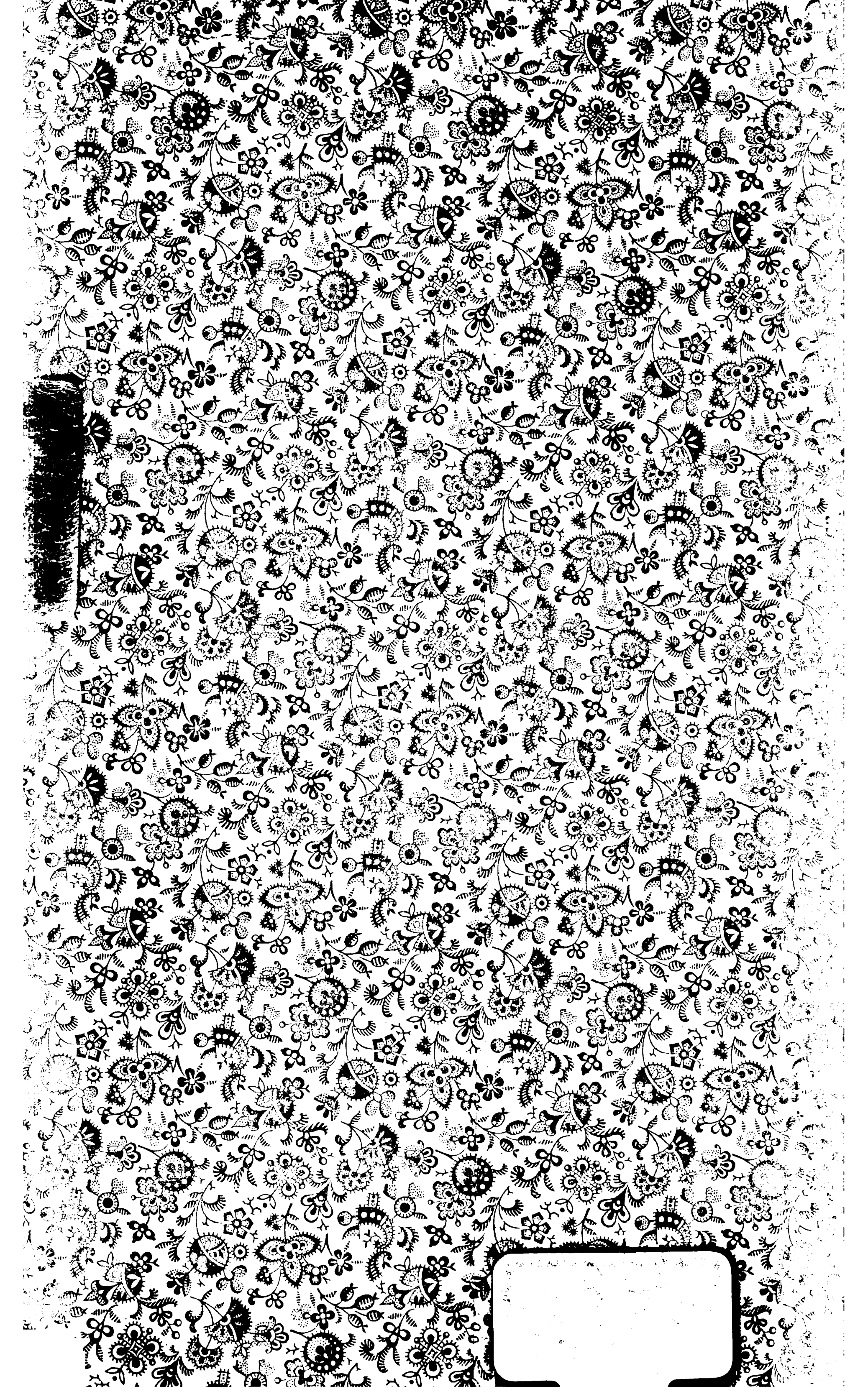
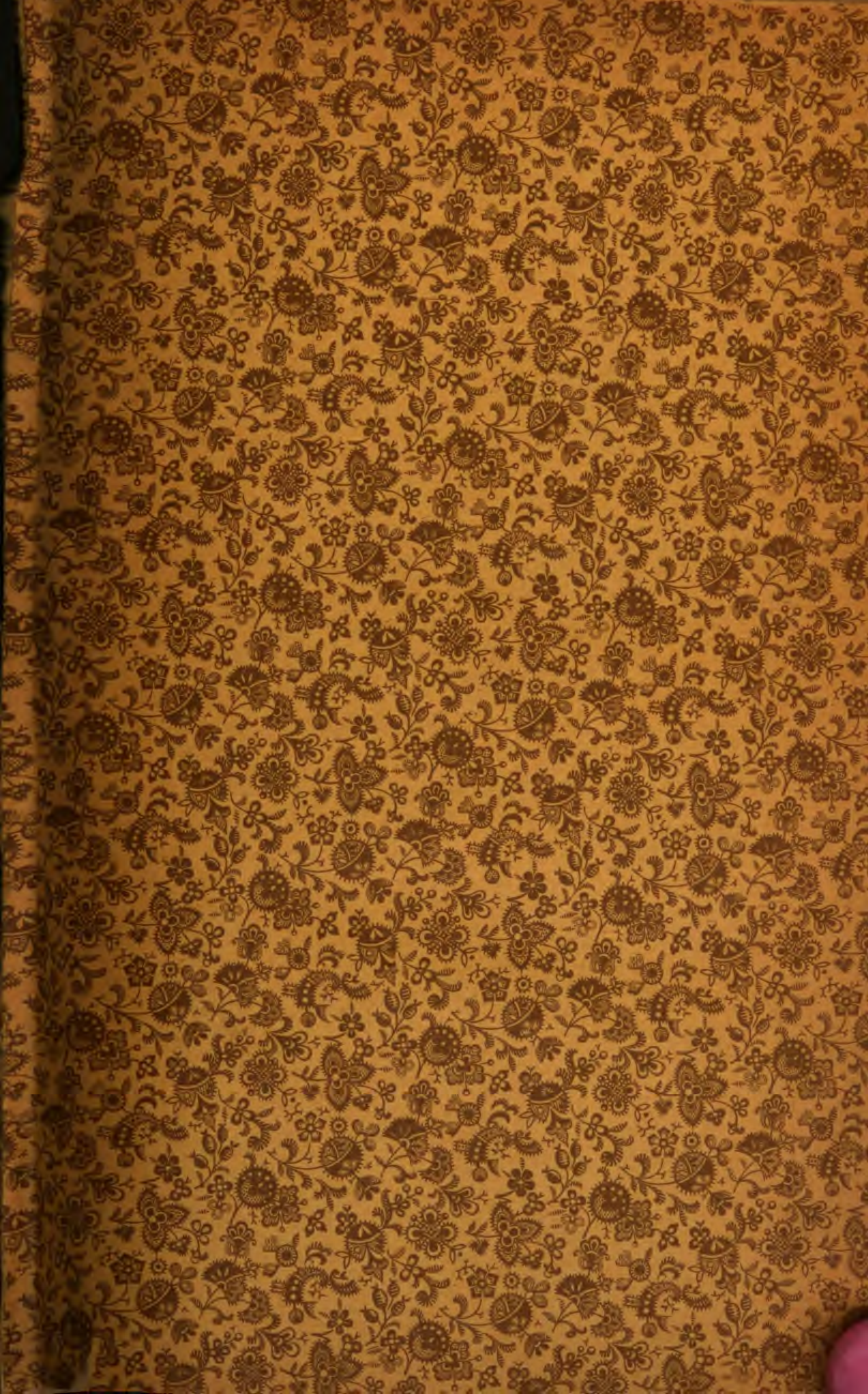






Geschichte

des

„Culturkampfes"

in

Preußen-Deutschland

von

Paul Majunke.

Paderborn und Münster.

Druck und Verlag von Ferdinand Schöningh.

1886.

Dem Andenken

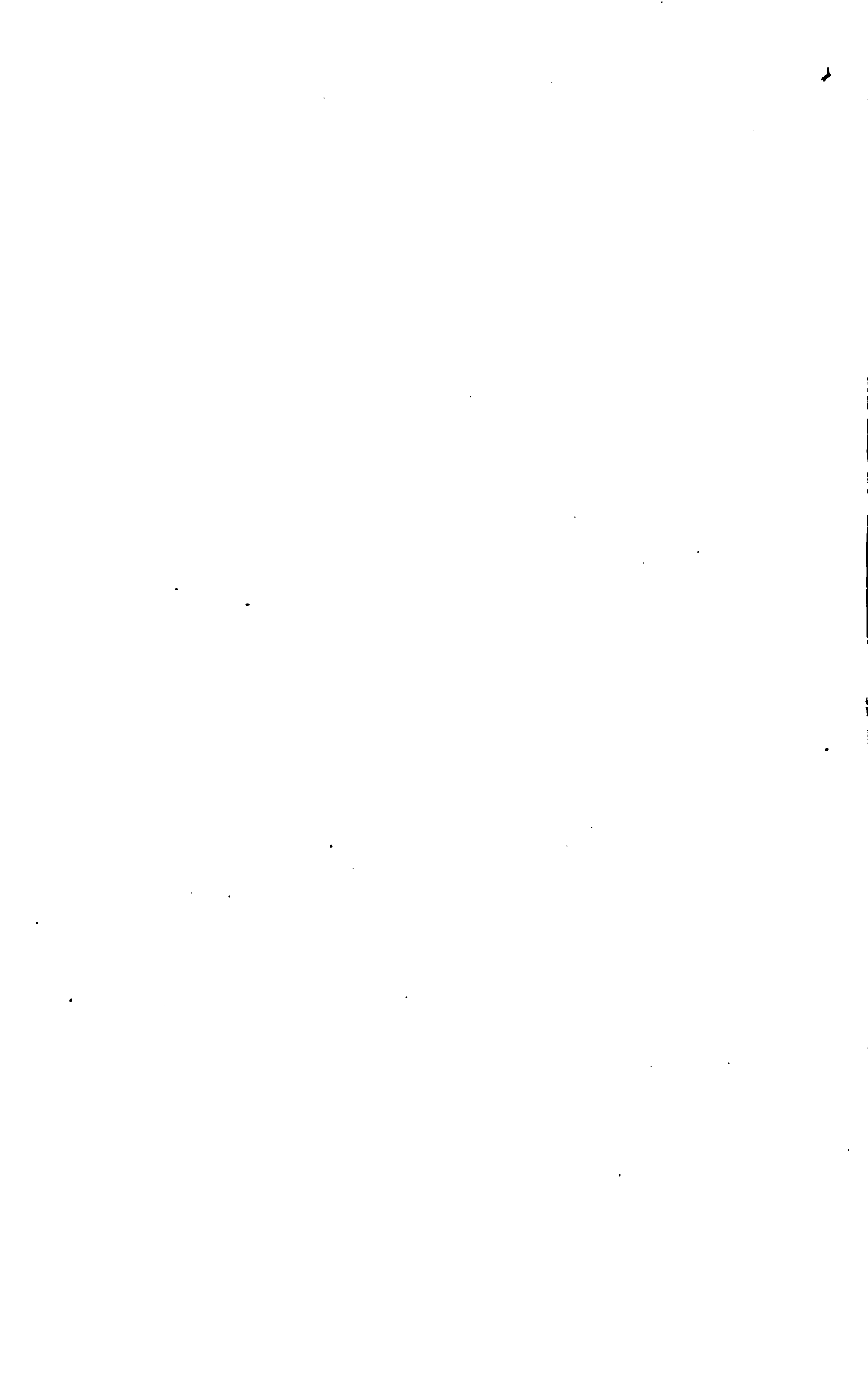
Hermann v. Mallinckrodt's

von

seinem Nachbar

im

Deutschen Reichstage.



Vorwort.

Einer besonderen Legitimation dafür, daß ich die Geschichte des denkwürdigen preußisch-deutschen „Culturkampfes" zu schreiben unternommen, wird es wohl nicht bedürfen.

Gerade während des heißesten Kampfes auf einen Platz gestellt, in welchem ich alle Phasen des Streites bald aus der Ferne, bald in nächster Nähe, bald inmitten der Schlacht beobachten mußte, bin ich in der Lage gewesen, mir sowohl über das Gesammttableau des Kampfes als auch über zahlreiche Einzelheiten desselben ein Bild zu verschaffen, wie es nur Wenigen geboten sein konnte.

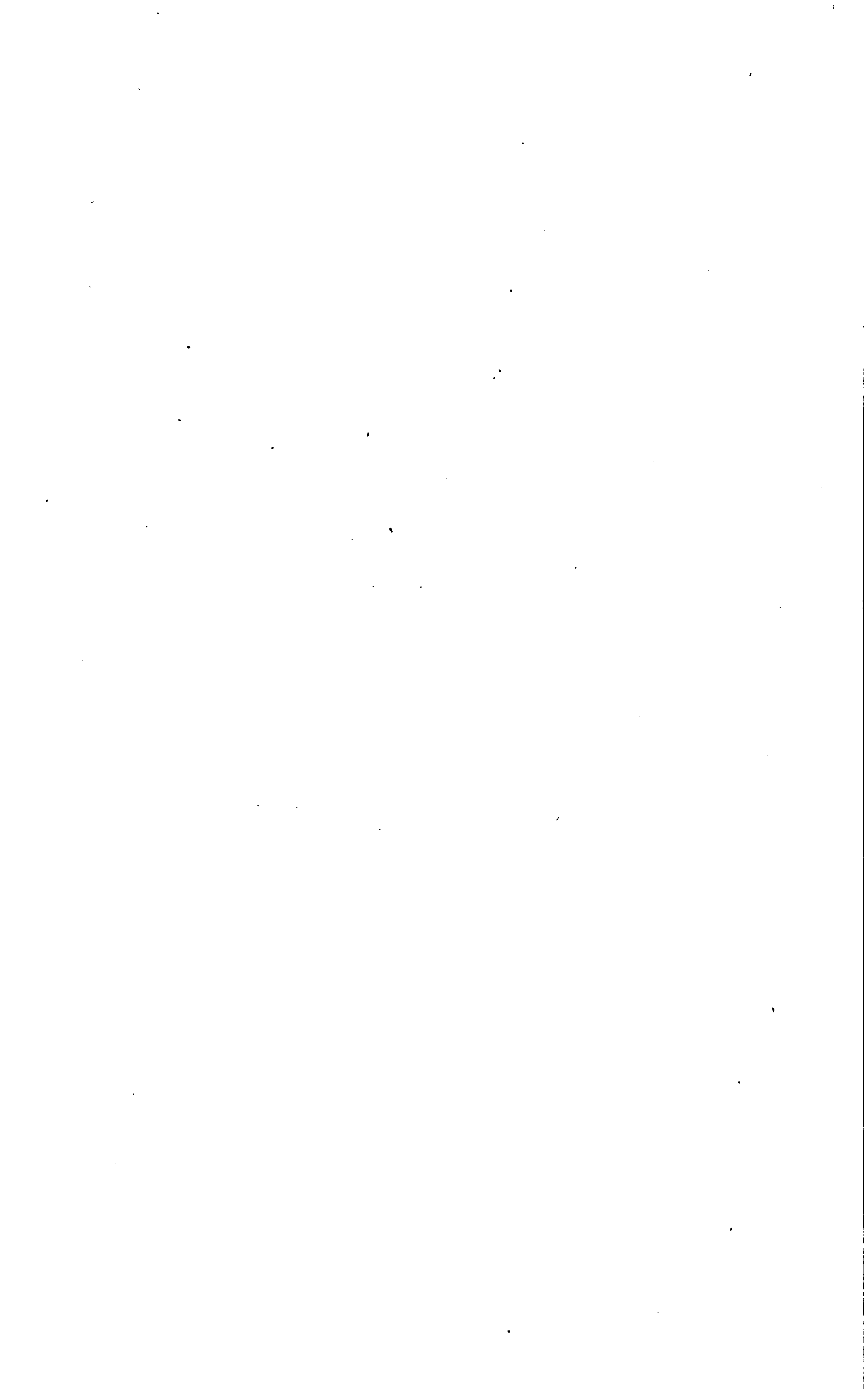
Dieses Bild mit photographischer Treue der Mit- und Nachwelt zu überliefern, war schon längst mein Vorsatz gewesen.

Jetzt, nachdem die Hauptschlachten auf unserer Seite siegreich geschlagen, schien mir die Zeit zur Ausführung desselben gekommen zu sein.

Möge meine Darstellung den Gegnern, denen möglichst gerecht zu werden ich mich bemüht, zum Nachdenken — den Freunden zur Genugthuung für erlittene Strapazen, aber auch zugleich zur Ausdauer und Wachsamkeit für die Zukunft dienen!

Hochkirch, Kreis Glogau in Schlesien, 19. August 1886.

Der Verfasser.



Inhaltsverzeichniß.

Seite

Die vergebliche Durchführung der Maigesetze.

Die Erfolglosigkeit der neuen wie der alten Gesetze.

Die letzten vergeblichen gesetzgeberischen Maßregeln zur Unterdrückung des Widerstandes.

Die Ursachen des „Culturkampfes".

Die kirchlichen Zustände in Preußen bis zum Erlaß der Verfassungsurkunde.

Nicht ohne Grund wird die Kirche Christi mit dem Schifflein Petri verglichen. Bald wird das Schifflein durch eine mächtige Welle in die Tiefe geschleudert, bald wird es wieder emporgehoben, um früher oder später wieder in den Abgrund der Wogen zu schnellen. Unsichtbar auf unverrückbarem Felsen wacht aber immer Einer mit seiner den Wellen gebietenden Macht darüber, daß niemals die Elemente das Schifflein gänzlich zum Sinken bringen, daß dasselbe im Gegentheil immer näher dem winkenden Hafen entgegengebracht werde.

Das ist die Geschichte der Kirche auf der ganzen Erde wie in den einzelnen Staaten.

Selbst wenn auch in einzelnen Ländern der Katholicismus gänzlich unterging, so war dies doch nur Schein: die Wogen bedeckten nur einen Theil des Schiffleins; bald waren sie verschwunden und ließen bei ihrem Rückgang die feuchten Stellen nur in so größerer Reinheit zurück. Das hat man beim Arianismus und bei zahlreichen andern Secten gesehen; vielleicht noch in diesem Jahrhundert wird man dasselbe Schauspiel in England erleben und nicht trotz sondern wegen des „Kulturkampfes" wird auch das protestantische Deutschland seine Rückkehr zur Mutterkirche beschleunigen.

In keinem Lande der Welt hat die Kirche ein so verschiedenartiges Schicksal erfahren, wie es in Deutschland der Fall gewesen war. Es lag dies in dem particularistischen Wesen der deutschen Volksstämme, von dem schon Caesar und Tacitus uns zu erzählen wissen. Der Kirche Christi allein war es möglich, ein einigendes Band um die deutsche Vielheit zu schließen; der hl. Bonifacius war der Gründer, Karl der Große als Kaiser von Gottes Gnaden, der Schirmer und Befestiger der deutschen Einheit. Aber so nothwendig auch das imperium auf das

sacerdotium angewiesen war, so trat doch auch hier mit der Zeit Entfremdung, ja Feindschaft ein, bis das unter Heinrich IV. fast bis auf den Meeresgrund getauchte Schiff der Kirche unter den spätern Kaisern wieder zu einer Höhe emporgehoben wurde, welche dasselbe bis dahin noch niemals erreicht hatte. Das deutsche Volk war immer einig und immer glücklich, wenn seine Herrscher mit der Kirche, mit dem Papste gingen. Da trat die unselige Glaubensspaltung ein, welche es selbst dem besten Willen der deutschen Kaiser unmöglich machte, die Einheit der Nation durch das kirchliche Band zu bewahren. Der Particularismus konnte jetzt sein Haupt erheben; die Vasallen wurden nicht nur gegenüber dem Auslande Verräther an Kaiser und Reich, sondern auch nach Innen Verräther an den heiligsten Ueberzeugungen ihrer Unterthanen, denen sie mit Gewalt ihre von nichts weniger als „evangelischen" Interessen dictirte Religion aufzwangen.

Von da ab giebt es auch keine Geschichte des deutschen Volkes mehr, sondern nur noch eine Geschichte der einzelnen deutschen Staaten. In kirchenpolitischer Beziehung zerfielen diese letztern wieder in drei Kategorieen: in solche, welche den Glauben der Väter bewahrt; in solche, in welchen die protestantische Staatsreligion durchgeführt wurde und in solche, welche zuerst protestantisch, später durch den Erwerb katholischer Landestheile Bewohner gemischter Confession enthielten. In der Geschichte dieser drei Gattungen von Staaten finden wir aber wieder (natürlich bei jedem in seiner Art) das Gesetz von Auf und Nieder, von Ebbe und Fluth im Gange der kirchlichen Ereignisse bestätigt. Denn wie im großen Ganzen, so folgt auch im einzelnen Staatsorganismus auf jeden Ansturm gegen die Kirche eine naturgemäße Abspannung und Reaction — ein geistiges Gesetz, welches auch im rein politischen Leben seine Analogieen findet.

Ein Staat der vorerwähnten dritten Kategorie war **Brandenburg-Preußen**. Das Lebenselement dieses Staatswesens war der Protestantismus. Albrecht von Hohenzollern, der einstige Hochmeister des deutschen Ordens, der durch Säcularisation des preußischen Ordenslandes den einen Pfeiler, auf dem der spätere Staat Preußen sich aufbaute, errichtet hatte, trat zwar, gefoltert von Gewissensbissen wegen des Bruches seiner Gelübde und wegen der Zügellosigkeit, mit welcher insbesondere der Adel und die Theologen an die praktische Durchführung des „Evangeliums" gingen, noch bei Lebzeiten wieder zur katholischen Kirche zurück; aber er vermochte nicht mehr die von ihm auf die schiefe Ebene getriebenen Elemente zurückzuhalten. Diese verlangten, um ihr

Bekenntniß sicher zu stellen, die Mitbelehnung der märkischen Linie des Hauses Hohenzollern.[1]) Auch Friedrich I., der erste preußische König, versuchte zur katholischen Kirche zurückzukehren,[2]) aber aus Staatsraison mußte er seine Nachfolger ermahnen, „die evangelische Religion aufrecht zu erhalten," „weil durch die Reformation und die dabei säcularisirten Fürstenthümer die Macht Unseres Hauses merklich angewachsen ist und dannenhero, wenn der Papst wieder die Oberhand gewinnen sollte, Unser Haus dabei nothwendig an seiner Grandeur ein großes Abnehmen würde erleiden müssen."[3])

Einige Katholiken hatten sich in Preußen (welches 1618 mit Brandenburg vereinigt wurde) erhalten; dazu kamen 1648 einige bei der Erwerbung der drei ehemals reichsunmittelbaren Bisthümer Magdeburg, Halberstadt und Minden; die meisten waren schon 1610 mit Cleve an Brandenburg gekommen. Alle diese Katholiken wurden dem Summepiscopat der Landesherrn unterstellt, welche in Bezug auf Freigebung des katholischen Cultus rein nach discretionärem Ermessen, nach einer für verschiedene Orte verschiedenen Praxis verfuhren.

Mit der Eroberung Schlesiens und der Erwerbung eines Theils von Polen unter Friedrich II. kamen ansehnlichere katholische Bruchtheile zur Bewohnerschaft des preußischen Staates; indeß Friedrich II., das Vorbild unserer modernen „Realpolitiker", änderte nicht im Geringsten die staatskirchliche Praxis seiner Vorgänger, verschärfte dieselbe im Gegentheil durch den willkürlichsten Despotismus, der noch viel größere Dimensionen angenommen haben würde, wenn nicht Rom dem Könige wiederholt in den Weg getreten wäre. Das unter Friedrich II. ausgearbeitete, aber erst unter Friedrich Wilhelm II. publicirte Allgemeine Landrecht nimmt in seinen kirchenpolitischen Theilen keine Rücksicht auf Verfassung und Jurisdiction der katholischen Kirche; es behandelt diese gleich der protestantischen als Staatskirche und ist für den absoluten Staat dasselbe, was die spätern Maigesetze für den „constitutionellen" sein sollten.

---

[1]) Lehmann, Preußen und die katholische Kirche I S. 50, ffldg.

[2]) Augustin Theiner, Herzog Albrechts von Preußen, gewesenen Hochmeisters des deutschen Ordens erfolgte, Friedrich I., Königs von Preußen versuchte Rückkehr zur katholischen Kirche. Nebst einem geschichtlichen Anhange über die Wiedervereinigung mehrerer Mitglieder der regierenden und fürstlichen Häuser von Hannover, Hessen-Darmstadt, Holstein und Württemberg, der reichsgräflichen Familien von Bentheim, Essing, Hohenlohe u. a. m. mit der kath. Kirche im 17. Jahrhundert. (Regensburg, 1846 Manz.)

[3]) Bachem, Preußen und die kath. Kirche, Köln, 1885 S. 10.

Nach den napoleonischen Umwälzungen, welche für Preußen gleich andern Staaten erneute Säcularisationen, aber auch abermaligen Zuwachs katholischer Gebiete zur Folge hatten, kamen unter Friedrich Wilhelm III. Abmachungen mit Rom (welche sehr langwierig waren und sich wiederholt zu zerschlagen drohten) über die Dotation und die äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche (in der Bulle de salute animarum) zu Stande, welche noch heute staatsrechtliche Geltung haben. Die Regierung brachte dann von den Bestimmungen dieser Bulle nur das zur practischen Ausführung, was ihr angemessen erschien. Die katholische Kirche blieb das Stiefkind gegenüber der „Landeskirche" Preußens und so konnte es bei den immer mehr zunehmenden bureaukratischen Uebergriffen nicht befremden, wenn diese zuletzt im Kölner Kirchenstreit in Sachen der gemischten Ehen sich krystallisirten.[1]) Hier konnte es auch dem, der es bisher noch nicht gewußt hatte, klar werden, daß Preußen sich auch „im 19. Jahrhundert" als einen protestantischen Staat betrachtete, der mit allen Mitteln der Gewalt der Ausbreitung des Katholicismus entgegenzutreten entschlossen war. Dies und nichts Anderes war der Sinn der Verordnungen, mit welchen man den Forderungen katholischer Kindererziehung bei gemischten Ehen mit staatlichem Zwange (sobald der Vater protestantisch) entgegentrat.

Erst als Friedrich Wilhelm IV. auf den Thron kam, wurde Preußen ein paritätischer Staat. Seit seiner Existenz war er dies nicht gewesen, trotzdem schon seit dem Hinzutritt der westlichen Provinzen zu Preußen unter Friedrich Wilhelm III. die Katholiken ein starkes Drittel der staatlichen Bevölkerung bildeten und trotz der feierlichen Versprechungen, unter welchen alle brandenburg-preußischen Monarchen, insbesondere Friedrich Wilhelm III. die Katholiken in ihren Staatsverband aufgenommen hatten.[2])

Der König machte nicht nur bald den Kölner Wirren durch Nachgiebigkeit gegen die katholische Kirche ein Ende und schaffte das Placet ab, d. h. er gab den Verkehr der Bischöfe mit dem römischen Stuhle gänzlich frei, sondern ging vor Allem von dem richtigen Grundsatze aus, daß Katholiken nur von Katholiken verstanden und regiert sein können,

---

[1]) Die kirchlichen Zustände in Preußen und die Thätigkeit des Herrn von Geißel, Freiburg 1880.
Diplomatische Correspondenz über die Berufung des Bischofs Johannes von Geißel, Freiburg 1880.

[2]) „Siegfried", Actenstücke betreffend den preußischen „Culturkampf", Freiburg 1882, S. 2.
Bachem, l. c. S. 18 fflgd.
„Geschichtslügen", Paderborn 1884/5, I—III te Auflage; letzter Artikel.

nicht von einer mit protestantischen und staatskirchlichen Vorurtheilen behafteten Bureaukratie. Er creirte demzufolge die katholische Abtheilung im Cultusministerium, welche dem Minister berathend zur Seite stehen sollte, wie er auch protestantisch-kirchliche Angelegenheiten — soweit sie nicht wegen äußerer Rechtsverhältnisse der gleichfalls etablirten protestantischen Abtheilung unterstanden — dem Ressort des Ministers entzog und dem neugegründeten evangelischen Oberkirchenrath unterstellte. — Oft genug kam es ja freilich noch vor, daß die Minister nach wie vor sich Uebergriffe in das katholisch-kirchliche Gebiet gestatteten. Dies geschah z. B. bei den (1852 ergangenen) Erlassen des Cultusministers v. Raumer, welche die Abhaltung von Missionen, speciell der von Jesuiten geleiteten Missionen und das Studium auf dem (gleichfalls von Jesuiten geleiteten) Collegium Germanicum zu Rom verboten. Auch hatten bezüglich der praktischen Durchführung der Parität bei Besetzung der Beamtenstellen die Katholiken beständig Klagen zu erheben: Die Minister setzten die protestantischen Traditionen des Staates fort, welche der König unterbrechen wollte.

Die Verfassung.

Daß unter einem solchen allerseits gerechten und volksthümlichen Könige die Revolution ausbrechen konnte, lag vor Allem in der Schuld seiner Väter, von denen der König eine Bureaukratie übernehmen mußte, die nicht sofort zu vertilgen war. Nur die nächste Veranlassung zur Revolution lag in dem Beispiele der Nachbarstaaten. Aus dieser Bewegung war indeß der kathol. Kirche in Preußen erst volles Heil (salus ex inimicis) erwachsen, denn die Revolution brachte die Verfassung hervor, welche die Kirche erst ganz frei machte. Da der Liberalismus der damaligen Zeit hauptsächlich gegen die Bureaukratie zu Felde zog — von Fürsten-Absolutismus und Despotismus war bei Friedrich Wilhelm IV. keine Rede mehr — und da die Bureaukratie nicht nur die politischen, sondern auch die kirchlichen Freiheiten niedergehalten hatte, so waren die unterdrückten Katholiken die naturgemäßen Bundesgenossen der Liberalen, ähnlich wie es 1830 in Belgien der Fall gewesen war. Mit den politischen Grundrechten wurden zugleich kirchliche bewilligt. So trat — unter dem Cultusminister v. Ladenberg und unter Aulickes Directorat der katholischen Abtheilung — das neue Staatsgrundgesetz, die Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850, ins Leben, die zu erlassen schon Friedrich Wilhelm III. 1815 auf dem Wiener Congresse ver-

sprochen hatte und die sich in ihren kirchenrechtlichen Bestimmungen als eine constitutionelle Codification derjenigen Versprechungen erwies, welche die brandenburgisch-preußischen Herrscher bei der Besitzergreifung katholischer Landestheile wiederholt und feierlichst gegeben hatten.

Die wesentlichsten Veränderungen, welche die Verfassungs-Urkunde in kirchenpolitischer Hinsicht hervorgerufen hatte,

waren folgende:

1. Die staatliche Genehmigung zur Veröffentlichung päpstlicher oder bischöflicher Verordnungen, die Genehmigung der Landräthe zu den sonntäglichen Kanzel-Vermeldungen ꝛc. (das „Placet") kam in Wegfall. (War, wie oben erwähnt, schon spontan von Friedrich Wilhelm IV. bald nach dessen Thronbesteigung abgeschafft worden.) (Art. 16. der Verf.)

2. Die Erziehung des Clerus, welche unter Aufsicht des Oberpräsidenten stand, wurde frei. Das Placetum regium für die Anstellung im geistlichen Amte wurde aufgehoben, (Art. 15.)

3. Das bisher vom Staate geübte Aufsichtsrecht über die kirchliche Vermögensverwaltung hörte auf und ging in die Hände der Bischöfe über. (Art. 15.)

4. Das bislang bei Besetzung sämmtlicher Pfarreien, auch bei denen bischöflicher Collatur und privaten Patronates zur Anwendung gelangte staatliche Bestätigungsrecht wurde aufgehoben und nur bei Pfarreien staatlichen Patronates beibehalten. (Art. 17 u. 18.)

5. Den durch das Landrecht in ihrer Freiheit beschränkten, durch das Edict vom 30. Oktober 1810 gänzlich aufgehobenen — mit Ausnahme der mit der Erziehung der Jugend und der Krankenpflege beschäftigten — Ordensgesellschaften wurde volle Freiheit gewährt. (Art. 12 u. 13.)

6. Die staatliche Einmischung in die Disciplinar-Entscheidungen der Bischöfe hörte auf. (Art. 15.)

7. Die Volksschule, welche bis dahin ausschließlich Staatsanstalt gewesen und in der selbst der Religionsunterricht nach staatlichen Normen ertheilt worden war, erhielt einen confessionellen Charakter und die Ertheilung des Religionsunterrichtes war Sache der kirchlichen Organe. (Art. 24.)

8. Ausländische Geistliche waren keinen besonderen Beschränkungen mehr unterworfen. (Art. 15.)

---

[1]) Uebersicht der durch die Verfassung bewirkten Veränderungen in dem Verhältniß des Staates zur kath. Kirche, Berlin 1869 (von W. Ulrich, Mitglied der einstigen kath. Abtheilung im Cultusministerium.)

Alle durch die Verfassung aufgehobenen Bestimmungen beruhten theils auf dem allgemeinen Landrecht, theils auf königlichen oder ministeriellen Verfügungen.[1])

Die von den Ministerien erlassenen Ausführungsbestimmungen zur Verfassungs-Urkunde waren durchweg in deren Geiste gehalten und bekundeten sogar — namentlich in der Schulfrage — ein noch größeres kirchliches Interesse, als es die Regierung nach dem neuen Staatsgrundgesetz und nach den noch bestehen gebliebenen Resten der alten Gesetze zu nehmen verpflichtet war. So z. B. hieß es in einer Circular-Verfügung des Unterrichtsministers vom 1. Oktober 1851, welche an sämmtliche Regierungen gerichtet war, u. A.: „Das Gedeihen der Elementarschule, auch was deren Beaufsichtigung angeht, ist von ihrer innigen Verbindung mit der Kirche abhängig. Es liegt hiernach ausreichende Veranlassung vor, diesen Zusammenhang, wie in jeder andern, so auch in der Beziehung zu stärken, daß die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über die dem Staate zukommende Beaufsichtigung der Elementarschulen und ihrer Lehrer durch kirchliche Organe in ihrem ganzen Umfange zur lebendigen Ausführung gebracht werden." (Der Minister erläßt hierauf einige praktische Anweisungen, bezüglich deren näherer Durchführung er mit dem „evangelischen Oberkirchenrath" und mit den „katholischen Herren Bischöfen" sich ins Einvernehmen zu versetzen verspricht.)

Höchst charakteristisch ist auch ein Rescript des Unterrichtsministers vom 16. April 1849, welches unter Bezugnahme auf die octroyirte Verfassungs-Urkunde vom 5. December 1848 (welche im Wesentlichen der von Krone und Kammern vereinbarten vom 31. Januar 1850[1])

[1]) **Verfassungs-Urkunde vom 5. December 1848.**

Art. 11. Die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereinigung zu Religions-Gesellschaften und der gemeinsamen öffentlichen Religions-Uebung wird gewährleistet. Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse und der Theilnahme an irgend einer Religions-Gesellschaft. Den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten darf durch die Ausübung der Religionsfreiheit kein Abbruch geschehen.

Art. 12. Die evangelische und die römisch-katholische Kirche, sowie jede andere Religions-Gesellschaft, ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig und

Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850.

Art. 12.. Die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereinigung zu Religions-Gesellschaften und der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religionsübung wird gewährleistet. Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse. Den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten darf durch die Ausübung der Religionsfreiheit kein Abbruch geschehen.

Art. 13. Die Religionsgesellschaften, so wie die geistlichen Gesellschaften, welche keine Corporationsrechte haben, können diese Rechte nur durch besondere Gesetze erlangen.

entsprach) die Unzulässigkeit einer ferneren Einmischung der Regierung in kirchliche Disciplinar-Angelegenheiten betonte. Ein Pfarrer der Diöcese Culm war vom General-Vicariat wegen unziemlichen Lebenswandels seines Amtes entsetzt worden. Derselbe beschwerte sich darüber beim Minister und erhielt folgenden Bescheid:

„Auf Ihre Vorstellung vom 1. Februar c. wird Ihnen bei Rücksendung der Anlagen eröffnet, daß Ihrem Antrage das gegen Sie unter dem 11. Dezember v. J. ergangene Disciplinar-Erkenntniß des Bischöflichen General-Vicariat-Amts von Culm zu Pelplin, wodurch Sie wegen unsittlichen Wandels Ihres Amtes als Pfarrer entsetzt worden sind, aufzuheben, nicht stattgegeben werden kann, da abgesehen von den triftigen Gründen, durch welche das gedachte Erkenntniß motivirt worden ist, eine Einwirkung auf die Ausübung der kirchlichen Disciplinar-Gewalt von Seiten der Staatsbehörden nach den in der Verfassungs-Urkunde

---

bleibt im Besitz und Genuß der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds.

Art. 13. Der Verkehr der Religions-Gesellschaften mit ihren Obern ist ungehindert. Die Bekanntmachung ihrer Anordnungen ist nur denjenigen Beschränkungen unterworfen, welchen alle übrigen Veröffentlichungen unterliegen.

Art. 14. Ueber das Kirchenpatronat und die Bedingungen, unter welchen dasselbe aufzuheben, wird ein besonderes Gesetz ergehen.

Art. 15. Das dem Staate zustehende Vorschlags-, Wahl- oder Bestätigungsrecht bei Besetzung kirchlicher Stellen ist aufgehoben.

Art. 16. Die bürgerliche Gültigkeit der Ehe wird durch deren Abschließung vor dem dazu bestimmten Civilstands-Beamten bedingt. Die kirchliche Trauung kann nur nach der Vollziehung des Civilaktes stattfinden.

Art. 14. Die christliche Religion wird bei denjenigen Einrichtungen des Staats, welche mit der Religionsübung im Zusammenhange stehen, unbeschadet der im Art. 12 gewährleisteten Religionsfreiheit, zum Grunde gelegt.

Art. 15. Die evangelische und die römisch-katholische Kirche, so wie jede andere Religions-Gesellschaft, ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig und bleibt im Besitz und Genuß der für ihre Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds.

Art. 16. Der Verkehr der Religions-Gesellschaften mit ihren Obern ist ungehindert. Die Bekanntmachung kirchlicher Anordnungen ist nur denjenigen Beschränkungen unterworfen, welchen alle übrigen Veröffentlichungen unterliegen.

Art. 17. Ueber das Kirchenpatronat und die Bedingungen, unter welchen dasselbe aufgehoben werden kann, wird ein besonderes Gesetz ergehen.

Art. 18. Das Ernennungs-, Vorschlags-, Wahl- und Bestätigungsrecht bei Besetzung kirchlicher Stellen ist, soweit es dem Staate zusteht und nicht auf dem Patronat oder besondern Rechtstiteln beruht, aufgehoben. Auf die Anstellung von Geistlichen beim Militär und an öffentlichen Anstalten findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Art. 19. Die Einführung der Civil-Ehe erfolgt nach Maßgabe eines besonderen Gesetzes, was auch die Führung der Civilstandsregister regelt.

vom 5. December v. J. enthaltenen Grundsätzen nicht ferner stattfinden kann. Eine solche Einwirkung hat aber auch bisher niemals in der Art, wie Sie irrig unterstellen, stattgefunden, als wenn die Staatsbehörden sich die Befugniß beigelegt hätten, eine Seitens des Bischöflichen Amts kraft der demselben beiwohnenden Aufsichts- und Disciplinar-Gewalt ergangene Entscheidung aufzuheben, oder gleichsam in höherer Instanz über deren Richtigkeit oder Unrichtigkeit zu erkennen. Das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten hat sich vielmehr jederzeit darauf beschränkt, bei Beschwerden dieser Art, welche an dasselbe gelangten, lediglich darüber zu wachen, ob Seitens des Bischöflichen Amts etwa mißbräuchlicher Weise bestehende allgemeine Staats-Gesetze unbeachtet gelassen oder die vorhandenen Competenz-Bestimmungen etwa nicht berücksichtigt sein möchten.

In Beziehung auf Sie aber wird weder das Eine noch das Andere als zutreffend haben angenommen, und daher eine Einwirkung der Staatsbehörde jedenfalls auch dann nur als statthaft haben angesehen werden können, wenn es auf eine materielle Prüfung Ihrer Beschwerden unter dem wesentlich veränderten Gesichtspunkte überhaupt noch ankommen könnte, welcher gegenwärtig nach erfolgter Emanation der Verfassungs-Urkunde maaßgebend ist.

Ich kann Ihnen daher nur überlassen, Sich mit Ihren etwaigen weiteren Anträgen an den Herrn Bischof von Culm zu wenden, welcher von dieser meiner Verfügung in Kenntniß gesetzt ist."

In dem Circular-Erlaß des Ministers von Ladenberg vom 6. Januar 1849 heißt es:

„1. Was die im Art. 12 der Verfassungs-Urkunde vom 5. December 1848 vorgesehene selbstständige Verwaltung der Vermögensangelegenheiten der katholischen Kirche betrifft, so wird fortan das vom Staate und dessen Behörden bisher geübte Aufsichtsrecht aufzuhören und in die Hände der Bischöfe überzugehen haben. Desgleichen wird bei einzelnen Fonds eine Ueberweisung derselben an die bischöflichen Behörden zur Selbstverwaltung eintreten müssen. Bei den vielfachen Schwierigkeiten, welche in dieser Hinsicht vorauszusehen sind, da die bischöflichen Behörden durchweg der für diese Geschäfte nöthigen Organe mehr oder minder entbehren, ist es indeß hier vor allem nothwendig, daß die bisherige Geschäftsverfassung einstweilen und bis zur erfolgten Auseinandersetzung zwischen dem Staate und der Kirche ohne Aenderung bestehen bleibe.

2. Die bisher noch bestandenen nicht erheblichen Beschränkungen

des Verkehrs der katholischen Kirchenoberen und der Mitglieder der katholischen Kirche mit auswärtigen kirchlichen Vorgesetzten, insbesondere mit dem päpstlichen Stuhle, fallen, sowie auch das bisherige Placet für kirchliche Verfügungen, in Gemäßheit des Art. 13 der Verfassungs-Urkunde fortan hinweg.

3. Soviel die Art. 14 und 15 anbetrifft, so hören gleichfalls von jetzt an auf alle diejenigen Maßregeln und Verfügungen, welche bisher, der katholischen Kirche gegenüber, aus dem Standpunkte und in Kraft des landesherrlichen jus circa sacra eingeführt waren, mithin insbesondere die Bestätigung der bischöflichen Collationen für die von den Bischöfen angestellten Pfarrer und Beneficiaten, die Bestätigung resp. Genehmigung der kraft Privatpatronatsrechts erfolgten, bischöflicher Seits durch Ertheilung der kanonischen Institution vollzogenen Besetzung geistlicher Stellen, die Genehmigung der bischöflicher Seits erfolgten Anstellung von Erzpriestern und Dechanten und sonstiger bischöflicher Beamten u. s. w."

In einem die „Ausländer" betreffenden Rescript vom 25. Februar 1851 heißt es u. A.:

„Die früheren gesetzlichen Bestimmungen über das Verhalten der Behörden in Betreff ausländischer katholischer Geistlichen, welche innerhalb des Preußischen Staates geistliche Funktionen zur Aushülfe in der Seelsorge ausüben, oder solcher inländischer katholischen Geistlichen, welche im Auslande studirt, oder die geistlichen Weihen empfangen haben und im Inlande angestellt werden, können bei dem jetzt bestehenden Verhältnisse von Staat und Kirche zu einander nicht mehr in dem früheren Umfange maaßgebend sein. Nach den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde, welche der evangelischen und katholischen Kirche, sowie jeder anderen Religionsgesellschaft die selbstständige Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten überläßt und das früher vom Staate ausgeübte Bestätigunsrecht bei Besetzung geistlicher Stellen aufgehoben hat, liegt es nicht mehr in den Befugnissen der Staatsgewalt, einen katholischen Geistlichen, welcher sich im Besitze des Preußischen Staatsbürgerrechts befindet, von der Aufnahme in den Curat-Clerus und von der Berufung zu geistlichen Aemtern blos deshalb auszuschließen, weil derselbe ausländische Bildungs-Anstalten besucht, oder im Auslande die geistlichen Weihen erhalten hat. Ausländische Geistliche aber, welche innerhalb des Preußischen Staates zu vorübergehender Aushülfe in der Seelsorge von den geistlichen Ortsbehörden zugelassen, oder in geistliche Stellen dauernd berufen werden, unterliegen ohne Rücksicht auf ihren geistlichen Charakter

denselben Bestimmungen, welchen alle Ausländer in Beziehung auf ihren Aufenthalt oder ihr Verhalten in Preußen überhaupt unterliegen, so daß solche ausländische Geistliche, auch nach erfolgter Berufung durch die geistlichen Obern, jederzeit wieder ausgewiesen werden können, wenn jene nicht vor der Uebertragung einer geistlichen Stelle Aufnahme in den Preußischen Unterthanen=Verband nachgesucht und erhalten haben.“ —

Wenn man heutigen Tages alle diese Ausführungsbestimmungen zur Verfassung vor Angen bekommt, so ist man beinahe überrascht davon, daß in einem Lande, in welchem der moderne „Culturkampf“ seine höchsten Blüthen getrieben, jemals so viel Gerechtigkeit und Verständniß von Seiten eine protestantischen Regierung unter königlichem Drange von Oben und liberalem Entgegenkommen von Unten der katholischen Kirche entgegengebracht werden konnte. Wir fragen uns verwundert, wie es denn möglich war, daß, nachdem man allerseits das alte Staatskirchenthum satt bekommen, nachdem in seltener Harmonie die Krone mit allen Parteien des Landes sich über einen ungekünstelten, von dem Staats- und Gesellschaftsinteresse selbst dictirten modus vivendi zwischen Kirche und Staat sich geeinigt, man nach kaum zwanzig Jahren dazu übergehen konnte, den alten umgeworfenen Götzen unter modernem Aufputz, den alten abgethanen Staatsgott jetzt unter „constitutionell“=bureaukratischem Geschrei wieder auf den Vaterlands=Altar zu erheben?

Bevor wir diese Frage beantworten, dürfte es gut sein, uns erst an einem übersichtlichen Tableau klar zu machen, was Alles durch die spätere „Culturkampfs“=Gesetzgebung an der Verfassung geändert, resp. aus derselben entfernt worden ist.

Die kirchenrechtlichen Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde und die durch den augenblicklichen Stand der Gesetzgebung herbeigeführten Veränderungen.

Die auf das Verhältniß des Staates zur Kirche und Schule bezüglichen Bestimmungen der Verfassung lautete:

Art. 12. Die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereinigung zu Religionsgesellschaften und der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religionsübung wird gewährleistet. Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse. Den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten darf durch die Ausübung der Religions=Freiheit kein Abbruch geschehen.

Beschränkungen der im Art. 12 gewährleisteten Freiheit sind eingetreten in genere durch die gesammte „Culturkampfs“=Gesetzgebung, in specie durch: a) das

Reichsgesetz v. 4. Juli 1872, betr. den Orden der Gesellschaft Jesu (Reichs=Ges.=Bl. 1872, S. 253) nebst Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 5. Juli 1872 (a. a. O. S. 254) und v. 20. Mai 1873 (a. a. O. 1873, S. 109) über die Ausführung des vorgedachten Gesetzes; b) das Reichsgesetz v. 4. Mai 1874, betr. die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern (R. G. Bl. 1874, S. 43) und c) das Gesetz v. 31. Mai 1875, betr. die geistlichen Orden und ordensähnlichen Kongreagtionen der katholischen Kirche (Ges.=Samml. 1875, S. 217).

Art. 13. Die Religions=Gesellschaften, sowie die geistlichen Gesellschaften, welche keine Korporationsrechte haben, können diese Rechte nur durch besondere Gesetze erlangen.

Art. 14. Die christliche Religion wird bei denjenigen Einrichtungen des Staats, welche mit der Religionsübung im Zusammenhang stehen, unbeschadet der im Artikel 12 gewährleisteten Religionsfreiheit zum Grunde gelegt.

Vgl. Norddeutsches Bundes= jetzt Reichsgesetz v. 3. Juli 1869, betr. die Gleichberechtigung der Confessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung. (Bundes=G.= Bl. 1869, S. 292. (Erlassen zu Gunsten der Juden.)

Art. 15. Die evangelische und die römisch=katholische Kirche, so wie jede andere Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig und bleibt im Besitz und Genuß der für ihre Cultus=, Unterrichts= und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds.

Durch das Gesetz v. 5. April 1873, betr. die Abänderung der Art 15 und 18 der Verf. Urk. v. 31. Jan. 1850 (G.=S. 1873, S. 143) erhielt derselbe folgende veränderte Fassung:

Die evangelische und die römisch=katholische Kirche, so wie jede andere Religions=Gesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig, bleibt aber den Staatsgesetzen und der gesetzlich geordneten Aufsicht des Staates unterworfen.

Mit der gleichen Maßgabe bleibt jede Religions=Gesellschaft im Besitz und Genuß der für ihre Kultus=, Unterrichts= und Wohlthätigkeits= Zwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds.

Durch das G. v. 18. Juni 1875 (G.=S. 1875, S. 259) ist jedoch auch dieser abgeänderte Art. 15 (mit den Art. 16 und 18 der Verf.=Urk.) aufgehoben worden.

Einschränkungen erfuhr der ursprüngliche Artikel bereits durch die Entwürfe zu den Maigesetzen des Jahres 1873 und 74, sodann durch a) Gesetz v. 31. Mai 1875, betr. die geistlichen Orden und ordensähnlichen Congregationen der katholischen Kirche (G.=S. 1875, S. 217); b) Gesetz v. 20. Juni 1875 über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden (G.=S. 1875, S. 241), nebst Verordn. v. 27. Sept. 1875 über die Ausübung der Aufsichtsrechte des Staats bei der Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden (G.=S. 1875, S. 571); c) Gesetz v. 7. Juni 1876 über die Aufsichtsrechte des Staats bei der Vermögensverwaltung in katholischen Diözesen (G.=S. 1876, S. 149), nebst V. v. 29. Sept. 1876 über die Ausübung der Aufsichtsrechte des Staats bei der Vermögensver=

waltung in katholischen Diözesen (G.=S. 1876, S. 401); endlich d) durch das Gesetz v. 4. Juli 1875, betr. die Rechte der altkatholischen Kirchengemeinschaften an dem kirchlichen Vermögen (G.=S. 1875, S. 333).

Art. 16. Der Verkehr der Religionsgesellschaften mit ihren Oberen ist ungehindert. Die Bekanntmachung kirchlicher Anordnungen ist nur denjenigen Beschränkungen unterworfen, welchen alle übrigen Veröffentlichungen unterliegen.

Der letzte Satz ist eingeschränkt durch § 130 a. des Reichs = Strafgesetzbuchs, den sog. Kanzelparapraph, welcher lautet: „Hinter § 130 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich wird folgender neue § 130 a. eingestellt:

„Ein Geistlicher oder anderer Religionsdiener, welcher in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Berufes öffentlich vor einer Menschenmenge, oder welcher in einer Kirche oder an einem anderen zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte vor Mehreren Angelegenheiten des Staates in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zum Gegenstande einer Verkündigung oder Erörterung macht, wird mit Gefängniß oder Festungshaft bis zu zwei Jahren bestraft."

Art. 17. Ueber das Kirchenpatronat und die Bedingungen, unter welchen dasselbe aufgehoben werden kann, wird ein besonderes Gesetz ergehen.

(Das hier in Aussicht gestellte Gesetz ist bis jetzt noch nicht ergangen.)

Art. 18. Das Ernennungs=, Vorschlags=, Wahl= und Bestätigungsrecht bei Besetzung kirchlicher Stellen ist, soweit es dem Staate zusteht und nicht auf dem Patronat oder besonderen Rechtstiteln beruht, aufgehoben.

Auf die Anstellung von Geistlichen beim Militär und an öffentlichen Anstalten findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Durch das Gesetz v. 5. April 1873, betr. die Abänderung der Art 15 und 18 der Verf. Urk. v. 31. Jan. 1850) G.=S. 1873, S. 143) erhielt dieser Artikel folgenden Zusatz:

„Im Uebrigen regelt das Gesetz die Befugnisse des Staates hinsichtlich der Vorbildung, Anstellung und Entlassung der Geistlichen und Religionsdiener, und stellt die Grenzen der kirchlichen Disciplinargewalt fest."

Durch das Gesetz v. 18. Juni 1875 (G.=S. 1875, S. 259) ist jedoch auch dieser abgeänderte Art. 18 (mit den Art. 15 und 16 der Verf.=Urk.) aufgehoben worden.

Theils auf Grund der zuerst abgeänderten Art. 15 und 18, theils zur „Ergänzung" der betr. Gesetzgebung sind ergangen die sog. Maigesetze, nämlich:

a) Gesetz v. 11. Mai 1873 über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen (G.=S. 1873, S. 191); (stellenweise wieder abgeändert durch die sog. Nothstandsgesetze vom 19. Juli 1880, 31. Mai 1882 und 11. Juli 1883) und Gesetz v. 21. Mai 1874 wegen Deklaration und Ergänzung des Gesetzes v. 11. Mai 1873 über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen. (G.=S. 1874, S. 139.)

b) Gesetz v. 12. Mai 1873 über die kirchliche Disziplinargewalt und die Errichtung des Königl. Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten. (G.=S. 1873, S.

198.) (Vgl. dazu: Gesetz v. 9. April 1879, betreffend die Abänderung von Bestimmungen der Disziplinargesetze. G.-S. 1879, S. 345.)

c) Gesetz v. 13. Mai 1873 über die Grenzen des Rechts zum Gebrauch kirchlicher Strafmittel. (G.-S. 1873, S. 205.)

d) Verordnung v. 6. Dec. 1873, betr. die Vereidigung der katholischen Bischöfe (Erzbischöfe, Fürstbischöfe) in der Preuß. Monarchie (G.-S. 1873, S. 479.)

e) Gesetz v. 20. Mai 1874 über die Verwaltung erledigter katholischer Bisthümer (G.-S. 1874, S. 135), nebst Gesetz v. 13. Febr. 1878, betr. die Befugniß der Commissarien für die bischöfliche Vermögensverwaltung in den erledigten Diözesen Zwangsmittel anzuwenden. (G.-S. 1878, S. 87.)

f) Gesetz v. 22. April 1875, betr. die Einstellung der Leistungen aus Staatsmitteln für die römisch katholischen Bisthümer und Geistlichen. (G.-S. 1875, S. 194.)

Vgl. ferner: a) Allerh. Erl. v. 2. Dez. 1874, betr. das im § 32 der protestantischen Kirchengemeinde- und Synodal- Ordnung v. 16. Sept. 1873 vorgesehen, Pfarrwahlrecht (G.-S. 1874, S. 355) und b) V. v. 9. Sept. 1876 über die Ausübung der Rechte des Staats gegenüber der evangelischen Landeskirche in den acht älteren Provinzen der Monarchie (G.-S. 1876, S. 395).

Art. 19. Die Einführung der Civilehe erfolgt nach Maßgabe eines besonderen Gesetzes, was auch die Führung der Civilstandsregister regelt.

In Ausführung der Art. 19 der Verf.-Urk. ist das Gesetz v. 9. März 1874 über die Beurkundung des Personenstandes und die Form der Eheschließung (G.-S. 1874, S. 95) ergangen, an dessen Stelle demnächst das Reichsgesetz v. 6. Febr. 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung (R.-G.-Bl. 1875, S. 23) getreten ist.

Art. 20. Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.

Art. 21. Für die Bildung der Jugend soll durch öffentliche Schulen genügend gesorgt werden.

Eltern und deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die öffentlichen Volksschulen vorgeschrieben ist.

Vgl. Circular- Rescript der Min. des Innern und der geistl. 2c. Ang. v. 13. Nov. 1876, betr. des Abkommen der Preuß. Regierung mit anderen Deutschen Bundesstaaten über die gegenseitige Durchführung der Schulpflicht (Min.-Bl. der inneren Verwaltung 1876, S. 272).

Art. 22. Unterricht zu ertheilen und Unterrichtsanstalten zu gründen und zu leiten, steht Jedem frei, wenn er seine sittliche, wissenschaftliche und technische Befähigung den betreffenden Staatsbehörden nachgewiesen hat.

Vgl. Rescript des Min. der geistl. 2c. Ang. v. 15. Juni 1872, wonach die Mitglieder einer geistlichen Congregation oder eines geistlichen Ordens in Zukunft als Lehrer oder Lehrerinnen nicht mehr zuzulassen und zu bestätigen sind (Min. Bl. d. i. V. 1872, S. 164).

Art. 23. Alle öffentlichen und Privat-Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten stehen unter der Aufsicht vom Staate ernannter Behörden.

Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte und Pflichten der Staatsdiener.

In Ausführung dieses Artikels ist das Gesetz v. 11. März 1872, betr. die Beaufsichtigung des Unterrichts- und Erziehungswesens (G.-S. 1872, S. 183) ergangen. Vgl. dazu die C.-R. des Min. der geistl. 2c. Angel. v. 13. März. u. 16. April 1872, betr. die Ausführung des Gesetzes v. 11. März 1872 (Min.-Bl. d. i. V. 1872, S. 130 u. 163).

Art. 24. Bei der Einrichtung der öffentlichen Volksschulen sind die confessionellen Verhältnisse möglichst zu berücksichtigen.

Den religiösen Unterricht in der Volksschule leiten die betreffenden Religionsgesellschaften. (Jetzt schreibt sich der Staat die oberste Leitung zu auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1872.)

Die Leitung der äußeren Angelegenheiten der Volksschule steht der Gemeinde zu. Der Staat stellt, unter gesetzlich geordneter Betheiligung der Gemeinde, aus der Zahl der Befähigten die Lehrer der öffentlichen Volksschule an.

Art. 25. Die Mittel zur Errichtung, Unterhaltung und Erweiterung der öffentlichen Volksschule werden von den Gemeinden und, im Falle des nachgewiesenen Unvermögens, ergänzungsweise vom Staate aufgebracht. Die auf besonderen Rechtstiteln beruhenden Verpflichtungen Dritter bleiben bestehen.

Der Staat gewährleistet demnach den Volksschullehrern ein festes den Lokalverhältnissen angemessenes Einkommen.

In der öffentlichen Volksschule wird der Unterricht unentgeltlich ertheilt.

Art. 26. Ein besonderes Gesetz regelt das ganze Unterrichtswesen.

Dieses Gesetz über das Unterrichtswesen ist noch nicht ergangen. Dagegen sind mehrere allgemeine, einzelne Theile des Unterrichtswesens ordnende Verfügungen des Cultusministers erlassen worden.

Vgl. a) Circ.-Rescript v. 15. Okt. 1872, betr. Einrichtung, Aufgabe und Ziel der Preuß. Volksschule (Min.-Bl. d. i. V. 1872, S. 273); b) C.-R. v. 15. Okt. 1872 mit der Lehr-Ordn. und dem Lehrplan für die Königl. Schullehrer-Seminare (a. a. O. S. 286); c) C.-R. v. 15. Okt. 1872 mit dem Lehrplan für die Mittelschule (a. a. O. S. 279); d) C.-R. v. 15. Okt. 1872 mit der Prüfungs-Ordn. für Volksschullehrer, Lehrer an Mittelschulen und Rektoren (a. a. O. S. 292); e) C.-R. v. 24. April 1874 mit der Prüfungs-Ordn. für Lehrerinnen und Schulvorsteherinnen (Centralbl. für die Unterr.-Verw. 1874, S. 334); f) C.-R. v. 17. Juni 1874, betr. die gewerblichen Fortbildungsschulen und die Staatszuschüsse für dieselben, nebst Grundzügen für die Einrichtung gewerblicher Fortbildungsschulen (a. a. O. S. 488); g) Prüfungs-Regl. v. 21. Aug. 1875 für Turnlehrerinnen (a. a. O. 1875, S. 591);

h) C.-R. der Min. des Jnn., der geistl. zc. Ang. und für die landwirthschaftl. Ang. v. 2. Febr. 1876, betr. die Einrichtung ländlicher Fortbildungsschulen mit Grundzügen für die Einrichtung ländlicher Fortbildungsschulen (Min.-Bl. d. i. V. 1876, S. 70). i) Als partielles Gesetz zum Unterrichtsgesetz ist neben dem Schulaufsichtsgesetz v. 11. März 1872 erlassen worden das Lehrer-Pensionsgesetz vom 6. Juli 1885.

An dem vorstehenden Tableau mag der Leser ersehen, in welche Fetzen das Raubthier „Culturkampf" unser Staatsgrundgesetz zerrissen hat! — Und Alles war im Namen der „Majestät des Gesetzes" geschehen!

Kehren wir indeß wieder zur Fortsetzung unserer historischen Betrachtungen zurück!

Die Unverbesserlichen.
Zeitraum vom Erlaß der Verfassungs-Urkunde bis zum Regierungsantritt Wilhelm's I.

Es wäre ein Irrthum, zu meinen, daß alle Diejenigen, welche an der Verfassungsgesetzgebung mitgewirkt haben, auch wirkliche innere Freunde der Kirche, speciell der katholischen, gewesen wären.

Der Mehrzahl der alten Hofcanonisten kam es sicher hart an, mit ihren liebgewonnenen Traditionen zu brechen und den hohen Staatsbeamten mag es viel Ueberwindung gekostet haben, ihre weitgehenden Competenzen zu opfern. Auch die „Liberalen" blieben der Mehrzahl nach „liberal", d. h. kirchenfeindlich gesinnt; indeß war es außer der allgemeinen inneren Lage hauptsächlich dem persönlichen Einfluß des Directors der katholischen Abtheilung im Cultusministerium Matthias Aulicke (des Erbauers der Matthiaskirche in Berlin) möglich gewesen, daß die kirchenpolitischen Grundrechte den Katholiken durch die Verfassung garantirt worden waren. Durch das hohe Ansehen, welches Aulicke nach allen Seiten hin genoß, setzte er seine Forderung sowohl bei der Krone und beim Staatsministerium wie beim Parlamente (bei letzterem durch seinen Landsmann Waldeck) durch.

Als aber der Cultusminister v. Ladenberg aus dem Ministerium ausschied und durch v. Raumer abgelöst wurde, begann bereits der alte preußische Geist sich wieder zu regen und so kam es, daß die Minister v. Raumer und v. Westphalen, welche noch die oben erwähnte Verordnung vom 25. Februar 1851 betreffend die Zulassung auswärtiger (d. h. nicht-preußischer) Geistlichen, sowie das Studium auf nicht-preußischen

theologischen Bildungsanstalten erlassen hatten, bereits im nächsten Jahre (1852) jenes berüchtigte „vertrauliche" Rescript betreffend die Beaufsichtigung resp. das Verbot von Missionspredigten und das Verbot des theologischen Studiums auf Anstalten, welche von Jesuiten geleitet wurden, circuliren ließen.

Der die Missionen betreffende Erlaß datirt vom 22. Mai 1852 und hat folgenden Wortlaut:

„Wenngleich im Allgemeinen das von den Behörden den Predigten katholischer Missionaire gegenüber beobachtete Verfahren sich als zweckmäßig gezeigt hat, so ist doch jedenfalls eine fortgesetzte genaue Beaufsichtigung dieser Predigten, so wie des Verhaltens der Missionaire zu empfehlen. Es ist daher nothwendig, die Behörden auf die Wichtigkeit des Gegenstandes und auf die in unserm Cirkular-Erlasse vom 25. Februar v. J. bezeichneten Gesichtspunkte wiederholt aufmerksam zu machen. In diesem Erlasse ist vorgeschrieben, daß überall, wo die Missionaire bei Gelegenheit ihrer Predigten oder durch dieselben sich irgend eines strafrechtlichen Verfahrens schuldig machen, oder irgend eine politisch bedenkliche und zu anderweiten, die öffentliche Ruhe gefährdenden Auftritten führende Aufregung hervorrufen sollten, sofort einzuschreiten sei. In Fällen der bezeichneten Art wird gegen die Missionaire nöthigenfalls mit Ausweisung zu verfahren sein. Der Fall einer die öffentliche Ruhe gefährdenden Aufregung kann besonders in Orten gemischter Confessionen leicht eintreten. Ein Auftreten der Missionaire wird aber überhaupt nicht geduldet werden können in katholischen Gemeinden, welche mitten in rein evangelischen Provinzen zerstreut liegen, weil der Verdacht nahe liegt, daß hier andere Zwecke, als eine Einwirkung auf diese katholischen Gemeinden, verfolgt werden sollen. Indem wir das Königliche Ober-Präsidium ersuchen, demgemäß das Erforderliche gefälligst zu verfügen, können wir bei der besondern Natur des Gegenstandes nicht umhin, dem Königl. Ober-Präsidium sowie den übrigen Behörden die vorsichtigste Behandlung desselben dringend zu empfehlen, und ihnen eine umsichtige Auffassung der einzelnen Fälle und Persönlichkeiten zur Pflicht zu machen. So wenig der katholischen Bevölkerung der Nutzen verkümmert werden soll, welche dieselbe von den Missionen erwartet, so wenig sind letztere unter Verhältnissen und in einer Weise zu dulden, welche Zwietracht und Aufregung in die Bevölkerung werfen kann.

Berlin, den 22. Mai 1852.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
(gez.) v. Raumer.

Der Minister des Innern.
(gez.) v. Westphalen.

An sämmtliche Königliche Ober-Präsidenten."

Der zweite Erlaß datirt vom 16. Juli 1852 und lautet folgendermaßen:

„Nach dem Berichte des Landraths-Amtes zu Ahrweiler hat der stud. theol. Lorenz Rosenbaum daselbst die Ertheilung eines Passes zur Reise nach Rom nachgesucht, um sich daselbst zur Fortsetzung seiner Studien in das Collegium germanicum zu begeben. Nach den bereits von des Höchstseligen Königs Majestät erlassenen Bestimmungen ist inländischen Studenten der Theologie das Studium im Collegium germanicum zu Rom oder auf der dortigen Propaganda oder auf Anstalten, welche von Jesuiten geleitet werden, ohne vorgängige Erlaubniß nicht gestattet.

Diese Erlaubniß dem p. p. Rosenbaum zu ertheilen, ist kein ausreichender Grund vorhanden, weshalb die Königliche Regierung veranlaßt wird, den Verweser des Landraths=Amts zu Ahrweiler mit der ablehnenden Bescheidung des Bittstellers zu beauftragen, welchem zugleich zu eröffnen, daß er, wenn er sich dessen ungeachtet zu dem gedachten Zwecke nach Rom begeben sollte, zu gewärtigen habe, unter der im § 22 des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 Nro. 2319 gedachten Verwarnung[1]) zur Rückkehr aufgefordert zu werden. Hiernach wolle die Königl. Regierung in diesem und ähnlichen vorkommenden Fällen verfahren, auch ausländischen Jesuiten und Geistlichen, welche in Jesuiten=Anstalten studirt haben, die Niederlassung in Preußen nicht gestatten.

Berlin, den 16. Juli 1852.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts= und Medizinal=Angelegenheiten.
(gez.) v. Raumer.

Der Minister des Innern.
(gez.) v. Westphalen.

An die Königliche Regierung zu Koblenz."

(Das ganze, die vorstehende Angelegenheit behandelnde Material ist zusammengestellt in den beiden Schriften: „Die Ministerial=Erlasse vom 22. Mai und 16. Juli 1852", Paderborn, 1853, Schöningh und: „Die katholischen Interessen bei den Budgetverhandlungen in den preußischen Kammern des Jahres 1852/53", Paderborn, 1853, ebendas.)

Diese Erlasse gaben die Veranlassung zur Entstehung der „katholischen Fraction" im Abgeordnetenhause, welche 63 Mann stark im Herbst 1852 ins Parlament einzog. Eine der ersten Handlungen dieser Fraction war der Antrag (v. Waldbott und Gen.) auf Aufhebung jener Erlasse als den Bestimmungen der Verfassung widerstreitend. Dieser Antrag fiel mit 175 gegen 123 Stimmen. Die Kammer zeigte damit schon ihren „culturkämpferischen" Charakter. Das Ministerium war indeß so verständig, in der Praxis nachzugeben und die Erlasse auf demselbem „vertraulichen" Wege, auf welchem sie ins Land gegangen, wieder außer Kraft zu setzen.

Die Declaration des Dogmas von der Unbefleckten Empfängniß Mariens vom Jahre 1854 rief insbesondere die protestantischen Pastoren auf den Plan, welche bis dahin nur mit stummem Groll und stillem Neid der freiheitlichen Entwickelung der „Schwesterkirche" zugesehen hatten. Im Jahre 1854 erschien bereits eine Schrift eines protestantisch=theologischen Vielschreibers, des Superintendenten Eichler zu Raudten in Niederschlesien, der Mitarbeiter mehrerer theologischen Zeitschriften war, unter dem bezeichnenden Titel: „Kein

[1]) Der betreffende § lautete wie folgt:
„Unterthanen, welche im Auslande sich aufhalten, können der Eigenschaft als Preuße durch einen Beschluß der Landes=Polizei=Behörde (d. i. der betreffenden Regierung) verlustig erklärt werden, wenn sie einer ausdrücklichen Aufforderung zur Rückkehr binnen der bestimmten Frist keine Folge leisten."

wohlgeordneter Staat kann die römisch-katholische Kirche frei nach ihren Gesetzen leben lassen! — Aus 107 päpstlichen Gesetzen gegen die Rechte der Fürsten und gegen das Wohl der Völker nachgewiesen." (Darmstadt, Leske.)[1])

Zur Charakterisirung dieser Schrift mögen folgende Stellen aus der Einleitung dienen:

„Bisher haben die Regierungen, besonders im protestantischen Deutschland, den Kampf gegen die römischen Eingriffe in ihre Rechte mehr isolirt unternommen und bestanden. Jetzt ist die Zeit erschienen, wo auch die Völker, wie im Jahre 1813 gegen das Napoleonische Joch, so nun gegen das römische mit ihnen gemeinsame Sache machen werden. Der Streit über die gemischten Ehen hat als ein Angriff auf die Rechte und auf die Ehre der Protestanten die ganze protestantische Bevölkerung Deutschlands mit dem gerechtesten Unwillen gegen Rom erfüllt; die Wiederherstellung des mittelalterlichen Aberglaubens [Declaration der unbefleckten Empfängniß] aber hat die Gemüther aller aufgeklärten Katholiken gegen dasselbe empört. Unter diesen Umständen sehen die Regierungen sich jetzt von der öffentlichen Meinung aller ihrer gebildeten Unterthanen unterstützt, wenn sie der römischen Hierarchie widerstehen wollen."

Man sieht, der Mann wollte schon zu jener Zeit nach späterem „norddeutschen allgemeinen" Muster „culturpauken".

Im Uebrigen hätte er in Bezug auf die Regierungen nicht zu viel Eifer anzuwenden brauchen; diese standen innerlich mehr auf seiner Seite, als er vielleicht vermuthet hatte; selbst der der katholischen Kirche sonst so wohlgesinnte König ließ sich durch die Declaration des Dogmas von der Unbefleckten Empfängniß zu Aeußerungen hinreißen, mit welchen seine Hofprediger zufrieden sein konnten.[2])

Auch die protestantischen Kirchenrechtslehrer fanden bald heraus, daß trotz der v. Ladenberg'schen Verfassungsinterpretation die „Kirchenhoheitsrechte", die „jura circa sacra" des Staates durch die Verfassung noch keineswegs aufgehoben seien. Als Repräsentant dieser Richtung kann insbesondere Warnkönig dienen, der in seiner Schrift „über die staatsrechtliche Stellung der katholischen Kirche in den katholischen Ländern des deutschen Reichs" (Erlangen 1855) den ganzen

[1]) Vergl. dazu die Gegenschrift: „Offene Briefe an Superintendent Eichler" von Professor Ritter, Breslau 1855. und die Replik hierzu: „Offene Antwort auf die offenen Briefe des Herrn Dombechanten Dr. Ritter von Superintendent Eichler" (Darmstadt 1857.)

[2]) Wagener, Die Politik Friedrich Wilhelm's IV, Berlin, 1882, S. 53, ffld.

literarischen Apparat jenes fehlerhaften, durch die preußische Verfassung beseitigten Systems zusammenstellte und vertheidigte.[1])

In der Rechtsprechung stellte das Obertribunal den Grundsatz fest, daß es erst der förmlichen Aufhebung der einzelnen, der kirchlichen Selbstständigkeit widerstreitenden Gesetze, welche trotz Verfassung ihre Geltung beibehielten, bedürfe.[2])

Daß auch die „liberale“ Presse, welche durch die Verfassung zugleich mit der katholischen Kirche frei — censurfrei — geworden war, die der letzteren gewährten Befugnisse mit scheelen Augen ansah, wird Niemanden befremden, der sich nur in einem einzigen Jahrgange mit der Naturgeschichte der Tagesliteratur vertraut gemacht hat.[3]) Die Thatsache trat immer deutlicher zu Tage, daß der „Liberalismus“, nur der Noth der Umstände gehorchend, nicht dem eigenen Triebe, im Jahre 1848 für die Kirche die Freiheit miterobert hatte.

Im Parlamente hatte die katholische Fraction — deren Emporkommen die Regierung durch eine neue Wahlkreiseintheilung vergebens gehindert hatte — schon ähnliche Kämpfe zu bestehen wie in neuerer Zeit das Centrum. Zur Zeit der Verfassungsgesetzgebung hatte Aulicke seinen Landsmann, den Abg. Waldeck, noch mit Erfolg veranlaßt, daß dieser seinen Einfluß bei den Liberalen zur Annahme der kirchenrechtlichen Verfassungsbestimmungen durchsetzte; als aber im Jahre 1862 die Frage der Anerkennung des neugebildeten Königreichs Italien auf die Tagesordnung kam, trat Waldeck, der übrigens als gläubiger Katholik gestorben ist, selbst den Forderungen der kirchlich gesinnten katholischen Abgeordneten entgegen. Schulze (Delitsch) nannte damals den „Ultramontanismus“ eine „Hyder“, welche die Freiheit der Völker umschlinge. In der bei der Eröffnung der betreffenden Session erlassenen Adresse an den König sagte das Abgeordnetenhaus u. A., das preußische Volk ersehne „die Sicherung des Staates und den Schutz gegen kirchliche Uebergriffe.“ In dem Entwurfe zur Adresse hieß es, das Volk ersehne die „Entfernung hierarchischer und pietistischer Einflüsse aus Staat und Schule.“

---

[1]) Vergl. auch Wessenberg, Die Eintracht zwischen Kirche und Staat, herausgegeben von Beck, Aarau 1869.

[2]) Vering, Kirchenrecht, Freiburg, Herder, 1874, Th. I, S. 78.

[3]) August Reichensperger, Phrasen und Schlagwörter, Paderborn 1862, Lukas. Die Presse ein Stück moderner Versimpelung, Landshut 1867; hierzu die Gegenschrift von Bernhard Jaensch unter gleichem Titel, Regensburg (Manz 1868.) Während die „liberale“ Presse ungehindert die Kirche und ihre Institutionen angreifen konnte, wurde die katholische „Deutsche Volkshalle“ in Köln (1855) einfach auf dem Verwaltungswege unterdrückt, die in Frankfurt a. M. erschienene Zeitung „Deutschland“ für Preußen verboten.

So lagen die Verhältnisse während der letzten Lebensjahre Friedrich Wilhelms IV. Nachdem bereits am 7. October 1858 der Bruder des an einem Gehirnleiden erkrankten Königs, der jetzige Kaiser Wilhelm, zum Prinzregenten ernannt worden war, richtete derselbe einen Erlaß (am 8. November 1858) an das gleichzeitig von ihm berufene Ministerium Hohenzollern („Neue“ oder „liberale Aera“), in welchem ein Umschwung in der bisherigen Politik, namentlich soweit die kirchliche und die deutsche Frage in Betracht kam, deutlich erkennbar war.

Das erste Wetterleuchten des „Culturkampfes“. Vertagung desselben.

Die „neue Aera“ unter dem Prinzregenten. Berufung des Ministeriums v. Bismarck.

In dem langen und inhaltsreichen Erlasse, welchen der Prinzregent nach Entlassung des von seinem Bruder übernommenen „conservativen“ Ministeriums (v. Manteuffel, v. Raumer, v. Bodelschwingh, v. Waldersee, v. Manteuffel II.) an das neue „liberale“ Ministerium (Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen („Katholik“), v. Bethmann-Hollweg, v. Auerswald, v. Flottwell (später Graf Schwerin), v. Bonin, v. Patow, v. d. Heydt und Simons) gerichtet hatte, waren insbesondere folgende Stellen bezeichnend:

„Eine der schwierigsten und zugleich zartesten Fragen, die ins Auge gefaßt werden muß, ist die kirchliche, da auf diesem Gebiete in der letzten Zeit viel vergriffen worden ist. Zunächst muß zwischen beiden christlichen Confessionen eine möglichste Parität obwalten. In beiden Kirchen muß aber mit allem Ernste den Bestrebungen entgegengetreten werden, die dahin abzielen, die Religion zum Deckmantel politischer Bestrebungen zu machen. In der evangelischen Kirche, wir können es nicht leugnen, ist eine Orthodoxie eingekehrt, die mit ihrer Grundanschauung nicht verträglich ist und die sofort in ihrem Gefolge Heuchelei hat. Diese Orthodoxie ist dem segensreichen Wirken der evangelischen Union hinderlich in den Weg getreten, und wir sind nahe daran gewesen, sie zerfallen zu sehen. Die Aufrechthaltung derselben und ihre Weiterbeförderung ist Mein fester Wille und Entschluß, mit aller billigen Berücksichtigung des confessionellen Standpunktes, wie dies die dahin einschlagenden Decrete

vorschreiben. Um diese Aufgabe lösen zu können, müssen die Organe zu deren Durchführung sorgfältig gewählt und theilweise gewechselt werden. Alle Heuchelei, Scheinheiligkeit, kurzum alles Kirchenwesen als Mittel zu egoistischen Zwecken, ist zu entlarven, wo es nur möglich ist. Die wahre Religiösität zeigt sich im ganzen Verhalten des Menschen und dies ist immer in's Auge zu fassen und vom äußeren Gebahren und Schaustellungen zu unterscheiden. Nichtsdestoweniger hoffe Ich, daß, je höher man im Staate steht, man auch das Beispiel des Kirchenbesuchs geben wird. — Der katholischen Kirche sind ihre Rechte verfassungsmäßig festgestellt. Uebergriffe über diese hinaus sind nicht zu dulden. — Das Unterrichtswesen muß in dem Bewußtsein geleitet werden, daß Preußen durch seine höheren Lehranstalten an der Spitze geistiger Intelligenz stehen soll, und durch seine Schulen, die den verschiedenen Klassen der Bevölkerung nöthige Bildung gewähren, ohne diese Klassen über ihre Sphäre zu heben. Größere Mittel werden hierzu nöthig werden.

Die Armee hat Preußens Größe geschaffen und dessen Wachsthum erkämpft; ihre Vernachlässigung hat eine Katastrophe über sie dadurch über den Staat gebracht, die glorreich verwischt worden ist durch die zeitgemäße Reorganisation des Heeres, welche die Siege des Befreiungskrieges bezeichneten. Eine vierzigjährige Erfahrung und zwei kurze Kriegs-Episoden haben uns indessen auch jetzt aufmerksam gemacht, daß Manches, was sich nicht bewährt hat, zu Aenderungen Veranlassung geben wird. Dazu gehören ruhige politische Zustände und Geld, und es wäre ein schwer sich bestrafender Fehler, wollte man mit einer wohlfeilen Heeresverfassung prangen, die deshalb im Momente der Entscheidung den Erwartungen nicht entspräche.

Und so kommen wir zu Preußens politischer Stellung nach außen.

Preußen muß mit allen Großmächten im freundlichsten Vernehmen stehen, ohne sich fremdem Einflusse hinzugeben und ohne sich die Hände frühzeitig durch Traktate zu binden. Mit allen übrigen Mächten ist dies freundliche Verhältniß gleichfalls geboten. In Deutschland muß Preußen moralische Eroberungen machen, durch eine weise Gesetzgebung bei sich, durch Hebung aller sittlichen Elemente und durch Ergreifung von Einigungs-Elementen, wie der Zollverband es ist, der indeß einer Reform wird unterworfen werden müssen."

So der Erlaß des Regenten. Aus dem Stile war zu erkennen, daß das Aktenstück das eigenste Werk Wilhelms I. gewesen war.

Den „Liberalen" brachte dasselbe das erlösende Wort, Licht in die „düstern" Tage der letztverflossenen Vergangenheit. Die „liberale"

Presse war voller Jubel über das vom Throne herab erlassene Programm; sie fühlte die Stunde näher rücken, in der es gegen die „Ultramontanen" und „Orthodoxen" losgehen sollte. „Die Politik einer halb mittelalterlichen Romantik wird nun verdrängt durch eine nüchterne, verständige Politik" — schrieb aufathmend der Freimaurer-Generalissimus Bluntschli in seine „Memoiren" nieder. (Bd. I. S. 6. Nördlingen 1884.)

Im evangelischen Kirchenregimente traten demnächst einige Personal-Veränderungen ein; auch bezüglich der katholischen Kirche fühlte man, daß staatlicherseits „etwas geschehen" sollte; aber man wußte nicht recht was. Diese Kirche war der „Uebergriffe" auf staatliches Gebiet angeklagt worden; gleichzeitig hieß es aber, daß ihre Rechte „verfassungsmäßig festgestellt" seien. Daß der neue Regent die Verfassung zu wahren entschlossen sei, bezweifelte man nicht.

Derselbe hatte vor versammeltem Landtage folgenden Eid geleistet:

„Ich Wilhelm, Prinz von Preußen, schwöre hiermit vor Gott dem Allwissenden, daß Ich die Verfassung des Königreichs fest und unverbrüchlich halten und in Uebereinstimmung mit derselben regieren will."[1])

Das katholische Volk aber, das schon über das abgetretene Ministerium Klage zu führen hatte, wurde noch viel mißtrauischer gegen das neue Cabinet. Die Bischöfe sahen sich veranlaßt, in Hirtenbriefen zur eifrigen Betheiligung an den (Ende November 1858) stattfindenden Landtagswahlen aufzufordern. „Diejenigen, welche theilnahmslos solchen wichtigen Akten des öffentlichen Lebens zuschauen", sagte u. A. Bischof Arnoldi von Trier, „haben ihrer eigenen Versäumniß die Schuld davon zuzuschreiben, wenn später sich in Bezug auf theure und heilige Interessen der Kirche und des Landes betrübende Folgen der Wahlen zeigen sollten." — Aehnliches verfügte der Cardinal von Geissel mit den übrigen Bischöfen.[2])

Die officiösen Blätter begannen auch bald gegen die „Ultramontanen" zu Felde zu ziehen; insbesondere geschah dies bei den Landtagswahlen zur zweiten Legislaturperiode der „Neuen Aera" im Herbst 1861 — am 2. Januar 1861 starb Friedrich Wilhelm IV. und Wilhelm I. wurde König — wobei die „Ultramontanen" als „die Feinde des preußischen Staates", als die nachdrücklichst zu bekämpfende Partei von den Regie-

---

[1]) Materialien zur Geschichte der Regentschaft in Preußen, Berlin, Springer, 1859, S. 17.

[2]) l. c. S. 40.

rungsorganen (Presse und Beamten) hingestellt wurden. — Zur Lahmlegung der kath. Abtheilung im Cultusministerium wurde zwischen dem Director derselben und dem Minister der neue Posten eines Unterstaatssecretairs eingeschoben, wodurch dem letzteren Gelegenheit zur Einmischung in die Geschäfte der Abtheilung geboten wurde.

Indeß das Leben des „Neuen-Aera"-Ministeriums war nicht mehr von langer Dauer.

Es mußte vom Schauplatz abtreten, da es bei der Kammer nicht die Militairreorganisation durchsetzen konnte.

Jetzt (8. Oktober 1862) wurde der Gesandte am französischen Hofe, Herr v. Bismarck, Ministerpräsident und da dieser, wie wir bald sehen werden, seinen Vorgänger, den Fürsten Hohenzollern, an feindseliger Gesinnung gegen den „Ultramontanismus" noch übertraf, so wäre Alles zum Losschlagen im „Culturkampfe" bereit gewesen, wenn nicht der nunmehr entstehende Verfassungs-Conflict im Innern — Bismarck führte die Militairorganisation durch und verwendete zu diesem Zwecke gegen den Willen der Kammer die forterhobenen Steuern — und kriegerische Digressionen nach Außen (gegen Dänemark, Oesterreich und Frankreich) den Kampf gegen die Kirche hinausgeschoben hätten.

Weitere Vorbereitungen zum „Culturkampfe".

Vom Regierungsantritt Wilhelm's I. resp. vom Eintritt v. Bismarck's in's Ministerium bis zur Gründung des „evangelischen Kaiserthums".

v. Bismarck's Persönlichkeit.

Nach dem Abgang der „liberalen Aera" mußte ein Mann an die Spitze der Regierung treten, dem man die Lösung einer Doppelaufgabe zuzutrauen im Stande war: 1) er mußte die nöthige Rücksichtslosigkeit gegenüber der „liberalen" Kammermajorität und die nöthige Geringschätzung vor constitutionellen Grundsätzen besitzen, um die Militairreorganisation auch gegen das Votum der Abgeordneten durchzusetzen und 2) mußte er über die nöthige Energie und diplomatische Gewandtheit verfügen, um das reorganisirte Militair nicht unthätig zu lassen, sondern zur Lösung der „deutschen Frage" in activer Weise verwenden zu können.

Die Rücksichtslosigkeit des Herrn v. Bismarck gepaart mit großer — Klugheit waren längst bekannt bei Hofe, sowie in den diplomatischen und Beamtenkreisen. Die alten Schönhäuser Bauern erzählen heute noch mit Vergnügen jedem ihr Dorf besuchenden Fremden, wie „der Otto" ihnen schon „als Junge" gern „einen Schabernack" gespielt, wenn er während der Schulzeit, in der er sich bisweilen von seinem Hauspräceptor eine Freistunde geben ließ, ihnen, seinen Spielkameraden, die eingefangenen Vögel aus den Fangnetzen entfliegen ließ.

In seltener Weise vereinigte er als junger Jurist Arbeitskraft mit Genie, und seine Bekannten sagten schon damals: „Wenn Der einmal an die richtige Stelle kommt, so wird man von ihm was hören." Als Landtags-Abgeordneter reiste er per pedes mit der Reisetasche in seinem Wahlkreise Jerichow umher und nach der alten deutschen Sitte pflegte er seine Hünengestalt unter alte Eichen zu stellen, in deren Schatten er öffentliche Reden gegen den Constitutionalismus zu halten liebte.

Als Bundestagsgesandter in Frankfurt a. M. hatte er die Minister gelehrt, wie sie „mit den Kammern umspringen" sollten.[1] Der Kampf gegen den Constitutionalismus ging ihm anfänglich über seine Antipathien gegen Oesterreich, dem er sogar eine zeitlang freundlich gesinnt war, weil die österreichische Regierung gleich der preußischen im Streite mit den 1848er Demokraten stand. Als Gesandter am deutschen Bundestage zu Frankfurt a. M., sowie zu Petersburg und Paris entwickelte er jedoch immer mehr seine antiösterreichische und großpreußische Tendenz und es war für ihn nicht mehr zweifelhaft, daß wenn er zum leitenden Staatsmann berufen würde, er nach Ueberwindung der innern Schwierigkeiten die insbesondere durch Friedrich Wilhelm IV. unterbrochene Politik Friedrichs II. fortzusetzen habe. Damit war ihm aber auch ganz von selbst der Weg zur „Culturkampfs"-Politik vorgezeichnet. (Vergl. unten den Artikel über den Nationalverein.)

Ueber die Stellung, welche der jetzige Reichskanzler nach seiner innern Anschauung zu religiösen Fragen einnimmt, ist es sehr schwer, ein richtiges Urtheil abzugeben. Bluntschli sagt in seinen Memoiren (III. S. 218) von ihm: „Es ist in dem antediluvianischen Manne eine seltsame Verbindung von lautester Offenheit und tiefster Verschlagenheit, von rückhaltloser Wahrhaftigkeit und bewußter Täuschung. Er muß die Diplomaten fürchterlich angelogen haben." — Von den Verhandlungen, welche Fürst Bismark s. Z. (1869) mit den Nationalliberalen pflog,

---

[1]) Poschinger, Preußen am Bundestage II, S. 118.

sagt Bluntschli: „In den Fällen, in denen er mit Forckenbeck und Bennigsen unterhandelte, war er wahr und fest und nur die Oberfläche von trügerischem Schaume bedeckt.“ (Ebendas.)

Es ist bekannt, daß die Abgeordneten noch heutigen Tages mit der Unergründlichkeit des Kanzlers zu kämpfen haben und es ist wiederholt dagewesen, daß seine getreuen Anhänger im Parlamente ihm oft gern zu Willen sein wollten, daß es ihnen aber trotz eifrigen Bemühens ganz unmöglich gewesen war, die Richtung dieses Willens zu ergründen. Es ist sogar wahrscheinlich, daß Fürst Bismark bisweilen planmäßig verschiedene Versionen über seine Absichten sowohl unter den Abgeordneten wie in der officiösen Presse in Umlauf setzen läßt; manchmal allerdings, weil er selbst nicht weiß, welcher Weg für ihn der beste ist; meist aber doch, um sich nicht in die Karten sehen zu lassen und freie Hand zu behalten; oder um sich den Rücken zu decken und einen Unschuldsbeweis zur Hand zu haben ꝛc. ꝛc. Den schlagendsten Beweis dafür, daß der Kanzler mitunter absichtlich doppelte Versionen über seine Ansichten aussprengen läßt, liefert sein Leibchronist Moritz Busch gerade in dem Capitel, welches von Bismarcks „Verhältniß zu den göttlichen Dingen“ — ein jedenfalls nicht unbedeutendes Thema — handelt. Es findet sich da ein längerer, aber sehr interessanter Passus, der vom „Aberglauben“ des Kanzlers handelt und welcher nach seinem ganzen Inhalt mitgetheilt zu werden verdient. Busch schreibt („Unser Reichskanzler“ I. S. 159 fflgd.):

„Neben dem religiösen Glauben geht auch bei großen Geistern mitunter ein Etwas her, das von der aufgeklärten Welt als Aberglaube bezeichnet wird, und das, so wenig es im Christenthum wurzelt, doch meist in einem gewissen Zusammenhang mit der Religion überhaupt steht. Wir begegnen ihm nicht selten auch bei begabten Verstandesmenschen ohne Phantasie und religiösen Zug, bei Feldherrn wie Napoleon I., bei Politikern wie Gambetta, selbst unter Diplomaten. Auch bei Bismarck finden sich anscheinend davon Spuren und zwar nicht wenige.

In Ostpreußen giebt es irgendwo ein unbewohntes Schloß, das deshalb leer steht, weil seine Besitzer wissen wollen, es gehe darin das Gespenst einer Dame um, die sich dort eines Verbrechens schuldig gemacht habe. Der Spuk soll sich bei hellem Tage zeigen. Als das einst bei Bismarck erzählt wurde, und einer der Anwesenden über die Sache scherzte, sagte der Fürst ernst, man möge darüber nicht spotten und lachen; es könne sehr wohl etwas daran sein; denn er selbst habe einmal Aehnliches erlebt. Er sprach sich bei dieser Gelegenheit hierüber nicht näher aus, meinte aber wahrscheinlich ein Vorkommniß in Schönhausen, über das Hesekiel berichtet: „Einmal lag Herr von Bismarck — er war aber damals noch nicht Ministerpräsident — zu Bett in dem Schlafzimmer, in welchem er geboren war[1]); er hatte Gesellschaft im Schlosse,

[1]) Dasselbe blickt, wie zu beachten, mit seinen Fenstern auf den dicht darunter befindlichen Friedhof hinaus. Anmerkung von Busch.

darunter einen Herrn von Dewitz, und für den folgenden Morgen war eine Jagdpartie verabredet, zu welcher ein Diener die Herren frühzeitig wecken sollte. Plötzlich fuhr Bismarck auf aus dem Schlaf, er hörte, „wie sich im Nebenzimmer die Thür zur Bibliothek öffnete, er glaubte leise Schritte zu vernehmen. Zunächst dachte er, der Diener komme, um ihn zu wecken, gleich darauf aber hörte er in einem dritten Zimmer Herrn von Dewitz „Wer da?“ rufen. Er sprang aus dem Bette, die Uhr schlägt zwölf und es war niemand da.“

Nach der Schlacht bei Gravelotte sprach man in Pont à Mousson bei Tische davon, was nach einer vollständigen Besiegung der Franzosen geschehen werde, und der Kanzler schloß eine Auseinandersetzung seiner Ansicht mit den Worten: „Doch sprechen wir nicht vom Felle des Bären, ehe er geschossen ist. Ich gestehe, ich bin in dieser Beziehung abergläubisch.“ Vermuthlich schwebte ihm dabei etwas wie die altgriechische Hybris, die frevelhafte Zuversichtlichkeit, und der Neid der Götter vor. In Rheims zählte vor Beginn eines Diners Graf Bismarck-Bohlen die Couverts „Wir sind doch nicht etwa dreizehn beim Essen?“ fragte er sich selbst. „Nein. Das ist gut; denn der Minister hat das nicht gerne.“ Ein andermal waren wir wirklich dreizehn bei Tische, und als ich das gegen Bucher, meinen Nachbar, äußerte, bat er mich, es nicht laut zu sagen, da es den Chef verstimmen würde. — Am 14. Oktober 1870 kam der General Boyer als Unterhändler Bazaines nach Versailles zum Kanzler, aber Bismarck scheint an diesem Tage nichts Ernstes mit ihm vorgenommen zu haben. Er fragte im Büreau: „Was haben wir heute für einen?“ — „Den vierzehnten, Excellenz.“ — „So, da war Hochkirch und Jena, da muß man keine Geschäfte abschließen.“ Möglicherweise fiel ihm, wie jemand von den Anwesenden meinte, dabei auch ein, daß dieser vierzehnte ein Freitag war; denn auch dieser Wochentag taugt nach der Meinung vieler Leute nicht zu Geschäften und ist überhaupt unglücksschwanger. 1852 schreibt er seiner Frau aus Halle: „Ich habe mich viel besonnen, ob gestern nicht doch am Ende Freitag war, als ich abreiste; ein dies nefastus war es jedenfalls,“ worauf er eine von Reiseverdrießlichkeiten, einen Gasthof mit Wanzen und „infamen Kaffee,“ Meßjuden, „höhere Geschäftsdamen aus der Renzenjasse“ und einen zudringlichen Geheimrath im Coupee als Beweise dafür folgen läßt. — Im November desselben Jahres berichtet er aus Blankenburg nach Hause: „In Letzlingen habe ich diesmal nicht so gute Jagd gemacht als vor drei Jahren; es war Freitag.“ Am 26. Oktober 1870 sagte er in Versailles über Tische: „Gestern bin ich von einer ganzen Reihe von Mißgeschicken heimgesucht worden. Eins folgte aus dem andern. Zuerst will mich einer sprechen, der wichtige Geschäfte hat (der englische Botschafter). Ich lasse ihn bitten, ein paar Augenblicke zu warten, da ich noch mit einer dringenden Arbeit beschäftigt bin. Wie ich nach einer Viertelstunde nach ihm frage, ist er fort, und davon hängt möglicherweise der Friede Europas ab. So gehe ich schon um zwölf Uhr zum König, und das wird Ursache, daß ich dem N. N. in die Hände falle, der mich nöthigt, einen Brief anzuhören, und mich auf diese Art eine ganze Weile festhält . . . So verlor ich eine Stunde, und nun konnten Telegramme von großer Wichtigkeit erst abgehen, so daß sie denen, für die sie bestimmt sind, vielleicht heute nicht mehr zukommen, und inzwischen können Beschlüsse gefaßt worden sein und Verhältnisse sich gestaltet haben, welche sehr ernste Folgen haben und die politische Situation ganz verändern. — Das „kommt aber alles vom Freitag her,“ setzte er hinzu; Freitagsverhandlungen, Freitagsmaßnahmen!“ — Im Januar 1872 äußerte er gegen den Regierungspräsidenten von Ernsthausen: „Heute haben wir den dreizehnten

und auch Freitag, da geht es nicht: Sonntag der fünfzehnte, der achtzehnte ist also Mittwoch. Da haben wir das Ordensfest und da könnte man die Proklamation (wegen Kaiser und Reich, von der die Rede war) an das deutsche Volk erlassen."

Am 23. November 1870 Abends beim Thee kam er in Versailles auf seinen Tod zu sprechen und gab genau das Alter, das ihm zu erreichen, und das Jahr an, in welchem ihm zu sterben bestimmt sei. „Ich weiß es," schloß er, als dagegen remonstrirt wurde, „es ist eine mystische Zahl." Sieben Jahre später wiederholte er mir in Varzin diese Versicherung, setzte indeß hinzu: „Aber das weiß nur Gott."

Endlich mag noch erwähnt werden, daß der Kanzler fest überzeugt ist, der Mond habe Einfluß auf alles Wachsende, namentlich auf Haare und Pflanzen. „Sie sehen noch einmal so jung aus, Herr Geheimrath," äußerte er eines Tages bei Tafel scherzend gegen Abeken, als dieser sich die Haare hatte schneiden lassen. „Sie haben sie sich aber zur rechten Zeit schneiden lassen, der Mond ist im Wachsen. Und wie mit den Haaren ists auch mit den Bäumen. Wenn die Wurzelstöcke der Birken wieder ausschlagen und treiben sollen, fällt man den Stamm im ersten Viertel; sollen sie aber gerodet werden, im letzten. Es gibt Leute, Gelehrte, Schulmeister, die wollen das nicht glauben, aber unsere Förster wissen es besser, und die Forstverwaltung giebt ihnen Recht."

Der klarste Denker auf politischem Gebiet, tief und weitblickend wie keiner der Zeitgenossen, stets das Rechte combinirend, vorurtheilslos, über das Herkömmliche erhaben — ein Geisterseher, ein Tagewähler, ein Rechner mit mystischen Zahlen? Wirklich? — Nein doch, alles mit Ausschluß der Schönhausener Geschichte ist nur Schein und Scherz. „Die Scherze von meinem Aberglauben sind, so äußerte er sich im Herbst 1883 über die Sache, „eben Scherze oder Rücksicht auf die Gefühle Anderer. Ich esse zu dreizehn, so oft Sie wollen, und nehme am Freitag die wichtigsten und bedenklichsten Geschäfte vor." Der Berliner Congreß z. B., den der Fürst als Vorsitzender leitete, wurde an einem Dreizehnten eröffnet und an einem solchen geschlossen. Und die Geschichte in Schönhausen? Wäre das wirklich Aberglaube? Hm, es giebt zwischen Himmel und Erde Dinge, von denen unsre Philosophie sich niemals träumen ließ."

Man könnte eine Prämie darauf setzen, zu ergründen, was hier Wahrheit und was „Schein und Scherz" sein soll. Und wenn die Spukgeschichte aus seinem Stammschlosse zu Schönhausen (bei Stendal) wahr ist, warum gilt nicht auch von den andern Dingen das Wort Shakespeares:

„Es gibt noch mehr Ding' zwischen Himmel und Erden,
Als Eure Schulweisheit sich träumen läßt"!?

Jeder Leser des Vorstehenden gewinnt übrigens den Eindruck, daß Fürst Bismarck an das zuerst Erzählte glaubte und daß die Schlußsätze nur hinzugefügt sind „aus Rücksicht auf die Gefühle Anderer."

Einen Standpunkt in religiöser Beziehung muß ja jeder Mensch haben; sei es, daß er sich der Religion zu- oder abkehrt. Auch Fürst Bismarck nimmt darin seinen bestimmten Standpunkt ein, den

man kurzweg als den eines gläubigen evangelischen Christen bezeichnen kann. Freilich wird er sich dabei nicht die Zufriedenheit aller protestantischen Prediger erwerben. Er sucht, wie Busch (l. c. 156) sagt, „das Wesen der Religion nicht in kirchlichen Observanzen und Ceremonien."

Busch versichert, daß Fürst Bismarck das Abendmahl jährlich regelmäßig zweimal nimmt, daß er sonst aber in keiner Kirche sich blicken läßt, keiner Predigt anwohnt, kein Lied singt ꝛc. Und das kann man ihm freilich nicht verübeln. Denn bei dem protestantischen Grundsatz vom allgemeinen Priesterthum ist jeder Laie so gut Priester wie sein Prediger und zweifelsohne würde gerade Fürst Bismarck sich oft eine bessere Predigt halten, als er sie bisweilen zu hören bekommt, wobei die in Varzin oder Schönhausen gehaltenen Predigten durchaus nicht die schlimmsten Sermone zu sein brauchen.

Erst wenn einmal ein fortschrittliches Blatt den Kanzler wegen seines Kirchenbesuches verspottet haben sollte, würde derselbe jeden Sonntag die Predigt besuchen und dann noch lauter als die Orgel singen. In Berlin hält er sich zur Kirche der böhmisch-lutherischen „Brüder"-Gemeinde, in welcher früher der verstorbene Pastor Knak, der bekannte Gegner des copernicanischen Systems, amtirte. Nach Busch (l. c. S. 128) liest der Kanzler noch heute vor dem Schlafengehen regelmäßig in den „Täglichen Losungen und Lehrtexten der Brüdergemeinde"; auch gebraucht er noch andere Andachtsbücher, wie „Die tägliche Erquickung für gläubige Christen" ꝛc.

Besonders drastisch äußerte Fürst Bismarck seine religiöse Anschauung in einer Tischrede, die er während des französischen Krieges am 28. September 1870 in Rothschilds Schlosse zu Ferrières hielt und die in Busch's Schrift „Graf Bismarck und seine Leute" Bd. I. S. 209 fflgd. mit Auslassung einer Anzahl Kraftstellen wörtlich mitgetheilt worden ist. Der Kanzler sagte da u. A.:

„Wie man ohne Glauben an eine geoffenbarte Religion, an Gott, der das Gute will, an einen höheren Richter und ein zukünftiges Leben zusammenleben kann in geordneter Weise, — das Seine thun und Jedem das Seine lassen, begreife ich nicht." — „Wenn ich nicht mehr Christ wäre, bliebe ich keine Stunde mehr auf meinem Posten. Wenn ich nicht auf meinen Gott rechnete, so gebe ich gewiß nichts auf irdische Herren. Ich hätte ja zu leben und wäre vornehm genug."[1]) — — —

---

[1]) Man vergleiche hiermit die Rede, die Herr von Bismarck am 15. Juni 1847 im vereinigten Landtage hielt. Es heißt darin: „Ich bin der Meinung, daß der Begriff des christlichen Staats so alt sei, wie das ci — devant heilige römische

„Warum soll ich mich angreifen und unverdrossen arbeiten in dieser Welt, mich Verlegenheiten und Verdrießlichkeiten aussetzen, wenn ich nicht das Gefühl habe, Gottes wegen meine Schuldigkeit thun zu müssen. Wenn ich nicht an eine göttliche Ordnung glaubte, welche diese deutsche Nation zu etwas Gutem und Großen bestimmt hätte, so würde ich das Diplomatengewerbe gleich aufgeben oder das Geschäft gar nicht übernommen haben! Orden und Titel reizen mich nicht." — — — „Ich habe die Standhaftigkeit, die ich zehn Jahre an den Tag gelegt habe gegen alle möglichen Absurditäten, nur aus meinem entschlossenen Glauben. Nehmen Sie mir diesen Glauben, und Sie nehmen mir das Vaterland. Wenn ich nicht ein strammgläubiger Christ wäre, wenn ich die wundervolle Basis der Religion nicht hätte, so würden Sie einen solchen Bundeskanzler gar nicht erlebt haben. — — — Schaffen Sie mir einen solchen Nachfolger mit jener Basis, und ich gehe auf der Stelle. Aber ich lebe unter Heiden. Ich will keine Proselyten damit machen, aber ich habe das Bedürfniß, diesen Glauben zu bekennen." Ein Herr v. Katt meinte, aber die Alten, die Griechen hätten doch auch die Selbstverleugnung und Hingebung gezeigt, sie hätten Vaterlandsliebe besessen und Großes gethan mit ihr. Er sei überzeugt, daß viele Leute jetzt Gleiches thäten aus Staatsgefühl, aus dem Gefühl der Zusammengehörigkeit. — Der Chef erwiderte, diese Selbstverleugnung und Hingebung an die Pflicht gegen den

---

Reich, so alt wie sämtliche europäische Staaten, daß er gerade der Boden sei, in welchem diese Staaten Wurzel geschlagen haben, und daß jeder Staat, wenn er seine Dauer gesichert sehen, wenn er die Berechtigung zur Existenz nur nachweisen will, auf religiöser Grundlage sich bewegen muß. „Für mich sind die Worte von „Gottes Gnaden," welche christliche Herrscher ihrem Namen beifügen, kein leerer Schall, sondern ich sehe darin das Bekenntniß, daß die Fürsten das Scepter, das ihnen Gott verliehen hat, nach Gottes Willen auf Erden führen wollen. Als Gottes Willen kann ich aber nur erkennen, was in den christlichen Evangelien offenbart worden ist, und ich glaube in meinem Rechte zu sein, wenn ich einen solchen Staat einen christlichen nenne, welcher sich die Aufgabe gestellt hat, die Lehre vom Christenthume zu verwirklichen. Erkennt man die religiöse Grundlage des Staates überhaupt an, so kann, glaube ich, diese Grundlage nur das Christenthum sein. Entziehen wir diese religiöse Grundlage dem Staate, so behalten wir als Staat nichts als ein gefälliges Aggregat von Rechten, eine Art Bollwerk gegen den Krieg Aller gegen Alle übrig, einen Begriff, den die ältere Philosophie aufgestellt hat. Seine Gesetzgebung wird sich dann nicht mehr aus dem Urquell der ewigen Wahrheit regeneriren, sondern aus den vagen und „wandelbaren Begriffen von Humanität, wie sie sich in den Köpfen derjenigen, welche gerade an der Spitze stehen, gestalten. Wie man in solchen Staaten den Ideen, z. B. der Communisten über die Immoralität des Eigenthums, über den hohen sittlichen Werth des Diebstahls als eines Versuchs, die angeborenen Rechte der Menschen wieder herzustellen, daß Recht, sich geltend zu machen, bestreiten will, wenn sie dazu die Kraft in sich fühlen, ist mir nicht klar. Denn auch diese Ideen werden von ihren Trägern für human gehalten, ja als die erste Blüthe der Humanität angesehen. Deshalb, meine Herren, schmälern wir dem Volke nicht sein Christenthum, indem wir ihm zeigen, daß es für seine Gesetzgeber nicht nöthig sei, nehmen wir ihm nicht den Glauben, daß unsere Gesetzgebung aus der Quelle des Christenthums schöpfe und daß der Staat die Realisirung des Christenthums bezweckt, wenn er auch diesen Zweck nicht immer erreicht. Wenn ich mir als Repräsentanten der geheiligten Majestät des Königs gegenüber einen Juden denke, dem ich gehorchen soll, so muß ich bekennen, daß ich mich tief niedergedrückt und gebeugt fühlen würde, daß mich die Freudigkeit und das aufrechte Ehrgefühl verlassen würde, mit welchen ich jetzt meine Pflichten gegen den Staat zu erfüllen bemüht bin."

Oft citirt ist ja auch der in des Kanzlers Rede gegen die Civilehe (15. Nov. 1849) enthaltene Satz: „Ich hoffe es noch zu erleben, daß das Narrenschiff der Zeit an dem Felsen der christlichen Kirche scheitert."

Staat und den König sei bei uns eben nur der Rest des Glaubens der Väter und Großväter in verwandelter Gestalt, „unklarer und doch wirksam, nicht mehr Glaube und doch Glaube.“ — — — „Wie gerne ginge ich. Ich habe Freude am Landleben, an Wald und Natur.“ — — — „Nehmen Sie mir den Zusammenhang mit Gott, und ich bin ein Mensch, der morgen einpackt und nach Varzin ausreißt und seinen Hafer baut.“ — — —

Bei einem andern Tischgespräche, das am 12. August 1870 zu St. Avold stattfand, äußerte er u. A.:

„Duldsamkeit in religiösen Dingen muß sein, nur darf sie nicht blos von der einen Seite geübt werden. Jeder muß nach seiner Façon selig werden können. Das Kirchenvermögen aber muß natürlich denen verbleiben, welche bei der alten Kirche bleiben, die es erworben hat. Wer austritt, muß seiner Überzeugung, oder vielmehr seinem Unglauben ein Opfer bringen können.“ (Vergl. dagegen Gesetz vom 4. Juli 1875 „betreffend die Rechte der altkatholischen Kirchengemeinschaften an dem kirchlichen Vermögen!“)

„Den Katholiken nimmt man es wenig übel, wenn sie orthodox sind, den Juden gar nicht, den Lutheranern aber sehr, und die Kirche wird fortwährend als verfolgungssüchtig verschrieen, wenn sie die Nichtorthodoxen abweist; davon aber, daß die Orthodoxen von der Presse und im Leben verfolgt werden und verspottet, — das finden die Leute ganz in der Ordnung.“ Als später während des Krieges Jemand bei Tafel das Thema von der Toleranz wieder aufs Tapet brachte, erklärte sich der Minister nicht weniger unumwunden für Duldsamkeit in Religionssachen. „Aber,“ so fuhr er auch diesmal fort, „die Aufgeklärten sind auch nicht tolerant. Sie verfolgen die, welche gläubig sind, zwar nicht mit Scheiterhaufen — denn das geht nicht mehr — aber mit Spott und Hohn in der Presse, und im Volke, soweit es zu den Nichtgläubigen gehört, ist man darin nicht weiter als früher. Ich möchte nicht sehen, mit welchem Vergnügen man dabei sein würde, wenn der Pastor Knak gehenkt würde.“ Man erwähnte, daß der alte Protestantismus höchst intolerant gewesen sei, und Bucher machte darauf aufmerksam, daß nach Buckle die Hugenotten eifrige Reactionäre gewesen seien, und daß dies von den damaligen Reformirten überhaupt gelte. „Nicht gerade Reaktionäre,“ erwiederte der Kanzler, „aber kleine Tyrannen, jeder Pastor war ein kleiner Papst.“ Er führte Calvins Verfahren gegen Servet an und setzte hinzu: „Auch Luther war so.“ Ein anderer Tischgenosse erinnert daran, wie er Karlstadt und die Münsterschen Schwarmgeister behandelt, und an die Wittenberger Streittheologen nach ihm, desgleichen an die Hinrichtung des Kanzlers Krell in Dresden, der seinen Kryptocalvinismus mit dem Tode gebüßt habe. Bucher erzählte, daß die schottischen Presbyterianer zu Ende des vorigen Jahrhunderts jemand, der Thomas Paynes Buch von den Menschenrechten einem andern nur geliehen, zu einundzwanzigjähriger Deportation verurtheilt und sofort in Ketten gelegt hätten. Ein anderer Gast des Kanzlers wies wieder auf die Puritaner der Neuengland-Staaten hin, die mit ihrer starren Intoleranz gegen Andersdenkende und ihrem Liquor-Law den ärgsten Zwang und Druck ausgeübt hätten und zum Theil noch heute übten. „Und die Sonntagsheiligung in England und Amerika,“ sagte Bismarck, „das ist doch eine ganz erschreckliche Tyrannei. Ich erinnere mich, als ich das erste mal nach England kam und in Hull landete, daß ich da auf der Straße pfiff. Ein Engländer, den ich an Bord kennen gelernt harte, bat mich, doch nicht zu pfeifen.

Ich fragte, warum denn nicht? Ist das hier verboten? Nein, versetzte er, aber 's ist Sabbath. Das verdroß mich dermaßen, daß ich gleich ein Billet auf einen andern Dampfer nahm, der nach Edinburg fuhr, da es mir nicht gefiel, nicht pfeifen zu dürfen, wenn ich Lust hatte." . . „Ich bin nicht gegen die Sonntagsheiligung," fuhr er fort, nachdem Bucher bemerkt, der Sonntag in England sei im allgemeinen nicht so schlimm, als man sich ihn in Deutschland gewöhnlich vorstelle; ihm habe er immer sehr wohlgethan mit seiner Stille nach dem Gewühl und Geräusch der Londoner Werkeltage, wo der Spektakel schon früh losginge. „Im Gegentheil, ich thue als Gutsherr dafür, was ich kann. Nur will ich nicht, daß man die Leute dazu zwinge. Jeder muß wissen, wie er sich am besten aufs künftige Leben vorbereitet. . . Sonntags sollte nirgends gearbeitet werden, nicht so sehr, weil es Unrecht ist, gegen Gottes Gebot, als der Menschen wegen, die Erholung haben müssen. Das gilt freilich nicht vom Staatsdienste, besonders vom diplomatischen, wo auch Sonntags Depeschen und Telegramme kommen, die erledigt sein wollen. Auch dagegen ist nichts zu sagen, daß unsre Bauern in der Ernte, wenn es lange geregnet hat, und es Sonnabends Nachmittag schön Wetter werden will, ihr Heu und Korn des Sonntags einbringen."

Aus Allem Dem ergibt sich, daß Fürst Bismarck ein gläubiger Protestant ist und daß, wenn es bei seinem subjectiven, dem Confessionszwange abholden Wesen überhaupt möglich ist, ihn mit einer bestimmten Richtung im Protestantismus zu identificiren, man ihn am besten noch als Lutheraner bezeichnen würde.

Daß er bei diesem religiösen Standpunkte zu all' den Mitteln greifen konnte, die er in Befolgung seiner innern und namentlich äußern Politik zur Anwendung brachte, kann man wohl nur dadurch erklären, daß ihn — wie es übrigens auch bei einzelnen Beispielen in seinem Leben feststeht — seine Politik und deren Consequenzen weiter getrieben haben, als er es anfänglich gewollt hat.[1])

Sehr erklärlich aber ist sein Verhalten gegenüber der katholischen Kirche.

Aeltere Freunde von ihm versichern, daß er sich die Mission zuschreibe, soweit es mit seinen Pflichten als Staatsmann vereinbar und ohne Verletzung der persönlichen Freiheit möglich sei, die „Reformation" des 16. Jahrhunderts weiterzuführen. Er ist wie fast alle seine Glaubensgenossen mit zahlreichen Vorurtheilen gegen den Katholicismus behaftet und werden in dieser Beziehung aus seinem Munde höchst drastische Bemerkungen erzählt, die er namentlich katholischen Parlamentsmitgliedern gegenüber bisweilen fallen ließ. Einen Bischof, der

[1]) Ohne etwas Zwei-Seelen-Theorie scheint es übrigens auch hier nicht bei ihm abzugehen. „Wir haben gute Zuversicht," sagte er, als er in den österreichischen Krieg zog, „aber der allmächtige Gott ist launenhaft!" (Lamarmora, „Ein Wenig mehr Licht!" Mainz, 1873, S. 316.)

ihn ein mal in Barzin aufsuchte und der genöthigt war, wegen des eintreffenden Sonntags in weiterer Entfernung von Barzin die hl. Messe zu lesen, fragte er nach sonderbaren Geräthschaften, deren man nach seiner Meinung bei der hl. Messe bedürfe.

Im Uebrigen weiß er die von den Katholiken stets bewiesene staatliche und dynastische Treue und Loyalität zu schätzen, was er einmal im Herrenhause (10. März 1873) mit den Worten anerkannte:

„In der Nationalversammlung von 1848 haben alle Kreise mit überwiegend katholischer Bevölkerung Freunde der Ordnung gewählt, was in den evangelischen Kreisen nicht der Fall gewesen war."

Dieser Erkenntniß ist es auch zuzuschreiben, wenn Fürst Bismarck den „Culturkampf" nicht bis zu dem Grade sich entwickeln läßt, bis zu welchen ihn der radicale „Liberalismus" fortschreiten sehen möchte.

v. Bismarcks Verhalten im Badischen und Nassauischen Kirchenstreit.

Die von der königlich preußischen Archivverwaltung unter Redaction des Dr. Poschinger neuerdings herausgegebenen Actenstücke[1]) über die Thätigkeit des Herrn v. Bismarck während seiner Stellung als Bundestagsgesandter in Frankfurt a. M. wird der Geschichtsfreund, speciell der Katholik, mit großer Befriedigung begrüßen, denn es wird durch dieselben der Beweis geliefert, daß der moderne „Culturkampf" dem Herrn v. Bismarck schon zu einer Zeit im Sinne steckte, wo sonst noch Niemand in Preußen des ungebetenen Gastes gewärtig war.

Im März 1851 erließ der Metropolitan der oberrheinischen Kirchenprovinz, der Erzbischof von Freiburg, mit seinen Suffraganen, den Bischöfen von Rottenburg, Mainz, Limburg und Fulda, eine Denkschrift, worin sie freie Besetzung der geistlichen Aemter, freie Uebung der kirchlichen Strafgewalt und Vereinigung von Kirche und Schule verlangten. Die badische Regierung antwortete hierauf zum Theil verneinend. Erzbischof Vicari erhob gegen diesen Bescheid Protest, übte thatsächlich die vorenthaltenen kirchlichen Rechte aus, excommunicirte den staatlichen („katholischen") Oberkirchenrath sowie die von der Regierung protegirten christusleugnerischen Professoren der theol. Facultät und führte dadurch den sog. badischen Kirchenstreit herbei, der in seinen verschiedenen Wandlungen bis heutigen Tages noch nicht völlig erloschen ist.

---

[1]) Preußen im Bundestag, 4 Bde. Leipzig 1881—84.

Damals war preußischer Gesandter in Karlsruhe Karl Friedrich v. Savigny, der Sohn des berühmten Rechtslehrers und der spätere Vorsitzende der Centrumsfraction. Savigny war nach seiner Mutter, einer geborenen Brentano, Katholik und wie Herr v. Bismarck zu befürchten schien, kein bloßer Namenskatholik. Denn nur so ist es erklärlich, daß Herr v. Bismarck, der ja sonst so eifersüchtig darüber wacht, daß Niemand in seine Ressorts hineinredet, unter dem Vorwande, daß es die „Bundespolitik" erfordere, plötzlich in das Ressort des Herrn v. Savigny hinübergreift, von Frankfurt nach Karlsruhe reist und — unter beständigen Versicherungen, daß Herr v. S. seine Pflicht aufs Beste bereits gethan — thatsächlich die Geschäfte eines (um das Wohl des Protestantismus eifrig bemühten) preußischen Gesandten beim badischen Hofe besorgt.

Doch lassen wir die Actenstücke selber reden.

In einem vertraulichen Schreiben an den Minister v. Manteuffel vom 29. November 1853 sagt Herr v. Bismarck u. A.:

„Alle Umstände weisen darauf hin, daß es sich hier nicht um eine Zwistigkeit zwischen der badischen Regierung und dem Erzbischof von Freiburg handelt, sondern um die Sache aller protestantischen Obrigkeiten gegenüber dem streitbaren, unersättlichen und in den Ländern evangelischer Fürsten unversöhnlichen Geiste, welcher seit dem letzten Jahrzehnt einen Theil des katholischen Clerus beseelt, ein Geist, für welchen erlangte Concessionen stets die Basis neuer Concessionen bilden, und dessen Forderungen jede Regierung zu berücksichtigen Anstand nehmen muß, weil die Erfahrung lehrt, daß der Friede mit ihm ohne Einräumung unumschränkter Alleinherrschaft nicht erreichbar ist. Die römische Kirche erfreut sich in Preußen einer Unabhängigkeit, wie sie derselben kaum von irgend einem katholischen Landesherrn bisher eingeräumt worden ist, und doch kann man nicht sagen, daß der Friede mit dem Staate deshalb in Preußen gesichert sei.[1]) Eine derartige Erfahrung muß bei evangelischen Regierungen den Entschluß wecken, auch anscheinend billigen Forderungen gegenüber jeden Zollbreit des Besitzstandes mit Entschlossenheit zu vertheidigen" . . . . .

„Das treibende Princip in dem Streit hat seinen Sitz nicht in Freiburg, sondern in Mainz in der Person des Bischofs Ketteler [den

[1]) Ein Jahr vorher hatte er an Herrn v. Manteuffel anläßlich der Entstehung der katholischen Fraction in der preußischen Kammer (unterm 15. November 1852) geschrieben: „Der eroberungslustige Geist im katholischen Lager wird uns auf die Dauer nicht die Möglichkeit lassen, dem offenen Kampfe mit ihm auszuweichen." (Poschinger, Bd. IV S. 128.)

Fürst Bismarck später zum Erzbischof von Posen machen wollte, was v. Ketteler, da er der polnischen Sprache nicht mächtig, ablehnte]. Dieser Umstand wird zwar officiell vielfach in Abrede gestellt, ich weiß indessen durch einen Setzer der Herzog'schen Druckerei in Freiburg, daß sämmtliche erzbischöflichen Erlasse im Manuscript von Ketteler und nur mit Randbemerkungen vom Erzbischofe versehen gewesen sind. Aus derselben Quelle höre ich, daß der bekannte Buß gegenwärtig eine Schrift gegen Preußen drucken läßt, welchen Umstand ich beiläufig als Beitrag zur Würdigung der in Freiburg gegen Preußen thätigen Personen anführe.

Ich kann mir nicht gestatten, Ew. Excellenz Ermessen in Betreff dessen, was von Seiten Preußens etwa in der Sache geschehen könnte, vorzugreifen, um so mehr, als ich in Unkenntniß der Ew. Excellenz voraussichtlich vorliegenden amtlichen Materialien mir noch kein vollständiges Bild der Sachlage machen kann. Indessen glaube ich, doch in einer die Bundespolitik so vielfach durchdringenden Angelegenheit meine unvorgreifliche Ansicht nicht zurückhalten zu sollen, und kann meine Befürwortung nur dafür einlegen, der Großherzoglichen Regierung, sobald dieselbe die Initiative der Besprechung mit uns ergreift, diejenige Ermuthigung nicht zu versagen, welche sie aus dem Bewußtsein schöpfen wird, einen Rückhalt an Preußen zu haben." (Poschinger, Preußen im Bundestag, I. S. 320 fflgd.)

Der Minister antwortete unterm 4. Dezember. Er lasse dahingestellt, ob nicht Aenderungen des bestehenden Rechtsstandes wünschenswerth seien, ähnlich wie in Preußen; aber der Anspruch des Erzbischofs, die Staatsgesetze, wo dieselben, „nicht etwa den katholischen Dogmen, sondern der gerade herrschenden Auffassung" [Hiernach wußte also der protestantische Minister besser, was dem katholischen Dogma entspricht, als der Erzbischof!] der kirchlichen Verfassung widersprechen, als nicht vorhanden anzusehen und in diesem Sinne zu handeln, sei für jede Regierung unannehmbar und hebe die erste Grundlage jeder staatlichen Ordnung auf.

Auch darin stimme der Minister dem Gesandten zu, daß die Badische Regierung des Preußischen Rückhalts zu versichern sei; schon am 22. November sei der Preußische Gesandte in Karlsruhe, Herr von Savigny, hiernach instruirt worden; eine Preußische Vermittelung in dem ausgebrochenen Streite werde jedoch aus dem einfachen Grunde nicht angeboten, weil die Vermittelung einer auswärtigen Macht zwischen einer Regierung und einem ihrer Unterthanen, auch wenn dieser ein vornehmer

kirchlicher Würdenträger wäre, überall unstatthaft sei, und auch von der Badischen Regierung deshalb nicht gewünscht würde.

Poschinger theilt diesen Bescheid des Ministers nur im Auszuge mit· Vieles verschweigt er auch aus einem von ihm gleichfalls nur kurz erwähnten Erlasse des Ministers vom 15. Januar 1854, welcher durch ein erneutes, ebenfalls nicht veröffentlichtes Schreiben des Herrn v. Bismarck provocirt zu sein scheint. In diesem letzteren scheint Herr v. B. schon etwas ungeduldig geworden zu sein und nicht mehr die „Initiative" der badischen Regierung postulirt zu haben.[1]) Der Minister hat so endlich zugegeben, daß Herr v. B. sich zur Unterstützung des Herrn v. Savigny nach Karlsruhe begeben, nur dort alles Aufsehen vermeiden solle.

Ueber den Erfolg seiner Reise nach Karlsruhe berichtet nun Herr v. B. unterm 31. Januar wie folgt:

„In Verfolg Ew. Excellenz vertraulichen Erlasses vom 15. d. M. und der demnächstigen telegraphischen Weisung vom 24. habe ich mich am 26. unmittelbar nach der Sitzung nach Karlsruhe begeben. Herr v. Savigny gab mir den bereitwilligsten Aufschluß über die augenblickliche Sachlage, und rieth mir zugleich, in meinem Verkehr mit den Großherzoglichen Ministern Alles zu vermeiden, was als ein Versuch einer direkten Einwirkung auf die Entschließungen der Regierung gedeutet werden könnte, da Se. Hoheit der Regent einen besonderen Werth auf die Unabhängigkeit seiner Entschließungen lege. Ich fand nicht nur in diesem Punkte, sondern auch in anderweiten Andeutungen, welche Herr v. Savigny mir vorher gab, die Auffassungen desselben durch das, was Se. H. der Regent und die Minister v. Rüdt[2]) und v. Wechmar[3]) gegen mich äußerten, auf das vollständigste bestätigt, und habe mich im Allgemeinen überzeugen können, daß Herr v. Savigny durch vorsichtige und taktvolle Haltung sich im höchsten Grade das Vertrauen aller dortigen

---

[1]) Im Nachtrage (Bd. IV S. 160) theilt Poschinger ein Stück aus einem Briefe v. B.'s an Manteuffel vom 7. Jan. mit, in welchem Herr v. Gerlach getadelt wird, weil derselbe in der „Kreuzzeitung" den badischen Kirchenstreit als einen Kampf characterisirt hatte, in welchem das „hölzerne Schwert der Büreaukratie" es mit dem „gewaltigen Aufschwunge der Römischen Kirche" aufnehmen wolle. „Ich verstehe es nicht", sagt dabei Herr v. B. wörtlich, „wie Jemand, der unzweifelhaft von einer warmen Vaterlandsliebe beseelt ist, sich in diesem Grade von jeder Preußischen Anschauungsweise frei machen kann, wenn ich auch zugebe, daß mich der Borussianismus in derartigen Fragen einseitig und befangen macht." — „Preußisch" und „protestantisch" sind also auch für Herrn v. B. identische Begriffe. — Herr v. Gerlach wurde bekanntlich später Hospitant des Centrums.

[2]) Ludwig Freiherr von Rüdt von Collenberg-Bödigheim war Minister des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

[3]) v. Wechmar war Präsident im Justizministerium.

einflußreichen Persönlichkeiten gesichert, und auf diesem Wege der Preußischen Vertretung in Karlsruhe eine hervorragende Stellung erworben hat. [Wozu denn also noch die weitere Einmischung des Herrn v. Bismarck?]

In der Lage der Sache, wie ich sie vorfand, nachdem die Verhandlungen mit dem Erzbischof bereits zu vollständigem Schriftwechsel und verbindlichen Erklärungen geführt, auch die Wahl der vorläufig nach Rom zu entsendenden Persönlichkeit auf den Grafen v. Leiningen-Billigheim bereits festgestellt war, glaubte ich mich einer kritischen Beurtheilung bereits getroffener Maßregeln und der direkten Hinwirkung auf etwaige Zurücknahme einzelner, schon zur Thatsache gewordenen Details enthalten zu sollen, habe es mir dagegen im Allgemeinen angelegen sein lassen, das Selbstvertrauen Sr. H. des Regenten und der Minister zu heben und auf Befestigung ihrer Haltung in dem ferneren Verlauf der Dinge hinzuwirken. Ich habe zu diesem Ende hervorgehoben, wie der nachdrücklichste Beistand Preußens der Sache der Badischen Regierung nicht nur durch die Gesinnungen Sr. M. des Königs, sondern auch durch das gemeinsame Interesse gesichert sei, indem Baden zugleich die Sache aller protestantischen Regierungen vertrete, und daß letzteren ebensowohl die Früchte einer festen und entschiedenen Haltung Badens zu gute kommen, als ein etwaiges Zurückweichen oder eine Niederlage von demselben empfunden werden müsse. Ich fand namentlich bei Sr. H. dem Regenten das volle Verständniß des ehrenvollen Berufs, den schwebenden Streit in der Eigenschaft eines Vorkämpfers der übrigen deutschen und namentlich der protestantischen Fürsten durchführen zu müssen. Höchstderselbe äußerte in lebhafter und beredter Weise die Gefühle des Dankes für den neuen Beweis der Theilnahme Sr. M. des Königs, den Höchstderselbe aus den durch mich erhaltenen Mittheilungen entnehme, und ist es mir nicht unwahrscheinlich, daß dies Gefühl seinen Ausdruck noch in einem Schreiben Sr. H. an S. M. den König finden werde. Ich erlaube mir, den ungefähren Inhalt dessen, was Se. Hoheit mir mit klarer Kürze und der Freiherr v. Rüdt mit größerer Gesprächigkeit über das bisherige Verhalten der Regierung sagte, etwa in Folgendem zusammenzufassen.

Die Regierung würde bereit gewesen sein, auf jede Gefahr hin, die Unterwerfung des Erzbischofs unter die Landesgesetze zu erzwingen, und erst, nachdem diese erfolgt wäre, in Verhandlungen über die der Kirche zu bewilligende Erweiterung der Grenzen ihrer Gewalt einzutreten; um ein solches System durchzuführen, wäre aber ein festes Zusammenhalten

der Regierungen der oberrheinischen Kirchenprovinz nothwendiges Erforderniß gewesen. Nachdem nun aber das Großherzogthum Darmstadt jede Unterstützung verweigert und sogar eine zweideutige Haltung angenommen, nachdem von Kurhessen nur vage Versprechungen zu erlangen gewesen, Württemberg aber die bindendsten, Sr. H. dem Regenten mit Hand und Schrift ertheilten Zusicherungen ohne Bedenken gebrochen und Baden im Stich gelassen habe, sei diese entschiedene, besonders von dem Minister v. Wechmar befürwortete Politik nicht durchführbar gewesen. Die Regierung, auf diese Weise lediglich auf ihre eigene Kraft angewiesen, habe nach sorgfältiger Erwägung dieser letzteren, mit Rücksicht auf die katholische Mehrheit ihrer Unterthanen, deren Seelsorge theilweis faktisch unterbrochen sei, mit Rücksicht ferner auf die drohende Gestaltung der Europäischen Politik und auf die exponirte Lage des Großherzogthums, den jetzigen günstigen Moment benutzen zu müssen geglaubt, um jedenfalls den factischen Conflikt und die mit demselben verknüpften inneren Gefahren zu beseitigen. Wenn die bis zum Charakter der Drohung gestiegene Parteinahme der Oesterreichischen gegen die Badische Regierung durch den der letzteren zur Seite stehenden Einfluß Preußens auch neutralisirt werde, so seien doch die Zustände in anderen Beziehungen bedenklich genug, um eine schleunige Beseitigung des factischen Conflikts als dringlich erscheinen zu lassen. Die Haltung der Kammer sei eine sehr erfreuliche und habe an derselben die Entrüstung über den Charakter der auswärtigen Einflüsse (Oesterreich) einen wesentlichen Antheil. Indessen beruhe die Einmüthigkeit der Kammer auf so manchen verschiedenartigen Motiven der einzelnen Parteien, daß sich nicht mit voller Bestimmtheit für eine längere Dauer auf gleich günstige Aspecten rechnen lasse.

Außerdem sei gerade der factische Conflikt ein ungünstiges Terrain für die Regierung wegen der Person des Erzbischofs von Freiburg. Letzterer sei an und für sich unbedeutend und unselbstständig, 82 Jahre alt, von der Kirche als ein vorzugsweise zu einem nützlichen Märtyrerthum geeignetes Werkzeug ausersehen, und jetzt unter dem Eindruck der Rolle, welche ihm zugefallen, fast unzurechnungsfähig, indem seine Hauptbeschäftigung in dem Studium der ihm zugegangenen Adressen bestehe, welche er, nach Nationalitäten geordnet, zur Auszierung seines Zimmers aufgestellt habe, um sie seinen Besuchern zu zeigen und zu preisen. Die Bestellung eines Coadjutors sei ein dringendes Bedürfniß für die Regierung und eines derjenigen Motive, welche derselben eine Beschleunigung der Verhandlungen erwünscht scheinen lassen. Unter diesen

Umständen fechte die Regierung mit unsichtbaren Gegnern, welchen die genannte Persönlichkeit zugleich als Deckung und als unangreifbares Werkzeug diene. — Aus diesen Gründen habe die Regierung geglaubt, die Gelegenheit zur Anknüpfung von Verhandlungen, welche der Glückwunsch des Erzbischofs [zur Regentschaft des jetzigen Großherzogs, der an Stelle seines Bruders bis 1856 Regent war] seiner Fassung nach bot, nicht zurückweisen zu sollen; es sei ihr unerwartet gewesen, daß derselbe zu seinem Bevollmächtigten einen Fremden und namentlich den Bischof von Mainz gewählt habe, indeß habe man dessen Ausschließung vergebens dadurch zu erreichen gesucht, daß man von mündlichen Verhandlungen zum Schriftwechsel übergegangen sei, indem der Erzbischof zwar jede directe Verbindung mit Herrn v. Ketteler in Abrede stelle, aber doch die an ihn ergehenden Mittheilungen heimlich nach Mainz schicke und von dort die Antwort empfange.

Ew. Excellenz ist aus den Berichten des Herrn v. Savigny bekannt, bis zu welchem Punkte diese Verhandlungen bereits vor meiner Ankunft in Karlsruhe gediehen waren, und daß es sich vorzugsweise noch um die Form handelte, in welcher die Excommunication der Großherzoglichen Beamten zurückzunehmen sein wird. Wenn es nach den Gesetzen der katholischen Kirche unvermeidlich ist, daß die Excommunicirten ihre Wiederaufnahme in den Schooß der Kirche selbst nachsuchen, so bin ich bemüht gewesen, dahin zu wirken und fand die Minister auch bereit, daran festzuhalten, daß die Zurücknahme der Excommunication jedenfalls früher erfolge, als die Aufhebung der Verordnung vom 7. November, und daß die Begnadigung der in Folge dieser Verordnung gestraften Priester, so weit sie überhaupt ergeht, jedenfalls auch von einer Bitte derselben bei Sr. H. dem Regenten abhängig gemacht werde. Im Uebrigen beschränkte sich die Verhandlung der Regierung mit dem Erzbischof auf die nothdürftige Beseitigung der mit dem Conflict verbundenen factischen Uebelstände; alles Weitere bleibt den Verhandlungen mit Rom vorbehalten. In Betreff dieser selbst hat man den [Katholiken] Grafen Leiningen einstweilen weniger zum Unterhändler, als wegen seines Ranges zum Ueberbringer der ersten Eröffnungen nach Rom und der Empfangnahme einer schriftlichen Antwort auf dieselbe ausersehen. Der Graf Leiningen soll seiner Person nach ungeeignet sein, in der Eigenschaft eines eigentlichen Unterhändlers und Geschäftsmannes verwandt zu werden, und da ich erfuhr, daß seine Wahl auf besonderen Betrieb des mit ihm in nahen, wie ich glaubte verwandtschaftlichen Beziehungen stehenden Freiherrn v. Rüdt erfolgt sei, so schien mir ein Versuch, die-

selbe jetzt noch rückgängig zu machen, weder rathsam noch Erfolg versprechend, namentlich da Herr v. Rüdt bei Berührung dieses Gegenstandes sofort über den Mangel einer geeigneten Person im ganzen Bereich der Regierung vorbeugend klagte.

Dagegen habe ich nicht versäumt, im Hinblick auf die später zu führenden eigentlichen Verhandlungen mit Rom Ew. Excellenz Weisung gemäß es geltend zu machen, wie man dort alle Vortheile, welche sich aus der Entsendung einer persona grata, und namentlich einer katholischen herleiten ließen, utiliter acceptire, ohne irgend welchen Dank dafür zu bethätigen, und wie ein Katholik dem Papste gegenüber gar nicht in der Lage sei, die Stellung einer protestantischen Regierung mit allen Gründen geltend zu machen, ohne den Standpunkt eines gläubigen Katholiken seinem kirchlichen Oberhaupt gegenüber zu verlassen. Diese Ansicht, welche ich durch das Beispiel des Herrn v. Lightenvelt für Holland und mit anderen aus unserer eigenen Erfahrung unterstützte, fand namentlich bei Sr. H. dem Regenten volle Würdigung, und erklärte derselbe, den Grafen Leiningen nur als Ueberbringer, nicht als Unterhändler benutzen zu wollen. Ich glaubte im Laufe des Gesprächs nicht unerwähnt lassen zu sollen, daß es meines Erachtens eine Täuschung sei, wenn eine protestantische Regierung glaube, auf dem Wege der Nachgiebigkeit gegen ultramontane Bestrebungen jemals zu einem Punkt zu gelangen, auf welchen sie des Friedens und einer aufrichtigen Mitwirkung von jener Seite sicher sein könnte, und wenn von der erzbischöflichen Partei vielfach das Beispiel Preußens in diesem Sinne angeführt würde, so habe die K. Regierung der katholischen Kirche zwar gern diejenige freie Bewegung bewilligt, welche sie zur Erhaltung und Belebung christlichen Sinnes innerhalb der römischen Confession für dienlich halte, gebe sich aber nicht der Täuschung hin, dadurch den Frieden mit der ultramontanen Partei erkauft zu haben, [Das schreibt ein Mann, der den Conflict zwischen Kirche und Staat durch Beseitigung katholischer Vermittler gerade zu verschärfen sucht!] und ebensowenig werde irgend eine protestantische Regierung in Concessionen ein Mittel finden, vermöge dessen sie ein für alle mal der Nothwendigkeit überhoben werde, gefährlichen und rechtlosen Ausschreitungen, wie sie in dem einseitigen Vorgehen des Erzbischofs von Freiburg gelegen haben, mit aller Energie entgegen zu treten. Der ganze Verlauf meiner Besprechung mit den Ministern, und namentlich auch meine Audienz bei Sr. H. dem Regenten, war zu lang und zu umfassend, um die

Einzelheiten hier wiedergeben zu können. Doch kann ich die schließliche Aeußerung Sr. H. des Regenten als Zeugniß anführen, daß meine Vorstellung, soweit es im jetzigen Stadium noch thunlich war, ihre Wirkung nicht verfehlt hatte, indem Se. H. sich ausdrücklich dahin äußerten, daß Höchstsie aus meinen Mittheilungen eine neue und dankenswerthe Kräftigung Höchstihrer Entschlüsse, und namentlich den Vorsatz entnommen habe, in Rom mit der Festigkeit aufzutreten, welche das Bewußtsein des guten Rechts verleihe, und wobei Se. H. den von mir wiederholten Zusicherungen gemäß auf eine wirksame Unterstützung von Seiten des Preußischen Gesandten rechnen und dieselbe in Anspruch nehmen werde. Außerdem wollten Höchstdieselben, ehe materielle Eröffnungen nach Rom gemacht würden, solche jedenfalls nach Berlin mittheilen, um den Rath der K. Regierung in Betreff derselben zu erbitten..

In Bezug auf die Form der Eröffnung der Verhandlungen mit Rom habe ich mich noch bemüht, darauf hinzuwirken, daß man derselben mehr den Charakter einer Beschwerde über den Erzbischof bei dessen Vorgesetzten, als den einer durch die Bedürfnisse der Badischen Regierung hervorgerufenen Fortsetzung der Verhandlungen von 1849 gebe."

Noch an demselben Tage fertigt Herr v. Bismarck noch einen zweiten Bericht zur Ergänzung des vorstehenden ab, worin es u. A. heißt: „Mit dem Regenten ließ sich über Einzelheiten und begangene Fehler nicht rechten. Zur Erhöhung seiner Festigkeit habe ich keine Vorstellung gespart, und faßte Se. K. Hoheit auch meine Anwesenheit ihrer Bedeutung nach sehr richtig auf, indem Er mir die Zusage gab, in den Verhandlungen mit Rom so fest und zähe sein zu wollen, daß man mit ihm zufrieden sein werde. Ich konnte nicht gut einen andern Anknüpfungspunkt bei Sr. Hoheit wählen, als den, daß mir die Intentionen Sr. M. des Königs in vertraulicher Weise bekannt gegeben worden seien, und mich zu der Reise nach Karlsruhe ohne weitern officiellen Auftrag veranlaßt hätten; gegen die Minister habe ich mich in genauerem Anschluß an Ew. Excellenz vertrauliche Weisung ausgelassen. Man scheint die Verhandlung mit Rom durch den Grafen Leiningen nur formell eröffnen zu wollen, und ihm keine andere Function als die eines vornehmen Briefträgers zuzumuthen. Demnächst beabsichtigte man ursprünglich, eine Bevollmächtigung des [Wiener Nuntius] Cardinal Viale zu erbitten, und in Wien zu negotiiren; die seitdem angenommene Attitüde Oesterreichs hat hiergegen Bedenken erregt, und wird man wohl

den Nuntius nicht ganz umgehen wollen, weil man meint, daß in den deutschen Sachen doch nichts ohne seinen Rath geschehe, die Verhandlungen aber mehr durch Schriftwechsel führen. Die Minister rechneten darauf, daß bald wieder ein preußischer Gesandter in Rom anwesend sein werde, und der Regent sagte mir, daß man die dahin zu machenden Mittheilungen vorher zur Begutachtung nach Berlin senden werde. Die Stellung des Herrn von Philippsberg [Oesterr. Gesandten in Karlsruhe] scheint eine sehr unangenehme geworden zu sein; auf einem neulich von ihm gegebenen Ball ist es leer geblieben, der Hof und die Frauen der Minister und höheren Beamten haben abgesagt. Eine sehr gute Position hat sich dagegen Herr von Savigny geschaffen; man beweist ihm viel Vertrauen, und er hat, obschon selbst Katholik, doch stets rückhaltslos die — von ihm auch persönlich getheilte — Auffassung Ew. Excellenz geltend gemacht.

Mein Auftrag mußte für ihn nothwendig etwas Peinliches haben, und obschon es mir vermöge unserer freundschaftlichen Beziehungen möglich war, diesem Eindruck die Spitze abzubrechen, möchte ich doch Ew. Excellenz Gewogenheit anheimstellen, ob Hochdieselben ihm nicht mit Bezug auf meinen Auftrag Ihr Vertrauen und Ihre Anerkennung noch ausdrücklich aussprechen wollen, wie er es durch seine Gesinnung und seinen Eifer ohne Zweifel verdient. Ich konnte dort manche Betrachtungen geltend machen, welche auszusprechen einem Katholiken aus gewissen Schicklichkeitsrücksichten nicht unbedingt zugemuthet werden kann; in diesem Sinne habe ich auch gegen Herrn von Rüdt Andeutungen fallen lassen, um zu hindern, daß meine Anwesenheit den Eindruck macht, als ob Herr von Savigny nicht das volle und unbedingte Vertrauen der K. Regierung habe."

Am nächsten Tage (1. Februar 1854) schreibt Herr v. Bismarck schon wieder: „Ich habe in Karlsruhe namentlich die Nothwendigkeit wiederholt hervorgehoben, daß die Regierung, wenn ihre Verhandlungen in Rom Erfolg haben sollen, jedenfalls vermeiden müsse, dort den Eindruck der Hülfsbedürftigkeit in Bezug auf die inneren Zustände des Landes zu machen. Ich habe darauf aufmerksam gemacht, daß man am Päpstlichen Hofe vielleicht nicht vollständig und jedenfalls nur durch einseitige Berichte der eigenen Organe von der Lage der Dinge in den oberdeutschen Ländern werde unterrichtet sein, und wenn es vor allem darauf ankomme, der römischen Curie die Ueberzeugung beizubringen, daß die Großherzogliche Regierung ihrerseits durch nichts gedrängt werde, eine Verständigung zu suchen,

vielmehr vollkommen in der Lage sei, abzuwarten und es an sich kommen zu lassen, so werden zur Hervorbringung dieses Eindrucks die Persönlichkeit und die Haltung des abzusendenden Commissars, sowie Form und Inhalt der ersten Mittheilungen von entscheidender Wirkung sein."

Und in einem zweiten Schreiben an demselben Tage heißt es: „Ew. Excellenz beehre ich mich unter Bezugnahme auf meinen heutigen Bericht in der Badischen Kirchensache noch zu bemerken, daß ich bisher der Weisung vom 15. v. Mts. entsprechend alles vermieden habe, was in Betreff meiner Reise nach Karlsruhe Aufsehen hätte erregen können; besonders aus diesem Grunde habe ich meinen Aufenthalt daselbst nach Möglichkeit abgekürzt, da es hätte auffallen müssen, wenn ich zu einer Zeit, wo mannigfache Geschäfte hier im Gange sind, länger abwesend gewesen wäre, und namentlich eine der regelmäßigen Ausschußsitzungen versäumt hätte. Meines unvorgreiflichen Erachtens dürfte indessen die Wirksamkeit des geschehenen Schrittes in der Eigenschaft einer Demonstration zur Kräftigung der Badischen Regierung und der ihr zur Seite stehenden öffentlichen Meinung nur erhöht werden, wenn die Presse einige vorsichtige Andeutungen über die dem Großherzoglichen Cabinet von uns gegebenen Zusicherungen brächte.

Im Hinblick auf die Rückwirkung, welche für das Verhältniß der K. Regierung zu den eigenen katholischen Unterthanen aus einer Erwähnung der Angelegenheit in der Presse hervorgehen könnte, möchte es, falls Ew. Excellenz überhaupt auf den angedeuteten Gesichtspunkt einzugehen geneigt sind, sich vielleicht empfehlen, daran anzuknüpfen, daß die K. Regierung der Großherzoglichen die Gewährung einer freieren Thätigkeit [!!] für die katholische Kirche in dieser Zeit angerathen hat, auf der andern Seite aber bemüht gewesen ist, auswärtigen Einflüssen die Wage zu halten, welche zu dem Zweck geltend gemacht werden könnten, die freie Entschließung der Großherzoglichen Regierung in Betreff des Maßes und der Form der Bewilligungen zu beeinträchtigen, welche zu gewähren bereits in der Absicht der Regierung lag, als sie durch das factische Vorgehen des Erzbischofs daran verhindert wurde, dieselben ins Leben treten zu lassen. [In der That ein unerreichtes Muster einer öfficiösen Preßleistung!]

Indem ich anheimgebe, ob anderweite Rücksichten diese Auffassung Ew. Excellenz als beachtenswerth erscheinen lassen, erlaube ich mir noch

die mit der Badischen zusammenhängende Nassauische Angelegenheit mit einigen Worten zur Sprache bringen. Ich habe bei meiner Abreise den Grafen Perponcher[1]) gebeten, Sr. H. dem Herzog in vertraulicher Weise von dem Zwecke meiner Reise nach Karlsruhe Kenntniß zu geben, da ich mir hiervon eine ermuthigende Wirkung auf Se. Hoheit versprechen durfte, nachdem in den letzten Tagen durch den in sehr starken Ausdrücken abgefaßten Hirtenbrief des Bischofs von Limburg auch im Herzogthum Nassau das Zerwürfniß einen bestimmteren Charakter angenommen hatte. Graf Perponcher hat mir nach meiner Rückkehr mitgetheilt, daß seine Eröffnung in Wiesbaden mit großer Freude aufgenommen worden sei. Bei der eifersüchtigen Controle, mit welcher die benachbarten Höfe die den Einzelnen erwiesenen Aufmerksamkeiten überwachen, möchte ich schon aus diesem Grunde Ew. Excellenz um die Erlaubniß bitten, bei meinem gelegentlich in diesen Tagen zu machenden außeramtlichen Besuche mich gegen Se. H. den Herzog mutatis mutandis in ähnlicher Weise wie in Karlsruhe aussprechen, und mich bei einem derartigen Beweise ermuthigender Theilnahme auf einen mir gewordenen vertraulichen Auftrag beziehen zu dürfen, natürlich ohne der ganzen démarche die Färbung einer amtlichen Mission zu geben. Ich bin überzeugt, daß ein derartiger Schritt Sr. Hoheit eine große persönliche Genuthuung gewähren und schon in dieser Eigenschaft günstig auf seine Gesinnungen gegen uns wirken wird. Außerdem ist die Haltung der Herzoglichen Regierung zwar in diesem Augenblick entschiedener als die der Badischen, aber nach dem persönlichen Temperament der beiden regierenden Herren in Wiesbaden eher ein Rückschlag zu befürchten, als in Karlsruhe. Sollte mein unvorgreiflicher Vorschlag sich der Billigung Ew. Excellenz erfreuen, so würde ich um eine telegraphische Benachrichtigung bitten, da sich vielleicht gerade in den nächsten Tagen vermöge des Ausfalles der bevorstehenden Sitzung wegen eines katholischen Feiertages die Gelegenheit bietet, einen Besuch in Wiesbaden zu machen, der bei der jetzigen Einrichtung der Bahnzüge sich nicht in einem Tage erledigen läßt."

Hiermit erklärt sich Minister v. Manteuffel einverstanden. (Telegraphische Depesche vom 2. Februar 1854.) In einem ferneren Erlasse vom 7. Februar dankt der Minister-Präsident Herrn v. Bismarck für dessen ausführliche und reichhaltige Berichte über seine Reise nach Karlsruhe und die Art und Weise, in welcher derselbe seinen desfallsigen

---

[1]) Preußischer Geschäftsträger beim Nassauischen Hofe.

Wünschen und Intentionen entgegen gekommen war. — Ueber seine Mission in Wiesbaden berichtet Herr v. Bismarck:

„Ew. Excellenz telegraphischer Weisung zufolge habe ich mich vorgestern nach Wiesbaden begeben, um dort die Streitigkeiten mit der katholischen Kirche zu besprechen. Im Allgemeinen ist die Haltung der Nassauischen Regierung in dieser Frage eine ruhige, man hat sich lediglich auf die Defensive [!] beschränkt, ohne zu Gegenangriffen zu schreiten und auf diesem Wege eine, wie mir scheint, festere Position gewonnen. Ich drückte Sr. H. dem Herzog hierüber meinen Glückwunsch aus, und fand Höchstdenselben ebenso dankbar für die Namens der K. Regierung von mir ausgesprochene Theilnahme, als entschlossen, auch ferner den Ausschreitungen [!] des Bischofs mit Beharrlichkeit entgegen zu treten. Der Herzog theilte mir mit, daß für das Herzogthum directe Verhandlungen mit Rom zwar nicht eingeleitet, aber doch durch die von Seiten Hollands freiwillig angebotene Vermittelung des Niederländischen diplomatischen Agenten in Rom angebahnt seien. Ich habe nicht verfehlt, im Sinne und mit den Gründen der mir gewordenen vertraulichen Weisung vom 28. v. M. von einer übereilten und isolirten Anknüpfung derartiger Verhandlungen dringend abzurath'en, und fand Se. H. für diesen Rath zugänglich, nachdem ich Höchstdemselben das vertrauliche Schreiben vom 28. v. M., soweit es sich dazu eignete, vorgelesen hatte. Im Allgemeinen bewies mir die Aufnahme, welche ich am Hofe von Wiesbaden fand, daß die dortigen Gesinnungen sich im Laufe des letzten Jahres zu unseren Gunsten geändert haben. Den Prinzen Wittgenstein[1]), bei welchem sich augenblicklich der Prinz Emil von Hessen aufhält, fand ich in seinen Ansichten über den kirchlichen Streit weniger entschieden, als Se. H. den Herzog. Er sagte mir offen, daß die Besorgniß, auf einen schlechten Fuß mit Oesterreich zu gerathen, ihn nöthige, die Angelegenheit mit einiger Vorsicht zu behandeln. Indessen fand ich ihn doch bereit, den bisher im Innern eingenommenen Standpunkt der Kirche gegenüber mindestens festzuhalten. In lebhaft eingehender Weise nahm er eine Andeutung von mir auf, daß die protestantischen Regierungen sich bestreben müßten, mehr Gemeinsamkeit als bisher für ihre Stellung gegen die römische zu gewinnen." — —

---

[1]) Prinz von Sayn-Wittgenstein-Berleburg, war Nassauischer Staatsminister seit Februar 1852.

Diese ganze Correspondenz zwischen Herrn v. Bismarck und Herrn v. Manteuffel und das Auftreten des Ersteren in Karlsruhe und Wiesbaden ist in mehr als einer Beziehung charakteristisch.

Herr v. B. hält zunächst das protestantische Interesse in der Politik für so wichtig, daß er zu dessen Gunsten zwei elementare diplomatische Grundsätze umzustoßen für geziemend erachtet. 1) Er veranlaßt seine Regieruug zur Einmischung in einer Angelegenheit, welche eine auswärtige Regierung — und das waren nach der Bundesverfassung damals noch die Badische und Nassauische — mit ihren eigenen Landeskindern durchzufechten hatte und 2) er läßt sich eine außeramtliche Mission, die zu rechtfertigen ihm selber schwer wird, nach einem Orte übertragen an dem, wie in Karlsruhe, ein officieller preußischer Vertreter, ein persönlicher Freund des Herrn v. B., zur allseitigen Zufriedenheit thätig war[1]). — In der Sache selbst bekundet er namentlich bezüglich der Verhandlungen mit Rom eine Zähigkeit und Voreingenommenheit, welcher die kirchenpolitischen Berather Leo's XIII. noch heute ihre volle Aufmerksamkeit zu schenken Veranlassung hätten. Die badische Regierung war bereits auf dem besten Wege der Verständigung mit Rom; so viel Herr von Bismarck noch vermochte, versuchte er das Einverständniß wieder zu hintertreiben. In nuce entwickelt er dabei vorbildlich sein Verhalten im ganzen modernen „Culturkampf" mit all den von ihm angewandten Maßnahmen in Diplomatie und Presse und er findet in wesentlichen Punkten darin schon das Verständniß der damaligen preußischen Regierung, welche sich von ihrem Gesandten halb ziehen läßt, halb von selbst hinsinkt. Sogar in Bezug auf die Wahl gewisser besonderer Mittel — vergl. den „Setzer" in der Druckerei, von dessen geschwärzten Fingern die Herren Poschinger-Sybel unvorsichtiger Weise haben Spuren zurückbleiben lassen — ist er schon zu jener Zeit derselbe wie heute gewesen.

In Summa: Man begreift, daß, wenn Herr v. Bismarck Minister eines Regenten wurde, der in seinen Grundanschauungen mit ihm harmonirte, es nur eine Frage der Zeit war, wann die Auseinandersetzung mit der katholischen Kirche beginnen sollte.

---

[1]) Die Mission nach Nassau übernahm er erst in Folge seiner Beschäftigung mit dem badischen Kirchenstreit.

Die deutsche und auswärtige Politik v. Bismarcks — eine Fortsetzung der alten preußischen „Culturkampfs"-Politik.

Mit dem Eintritt des Herrn v. Bismarck ins Ministerium sind die alten preußischen Traditionen wiederum zur vollen Geltung gekommen.

Diese Traditionen waren zwar auch zur Zeit Friedrich Wilhelms IV. nicht unbeachtet geblieben. Soweit die deutsche Politik in Betracht kam, war deren Hauptrepräsentant der getaufte Jude Stahl gewesen, der zuletzt als Geh. Justiz- und Oberconsistorialrath und Führer der Fraction Stahl im Herrenhause Preußen zur protestantischen Vormacht in Deutschland stempeln, ja demselben das Patronat des Protestantismus auf dem ganzen Festlande übertragen wollte und es in prinzipiellen Gegensatz zu Oesterreich stellen half.[1]) Alle diese Bestrebungen scheiterten aber an dem ganzen Widerspruch des Königs, der sich höchstens ein Patronat über das von ihm errichtete protestantische Bisthum in Jerusalem[2]) gefallen ließ, sonst aber von einer Ausbeutung des protestantischen Princips zu staatlichen Vergrößerungszwecken in und außer Deutschland nichts wissen wollte und namentlich mit Oesterreich gute Freundschaft hielt. Unter seinem Regimente konnte deshalb auch niemals von Sympathien für Sardinien die Rede sein.

Der Prinzregent hatte in seinem Erlasse an das Ministerium der „Neuen Aera" nur von „moralischen Eroberungen" gesprochen, die Preußen in Deutschland zu machen hätte; allerdings hatte er auch bereits betont, daß das Heer zu reorganisiren sei, um „im Momente der Entscheidung den Erwartungen zu entsprechen." Die italienische Frage war in dem Erlaß nicht berührt.

Welche Zurückhaltungen in dieser Frage noch das „liberale Ministerium" beobachtete, ergiebt sich aus der Correspondenz, welche der Graf Cavour mit dem preußischen Minister des Auswärtigen, Freiherrn v. Schleinitz, im Jahre 1860 und 61 — nachdem die Franzosen den Piemontesen die Lombardei erobert und die Romagna ꝛc. sich empört hatte — gepflogen hatte.

Die Italiener glaubten, Preußen sei dazu berufen, in Deutschland unter Begünstigung protestantischer Ideen dieselbe Annexionspolitik zu treiben, wie Piemont-Sardinien in Italien unter Begünstigung antikirchlicher Ideen — und die Traditionen des „großen" Kurfürsten,

---

[1]) Stahl, der Protestantismus als politisches Princip, Berlin 1853.
[2]) Briefwechsel des Königs mit Bischof Gobat bei Wagener: „Die Politik Friedrich-Wilhelms IV.", Berlin 1883, Pohl.

des „großen“ Friedrich, Friedrich Wilhelm's II. und Friedrich Wilhelm's III. verfolgten ja in der That kein anderes Princip; — aber es war doch die Achtung vor der Legitimität der Throne, welche in Berlin noch vor der Allianz mit Italien zurückschreckte. „Alle Actionen des Turiner Cabinets“, schreibt Freiherr von Schleinitz unterm 13. Oktober 1860 in Beantwortung eines Memorandums des Grafen Cavour, „zielen auf das Princip von dem absoluten Recht der Nationalitäten ab. Gewiß sind wir weit entfernt, den hohen Werth der nationalen Idee zu bestreiten. Sie ist, wir gestehen es offen, eine wesentliche Triebfeder unserer eigenen Politik, welche sich in Deutschland stets die Entwickelung und Vereinigung der nationalen Kräfte zu einer lebenskräftigeren und mächtigeren Organisation zum Ziele gesteckt hat. Obwohl daher die preußische Regierung dem Nationalitätsprincipe eine größere Wichtigkeit beilegt, so kann sie daraus doch nicht die Rechtfertigung einer Politik herleiten, welche auf die dem Princip des Rechtes schuldige Achtung verzichtete. Im Gegentheil, weit entfernt, diese beiden Principien als unvereinbar zu betrachten, hegt sie vielmehr die Ansicht, daß eine regelmäßige Regierung einzig und allein auf dem gesetzlichen Wege der Reformen, und unter Hochhaltung der bestehenden Rechte die legitimen Wünsche der Nationen verwirklichen darf.

Nach dem sardinischen Memorandum sollte Alles den Anforderungen nationaler Bestrebungen weichen und hätten dann die bestehenden Autoritäten, so oft sich die öffentliche Meinung zu Gunsten dieser Bestrebungen aussprechen würde, einfach ihre Gewalt zu Gunsten einer solchen Kundgebung niederzulegen.

Eine den elementarsten Regeln des Völkerrechtes so diametral entgegengesetzte Maxime ließe sich nicht ohne die schwersten Gefahren für die Ruhe Italiens, das politische Gleichgewicht und den Frieden Europa's in Anwendung bringen. Durch ihre Unterstützung verläßt man den Weg der Reform, um sich auf den Weg der Revolution zu stürzen. Nun hat die Regierung S. Majestät des Königs von Sardinien einzig auf Grund des absoluten Rechtes der italienischen Nationalität, ohne irgend ein anderes Motiv beizubringen, vom heiligen Stuhle verlangt, daß er seine nicht italienischen Truppen entlasse, und ohne nur eine abschlägige Antwort abzuwarten, einen Einfall in die päpstlichen Staaten unternommen, von welchen sie im gegenwärtigen Augenblicke die größere Hälfte im Besitze hält. Unter dem gleichen Vorwande hat man die Aufstände unterstützt, die im Gefolge jener

Invasion allenthalben emporloderten; hat man das Heer, welches der Heilige Vater zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung gebildet hatte, angegriffen und zerstreut; und anstatt auf dem eingeschlagenen Wege stille zu halten, hat die sardinische Regierung dem internationalen Rechte zum Trotz ihrer Armee den Befehl ertheilt, auf verschiedenen Punkten die Grenzen des Königreichs Neapel zu überschreiten, um eingestandenermaßen der Insurrection die Hand zu reichen und das Land militärisch zu besetzen. Zu gleicher Zeit liegt den sardinischen Kammern ein Gesetzentwurf vor, welcher auf neue Annexionen kraft der allgemeinen Voksabstimmung abzielt und auf diese Art die Bevölkerung Italiens auffordert, förmlich den Abfall von ihren Fürsten zu erklären. Dergestalt scheut die sardinische Regierung, trotzdem sie sich immerfort auf das Prinzip der Nichtintervention zu Gunsten Italiens beruft, in ihren Beziehungen mit den übrigen italienischen Staaten nicht vor den flagrantesten Verletzungen desselben Prinzips zurück.

Weil man uns einmal aufgefordert, uns über solche Handlungen und solche Prinzipien auszusprechen, so können wir sie nur gründlich und aufrichtig auseinandersetzen, und glauben wir eine unabweisbare Pflicht zu erfüllen, wenn wir die Prinzipien und die Anwendung, die man glaubte davon machen zu können, in der entschiedensten und förmlichsten Weise mißbilligen."

Vor Beginn des italienischen Krieges, am 2. Februar 1859, hatte sich der Prinzregent in einem Privatschreiben an den Prinzen Albert von England ganz in derselben Weise ausgesprochen. „Der Schein oder der Vorwand," heißt es in dem Briefe, „welcher zum Kriege in Italien dienen soll, sind die Regierungsformen, welche die verschiedenen Gouvernements anwenden. Der wahre Grund ist aber Sardiniens Gelüste nach Vergrößerung. Und dazu soll irgend eine unbetheiligte Regierung die Hand bieten? Welches Völkerrecht lehrt, daß man einem andern Staate Krieg machen darf, weil er anders regiert wird, als man es wünscht? Und wo liegt die Nöthigung, die unbegründeten Vergrößerungsgelüste auf Kosten eines andern zu unterstützen?"[1])

In einem weiteren Schreiben (vom 24. December 1860) beschwert sich Frhr. v. Schleinitz über die Behandlung, welche die piemontesische Regierung der Handelsgesellschaft „Oesterreichischer Lloyd" in Triest habe zu Theil werden lassen und betont, daß Triest eine deutsche Stadt

[1]) Aus dem politischen Briefwechsel des Kaisers mit dem Prinz-Gemahl von England aus dem Jahre 1854 bis 1861, Gotha, Perthes, S. 46 und 47.

sei und jeder Angriff gegen Oesterreich als ein Angriff „gegen das gemeinsame Vaterland“ von Preußen betrachtet werden würde.

In diesen beiden Actenstücken spricht sich das echte rechte Legitimitätsprincip aus, das freilich in der traditionellen preußischen Politik keine Wurzel hatte; — ein Nachklang aus der Zeit der Inconsequenzen unter Friedrich Wilhelm IV., der ja damals noch am Leben, wenn auch an einem Gehirnleiden erkrankt war. Nach seinem Tode änderte sich die Sache:

Freiherr v. Schleinitz nahm aus dem Ministerium des Auswärtigen im October 1861 seine Entlassung; — er übernahm dafür das Ministerium des königlichen Hauses; — an seine Stelle trat Graf Bernstorff und dieser sprach am 21. Juli 1862 die Anerkennung Italiens seitens Preußens aus.

Als dann am 8. October 1862 Graf Bernstorff wieder von Herrn v. Bismarck abgelöst wurde, konnte die Freundschaft zwischen Berlin und Turin resp. Florenz erst recht intim werden.

Schon seit langer Zeit sehe er mit Vergnügen die glücklichen Fortschritte, welche das Haus Savoyen mache, sagte v. B. (am 14. März 1866) zu dem italienischen Unterhändler (General Govone), den er sich erbeten hatte, aber seine Meinung stehe in Preußen noch ziemlich vereinzelt da. Lange Zeit habe man hier einen Krieg gegen Oesterreich und eine französische Allianz als sacrilegisch betrachtet, da Italien sich in Garibaldi, Mazzini und dem allgemeinen Stimmrecht personificire. Bei dem gegenwärtigen Könige sei es ihm indeß gelungen, schon etwas andere Anschauungen zum Durchbruch zu bringen. Das Experiment des Zusammengehens mit Oesterreich im dänischen Kriege habe er zunächst deshalb gemacht, um dem König zu zeigen, daß eine Allianz mit Oesterreich unmöglich sei. Damit habe der König seine „legitimistischen Scrupel“ nach und nach aufgegeben. Der Ehrgeiz Preußens verlange die Herrschaft über Norddeutschland, worauf man sich aber auch beschränke. Binnen drei Monaten wolle er in Sachen der Bundesreform diplomatische Wirren hervorrufen, welche Preußen bald in Gegnerschaft mit Oesterreich bringen würden.[1])

Der französische Gesandte am preußischen Hofe, Benedetti, sagte von ihm, er sehe bei ihm immer den fixen, unwandelbaren und unverrückten Zweck, Oesterreich zu einer Macht zweiten Ranges herabzudrücken und Preußen den Primat zu verschaffen. Um

---

[1]) Lamarmora, „Etwas mehr Licht“ Mainz 1873 Bd. I S. 78.

diese seine Zwecke zu erreichen, arbeitete er mit bewunderungswürdiger Beharrlichkeit und Geschicklichkeit daran, sich dem Könige in der innern Politik unentbehrlich zu machen.[1]) Nachdem ihm dies gelungen, habe er an die Lösung der auswärtigen Fragen, die seiner harrten, herantreten können.

So wurde das preußisch-italienische Bündniß „eingefädelt", das seinen Höhepunkt in der berühmten „Stoß ins Herz-Depesche" fand, die folgenden Wortlaut hatte:

„An Se. Excellenz den Herrn General La Marmora,
Präsident des Conseils.

Florenz, 17. Juni 1866.

Der unterzeichnete außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister Sr. Majestät des Königs von Preußen hat die Ehre Sr. Excellenz dem Herrn General La Marmora, Ministerpräsidenten und Minister der auswärtigen Angelegenheiten die folgenden Bemerkungen vorzulegen:

In wenigen Tagen werden Italien und Preußen in ihrer gemeinsamen Sache gegen Oesterreich an die Entscheidung durch die Waffen appelliren.

Die Regierung des Königs, meines erlauchten Herrn, hält es folglich für sehr dringend, schon jetzt das strikteste Einverständniß und die wirksamste Cooperation unter ihren militärischen Bewegungen herzustellen.

Wenn eine gemeinsame Aktion und auf demselben Kriegsschauplatze Ihnen durch die Entfernung im Anfange versagt ist, so muß man suchen, dieselbe durch die Gleichzeitigkeit der Schläge, die man führt, zu ersetzen. So angegriffen, wird Oesterreich zunächst seine Streitkräfte theilen müssen; es wird sich nie bald gegen die eine, bald gegen die andere Partei derselben bedienen können. Endlich werden die geführten Streiche nicht bloß auf dem Schlachtfelde, sondern auch in der Ferne vernehmbar sein.

In erster Linie ist die Regierung des Königs überzeugt, daß dem Beginne der Feindseligkeiten in Deutschland die italienische Kriegserklärung unmittelbar folgen wird. Preußen kennt zu sehr die Gefühle der Loyalität, welche die Regierung des Königs Victor Emmanuel beseelen, um daran zu zweifeln. Aber diese Solidarität und Gleichzeitigkeit der Action müssen sich nach den Anschauungen der preußischen Regierung im Laufe

[1]) Lamormara, l. c. S. 132. Für die zuletzt erwähnte Behauptung lieferte der ehemalige Abgeordnete v. Unruh in der Zeitschrift „Die Gegenwart" (1881) interessante Belege.

des ganzen Feldzuges fortsetzen und wiederholen; als gute Aliirte müssen die beiden Mächte ihren respectiven Operationen ein beständiges und wechselseitiges Interesse widmen. Dieses Bestreben wird, wie Preußen gerne annimmt, von Seiten der italienischen Regierung gebilligt und getheilt werden.

Das Kriegssystem für den nächsten Feldzug, welches Preußen Italien vorschlägt, ist das eines gründlichen Krieges (guerre à fonds). Wenn ihnen das Glück der Waffen im Anfange günstig sein sollte, werden sich die beiden Mächte nicht bei den dazwischen liegenden Hindernissen aufhalten, sie werden vielmehr ihren Gegner in seine äußersten Verschanzungen und bis zu seinen letzten Ressourcen zurückzudrängen suchen. Sie werden sich nicht begnügen nach einem Siege ein Stück Landes zu besetzen, welches ein günstiger Frieden in ihrem Besitz lassen könnte. Im Gegentheil und ohne Rücksicht auf die künftige territoriale Configuration werden sie vor Allem den Sieg definitiv, vollständig und unwiderruflich zu machen suchen. Eine solche durch ihre vereinigten Anstrengungen dem Gegner beigebrachte Niederlage würde ihnen, jedem in seiner Sphäre, ein moralisches und politisches Ansehen verleihen, welches den materiellen Gewinn, der gleichzeitig daraus hervorgehen müßte, unendlich überwiegen würde.

So dürfte Preußen nicht an die Hindernisse denken, welche Natur und Kunst ihm von Linz bis Krakau in den Weg stellt: Es wird die Erfolge, die es erreichen kann, entschlossen bis nach Wien tragen.

Was die analogen Operationen der italienischen Streitkräfte betrifft, so würde man sich nicht damit beschäftigen, das Festungsviereck zu belagern, man würde vorziehen, es zu durchschneiden oder zu umgehen, um die feindliche Armee im offenen Felde zu schlagen. Es ist wenig zweifelhaft, daß die italienische Armee sich, namentlich im Hinblick auf das numerische Verhältniß in kurzer Zeit im Besitze des Venetianischen Landes befinden wird, Venedig, Verona und Mantua ausgenommen, deren Garnisonen allerdings durch Observationscorps von beträchtlicher Stärke lahm gelegt werden müßten.

Die italienischen Generäle werden unzweifelhaft die besten Richter über die Operationen sein, um die es sich handelt, indessen wird Italien, um zur Vereinigung mit Preußen zu gelangen, sich nicht damit begnügen dürfen, zu den Nordgrenzen Venetiens vorzudringen, es wird sich den Weg an die Donau bahnen, und im Centrum der kaiserlichen Monarchie selbst Preußen die Hand reichen, es wird mit einem Worte nach Wien marschiren müssen.

Um sich den dauerhaften Besitz Venetiens zu sichern, muß man zuvor die österreichische Macht ins Herz getroffen haben.

Welches wären die Folgen, wenn Italien seine militärische Action um Udine oder auf Belluno beschränken wollte, um sich dann mit der Belagerung der festen Plätze zu beschäftigen? Es würde unvermeidlich den ganzen Krieg zum Stehen bringen. Denn es würde der österreichischen Armee gestatten, sich ruhig nach Norden zurückzuziehen, um die kaiserlichen Armeen gegen Preußen zu verstärken. Mit Hilfe Bayerns könnten diese vereinigten Streitkräfte vielleicht die preußische Offensive aufhalten, und auf eine gezwungene Defensive reduciren. So um die Resultate seiner früheren Erfolge gebracht, wird man vielleicht einen Frieden schließen, welcher ebensowohl für Preußen als für Italien keineswegs den ursprünglichen Ideen und den unermeßlichen Opfern entsprechen würde, die man sich auferlegt hätte.

Um diese traurige Eventualität ferne zu halten, welche die Alliirten früher oder später zwingen würde, ihr Werk von vorne anzufangen, glaubt Preußen nicht lebhaft genug auf der Nothwendigkeit bestehen zu können, die Offensive auf beiden Seiten bis zu den äußersten Grenzen, das heißt: bis unter die Mauern der Hauptstadt zu treiben.

Inzwischen würde ihm, mit Rücksicht auf die entgegengesetzte Möglichkeit, und namentlich in besonderem Hinblick auf die Lage Preußens, die Mitwirkung Italiens in der That mehr Uebles zugefügt haben, als seine absolute Neutralität. Die Neutralität hätte wenigstens eine ganze österreichische Armee im Festungsviereck zurück gehalten und zu Gunsten Preußens lahmgelegt: Die siegreiche, aber schlecht verstandene und in ihrem Laufe aufgehaltene Mitwirkung würde dieselbe Armee gegen Preußen frei machen, und dieses hätte weniger Chancen mit der italienischen Allianz als ohne dieselbe.

Aber die Regierung des Königs, meines erlauchten Herrn, stützt sich mit vollstem Vertrauen auf die Loyalität ihres Alliirten, um jede Möglichkeit einer solchen Eventualität zu beseitigen.

Immerhin könnte unter dem strategischen Gesichtspunkte der Marsch der italienischen Armee gegen Wien gefährlich erscheinen: Die Operationslinie erschiene zu lang, die Ressourcen zu entfernt. Aber in dem Maße, als man sich der preußischen Armee nähert, mindert sich die Gefahr, und wird der endliche Sieg immer wahrscheinlicher.

Uebrigens existirt eine unfehlbare Agentschaft, um den beiden Armeen ihre wirksamste Cooperation auf einem gemeinsamen Terrain zu sichern; dieses Terrain ist Ungarn.

Die preußische Regierung hat kürzlich die ungarische Frage sorgfältig studiren lassen, sie hat die Ueberzeugung erlangt, daß dieses Land von Italien und Preußen gleichmäßig unterstützt, ihnen seinerseits als Verbindungsglied, und als strategischer Stützpunkt dienen wird. Man dirigire z. B. an die Ostküste der Adria eine starke Expedition, welche die Hauptarmee in nichts schwächen würde, weil man sie zum größten Theil aus den Reihen der Freiwilligen nehmen, und sie unter den Befehl des Generals Garibaldi stellen könnte. Nach allen bei der preußischen Regierung zugegangenen Mittheilungen würde sie bei den Slaven und bei den Ungarn die herzlichste Aufnahme finden, sie würden die Flanke der auf Wien marschirenden Armee decken, und ihr die Cooperation und alle Hülfsquellen dieser ausgedehnten Länderstrecken eröffnen. Dagegen würden die ungarischen und kroatischen Regimenter in der österreichischen Armee sich bald weigern, sich gegen Armeen zu schlagen, welche in ihren eigenen Ländern als Freunde aufgenommen worden wären.

Vom Norden und von der Grenze Preußisch-Schlesiens könnte ein so viel als möglich aus nationalen Elementen gebildetes fliegendes Corps in Ungarn eindringen und dort den italienischen Truppen und den nationalen Streitkräften, die sich bald bilden würden, die Hand reichen. Oesterreich würde in dem Maße verlieren, indem wir gewinnen, und die Stöße, die dann gegen es geführt werden, träfen nicht mehr seine Extremitäten, sondern sein Herz.

Aus allen diesen Gründen legt die preußische Regierung einen so hohen Werth auf die ungarische Angelegenheit, und auf die mit Italien, seinem Alliirten, auf diesem Terrain combinirte Action. Ich schlage dem Florentiner Cabinette vor, gemeinschaftlich für die nöthigen Kosten Sorge zu tragen, um den Empfang der erwähnten Expeditionen vorzubereiten, und ihnen die Mitwirkung dieser Länder zu sichern.

Das ist die allgemeine Idee des Feldzugsplanes, welchen der Unterzeichnete, nach den Instructionen seiner Regierung, dem italienischen Cabinet zu unterbreiten die Ehre hat. Je mehr er sich auf die allgemeinen Interessen bezieht, desto mehr sichert er die Annäherung der beiden Armeen zu einer gemeinsamen Action, und umsomehr schmeichelt sich die Regierung des Unterzeichneten, daß sie bei der italienischen Regierung eine sympathische Aufnahme finden und mächtig zum Erfolge dieses großen Unternehmens beitragen wird.

Indem der Unterzeichnete Se. Excellenz den General La Marmora

bittet, ihn sobald als möglich mit seiner Antwort beehren zu wollen, beeilt er sich, ihm die Versicherung seiner größten Hochachtung zu erneuern. Usedom."[1])

So der preußische Gesandte im Auftrage seiner Regierung. — Welcher Umschwung war doch bei letzterer in den letzten Jahren eingetreten! — Herr v. Schleinitz hatte die österreichischen Interessen mit den preußischen dermaßen für solidarisch betrachtet, daß er einen Angriff auf Triest als eine Feindseligkeit gegen das gemeinsame deutsche Vaterland erklärte und nun erläßt das Berliner Cabinet eine Note, welche sich nichts Geringeres als die Zertrümmerung des österreichischen Kaiser-

[1]) Lamarmora l. c. S. 328 fflgd. Lamarmora war nach dem Tode Cavours († 6. Juni 1861) das Factotum der italienischen Regierung geworden. Er war Ministerpräsident, Minister des Krieges und des Auswärtigen, Chef des Generalstabs und Armeeführer. Er verlor die Schlacht von Custozza gegen Erzherzog Albrecht (24. Juni 1866) und damit Amt und Würde. Da man behauptete, er habe absichtlich — auf Anrathen Napoleons, der Preußen nicht zu mächtig werden lassen wollte, — ein zögerndes Verhalten beobachtet, namentlich eine Cooperation mit den preußischen Truppen (welche schon längst vor Erlaß der „Stoß ins Herz-Depesche" in Berlin geplant worden war) vermieden und da obendrein in dem spätern Feldzugsbericht des preußischen Generalstabes kritische Bemerkungen über seine Kriegsführung enthalten waren, so entschloß er sich zu dem allerdings eigenthümlichen Verfahren der Veröffentlichung von Actenstücken, die ihm früher in amtlicher Eigenschaft meist unter dem ausdrücklichen Siegel der Verschwiegenheit anvertraut worden waren. Fürst Bismarck bemühte sich, den Exgeneral dafür bestrafen zu lassen — indeß reichte dazu das italienische Strafgesetzbuch nicht aus. — Viel ist über das Buch Lamarmoras (der in Folge der ihm bereiteten Aergerlichkeiten keinen 2ten Band mehr folgen ließ) in der Sitzung des preußischen Abgeordnetenhauses vom 16. Jan. 1874 verhandelt worden. Mallinckrodt bemerkte, Fürst Bismarck habe einmal geäußert, er sei „viel weniger deutsch als preußisch," so daß es glaubhaft sei, wenn er nach den von Lamarmora mitgetheilten amtlichen Actenstücken einen Theil des linken Rheinufers zur Erreichung seiner großpreußischen Politik an Napoleon habe abtreten wollen. Fürst Bismarck zieh darauf Lamarmora „lügenhafter Erfindung" und meinte, er habe Niemandem die Abtretung „auch nur eines Dorfes, auch nur eines Kleefeldes zugesagt." v. Mallinckrodt erwiderte, es sei befremdend, daß der Kanzler trotz des ihm zu Gebote stehenden Preßheerbanns Monate lang auf die Anklagen Lamarmoras nicht geantwortet habe; übrigens habe er (v. M.) nicht behauptet, daß Fürst Bismarck ein Stück deutsches Land Frankreich bereits „zugesagt" habe. In jedem Falle aber sei die amtliche Qualität der von Lamarmora publicirten Actenstücke unanfechtbar. Fürst Bismarck replicirte, er könne nicht auf alle Anklagen antworten, die gegen ihn vorgebracht würden. Das Centrum und die „Germania" verfolgten ebenfalls revolutionäre Tendenzen; nur würden sie geschickter verdeckt, als es durch die bayrische Presse geschehe; eine Ergänzung des italienischen Strafgesetzbuches zur Verhütung von Handlungen wie sie L. verübt, stehe in Aussicht und eine solche Ergänzung sei um so nothwendiger, als die v. L. mitgetheilten Documente theilweise ungenau und apokryph seien. v. Mallinckrodt duplicirte schließlich, alle von Lamarmora publicirten Actenstücke seien mit Namen und Datum versehen und es sei Sache des Reichskanzlers, durch Veröffentlichung des Originals die behaupteten Ungenauigkeiten und Fälschungen zu beweisen — worauf der Kanzler schwieg. — Auf eine Bemerkung v. Schorlemers betreffend die Bildung der Klapka'schen Legion in Oberschlesien erwiderte der Kanzler, es sei „weltbekannt, daß sich eine ungarische Legion aus ungarischen Kriegsgefangenen hier gebildet" habe.

staates zum Ziel setzt und zwar unter Aufforderungen an österreichische Regimenter, welche mit dem Legitimitätsprincip schwerlich in Einklang zu bringen sind.

Die Geister, die man so in Berlin zu Hülfe gerufen hatte, sollte man nun nicht bald wieder loswerden!

Der Krieg von 1866.

Die Stellung v. Bismarck's zu Oesterreich im Allgemeinen.

Die Katholiken des Auslandes, welche naturgemäß mehr die Actionen der preußischen Regierung nach Außen hin beobachten, sind gewöhnlich der Ansicht, daß die ersten Ursachen zum Ausbruche des preußisch-deutschen „Culturkampfes“ in der Allianz zu suchen seien, welche Preußen im Jahre 1866 mit Italien abgeschlossen habe. Louis Veuillot, Adolph Dechamps, Baron de Haulleville ꝛc. haben diese Anschauung wiederholt ausgesprochen.

Aus unserer bisherigen Darstellung ergiebt sich zwar, daß diese Ansicht eine irrige ist; indeß ist nicht zu leugnen, daß seit 1866 der „Culturkampf“ bedeutend näher in Sicht gerückt ist.

Oesterreich war von jeher traditionell für den Katholicismus das, was Preußen traditionell für den Protestantismus gewesen war; mit wenigen Ausnahmen hatten seine Herrscher seit den Tagen Karls' V. sich als eifrige Gegner der „Reformation“ und als Freunde des katholischen Prinzips erwiesen — die Einen mehr aus innerm Glaubensdrange, die Andern mehr aus Staatsraison, um in der katholischen Religion ein einigendes Band zur Umschließung der verschiedenen Völkerschaften des Landes zu besitzen.

Der confessionelle Gegensatz zwischen Oesterreich und Preußen, der insbesondere von preußischer Seite während des siebenjährigen Krieges genährt worden war, kam auch während der 50 Jahre, in denen der Deutsche Bund bestand, öfters zur Erscheinung. Wie z. B. im Badischen Kirchenstreite Preußen für die Badische Regierung Partei nahm, so machte Oesterreich seinen Einfluß in entgegengesetzter Weise geltend. Wie Preußen protestantische, so unterstützte Oesterreich katholische Interessen im Auslande. Auch die papstfreundliche Politik Preußens war — wenigstens unter Herrn v. Bismarck — nur durch politische Erwägungen dictirt. Theils war es die Rücksichtnahme auf die katholischen Bewohner im Lande, theils war es das Bestreben, Frankreich nicht das Prestige eines

den Papst beschützenden Landes zu lassen, welches Herrn v. Bismarck seine romfreundliche Politik abnöthigte.[1])

In der italienischen Frage waren die politischen Interessen Oesterreichs geradezu gleichbedeutend mit den religiösen, den katholischen. Denn der Kaiser von Oesterreich war ebenso Beherrscher eines Theils von Italien, wie der Papst-König und die Revolution war Beider gemeinsamer Gegner.

Wenn somit Preußen mit dem kirchenstürmischeren Italien gemeinschaftliche Sache machte, so lag darin schon ganz von selbst eine Feindseligkeit gegen das Oberhaupt der katholischen Kirche resp. gegen diese selbst; andererseits war Preußen wieder der naturgemäße Bundesgenosse Italiens, weil die Schwächung Oesterreichs Preußens Stärkung bedeutete. Denn in Deutschland sollte durch den Krieg die Frage zur Entscheidung kommen, ob Oesterreich oder Preußen die tonangebende Macht werden resp. bleiben solle. In religiöser Beziehung hieß das, es solle entschieden werden, ob ein katholischer oder protestantischer Staat die leitende Macht im Reiche sein sollte.

Die alte Reichseinheit war durch die „Reformation" zertrümmert worden. Das Haus Habsburg suchte sie zwar noch mit aller Anstrengung mittelst des alten religiösen Bandes aufrecht zu halten, aber seine Bemühungen scheiterten an dem Widerstande der protestantischen Fürsten; bald versuchte man auch aus den Reihen der letztern ein Gegengewicht gegen den katholischen Kaiser zu bilden und es war namentlich Sachsen, das die Hegemonie unter den Protestanten zu erlangen wußte. Schon der

---

[1]) In einer Note des Grafen Bismarck an Herrn v. Usedom aus dem October 1867 hieß es u. A.:

„Es liegt auf der Hand, daß für Frankreich, wenn man demselben die kriegerischen Tendenzen gegen Deutschland zumuthet, an denen ich bisher zweifle, der Vorwand zu einem Kriege ein viel günstigerer sein würde, wenn Deutschland genöthigt werden könnte, gegen das den Papst beschützende Frankreich mit einem Angriffskriege zu Gunsten der Unabhängigkeit Italiens zu interveniren. Die Kriegspartei in Frankreich würde dadurch der Unannehmlichkeit überhoben, einzustehen, daß es die nationalen Bestrebungen Deutschlands sind, welchen man den Krieg erklärt. Diese Seite der Frage berührt ein Gebiet, welches ebenfalls bei Erwähnung unserer Stellung zur Sache einer klareren Beleuchtung bedarf. Die katholische Bevölkerung Deutschlands hat denselben Anspruch, wie die evangelische auf Berücksichtigung ihrer religiösen Ueberzeugungen. Diese Rücksicht verbietet einem Staate mit gemischter Bevölkerung, gegen das Oberhaupt der katholischen Kirche in einer Weise vorzugehen, welche die Herzen der gläubigen Katholiken verletzen würde. Eine der Vorbedingungen, um uns zum Einnehmen einer festen Stellung zur Sache zu befähigen, würde daher die Vergewisserung über die Frage sein, ob dem Papstthume, nach der italienischen oder der französischen, oder der beiden Regierungen gemeinsamen Auffassung seiner Zukunft, eine Stellung bleibt, welche auch von den Katholiken „Deutscher Nationalität in ihrer Mehrheit als eine würdige anerkannt werden würde."

„große" Kurfürst suchte aber den Vorrang Sachsen streitig zu machen, was seinen Nachfolgern von selbst gelang, als die polnische Krone auf Sachsen überging. Friedrich II. bahnte dann durch seine Eroberungen den Dualismus zwischen dem katholischen Oesterreich und dem protestantischen Preußen an, der durch die Vergrößerung des „preußischen Reichs" unter Friedrich Wilhelm III. zur Vollendung gelangte. Es gab so in Deutschland eine katholische und eine protestantische Großmacht; ihr Nebeneinanderbestehen konnte nur eine Frage der Zeit sein; auf die Dauer konnten die beiden Rivalen nicht friedlich im Rahmen der Bundesverfassung zusammenleben, oder es wollte es wenigstens die neue Großmacht nicht. Friedrich Wilhelm IV. vermied noch den entscheidenden Zusammenstoß und lehnte die ihm von der Frankfurter Nationalversammlung angetragene deutsche Kaiserkrone mit Rücksicht auf Oesterreich ab; aber früher oder später mußte die Alternative entschieden werden: Soll die leitende Macht in Deutschland katholisch oder protestantisch sein?

So war die religiöse Frage mit der politischen, die politische mit der religiösen verquickt und im gewissen Sinne kann man daher auch den Krieg von 1866 einen Religionskrieg nennen.

Auf das politische Zerwürfniß mit Oesterreich hatte Herr von Bismarck schon seit langen Jahren hingearbeitet.

Freiherr v. Prokesch, der österreichische Gesandte am Bunde und zugleich Präsident der Bundesversammlung, hatte ihm gleich nach seiner Ankunft in Frankfurt ein einmüthiges, loyales Zusammengehen der beiden deutschen Großstaaten, wie dies auch im Willen der beiden Monarchen lag, dringend ans Herz gelegt und hatte diese Allianz namentlich mit der sehr richtigen Alternative begeründet, daß der Allmächtige jener Tage, Napoleon III., entweder sich nicht werde halten können — „und dann seien die Rothen die einzige und auf seinen Abgang vorbereitete und consolidirte Partei" — oder seine Stellung werde sich befestigen — „und dann werde er übermüthig werden." Darum vor Allem müßten Preußen und Oesterreich einig sein, um allen Verwickelungen nach Außen, allen Versuchen Frankreichs, die Verträge von 1815 zu zerreißen, entgegenzutreten. (Poschinger I. S. 190.)

Das waren staatsmännische Gedanken, die fast einer Prophezeihung gleichkamen, denn wir haben sowohl den Uebermuth als den Sturz Napoleons erlebt und jeder wahrhaft deutsche Staatsmann mußte sich diesem Programm anschließen, aber Herr v. Bismarck war anderer Meinung. Sowohl während des Krimkrieges als beim Herannahen des italienischen Krieges von 1859 schwebt ihm „der Gedanke als Schreckbild vor," daß

Preußen „Anstrengungen und Gefahren im Dienste Oesterreichs übernehmen könnte, für dessen Sünden der König so viel Nachsicht hat, als ich mir von unserm Herrn im Himmel für die meinigen wünsche.“ Sein „preußischer Ehrgeiz“ könne sich „mit der Allerhöchsten Willensmeinung zwar nicht befreunden,“ aber er bescheide sich im Vertrauen auf die langjährige politische Erfahrung des Königs. (Poschinger II. S. 116.)

Je näher der französisch-italienisch-österreichische Krieg in Sicht war, desto mehr ward Herr v. Bismarck beunruhigt, daß Preußen nur ja nicht etwa einen Soldaten für unsere Bundesbrüder hergebe. Mit einem erstaunlichen Fleiße schreibt er manchen Tag zwei bis drei lange Berichte blos an den Minister von Manteuffel und alle in fließendster, oft classischer Form. Er hat dabei eine ganze Anzahl „Preßarbeiter“ im Dienst, die er für seine Meinung öffentliche Meinung in Nord- und Süddeutschland machen läßt. „Die Seele eines Preußisch-Oesterreichischen Bündnisses,“ schreibt er wieder unterm 26. April 1856 an Manteuffel, „würde auch in der größten gemeinsamen Gefahr das Gegentheil von dem sein, was ein Bündniß fest macht. Gegenseitiges politisches Mißtrauen, militärische und politische Eifersucht, der Argwohn des Einen, daß der Andere in Separatverträgen mit dem Gegner, bei gutem Glück die Vergrößerung des Bundesgenossen zu hindern, bei schlechtem sein eigenes Heil zu sichern suchen werde[1]): Alles würde zwischen uns jetzt stärker und lähmender sein, als in irgend einem schlecht assortirten Bündniß der Vergangenheit. Nach der Wiener Politik ist einmal Deutschland zu eng für uns beide; so lange ein ehrliches Arrangement über den Einfluß eines jeden in Deutschland nicht getroffen ist, pflügen wir beide denselben streitigen Acker und so lange bleibt Oesterreich der einzige Staat, an den wir nachhaltig verlieren und von dem wir nachhaltig gewinnen können.

Durch das Concordat[2]) und was damit zusammenhängt, ist diese historisch nothwendige Reibung neu geschärft und die Verständigung neu erschwert. Wir haben aber auch ohne das eine große Zahl streitender Interessen, die keiner von uns aufgeben kann, ohne auf die Mission, an die er für sich glaubt, zu verzichten und die durch diplo-

[1]) Vergl. Baseler Frieden von 1795!
[2]) Das Concordat wurde ein Jahr vor Abfassung des obigen Schreibens geschlossen. Durch dasselbe wurde der Katholicismus zur meistbegünstigten Religion in Oesterreich erklärt.

matische Correspondenz im Frieden nicht entwirrt werden können. Selbst der schwerste Druck von Außen, die dringendste Gefahr der Existenz beider vermochte 1813 und 1849 das Eisen nicht zu schmieden. Der deutsche Dualismus hat seit 1000 Jahren gelegentlich seit Karl V. in jedem Jahrhundert, regelmäßig durch einen gründlichen innern Krieg seine gegenseitigen Beziehungen regulirt und auch in diesem Jahrhundert wird kein anderes als dieses Mittel die Uhr der Entwickelung auf ihre richtige Stunde stellen können." (Poschinger II. S. 364.)

Und als er — wie sein Biograph Hesekiel andeutet[1]) — Frankfurt a. M. verlassen muß, um nicht während des österreichisch-italienisch-französischen Krieges diplomatische Verwickelungen herbeizuführen, schreibt er vor dem Abschiede noch einmal eine Denkschrift contra Oesterreich an den Minister vom Umfange eines „kleinen Buchs" und kaum in Petersburg, seinem neuen Bestimmungsorte, angekommen, unterbreitet er von dort aus seinem neuen Chef, Herrn v. Schleinitz, abermals ein langes Schreiben über seine Frankfurter antiösterreichische Amtsthätigkeit, an dessen Schluß es heißt: „Ich sehe in unserm Bundesverhältniß ein Gebrechen Preußens, welches wir früher oder später ferro et igni werden heilen müssen."

Wie schon oben in der vom Concordate handelnden Stelle angedeutet, sieht er in Oesterreich vor Allem den „ultramontanen Staat;" demselben stehe „die ganze Miliz der Jesuiten" zu Gebote, die „ultramontane" Geistlichkeit in ganz Deutschland; in Süddeutschland habe jeder angesehene Mann Angehörige im österreichischen Heere, selbst protestantische Väter schickten ihre Söhne dahin.[2])

So war der Krieg zwischen Preußen und Oesterreich bereits überreif geworden, als der erste Kannonendonner auf den böhmischen Schlachtfeldern ertönte.

Freilich war der Krieg bei der preußischen Bevölkerung nicht

---

[1]) Buch vom Grafen Bismarck, Bielefeld 1873 (3. Aufl.) S. 89 fflgd.

[2]) Sein Werk war es auch, daß in der Kettenburg'schen Angelegenheit — Herrn v. Kettenburg, einem Convertiten, war in Mecklenbung bekanntlich die Ausübung der katholischen Religion und die Anstellung eines katholischen Privatgeistlichen untersagt worden — die Bundesversammlung zu Ungunsten der Religionsfreiheit der Katholiken in Mecklenburg entschied.

Auf seine Veranlassung geschah das Verbot der katholischen Zeitung „Deutschland" in Frankfurt a. M. für das preußische Gebiet.

Seine Stellung zur Preßfreiheit im Allgemeinen spricht sich in folgenden characteristischen dem Minister ertheilten Rathschlägen aus:

„Die einzig wirksame Bestimmung in einer Preßgesetzgebung ist die Concessionsentziehung. Andere Bestimmungen, ohne das Recht der Concessionsent-

populair; bei den Katholiken selbstverständlich nicht, aber auch nicht bei der Mehrzahl der Protestanten.

Die Kammermehrheit war gegen den Krieg, weil derselbe von Geldern geführt wurde, die sie nicht bewilligt hatte; das Handel und Gewerbe treibende Volk nebst den Landwirthen waren aus ökonomischen Gründen dagegen; zahlreiche Stadtbehörden erließen an die Regierung Friedensadressen.

Da machte man es an einer unentdeckt gebliebenen Stelle wie hundert Jahre zuvor Friedrich II. mit dem „geweihten Degen Dauns"; man suchte die confessionellen Leidenschaften der Protestanten gegen Oesterreich aufzustacheln; man erdichtete den Katholiken allerlei Verleumdungen an den Hals, beschuldigte sie nicht nur des Mangels an Patriotismus, sondern des direkten Verrathes, der sich namentlich in Geldsendungen an die Oesterreicher geltend gemacht haben sollte.[1])

Die „Norddeutsche Allg. Ztg.," dieses anerkannte officiöse Blatt, sprach schon zwei Monate vor dem ersten Geschützfeuer von dem Hause Habsburg als dem „Todfeinde der evangelischen Kirche;" die „Neue

---

ziehung, gewähren den Regierungen noch keine durchgreifende Hilfe, machen dieselben vielmehr von der zweifelhaften Gesinnung des Richterstandes abhängig." (Poschinger, I, 316.)

Bezeichnend ist auch sein Urtheil über den hessischen Bundestagsgesandten Freiherrn v. Münch-Bellinghausen. Er sagt über denselben: „Sein Antagonismus gegen Preußen wird erheblich geschärft durch starken und wie ich glaube aufrichtigen Eifer für die katholische Kirche. Im Privatverkehr ist er ein Mann von angenehmen Formen, und kann ich auch über sein amtliches Verhalten insofern nicht klagen, als ich einen Hang zur Intrigue oder Unaufrichtigkeit über das Maß der von der antipreußischen Politik seiner Regierung gebotenen Zurückhaltung hinaus nicht wahrgenommen habe. Im übrigen ist er ein natürlicher Gegner der Preußischen Politik überall, wo diese mit Oesterreich und der katholischen Kirche nicht Hand in Hand geht, und kann ich den Eifer, mit welchem er seine Meinung mir gegenüber nicht selten in der Discussion vertritt, nur für einen Beweis der Aufrichtigkeit seiner politischen Ueberzeugungen halten. Eine Anomalie ist es jedenfalls, daß ein protestantischer und augenblicklich mit den katholischen Bischöfen in Conflict stehender Souverain durch Herrn von Münch beim Bunde vertreten wird. Ebenso wenig kann den rheinbündischen Tendenzen des Herrn von Dalwigk und der Prinzen Emil von Hessen die politische Auffassung des Herrn von Münch entsprechen, welche mehr der sogenannten großdeutschen, in Preußen durch die Reichensperger und Andere vertretenen Richtung angehört. Herr von Münch war ein lebhafter Vertheidiger der bis zum vorigen Herbst auf dem Bundespalais stehenden schwarz-roth-goldenen Fahne und des nationalen Elements in der übrigens von ihm bekämpften Bewegung von 1848."

[1]) Die „Historisch pol. Bl." von 1866 (Bd. II) brachten eine anschauliche Darstellung der Katholikenhetze, wie sie namentlich in Schlesien gewüthet hatte. Der Verfasser des Artikels wies dabei nach, daß die gegen die Katholiken ausgesprengten Verleumdungen von einer Centralstelle ausgegangen waren. An dieser Stelle fühlte man sich deshalb getroffen und gab sich viele Mühe, den Verfasser, in welchem man einen Secretair eines Bischofs vermuthete, zu ermitteln. Trotz des zu diesem Zwecke aufgebotenen großen Apparates und nicht zum Wenigsten in Folge der Ehrenhaftigkeit des Directors der kath. Abtheilung im Cultusministerium, Herrn Dr. Krätzig, blieben indeß alle gemachten Anstrengungen erfolglos.

Preußische (Kreuz-) Zeitung," ein mitunter gleichfalls zu officiösen Zwecken benutztes Organ, erblickte gleichzeitig vielfache Anzeichen, welche darauf hindeuteten, daß „ein Religionskrieg im Anzuge sei, vielleicht ebenso blutig, als vor 200 Jahren der 30jährige Krieg."

Schon damals konnte man einen Begriff vom zukünftigen „Culturkampfe" erhalten; ja er war schon in etwa anticipirt; indeß die Regierung hatte ein Interesse daran, ihn nach der Niederwerfung Oesterreichs vorläufig wieder zu ersticken, da vor der Hand noch andere wichtige Aufgaben ihrer harrten.

So kam es denn, daß während die officiösen Blätter unter der confessionellen Hetze gegen die Katholiken die letztern nicht nur nicht mit einer Silbe zu vertheidigen gewußt, sie im Gegentheil in das wüste Geschrei gegen ihre verleumdeten katholischen Mitbürger zuerst mit eingestimmt hatten, nach geschlagener Schlacht die officiellen Organe sich beeilten, den Katholiken das beste Zeugniß patriotischen Wohlverhaltens auszustellen.[1]) Vor der Herstellung des geeinten deutschen Reiches erschien es nicht zweckmäßig, mit den Katholiken auf Kriegsfuß zu bleiben.

---

[1]) Der „Staatsanzeiger" schrieb unter dem 13. Juli:

„Eines der glänzendsten Zeugnisse dafür, daß Preußen seiner culturhistorischen Mission im Herzen Europas mit Erfolg nachgekommen ist, erblicken wir jetzt insbesondere auch auf dem kirchlichen Gebiete. Der alte Grundsatz des Staates, der Freiheit des religiösen Bekenntnisses nicht nur, sondern auch dem Walten der großen Kirchengemeinschaften mit ihren Rechten und Eigentümlichkeiten die größte Rücksicht zu tragen und ihnen keine unberechtigten Schranken zu setzen, hat sich sowohl in dem großartigen Entwickelungskampfe Preußens für die nationalen Ziele Deutschlands, als auch in Beziehung auf die innern Zustände des Staates treu bewährt. [?] Die Bekenner der verschiedenen Confessionen stehen in seltener Eintracht, in der Vaterlandsliebe wetteifernd neben einander. Wie die evangelische Geistlichkeit, so haben ganz besonders auch die höchsten Würdenträger der katholischen Kirche in Preußen in der segensreichsten Weise eingewirkt, für den religiösen und politischen Frieden in der gegenwärtigen großen und verhängnißvollen Zeit die sichtlichsten Erfolge erzielt. Nirgends sind die etwa vorhandenen religiösen Gegensätze in den patriotischen Aufschwung störend eingetreten; überall hat sich im preußischen Volke, namentlich unter den Bekennern der beiden großen Kirchengemeinschaften, die versöhnlichste Gesinnung, die gegenseitige Achtung des Bekenntnisses geltend gemacht. Und diese Gesinnung ist auch in Feindes Land zur Beseitigung des oft absichtlich ausgestreuten Mißtrauens und des künstlich erzeugten Hasses der Bevölkerungen [Wer hatte Mißtrauen und Haß gesäet!?] von dem größten Werthe und von den günstigsten Folgen für unsere Söhne nnd Brüder in der Armee gewesen. So erntet Preußen auch auf dem Gebiete religiöser Toleranz und Freiheit Früchte, zu welchen seine Regenten Jahrhunderte hindurch den Samen gestreut". [?]

Einen interessanten Commentar zu der vorstehenden Auslassung bot das einige Monate später erschienene „Jahrbuch" des einflußreichsten Berliner Hofpredigers Hofmann: „Deutschland einst und jetzt im Lichte des Reiches Gottes." Darin wurde die „Evangelisirung" von ganz Europa einschließlich des Sultans als Folge der Königgrätzer Schlacht prophezeit!

Veränderte Stellung v. Bismarcks zu den Parteien.

Der Nationalverein.

Der Krieg von 1866 hatte in den Beziehungen des Fürsten Bismarck zu den politischen Parteien einige Veränderungen hervorrufen müssen.

Hervorgegangen aus der conservativen Partei konnte der Kanzler unmöglich auf die Unterstützung von deren Gesammtheit zählen, wenn er durch seine antilegitimistische Politik alle wahrhaft conservativen Grundsätze über den Haufen warf. Die Kriegserfolge haben ja freilich zahlreiche Anhänger unter den Conservativen für den leitenden Staatsmann gewonnen; insbesondere galt dies von den alten Militairs; viel hat auch die Ueberredung des Kanzlers und der amtliche Einfluß gethan — den Redacteur der „Kreuzzeitung", Dr. Beutner, welcher sich nicht so schnell wie Herr Wagener in die neue Lage der Dinge hineinfinden konnte, kann man geradezu als ein Object Bismarck'scher Ueberredungskunst bezeichnen; — aber es blieb doch immerhin ein erheblicher Theil der Altconservativen (unter Führung des ehemaligen Wochen-Rundschauers der „Kreuzzeitung", späteren Mitgliedes der Centrumsfraction, Herrn Appellationsgerichts-Präsidenten v. Gerlach) zurück, welche unter keinen Umständen die deutsche Annexionspolitik und die italienische Allianz zu billigen vermochten.

Dazu kam die Entfremdung, welcher der Kanzler bei der conservativen Partei in den neu erworbenen Provinzen Hannover („Welfen") und Hessen („Vilmarianer") begegnete; diese wollten von ihm nichts wissen, selbst wenn er auch nach der Annexion im strengsten conservativen Sinne regiert hätte, denn sie wollten überhaupt keine Preußen werden.

Die einzige Stütze, auf welche die Regierung in den neuen Provinzen zählen konnte, waren die „Liberalen". Diesen hatte sich die Regierung in Preußen schon genähert, nachdem sie nach dem Feldzuge durch ihre „Indemnitäts"-Forderung den Verfassungsconflict beendigt hatte — ein Verfahren, das übrigens dem Kanzler gleichfalls von seinen alten conservativen Freunden sehr verübelt wurde. Die „Liberalen" wurden jetzt zum größten Theile gleichfalls Erfolgs-Anbeter. „Unser Herz ist dort, wo die preußischen Fahnen wehen," hatte der „rothe Ziegler", einer der bekannten Typen von 1848, schon bei der Mobilmachung in einer Breslauer Volksversammlung geäußert.

Vor Allen trat aber jetzt eine Gruppe unter den „liberalen" Parteischattirungen dem Kanzler näher: es waren die ehemaligen Mitglieder

des „Nationalvereins", die sich nunmehr ihrer Mehrzahl nach zur nationalliberalen oder wie man auch sagte, zur liberal-nationalen (im Gegensatz zu den Conservativ-Nationalen oder Freiconservativen) Partei constituirten.

Der Nationalverein war im Jahre 1859 gegründet worden und hatte zum Programm: Herbeiführung der Einigung Deutschlands unter Preußens Hegemonie. Im Sommer 1859 bluteten unsere deutschen österreichischen Brüder auf den italienischen Schlachtfeldern aus den Wunden, die ihnen von Italienern und Franzosen geschlagen worden waren. Da war es erklärlich, daß in Deutschland ein Hoffnungsstrahl in Denjenigen aufblitzte, welche auf die Ausstoßung Oesterreichs aus dem deutschen Bunde sannen. Im Jahre vorher war zudem in Preußen die „Neue Aera" angebrochen; die protestantische Orthodoxie wurde in Berlin von hoher Stelle der „Heuchelei" bezichtigt; kurz, es gab jetzt ein Preußen, das die Durchführung des Gothaer Programms (das 1849 von unzufriedenen Halb- und Ganz-Rothen in Gotha aufgestellt worden war): Entfernung Oesterreichs aus dem Bunde und Einigung des übrigen Deutschlands unter einem kirchlich- wie politisch-freisinnigen Preußen in nahegerückter Zeit zu ermöglichen schien. Da gründete Herr v. Bennigsen mit seinen Vertrauten den Nationalverein, der in geordneter Organisation die gothaische Idee in ganz Deutschland zu propagandiren suchte. Bald nach der Gründungsfeier hielt Herr v. Bennigsen eine Rede, in welcher er mit Genugthuung der „liberalen" Ideen gedachte, die nunmehr in Preußen zur Herrschaft kämen; aber der Umstand daß das „ultramontane" Oesterreich doch noch immer eine starke Großmacht war, und daß in Preußen wohl die protestantische Orthodoxie, aber nicht der „Ultramontanismus" leicht zu beseitigen sei, veranlaßte ihn zu der Bemerkung: „Alles steht gut; nur noch eine Burg haben wir zu erobern, die Burg des „Ultramontanismus!" Kein Wunder daher, daß der Nationalverein die Schlacht von Königgrätz als eine wichtige Etappe zur Eroberung der „Burg des Ultramontanismus" betrachtete, denn jetzt wurde ja Oesterreich — entgegen aller geschichtlichen Tradition — aus Deutschland hinausgeworfen und Preußen allein stand an der Spitze des neuen Deutschlands, das im Norden zum Norddeutschen Bunde und mit den süddeutschen Staaten zu einem vorläufigen Zollvereinsstaate mit besonderem Parlament sich gestaltete.

Während auf der Rechten ein Häuflein Conservativer zurückblieb, welches die Annexionen mißbilligte und mit der Indemnitätsforderung der Regierung nicht einverstanden war, das Gros der Conservativen aber

(zum Theil unter dem Namen „Freiconservative") die Handlungsweise der Regierung guthieß, trat auf der Linken ebenfalls das Gros der früheren Fortschrittspartei unter Leitung von Lasker und Twesten auf die Seite der Regierung und bildete die nationalliberale Partei, der sich die ehemaligen Mitglieder des Nationalvereins aus den annectirten Provinzen: v. Bennigsen, Miquel ꝛc. anschlossen. Der Rest der alten Fortschrittspartei unter Virchow, v. Hoverbeck, Waldeck ꝛc. — Eugen Richter kam erst 1869 in preußische Abgeordnetenhaus — billigte zwar die Annexionen, verwarf aber die Indemnität und die Verfassung des Norddeutschen Bundes.

Die Katholiken im preußischen Abgeorgeordnetenhause hatten anfänglich meist zur liberalen Opposition gehört, bildeten dann in Folge der Ministerial-Erlasse von v. Raumer und v. Westphalen unter Führung der Gebrüder Reichensperger die „katholische Fraction", welche sich im Jahre 1861 in die Fraction des „Centrums" verwandelte. (Näheres unten). Im Norddeutschen Reichstage recrutirte sich ein „Centrum" anfänglich aus Mitgliedern, die freiconservative und nationalliberale Gesinnung hatten, aber einen neutralen (von der in der Mitte des Saales gelegenen Oertlichkeit ihrer Sitze herrührenden) Namen zu führen wünschten, während sich die Katholiken meist zur „bundesstaatlich-constitutionellen" Fraction hielten, Erst im allgemeinen deutschen Reichstage seit 1871 wurde das Centrum der Sammelplatz für die katholischen Abgeordneten.

Die Wahlen für den Norddeutschen Reichstag und für das preußische Abgeordnetenhaus machten die Nationalliberalen zur stärksten parlamentarischen Partei, indeß nicht so, daß dieselbe wie die frühere Fortschrittspartei, allein die Majorität besessen hätte. Ein paar Mann von der Rechten oder von der Linken oder vom Centrum waren zur Erzielung eines Majoritätsbeschlusses immer noch erforderlich.

Aber gerade diese Situation dürfte den Wünschen des Reichskanzlers am Meisten entsprochen haben; denn er hatte dadurch freies Spiel zwischen Rechts und Links: die Nationalliberalen lehrte er Rücksicht auf die Conservativen nehmen, die Conservativen mußten lernen, die „liberalen" Wünsche zu berücksichtigen und so blieb denn in der Mitte immer Das, was Herr Lasker — bevor ihm der Geduldsfaden gerissen war — als das „Erreichbare" bezeichnete, was aber jedesmal Das war, was der persönliche Wille des Herrn Reichskanzlers als zulässig statuirte und was er im Namen des „Staates" forderte.

So sehr wir indeß auch der gewichtigen Persönlichkeit des Fürsten Bismarck Rechnung tragen, welche bei ihren Actionen mit parlamen-

tarischen Factoren mehr wie die eines andern Staatsmannes ins Gewicht fällt, so darf man dabei doch nicht vergessen, daß im constitutionellen Staate der Einfluß selbst des mächtigsten Ministers seine Grenzen hat.

Wieviel Fürst Bismarck, genöthigt durch die neue politische und parlamentarische Situation, von seinen eigenen Neigungen und Grundsätzen an die Nationalliberalen im Laufe der Zeit concedirt hat, mag er vielleicht selbst niemals recht gemerkt haben; aber daß er das Gefühl von der Beträchtlichkeit dieser Concessionen besitzt, geht aus seinen bis in die neueste Zeit reichenden öftern Versicherungen hervor, er müsse vor Allem „practische Politik" treiben, er habe im Laufe der Zeit „etwas hinzugelernt" — Erklärungen, die er auf Vorwürfe, welche ihm von conservativer Seite gemacht werden, abzugeben pflegt.

Die Nationalliberalen waren ja freilich fast bis zum Ersterben nachgiebig; dennoch hatte auch für sie das Entgegenkommen seine Grenzen, wenn sie nicht sich selbst aufgeben und von der schalkhaft lauernden Fortschrittspartei zu sehr verhöhnt werden wollten. Der Fälle sind denn auch mehrere dagewesen, daß sie in ihren Unterhandlungen mit dem Kanzler fest geblieben waren.

Ihr geborner Unterhändler war Herr v. Bennigsen. Er war Gründer und Präsident des Nationalvereins gewesen und hatte bei der Bismarck'schen Fahne zur Zeit des preußischen Verfassungs-Conflictes — als er noch Hannoveraner war — mit Ausdauer auch dann festgehalten, als ein großer Theil von Mitgliedern des Nationalvereins aus Verstimmung über den Bismarck'schen „Absolutismus" aus dem Vereine ausschied. Er wurde dann auch — was er im Parlaments-Almanach von sich selber angibt — nach dem Kriege „als Vertrauensmann nach Berlin berufen," um dort, unterstützt von einigen andern Gliedern seiner Partei aus den alten und neuen Provinzen, mit dem Kanzler über die weitere innere und äußere Gestaltung des deutschen Reichs zu berathen.

Zu diesen andern Vertrauensmännern gehörte insbesondere Simson, der Präsident des norddeutschen Reichstags und des Zollparlaments (und jetziger Präsident des Reichsgerichts), — der schon als Präsident der Frankfurter Nationalversammlung 1848 Friedrich Wilhelm IV. die Kaiserkrone anbot, — ferner v. Forckenbeck, der spätere Reichstags- und damalige Abgeordnetenhaus-Präsident (wurde in letzterer Eigenschaft 1873 von v. Bennigsen abgelöst), Dr. Zabel, der ehemalige Redacteur der „National-Zeitung", sowie der Badenser Bluntschli, dessen Beziehungen zur Loge von Wichtigkeit waren.

Daß Herr v. Bennigsen nicht nur ein politisches, sondern auch ein kirchenpolitisches Programm verfolgte, haben wir schon oben anläßlich seiner nationalvereinlichen Gründung dargethan. Im Parlamente sprach er im Allgemeinen wenig, nur bei größeren Staatsactionen und während der eigentlichen „Culturkampfs“-Debatten im Abgeordnetenhause konnte er sich als dessen Präsident nicht an der Diskussion betheiligen. Nachdem er später dem conservativen Präsidenten v. Köller weichen mußte, trat er meist dann in die Debatte ein, wenn es galt, den erschlaffenden Arm der Regierung im Kampfe gegen Rom zu stärken. Als Herrn Falk der Minister v. Puttkamer folgte und als von letzterem einiges Entgegenkommen gegen die Katholiken zu befürchten war, richtete Herr v. Bennigsen an ihn gelegentlich der Berathung des Cultusetats (11. December 1880) die Apostrophe, daß der Minister „in steigendem Maße genöthigt sei, mit immer größerer Schärfe und Entschiedenheit den Standpunkt zu vertreten, welchen kein preußischer Minister verleugnen dürfe den unberechtigten Anforderungen der Curie und des Centrums gegenüber.“

Sein ganzes kirchenfeindliches, man kann sagen, gewaltthätiges Programm hat Herr v. B. am Schlusse seiner Rede vom 26. Januar 1881 enthüllt, wo er sagte:

„Selbst durch eine vollkommene Beseitigung der Maigesetze wäre der Kampf zwischen Staat und Kirche für Deutschland nicht beigelegt. Nein, nach wenigen Jahren würde derselbe Streit von Neuem aufleben, weil, nachdem in dieser Art der Kampf vorübergehend beigelegt ist und gerade dadurch der Staat viel schwächer sein würde, den immer erneuerten Anforderungen der Kirche gegenüber der Staat gezwungen sein würde, sich von Neuem für die nothwendigen Unterlagen seiner Existenz zu vertheidigen, und dann könnte allerdings der Kampf geführt werden müssen, wie ich nicht bezweifele, mit viel drastischeren Mitteln als den so viel angegriffenen Maigesetzen, und das wünschen wir gerade zu vermeiden. (Das heißt also: wir wünschen das jetzt noch zu vermeiden, so lange die Maigesetze noch Hülfe versprechen!) Wir haben diesen Kampf, von dessen Ernst und Schwere wir vollkommen durchdrungen sind, nicht 7 oder 8 Jahre vergeblich geführt, nicht deswegen, um jetzt nachzugeben, wo der andere Theil schwach (Oho! im Centrum), wo die Massen in bisheriger Art nicht mehr in Bewegung zu erhalten sind, wo man selbst in Rom begonnen hat, einzusehen, daß es nicht möglich ist, auf die Dauer gegen Deutschland und die übrigen europäischen Staaten einen solchen Kampf gleichzeitig zu führen. Möge der Staat nur noch kurze Zeit fest bleiben, noch ein oder zwei Jahre,

[Jetzt sind seitdem schon fünf Jahre vergangen.] und wir werden ein Ergebniß wirklich erreichen. Dann zum Frieden mitzuwirken, werden Sie uns bereit finden, ich wiederhole, wenn man in Rom bereit ist, Frieden zu schließen, trotz der erbitterten Feindschaft, welche in Rom herrscht und geherrscht hat über die Einrichtung eines evangelischen Kaiserthums! (Rufe im Centrum: Paritätisches Kaiserthum!) Denn da liegt die eigentliche Wurzel des Kampfes zwischen Kirche und Staat, in dieser Feindschaft gegen die Errichtung eines evangelischen Kaiserthums."

In protestantisch-kirchlichen Fragen ist Herr v. Bennigsen ein eifriger Parteigänger des Protestantenvereins, der bekanntlich für „gebildete" Protestanten die Religion macht, und hat er sich im Abgeordnetenhause wiederholt gemaßregelter protestantischer Prediger angenommen.

Mit Bennigsen zugleich verhandelte Dr. Simson als nationalliberaler Vertrauensmann mit dem Kanzler. Simson war der ältere nationalliberale Parteichef; v. Bennigsen und v. Forckenbeck waren die jüngeren. Lasker war zu vertraulichen Verhandlungen weniger zugezogen worden; ihm fiel, zumal er niemals die Präsidentschaft in den Parlamenten ambirte und wegen minder hoffähiger Gestalt und Religion auch nicht gut ambiren konnte, in Folge einer nur durch den Tod zu vernichtenden Beredsamkeit mehr die Führung im offenen Kampfe zu, während wieder ein Coulissenmann bester Qualität der Logenbruder Geh. Rath Bluntschli war, der sich als Abgeordneter zum Zollparlamente in Berlin aufhielt.

Als Mitglied dieser „ersten anerkannten Vertretung des deutschen Volkes," wie er sie nennt, hat der letztere wiederholt eingehende Unterredungen mit dem Kanzler über die Einrichtung des nunmehr mit jedem Tage mehr ersehnten und in der That näher gerückten neuen deutschen Reichs und seines Vollparlamentes gehabt.

Bluntschli hatte kaum seine Koffer ausgepackt, als er auch schon — drei Tage nach Eröffnung des Parlaments[1]) — eine Unterredung bei Bismarck nachsuchte, die ihm noch für denselben Abend bewilligt wurde und die bei Bier und Cigarren $1^1/_2$ Stunden währte.

In seinen Memoiren[2]) füllt er elf volle Seiten mit dem Berichte über diese Unterredung aus. Man sprach über die heterogensten Gegen-

[1]) Am Tage nach der Eröffnung fand ein Diner im königlichen Schlosse statt unter Betheiligung des Königs. Wie Bluntschli hervorhebt, waren außer Windthorst und v. Savigny auch die süddeutschen Katholiken Lindau, Bissing und Probst dabei zugegen — gewiß kein Zeichen von „Staats"- oder „Reichsfeindlichkeit".

[2]) Bd. III, S. 193 fflgd.

stände, ohne daß Einer vom Andern zu wissen schien, was er eigentlich wolle. Wie es scheint, hatte Bluntschli vor Allem auch eine Aeußerung Bismarcks über den „Culturkampf" erwartet und da eine solche während des ganzen Verlaufs des Gespräches nicht gefallen war, bemerkt Bluntschli am Ende seines Berichts:

„Als ich an die Nothwendigkeit erinnerte, der Nation auch eine geistige Befriedigung zu verschaffen, erklärte sich Bismarck einverstanden, aber dieser Punkt wurde nicht näher besprochen, bleibt daher für später vorbehalten."

So geschrieben am 30. April 1868. Es scheint demnach, daß bis dahin der Reichskanzler mit den Nationalliberalen noch keine bestimmten Verabredungen bezüglich des „Culturkampfes" getroffen hatte.

Es ergiebt sich dies auch aus einer Notiz Bluntschli's vom 17. Mai 1868, wo es heißt:

„Vertrauliche Unterredung mit Simson. Die Liberal-Nationalen wollen sich nicht einfach der Führung Bismarcks hingeben; sie verlangen Garantien auch für die liberalen Interessen. Ohne einen oder ein paar Minister von dieser Partei halte ich eine Allianz mit Bismarck für unmöglich. Graf Eulenburg ist durchaus nicht ohne Begabung, aber zu schwerer ernster Arbeit nicht geneigt. Mühler ist ein fähiger Rath, aber ein nichtiger Minister, die Leitung des Cultus ist blödsinnig bornirt. Vieles wird durch die Intriguen der Frau v. Mühler und anderer Damen bestimmt. Die kirchlichen Zustände sind heillos verfahren. Preußen ist hier nicht mehr an der Spitze geistigen Lebens." [1])

Es ist ganz und gar die Art des Reichskanzlers, sich in Unterhandlungen mit Parteien — wenn nicht gerade wie bei Friedensverträgen etwas Schriftliches abgemacht werden muß — niemals zu bestimmten Zusagen zu verstehen. So verhandelt er mit den Diplomaten, so mit dem Papste, so mit den Nationalliberalen.

Auch in „Culturkampfs"-Fragen mag zu jener Zeit noch nichts Bestimmtes mit dem Kanzler und den Nationalliberalen abgemacht worden sein; aber im Allgemeinen wird man sich darüber doch schon damals verständigt haben, das Nähere „für später vorbehaltend," wie Bluntschli sagt, d. h. für die Zeit bei und nach der Gründung des Reichs. [2])

Ohne die Nationalliberalen konnte die Regierung keine homogene Majorität mehr in den Parlamenten erzielen; ohne diese hatte sie

---

[1]) Memoiren S. 215.

[2]) Bluntschli, der nicht Mitglied des „Vollparlaments" geworden war, erwähnt dieses Punktes nicht mehr in seinen Memoiren.

namentlich in den neuen Provinzen keinen Anhang; mit den National-liberalen aber in dauerndem Kriege leben, hieße die Stützen und Säulen der neugeschaffenen politischen Einrichtungen, welche aus dem alten nationalliberalen resp. nationalvereinlichen Programm herausgewachsen waren, umstürzen und einen Conflikt heraufbeschwören, der unheilvoller hätte werden müssen als der, den man soeben erst hatte loswerden wollen.

Nationalliberalismus und „Culturkampf“ waren aber identische Begriffe; die „Burg“ des „Ultramontanismus“ hatte ja der Chef des Nationalliberalismus schon 1859 als Hauptobjekt für Eroberungen bezeichnet, die größere Ausbreitung des „Ultramontanismus“ in Preußen unter den Freiheiten der Verfassung hatte die Nationalen im Laufe der Zeit noch mehr gereizt — und seiner innern Neigung nach (vide Poschinger) war der Kanzler eher für als gegen diesen Kampf. Sobald der „Culturkampf“ also nicht mehr die politischen Cirkel des Kanzlers störte — konnte er losbrechen!

Die Loge und der Protestantenverein.

Daß die Loge hauptsächlich mit zu den Schürern zum kirchlichen Kampfe gehörte, lag in ihrem Berufe. Als Widerkirche muß sie auf Erden jeden Fußbreit der Gotteskirche streitig machen. Schwierig ist es nur, die Fäden aufzudecken, welche aus der Verborgenheit der Logenräume in die Minister-Cabinete hinüberführen.

Fürst Bismarck selbst ist niemals Freimaurer gewesen; er hat das noch in der Reichstagssitzung vom 28. November 1885 ausdrücklich versichert und wenn man auch sonst nicht ähnlichen Versicherungen von Logenbrüdern Glauben zu schenken brauchte, dieser kann man glauben.

Es liegt nicht in der Art des Reichskanzlers, sich in einer Association binden zu lassen, so sehr er auch die Macht der Vereinigung zu schätzen weiß; aber er fürchtet mit Recht, daß damit die Association seiner selber Herr werden würde. Von glaubwürdigen Personen aus seiner unmittelbarsten Nähe hört man denn auch versichern, daß er niemals Mitglied einer Loge gewesen war, ja daß er im Gegentheil — namentlich in früheren Zeiten, über die eigenthümlichen Gebräuche der Freimaurer nur spöttische Bemerkungen zu machen pflegte.

Aber als er seine persönliche Politik zu der der italienischen Revolution und zu der des deutschen Nationalvereins machte, kam er in die Logen-Atmosphäre hinein; ohne es zu wissen, wurde er dadurch oft ein Werkzeug der Loge, genau ebenso, wie er durch seine Beziehungen

zu Herrn v. Bleichröder Vieles zu Gunsten der Geldaristokratie wider seinen Willen thun mußte. Oft glaubte er noch zu schieben und er wurde schon geschoben.

Die Emissaire, welche die Loge ihm zusandte, sind dabei keineswegs immer Träger berühmter Namen gewesen; es waren Leute ohne parlamentarische und ohne höhere Beamtenstellung dabei: „Wer aber die Rolle kennt, welche die Freimaurer bei allen Revolutionen, seit 1789 bis auf diese Stunde gespielt haben," — sagt der protestantische Kirchengeschichts-Professor Nielsen (zu Kopenhagen) in seiner Schrift „Freimaurerthum und Christenthum"[1]) — wird das Auge nicht vor der

[1]) Leipzig, Lehmann 1882. Im „Anhange" erzählt der Autor: „Am 11. Mai 1854 fand in Berlin in der großen Landesloge vom schwedischen System eine außerordentliche Festfeier statt. Der Prinz von Preußen, seit 1840 selbst Freimaurer und zugleich Protector sämmtlicher preußischer Logen, führte seinen Sohn Friedrich Wilhelm in die genannte Loge ein. Einer der Säle des von ihm bewohnten Palais war zu einem freimaurerischen St. Johannistempel eingerichtet und die höchstgestellten Mitglieder der deutschen Logen nahmen an der Feier Theil. Nachdem der Vater des jungen Prinzen an der rechten Seite des Altars Platz genommen, begann die Handlung. Prinz Wilhelm erklärte, er wünsche seinen Sohn gerade in diese Loge aufgenommen zu sehen, weil er selbst früher in dieselbe eingeweiht sei. Alsdann nahm der Großmeister der großen deutschen Landesloge seinen Sitz vor dem Altare ein und rief mit einem starken Hammerschlage die Brüder zur Ordnung. Drei andere Großmeister ließen sich zur Linken des Altares nieder. Der wortführende Meister eröffnete eine ritualmäßige St. Johannes-Großloge mit folgendem Gebete: „Allmächtiger großer Baumeister aller Welten, erhabener Ordensherr, Du hast uns verheißen, unter uns gegenwärtig zu sein, wo drei in Deinem Namen versammelt sind. O Herr! Herr! Wir bitten Dich, sei unter uns in dieser heiligen Weihestunde und schenke dieser Arbeit, die wir zu Deiner Ehre vollziehen wollen, Deinen reichsten Segen! Amen." Mit unverbundenen Augen und vollständig bekleidet, wurde nun der junge Prinz in der Mitte zwischen den hochwürdigen Brüdern den Großbeamten der Loge vorgeführt, worauf der wortführende Meister das Wort ergriff und den „allmächtigen Baumeister aller Welten" anrief, daß er des Prinzen Eingang und Ausgang segnen möge und diesem Gebete fügte er folgende beachtenswerthe Worte hinzu: „Wir aber, die höchsten Beamten der drei preußischen Großlogen, danken Ew. Königl. Hoheit für das Vertrauen, das Sie uns und dem Orden erweisen. Von jetzt an sind wir Ihr Eigenthum und gehören Ihnen mit Gut, Blut und Leben." Demnächst erhielt der Prinz eine Erklärung der bei der Aufnahme herkömmlichen Ceremonien. Er wurde über den Teppig zum Altare geführt und sein Vater, als Protector des Ordens, setzte die Aufnahme fort, indem er den Hammer ergriff, mit welchem vor mehr als hundert Jahren der unsterbliche und unvergeßliche König Friedrich der Große seine Logenarbeiten leitete. — Im Verlaufe derselben Abendstunde legte der junge Prinz die drei Johannisgrade zurück und nachdem der Sohn Johannismeister geworden war, erhob sich sein Vater und hielt eine Rede, in welcher er u. A. sagte: „Es fehlt nicht an lauten Stimmen, die außerhalb des Ordens stehen und es darauf anlegen, diesen zu verdächtigen, aber so wie ich Jemanden, der den Orden nicht kennt, das Recht nicht zugestehen kann, seine Meinung über denselben zu sagen, so werde ich, in Folge der mir zu Theil gewordenen Belehrung, auch solchen Stimmen nicht mein Ohr leihen. Möchte auch Deine Zukunft den Beweis liefern, daß Du es verstanden hast, den Orden mit klarem und unbefangenem Blicke zu beobachten und darnach zu vertheidigen. Man greift den Orden an, weil er sich in Geheimnisse hüllt, und weil man zu bequem ist, um sich davon zu überzeugen, daß diese noch nothwendig sind. Wie es überall im Interesse Derer liegt, die nur zerstören wollen,

Gefahr verschließen können, die mit allen geheimen Gesellschaften verbunden ist." Und gerade „in Berlin," sagt Nielsen l. c. S. 104, „sind schon mehrere Versuche gemacht worden, die Freimaurerlogen zu politischen Zwecken zu mißbrauchen."

So ist es auch umgekehrt gewesen und die Logen haben die Staatsmänner zu politischen Zwecken gemißbraucht.

Ein anerkannter Allerwelts-Freimaurer war der schon oben erwähnte Badische Geheimrath Professor Bluntschli. Er war der Generalissimus der süddeutschen Logen als Großmeister der Großloge Bayreuth. Noch kurz vor seinem Tode versuchte er in Frankfurt und Berlin — wohin er sich mehrfach in Logenangelegenheiten begeben — eine das ganze Reich umfassende „Reichsloge" zu gründen, was aber nicht gelang, da die Logen in Rücksicht auf den förderativen Charakter des Reichs keine Centralisation der freimauerischen Organisation wünschten. Verstimmt über diesen seinen Mißerfolg zog sich der alte Mann schließlich von der Logenarbeit ganz zurück.

Bluntschli war nicht blos Logenmann, sondern auch Begründer und Präsident des Protestantenvereins. Auch war er des letztern Vertreter auf der Versammlung der „Altkatholiken" zu Köln im Jahre 1872, auf welcher diese mit Vertretern der anglicanischen uud griechischen Kirche eine „Vereinigung der christlichen Confessionen" zu erstreben suchten.

Auf die Excommunication, welche Pius IX. am 25. Sept. 1865 gegen die Freimaurer gerichtet, hatte Bluntschli in einem an die „Schwesterlogen" gerichteten Rundschreiben[1]) geantwortet. Am 31. Mai 1869

---

sich mit dem Oberflächlichen zufrieden zu geben, so dringen auch in diesem Falle die Widersacher absichtlich nicht tiefer ein, um nicht eines Bessern belehrt zu werden. Sei und werde Du also dem Orden ein starker Schutz: dann wird nicht allein Deine eigene Zukunft eine gesicherte sein, sondern Du wirst überhaupt das herrliche Bewußtsein in Dir tragen, dahin gestrebt zu haben, das Wahre und Gute um Dich her verbreiten zu wollen." — Der junge Prinz stieg in der großen Landesloge von einer Stufe zur andern. Im Januar 1861 übertrug ihm sein Vater die gewöhnlichen Geschäfte des Protectorats, sowie den Vorsitz bei den Versammlungen des Berliner Großmeistervereins. Volle 14 Jahre führte er als solcher den Hammer, bis er am 1. März 1874 dieses Amt niederlegte und sich von der Loge zurückzog, welche ihn mit so großen Erwartungen in ihre Mitte aufgenommen hatte."

Se. Kaiserl. Königl. Hoheit hatte sich in Folge innerer Logenstreitigkeiten zurückgezogen, durch welche es ihm, wie Nielsen, l. c. S. 118 sagt, „klar wurde, daß er durch die Loge in Verbindungen komme, die der Gerechtigkeit eines regierenden Fürsten hindernd in den Weg treten könnten." Sein Nachfolger als Ordensmeister (das Protectorat behielt der Kronprinz) wurde Br. von Dachröden, von dem man sich wunderte, daß er „ungeachtet der Bruderschaft nicht Director der Berliner Museen geworden war." („Br. Schiffmann und die große Landesloge," Leipzig 1880, S. 30.)

[1]) Abgedruckt in Bluntschli's Memoiren III S. 122 fflgd.

protestirte er zu Worms auf dem Protestantentage gegen die an die Protestanten ergangene Einladung zum Vaticanischen Concil; als Antwort auf die Beschlüsse dieses Concils schlug er auf dem Protestantenvereinstage von 1870, den man auf die Wartburg verlegt, die Ausweisung der Jesuiten aus Deutschland vor.

Dieser Mann hat mit dem Fürsten Bismarck wiederholt Unterredungen gehabt und wir wissen ja aus seinen eigenen Schilderungen, daß er dem Reichskanzler gegenüber die Nothwendigkeit einer „geistigen Befriedigung" der Nation (vergl. oben S. 69) betont hat.

Wenn ihm der Kanzler auch in gewohnter Art keine bindende Zusagen gegeben hat, so waren seine Besuche doch nicht ohne Folgen geblieben. Alsbald (Juli 1868) belobigte ihn die „Nordd. Allg. Ztg." wegen seiner staatsrechtlichen — auf den Absolutismus hinauslaufenden — Doctrinen; auch wurde er in jener Zeit von Berlin aus mit dem Kronenorden 2. Classe decorirt.

Unterrichtete Personen versichern übrigens, daß der Geheime Rath Lothar Bucher, von der Presse „die rechte Hand" Bismarcks genannt, dem Kanzler zum beständigen Beirath von der Loge an die Seite gestellt ist. Bucher war durch seine 1848er Antecedentien genöthigt, einer über ihn verhängten Gefängnißstrafe durch die Flucht nach dem Auslande zu entgehen, bis er 1861 anläßlich der Krönung Wilhelm's I. amnestirt wurde.

Hatte und hat die Maurerei zu ihrem letzten Ziel eine Lahmlegung ja Vernichtung der katholischen Kirche und sucht sie namentlich in katholischen Ländern durch Einfluß auf die Staatsgewalt diesen ihren Endzweck zu erreichen, so war sie beim Fürsten Bismarck nur einer der Mitfaktoren, welche ihn zur Inangriffnahme des „Culturkampfs" bestimmten — aber immerhin ein beachteter Faktor.

Die „Brüder" standen auch durch Bucher in bester Fühlung mit der Regierung und waren natürlich bezüglich der demnächst zu erwartenden „Culturkampfs"-Ereignisse vorzeitig unterrichtet. Schon während des französischen Krieges erzählten sie ganz offen, daß, sobald die Franzosen geschlagen seien, der Kampf gegen die „Schwarzen" losbrechen würde.

Die Canonisten.

Nach Erlaß der Verfassungs-Urkunde zeigte sich, wie wir oben gesehen, bei protestantischen Kirchenrechtslehrern schon bald eine den Freiheiten der kath. Kirche feindselige Stimmung. Dies galt indeß nicht

von der ersten Autorität derselben, dem Professor Aemilius Ludwig Richter. In Folge der Unparteilichkeit, welche er in seinen Schriften bekundete, wurde er von dem Cultusminister v. Eichhorn auf Veranlassung Aulickes als Kirchenrechtsprofessor (1846) an die Universität Berlin und (1852) als Geh. Oberregierungsrath ins Cultusministerium berufen. Erst später verließ ihn die Objectivität, in welcher er sich früher auszeichnete, namentlich gab sich dies in den Gutachten kund, die er im Auftrage des Ministers über Vorschläge der kath. Abtheilung abzugeben hatte. Als nach dem Tode Richters († 8. Mai 1864) sein Schüler Dove sein Kirchenrecht herausgab, begann dieser sofort (wie in der seit 1861 von ihm herausgegebenen Zeitschrift für Kirchenrecht) die „Staatshoheitsrechte" gegenüber der Kirche ganz im Sinne der alten Canonisten wieder geltend zu machen. So empfahl er z. B. in der 5. Auflage des Richter'schen Kirchenrechts die französische bureaukratische Einrichtung des appel comme d' abus zu einer „ergänzenden Bestimmung" für die preußische Verfassungs-Urkunde! — Ferner sagte er in der 7. Auflage des Richter'schen Kirchenrechts, welche er zur Zeit des Vatikanischen Concils ausarbeitete, über den Art. 15 der Verfassungs-Urkunde:

„Das jus circa sacra selbst hat der Art. 15 der V.-U. vom 31. Januar 1850 weder aufgehoben, noch aufheben können. Zu einer genügenden Fortbildung der kirchenhoheitlichen Einrichtungen, in welcher das nothwendige Correlat zu der verfahrungsmäßigen kirchlichen Selbstständigkeit durch die Specialgesetzgebung erst zu schaffen sein wird, ist es indessen noch nicht gekommen. Statt durch ein Ausführungsgesetz zum Art. 15 der V.-U. an die Stelle eines unklar gefaßten und verschiedener Deutungen fähigen allgemeinen Satzes juristisch scharf bestimmte Relationen des Staates zur römischen Kirche zu setzen, hat die Staatsregierung sich bis jetzt begnügt, durch ausdrücklichen Verzicht oder durch Geschehenlassen den von der Kirchengewalt auf die V.-U. gestützten Ansprüchen im Wesentlichen nachzugeben. So hat denn eine Entfaltung der römischen „Kirchenfreiheit" in Preußen Platz gefunden, hinter welcher selbst die neueren Concordate in manchen Fällen zurückbleiben. Auch hinsichtlich der neuen Provinzen sind den Bischöfen sehr weitgehende Einräumungen gemacht worden. Sollte das Vaticanische Concil früher oder später Conflicte mit den Staatsgewalten heraufführen, so wird man in Preußen erfahren, daß die gegenwärtig dem Staate noch zu Gebote stehenden Mittel der Abwehr nicht genügen, um die staatlichen Interessen und die bürgerliche Freiheit gegen die Wucht einer kirchlichen Action

zu schützen, deren auf dem Concil enthüllte Tendenzen die Regierungen Europas bereits lebhaft beunruhigen."

Hier wird also schon deutlich die Perspective einer neuen „genügenden" Kirchengesetzgebung eröffnet.

Ein anderer Schüler Richters Emil Friedberg, ein Neffe des jetzigen preußischen Justizministers, gegenwärtig Professor in Leipzig, erging sich geradezu in antikatholischem Fanatismus. Aus Vergangenheit und Gegenwart trug er Alles zusammen, was er Feindseliges gegen den Katholicismus finden konnte. Er publicirte in Dove's Zeitschrift Abhandlungen über den „Mißbrauch der geistlichen Amtsgewalt," woraus das Werk: „Die Grenzen zwischen Staat und Kirche und die Garantieen gegen deren Verletzungen" (Tübingen 1872) entstand — ein förmliches Programm zur Unterdrückung der katholischen Kirche durch den Staat. In seiner Schrift: „Das deutsche Reich und die katholische Kirche" (Leipzig 1872) schlug er (ähnlich wie Graf Arnim in seinem Schreiben an den Cardinal Antonelli — s. unten) — bereits im Einzelnen alle die feindseligen Maßregeln vor, welche später in Preußen Gesetze geworden waren. Ein besonderes Aergerniß schien ihm (und seinem Onkel) die katholische Abtheilung im Cultusministerium zu sein. Noch in seinem 1879 erschienenen Kirchenrecht schreibt er darüber: „Unter der Regierung Friedrich Wilhelm's IV. wurden die staatlichen Hoheitsrechte um so schwächlicher gehandhabt, als er zu ihrer Wahrnehmung eine eigene katholische Behörde, die katholische Abtheilung des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten eingesetzt hatte."

Ein älterer, sonst um die Geschichte der alten Kirchenrechtsquellen verdienter Canonist, Professor Wasserschleben, sprach sich (in der Schrift: „Die deutschen Staatsregierungen und die katholische Kirche der Gegenwart" Berlin 1872) in gleicher Weise wie Friedberg für die in Preußen zu erlassende neue Gesetzgebung aus.[1])

Die Krone wurde allen diesen Bestrebungen durch Professor Gneist aufgesetzt, als dieser „Rechtslehrer" sich im Jahre 1869 zur Vertheidigung der Berliner Klosterstürmer hergab. (Näheres darüber unten.)

Es war die freie Entwickelung der Kirche unter dem Schutze der Verfassung gewesen, welche den Neid und den Haß dieser katholikenfeindlichen Rechtslehrer geweckt hatte. Zu dem aufblühenden kirchlichen Leben in Preußen hatten nun noch einige Acte des

---

[1]) Archiv für Kirchenrecht, Bd. 29, S. 117 fflgd.

hl. Stuhles sich gesellt, welche von der Macht und Kraft der Gesammmtkirche Zeugniß ablegten und dadurch den Haß der Gegner aus allen Lagern vergrößerten.

Die Encyclica vom 8. December 1864.

Die feindselige Stimmung, welche sich der Gegner der Kirche auf der ganzen Linie bemächtigt hatte, wurde noch erhöht durch einige Manifestationen von kirchlicher Seite, welche den zunehmenden äußern und innern Glanz der Kirche bekundeten und damit den Haß und Neid ihrer Feinde bis aufs Aeußerste trieben.

Diese Manifestationen, denen bereits die Declaration des Dogmas von der Unbefleckten Empfängniß Mariens vorausgegangen war, bestand in dem Erlaß der Encyclica vom 8. December 1864, in der Declaration des Infallibilitätsdogmas vom 18. Juli 1870 und in der Einweihung eines Berliner „Klosters" am 4. August 1869.

Am 8. December 1864, d. h. am zehnten Jahrestage der Definition der Unbeflekten Empfängniß, erließ Pius IX. jenes Rundschreiben mit einem Anhange, in welchem achtzig der hauptsächlichsten von ihm zu verschiedenen Zeiten und bei verschiedenen Gelegenheiten verurtheilten Zeitirrthümer zu einem Bündel (Syllabus) vereinigt, nochmals an den Pranger gestellt wurden. In diesem Actenstück wurden gerade die Lieblingsmeinungen des modernen „Liberalismus" verurtheilt, z. B. daß der Staat die Religion zu beherrschen habe, daß der christliche Glaube den Fortschritten der Wissenschaft und der Vernunft widerspreche, daß der Inhalt der hl. Schrift mit ihren Prophezeiungen und Wundern erdichtet sei, daß die Ehe kein Sakrament sei, daß der Papst der weltlichen Herrschaft zu berauben, daß die Schule von der Kirche zu trennen sei ꝛc. ꝛc.[1]) Es war daher auch nicht zu verwundern, daß darüber ein Sturm der „Entrüstung" durch die ganze „liberale" Presse ging, der sich, wie immer in solchen Fällen, die protestantisch-„conservativen" Blätter — diesmal ein paar Ausnahmen abgerechnet — anschlossen. Wie man in Oesterreich auf Grund dieser Encyclica gegen das Concordat zu stürmen suchte, so forderte die preußische Presse Revision resp. Aufhebung

---

[1]) Gemeinfaßliche Erklärung der Encyclica Sr. Heiligkeit. Regensburg Manz 1865. — Die Encyclica Papst Pius' IX., Stimmen aus Maria Laach, Freiburg, Herder 1865—1868.

der kirchenpolitischen Verfassungsbestimmungen oder Verbot der Publication der Encyclica — nach dem Vorangange Napoleons III.

Die preußische Regierung, welche den Budgetstreit im Abgeordnetenhause noch nicht zu Ende geführt hatte und neben der großen Majorität der Kammer nicht noch die Katholiken des Landes zu Gegnern haben wollte, überdies auch noch in die schleswig-holstein'schen Streitigkeiten mit Oesterreich verwickelt war, gegen welches letztere es bald zum Kriege kommen sollte, hielt es für rathsam, der Encyclica gegenüber ein Spiel à deux mains aufzuführen.

In der officiösen „Nordd. Allg. Ztg.“ ließ man Folgendes erklären:

„Was die Stellung der preußischen Regierung zu der Encyclica anbetrifft, so sehen wir mit einiger Ueberraschung in der fortschrittlichen Presse die Vermuthung aussprechen, daß das Berliner Cabinet sich in dieser Frage zu Präventionsmaßregeln veranlaßt sehen könnte. Diese Ansicht entspräche allerdings den wunderlichen Anschauungen, welche die Fortschrittspartei von der Freiheit und Verfassung nur zu Gunsten ihrer eigenen Parteiansicht auszulegen gewohnt ist. Wir glauben indessen kaum, daß die Regierung sich in dieser Frage veranlaßt sehen könnte, den Standpunkt zu verlassen, welchen sie stets mit so strenger Gewissenhaftigkeit festgehalten, den Standpunkt: daß Freiheit und Gesetz für Jedermann in Preußen vorhanden sind. Art. 16 der Verfassungsurkunde aber lautet: „Der Verkehr der Religionsgesellschaften mit ihren Oberen ist ungehindert. Die Bekanntmachungen kirchlicher Anordnungen werden denjenigen Beschränkungen unterworfen, welchen alle übrigen Veröffentlichungen unterliegen.“ Es ist kaum zweifelhaft, daß nach dieser Bestimmung die geistlichen Publicanda, so bald sie nicht das Strafrecht berühren, nach preußischer Verfassung irgend welchen Administrativ- und Präventiv-Maßregeln nicht unterworfen sind, und der Verkehr zwischen den Bischöfen und dem Papste ganz unbehindert ist und der Genehmigung der Staatsregierung nicht erst bedarf. Es ist aber durchaus kein Grund vorhanden, der der Regierung Veranlassung geben könnte, sich von diesem Standpunkte zu entfernen.“[1])

So sachgemäß nun auch das hier geschilderte Verfahren der Regierung war, so befremdlich war es doch, daß sie die fortschrittliche Presse den Papst und die Kirche in einer Weise angreifen ließ, welche mit den bestehenden Gesetzen in keiner Weise in Einklang gebracht werden konnte. Es war dies um so auffallender, als das Ministerium

---

[1]) Majunke, Die päpstliche Encyclica auf der Weltbühne, Breslau, Aderholz, 1865.

Bismarck ein Gegner der Preßfreiheit war und als die österreichische Regierung gegen die in Sachen der Encyclica begangenen Ausschreitungen der Presse vorging, während in Berlin und andern preußischen Städten kein Staatsanwalt in Bewegung gesetzt wurde. Das geschah erst auf Veranlassung des Herrn Fürstbischofs von Breslau, der wenigstens eine Verurtheilung einer namenlos frechen Leistung des Witzblattes „Kladderadatsch“ herbeiführte.

Das Concil.

In steigendem Maße hatte Papst Pius IX. durch sein Verhalten auf kirchenpolitischem und dogmatischem Gebiete den Zorn der protestantischen Orthodoxie und der „liberalen“ „Aufklärung“ der Gegenwart gegen sich heraufbeschworen. Der Declaration des Dogmas von der unbefleckten Empfängniß Mariens folgte die Encyclica, dieser die Zusammenberufung des allgemeinen Concils im Vatican. Spätere Geschlechter werden sich kaum einen Begriff machen können von dem Lärm, der vor, während und nach dem auf diesem Concil declarirten Dogma von der lehramtlichen Unfehlbarkeit des Papstes allerwärts geschlagen worden ist. Noch soeben, fünfzehn Jahre nach jener Definition, hat der Führer der nationalliberalen Partei, Herr v. Bennigsen, durch eine öffentliche, in Hannover gehaltene Rede bewiesen, daß er den Sinn dieses Dogmas nicht versteht und immer und immer wieder kann man in der „liberalen“ Presse einer gleich unrichtigen Auffassung jener Glaubenslehre begegnen. Es konnte daher auch nicht befremden, wenn das große Heer der Zeitungsschreiber, das von übernatürlichen Dingen nichts weiß oder nichts wissen will, zur Zeit des Concils in der päpstlichen Infallibilität einen Affront gegen die menschliche Vernunft, eine Attaque gegen das „Jahrhundert“ erblickte, wenn man darin eine Anomalie erkannte, deren Consequenzen und Ursachen baldmöglichst beseitigt werden müßten. Einer Kirche, welche solche Blüthen treibe, hieß es, könne nicht, wie es bisher geschehen, unbeschränkte Freiheit vom Staate gewährt werden; überdies seien die freiheitlichen Verfassungsbestimmungen nur der „vorvaticanischen“ Kirche ertheilt worden; die in der Verfassung garantirten kirchlichen Grundrechte müßten daher der „nachvaticanischen“, welche nicht mehr die alte katholische sei, entzogen werden 2c. 2c.

Sehen wir nun, welche Stellung die preußische Regierung zum Concil eingenommen hatte.

In übertrieben vorsorglicher Weise, halb fremdem, halb dem eigenen inneren Drange folgend, hatte der damalige bayerische Ministerpräsident,

jetzige Statthalter des Elsasses, Fürst Hohenlohe ein Rundschreiben an die europäischen Cabinete erlassen, worin er die Befürchtung aussprach, daß das Concil nicht nur durch die beabsichtigte Definition des Infallibilitätsdogmas, sondern auch durch die zu erwartenden Entscheidungen in staatskirchlichen Fragen, zu deren Vorprüfung eine eigene kirchenpolitische Vorbereitungscommission eingesetzt sei, eine Veränderung in den bisherigen Beziehungen zwischen Staat und Kirche hervorrufen könne. Fürst Hohenlohe schlug demnach vor, die europäischen Regierungen möchten „den römischen Hof über die dem Concil gegenüber von ihnen einzunehmende Haltung im Voraus nicht im Ungewissen lassen.“ Dieses Circular ging auch dem Grafen Bismarck zu (den Grafentitel erhielt derselbe nach dem schleswiger, den Fürstentitel nach dem französischen Kriege), der dasselbe mit einem Specialerlaß dem Grafen Arnim nach Rom übermittelte. Dieser Specialerlaß (de dato 2. Mai 1869) wurde nirgends publicirt. Graf Arnim antwortete darauf unter'm 14. Mai u. J. das Folgende: „Ew. Excellenz Erlaß vom 2. d. M. mit der Circulardepesche des Fürsten Hohenlohe vom 9. April habe ich zu erhalten die Ehre gehabt. . . . . . Wahrscheinlich ist der Fürst Hohenlohe zu diesem Schritte von dem Stiftspropst Döllinger inspirirt worden, welcher in seiner Verstimmung gegen Rom ohne Zweifel sehr geneigt sein wird, die Gefahren in etwas übertriebener Weise hervorzuheben, welche dem „modernen Staat“ (die Gänsefüßchen sind vom Grafen Arnim gebraucht) aus den vermutheten Concilsbeschlüssen erwachsen können. Der Fürst H. wird zunächst durch die Befürchtung beunruhigt, daß die Infallibilität des Papstes von dem Concil auf Betrieb der Jesuiten dogmatisch festgestellt werden könnte. Gerade diese Frage dürfte doch nicht zu denjenigen gehören, deren Lösung in dem einen oder dem andern Sinne für den Staat von wesentlicher Bedeutung ist. Der Streit dreht sich jetzt nur um die Frage, ob der Papst ohne das Concil infallibel ist, oder ob die Infallibilität nur dem Papst mit dem Concil zukommt. Ein müßiger Wortstreit, der auf die Stellung der weltlichen Regierung ohne Einfluß bleibt. Es wäre zu bedauern, wenn die Regierungen in den Streit um diese theologischen Schulmeinungen sich einmischen wollten. Wesentlich anders liegt die Sache in Bezug auf die Beschlüsse, welche die kirchenpolitische Commission vorbereitet. Dieselben werden zwar für den Staat nicht so gefährlich sein, wie die Tendenzen der „Internationale“, aber unzweifelhaft bleibt, daß die Regierungen die Berechtigung und vielleicht die Verpflichtung haben, rechtzeitig Stellung zu nehmen

gegen die möglicherweise vorliegende Absicht, über das Verhältniß des Staates zur Kirche Grundsätze zu proclamiren, welchen den gesetzlich oder vertragsmäßig bestehenden Zustand in Frage stellen." — Graf Arnim schlägt deshalb dem Grafen Bismarck vor, derselbe solle beantragen, daß die preußische Regierung durch einen oder mehrere Laien (Oratores) auf dem Concil behufs Wahrung der Rechte des preußischen Staates vertreten werde. Graf Bismarck antwortet darauf, daß er nach Rücksprache mit dem Könige diesem Vorschlage nicht zustimmen könne. In früheren Jahrhunderten seien allerdings Staaten auf Concilien vertreten gewesen, heute sei aber ein anderes Staatskirchenrecht geltend und obendrein sei es die große Frage, ob Rom den Vertretern einer protestantischen Regierung auf dem Concil das Wort ertheilen würde. „Für Preußen", fährt Graf B. fort, „gibt es verfassungsmäßig wie politisch nur einen Standpunkt, den der vollen Freiheit der Kirche in kirchlichen Dingen und der entschiedensten Abwehr jedes Uebergriffes auf das staatliche Gebiet." — Dasselbe hatte bereits die österreichische Regierung auf die Circular-Depesche des Fürsten Hohenlohe geantwortet, so daß aus dem geplanten officiellen und gemeinschaftlichen Vorgehen der europäischen Staaten nichts wurde, denn bald schloß sich auch Frankreich von einer officiellen Betheiligung aus. Graf Bismarck hielt es aber nicht für unzweckmäßig, daß privatim die Vertreter der einzelnen Regierungen die Curie vor „Uebergriffen" warnten und darin stimmten ihm auch fast alle anderen Cabinete bei. Er schreibt dieserhalb weiter an Arnim: „Etwas ganz anderes als müßige und unberücksichtigte Proteste (der preußischen Vertreter beim Concil) sind die auf dem Gefühl der eigenen Macht beruhenden Kundgebungen der Regierungen, Uebergriffe nicht dulden zu wollen. Diese können als heilsame Mahnungen und Warnungen auch im Voraus dienen und ich bin mit Ew. Excellenz vollkommen darin einverstanden, daß die bloße Thatsache der Existenz einer kirchenpolitischen Commission für das Concil, das Factum: daß in Rom über das Verhältniß zwischen Staat und Kirche mit dem Anspruch verhandelt wird, bindende Normen aufzustellen, ohne den bei diesen Dingen interessirten Staat als gleichberechtigten Factor zur Berathung zu ziehen, den Regierungen hinreichenden Anlaß zu solchen Mahnungen und Warnungen darbiete."

Graf Arnim hat sich diesem Auftrage mit überstürzendem Eifer unterzogen. Die deutschen Bischöfe wissen etwas davon zu erzählen; noch mehr der hl. Stuhl, und das wenigstens hatte der Graf erreicht, daß die kirchen-

politische Commission, welche so große Besorgnisse erregte, ihre Beschlüsse niemals dem Concil unterbreitete, da ihr Präsident, Cardinal Reisach (der bald nach der Eröffnung des Concils starb) erkrankte, und der Papst bei diesem Anlaß, des beständigen Drängens der preußischen und anderer Regierungen müde, die Commission auflöste. — Interessant an dem obigen Briefwechsel blieben aber dennoch zwei Dinge: 1) Daß der deutsche Kanzler, wenn die Kirche über kirchenpolitische Angelegenheiten verhandelt, den Staat „als gleichberechtigten Factor" herbeigezogen" wissen will — ein Grundsatz, den im umgekehrten Falle, als der Staat einseitig Gesetze über seine Beziehungen zur Kirche erließ, der Reichskanzler nicht innegehalten hat. (Wir wollen hierbei ganz davon absehen, wie es unmöglich ist, daß die Kirche vor der Proclamirung allgemein staats-kirchenrechtlicher Grundsätze mit allen den Staaten, in welchen sie Gläubige hat, verhandeln könnte.) 2) Graf Arnim wie Graf Bismarck halten es bisheran durchaus nicht für nothwendig, daß wegen des Infallibilitätsdogmas irgend welche Präventivmaßregeln getroffen werden.

Trotz des Schleiers, welchen Fürst Bismarck über seine dem Concil gegenüber beobachtete Taktik stellenweise verhängen ließ, kann man aus dem, was veröffentlicht worden ist, doch im Ganzen und Großen ein zuverlässiges Bild von der Stellung des Kanzlers zum Concil gewinnen. Zur Lüftung dieses Schleiers müssen wir nur etwas ausführlicher werden.

Die ganze, gegen die voraussichtlichen Beschlüsse des Concils gerichtete Bewegung unter den Diplomaten nahm, wie schon erwähnt, ihren Ausgangspunkt in dem Rundschreiben des Fürsten Hohenlohe, durch welches die europäischen Regierungen aufgefordert wurden, gemeinsame Vorstellungen beim hl. Stuhle gegen die Eventualität zu erheben, daß das Infallibilitätsdogma (welches „hochpolitischer" Natur sei, da es „die Gewalt der Päpste über alle Fürsten und Völker in weltlichen Dingen" definire) proclamirt würde, sowie daß die von der „kirchenpolitischen Commission"[1]) vorbereiteten Materien, wodurch angeblich die „Verdammungsurtheile" des Syllabus von 1864 in conciliarische Decrete verwandelt werden sollten, dem Concile zur Beschlußnahme unterbreitet würden. Dieses Circular Hohenlohes datirt vom 9. April 1869, also acht Monate vor der feierlichen Eröffnung des Concils. Der damalige österreichische Reichskanzler Graf Beust behauptete, wie man sich in diplomatischen Kreisen erzählte, daß Hohenlohe auf Antrieb Bismarcks gehandelt habe, während bekanntlich

[1]) Von deutschen Theologen befanden sich darin außer dem Präsidenten Cardinal Reisach die Herren Moufang, Molitor und Maft.

Arnim der Meinung war, daß Döllinger das Rundschreiben veranlaßt habe. Wir vermuthen, daß beide Recht haben. Döllinger mag allerdings eine Anregung zu dem diplomatischen Schritte Hohenlohes gegeben haben; der bayerische Ministerpräsident und Specialfreund Bismarcks wäre aber sicher nicht in seiner etwas kühnen Weise vorgegangen, wenn er sich nicht vorher mit Bismarck darüber verständigt hätte. Thatsache ist, daß während Oesterreich und Frankreich, also die beiden zumeist interessirten katholischen Staaten, auf die Vorschläge Hohenlohes nicht eingingen, Preußen im Sinne derselben in Rom durch Arnim Vorstellungen machen ließ. Am 2. Mai 1869 schickte Bismarck das bayerische Circular an Arnim mit einem Specialerlaß. Dieser letztere ist bis heute nicht veröffentlicht worden; in demselben muß aber der Vorschlag Hohenlohes gebilligt worden sein, denn in seiner vollständig bekannt gewordenen Antwort vom 14. Mai unterzieht Arnim das Circular einer Kritik, welche den Eindruck hervorruft, als wolle der Gesandte seinen Chef zu der Ueberzeugung bringen, daß Hohenlohe unmotivirte und unpraktische Propositionen gemacht habe. Arnim that dies in dem schon erwähnten Schreiben, welches die Befürchtungen Hohenlohes bezüglich des Infallibilitätsdogmas zwar als unbegründet und lediglich als auf persönlicher Verstimmung des zu keiner Concils-Vorbereitungs-Commission einberufenen Döllinger beruhend, bezeichnete, indeß die hinsichtlich der „kirchenpolitischen Commission“ vorgebrachten Bedenken H.'s für gerechtfertigt erklärte, dagegen zur Beseitigung dieser Bedenken ganz andere Maßregeln, als die vorgeschlagenen, proponirte, nämlich Betheiligung von Regierungsvertretern an den Berathungen des Concils. Drei Tage darauf (17. Mai) schickte Graf Arnim einen zweiten Bericht nach Berlin, dessen Inhalt wieder nicht bekannt geworden ist, der aber denselben Vorschlag in dringenderer Form enthalten haben muß, denn Bismarck begiebt sich nach Empfang des zweiten Schreibens sofort zum Könige und antwortet umgehend (26. Mai), daß weder der König noch er selbst mit einer Gesandtenvertretung beim Concil einverstanden sei, daß aber „die bloße Existenz der kirchenpolitischen Commission“ — über die Gefährlichkeit des Unfehlbarkeitsdogmas sagte Bismarck noch immer nichts — den Regierungen zu privaten Mahnungen und Warnungen hinreichenden Anlaß gebe. „Se. Majestät haben mich demnach ermächtigt“, so schließt der Kanzler seinen Erlaß, „mit der königlich bayerischen Regierung und eventuell mit den übrigen süddeutschen Staaten in vertrauliche Verhandlungen zu treten, um, wo möglich im Namen des gesammten Deutschlands, gemeinsame Einwirkungen auf die Curie

zu versuchen, welche ihr die Gewißheit geben würden, daß sie bei „etwa beabsichtigten Ausschreitungen einem entschiedenen Widerstande der deutschen Regierungen begegnen werde". — Das war im Grunde das Eingehen auf die Hohenlohe'sche Idee, soweit darin Deutschland in Betracht kam; nur mit dem Unterschiede, daß Bismarck nicht wie Hohenlohe auch die befürchtete Infallibilitäts-Declaration — vor der wieder Döllinger die meiste Sorge hatte — sondern nur die Existenz der „kirchenpolitischen Commission" als Motiv für die einzuleitenden Schritte angibt. Die Ausführungen Arnims über die ungefährlichen, den Staat nicht berührenden „theologischen Schulmeinungen" schienen also auf den Reichskanzler nicht ohne Wirkung geblieben zu sein. — Das Einverständniß mit den anderen deutschen Regierungen war natürlich bald erzielt und Graf Arnim konnte an die Arbeit gehen. Und er hat gut gearbeitet! Schon unter'm 11. August konnte Bismarck an Hohenlohe schreiben (in einer Depesche, welche die „Norddeutsche Allgem. Ztg." auffälliger, aber begreiflicher Weise nur zum Theil veröffentlichen durfte), daß die gemeinsamen Schritte der deutschen Regierungen in Rom „im Sinne der Vorsicht und des Friedens" von Erfolg begleitet gewesen seien. Das war in der That der Fall gewesen. Pius IX., der „kriegerische Pius", der allen Regierungen, wenn dieselben ihn nicht gerade wie die italienische beraubten, oder wie die russische beschimpften, die weitestgehenden Concessionen machte, hatte den Befehl gegeben zur Auflösung der „kirchenpolitischen Commission". (S. oben.)

Man hätte nun glauben sollen, daß jetzt wenigstens Graf Arnim und Fürst Bismarck sich beruhigen würden; allein der weitere Schriftwechsel zwischen dem Kanzler und seinem Gesandten bewies, daß die Unruhe bei beiden anhielt und plötzlich auf anderen Gründen beruhte, als auf den befürchteten Gefahren, welche aus den Beschlüssen der „kirchenpolitischen Commission" hervorgehen konnten.

Die auf die Stellung Bismarcks und Arnims zum Concil bezüglichen Actenstücke, welche wir im Vorstehenden stellenweise wiedergegeben haben, sind dem Werke des Geh. Ober-Reg.-Raths Hahn: „Fürst Bismarck. Sein politisches Leben und Wirken. Berlin 1878" entnommen. Herr Hahn ist als ehemaliger Redacteur der „Provinzial-Correspondenz" wie kein Zweiter in der Lage, ein ebenso umfassendes, wie namentlich authentisches Material über die Stellung des Fürsten Bismarck zu allen politischen und kirchenpolitischen Fragen sich zu verschaffen. Er hat denn auch bis jetzt — das ganze Werk findet naturgemäß erst mit dem Tode des Kanzlers seinen Abschluß — eine sehr

stattliche Arbeit geliefert, ein Opus von 3 Bänden, von denen jeder an 800 enggedruckte Seiten zählt. An und für sich sollte es selbstverständlich sein, daß Herr H. beabsichtigt habe, ein möglichst vollständiges und zugleich ein möglichst naturgetreues Bild des Kanzlers und der von diesem geschaffenen Ereignisse zur Darstellung zu bringen. Trotzdem merkt man aber schon bei der Lectüre der in Rede stehenden Documente heraus, daß ihr Redacteur nicht sämmtliche seiner Zeit bekannt gewordenen Schriftstücke, welche zwischen dem Fürsten Bismarck und dem Grafen Arnim ausgetauscht und anderweitig sogar publicirt worden waren, mitgetheilt hat; ja man merkt, daß diejenigen Actenstücke, welche Herr H. der Aufnahme für werth erachtet hatte, nicht immer ihrem vollen Wortlaute nach mitgetheilt worden sind. Da aber gerade die Katholiken ein großes Interesse daran haben, daß die beregten Documente nicht nur vollzählig, sondern auch mit unverkürztem Inhalt der Nachwelt überliefert werden, so wird man gut thun, sich nach denjenigen Quellen umzusehen, durch welche jene Depeschen, Gesandtschaftsberichte, Instructionen 2c. vor 15 Jahren zuerst der staunenden Mitwelt erschlossen wurden, wobei man die Entdeckung machen wird, daß Herr Hahn einzelne Stellen und ganze Actenstücke weggelassen hat, auf deren Bekanntwerden wir Katholiken entscheidenden Werth legen müssen.

Im April 1874, als die ersten Nachrichten von dem Zerwürfniß zwischen dem Fürsten Bismarck und dem Grafen Arnim, der damals Botschafter in Paris war, in die Oeffentlichkeit drangen, erschienen plötzlich in der Wiener „Presse" zwei von Arnim verfaßte, auf das Concil bezügliche, vom Januar und Juni des Jahres 1870 datirte Briefe, von denen der eine anscheinend an Döllinger, der andere an einen in Rom weilenden deutschen Bischof (S. unten S. 86) s. Z. abgesandt worden war. Durch den späteren Prozeß, der gegen Arnim verhandelt worden war, stellte es sich heraus, daß der Botschafter selbst jene Veröffentlichung in der Wiener „Presse" veranlaßt hatte. Es wurden darin mit düstern Farben die Folgen des Infallibilitätsdogmas geschildert und zwar ganz im Gegensatz zu dem voraufgegangenen Schreiben Arnims an Bismarck, worin die Infallibilitätsfrage als eine den Staat nicht berührende bagatellmäßige „theologische Schulmeinung" bezeichnet worden war. Die Absicht, welche den Grafen bei dieser seiner Veröffentlichung leitete, war augenscheinlich die, dem Publikum zu zeigen, wie er die schädlichen Wirkungen der Infallibilitätsdefinition und den — wie man glauben gemacht hatte — in Folge dessen hereinbrechenden „Culturkampf"

früh erkannt habe, wie aber sein Gegner Bismarck noch beständig in Unthätigkeit gegenüber den Vorgängen auf dem Concil verharrt habe.

Diese Publication, deren Echtheit officiös nicht bestritten wurde, veranlaßte nun den Fürsten Bismarck, in der „Nordd. Allgem. Ztg." eine Anzahl von früheren Arnim'schen Berichten und Gutachten zu veröffentlichen, worin das Gegentheil von dem, was in der Wiener „Presse" mitgetheilt worden war, zu Tage trat. Von einem dieser Berichte Arnims haben wir oben bereits Notiz genommen.

Herr Hahn begeht also den Fehler Arnims, wenn auch in minder auffallender Weise; auch er veröffentlicht nicht alle Schriftstücke, die er veröffentlichen konnte und die er publiciren mußte, wenn die öffentliche Meinung in der That aufgeklärt werden sollte über die Stellung des Reichskanzlers zum Concil resp. zum „Culturkampfe".

Damit aber nicht genug.

Hatte schon Fürst Bismarck nicht sämmtliche Actenstücke abdrucken lassen und unter den abgedruckten manche Stellen der Oeffentlichkeit vorenthalten, so übt Herr Hahn an dem, was der Reichskanzler passiren ließ, noch einmal Censur und unterdrückt seinerseits wieder Sätze, die für uns und für die Geschichte von wesentlichem Werthe sind. So z. B. findet sich in dem mehrerwähnten, von der „Nordd. Allgem. Ztg." (von uns oben S. 79 theilweise) abgedruckten Berichte Arnims vom 14. Mai 1869 an der Stelle, an welcher davon die Rede ist, daß Döllinger die Gefahren des Infallibilitätsdogmas für den Staat „in etwas übertriebener Weise" schildere, der Grund zur Verstimmung D.s angegeben. Arnim sagt nämlich, D. sei verstimmt darüber, daß man ihn in keine vorbereitende Concilscommission nach Rom berufen habe. Dieser Umstand erklärt Vieles, ja Alles in dem Verhalten des Vaters des „Altkatholicismus". Diese wesentliche Stelle im Arnim'schen Briefe läßt aber Herr Hahn in seinem „quellenmäßigen" Werke einfach weg![1])

Graf Arnim nahm in seiner weiteren Thätigkeit gegenüber dem von ihm noch kurz vorher als so ungefährlich hingestellten Infalli-

[1]) In seiner „Geschichte des Culturkampfes" (Berlin, 1881, Herz), welche „in Actenstücken dargestellt" sein soll, hat Herr Hahn diese Depesche noch mehr verstümmelt und ist sie in letzterer Form selbst in die „Culturkampfs"-Geschichte von Schulte (Essen 1882, Bd. I. S. 21) übergegangen, welcher letztere übrigens auf eine Menge sonstiger, von Hahn verübter tendenziöser Auslassungen und Verstümmelungen hinweist. Vollständig abgedruckt ist die in Rede stehende Depesche in dem sehr empfehlenswerthen quellenmäßigen Werke von „Nicolaus Siegfried": „Actenstücke, betreffend den preußischen Culturkampf" (Freiburg 1882, Herder, S. 6 fflgd.) („Siegfried" ist das Pseudonym eines ausgewiesenen deutschen Jesuitenpaters.)

bilitätsdogma eine Haltung ein, die alle Welt, den Fürsten Bismarck einbegriffen, überraschte. Er schlug jetzt seiner Regierung vor, gegen die Verkündigung dieses Dogmas noch energischere Maßregeln zu ergreifen, als er bezüglich der eventuellen Beschlüsse der „kirchenpolitischen Commission“ proponirt hatte; er wünschte, daß Deutschland bestimmte Forderungen für die deutschen Bischöfe an das Concil resp. den hl. Stuhl stellen solle, etwa daß das Unfehlbarkeitsdogma in Deutschland nicht publicirt werden solle 2c.; ja er schlug dem Reichskanzler vor, dieser möge ein „Anticoncil“, d. h. eine ständige Conferenz von Vertretern der europäischen Regierungen nach Rom berufen, welche im Sinne Hohenlohe's den Concilsbeschlüssen gegenüber Stellung nehmen sollte. Der klügere Bismarck sah aber voraus, daß Deutschland bei Durchführung solcher Pläne vor Europa, eventuell ganz Europa vor dem hl. Stuhle einer bedenklichen Niederlage sich aussetzen würde; deshalb blieb der Kanzler — der jetzt ebenfalls wegen der Infallibilitätserklärung plötzlich ängstlich geworden — auf seiner alten Mahnung bestehen, daß nur auf privatem Wege Schritte zu ergreifen seien.

Worin diese neueren Weisungen Bismarcks im Einzelnen bestanden, das wollen wir weiter unten auseinandersetzen; vorab haben wir es noch mit Arnim zu thun und müssen sehen, wie dieser der Instruction seines Chefs nachgekommen war.

Ein Bild von den nunmehrigen übereifrigen „privaten“ Bestrebungen des Grafen wird uns durch ein von ihm selbst in der Wiener „Presse“ veröffentlichtes (von Herrn Hahn leider nicht mitgetheiltes)[1]) Schreiben an einen (deutschen) Bischof in deutlichster Form geboten. Der Brief datirt vom 18. Juni 1870, also vier Wochen vor der Infallibilitätsdefintion und ist quasi als ein letzter Versuch zu bezeichnen, die deutschen Bischöfe zum Abfall von Rom zu bewegen. Denn dies und nichts anderes war jetzt die Aufgabe Arnims geworden, nachdem seine anderweitigen Vorschläge als zu plump von der höheren Diplomatie verworfen worden waren. Graf Arnim ist so gütig, dem betreffenden Bischof zu schreiben, daß er ihm zwar nicht den „Uebertritt zur evangelischen Kirche“ zumuthen wolle, glaubt aber demselben nachstehende Erwägungen unterbreiten zu sollen: „Von dem Tage an,“ schreibt er wörtlich, „wo die Infallibilität unter Zustimmung oder stillschweigender Unterwerfung des Episcopates proclamirt wird, treten die Regierungen als die Vertreter der modernen (die Gänsefüßchen, mit

[1]) Abgedruckt bei „Siegfried“, l. c. S. 18 fflgd.

denen früher Arnim den „modernen Staat" zu umrahmen pflegte, fehlen jetzt natürlich) staatlichen und nationalen Interessen in ein leidenschaftliches (!) Verhältniß zur römischen Kirche." — Dem Adressaten schien bekannt gewesen zu sein, daß Graf Arnim einst über das jetzt von ihm so gefürchtete Dogma das gerade Gegentheil geäußert hatte und wohl mit Rücksicht darauf fügt Arnim an dieser Stelle des Briefes folgenden Satz ein: „Nicht deswegen (wird ein „leidenschaftliches Verhältniß" eintreten), weil die Dogmatisirung der Infallibilität unmittelbar Zustände herbeiführen würde, die unerträglicher wären, als die römische Praxis der letzten dreißig Jahre, sondern weil die Geschichte des Vaticanischen Concils den Beweis geliefert haben wird (!), daß in Rom eine Macht existirt, welche in entschiedenem und bewußtem Gegensatz gegen die Errungenschaften der Menschheit Krieg gegen die heutige Welt in Bezug auf ihre politische Organisation zu führen entschlossen ist und weil die keinem Auge zu verbergende Entwickelung der Concilsverhandlungen Zweifel darüber nicht übrig läßt, daß unser Episcopat von dem unheimlichen Machtcentrum in Rom in solchem Maße abhängt, daß er im letzten Augenblick gegen seine Ueberzeugung und gegen besseres Wissen (!) ein System als offenbarte Wahrheit hinnimmt, mit dem die weltlichen Gewalten sich nun und nimmer befreunden können."

„Man täusche sich nicht!", fährt Arnim fort: „Der Zustand, welcher eintreten wird, wenn die Bischöfe und besonders der deutsche Episcopat sich selbst aufgeben (!) sollten, ist nicht die Trennung von Kirche und Staat, sondern der Krieg zwischen Kirche und Staat! Und dieser Krieg, es ist dies keine bloße Hypothese, wird gerade dort mit der größten Energie geführt werden, wo bisher das wohlgemeinteste (?) Bestreben maßgebend gewesen, im Interesse der christlichen Civilisation den Frieden zu bewahren. Man wird dort in der ferneren Behandlung kirchlicher Fragen von der Ansicht ausgehen müssen, daß der hierarchische Organismus, welchen das vaticanische Concil für alle Zeiten dogmatisch constituiren soll und durch Annahme der Infallibilität constituirt haben wird, nicht mehr identisch mit jener katholischen Kirche ist, mit welcher man Verträge abgeschlossen und für welche man schützende Paragraphen in die Verfassung aufgenommen hat. Ueber die Legitimität dieser Rechtsanschauung (Verfassungsänderung in Folge der Infallibilitätsdefinition) wird man streiten können. Man wird eine Menge guter Gründe anführen, um zu beweisen, daß es dem eigenen Interesse der staatlichen Gesellschaft

zuwider ist, sich auf diesen Standpunkt zu stellen. Aber die Thatsachen werden stärker sein als die Gründe. (D. h. Macht wird vor Recht gehen!) In den Augen der Gesetzgeber wird das römische Concil sich stets nur darstellen als behaftet mit einem so schweren Makel der Ungesetzlichkeit und der Verblendung (!), daß sie in demselben nichts Anderes sehen können, als ein Kriegsereigniß, welches alle geordneten und gesetzlichen Zustände aufhebt. (!) Der Kampf, zu welchem Rom auffordert (!), wird aufgenommen werden und die Regierung ist für diesen Kampf der treibenden Zustimmung der Nation sicherer, als sie es vielleicht selbst wünscht." Und nun gibt Arnim ein **so scharf gezeichnetes Bild von dem zwei bis drei Jahre später eingetretenen „Culturkampfe"**, daß man daraus erkennt, wie dieser Kampf eine längst beschlossene Sache war. Die Aufhebung einzelner Verfassungsartikel hatte Arnim schon oben in Aussicht gestellt; im Folgenden kündigt er noch nachstehende Eventualitäten an: „Endlose Streitigkeiten bei den Wahlen der Bischöfe und daraus folgende lange Sedisvacanzen (Eingetroffen.), Austreibung der Jesuiten (Vergl. Jesuitengesetz), Beschränkung der individuellen Freiheit in Bezug auf Mönchsorden (Vergl. Klostergesetz), Verbot, Geistliche in Rom studiren zu lassen (Vergl. Mai- und spätere Gesetze) und vor Allem Beseitigung alles kirchlichen Einflusses auf die Schule." (Vergl. Schulaufsichtsgesetz.) Der Graf fährt dann fort, in seinem langen Briefe Drohungen und directe Aufforderungen zum Abfalle in gleich scandalöser Weise an die Bischöfe zu richten. Wie er im Eingange seines Schreibens offen erklärte, daß „die Thatsachen stärker" sein würden, als „die Gründe" (welche zum Vorwande für den Ausbruch des „Culturkampfes" dienen sollten), bekennt er jetzt mit derselben Offenheit, daß die von ihm angedrohten Maßregeln „wahrscheinlich zum Theil ungerechte" sein würden; aber die Bischöfe hätten die Verantwortung dafür zu übernehmen, **wenn sie sich „durch das Schreckwort »Schisma« einschüchtern" ließen** und ihrer hier nicht angebrachten **„Gewissenhaftigkeit unterliegen"** sollten. Der „so erleuchtete" deutsche Episcopat — heißt es weiter — habe sich in eine Lage drängen lassen, worin er dem Vogel gleiche, „der den Kreidestrich, den man um ihn gezogen hat, für eine Fessel hält." Pius IX., meint Arnim, würde eher in's Privatleben zurückkehren, als die deutschen Bischöfe excommuniciren; auf alle Fälle könnten sich die Bischöfe mit einem Nachfolger Pius' IX. wieder aussöhnen! „Der Wendepunkt, an welchem das Concil angekommen ist", — mit diesen Worten schließt

der Brief — „scheint von der größten Bedeutung und den Bischöfen wird die Aufgabe gestellt, von zwei Uebeln das kleinste zu wählen. Auf der einen Seite liegt ein mit mathematischer Gewißheit vorauszusehender Leidenszustand der Kirche, auf der andern schlimmsten Falls ein momentanes Zerwürfniß, nicht mit dem Papste, sondern mit der Person Pius' IX., ein Zerwürfniß, welches reichlich compensirt wird durch den Zuwachs an Vertrauen, mit welchem die Katholiken Deutschlands zu ihren Bischöfen stehen werden."

So Graf Arnim an einen deutschen „Oppositionsbischof", vier Wochen vor der feierlichen Definition des Infallibilitätsdogmas.[1]) Das Schreiben ist darum von so großem Gewicht, weil es uns einen Schluß auf die Instructionen ziehen läßt, welche dem Grafen bezüglich der ihm aufgetragenen „vertraulichen Einwirkungen auf die Bischöfe" zugegangen waren. Manche Stellen, z. B. diejenigen, welche die Vorherbeschreibung des „Culturkampfes" enthalten, sind nur daraus zu erklären, daß dem Briefschreiber ganz bestimmte Mittheilungen über das demnächstige Geschick der Kirche Deutschlands von maßgebender Seite gemacht worden waren. Die Instructionen letztgenannter Art zu veröffentlichen, hat sich natürlich sowohl der Absender gehütet, als auch der Empfänger; denn der erstere hätte dann kaum mehr behaupten können — was er zu wiederholten Malen gethan — daß der „Culturkampf" entstanden sei, weil „das Centrum mobil gemacht" habe und ebenso wären andere ab und zu von ihm für den Ausbruch des Kirchenstreites vorgebrachten Gründe wie ein Kartenhaus zusammengefallen; der Empfänger dagegen veröffentlichte nichts davon, weil ihm daran gelegen war, die Welt glauben zu machen, daß er den „Culturkampf" besser vorausgesehen habe, als der Kanzler. Dies war ja auch der einzige Zweck, den Arnim bei seinen Publicationen in der Wiener „Presse" im Auge hatte.

Es ist demnach durchaus ungerechtfertigt, wenn auch heute wieder einige „liberale" Organe den Grafen Arnim als einen „scharfsinnigen

---

[1]) Bei „Siegfried", l. c. S. 19. fflgd. Namentlich hatte der preußische Armeebischof viel von Arnim zu hören. Letzterer sagte demselben einmal geradezu: „Sorgen Sie dafür, daß der Feldpropst in Berlin möglich bleibt!" — Zurückgekehrt nach Berlin begab sich der Bischof eines Tages in eine Buchhandlung, um dort Friedrichs „Concilstagebuch" zu kaufen. Der Buchhändler, der den Eintretenden nicht kannte, erzählte demselben, er habe die Concilsvorlagen stets früher gehabt, als die Bischöfe selber. Kaum konnte der Angeredete seine Verwunderung darüber aussprechen, als — Graf Arnim zur Thür hereintrat!

Staatsmann" bezeichnen, oder wenn man ihn hin und wieder selbst in unserm Lager als einen „schlauen, gefährlichen Feind der katholischen Kirche" hinstellt. Er war weder scharfsinnig, noch schlau, und gefährlich war er nur wegen seiner Unberechenbarkeit. Diese Unberechenbarkeit ging zuweilen sogar zur momentanen Zurechnungslosigkeit über, welche allerdings um so gefährlicher wurde, als Graf Arnim von einer latenten, oft bis zum rabiaten Hasse sich steigernden Abneigung gegen den Katholicismus sich leiten ließ. Man braucht dem Grafen nicht durch persönlichen Umgang näher getreten zu sein, um sich von der Wahrheit des Vorstehenden zu überzeugen; ein sorgfältiges Studium seiner Berichte, insbesondere auch der (theilweise bekannt gewordenen) Randbemerkungen, die er auf manche Erlasse des Reichskanzlers zu schreiben pflegte, legen Zeugniß davon ab, daß er ein durch und durch unklarer Kopf gewesen war.[1]) Nur seine Unklarheit macht es erklärlich, daß er von Monat zu Monat eine andere Stellung gegenüber dem Infallibilitätsdogma einnehmen konnte, ja daß in ein und demselben Bericht, den er in dieser Frage zu erstatten hatte, sich Widersprüche in Menge vorfinden. So könnten wir, wenn es nöthig wäre, auch in seinem oben excerpirten Briefe, einen Widerspruch neben dem andern aufweisen; Klarheit und zielbewußte Tendenz geben sich darin nur an denjenigen Stellen zu erkennen, bei deren Niederschrift dem Grafen Arnim von einem Andern die Hand geführt worden war.

Mit diesem „Andern", welcher sonst zwar ebenfalls zu den Unberechenbaren, im vorliegenden Falle aber doch nicht zu den Unergründlichen gehört, der hier vielmehr ein sehr klares Ziel verfolgte, werden wir uns noch mit einigen Worten zu beschäftigen haben.

So lange Fürst Bismarck hinsichtlich der Beschlüsse der „kirchenpolitischen Commission" Befürchtungen hegte, beschränkte er sich darauf, die Curie auf vertraulichem Wege vor „Uebergriffen auf das staatliche Gebiet" zu „warnen". Schon damals aber hatte er die Absicht, falls seine „Warnungen" überhört werden sollten, die staatliche Gesetzgebung jene „Uebergriffe abwehren" zu lassen. Von einem solchen Vorgehen versprach er sich mehr Erfolg, als von den Protesten, welche nach dem Vorschlage Arnims die Vertreter Preußen=Deutschlands gegen die gefürchteten desfallsigen Concilsbeschlüsse auf dem Concil selbst einlegen sollten. Als dann die „kirchenpolitische Commission"

[1]) Um so anerkennenswerther ist die Pietät seines Sohnes, des Freiherrn von Arnim=Schlagenthin, der nach dem Tode des Vaters für all' dessen Quer= und Winkelzüge eingetreten war.

aufgelöst war und Graf Arnim bezüglich des Infallibilitätsdogmas neue Einmischungsvorschläge machte (kategorische „Forderungen für den deutschen Episcopat an die Kurie“, eventuell „Anticoncil“), verharrt Fürst Bismarck auf demselben Standpunkte. Noch am 5. Januar 1870 — nach Auflösung der „kirchenpolitischen Commission“ — schreibt er an Arnim:[1]) „Wir müssen dem Concil völlig fremd und frei gegenüberstehen und seine Beschlüsse eventuell vor das Forum unserer Gesetze ziehen.“ „Wir haben die Gewißheit,“ fährt er fort, „auf dem Felde der Gesetzgebung die Mittel zu finden, um jede Krisis zu überwinden und die gegnerischen Ansprüche auf das Maß zurückzuführen, welches sich mit unserm Staatsleben verträgt.“ Dabei wünscht er, „daß die Sachen nicht auf die Spitze getrieben werden.“ Er begründet diesen Wunsch in folgender Weise: „Im Interesse der katholischen Unterthanen Sr. Majestät des Königs und einer friedlichen Weiterentwickelung des nationalen Lebens können wir nur wünschen, daß der Organismus der katholischen Kirche, auf dessen Grund sich bisher gedeihliche Beziehungen zwischen Staat und Kirche gebildet haben, nicht gestört oder unterbrochen werde. Wir haben ein lebhaftes Interesse daran, daß die Elemente des religiösen Lebens, verbunden mit geistiger Freiheit und wissenschaftlichem Streben, welche der katholischen Kirche in Deutschland eigenthümlich sind, auch in Rom auf dem Concil im Gegensatz gegen die fremden Elemente zur Geltung kommen und nicht durch die numerische Majorität vergewaltigt werden. Aber wie dieser Wunsch nicht aus dem staatlichen Interesse der Regierung, sondern aus der Sympathie für das religiöse Leben unserer katholischen Bevölkerung hervorgeht, so kann er auch nicht in einer von der Regierung ausgehenden Action seinen Ausdruck finden, sondern wir müssen erwarten, daß die Action von dem deutschen Elemente auf dem Concil selbst ausgehe und wir unsererseits müssen uns darauf beschränken, dem deutschen Episcopat die Gewißheit unserer Sympathie und, wenn der Fall des Bedürfnisses eintreten und von dem Episcopat anerkannt werden sollte, unsere Unterstützung zu geben.“

Das sind Aufforderungen, denen Graf Arnim in etwas allzu drastischer Weise schon zuvorgekommen war. Ganz bestimmt hatte Fürst Bismarck die Hoffnung gehegt, die Bischöfe würden ihm in diesem seinem eventuellen Kampfe (also im „Kampfe gegen Rom“) Heeresfolge

[1]) Bei „Siegfried“, S. 11 fflgd.

leisten. Auch von der Mehrheit der deutschen Katholiken hat er dies sicher erwartet, denn er bemerkt das ausdrücklich in dem oben citirten Briefe an einer späteren Stelle, an der es heißt: „Unterstützt von der Macht der öffentlichen Meinung und dem ausgebildeten staatlichen Bewußtsein der Nation sind wir, zumal in Norddeutschland, des nationalen und politischen Bewußtseins auch der katholischen Bevölkerung in ihrer Mehrheit sicher und haben in der überwiegenden Majorität der evangelischen Kirche einen Stützpunkt, welcher den Regierungen katholischer Länder fehlt."

Es wird die Auffassung, daß die Mehrheit der Katholiken sich an einem Kampfe gegen Rom betheiligen könnte, ohne daß der Organismus der katholischen Kirche in Deutschland „gestört und unterbrochen" werde — falls nur nicht „die Sachen auf die Spitze getrieben" würden — im Munde eines Protestanten nichts Befremdliches haben. Haben doch Luther und Döllinger zeitweise einem ähnlichen Wahne gehuldigt! Und vollends war es begreiflich, wenn Bismarck sich über die Zahl der Widersacher Roms unter den deutschen Katholiken täuschte; hatte doch Döllinger, der unfehlbare Papst Hohenlohes und Genossen, öffentlich erklärt, daß „Tausende im Clerus, hunderttausende unter den Laien" dächten wie er!

Am Schlusse seines zuletzt erwähnten Schreibens giebt dann der Kanzler dem Grafen Arnim noch einmal den Auftrag, auf die Bischöfe „vertraulich einzuwirken", sie zu „ermuthigen und moralisch zu unterstützen", „Gelegenheit und Boden bei den einzelnen Prälaten zu suchen" und ihnen die Zuversicht zu geben, daß „auch im schlimmsten Falle ihre Rechte im eigenen Lande gewahrt" werden würden. Es solle ihnen aber ausdrücklich erklärt werden — der König sei damit einverstanden —, daß, falls dennoch das Infallibilitätsdogma definirt würde, die Regierung sich würde die Frage vorlegen müssen, ob sie dann nicht einer veränderten Kirche gegenüberstehe, die sie „in legislatorischer und administrativer Beziehung" anders behandeln müsse, als die bisherige katholische Kirche.

Das also war die Stellung Bismarcks zum Concil, die er noch am 5. Januar 1870 eingenommen hatte. Man kann diesen Standpunkt kurz dahin definiren, daß, wenn die Infallibilitätserklärung erfolge, die Regierung, wenn auch nicht ohne Bedenken in Rücksicht auf ihre radicalen Bundesgenossen, zu einer romfeindlichen Gesetzgebung schreiten werde: erfolge sie nicht, so solle Alles beim Alten bleiben.

Trotzalledem wäre es ein Trugschluß, wenn man annehmen wollte, daß ohne die gefürchtete Declaration keine „Culturkampfs“-Aera über uns gekommen wäre.

Die Situation auf dem Concil ließ bald keinen Zweifel mehr darüber obwalten, daß es zu einer dogmatischen Declaration kommen würde, ja daß es bei der steigenden Verwirrung der Gemüther dazu kommen mußte. Mit jedem Tage wurde — zumeist in Folge des Gehetzes der „Altkatholiken“, der „liberalen Presse“ und der Diplomaten — die bestrittene Frage immer mehr „auf die Spitze getrieben“ und die bisherigen „Oppositionsbischöfe“ sahen sich alsbald in eine Zwangslage versetzt, in welcher ihnen nur noch zwei Auswege verblieben: entweder Unterwerfung unter das Concil und den hl. Stuhl und dann sicherer Krieg mit dem Staate, oder Unterwerfung unter die Wünsche der Regierung und dann sicherer Krieg mit dem Papste und der ganzen katholischen Kirche und das in einer Frage, in der an und für sich doch die nur aus Opportunitätsgründen „opponirenden“ Bischöfe auf Seite der Kirche und ihres obersten Lehrers standen.

Es wird darum zuletzt darauf ankommen, zu wissen, wie sich Fürst Bismarck in dieser Zwangslage zum deutschen Episcopate stellte.

So lange sich die Infallibilitätsfrage nicht über die Bedeutung einer theologischen Schulmeinung erhob, war es natürlich auch für den Fürsten Bismarck schwierig, sich ein klares Urtheil über die praktischen Consequenzen einer Dogmatisirung der bestrittenen Lehre zu bilden. Diese Schwierigkeit bestand auch noch in den ersten Wochen des Concils. Noch in dem zuletzt citirten Schreiben an Arnim vom 5. Januar 1870 erklärt der Kanzler in der Einleitung, daß ihm die Situation auf dem Concil noch als eine „so chaotische“ erscheine, daß es „unmöglich“ sei, „über die Wahrscheinlichkeiten des weiteren Verlaufs ein Urtheil zu gewinnen.“ „Was für greifbare Gestaltungen sich aus diesen kreisenden Nebeln herausbilden mögen, läßt sich noch nicht voraussehen,“ fährt er fort und ertheilt darauf dem Gesandten die bereits erwähnten Instruktionen. Die weitere Geschichte des Concils, bezüglich deren ihn nicht nur Graf Arnim, sondern noch verschiedene Andere auf dem Laufenden erhielten, mußte aber allmählich die umkreisenden Nebel verscheuchen und ihn zu der Ueberzeugung bringen, daß bei der Zwangslage, in welche die deutschen Bischöfe bei den täglich höher steigenden Fluthen der Streitigkeiten geriethen, eine fernere „Ermuthigung“ und die ihnen weiterhin gegebene Versicherung, daß sie in ihrem

Widerstande gegen die Infallibilitätslehre auch nach der Dogmatisirung staatlicherseits geschützt werden würden, gleichbedeutend sein mußte mit einer Aufforderung zum Abfall von Rom. Leider fehlen uns positive Beweisstücke für das nunmehrige Verhalten des Kanzlers; das der Zeit nach letzte diesbezügliche Actenstück, welches veröffentlicht worden ist, ist ein vom 13. März datirter Erlaß an Arnim,[1]) der im Wesentlichen mit dem vom 5. Januar identisch und abermals zu dem Zwecke geschrieben ist, den Gesandten vor „vorzeitigem Einmischen" zu warnen — damit die „freien Elemente" auf dem Concil, auf die man in Berlin „zählte", nicht die Absicht merken — dagegen ihn von Neuem anweist, auf die „oppositionellen" Bischöfe einen vertraulichen und „stärkenden" Einfluß auszuüben.[2]) Es ist indeß nicht anzunehmen, daß der Kanzler seit dem 13. März nicht mehr mit Arnim correspondirt haben sollte, denn die Definition des Dogmas erfolgte bekanntlich erst am 18. Juli und gerade in der letzten Zeit gab es für Diplomaten am meisten Arbeit. Man kann deshalb nur annehmen, daß die weiteren Erlasse des Reichskanzlers die Oeffentlichkeit nicht vertragen können, wie ja sein Leibchronist Hahn neuerdings noch bei den schon früher publicirten Erlassen erhebliche Streichungen vorgenommen hat.

In welchem Geiste aber die Instructionen gehalten gewesen sein müssen, welche dem Grafen Arnim in der letzten Zeit aus Berlin zugegangen waren, ergiebt sich zuvörderst aus dem Schreiben Arnims an den Cardinal Antonelli vom 23. April 1870,[3]) in welchem u. A. folgende Sätze enthalten sind:

„Unter dem Einflusse täglicher Beziehungen hat sich in Deutschland eine Strömung gebildet, die, ohne die Unterschiede aufzuheben, die verschiedenen Confessionen so einander genähert hat, daß man hoffen darf, einst alle lebendigen Kräfte des Christenthums zu vereinigen, zur gemeinschaftlichen Bekämpfung der Irrthümer, deren Einfluß sich heute zum großen Schaden aller religiösen Gesinnungen geltend macht. — Es ist aber zu fürchten, diese Annäherung möchte mit Gewalt aufgehalten werden, wenn es sich bestätigte, daß die Ansichten, welche unsere

---

[1]) Bei „Siegfried", S. 13 und 14.

[2]) Es findet sich darin auch der characteristische Satz: „Für uns ist die katholische Kirche Deutschlands in ihrem Episcopate vertreten;" — eine sehr richtige Anschauung, von welcher der Kanzler leider sofort abging, als sich die deutschen Bischöfe der Concilsmajorität und dem Papste unterworfen hatten.

[3]) Bei „Siegfried" S. 15 fflgd., bei Schulte S. 33 fflgd., bei Hahn (unter mehrfachen Verstümmelungen) S. 30.

Bischöfe bekämpfen und gegen welche die öffentliche Meinung so viele Beweise aus der Nothwendigkeit, die Grundlage unserer nationalen Existenz gegen jeden Angriff zu vertheidigen, geltend macht, die Oberhand bei den Berathungen des Concils erlangten, so zwar, daß sie der Welt als religiöse Glaubensnorm und folglich als eine politische Verhaltungsmaßregel auferlegt würden."

Mit anderen Worten heißt das: In Deutschland hat man schon mit solchem Erfolge an der „Annäherung der Confessionen" gearbeitet, daß man nicht mehr weit entfernt von der Gründung einer Nationalkirche — natürlich unter reichskanzlerischer Oberhoheit — zu sein glaubte — ein Project, dem die durch die Infallibilitätsdeclaration verschärfte Absonderung aller Katholiken unter die sichtbare Fahne Roms sehr hinderlich sein mußte.

Sehr deutliche Folgerungen auf die Instructionen des Kanzlers in der letzten Zeit des Concils lassen sich vor Allem aber aus dem bereits erwähnten Briefe Arnims vom 18. Juni an ein Mitglied der Concilsminorität schließen. Dieses Actenstück charakterisirt sich als ein Ultimatum, in welchem dem deutschen Episcopat noch einmal mit Nachdruck Alles das kund und zu wissen gethan werden sollte, was ihm der Reichskanzler durch seinen Gesandten bisher auf mündlichem Wege hatte mittheilen lassen. Wer sich auf Psychologie und Stil versteht, dem wird es nicht schwer fallen, bei denjenigen Sätzen, welche nicht ganz offenkundig die kanzlerische Autorschaft verrathen, herauszufinden, wo Arnim'sche Confusion und wo Bismarck'sche Ueberlegung zu Grunde liegt. Die letztere darf man mit Recht insbesondere bei jenem Passus vermuthen, welcher ein genaues Bild des späteren „Culturkampfes" entwirft.

Die Aufhebung der Verfassungsartikel und noch vier Special-„Culturkampfs"-Gesetze wurden von Arnim für den Fall, daß die Bischöfe sich dem Unfehlbarkeisdogma unterwerfen würden, mit solcher Bestimmtheit angekündigt — er sagt ausdrücklich, daß er „keine bloße Hypothese" ausspreche, seine Drohung vielmehr „mit mathematischer Gewißheit" eintreten werde —, daß nur Derjenige, welcher allein über den Gang des „Culturkampfes" zwei bis drei Jahre vorher Kenntniß haben konnte, Fürst Bismarck, ihm hierzu die nöthigen Eröffnungen gemacht haben konnte. Ebenso halten wir für das Werk Bismarck's die in dem Ultimatum enthaltene directe und kategorische Aufforderung zum Schisma; dagegen scheint es uns zu den eigenen Leistungen Arnims zu gehören, wenn derselbe den Bischöfen diesen Schritt durch die Parabel vom Vogel, der im „Kreidestrich" sitzet, sowie

durch die nicht minder „geistreiche“ Versicherung, daß Pius IX. lieber ins Privatleben zurückkehren, als den deutschen Episcopat excommuniciren würde, endlich durch die Bemerkung, daß die aus dem Kreidestrich Fliegenden mit den Nachfolgern Pius' IX. wieder gute Freunde werden würden, zu erleichtern sucht.

Fürst Bismarck konnte im letzten Stadium der Concilsverhandlungen solche Ansichten nicht mehr hegen. Am 20. April hatte die Concilsmehrheit ein dringendes Gesuch an das Präsidium gerichtet, daß das von der lehramtlichen Infallibilität des Papstes handelnde Zusatz-Capitel unverzüglich und außerhalb der Reihenfolge, die ursprünglich für das ganze Decret „über die Kirche Christi“ (in welchem die Lehre von der päpstlichen Unfehlbarkeit als ein von der Majorität beantragter Zusatz zu dem vom Primate handelnden Abschnitt enthalten war) festgesetzt worden, verhandelt werden möge. Es war bekannt, daß über 90 Procent der versammelten Bischöfe die baldige Entscheidung wünschten, weil die Stimmung auf dem Concil von Tag zu Tag eine erregtere, die Gewissen der Gläubigen verwirrendere, kurz, die Situation eine nahezu unerträgliche geworden; es war ferner bekannt, daß mehr als 99 Procent der Concilsväter mit der zu dogmatisirenden Lehre an sich einverstanden waren; die Discussion endlich, welche inzwischen auf dem Concil selbst und in der Presse aller Parteien auch in Deutschland stattgefunden hatte, konnte auch beim Fürsten Bismarck gar keinen Zweifel mehr darüber obwalten lassen, daß diejenigen Bischöfe, welche einem nahezu einstimmigen Concilsbeschluß in einer das Fundament der katholischen Kirche berührenden Frage sich nicht unterwerfen würden, fernerhin in keinem Zusammenhange mehr mit dem hl. Stuhle und mit der katholischen Kirche des Erdkreises bleiben konnten.

Es ist demnach auch gleichgültig, ob der Kanzler den Ausdruck „Schisma“ in seinen Erlassen an Arnim gebraucht, oder ob der letztere dieses Wort angewendet hat; — in den bekannt gewordenen Instructionen des Kanzlers findet sich der Ausdruck nicht; — thatsächlich bedeutete im letzten Stadium der Concilsverhandlungen die den deutschen Bischöfen zu Theil gewordene staatliche „Ermuthigung“ mit der Versicherung, daß sie auch in Zukunft „auf den Staat rechnen“ könnten, eine Aufforderung zum Schisma und zwar zu einem Schisma, welches den Bruch mit Rom unheilbar machen mußte.

Zur Erklärung dieses seines Verhaltens wird man theils an die eigene Abneigung denken müssen, die der Kanzler gegen die katholische Kirche hegt, theils an seine Verbindung mit den „Liberalen“, die seit

1866 datirt. Dazu kam, daß zu der Zeit, als der „infallibilistische Uebermuth" in Rom sich „breitzumachen" begann, Herr von Mühler, der damalige preußische Cultusminister, die Errichtung eines „Dominikanerklosters" (S. unten S. 102) in Berlin gestattete, was bei den „Liberalen" und bei der Loge einen immensen Sturm hervorrief.

Jenes Drängen zum „Culturkampf" mittelst Steinwürfen war dem Kanzler doch nicht angenehm und da faßte er den Plan, den „Culturkampf" mit Hilfe der katholischen „Antiinfallibilisten" durchzuführen. Wäre auf sein Andringen das Infallibilitätsdogma nicht erklärt worden, so hätte Rom sich vor ihm gebeugt und die späteren „Altkatholiken," gekräftigt durch diesen Ausgang des Concils, wären die Herren der katholischen Kirche in Deutschland geworden. Unter ihrer Herrschaft hätten sich die Ansprüche der „Liberalen" schon befriedigen lassen. Noch befriedigendere Resultate im Sinne der letzteren wären erzielt worden, wenn sich die Bischöfe hätten zum Schisma verleiten lassen, nachdem die Infallibilitätsdeclaration nicht mehr aufzuhalten war. Diese Bischöfe wären dann Staatsbischöfe geworden; sie hätten im Namen der Kirche Alles bewilligen müssen, was die Regierung mit der Parlamentsmehrheit von ihnen verlangt hätte. Die eigentlichen „Culturkampfs"-Gesetze wären dann nicht mehr nöthig gewesen, weil deren höchster Zweck, die Verstaatlichung der Kirche mit einem Schlage erreicht worden wäre. Deshalb konnte auch Bismarck den Bischöfen eröffnen lassen, daß falls sie in ihrem Widerstande gegen Rom beharren würden, die angedrohte Gesetzgebung in Wegfall kommen sollte. Nach der Lostrennung der katholischen Kirche von Rom wäre die Errichtung einer Nationalkirche nur noch eine Frage der Zeit gewesen.

Ueber den Plan der Gründung einer deutschen Nationalkirche spricht sich der Protestant Rudolph Meyer in seinen „Politischen Gründern" (S. 81) wie folgt aus:

„Es ist nicht undenkbar, daß in Folge der ungeahnten Siege und der Wiederherstellung des deutschen Kaiserthums dem Fürsten Bismarck der Gedanke kam oder ihm nahe gelegt wurde, die religiöse Einheit im neuen Reiche wieder herzustellen. Zwar war das alte Reich an dem Streben der habsburgischen Kaiser, diese Einheit auf katholischer Basis zu erhalten, im dreißigjährigen Kriege gespalten und somit der Auflösung entgegengeführt worden. Allein der Gedanke hat für den Mächtigen großen Reiz. Auch Friedrich Wilhelm III. hatte in schwacher Stunde sich ihm hingegeben, als er die Union zwischen Lutheranern und Reformirten schuf und mittelst Dragonaden durchzuführen suchte. Diese Union hat der evangelischen Kirche und dem Christenthum in Preußen unendlich geschadet. Bismarck war in Paris und Petersburg Gesandter gewesen, nicht ohne zu lernen. Der Gallikanismus

schon mußte ihm gefallen. Auch läuft der ältere Plan, einen Primas für Deutschland zu ernennen, ja auf die Zusammenfassung der deutschen Katholiken und auf eine freilich mit dem katholischen Kirchenbegriff nie vollkommen zu vereinbarende größere Selbständigkeit von Rom hinaus. Indeß scheint von der Kaiserproclamation in Versailles ab die Idee einer Nachbildung der russischen Kirche mit dem Kaiser-Patriarchen an der Spitze erwacht zu sein. Der freimaurerische, humanitär angehauchte „Altkatholicismus" erschien vielleicht geeignet, den Katholicismus und Protestantismus in eine deutsche Nationalkirche mit dem Kaiser als Summus-Episcopus zu verschmelzen.

Auf die Entwickelung dieser Idee haben zwei Männer entscheidenden Einfluß gehabt, wenn sie nicht sogar die Erfinder derselben sind: Miquél und von Bennigsen. Letzterer hat als Mitglied der Kaiserdeputation in Versailles in diesem Sinne gewirkt, und Miquél hat sich — sehr unvorsichtig — nicht lange darauf im Lokal der Diskonto-Gesellschaft vor den Beamten derselben, worunter doch auch Katholiken waren, dahin ausgesprochen, daß man nun mit den Katholiken bald fertig werden würde."

Bruno Bauer erklärt in seiner Schrift: „Zur Orientirung über die Bismarck'sche Aera" (S. 151): „Ueber allen Zweifel stand die Errichtung einer katholischen Nationalkirche in Deutschland, als der bayerische Ministerpräsident sein Circular vom 9. April 1869 erließ."

Auch die officiösen Blätter schwärmten noch in der Mitte der siebziger Jahre für eine katholische deutsche Nationalkirche, welche, da es durch das Concil nicht geschehen war, durch die Maigesetze herbeigeführt werden sollte. „Bald werden sich," meinte in jener Zeit die „Nordd. Allg. Ztg." höchst naiv, „die katholischen Gemeinden von Bischof Reinkens Priester erbitten."

War einmal erst eine katholische Nationalkirche etablirt, so wäre die Verbindung derselben mit der protestantischen Kirche ohne Weiteres erfolgt. Graf Arnim hatte das in seinem Schreiben an Antonelli bereits zwischen den Zeilen lesen lassen. Etwa widerstrebende protestantische Pastoren hätten Angesichts des Fürsten Bismarck nicht einmal mit den Augenwimpern zucken dürfen.

Mit der katholischen Kirche wäre dann auch ihr Clerus verstaatlicht worden; die Geistlichen wären Staatsdiener geworden gleich den russischen Popen; sie hätten bei politischen Wahlen stets nur gouvernemental stimmen dürfen 2c.

Kurzum, es wäre ein köstlicher Plan anläßlich des Concils durchzuführen gewesen, ein Plan, zu dessen Ausführung die „Liberalen" dem Fürsten Bismarck erst gar nicht zuzureden brauchten: Ohne merkliche Erschütterungen im Staatsleben, ohne Widerstand gegen die Staatsgewalt, hätte das katholische Volk, das von seinen eigenen Hirten ver-

führt worden wäre, die drängenden „Liberalen“ und Logenbrüder befriedigt und obendrein eine Lieblingsidee des Kanzlers zur Durchführung gebracht, die Herstellung des „evangelischen Kaiserthums,“ in welchem er als leitender Minister die Kirche auch zu seinen politischen Zwecken contra „Parlamentarismus“ sich dienstbar hätte machen können!

Gehen wir indeß jetzt wieder etwas den „Liberalen“ nach!

Das preußische Abgeordnetenhaus für confessionslose Schulen und gegen das „System Mühler“ überhaupt.

Nach dem Fiasco der „Neuen Aera“ war Heinrich v. Mühler fast gleichzeitig mit Bismarck in das Ministerium (als Cultusminister) berufen worden. Er war ein kenntnißreicher und billig denkender orthodoxer Protestant.

Zu der Zeit als der Ministerpräsident mit der Kirche in Frieden leben wollte, konnte deshalb auch Homogenität im Ministerium bestehen.

Das änderte sich aber, als mit dem Jahre 1866 der „Liberalismus“ beim leitenden Staatsmann Einfluß gewann. Von da ab waren „zwei Seelen“ im Ministerium öfters bemerkbar. Beide wurden indeß von Bismarck stets in gewissen Grenzen gehalten.

Das rief insbesondere bei den „Liberalen“ mehrfach Unzufriedenheit hervor, die in der Presse Herrn v. Mühler beschuldigten, daß er (unter dem Einfluß seiner „ehrgeizigen“, „frömmelnden“ Gattin Adelheid, geb. v. Goßler) zum Pietismus hinneige, und die in der Kammer bei der jedesmaligen Berathung des Cultusetats Gelegenheit nahmen, gegen das „System Mühler“ Sturm zu laufen.

„Die ganze Verwaltung des Cultusministers,“ sagte z. B. der Abgeordnete Hennig in der Sitzung vom 23. November 1868, „steht in einem solchen Gegensatze zu der Gesinnung des Landes (?!) wie kein's der übrigen Ministerien. Es sind der Klagen überall sehr viele; aber so viel Klagen, so viel Aergerniß, wie durch diese Verwaltung erzeugt worden ist, ist von keinem der anderen Ministerien erzeugt worden.“

Am 3. Dezember desselben Jahres kamen zwei Petitionen aus Breslau zur Berathung. In der einen rief der Magistrat das Abgeordnetenhaus zu Gunsten der Errichtung einer confessionslosen, die katholische Bürgerschaft Breslau's zu Gunsten einer katholischen städtischen Realschule an. Der Antrag der Katholiken wurde verworfen; der des Magistrats (mit 24 Stimmen Majorität) angenommen.

Als der Cultusminister aus Gerechtigkeitsgefühl gegen die Katholiken (welche 1/3 der Communalsteuern zahlten und bei sechs protestantischen höheren städtischen Lehranstalten nicht eine einzige katholische besaßen) diesem Beschlusse die Ausführung verweigerte, erklärte der Oberbürgermeister (spätere Finanzminister) Hobrecht in der Breslauer Stadtverordneten-Versammlung, daß „bald bessere Zeiten anbrechen" würden, in denen die confessionslose Anstalt würde eröffnet werden können. Drei Jahre später hatte sich das bewahrheitet.[1])

Der Ubryk-Spectakel.

Um dieselbe Zeit, als im preußischen Abgeordnetenhause schon hoch-„culturkämpferische" Debatten geführt wurden, war in Oesterreich der „Culturkampf" in seiner Art bereits losgebrochen.

Hier entstanden unter dem „Bürger- und Doctorenministerium" Giskra die sog. confessionellen Gesetze, welche indeß nur mehr der Form (wegen Bruches des Concordates) als dem Wesen nach kirchliche Prinzipien verletzten und deshalb — im Gegensatz zu den späteren preußischen Maigesetzen — von der Kirche tolerirt wurden.

Zur Anfachung resp. Aufrechterhaltung der „Culturkampf-"Stimmung wurde nun in Oesterreich damals ein Vorfall benutzt, der an sich nichts Ungewöhnliches und Auffallendes enthielt, von der „liberalen" Presse aller Länder aber gegen die Kirche und ihre Institutionen ausgebeutet wurde.

In Krakau hatte man in einem Karmelitessenkloster eine Nonne entdeckt, welche hinter angeblich vermauertem Fenster und in verschlossenem Raume in entblößtem und äußerst verunreinigtem Zustande auf einem Strohlager aufgefunden worden war.

Wie mit einem Donnerschlag ging jetzt ein Lärm durch die ganze Welt; das Wiener Ministerium ordnete eine strenge Untersuchung sämmtlicher Klöster des ganzen Landes an; „Barbara Ubryk" — so hieß die Unglückliche — wurde ein beliebter Titel für Theater- und Romanschriftsteller von Petersburg bis Neapel und Madrid und nachdem die gerichtlichen Untersuchungen in Krakau bereits längst festgestellt hatten, daß Barbara Ubryk geisteskrank und von ihren Mit-

---

1) Näheres bei Majunke, Confessionell oder Confessionslos? Breslau 1869, S. 106 fflgd.

schwestern nicht anders behandelt werden konnte,[1]) faßte der deutsche Journalistentag zu Wien am 31. Juli 1869 noch folgende Resolution:

„Es ist Ehrenpflicht jedes denkenden Menschen, mit allen gesetzlichen Mitteln für die Aufhebung der Klöster, Ausweisung der Jesuiten und vor allen Dingen für die völlige Aufhebung des mit Rom geschlossenen Concordats in die Schranken zu treten. Man erwartet, daß auch die Preußische Volksvertretung in diesem Sinne ihre Schuldigkeit thun wird."

Da war es gewiß kein Wunder, daß acht Tage später der Kloster-Scandal in Berlin seinen Anfang nahm!

---

[1]) Die „Germania" vom 31. Mai 1871 theilte darüber nachstehenden Auszug aus den gerichtlichen Acten mit:

„Barbara Ubryk, geboren in Wengrow bei Warschau im Jahre 1817, trat zuerst in das Kloster der Vincentinerinnen in Warschau ein. Jedoch schon hier zeigten sich nach kurzer Zeit Symptome einer geistigen Krankheit und Barbara erhielt die Erlaubniß, zu ihrer Heilung in ein Privathaus zu gehen. Obgleich nun hier ihre Heilung bald erfolgte, so wurde doch ihre weitere Aufnahme in das erstgenannte Kloster verweigert, worauf Barbara nach Krakau kam und in ein Kloster auf dem Kleparz ihre Aufnahme begehrte. Hier jedoch wurde ihr dies wiederum abgeschlagen und sie wandte sich daher in derselben Absicht an das Kloster der barfüßigen Karmeliterinnen, wo ihre Aufnahme endlich erfolgte, und zwar im Jahre 1839.

Hier war das Betragen Barbaras höchst lobenswerth und bald hatten sie sämmtliche Schwestern liebgewonnen. Dies währte acht Jahre, bis zu welcher Zeit Barbara sich nicht das geringste Vergehen zu Schulden kommen ließ. Erst im neunten Jahre ihres Aufenthaltes im hiesigen Kloster zeigten sich wieder Symptome einer geistigen Krankheit; Barbara schlug ihre Schwestern, unterbrach dieselben während des Gebetes und begann Unsinniges zu reden. Man ordnete daher ihre Unterbringung im Krankenzimmer an, aus welchem sie jedoch, von dem Arzte Sawiczewski behandelt, nach einigen Wochen wieder als hergestellt entlassen und ihr der Verkehr mit den übrigen Schwestern gestattet wurde. Dies währte indeß nur mehrere Monate und wiederum stellten sich Anfälle jener Krankheit ein, welche nun bedeutend heftiger und drohender auftraten. Ueber ihre gute Behandlung seitens der Schwestern zeugen zwei Briefe, deren einer vom 11. September 1851 datirt, von der Priorin Josepha Zbziedarska an die Schwester Barbara's nach Warschau gerichtet ist, der andere ist ein Brief Barbara's an ihre Schwester, in welchem sie derselben ihre Zufriedenheit über die Behandlung im Kloster und ihr Wohlergehen versichert. Später, als die Geisteskrankheit immer heftiger auftrat, Barbara ihre Kleider zerriß, die ihr zugereichten Speisegeschirre an die Wand schleuderte und auf eintretende Personen wüthend eindrang, wurde sie in einer abgelegenen Zelle untergebracht. Barbara zertrümmerte hier den Ofen, zerschlug das Bett und zerriß die ihr oft neu angelegten Kleidungsstücke in kleine Fetzen, so daß man sich genöthigt sah, der Kranken eine Zwangsjacke anzulegen. Hierauf wurde nun das zerzauste Bett und die Ofenstücke aus selbiger Zelle entfernt, und für Barbara ein Strohlager eingerichtet. Das Fenster war nicht, wie seiner Zeit fälschlich angegeben wurde, gänzlich, sondern nur zur Hälfte vermauert worden, wozu man sich genöthigt sah, da Barbara mehrmals, nachdem sie sich ihrer Kleider befreit, nackt an das Fenster trat und auf Vorübergehende mit Händeklatschen rief.

Daß der Zustand Barbara's auch der Geistlichkeit und mehreren das Kloster besuchenden Aerzten bekannt war, haben hierauf bezügliche, im bischöflichen Consistorium aufgefundene Documente nachgewiesen. Mithin ist die Beschuldigung, Barbara wäre „auf ganz geheimnißvolle Weise in der Zelle eingekerkert worden", als vollständig falsch erwiesen. Hierbei kommt jedoch noch

Der Klostersturm von 1869.

Eine der Consequenzen, welche sich aus der freien verfassungsmäßigen Entwickelung der Kirche in Preußen ergab, war die zunehmende Entfaltung des Klosterwesens. Es lag in der Natur der Sache, daß gerade das Anwachsen dieser Blüthe des kirchlichen Lebens die Feinde der Kirche besonders reizen mußte und so ist es denn erklärlich, daß in diesem Punkte der „liberale“ Eifer alle durch politische Rücksichten gebotene Mäßigung außer Acht ließ und schon vor geeigneter Zeit seine Maske zu Boden senkte.

Dr. Virchow bezeichnete einmal im Abgeordnetenhause (26. Januar 1881) den Zustand, in welchem sich die katholische Kirche in Preußen unter der Verfassung entwickelte, als einen „ungemüthlichen“ und motivirte diese „Ungemüthlichkeit“ hauptsächlich mit der Entwickelung des Klosterwesens. „Während dieser Periode,“ sagte er, „hat man uns mit einer Unsumme von Klöstern, Mönchen, Nonnen überschwemmt, welche unserm Geist nun einmal widerstreiten. Es ist ein großer Gewinn der Maigesetzgebung gewesen, daß wir über diese Consequenzen der unbewachten Zeit hinausgekommen sind.“

Die „Ungemüthlichkeit“ ist natürlich auch von allen Andern im „liberalen“ Lager empfunden worden, namentlich von den Leuten, welche mehr im Stillen „arbeiten.“ Daß ein „Kloster“ auf dem „märkischen Sande,“ in der Vorstadt (Moabit) der Stadt der Intelligenz, der Hauptstadt des bald zu begründenden deutschen Reichs sich erheben konnte,

---

die wichtige und vom k. k. Gerichtshofe hauptsächlich betonte und erwägte Frage: „Warum wurde Barbara nicht in einer öffentlichen Heilanstalt untergebracht?“ zur Beantwortung, und zwar in Form einer Verordnung des hl. Stuhles, nach welcher die Entfernung Barbara's aus dem Kloster und ihre Unterbringung in einem Krankenhause nur dann erfolgen sollte, falls ihr weiterer Aufenthalt im Kloster eine allgemeine Störung der Klosterregeln veranlassen oder die Gesundheit der anderen Schwestern gefährden würde. Diese Verordnung datirt vom 24. August 1860 aus Genua, geschah durch den Generalsecretair Sr. Heiligkeit des Papstes und lautet: „Was die arme Schwester Barbara betrifft, so würde man sie nicht ohne die Erlaubniß des hl. Stuhles in eine Heilanstalt bringen können und Ihr handelt sehr recht, wenn Ihr sie bei Euch behaltet, nämlich in Eurem Kloster. Der hl. Stuhl würde überhaupt diese Erlaubniß nur geben, wenn der Aufenthalt der Schwester Barbara innerhalb des Klosters ein Hinderniß wäre für die gemeinsame Befolgung der Ordensregeln im Kloster oder schädlich für die Gesundheit der andern Schwestern.“

Da nun das fernere Verbleiben Barbara's im Kloster weder den einen noch den anderen Umstand schädlich berührte, entschloß man sich, die Kranke im Kloster zurückzubehalten. Mithin wurde auch diese Beschuldigung als grundlos vom Gerichtshofe verworfen; und schließlich das ganze Anklage-Instrument ad acta gelegt, nachdem sich alle auf die Klosterfrauen erhobenen Beschuldigungen als Verleumdungen und als solche Machinationen, die gegen das Klosterwesen überhaupt gerichtet sind, erwiesen hatten.“

war für die Nerven jener Clique eine zu starke Zumuthung und die Einweihungsrede, mit welcher der Geistliche Rath Müller im August 1869 die Pforten des „Klosters" eröffnete (Vergl. die Bonifacius-Kalender von 1870 fflgd.) gab das Signal zum Sturm.

Im Grunde genommen konnte von der Errichtung eines Klosters garnicht einmal die Rede sein. Der Sachverhalt war folgender:

In Berlin bestand seit langer Zeit unter der Leitung des Fürstbischöflichen Delegaten und Propstes zu St. Hedwig ein Frauenverein zur Erziehung und Verpflegung katholischer Waisen, der bald nach dem Regierungsantritt Friedrich Wilhelm's IV. (1841) mit Corporationsrechten ausgestattet worden war. Derselbe hatte im Jahre 1868 in Moabit zwei benachbarte Grundstücke angekauft, und in das eine derselben die bis dahin im Innern der Stadt belegene Waisenanstalt verlegt, auf dem andern aber eine Kapelle für die Waisen und die in Moabit wohnenden, von Jahr zu Jahr zunehmenden Katholiken errichtet. Die Pflege der die benachbarte städtische Elementarschule besuchenden Waisenknaben — die Mädchen-Waisenanstalt war nicht mitverlegt worden, sie war in den Händen der Ursulinerinnen auf der Lindenstraße, woselbst sie sich noch jetzt unter weltlicher Leitung befindet — wurde vier Brüdern aus der im Jahre 1857 in Aachen gegründeten Congregation der armen Brüder nach der dritten Regel des hl. Franciscus übertragen, während die Seelsorge und die Abhaltung des Gottesdienstes in der Kapelle von zwei Dominikanern übernommen wurde, von denen der Eine, Dr. Graf Czeslaus de Robiano, schon seit dem Kriege von 1866 — beschäftigt mit der Militair-Lazarethseelsorge — unangefochten in Berlin gewirkt hatte; der Andere — ein sehr gelehrter Italiener, welchem später die „Germania" sehr schätzbare Beiträge verdankte — 1867 dazu gekommen war, um die Abhaltung eines regelmäßigen Gottesdienstes für die Moabiter Katholiken zu ermöglichen.

Am 4. August 1869 fand die Einweihung der Kapelle statt, an welche noch ein kleines, den Dominikanern zur Wohnung überwiesenes Häuschen stieß.

Bald nach der Einweihung fanden die berüchtigten mehrtägigen Pöbelexcesse statt; die Umzäunung des Kapellengrundstücks wurde umgerissen, Thür und Fenster sowohl der Kapelle als des Wohngebäudes mit Steinen eingeworfen.

Wir haben uns der Mühe untergogen, von den damals erschienenen Lokal-Nachrichten der Berliner Zeitungen Einsicht zu nehmen, um

zu sehen, ob nicht das Gemachte an dem ganzen Klostersturm auch in den betreffenden Berichten zwischen den Zeilen herauszulesen sei. Und richtig:

Das zu jener Zeit gelesenste Blatt Berlins, die „Voss. Ztg.," brachte darüber Berichte, die an Naivität beim Leser das höchste Maß vorauszusetzen schienen. Es wird erzählt, ein „Künstler" habe sich in der Nähe des Moabiter Klosters auf dem Seile produciren wollen — und zwar auf einem Terrain, welches bis dahin niemals zu dergleichen Vorstellungen benutzt worden war —, derselbe sei aber alsbald vom Seile abgestiegen, weil er nicht fähig gewesen, die auf dem Programm angekündigten, außergewöhnlich schwierigen Piecen zur Ausführung zu bringen. Das zuschauende Volk sei darüber erzürnt gewesen und habe den Wortbrüchigen „lynchen" wollen, sei aber daran von bereit stehenden zahlreichen Polizisten gehindert worden. Einige Tage darauf habe vor einer noch viel größeren Volksmenge an derselben Stelle derselbe Scandal stattgefunden und das empörte Volk, das seine Wuth wiederum nicht an dem Schuldigen, wegen massenhaften Polizeischutzes, habe auslassen können, sei nunmehr an die Klosterpforten gegangen und habe dort geschrieen, gepfiffen und Steine durch Thür und Fenster geworfen (was sich auch ohne Seiltänzer noch ein paar Tage wiederholte). — Das „Märkische Kirchenbl." wußte noch zu erzählen, daß das „Volk" vorher von „eleganten Herren" tapfer mit Branntwein und Bier traktirt und nach dem Kloster gewiesen worden war. — — Nach der gesammten Berliner Presse, mit Ausnahme des „Märk. Kirchenbl." und der „Kreuzzeitung", waren an dem (obendrein noch so plump angelegten) Unfug selbstverständlich die Mönche schuld, die es gewagt, sich auf dem „märkischen Sande" niederzulassen.

Der Zweck des ganzen Manövers war der: Wie einst die Orsinibombe den Kaiser Napoleon III. daran mahnen sollte, daß er sein früher den geheimen Gesellschaften gegebenes Versprechen in der römischen resp. italienischen Frage halten solle, so sollte Fürst Bismarck an die Consequenzen der von den „Liberalen" unterstützten Politik von 1866 erinnert werden.

In Bestätigung des Vorstehenden ist uns von einem angesehenen Katholiken, der 1869 noch der protestantischen Kirche angehörte, nachstehende Mittheilung gemacht worden: „Ich unterhielt," so schreibt unser Gewährsmann, „zur damaligen Zeit einen regelmäßigen wissenschaftlichen Briefwechsel mit einer Persönlichkeit, die zu den Leitern der gegen die Klöster gerichteten Bewegung gerechnet wurde. Eines Tages konnte ich mich nicht enthalten, mein Befremden darüber auszusprechen,

daß mein Freund, an dem ich stets nur edle Seiten kennen gelernt hatte, an einem Vorgehen sich betheiligen konnte, das in der Hauptstadt bis zur Pöbelhaftigkeit ausgeartet war. Ich fragte bei ihm an, wie er es mit seiner Humanität und auch mit seinem wissenschaftlichen Gewissen vereinbaren könne, daß er eine Revolte gegen schuldlose und schutzlose Mönche unterstütze und gegen einen Stand, dem die gesammte Menschheit für die Erhaltung der classischen Literatur und Wissenschaft des Alterthums zu größtem Danke verpflichtet sei. Darauf erwiderte mir der Freund, daß er selbstverständlich Brutalitäten an und für sich nicht billige, daß aber mit Rücksicht auf den „hohen ethischen Zweck," der damit erstrebt werde, das angewandte Mittel nicht verwerflich sei. Es sei besser, wenn es ein paar blutige Köpfe absetze, als daß die Regierung in ihrer Unthätigkeit gegenüber den »Ausschreitungen des Ultramontanismus« noch länger verharre. Es sei endlich an der Zeit, daß sich die Regierung ihrer Aufgabe bewußt werde."

Es erfolgten nach jenen Scenen verschiedene „liberale" Volksversammlungen, zu denen unter großem Eklat öffentlich eingeladen wurde, und welche den Zweck hatten, Petitionen an das Abgeordnetenhaus wegen Aufhebung der Klöster zu Stande zu bringen. Aber „Müller und seine Knechte," wie sich die „liberalen" Volksmänner ausdrückten, nämlich der Geistl. Rath und Missions-Vicar Müller mit den Mitgliedern seiner Gesellen-, Meister- rc. Vereine erschienen stets zahlreicher als die „Liberalen"; sie besetzten regelmäßig den Vorstand der Versammlungen, deren Mehrheitsbeschlüsse dann jedesmal im „ultramontanen" Sinne lauteten.

Da zogen sich die „Liberalen" endlich in ihre Bezirksvereine zurück, in welche die „Ultramontanen" nicht eindringen konnten nnd dort wurden im ganzen elf Petitionen fabricirt, nicht zahlreich an Unterschriften, aber desto inhaltsreicher an Gehässigkeit. Diesen hatte sich noch eine andere Petition aus Elbing in Ostpreußen, wo man seit mehr als 300 Jahren keine Klöster mehr kannte, zugesellt, so daß im Ganzen gerade ein Dutzend Petitionen beim Abgeordnetenhause eingegangen waren.

Die Petenten verlangten nicht weniger als dies:

„Vom 1. Januar 1870 ab werden sämmtliche noch etwa bestehenden Dom- und anderen Stifter, sie mögen zur katholischen oder protestantischen Kirche gehören, für ewige Zeiten aufgehoben. Das Vermögen fällt dem Staate zu."

Das Abgeordnetenhaus verwies diese Petition in seine Petitions-Commission, deren Mehrheit in Folge der Bemühungen des Referenten Prof. Gneist den Beschluß erhob:

„Die königliche Regierung ist aufzufordern,

1) die beschränkenden Bestimmungen der preußischen Landesgesetzgebung über die geistlichen Gesellschaften, insbesondere das Edict vom 30. October 1810 und die noch zu Recht bestehenden Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, sowie der Zwischengesetzgebung in den westlichen Landestheilen zur Ausführung zu bringen und auch eine Umgehung dieser Beschränkungen in Form von Concessionen 2c. für Waisenhäuser, Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten, Krankenhäuser und andere Stiftungen nicht zuzulassen, insbesondere Concessionen und Corporationsrechte für Anstalten der Art nicht an Personen zu ertheilen, welche geistlichen Gesellschaften angehören;

2) das Aufsichtsrecht, sowie die Betheiligung von Mitgliedern geistlicher Gesellschaften an der Leitung und Verwaltung derartiger Anstalten nicht zu gestatten."

Die Regierung verhielt sich diesem Ansinnen gegenüber ablehnend. Fürst Bismarck ließ dem Cultusminister freie Hand und letzterer ernannte zum Regierungs-Commissar in dieser Sache ein Mitglied der katholischen Abtheilung im Cultusministerium, den Geh. Oberregierungsrath Linhoff, der — unterstützt von den Commissarien aus dem Ministerium der Justiz und des Innern — in klarer und überzeugender Weise das Gesetz- und Verfassungswidrige der Klostersturmpetitionen in der Commission darlegte, leider aber dort seitens der Majorität keine Zustimmung fand.

Den „Liberalen" verging indeß zuletzt der Muth, sich auch im Plenum auf die Seite ihres Freundes Gneist zu stellen; weniger allerdings deswegen, weil ihnen die von Gneist vertheidigte Sache zu ungerecht und zu unnobel erschienen wäre, sondern sie hielten sich lediglich aus politischen Gründen zurück. Lasker hatte das später (25. November 1873) offen ausgeplaudert. „Wir konnten damals," sagte er im Abgeordnetenhause, als Mallinckrodt fragte, warum die „Liberalen" im Jahre 1869 die Klostersturmpetitionen nicht discutirt hätten, „leidenschaftliche, religiöse Debatten nicht gebrauchen. Nicht weil wir den offenen Kampf mit Ihnen gescheut hätten — bewahre; aber uns lag tiefere Sorge am Herzen. Das deutsche Reich war noch nicht geeinigt und es würde zum größten Schaden gereicht haben der zu-

künftigen Vereinigung des Südens und Nordens, wenn es Ihnen damals bereits gelungen wäre, diese Saat der Zwietracht und des kirchlichen Streites auszustreuen; wir mußten dies verhüten. Sollte der Kampf einmal geführt werden, dann, nachdem das Dach gewölbt war über das gemeinsame Reich; bis dahin durfte keine Verhandlung uns weiter von einander entfernen." —

Welche Verdrehung des Sachverhalts lag in den Worten: „Wenn es Ihnen gelungen wäre" rc.! — Diese unschuldigen „Liberalen"!.

Man fürchtete mit Recht, daß die überwiegend katholische Bevölkerung Süddeutschlands Schwierigkeiten bezüglich ihres demnächst erwarteten Anschlusses an den Norddeutschen Bund erheben würde, wenn sie sehen müßte, wie im Norden die Religionsfreiheit gehandhabt würde. Und zu dieser Befürchtung war um so mehr Grund vorhanden, als unter den Katholiken Preußens bereits eine starke Contre-Petitionsbewegung in Fluß gerathen war.

Den katholischen Abgeordneten war natürlich gerade daran gelegen gewesen, daß die Sache vor dem französischen Kriege — der damals mit jedem Tage näher in Sicht rückte — noch im Plenum zum Austrag kommen sollte; aber von der Mehrheit der Abgeordneten wurde die Angelegenheit von der Tagesordnung abgesetzt — um sie einige Jahre päter um so nachhaltiger auf dieselbe zu bringen.[1])

Fürst Bismarck bewies auch in dieser Sache eine zweideutige Haltung. Während er nichts dawider hatte, daß Geh. Rath Linhoff in der Commission ihn als Anwalt selbst der Jesuiten (von Schrimm) hinstellte, ließ er zu, daß die „Nordd. Allg. Ztg." Arm in Arm mit der klosterstürmerischen Presse ging, ja dieser bisweilen sogar um ein Erhebliches voranschritt. Katholische Abgeordnete waren dazu auch aus anderen Gründen mehrfach der Meinung, daß dem Kanzler die Gneist'schen Anträge garnicht so unwillkommen gewesen wären.

---

[1]) Das Material über den Gegenstand, soweit es sich auf die Rechtsfrage und die Kammerverhandlungen bezieht, ist am gründlichsten verarbeitet in der Schrift: „Das verfassungsmäßige Recht der klösterlichen Vereine in Preußen und der Bericht der Petitions-Commission des Preußischen Abgeordnetenhauses vom 17. December 1869 beleuchtet von einem Preußischen Juristen." Frankfurt a. M. 1870, Hamacher.

Die Herstellung des neuen deutschen Reichs. Weitere Zwischenfälle, welche den Entschluß des Kanzlers, den „Culturkampf“ zu beginnen, vollends zur Reife bringen.

Endlich war der ersehnte Augenblick gekommen. „Das Dach“ — um mit dem Abgeordneten Lasker zu reden — war durch den Krieg von 1870/71 „gewölbt über das gemeinsame Reich.“

Eine Deputation von 30 Mitgliedern des Norddeutschen Reichstages begab sich 1871 nach Versailles, um daselbst am 18. Januar, dem alten preußischen Krönungstage, der feierlichen Proclamation des neuen deutschen Reiches beizuwohnen.

Zu jenen Deputirten gehörten Simson, v. Bennigsen, Miquel ꝛc., Bamberger und Andere waren schon als „Krankenpfleger“ ꝛc. längere Zeit in der Nähe des Kanzlers in Frankreich gewesen.

Es liegt auf der Hand, daß diese Herren nun noch einmal auf die „geistige Befriedigung“ hinwiesen, welche der „Nation“ von der Regierung gewährt werden sollte — eine „Befriedigung,“ auf welche einzugehen ja auch schon längst in der persönlichen Neigung des Kanzlers gelegen hatte.

Wie freilich dabei zu Werke gegangen werden sollte, darüber zu bestimmen, behielt sich Fürst Bismarck seinen Gewohnheiten gemäß freie Hand. Vorläufig hatte er auch noch mit den einzelnen deutschen Regierungen über die Grundzüge der neuen Reichsverfassung zu verhandeln.

Bereits zwei Monate vorher, als der Erzbischof Graf Ledochowski in Versailles bei ihm vorsprach, um ihn zu einer Intervention zu Gunsten des hl. Stuhles zu veranlassen, dessen ewige Stadt am 20. September 1870 von den Piemontesen eingenommen worden war, zeigte es sich, daß er Rom und den Katholiken gegenüber eine zurückhaltende Politik befolgen wollte.[1])

[1]) Bei dieser Gelegenheit möchten wir einen Irrthum berichtigen, den Busch in seiner Schrift: „Graf Bismarck und seine Leute“ (Bd. I., S. 334) begangen hat. Busch schreibt: „Am 8. November empfing der Chef (Fürst Bismarck) den Besuch eines ältlichen Herrn, der ein seidenes Gewand und ein scharlachnes Käppchen, sowie eine Art Schärpe von gleicher Farbe trug. Es war der Erzbischof Ledochowski aus Posen und man wollte wissen, es handele sich um das Anerbieten des Papstes, zu unsern Gunsten bei der französischen Regierung zu interveniren. Vermuthlich hoffte man damit eine Intervention der deutschen Regierung zu Gunsten des Papstes zu erkaufen.“ — Wir sind in der Lage, erklären zu können, daß der Papst nicht die geringste Vorkenntniß von der Reise des Cardinals Ledochowski hatte; von einem „Anerbieten“ desselben irgend welcher Art konnte deshalb keine Rede sein; somit konnte aber weder der Papst noch der Cardinal die Intervention der deutschen Regierung „erkaufen“ wollen.

Der Kanzler erging sich dem Cardinal gegenüber in ausweichenden Redensarten, die in keiner Weise mit dem harmonirten, was noch drei Monate später, im Februar 1871, der Kaiser zu einer Deputation rheinisch-westfälischer und schlesischer Malteser, welche in gleicher Absicht wie Cardinal Ledochowski nach Versailles gekommen waren, hierüber äußerte. Se. Majestät erklärte:

Seine Gesinnungen für den Papst als das kirchliche Oberhaupt seiner katholischen Unterthanen seien „noch stets dieselben". Er sehe in der Occupation Roms einen „Gewaltact", sowie eine „Anmaßung von Seiten Italiens" und er würde nach Beendigung des Krieges in Gemeinschaft mit andern Fürsten „Schritte dagegen in Betracht ziehen."

Den nächsten Berathern des Kaisers schien es indeß bald gelungen zu sein, das Wohlwollen, welches der Monarch für den hl. Vater empfand, zu schwächen; denn als im nächsten Monat der erste deutsche Reichstag eröffnet wurde, betonte die Thronrede mit deutlichem Bezug auf die Lage Italiens das Princip der Nicht-Intervention und als die „Germania" darauf jene in Versailles gesprochenen Kaiserworte mittheilte, wurden dieselben von der officiösen Presse als unrichtig wiedergegeben bezeichnet.[1])

Kurz vor diesen Vorgängen war der Kanzler in erhebliche Mißstimmung versetzt worden durch zwei Schreiben, welche aus Deutschland im Versailler Hauptquartier eingegangen waren. Das eine war an ihn direct gerichtet vom Herrn Bischof v. Ketteler von Mainz, das andere an seinen Ablatus Grafen Frankenberg vom Verfasser dieser Zeilen.

Der Brief v. Kettelers lautete wie folgt:

„Hochverehrtester Herr Graf!

Obwohl ich fast fürchten muß, Ew. Excellenz dadurch unbescheiden zu erscheinen, so kann ich doch nicht unterlassen, Ihnen den Gegenstand dieses Schreibens zu unterbreiten. Ich habe dafür keine andere Entschuldigung, als meine aufrichtige Theilnahme an der festen und bleibenden Gestaltung der deutschen Verhältnisse und mein Vertrauen zu Ew. Excellenz hoher Einsicht und billigen Gesinnung, welche nicht verschmäht, die verschiedensten Ansichten zu prüfen.

---

[1]) Dieser Vorfall ist insofern noch von besonderer Bedeutung, als es sich anläßlich desselben zeigte, wie die officiöse Presse selbst mit Kaiserworten umspringt, wenn dieselben der augenblicklichen Ministerpolitik widerstreiten. Damals mußte die officiöse Presse auf der ganzen Linie die obigen, vom Kaiser gesprochenen Sätze, welche der „Germania" von mehr als einem Ohrenzeugen verbürgt worden waren, dementiren; jetzt werden sie in der hochofficiösen Schrift „Bismarck nach dem Kriege" (Leipzig 1883, S. 14) sogar in der wörtlichen Fassung der „Germania" als authentisch citirt! — Eine politische Nothwendigkeit zu ihrer Verheimlichung oder Entstellung lag eben im Jahre der Abfassung jener Schrift nicht mehr vor.

Wie die Zeitungen melden, ist die definitive Verfassung Deutschlands bereits Gegenstand der Verhandlungen der betheiligten hohen Staatsregierungen. Dabei wird nothwendig wieder zur Sprache kommen, ob das Verhältniß zwischen Kirche und Staat wenigstens in seinen Grundzügen in der allgemeinen Verfassung einen Platz finden, oder ob dasselbe den einzelnen Staaten ganz und gar überlassen bleiben soll, woraus sich dann die verschiedensten Zustände und Verhältnisse in dieser Hinsicht in Deutschland entwickeln würden. Ich glaube nun, daß letzteres für die Zukunft Deutschlands höchst verderblich werden könnte, daß dagegen die Begründung eines wahren Friedensstandes zwischen Kirche und Staat durch Feststellung der Grundlagen desselben in der deutschen Verfassung mehr wie vieles Andere dazu beitragen würde, die Einheit Deutschlands für die Zukunft zu sichern; und daß endlich die Grundlagen eines solchen bleibenden Friedensstandes sich in der preußischen Verfassung bereits vorgefunden und durch die Erfahrung bewährt haben.

Ich würde es daher für ein wahres Unterpfand des Friedens und des Gedeihens halten, wenn diese Verfassungsbestimmungen für ganz Deutschland proklamirt würden. Erlauben mir Ew. Excellenz die Gründe kurz aufzuführen, welche es mir so dringend nothwendig erscheinen lassen, daß in der allgemeinen Verfassung Deutschlands das Verhältniß zwischen Kirche und Staat nach allgemeinen Grundsätzen geregelt werde.

Schon im Allgemeinen scheint es mir dringend nothwendig, daß alle gläubigen Christen, daß Alle, welchen die Religion immer die Hauptsache ist und bleiben wird, Gewißheit darüber erlangen, was sie von diesem neu zu gestaltenden Deutschland bezüglich ihrer religiösen Ueberzeugung zu erwarten haben: ob es ihnen die Garantie bietet, daß sie frei und ungestört dort nach ihrem Glauben leben können. Vielfach sind die Ereignisse der Gegenwart als ein Sieg des Protestantismus über den Katholicismus dargestellt worden. So unwahr das ist, so geben sich doch Herzenswünsche in solchen Aeußerungen zu erkennen. Es sind Hoffnungen in dieser Richtung auf einer Seite, es sind auch Befürchtungen auf der anderen Seite. Ganz kann man es auch uns Katholiken nicht verübeln, wenn uns bei aller Freude über den Sieg der deutschen Waffen zuweilen die Furcht beschleicht, ob nicht einst, wenn der König und seine Rathgeber, in deren Persönlichkeit eine Garantie gegen jede Gewissensverletzung liegt, einmal nicht mehr da sind, doch diese ganze Bewegung zum Nachtheil der Katholiken ausgebeutet werden wird. Man kann uns diese Furcht umsoweniger verargen, wenn man gewisse Zeitrichtungen in's Auge faßt, welche immer bemüht sind, sich der Staatsgewalt zu bemächtigen, um religiöse Propaganda zu machen. Die Gewißheit, daß das neue Deutschland, über dessen Größe und Macht wir uns aus ganzer Seele freuen, den gläubigen Katholiken und Protestanten die volle Freiheit, nach ihrem Glauben zu leben, gewähre, würde daher die Gemüther tief innerlich beruhigen, und jede Furcht, die die Freude mindert, beseitigen. Eine solche Beruhigung scheint aber um so nothwendiger, wenn es gelingt, Deutschland seine alten Grenzen wieder zu geben und das deutsche Elsaß und Lothringen wieder mit dem alten Mutterlande zu vereinigen. Es wird lange währen, bis diese Länder wieder ganz deutsch werden. Bis dahin werden sie auch eine Gefahr bleiben und von Frankreich werden alle Mittel aufgesucht werden, um die völlige Verschmelzung dieser Länder mit Deutschland zu verhindern. Man hat aber diesen Bestrebungen den Kopf abgehauen, wenn man der Bevölkerung die volle Sicherheit bietet, daß die Vereinigung mit Deutschland nicht für sie der Beginn einer Epoche religiöser Benachtheiligung, eines gewissen Bestrebens ist, sie nach und nach zu protestantisiren. Einzelne Ver-

heißungen bei der Besitznahme werden wenig in dieser Hinsicht nützen; Grundbestimmungen dagegen in der allgemeinen deutschen Verfassung werden jeden vernünftigen Zweifel aufheben.

Ich erlaube mir Ew. Excellenz einen dritten Grund vorzulegen. Se. Majestät der König ist mit Gott in den Krieg gezogen und jedes Wort, das Allerhöchst derselbe seitdem zur Oeffentlichkeit gebracht, redet von Gott. Auch die Regierungsorgane verkündigen dem deutschen Volke, daß das große neue Deutschland unter Preußens Führung ein Land werden soll, welches auf den Grundlagen der Gottesfurcht, ernster strenger Sitte und treuer Pflichterfüllung auferbaut werden soll. Das sind Worte, die tief wiederhallen in zahllosen Herzen, und wenn das zur Ausführung kommt, dann wird das neue Deutschland ein Felsenbau, welcher den Jahrhunderten widerstehen kann. Aber schon einmal hat man ähnliches gehört, ohne daß es gehalten worden wäre. Es war nach der Leipziger Völkerschlacht, als die Fürsten sich verbanden, um Gott die Ehre zu geben in der neuen Gestaltung der damaligen Zeit. Soll daher dieser ernste fromme Zug, der die Geister vom Throne bis zum letzten Soldaten in diesem furchtbaren Kampfe ergriffen hat, Bestand haben, dann muß diese Gesinnung festgehalten werden.

Das kann aber nur geschehen, wenn in der neuen Grundverfassung die Garantie ihrer Ausführung gewährleistet ist. Ohne eine solche Garantie wird der gottesfürchtige König und sein gottesfürchtiges Heldenheer vorübergehen, und nach ihnen werden vielleicht oberflächliche oder selbst religionsfeindliche Staatsmänner kommen, welche sich bemühen, die Früchte dieses Blutes zur Verwirklichung ihrer falschen und verderblichen Theorien einzuerndten.

Es scheint mir auch eine solche Garantie eine Pflicht gegen unser gutes deutsches Heer zu sein. Neben vielen anderen Gründen kann doch Niemand verkennen, daß die Pflichttreue des deutschen Heeres ein Hauptfactor bei diesen wunderbaren Siegen ist. Man sagt, die Schule sei der Grund dieser Siege. Das könnte aber höchstens von der confessionellen Schule gesagt werden, und wäre auch dann nur zu einem kleinen Theile wahr. Die volle Wahrheit aber ist, daß das deutsche Heer seine Pflichttreue aus seiner Religion, aus seinem Glauben geschöpft hat. Die Religion hat die Soldaten begleitet zum Kampfe, hat sie mit Treue erfüllt gegen ihren König, hat sie auf dem Krankenbette unter schweren Wunden getröstet. Die Religion war ihr letzter und einziger Trost, wenn sie auf Schlachtfeldern im fremden Lande ihren Geist aushauchten.

Ein solches Heer hat auch das Recht, zu verlangen, daß das Staatswesen, welches es mit seinem Blute auferbaut hat, in seiner Verfassung die Religion ehre.

Ich erlaube mir noch einen letzten Grund beizufügen. Wenn die Waffen ruhen, werden die inneren Kämpfe, welche unser Jahrhundert bewegen, sich wieder regen und die Zukunft Deutschlands bedrohen. Niemand weiß besser als Ew. Excellenz, wie gefährlich dieselben auch dem monarchischen Princip werden können. Wenn auch der gewaltige Erfolg sie auf einige Jahre niederhält, sie werden wieder hervorbrechen. Alle diese negativen Bestrebungen haben aber keinen fruchtbareren Boden, als auf dem religiösen Gebiete. Wenn dieses den einzelnen Staaten überlassen bleibt, so wird die Zeit nicht ausbleiben, wo man bald hier, bald dort durch religiöse Kämpfe die Gemüther auf's Höchste erbittern wird, um dann die dadurch hervorgerufene Unzufriedenheit für schlechte politische Bestrebungen auszubeuten. Wer die Zukunft Deutschlands vor diesen gefährlichen Experimenten bewahrt, der benimmt allen Richtungen, welche

den Bestand Deutschlands im Innern gefährden wollen, ihre Hauptkraft. Auch in dieser Hinsicht halte ich daher die Aufnahme der Bestimmungen der Preußischen Verfassung in die deutsche Reichsverfassung für den höchsten Act politischer Klugheit. Ohne religiösen Frieden wird die Zukunft Deutschlands nie gesichert sein.

Ich betrachte es deshalb als eine ganz besondere Fügung der göttlichen Vorsehung, daß zur selben Zeit, wo Preußen so immense Erfolge erkämpfen sollte, die Weisheit seiner Könige und Staatsmänner in den betreffenden Verfassungsbestimmungen ein so überaus glückliches Mittel gefunden hat, um die tiefste Wunde Deutschlands, seine religiöse Spaltung, so viel wie möglich zu heilen. Je länger ich alle Verhältnisse der Gegenwart und der verschiedenen Staaten beobachte, desto mehr überzeuge ich mich davon, daß diese Verfassungsbestimmungen das einzige Mittel zum religiösen Frieden sind.

Es erübrigt mir nur noch zum Schlusse Ew. Excellenz für diese lange vertrauungsvolle Auseinandersetzung um Verzeihung zu bitten. Möge Gott, der Ihnen eine so hervorragende einflußreiche Stellung unter Ihren Mitmenschen gegeben, Ihre bezüglichen Entschließungen leiten. Da Se. Majestät der König von Gerechtigkeit erfüllt ist gegen seine katholischen Unterthanen, so wird es namentlich von Ew. Excellenz Entschließungen abhängen, ob die Freiheit der christlichen Kirchen auch in der deutschen Verfassung eine Anerkennung finden wird.

Wenn Ew. Excellenz das bewirken, so werden Sie für die Zukunft Deutschlands etwas thun, worauf die kommenden Generationen gewiß mit dem tiefsten Danke zurückblicken werden.

Mainz, am 1. October 1870."

Der hochofficiöse Autor des Buches: „Bismarck nach dem Kriege," welcher das vorstehende Schreiben mitgetheilt hat[1]) (S. 1 fflgd.), versichert, daß dasselbe unbeantwortet geblieben sei.

Von dem an den Grafen Frankenberg gerichteten Briefe erzählt er, daß der Graf denselben dem Reichskanzler zu lesen gegeben, welcher darin einen Commentar zu dem Briefe v. Kettelers erblickt habe. Mit diesem zweiten Schreiben selbst hatte es nachstehende Bewandtniß:

Der Verfasser dieser Zeilen, welcher damals im Wahlkreise des Grafen Frankenberg (Oberschlesien) wohnhaft war, hatte an letzteren nach Versailles, wo sich derselbe Anfangs 1871 in der Umgebung des Kaisers und des Fürsten Bismarck befand, eine Zuschrift gerichtet des Inhalts, daß der Adressat bei der bevorstehenden Neuwahl wiederum zum Abgeordneten gewählt werden würde, falls er sich dazu verpflichten wolle, für die Aufnahme von Grundrechten in die neue Reichsverfassung zu stimmen. Es wurde hinzugefügt, daß eine Gewährleistung dieser Rechte mit Rücksicht auf den zwei Jahre vorher versuchten Klostersturm unumgänglich erscheine. Eine Forderung, daß der Wahlcandidat dem Centrum beitreten solle, wurde nicht gestellt; der Graf war der

---

[1]) Dasselbe war schon in v. Ketteler's Schrift: „Die Centrumsfraction im ersten deutschen Reichstage" (1872) enthalten.

bisherige Vertreter des Wahlkreises (Grottkau-Falkenberg) im Norddeutschen Reichstage gewesen, hatte sich von Anfang an der freiconservativen Fraction angeschlossen gehabt, und da bis dahin keine Klagen über sein privates kirchliches Verhalten vorlagen, so glaubte man ihm den Eintritt in das Centrum nicht zur conditio sine qua non machen zu sollen. In Folge der während des Krieges erschwerten Verkehrsverhältnisse erhielt der Fragesteller indeß erst wenige Stunden vor der Wahl eine ausweichende Antwort. Graf Frankenberg wurde daher noch einmal mit großer Majorität gewählt; da er aber das Vertrauen seiner katholischen Wähler fortdauernd nicht rechtfertigte, war er bei Beginn der nächsten Legislaturperiode genöthigt, sich nach einem „liberalen" Wahlkreise umzusehen.

Fürst Bismarck hat sich über die beiden Schreiben in Versailles — wie der mehrerwähnte Autor versichert — wie folgt ausgesprochen: „Wohin geht diese Bewegung? Ehe ein anderer auf der Bühne des neuen Deutschland das Wort genommen, erscheint sie und gebietet, das neue Reich habe in ihren Dienst zu treten. Das deutsche Reich soll auch dem Papste seinen Landbesitz wieder verschaffen und es hat einzuräumen, daß auf deutschem Boden die römische Kirche sei und werde, was die Männer des Concils in Rom aus ihr machen wollten."

Im Plenum des Abgeordnetenhauses hat er später die Bewegung der Katholiken zu Gunsten verfassungsmäßiger Grundrechte wiederholt die „Mobilmachung des Centrums" genannt. „Als wir uns noch in Versailles befanden," fügte er einmal hinzu, „überraschte es mich einigermaßen, daß an katholische Mitglieder parlamentarischer Körperschaften eine Aufforderung erging, sich dazu zu verstehen, daß in die Reichsverfassung die religiösen Grundrechte der preußischen Verfassung aufgenommen würden. Mich erschreckte dieses Programm noch nicht so sehr, um so weniger, als ich wußte, von wem es ausging: von einem hochgestellten Kirchenfürsten, der die Aufgabe hatte, dahin zu wirken. Diese Bewegung war eingeleitet von Herrn v. Savigny, von dem ich nicht glaubte, daß sein Einfluß sich in wesentlich regierungsfeindlicher Richtung bewegen würde."

Aus diesen Worten kann nur die Verstimmung darüber sprechen, daß die Katholiken sich nicht so leicht und nicht so unvorbereitet unterdrücken lassen wollten, wie man es gehofft hatte. Denjenigen, bei welchen es bereits feststand, daß den preußischen Katholiken ihre verfassungsmäßigen Freiheiten genommen werden sollten, konnte es in der That nicht angenehm sein, wenn alle deutschen Katholiken jetzt

ihre schlummernden Mannschaften zusammenriefen, um jene Freiheiten noch für die neue deutsche Reichsverfassung zu reclamiren. Da muß denn freilich der Spieß umgedreht werden; die Schlafenden müssen als Friedensstörer, als die „Mobilmacher" hingestellt werden, als solche, welche verlangen, daß das neue Reich „in ihren Dienst treten" solle!

Daß Herr v. Savigny der oder richtiger: einer der Anstifter jener „Bewegung" gewesen, ist allerdings weniger zweifelhaft; Herr v. Savigny hatte eben selbst früher im Rathe der irdischen Götter gesessen und wußte deshalb etwas mehr als andere Menschenkinder. Immerhin aber muß festgehalten werden: Erblickte die Regierung darin, daß man den Abgeordneten Versprechungen abnahm, eine Feindseligkeit gegen sich selbst, so konnte dies nur daher kommen, daß sie selber von ihrem Gewissen der Feindseligkeit gegen die Katholiken beschuldigt wurde.

Am meisten hatte es den Reichskanzler verstimmt, daß die Centrumsfraction überhaupt wieder zum Leben erstand. Im preußischen Abgeordnetenhause war dieselbe Ende der sechsziger Jahre numerisch gering und politisch bedeutungslos geworden; im Norddeutschen Reichstage war sie überhaupt nicht vorhanden. Bei den Wahlen zum ersten deutschen Reichstage brachte sie es wenigstens auf 56 Mitglieder, da man freiconservative katholische Abgeordnete, wie den Grafen Frankenberg, vorläufig noch bei ihren früheren Fractionen beließ.

Ueber die schon im Herbst 1870 stattgehabte Wahlbewegung (für den preußischen Landtag) war, wie uns unser Oberofficiosus erzählt, in Versailles nachstehender Bericht aus dem Berliner Preßbureau eingelaufen:

„Die Ultramontanen (der preußischen Monarchie) entfalten eine auffallende Rührigkeit, selbst in Kreisen, wo sie wegen überwiegend protestantischer Bevölkerung keine Aussicht haben, obzusiegen; als Kandidaten würden nur Personen aufgestellt, welche sich verpflichteten, im Reichstage einer besonderen katholischen Fraktion (der Name für dieselbe sei noch vorbehalten) beizutreten; selbst solche bisherige Abgeordnete, welche in jeder Beziehung sich als treue Katholiken erwiesen haben, werden fallen gelassen, wenn sie diese Verpflichtung nicht eingehen wollten. Es werden Abgeordnete in den Kreisen, wo sie angesehen und angesessen waren, abgesetzt und andere gewählt, die nicht einmal dem Namen nach bekannt sind. Nach der politischen Parteistellung frage man nicht. Durch die Wahlreden und Wahlmanifeste ziehe sich als rother Faden der Ruf: Zurückeroberung Roms und Freiheit der Kirche, letztere sollte durch die Uebertragung der kirchenpolitischen preußischen Verfassungsartikel auf das ganze Reich etablirt werden. Man bemerkt eine so straffe Organisation der Partei, wie um einen großen Kampf in Scene zu setzen. Die kleine Presse, z. B. in Oberschlesien, arbeitet mit Hochdruck; es mache sich darin eine bisher nicht in gleichem Maße beobachtete publicistische Klopffechterei bemerkbar. Die anderen Parteien geben sich zum Theil einer unerklärlichen Sicherheit hin."

„Den Fürsten Bismarck kümmerten weniger die „faulen Aepfel“, die bei jeder Wahlagitation geworfen werden, als die Werbefahne der neuen Fraction: »die Confession und nur die Confession«“ fügte der Oberofficiöse hinzu. Ein Jahr später hat der Kanzler öffentlich die Gedanken vorgetragen, die ihn damals bewegten und sehr bewegten.

„Ich habe es von Hause aus“, sagte er (am 30. Januar 1872 im preußischen Abgeordnetenhause), „als eine der ungeheuerlichsten Erscheinungen auf dem politischen Gebiete betrachtet, daß sich eine confessionelle Fraction in einer politischen Versammlung bildete, eine Fraction, der man, wenn andere Confessionen dasselbe Princip annehmen wollten, die Gesammtheit einer evangelischen Fraction gegenüber stellen müßte; dann wären wir allerdings auf einem incommensurabeln Boden, denn damit würden wir die Theologie in die öffentlichen Versammlungen tragen. Es war ein großer politischer Fehler, den die Herren vom politischen Standpunkte des Abgeordneten Windthorst begingen, daß sie diese Fraction überhaupt bildeten, eine confessionelle Fraction auf rein politischem Boden, indem sie ihre Glaubensgenossen aus den verschiedensten Fractionen durch die Einflüsse, die ihnen zu Gebote standen, nöthigten, sich ihnen anzuschließen. . . . . Sucht diese Partei den Frieden, indem sie ihre Macht zeigt? Das war die Frage. Ich habe, als ich aus Frankreich zurückkam, die Bildung dieser Fraction sehr bald nicht anders betrachten können, als im Lichte einer Mobilmachung der Partei gegen den Staat. Ich habe zuerst auch gefragt: Wird dieses streitbare Corps, welches zweifellose Anhänger der Regierung aus ihren Sitzen verdrängt und eine solche Macht übt, daß es gänzlich unbekannte Leute, die in den Wahlkreisen niemals gesehen waren, bei der Wahl durch einfachen Befehl von hier aus durchsetzt — wird dieses streitbare Corps der Regierung verbündet sein, wird es ihr helfen oder entgegenstreben wollen? Ich bin etwas zweifelhaft geworden, als ich die Wahl des Führers sah, als ich sah, daß ein so kampfbereites Mitglied, wie Herr Windthorst, sofort an die Spitze trat, ein Mitglied, das aus Gründen, die ich achte und ehre, ungern und mit Widerstreben der preußischen Gemeinschaft beigetreten ist, ein Mitglied, das bisher niemals durch seine Haltung und durch die Färbung seiner Rede bekundet hat, daß es diesen Widerwillen überwunden habe. Ich bin indeß, als ich aus Frankreich zurückkehrte, unter dem Eindruck und in dem Glauben gewesen, daß wir an der katholischen Kirche eine Stütze für die Regierung haben würden, vielleicht eine unbequeme und vorsichtig zu behandelnde — ich bin in Sorge gewesen, wie wir es anzufangen haben würden vom politischen Stand-

punkte aus, etwas anspruchsvolle Freunde so zu befriedigen, daß wir mit ihnen auf die Dauer leben können, und daß wir dabei die nöthige Fühlung mit der Mehrheit des Landes behielten. Da wurde ich allerdings durch die Haltung der mobil gemachten Armee überrascht. Ich habe aber immer erst noch abwarten wollen, wie die Partei sich entwickeln würde, und habe geschwiegen. Von jener Seite wurde nicht geschwiegen. Ich mußte, nach Deutschland zurückgekehrt, erfahren, welche Mittel bei den Wahlen angewendet worden waren. Die Hoffnung wurde zerstört, an einer streng kirchlichen Partei eine Stütze zu gewinnen, die dem Kaiser gibt, was des Kaisers ist, die die Achtung vor der Regierung auch da, wo man glaubt, daß sie irrt, in allen Kreisen, namentlich in den Kreisen des politisch unterrichteten Volkes, zu erhalten sucht. Ich mußte mit Betrübniß und mit Befremden hören, daß die Wahlreden, die Preßerzeugnisse, die auf die Wahlen hinwirkten, gerade an die Leidenschaft der unteren Klassen, die Masse, appellirten, um sie zu erregen gegen die Regierung, daß dagegen nichts geschah, um irgend ein von Seiten der Regierung vorgekommenes Versehen zu entschuldigen, sondern, daß man alles Unvollkommene sehr scharf beleuchtete. Nichtsdestoweniger mußte man nach dem Zeugniß der Herren annehmen, daß die preußischen Einrichtungen, wie sie bestehen, von der katholischen Kirche als ihr willkommen, als ihr nützlich, als ihr eine ehrenvolle und bequeme Stellung gewährend, anerkannt würden. Die höchsten Zeugnisse von Sr. Heiligkeit dem Papste, die Zeugnisse der Bischöfe haben uns darüber vorgelegen, daß man mit uns zufrieden sei. Wir durften uns der Hoffnung hingeben, daß diese Zufriedenheit sich einigermaßen bei dem Einfluß auf den gemeinen Mann, wie er wohl auf der Kanzel und im Beichtstuhle geübt wird, erkennbar machen würde. Wie ich sah, daß doch mehr das Gegentheil der Fall war, daß man auf der einen Seite die preußischen Einrichtungen für das Reich verlangte, auf der anderen Seite sie dem gemeinen Manne nicht in einem ganz günstigen Lichte zeigte, da bin ich zweifelhaft geworden und bin einen Schritt zurückgetreten. Wie ich ferner gefunden habe, daß die Fraction, von der ich sprach, im Reichstage sich bereitwillig Elemente aneignete, deren fortdauernder principieller Widerspruch gegen den preußischen Staat und gegen das deutsche Reich notorisch ist, Protestanten, die nichts mit dieser Partei gemein hatten, als die Feindschaft gegen das Reich und Preußen, daß sie Anerkennung fand bei allen den Parteien, die, sei es vom nationalen, sei es vom revolutionären Standpunkte aus, gegen den Staat feindlich gesinnt — eine Gemeinschaft, die die Herren vielleicht im Princip zurückweisen,

die sie aber doch auf dem Wege, den sie gingen, fanden — da bin ich mir immer klarer in der Besorgniß geworden, daß wir durch diese Partei zu der bedauerlichen Situation kommen würden, in der wir uns befinden."

Dasselbe Thema variirte Bismarck bei anderer Gelegenheit im preußischen Abgeordnetenhause (am 9. Februar 1872) in der folgenden Weise:

„Was will diese Partei? Die Meisten konnten bis vor Kurzem nicht genug das Befriedigende der Zustände der katholischen Kirche in Preußen rühmen. Ich glaube, sie hätten noch heute ein Recht dazu. Nun zugegeben, daß auf rein politischem Gebiete eine confessionelle Fraction einen Sinn hätte, so könnte das immer nur der Fall sein, wenn sie wenigstens eine rein confessionelle wäre, wenn sie sich nicht versetzt hätte mit anderen Bestrebungen, sich nicht belastet hätte mit der Prozeßführung für Elemente, die der friedlichen Aufgabe, die jede Kirche hat, auch die katholische, völlig fremd sind, die einem gesicherten Rechtszustande entgegen arbeiten, deren Zukunft allein im Kampfe und in der Unsicherheit der Zustände liegt. Dahin gehört vor allem das „geschäftsführende Mitglied", der Wortführer der Partei, der Abgeordnete Windthorst, der der Sache eines nicht mehr regierenden Fürsten durchaus noch nicht entsagt hat. Er betheiligt sich viel an den Debatten, aber das Oel seiner Worte ist nicht von der Sorte, die Wunden heilt, sondern von der, die Flammen nährt, Flammen des Zornes. Ich glaube, meine Herren vom Centrum, Sie werden zum Frieden mit dem Staate leichter gelangen, wenn Sie sich der welfischen Führung entziehen, wenn Sie in Ihre Mitte zumal welfische Protestanten nicht aufnehmen, die gar nichts mit Ihnen gemeinsam haben, wohl aber das Bedürfniß, daß in unserem friedlichen Lande Streit entstehe, denn die welfischen Hoffnungen können nur gelingen, wenn Streit und Umsturz herrschen. Nachdem der französische Krieg für diese Partei unglücklich und zu unserem Vortheile abgelaufen ist, nachdem das fehlgeschlagen, dessen Verwirklichung Herr Windthorst von den Siegen der Franzosen erwartet hat, sollen die Katholiken die Kastanien für die Welfen aus dem Feuer holen. Ein zweites Princip des Streites nimmt eine friedliebende confessionelle Partei in sich auf, wenn sie eine Presse unterhält, die von publicistischen Klopfgeistern bedient wird, deren Gewerbe gleich todt sein würde, wenn Frieden wäre, Leute, die nur davon leben, daß sie die Stirn haben, Dinge zu sagen, die man sonst nicht sagt, wie der N. N. in Königshütte, der uns Andersgläubige „die urewigen Feinde

des Volkes" nennt." [Es war hier der Redacteur des polnischen Blattes „Katolik", Herr Miarka gemeint. — Aus der Existenz dieses Blattes, das allerdings mehrere Specialfreunde Bismarcks, die Herzöge von Ratibor und Ujest und den Fürsten von Pleß aus ihren oberschlesischen Wahlkreisen verdrängte, ist dem Kanzler auch die Furcht vor Polonisirungsbestrebungen in Oberschlesien erwachsen.]

Mit der ihm eigenen Virtuosität hat hier überall wieder der Kanzler den Spieß umzukehren verstanden.

Der Feldzug gegen die „Ultramontanen" war seit Jahr und Tag beschlossene Sache; nur über seine Ausführung war der Kanzler noch im Zweifel. Er war daran, den Gegner im Schlafe anzugreifen; aber das allzu laute Geräusch der freiwilligen Hilfscorps mußte den Schlummernden erwecken; dieser reibt sich die Augen und fängt langsam sich zu organisiren an — da ruft der Widerpart: „Ihr habt mobil gemacht! Ihr wollt mich angreifen!"

Bei der Wolke von Zeugnissen, die wir für die Thatsache beigebracht, daß es der längst gehegte Plan des Reichskanzlers war, eine Auseinandersetzung zwischen dem Staate und der katholischen Kirche vorzunehmen, wird es überflüssig sein, jetzt noch einmal nachzuweisen, wer zuerst „mobil gemacht" hat. Wir können nur immer wiederholen, daß die Katholiken selbst bei ihrer „Mobilmachung" noch keine Ahnung davon hatten, daß ihr Kampf in vorderster Reihe der Regierung gelten würde; sie glaubten es vorzugsweise mit der „liberalen" Partei aufnehmen zu müssen und es lagen nur bisweilen Gründe zu der Befürchtung vor, daß die Reichsregierung dem Drängen der „Liberalen" einmal nachgeben könnte.

Die wahren Absichten des Kanzlers gegenüber der katholischen Kirche sind erst viel später enthüllt worden, namentlich durch Poschinger und die kanzlerischen Leibchronisten.

Der Oberofficiöse in „Bismarck nach dem Kriege" theilt uns mit, daß Artikel, welche die „Nordd. Allgem. Ztg." gegen die „Ultramontanen" schon „zu Anfang des Krieges" brachte, auf Veranlassung des Kanzlers dem officiösen Blatte aus Frankreich zugegangen waren. Und als (selbst von der Regierung befreundeter Seite) Beschwerden über den Ton jener Artikel eingingen, gab der Kanzler seinen Preßbediensteten nur Befehl, „nicht so grob und massiv, sondern mehr politisch" zu verfahren.

Vom Geh. Rath Abeken, den der Kanzler als Diplomaten der „alten Schule" im Auswärtigen Ministerium ererbt hatte, der aber

auch während des französischen Krieges in der Umgebung seines Chefs blieb, bemerkt Busch („Graf Bismarck und seine Leute" I. S. 67), daß derselbe bei seinem Aufenthalte in Rom „eine starke Hinneigung zum Katholicismus eingesogen, die dadurch nicht geschwächt worden sein wird, daß vornehme Leute in Berlin, in deren Kreise er Zutritt hat, sich für sie enthusiasmiren. Sein Herz wird nicht dabei sein, wenn er einmal helfen muß, gegen sie Front zu machen."

So schrieb Busch bereits am 26. August 1870! Er wußte eben damals schon recht gut, wer später „mobil machen" würde!

Ueberhaupt finden sich in Busch's Tagebüchern noch einige Aeußerungen des Reichskanzlers angedeutet, die gleichfalls auf den später den „Ultramontanen" zu liefernden Krieg Bezug zu nehmen schienen, die aber Busch als „für jetzt nicht mittheilbar" in ihrem interessantesten Theile unterdrückte.

Daß Herr Busch und der andere Oberofficiöse uns die beiden oben erwähnten Fälle mitgetheilt haben, beruhte deshalb wohl nur auf Unvorsichtigkeit. Auch sonst wußten sich die Officiösen besser Rath: Auf die Bemerkung katholischer Blätter, daß die Katholiken hauptsächlich wegen des Klostersturmes von 1869 „mobil gemacht", erwiderten sie kurzweg: das sei ein „glücklicher Einfall", der seine „guten Dienste" gethan. (In „Bismarck nach dem Kriege" S. 26.)

Indeß was brauchen wir noch weiter Zeugen: Ein kaiserlicher Botschafter, einer der vertrautesten des Kanzlers, Graf Münster, hat in einer am 12. Mai 1875 zu London gehaltenen Bankettrede offen erklärt, daß der kirchliche Streit „vom Staate unternommen" sei, natürlich „um die Gewissensfreiheit zn schützen".

Seit jenem Tage, an welchem Graf Münster auch viel vom „protestantischen Kaiserreich" sprach, wußte man wenigstens officiell, daß der Staat und nicht das Centrum „angefangen" hatte.

In der Constituirung der Centrumsfraction erkannte Fürst Bismarck das Werk v. Savigny's und einiger Anderer, welche wußten, daß der „Culturkampf" von langer Hand vorbereitet sei. Zu diesen Andern zählte namentlich der frühere Director der katholischen Abtheilung im Cultusministerium, Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath Krätzig, sodann der Bischof von Mainz, ferner v. Mallinckrodt, die beiden Reichensperger und Windthorst, welche insgesammt unter dem Vorsitz v. Savigny's der neuen Fraction beitraten.

Ueber die persönliche Entfremdung, welche sich seit Constituirung

des Norddeutschen Bundes zwischen Bismarck und Savigny[1]) herausgebildet hatte, schreibt Busch in „Unser Reichskanzler“ I. S. 143:

„Herr von Savigny, der zu den Schul- und Jugendfreunden Bismarcks gehörte, war dessen Feind geworden von dem Augenblicke an, wo er die Hoffnung aufgeben mußte, Bundeskanzler zu werden. Dieser Titel war in dem ursprünglichen Verfassungs-Entwurfe für den preußischen Präsidial-Bevollmächtigten zum Bundesrathe gewählt worden an Stelle des im Bundestage üblich gewesenen Präsidialgesandten. Der Bundeskanzler sollte anfänglich nichts weiter sein, als der stimmführende preußische Präsidialbevollmächtigte, der seine Instruction vom preußischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten zu erhalten hätte. Diese Stellung wurde aber eine ganz andere, eine ministerielle, durch den bei der Verfassungs-Revision im Reichstage angenommenen Zusatz, daß die Anordnungen des Präsidiums der Contrasignatur des Bundeskanzlers bedürften. Nachdem dies in der That Gesetz geworden war, erklärte

---

[1]) Karl Friedrich v. Savigny (sein Vater hieß Friedrich Karl) war geboren den 19. September 1814 zu Berlin. Er war Gesandter in Karlsruhe, Dresden und Brüssel. Vom 14. April 1864 ab Gesandter bei der deutschen Bundesversammlung in Frankfurt a. M. bekleidete er diese Stellung bis zur Katastrophe am 14. Juni 1866, wo er nach Annahme des österreichischen Mobilisirungsantrags (wegen des Vorgehens Preußens in Schleswig-Holstein) im Auftrage der preußischen Regierung den Bundesvertrag für gebrochen und erloschen erklärte, die Grundlage eines neu zu vereinbaren Bundes bereits vorlegte, die bisherigen Bundesglieder mit Ausnahme Oesterreichs zum Abschluß eines solchen einlud, seine Thätigkeit für beendet erklärte und die Sitzung verließ. Er leitete nach dem darauf folgenden Kriege von 1866 die Regierungsconferenzen für den Norddeutschen Bund und war während des constituirenden norddeutschen Reichstags preußischer Bundes-Commissar.

Das im Jahre 1867 erschienene „Parlaments-Tagebuch“ (Leipzig, Quandt und Händel) schreibt über ihn (S. 31):

„Der Staatsmann, dessen Mund dem deutschen Bunde das Todesurtheil gesprochen hat, ist ein Sohn des größten Rechtsgelehrten unseres Jahrhunderts. Auch seine [katholische] Mutter war eine bedeutende Persönlichkeit, wie ihre Abstammung nicht anders erwarten läßt. Denn Frau v. Savigny, die jüngste Schwester von Clemens Brentano und Bettina von Arnim, war eine Tochter von Goethe's Jugendfreundin Maximiliane de la Roche. Beide Eltern haben die Laufbahn ihres Sohnes lange verfolgen können. Der Vater ist 1861, die Mutter 1863 gestorben. Rath und Leitung des Vaters und eigene ausgezeichnete Fähigkeiten hatten den Sohn rasch zur Reife gebracht. In einer hohen diplomatischen Stelle, auf einem selbständigen Posten, finden wir ihn zuerst als Gesandten am badischen Hofe. Er vertrat sodann Preußen in Dresden, wo er vier Jahre blieb und von wo er 1863 nach Brüssel ging und an den Arbeiten der Scheldezollconferenz theilnahm. Im nächsten Jahre schon wurde er an den Posten in Frankfurt berufen, den er bis zur Bundeskatastrophe versehen hat. Graf Bismarck besetzte damals die wichtigsten Gesandtschaften mit den erprobtesten Männern, wie man beim Herannahen eines Kriegs die bewährtesten Generale an die Spitze der Heerkörper stellt. Die ganze folgenschwere schleswig-holsteinische Verwicklung fällt in die Periode seiner Frankfurter Thätigkeit. Ihr Ende erreichte dieselbe an dem ewig denkwürdigen 14. Juni 1866. Herr v. Savigny nahm dann an den Vorbereitungen für den norddeutschen Bund Theil und leitete die Bundes-Conferenzen mit außerordentlichem Takt.“

Fürst Bismarck dem Herrn v. Savigny, daß nunmehr die Stelle des Bundeskanzlers, wenn sie nicht die eines selbständigen Ministers neben und über dem preußischen Minister des Auswärtigen sein solle, von ihm, Bismarck, selbst übernommen werden müsse. Herr von Savigny verschloß sich der Logik dieser Ansicht wahrscheinlich nicht, war aber der Meinung, daß der Ministerpräsident sich jenem Amendement des Reichstages hätte widersetzen müssen, während er es nicht bekämpft, ja vielleicht zu Tage gefördert habe. Daß letzteres nur die Pflicht eines nationalen Politikers war, leuchtete Herrn v. Savigny wohl nicht ein, namentlich dann nicht, wenn dadurch die für ihn in Aussicht genommene amtliche Stellung, deren Dienstwohnung er bereits bezogen hatte, hinfällig werden sollte. Das Anerbieten des Ministerpräsidenten, ihm die nachherige Delbrück'sche Stellung an der Spitze des Bundeskanzleramtes mit dem Titel eines Vicekanzlers zu gewähren, blieb ab irato unbeantwortet und hatte nur das Verlassen der Dienstwohnung und den Abbruch jeder Beziehung zu dem bisherigen Freunde zur Folge. Von diesem Augenblicke an wurde Savigny zum Feinde und begann Partei gegen den Kanzler zu werben."

So Busch. — Bis auf den Schlußsatz können wir das hier Mitgetheilte in der Hauptsache zugeben. Für Herrn v. Savigny ist es nur ein Glück gewesen, daß er frühzeitig mit dem Kanzler auseinandergerathen war. Er kam so nicht länger in die Collision zwischen Amt und Gewissen hinein, eine Collision, in die er früher schon mehrfach hineingerathen und die für einen so tief religiösen und echt katholischen Mann, wie er war, für die Dauer doch hätte unerträglich werden müssen. Daß sein Katholicismus in Wahrheit ein echter war, geht aus der bloßen Thatsache hervor, daß sein Specialfreund v. Bismarck im badischen Kirchenstreite befürchtet hatte, er könnte die Interessen des Protestantismus zu wenig berücksichtigen. (S. oben.) Sein religiöser Sinn — zur Erziehung seiner Kinder hatte er stets einen Priester im Hause — war es auch ausschließlich, der ihn an der Neubildung der Centrumsfraction sich betheiligen ließ — aber erst 1871 — und keinerlei persönliche Animosität gegen den Kanzler. Die Centrumsfraction hätte damals, wie schon oben bemerkt, nicht geglaubt, daß die nachhaltigste Opposition gegen den Fürsten Bismarck von ihr ausgehen würde. Es ist darum ein doppelt verwerfliches Mittel von Busch, wenn er im weiteren Verlaufe seiner Schilderung die Person des Herrn von Savigny mit einer Affaire in Zusammenhang bringt, welche, wie es scheint, dem Kanzler mehr Aergerniß bereitet hat, als es selbst der Verlust der Provinz Posen vermocht hätte.

Busch (l. c. S. 147) sagt darüber wörtlich:

„Die rücksichtslose Anfeindung der conservativen Partei gegen den Reichskanzler erreichte ihren Höhepunkt zur Zeit der Nathusius'schen „Kreuzzeitung“, der bekannten Perrot'schen Verläumdungs-Artikel, der „Declaranten“, der „Reichsglocke“ und der Verläumdungs-Processe, in welchen adelige Namen beider Confessionen figurirten. Wir erinnern uns nicht, daß selbst ein Richter'sches Blatt jemals ähnliche Insinuationen — nicht gegen die Politik, sondern gegen den persönlichen Character des Reichskanzlers hätte drucken lassen, wie sie damals den Federn der Herren v. Loë, v. Arnim und v. Diest und gewisser anderer Standesgenossen desselben entflossen. Deren Freunde besorgten den Vertrieb der „Reichsglocke“ an den deutschen Höfen und es ist uns gesagt worden, daß allein durch Beamte des königlichen Hausministeriums bis zu elf Exemplaren des unsaubern Blattes in dieser Richtung colportirt worden sind. Die gerichtlichen Verhandlungen und was man sonst über den Ursprung der Verläumdungen gegen den Reichskanzler erfahren hat, lassen vermuthen, daß Herr von Savigny der ursprüngliche Gewährsmann war. Er war es offenbar, der die Erzählungen von der ungehörigen Betheiligung des Kanzlers an gewissen Actienunternehmungen in Berlin in Curs gesetzt hat. Er soll seine Erfindung oder seinen Irrthum zuerst einem hohen Beamten des Ministeriums des Auswärtigen, dieser dieselbe einem nahen Verwandten mitgetheilt haben und auf diese Weise gelangte die faule Mähr endlich an den verstorbenen Herrn v. Wedemeyer, der sich erschoß, nachdem er sich überzeugt hatte, daß sie, der er geglaubt und die er weiter getragen hatte, ein Irrthum war. Aus dessen Nachlaß soll später Herr v. Diest die Angaben entnommen haben, deren Veröffentlichung ihn auf die Anklagebank brachte.“

Die Pflicht gegen einen Verstorbenen gebietet uns, gegen die Beschuldigung, welche hier gegen Herrn v. Savigny ausgesprochen wird, — zehn Jahre nach seinem Tode — entschiedene Verwahrung einzulegen. Herr v. Savigny hat der Centrumsfraction und der „Germania“ zahlreiche Informationen zu Theil werden lassen; er hat dabei aber niemals gegen die Rücksichten verstoßen, welche er auf seine frühere amtliche Stellung und auf seine persönlichen Beziehungen zum Kanzler zu nehmen hatte. Jede unehrenhafte oder blos minder ehrenhafte Handlung war ihm seiner innersten Natur nach zuwider; seine vertrautesten Freunde aus der Centrumsfraction können sich nicht erinnern, jemals über den von Busch berührten Punkt aus seinem Munde auch nur eine Andeutung

erfahren zu haben. Die maßgebenden Persönlichkeiten der Fraction waren überdies stets gegen Erörterungen über das „Gründerthema“ u. dergl. eingenommen. Der Abgeordnete v. Ludwig sah sich, weil er von diesem Thema nicht ablassen wollte, genöthigt, aus der Fraction auszuscheiden und auf Ersuchen des Fractionsvorstandes unterdrückte die „Germania“ im Jahre 1876 die zweite Serie von Artikeln, welche ihr der sachkundige (Protestant) Dr. Rudolph Meyer über „politische Gründer“ geschrieben hatte. — Wenn Herr Busch seine „Vermuthungen“ u. A. aus den Gerichtsverhandlungen im Diest'schen Processe geschöpft hat, so wird ihm wohl bekannt sein, daß in jenem Processe Thatsächliches weder pro noch contra zu Tage gefördert wurde und wenn er gar Herrn v. Wedemeyer durch Gewissensbisse gemordet sein läßt, so gibt er seinem Romane dadurch nur ein passendes Finale. Der Selbstmord des Herrn v. Wedemeyer hat ganz andere Ursachen gehabt, wie denn auch auf ihn ebenso wenig wie auf Herrn v. Savigny jene Gerüchte zurückzuführen sind. Der erste Urheber derselben ist vielmehr ein persönlich guter Freund des Kanzlers (v Blankenburg) gewesen, der freilich wider seinen Willen den Stein in's ungetrübte Wasser hatte fallen lassen.

Gleiche Verstimmung, wie der Beitritt Savigny's zur Centrumsfraction, erzeugte beim Kanzler der Eintritt Krätzig's in dieselbe Fraction. Dr. Krätzig war der letzte Director der katholischen Abtheilung im Cultusministerium. Als solcher hatte er bereits merken können, daß über seinen Chef, den Minister v. Mühler hinaus eine Strömung in der Staatsregierung vorhanden war, welche zum Mindesten kein Wohlwollen für die katholische Kirche hegte und da der Director der kath. Abtheilung manchen diesbezüglichen Zumuthungen sich widersetzten mußte, so hatte er schon seit längerer Zeit aufgehört, — trotz der Verdienste, die er sich früher um die Regierung erworben — an maßgebender Stelle persona grata zu sein. Wiederholt wollte der Reichskanzler die katholische Abtheilung durch einen päpstlichen Nuntius ersetzt sehen, durch den er glaubte, besser zum Ziele zu kommen; nur der Kaiser wünschte keinen Vertreter des Papstes in Berlin zu haben. Die persönliche Freundschaft, welche sich überdies zwischen Dr. Krätzig und dem Fürsten Boguslav Radziwill, dem Haupte der Berliner katholischen Gemeinde, naturgemäß entwickelte, brachte den Ersteren auch in Verdacht, „polnische Bestrebungen“ zu begünstigen. Endlich hatte die „Affaire Kuhn“ Herrn Dr. Krätzig Unannehmlichkeiten bereitet. Hermann Kuhn war ein bekannter Schriftsteller, der kirchlich treu zum Katholicismus, politisch zum Legitimitätsprincip hielt. Als geborener

Elsässer, der nicht das deutsche Bürgerrecht erworben hatte, wurde er 1872 aus Deutschland ausgewiesen. Die Officiösen bezeichneten ihn als einen hannoverschen „Agenten", in welchem „alle französischen, jesuitischen und welfischen Umtriebe in ihrer Solidarität sich dargestellt" hätten. „Zwischen diesem Welfenagenten und Mitarbeiter ultramontaner französischer Blätter und zwischen Dr. Krätzig", schreibt der mehrerwähnte Oberofficiöse in der Schrift „Bismarck nach dem Kriege" (S. 43), „hat ein vertrautes Verhältniß stattgefunden. Herr Krätzig inspirirte den Kuhn und dieser schrieb auf Anlaß des Ersteren im katholischen Interesse, zu welchem dem Kuhn u. A. auch amtliche Documente zur Verfügung gestellt wurden. Bei einer bei Kuhn am 10. Febr. 1867 stattgehabten Haussuchung hat sich eine ganze Reihe amtlicher Actenstücke im Original vorgefunden, z. B. Berichte katholischer Geistlicher an den Erzbischof von Köln, welche Herr Melchers mit der Unterschrift Paulus brevi manu mittelst Randverfügung an Herrn Krätzig hatte gelangen lassen. Unmittelbar nach der Haussuchung bei dem Welfenagenten und naturalisirten Franzosen ist Herr Krätzig persönlich und zwar in Begleitung Sr. Durchlaucht des Fürsten Radziwill bei dem Herrn Polizeipräsidenten v. Wurmb erschienen und hat die Herausgabe jener Schriftstücke beantragt, was sie in der That erwirkten. Wie die Verbindungen des mit Erfolg thätigen französischen Agenten für Welfeninteresse und Ultramontanen bis in die höchsten Schichten der Berliner Gesellschaft und — Dank der katholischen Abtheilung — bis in die obersten Kreise der Staatsverwaltung hineingereicht haben, war von mehr als vorübergehender Bedeutung."

Die fortwährende Hineinziehung der Namen Sr. Durchlaucht des Fürsten Radziwill und des Herrn Geh. Rath Krätzig und der „höchsten" Berliner Kreise mit „Welfen", „Ultramontanen" und „Franzosen" — wo bleiben die „Polen"? — ist zu sichtbar tendenziös, als daß darüber noch ein Wort zu verlieren wäre. Der Herr Polizeipräsident v. Wurmb kannte diese Herren sehr genau, als er ihnen die besagten Schriftstücke zurückgab. Er hat sich zuvor auch diese Papiere sehr genau besehen. Es waren statistische Notizen über Krankenpflege im Kriege, welche Herrn Krätzig privatim zugegangen waren und die Kuhn verarbeiten sollte. (Näheres unten beim Capitel über die Aufhebung der katholischen Abtheilung im Cultusministerium.)

Umgekehrt wäre Herr Krätzig vielleicht persona grata geworden, wenn er bei den preußischen Bischöfen die Rolle des berühmten Setzers in der Herzog'schen Druckerei in Freiburg hätte spielen wollen — Zu-

muthungen, die insbesondere im Jahre 1866 an ihn gestellt wurden und welche er jederzeit abgelehnt hat. (Vergl. oben S. 61.)

Daß auch dieser Mann, der als Mitglied des Norddeutschen Reichstags und des preußischen Abgeordnetenhauses zur freiconservativen Partei sich gehalten hatte, jetzt der Centrumsfraction beitrat, mußte beim Reichskanzler natürlich die Verstimmung gegen diese Fraction noch vergrößern.

Auch der Beitritt v. Kettelers zum Centrum war für den Kanzler ein empfindlicher Schlag, wenn derselbe auch nach dem Briefe des Bischofs, den er in Versailles erhalten, darauf vorbereitet war. Mit dem Mainzer Bischof hatte er große Pläne vor. Derselbe hatte sich bekanntlich vielfach mit der socialen Frage beschäftigt. Das interessirte vor Allem den socialpolitischen Berather des Reichskanzlers, den Geh. Rath Wagener, der seinem Gönner vorschlug, Herrn v. Ketteler zum Erzbischof von Köln (Posen hatte v. K. schon früher abgelehnt) zu machen. „Dies sollte", sagt der Oberofficiosus in „Bismarck nach dem Kriege" (S. 63), „der erste Schritt zur Ernennung desselben zum Fürst-Primas der katholischen Kirche in Deutschland sein. Die Regierung würde durch den Primas mit dem Papste einerseits, mit dem deutschen Episcopate andererseits verhandeln. Mit Hülfe des auf socialem Gebiete so erfahrenen v. Ketteler sollte dann eine conservativ-sociale Reformpolitik getrieben und der Capitalismus, die Judenherrschaft gebrochen werden. Nach der Mobilmachung der clericalen Partei sollte dann wenigstens die Selbstständigkeit der deutschen Bischöfe gegen die Jesuiten gesichert werden." [1]) (In der That war das Jesuitengesetz vorzugsweise das Werk des „Famulus Wagener".)

War Fürst Bismarck schon durch die Unterwerfung v. Kettelers unter das Infallibilitätsdogma verstimmt, so wuchs seine Mißstimmung in erhöhtem Maße durch den Eintritt des Kirchenfürsten in die Centrumsfraction.

Auch der Zutritt resp. der Verbleib v. Mallinckrodt's in dieser Fraction war ihm empfindlich. Die Loyalität gegen den Staat, welche dieser unvergleichliche Mann bei umfassendstem Wissen und stählernem Character in seiner früheren Stellung als Regierungsrath bekundet hatte — schon als junger Assessor hatte Mallinckrodt in der Kammer das Ministerium als Regierungs-Commissar zu vertreten — war bis zur

[1]) Der oben citirte Passus ist wörtlich Rudolph Meyer's Schrift: „Politische Gründer" (Leipzig, Bidder, 1877) S. 80 fflgd. entnommen. Da Meyer ein Schüler Wagener's ist, so ist die Annahme gerechtfertigt, daß der „Oberofficiöse" der Geh. Rath Wagener selbst ist. Auch zahlreiche andere Gründe sprechen für diese Vermuthung.

höchsten staatlichen Spitze bekannt; die Opposition, welche von ihm ausging, wurde mehr gefürchtet, als die von zwanzig Andern. Schon zehn Jahre vorher schrieb Wagener in seine Memoiren (Berlin, Pohl, Band I, S. 69) nieder: „Die eigentliche geistige Kraft und die Repräsentation des katholischen Prinzips ist in Herrn v. Mallinckrodt zu suchen. Dieser persönlich überaus noble und liebenswürdige Mann ist eine tief-innerliche Natur, ein stiller Fanatiker, möchte ich es nennen, frei von allem Firlefanz.“ —

Daß auch Fürst Bismarck Mallinckrodt als den Repräsentanten des katholischen Princips und Volkes betrachtete, zeigt ein Tischgespräch, welches während des französischen Krieges zwischen ihm und dem Botschafter Grafen Hatzfeld bald nach der Einnahme Roms durch die Piemontesen geführt worden war. Busch („Graf Bismarck und seine Leute“ I, 337) giebt dasselbe in folgender Weise wieder:

„Hatzfeld fragte: „Haben Excellenz schon gelesen, daß die Italiener in den Quirinal eingebrochen sind?“ Der Chef antwortete: „Ja. Ich bin neugierig, was der Papst thun wird. Abreisen? Aber wohin? Er hat bei uns schon gebeten, wir möchten bei Italien vermittelnd anfragen, ob man ihn abreisen lassen würde und ob dies mit der ihm gebührenden Würde geschehen könne. Wir haben das gethan und sie haben geantwortet, man würde seine Stellung durchaus achten und darnach verfahren, wenn er fort wollte.“ — „Sie werden ihn nicht gern gehen lassen“, versetzte Hatzfeld; „es liegt in ihrem Interesse, daß er in Rom bleibt.“ — Chef: „Ja gewiß, aber er wird doch vielleicht gehen müssen. Wohin aber? Nach Frankreich kann er nicht; da ist Garibaldi. Nach Oesterreich mag er nicht. Nach Spanien? — Ich habe ihm Baiern vorgeschlagen.“ — Er sann einen Augenblick nach; dann sagte er: „Es bleibt ihm nichts als Belgien oder Norddeutschland. Es ist in der That schon angefragt, ob wir ihm ein Asyl gewähren könnten. Ich habe nichts dagegen einzuwenden: Köln oder Fulda. Es wäre eine unerhörte Wendung, aber doch nicht so unerklärlich und für uns wäre es recht nützlich, wenn wir den Katholiken als das erschienen, was wir in Wirklichkeit sind, als die einzige Macht gegenwärtig, die dem obersten Fürsten ihrer Kirche Schutz gewähren könnte und wollte. Für die Opposition der Ultramontanen hörte jeder Vorwand auf. Mallinckrodt träte auf die Seite der Regierung.“[1])

---

[1]) Der Kanzler sagte weiter:

„Uebrigens mögen Leute mit vorwiegender Phantasie, besonders Frauen, in Rom beim Anblicke des Pomps und des Weihrauchs und des Papstes auf seinem

Auch die beiden Reichensperger, die alten bewährten Führer der ehemaligen „katholischen Fraction“ sah er jetzt wieder in neuer Rüstung auf dem Kampfplatz erscheinen. Es verstimmte ihn das um so mehr, als ihm bekannt war, daß die beiden Brüder niemals Kämpfe provocirt, im Gegentheil — wie z. B. beim Verfassungsconflicte — meist vermittelnd aufgetreten waren.

In Windthorst sah er vor Allem den Welfen, den Vertreter des particularistischen Princips, das die vollendete Negirung seiner gesammten Politik war. Wenn Windthorst mit den protestantischen Hannoveranern aus dem Centrum ausscheiden würde, deutete er im Abgeordnetenhause (S. oben S. 117.) an, so würde er geneigt sein, seinen Frieden mit dem Centrum zu machen, worauf Mallinckrodt erwiderte, daß das Centrum nicht vom Abg. Windthorst und seinen Landsleuten lassen werde; Windthorst sei eine „Perle“, welche durch das Centrum in die „richtige Fassung“ gebracht worden sei.

Nachdem endlich auch die süddeutschen „Particularisten“, vor Allen die Bayern, dem Centrum beigetreten waren, konnte die neue Fraction auf keinerlei versöhnliche Gesinnung mehr beim leitenden Staatsmann rechnen.

Obendrein hatte die katholische Presse gleichzeitig „mobil gemacht“. Seit dem 1. Januar 1871 erschien in Berlin ein katholisches Blatt, die „Germania“, die zwar anfänglich unter der Redaction des Convertiten Friedrich Pilgram eine Art „national-katholischer“ Tendenz verfolgte, mit Eröffnung des ersten deutschen Reichstags aber (21. März 1871) in die Hände des Verfassers dieser Schrift überging, der — ohne es zu ahnen — durch die Correctheit seines Centrumsstandpunktes den Reichskanzler schon in Versailles in üble Laune versetzt hatte.

Unter all' diesen Umständen war es nicht befremdlich, wenn bald ein Wetterschlag aus der Reichskanzlei gegen das Centrum entfesselt wurde. Im Centrum selbst hatte man nur das dumpfe Gefühl eines herannahenden Gewitters; wo und wie der Schlag treffen würde, konnte sich Niemand sagen; in der Fraction war man noch immer der Meinung, daß man mehr gegen die „liberale“ Partei als gegen die Regierung würde kämpfen müssen.

Thron und mit seinem Segen Neigung empfinden, katholisch zu werden. In Deutschland, wo man den Papst vor Augen hätte als hilfesuchenden Greis, als guten alten Herrn, als einen der Bischöfe, der wie die andern ißt und trinkt, eine Priese nimmt, wohl gar auch seine Cigarre raucht, da hat's keine so große Gefahr. Na und schließlich, wenn auch etliche Leute in Deutschland wieder katholisch würden — ich werd's nicht! — so hätte das nicht viel zu bedeuten, wenn sie nur gläubige Christen wären.“ — Dann erzählte Hatzfeld, daß die „Coburger Hoheit“ vom Pferde gefallen sei, ohne Schaden zu nehmen, worauf der Kanzler bemerkte, daß er „wohl fünfzig Mal“ vom Pferde gefallen, drei Rippen gebrochen und zweimal den Verstand verloren habe.

Die Stellung der Katholiken zum neuen Reiche.

Soweit der leitende Staat des neuen Reiches den Katholiken in den letzten Jahren officiell gegenübergetreten war, hatten dieselben keinerlei Klagen zu führen gehabt. „Es gereicht mir zur Genugthuung, die Verhältnisse der katholischen Kirche für den Bereich Meines ganzen Staates durch Geschichte, Gesetz und Verfassung wohlgeordnet zu sehen," sagte König Wilhelm bei seiner Krönung am 18. October 1861 zu den Bischöfen. Denselben Gedanken wiederholte er im April 1866, nachdem die beiden Erzbischöfe von Köln und Posen ihm den Huldigungseid geleistet hatten.

Nach dem Kriege von 1866 stellte der „Staatsanzeiger" den preußischen Katholiken das beste Leumundszeugniß aus (S. oben S. 62).

In der Thronrede bei Eröffnung des Landtags am 15. November 1867 wurde mit Bezug auf die damals in Fluß gerathene römische Frage bemerkt: „Es wird das Bestreben Meiner Regierung darauf gerichtet sein, einerseits dem Anspruch Meiner katholischen Unterthanen auf meine Fürsorge für die Würde und Unabhängigkeit des Oberhauptes ihrer Kirche gerecht zu werden und andrerseits den Pflichten zu genügen, welche für Preußen aus den politischen Interessen und den internationalen Beziehungen Deutschlands erwachsen."

Das ermunterte den Erzbischof Ledochowski, in der römischen Angelegenheit sich 1870 zum Kaiser und zum Kanzler, die Malteser, sich 1871 zum Kaiser nach Versailles zu begeben, wo namentlich den letzteren die bündigsten Zusicherungen ertheilt worden waren. (S. oben S. 109.)

In Beantwortung der ihm vom Kaiser erstatteten Anzeige von der Errichtung des neuen Reichs erließ Pius IX. nachstehendes Glückwunschschreiben:

„Papst Pius IX. dem Allerdurchlauchtigsten
Großmächtigsten Kaiser, Gruß!

Durch das geneigte Schreiben Eurer Majestät ist Uns eine Mittheilung geworden der Art, daß sie von selbst Unsere Glückwünsche hervorruft, sowohl wegen der Eurer Majestät dargebotenen höchsten Würde, als wegen der allgemeinen Einstimmigkeit, mit welcher die Fürsten und freien Städte Deutschland's sie Eurer Majestät übertragen haben. Mit großer Freude haben Wir daher die Mittheilung dieses Ereignisses entgegengenommen, welches, wie Wir vertrauen, unter dem Beistande Gottes für das auf das allgemeine Beste gerichtete Bestreben Eurer Majestät, nicht allein für Deutschland, sondern für ganz Europa zum Heil

gereichen wird. Ganz besonderen Dank aber sagen Wir Eurer Majestät für den Ausdruck Ihrer Freundschaft für Uns, da Wir hoffen dürfen, daß derselbe nicht wenig beitragen wird zum Schutz der Freiheit und der Rechte der katholischen Religion. Dagegen bitten Wir auch Eure Majestät, überzeugt zu sein, daß Wir nichts unterlassen werden, wodurch Wir bei gegebener Gelegenheit Eurer Majestät nützlich sein können. Inzwischen bitten Wir den Geber aller Güter, daß er Eurer Kaiserlichen und Königlichen Majestät jedes wahre Glück reichlich verleihe und Sie mit Uns durch das Band vollkommner Liebe verbinde.

Gegeben zu Rom bei St. Peter (im Vatikan) am 6. März 1871 im 25. Jahre Unseres Pontificats."

In politischer Beziehung war für die Katholiken das neue Reich allerdings nicht die Erfüllung ihres alten großdeutschen Programms, welches ein einiges Deutschland auf föderativer Basis mit Einschluß Oesterreichs und Preußens verlangte; es waren jetzt, oder vielmehr schon seit 1866 zehn Millionen Deutsch-Oestrreicher und zwar zumeist die Bewohner der alten deutschen Kern- und Alpenländer aus dem neuen Reiche ausgeschieden; aber dieser Umstand mochte den Katholiken wohl nicht sympathisch sein: zu einer Feindseligkeit gegen das neue Reich, so daß sie den ihnen von Offiziösen und „Liberalen" mit Vorliebe beigelegten Namen „Reichsfeinde" verdient hätten, brauchte er nicht zu führen und hat er auch nicht geführt. Nach amtlichen statistischen Notizen hatten gerade die katholischen Provinzen Rheinland und Westfalen am Meisten zur Verpflegung und Heilung Derjenigen, welche das Reich mit ihrem Blute gegründet hatten, beigetragen..

Selbst die Thatsache, daß mit den Deutsch-Oesterreichern über neun Millionen Katholiken aus dem Reichsverbande ausgestoßen wurden, daß die deutsche Kaiserkrone, welche seit Karl dem Großen von Katholiken getragen worden war, jetzt auf nicht-katholischem Haupte ruhte, hatte sie nicht zu Gegnern der neuen politischen Schöpfung gemacht. Sie hatten unter Friedrich Wilheln IV. gelernt, auch unter dem Scepter eines Protestanten sich glücklich zu fühlen und was den neuen deutschen Kaiser anlangte, so hatten sie die bündigsten Zusagen der Wahrung ihrer kirchlichen Rechte wiederholt aus seinem Munde vernommen.

Alle die von der „liberalen" Presse ausgestreuten Gerüchte, Rom und die Katholiken hätten die Siege Frankreichs lieber gesehen, als die Deutschlands resp. Preußens, waren politische Kindermärchen; denn Napoleon III., der bereits aus Anlaß der Encyclica vom 8. December 1864 und noch während des Concils (durch die Note Daru's) einen

starken gallicanischen Anlauf genommen, der schon wiederholt den Versuch gemacht hatte, den Erzbischof Darboy als gallicanischen Metropoliten gegen Rom auszuspielen, würde bei siegreichen Waffen die durch die Infallibilitätsbewegung gebotene günstige Gelegenheit zur Gründung einer schismatischen Staatskirche, deren Oberhaupt er selber geworden, sich schwerlich haben entgehen lassen. Dieses Schisma innerhalb der katholischen Kirche hätte aber für diese viel schlimmere Gefahren herbeigeführt, als alle von Außen, von protestantischer Seite herankommenden Gefahren.

Fürst Bismarck hatte darum wiederum nur seine Gedanken Andern imputirt, wenn er in der Sitzung des preußischen Herrenhauses vom 6. März 1872 u. A. äußerte:

„Was uns bestimmt, dieses Gesetz (Schulaufsichtsgesetz) vorweg zu nehmen aus dem (in der Verfassung verheißenen aber noch nicht erlassenen) Unterrichtsgesetz, das war die Erwägung, daß wir früher in einem von ganz Europa beneideten confessionellen Frieden gelebt haben. Es war das ein Verdienst, welches die preußische Staatsregierung hatte, auch mit derjenigen Confession, mit welcher für eine evangelische Dynastie es am schwierigsten zu leben ist, in einem von jener unumwunden anerkannten guten Vernehmen zu leben. Dieser Friede begann aber minder sicher für uns zu werden von dem Augenblick an, wo Preußen mit seiner evangelischen Dynastie eine stärkere politische Entwickelung nahm. So lange neben Preußen zwei katholische Hauptmächte in Europa waren, von denen jede einzeln gedacht, für die katholische Kirche eine stärkere Basis zu sein schien, als Preußen, da haben wir diesen Frieden gehabt; er wurde schon bedenklich nach dem österreichischen Kriege, nachdem die Macht, welche in Deutschland eigentlich den Hort des römischen Einflusses bildete, unterlag und die Zukunft eines evangelischen Kaiserthums sich deutlich am Horizonte zeigte. Aber man verlor die Ruhe auf der andern Seite vollständig, als auch die zweite katholische Hauptmacht in Europa denselben Weg ging und Deutschland einstweilig anerkannt die größte Militärmacht wurde, ohne unter einer katholischen Dynastie zu stehen."

Wir haben oben gesagt, was die Katholiken von der „zweiten katholischen Hauptmacht" zu erwarten hatten.

Wenn sich ihrer aber einige Unruhe bemächtigte, als die Macht, „welche in Deutschland den Hort des römischen Einflusses bildete", unterlag, so kam dies nicht daher, daß in Zukunft ein evangelischer Kaiser über Deutschland herrschen sollte, sondern weil zu befürchten war, daß manche

Leute diesen Umstand zu Etablirung eines — wie sich auch Fürst Bismarck ausdrückte — „evangelischen Kaiserthums" ausnutzen würden.

Derartige Symptome, die im directen Gegensatz zu den Erklärungen des Kaisers und auch zu den officiellen Kundgebungen des Herrn v. Bismarck standen, gab es doch eben in Hülle und Fülle; aber selbst abgesehen davon, daß die officiellen Aeußerungen nicht immer mit den officiösen in Einklang standen, so waren Preußen und das neue Reich doch immer constitutionelle Staatswesen, bei denen der Wille des Monarchen und der Regierung nicht allein entscheidend waren und da im preußischen Parlamente noch im Jahre vor dem Ausbruch des Krieges ein höchst feindlicher Angriff gegen die religiösen Rechte und Freiheiten der Katholiken erfolgte, so wäre es für diese geradezu ein politischer Selbstmord gewesen, wenn sie die nächstfolgenden Wahlen nicht dazu benutzt hätten, um ihre Mannschaften in Rücksicht auf die ihnen angekündigten parlamentarischen Kämpfe zu verstärken. War der Regierung diese den Katholiken aufgedrungene constitutionelle Maßregel unbequem, so konnte dies nur deshalb der Fall sein, weil sie ebenso wie der „Liberalismus" — wenn vielleicht auch in anderer Weise — einen Feldzug gegen die Katholiken geplant hatte.

Die Polen.

„Herr, gedenke der Polen!" — So scheint Fürst Bismarck sich nach Art des Xerxes täglich mahnen zu lassen. Die Furcht vor den Polen ist bei ihm nachgerade zur fixen Idee geworden, die er nicht loswerden kann; zu einem Gespenst, das ihn wie ein Schatten bei allen seinen Maßnahmen in der äußeren und inneren Politik verfolgt.

Mit der Besorgniß vor den Polen hat er die ganze „Culturkampf"-Gesetzgebung motivirt, nicht einmal, sondern zehnmal; im deutschen Reichstage, im preußischen Abgeordnetenhause und Herrenhause, auf parlamentarischen Soireen, vor schwäbischen Pastoren 2c. 2c. Den Erlaß der ersten culturkämpferischen Maßregeln, der Aufhebung der katholischen Abtheilung im Cultusministerium und das Schulaufsichtsgesetz hat er ganz speciell mit den „Umtrieben" der Polen begründet.

Und all' dieser Lärm wegen eines so kleinen Bruchtheils der staatlichen Bevölkerung, der selbst wenn er wollte, dem vergrößerten Preußen und geeinigten Deutschland keine Schwierigkeiten bereiten könnte!

Diese Haltung des Kanzlers kann nur dem verständlich werden, der an eine Nemesis in der Geschichte glaubt, der erkennt, wie

das Unrecht, welches Friedrich II. durch Anregung der Theilung Polens auf sein Haupt geladen, an Denen sich rächt, welche die Weiterführung seiner Politik sich zur Aufgabe gesetzt.

Zur Zeit des letzten polnischen Aufstandes im Jahre 1863 scheint Fürst Bismarck aus Gründen verschiedener Art nichts dawider gehabt zu haben, daß wenigstens das damalige Russisch-Polen sich wieder zu einem selbständigen Staate constituirte; aber die Furcht, die Polen könnten es dann machen wie die Piemontesen in Italien und die Preußen in Deutschland, d. h. mit ihren Reclamationen (mit Unterstützung anderer Staaten) immer weiter greifen, scheint diese Geneigtheit bald beseitigt zu haben, denn daran hat der Kanzler niemals gedacht, ein Stück des preußischen Polen zur Wiederherstellung des alten polnischen Reiches zu geben.

„Ich halte wohl“, sagte er im Norddeutschen Reichstage am 24. September 1867, „ein Zusammenleben Deutscher in dem Gemeinwesen mit solchen Nationen, welche darnach streben, sich von diesem Gemeinwesen zu lösen, nicht für nützlich; mitunter aber ist es nothwendig. In Polen ist es nothwendig, wie ein Blick auf die Karte zeigt.“

„Oesterreichs Interesse gegen die Herstellung Polens ist minder tiefgehend, als das von Preußen und Rußland“; schrieb er am 25. Juli 1854 an Manteuffel (Poschinger II. S. 51), „schwerlich so tief, daß man deshalb nach dem Bruch mit Rußland sich mit den Westmächten zu entzweien nöthig haben würde. Ich glaube sogar, daß möglicher Weise Oesterreich die Donauländer wählen würde, wenn es zwischen diesen und Galizien optiren müßte.“

Wenn es nun vielleicht auch im Jahre 1854 noch eine „Staatsnothwendigkeit“ für Preußen gewesen sein mochte, daß die polnischen Landestheile zu seinem Gebiete gehörten, so verringerte sich diese Nothwendigkeit wesentlich nach den Annexionen von 1865 und 1866 und sie wurde sogar einigermaßen zur Anomalie, als im Jahre 1871 jene Gebietstheile mit den übrigen preußischen Provinzen dem deutschen Reiche incorporirt wurden. Zur Zeit des Bundestages hatten weder die preußischen noch die österreichischen polnischen Besitzungen zum Reiche gehört. Es war daher erklärlich, wenn die preußischen polnischen Abgeordneten, ohne ihre stattsrechtliche Zugehörigkeit zu Preußen zu bestreiten, gegen die völkerrechtliche Zurechnung ihrer Heimathslande zum Norddeutschen Bunde (1867) und zum neuen Deutschen Reiche (1871) Einspruch erhoben. Die Nationalitätspolitik, die man im Elsaß 1871,

in Ungarn und Böhmen 1866 trieb, hätte zur Befolgung gleicher Politik in Polen antreiben müssen. Aber „ein Blick auf die Karte“ zeigt, meint Fürst Bismarck, daß das nicht anging.

Er will damit sagen, daß Preußen und Deutschland zu wenig abgerundet sind, wenn Posen und polnisch Westpreußen nicht dazu gehören; die Hauptstadt Preußens und Neu-Deutschlands liege zu nahe der polnischen Grenze und der ostpreußische Arm habe unter sich keine Stütze, wenn seine polnische südwestliche Nachbarschaft ihm als Basis entzogen werde.

Das mag sein; aber Wien ist Jahrhunderte lang die unbestrittene Hauptstadt Deutschlands gewesen, obgleich es noch näher der ungarischen Grenze lag, als Berlin der polnischen und es wäre es auch geblieben, wenn nicht deutscher Particularismus und Dualismus dagegen angekämpft hätten.

Dieser Particularismus ist durch die Verfassung des neuen deutschen Reiches in Banden geschlagen worden und zu seiner vollständigen Beseitigung würde es wesentlich beitragen, wenn man in Berlin den Forderungen der Polen und den provinziellen und confessionellen Bedürfnissen aller übrigen Bewohner im Reiche gerecht werden wollte. Da man hierzu aber unter keinen Umständen sich entschließen kann, so ist es allerdings erklärlich, wenn dem Fürsten Bismarck ein einziges polnisches Dorf mehr Sorge macht, als der österreichischen Regierung ganz Galizien. (Sein Sohn Wilhelm mußte polnisch lernen und wiederholt hat er den Kronprinzen zu gleichem Studium aufgemuntert.) Er fürchtet sogar für das polnische Oberschlesien, obgleich dies doch für die Krone Preußen ein sichererer Besitz ist, als die eigene Hauptstadt Berlin!

Der Kanzler ist entschlossen, mit Gewalt niederzuhalten, was die Natur in andere Bahnen weist und ein solches Verfahren mag allerdings seiner Natur entsprechen. „Wir zerschmelzen nicht mehr in sentimentaler Rührung über das mythische Finis Poloniae Kosciusko's“ — sagt Busch („Unser Reichskanzler“, II, 205); — „wir begeistern uns nicht mehr für die gereimte Phrase, nach welcher Polen noch nicht verloren ist und erwidern auf die Redensarten Macaulay's, denen zufolge die Theilung Polens die schändlichste That der europäischen Politik gewesen ist: Mit Nichten, die Republik Polen ist viel weniger durch die Fremden, als durch die unerhörte Nichtswürdigkeit Derjenigen zu Grunde gegangen, welche zur Zeit ihrer Zerstückelung die polnische Nation darstellten.“

Die „Nichtswürdigkeiten“ des polnischen Adels waren nicht entfernt so schlimm, als diejenigen der prosteſtantischen deutschen Fürsten, welche

Kaiser und Reich an das Ausland verrathen und die Zerstückelung der deutschen Nation herbeigeführt hatten. Auch ist es nicht erlaubt, „Nichtswürdigkeiten“ in ihren späteren Wirkungen zu begünstigen; man muß diese im Gegentheil zu beseitigen und die Integrität früherer Zustände herbeizuführen suchen.

Gebe Gott, daß die preußische Regierung ihre polnische Politik nicht zu bereuen hat, wenn später einmal die Auseinandersetzung zwischen dem russischen Coloß und den deutschen Stämmen stattfinden wird. Dann würde vielleicht ein selbstständiges Polen allein ein Jena von Preußen abzuwenden vermögen!

Daß auch in Bezug auf unsere innere Lage die polnische Politik zum Verderben des Staates gereicht, zeigt sich täglich immer mehr. Durch den „Culturkampf“ hat die Wunde geschlossen werden sollen, welche am preußisch-deutschen Staatskörper auf der polnischen Seite blutete; statt dessen hat man die Wunde nicht nur noch mehr aufgerissen, sondern ihr durch die neuen Polengesetze einen Stoff imprägnirt, welcher das ganze Staatsleben zum inneren Siechthum verurtheilt.[1])

---

[1]) Daß Fürst Bismarck seit Beginn seiner politischen Thätigkeit ein unversöhnlicher Gegner der Polen gewesen, bekundet soeben wieder die „Magdeburgische Zeitung,“ welche einen ihr unterm 20. April 1848 — anläßlich des damaligen Polenprozesses — vom „Gutsbesitzer v. Bismarck auf Schönhausen“ zugegangenen Leitartikel zum Wiederabdruck bringt.

Der Artikel, welcher noch heute Wort für Wort den Anschauungen und Befürchtungen des Kanzlers entspricht, lautete wie folgt:

„Die Befreiung der wegen Landesverraths verurtheilten Polen ist eine der Errungenschaften des Berliner Märzkampfes, und zwar eine der wesentlichsten, da die konstitutionelle Verfassung, die Preßfreiheit und die Maßregeln zur Einigung Deutschlands bereits vor Ausbruch des Kampfes gesichert waren. Die Berliner haben die Polen mit ihrem Blute befreit und sie dann eigenhändig im Triumph durch die Stadt gezogen; zum Dank dafür standen die Befreiten bald darauf an der Spitze von Banden, welche die deutschen Einwohner einer preußischen Provinz mit Plünderung und Mord, mit Niedermetzelung und barbarischer Verstümmlung von Weibern und Kindern heimsuchen. So hat deutscher Enthusiasmus wieder einmal zum eigenen Schaden fremde Kastanien aus dem Feuer geholt. Ich hätte es erklärlich gefunden, wenn der erste Aufschwung deutscher Kraft und Einheit sich damit Luft gemacht hätte, Frankreich das Elsaß abzufordern und die deutsche Fahne auf den Dom von Straßburg zu pflanzen. Aber es ist mehr als deutsche Gutmüthigkeit, wenn wir uns mit der Ritterlichkeit von Romanhelden vor allem dafür begeistern wollen, daß deutschen Staaten das Letzte von dem entzogen werde, was deutsche Waffen im Laufe der Jahrhunderte in Polen und Italien gewonnen hatten. Das will man jubelnd verschenken, der Durchführung einer schwärmerischen Theorie zu Liebe, einer Theorie, die uns eben so gut dahin führen muß, aus unseren südöstlichen Grenzbezirken in Steiermarck und Illyrien ein neues Slavenreich zu bilden, das italienische Tirol den Venetianern zurückzugeben, und aus Mähren und Böhmen bis in die Mitte Deutschlands ein von letzterem unabhängiges Czechenreich zu gründen.

Eine nationale Entwicklung des polnischen Elements in Posen kann kein anderes vernünftiges Ziel haben als das, einer Herstellung eines unabhängigen

Resumé betreffend die Ursachen zum „Culturkampfe".

Wir haben im Vorstehenden die Ursachen, welche den „Culturkampf" herbeigeführt hatten, im Einzelnen behandelt; schon hierbei mußten wir bisweilen bei einem Kapitel auf das andere zum Verständniß des Zusammenhanges verweisen.

Die Factoren, welche bei dem kirchenpolitischen Intriguenspiele mitgewirkt haben, sind unter sich so verschiedenartige, ja gegenseitig feindselige, daß sie nothwendig im Einzelnen beobachtet werden mußten; andererseits greifen sie wieder zur Erreichung eines gemeinsamen Zieles so in einander ein, daß bei der ganzen Scenerie ein gut übersehbares Ensemble herauskommt.

Die primitivste Ursache zum „Culturkampfe" lag in der Natur des preußisch-deutschen Staatswesens, in dessen Entstehung und Entwickelung. Der preußische Staat war entstanden durch den Gegensatz zu Rom; durch diesen Gegensatz wollte er in Deutschland hineinwachsen, so zwar, daß zuletzt Deutschland gänzlich in ihm aufgehen sollte.

Diese preußischen Traditionen erlitten eine Unterbrechung unter dem hochseligen Könige Friedrich Wilhelm IV., unter dessen Regierung

---

polnischen Reichs zur Vorbereitung zu dienen. Man kann Polen in seinen Grenzen von 1772 herstellen wollen (wie die Polen selbst es hoffen, wenn sie es auch verschweigen), ihm ganz Posen, Westpreußen und Ermeland wiedergeben; dann würden Preußens beste Sehnen durchschnitten und Millionen Deutscher der polnischen Willkür überantwortet sein, um einen unsicheren Verbündeten zu gewinnen, der lüstern auf jede Verlegenheit Deutschlands wartet, um Ostpreußen, Polnisch-Schlesien, die polnischen Bezirke von Pommern für sich zu gewinnen. Andererseits kann eine Wiederherstellung Polens in einem geringeren Umfange beabsichtigt werden, etwa so, daß Preußen zu diesem neuen Reich nur den entschieden polnischen Theil des Großherzogthums Posen hergäbe. In diesem Falle kann nur der, welcher die Polen gar nicht kennt, daran zweifeln, daß sie unsere geschworenen Feinde bleiben würden, so lange sie nicht die Weichselmündung und außerdem jedes polnisch redende Dorf in Ost- und Westpreußen, Pommern und Schlesien von uns erobert haben würden. Wie kann aber ein Deutscher, weinerlichem Mitgefühl und unpraktischen Theorien zu Liebe, dafür schwärmen, dem Vaterlande in nächster Nähe einen rastlosen Feind zu schaffen, der stets bemüht sein wird, die fieberhafte Unruhe seines Innern durch Kriege abzuleiten und uns bei jeder westlichen Verwicklung in den Rücken zu fallen; der viel gieriger nach Eroberung auf unsere Kosten sein wird und muß, als der russische Kaiser, der froh ist, wenn er seinen jetzigen Koloß zusammenhalten kann, und der sehr unklug sein müßte, wenn er den schon starken Antheil zum Aufstand bereiter Unterthanen, den er hat, durch Eroberung deutscher Länder zu vermehren bemüht sein wollte. Schutz gegen Rußland brauchen wir aber von Polen nicht; wir sind uns selbst Schutz genug.

Ich halte daher unsere jetzige Politik in Bezug auf Posen, auch wenn man jeden einzelnen Deutschen selbst dem deutschen Bunde vorbehält, auch wenn man nur den kleinsten Theil des polnisch redenden Antheils dem übrigen Staat durch Sondereinrichtungen entfremdet, für die bedauerlichste Don Quixoterie, die je ein Staat zu seinem und seiner Angehörigen Verderben begangen hat."

es überdies gelang, durch die Gunst der allgemeinen inneren Verhältnisse und durch den persönlichen Einfluß des Directors der katholischen Cultusabtheilung im Ministerium in das neue Staatsgrundgesetz Bestimmungen hineinzubringen, welche die Kirche aus den Händen einer feindseligen Bureaukratie erlöste und ihr die Freiheit verschaffte, durch welche sie sich selbst wieder zurückgegeben war.

Aber schon damals hat sich ein erheblicher Bruchtheil sowohl seitens der Regierungsmänner als seitens der Parteien die der Kirche zugestandene Befreiung nur durch die Gewalt der Umstände entringen lassen; deren Anhang wuchs von Jahr zu Jahr, jemehr die Kirche auf Grund der ihr gewordenen Freiheit zur Blüthe gelangte.

Die kaum erlassenen Verfassungsbestimmungen wieder aufzuheben, war nicht angänglich; aber auf dem Wege der Verwaltung und durch die in der Verfassung verheißenen Ausführungsgesetze sollten den Freiheiten der Kirche, denen durch die Interpretationserlasse der Minister v. Ladenberg und selbst diejenigen v. Raumer's und Westphalen's zu weit Vorschub geleistet sei, engere, den alten landrechtlichen Bestimmungen entsprechende Grenzen gezogen werden.

Auch die Krone war für diesen Plan bereits gewonnen, wie dies aus der Klage über katholische „Uebergriffe" aus der Ansprache des Prinzregenten an das Ministerium der „Neuen Aera" hervorging. Letzteres selbst begann bereits zum Kampfe gegen die „Ultramontanen" zu rüsten, als es in Folge seiner Unfähigkeit, das Lieblingswerk des neuen Regenten, die Militairreorganisation, bei der Kammer durchzusetzen, abtreten und dem Ministerium Bismarck Platz machen mußte.

Der neue Leiter der Regierung war von Hause aus ein Gegner der katholischen Kirche; aus Politik suchte er aber seine innersten Gedanken lange zu verbergen. Er wollte alle Parteien benutzen, aber keiner sich in Dienst stellen. Politisch verfolgte er die Ziele des Nationalvereins, die Einigung Deutschlands mit preußischer Spitze unter Entfernung Oesterreichs aus dem deutschen Bunde resp. Reiche; aber er vermied so sehr jede Intimität mit den „Liberalen", daß diese erst nach vollbrachter That erkannten, wer ihr Programm in der deutschen Frage durchgeführt habe.. Er vermied jede Intimität, um nicht in Abhängigkeit von der Partei zu gelangen, die er in innern Fragen gleich allen andern Parteien beherrschen wollte. Auch den Katholiken gegenüber wußte er seine wahren Ziele zu verbergen, bis er sich durch offenkundige, von ihm vollzogene Thatsachen zu erkennen geben mußte. Bis dahin war er der Sympathien der Katholiken aus verschiedenen Gründen bedürftig.

Zunächst mußte er die überwiegend katholische Bevölkerung Süddeutschlands in dem Glauben lassen, daß in Preußen nach wie vor die religiösen Freiheiten der Katholiken gesichert wären und daß somit die süddeutschen Katholiken durch einen Anschluß an den Norden nichts zu befürchten hätten. Sodann war in der italienischen Frage eine papstfreundliche Politik Preußens mit Rücksicht auf Frankreich geboten, welches sonst allein die Rolle eines Beschirmers des Papstes spielen und obendrein eine preußische Intervention zu Gunsten der Piemontesen zum bequemen Vorwande eines Krieges gegen Preußen hätte machen können. — In keinem Falle konnte ihm, so lange er im Innern mitten im Verfassungs-Conflicte stand, und während er nach Außen zu den Kriegen gegen Oesterreich und Frankreich sich rüstete, an einer Opposition der Katholiken etwas gelegen sein. Der „Culturkampf" mußte also vertagt werden.

In der Zwischenzeit entwickelte sich auf der ganzen Linie der Gegner der Kirche der Haß und Neid gegen dieselbe in dem gleichen Maße, in welchem sie Proben ihres inneren und äußeren Wachsthums an den Tag legte. Die Declaration des Dogmas von der unbefleckten Empfängniß Mariens am 8. December 1854, die Encyclica vom 8. December 1864, die Declaration des Infallibilitätsdogmas, die Ausbreitung der klösterlichen Genossenschaften und katholischen Schulanstalten — das Alles rief bei den Feinden der Kirche aller Schattirungen eine steigende Erbitterung hervor, welche zu zähmen für die Meisten mühsam, für Einige unmöglich war.

Die protestantische Orthodoxie schürte unter Führung von Hofpredigern zur gewaltsamen Unterdrückung des Katholicismus resp. zur „Evangelisirung" desselben; der „liberale" Protestantenverein schwärmte für Etablirung einer Nationalkirche, für welche der „Altkatholicismus" das Bindeglied werden sollte; die „liberale" Presse, welche sonst gegen die protestantische Orthodoxie beständig schimpfte, stellte sich brüderlich neben dieselbe in der Frontstellung gegen die katholische Kirche und wollte bald Nationalkirche, bald freie Kirche, bald keine Kirche, jedenfalls keine katholische Kirche; die Canonisten traten mit zunehmendem Eifer für „Interpretation" der Verfassung oder gar für Rückwärtsrevidirung derselben ein; die Loge endlich arbeitete mit verdoppelter Kraft an ihrem Ziele, das sie nach dem Kriege von 1866, nach welchem sich Bismarck auf die „Liberalen" stützen mußte, mit jedem Tage näher glaubte. — Kein Wunder daher, daß Manchem der auf den „Culturkampf" Harrenden die Geduld ausging, nachdem man katholischerseits auf Berliner Boden ein „Kloster" errichtet hatte.

Die Regierung zeigte gegenüber allen diesen Vorgängen auf katholischem und „liberalem“ Gebiete ein Doppelgesicht: der Kanzler wollte für die von ihm zu treffenden Maßnahmen nach allen Richtungen hin freie Hand behalten.

Seine auswärtige Politik schien er mit dem Jahre 1871 zum Ziele geführt zu haben. Die Einverleibung der deutsch-österreichischen Provinzen in's „evangelische Kaiserthum“ muß er spätern Kanzlern überlassen; auch im gegenwärtigen Jahrhundert kann er nur ein Stück preußisch-deutsche Arbeit machen, wie Friedrich II. im vorigen, der Kurfürst Friedrich Wilhelm im vorvorigen Säculum.

Für ihn handelte es sich nach 1871 vor Allem darum, seine politische Schöpfung nach Innen zu befestigen, damit sie seinen Tod überdauere. Zu dieser inneren Consolidirung des neuen Reiches gehörte in erster Reihe die Lahmlegung der „Ultramontanen“, welche mit Welfen, Polen 2c. nach seiner Meinung das Reich als ein protestantisches principiell negirten. Der auf dem Concil gemachte Versuch, die Katholiken durch ihre Bischöfe zu „nationalisiren“, war fehlgeschlagen: der lästige Gegner in eigener Behausung mußte deshalb durch andere Mittel beseitigt, zum Mindesten unschädlich gemacht werden.

Das Was, welches der Kanzler wollte, war entschieden; es handelte sich nur noch um's Wie.

Es galt zuvörderst, den „Culturkampf“ ohne erhebliche Erschütterungen im Staatsorganismus in Scene zu setzen, sodann ohne Verluste an die Bundesgenossen, die „Liberalen“; im Gegentheil, der „Culturkampf“ sollte mit zu dem Zwecke dienen, um mittelst einer verstaatlichten Geistlichkeit eine stabile willfährige Parlamentsmajorität zu erzielen, welche dem unbequemen „liberalen“ „Parlamentarismus“ ein für allemal ein Ende zu machen hatte.

Zuletzt kam es nur noch darauf an, einen plausiblen „Grund“ zum geplanten Unternehmen zu finden. Nach einer in der auswärtigen Politik bewährten Praxis war es die Aufgabe des Kanzlers, den Gegner vor den Augen der Welt ins „Unrecht“ zu setzen; da aber mit der katholischen Kirche sich nicht so leicht manövriren ließ, wie mit der österreichischen Regierung, so mußte ein von den Bekennern jener Kirche bereits begangenes „Unrecht“ aufgefunden werden. Und das war doppelt vorhanden: 1) die „Umwandlung der alten katholischen Kirche in eine neue absolutistische Kirche“ durch Annahme des Infallibilitätsdogmas und 2) die „Mobilmachung der Centrumspartei.“

Die „Gründe" zum „Culturkampf" waren also schnell gefunden — der Kampf selbst konnte nunmehr beginnen![1])

[1]) Ein höchst prägnantes, meisterhaft gezeichnetes Bild der Entstehungs-Ursachen des „Culturkampfes" gab der Gymnasialdirector a. D. Dr. Kiesel auf einer am 11. Juli 1885 (anläßlich der Beschlußfassung über eine an den Erzbischof Paulus zu richtende Adresse) abgehaltenen Versammlung der Düsseldorfer Katholiken. Der ergraute Historiker und Philologe drückte sich wie folgt aus:

„Nach der Zertrümmerung des alten deutschen Reiches durch den Erben der Revolution waren auch die Bürgschaften, welche für die Kirche bestanden hatten, untergegangen. Die christlichen Fürstenthümer, welche einen Theil Deutschlands vor der religiösen Umwälzung gerettet hatten, blieben vernichtet. Katholische Landestheile fielen an neue Herren, denen ihr religiöses Leben fremd war. Die Staatsgewalt war frei von den Schranken, welche die Reichsverfassung der Willkür gezogen; die Furcht, daß kirchliche Freiheit an Herrscherrechten zehre, wuchs in dem durch Säkularisation und Aufklärerei unterstützten und genährten Staatskirchenthum mächtiger empor. Dazu kam, daß der katholische Theil Deutschlands wegen seiner kirchlichen Verbindung mit dem Oberhaupt zu Rom gewissermaßen beargwöhnt wurde, als ob er das Gefühl nationaler Ehre wenig besäße. Der Protestantismus in Deutschland gewöhnte sich daran, die Katholiken als Stiefkinder im Vaterhause zu betrachten, nicht ganz reinen Stammes, minderen Rechtes, geringern geistigen Besitzes, dürftigeren Nationalgefühls. Von den Mächtigen beargwöhnt, der Geringschätzung in Wort und Schrift unterworfen, vermochte die katholische Kirche nicht, die von der Fremdherrschaft hinterlassenen Ruinen kraftvoll aufzubauen. Wohl waren bei Beginn der neuen Ordnung fürstliche Worte verpfändet worden, aber der Wille der Herrscher schien die Schwierigkeiten der Durchführung nicht überwinden zu können. Dazu gesellte sich der unter dem Aushängeschild der Ausgleichung aller die religiöse Einigung vermittelnden Gegensätze die Zerrüttung der kirchlichen Verfassung fördernde Febronianismus. Man suchte den Zusammenhang der Kirche mit ihrem Oberhaupte zu durchschneiden, um leichter die Verflüchtigung der kirchlichen Lehre in den vom Oberhaupte abgerissenen Katholiken zu erreichen. Zwei Jahrzehnte hindurch dauerte dieser stille Kampf des alten, mit dem Gifte des 16. Jahrhunderts getränkten Geistes gegen die katholische Kirche, als die Krisis eintrat. Von Rom aus erging eine Einschärfung kirchlicher Vorschriften, die der zum Schaden der Kirche um sich greifenden Nachgiebigkeit ein Ende machen sollte. Der Wille des Papstes fand einen Vollstrecker an einem Bischof, der für seine Pflicht Gefangenschaft und Verbannung und die durch keine Thatsache erwiesene Anklage revolutionärer Umtriebe ertrug. Der Stoß, den Clemens August mit dem Hirtenstab zu Köln gethan, zitterte wellenartig, durch ganz Deutschland nach, das erlittene Unrecht war der Vorläufer eines Sieges des Rechtes. Ein christlicher König, dem das Christenthum nicht drei, sondern achtzehn Jahrhunderte alt war, machte hochherzig dem Streit ein Ende, und es begann eine milde Sonne über dem Leben der katholischen Kirche zu leuchten. Aber die unter Friedrich Wilhelms IV. Regierung nicht zu voller Geltung gelangten Staatsmaximen der vorhergehenden Zeit lebten noch fort während seiner Regierung und sammelten in der Stille eine Kraft, mittels deren sie, wann ihre Zeit gekommen, in verstärkte Thätigkeit treten konnten. Es wurden Stimmen der Klage laut, der König schädige durch die den Katholiken bewiesene Gunst das Interesse der eigenen Konfession. In dieser Klage vereinigten sich die für ihre Konfession besorgten Protestanten mit denjenigen, welche die katholische Kirche als stärkste Trägerin des Christenthums überhaupt bekämpfen und in jedem ihr gewordenen Gewinn an Freiheit einen Rückschritt auf dem Wege derjenigen Religionsfreiheit sehen, die in der Freiheit der Religion besteht. Selbst die umfassende und thätige Sorge für seine Kirche konnte den König nicht gegen den Verdacht katholischer Sympathien schützen. Der Groll über den angeblich der katholischen Sache geleisteten Vorschub warte nur auf die Zeit, wo er gegen die katholische Kirche hervorzubrechen nicht mehr gehindert sein werde. Hierfür schien die Zeit zu nahen, als ein Regierungswechsel zugleich einen Wechsel in der Politik und speziell in der Kirchenpolitik erwarten ließ. Indessen noch kam die Zeit nicht; bei der Krönung zu Königsberg

Die ersten Kampfs-Maßregeln.

Die Abmachungen in Versailles.

In Versailles traf anläßlich der Constituirung des deutschen Reichs und der Feststellung seiner Verfassung Alles zusammen, was über diese Fragen mitzusprechen sich berufen fühlte.

Die Reichsverfassung mußte zunächst mit den süddeutschen Regierungen vereinbart werden; und da sie später auch dem deutschen Reichstage zur Genehmigung zu unterbreiten war, so wurden mit der vom Norddeutschen Reichstage zur Kaiser-Proclamation entsendeten Dreißiger-Deputation diesbezügliche vertrauliche Vorbesprechungen gepflogen. Auch die Präsidien des preußischen Herren- und Abgeordnetenhauses waren zugegen.

Die süddeutschen „Liberalen“ hatten, wie der fortschrittliche Abgeordnete Löwe in einer im Jahre 1879 abgehaltenen Berliner

---

wurde dem für die Bischöfe das Wort führenden Kardinal eine wohlwollende, die unter der vorigen Regierung geschaffenen Verhältnisse als erfreulich anerkennende Erwiderung. Zehn Jahre lang hielt der König die Dämonen des Hasses gefesselt. Noch im Jahre 1866 erfreute in diesem Saal Erzbischof Paulus die Anwesenden durch die Versicherung, daß ihm jüngst vom König persönlich die beruhigendsten Zusicherungen gegeben worden seien. Nicht lange darauf begann aber das Spiel der Gewalten, die kein Königswort auf die Dauer zur Ruhe bannt. Die Feindseligkeiten gegen die katholische Kirche fanden einen Schauplatz auf parlamentarischem Gebiet. Durch Bildung des norddeutschen Bundes verstärkte sich das Uebergewicht der Gegner des Katholicismus, und mit den glücklichen Erfolgen der für den Kampf gegen die Kirche speziell gebildeten Streitmacht auf politischem Gebiet wuchs dei Einfluß auf die Staatsgewalt in der Richtung, daß der katholische Theil Deutschlands vom öffentlichen Leben auszuschließen sei. Bald vernahm man Stimmen, daß das Reich für zwei Kirchen nicht Platz habe, die Ansprüche der katholischen Kirche mit der Völkerwohlfahrt sich nicht vertrügen: man hörte die Drohung, daß man beim Angriff nicht einmal vor dem Glauben, geschweige denn vor der Verfassung dee Kirche Halt machen werde. Mitten in der Zahlenmehrheit und des Massendespotismus entstanden jene Ausgeburten des Mai, die so viele Verheerungen angerichtet, und die in ihrem verhängnißvollen Wirken zu hemmen jetzt die Schöpfer selbst Bedacht zu nehmen genöthigt sind. In die Reihe dieser Versuche gehört die Verhandlung, durch welche das Oberhaupt der Kirche sich um des Heils der Seelen willen zu der Maßregel hat bestimmen lassen, unseren Oberhirten abzuberufen und ihm einen Nachfolger zu geben. In Gehorsam und Treue vernehmen wir die Stimme des Statthalters Christi; mit Rührnng und Dankbarkeit bringen wir dem Scheidenden unseren Abschiedsgruß, Vertrauen und Verehrung tragen wir für den Erwarteten im Herzen. Wie lange noch der Irrthum in den Gängen, die er sich gegraben hat, fortschleichen wird, kann niemand ermessen; uns bleibt die Sorge, unserer Pflicht gegen unseren Hirten, gegen die Kirche, gegen einander eingedenk zu sein, damit wir einander Trost bringen, die geistliche Amtsführung erleichtern und der Kirche den Ruhm der Beharrlichkeit bewahren helfen. Immerhin bleibt uns für das Ungewisse der Zukunft der Trost, daß Gott die eitele Menschenklugheit viele Fäden spinnen läßt, um die einen den Winden zum Verwehen zu übergeben, die anderen nach seinem Plane in ein Gewebe zu vereinigen. Den Lauf der Welt bestimmen zwei Dinge, zwei Kräfte, die eine nicht den Tag beherrschend, die andere die Welten tragend und über Ewigkeiten reichend: menschliche Thorheit und Gottes Weisheit.“

Wählerversammlung einmal offen erklärt hat, bereits vor dem Kriege dem Reichskanzler ihre Bedingungen gestellt. „Nur dadurch", sagte Löwe nach dem Bericht des „Berliner Tageblattes", „nur dadurch, daß Fürst Bismarck sich zu Zugeständnissen an die Liberalen entschloß, fühlten die süddeutschen Liberalen sich veranlaßt, ihre Regierungen zum Kampfe gegen Frankreich zu zwingen."

Der „Liberalismus" war den Herren also über den Patriotismus gegangen. Ihr „Liberalismus" war dabei stets mehr ein kirchlicher, als ein politischer gewesen.

Die norddeutschen „Liberalen" waren schon ältere Bekannte des Kanzlers. Immerhin mag es auch ihnen einige Mühe gekostet haben, denselben zur Feststellung des „Culturkampfs"-Programms zu bewegen. Das hat wieder Herr v. Bennigsen verrathen. „Sie wissen gar nicht", sagte er einmal im Reichstage zum Centrum, „wie schwer es dem Kanzler geworden ist, den von Ihnen hingeworfenen Fehdehandschuh aufzuheben."

Auf eine Würdigung der Parallele zwischen Wolf und Lamm, zwischen dem friedliebenden Kanzler und seinen sanftmüthigen „liberalen" Bundesgenossen einerseits und dem ruhestörenden Centrum andererseits können wir wohl verzichten. Uns interessirt in der v. Bennigsen'schen Aeußerung nur die Constatirung der Thatsache, daß es den Kanzler einige Ueberwindung gekostet hat, den „Culturkampf" in Angriff zu nehmen.

Das Verlangen der „Liberalen", soweit es gegen die katholische Kirche gerichtet war, begegnete sich zwar mit der alten Lieblingsneigung des Fürsten, mit den Katholiken einmal abzurechnen; aber der Staatsmann darf nicht immer seinen Neigungen folgen und als Staatsmann mußte sich der Kanzler sagen, daß der Kampf gegen die katholische Kirche, wie ihn namentlich Nationalliberalismus, Fortschritt und Loge planten, nicht ohne bedenkliche Nachtheile für das Staatsleben in Scene gesetzt werden könnte. Und wenn er sich vielleicht auch damals noch der Hoffnung hingab, daß im Bunde mit dem „Altkatholicismus" seine und der „Liberalen" Pläne ohne allzu große Umwälzungen innerhalb der katholischen Kirche ausgeführt werden könnten, so bezogen sich die Forderungen der neuen Reichsgrößen doch auch auf Reformen in der protestantischen Kirche, welche zu concediren sowohl ihm als auch dem Kaiser die schwersten Ueberwindungen kosten mußte.

Das neue Reich soll ein protestantisches sein; aber nicht ein der Orthodoxie vergangener Jahrhunderte, sondern der aufstrebenden fortschreitenden Gegenwart angehöriger Protestantismus muß in ihm zur

Herrschaft gelangen — so ungefähr lautete die Phrase, in der sich die neuen Reichstheologen, von den Juden Lasker und Bamberger angefangen, bis zum Wochenblatts=Redacteur in Krähwinkel, zu ergehen pflegten.

Zu Gunsten der „liberal"=protestantischen Richtung bei Kaiser und Kanzler Einfluß zu gewinnen, war um so schwieriger, als beide von Hause aus orthodoxer Gesinnung waren und namentlich an den Kaiser sich Elemente herandrängten, welche zwar den entschieden antikatholischen und protestantischen Character des neuen Reichs betonten, aber unter dem Protestantismus nur den der alten Schule verstanden. Einen großen Einfluß besaß in dieser Hinsicht außer den Hofpredigern ein persönlicher Freund des Kaisers, der Geh. Commerzienrath Daniel von der Heydt in Elberfeld (Bruder des ehemaligen Finanzministers), der seinen Gönner mit zahlreichen Briefen verfolgte und auch mehrfacher Antworten gewürdigt worden war.

Eins dieser (von der in Barmen erscheinenden „Rhein.=Westf. Post" Ende Mai 1885 veröffentlichten) Schreiben ist zu characteristisch, als daß es nicht der Vergessenheit entrissen werden sollte:

„Ew. Kaiserliche und Königliche Majestät

wollen allergnädigst mir gestatten, aus mächtigstem Herzensdrange und in meiner heißen Liebe, festen Treue und ehrfurchtsvollen Dankbarkeit, in dem mein ganzes Sein und Denken erschütternden Gefühl der aus Ew. Majestät Vertrauen und aus meiner allerunterthänigsten Hingebung mir erwachsenden heiligen Pflicht ein ernstes Anliegen vorzutragen, ein Anliegen, welches, ich weiß es, denn meine Seele sagt mir's, Ew. Majestät, welches auch viele Ihrer getreuesten protestantischen Unterthanen tief bewegt; ein Anliegen, welches ich in meinem häuslichen Alleinsein und in Gemeinschaft der Genossen des Glaubens, insbesondere der in Wahrheit Reformirten, im Verborgenen bei Tag und Nacht, in Gebet und Flehen und Thränen vor den Thron des allmächtigen Gottes bringe, dessen Wunder die Macht Ew. Majestät, Krone und Reich auf's höchste erhöhet haben.

Dieses Anliegen ist das Folgende:

Man liest, daß ein hoher Würdenträger der römisch=katholischen Kirche und eine Anzahl von Landtagsabgeordneten (Malteser) des gleichen Bekenntnisses das Gesuch um Hilfe zur Wiederherstellung eines weltlichen Machtbesitzes des römischen Papstes an Ew. Majestät gerichtet haben; die weltliche Gewalt des Papstes soll, wie dessen Anhänger nicht verhehlen, dem höheren Zweck der Stärkung, ja selbst der Erhaltung der geistlichen Macht des Papstes dienen, desselben Papstes, dessen Syllabus und Encyklika jüngst kundgegeben haben, welches seine Gedanken und Anmaßungen über alle anderen Erdenmächte sind.

Jene Römisch=Katholischen, wie aus den Zeitungen unseres Landes verlautet, haben die genannten Anträge Ew. Kaiserlichen und Königlichen Majestät auch in Versailles vorgetragen, nachdem ein Bericht aus dem Hauptquartier der dritten Armee — Gott segne den Kronprinzen, den durchlauchtigsten Erben der Krone, Kaiserliche und Königliche Hoheit — mit wenigen unter den bezüglichen Umständen schwer

wiegenden Worten der Aufhebung des Ediktes von Nantes Erwähnung gethan hatte. Ein Schauer des Entsetzens und ein Gefühl der ungeheuren Schuld sollte bei der Erinnerung an jenes Ereigniß und an seine Opfer die Römischen ergreifen. Aber ein Papst, welcher die teuflischen Greuel wüthender Mißhandlung und grausamer Tödtung der Bekenner der Wahrheit, unserer Brüder in Frankreich, wie in Böhmen, d. h. in den Ländern, in welchen die großen Siege Ew. Majeuät und Ihrer Heere errungen worden sind, selig gepriesen und gesegnet hat, derselbe Papst ersinnt und vollführt, wenn er die Macht hat, dieselben Anschläge der Feindschaft wider Gottes seliges Wort, dessen Verbreiter er mit Fluch und Verdammniß belegt.

Ew. Kaiserlichen und Königlichen Majeäät höchster Schatz und Segen ist und bleiben in Ewigkeit die Anbetung und der Preis des einigen, eifrigen Gottes. Ew. Majestät bekennen vor allem Volk, ihm die Ehre zu geben. „Ich, der Herr," ‚so spricht der Ewige, „das ist mein Name, und will meine Ehre keinem andern geben, noch meinen Ruhm den Götzen."

Je völliger, je lauterer Ew. Kaiserliche und Königliche Majestät jeden Verkehr mit dem römischen Papst, geschweige eine offene oder geheime Unterstützung seiner weltlichen oder geistlichen Macht als protestantischer Kaiser und König, in der Furcht Gottes, heimgekehrt als der von dem großen Kurfürsten im Geist durch göttliche Offenbarung gesehene Rächer (aliquis ultor), von sich weisen, je mehr Ew. Majestät diese deutsche protestantische Politik, den heilbringenden Weg der in Gottes Wort allein und ganz geoffenbarten, dem deutschen Volke durch die Reformation wieder gepredigten Wahrheit fest und unerschütterlich wandeln zur Ehre Gottes und Auferbauung seines Reiches hienieden, um so herrlicher wird der Gott Ihrer Väter sich als ein gnädiger Vater erweisen in vielfachem Segen an Ew. Majestät in Zeit und Ewigkeit, im Segen für allerhöchst Ihren Nachfolger und für das deutsche Volk, welches, neben manchem andern arm an Gold und Silber, reich ist und bleiben wird an und durch die Zucht, Treue und Gehorsam in der Furcht Gottes.

Ew. Majestät wollen in Huld und Gnaden mein ehrfurchtsvolles Wort aufnehmen. „Reden Sie frei," sagte des hochseligen Königs Majestät zu mir, „frei, wie der Mann zum Manne." Gott aber gebe Ew. Majestät Licht und Kraft, um zu erkennen und zu thun, was zur Verherrlichung seines Namens diene.

Elberfeld, 20. März 1871. D. v. d. Heydt.

Daß der Papst Clemens XI. die Aufhebung des Edictes von Nantes, dessen der Kronprinz in einem Armeebericht gedachte, ausdrücklich gemißbilligt hat (Vergl. „Geschichtslügen", Artikel über die „Bartholomäusnacht") ist natürlich jedem „wahrhaft Reformirten" unbekannt. Doch dies nebenbei.

Die „Liberalen" hatten schon längst Besorgniß gehegt, daß ihnen die „Mucker" von der Wupper und der Spree oder gar katholisirende Einflüsse an den maßgebenden Stellen entgegen arbeiten könnten.

Unter der Ueberschrift: „Ein Wort zur Kaiserkrönung" ließen sie in der Augsburger „Allgem. Zeitung" folgenden Artikel veröffent-

lichen, der bald die Runde durch alle größeren „liberalen“ Blätter machte:

„So wäre denn alles zum Heil und Segen gewendet, fräße nicht ein giftiger Schwamm in unsern Eingeweiden, der unablässig Tag und Nacht seine zerstörende Arbeit fortsetzt. So oft wir die Hülle lüften, jedesmal ist der Schwamm gewachsen, und Mark und Bein sind innerlich von ihm bedroht in dem Augenblick, da die Nation gleich einer Braut zukunftglänzend einem neuen Glück entgegengeht.

Welches die Krankheit ist, braucht nicht erst gesagt zu werden; die Wahlen zum preußischen Landtag haben wieder einmal die wunde Stelle entblößt: blind ist, wer nicht erschreckt davor zurückfährt:

Der blühendste, aufgeklärteste, heiterste, regsamste Theil Deutschlands, Rheinland und Westfalen, schickt vierzig ultramontane Abgeordnete in die Landesvertretung. Wahrlich, eine verlorene große Schlacht an der Loire wäre ein geringeres Unglück für die Nation als diese Niederlage. — Und das Traurige an der Sache ist, daß die Krankheit nichts weniger als uns angeboren ist, sondern künstlich eingeimpft. Eine mechanische Veranstaltung zur Köderung der Kleinen, zur Beherrschung der Mittlern, zur Bestechung der Großen, hat ein Netz über uns ausgebreitet, aus welchem der einmal Gefangene nie mehr losgelassen wird, und in welches täglich neue Opfer eingesponnen werden. So wächst und wächst die stille Verschwörung gegen Staat und Cultur Stund' für Stund', treibt ihre sich festkrallenden Ranken überall umher, und droht uns zu ersticken in gegebener Zeit. Es ist in der That nur ein arithmetisches Problem, vorauszubestimmen, in wie viel Zeit, mit diesen Mitteln arbeitend, das Ungeheuer uns ganz umklammert haben wird.

Wiederholt sich die geistige Niederlage bei den Wahlen zum ersten deutschen Reichstag — man weiß ja, wie Macht und Erfolg wieder Erfolg und Macht gebären, — siegt dabei der Ultramontanismus im Süden, in Baden und Bayern, wie in Preußen, so war niemals ein nationales Glück auf seiner Höhe in größerer Gefahr eines jähen Sturzes als bei uns.

Was thun?

— — Hoffnung dürfte noch nach oben (König und Kanzler) zu richten sein. Es würde uns nicht wundern, wenn der erfahrene, gradsinnige, hochbeglückte Mann, welcher demnächst die Kaiserkrone auf sein ehrwürdiges Haupt zu setzen berufen ist, — es würde uns nicht wundern, zu hören, daß er erschrocken war bei der Musterung der schwarzen Schaaren, die aus der neuen Landesvertretung ihm entgegenstarren. Vielleicht — wer weiß, — hat er sogar im Kreise der Vertrauten selbst seinen Bedenken über dieses Gespenst Ausdruck gegeben. Der redliche Fürst eines großen Reichs ergraut nicht im Geschäfte, ohne zur Erkennntniß zu kommen, daß die Jesuiten jeden Staat ruiniren, auch den seinigen damit bedrohen, wenn sie zur Herrschaft kommen. Und sollte nicht in der guten Stunde, da vielleicht solche heilsam warnende Schatten aufsteigen, einer aus den Nächsten sich den Muth fassen, hinzuweisen auf die Stelle im preußischen Staate, wo ein großer Theil der Mitverantwortung an diesem Uebel seinen Ursprung nimmt? Sollte keiner wagen anzudeuten, daß der katholische Papismus keinen eifrigeren Helfershelfer hat, als den protestantischen Papismus? Kein Zweifel, daß die ultramontanen Wahlen in Preußen zur Hälfte mindestens die Frucht des Mühler'schen Systems sind. Mühler und Dalwigk, die protestantischen Papisten an der Spitze

zweier deutschen Staaten, stellen den Ultramontanen bei jeder Wahl ein erhebliches Contingent in der Gestalt radicaler Lehrer.

Mehr als einmal hat in der endlosen Nacht dieser Zustände schon der Blick sich fragend nach dem staatsmännischen Genie (Bismarck's) gerichtet, das in die deutschen Dinge so wunderthätig eingegriffen. Der außerordentliche Mensch, der eben erst wieder die unerschöpfliche Elasticität und Stärke seines Geistes bewährt hat, der mit einer unglaublichen Feinheit und riesigen Gewalt zugleich das Heft seiner welthistorischen Aufgabe in seiner Hand führt; er kann nicht anders, als die Gefahr und das Uebel richtig erkennen, jedesmal da er sich herbeilassen will, es in's Auge zu fassen. Mehr als einmal hat er auch schon mit klarer Entschiedenheit die Versuchung zum Bündniß zurückgewiesen, mehr als einmal denen Hilfe geleistet, die ihn um Beistand gegen das Ungethüm angingen. Aber dennoch heißt es von ihm: er sei nicht zum ernstlichen Vorgehen gegen den Hort des Muckerthums beider Confessionen zu bringen; ja es sei nicht abzustreiten, daß etwas wie ein heimlich Wohlgefallen an dessen Spiel nicht selten ihm an den Augen anzusehen sei.

Möchten nicht die beiden Männer, die demnächst bei dem Bundesfeste der Nation auf dem höchsten Platz strahlen werden, möchten sie nicht zugänglich sein für die Besorgniß, für die bittre Klage, welche der Nation dieser nun schon so lange auf ihr drückende Alp verursacht? Jetzt, da Preußen und Deutschland sich zusammenschließen, wird Preußens Stärke Deutschlands Stärke, oder Preußens Schwäche auch Deutschlands Schwäche. Wahrlich, sie verdient es, diese Nation, und sie wird es mit herzlichem Dank lohnen, daß man vor ihrem Brautgang den Alp von ihr nehme, der sie hindert, sich ihres neuen Daseins voll zu freuen."

Die Besorgniß der „Liberalen" war unbegründet gewesen.[1])

Der Antrag des Bischofs von Mainz, in die in Versailles vereinbarte Reichsverfassung die religiösen Grundrechte der preußischen Verfassung aufzunehmen, blieb unberücksichtigt.

Nach dem Muster der Verfassung des Norddeutschen Bundes wurde die neue Reichsverfassung geplant; auch jene hatte nichts von religiösen Garantieen enthalten; war sie doch in einer Zeit entstanden, wo der „Culturkampf" bereits beschlossene Sache war. Unter dem Vorwande, daß die Ordnung religiöser Angelegenheiten zu den Competenzen der Einzelstaaten gehörte, wurde nichts davon in der Verfassung erwähnt. Scheinbar beruhte dieses Motiv auf föderalistischer, „particularistischer"

[1]) In welcher Weise damals in der Umgebung des Kanzlers zum „Culturkampfe" gehetzt worden sein mag, läßt sich u. A. daraus schließen, daß Einer aus dieser Umgebung, Herr Dr. Bamberger, in einer 1868 von ihm unter dem Titel „Herr v. Bismarck" (Breslau, Günther) herausgegebenen Schrift u. A. sagte: „Das schlimmste Gift, das noch im Blute des preußischen Staates sitzt, ist das pfäffische Lutherthum. Der Fluch der Macht, die es in den obersten Regionen ausübt, läßt sich beinahe (!) vergleichen mit dem Fluch der katholischen Pfaffenherrschaft, an welcher Frankreich auf seiner Basis leidet. . . . Es kann nicht gelingen, die Nation zur Einheit und Stärke zu erheben, wenn ihr der Beruf zur geistigen Freiheit abhanden kommt." (l. c. S. 165.)

Basis und entsprach so den Forderungen der neu sich bildenden Centrumspartei, welche der Centralisirung im Reiche und damit der Vergewaltigung der Einzelstaaten, namentlich der süddeutschen Staaten, widerstrebte; im Grunde genommen wurde aber durch jenen Vorwand nur ein feiner Plan verdeckt: Die Katholiken hätten nichts davon gemerkt, daß gegen sie ein Feldzug im Reiche vorbereitet wurde. Sobald letzterer opportun erschien, wäre er begonnen worden; die Reichsverfassung hätte beliebig „ergänzt“ werden können. Erschien er in der ersten Zeit nicht opportun, — wegen der überwiegend katholischen süddeutschen Staaten — so konnte der Kampf im überwiegend protestantischen Preußen beginnen, um dort das Fundament für die deutsche „Nationalkirche“ zu legen.

Das Schicksal seiner protestantischen Kirche hoffte der Kanzler dabei noch in Händen zu haben. Auch in der Nationalkirche hoffte er der oberste Leiter zu sein und sein Schwergewicht zu Gunsten der Orthodoxie einlegen zu können — wie ja auch in der preußischen „Landeskirche“, in der „Union“, der oberste Staatsleiter die dominirende Richtung zu bestimmen hatte. Er glaubte gegnerischen „liberalen“ Wünschen später mit einer „conservativen“ Majorität entgegentreten zu können — was freilich eine Täuschung war, wie wir im Verlaufe des Kampfes sehen werden.

Das waren die Abmachungen von Versailles, soweit sie die kirchenpolitische Gesetzgebung betrafen. In der Form konnten sie naturgemäß nicht über allgemeine Erörterungen seitens der verhandelnden Theile hinausgehen.

Die das rein politische Gebiet betreffenden Stipulationen dagegen nahmen, weil sie alsbald in der Verfassung in gesetzliche Formen gebracht werden mußten, einen minder glatten Verlauf. Insbesondere war das bayerische Volk nur schwer zum Eintritt in den Reichsverband zu bewegen, obschon Bayern erhebliche Sonderrechte (besonderes Gesandtschaftsrecht, eigene Post, Eisenbahn und Telegraphen, besondere Besteuerung des Bieres und Branntweins, eigenes Heimathsrecht 2c.) zugestanden waren. In Bayern fürchtete man eben mit Recht — was die Erfahrung inzwischen auch schon zum Theil bestätigt hat — daß der Rest der Sonderrechte, den Bayern noch behielt, zuletzt im preußisch-deutschen Einheitsstaate untergehen würde.

In der bayrischen Kammer stießen daher die Versailler Verträge auf lebhaften Widerspruch, namentlich seitens der „patriotischen“ (katholischen) Fraction und erst den eindringlichsten Vorstellungen von Seiten hervorragender norddeutscher Katholiken und einer speciellen Reise

v. Mallinckrodt's und Anderer nach München war es gelungen, die Annahme der Verträge durch die Kammer (mit 102 gegen 48 Stimmen) herbeizuführen — drei Tage nach der Kaiserproclamation in Versailles, nämlich am 21. Januar 1871. Die bayerische Reichsrathskammer hatte die Verträge bereits am 30. December 1870 mit allen gegen 3 Stimmen genehmigt.

Trotz des Dienstes, den hiermit der spätere Führer der deutschen Katholiken, Hermann v. Mallinckrodt, dem neuen Reiche erwiesen hatte, wurde derselbe doch bald von Officiösen und „Liberalen" als der Oberste der „Reichsfeinde" tractirt! — Daß die bayerischen „Liberalen" nur dann hatten Freunde des neuen Reiches werden wollen, wenn dasselbe „liberal" regiert würde, war im „liberalen" Rausche natürlich Niemandem mehr zum Bewußtsein gekommen!

In den übrigen Staaten hatten die Volksvertretungen schon einige Wochen vorher die von ihren Regierungen in Versailles getroffenen Abmachungen genehmigt.

Am 9. December 1870 hatte der Norddeutsche Reichstag bereits die mit den süddeutschen Regierungen geschlossenen Verträge acceptirt; am 10. December hatte er die Bundesraths-Vorlage angenommen, wonach der deutsche Bund fortan den Namen „deutsches Reich" und der König von Preußen als Bundespräsident „deutscher Kaiser" heißen solle.

So erfolgte 170 Jahre nach der Krönung des ersten Königs in Preußen, am 18. Januar 1871, im Schlosse zu Versailles die feierliche Proclamation Wilhelm's I. zum deutschen Kaiser.

In Gegenwart des Kaisers und der Prinzen sowie mehrerer deutschen Fürsten verlas der Reichskanzler folgendes Schriftstück:

„An das deutsche Volk!
Wir Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von Preußen, &c.

Nachdem die deutschen Fürsten und freien Städte den einmüthigen Ruf an Uns gerichtet haben, mit Herstellung des deutschen Reichs die seit mehr denn 60 Jahren ruhende deutsche Kaiserwürde zu erneuern und zu übernehmen, und nachdem in der Verfassung des deutschen Bundes die entsprechenden Bestimmungen vorgesehen sind, bekunden hiermit, daß Wir es als Pflicht gegen das gemeinsame Vaterland betrachtet haben, diesem Rufe der verbündeten deutschen Fürsten und Städte Folge zu leisten und die deutsche Kaiserwürde anzunehmen. Demgemäß werden Wir und Unsere Nachfolger an der Krone Preußens fortan den kaiserlichen Titel in allen Unseren Beziehungen und Angelegenheiten des deutschen Reiches führen, und hoffen zu Gott, daß es der deutschen Nation gegeben sein werde, unter dem Wahrzeichen ihrer alten Herrlichkeit das Vaterland einer segensreichen Zukunft entgegen zu führen. Wir übernehmen die kaiserliche Würde in dem Bewußtsein der Pflicht, in deutscher Treue

die Rechte des Reichs und seiner Glieder zu schützen, den Frieden zu wahren, die Unabhängigkeit Deutschlands, gestützt auf die geeinte Kraft seines Volkes, zu vertheidigen. Wir nehmen sie an in der Hoffnung, daß dem deutschen Volke vergönnt sein wird, den Lohn seiner heißen und opfermüthigen Kämpfe in dauerndem Frieden und innerhalb der Grenzen zu genießen, welche dem Vaterlande die seit Jahrhunderten entbehrte Sicherung gegen erneute Angriffe Frankreichs gewähren. Uns aber und Unseren Nachfolgern an der Kaiserkrone wolle Gott verleihen, allzeit Mehrer des deutschen Reichs zu sein, nicht an kriegerischen Eroberungen, sondern an Gütern und Gaben des Friedens auf dem Gebiete nationaler Wohlfahrt, Freiheit und Gesittung.

Gegeben Hauptquartier Versailles, den 17. Januar 1871.

Wilhelm."

Wie man sieht, legte der Kaiser (in Uebereinstimmung mit dem Kanzler) Werth darauf, daß ihm die Kaiserkrone nicht von den Parlamenten, sondern von den deutschen Fürsten und freien Städten angeboten sei. Die Deputation, welche der Norddeutsche Reichstag nach Versailles entsendete, hatte denn auch nur eine Beglückwünschungs- und Zustimmungs-Adresse zu überreichen.

Ueber die Mission dieser Deputation sagt der Militairschriftsteller Rüstow („Der Krieg um die Rheingrenze", Bd. II. S. 101):

„Geführt wurde die Deputation vom Präsidenten Simson, demselben der 1849 dem König Friedrich Wilhelm IV. im Namen des Frankfurter Parlaments die deutche Kaiserkrone angeboten hatte. Damals war ihm eine abschlägige Antwort geworden. Friedrich Wilhelm IV. hatte geäußert, daß die deutsche Kaiserkrone nur durch die Zustimmung der deutschen Fürsten oder auf dem Schlachtfelde errungen werden könne. *Jetzt nun hat Herr Simson nichts anzubieten.* Der König Wilhelm hatte das Angebot der deutschen Fürsten und Bürgermeister *und* die Schlachtfelder für sich. Er nahm die Zustimmung des Reichstags freundlich entgegen; es ward aber doch dem Reichstage zu verstehen gegeben, *daß man auch ohne seine schuldige Zustimmung sich würde haben behelfen können.*"

Bei der feierlichen Proclamation hielt der Hof- und Garnisonprediger Rogge eine Ansprache, in welcher u. A. vom später viel citirten „*Geist der Gottesfurcht und frommen Sitte*" die Rede war.[1])

So war das neue Kaiserreich nach Außen gegründet; wie es *im Innern* beschaffen sein würde, sollte sich bald zeigen.

---

[1]) Der betreffende Satz lautete in der Predigt folgendermaßen:

„Du hast, o Gott, zu Trägern dieser Krone Herrscher berufen, die bald in der eisernen Zucht ernster Strenge und stillen Fleißes, bald im kühnen Adlerfluge hohen Strebens, bald in zäher Ausdauer und ausharrender Geduld in den Bedrängnissen und Kämpfen schwerer Zeiten ihrem Volke vorangegangen sind, Herrscher, die den Geist der Gottesfurcht und der christlichen frommen Sitte, den Geist der sich selbst verleugnenden Liebe und Hingebung bis in den Tod, des stillen Fleißes und des unermüdlichen Strebens, des pünktlichen Gehorsams und der gewissenhaften Treue in unserm Vaterlande gepflegt und großgezogen haben."

Die erste partei-officielle Anregung zur Bildung der Centrums-Fraction. Rückblick auf die Geschichte dieser Fraction.

In derselben Nummer, in welcher die „Germania" die vorstehende Kaiser-Proclamation veröffentlicht hatte, publicirte sie nachstehenden

Aufruf.

Die Wahlen zum deutschen Reichstag stehen nahe bevor. Von welcher tiefgreifenden Bedeutung dieselben sind, bedarf nicht erst der Darlegung. Mögen unsere Gesinnungsgenossen nach Kräften dahin wirken, daß ihr Ausfall dem Vaterlande zum Heile gereicht! Es wird dies nur dann der Fall sein, wenn aus der Wahlurne selbstlose, characterfeste Männer hervorgehen, welchen das moralische und materielle Wohl aller Volksklassen wie aller das deutsche Reich bildenden Stämme am Herzen liegt, welche die bestehenden Besonderheiten nur insoweit der Einheit geopfert sehen wollen, als dieselben nachweislich dem Ganzen zum Schaden gereichen, welche endlich — wie die politische — so auch die kirchliche Freiheit und das Recht der Religionsgesellschaften gegen mögliche Eingriffe der Gesetzgebung sowohl als gegen feindliche Parteibestrebungen entschieden gewahrt wissen wollen.

Es gilt baldmöglichst, in den verschiedenen Wahlkreisen solcher Männer sich zu versichern, welche demnächst ihrerseits im engen Anschlusse aneinander als parlamentarische Partei den gedachten Bestrebungen Ausdruck und practische Folge zu geben Willens sind. Insbesondere aber gilt es, nach Kräften dahin zu wirken, daß das Bewußtsein von der hohen Wichtigkeit der bevorstehenden Abstimmung alle Schichten des Volkes durchdringt und so das Ergebniß dieser Abstimmung der möglichst getreue Ausdruck seiner Wünsche und Bedürfnisse wird.

Berlin, den 11. Januar 1871.

von Savigny, Wirkl. Geh. Rath. Pet. Reichensperger, Ober-Tribunals-Rath. Dr. Windthorst, (Meppen), Staatsminister a. D. Elkemann, Pfarrer. Freiherr v. Schorlemer-Alst. Gajewski, Bürgermeister. Graf Praschma. Dr. Lieber. von Grand-Ry, Gutsbesitzer. von Kehler, Legationsrath a. D. Bernards, Landgerichts-Assessor. Barowski, Domherr. Briese, Probst. Dauzenberg, Pfarrer. Ellering, Kreisgerichtsrath. Evers, Kreis-Gerichts-Rath. Frenger Gutsbesitzer. Funke, Erzpriester. Gescher, Kreisgerichts-Rath. von Hatzfeld, Kreisgerichts-Rath. Freiherr von Heereman. Hecking, Domcapitular und Dechant. Graf Henckel von Donersmarck, Rittergutsbesitzer. Herrlein, Gutsbesitzer. Hüffer, Kreisgerichts-Rath. Dr. Kampschulte, Pfarrdechant. v. Kesseler, Landgerichts-Assessor und Rittergutsbesitzer. Krämer, (Heilsberg), Schulze. Dr. Krebs. Lindemann, Oberpfarrer. Felix Freiherr von Loë. Maiss, Kreisgerichts-Rath. v. Mallinckrodt, Regierungs-Rath. Nels, Lederfabrikant. Dr. Peters, Gymnasial-Oberlehrer. Dr. A. Reichensperger, Appellations-Gerichts-Rath. Ressemann, Landwirth. Rintelen, Regier.-Assessor. Dr. Rudolphi, Director a. D. Rübsam, Amtsrichter. Schaeffer, Rector und General-Präses des Gesellenvereins. Schaffer, Stadtpfarrer. Schleppinghoff, Schulze. Schumann (Rybnik), Erzpriester. Strecker, Kreisgerichts-Rath. de Syo, Appellationsgerichts-Rath. Freiherr von Thimus, Appellationsgerichts-Rath. Thissen, Domcapitular. Ulrich, Oberbergrath. Dr. Weber (Höxter), Sanitäts-Rath. Dr. Zehrt, bischöflicher Commissarius, Ehren-Domcapitular und geistl. Rath.

Das war das erste Anzeichen einer auch äußerlich hervortretenden Sammlung der katholischen Elemente in den parlamentarischen Körperschaften.

Am 14. December 1870 war der neugewählte preußische Landtag zusammengetreten, ohne daß mit ihm eine katholische Fraction auf den Plan getreten wäre.

Diese Fraction war im Abgeordnetenhause bekanntlich entstanden und verschwunden, je nach dem Stande der kirchenpolitischen Situation. Hervorgegangen in Folge der v. Raumer'schen Rescripte im Jahre 1852 (S. oben S. 18.), trat sie bei Eröffnung der 5. Legislaturperiode im Jahre 1859 nicht wieder zusammen.[1]) Als aber 1859 in Folge des italienischen Krieges die römische Frage brennender wurde, constituirte sich in der zweiten Session derselben Legislaturperiode die alte „katholische Fraction" als „Fraction des Centrums" — aber auch nur bis zum Jahre 1867. Von 1867 bis 1870 bildeten die katholischen Abgeordneten wiederum keine geschlossene Fraction (ebensowenig im Norddeutschen Reichstage); dagegen gruppirten sich in dieser Legislaturperiode die „Altliberalen" zu einer Fraction, welche man „Centrum" nannte.

Erst im Januar 1871, nachdem die „Altliberalen" in den andern Parteien, meist in den Nationalliberalen, aufgegangen waren, vereinigten sich die oben unterzeichneten Männer zur Reconstruirung der „Centrumsfraction", oder wie man sich auch mit Bezug auf die durch den Klostersturm und andere Anzeichen bedrohte Verfassung nannte: zur „Verfassungspartei".

Noch im Juni 1870 hatte „einer der hervorragendsten Führer der katholischen Partei" (Peter Reichensperger) in der „Kölnischen Volkszeitung" ein Wahlprogramm für die demnächst bevorstehenden Doppelwahlen zum Landtage und zum Norddeutschen Reichstage — der sich in Folge der Kriegsereignisse inzwischen in den Deutschen Reichstag umwandelte — auf Grund von Besprechungen mit andern katholischen Abgeordneten erlassen, welches folgenden Wortlaut hatte:

---

[1]) Man hat viel Aufhebens davon gemacht, daß damals Dr. August Reichensperger zum 1. Vicepräsidenten gewählt worden war. Wenn man aber das Stimmverhältniß beachtet, in welchem Reichensperger gewählt war, so drückt sich darin eher eine Niederlage der Katholiken, als das Sympton eines von den Gegnern bekundeten Gerechtigkeitsgefühls aus. Dr. R. erhielt gerade eine Stimme über die absolute Majorität, nämlich 153 von 302, während der Präsident (Graf v. Schwerin) und der zweite Vicepräsident (Mathis) ihn um je 100 Stimmen überflügelten! Und das noch trotz des Verschwindens der „katholischen Fraction"! — In der folgenden Session derselben Legislaturperiode wurde auch Reichensperger garnicht wiedergewählt.

„Im Hinblick auf die bevorstehenden Wahlen zum preußischen Abgeordnetenhause und zum Reichstage des Norddeutschen Bundes ist in allen Kreisen der Monarchie die Aufstellung entsprechender Wahlprogramme als eine Nothwendigkeit erkannt worden. Die kathol. Bevölkerung Preußens aber kann eines solchen Vereinigungspunktes um so weniger entbehren, als sie an sich nur eine Minorität darstellt und nicht blos ihre staatsbürgerlichen Rechte und Interessen, sondern überdies ihre vielfach angegriffene und bedrohte kirchliche Freiheit und Lebensbethätigung ernstlich zu vertheidigen hat.

Die durch jene Betrachtung veranlaßten Besprechungen katholischer Männer aus den verschiedenen Theilen des Landes haben zur Aufstellung einiger Kardinal-Punkte geführt, welche nach ihrer Ueberzeugung vor allem bei der Wahl der Abgeordneten in's Auge zu fassen und durch diese Wahl sicher zu stellen sind.

1. Unversehrte Aufrechterhaltung der durch die preußische Verfassungsurkunde gewährleisteten Selbständigkeit der Kirche in Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten, insbesondere auch hinsichtlich der Bildung und Entwickelung kirchlicher Gesellschaften.

2. Abwehrung aller gegen den konfessionellen Character des Volksunterrichtes gerichteten Bestrebungen und Angriffe zur Sicherung des heiligsten Rechts der christlichen Familie, sowie endliche Verwirklichung der verfassungsmäßig verheißenen Unterrichtsfreiheit.

3. Bewahrung des im Bundesvertrag und in der Bundesverfassung festgestellten föderativen Charakters des norddeutschen Bundes gegenüber allen auf Einführung eines centralisirten Einheitsstaates gerichteten, mit der wahren Freiheit und der eigenartigen Entwickelung des großen deutschen Vaterlandes unverträglichen Parteibestrebungen.

4. Decentralisation der Verwaltung und Verwirklichung der Selbstverwaltung des Volkes in Gemeinde, Kreis und Provinz.

5. Ermäßigung der finanziellen Belastung des Landes insbesondere durch Verminderung der Ausgaben für das Militärwesen, sowie Beschränkung der activen Dienstzeit bei der Armee.

Wenn es gelingt, eine ansehnliche Zahl von Abgeordneten auf Grund dieser Principien aus der Wahlurne hervorgehen zu lassen, dann darf die Hoffnung gehegt werden, daß dieselben in fester Einigung sich stark genug erweisen, die wichtigsten Lebens-Interessen des Volkes sicher zu stellen."

Im Anschluß hieran entwickelte Dr. Hülskamp in „Westfälischen Merkur" ein ähnliches Programm, das in einer darauf folgenden Versammlung westfälischer Katholiken zu Soest gutgeheißen wurde. Dasselbe lautete:

1. Erhaltung der verfassungsmäßig anerkannten Selbständigkeit und Rechte der Kirche. Abwehr jeden Angriffs auf die Unabhängigkeit der kirchlichen Organe, auf die Entwickelung des religiösen Lebens und auf die Entfaltung der christlichen Lebensthätigkeit.

2. Thatsächliche Durchführung der Parität für die anerkannten Religionsbekenntnisse.

3. Abweisung jeden Versuches zur Entchristlichung der Ehe.

4. Konfessionelle Schulen.

5. In Betreff der Gestaltung des gesammten Vaterlandes. Festhalten an der Hoffnung auf ein einiges, großes Deutschland, dessen Verfassung eine starke Einheit sichert, und der freiheitlichen Entwickelung, wie der berechtigten Eigenthümlichkeiten seiner Theile Schutz gewährt.

6. Decentralisation der Verwaltung auf Grundlage der Selbständigkeit für die politischen Korporationen nach Gemeinde, Kreis und Provinz.

7. Veranschlagung der Steuer auf den Grundsätzen der Gerechtigkeit und Billigkeit, namentlich in Hinsicht auf die Ueberbürdung des Arbeiters.

8. Beseitigung der socialen Mißstände zur Abwehr des moralischen und körperlichen Ruins unter den Arbeitern, sowie Förderung aller Interessen des Arbeiterstandes durch eine gesunde christliche Gesetzgebung.

Hier wird nirgends die Neubildung der Centrumsfraction postulirt und auch im Reichensperger'schen Programm ist nur davon die Rede, daß die Abgeordneten „in fester Einigung" und in „ansehnlicher Zahl" für die Interessen des katholischen Volkes einstehen sollen. Auch in dem Briefe, welchen der Bischof von Mainz am 1. October 1870 an den Reichskanzler richtete, und in dem Schreiben, welches Graf Frankenberg in Versailles erhalten, war von der Nothwendigkeit der Reconstruirung des Centrums nichts gesagt worden. Hier wie dort war nur Werth auf sachliche Garantieen gelegt. Man wollte, daß aus überwiegend katholischen Wahlkreisen nicht Männer hervorgehen sollten, welche in religiösen Fragen gegen die Interessen des katholischen Volkes stimmten; sonst aber sollte es denselben völlig freigestellt bleiben, zu welcher politischen Parteistellung, zu welcher Fraction sie sich halten wollten.

Daß dies auch noch Ende 1870 die Ansicht einzelner hervorragender Mitglieder der ehemaligen „katholischen Fraction", u. A. die des Führers dieser Fraction, des Abg. Peter Reichensperger selber war, bewies nachstehender Brief des freiconservativen Abg. Canonicus Dr. Künzer aus Breslau aus dem Jahre 1872, worin die Antwort auf die Einladung zum Beitritt zu der inzwischen constituirten schlesischen Centrums- oder wie sie sich dort nannte, der „christlich-conservativen" Partei, ertheilt wird.

Das Schriftstück, welches s. Z. von der ganzen officiösen und „liberalen" Presse ausgebeutet wurde, und das auch der Oberofficiöse in „Bismarck nach dem Kriege" abdruckt, lautete wie folgt:

„Ein hochverehrlicher Vorstand hat den ergebenst Unterzeichneten unter Beifügung des Programmes und der Statuten des sogenannten christlich-conservativen Wahlvereins für Schlesien mit der Aufforderung beehrt, dem genannten Verein nicht nur mit seiner Person beizutreten, sondern auch mittelst seiner ausgebreiteten Personal-

kenntniß und weitreichendem Einfluß die Zwecke des Vereines im allgemeinen, besonders aber die Gewinnung von Mitgliedern, sowie die Bildung von Kreis- und Lokalvorständen zu fördern.

Der Unterzeichnete bedauert, dieser Aufforderung in keiner Weise entsprechen zu dürfen, weil der genannte Verein nicht sowohl die „christlich-conservativen" Interessen des Volkes wahrnehmen zu sollen scheint, sondern nach § 1 seiner Statuten hauptsächlich Propaganda für die Centrumsfraction der gesetzgebenden Versammlungen machen will, also unter dem „christlich-conservativen" Deckmantel einseitig politische Zwecke erstrebt. So leicht sich der Unterzeichnete im wesentlichen mit dem sehr allgemein gehaltenen und elastischen Programme des Vereins befreunden könnte, so sehr widerstrebt es ihm, die unheilvolle Politik der Centrumsfraktion fördern zu helfen. Er ist ein Feind von der Vermischung der Religion mit Politik und nimmt für die Katholiken in politischen Dingen ebenso die vollste Freiheit in Anspruch, wie er in religiösen Dingen die rückhaltslose Unterwerfung unter die von Gott bestellte Autorität vertritt. Aber die zu wählenden Abgeordneten zwingen, der Centrumsfraktion beizutreten, ihnen also die Politik, welche die genannte Fraktion befolgt, vorschreiben und sie in eine partikularistische Richtung hineinnöthigen: das ist ein ebenso unkluges als gewaltthätiges Unternehmen, das sich kein wahrhaft unabhängiger, auch kein „christlich-conservativer" Mann gefallen lassen darf und gegen das ein jeder protestieren muß, der noch nicht gelernt hat, seine politischen Ansichten nach Ordre und Parole zu formen. Ueberdies ist die politische Haltung der Centrumsfraction gerade für uns Katholiken verhängnißvoll geworden, und es wird die Zeit kommen, da es den meisten klar sein wird, daß die Bildung der Centrumsfraktion ein politischer Fehler und die Anklammerung der Katholiken an dieselbe ein Unglück gewesen, wie Herr Peter Reichensperger nicht lange vor jener Fraktionsbildung im Hause des Herrn v. Savigny bei Tische in Beziehung auf die von dem geistlichen Rath Müller vorgeschlagene Bildung einer „katholischen" Fraktion sehr richtig vorhergesagt hat. Dann aber wird die bessere Erkenntniß wahrscheinlich zu spät kommen. Weit entfernt also, daß der Unterzeichnete dem Ansinnen, die Bestrebungen des sog. christlich-conservativen Wahlvereins zu fördern, entspricht, wird er vielmehr vor solcher Vermischung der Religion mit Politik und vor dem unheilbringenden Weiterschreiten auf den kirchlich-politischen Bahnen der Centrumsfraktion alle warnen müssen, die nach einer Versöhnung der Gemüther, nach wirklichem Gedeihen der Religion und nach dem Frieden der Kirche mit dem deutschen Reiche verlangen und streben. Die bisherige Haltung der Centrumsfraction und der meisten ihrer Freunde und Verehrer hat den Interessen der Religion, des Vaterlandes und des Friedens unendlich mehr geschadet als genützt. Der Unterzeichnete hielt es für loyal, das geehrte Anschreiben eines hochverehrlichen Vorstandes nicht ohne Antwort zu lassen und offen auszusprechen, was ihn hindert, den an ihn gestellten Anforderungen zu genügen.

Dr. Künzer."

Das vorstehende sonderbare Schreiben erklärt sich einfach aus der Thatsache, daß sein unglücklicher Verfasser ein Streber war, der durch staatliche Beihülfe Fürstbischof von Breslau zu werden hoffte.

Uns interessirt hier nur die oben unter gesperrtem Druck hervorgehobene Stelle. Ihr Inhalt wird durch den Geistl. Rath Müller

selbst bestätigt, der darüber in seinem Bonifacius-Kalender von 1883 sagt:

„Keine Centrumsfraction hat die „Mobilmachung" des katholischen Volkes besorgt, — aus der Selbsthilfe des Volkes erst ging diese Fraction hervor. Es war richtig, was Dr. Künzer später in seinem in den Zeitungen veröffentlichten Briefe hervorhob, daß damals noch zur Zeit der Neuwahl für den Landtag 1870, als der Geistl. Rath Müller bei einem Diner des Ministers v. Savigny die Anregung zur Bildung einer katholischen Fraction aussprach, alle anwesenden Herren und nachherige Spitzen des Centrums, davon abriethen."

Dieses Abrathen hatte natürlich nur den Zweck, daß man der Regierung und den „Liberalen" nicht den Vorwand lassen wollte, als wäre seitens der neugebildeten Fraction ein Angriff geplant; gleich wie auf dem Vaticanischen Concil die deutschen Bischöfe die Opportunität der Infallibilitäts-Erklärung bezweifelt hatten, weil zu befürchten stand, daß die Regierungen daraus einen Vorwand zur Einschränkung kirchlicher Freiheiten nehmen würden. Diese Befürchtungen haben sich ja auch sowohl bezüglich des Concils als hinsichtlich des Centrums als gerechtfertigt erwiesen.

In der Sache selbst aber ist es richtig, was der Geistl. Rath Müller, — der wie kein zweiter Abgeordneter Beziehungen zu Volkskreisen unterhält — sagt, daß nämlich nicht die Centrumsfraction das Volk, sondern daß umgekehrt das Volk das Centrum „mobil gemacht" hat.

Der oben abgedruckte, vom 11. Januar 1871 datirte Aufruf wurde erst erlassen, nachdem die Abgeordneten von den Weihnachtsferien nach Berlin zurückgekehrt waren. Da erst: in Folge der dringenden, von ihren Wählern kundgegebenen Vorstellungen hatten sie sich zur Centrumsfraction („Verfassungspartei") des Abgeordnetenhauses constituirt. Ein Jahr vorher hatte in Folge der während der Weihnachtsferien losgebrochenen Petitionsbewegung seitens des katholischen Volkes die Majorität des Abgeordnetenhauses den vor den Ferien eingeleiteten Klostersturm erstickt.

Als daher Fürst Bismarck nach Berlin zurückkehrte, konnte er freilich sagen, er habe das Centrum „mobil" vorgefunden; aber er irrte eben, wenn er meinte, daß diese „Mobilmachung" das persönliche Werk v. Savigny's, oder v. Ketteler's, oder Windthorst's 2c. sei. Auch der Geistliche Rath und Abgeordnete Müller, der unter allen seinen Collegen durch Schrift, Wort und That am Meisten für die „Mobilmachung" eingetreten war, hätte tauben Ohren gepredigt, wenn nicht die Mannschaften zum „Mobilmachen" bereit gewesen wären.

Am 3. März fanden die Reichstagswahlen statt; am 9. März traf der Kanzler wieder in Berlin ein; die Zeitungen, die er bei seiner Ankunft zur Hand nahm, meldeten ihm gerade, daß am 3. März 67 Mitglieder des Centrums für den neuen Reichstag gewählt worden waren. War er hierüber erzürnt, — das haben wir in unsern bisherigen Capiteln dargethan — so konnte dies nur daran liegen, daß er vorhatte, auch seinerseits diejenigen kirchlichen Einrichtungen zu bekämpfen, zu deren Vertheidigung das Centrum vom katholischen Volke gewählt worden war.

Jene 67 Abgeordneten constituirten sich denn auch noch am Tage der Reichstags-Eröffnung, am 21. März, zur geschlossenen Centrumsfraction und erließen folgendes

Programm der Fraction des Centrums.

Justitia fundamentum regnorum.

Die Centrums-Fraction des deutschen Reichstages hat folgende Grundsätze für ihre Thätigkeit aufgestellt:

1. Der Grundcharakter des Reichs als eines Bundesstaats soll gewahrt, demgemäß den Bestrebungen, welche auf eine Aenderung des föderativen Charakters der Reichsverfassung abzielen, entgegengewirkt und von der Selbstbestimmung und Selbstthätigkeit der einzelnen Staaten in allen inneren Angelegenheiten nicht mehr geopfert werden, als das Interesse des Ganzen es unabweislich fordert.

2. Das moralische und materielle Wohl aller Volksklassen ist nach Kräften zu fördern; für die bürgerliche und religiöse Freiheit aller Angehörigen des Reichs ist die verfassungsmäßige Feststellung von Garantien zu erstreben und insbesondere das Recht der Religions-Gesellschaften gegen Eingriffe der Gesetzgebung zu schützen.

3. Die Fraction verhandelt und beschließt nach diesen Grundsätzen über alle in dem Reichstag zur Berathung kommenden Gegenstände, ohne daß übrigens den einzelnen Mitgliedern der Fraction verwehrt wäre, im Reichstage ihre Stimme abweichend von dem Fractions-Beschlusse abzugeben.

Berlin, im Frühjahre 1871.

Der Vorstand der Fraction des Centrums:

v. Savigny. Dr. Windthorst (Meppen). v. Mallinckrodt. Probst. P. Reichensperger (Olpe). Karl Fürst zu Löwenstein. Freytag.

Chronologische Uebersicht der wichtigsten Ereignisse aus den Jahren 1870 und 1871 bis zur Eröffnung des ersten deutschen Reichstags.

1870.

10. Februar: Weigerung des Abgeordnetenhauses, über die Klostersturm-Petitionen Beschluß zu fassen.

12. Februar: Schluß der Landtagssession.

3. Juni: Wahlprogramm katholischer Abgeordneter in der „Köln. Volkszeitung".
15. Juli: Ollivier erklärt im gesetzgebenden Körper zu Paris, daß Frankreich sich zum Kriege entschlossen habe.
16. Juli: Mobilisirung der norddeutschen und süddeutschen Armeen.
18. Juli: Declaration des Infallibilitätsdogmas in Rom. Schluß des Concils.
19. Juli: Ankunft der Kriegserklärung Frankreichs in Berlin.
31. Juli: König Wilhelm geht zur Armee ab.
2. Septbr.: Schlacht bei Sedan. Gefangennahme Napoleons.
16. November: Wahl der Abgeordneten zum preußischen Landtag.
9. December: Die württembergische, badische und hessische Regierung schließen sich den zwischen Preußen und Bayern abgeschlossenen Versailler Verträgen an.
10. December: Der norddeutsche Reichstag genehmigt diese Verträge und nimmt die Bundesraths-Vorlage an, wonach der König von Preußen fortan „Deutscher Kaiser" heißen solle.
14. December: Eröffnung der preußischen Landtagssession.
16. u. 19. December: Annahme der Versailler Verträge durch die badischen Kammern.
20. u. fflgd. December: dto. durch die hessischen und württembergischen Kammern.

1871.

1. Januar: Erste Nummer der Zeitung „Germania" in Berlin.
11. Januar: Abfassung des Aufrufs zur Bildung einer Centrumsfraction für den neu zu wählenden Reichstag. Constituirung derselben im Landtage.
18. Januar: Proclamation des neuen deutschen Kaiserreichs in Versailles.
21. Januar: Annahme der Versailler Verträge durch die bayerische Kammer.
7. Februar: Beginn der Abgabe der Waffen und Geschütze der Armee von Paris.
2. März: Ratification des Friedensschlusses.
3. März: Wahlen zum Deutschen Reichstag.
9. März: Ankunft v. Bismarck's in Berlin.
17. März: Ankunft des Kaisers in Berlin.

21. März: Eröffnung des ersten Deutschen Reichstags. Constituirung der Centrumsfraction desselben.

22. März: Geburtstag des Kaisers; Erhebung des (seit 1865 in den Grafenstand erhobenen) Reichskanzlers in den erblichen Fürstenstand.

Die Thronrede zur Eröffnung des ersten Reichstags und ihre Beantwortung.

Die Thronrede hatte folgenden Wortlaut:

„Geehrte Herren!

Wenn ich nach dem glorreichen, aber schweren Kampfe, den Deutschland für seine Unabhängigkeit siegreich geführt hat, zum ersten Male den deutschen Reichstag um Mich versammelt sehe, so drängt es Mich vor Allem, Meinem demüthigen Danke gegen Gott Ausdruck zu geben für die weltgeschichtlichen Erfolge, mit denen seine Gnade die treue Eintracht der deutschen Bundesgenossen, den Heldenmuth und die Mannszucht unserer Heere und die opferfreudige Hingebung des deutschen Volkes gesegnet hat.

Wir haben erreicht, was seit der Zeit unserer Väter für Deutschland erstrebt wurde: die Einheit und deren organische Gestaltung, die Sicherung unserer Grenzen, die Unabhängigkeit unserer nationalen Rechtsentwickelung.

Das Bewußtsein seiner Einheit war in dem deutschen Volke, wenn auch verhüllt, doch stets lebendig; es hat seine Hülle gesprengt in der Begeisterung, mit welcher die gesammte Nation sich zur Vertheidigung des bedrohten Vaterlandes erhob und in unvertilgbarer Schrift auf den Schlachtfeldern Frankreichs ihren Willen verzeichnet, ein einiges Volk zu sein und zu bleiben.

Der Geist, welcher in dem deutschen Volke lebt, und seine Bildung und Gesittung durchdringt, nicht minder die Verfassung des Reiches und seine Heeres-Einrichtung, bewahren Deutschland in Mitten seiner Erfolge vor jeder Versuchung zum Mißbrauche seiner, durch seine Einigung gewonnenen Kraft. Die Achtung, welche Deutschland für seine eigene Selbständigkeit in Anspruch nimmt, zollt es bereitwillig der Unabhängigkeit aller andern Staaten und Völker, der schwachen, wie der starken.

Das neue Deutschland, wie es aus der Feuerprobe des gegenwärtigen Krieges hervorgegangen ist, wird ein zuverlässiger Bürge des europäischen Friedens sein, weil es stark und selbstbewußt genug ist, um sich die Ordnung seiner eigenen Angelegenheiten als sein ausschließliches, aber auch ausreichendes und zufriedenstellendes Erbtheil zu bewahren.

Es hat Mir zur besonderen Genugthuung gereicht, in diesem Geiste des Friedens inmitten des schweren Krieges, den wir führten, die Stimme Deutschlands bei den Verhandlungen geltend zu machen, welche auf der durch die vermittelnden Bestrebungen Meines auswärtigen Amtes herbeigeführten Conferenz in London ihren befriedigenden Abschluß gefunden haben.

Der ehrenvolle Beruf des ersten deutschen Reichstages wird es zunächst sein, die Wunden nach Möglichkeit zu heilen, die der Krieg geschlagen hat, und den Dank

des Vaterlandes denen zu bethätigen, welche den Sieg mit ihrem Blut und Leben bezahlt haben; gleichzeitig werden Sie, geehrte Herren, die Arbeiten beginnen, durch welche die Organe des deutschen Reiches zur Erfüllung der Aufgabe zusammenwirken, welche die Verfassung Ihnen stellt: „zum Schutze des in Deutschland giltigen Rechtes und zur Pflege der Wohlfahrt des deutschen Volkes."

Die Vorarbeiten für die regelmäßige Gesetzgebung haben leider durch den Krieg Verzögerungen und Unterbrechungen erlitten; die Vorlagen, welche Ihnen zugehen werden, leiten sich daher unmittelbar aus der neuen Gestaltung Deutschlands ab.

Die in den einzelnen Verträgen vom November v. J. zerstreuten Verfassungs-Bestimmungen sollen in einer neuen Redaction der Reichsverfassung ihre geordnete Zusammenstellung und ihren gleichmäßigen Ausdruck finden.

Die Betheiligung der einzelnen Bundesstaaten an den laufenden Ausgaben des Reiches bedarf der gesetzlichen Regelung. Für die von der königlich baierischen Regierung beabsichtigte Einführung norddeutscher Gesetze in Baiern wird Ihre Mitwirkung in Anspruch genommen werden.

Die Verfügung über die von Frankreich zu leistende Kriegs-Entschädigung wird nach Maßgabe der Bedürfnisse des Reichs und der berechtigten Ansprüche seiner Mitglieder mit Ihrer Zustimmung getroffen, und die Rechenschaft über die zur Kriegführung verwendeten Mittel Ihnen so schleunig gelegt werden, als es die Umstände gestatten.

Die Lage der für Deutschland rückerworbenen Gebiete wird eine Reihe von Maßregeln erheischen, für welche durch die Reichsgesetzgebung die Grundlagen zu schaffen sind. Ein Gesetz über die Pensionen der Offiziere und Soldaten und über Unterstützung ihrer Hinterbliebenen soll für das gesammte deutsche Heer die Ansprüche gleichmäßig regeln, welche der gleichen Hingebung für das Vaterland an den Dank der Nation zustehen.

Geehrte Herren! Möge die Wiederherstellung des deutschen Reiches für die deutsche Nation auch nach innen das Wahrzeichen neuer Größe sein; möge dem deutschen Reichskriege, den wir so ruhmreich geführt, ein nicht minder glorreicher Reichsfrieden folgen, und möge die Aufgabe des deutschen Volkes fortan darin beschlossen sein, sich in dem Wettkampfe um die Güter des Friedens als Sieger zu erweisen.

Das walte Gott!"

Die „Germania" bemerkte hierzu:

„Pax vobiscum! Das ist der Inhalt der kaiserlichen Botschaft. Nicht leere Worte sind's, in welchen uns dieselbe verkündet wird; es ist reale Wahrheit. „Das neue Deutschland," so versichert uns Se. Majestät der Kaiser selbst, „wird ein zuverlässiger Bürge des europäischen Friedens sein, weil es stark und selbstbewußt genug ist, um sich die Ordnung seiner eigenen Angelegenheiten als ein ausschließliches, aber auch ausreichendes und zufriedenstellendes Erbtheil zu bewahren." Und zum Beweise dafür, daß das „aus der Feuerprobe des letzten Krieges hervorgegangene Deutschland" in der That diese Kraft besitzt, erinnert die Thronrede an die erfolgreichen Vermittelungs-Bestrebungen, welche Deutschland noch während des Krieges bei der Londoner Conferenz zur Geltung gelangen ließ. Rechnet man hinzu, daß das Friedensbedürfniß auch im Volke, — welchem nach Kräften Rechnung zu tragen stets eine der vornehmsten Aufgaben unsers Herrscherhauses gewesen ist — mächtiger denn je erwacht ist, so haben wir gewiß allen Grund, das neue deutsche

Kaiserreich im Gegensatz zu dem untergegangenen französischen als das sicherste Unterpfand des Friedens aufzufassen.

Nunmehr soll es aber auch an die Friedensarbeit gehen! Das im blutigen Ringen nach Außen vermehrte und erstarkte Reich soll jetzt zur innern Vervollkommnung gelangen. Das in Deutschland „giltige Recht soll geschützt" und die „Wohlfahrt des deutschen Volkes gepflegt" werden. Die Reichsverfassung soll ausgebaut, und Diejenigen, welchen der Krieg die schwersten Wunden geschlagen, sollen durch die Gesetzgebung die hilfreichste Unterstützung finden.

Fürwahr — eine schöne Friedensaufgabe!

Möchte es doch aber auch bald in den religiösen Gemüthern Frieden werden! Frieden in den Herzen der Katholiken!

Die religiösen Ideen sind mächtiger, als die politischen; denn sie erstrecken sich nicht auf die äußere Seite des menschlichen Daseins, sondern auf die, welche den Menschen erst zum Menschen macht, auf die innere geistige. So lange aber hier keine Ruhe eintritt, dann wird aller äußere Friede nichts sein, als ein übertünchtes Grab, das im Innern voll Moder und Verwesung ist.

Wir Katholiken Deutschlands wünschen den religiösen Frieden aus dem Innersten unseres Herzens — aber so lange noch einzelne Parteirichtungen innerhalb des Landes darauf ausgehen, unsere heiligsten Rechte in Kirche und Schule zu bedrohen, dann können und werden wir nicht schweigen; wir werden reden, sei es diesem oder jenem genehm oder nicht.

Eine Partei, welche dem Katholicismus die Lebensader unterbinden will, kann auch nicht dazu berufen sein, die staatlichen Interessen zu fördern. Eine mehr als 1800jährige Geschichte beweist vielmehr, daß gerade der Katholicismus eine innere Kraft zur Conservirung der wahren Menschheitsinteressen besitzt, wie sie keine andere Macht dieser Erde aufzuweisen in der Lage ist.

Man braucht deshalb kein Prophet zu sein, um mit Bestimmtheit voraussagen zu können, daß wenn jene feindlichen Parteibestrebungen nicht aufhören sich geltend zu machen, der Friede Deutschlands kein voller sein wird und daß, wenn jene „alten Raben noch krächzen immerdar", auch die Einheit des Reichs stets nur als eine lose und unbefriedigende sich manifestiren kann.

Das Alles aber soll uns nicht abhalten, heute, wo wir dieses schreiben, am 21. d. Mts., mit Jubel und Vertrauen aufzublicken zu dem Kranze des Sieges und der Krone der Gerechtigkeit, die das Haupt unsers erhabenen Kaiserhelden ziert.

Unter glänzendem Morgenroth stieg heute die Sonne am blauen Azur empor und verkündete uns strahlend den ersten Frühlingstag. Als sie am Zenith stand, stiegen aus den Hallen der beiden Hauptkirchen von Deutschlands Metropole Gebete zu Gott für die Schirmung des Reichs mit seinem Herrscher empor; bald sollte aus dem Munde des Letzteren in einem welthistorischen Momente eine lange ersehnte Frühlings-Botschaft dem harrenden Volke verkündet werden. Und als das Tagesgestirn sich wiederum dem Saume der Erde näherte, waren tausend und aber tausend Hände beschäftigt, um am nächsten Tage[1]) ihrem Jubel über die Person des noch mit Frühlingskraft ausgerüsteten hehren Greises ganz besonderen Ausdruck zu geben und dabei den von ihm so oft angerufenen Herrn der Heerschaaren noch für seine lange Erhaltung anzuflehen. Ja! das walte Gott!"

---

[1]) Dem Geburtstage des Kaisers.

Dieser Leitartikel des katholischen Centralorgans ließ an Loyalität gewiß nichts zu wünschen übrig. Selbst die Stelle in der Thronrede, welche betonte, daß Deutschland „stark und selbstbewußt“ genug sei, „um sich die Ordnung seiner eigenen Angelegenheiten als sein ausschließliches Erbtheil zu bewahren“ — eine Stelle, aus der man herauslesen konnte, das neue deutsche Reich wolle seine Auseinandersetzung mit den Katholiken vornehmen, ohne die Einmischung fremder Mächte, u. A. des Papstes oder des „katholischen“ Oesterreich zu dulden — selbst dieser Passus wurde noch friedlich gedeutet, und nur den der Kirche feindlichen „einzelnen Parteirichtungen“ wurde Fehde angesagt.

Schneller aber, als man es ahnte, sollte der Kampf zwischen diesen „Parteirichtungen“ und dem neugegründeten Centrum entbrennen.

Die Thronrede erforderte eine Beantwortung in einer vom Reichstage an den Kaiser zu richtenden Adresse.

Entsprechend dem in der kaiserlichen Ansprache enthaltenen Passus von der Nichtzulassung der Einmischung fremder Mächte in deutsche Verhältnisse hatte Herr v. Bennigsen in einem von ihm verfaßten Adreßentwurfe zunächst auf „einstige fremdländische“ d. h. päpstliche Einmischungen in deutsche Reichsangelegenheiten hingewiesen; es wurde dann gesagt, daß dadurch Deutschland oft auch zur Einmischung in das Leben anderer Nationen verleitet worden sei und darauf hieß es wörtlich: „Die Tage der Einmischung in das innere Leben anderer Völker werden, so hoffen wir, unter keinem Vorwande und in keiner Form wiederkehren.“

Das Centrum stellte dem gegenüber einen von Aug. Reichensperger verfaßten Adreßentwurf auf, der sich im Wesentlichen an den Bennigsen'schen anlehnte, nur nicht die oben citirten Gedanken, also nichts von dem unchristlichen Nicht-Interventionsprincip, enthielt.

Sehr bezeichnend für die Richtung, welche das neue Reich einschlagen sollte, waren die Worte, mit welchen v. Bennigsen seinen Entwurf begründete. „Wir müssen in der Adresse hervorheben“, sagte er, „daß das neue Kaiserthum weit entfernt ist, in die Bahnen deutlich-italienischer, in die Bahn deutsch-christlicher Politik einzutreten. Wir müssen von vornherein einen Markstein aufrichten, deutlich und sichtbar für alle Welt, daß unsere Politik begrenzt sein soll nur auf die inneren Aufgaben Deutschlands, daß es nicht unsere Aufgabe sein soll, in das innere Leben fremder Nationen einzugreifen. Damit werden wir nicht darauf verzichten, von außen kommende Angriffe zurückzuweisen.“ Hiermit war deutlich ausgesprochen, daß das neue Reich in Gegensatz treten sollte „zum alten

heiligen römischen Reiche deutscher Nation".[1]) Die Worte v. Bennigsen's waren eine Umschreibung des Ausdrucks „evangelisches Kaiserthum", einer Bezeichnung, welche der Redner damals noch nicht zu gebrauchen wagte; wie überhaupt das Betonen des Nicht-Interventionsprincips nur das Schild war, hinter welchem die katholikenfeindlichen Tendenzen der Schöpfer des neuen Reichs verborgen werden sollten.

August Reichensperger erwiderte auf die Bemerkungen v. Bennigsen's u. A. Folgendes: „Daß wir damit, daß wir den Passus von der Nicht-Intervention gestrichen haben, keine kriegerischen Absichten verfolgen, darüber können Sie beruhigt sein. Der Gedanke aber, daß wir andere Völker schlechthin sich selbst zu überlassen haben, ist lediglich ein theoretischer und praktisch nicht zu billigen. Bisher galt es für Christenpflicht, löschen zu helfen, wenn das Haus des Nachbarn brennt. Wenn in einem Staate eine große Gährung ausbricht, dann soll dieses große deutsche Reich im Herzen Europa's sich dagegen nicht schützen und erst dann Dämme bauen, wenn der Durchbruch erfolgt ist? Dem Heereszuge über die (Alpen zur Vertheidigung des Papstes) will ich nicht das Wort reden, aber ihm auch nicht absolut den Riegel vorschieben."

Es verdient hervorgehoben zu werden, daß diese Worte im Einklang standen mit dem, was der Kaiser in den letztvergangenen Jahren bei feierlichen Gelegenheiten wiederholt (Vergl. oben S. 109 u. 128) über die Pflichten Preußen-Deutschlands gegenüber dem Papste geäußert hatte. Aber das neue deutsche Reich, das überdies sehr bald seinem Versprechen, das Nicht-Interventionsprincip aufrecht zu halten, durch mehrmalige nach dem Auslande gesandte „kalte Wasserstrahlen" untreu wurde, sollte eben in antipäpstliche Bahnen eintreten; so wollte es Herr von

---

[1]) Während v. Bennigsen's Rede trat Fürst Bismarck in den Saal. Der Kanzler bekam noch folgende Schlußworte v. B.'s zu hören:

„An den Namen „deutscher Kaiser" und „deutsches Reich" knüpfen sich Erinnerungen an Kämpfe mit der römischen Kirche, mit Italien. Wir sind weit entfernt, in diese Bahn wieder einlenken zu wollen. Auf diesem Gebiete der Universalmonarchie ist viel versucht worden, und Alles war verhängnißvoll für Deutschland, das seine wahren Aufgaben zurückstellte und in Verfall gerieth. Die glänzendsten Erscheinungen waren zuletzt dem Vaterlande so entfremdet, daß sie in Palermo Hof hielten, um Deutschland sich nicht kümmerten und ihr Land ihren Nachfolgern zerrissen und zerklüftet überlieferten. Diese Erinnerung zwingt uns, die Nichteinmischung heute in die erste Linie zu stellen. Solche Verirrungen und Verlockungen auf Abwege werden durch den Reichstag in Uebereinstimmung mit dem Kaiser im Keime erstickt werden. Wir werden das Ausland beruhigen, aber zur Abwehr gerüstet sein. Wir sind stark genug, selbst einer Coalition gegenüber, und die kräftige Leitung unserer Angelegenheiten bürgt uns, daß Gefahren vor solchen Coalitionen fern bleiben. Wir werden Zeit haben, die uns übertragenen Culturaufgaben zu erfüllen, die Aufgaben, zu welchen die deutsche Nation durch ihre glänzenden Eigenschaften berufen ist."

Bennigsen und Fürst Bismarck, der den Bennigsen'schen Adreß-Entwurf gebilligt hatte.

Bei der Abstimmung über die beiden Adreß-Entwürfe stellte sich bereits ein Stimmverhältniß heraus, welches nachher — bis zum Jahre 1879 — maßgebend für alle Scrutinien in wichtigeren Angelegenheiten bleiben sollte: Das Centrum stand ganz allein; ihm gegenüber verbündeten sich alle übrigen Parteien, von der äußersten Rechten bis zur äußersten Linken. Polen und (die seit 1874 in den Reichstag eingetretenen) Elsässer stimmten entweder mit dem Centrum oder fehlten, oder enthielten sich der Abstimmung.

So wurde auch (am 30. März 1871) der v. Bennigsen'sche Adreß-Entwurf mit 243 gegen 63 (Centrums-) Stimmen angenommen. Die Polen enthielten sich der Abstimmung.

Es standen Katholiken gegen Nicht- resp. Scheinkatholiken; die Majorität des Reichstages hatte bekundet, daß sie ein antikatholisches Kaiserthum zu haben wünsche.

Auch die ganze Discussion am ersten Debattentage war prototypisch für die ferneren Verhandlungen des Reichstages.

Ein Mitglied der Majorität, ein „conservativer" Abgeordneter, hatte der Centrumsfraction den Vorwurf der Existenz gemacht und gemeint, daß die Fraction eine confessionelle sei. Darauf erwiderte der Abg. Windthorst, daß „die Nothwendigkeit der Bildung dieser Fraction sich aus der heutigen Discussion sehr klar" ergebe; confessionell sei dieselbe übrigens nicht; es stehe „Jedem jeder Confession" der Eintritt in die Fraction offen, sobald er die Statuten derselben annehme. (In der That waren die protestantisch-welfischen Abgeordneten aus Hannover stimmberechtigte Fractions-Hospitanten und hätten, wenn sie es gewünscht hätten, auch wirkliche Mitglieder des Centrums werden können.)

Ihren Abschluß nahm die ganze Adreß-Angelegenheit mit der Antwort des Kaisers, welcher der betreffenden, vom Reichstage entsendeten Deputation nach Verlesung der Adresse erwiderte:

„Ich habe die verlesene Adresse mit herzlichem Danke entgegengenommen. Ich freue Mich der Gesinnungen, welchen der Reichstag in derselben Ausdruck gegeben hat; sie beweist, daß die Worte meiner Thronrede durchaus richtig ergriffen worden sind. Wohl ist dem Heldenmuthe der deutschen Heere, die mir zu führen vergönnt war, und ihren unvergleichlichen Thaten Dank zu zollen, vor Allem aber der göttlichen Vorsehung, deren Finger man bei jedem Schritt so deutlich erkennen konnte. Wir wollen uns bestreben, stets so zu handeln, daß ihr Schutz auch ferner uns nicht fehle.

Der Reichstag hat der Niederlage Frankreichs gedacht, das auch jetzt noch, nachdem es mit uns Frieden geschlossen, in Convulsionen liegt. Darin zeigt sich die Folge der seit achtzig Jahren immerwährenden Revolution, die Alles bis auf die Dynastie entwurzelt hat, und auf deren Wegen es kein Ende giebt. Das soll auch uns eine Warnung sein, deren es aber bei den von dem Reichstage kundgegebenen Gesinnungen nicht bedarf.

Wohl ist in den dem deutschen Reiche zurückgewonnenen Ländern die deutsche Volksthümlichkeit nicht zerstört, aber doch in der That sehr verwischt; wir dürfen darum keine so rasche Wandlung erwarten, sondern müssen Geduld und Nachsicht üben. Es wäre ja nicht einmal wünschenswerth und gut, wenn Völker bei einem solchen Scheiden aus dem bisherigen Zusammenhange gleichgiltig bleiben, durch Milde werden wir die deutsche Gesinnung in den in Rede stehenden Ländern allmälig wieder erwecken, erfreuliche Spuren davon beginnen schon jetzt sich zu zeigen.

Mögen denn die Vertreter des deutschen Reiches in treuer Pflichterfüllung fortarbeiten, damit das neue deutsche Reich den Erwartungen entspreche, die die Welt davon hegt. Mir bei meinen vorgerückten Jahren wird es nur noch vergönnt sein, an dem Grundbau thätig zu sein: aber ich vertraue, daß Meine Nachfolger in gleichem Sinne, mit gleicher Innigkeit und Herzlichkeit daran fortbauen werden. Ich bitte Sie, meine Worte und meinen Dank dem deutschen Reichstage mitzutheilen."

In diesen Tagen erschien der Fürstbischof von Breslau, Dr. Heinrich Förster, in Berlin, um als Bischof der Hauptstadt und als ein sonst bei Hofe gern gesehener Gast dem Kaiser seine Huldigung darzubringen. Auch er konnte bereits merken, daß in den höchsten Regionen ein Umschwung in Bezug auf katholisch-kirchliche Fragen eingetreten war.

Die Grundrechts-Debatte.

Dasselbe Schauspiel, welches sich bei der Adreß-Debatte zugetragen hatte, sollte sich zwei Tage später bei der Discussion über die vom Centrum beantragten Grundrechte wiederholen.

Am 1. April kamen die einzelnen Paragraphen der Reichsverfassung, wie dieselbe in Versailles von den deutschen Regierungen vereinbart worden, im Reichstage zur Berathung.

Der Verfassungs-Zusatz, beantragt von Peter Reichensperger, hatte folgende Fassung:

„Der Reichstag wolle beschließen, in die Verfassung des deutschen Reiches hinter Art. 1 die nachfolgenden Zusatzbestimmungen aufzunehmen und demgemäß die Nummern der weiteren Artikel abzuändern:

Grundrechte.

Art. 2. Jeder Deutsche hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern.

Die Censur darf nicht eingeführt werden; jede andere Beschränkung der Preßfreiheit nur im Wege der Gesetzgebung.

11*

Art. 3. Vergehen, welche durch Wort, Schrift, Druck oder bildliche Darstellung begangen werden, sind nach den allgemeinen Strafgesetzen zu bestrafen.

Art. 4. Alle Deutschen sind berechtigt, sich ohne vorgängige obrigkeitliche Erlaubniß friedlich und ohne Waffen in geschlossenen Räumen zu versammeln.

Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf Versammlungen unter freiem Himmel, welche auch in Bezug auf vorgängige obrigkeitliche Erlaubniß der Verfügung des Gesetzes unterworfen sind.

Art. 5. Alle Deutschen haben das Recht, sich zu solchen Zwecken, welche den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, in Gesellschaften zu vereinigen.

Das Gesetz regelt, insbesondere zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, die Ausübung des in diesem und dem vorstehenden Artikel gewährleisteten Rechts.

Politische Vereine können Beschränkungen und vorübergehenden Verboten im Wege der Gesetzgebung unterworfen werden.

Art. 6. Die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereinigung zu Religions-Gesellschaften und der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religions-Uebungen wird gewährleistet. Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse. Den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten darf durch die Ausübung der Religionsfreiheit kein Abbruch geschehen.

Art. 7. Die evangelische und die römisch-katholische Kirche, sowie jede andere Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig und bleibt im Besitz und Genuß der für ihre Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds.

Gründe.

In Folge Uebereinkommens zwischen dem norddeutschen Bunde und süddeutschen Staaten sind in Art. 4 Nr. 16 der Deutschen Reichsverfassung der Gesetzgebung des Reiches auch „die Bestimmungen über die Presse und das Vereinswesen" zugewiesen worden. Diese hochwichtigen Rechtsmaterien haben aber bereits in den meisten Bundesstaaten, insbesondere auch in Preußen, unter der Form von Grundrechten verfassungsmäßige, für die Landesgesetzgebung maßgebende Garantieen erhalten, und es kann nicht in der Absicht der deutschen Reichsverfassung liegen, diese Garantieen durch bedingungslose Ueberweisung der betreffenden Gesetzgebung an das Reich für die Zukunft in Frage zu stellen. Es ist daher jetzt geboten, die entsprechenden bewährten Bestimmungen der Art. 27, 28, 29 und 30 der preußischen Verfassungs-Urkunde, sowie die damit in unmittelbarer Verbindung stehenden Bestimmungen der Art. 12 und 15 ibid. in die deutsche Reichsverfassung aufzunehmen, damit dieselbe nicht blos als eine Schutzwehr nationaler Sicherheit und Ordnung, sondern auch als eine Bürgschaft nationaler Freiheit dastehe.

Berlin, den 27. März 1871.

P. Reichensperger (Olpe). v. Mallinckrodt. Lindau. Dr. Lieber. Dr. Reichensperger (Crefeld). Lingens. Windthorst. Bernards. Freiherr v. Ketteler (Baden). Dr. Zehrt. Ewers. Freiherr v. Thimus. Dr. Thanisch. Freiher v. Loë. Freiherr v. Landsberg. Obermayer. Freiherr v. Ketteler (Paderborn). Fier. Freiherr v. Heereman. Hauck. Dr. Mayer. Lugscheider. Dr. Bock. Freiherr v. Aretin. Probst. Frhr. v. Ow. Graf v. Spee. Schroeder (Lippstadt). v. Grand-Ry. Ulrich. Dr. A. Schmidt (Aichach). Dr. Schüttinger. v. Savigny. Greil. F. W. Grosman. Schels. Graf v. Walderdorf. Decker. Freiherr v. Reichlin-Meldegg. v. Kesseler (Bonn). Dr. Rudolphi. Lucius (Geilenkirchen). Fürst zu Löwenstein. Bellinger."

Die „Germania“ gab nachstehenden Commentar dazu:

„Nach vollzogener Constituirung des deutschen Reiches muß das Bestreben der Katholiken dahin gerichtet sein, ihre kirchlichen Rechte durch Deutschlands Grundgesetz i. e. durch die deutsche Reichsverfassung garantirt zu sehen.

Die norddeutsche Bundesverfassung enthielt in dieser Beziehung nicht einen einzigen Paragraphen, und wiederholte Versuche, der religiösen Freiheit und Selbstständigkeit in ihr einen sicheren Platz anzuweisen, scheiterten. Der Mangel hinlänglicher kirchlicher Garantieen innerhalb der norddeutschen Bundesverfassung wurde aber merklich fühlbarer, als die Angriffe gegen die confessionelle Schule sowie gegen das religiöse Vereinsrecht an Zahl und Intensivität in der letzten Zeit zugenommen.

Insbesondere hatte sich Herr Professor Gneist ein unbestreitbares Verdienst dadurch erworben, daß er durch seine klosterstürmischen Anträge die Katholiken zur Wachsamkeit und ungewohnter Rührigkeit anfeuerte. Es war nichts weniger als ein mehrfacher Verfassungsbruch, den er durch seine Bestrebungen herbeiführen wollte, nämlich ein theils directer, theils indirecter Bruch mit klaren Bestimmungen der preußischen Landesverfassung. Dieser Umstand allein schon mußte das Rechtsbewußtsein im Lande, namentlich aber das der katholischen Bevölkerung, mächtig erschüttern und die Thatsache, daß der Herr Professor in Abgeordnetenkreisen einen respectablen offenen und außerdem noch einen unheimlichen verschämten Anhang fand, führte dazu, daß die Katholiken schon bei den Reichstags-Wahlen energisch darauf drangen, daß das, was Rechtens im Lande ist, auch unter hinreichenden Garantieen in unzweideutiger Weise festgestellt würde. Der geeignetste Weg hierzu schien die Aufnahme der §§ 12, und 15, sowie der §§ 27—30 der preußischen Landesverfassung in die allgemeine deutsche Reichsverfassung zu sein. Dieses hierauf bezügliche Verlangen der Katholiken hat nunmehr in dem dem Reichstage vorliegenden Antrage von P. Reichensperger nebst 44 Genossen seinen concreten Ausdruck gefunden.

Die dem Antrage beigefügten Motive gehen zuvörderst von der nächsten Veranlassung zu seiner Einbringung aus und heben hervor, daß bereits wichtige Bestimmungen hinsichtlich der Presse und des Vereinswesens einen Platz in dem Entwurfe der deutschen Reichsverfassung gefunden hätten, daß aber, da diese Rechtsmaterien schon in den meisten Bundesstaaten, insbesondere auch in Preußen, unter der Form von Grundrechten verfassungsmäßige für die Landesgesetzgebung maßgebende Garantieen erhalten haben, es nicht in der Absicht der deutschen Reichsverfassung liegen könne, durch bedingungslose Ueberweisung der betreffenden Gesetzgebung an das Reich, eben diese Garantieen in Zukunft in Frage zu stellen. Es könnte sonst der Fall eintreten, daß eine schrankenlose Reichsgesetzgebung sich mit klaren, erprobten und beschworenen Landesgrundgesetzen in offenen Widerspruch bringe. Habe man nun aber einmal A gesagt, d. h. habe man einem Theile der Grundrechte die Aufnahme in die Reichsverfassung gestattet, so müsse man auch B sagen und die übrigen, nämlich die religiösen Grundrechte der deutschen Bürger, wie sie in Art. 12 und 15 der preußischen Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 enthalten sind, in die deutsche Reichsverfassung aufnehmen.“

Der § 1 der Reichsverfassung lautete:

„An die Stelle der zwischen dem Norddeutschen Bunde und den Großherzogthümern Baden und Hessen vereinbarten Verfassung des deutschen Bundes, sowie der

mit den Königreichen Bayern und Württemberg über den Beitritt zu dieser Verfassung geschlossenen Verträge vom 23. und 25. Nov. 1870 tritt die folgende Verfassungs-Urkunde für das deutsche Reich."

Nach dem Centrumsantrage sollte also mit den Grundrechten der Anfang der Verfassungsbestimmungen gemacht werden.

Die beantragten Zusatz-Artikel 2—5 entsprachen den Art. 27—30, Art. 6 und 7 den Art. 12 und 15 der preußischen Verfassungs-Urkunde.

Wie man schon für die Verfassung des Norddeutschen Bundes keine religiösen Grundrechte wünschte, so konnte natürlich die Majorität des Deutschen Reichstags solche Bestimmungen erst recht nicht in der neuen Reichsverfassung gebrauchen. Herr Lasker erklärte, „die Nation" bedürfe jetzt eines „Ruhepunktes" und deshalb solle man an der Verfassung, wie sie zwischen den Regierungen vereinbart sei, nicht rütteln". Offener war Herr v. Treitschke. Er meinte, man solle keinen Reichs-Verfassungsbestimmungen zustimmen, „welche den Bischöfen Veranlassung sein könnten, Rebellen an den Landesgesetzen zu werden."

Herr von Treitschke wußte eben, was für „Landesgesetze" für Preußen kommen könnten. Diese wären unmöglich gewesen, wenn jene Grundrechte in die Reichsverfassung hineingebracht worden wären, denn Reichsrecht bricht Landrecht.

Der Bischof von Mainz (als Abgeordneter nach seinem badischen Wahlkreise Frhr. v. Ketteler (Baden), zum Unterschiede von seinem Bruder v. Ketteler (Paderborn) benannt), erwiderte Herrn v. Treitschke, man solle nur niemals Gesetze geben, welche Rebellen gegen Gottesgesetz sind, dann würden Bischöfe nicht zu Rebellen an Landesgesetzen werden. Aber was nützte hier alle bischöfliche Beredsamkeit und Würde; was nützte der hohe Ernst, mit dem v. Mallinckrodt, die Gewandtheit, mit der Windthorst, die Schlagfertigkeit, mit welcher der Antragsteller und sein Bruder, mit welcher der Bayer Dr. Greil und der Württemberger Dr. Probst gegen die Gegner zu Felde zog: Das Schicksal des Antrages war schon besiegelt, noch bevor er zur Debatte kam; derselbe wurde wiedernm von der gegen das Centrum vereinigten Coalition (223 gegen 59 Stimmen) verworfen.

Aus der Debatte verdient außer dem schon Mitgetheilten noch hervorgehoben zu werden, daß der Münchener Dr. Marquard-Barth, einer derjenigen Süddeutschen, welche nur um den Preis eines „liberalen" Reiches den Krieg mit Frankreich geführt wissen wollten, offen erklärte: „Wir haben den Kampf mit dem Ultramontanismus aufgenommen, wir wollen ihn zu Ende führen."

Heinrich von Blankenburg, der Wortführer der „Conservativen", zugleich einer der vertrautesten Freunde des Reichskanzlers, bemerkte:

„Man fordert von uns Achtung der Rechte der Katholiken; wir haben diese Achtung. Ich beklage die Art, wie dieses Programm (der Grundrechte) schon bei den Wahlen als Mittel zum Zwecke gebraucht worden ist. Vermeiden Sie den bösen Schein, als wollten Sie die alten religiösen Kämpfe heraufbeschwören, sonst mögen Sie sich Centrum nennen, so viel Sie wollen; die Welt nennt Sie doch so, wie Sie zu nennen sind. Wir schützen Gesetze und Rechte der Kirchengenossenschaften gegen Eingriffe und Willkür; aber Sie plaidiren, als handle es sich um Aufhebung ihrer Rechte, obgleich davon doch nirgends die Rede ist, nichts davon in den Anträgen steht. Sehen Sie keine Competenz-Erweiterung in Ihrem Antrage? Der beantragten Erweiterung liegt ein erstaunlicher Widerspruch mit den Zielen, welche Sie früher verfolgt haben, mit Ihrem sonstigen Sträuben gegen jede Competenzerweiterung des Reiches zu Grunde. Wir haben zudem alle Ursache, die Gegensätze, welche hier zu Tage getreten sind, nicht zu verschärfen. Bauen Sie mit an den Grundpfeilern des deutschen Hauses im christlich-germanischen Style, aber wir werden helle Augen haben, wenn Sie heidnische Blumen ankleben sollten und werden nicht mehr mit Ihnen gehen, wenn es Ihnen einfallen sollte, auf die Pfeiler römische Capitäle zu setzen." (Lebhafter Beifall.)

Auch der Kronprinz wohnte in der Hofloge einem Theil der Discussion bei.

Während der gesammten Adreß- und Grundrechts-Debatten hatte kein Mitglied der Regierungen von den Bundesrathstischen auch nur einen Ton von sich gegeben.

Dagegen wurde gleichzeitig in der officiösen Presse ein Artikel verbreitet, in welchem sich u. A. folgende Sätze befanden:

„Es wäre eine bedenkliche Verirrung, wenn man unser nationales Kaiserthum vom 18. Januar 1871 als eine staatsrechtliche Fortsetzung des am 6. August 1805 zu Grabe getragenen römischen Kaiserthums ansehen wollte. Gerade nach zwei Richtungen muß sich das neue deutsche Reich von allen Ueberlieferungen des alten auf's Entschiedenste lossagen: es hat nichts zu thun mit hierarchisch-theokratischen, nichts mit kosmopolitischen Tendenzen. Es ist ein weltlicher, ein nationaler Staat. Mag man vielleicht in Rom davon träumen, daß in diesem neuen Reiche die alte Advocatie des römischen Stuhles aufleben könnte: der neue Kaiser weiß nichts von solchen Pflichten. Alles was an römisches Kaiserthum erinnert, jede Einmischung in die Verhältnisse Italiens, ist als die unglückseligste Reminiscenz unserer Vergangenheit bis auf die letzte Spur von dem reinen Schilde unseres neuen Kaiserthums abgestreift. Deutschland den Deutschen, Italien den Italienern — das ist der Friedensspruch,

welcher diese beiden alten Culturnationen für immer mit einander versöhnen wird."

Das war die Aufschrift am Portale des neuen Reiches. — Nach der Ansicht der „Culturkämpfer" war ja die „Cultur" den beiden Nationen zeitweise verloren gegangen. Nach Rom hatten die Piemontesen das Verlorene dadurch wieder zurückgebracht, daß sie dorthin Gesindel von der ganzen Halbinsel gezogen hatten. In Deutschland sollte die „Cultur" in etwas anständigerer, aber gleichfalls gewaltthätiger Weise befördert werden.

Die Stellung der Polen zur Reichsverfassung.

Fürst Bismarck hatte der Adreß- und Grundrechts-Debatte als stummer und scheinbar gleichgiltiger Zeuge beigewohnt; aber ein Antrag der Polen, der mit dem Grundrechts-Antrage zugleich eingereicht war, brachte ihn in Bewegung.

Der Antrag lautete:

„Der Reichstag wolle beschließen:

in Erwägung, daß die Polen zu allen Zeiten auf den betreffenden Repräsentativ-Versammlungen ihre national-politischen Rechte durch Proteste gewahrt haben, und insbesondere

in Erwägung, daß am 18. März 1867 die Polen auf dem Reichstage des norddeutschen Bundes gegen die Competenz des Reichstages protestirt haben, die ehemaligen polnischen Landestheile durch einseitigen Beschluß dem norddeutschen Bunde einzuverleiben,

in Erwägung, daß den unter preußischer Herrschaft stehenden polnischen Landestheilen, die übrigens auch zum ehemaligen deutschen Bunde nicht gehört haben, durch die Wiener Congreß-Acte ihre nationale Sonderstellung, Deutschland gegenüber, feierlich gewährleistet ist,

in Erwägung, daß eine derartige auf internationalen Verträgen gegründete Garantie weder von einem der contrahirenden Theile, noch durch Beschluß irgend einer Volksvertretung einseitig aufgehoben werden kann,

in Erwägung, daß Deutschland seine letzten großen Erfolge einer Politik verdankt, welche sich auf dem Nationalitätsprincipe und dem historischen Rechte gründet,

in Erwägung, daß die Achtung Deutschlands vor den Principien, die es für sich selbst in Anspruch nimmt, unmöglich gestatten kann, daß es, anderen Nationalitäten gegenüber, die Anwendung dieser Principien versagen könnte,

in Erwägung endlich, daß, übereinstimmend damit, die Thronrede vom 21. März 1871 folgende Worte enthält: „die Achtung, welche Deutschland für seine eigene Selbstständigkeit in Anspruch nimmt, zollt es bereitwillig der Unabhängigkeit aller andern Staaten und Völker, dem schwachen wie dem starken:" — zu beschließen,

daß es nicht zur Competenz des Reichstages des deutschen Reiches gehört, die ehemaligen polnischen Landestheile, die unter Preußens Herrschaft stehen, in das deutsche Reich einzuverleiben."

Als der Abg. Dr. v. Zoltowski den Antrag zu befürworten begann, verließen die Mitglieder des Bundesrathes den Saal — unter dem Vorwande, eine Bundesrathssitzung abzuhalten; — nur Fürst Bismarck, der gerade seinen 56. Geburtstag (geb. 1. April 1815) feierte, blieb zurück. Er meldete sich sofort zum Wort und bemerkte u. A.:

„In der Thronrede ist von anderen Nationen und Staaten die Rede, die geschont werden müssen. Die Herren (Polen) gehören zu dem Lande, dem ich angehöre. Ihre Auffassung ist eine Fiction; sie haben ferner nicht das Recht, namens eines Volkes zu sprechen und ihre Wähler sind mit dem hier von ihren Gesprochenen nicht einverstanden. Sie haben nicht das Recht, auf Grund von Verträgen eine Sonderstellung zu beanspruchen. Wie haben sich denn die Polen früher betragen? Soll ihr Betragen gegen die Ruthenen, Russen, Preußen uns zum Beispiel dienen? Dann wäre ihre Existenz in unserem Lande ganz unerträglich. Preußen wird fortfahren, die Segnungen einer geordneten Regierung ihnen zu Theil werden zu lassen den Dankbaren wie den Undankbaren. Glücklicherweise ist die Zahl der Ersteren in der Majorität." (Beifall.) — Abgeordneter Krzyzanowski erklärte, er gehöre seiner Ueberzeugung, seiner Ueberlieferung nach nicht zu den Deutschen. Daß er das hier ausspreche, dazu sei er von den polnischen Bauern veranlaßt worden. Von den mit den Polen verbrüderten Stämmen sei noch keiner verschwunden, die Polen hätten das deutsche Reich gerettet, den Dank dafür sei das Reich bis heut schuldig geblieben. — Abg. v. Hennig: „Was verstehen die Herren unter: „polnische Landestheile?" Nur Westpreußen und Posen oder auch Oberschlesien? Und solche allgemeine Redensarten soll man in eine Verfassung bringen? Auf Grund der Nationalität doch wahrhaftig nicht! Wie sind sie denn hierher gelangt? Nicht durch die polnische Agitation, sondern nur mit Hilfe der clericalen Partei, die damit ihren Mangel an nationalem Sinne documentirt hat." — Abg. v. Niegolewski: In Posen hat unser Candidat 2000 Stimmen mehr gehabt als der deutsche. Das sind abgedroschene Mittel, uns am Verfolgen unserer Bahnen zu hindern. — Man macht es uns zum Vorwurf, wenn wir unsere Religion wahren! — Wir kommen zu einer Vereinigung einst, wie heut Deutschland: wir haben an unsern nationalen Ideen festgehalten, wir haben eine Zukunft. Wir hindern die Deutschen nicht an ihrer Stärkung; möge man uns auch besser behandeln, als bisher geschehen ist. Redner bestreitet, daß die Deutschen unter der Polenherrschaft schlecht bestanden haben und geht auf die Geschichte Ostpreußens näher ein. Als Volk, fährt Redner fort, seien die Polen anerkannt, sie haben ihr Recht. Die Polen haber tapfer für Preußen gekämpft, aber sie haben nicht aufgehört, Polen zu sein. — Fürst Bismarck: Ich ergreife nur das Wort, damit nicht ein neues Schlagwort in die Welt gehe. Die 20 Herren, die sich hier als Vertreter eines Volkes geriren, sind kein Volk, sie haben kein Volk hinter sich. Sie haben hier nicht die polnische Nationalität zu vertreten, sondern sie sind nur gewählt, um die katholischen Interessen zu unterstützen, wenn sie zur Sprache kommen. Thun Sie das, so ist Ihr Mandat erfüllt. Und das sage ich nochmals, daß die poln. Herrschaft herzlich schlecht gewesen ist. — Abg. v. Mallinkrodt betrachtet

den Antrag Zoltowski nur als Rechtsverwahrung vom polnischen Standpunkte aus, der Form nach sei er für das Centrum unannehmbar. Eine schroffe Abweisung desselben sei nicht richtig; der Theilnahme an dem tragischen Geschick der Polen, denen Westeuropa so viel Dank schuldig, Ausdruck zu geben, sei Pflicht. Die vertragsmäßigen Rechte mögen den Polen gewissenhaft gewährt werden.

Der polnische Antrag wurde darauf mit allen gegen die Stimmen der Polen abgelehnt. Die Letzteren verließen den Saal, nahmen aber an den späteren Sitzungen wieder Theil.

Eine vom Reichskanzler erstrebte Desavouirung der Centrumsfraction durch den hl. Stuhl.

Wie schon wiederholt erwähnt, hatte Fürst Bismarck weder pro noch contra Centrum bei der Adreß- und Grundrechts-Debatte das Wort ergriffen.

Aber in seinem Innern grollte es. Die bloße Existenz des neu entstandenen Centrums kündigte ihm an, daß ihm die Durchführung des von ihm theils selbst geplanten, theils auf Andrängen der „Liberalen" beschlossenen „Culturkampfs"-Programms nicht so leicht sein würde, als wenn, wie es in den letzten Jahren der Fall gewesen, theils überhaupt wenig entschieden katholische Abgeordnete vorhanden gewesen, theils diese noch durch ihren Beitritt zu verschiedenen Fractionen ihre Kräfte zersplittert hätten.

Dazu kam, daß auch alle politisch ihm widerstrebenden Elemente, namentlich soweit es sich um die innere Consolidirung des neuen Reichs handelte, im Centrum einen naturgemäßen Stützpunkt finden mußten.

Denn sollte — was geplant war — das neue Reich ein antikatholisches sein, so mußte das Centrum die ganze Institution eines solchen Reiches bekämpfen und Welfen, Polen, Elsässer und demokratische Föderalisten (Volksparteiler), welche dem Reiche aus andern Gründen unsympathisch gegenüberstanden, wurden dadurch ganz von selbst Bundesgenossen des Centrums.

Die protestantischen „Welfen" waren sofort dem Centrum als Hospitanten beigetreten; Windthorst als Katholik wurde Mitglied desselben. Die Polen, welche Katholiken waren, hatten mit dem Centrum gleiche religiöse Interessen; dasselbe galt von den elsässischen Abgeordneten, welche von der nächsten Legislaturperiode ab in den Reichstag eintreten sollten: sie Alle waren die naturgemäßen „Appendices" des Centrums.

Es war außerdem vorauszusehen, daß, wenn der „Culturkampf" Fortschritte machen würde, die Zahl der Centrumsmitglieder sich mit jeder

neuen Wahlperiode vermehren würde, so daß sie zuletzt mit ihren polnisch-elsässischen Appendices ein Drittel des ganzen Parlaments bilden müßten — ein empfindlicher Pfahl im Fleische des neuen Reiches.

Da sann Fürst Bismarck auf ein Mittel, sich auf leichte Art der unbequemen Fraction zu entledigen.

Mit Rom stand er äußerlich noch in den besten Beziehungen. Der hl. Vater hatte soeben noch den Kaiser zu seiner neuen Würde beglückwünscht und versprochen, demselben „bei gegebener Gelegenheit nützlich" zu sein — zum Danke für die vom Kaiser bekundeten theils schriftlichen (in der Anzeige über die Kaiserproclamation [S. oben S. 100]), theils diplomatischen (durch Vermittelung bei der italienischen Regierung für eventuellen unbehinderten Abzug des Papstes aus Rom [S. oben S. 100]) Freundschaftsbezeugungen.

Graf Arnim war kurze Zeit vorher von Rom abberufen worden, um an den Friedensverhandlungen mit Frankreich Theil zu nehmen; seine Geschäfte besorgte interimistisch der bayrische Gesandte Graf Tauffkirchen.

Da ließ derselbe Fürst Bismarck, der soeben noch hinter den Coulissen dahin gearbeitet hatte, daß der Reichstag eine Adresse annahm, in welcher gegen die Einmischung fremder Mächte (wie zwischen den Zeilen zu lesen war, speciell des Papstes) in deutsche Angelegenheiten protestirt wurde — dieser selbe Kanzler ließ nunmehr den Papst zur Einmischung in innere Angelegenheiten des Reichs resp. des Reichstags, zu einem Desaveu der Centrumsfraction, anrufen!

Am angenehmsten wäre es ihm wohl gewesen, wenn der hl. Stuhl sich entweder zu einer öffentlichen Desavouirung der Fraction entschlossen hätte — so daß Zwiespalt in der katholischen Gesammtkirche entstanden wäre — oder wenn wenigstens eine so eindringliche private Admonition an die Fraction ergangen wäre, daß dieselbe sich in sich selbst gespalten, oder in allen wichtigen Fragen der Regierung willige Heeresfolge geleistet, oder formell sich aufgelöst und in den bestehenden übrigen Fractionen aufgegangen wäre.

Fürst Bismarck erzielte nichts von alledem; aber etwas doch.

In der Unterredung, welche der bayerische Gesandte Graf Tauffkirchen mit dem Cardinal Antonelli im Auftrage des Reichskanzlers nachgesucht hatte, war die Centrumsfraction als eine solche bezeichnet worden, welche von vornherein die Herstellung des deutschen Reiches principiell angefochten habe.

Der Cardinal, der nur durch italienische Zeitungen über die

Wirksamkeit der angeklagten Fraction unterrichtet war, glaubte keinen Zweifel in die Versicherungen des officiellen Vertreters des deutschen Reiches setzen zu dürfen und erklärte sowohl für sich, wie für den Papst, daß derartige Bestrebungen deutscher Katholiken in Rom nicht auf Unterstützung zu rechnen hätten.

Diese Thatsache wurde nunmehr von der officiösen Presse gründlich ausgebeutet; speciell wurde sie fructificirt vom Grafen Frankenberg, der sofort von der stattgehabten Desavouirung der Centrumsfraction durch den Cardinal Antonelli seine Wähler, die ihm ein Mißtrauensvotum zugesandt, in Kenntniß setzte.

Und als die oberschlesischen Wähler und andere Leute die behauptete Thatsache nicht recht glauben konnten, wurde der Graf durch nachstehendes Schreiben des Kanzlers beehrt:

„Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich auf die von Ihnen unter dem 12. d. M. an mich gerichtete gefällige Zuschrift zu erwidern, daß die von Ihnen angeführte Thatsache einer Unterredung des Grafen Tauffkirchen mit dem Cardinalstaatssecretair und einer von letzterem dabei ausgesprochenen Mißbilligung des Vorgehens der sog. Fraction des Centrums begründet ist. Diese Mißbilligung ist mir nicht unerwartet gewesen, da die Kundgebungen, welche Se. Maj. dem Kaiser nach Herstellung des deutschen Reichs von Sr. Heiligkeit dem Papste zugegangen waren, jederzeit den unzweideutigsten Ausdruck der Genugthuung und des Vertrauens enthalten haben. Ich hatte deshalb gehofft, daß die Fraction, welche sich im Reichstage unter dem Namen des Centrums bildete, in gleichem Sinne zunächst die Befestigung der neuen Institution und die Pflege des innern Friedens, auf dem sie beruht, sich zur Aufgabe stellen werde. Diese Voraussetzung traf nicht zu. Der parlamentarische Einfluß der Fraction des Centrums fiel thatsächlich in derselben Richtung in's Gewicht, wie die parlamentarische Thätigkeit der Elemente, welche die von Sr. Heiligkeit dem Papste mit Sympathie begrüßte Herstellung des deutschen Reiches principiell anfechten und negiren. Ich habe von dieser Wahrnehmung die Gesandtschaft des deutschen Reiches in Rom unterrichtet, damit sie Gelegenheit habe, sich zu überzeugen, ob die Haltung dieser Partei, welche sich selbst als den speciellen Vertheidiger des römischen Stuhles bezeichnet, den Intentionen Sr. Heiligkeit entspreche. Den Wortlaut der Aeußerungen Sr. Eminenz bin ich nicht berechtigt, ohne specielle Erlaubniß des Herrn Cardinals wiederzugeben; ich darf aber hinzufügen, daß Aeußerungen von Vertretern anderer Mächte in Rom mir die Bestätigung geben, daß der Cardinal in seiner gegen den Grafen Tauffkirchen ausgesprochenen Mißbilligung der Haltung der Centrumspartei auch den persönlichen Gesinnungen Sr. Heiligkeit Ausdruck gegeben habe. v. Bismarck."

So der Reichskanzler am 16. Juni 1871. Ein Schreiben des Reichstagsabgeordneten Bischof v. Ketteler unterrichtete den Cardinal Antonelli sehr bald darüber, daß er vom Grafen Tauffkirchen in nicht correcter Weise informirt worden war. — In einem Antwortschreiben des Cardinals vom 5. Juni wurde dem Centrum alle Genugthuung zu Theil.

Nobel, wie es einem kirchlichen Würdenträger geziemte, wie es aber bei einem im politischen Kampfe stehenden Abgeordneten minder angebracht war, hatte Freiherr v. Ketteler das Papst, Cardinal und Centrum rechtfertigende Schreiben aus Rom vom 5. Juni in der Tasche behalten, bis endlich in einem in der „Kreuzzeitung“ vom 22. Juni erschienenen, vom Reichskanzler veranlaßten Artikel, in welchem der „Culturkampf“ eingeläutet wurde (S. unten S. 184), die Behauptung des Grafen Frankenberg resp. des Fürsten Bismarck, und zwar in verstärkten Wendungen, wiederholt worden war.

Erst darauf hin autorisirte der Bischof die „Germania“, das Schreiben des Cardinals vom 5. Juni wenigstens inhaltlich anzugeben.

Die Antwort hierauf war die zwölf Stunden später in einer officiösen lithographischen Correspondenz erfolgte Veröffentlichung des oben mitgetheilten Schreibens des Kanzlers an den Grafen Frankenberg vom 19. Juni!

So wird Geschichte gemacht!

Erst später in der „Germania“ und in seiner 1872 erschienenen Schrift: „Die Centrumsfraction auf dem ersten deutschen Reichstage“ hat Bischof v. Ketteler den Wortlaut des Schreibens des Cardinals Antonelli zur Replik auf den Brief des Kanzlers mitgetheilt.

Ueber den ganzen Vorgang spricht sich der Bischof in seiner Schrift (S. 43 fflgd.) wie folgt aus:

„Die Behauptung, daß der Papst die Haltung der Katholiken in der Centrumsfraction mißbillige, trat zuerst gerüchtweise auf. Ich hörte bald hier, bald dort davon reden, legte aber selbstverständlich kein Gewicht darauf, weil ja der volle Ungrund derselben jedem mit den Verhältnissen Vertrauten evident war. Man braucht nur eine ganz oberflächliche Kenntniß von dem Verhalten des päpstlichen Stuhles den politischen Kämpfen in den verschiedenen Ländern gegenüber zu haben, um die Unmöglichkeit eines Versuches, in dieselben einzugreifen, zu erkennen. Es schien mir daher auch fast unmöglich, daß selbst unsere Gegner an dieses Gerücht glauben könnten. Ich hielt es vielmehr für eine jener täglichen Neckereien und böswilligen Erfindungen, welche ebenso schnell auftauchen, wie verschwinden, und an die wir Katholiken in Deutschland allmählich ganz gewöhnt sind. Als mir daher von einem geehrten Freunde, welcher die Macht der Vorurtheile besser als ich zu würdigen wußte, die Zumuthung gemacht wurde, dieserhalb in Rom anzufragen, lehnte ich es als etwas Ueberflüssiges ab.

Ich sollte mich jedoch bald überzeugen, daß ich mich über die Bedeutung und den Ursprung dieses Gerüchtes sehr getäuscht hatte. Eine große Anzahl der Wähler des Grafen Frankenberg in dem Falkenberger und Grottkauer Kreise sahen sich durch die Haltung desselben bei den Abstimmungen über die Adresse und den Grundrechtsantrag veranlaßt, ihm zu erklären, daß er ihre Gesinnungen nicht vertreten und das in ihn gesetzte Vertrauen nicht gerechtfertigt habe, namentlich seien sie tief verletzt durch das Lob und die Anerkennung, welche von Seiten der gesammten liberalen und kirchenfeindlichen Presse seiner Thätigkeit im Reichstage gezollt werde. Diesem Mißtrauensvotum gegenüber suchte nun Graf Frankenberg sein Verhalten im Reichstage dadurch zu rechtfertigen, daß er in einem Antwortschreiben vom 17. Mai 1871 seinen Wählern erklärte: „Cardinal Antonelli hat Gelegenheit ergriffen, um seine Mißbilligung des Vorgehens der Centrumspartei im Deutschen Reichstage auszudrücken. Dem Ausspruche des berühmten Ministers Sr. Heiligkeit habe ich natürlich nichts hinzuzufügen."

Dadurch erhielt natürlich dieses Gerücht einen ganz anderen Charakter und gewissermaßen eine officiöse Bestätigung, da die Vermuthung auf der Hand lag, daß Graf Frankenberg diese Mittheilung von einer höheren und zwar officiellen Seite mit der Ermächtigung, von ihr Gebrauch zu machen, erhalten habe. Es konnte nicht ausbleiben, daß die ganze gegnerische Presse nunmehr dieses Gerücht als eine ausgemachte Sache ansah und als solche verwerthete. Zwar hätte man zunächst vermuthen sollen, daß die gesammte liberale Presse einen Protest gegen Rom über den Versuch, die Freiheit der parlamentarischen Debatte zu beeinträchtigen, erheben werde. Davon war aber keine Rede. Man nahm mit Freude ein Verfahren an, welches, wenn begründet, so sehr der gesammten liberalen Anschauungsweise widersprochen hätte, und ohne es zu tadeln, benutzte man dasselbe, um Hohn und Spott über die katholischen Mitglieder der Centrumsfraction auszugießen. Trotz dieser scheinbaren officiösen Bestätigung durch die Erklärung des Grafen Frankenberg erkannten aber die katholischen Organe in Deutschland, daß die behauptete Mißbilligung geradezu unmöglich sei und im offenbaren Widerspruche mit allen Gewohnheiten des päpstlichen Stuhles stehe. Die Erklärung des Grafen Frankenberg wurde deshalb von allen katholischen Blättern mit derselben Entschiedenheit als unwahr bekämpft, wie die Gegner sie als unanfechtbar behandelten.

Das führte dann endlich dazu, daß die letzte Quelle jenes Gerüchtes aufgedeckt wurde. Der Gewährsmann des Grafen Frankenberg wurde

kein anderer als Fürst Bismarck selbst, und dieser richtete an jenen zu seiner Deculpirung am 19. Juni 1871 folgendes Schreiben: (S. oben.)

Inzwischen hatte ich selbst mich bereits nach Rom gewendet, nicht um über die Sache selbst in's Reine zu kommen, sondern um der Oeffentlichkeit vollen Aufschluß geben zu können. Ich bat den Cardinal-Staatssecretär, mir mit der Ermächtigung zur Veröffentlichung eine authentische Aufklärung zu geben, ob er für sich oder im Auftrage des Papstes die Haltung der Centrumsfraction mißbilligt habe. Ich erhielt darauf sofort am 5. Juni v. J. folgende Antwort:

„Aus Ihrem Schreiben vom 28. Mai d. J. habe ich ersehen, daß durch die Gegner der Kirche in deutschen Zeitungen verbreitet wurde, es sei die Handlungsweise der katholischen Fraction im deutschen Reichstage von mir getadelt worden. Daß dies geschehen, hat mich nicht wenig betrübt. Damit Sie aber deutlich und klar erkennen, wie die Sache sich zugetragen hat, will ich Ihnen mittheilen, daß ich auf Grund von Zeitungsnachrichten, welche im Allgemeinen berichteten, es sei von einigen Katholiken im Reichstage der Antrag eingebracht worden, sich der Angelegenheiten des Apostolischen Stuhles anzunehmen, in einer Unterredung mit dem bayerischen Gesandten und zeitweiligen Geschäftsträger des deutschen Reiches geäußert habe, ich erachte Jener Absicht, den Reichstag zu einer Meinungsäußerung über eine zum Schutze der weltlichen Herrschaft der Kirche zu beschließende Intervention zu veranlassen, nur für verfrüht. Es hätten dieselben nämlich dieser Absicht Folge gegeben bei Berathung der auf die kaiserliche Thronrede zu gebenden Antwort. Hieraus läßt sich ermessen, daß ich in jener Unterredung durchaus nicht das Bestreben der katholischen Abgeordneten getadelt habe, das Wohl der Kirche zu fördern und die Rechte des heiligen Stuhles zu schützen, indem es durchaus nicht zweifelhaft sein kann, daß dieselben mitten unter den Versuchen, welche man gemacht hat, sie einzuschüchtern, jede geeignete Gelegenheit ergreifen würden, ihrer Gewissenspflicht zu genügen, wozu die Wahrung und Vertheidigung der Religion und der Rechte ihres Oberhauptes gehört."

Gez. Antonelli.

Mit diesem Schreiben und dem des Reichskanzlers vom 19. Juni hat die Sache ihren Abschluß gefunden und hat Fürst Bismarck sich nicht veranlaßt gesehen, den in seinem Schreiben erwähnten Wortlaut der Erklärung des Cardinals bekannt zu machen, oder die Richtigkeit des Schreibens desselben zu bestreiten."[1]) — Jedermann begreift aber jetzt, daß *mehr* als Phantasie dazu gehörte, in den Aeußerungen des Cardinals eine Mißbilligung des *Gesammtverhaltens* des Centrums zu erkennen.

---

[1]) Von der Centrumsfraction war in der Sache nachstehende *officielle* Erklärung abgegeben worden:

„Die Mittheilung, daß bei dem Parteivorstande ein Schreiben des *Cardinals Antonelli* eingetroffen sei, *und alle daran geknüpften Bemerkungen sind von Anfang bis zum Ende unwahr.* Wir dementiren dieselben ausdrücklich und *vollständig.*

Berlin, den 20. Mai 1871. Namens der Fraction des Centrums:
v. *Mallinckrodt.*"

Die Papst-Jubelfeier und der Einzug der Truppen in Berlin am 16. Juni.

Es geschah wohl nicht ohne Absicht, daß an demselben Tage, an welchem ein von der Christenheit bis dahin noch nie begangenes Fest, das 25jährige Papstjubiläum Pius' IX., gefeiert werden sollte, der Einzug der aus dem Kriege zurückkehrenden Truppen in die Hauptstadt angeordnet worden war.

In der langen Reihe von 255 Päpsten, von Petrus angefangen, hatte mit Ausnahme des Apostelfürsten selbst kein einziger das 25jährige Regierungsjahr vollendet. Pius IX. war der erste, dem die Vorsehung dies beschieden hatte. Kein Wunder, daß Tausende aus allen Nationen an jenem Tage, dem 16. Juni, nach Rom pilgerten, und daß Millionen aus der Ferne ihr Augenmerk nach Rom gerichtet hatten.

Die Verlegung des Einzugs der Truppen in Berlin auf den 16. Juni hatte mit einer gewissen Eiligkeit stattgefunden. In der Breslauer Diöcese z. B. hatte ein Hirtenbrief des Bischofs bereits bestimmt, daß die Papstfeier nicht am Freitag den 16., sondern am Sonntag den 18. Juni in den Kirchen stattfinden sollte, als ein plötzlicher Erlaß aus dem Cultusministerium den Wunsch aussprach, daß die Friedensfeier in den Kirchen am Sonntag begangen werden sollte — so daß der Bischof wieder den 16. zur Feier des Papstjubiläums bestimmte.

Es fand somit am 16. in Berlin eine doppelte Feier statt. Des Morgens zog eine Riesenprozession von Katholiken von dem Vereinshause, Niederwallstraße 11, nach der St. Hedwigskirche, woselbst der Herr Armeebischof Adolf Namszanowski ein Pontificalamt hielt, und Mittags wohnte der Letztere an der Seite des Kaisers und der Generalität dem Empfange der Truppen resp. der Enthüllung des Denkmals Friedrich Wilhelm's III. bei.

Der hl. Vater aber hielt an demselben Tage folgende Ansprache an die deutschen Pilger in Rom:

„Bevor ich Euch entlasse, will ich einige Worte an Euch richten, und zwar in italienischer Sprache, denn Deutsch verstehe ich nicht, und Lateinisch oder Französisch würde doch einem großen Theile von Euch ebenfalls unverständlich sein. Was ich sage, soll Euch für die Zukunft stärken, Euch dienen und Euch stets Gott empfehlen. Denn es ist mir fürwahr ein großer Trost, wenn so viele brave Katholiken aus allen Theilen Deutschlands, so viele treue Töchter sich zu den Füßen des Statthalters Christi hinbegeben, um den Ausdruck ihrer Liebe und die Gaben ihrer Anhänglichkeit niederzulegen. Gott vergelte Euch diese Gesinnung, die um so verdienstlicher, als Ihr unter so schwierigen Verhältnissen lebt, vielfach zerstreut unter Leuten, welche

nicht denselben Glauben mit Euch bekennen. Das macht es Euch mehr als Andern schwer, offen und frei für Euren Glauben einzutreten. Aber ich weiß, wie ihr festhaltet im Geiste der Wahrheit, wie Ihr beharrt in diesem Gehorsam gegen den Episcopat, der, in sich einig, auch Euch in der Einheit stärkt und Euch ermuthigt, der irregeleiteten Zeit entgegenzutreten. Beharret im Gehorsam gegen Eure Vorgesetzten und da sie Euch nie etwas befehlen werden, was gegen den Glauben und die Religion ist, so wird jede Zwietracht fern von Euch bleiben. Bleibet Ihr folgsam dem Beispiele unserer Väter im Glauben, dann werdet ihr stark durch die Gnade, die Ihr in der heiligen Firmung empfangen, als wackere Soldaten den Kampf des Herrn zu kämpfen. Für die Erhaltung dieser Gesinnung kräftige Euch der Segen des Stellvertreters Christi, den ich Euch ertheile, indem ich zu Gott flehe, daß er Euch fruchtbar mache an Frömmigkeit und Tugend. Dieser Segen geleite Euch in die Heimath, stärke Euch in der Todesstunde und führe Euch zu jener Freude, wo wir Alle einst ewig vereint sein werden."

Die Ovationen, welche der ganze katholische Erdkreis dem Jubelgreise im Vatican zu Theil werden ließ, war die beste Antwort auf die Hoffnungen, welche die Feinde der Kirche auf die sogenannte „altkatholische Bewegung" gesetzt hatten.

Das Fiasco des „Altkatholicismus". Der Conflict mit dem Bischof von Ermland.

Wir haben schon mehrfach erwähnt, daß der „Altkatholicismus" bei der günstigen Lage der politischen Gesammtsituation die Brücke bilden sollte zur Etablirung einer deutschen Nationalkirche.

August Reichensperger sagte darüber in einem von ihm im September 1871 in der Brüsseler „Revue générale" veröffentlichten längeren Artikel, welcher sich zumeist gegen die gegen das Centrum erhobenen Anklagen richtete:

„Nicht die Bestrebungen der Centrumsfraction sind es, welche die gewaltsamen, gegen sie gerichteten Angriffe veranlassen; ihre Existenz selbst wird ihr zum Verbrechen angerechnet. Die der Kirche feindlichen Parteien hatten ohne Unterschied der politischen Farbe calculirt, daß der erste deutsche Reichstag den ersten Schlag gegen den „Romanismus" in Deutschland ausführen, daß auf den Trümmern desselben sich in der Folge eine deutsche Nationalkirche erheben würde und daß diese Kirche endlich in einen kosmopolitischen „Humanismus" übergehen würde, ohne Dogmen, ohne Sacramente, ohne Altäre, das schöne Ideal der Freimaurerei. Die Zusammenwirkung der Ereignisse schien in der That günstig zu sein für die Verwirklichung dieses Planes. Die beiden ersten katholischen Nationen waren nach einander besiegt; die Völker der romanischen Race lagen in fortwährenden Convulsionen, das Oberhaupt der Kirche war Gefangener im Vatican, endlich, so glaubte man, mußte aus Anlaß des Dogmas der Infallibilität ein Schisma entstehen; — alles das schien eine Bresche zu bilden, durch die man sich schmeichelte die

Gegner bewältigen zu können. Allein, wie ein altes Sprichwort sagt: der Mensch denkt und Gott lenkt.

Schon die Wahlen zum preußischen Abgeordnetenhause und zum deutschen Reichstage paralysirten die Thätigkeit der Regeneratoren der „Humanität", da sie den Katholiken eine Energie einflößten, welche man nicht so bald brechen konnte. Die feste und muthige Einigung der aus diesen Wahlen hervorgegangenen Vertreter ließ es den gesetzgebenden Versammlungen von Berlin fast unmöglich erscheinen, das Signal eines ersten Vorgehens gegen den Katholicismus zu geben. Man hoffte im Gegentheil in Berlin, daß die Initiative von München ausgehen würde, wo der „Luther des neunzehnten Jahrhunderts" die Fahne der Revolution gegen den römischen Pontificat entrollt hatte. Aber zu München hatte man sich auch in Illusionen gewiegt. Dort hatte man darauf gerechnet, daß der Bischof von Rottenburg seine kirchliche Autorität der wissenschaftlichen Autorität des Professors Döllinger zur Verfügung gestellt und ihr so eine höhere Sanction gegeben haben würde. Man hielt sich auch überzeugt, daß eine große Zahl von Zöglingen der theologischen Facultäten dem Aufrufe Döllinger's und seiner „gelehrten" Anhänger folgen würden. Döllinger, man wird sich dessen erinnern, hatte öffentlich erklärt, daß Tausende von Priestern genau so dächten wie er.

Nun ist aber der Herr Bischof v. Hefele dem Papste treu geblieben, und der deutsche Clerus hat einstimmig der Welt erklärt, daß die Behauptung Döllingers eine Verleumdung sei. Selbst der König von Bayern, der dem Professor Döllinger so viele Beweise seiner Achtung gegeben, schwankte lange Zeit, ihm seinen Einfluß zu leihen, weil er sich nicht verheimlichen konnte, daß die antikirchliche Bewegung hauptsächlich von einer politischen Partei geleitet wurde, deren Bestrebungen offen darauf hinausgehen, die Dynastien ersten und zweiten Ranges zu mediatisiren, um ein Deutschland herstellen zu können, das centralisirt und geeint ist nach dem Muster des Reiches Napoleon's III.

Diese Bestrebungen begegnen natürlich von Seiten der Pseudoliberalen und kirchlichen Radikalen der wohlwollendsten Unterstützung, da ein Kaiserthum dieser Art, auf einer ausgedehnt „liberalen" Basis aufgeführt, mit Naturnothwendigkeit zur Republik führen würde, besonders wenn man vorher die religiösen und geschichtlichen Traditionen vernichtet haben würde."

Auch Döllinger hätte sich vielleicht wie Hefele unterworfen. Wir hatten bei den Erörterungen über das Concil gesehen, daß selbst Graf Arnim der Meinung war, der „Luther des neunzehnten Jahrhunderts" sei nur „Antiinfallibilist" geworden, weil er nicht in die Vorbereitungscommission für das Concil berufen worden sei. Um diese Empfindlichkeit zu paralysiren, hatte ihn Pius IX. durch Professor Laemmer (bei dessen Rückreise aus Rom i. J. 1871) seiner persönlichen Sympathieen versichern lassen. Aber es war zu spät.

Nach einer bis heute unwidersprochen gebliebenen Mittheilung der „Germania" vom Sommer 1871 ist Döllinger Mitglied der Freimaurerloge zu Karlsruhe, und das erklärt zuletzt bei ihm Alles.

Sein anmaßendes, an den Erzbischof von München unter'm

28. März 1871 gerichtetes Wort: „Tausende im Clerus denken wie ich!" fand sofort den lebhaftesten Widerspruch. Der Clerus, an der Spitze die Münchener und Berliner Pfarrgeistlichkeit, protestirte in den katholischen Blättern gegen diese Verleumdung mit zahllosen Unterschriften. Die Bischöfe erließen nach ihrer Rückkehr von Rom aus Fulda (im August 1870) einen gemeinsamen Hirtenbrief, in welchem sie „mit vollem rückhaltlosen Glauben" den Beschlüssen des Concils beistimmten. (Abgedruckt bei „Siegfried", l. c. S. 21 fflgd.)

Diesem allgemeinen Hirtenbriefe ließen einzelne Bischöfe noch specielle in ihren Diöcesen folgen, so auch der Fürstbischof von Breslau, den Graf Arnim während des Concils mit besonderen Zuvorkommenheiten bedacht hatte.

Derselbe verurtheilte mit aller Entschiedenheit den „Wissenshochmuth, der das eigene persönliche Urtheil über die Entscheidungen des vom hl. Geiste geleiteten höchsten Lehramts stellt und unter dem Beifall des Weltgeistes und unter dem Schutze der Weltmächte der geistlichen Autorität den Krieg erklärt."

Ein Dutzend Professoren, welche — meist im Widerspruch zu ihren eigenen früheren Lehren — jetzt zum „Altkatholicismus" sich hielten, d. h. zur Bekämpfung der in der alten katholischen Kirche von jeher vorhandenen und vom vaticanischen Concil nur declarirten Lehre von der — nota bene! — l e h r a m t l i c h e n Infallibilität der Papstes sich anschickten, konnten dem Reichskanzler nicht viel nützen; zehn „altkatholische" Bauern, welche eine Gemeinde bilden konnten — hat er später einmal selber gesagt — wären ihm lieber gewesen, als hundert Professoren, die hinter ihren Büchern blieben.

An seinem guten Willen, den „altkatholischen" Professoren zu größerem Einfluß zu verhelfen, hatte es freilich nicht gefehlt.

Herr v. Mühler hatte Ordre erhalten, den „Altkatholicismus" in Protection zu nehmen, und um seinen wankenden Ministerstuhl zu befestigen, verstand er sich auch gern dazu; umsomehr, als dadurch der protestantischen Orthodoxie eher Vortheile als Nachtheile zu erwachsen schienen.

Als die Bischöfe den theologischen Universitäts-Professoren, welche sich dem allgemeinen vaticanischen Concil nicht unterwerfen wollten, die missio canonica entzogen, wurden die „Unfehlbaren" vom Cultusminister in ihrer Stellung in jeder Weise geschützt.

Die Folge davon war, daß die theologischen Hörsäle verwaisten, daß der „altkatholisch gebliebene" Theil der Professoren bei Fortbezug ihres Staatsgehalts theils die Vorlesungen einstellte, theils vor zwei

bis drei Zuhörern — welche zum Theil auch noch aus dem Auslande verschrieben waren — docirten.

Größere Verwickelungen entstanden in Braunsberg, woselbst ein Gymnasial-Religionslehrer und ein Seminardirector, welche sich den vaticanischen Beschlüssen nicht unterworfen hatten — Wollmann und Treibel hießen die unglücklichen Geistlichen — auf Veranlassung der Staatsbehörden trotz der über sie verhängten Excommunication fortfuhren, den Religionsunterricht — der obligatorischer Unterrichtsgegenstand blieb — zu ertheilen.

Der Bischof von Ermland, Dr. Krementz, jetziger Erzbischof von Köln, erbot sich, aus eigenen Mitteln zwei andere Religionslehrer anzustellen, um nur dem Gewissen der betreffenden katholischen Eltern — die insgesammt, bis auf etwa ein Dutzend, ihre Kinder kirchlich erzogen wissen wollten — gerecht zu werden.

„Je mehr unser theueres Vaterland sich von jeher durch den auch in seiner Gesetzgebung ausgesprochenen Sinn edler Parität ausgezeichnet hat", — schrieb der Bischof unter'm 21. April 1871 an den Minister — „je mehr unser Unterrichtswesen unter dem Zusammenwirken von Staat und Kirche vor allen Ländern einen Aufschwung genommen, desto mehr schmerzt es mich, daß jetzt dieser Ruhm durch Mißverständnisse vernichtet ist und daß die katholische Kirche in ihren heiligsten Interessen beeinträchtigt werden soll. Gegenüber dem Gewissen von 200 000 treuen katholischen Unterthanen werden Ew. Excellenz erkennen, welches meine Verpflichtung gegen kaum ein Dutzend Männer ist, die augenblicklich wohl nur in Mißverständniß oder Parteileidenschaft eine Sonderstellung zum Nachtheil jener einnehmen. — Ich bitte darum nochmals Ew. Excellenz um gnädige, sehr baldige Entwirrung der gespannten religiösen Verhältnisse an den hiesigen katholischen Anstalten, deren Fortdauer die Quelle größter Beunruhigung für die katholischen Familien Ermlands und höchst nachtheiliger Trübung des religiösen Friedens in unserer Gott und seinen geistlichen wie weltlichen Stellvertretern auf Erden treu ergebenen Diöcese werden wird."

Eindringlicher und zugleich loyaler, als es hier geschehen, konnte kein katholischer Bischof schreiben.

Nichtsdestoweniger erwiderte Herr v. Mühler (unter'm 29. Juni 1871) — nachdem inzwischen bei ihm auch Beschwerde seitens der betheiligten Eltern eingegangen — daß es bei seinen Anordnungen verbleiben müsse, da jene beiden Religionslehrer „heute noch dasselbe" lehrten, „was sie vor dem 18. Juli 1870 mit Zustimmung der Kirche

gelehrt." Ein Ersatz derselben durch andere Lehrer könne deshalb von Staatswegen nicht genehmigt werden. — Die katholischen Schüler sollten also nach wie vor in den sectirerischen Religionsunterricht hineingezwungen werden.

In eingehender Weise hatte der Bischof auch nachgewiesen, daß das Verhalten der Staatsbehörde den bestehenden Gesetzen und insbesondere dem Art. 15 der Verfassung widerspreche.

Herr v. Mühler antwortete einfach darauf, daß jene Gesetze für die katholische Kirche, wie sie „vor dem 18. Juli 1870" bestanden, gegolten, jetzt müsse eine Neuregelung der Gesetzgebung eintreten.

Auf den Einwand des Bischofs, daß das Gymnasium zu Braunsberg ein stiftungsmäßig katholisches sei, erwiderte der Minister, daß die Stiftung des Gymnasiums und die Widmung der zu seiner Unterhaltung dienenden Fonds einer Zeit angehöre, „in welcher der Concilsbeschluß vom 18. Juli v. J. noch nicht bestand."

Der Höhepunkt „conservativer" und „staatserhaltender" Anschauungsweise gab sich schließlich darin kund, daß Herr v. Mühler auf die Klage des Bischofs über Gewissenszwang kurzweg erklärte, es werde in Preußen Niemand gezwungen, ein Gymnasium überhaupt zu besuchen!

Der Bischof replicirte hierauf u. A. (unter'm 9. Juli), daß die Stiftung und Widmung des katholischen Gymnasiums zu Braunsberg „jedenfalls in eine katholische Zeit fallen und von Wohlthätern herrühren, die katholisch glaubten und lebten, der Lehrautorität der Kirche sich unterwarfen und das Recht der Kirche anerkannten, auf allgemeinen Concilien bindende Glaubensdefinitionen zu erlassen, die deshalb von vornherein alle von der rechtmäßigen kirchlichen Autorität gegebenen und zu gebenden Glaubensentscheidungen annahmen, und die, treu ihrer Kirche ergeben, nichts mehr verabscheuten, als die Auflehnung gegen das kirchliche Lehramt." — „Die ersten Begründer und größten Wohlthäter der Anstalt, der berühmte Cardinal Hosius und sein trefflicher Nachfolger Cromer, waren sogar wissenschaftliche Vertheidiger des Glaubens an das unfehlbare Lehramt des Papstes; nicht minder die an der Anstalt während zweier Jahrhunderte wirkenden Jesuiten, zu deren Füßen der opferwillige Sinn der Katholiken Ermlands ihre Gaben und Vermächtnisse zur festeren Begründung, Erhaltung und Erweiterung der katholischen Anstalt niederlegte."

Als darauf in seinem Ultimatum (v. 21. Juli) Herr v. Mühler sich auf das — Landrecht berief, wonach „wegen bloßer abweichender Glaubensmeinungen kein Mitglied einer Kirche von der kirchlichen

Gemeinschaft mit rechtlicher Wirkung ausgeschlossen werden kann" (§ 55 Th. II Tit. 11) und Alles beim Alten beließ, erließ der Bischof einen Hirtenbrief, in welchem er unter Darlegung der ganzen Streitfrage vor dem Besuch des Gymnasiums warnte und im Hinblick auf die Gerechtigkeitsliebe des Monarchen die Ueberzeugung aussprach, daß das, was in Preußen Juden und Dissidenten gestattet sei, nämlich nicht zwangsweise zu einem gegen ihre Ueberzeugung streitenden Religionsunterricht angehalten zu werden, auch Katholiken nicht verweigert bleiben könne. Die Geistlichen wurden ermahnt, den das Gymnasium verlassenden Schülern die Fortsetzung ihrer Studien zu ermöglichen.

In Folge dieser Vorgänge reichten sämmtliche preußische Bischöfe beim Kaiser (unter'm 7. September) eine gemeinsame Vorstellung ein, in welcher sie sich über den vom Cultusminister ausgeübten „Gewissenszwang" und die von ihm veranlaßten „Eingriffe" in das innere Gebiet des Glaubens beschwerten. Der Kaiser antwortete (unter'm 18. October 1871), daß nachdem von den Bischöfen, insbesondere aber von Sr. Heiligkeit bisher jederzeit concedirt worden sei, daß die katholische Kirche in Preußen sich einer so günstigen Stellung erfreue, „wie kaum in einem andern Lande", es ihm „unerwartet gewesen, in einer Eingabe preußischer Bischöfe Anklänge an die Sprache zu finden, durch welche auf publicistischem und parlamentarischem Wege versucht worden ist, das berechtigte Vertrauen zu erschüttern, in welchem Meine katholischen Unterthanen bisher auf Meine Regierung blickten." Der Kaiser kündigte schließlich an, daß in Folge der neueren „Vorgänge innerhalb der katholischen Kirche" gesetzgeberische Maßregeln zu ergreifen sein würden. In einem Separatschreiben (vom 8. October) an den Kaiser hatte dann noch der Bischof von Ermland die inzwischen am Gymnasium zu Braunsberg eingetretenen Uebelstände dargelegt: daß bereits weit über die Hälfte der Schüler die Anstalt verlassen, daß es für Viele nur möglich gewesen durch öffentliche Sammlungen die Mittel zur Fortsetzung ihrer Studien an andern Anstalten zu beschaffen und daß die zurückbleibenden Schüler theils in Conflict mit ihrem Gewissen gerathen, theils verwildern. — Der Kaiser gab dieses Schreiben zur Beantwortung an Herrn v. Mühler ab, der einfach erklärte, daß er außer Stande sei, an den durch seine früheren Erlasse getroffenen Anordnungen etwas abzuändern.

Auch auf das Cumulativschreiben, welches die Bischöfe an den Kaiser gerichtet, gab Herr v. Mühler noch eine besondere Antwort, in welcher er auf die Materie der Streitfrage näher einging. Der Mi-

nister gab darin zwei Gründe an, auf welche gestützt er seine Maßregeln nicht abzuändern vermöge. Der erste Grund bestehe darin, daß bischöflicherseits kein Gesetz angegeben werde, welches regierungsseitig verletzt resp. unbeachtet geblieben sei; der zweite darin, daß durch die Vaticanische Constitution vom 18. Juli 1870 die Person des Trägers des unfehlbaren Lehramtes sich geändert habe. -- Hierauf ertheilte Dr. Krementz dem Minister eine letzte (zehn Druckseiten füllende) Antwort, in welcher er in klarer, lichtvoller Darstellung insbesondere die landläufigen Entstellungen der Bedeutung und Tragweite des Infallibilitätsdogmas einer eingehenden Beleuchtung unterzog. (Wörtlich abgedruckt bei „Siegfried“ S. 73 fflgd.)

Hierauf schwieg Herr v. Mühler — ohne sich zu bessern. Erst sein Nachfolger Falk schaffte in den täglich unerträglicher werdenden Braunsberger Zuständen — als deren Erörterung die Centrumsfraction des Abgeordnetenhauses zum Gegenstand einer besonderen Interpellation gemacht hatte, — wenigstens insofern Remedur, als er (am 29. Februar 1872, zwei Tage vor der Interpellation) verfügte, daß wenn auf Gymnasien für genügenden Ersatz im Religionsunterricht — nach Befund der Schulaufsichtsbehörde — gesorgt sei, von dem durch den staatlichen Religionslehrer zu ertheilenden Unterrichte dispensirt werden könne.

Der erste Schritt, den der Staat im „Culturkampfe“ gethan hatte, hatte somit zurückgethan werden müssen! — —

Um nicht den Zusammenhang zu unterbrechen, haben wir den Braunsberger Schulstreit schon hier bis zu seinem Ende erzählt.[1])

Wir wenden uns jetzt wieder dem „Altkatholicismus“ im Allgemeinen in jenem Stadium zu, in welchem wir ihn verlassen hatten: im Sommer 1871.

Schon damals war zu erkennen, daß die „altkatholische“ Brücke, welche zur Nationalkirche führen sollte, am Zusammenbrechen war.

Die „Tausende im Clerus“, die „Hunderttausende unter den Laien“, von denen Döllinger gesprochen, schmolzen immer mehr zusammen: kaum zehn Pfarrkleriker, kaum hundert Laien bekannten sich zum Dogma der Unfehlbarkeit Döllingers.

Statt daß die „Altkatholiken“, wie Fürst Bismarck gehofft hatte, ein Sauerteig geworden wären, der die katholische Kirche zur Staats- resp. National-Kirche reif gemacht hätte, wurden sie jetzt als krankhaftes

---

[1]) Alle hierbei in Betracht kommenden Actenstücke sind vollständig mitgetheilt und übersichtlich gruppirt bei „Siegfried“ l. c. S. 40 fflgd.

Element ausgesondert, denen, von denen sie geschieden, kräftigere Gesundheit, sich selbst ein langsames Siechthum bringend.

So waren alle Hoffnungen des Kanzlers, des Katholicismus durch katholische Elemente, der Centrumsfraction durch den Papst Herr zu werden, zu Schanden geworden.

Es mußte zu andern Mitteln geschritten werden: directe Frontangriffe gegen die katholische Kirche, zunächst gegen das Centrum waren erforderlich.

Der Leitartikel der „Kreuzzeitung“ vom 22. Juni 1871

war schon bald nach seinem Erscheinen (S. 173) als ein vom Fürsten Bismarck selbst gegebenes Signal zum Kampfe allgemein betrachtet worden. Der Kanzler hatte dazu die Gedanken angegeben und — wie noch 1883 der Oberofficiöse in „Bismarck nach dem Kriege“ mittheilte — in dem betreffenden Manuscripte Correcturen mit eigener Hand vorgenommen.

Der Artikel lautete wörtlich wie folgt:

„Eine eigenthümliche Erscheinung in dem parlamentarischen Leben des deutschen Reiches ist die sogenannte „clericale Fraction“ des Reichstages, — eine Fraction, welche sich vergeblich dadurch einen politischen Anstrich zu geben versucht, daß sie sich selbst den Namen „Fraction des Centrums“ beigelegt hat. Gebildet und geführt von den Koryphäen derjenigen Partei innerhalb der katholischen Kirche, welche als die Affiliirte und Bundesgenossin des römischen Jesuitismus bezeichnet werden muß, hat dieselbe alle Mittel kirchlicher und politischer Agitation in Bewegung gesetzt, um das Zustandekommen der Einheit Deutschlands und die Begründung des deutschen Reiches zu verhindern — es liegt nicht an ihrem guten Willen noch an ihren eifrigen Bemühungen, daß beides nichtsdestoweniger zu Stande gebracht ist.

Natürlich war es nicht gerathen, der vollendeten Thatsache und dem Jubel des deutschen Volkes gegenüber in der früheren Stellung zu beharren, doch war es auf der andern Seite eine schnell vorübergehende Illusion, auch eine sachliche Metamorphose jener Partei zu erwarten.

Allerdings hatte es den Anschein, als ob selbst der römische Stuhl die Neubildung des deutschen Reichs mit Zustimmung und Hoffnung begrüßt, allerdings versicherten die Wortführer jener Partei, daß sie der vollendeten Thatsache gegenüber ihre frühere Opposition quittirten und fortan eben so gute deutsche Patrioten sein würden, als irgend Jemand sonst. Doch waren dies Alles leider Worte, denen die Thatsachen wenig entsprachen.

Jedenfalls ist es sehr schwer zu glauben, daß eine Partei es mit der Einheit Deutschlands ernstlich meinen kann, wenn sie sofort bei der Begründung dieser Einheit denjenigen Gegensatz in den Vordergrund stellt, welcher Deutschland am blutigsten zerrissen und seit mehr als dreihundert Jahren das deutsche Reich gespalten hat. Dieser Gegensatz ist eben der confessionelle, der Gegensatz von katholisch und evangelisch. Es heißt nichts anderes, als die Einheit mit der tiefsten Spaltung beginnen, wenn

man in einem politisch-parlamentarischen Körper, welcher die deutsche Nation und deren Einheit repräsentiren soll, die politische Parteibildung auf der Basis der Confession und des kirchlichen Princips inaugurirt und vollzieht.

Welchen Vortheil die Führer dieser Fraction von ihrem Auftreten für die katholische Kirche erwarten, ist eine bis dahin noch unbeantwortete Frage. Die Fraction und ihre Führer können sich unmöglich darüber täuschen, daß die Reichsregierung wenig geneigt sein dürfte, sie als ihre Freunde zu betrachten und daß es auch für die Folge ein vergebliches Bemühen bleiben wird, sich selbst und die absolutistisch umgeformte römische Kirche den deutschen Regierungen als Hort der conservativen Interessen Deutschlands zu empfehlen.

Gewiß hat namentlich die preußische Regierung den Beweis geliefert und den Ruhm verdient, daß unter ihr die katholische Kirche am freiesten und geachtetsten dasteht, und gewiß wird diese Regierung nie davon zurücktreten, ihre katholischen Unterthanen wie bisher, so auch ferner mit Wohlwollen und Gerechtigkeit zu behandeln. Niemals aber soll und wird diese selbe Regierung die Hand dazu bieten, eine Partei politisch zu etabliren und zu stärken, welche kein anderes Ziel verfolgt, als die alten lange begrabenen Ansprüche des Papstthumes neu zu beleben, und nicht allein den Streit der Confessionen, sondern auch den Kampf der geistlichen und weltlichen Gewalt wiederum wach zu rufen.

Noch weniger aber als die preußische kann die Reichsregierung einer solchen Uebertragung kirchlicher Tendenzen auf das politische Gebiet Vorschub leisten, da die Reichsverfassung mit kirchlichen Dingen überhaupt nichts zu schaffen hat und daher hier nicht einmal der Vorwand Platz greift, welcher in der preußischen Landesvertretung wenigstens noch einen gewissen Sinn hat: die Rechte und Institutionen der katholischen Kirche vertreten und vertheidigen zu müssen.

Wie wir hören, hat die Reichsregierung bereits Veranlassung genommen, die Haltung der katholischen Fraction in Rom officiell zur Sprache zu bringen und diese Reclamation hat den Erfolg gehabt, daß der Cardinal-Staatssecretär Antonelli das gesammte Auftreten der katholischen Fraction in den unzweideutigsten Ausdrücken desavouirt und gemißbilligt hat.

Wir würden es lebhaft bedauern, wenn die deutschen Ultramontanen auch dieser Rektificirung ungeachtet auf dem bisherigen Wege beharren, oder wenn gar deren Protektoren in Rom die stärkeren sein sollten.

Die deutsche Reichs-Regierung, welche den Evolutionen der clericalen Fraction mit einer gewissen Zurückhaltung gegenüber gestanden hat, dürfte sich nicht in der Lage befinden, einer fortdauernden Aggression gegenüber sich auf die Defensive zu beschränken. Sie wird sich vielmehr, und zwar schon in der nächsten Zeit, entschließen müssen, einer ferneren Aggression auch ihrerseits mit Aggression und zwar gleichmäßig nach außen wie nach innen zu bewegen — eine Entwickelung, in Bezug auf welche sich selbst die ultramontane Partei nicht verhehlen sollte, daß sie schwerlich zu Gunsten der römischen Kirche ausschlagen dürfte.

War schon vor dreihundert Jahren in Deutschland das Deutschthum stärker als das Römerthum, um wie viel mehr heute, wo Rom nicht mehr die Hauptstadt der Welt, sondern beinahe die Hauptstadt Italiens ist, und wo die deutsche Kaiserkrone nicht auf dem Haupte eines Spaniers, sondern eines deutschen Fürsten ruht."

Wie bei Kriegserklärungen üblich, wird immer die Schuld auf den friedlosen Gegner geschoben. So hier.

„Aggression gegen Aggression." Worin die Aggression der Katholiken bestanden haben sollte, wird nicht dargethan.

Wie in seinen Frankfurter Gesandtschaftsberichten betrachtet der Kanzler von vornherein die „Ultramontanen" als seine und Preußens Gegner. Sobald diese nicht in Frieden leben können, weil es dem bösen Nachbar nicht gefällt, wird ihnen sofort ein „eroberungslustiger Geist" zugeschrieben, dem „Aggressions-Gelüste" innewohnen sollen. Es ist ein wahres Katze-Maus-Spiel. Macht die Maus nur die geringste Bewegung, um zu entfliehen oder sich zu decken, so hat sie eine „Aggression" verübt — ergo puniatur!

Aber zur Uebernahme der Rolle der Maus hatten die deutschen Katholiken doch noch nicht Lust; das kündigte die „Germania" der „Kreuzzeitung" an, wenn sie auf die obigen Schlußsätze erwiderte:

„Das heißt also auf gut Deutsch, die Reichsregierung wird und muß gegen die Katholiken in ähnlicher Weise einschreiten, als wie im sechszehnten Jahrhundert, wo die Fürsten den katholischen Gottesdienst bei Todesstrafe verboten, das Kircheneigenthum wegnahmen und durch diese und andere Mittel einem großen Theile Deutschlands eine neue Religion von Staatswegen auferlegten. Wir danken der „Kreuzzeitung" für ihre Offenheit. Austilgung ihrer Kirche, das ist es also, was die Katholiken im neuen dentschen Reiche zu gewärtigen hätten, wenn es diesem Blatte nach ginge. Dafür haben sie also ihr Blut vergossen. Doch, so schlimm es auch kommen mag, man wird uns heute kein neues Bekenntniß von Staatswegen mehr auferlegen können. Russisch sind wir doch immer noch nicht.

Ihr deutschen Katholiken stehet fest zusammen, es gilt das Höchste zu vertheidigen, das wir besitzen, unsern Glauben und unsere Ehre!

Nicht ohne Absicht war es geschehen, daß man sich an maßgebender Stelle der „Kreuzzeitung" zum Einläuten des „Culturkampfes" bedient hatte.

Es handelte sich darum, die conservative Partei als Bundesgenossen bei der bevorstehenden Action zu gewinnen. Der „liberalen" Gesellschaft war man ja ohnedies sicher. Die Conservativen waren zwar mit einem Feldzuge gegen die Katholiken an und für sich einverstanden, aber sie fürchteten, daß die Consequenzen des Kampfes — zumal bei der „liberalen" Mitwirkung — auch der protestantischen Orthodoxie schädlich werden könnten — eine Befürchtung, die, wie die späteren Ereignisse zeigten, keineswegs grundlos war.

Indeß wie 1866 von legitimistischen, so gelang es jetzt die „Kreuzzeitungs"-Redaction von kirchlichen Scrupeln zu befreien und bald führte der conservative Moniteur den Reigen der „liberalen" und

kirchlich wie politisch radicalen Presse an, die mit einem cannibalischen Freudengeheul jedes zum „Culturkampf" hetzende Wort aus dem „Pfaffen- und Junkerblatt" in sich aufnahm.

Das rief natürlich an manchen Stellen Bedenken hervor und schon einige Tage später brachte die „Kreuzztg." einen zweiten Artikel von denselben Händen, aus denen ihr der ersterwähnte zugegangen, in welchem es u. A. hieß:

„Es ist eine unzweifelhafte Thatsache und bisher noch unbestritten, daß die katholische Kirche in keinem Lande und von keiner Regierung mit so viel Wohlwollen und Unparteilichkeit behandelt worden ist, als von Seiten Preußens. Deshalb wird es der sogenannten clericalen Partei und den Organen des römischen Jesuitismus auch schwerlich gelingen, der Verläumdung Eingang zu verschaffen, als ob die preußische Regierung jemals die traurige Absicht verfolgen könne, die katholische Kirche als solche zu verletzen und zu bekämpfen. Was die preußische und was alle deutschen Regierungen nicht gestatten werden, weil sie es nicht gestatten können, das ist nicht etwa die freie Entfaltung der katholischen Kirche, — das ist lediglich das Unterfangen einer bestimmten Partei, sich selbst und ihre verwerflichen Zwecke mit der katholischen Kirche zu identificiren und unter dem Deckmantel der Religion den römischen Keil in das deutsche Fleisch zu treiben.

Bekanntlich hat Hr. v. Radowitz schon im Jahre 1846 darauf hingewiesen, daß die katholische Kirche in den romanischen Ländern nur noch auf schwachen Füßen stände und daß sie deshalb vor allen Dingen danach trachten müsse, in England und Deutschland von Neuem Terrain zu gewinnen — und die katholische Kirche hat hiernach schon bisher nicht ohne Energie gearbeitet. Erst in neuester Zeit aber hat sie ihre Propaganda in eine Form gebracht und mit einem Inhalte erfüllt, daß, wenn man auf diesem Wege fortgeht und die Staatsgewalt zwingt, den hingeworfenen Fehdehandschuh aufzunehmen, man Zustände und Ereignisse heraufbeschwören wird, vor denen ihre Urheber selbst am meisten erschrecken dürften.

Es klingt wie Hohn, daß die clericale Partei ihrem Organe den Namen „Deutschland" gegeben hat, und sie scheint auch selbst ein Gefühl davon gehabt zu haben, indem sie ihr Deutschland wenigstens ins Lateinische übersetzt hat. Schwerlich wird sie auch unter Andern als unter den lateinischen Deutschen ein gläubiges Publicum finden. Die Männer, welche sich des Patrimoniums Petri bemächtigt und den apostolischen Stuhl politisch mediatisirt haben, das sind nicht deutsche Protestanten, auch nicht deutsche Regierungen, sondern italienische Katholiken. Und es ist in der That die ganze Verlogenheit und Unverschämtheit der „Germania" und ihrer Leiter erforderlich, um es (anläßlich der Adreßdebatte) als eine Gefährdung des katholischen Glaubens zu verkünden, daß deutsche Protestanten es verweigern, den h. Vater gegen seine eigenen Kinder zu vertheidigen, — und zwar dies in demselben Athem, wo man die Bildung und Existenz einer clericalen Fraction damit rechtfertigt, daß man den katholischen Glauben gegen die deutschen Regierungen vertheidigen müsse.

Nicht darum also handelt es sich, die katholische Kirche in Frage, sondern die clericale Fraction in das rechte Licht zu stellen. Und wenn diese Beleuchtung, wie es scheint, den Herren vom lateinischen Deutschland sehr unbequem ist, so können wir ihnen doch von der übergroßen Lüge, als ob es sich um „Austilgung der

katholischen Kirche im neuen deutschen Reiche" handeln solle, keinen sonderlichen Erfolg versprechen. Wir sind in der Kirchengeschichte so weit unterrichtet, um zu wissen, daß ähnliche jesuitische Anmaßungen selbst in katholischen Staaten niemals Glück gemacht haben.

Bekanntlich findet man in Deutschland auch eine große Anzahl von Katholiken, welche das Gebahren der clericalen Fraction nicht minder lebhaft beklagen als wir, und man kann auch in der That die behauptete Universalität der katholischen Kirche kaum mehr beschädigen, als indem man dieselbe auf das Niveau einer politischen Coterie herunterzieht."

Mit der — schon damals nicht mehr neuen — Versicherung, es gehe nicht gegen die katholische Kirche, sondern nur gegen die „Ultramontanen", sollten sorglose und sich selbst unklare Katholiken; mit dem Gespenst katholischer Propaganda Protestanten aller Gattungen gewonnen werden.

Die „lateinische" „Germania" erwiderte ihrerseits auf den Angriff der germanischen „Neuen Preuß. Ztg." u. A.:

„Wir bemerken vorab, daß wir uns bemühen werden, nicht in den Ton der „Kreuzzeitung", die von „Verlogenheit und Unverschämtheit" spricht, zu verfallen, vielmehr uns mit der Sache selbst beschäftigen wollen, da ja ohnedies in den Augen jedes Gebildeten mit leeren Schimpfreden nichts ausgerichtet sein kann.

Ebenso — weil es nicht zur Sache gehört — ignoriren wir das, was die „Kreuzztg." über den Namen „Germania" sagt — umsomehr, als wir, falls wir dem „conservativen" Blatte mit gleicher Münze dienen würden, nicht wüßten, wo wir anfangen und wo wir aufhören sollten, wenn wir uns in Bemerkungen ergehen wollten über das Kreuz, welches es an der Stirn einer jeden Nummer trägt.

Der Grundirrthum, den die „Kreuzztg." in ihrem Exposé erkennen läßt, besteht darin, daß sie immer wieder einen Unterschied macht zwischen „ultramontan" resp. „römisch" und „katholisch".

Das genannte Blatt ist bekanntlich anläßlich der dogmatischen Wirren innerhalb des Protestantismus wiederholt für die Meinung aufgetreten, daß diejenigen Protestanten, welche unter Lossagung von den Bekenntnißschriften Lehrsätze, wie z. B. die von der Trinität, von der Gottheit Christi, leugnen, nicht mehr Anspruch darauf hätten, als wahre evangelische Christen bezeichnet zu werden. Mit welchem Rechte und mit welcher Consequenz die „Kreuzztg." vom protestantischen Standpunkte aus zu diesen Resultaten gelangte, wollen wir nicht untersuchen — denn was gehen uns Katholiken solche interne protestantische Angelegenheiten an? Aber das müssen wir wenigstens hervorheben, daß hiernach die „Kreuzztg." sich den Protestantismus in einer *bestimmten Form* denkt, da sie eben nicht Jedem das Recht vindicirt, ein Protestant, d. i. evangelischer Christ zu sein.

An *viel bestimmtere* Grenzen, als der Kreuzzeitungs-Protestantismus, ist der *Katholicismus* gebunden. Während wir vernehmen, daß in den verschiedenen Ländern thatsächlich auch verschiedene Formen des Protestantismus existiren, giebt es auf der ganzen Welt *nur eine einzige Art katholisch zu sein* und das ist nur die, welche sich in Uebereinstimmung weiß mit den Vorschriften des *unfehlbaren Lehramtes des römischen Papstes*. Entweder man unterwirft

sich dem päpstlichen Lehramt und man bleibt Katholik, oder man unterwirft sich nicht und man trennt sich selbst von der Kirche. Tertium non datur.

Jeder aber, der dem ultra montes residirenden Papste gehorcht, ist ein Ultramontaner, und da selbst die „Kreuzzeitung" nicht zu bestreiten wagt, daß die Katholiken auf den Papst zu hören haben, so muß auch sie jeden Katholiken als einen Ultramontanen bezeichnen. Diese Consequenz ist, wie man zu sagen pflegt, so eisern, daß an ihr Alles zerbricht, was ihr widersteht, und immer mehr müssen wir darin die Wege der Vorsehung erkennen, daß gerade jetzt die amtliche päpstliche Unfehlbarkeit definirt worden und uns Katholiken dadurch ein Erkenntnißzeichen in die Hand gegeben worden ist, welches uns befähigt, der um sich greifenden offenen und geheimen politischen Revolution die feste Burg der Autorität und dem täglich wachsenden Auflösungsproceß, wie er bei vielen religiösen Parteien sich zeigt, ein felsenfestes Centrum entgegenzustellen.

Wäre die Sache nicht so ungeheuer ernst, wir wären versucht zu lächeln über die kleinlichen Versuche der „Kreuzztg.", die fester als je geschlossene katholische Phalanx zu durchbrechen und Zwietracht in unserm Lager durch sophistische Unterscheidungen zwischen „katholisch" und „ultramontan" zu säen. Das möge man uns schon glauben: Was die Herren v. Döllinger, Friedrich, Michelis &c. bei der Unterstützung der Regierungen und unter Succurs des gesammten Janhagels der pseudoliberalen Presse nicht zu Stande gebracht, das werden Leitartikel der „Kreuzztg." schon längst nicht ins Leben rufen können!

Schließlich droht uns die „Kreuzzeitung" abermals in nicht mißverständlicher Weise mit Maßregelungen seitens der Staatsgewalt.

Wir würden diese zwar mit Bedauern, aber furchtlos an uns herankommen sehen. Mit Bedauern — weil dem Staate selbst der größte Schaden dadurch zugefügt werden könnte; furchtlos — weil wir größere oder geringere Verfolgungen schon gewöhnt sind, und weil überhaupt bisher jede Verfolgung der katholischen Kirche nur zum Heile gereichte.

Allerseits aber möge man sich versichert halten, daß wir durch ungerechtfertigte Ausschreitungen niemals den Zielen unserer Gegner Vorschub leisten, vielmehr stets auf loyalem und gesetzmäßigem Boden uns bewegen werden, daß wir aber dann, wenn die Stunde kommt, mit um so größerem Nachdruck und mit einheitlicher Organisation bis auf den letzten Mann vertheidigen werden die verfassungsmäßig garantirten Rechte der katholischen Kirche in Preußen-Deutschland!"

Peter Reichensperger erzählt in seinen Memoiren über das Revolutionsjahr 1848 u. A. folgende Reminiscenz:

„Gegen 7 Uhr Abends trat ich einmal aus dem Sitzungssaale des Abgeordnetenhauses in das Foyer, und fand dort die Abgeordneten Waldeck und Jacoby bleich und mit verstörten Mienen einhergehend. Ich äußerte, den Herren schienen die Dinge auch nicht zu gefallen. „Nein", sagte Waldeck, „die Sache steht sehr, sehr schlimm." „Doch nur für uns", entgegnete ich, — für sich hätten sie ja nichts zu fürchten, da sie durch ihre Legitimationskarten (vor den wüthenden Volkshaufen) gesichert seien. Sie erwiderten, diese Karten hätten keinen Werth mehr, allgemeine Verwilderung und Wuth sei eingerissen, man erkläre da draußen Alle für Verräther und fordere deren Blut. Sie hätten eben den letzten Versuch der Rettung gemacht, indem sie den Abgeordneten Berends (der bisheran der Liebling der Massen gewesen)

hinabgeschickt, damit derselbe zur Mäßigung rede; sie erwarteten hier seine Rückkehr und den Erfolg. Während wir so sprachen, wurde die Thür aufgerissen und Berends stürzte herein, indem er schreiend zu Boden fiel. Wir hoben ihn auf und hörten von ihm, daß er unten kaum den Mund geöffnet und von Mäßigung gesprochen, als ihm eine brennende Fackel ins Gesicht gestoßen nud wüthendes Geheul erhoben worden sei; Flucht sei seine einzige Rettung gewesen! Soweit war es also richtig gekommen, — die alte Geschichte vom Zauberlehrling hatte sich auch hier wiederholt; allein glücklicher Weise erwies sich der Dämon der Berliner Volkswuth minder nachhaltig. Die Katastrophe blieb noch einmal aus."[1])

Peter Reichensperger gehörte wie die meisten der damaligen katholischen Abgeordneten zu den Conservativen. Als Mitführer der Rechten schwebte er in jenen kritischen Momenten in beständiger Todesgefahr, der er mehr wie einmal wie durch ein Wunder entging. Seiner katholischen und legitimistischen Ueberzeugung getreu war er bereit, sein Leben der Sache der Ordnung zu weihen, deren Wiederherstellung auf parlamentarischem Gebiete zum großen Theile ihm mit zu danken war.

Im Lande waren in derselben Richtung die Bischöfe und der Clerus thätig, vor Allem der Cardinal-Fürstbischof von Breslau, Melchior von Diepenbrock, dessen Hirtenbriefe selbst auf protestantischen Kanzeln verlesen wurden, während die Reden des Dompredigers Förster in Tausenden von Exemplaren regierungsseitig verbreitet wurden.

Daß bei den Wahlen in jener Zeit die Katholiken vorzugsweise Freunde der Ordnung wählten, was bei den Protestanten nicht immer der Fall war, hat später Fürst Bismarck öffentlich anerkannt. (S. oben S. 33.)

Ohne die Katholiken wäre damals der Thron der Hohenzollern nicht gerettet worden.

Zur Zeit des Verfassungs-Conflictes, als eine neue Gährung gegen den Thron sich vorbereitete, war es abermals die katholische Fraction, welche unter Führung der Gebrüder Reichensperger eine vermittelnde und versöhnende Rolle spielte, bis schließlich in zwei großen Kriegen die Katholiken abermals unter Hergabe von Gut und Blut den preußisch-deutschen Staat befestigen und vergrößern halfen.

Und für Alles dies wurde ihnen jetzt der Dank von einer Seite und in einem Blatte zu Theil, woselbst man sich stets als die vornehmsten Thronstützen auszugeben gewohnt war; — in einem Blatte, das nunmehr selber bald die Rolle des „Zauberlehrlings" an sich verspüren sollte durch sein Wachrufen von Geistern, die es nicht bald wieder los werden sollte!

---

[1]) Erlebnisse eines alten Parlamentariers im Revolutionsjahre 1848 von Peter Reichensperger. Berlin 1882, S. 160 fflgd.

Chronologische Uebersicht der wichtigsten Ereignisse vom Beginne der Reichstagsdebatten bis zur Aufhebung der katholischen Abtheilung im Cultusministerium.

1871.

30. März: Constituirung des conservativ-freiconservativ-nationalliberal-fortschrittlichen Bündnisses contra Centrum durch die Annahme des v. Bennigsen'schen Adreßentwurfs.

4. April: Ablehnung des vom Centrum eingebrachten Grundrechts-Antrags.

21. April: Erste eindringliche Vorstellung des Bischofs von Ermland an den Cultusminister v. Mühler in Sachen des Braunsberger Schulstreites.

17. Mai: Graf Frankenberg theilt seinen Wählern mit, daß Cardinal Antonelli das Verhalten des Centrums gemißbilligt habe.

5. Juni: Cardinal Antonelli bestreitet in dem Schreiben an Bischof v. Ketteler die vorstehende Behauptung.

15. Juni: Schluß der ersten Session des Reichstags. Abreise der Abgeordneten vor dem Einzuge der Truppen.

16. Juni: 25-jähriges Papstjubiläum Pius' IX. Gleichzeitig Einzug der Truppen in Berlin.

19. Juni: Fürst Bismarck bestätigt in einem Briefe an den Grafen Frankenberg die von diesem bezüglich des Cardinals Antonelli aufgestellten Behauptungen.

22. Juni: In einem Leitartikel der „Kreuzztg." wird zum „Culturkampf" eingeläutet. In demselben Artikel wird die Behauptung des Grafen Frankenberg bezüglich des Cardinals Antonelli wiederholt.

23. Juni (Morgens): Die „Germania" theilt inhaltlich das die v. Frankenberg'sche und v. Bismarck'sche Behauptung entkräftende Schreiben Antonelli's an v. Ketteler mit.

23. Juni (Abends): Die „Correspondenz Stern" publicirt den Brief des Fürsten Bismarck an den Grafen Frankenberg vom 19. Juni.

Die Aufhebung der katholischen Abtheilung im Cultusministerium.

Die Kriegserklärung war überreicht, der Einfall in Feindes Land konnte beginnen.

Ohne die Mitwirkung der gesetzgebenden Factoren abzuwarten, ließ Fürst Bismarck sogleich auf administrativem Wege eine Maßregel eintreten, welche von der einschneidendsten Bedeutung war: die Aufhebung der katholischen Abtheilung im Cultusministerium.

Diese Procedur wurde mit großer Eile und mit großer Heimlichkeit betrieben.

Der Direktor der Abtheilung, Dr. Krätzig, war an dem Tage, als der „Staats-Anzeiger" die Aufhebungs-Ordre brachte, am 8. Juli 1871, gerade auf einer Badereise und er erfuhr zuerst aus den Zeitungen, daß er zur Disposition gestellt sei.

In der ministeriellen „Provinzial-Correspondenz" ließ Herr v. Mühler, der die Maßregel zunächst zu verantworten hatte, dieselbe wieder mit dem Concilsbeschlusse vom 18. Juli 1870, d. h. damit motiviren, daß die Beziehungen des Staates zur Kirche durch jenen Beschluß verändert worden seien, insofern das Oberhaupt der kath. Kirche nicht mehr dasselbe Rechtsobject sei, mit dem man einst contrahirt habe. Und an den König berichtete der Minister wörtlich:

„Da es mir zur Gewißheit geworden, daß die bei ihrer Kirche verbleibenden katholischen Geistlichen und Laien sich der Unterwerfung unter das Unfehlbarkeits-dogma nicht enziehen können und daß hiermit die Stellung der Abtheilung zu dem jede directe oder indirecte Anerkennung des Dogmas sorgfältig vermeidenden Stand-punkte der Staatsregierung auf die Dauer unhaltbar werden muß, schlage ich meinerseits die Auflösung derselben vor und die Herstellung einer gemeinsamen Abtheilung für beide Confessionen."

Fürst Bismarck hatte die Abtheilung schon bald nach dem Kriege von 1866 aufheben wollen. Er wollte dafür einen päpstlichen Nuntius nach Berlin haben, mit dem er hätte verhandeln können, wie in seinem Auftrage Graf Taufkirchen mit Antonelli.

Noch am 30. Januar 1872 sagte er im Abgeordnetenhause:

„Ich habe die Einrichtung eines Nuntius immer für wesentlich nützlicher und zweckmäßiger gehalten, als die katholische Abtheilung. Ich habe indessen nicht gewagt, ihr Folge zu geben, da ich sowohl an höhern Stellen, als auch in der öffentlichen Meinung eine starke Abneigung dagegen vorfand. Ob wir schließlich nicht doch auf diesen Ausweg kommen, überlasse ich der geschichtlichen Entwickelung, sobald sie friedliche Wege gefunden haben wird."

Der Hauptvorwurf, welchen der Reichskanzler der Abtheilung machte, bestand darin, daß sie zu wenig für Germanisirung in den polnischen Schulen Posens, Westpreußens und Oberschlesiens gesorgt habe — wozu natürlich die Abtheilung schon aus pädagogischen Gründen außer Stande war; aber die Furcht vor „Polonisirung" genügt ja beim Kanzler schon, um auch noch mehr als drei Geheimräthe eines Ministeriums — so viel Glieder zählte die katholische Abtheilung — zur Inactivität zu verurtheilen.[1])

---

[1]) Der erste Director der Abtheilung war nicht, wie in vielen Blättern zu lesen gewesen, der Wirkliche Geheime Ober=Regierungs=Rath Aulike, sondern Herr von Duesberg, welcher damals Wirklicher Geheimer Ober=Justizrath und Secretär des Staats=Raths, der Abtheilung vom Tage ihrer Errichtung im Jahre 1841 bis zu seiner im Jahre 1846 erfolgten Beförderung zum Finanzminister vorstand. Während dieser Zeit waren als vortragende Räthe in der Abtheilung beschäftigt der Wirkliche Geheime Ober=Regierungs=Rath Schmedding und die Geheimen Regierungs=Räthe Aulike und Brüggemann, als Hilfsarbeiter der später wieder ausgeschiedene Regierungsrath Mazeratte.

Fast gleichzeitig mit der Beförderung des Directors von Duesberg zum Finanzminister starb Schmedding. Aulike erhielt daher unter Beförderung zum Geh. Ober=Regierungsrath die Leitung der Abtheilung, zunächst als stellvertretender Director, seit 1858 bei gleichzeitiger Beförderung zum Wirklichen Geh. Ober=Regierungsrath als wirklicher Ministerial=Director.

Als vortragender Rath fungierte 1846 nur Brüggemann in der Abtheilung, als Hilfsarbeiter aber war derselben neben Mazeratte noch der Assessor Ulrich überwiesen worden. Im Jahre 1847 wurde dagegen der Ober=Landesgerichtsrath v. z. Mühlen zum zweiten vortragenden Rath in der Abtheilung befördert. Derselbe gab indeß diese Stellung Anfangs 1849 freiwillig wieder auf und übernahm eine Rathsstelle beim Appellationsgericht in Münster, wo er 1869 als Geh. Justizrath verstorben ist. An seine Stelle trat der Geh. Justizrath v. Ellerts aus dem 1848 aufgelösten v. Savigny'schen Justizministerium. Nach dem im Jahre 1857 erfolgten Tode des Herrn v. Ellerts erhielt der unterdeß zum Regierungsrath beförderte bisherige Hilfsarbeiter Ulrich als vortragender Rath dessen Stelle. Im Jahre 1861 trat der Regierungsrath Linhoff aus Münster als Hilfsarbeiter ein. Gleichzeitig wurde damals der Unterstaatssecretair zwischen den Director der Abtheilung und den Minister geschoben. Der Ministerial=Director Aulike starb im October 1865 auf einer Erholungsreise in München. An seiner Stelle wurde im Januar 1866 der Oberstaatsanwalt Krätzig in Bromberg unter Beförderung zum Geh. Reg.=Rath durch königliche Ordre mit der Leitung der Abtheilung beauftragt, welcher er seit März 1868 als Ministerial=Director und Wirklicher Geh. Ober=Reg.=Rath vorstand. Nachdem im Frühjahr 1866 Brüggemann seinen Abschied erhalten und der seit 1865 vorübergehend beschäftigt gewesene Gerichtsassessor Wesemann wieder ausgeschieden, verblieben der Abtheilung neben dem Direktor nur die Herren Ulrich und Linhoff, von welchen letzterer 1867 zum vortragenden Rath befördert wurde.

Hierbei ist indeß zu bemerken daß die Bearbeitung der Etats=Cassen=Rechnungs= und Bausachen der Abtheilung für die katholischen Kirchenangelegenheiten durch die damit besonders beauftragten Räthe des Ministeriums bewirkt wurde (cf. „Hof= und Staatshandbuch" vom J. 1868 S. 144.).

Die Geheimen Räthe Ulrich und Linhoff, welche gesetzlich nicht zur Disposition gestellt werden konnten, gehörten seit Auflösung der katholischen Abtheilung der neugebildeten Abtheilung für die geistlichen Angelegenheiten an, aus welcher Ulrich indeß bald in die Unterrichtsabtheilung versetzt worden war.

Da es Anstands halber nicht anging, nur die katholische Abtheilung aufzuheben, mußte um der „Parität“ willen die protestantische mit beseitigt werden. An und für sich hatte das nicht viel zu sagen, da ja die Protestanten in Preußen niemals zu kurz kommen werden; der protestantischen „Orthodoxie“ wurde indeß bei diesem ersten „paritätischen“ „culturkämpferischen“ Schritt etwas unheimlich zu Muthe.

Die „Germania“ dagegen fühlte sich durch den Vorgang eher erleichtert als beschwert. Sie war erfreut, daß nunmehr der „Heuchelei“ ein Ende gemacht sei, wonach die staatlichen Rechte der preußischen Katholiken anscheinend durch die Abtheilung gewährt wären, während thatsächlich von einer außerhalb des Cultusministeriums belegenen höheren Stelle schon längst Ordres ergangen seien, welche der Thätigkeit der Abtheilung nach allen Richtungen wirksam entgegengearbeitet hätten.

Daß dieser Uebelstand in der That und in letzter Zeit in steigendem Maße sich geltend gemacht hatte, konnte man namentlich an der Protection erkennen, welche die Staatsregierung den von der Kirche abgefallenen „Altkatholiken“ hatte zu Theil werden lassen.

Während des ganzen Verlaufs des Concils war die katholische Abtheilung nicht gehört worden. Alle Instructionen, welche Graf Arnim erhalten, beruhten theils auf Weisungen des Reichskanzlers, theils auf Promemorias, welche von protestantischen Räthen des Cultusministeriums resp. von Friedberg u. Gen. ausgearbeitet worden waren.

Freilich waren die Mitglieder der katholischen Abtheilung correcte Katholiken und Anhänger des Infallibilitätsdogmas, aber sie waren ebenso treue Diener des Staates und gerade ihre Kenntniß der katholischen Verhältnisse hätte sie befähigt, dem Staate beim Ausbruch der „altkatholischen“ Revolte, welche nur auf dem Staatsschutz basirte, durch ihre Rathschläge nützlich zu sein. Hätte man namentlich im Braunsberger Schulstreit ihren Rath gehört und denselben befolgt, so wäre dem Staate schon die erste Niederlage erspart geblieben, die er gleich bei seinem ersten „culturkämpferischen“ Schritt sich zugezogen hatte.

Aber man wollte nicht hören, die Regierung zog immer mehr Elemente zu Rathe, welche die Vernichtung der katholischen Kirche oder wenigstens deren Umformung zum Zwecke ihrer Verschmelzung mit einer rationalistischen Nationalkirche erstrebten. Daß ein Bündniß mit solchen kirchenauflösenden Factoren nicht staatserhaltende Früchte zu zeitigen vermochte, konnte oder wollte die Regierung nicht glauben.

Nachtrag.

Vorstehendes war bereits geschrieben, als Fürst Bismarck in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 28. Januar 1886 (anläßlich der Debatten über die neuen Polen-Ausnahmegesetze) erneute Anklagen gegen die katholische Abtheilung und speciell gegen Dr. Krätzig erhob.

Der Kanzler sagte wörtlich:

„Die Abtheilung hatte rein den Character eines polonisirenden Organes innerhalb der preußischen Verwaltung. (Unruhe im Centrum und bei den Polen.) Sie war unter der Leitung des Herrn Krätzig, von dem ich hoffe, daß er noch lebt, ein Institut in den Händen einiger großen polnischen Familien geworden, in deren Dienst sich diese Behörde behufs Polonisirung in allen zweifelhaften deutsch-polnischen Districten gestellt hat. Deshalb trat mir die Nothwendigkeit nahe, auch meinerseits den Anträgen auf Aufhebung dieser Abtheilung zuzustimmen, und das ist eigentlich der Grund, aus dem ich überhaupt in den Culturkampf gerathen bin. Für meine persönliche Auffassung hätte es wohl gar keinen Culturkampf gegeben. (Lebhafter Widerspruch im Centrum.) — Ja, meine Herren, was Sie dagegen sagen können — ich lasse Ihnen Ihre Zweifel daran; es wird einige Leute vielleicht geben, die mir glauben, es ist mir aber ziemlich gleichgiltig, ob mir überhaupt Jemand glaubt; aber ich habe doch das Bedürfniß, Jedem, der sich darüber informiren will, meine persönliche Meinung zu sagen. Wer mich in den Culturkampf hineingezogen hat, das ist Herr Krätzig, der Vorsitzende der katholischen Abtheilung, derjenigen Abtheilung, die innerhalb der preußischen Bureaukratie die Rechte des Königs und der Kirche zu wahren gebildet war, die aber ausschließlich eine Thätigkeit in der Richtung entwickelte, daß sie die Rechte der römischen Kirche sowohl, wie namentlich aber die polnischen Bestrebungen gegenüber dem König mit seiner Autorität und unter seinem Siegel wahrnahm. Und deshalb mußte sie aufgelöst werden. (Oho! im Centrum und bei den Polen.) Eine zweite Erklärung für den Fortschritt der Polen liegt in der Leichtigkeit, die sie für die Agitation durch die Einführung der Reichsverfassung und der Reichsgesetze über Presse und Vereine gewonnen haben. Die polnischen Herren sind nicht schüchtern gewesen in der Ausbeutung aller der Gesetze, die im deutschen Reiche und in Preußen" u. s. w. u. s. w.

Darauf erwiderte Dr. Windthorst u. A.:

„Der Herr Reichskanzler hat uns heute einen ganz neuen Grund angegeben für sein Verhältniß zum Culturkampfe: sein Antheil an demselben ist veranlaßt, wie er heute behauptet, durch die katholische Abtheilung im Cultusministerium, an deren Spitze Herr Geheimrath Krätzig stand. Ich habe diese Abtheilung persönlich sehr wenig gekannt, weil ich derzeit nicht hier war, ich habe aber nachher die Geschichte derselben studirt, habe auch die Personen kennen gelernt, und das muß ich sagen: wenn diese harmlosen Herren irgend etwas von dem, was ihnen vorgeworfen, verschuldet hätten, so würde ich mich im höchsten Grade wundern. Ich kenne keinen loyaleren Unterthan, als den Geheimrath Krätzig (sehr richtig! im Centrum), und diese Loyalität in irgend einer Weise zu verdächtigen, halte ich für durchaus nicht zulässig (sehr richtig! im Centrum); dasselbe gilt auch von den anderen Mitgliedern. Nein, man hat auch deshalb diese Abtheilung nicht aufgehoben; man hat sie aufge-

hoben, weil das Cultusministerium den Einblick katholischer Augen in die Acten nicht verträgt." (Sehr gut! im Centrum.)

Darauf replicirte der Cultusminister v. Goßler:

„Genau das Gegentheil ist richtig. Auch heute fehlen noch sehr zahlreiche Actenstücke, welche diese Abtheilung unter sich gehabt hat (hört, hört! rechts); auch heute wissen wir über sehr viele Verhandlungen, welche die Commissarien dieser Abtheilung persönlich mit den Bischöfen über wichtige Rechtsfragen geführt haben, nichts Gewisses."

Der nationalliberale Abg. v. Eynern bemerkte dazu u. A.:

„Die Mittheilung des Herrn Cultusministers, daß die Römlinge es verstehen, Papiere verschwinden zu lassen, ist ja sehr interessant." (Rufe: Pfui! Zur Ordnung!)

Windthorst:

„Nach den Beschuldigungen, die der Herr Minister ausgesprochen hat, muß er unbedingt gegen Herrn Krätzig ein Disciplinarverfahren einleiten; wenn er das nicht thut, so wird er dastehen als ein Mann, der seine Untergebenen hier bloßstellt, ohne die Disciplin zu üben, die er zu üben verpflichtet ist. Die Männer sind nicht hier, um sich zu vertheidigen, da tritt der Herr Minister auf und greift sie an."

v. Goßler:

„Es ist ganz unmöglich, gegen den Leiter, von dem ich hier gesprochen habe, jetzt die Disciplinar-Untersuchung einzuleiten, da er schon im Sommer 1871 zur Disposition gestellt wurde. Derselbe befindet sich, so viel ich weiß, in Privatverhältnissen und hat sich vollkommen jeder staatlichen Einwirkung entzogen."

Windthorst:

„Wer Papiere widerrechtlich vernichtet, die ihm amtlich anvertraut sind, wird kriminell bestraft. Ich behaupte: es ist unerhört, daß ein Minister derartige Anklagen erhebt gegen einen Mann, der an Ehrenhaftigkeit dem Herrn Minister in keinem Punkte nachsteht."

v. Goßler:

„Ich habe bereits dem Herrn Abgeordneten Dr. Windthorst mitgetheilt, daß der frühere Director der katholischen Abtheilung zur Disposition gestellt ist. Die Zurdispositionstellung war eine sehr einschneidende Disciplinarmaßregel, und damit ist das Verschulden, welches vielleicht hat getroffen werden können, als gesühnt zu erachten." (Abgeordneter Dr. Windthorst: Arnim fünf Jahre Zuchthaus!)

Alle Welt konnte die Aeußerungen des Ministers nur so verstehen, wie Windthorst und — v. Eynern sie verstanden hatten: Herr v. Goßler hatte Dr. Krätzig beschuldigt, daß er widerrechtlich Acten entwendet, jetzt aber dafür nicht mehr zur Verantwortung gezogen werden könne; man es auch bei der „einschneidenden Disciplinarmaßregel", von der er betroffen, bewenden lassen könne.

Die katholische Presse erklärte sofort, daß, wenn im Cultusministerium Acten fehlen, welche zum Ressort der katholischen Abtheilung gehört hätten, diese im geheimen Centralbureau des Ministeriums zu finden seien, in welchem sie gleich nach ihrem Eingange untergebracht worden seien, um für die kath. Abtheilung secretirt zu bleiben.

Herr Dr. Krätzig seinerseits forderte von Herrn v. Goßler schriftliche oder im Abgeordnetenhause zu ertheilende mündliche Satisfaction.

Als nun noch der Minister in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 9. März (bei Berathung des Cultus-Etats) durch die eingehende Widerlegung, welche auf seine unqualificirbare, unbeweisbare Beschuldigung Dr. Porsch in einer durchweg sachgemäßen, mehr als einstündigen Rede gegeben hatte, immer mehr in die Enge getrieben wurde, versicherte er, er würde eine von Dr. Krätzig gewünschte Erklärung diesem schon schriftlich gegeben haben, wenn nicht inzwischen die katholische Presse sich der Sache bemächtigt hätte (Verwunderung), und er hätte jene Erklärung um so eher geben können, als er gar nicht Herrn Dr. Krätzig persönlich habe beschuldigen wollen. (Allgemeines Erstaunen. Herr von Eynern nimmt seine Aeußerung betreffs der „Papiere verschwinden lassenden Römlinge" zurück.) Auf die Bemerkung der katholischen Blätter, daß die verschwundenen Acten in seinem geheimen Centralbüreau sich vorfinden müßten, erwiderte Herr v. Goßler keine Silbe.

Die Presse aller Parteien war einstimmig darin, daß ein Minister sich noch niemals eine größere parlamentarische Niederlage zugezogen, als hier Herr v. Goßler. Statt zu beweisen oder zu widerrufen, hatte er seine eigenen Worte verleugnet. Die „Germania" meinte: „So geht's, wenn man der Politik des Herrn Reichskanzlers gefällig sein will."

Da in der Schrift „Bismarck nach dem Kriege" mehrfach davon die Rede ist, daß zum Ressort der ehemaligen katholischen Abtheilung gehörige Acten verschwunden seien und da dort insbesondere auf die bei Herrn Kuhn beschlagnahmten Actenstücke Gewicht gelegt wird (S. oben S. 124), so wollen wir die letzterwähnte Affaire hier noch etwas ausführlicher erzählen, als es oben geschehen.

Die damals in Beschlag genommenen Actenstücke waren gar keine Acten des Cultusministeriums, sondern an Herrn Dr. Krätzig persönlich gerichtete Berichte der religiösen Orden über deren Krankenpflege im Kriege von 1866. Dr. Krätzig war nämlich als Mitglied des Centralcomités für die Pflege verwundeter Krieger an der Krankenpflege in umfassendster Weise betheiligt. Er hatte im Comité das Decernat über die katholischen Ordensgenossenschaften und correspondirte dieserhalb mit den Bischöfen. Seitens einer sehr hochgestellten Persönlichkeit, welche wir nicht nennen wollen, um sie nicht in das politische Parteigetriebe hinabzuziehen, wurde von Dr. Krätzig eine Statistik der Leistungen der katholischen Orden im Kriege von 1866 gewünscht. Dr. K. erbat

sich demzufolge von den betheiligten Orden das Material, und da er zur Anfertigung der Statistik wegen überhäufter amtlicher Arbeiten keine Zeit hatte, ließ er dieselbe von Hermann Kuhn, dem einzigen damals in Berlin wohnhaften Journalisten von katholischer Färbung, ausarbeiten. Da Kuhn seine Arbeit auch für die katholische Presse verwerthen wollte, so erlaubte dies Dr. Krätzig unter der Bedingung, daß in den zu veröffentlichenden Artikeln keinerlei Polemik gegen die protestantischen Krankenpfleger und Krankenpflegerinnen geführt würde. Als bei Kuhn, der im Verdachte eines „welfischen" Journalisten stand, Haussuchung stattfand und auch jenes statistische Material beschlagnahmt wurde, ließ dasselbe sich Dr. Krätzig als sein resp. der betheiligten Orden Eigenthum vom Polizeipräsidenten wieder zurückgeben. Fürst Boguslaw Radziwill, von dem sich eine Tochter unter den barmherzigen Schwestern befand, war für sich allein zum Polizeipräsidenten gegangen. Dr. Krätzig berichtete über den Vorfall an den Cultusminister, worauf der Ministerpräsident v. Bismarck Herrn Dr. Krätzig verantwortlich vernehmen ließ. Herr v. Mühler bestätigte, daß die saisirten Papiere das Cultusministerium nichts angingen, und damit hatte die ganze Affaire ihr Ende erreicht.

Zum Schluß möge hier noch erwähnt werden, daß Dr. Krätzig bei seiner Zurdispositionstellung — der angeblichen „einschneidenden Disciplinar-Maßregel" — von Sr. Majestät ein huldvolles Anerkennungsschreiben bei vorangegangener Ordensauszeichnung erhielt, während ihm sein Chef, Dr. v. Mühler, nachstehendes Document zustellte:

„Berlin, den 20. Juli 1871.

Ew. Hochwohlgeboren sehe ich mich veranlaßt, nachstehende Eröffnung zugehen zu lassen.

Das Königliche Staatsministerium hat in Anbetracht der Stellung, welche die Staatsgewalt, in consequenter Durchführung der Grundsätze der Verfassungsurkunde, der evangelischen wie der katholischen Kirche gegenüber gleichmäßig einzunehmen hat, den Beschluß gefaßt, eine wesentliche Veränderung in der bisherigen inneren Organisation des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten herbeizuführen und demgemäß an Seine Majestät den Kaiser und König den Antrag gerichtet, die beiden Abtheilungen des Ministeriums für die evangelischen und für die katholischen Kirchenangelegenheiten aufzuheben und an ihre Stelle eine gemeinsame mit der Wahrnehmung der staatlichen Abtheilung neu zu errichten. Diesem Antrage haben des Kaisers und Königs Majestät Allerhöchst Ihre Sanction zu verleihen geruht und wird der die vorbezeichnete Veränderung anordnende Allerhöchste Erlaß in diesen nächsten Tagen zur öffentlichen Kenntniß und zur Ausführung gelangen.

Mit der Aufhebung der Abtheilung für die Bearbeitung der katholischen Kirchensachen hat selbstverständlich die von Ew. Hochwohlgeboren bisher bekleidete Stellung als Director dieser Abtheilung den Gegenstand ihrer Wirksamkeit verloren und es

ist daraus die Nothwendigkeit hervorgegangen, von der in § 87 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 der Staatsregierung vorbehaltenen Befugniß Gebrauch zu machen und Ew. Hochwohlgeboren mit Gewährung des vorschriftsmäßigen Wartegeldes einstweilig in Ruhestand zu versetzen.

Diese Maßnahme ist mit dem 1. d. Mts. in Kraft getreten. Um aber Ew. Hochwohlgeboren den Uebergang aus Ihren gegenwärtigen Dienst- und Gehalts-Verhältnissen in den Ruhestand, eventuell den Wiedereintritt in ein neues Dienstverhältniß möglichst zu erleichtern, haben des Kaisers und Königs Majestät mich zu ermächtigen geruht, Ihnen für die Quartale III und IV d. J., neben dem gesetzlich Ihnen zukommenden Wartegelde von 500 Thlr. vierteljährlich, noch eine Zulage von je 500 Thlr. pro Quartal auszahlen zu lassen, vorausgesetzt, daß nicht schon in der Zwischenzeit eine anderweitige dienstliche Verwendung sich für Sie ermöglichen läßt.

Ich verkenne die schmerzlichen Empfindungen nicht, welche sich für Ew. Hochwohlgeboren aus persönlichen und sachlichen Gründen an diese durch höhere Rücksichten gebotene Maßnahme knüpfen werden und lasse ich dem Eifer und der Hingebung, mit welcher Sie in dem bisher Ihnen anvertrauten Amte die Ihnen obliegenden Pflichten zu erfüllen bemüht gewesen sind, volle Gerechtigkeit widerfahren. Aber die Gründe, welche das Königliche Staatsministerium haben bestimmen müssen, die für nothwendig erkannte Maßregel Allerhöchsten Orts in Antrag zu bringen, haben es nicht gestattet, persönlichen Interessen eine weiter gehende Rücksicht zu Theil werden zu lassen, als in Obigem geschehen. Ueber die Zahlungsmodalitäten der Ihnen zukommenden Competenzen bleiben die näheren kassenmäßigen Verfügungen vorbehalten.

Im Uebrigen wollen Ew. Hochwohlgeboren die gegenwärtige Eröffnung als eine definitive amtliche ansehen.

Im Begriff, in diesen nächsten Tagen eine längere Bade- und Erholungsreise anzutreten, nehme ich mit diesen Zeilen zugleich Abschied von Ew. Hochwohlgeboren mit der Versicherung, daß es mir zur Befriedigung gereichen wird, wenn in der Folge sich eine Gelegenheit darbieten sollte, Ihnen zum Wiedereintritt in eine Ihren Gaben und Ansprüchen adäquate anderweitige Dienststellung behülflich zu sein.

v. Mühler.

An den Königlichen Wirklichen Geheimen Ober-Regierungsrath und Ministerial-Director Herrn Dr. Krätzig. Hochwohlgeboren."

Mit diesem Actenstücke ist dem Ehrenmanne ein bleibendes Denkmal gesetzt für all' das Treffliche, was er in seiner Stellung als oberster katholischer Beamter Preußens sowohl für seine Kirche, als nicht minder für das wahrhafte Interesse des Staates gethan hat![1])

---

[1]) Die Geschichte der katholischen Abtheilung ist ausführlich dargestellt in Vering's „Archiv für katholisches Kirchenrecht" Bd. 26 (20) S. 295 und Bd. 27 (21) S. 104 fflgd. Außerdem bringt das soeben erschienene Heft der „Hist.-pol. Bl." (Bd. 97) eine (in Folge der neuesten Angriffe verfaßte) sehr orientirende Darstellung über Entstehung, Thätigkeit und Auflösung der Abtheilung. Der auch im Separatabdruck erschienene Artikel schließt mit den Worten: „Nicht die Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde, nicht die Beschlüsse des Vaticanischen Concils, nicht die angebliche Ausartung in ein selbstständiges behördliches Organ, nicht die — nie vorhandenen — polonisirenden Bestrebungen haben die Aufhebung der katholischen Abtheilung herbeigeführt, sondern der — dem Minister v. Mühler vielleicht nicht bekannte — Plan, eine deutsche Nationalkirche anzustreben."

Die protestantisch-katholische Nationalkirche. Der „protestantische Kaiser".

Daß man zunächst auf dem Gebiete des Protestantismus mit der Errichtung einer ganz Deutschland umfassenden Nationalkirche Ernst machen wollte, zeigte sich noch im Herbst des Jahres 1871.

Die auf dem Boden der Union stehenden Protestanten schwärmten für die Errichtung einer Kirche, welche sich aus den positiven resp. unionistischen Elementen der einzelnen deutschen Landeskirchen unter dem obersten Kirchenregimente des Kaisers zusammensetzen sollte; die minder gläubigen, aber nicht ganz indifferenten Protestanten, die Mitglieder der sog. Mittelpartei und selbst des Protestantenvereins, das Gros der nationalliberalen und freiconservativen Partei, meist Leute, welche Gott zwar nicht für sich, aber um so nöthiger „für's Volk" brauchen, begrüßten auch ihrerseits die Idee der protestantischen Nationalkirche, und zwar um so mehr, als durch deren Errichtung, durch die Verbindung der verschiedenartigsten theologischen Richtungen zu einem kirchlichen Organismus, die einseitige Herrschaft der Orthodoxie ganz von selbst ausgeschlossen war, und man die Hoffnung hatte, durch Einfluß auf die Staatsgewalt, von deren Fesseln sich die neue Kirche nicht befreien dürfte, die Rolle kleiner Päpste spielen zu können. Außerdem aber hegten jene Leute sammt der Regierung noch die Erwartung, daß später durch Trennung der deutschen Katholiken von Rom und durch Beugung derselben unter das Staatsjoch, d. h. durch Großziehung des „Altkatholicismus" und durch Erlaß der „Culturkampfs"-Gesetze im Reiche und in Preußen mit der Zeit auch die deutschen Katholiken entweder ein organischer Bestandtheil der protestantischen Nationalkirche werden oder derselben doch so nahe conföderirt werden würden, daß die innere Verschmelzung immer weiter vor sich gehen könnte und es nach einem Jahrhundert in Deutschland thatsächlich nur einen Hirten (den Kaiser) und eine Heerde (die „deutsche christliche Kirche") geben würde. Die „Union", welche Preußen an Lutheranern und Reformirten 1817 vorgenommen hatte, mochte dabei Vielen ein Vorbild gewesen sein.

In orthodoxen protestantischen Kreisen war man in Bezug auf das den Katholiken zugedachte Schicksal getheilter Ansicht; die Einen hielten auch die gewaltsame „Bekehrung" derselben zum „Evangelium" für ein erlaubtes, ja von Gott und den „Reformatoren" befohlenes Mittel; die Andern dagegen dachten an ihre Bundesgenossen im Kampfe, die ihnen selber an's Leben wollten und riethen ab, wie sie denn auch der Errichtung der protestantischen Nationalkirche abhold waren.

Der Letzteren Wunsch ging in Erfüllung: das Project einer zunächst aus Protestanten zusammenzusetzenden Nationalkirche scheiterte beim ersten Versuche, der zu seiner Realisirung gemacht worden war. Am 6. August erließen protestantische Notabilitäten aus allen Theilen des Reiches, an ihrer Spitze der Feldmarschall Graf Moltke und der preußische Cultusminister der „neuen Aera", v. Bethmann-Hollweg, einen Aufruf, der mit folgenden Worten begann:

„Angesichts der weltgeschichtlichen Ereignisse, durch welche die gnädige Hand Gottes das deutsche Reich unter seinem protestantischen Kaiser neu begründet hat, erwacht überall, soweit unser Volk die Güter der Reformation pflegt, ein lebendiges Bewußtsein der Verpflichtungen, welche der evangelischen Kirche des Vaterlandes in allen ihren confessionellen und landeskirchlichen Gliederrechten von der neu angebrochenen Zeit auf's Gewissen gelegt werden."

Es folgte nunmehr die Einladung zu einer am 10. bis 12. October 1871 in Berlin abzuhaltenden Versammlung, welche den Zweck habe, die einzelnen deutschen Landes- resp. Bekenntnißkirchen fester unter einander zu verbinden — das Wort „Nationalkirche" selbst war nicht gebraucht — damit dieselben die Kraft gewinnen, „dem Romanismus, wie dem Radicalismus („schwarze und rothe Internationale", wie man sich sonst auszudrücken pflegte), welche beide nach der Ansicht der Verfasser daran gehen sollten, „ihre letzten Consequenzen auch inmitten des deutschen Volkes zu ziehen und die Gewissen verwirrend, das Staatsleben wie die Gesellschaft zu zersetzen drohen," mit der durch die Einigkeit gewonnenen Stärke entgegenzutreten.

Man ersieht also wieder aus diesem interessanten Actenstücke, daß man im neuen Reiche protestantischerseits den Kampf gegen den „Romanismus" begonnen hat, während man nirgends ein von katholischer Seite ausgegangenes Document hat aufweisen können, in welchem wir unsern protestantischen Mitbürgern in so herausfordernder Weise den Krieg erklärt hätten, wie es in dem oben erwähnten Aufrufe uns gegenüber geschehen ist!

Die Octoberſammlung trat in Berlin programmmäßig zusammen; aber sie nahm, obgleich sie der Kaiser persönlich besuchte, keinen programmmäßigen Verlauf. Der durch und durch katholikenfeindliche Geschichtskalender von Schultheß und Oncken sagt darüber: „Die mit so großem Eclat nach Berlin zusammenberufene Versammlung evangelischer Männer aus dem ganzen deutschen Reich kam zu keinerlei einträchtigen und eingreifenden Beschlüssen und machte nach allgemeinen

Eindruck vollständig Fiasco." Ein Beschluß der Versammlung, im nächsten Jahre eine ähnliche Versammlung zu berufen, deren Ort und Zeit von einer besonderen Commission bestimmt werden sollte, ist niemals zur Ausführung gekommen.

So zerfiel denn das Project der deutschen „evangelischen" Nationalkirche noch im Jahre der Geburt des neuen deutschen Reiches.

Der Protestanten-Verein gegen das Infallibilitätsdogma und gegen die Jesuiten. Die sich daran schließende Bewegung unter den Katholiken.

Einige Tage vor dem Concil der protestantischen Orthodoxen und Mittelparteiler hatte sich der „Protestantenverein", dessen christusleugnerische Mitglieder sich von der Berliner Versammlung ferngehalten hatten, zu seinem fünften Jahres-Parteitage in Darmstadt versammelt.

Daselbst beschloß man zunächst folgende Resolution:

„Insofern das Infallibilitätsdogma dazu dienen sollte, im Sinne der Jesuiten die Souveränetät des modernen Staates überhaupt, die des deutschen Reiches und der deutschen Staaten insbesondere anzugreifen, den confessionellen Frieden Deutschlands zu gefährden, die Geistes- und Gewissensfreiheit und die ganze Cultur zu bedrohen, so sind die deutschen Protestanten und das ganze deutsche Volk veranlaßt und verpflichtet, diesem Dogma entschieden entgegenzutreten und auf Beseitigung dieser ernsten Gefahren entschlossen und sorgsam hinzuwirken."

Bezüglich des Jesuitenordens wurde nachstehende Resolution angenommen:

„Die Sicherheit, Rechtsordnung und Autorität der Gesetze und der Staatsgewalt, die Wohlfahrt der bürgerlichen Gesellschaft, die Wahrung des confessionellen Friedens, der Schutz der Geistesfreiheit und Geistescultur erfordern das staatliche Verbot des Jesuitenordens in Deutschland. Es ist die ernste Pflicht der deutschen Protestanten und der ganzen deutschen Nation, mit aller Kraft dahin zu wirken, daß jede Wirksamkeit in der Schule und Kirche den Angehörigen und Affiliirten des Jesuitenordens entzogen werde."

Daß man im Protestantismus keinen Begriff hatte vom Wesen und der Tragweite der „päpstlichen Unfehlbarkeit," war nichts Befremdliches. Es war obendrein noch anzuerkennen, daß man die Gefährlichkeit des „neuen Dogmas" nur hypothetisch („insofern") darstellte. Jene erste Resolution rief daher auch keine Beunruhigung unter den Katholiken hervor. — Einen ungeheuren Sturm im katholischen Lager verursachte dagegen die zweite Resolution gegen die Jesuiten. Über [illegible] bekanntesten Notabilitäten aus allen Theilen Deutschlands [illegible] „Germania" und diesen schlossen sich

Tag für Tag hunderte von Gesinnungsgenossen an, durch öffentliche, in in der „Germania“ veröffentlichte Zustimmungs-Adressen. Das Berliner katholische Blatt mußte oft ganze Zeitungs-Beilagen zu diesem Zwecke verwenden.

Unmöglich wäre diese Bewegung im katholischen Volke eine so nachhaltige geworden, wenn man nicht gewußt hätte, daß die Darmstädter „Cultur“-Anwälte nur die Herolde der gesetzgebenden Factoren waren.

Die ersten gesetzgeberischen Maßregeln.

Der v. Lutz'sche Strafparagraph.

Die ersten Maßnahmen, welche die Regierung gegen die Katholiken auf administrativem Wege ergriffen hatte, characterisirten sich sofort als eine Verfassungs- und Paritätsverletzung.

In der Braunsberger Frage sollten die Katholiken staatlich angehalten werden, gegen ihre religiöse Ueberzeugung zu handeln. In der Beseitigung der kath. Abtheilung im Cultusministerium wurde den Katholiken, die im paritätischem Staate Preußen das Recht hätten, neben dem protestantischen einen katholischen Cultusminister zu verlangen, noch die minimale und indirekte Vertretung, die sie bei der Krone hatten, entzogen.

Zur Verwirklichung der weitern Ziele des „Culturkampfes“ mußte indeß die „Klinke der Gesetzgebung“ (ein später einmal vom Fürsten Bismarck gebrauchter Ausdruck) in die Hand genommen werden.

Der am 21. März eröffnete Reichstag war am 15. Juni wieder geschlossen worden; die Regierungen waren nicht im Stande gewesen, so viel Vorlagen für denselben auszuarbeiten, als ihnen erwünscht gewesen wäre. Deshalb trat noch in demselben Jahr (10. October) der Reichstag zu einer zweiten Session zusammen, an deren Schluß noch eine Vorlage erschien, welche eine odiose Ausnahmsbestimmung für die Geistlichkeit enthielt und damit den Reigen aller ferneren Ausnahmsgesetze eröffnete.

Das Gesetz wird kurzweg „Lex Lutziana“ oder „Lutzparagraph“ nach seinem Urheber, dem bayrischen Cultusminister v. Lutz, oder „Kanzelparagraph“ nach seinem Inhalte genannt.

Nach dem Geständnisse des Bundesbevollmächtigten Staatsministers von Lutz hatte die bayrische Regierung „den Anstoß“ zu dieser Vor-

lage gegeben. Deshalb hatte auch der Bundesrath dem bayrischen Minister die Vertheidigung derselben allein überlassen. Außer ihm hatte sich vom Tische des Bundesrathes nur einmal der preußische Bevollmächtigte im Bundesrath, Geh. Oberjustizrath Dr. Falk, der spätere Cultusminister, erhoben, um sich über die im Laufe der Discussion gestellten Amendements im Namen des Bundesrathes mit wenigen Worten auszusprechen.

Daß der Gesetzentwurf gerade von Bayern ausging, hatte, wie v. Mallinckrodt bei der Debatte bemerkte, darin seinen Grund, daß die mit ihrem Ministerium verbündeten bayrischen „Liberalen" in ihrer Kammer keine Majorität hatten und daß sie deshalb „nach der neuen Reichshauptstadt pilgerten und versuchten, was sich mit Hülfe des Reiches und der protestantischen Vorurtheile machen ließ."

Die „liberalen" Bayern hofften damit dem „Altkatholicismus" freie Bahn zu schaffen; sie führten ein paar Fälle von angeblichem Mißbrauch der Kanzel an und forderten deshalb folgenden Zusatzparagraphen zum § 130 des Strafgesetzbuchs:

„Ein Geistlicher oder anderer Religionsdiener, welcher in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Berufes öffentlich vor einer Menschenmenge oder welcher in einer Kirche oder an einem andern zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte vor Mehreren Angelegenheiten des Staates in einer Weise, welche den öffentlichen Frieden zu stören geeignet erscheint, zum Gegenstand einer Verkündigung oder Erörterung macht, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft."

Die Berathung im Reichstag hat den Eingang des vorgeschlagenen Paragraphen unverändert gelassen; dagegen wurden die Schlußworte: „in einer Weise" ꝛc. also umgeändert: „in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zum Gegenstande einer Verkündigung oder Erörterung macht, wird mit Gefängniß oder Festungshaft bis zu zwei Jahren bestraft."

In dieser Fassung erhielt die Vorlage auch die Genehmigung des Bundesrathes und wurde schließlich als Reichsgesetz publicirt.

Die der Vorlage beigedruckten „Motive" gaben als Grund für das Gesetz an, dasselbe solle eine Lücke des Strafgesetzbuches ergänzen. Das Letztere enthalte im 28. Abschnitte Bestimmungen über „Verbrechen und Vergehen im Amte". In Bezug auf Geistliche fänden sich aber nur in §§ 337 und 338 zwei Strafvorschriften, bezüglich unerlaubter Einsegnung einer Ehe (bei Bigamie oder Einsegnung ohne vorangegangene

standesamtliche Trauung). Vorschriften gegen einen „staatsgefährlichen Mißbrauch des geistlichen Amtes durch Angriffe auf Staatsgesetze und Staatseinrichtungen“ fänden sich dagegen nicht. Der Geistliche stehe aber vermöge seines Amtes dem Staate und der Gesellschaft gegenüber in einem besondern Verhältniß. Der Mißbrauch seines Amtes müsse daher anders beurtheilt werden als ähnliche, von nicht in gleichen Verhältnissen stehenden Personen begangene Handlungen. Daher genügten nicht die allgemeinen Bestimmungen der §§ 130 und 131 des Strafgesetzbuchs, welche gegen Aufreizung zu Gewaltthätigkeiten oder Verbreitung von Thatsachen zum Zwecke, die Staatseinrichtungen verächtlich zu machen, schützen; es müsse auch auf Fälle ankommen, in welchen durch Mißbrauch des geistlichen Amts der öffentliche Friede überhaupt nur gefährdet erscheine. Die Möglichkeit dieses Mißbrauchs sei schon deshalb gegeben, weil die Träger desselben „Menschen“ seien.

So die Motive. „Ich bin weit davon entfernt, alle Sätze derselben zu bestreiten,“ sagt Freiherr v. Ketteler in seiner Schrift über „die Centrumsfraction im ersten deutschen Reichstage“;[1]) „ich erkenne an, daß der Geistliche vermöge seines Amtes dem Staate gegenüber in einem besondern Verhältnisse steht; daß der Mißbrauch dieser Stellung ein schwereres Vergehen ist, als eine ähnliche, von nicht in gleichem Verhältnisse stehenden Personen begangene Handlung. Aber das Strafgesetzbuch handelt im 28. Abschnitt von „Verbrechen und Vergehen im Amte“ in einer ganz andern Beziehung. Es handelt von Beamten, Richtern, Anwälten &c. welche Geschenke nehmen, welche durch Mißbrauch ihrer Amtsgewalt Jemand zu einer Handlung widerrechtlich nöthigen, Urkunden fälschen, Gelder unterschlagen &c. Im ganzen 28. Abschnitt ist mit keinem Worte Rede von dem Vergehen „wegen staatsgefährlichem Mißbrauch des Amtes durch Angriffe auf Staatsgesetze und Staatseinrichtungen.“ Und doch stehen auch die Beamten „vermöge ihres Amtes dem Staate und der Gesellschaft gegenüber in einem besonderen Verhältniß,“ ihre Vergehen gegen den Staat müssen gleichfalls anders behandelt werden „als ähnliche von nicht in gleichen Verhältnissen stehenden Personen begangene Handlungen;“ sie können ihre Stellung mißbrauchen, weil sie nicht minder wie die Geistlichen „Menschen“ sind. Dennoch bleiben sie unter dem allgemeinen Gesetze, während der geistliche Stand unter ein eigenes Gesetz gestellt wird. — Das begründet aber den Begriff eines Ausnahmegesetzes, wenn Staatsangehörige,

---

[1]) S. 109 fflgd.

welche sich in denselben Verhältnissen befinden, derselben Vergehen wegen nicht nach denselben gesetzlichen Normen gerichtet werden." — „Was diese Ausnahmestellung der Geistlichen bedeuten will," sagt v. Ketteler weiter, „ergeben wieder die Bemerkungen der Motive. Hier wird hervorgehoben, daß die allgemeinen Strafbestimmungen in §§ 130 und 131[1]) hauptsächlich deshalb gegen Geistliche nicht genügen, weil sie nur solche Handlungen für strafbar erklären, bei welchen eine böswillige Behauptung entstellter oder falscher Thatsachen vorliege oder der Zweck, Staatseinrichtungen verächtlich zu machen. Das genüge aber bei Geistlichen nicht, denn jene Gefährdung der Achtung vor Staatseinrichtungen ist sehr wohl möglich, ohne daß es darauf abgesehen wäre, solche Einrichtungen verächtlich zu machen. . . . . .

Das ist also die Lage, in der jetzt der gesammte geistliche Stand in Deutschland sich befindet: jeder andere Staatsangehörige in jedem Amte und in jeder Stellung kann bei einer strafgerichtlichen Verfolgung über eine öffentliche Erörterung staatlicher Einrichtungen den Einwand der Wahrheit derselben erheben oder den Nachweis führen, daß er nicht die Absicht hatte, dadurch Staatseinrichtungen verächtlich zu machen. Nur der Geistliche allein kann sich nicht mehr dadurch rechtfertigen, daß das, was er über Staatseinrichtungen gesagt hat, jede böswillige Absicht ausschließt. So weit geht die Tragweite dieses Ausnahmegesetzes."

Bei der Debatte im Reichstage unterstützten die bayrischen Abgeordneten Völk, Fischer und v. Schauß ihren Minister v. Lutz, aus dem Norden kam ihnen Dr. Gneist zu Hilfe und der Führer der Freiconservativen v. Kardorff, welcher Letztere das Gesetz durch Concil, Klostersturm 2c. zu rechtfertigen suchte.

Die Abgeordneten v. Ketteler, v. Mallinckrodt, Peter Reichensperger und Windthorst hielten bei wiederholter Berathung zum Theil stundenlange Reden zur Vertheidigung der kirchlichen Freiheit und des gemeinen Rechts; es war aber Alles vergebens; nur ein Amendement des Abg. Windthorst (welches die Willkür, die in den Worten lag: „in einer Weise, welche den öffentlichen Frieden zu stören geeignet erscheint,"

---

[1]) § 130 lautet: „Wer in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise verschiedene Klassen der Bevölkerung zu Gewaltthätigkeiten gegen einander öffentlich anreizt, wird mit Geldstrafe bis zu 600 Mark oder mit Gefängniß bis zu 2 Jahren bestraft."

§ 131: „Wer erdichtete oder entstellte Thatsachen, wissend, daß sie erdichtet oder entstellt sind, öffentlich behauptet, oder verbreitet, um dadurch Staatseinrichtungen oder Anordnungen der Obrigkeit verächtlich zu machen, wird mit Geldstrafe bis zu 600 Mark oder mit Gefängniß bis zu 2 Jahren bestraft."

durch die Bestimmung: „in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise“ einigermaßen zu beschränken suchte) erhielt die Majorität; in ihren wesentlichen Bestimmungen wurde die Vorlage mit 179 gegen 108 Stimmen angenommen.

Wie man sieht, hielt hier die Coalition, welche sich bei der Adreß- und Grundrechtsfrage gebildet hatte, nicht Stand; ein großer Theil der sonstigen Bundesgenossen scheute sich doch, für ein so odioses Ausnahmsgesetz zu stimmen.

Das galt sowohl von Conservativen wie von Fortschrittlern. Der fortschrittliche Abg. Richter erklärte u. A., er verkenne durchaus nicht die „Culturgefährlichkeit“ der katholischen Kirche; aber dagegen hälfen keine Polizeimaßregeln, sondern nur Trennung von Kirche und Staat. Deshalb stimmte Richter mit einigen seiner Freunde gegen das Gesetz.

Aber die Mehrzahl auf der Rechten und Linken stimmte doch mit den Nationalliberalen (außer Lasker, der sich meist Sinn für das gemeine Recht gewahrt hatte; auch als Jude wohl Scheu besaß, ein Ausnahmsgesetz gegen christliche Geistliche zu machen) dafür und so erzielte der Entwurf immerhin eine erhebliche Majorität.

Schwierigkeiten hatte es vorher und nachher nur im Bundesrathe gegeben, in welchem aus Furcht vor einer „paritätischen“ d. h. gegen protestantische Geistliche gerichteten Handhabung des neuen Strafparagraphen insbesondere die protestantischen Regierungen Sachsens und der beiden Mecklenburg Widerspruch erhoben. Diese vermochten indeß gegen den preußisch-bayrischen Einfluß nichts auszurichten und so wurde der neue Paragraph als „§ 130a“ Gesetz.[1])

---

[1]) Nach Art. 6 und 7 der Reichsverfassung wird im Bundesrath nach einfacher Stimmenmehrheit beschlossen; bei Stimmengleichheit gibt das Präsidium (Preußen) den Ausschlag.

Preußen	hat 17 Stimmen,		Sachsen-Coburg-Gotha	hat 1	Stimme,
Bayern	„ 6	„	Anhalt	„ 1	„
Sachsen	„ 4	„	Schwarzburg-Rudolstadt	„ 1	„
Württemberg	„ 4	„	Schwarzburg-Sondershausen	„ 1	„
Baden	„ 3	„	Waldeck	„ 1	„
Hessen	„ 3	„	Reuß ältere Linie	„ 1	„
Mecklenburg-Schwerin	„ 2	„	Reuß jüngere Linie	„ 1	„
Braunschweig	„ 2	„	Schaumburg-Lippe	„ 1	„
Sachsen-Weimar	„ 1	„	Lippe	„ 1	„
Mecklenburg-Strelitz	„ 1	„	Lübeck	„ 1	„
Oldenburg	„ 1	„	Bremen	„ 1	„
Sachsen-Meiningen	„ 1	„	Hamburg	„ 1	„
Sachsen-Altenburg	„ 1	„			

Die Gesammtheit der zuständigen Stimmen darf von jedem Bundesstaate nur einheitlich abgegeben werden.

Hätte Preußen das Gesetz nicht gewünscht, so wäre es trotz aller Bemühungen des Herrn v. Lutz und der Handvoll bayrischer „Altkatholiken“ nicht durchgegangen. Aber es paßte in Berlin noch mehr zum System, als in München.

Die ersten gesetzgeberischen Maßregeln im preußischen Landtage. Das Schulaufsichtsgesetz. Dr. v. Mühler's Rücktritt. Dr. Falk's Antritt.

Es entsprach durchaus der Natur der Verhältnisse, daß die parlamentarischen „Culturkampfs“-Debatten im Reichstage und nicht im preußischen Landtage ihren Anfang genommen hatten.

Das neue Reich sollte ein „protestantisches“ sein; es sollte im Gegensatz stehen zu dem alten „heiligen römischen Reich deutscher Nation“, welches in seiner Blüthezeit ein katholisch-theokratischer Staatsverband gewesen war. Darum mußte gleich am Eingangsthor des neuen Reichstempels überschrieben stehen, daß in demselben keine Stätte für Freunde des Papstes sei. Keinen andern Sinn hatte zumal die Adreß-Debatte gehabt.

Als Forum für die „culturkämpferischen“ Specialgesetze erschien es aber rathsam, daß vorerst der preußische Landtag ausersehen würde, weil Preußen mit seiner überwiegend protestantischen Bevölkerung am Leichtesten die Papstfreunde zu unterwerfen hoffte und weil dann die Maßregelung der „Ultramontanen“ in den übrigen deutschen Staaten ebenfalls leicht zu bewerkstelligen gewesen wäre. Der „Feind“ sollte vorerst noch im Einzelnen geschlagen werden, weil man sich zu einem Frontangriff gegen das Ganze zu schwach fühlte.

Vorsorglich hatte man der Reichscompetenz die kirchlichen Fragen entzogen und durfte von denselben in der Reichsverfassung nichts verlauten — was ja nicht ausschloß, daß, sobald man sich stark genug fühlte, alle denkbaren Competenzen dem Reiche später überwiesen wurden.

So z. B. war aus dem Justizwesen dem Reiche anfänglich nur das Strafrecht überwiesen; aber schon durch Gesetz vom 20. December 1873 wurde seiner Competenz das gesammte bürgerliche Recht unterstellt.

Da das Strafrecht zur Reichscompetenz gehörte, konnte resp. mußte die Berathung über den v. Lutz'schen Strafparagraphen im Reichstag und Bundesrath erfolgen. Daß auf diese Weise das erste „culturkämpferische“ Gesetz ein Reichsgesetz wurde, war eine zunächst unabsichtliche,

aber den neu geschaffenen und neu werdenden Dingen durchaus entsprechende Illustration der Gesammt-Situation.

Der zum 28. November einberufene preußische Landtag wurde mit einer Thronrede eröffnet, in welcher sich folgender auf die Kirchen- und Schulfrage bezügliche Passus fand:

„Gegenüber den Bewegungen, welche auf dem Gebiete der Kirche stattgefunden haben, hält Meine Regierung daran fest, der Staatsgewalt ihre volle Selbstständigkeit in Bezug auf die Handhabung des Rechts und der bürgerlichen Ordnung zu wahren und zugleich neben der berechtigten Selbstständigkeit der Kirchen und Religionsgesellschaften die Glaubens- und Gewissensfreiheit der Einzelnen zu schützen. Behufs verfassungsmäßiger Durchführung dieser Grundsätze werden Ihnen besondere Vorlagen zugehen, welche die Eheschließung, die Regelung der Civilstands-Verhältnisse und die rechtlichen Wirkungen des Austritts aus der Kirche zum Gegenstande haben.

Einen Gesetzentwurf, betreffend die Aufbringung der Synodalkosten, empfehle Ich Ihrer Aufmerksamkeit um so mehr, als der Staat der evangelischen Kirche noch immer die Ausführung des Artikels 15 der Verfassungs-Urkunde, verbunden mit den dazu nöthigen Einrichtungen, schuldet und dieses Gesetz nur eine nothwendige Vorbedingung dazu ist.

Auf dem Gebiete des öffentlichen Unterrichts wird die Verwendung sehr beträchtlicher Mittel in Anspruch genommen, um viele bisher zurückgestellte Bedürfnisse nunmehr zu befriedigen.

Die von der Verfassungs-Urkunde geforderte Vorlage eines allgemeinen Unterrichtsgesetzes wird auch in dieser Session erneuert werden, nachdem die bei den früheren Berathungen stattgehabten Erwägungen und die Erfahrungen der letzten Jahre bei der Revision des Entwurfs eingehende Berücksichtigung gefunden haben. Ein Specialgesetz über die Beaufsichtigung der Schulen bezweckt die beschleunigte Abhülfe eines als vorzugsweise dringend erkannten Bedürfnisses."

Alle diese Vorlagen wollte Herr v. Mühler einbringen; ja er hatte sie auch zum Theil bald nach der Eröffnung der Session eingebracht.

Es war wieder ein eigenthümliches Zeichen von „Parität", daß man in demselben Augenblicke beginnen wollte, die verfassungsmäßige Selbstständigkeit der protestantischen Kirche nach und nach durchzuführen, als man bereits daran ging, die aus dem Art. 15 der Verfassung resultirende Selbstständigkeit der katholischen Kirche nach und nach zu beseitigen.

Auch an die Ausführung des Art. 26 der Verfassung war Herr v. Mühler schon früher herangetreten, insofern er bereits im Jahre 1869 den Kammern ein umfassendes Unterrichtsgesetz vorgelegt hatte, zu dessen Durchberathung es aber nicht gekommen war. Daß ein so „conservativer" Minister, wie Herr v. Mühler es war, durch ein Gesetz

auch den Austritt aus der Kirche erleichtern wollte und daß er gar die Civilehe begünstigte, lag wohl mit in seinem Hange, das Ministerportefeuille möglichst lange zu behalten.

Fürst Bismarck drängte vor Allem auf die Durchberathung des Schulaufsichtsgesetzes. Der Kanzler war der Meinung, daß der Clerus mittelst der Schule in Posen, Westpreußen und Oberschlesien zu viel „polonisirt" hätte und deshalb sollte die Schule der bisherigen Beaufsichtigung seitens der Kirche entzogen und dem Staate unterstellt werden, welcher dann im Bereiche des ganzen Staates nach Belieben Geistliche zur Schulaufsicht zulassen oder inhibiren würde.

Auch dieses Gesetz glaubte Herr v. Mühler noch vertreten zu dürfen. Es war ihm bekannt, daß es Fürst Bismarck dabei hauptsächlich auf die katholischen, speciell die polnischen Geistlichen abgesehen hatte und so lange Herr v. Mühler der Chef des Unterrichtswesens blieb, konnte er mit allem Grund hoffen, daß durch die Ausführung des Gesetzes die protestantische Orthodoxie nicht zu kurz kommen würde. Aber was sollte geschehen, wenn einmal ein „liberaler" Minister an's Ruder kam?

Diese Erwägung sowie die Erkenntniß, daß er trotz aller Concessionen — mit denen er in der „altkatholischen" Frage den Anfang gemacht, — die Männer der neuesten Aera nicht werde zufriedenstellen können, riefen bei Herrn v. Mühler endlich ernste Erwägungen gegen sein ferneres Verbleiben im Amte hervor.

Aber auch hier noch schwankte der Mann, der zuletzt ganz seinen Halt verloren hatte.

In einer Sitzung des gesammten Staatsministeriums hatte er sich bereit erklärt, den Entwurf zum Schulaufsichtsgesetz, über dessen Principien man sich geeinigt hatte, dem Könige zur Genehmigung zu unterbreiten. Das that er auch; aber als der Entwurf im königlichen Cabinet lag, fühlte er Reue über seinen Schritt und schrieb dem Monarchen, daß er außer Stande sei, das Gesetz zu begründen.

Fürst Bismarck, vom Könige von diesem Vorgange in Kenntniß gesetzt, war darüber natürlich indignirt und fragte die andern Minister, was von einem „Collegen", der also verfahre, zu halten sei.

Herr v. Mühler begriff erst jetzt, daß seines Verbleibens nicht ferner sein konnte und gab nun erst seinen Abschied — von Niemand betrauert. Wäre er zwei Jahre eher gegangen, so hätten ihm wenigstens die Katholiken und die gläubigen Protestanten ein ehrendes Andenken bewahrt.

Am 17. Januar 1872 trat Herr v. Mühler zurück; am 22. Januar folgte ihm im Amte der Geh. Oberjustizrath Falk.

Der Entwurf zum Schulaufsichtsgesetz, den v. Mühler noch Ende December dem Abgeordnetenhause vorgelegt, hatte gelautet:

„Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen in Ausführung des Art. 23 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages für den Umfang der Monarchie was folgt: § 1. Die Aufsicht über alle öffentlichen und Privat-Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten steht dem Staate zu. Demgemäß handeln alle mit dieser Aufsicht betrauten Behörden und Beamten im Auftrage des Staates. — § 2. Die Ernennung der Local- und Kreis-Schulinspectoren und die Abgrenzung ihrer Aufsichtsbezirke gebührt dem Staate allein. Der vom Staate den Inspectoren der Volksschule ertheilte Auftrag ist, sofern sie dies Amt als Neben- oder Ehrenamt verwalten, jederzeit widerruflich. Diejenigen Personen, welchen die bisherigen Vorschriften die Inspection über die Volksschulen zuwiesen, sind verpflichtet, dies Amt gegen die etwaigen bisherigen Dienstbezüge im Auftrage des Staates fortzuführen, oder auf Erfordern zu übernehmen. Alle entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben."

Beigegeben waren dem Gesetzentwurf folgende Motive:

„Im Einklange mit dem § 1, Tit. 12, Thl. II. des Allgemeinen Landrechtes, nach welchem die Schulen Veranstaltungen des Staates sind, bestimmt der Art. 23 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850: alle öffentlichen und Privatunterrichts- und Erziehungs-Anstalten stehen unter der Aufsicht vom Staate ernannter Behörden. Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte und Pflichten der Staatsdiener. Zur Ausführung dieser Bestimmung muß es dem Staate zustehen, die Organe für die Schulaufsicht zu bestellen, ohne an einschränkende Vorschriften gebunden zu sein. Der augenblickliche Stand der Gesetzgebung entspricht, was die niederen Schulen anlangt, diesen Anforderungen nicht. Sowohl das Landrecht (§ 12 fl., Tit. 12, Th. II.), als auch die Provinzial-Gesetze geben den Ortsgeistlichen und in weiterem Kreise den Superintendenten, Erzpriestern, Decanen ꝛc. neben der Pflicht auch das Recht zur Beaufsichtigung der niederen Schulen als bez. Local- und Kreis-Schulinspectoren. Demgegenüber war schon in dem letzten, dem Landtage von 1869/70 vorgelegten Entwurfe eines Unterrichts-Gesetzes die Ernennung der Kreis-Schulinspectoren ausdrücklich für den Staat in Anspruch genommen. Gegenwärtig ist das Bedürfniß nur noch umfassender und dringender geworden. Der Staat muß, um seine Aufgabe an der Schule lösen zu können, die Macht haben, nicht blos auf der Stufe der Kreis-Schulinspection, sondern auch schon auf der der Local-Inspection mit Organen seiner eigenen freien Wahl eintreten zu können, ohne an die Wahl kirchlicher Oberen gebunden zu sein; und er muß in den Besitz dieser Machtmittel ohne Verzug und unabhängig davon, welches der Ausgang der Berathungen über das allgemeine Unterrichtsgesetz sein werde, gesetzt werden. Dieses Ziel zu erreichen, bezweckt der vorliegende Entwurf, zu dessen Erläuterung im Einzelnen das Folgende anzuführen bleibt.

§ 1 spricht den vorstehend bereits motivirten Grundsatz für das gesammte Gebiet der Schule aus. Er wiederholt einfach eine Bestimmung der Verfassung und bedarf somit einer weiteren Erläuterung nicht.

§ 2 geht von dem allgemeinen Gesichtspunkte auf das specielle Gebiet der Volksschule über und giebt in Alinea 1, dem Grundsatze des § 1 entsprechend, dem

Eindruck vollständig Fiasco." Ein Beschluß der Versammlung, im nächsten Jahre eine ähnliche Versammlung zu berufen, deren Ort und Zeit von einer besonderen Commission bestimmt werden sollte, ist niemals zur Ausführung gekommen.

So zerfiel denn das Project der deutschen „evangelischen" Nationalkirche noch im Jahre der Geburt des neuen deutschen Reiches.

Der Protestanten-Verein gegen das Infallibilitätsdogma und gegen die Jesuiten. Die sich daran schließende Bewegung unter den Katholiken.

Einige Tage vor dem Concil der protestantischen Orthodoxen und Mittelparteiler hatte sich der „Protestantenverein", dessen christusleugnerische Mitglieder sich von der Berliner Versammlung ferngehalten hatten, zu seinem fünften Jahres-Parteitage in Darmstadt versammelt.

Daselbst beschloß man zunächst folgende Resolution:

„Insofern das Infallibilitätsdogma dazu dienen sollte, im Sinne der Jesuiten die Souveränetät des modernen Staates überhaupt, die des deutschen Reiches und der deutschen Staaten insbesondere anzugreifen, den confessionellen Frieden Deutschlands zu gefährden, die Geistes- und Gewissensfreiheit und die ganze Cultur zu bedrohen, so sind die deutschen Protestanten und das ganze deutsche Volk veranlaßt und verpflichtet, diesem Dogma entschieden entgegenzutreten und auf Beseitigung dieser ernsten Gefahren entschlossen und sorgsam hinzuwirken."

Bezüglich des Jesuitenordens wurde nachstehende Resolution angenommen:

„Die Sicherheit, Rechtsordnung und Autorität der Gesetze und der Staatsgewalt, die Wohlfahrt der bürgerlichen Gesellschaft, die Wahrung des confessionellen Friedens, der Schutz der Geistesfreiheit und Geistescultur erfordern das staatliche Verbot des Jesuitenordens in Deutschland. Es ist die ernste Pflicht der deutschen Protestanten und der ganzen deutschen Nation, mit aller Kraft dahin zu wirken, daß jede Wirksamkeit in der Schule und Kirche den Angehörigen und Affiliirten des Jesuitenordens entzogen werde."

Daß man im Protestantismus keinen Begriff hatte vom Wesen und der Tragweite der „päpstlichen Unfehlbarkeit," war nichts Befremdliches. Es war obendrein noch anzuerkennen, daß man die Gefährlichkeit des „neuen Dogmas" nur hypothetisch („insofern") darstellte. Jene erste Resolution rief daher auch keine Beunruhigung unter den Katholiken hervor. — Einen ungeheuren Sturm im katholischen Lager verursachte dagegen die zweite Resolution gegen die Jesuiten. Über hundert der bekanntesten Notabilitäten aus allen Theilen Deutschlands protestirten gegen dieselbe in der „Germania" und diesen schlossen sich

Tag für Tag Hunderte von Gesinnungsgenossen an, durch öffentliche, in in der „Germania" veröffentlichte Zustimmungs-Adressen. Das Berliner katholische Blatt mußte oft ganze Zeitungs-Beilagen zu diesem Zwecke verwenden.

Unmöglich wäre diese Bewegung im katholischen Volke eine so nachhaltige geworden, wenn man nicht gewußt hätte, daß die Darmstädter „Cultur"-Anwälte nur die Herolde der gesetzgebenden Factoren waren.

Die ersten gesetzgeberischen Maßregeln.

Der v. Lutz'sche Strafparagraph.

Die ersten Maßnahmen, welche die Regierung gegen die Katholiken auf administrativem Wege ergriffen hatte, characterisirten sich sofort als eine Verfassungs- und Paritätsverletzung.

In der Braunsberger Frage sollten die Katholiken staatlich angehalten werden, gegen ihre religiöse Ueberzeugung zu handeln. In der Beseitigung der kath. Abtheilung im Cultusministerium wurde den Katholiken, die im paritätischem Staate Preußen das Recht hätten, neben dem protestantischen einen katholischen Cultusminister zu verlangen, noch die minimale und indirekte Vertretung, die sie bei der Krone hatten, entzogen.

Zur Verwirklichung der weitern Ziele des „Culturkampfes" mußte indeß die „Klinke der Gesetzgebung" (ein später einmal vom Fürsten Bismarck gebrauchter Ausdruck) in die Hand genommen werden. Der am 21. März eröffnete Reichstag war am 15. Juni wieder geschlossen worden; die Regierungen waren nicht im Stande gewesen, so viel Vorlagen für denselben auszuarbeiten, als ihnen erwünscht gewesen wäre. Deshalb trat noch in demselben Jahr (10. October) der Reichstag zu einer zweiten Session zusammen, an deren Schluß noch eine Vorlage erschien, welche eine odiose Ausnahmsbestimmung für die Geistlichkeit enthielt und damit den Reigen aller ferneren Ausnahmsgesetze eröffnete.

Das Gesetz wird kurzweg „Lex Lutziana" oder „Lutzparagraph" nach seinem Urheber, dem bayrischen Cultusminister v. Lutz, oder „Kanzelparagraph" nach seinem Inhalte genannt.

Nach dem Geständnisse des Bundesbevollmächtigten Staatsministers von Lutz hatte die bayrische Regierung „den Anstoß" zu dieser Vor-

lage gegeben. Deshalb hatte auch der Bundesrath dem bayrischen Minister die Vertheidigung derselben allein überlassen. Außer ihm hatte sich vom Tische des Bundesrathes nur einmal der preußische Bevollmächtigte im Bundesrath, Geh. Oberjustizrath Dr. Falk, der spätere Cultusminister, erhoben, um sich über die im Laufe der Discussion gestellten Amendements im Namen des Bundesrathes mit wenigen Worten auszusprechen.

Daß der Gesetzentwurf gerade von Bayern ausging, hatte, wie v. Mallinckrodt bei der Debatte bemerkte, darin seinen Grund, daß die mit ihrem Ministerium verbündeten bayrischen „Liberalen" in ihrer Kammer keine Majorität hatten und daß sie deshalb „nach der neuen Reichshauptstadt pilgerten und versuchten, was sich mit Hülfe des Reiches und der protestantischen Vorurtheile machen ließ."

Die „liberalen" Bayern hofften damit dem „Altkatholicismus" freie Bahn zu schaffen; sie führten ein paar Fälle von angeblichem Mißbrauch der Kanzel an und forderten deshalb folgenden Zusatzparagraphen zum § 130 des Strafgesetzbuchs:

„Ein Geistlicher oder anderer Religionsdiener, welcher in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Berufes öffentlich vor einer Menschenmenge oder welcher in einer Kirche oder an einem andern zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte vor Mehreren Angelegenheiten des Staates in einer Weise, welche den öffentlichen Frieden zu stören geeignet erscheint, zum Gegenstand einer Verkündigung oder Erörterung macht, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft."

Die Berathung im Reichstag hat den Eingang des vorgeschlagenen Paragraphen unverändert gelassen; dagegen wurden die Schlußworte: „in einer Weise" 2c. also umgeändert: „in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zum Gegenstande einer Verkündigung oder Erörterung macht, wird mit Gefängniß oder Festungshaft bis zu zwei Jahren bestraft."

In dieser Fassung erhielt die Vorlage auch die Genehmigung des Bundesrathes und wurde schließlich als Reichsgesetz publicirt.

Die der Vorlage beigedruckten „Motive" gaben als Grund für das Gesetz an, dasselbe solle eine Lücke des Strafgesetzbuches ergänzen. Das Letztere enthalte im 28. Abschnitte Bestimmungen über „Verbrechen und Vergehen im Amte". In Bezug auf Geistliche fänden sich aber nur in §§ 337 und 338 zwei Strafvorschriften, bezüglich unerlaubter Einsegnung einer Ehe (bei Bigamie oder Einsegnung ohne vorangegangene

standesamtliche Trauung). Vorschriften gegen einen „staatsgefährlichen Mißbrauch des geistlichen Amtes durch Angriffe auf Staatsgesetze und Staatseinrichtungen" fänden sich dagegen nicht. Der Geistliche stehe aber vermöge seines Amtes dem Staate und der Gesellschaft gegenüber in einem besondern Verhältniß. Der Mißbrauch seines Amtes müsse daher anders beurtheilt werden als ähnliche, von nicht in gleichen Verhältnissen stehenden Personen begangene Handlungen. Daher genügten nicht die allgemeinen Bestimmungen der §§ 130 und 131 des Strafgesetzbuchs, welche gegen Aufreizung zu Gewaltthätigkeiten oder Verbreitung von Thatsachen zum Zwecke, die Staatseinrichtungen verächtlich zu machen, schützen; es müsse auch auf Fälle ankommen, in welchen durch Mißbrauch des geistlichen Amts der öffentliche Friede überhaupt nur gefährdet erscheine. Die Möglichkeit dieses Mißbrauchs sei schon deshalb gegeben, weil die Träger desselben „Menschen" seien.

So die Motive. „Ich bin weit davon entfernt, alle Sätze derselben zu bestreiten," sagt Freiherr v. Ketteler in seiner Schrift über „die Centrumsfraction im ersten deutschen Reichstage";[1] „ich erkenne an, daß der Geistliche vermöge seines Amtes dem Staate gegenüber in einem besondern Verhältnisse steht; daß der Mißbrauch dieser Stellung ein schwereres Vergehen ist, als eine ähnliche, von nicht in gleichem Verhältnisse stehenden Personen begangene Handlung. Aber das Strafgesetzbuch handelt im 28. Abschnitt von „Verbrechen und Vergehen im Amte" in einer ganz andern Beziehung. Es handelt von Beamten, Richtern, Anwälten &c. welche Geschenke nehmen, welche durch Mißbrauch ihrer Amtsgewalt Jemand zu einer Handlung widerrechtlich nöthigen, Urkunden fälschen, Gelder unterschlagen &c. Im ganzen 28. Abschnitt ist mit keinem Worte Rede von dem Vergehen „wegen staatsgefährlichem Mißbrauch des Amtes durch Angriffe auf Staatsgesetze und Staatseinrichtungen." Und doch stehen auch die Beamten „vermöge ihres Amtes dem Staate und der Gesellschaft gegenüber in einem besonderen Verhältniß," ihre Vergehen gegen den Staat müssen gleichfalls anders behandelt werden „als ähnliche von nicht in gleichen Verhältnissen stehenden Personen begangene Handlungen;" sie können ihre Stellung mißbrauchen, weil sie nicht minder wie die Geistlichen „Menschen" sind. Dennoch bleiben sie unter dem allgemeinen Gesetze, während der geistliche Stand unter ein eigenes Gesetz gestellt wird. — Das begründet aber den Begriff eines Ausnahmegesetzes, wenn Staatsangehörige,

---

[1] S. 109 fflgd.

welche sich in denselben Verhältnissen befinden, derselben Vergehen wegen nicht nach denselben gesetzlichen Normen gerichtet werden." — „Was diese Ausnahmestellung der Geistlichen bedeuten will," sagt v. Ketteler weiter, „ergeben wieder die Bemerkungen der Motive. Hier wird hervorgehoben, daß die allgemeinen Strafbestimmungen in §§ 130 und 131[1]) hauptsächlich deshalb gegen Geistliche nicht genügen, weil sie nur solche Handlungen für strafbar erklären, bei welchen eine böswillige Behauptung entstellter oder falscher Thatsachen vorliege oder der Zweck, Staatseinrichtungen verächtlich zu machen. Das genüge aber bei Geistlichen nicht, denn jene Gefährdung der Achtung vor Staatseinrichtungen ist sehr wohl möglich, ohne daß es darauf abgesehen wäre, solche Einrichtungen verächtlich zu machen. . . . . .

Das ist also die Lage, in der jetzt der gesammte geistliche Stand in Deutschland sich befindet: jeder andere Staatsangehörige in jedem Amte und in jeder Stellung kann bei einer strafgerichtlichen Verfolgung über eine öffentliche Erörterung staatlicher Einrichtungen den Einwand der Wahrheit derselben erheben oder den Nachweis führen, daß er nicht die Absicht hatte, dadurch Staatseinrichtungen verächtlich zu machen. Nur der Geistliche allein kann sich nicht mehr dadurch rechtfertigen, daß das, was er über Staatseinrichtungen gesagt hat, jede böswillige Absicht ausschließt. So weit geht die Tragweite dieses Ausnahmegesetzes."

Bei der Debatte im Reichstage unterstützten die bayrischen Abgeordneten Völk, Fischer und v. Schauß ihren Minister v. Lutz, aus dem Norden kam ihnen Dr. Gneist zu Hilfe und der Führer der Freiconservativen v. Kardorff, welcher Letztere das Gesetz durch Concil, Klostersturm 2c. zu rechtfertigen suchte.

Die Abgeordneten v. Ketteler, v. Mallinckrodt, Peter Reichensperger und Windthorst hielten bei wiederholter Berathung zum Theil stundenlange Reden zur Vertheidigung der kirchlichen Freiheit und des gemeinen Rechts; es war aber Alles vergebens; nur ein Amendement des Abg. Windthorst (welches die Willkür, die in den Worten lag: „in einer Weise, welche den öffentlichen Frieden zu stören geeignet erscheint,"

[1]) § 130 lautet: „Wer in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise verschiedene Klassen der Bevölkerung zu Gewaltthätigkeiten gegen einander öffentlich anreizt, wird mit Geldstrafe bis zu 600 Mark oder mit Gefängniß bis zu 2 Jahren bestraft."

§ 131: „Wer erdichtete oder entstellte Thatsachen, wissend, daß sie erdichtet oder entstellt sind, öffentlich behauptet, oder verbreitet, um dadurch Staatseinrichtungen oder Anordnungen der Obrigkeit verächtlich zu machen, wird mit Geldstrafe bis zu 600 Mark oder mit Gefängniß bis zu 2 Jahren bestraft."

durch die Bestimmung: „in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise“ einigermaßen zu beschränken suchte) erhielt die Majorität; in ihren wesentlichen Bestimmungen wurde die Vorlage mit 179 gegen 108 Stimmen angenommen.

Wie man sieht, hielt hier die Coalition, welche sich bei der Adreß- und Grundrechtsfrage gebildet hatte, nicht Stand; ein großer Theil der sonstigen Bundesgenossen scheute sich doch, für ein so odioses Ausnahmsgesetz zu stimmen.

Das galt sowohl von Conservativen wie von Fortschrittlern. Der fortschrittliche Abg. Richter erklärte u. A., er verkenne durchaus nicht die „Culturgefährlichkeit“ der katholischen Kirche; aber dagegen hälfen keine Polizeimaßregeln, sondern nur Trennung von Kirche und Staat. Deshalb stimmte Richter mit einigen seiner Freunde gegen das Gesetz.

Aber die Mehrzahl auf der Rechten und Linken stimmte doch mit den Nationalliberalen (außer Lasker, der sich meist Sinn für das gemeine Recht gewahrt hatte; auch als Jude wohl Scheu besaß, ein Ausnahmsgesetz gegen christliche Geistliche zu machen) dafür und so erzielte der Entwurf immerhin eine erhebliche Majorität.

Schwierigkeiten hatte es vorher und nachher nur im Bundesrathe gegeben, in welchem aus Furcht vor einer „paritätischen“ d. h. gegen protestantische Geistliche gerichteten Handhabung des neuen Strafparagraphen insbesondere die protestantischen Regierungen Sachsens und der beiden Mecklenburg Widerspruch erhoben. Diese vermochten indeß gegen den preußisch-bayrischen Einfluß nichts auszurichten und so wurde der neue Paragraph als „§ 130a“ Gesetz.[1])

[1]) Nach Art. 6 und 7 der Reichsverfassung wird im Bundesrath nach einfacher Stimmenmehrheit beschlossen; bei Stimmengleichheit gibt das Präsidium (Preußen) den Ausschlag.

Preußen	hat	17	Stimmen,	Sachsen-Coburg-Gotha	hat	1	Stimme,
Bayern	„	6	„	Anhalt	„	1	„
Sachsen	„	4	„	Schwarzburg-Rudolstadt	„	1	„
Württemberg	„	4	„	Schwarzburg-Sondershausen	„	1	„
Baden	„	3	„	Waldeck	„	1	„
Hessen	„	3	„	Reuß ältere Linie	„	1	„
Mecklenburg-Schwerin	„	2	„	Reuß jüngere Linie	„	1	„
Braunschweig	„	2	„	Schaumburg-Lippe	„	1	„
Sachsen-Weimar	„	1	„	Lippe	„	1	„
Mecklenburg-Strelitz	„	1	„	Lübeck	„	1	„
Oldenburg	„	1	„	Bremen	„	1	„
Sachsen-Meiningen	„	1	„	Hamburg	„	1	„
Sachsen-Altenburg	„	1	„				

Die Gesammtheit der zuständigen Stimmen darf von jedem Bundesstaate nur einheitlich abgegeben werden.

Hätte Preußen das Gesetz nicht gewünscht, so wäre es trotz aller Bemühungen des Herrn v. Lutz und der Handvoll bayrischer „Altkatholiken“ nicht durchgegangen. Aber es paßte in Berlin noch mehr zum System, als in München.

Die ersten gesetzgeberischen Maßregeln im preußischen Landtage. Das Schulaufsichtsgesetz. Dr. v. Mühler's Rücktritt. Dr. Falk's Antritt.

Es entsprach durchaus der Natur der Verhältnisse, daß die parlamentarischen „Culturkampfs“-Debatten im Reichstage und nicht im preußischen Landtage ihren Anfang genommen hatten.

Das neue Reich sollte ein „protestantisches“ sein; es sollte im Gegensatz stehen zu dem alten „heiligen römischen Reich deutscher Nation“, welches in seiner Blüthezeit ein katholisch-theokratischer Staatsverband gewesen war. Darum mußte gleich am Eingangsthor des neuen Reichstempels überschrieben stehen, daß in demselben keine Stätte für Freunde des Papstes sei. Keinen andern Sinn hatte zumal die Adreß-Debatte gehabt.

Als Forum für die „culturkämpferischen“ Specialgesetze erschien es aber rathsam, daß vorerst der preußische Landtag ausersehen würde, weil Preußen mit seiner überwiegend protestantischen Bevölkerung am Leichtesten die Papstfreunde zu unterwerfen hoffte und weil dann die Maßregelung der „Ultramontanen“ in den übrigen deutschen Staaten ebenfalls leicht zu bewerkstelligen gewesen wäre. Der „Feind“ sollte vorerst noch im Einzelnen geschlagen werden, weil man sich zu einem Frontangriff gegen das Ganze zu schwach fühlte.

Vorsorglich hatte man der Reichscompetenz die kirchlichen Fragen entzogen und durfte von denselben in der Reichsverfassung nichts verlauten — was ja nicht ausschloß, daß, sobald man sich stark genug fühlte, alle denkbaren Competenzen dem Reiche später überwiesen wurden.

So z. B. war aus dem Justizwesen dem Reiche anfänglich nur das Strafrecht überwiesen; aber schon durch Gesetz vom 20. December 1873 wurde seiner Competenz das gesammte bürgerliche Recht unterstellt.

Da das Strafrecht zur Reichscompetenz gehörte, konnte resp. mußte die Berathung über den v. Lutz'schen Strafparagraphen im Reichstag und Bundesrath erfolgen. Daß auf diese Weise das erste „culturkämpferische“ Gesetz ein Reichsgesetz wurde, war eine zunächst unabsichtliche,

aber den neu geschaffenen und neu werdenden Dingen durchaus entsprechende Illustration der Gesammt-Situation.

Der zum 28. November einberufene preußische Landtag wurde mit einer Thronrede eröffnet, in welcher sich folgender auf die Kirchen- und Schulfrage bezügliche Passus fand:

„Gegenüber den Bewegungen, welche auf dem Gebiete der Kirche stattgefunden haben, hält Meine Regierung daran fest, der Staatsgewalt ihre volle Selbstständigkeit in Bezug auf die Handhabung des Rechts und der bürgerlichen Ordnung zu wahren und zugleich neben der berechtigten Selbstständigkeit der Kirchen und Religionsgesellschaften die Glaubens- und Gewissensfreiheit der Einzelnen zu schützen. Behufs verfassungsmäßiger Durchführung dieser Grundsätze werden Ihnen besondere Vorlagen zugehen, welche die Eheschließung, die Regelung der Civilstands-Verhältnisse und die rechtlichen Wirkungen des Austritts aus der Kirche zum Gegenstande haben.

Einen Gesetzentwurf, betreffend die Aufbringung der Synodalkosten, empfehle Ich Ihrer Aufmerksamkeit um so mehr, als der Staat der evangelischen Kirche noch immer die Ausführung des Artikels 15 der Verfassungs-Urkunde, verbunden mit den dazu nöthigen Einrichtungen, schuldet und dieses Gesetz nur eine nothwendige Vorbedingung dazu ist.

Auf dem Gebiete des öffentlichen Unterrichts wird die Verwendung sehr beträchtlicher Mittel in Anspruch genommen, um viele bisher zurückgestellte Bedürfnisse nunmehr zu befriedigen.

Die von der Verfassungs-Urkunde geforderte Vorlage eines allgemeinen Unterrichtsgesetzes wird auch in dieser Session erneuert werden, nachdem die bei den früheren Berathungen stattgehabten Erwägungen und die Erfahrungen der letzten Jahre bei der Revision des Entwurfs eingehende Berücksichtigung gefunden haben. Ein Specialgesetz über die Beaufsichtigung der Schulen bezweckt die beschleunigte Abhülfe eines als vorzugsweise dringend erkannten Bedürfnisses."

Alle diese Vorlagen wollte Herr v. Mühler einbringen; ja er hatte sie auch zum Theil bald nach der Eröffnung der Session eingebracht.

Es war wieder ein eigenthümliches Zeichen von „Parität", daß man in demselben Augenblicke beginnen wollte, die verfassungsmäßige Selbstständigkeit der protestantischen Kirche nach und nach durchzuführen, als man bereits daran ging, die aus dem Art. 15 der Verfassung resultirende Selbstständigkeit der katholischen Kirche nach und nach zu beseitigen.

Auch an die Ausführung des Art. 26 der Verfassung war Herr v. Mühler schon früher herangetreten, insofern er bereits im Jahre 1869 den Kammern ein umfassendes Unterrichtsgesetz vorgelegt hatte, zu dessen Durchberathung es aber nicht gekommen war. Daß ein so „conservativer" Minister, wie Herr v. Mühler es war, durch ein Gesetz

auch den Austritt aus der Kirche erleichtern wollte und daß er gar die Civilehe begünstigte, lag wohl mit in seinem Hange, das Ministerportefeuille möglichst lange zu behalten.

Fürst Bismarck drängte vor Allem auf die Durchberathung des Schulaufsichtsgesetzes. Der Kanzler war der Meinung, daß der Clerus mittelst der Schule in Posen, Westpreußen und Oberschlesien zu viel „polonisirt" hätte und deshalb sollte die Schule der bisherigen Beaufsichtigung seitens der Kirche entzogen und dem Staate unterstellt werden, welcher dann im Bereiche des ganzen Staates nach Belieben Geistliche zur Schulaufsicht zulassen oder inhibiren würde.

Auch dieses Gesetz glaubte Herr v. Mühler noch vertreten zu dürfen. Es war ihm bekannt, daß es Fürst Bismarck dabei hauptsächlich auf die katholischen, speciell die polnischen Geistlichen abgesehen hatte und so lange Herr v. Mühler der Chef des Unterrichtswesens blieb, konnte er mit allem Grund hoffen, daß durch die Ausführung des Gesetzes die protestantische Orthodoxie nicht zu kurz kommen würde. Aber was sollte geschehen, wenn einmal ein „liberaler" Minister an's Ruder kam?

Diese Erwägung sowie die Erkenntniß, daß er trotz aller Concessionen — mit denen er in der „altkatholischen" Frage den Anfang gemacht, — die Männer der neuesten Aera nicht werde zufriedenstellen können, riefen bei Herrn v. Mühler endlich ernste Erwägungen gegen sein ferneres Verbleiben im Amte hervor.

Aber auch hier noch schwankte der Mann, der zuletzt ganz seinen Halt verloren hatte.

In einer Sitzung des gesammten Staatsministeriums hatte er sich bereit erklärt, den Entwurf zum Schulaufsichtsgesetz, über dessen Principien man sich geeinigt hatte, dem Könige zur Genehmigung zu unterbreiten. Das that er auch; aber als der Entwurf im königlichen Cabinet lag, fühlte er Reue über seinen Schritt und schrieb dem Monarchen, daß er außer Stande sei, das Gesetz zu begründen.

Fürst Bismarck, vom Könige von diesem Vorgange in Kenntniß gesetzt, war darüber natürlich indignirt und fragte die andern Minister, was von einem „Collegen", der also verfahre, zu halten sei.

Herr v. Mühler begriff erst jetzt, daß seines Verbleibens nicht ferner sein konnte und gab nun erst seinen Abschied — von Niemand betrauert. Wäre er zwei Jahre eher gegangen, so hätten ihm wenigstens die Katholiken und die gläubigen Protestanten ein ehrendes Andenken bewahrt.

Am 17. Januar 1872 trat Herr v. Mühler zurück; am 22. Januar folgte ihm im Amte der Geh. Oberjustizrath Falk.

Der Entwurf zum Schulaufsichtsgesetz, den v. Mühler noch Ende December dem Abgeordnetenhause vorgelegt, hatte gelautet:

„Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. verordnen in Ausführung des Art. 23 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages für den Umfang der Monarchie was folgt: § 1. Die Aufsicht über alle öffentlichen und Privat-Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten steht dem Staate zu. Demgemäß handeln alle mit dieser Aufsicht betrauten Behörden und Beamten im Auftrage des Staates. — § 2. Die Ernennung der Local- und Kreis-Schulinspectoren und die Abgrenzung ihrer Aufsichtsbezirke gebührt dem Staate allein. Der vom Staate den Inspectoren der Volksschule ertheilte Auftrag ist, sofern sie dies Amt als Neben- oder Ehrenamt verwalten, jederzeit widerruflich. Diejenigen Personen, welchen die bisherigen Vorschriften die Inspection über die Volksschulen zuwiesen, sind verpflichtet, dies Amt gegen die etwaigen bisherigen Dienstbezüge im Auftrage des Staates fortzuführen, oder auf Erfordern zu übernehmen. Alle entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben.“

Beigegeben waren dem Gesetzentwurf folgende Motive:

„Im Einklange mit dem § 1, Tit. 12, Thl. II. des Allgemeinen Landrechtes, nach welchem die Schulen Veranstaltungen des Staates sind, bestimmt der Art. 23 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850: alle öffentlichen und Privatunterrichts- und Erziehungs-Anstalten stehen unter der Aufsicht vom Staate ernannter Behörden. Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte und Pflichten der Staatsdiener. Zur Ausführung dieser Bestimmung muß es dem Staate zustehen, die Organe für die Schulaufsicht zu bestellen, ohne an einschränkende Vorschriften gebunden zu sein. Der augenblickliche Stand der Gesetzgebung entspricht, was die niederen Schulen anlangt, diesen Anforderungen nicht. Sowohl das Landrecht (§ 12 fl., Tit. 12, Th. II.), als auch die Provinzial-Gesetze geben den Ortsgeistlichen und in weiterem Kreise den Superintendenten, Erzpriestern, Decanen 2c. neben der Pflicht auch das Recht zur Beaufsichtigung der niederen Schulen als bez. Local- und Kreis-Schulinspectoren. Demgegenüber war schon in dem letzten, dem Landtage von 1869/70 vorgelegten Entwurfe eines Unterrichts-Gesetzes die Ernennung der Kreis-Schulinspectoren ausdrücklich für den Staat in Anspruch genommen. Gegenwärtig ist das Bedürfniß nur noch umfassender und dringender geworden. Der Staat muß, um seine Aufgabe an der Schule lösen zu können, die Macht haben, nicht blos auf der Stufe der Kreis-Schulinspection, sondern auch schon auf der der Local-Inspection mit Organen seiner eigenen freien Wahl eintreten zu können, ohne an die Wahl kirchlicher Oberen gebunden zu sein; und er muß in den Besitz dieser Machtmittel ohne Verzug und unabhängig davon, welches der Ausgang der Berathungen über das allgemeine Unterrichtsgesetz sein werde, gesetzt werden. Dieses Ziel zu erreichen, bezweckt der vorliegende Entwurf, zu dessen Erläuterung im Einzelnen das Folgende anzuführen bleibt.

§ 1 spricht den vorstehend bereits motivirten Grundsatz für das gesammte Gebiet der Schule aus. Er wiederholt einfach eine Bestimmung der Verfassung und bedarf somit einer weiteren Erläuterung nicht.

§ 2 geht von dem allgemeinen Gesichtspunkte auf das specielle Gebiet der Volksschule über und giebt in Alinea 1, dem Grundsatze des § 1 entsprechend, dem

Staate allein das Recht, die Local= und Kreis=Schulinspectoren zu ernennen. Der Staat soll mit ausdrücklicher, in dem Schlußsatze des § 2 ausgesprochener Beseitigung aller entgegenstehenden Eingangs angedeuteten Vorschriften keiner Beschränkung in der Auswahl der Inspectoren unterliegen. Die weitere Bestimmung in dem ersten Alinea, wonach dem Staate allein auch das Recht zustehen soll, die Aufsichtsbezirke abzugrenzen, ist einerseits eine nothwendige Consequenz des uneingeschränkten Ernennungsrechtes, andererseits aber auch von praktischer Bedeutung. Die Fälle, in denen namentlich die vermöge ihres geistlichen Amtes zu Kreis=Schulinspectoren berufenen Superintendenten und Erzpriester durch die zu den Grenzen des Inspections=Bezirkes ungeeignete Lage ihres Wohnortes in der Ausübung der Aufsicht sich behindert sahen, sind nicht vereinzelt. Die in Rede stehende Bestimmung des § 2 gewährt die Möglichkeit, diesem Uebelstande abzuhelfen. Hat hiermit der Staat die erforderliche unbedingte Freiheit in der Wahl der Local= und Kreis=Schulinspectoren, so folgt daraus doch nicht, daß er sich überall und grundsätzlich der Organe entäußern solle, welche ihm nach den bestehenden Einrichtungen in der Person der Pfarrgeistlichen, Superintendenten und Decane gegeben sind. Vielmehr wird er sich derselben auch ferner zu bedienen das Recht und die Veranlassung in dem Maße haben, als solches in jedem einzelnen Falle als dem Gedeihen der Schule und dem Interesse des Staates förderlich anzuerkennen sein wird. Hierauf beruht die fernere Bestimmung im Alinea 3, wonach die durch die bis dahin bestehenden Vorschriften zur Schulinspection berufenen Personen verpflichtet bleiben, dies Amt im Auftrage des Staates und gegen die bisherigen Dienstbezüge fortzuführen oder auf Erfordern zu übernehmen. Der dem Alinea 2 zu Grunde liegende Gedanke der Widerruflichkeit des staatlichen Auftrages zur Führung der Schulaufsicht endlich entspricht dem Rechte der freien Entschließung des Staates über die zu berufenden Persönlichkeiten. Die Widerruflichkeit muß aber auf die Fälle beschränkt bleiben, in denen das Amt der Schulinspection ein Ehren= oder wie bisher ein Nebenamt sein wird. Fest angestellte Schulinspectoren werden in Zukunft als besoldete Staatsbeamte anzusehen sein, deren Entfernung aus dem Amte auch nur nach den für Beamte geltenden Disciplinarbestimmungen erfolgen kann."

Gegenüber dieser Vorlage entstand im katholischen Volke sofort eine tiefgreifende Protestbewegung. So erhielt allein der Abgeordnete Dr. Peters gegen 500 diesbezügliche Petitionen mit über 80 000 Unterschriften aus Schlesien.

Gleichzeitig veröffentlichte August Reichensperger nachstehende

Erklärung.

Während der letzten Tage ist mir eine so große Zahl von Petitionen gegen den Schulaufsichts=Gesetzentwurf zum Zwecke der Einreichung derselben bei den Häusern des Landtages zugegangen, daß ich die geehrten Einsender bitten muß, mich zu entschuldigen, wenn ich ihnen nicht den Empfang ihrer Einsendungen anzeige.

Berlin, den 1. Februar 1872.

Dr. A. Reichensperger.

Wie Dr. v. Mühler ohne bestimmtes Programm gegangen war, so war Dr. Falk ohne bestimmtes Programm gekommen. Das Regierungsprogramm lag verschlossen in der Brust des Reichskanzlers,

der vielleicht selber noch nicht recht wußte, wie weit er mit seinen Bundesgenossen, den „Liberalen", gehen würde.

Wegen der im Cultusministerium schon längst erwarteten Umwälzungen hatte man bei der Etatsberathung im Landtage die Discussion über den Cultusetat bis zuletzt verschoben. Am 30. Januar gelangte er zur Erörterung.

Dr. Falk nahm Veranlassung, sich über die von seinem Vorgänger bereits ausgearbeiteten Vorlagen auszusprechen.

Was die in der Thronrede in Aussicht gestellten Gesetze über die kirchenpolitischen Verhältnisse betreffe, bemerkte er, so seien die betreffenden Entwürfe sämmtlich zur Vorlage an die Häuser des Landtages fertig gestellt gewesen. Aber nicht blos äußere, sondern auch innere Gründe hätten ihn verhindert, dieselben zu übernehmen, und das Staatsministerium habe beschlossen, sie Sr. Majestät zum Vollzuge nicht vorzulegen. Von den bisher bereits eingebrachten Vorlagen werde indeß eine nicht zurückgezogen werden, nämlich das Schulaufsichtsgesetz. (Beifall links.) Betreffs der übrigen Vorlagen sich jetzt schon auszusprechen, hinderten ihn theils formelle Gründe, theils materielle Erwägungen.

Abg. Dr. August Reichensperger bemerkte dazu:

„Bis vor Kurzem noch war alle Aussicht vorhanden, daß die Debatte, welche sich an den gegenwärtigen Etat anzuschließen hat, und was immer damit noch weiter zusammenhängt, eine der stürmischsten werden würde. Plötzlich ist eine Veränderung in der Atmosphäre eingetreten, und wir befinden uns gewissermaßen im Zustande der Windstille; alle Parteien warten hoffend; auch wir, meine Herren, meine Freunde und ich, schließen uns gerne vorläufig den Hoffenden an. Vor Allem gründen wir unsere Hoffnungen darauf, daß der neue Herr Cultusminister in der Pflege des Rechtes seinen Lebensberuf bis dahin gefunden hat; wir hoffen, es wird auch ferner so der Fall sein; wir hoffen, daß der alte Spruch: „Justitia fundamentum regnorum" sein Leitstern sein wird. Aus diesem Spruche ergibt sich schon der weitere, nicht minder bekannte und oft ausgesprochene: das „Suum cuique!". Wir wollen vertrauen, daß der Herr Minister, soweit es im Bereiche seiner Macht liegt, das Recht schützen wird, das historische Recht sowohl, wie das urkundliche Recht. Vom Rechte aber, m. H., läßt sich die Billigkeit nicht trennen; Recht und Billigkeit müssen sich immer wechselseitig ergänzen. Ganz besondere Ansprüche aber auf Recht, und namentlich auf Billigkeit, haben die Minoritäten zu machen. Das Recht ist hauptsächlich für den Schwächeren da, der Stärkere weiß sich in der Regel schon selbst zu schützen. Gestatten Sie mir, zu den beiden Sprüchen noch einen dritten zu fügen, den Ausspruch: „Audiatur et altera pars". Aus diesem Spruche leite ich die Hoffnung her, daß bei irgend wichtigen Maßregeln vor Allem die Betheiligten gehört werden, daß ihnen ein aufmerksames, ein wohlmeinendes Gehör geliehen werde, und hieran will ich eine vorläufige retrospective Bemerkung knüpfen.

Wir — meine Freunde und ich — beklagen tief, daß aus dem Organismus der Behörden, und zwar insbesondere aus dem Ministerium des Cultus, nach der

letzten Session ein Glied entfernt worden ist, welches vorzugsweise dazu eingesetzt war, damit die besonderen Interessen und die besonderen Verhältnisse der katholischen Kirche von Staatswegen nach Anhörung sachkundiger Mitglieder derselben in Betracht gezogen würden. Sie wissen, oder Sie werden doch Alle errathen, daß ich von der sogenannten „katholischen Abtheilung des Cultusministeriums“ rede; sie hatte keine entscheidende Stimme, sondern nur eine berathende, und es ist deswegen um so weniger zu begreifen, weswegen sie aus dem Organismus ausgeschieden werden sollte. Die Windstille, m. H., wird nicht immer dauern. (Stimmen links: Nein.) Schon die letzte Aeußerung des Herrn Ministers läßt einen lebhaften Kampf voraussehen. (Sehr richtig! links.) Wir unsererseits werden unter allen Umständen bemüht sein, diesen Kampf in loyaler Weise zu führen, und wir hoffen das Gleiche von Ihnen. (Zustimmung links.) Wir sind uns bewußt, daß wir nur für Principien und Ideen eintreten, welche wir für die wahren halten, und wir werden nach wie vor bemüht sein, jede Selbstsucht aus diesem Kampfe fern zu halten. Wenn wir ein besonderes Gewicht auf die kirchlichen Interessen legen, so dürfen Sie davon überzeugt sein, daß wir glauben, daß, indem wir diese Interessen zu schützen suchen, wenn wir dafür kämpfen, wir damit auch dem Vaterlande, dem Staate einen Dienst erweisen. In diesem Sinne wenigstens geschieht es stets von unserer Seite. Wir wissen die religiösen Interessen von den staatlichen nicht zu trennen.“ (Bravo! im Centrum.)

In ausführlicherer Weise besprach dann noch der Abg. v. Mallinckrodt die Aufhebung der katholischen Abtheilung, indem er die zur Rechtfertigung dieser Maßregel in der officiösen Presse erschienenen Artikel widerlegte.

Auch er sprach wie Aug. Reichensperger in loyaler, den neuen Minister schonender Weise.

Im Gegensatz zu einigen katholischen Provinzialblättern hatte ein gleiches Verfahren die „Germania“ eingeschlagen, welche erklärt hatte, daß sie den neuen Leiter des Cultusministeriums nicht eher angreifen werde, als bis dazu positive Veranlassung vorliege.

Dr. Falk trat demgemäß ebenfalls in zurückhaltender Form auf. Die Aufhebung der katholischen Abtheilung sei eine Nothwendigkeit gewesen, erklärte er; er habe viele Verfügungen der Abtheilung gesehen, welche weder vom Minister, noch vom Unterstaatssecretair unterzeichnet gewesen seien. Dann fuhr er fort:

„Meine Herren! Ich wünsche, daß ich, wenn ich das Recht anwende, nach rechts und nach links nach bester Ueberzeugung, nicht zu sehr differiren möchte von dem verehrten Herrn Abgeordneten Reichensperger; ich drücke diesen Wunsch um so mehr aus, als doch Organe, die den verehrten Abgeordneten, die hier in der Mitte ihren Platz haben, sehr nahe stehen, selbst zu einer Zeit, als sich die Entscheidung Sr. Majestät auf mich noch nicht gelenkt hatte, und obwohl ich nicht wußte, wie ich Gelegenheit gewährt hätte, mich von vornherein zu bezeichnen als Jemanden, der der katholischen Kirche ihre Rechte vorenthalten werde, mich dennoch also characterisirt

haben (Hört! links) und gesagt haben, ich sei ein besonders gefährlicher Mann, ich sei ein intimer Freund des Herrn Ministers v. Lutz, und nur ein Unterschied möchte zwischen uns bestehen, ich würde die Sachen geschickter anfangen, wie Herr v. Lutz. Ich danke dem Herrn Abgeordneten Reichensperger, daß er solchen Auffassungen hier entgegengetreten ist, und daß er zu mir das Vertrauen hat, ich werde das Recht wahren. Und dies Recht werde ich wahren, auch in der jetzt zusammengesetzten Abtheilung. Ich habe die Entscheidung; auf meinen Schultern liegt die schwere, sehr schwere Last. Was ich höre, ist der Rath, der mir gegeben wird, und diesen Rath werde ich hören von den Katholiken, wie ich ihn von jedem Andern hören werde, ganz gleichgültig, welcher Confession er angehört, ich werde ihn würdigen nach der Sachgemäßheit und nach der Tüchtigkeit des Rathes. Und die beiden Männer der katholischen Abtheilung, die zurückgeblieben sind in meinem Ministerium — ich denke, die werden in der Lage sein, — wie sie bis dahin, als die Mehrheit der katholischen Abtheilung, die Interessen der katholischen Kirche, soweit sie auf dieselben hinzuweisen hatten als Staatsbeamte, wahrgenommen haben, es mir gegenüber ebenso zu thun, wie sie es früher gethan haben, und sie werden bei mir Berücksichtigung erlangen soweit ihr Rath recht ist."

Das hat sich leider insofern nicht bewahrheitet, als Geh. Rath Ulrich schon damals in die Unterrichts-Abtheilung versetzt war[1]) und Geh. Rath Linhoff kein Decernat mehr erhielt, welches von kirchenpolitischer Bedeutung war.

Den erstbezeichneten Umstand betreffs des Geheimen Raths Ulrich erwähnte noch in derselben Sitzung der Abg. Windthorst, der u. A. bemerkte, daß den Katholiken in Preußen allenfalls noch Luft und Wasser gegönnt werde, mehr aber nicht.

Während der Windthorst'schen Rede trat Fürst Bismarck in den

---

[1]) Geh. Rath Ulrich starb bereits am 7. März desselben Jahres. Ueber sein Begräbniß berichtete die „Germania":

„Heute Morgen 9 Uhr wurde der Geheime Oberregierungsrath Ulrich beerdigt. Zu der Trauerfeier in dem Sterbehause hatten sich der Cultusminister Dr. Falk und die Räthe des Cultusministeriums, sowie zahlreiche Freunde eingefunden: die beiden Fürsten v. Radziwill, Geh. Rath Frhr. v. Wangenheim, Professor Steinbrück, Oberstaatsanwalt Oppenhoff, Musikdirector Commer, Dr. August Reichensperger, von Mallinckrodt und viele andere Mitglieder des Landtages und der hiesigen katholischen Gemeinde. Die Leichenrede hielt der Herr Propst der St. Hedwigskirche (der gegenwärtige Fürstbischof von Breslau). In ebenso ergreifenden wie maßvollen Worten schilderte derselbe den Dahingeschiedenen, sein tiefes Wissen und scharfes Urtheil, seine unbeugsame Ueberzeugungstreue, seinen christlichen Wandel, seine Verdienste um die kirchliche Gemeinde, der er angehörte; er führte aus, wie das Leben des Heimgegangenen von Anfang bis Ende ein Gottesdienst gewesen, wie er ein ebenso gewissenhafter Staatsbeamter wie Christ gewesen, wie er stets Gott gegeben, was Gottes, und dem Kaiser, was des Kaisers. Eine leidenschaftslosere Zeit als die jetzige werde das Leben und Wirken des Verstorbenen in gerechter und gebührender Weise würdigen. Das Bild, welches der Herr Propst entworfen, war Allen, die den Verblichenen gekannt haben, aus der Seele gezeichnet. Nachdem darauf die Leiche eingesegnet war, wurde sie unter zahlreicher Betheiligung nach dem Friedhof geleitet und dort der letzten Ruhestätte übergeben."

Saal, der gekommen war, um dem ersten Debut des Dr. Falk beizuspringen.

Der Ministerpräsident entlud sofort seinen lang zurückgehaltenen Zorn; er sprach über Welfen, Polen, die Entstehung der Centrumsfraction ꝛc. in der von uns schon früher im Einzelnen geschilderten Weise. — „Warten Sie nur, die Centrumsfraction wächst mit jedem Tage“, replicirte der Abg. Windthorst, „namentlich auf protestantischem Gebiete!“

Die Annäherung des Führers der Altconservativen an das Centrum.

In der That, noch am Abend desselben Tages, an welchem Windthorst die obigen Worte gesprochen, hatte die Centrumsfraction die Freude, in ihrer Fractionssitzung einen der edelsten, begabtesten und angesehensten protestantischen Männer zu begrüßen, den langjährigen „Rundschauer“ der „Kreuzzeitung“, den einstigen Führer der Conservativen im Parlamente und ehemaligen persönlichen Freund Friedrich Wilhelm's IV. und des Herrn v. Bismarck, den Magdeburger Appellationsgerichts-Präsidenten v. Gerlach, der nach Berlin gereist war, um einer Sitzung der Centrumsfraction beizuwohnen, deren Richtung, nachdem die conservative Partei fast gänzlich in's gouvernemental-„liberale“ Lager übergegangen war, ihm am meisten zusagte.

Der verehrte Gast hielt dabei eine Rede, in welcher er u. A. bemerkte:

„Wie groß, wie majestätisch ist doch die Einigkeit zwischen römisch-katholischen und evangelischen Christen! Der lebendige Gott, Schöpfer und König Himmels und der Erden, — der Mensch geworden, der uns Sünder durch sein Blut erlöst hat, — der Geist, der die gesammte Kirche — die Gemeinde aller Getauften — heiligt und regiert, bis der Glaube in das Schauen übergeht, und das Weltgericht in die ewige Seligkeit. Sollen diese geheimnißvollen Gotteswahrheiten uns nicht verbinden zu einer Einheit, welche zum gemeinsamen Bekennen vor aller Welt uns auffordert und zum gemeinsamen Handeln in Kraft dieses einheitlichen Bekenntnisses, — auffordert mit verdoppelter und verzehnfachter Energie, gegenüber der Energie des Unglaubens, — des Pantheismus, des Atheismus und des Materialismus, welche leidenschaftlich einstürmt von allen Seiten auf die Kirche Gottes, in die gemeinsamen Heiligthümer der Kirche Gottes, in deren Ehe und in deren Schule? — Man nennt das „schwarze“ Centrum vaterlandslos, unpreußisch, undeutsch. Nun — ich bin ein Preuße, ein Berliner, geboren einige Hundert Schritte von des Königs von Preußen Residenzschloß und eingefügt in das Wesen des preußischen Staates mit allen Wurzeln und Fasern meines nahezu achtzigjährigen Privatlebens und weit über fünfzigjährigen

Amtslebens als Diener dreier preußischen Könige. Und — daß ich nicht bloß Preuße, sondern auch Deutscher bin, habe ich schon vor fast sechszig Jahren gelernt in den Freiheitskriegen von 1813 bis 1815. Aber eben als Preuße, als Deutscher weiß ich mich eng verbunden mit denjenigen, die heute, indem sie die Kirche vertheidigen, der sie angehören, eben damit auch wirksam eintreten für die Heiligthümer der evangelischen Christen und für die besten und höchsten Interessen Preußens und Deutschlands. — Aber, fragt man mich, vergissest du denn die Differenzen zwischen der evangelischen und der römischen Kirche? Ich vergesse sie nicht, — sie umfassen ja Erde und Himmel und zerreißen mein Herz. Auf keine Weise dürfen sie gering geachtet oder vertuscht — sie müssen ausgetragen und ausgerungen werden.

Der Opposition des „schwarzen" Centrums gegen den Satz der vorjährigen Reichstags-Adresse, der jeder Intervention des neuen Deutschen Reiches in die Angelegenheiten fremder Staaten entgegen tritt, habe ich damals von Herzen beigepflichtet. Was die Adresse verlangte, war, um kein schärferes Wort zu gebrauchen, eine Unmöglichkeit, — und auch die arrière pensée, welche man, wohl mit Recht, Ihnen beigemessen hat, zu Gunsten des beraubten Papstes, — war um so berechtigter, da Seine Majestät der Kaiser, nach unwidersprochenen Nachrichten, in ähnlichem Sinne in Versailles sich ausgesprochen hatte. — Billig und wohlbegründet war auch der Wunsch der Katholiken, daß das neue deutsche Reich ihnen dieselbe Religionsfreiheit in dem gesammten Reichsgebiete gewähre, die sie in Preußen schon genießen. Aber nicht befreunden konnte ich mich mit dem Antrage, ihnen diese Freiheit zu gewähren durch Hinübernahme gewisser Artikel der Charte Waldeck — wie man die preußische Verfassungs-Urkunde benannt hat, nicht ohne Grund, wiewohl nicht wörtlich richtig — in die Reichsverfassungs-Urkunde. — Das Vaticanische Dogma endlich zu beurtheilen fehlt mir die Competenz und soll die Beurtheilung erschöpfend sein, auch die persönliche Fähigkeit. So viel aber scheint mir klar, daß die Behauptung keinen Grund hat, daß die römische Kirche eine neue Kirche geworden sei, dadurch daß sie in der Feststellung der Lehre von der päpstlichen Autorität fortgeschritten ist vom Tridentinum zum Vaticanum. Mit mehr Schein könnte man sagen, das preußische Königthum sei nach 1848/50 ein neues Königthum, es hat aber kein Unterthan, so viel mir bekannt, gewagt, Sr. Majestät dem Könige unter diesem unbegründeten Vorwande seinen Gehorsam und seine Treue zu versagen.

Ich schließe, indem ich nun Ihrem Urtheile mich unterwerfe, ob ich geeignet bin, in eine, wie ich wünsche, dauernde Verbindung mit Ihnen einzutreten, jedenfalls aber, wie auch Ihr Urtheil ausfalle, für die heutige freundliche Aufnahme Ihnen meinen verbindlichen Dank sage."

Mit allseitiger freudiger Zustimmung der Versammlung wurden diese mit Kraft und Feuer gesprochenen Worte begrüßt, und durch den Abg. P. Reichensperger wie folgt erwidert:

„Der verehrte Gast, der bei uns erschienen, hat sich als ein Greis eingeführt, ein Kämpfer aus den glorreichen Jahren 1813 bis 1815. Nun, meine Herren, es ist ein achtzigjähriger Greis, der in unsere Mitte getreten, allein wir haben uns überzeugen können, daß an ihm nichts alt ist, als die Erfahrung und der Ruhm; jugendlich frisch dagegen der Gedanke, das Wort und seine Bemühung in männlichem Thun. Schon lange ist der verehrte Gast allen christlichen Männern in Deutschland als ein Muster und Vorbild von politischem Muth und unerschütterlicher Character-

festigkeit bekannt, — uns aber soll er um so mehr ein Sporn zur Nacheiferung in jenen Tugenden sein, je mehr wir es bedauern, auf dem wichtigsten Lebensgebiete durch Gegensätze getrennt zu sein, die wir am Wenigsten unterschätzen. Das aber wird der verehrte Gast uns bezeugen, daß wir, seine früheren Kampfgenossen, oft Gegner auf dem politischen Gebiete, stets nach dem von ihm mit Recht empfohlenen Grundsatze gesprochen und gehandelt haben, mehr das Gemeinsame zu betonen, das uns katholische Christen durch das Mysterium der Taufe mit den Gläubigen der anderen Confessionen verbindet, als das Gegensätzliche, das uns trennt. Wir haben schon in besserer friedlicherer Zeit es immerdar laut ausgesprochen, daß in dem großen Kampfe, der zwischen dem christlichen und dem widerchristlichen Geiste entbrannt ist, alle christlichen Männer fest zusammen stehen müssen, um die gemeinsamen Güter des Evangeliums für die Schule, die Familie, den Staat zu vertheidigen. Heute aber, wo der Angriff ein zweifacher geworden ist und nicht mehr bloß von den Tiefen aus, sondern auch von den Höhen herab geführt wird, — heute tritt diese Aufforderung doppelt gebieterisch an uns heran, und wir hoffen und vertrauen, daß dieser große Kampf gemeinsam von Allen aufgenommen und siegreich durchgeführt werde. So wie auf den Schlachtfeldern in Frankreich die Katholiken und Protestanten Deutschlands fest geschlossen gegen den Landesfeind zusammengestanden und den Sieg errungen haben, so müssen und werden sie nun gegen den inneren Feind, den christlichen Widersacher, einmüthig zusammenstehen und den Sieg erringen.

Daß dieser Sieg errungen werden wird, dessen sind wir sicher, nicht kraft unseres Thuns, sondern kraft der Verheißungen, die der Sache Gottes gegeben sind, — wir müssen aber zagen bei dem Gedanken, wie viele Güter für den Staat und die Kirche verloren gehen können während des Kampfes, wenn er ein lange dauernder sein soll.

Ueber unsern bisherigen Kampf hat der verehrte Gast zu meiner großen Befriedigung sich zustimmend ausgesprochen und nur das Bedenken erhoben, ob wir wohlgethan, die Aufnahme der Artikel 12 bis 15 der Preußischen Verfassungs-Urkunde in die Reichsverfassung zu beantragen. Ich erlaube mir deshalb zunächst zu bemerken, daß bei diesen Artikeln die Bezeichnung „Charte Waldeck" am Wenigsten zutrifft, weil dieselben auch schon vor der parlamentarischen Revision von 1850 in unser Staats-Grundgesetz eingeführt worden sind. Ich bemerke sodann aber auch, daß eine absolute Nöthigung für uns vorlag, die Aufnahme dieser, das Verhältniß zwischen Staat und Kirche gerecht regelnden Bestimmungen in die Reichsverfassung zu verlangen, indem deren Gesetzgebungskreis durch die Bestimmungen von 1870 auch auf dieses Gebiet ausgedehnt worden ist, mithin die verfassungsmäßigen Schranken nicht fehlen durften, welche jene Grundrechte in Preußen zum Segen des Staates wie der Kirche aufgerichtet hatten.

Mit vollem Rechte hat Herr v. Gerlach sein Erstaunen darüber ausgedrückt, wie man an die Beschlüsse des Vaticanischen Concils die Behauptung knüpfen konnte, die katholische Kirche sei durch diese eine andere, neue geworden. Als ob nicht ein jedes Concil, von dem apostolischen an bis zum Nicäischen, Tridentischen und Vaticanischen herab, gegenüber den stets neu hervortretenden Irrungen das altunveränderliche Glaubensbewußtsein immer mehr und bestimmter hätte formuliren müssen. Die katholische Kirche ist aber nicht die Summe bestimmter, ein für allemal in einem Commentar zu den Offenbarungsschriften zusammengefaßter Sätze, sondern sie ist die Gesammtheit der Menschen, welche durch das Bekenntniß desselben christlichen Glaubens

und durch die Gemeinschaft derselben Sacramente unter dem Regiment ihrer gesetzmäßigen Oberhirten und besonders des Papstes verbunden sind. Eine andere katholische Kirche als diese gibt es nicht, und sie selbst kann und wird niemals eine andere oder neue sein. Die preußische Verfassungs-Urkunde spricht darum auch nur von der „römisch-katholischen" Kirche und schließt daher jede andere nicht römische von derselben aus.

Gebe Gott, daß diese Erkenntniß möglichst bald wieder zum Heile des Staates und der Kirche, jener zwei von Gott gewollten Grundlagen aller socialen Ordnung, sich durchringen werde.

Die mächtigste Hilfe kann hierzu geleistet werden durch energische Kampfesbetheiligung aller gläubigen Männer der anderen Confessionen, — und unser verehrter Gast ist zur Förderung dieser Gemeinsamkeit vor Allen berufen durch die ihm gegebene Kraft und Autorität. Gebe Gott, daß diesem guten gemeinsamen Kampfe recht bald der Sieg folgen werde!"

Diesen Begrüßungsworten fügte Herr v. Mallinckrodt noch Folgendes hinzu:

„Die Herren mögen mir erlauben, dem anwesenden verehrten Gaste eine Freundschaftserklärung und eine Kriegserklärung zugleich zu geben.

Die Ultramontanen wissen sich stark. Sie haben die feste Ueberzeugung, daß sie siegen werden, wiewohl nicht durch eigene Kraft allein, sondern unter dem Schutze höherer Macht. Die Frage bleibt aber, ob sie nur langsam siegen werden oder schnell. Ein langsamer Sieg bedroht Preußen mit Siechthum und Verfall; ein rascher Sieg des Rechtsprincips und der christlichen Weltanschauung sichert Preußen seine hohe und leitende Stellung, und deshalb allein schon hätte ein so warmer preußischer Patriot, wie unser Gast ohne allen Zweifel ist, vollen Grund, auf unserer Seite zu stehen.

Aber, m. H., zu schnellem Siege bedürfen wir auch der Alliance, und diese kann uns nur eine Partei bieten, welche selbst in dem positiven Boden christlicher Offenbarung wurzelt und die Autorität christlicher Glaubens- und Sittengesetze achtet. Freilich mit solcher gemeinsamen Grundlage zweier Parteien ist deren Alliance doch lange noch nicht gegeben. Ein anderer unentbehrlicher Factor ist das Vertrauen; und eine unersetzliche Voraussetzung des Vertrauens ist rückhaltlose gegenseitige Aufrichtigkeit.

Deshalb verbinde ich gleich von vornherein mit der Freundschaftserklärung die Kriegserklärung. Ich acceptire nicht nur den Fehderuf des verehrten Gastes: „Aber treffen wir uns draußen im Freien!" sondern ich sage ihm ganz offen und ehrlich, daß unsere besten Wünsche es sogar darauf abgesehen haben, in geistigem Kampfe ihn sammt allen seinen Genossen erbarmungslos zurückzuerobern. (Lebhaftes Bravo!)

Allein, was thut dies jetzt zur Sache? Wer von uns die volle Wahrheit hat, das mag sich finden; und es wird um so gründlicher gefunden werden, je freier und selbstständiger die Confessionen neben einander stehen. Für jetzt handelt es sich in erster Linie um gemeinsame Vertheidigung des positiven Christenthums gegenüber der mehr und mehr sich demaskirenden Ableugnung aller christlichen Wahrheit, um übereinstimmende Warnung der Staatsregierung vor den bedenklichen Wegen, welche sie betreten hat und um energischen ausdauernden Widerstand gegen Maßnahmen,

bei welchen die Regierung in athemloser Jagd nach politischen Zielpunkten nicht beobachtet, wie sie selbst die Fundamente zersprengt, ohne welche kein Staat auf die Dauer stark, mächtig und glücklich ist. Deshalb erinnere ich unseren verehrten Gast an ein Wort, das ich oft aus seinem Munde gehört habe: „Nur was widersteht, das stützt!" Möge er dahin wirken, daß dieses Wort auch auf Seiten seiner Freunde die rechte Anwendung erfahre."

Leider lehrten bald die Ereignisse, daß Herr v. Gerlach ein General ohne Armee geworden war. An und für sich mochte er wohl noch viele Anhänger unter den Protestanten haben; aber keiner derselben wagte nach Außen hin aufzutreten. Der Protestantismus hatte sich bei seiner Entstehung mit gebundenen Händen der Staatsgewalt überliefert; er war dadurch zu schwach geworden, den staatlichen Machthabern in's Angesicht zu widerstehen und die Freiheit der Kinder Gottes wieder zu erlangen. Diesen Kampf für den Bestand des positiven Christenthums sollten allein jetzt die Katholiken aufnehmen.

Das katholische Volk betrachtete aber von jetzt ab Herrn v. Gerlach als zu ihm selbst gehörig; es wählte ihn sowohl für den Reichstag als für den Landtag — ein Vertrauen, das er bald durch sein Auftreten im Parlament und in der „Germania" rechtfertigte.

v, Gerlach starb 1877, im Berliner Straßengewühl von einem Postwagen überfahren. Er wurde von seinem Freunde, dem Pastor Knak, beerdigt. Er war nicht mehr dazu gekommen, den Wunsch des ihm im Tode vorausgegangenen v. Mallinckrodt zu erfüllen.

Die Rückkehr zur Mutterkirche vollzogen aber bald einige andere protestantische Mitarbeiter der „Germania".

Das Schulaufsichtsgesetz in den Kammern.

Im Abgeordnetenhause.

Der Gesetzentwurf kam im Abgeordnetenhause zuerst am 8. Februar zur Verhandlung.

Es war characteristisch, daß für denselben ein Protestantenvereinler (Richter-Sangerhausen), ein radicaler Fortschrittler (Virchow) und ein Jude (Lasker) eintraten. Am zweiten Berathungstage gesellten sich zu diesen Fürst Bismarck, Herr Falk und Herr Gneist — ein Mann, der zwar einmal in Abrede gestellt hat, daß er Mitglied der Loge sei, der aber wie kein Zweiter thatsächlich die Geschäfte der Loge besorgt.

Fürst Bismarck wiederholte seine Attaque gegen Centrum, Polen und Welfen in eingehenderer Form — unter verschärften persönlichen

Angriffen gegen Windthorst. „Ich bin nichts und ich kann nichts", erwiderte der Angegriffene darauf; „Sie machen etwas aus mir."

Dr. Falk suchte sich mit dem gegen das Gesetz entstandenen Petitionssturme abzufinden, wobei er durch die sophistischen Doctrinen des Klosterstürmers Gneist unterstützt wurde.

Als Gegner des Entwurfs traten außer den Centrumsrednern P. Reichensperger und Windthorst nur der conservative Abg. Strosser auf, denen sich am dritten Tage v. Mallinckrodt anreihte, der hauptsächlich auf die Tags zuvor erfolgten Angriffe des Reichskanzlers antwortete.[1])

Ein von einem Theile der Conservativen ausgegangener Antrag, daß der Ortsgeistliche stets zum Localschulinspector „im Auftrage des Staates" ernannt werden solle, blieb in der Minderheit uud nur mit ein paar andern, aber unwesentlichen Abänderungen wurde das ganze Gesetz mit 216 gegen 174 (Centrum, Polen und Mehrzahl der Conservativen) Stimmen angenommen.

Im Herrenhause.

War schon im Abgeordnetenhause die Majorität, welche mit der Regierung ging, eine geringe, so war bezüglich der ersten Kammer geradezu zu befürchten, daß dort sich keine Mehrheit für das Gesetz finden würde.[2])

Dem Fürsten Bismarck war aber daran gelegen, im Herrenhause eine recht große Mehrheit für seine Vorlage zu erzielen, um sein Vorgehen auf der schiefen Ebene durch den bisherigen Hort des preußischen Conservatismus decken zu lassen.

Er drohte, daß, wenn seine alten Freunde, die Conservativen, ihn verließen, er mit den „Liberalen" regieren würde. Er führte zur Vertheidigung seines Gesetz=Entwurfs den protestantischen Herren eine Anzahl von Schreckbildern vor die Seele, welche darthun sollten, daß ohne das neue Gesetz der Bestand des neuen deutschen Reiches gefährdet sei.

„Was uns bestimmte", sagte er, „das Schulaufsichtsgesetz vorweg zu nehmen aus dem Unterrichtsgesetz, das war die Erwägung, daß wir

---

[1]) Bei dieser Gelegenheit sagte der Redner, Windthorst sei eine „Perle", welche das Centrum in die „richtige Fassung" gebracht habe.

[2]) Es waren beim Herrenhause über 2000 Petitionen mit über 200000 Unterschriften gegen das Gesetz eingegangen, darunter 1462 von Katholiken (u. A. von sämmtlichen Bischöfen) und 861 von Protestanten.

früher in einem von ganz Europa beneideten confessionellen Frieden gelebt haben. Es war das ein Verdienst, welches die preußische Staatsregierung hatte, auch mit derjenigen Confession, mit welcher für eine evangelische Dynastie es am schwierigsten zu leben ist, in einem von jener unumwunden anerkannten guten Vernehmen zu leben. Dieser Friede begann aber minder sicher für uns zu werden von dem Augenblicke an, wo Preußen mit seiner evangelischen Dynastie eine stärkere politische Entwickelung nahm. So lange neben Preußen zwei katholische Hauptmächte in Europa waren, von denen jede einzeln gedacht, für die katholische Kirche eine stärkere Basis zu sein schien, als Preußen, da haben wir diesen Frieden gehabt; er wurde schon bedenklich nach dem österreichischen Kriege, nachdem die Macht, welche in Deutschland eigentlich den Hort des römischen Einflusses bildete, unterlag und die Zukunft eines evangelischen Kaiserthums sich deutlich am Horizonte zeigte. Aber man verlor die Ruhe auf der andern Seite vollständig, als auch die zweite katholische Hauptmacht in Europa denselben Weg ging und Deutschland einstweilen anerkannt die größte Militairmacht wurde, ohne unter einer katholischen Dynastie zu stehen."

Hier ist also, und zwar vom Reichskanzler selber, zum ersten Male der Ausdruck: „evangelisches Kaiserthum" gebraucht, während die Unterzeichner des Aufrufs zur Berliner Octoberversammlung sich noch mit dem „protestantischen Kaiser" begnügt hatten.

„Zufällig", fuhr dann Fürst Bismarck fort, sei ihm mit der „heutigen Post" der Bericht eines „erfahrenen und gewiegten Diplomaten an den König" (man vermuthete, daß Graf Arnim gemeint sei) zugegangen, in welchem die „clericale" Partei beschuldigt werde, daß sie in Deutschland absichtlich innere Unruhen errege, um Frankreichs Rache und darauf die Wiederherstellung der weltlichen Herrschaft des Papstes zu ermöglichen. Der Kanzler verlas diesen „Bericht", in welchem es wörtlich hieß:

„Wenn ich meine persönliche Meinung aussprechen soll, so gestehe ich, daß ich keinen Augenblick daran gezweifelt habe, daß die in Frankreich gewünschte Revanche durch religiöse Zerwürfnisse in Deutschland vorbereitet werden soll und nur auf diesem Wege Hoffnung auf Erfolg haben kann. Man will die deutsche Einheit und Kraft auf dem Wege lähmen. Ein einflußreicher Theil des katholischen Clerus, der von Rom aus geleitet wird, ist der französischen Politik dienstbar, weil mit ihr die Hoffnungen auf die Restauration im Kirchenstaate zusammenfallen. In Frankreich ist vorübergehende Verschmelzung oder vielmehr gegenseitige Dupirung des clericalen und republikanischen Elementes möglich, sobald der Clerus Rache an Deutschland und Wiederherstellung französischer Oberherrschaft offen auf seine Fahne schreibt, unter

welcher Regierungsform es sei. So hofft man wieder zu erstarken, während in Deutschland durch wohlorganisirte Arbeit des von Paris, Rom, Genf, Brüssel geleiteten Clerus kirchliche Zerwürfnisse mit aller Anstrengung vorbereitet werden."

Der Verfasser von „Bismarck nach dem Kriege" bemerkt (S. 30, 31), daß das Vorstehende in einem „an den Kaiser gerichteten amtlichen Bericht eines Vertreters des deutschen Reiches an einem großen auswärtigen Hofe" enthalten gewesen sei — was um so mehr die Vermuthung bestätigt, daß der Verfasser der von Rom nach Paris versetzte Graf Arnim war.

Freilich, wenn solche exorbitante Phantasiegemälde als amtliche Gesandtschaftsberichte angefertigt wurden, und wenn sie noch amtlich vom obersten Amtsleiter verlesen wurden, dann konnte man sich nicht wundern, wenn das Herrenhaus schleunigst zur Rettung des Vaterlandes herbeieilte.

Mit der verhältnißmäßig großen Majorität von 49 Stimmen (mit 125 gegen 76) nahm das Oberhaus das Gesetz in der Fassung des Abgeordnetenhauses an. In dieser Form wurde es dann schließlich vom Kaiser vollzogen und in der preußischen Gesetzsammlung publicirt.

Es lautete demnach wie folgt:

„Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen in Ausführung des Artikels 23 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages für den Umfang der Monarchie, was folgt:

§ 1.

Unter Aufhebung aller in einzelnen Landestheilen entgegenstehenden Bestimmungen steht die Aufsicht über alle öffentlichen und Privat-Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten dem Staate zu.

Demgemäß handeln alle mit dieser Aufsicht betrauten Behörden und Beamten im Auftrage des Staates.

§ 2.

Die Ernennung der Local- und Kreis-Schulinspectoren und die Abgrenzung ihrer Aufsichtsbezirke gebührt dem Staate allein.

Der vom Staate den Inspectoren der Volksschule ertheilte Auftrag ist, sofern sie dies Amt als Neben- oder Ehrenamt verwalten, jederzeit widerruflich.

Alle entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben.

§ 3.

Unberührt durch dieses Gesetz bleibt die den Gemeinden und deren Organen zustehende Theilnahme an der Schulaufsicht, sowie der Artikel 24 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850.

§ 4.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich ꝛc."

Während der Abg. Virchow bei der Debatte im Abgeordnetenhause das Gesetz als einen Fortschritt in der „Cultur“ qualificirte, nannte es der Abgeordnete von Mallinckrodt beim richtigen Namen: „Proclamirung der Dictatur des Ministers“.

Es war das Schul-Monopol, welches jetzt zu beliebiger Verwaltung in die Hände des „Staates“ gelegt war. Die „Aufsicht“ über alle öffentlichen und Privat-Unterrichts-Anstalten wurde in der Praxis sehr bald auf das innere Gebiet bei allen Lehrgegenständen, den Religionsunterricht inbegriffen, ausgedehnt; der „Staat“ war damit auch der General-Religionslehrer geworden. Nur in seinem Namen und in seinem Auftrage und unter seiner Controle, so verlangte er es, sollten kirchliche Organe den Religionsunterricht fernerhin ertheilen resp. leiten — im Widerspruch zu den Bestimmungen des Art. 24 der Verfassung.

Selbst der Form nach giebt sich das neue Gesetz als Dictaturgesetz. Es liegt dies in der Bestimmung, daß die Schulinspection im Neben- oder Ehrenamt „jederzeit widerruflich“ sein soll.

Die meisten Schulinspectoren, namentlich die Localinspectoren, verwalten ihren Posten im Neben- oder Ehrenamt. Sie alle sollen Werkzeuge in der Hand der Regierung sein, während die fest angestellten Inspectoren wie alle übrigen Staatsbeamten dem Disciplinargesetz unterliegen, d. h. eo ipso von der Regierung abhängig sind.

So characterisirte sich das erste preußische „Culturkampfs“-Gesetz, welches sein Dasein der Initiative des Fürsten Bismarck verdankte, als eine die Machtbefugniß d. h. die discretionäre Gewalt des leitenden Staatsmannes befördernde Maßregel — welche zu unterstützen der „Liberalismus“ in seiner kirchenfeindlichen Voreingenommenheit kein Bedenken getragen hatte.

Das war der Anfang der „Cultur-“ und „Freiheits“-Fortschritte, mit denen die preußischen Staatsbürger beglückt wurden!

Die Allianz zwischen dem Kanzler und dem parlamentarischen „Liberalismus“ sollte übrigens jetzt noch eine innigere werden, als sie anfänglich von Seiten des Ersteren geplant gewesen war. Der Umstand, daß Fürst Bismarck zu großer Anstrengung im Herrenhause sich genöthigt gefühlt, entfremdete seine Beziehungen zur conservativen Partei, der er früher angehörte und auf deren beständige Unterstützung er gehofft hatte. Daß er freilich den Conservativen die Drangabe ihrer Principien beim Schulaufsichtsgesetze zugemuthet hatte, schien ihn weniger zu kümmern: er hatte mit den Conservativen „liberale“ Politik treiben wollen,

um dabei zugleich die „Liberalen“ zu Gunsten der Regierungsbefugnisse im Zaume zu halten; nun mußte mit den „Liberalen“ „liberal“ regiert werden unter möglichstem Gewinn für die Regierungs-Domaine.

Die Maßnahmen des Episcopats gegenüber dem Schulaufsichtsgesetz.

Sogleich nachdem der Entwurf des Gesetzes in die Oeffentlichkeit gelangt war, richteten die preußischen Bischöfe, und zwar jeder einzeln, eine gleichlautende Vorstellung an das Herren- und Abgeordnetenhaus.

Dieselbe lautete:

Der von der Königlichen Staatsregierung einem Hohen Hause vorgelegte Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Aufsicht über die Unterrichts- und Erziehungsanstalten, enthält Bestimmungen, welche in hohem Grade die bestehenden Erziehungsanstalten beeinträchtigen und beschädigen.

Indem darin dem Staate ein ausschließliches Recht der Beaufsichtigung dieser Anstalten beigelegt wird, entzieht man der Kirche das ihr nach geschichtlicher Entwickelung und der Verfassung zufolge zustehende Recht der Aufsicht über die Schule in einer solchen Weise, daß auch nicht einmal die Leitung des Religionsunterrichtes freigelassen wird — den ausdrücklichen Bestimmungen der Artikel 15 und 24 der Verfassung zuwider. Ueberdies sollen nach dem Entwurfe die Diener der Kirche ohne Rücksicht auf ihren und der kirchlichen Vorgesetzten Willen verpflichtet sein, ein Staatsamt zu übernehmen, welches möglicherweise dieselben mit der Kirche und ihrem Gewissen in Conflict versetzen und der gedeihlichen Ausübung des geistlichen Amtes leicht große Hindernisse und Schwierigkeiten bereiten kann.

Ueberzeugt, daß der vorliegende Gesetzentwurf ein wesentlicher Schritt auf dem Wege zur confessionslosen Schule und für die christliche Erziehung und Bildung der Jugend in hohem Grade gefährlich ist, erlaube ich mir, an das Hohe Haus die gehorsamste Bitte zu richten, dem Gesetzentwurf die Genehmigung nicht ertheilen zu wollen.“

Als dieser Schritt erfolglos blieb, wandten sich die Bischöfe an den König, damit derselbe dem Gesetzentwurfe die landesherrliche Sanction versage. Nachdem auch dieses Schreiben resultatlos blieb, protestirten die Bischöfe gegen die Ausführung des Gesetzes beim Staatsministerium und ertheilten dann in einem gemeinschaftlichen zu Fulda (unterm 11. April) erlassenen Hirtenbriefe dem Clerus über das dem neuen Gesetz gegenüber zu beobachtende Verhalten nähere Instructionen, von denen die wichtigsten folgende waren:

1. Jeder Pfarrer hat die Localinspection über die Schulen seiner Pfarrei zu führen, ohne daß es einer besonderen bischöflichen Genehmigung bedarf.

2. Dagegen ist eine solche Genehmigung nöthig, wenn es sich um Uebernahme der Kreisschulinspection oder einer Ortsschulinspection außer der eigenen Pfarrei handelt.

Für die bereits fungirenden Schulinspectoren dieser Kategorie soll es einer solchen Genehmigung nicht bedürfen.

3. Für den Fall, daß an geistliche Schulinspectoren in Beziehung auf ihr Amt Anforderungen gestellt werden sollten, welche mit ihren priesterlichen oder kirchlichen Pflichten collidiren, werden dieselben nicht ohne vorgängiges Benehmen mit dem Ordinariate ihr Schulamt niederlegen.

4. Auch wird von dem betreffenden Geistlichen Anzeige an die bischöfliche Behörde erfordert, sobald die ihm übertragene Schulinspection staatlicherseits widerrufen wird oder anderweitige bemerkenswerthe Veränderungen im Bereiche seiner Amtswirksamkeit vorkommen sollten.

5. Zu Euch aber, theuere Brüder, haben wir das Vertrauen, daß Ihr fortan mit verdoppeltem Eifer den Religionsunterricht ertheilen und pflegen und in dem hochverdienstlichen Werke der christlichen Erziehung und gesammten Bildung der Jugend nicht ermüden werdet.

6. Darum werdet Ihr den Lehrern, Euren Mitarbeitern, mit Achtung, Liebe und Theilnahme entgegenkommen und ihnen durch Euer Wort, Euer Wirken und Euer Leben stets Vorbilder eines frommen, gottgefälligen Wandels sein.

Die Bischöfe gingen hier noch von der Meinung aus, daß die Ertheilung des Religionsunterrichtes dem Clerus ohne Weiteres gestattet sein würde — eine Annahme, die sich durch die Maßnahmen der Regierung, speciell durch das Rescript des Cultusministers vom 18. Februar 1876 später als irrthümlich erwies.

Emil Westerwelle, der „Pole" mit zwei Schnupftüchern und Bismarckattentäter.

Ende Februar 1872 wurde in Berlin ein siebenundzwanzigjähriger junger Mann verhaftet, welcher bezichtigt worden war, ein Attentat auf das Leben des Fürsten Bismarck beabsichtigt gehabt zu haben.

Emil Westerwelle war der Name des angeblichen Delinquenten. Derselbe war der Pflegesohn des Küsters Westerwelle bei St. Hedwig in Berlin. Ueber Name und Stand seiner Mutter und seines Vaters schwebt bis heute Dunkel. Er war Apotheker, päpstlicher Zouave, Kaufmann 2c. gewesen. Er hatte zuletzt beim Domherrn v. Kozmian zu Posen gewohnt und das allein genügte für gewisse Leute, um auf ihn ein aufmerksames Auge zu haben.

Bei einer Reise von Posen nach Berlin hatte er vor der Abfahrt gesagt: „In Berlin wird es jetzt anders werden!" Darin fand ein

Denunciant die Absicht eines Attentates auf den Reichskanzler. Man nahm sofort in Berlin eine Haussuchung bei E. Westerwelle vor und fand ein verrostetes Pistol bei demselben. Das genügte, um ihn verhaften zu lassen, bis bei der Untersuchung sich seine Unschuld und Harmlosigkeit herausstellte, die ihm die Freiheit wiedergab.

Die näheren Umstände dieser Mordgeschichte sind in einem zwar launigen, aber wahrheitsgemäßen Feuilleton der „Germania" mitgetheilt, welche den aus dem Gefängniß Entlassenen hatte interviewen lassen.

Der Interviewer, ein Mitredacteur der „Germania", erzählte zunächst, wie er bei einer Inspection des „Deliquenten" bei demselben zwei Taschentücher entdeckt, die „aus Confusion" in duplo vorhanden gewesen waren und läßt dann den unschuldig Verhafteten den Hergang der Affaire wie folgt schildern:

„Es war am Donnerstag Abend, den 15. Februar, als ich in Posen in einem Locale mit einem gewissen Herrn Dößler, Secretär der Rentenbank, zusammen war. Ich hatte den Herrn schon vor einiger Zeit in der Weise kennen gelernt, wie man überhaupt „Wirthshausbekanntschaften" macht. Es dauerte nicht lange und wir waren mitten in einer politischen Unterhaltung. Wir sprachen von Herrn Thiers und seiner unsicheren Position, von der Möglichkeit einer erneuten Auflage der Commune in Paris und die dadurch für Deutschland bedingte nochmalige Mobilmachung. Herr Dößler meinte, es wäre daher gut, daß Fürst Bismarck da sei, um uns über alle Schwierigkeiten hinwegzuhelfen. Ich erwiderte, Bismarck sei nicht in der Lage, uns aus jeder Patsche herauszuziehen, zumal nach meiner Ansicht das gegenwärtig in Deutschland beliebte System nicht von Dauer sein könne. Der Rückschlag werde schon über kurz oder lang erfolgen, „und dann", fügte ich hinzu, „wird überhaupt noch Manches anders werden, auch in Berlin." — Herr Dößler fragte mich, was ich damit sagen wolle. Meine Entgegnung war, es sei doch zu handgreiflich, daß eine einseitige Parteiherrschaft keinen Bestand habe. Es verhalte sich damit wie mit vielen andern Dingen. Der nach dem letzten Kriege in Schwung gekommene und gegenwärtig in hoher Blüthe stehende Actien- und Gründungsschwindel werde doch auch in nicht allzu ferner Zukunft seinen Culminationspunkt erreichen und dann auf jeden Fall die bedenklichsten Calamitäten in der Finanzwelt nach sich ziehen. — Ich möchte Sie noch besonders darauf aufmerksam machen, daß meine Worte von den Zeitungen durchaus falsch referirt worden sind; ich habe nicht gesagt, es muß, sondern es wird noch Manches anders werden. Der Unterschied zwischen diesen beiden Ausdrücken ist nach meiner Auffassung ein ganz bedeutender. — In der angegebenen Weise unterhielten wir uns noch eine Zeit lang. Unter Anderem theilte ich Herrn Dößler mit, daß ich nächsten Tags nach Berlin reisen werde, eine Sache, die übrigens keinem meiner Bekannten in Posen weder verborgen geblieben ist, noch bleiben sollte. Die Absicht, nach der Residenz zu gehen, hatte ich längst gehegt, war aber durch ein Magenübel, welches mich häufig plagt, bis dahin daran verhindert worden. — Erst hier in Berlin erfuhr ich, und zwar durch die Untersuchung, daß Dößler am Abend des 15. Februar, nachdem ich mich von ihm verabschiedet hatte, um nach Hause zu gehen, noch ein anderes Local aufgesucht, dort die eben zwischen mir und ihm

stattgehabte Unterhaltung zum Gegenstande eines weiteren Gespräches gemacht und einzelne meiner Aeußerungen einem Schutzmanne referirt habe, der dann auch in der Folge als mein Denunciant aufgetreten sein soll. Letzteres theile ich Ihnen jedoch nur als Vermuthung mit, da ich den eigentlichen Denuncianten bis zur Stunde noch nicht kenne. Dößler ist in der Sache als Zeuge aufgetreten, und hat, wie ich aus dem Munde eines Beamten weiß, die eidlichen Depositionen im Verhältnisse zu seinen ersten Aussagen „bedeutend modificirt“.

„Ihre Mittheilungen zeigen mir blos den Hergang Ihres Falles“, sagte der Interviewer. „Ueber die Motive, welche die Polizei haben konnte, Sie auf Grund von Indicien, die so haltlos, wie nur irgend denkbar sind, zum „Attentäter“ zu stempeln, erfahre ich dadurch nichts. Die Anfangs auch von mir getheilte Ansicht, daß Sie als „fanatischer Katholik und Pole“ mit Ihrer Pistole dem renitenten Herrenhause einen heilsamen Abstimmungsschrecken einjagen sollten, erweist sich als unwahrscheinlich, wenn vielleicht auch diese Idee der Sache nicht ganz fremd geblieben ist. Sie müssen sich doch nothwendiger Weise gefragt haben, was man mit Ihnen vorhabe, da Sie, wie Sie behaupten, vollständig davon überzeugt waren, daß Sie den Fürsten Bismarck nicht todtschießen wollten.“

W. erwiderte: „Seitdem ich aus der Haft entlassen bin, habe ich von der Haussuchung beim Domherrn Kozmian in Posen gehört. Obschon ich nicht weiß, was dieselbe zu bedeuten hat, so bin ich doch auf den Gedanken gerathen, daß zwischen seiner Sache und meinem Attentat ein Zusammenhang bestehe. Um Herrn v. Kozmian beikommen zu können, hat man mich zuerst gefaßt. Das ging um so eher, als ich die einzige Person bin, die bei Herrn v. Kozmian lebte, ohne zu dessen Pensionat zu gehören. Ich allein verkehrte frei in der Stadt, die Uebrigen, Zöglinge, Dienerschaft und Geistliche waren an die Hausordnung gebunden. Zudem glaube ich, daß jener Dößler, von dem ich Ihnen erzählte, mir schon längst aufgelauert hat; ich vermuthe auch, daß der Mann geheime Verbindungen mit der Polizei unterhält. Ich wünsche sehr, daß mein Verdacht unbegründet sein möchte, denn es würde mir die ganze Attentatsgeschichte noch widerwärtiger machen, als sie mir schon ist, müßte ich denken, daß gerade ich die, wenn auch unfreiwillige, Veranlassung wäre, um einen Mann, für den ich die größte Verehrung und Dankbarkeit empfinde, und der auf diese Gefühle bei mir die berechtigtsten Ansprüche hat, in eine so unangenehme Lage zu bringen.“ . . . . .

„Als ich am Morgen der Abreise von Posen in meinem Schubfache nach Manschettenknöpfen und dergleichen suchte, fiel mir auch mein Pistol in die Hände. Dasselbe ist ein schönes Exemplar, das mir immer schon als bloßes Cabinetsstück sehr gut gefallen hat. Ich bin überhaupt ein Liebhaber von schönen Waffen, zwar weniger, um mich derselben zu bedienen, als weil es mir Spaß macht, etwas Ausgezeichnetes in diesem Genre zu sehen. Ich steckte also das Pistol in die äußere Brusttasche meines Ueberrockes, so daß der Griff aus derselben hervorragte. Man hat behauptet, ich hätte die Waffe verborgen bei mir getragen. Das ist durchaus unwahr; sämmtliche Reisende, welche sich mit mir im Coupé befanden, konnten sehen, daß ich ein Pistol in der Tasche hatte.

Hier angekommen, habe ich das Pistol sofort auf ein Schränkchen gelegt und ruhig liegen lassen. Wenn das Stubenmädchen Morgens in meinem Zimmer aufräumte, mußte sie es jedesmal in die Hand nehmen, um den Staub an der Stelle,

wo es lag, wegzuwischen. Das Mädchen hat diesen Umstand auch zu Protokoll erklärt. . . . . .

Als sich am Morgen des 21. Februar zwei Herren in meinem Zimmer einfanden, während ich noch im Bette lag, und mir mittheilten, daß sie Befehl hätten, mich dem Herrn Polizeipräsidenten vorzustellen, stand ich ruhig auf, kleidete mich an und folgte denselben ohne Argwohn. Der Polizeibeamte, welcher mich auf dem Mollenmarkte in Empfang nahm, wandte sich mit einem nicht zu mißdeutenden Seitenblick auf mich an seine Collegen mit den Worten: „Der soll es sein? Das glaube ich nie!" Mein Pistol war natürlich sofort mit Beschlag belegt worden. Man fragte mich, ob dasselbe geladen sei. Ich verneinte die Frage. Darauf sah der Polizei-Commissar in den Lauf und meinte, es stecke aber ein Pfropfen darin. Eine genauere Untersuchung ergab, daß der vermeintliche Pfropfen weiter nichts war, als ein Pflock Gewölle, der sich aus meiner Tasche in die Mündung verirrt hatte. Nun wurde der Herr Commissar etwas zuversichtlicher und ließ einen Federhalter in den Lauf fallen. Er zog ihn durchaus beruhigt wieder hervor, weil ihn der Klang dieses Ladestockes vollständig davon überzeugt hatte, daß keine Spur von einer Ladung vorhanden sei. Man stellte nur noch einige Fragen und bedeutete mir dann, daß ich nichtsdestoweniger auf den Herrn Polizeipräsidenten warten müsse. Nach einiger Zeit trat derselbe ein und schien enttäuscht, als er meiner ansichtig wurde. Er bemächtigte sich ebenfalls des Pistols, und als man ihm das Ergebniß der mit der Waffe bereits angestellten Untersuchung mittheilte, setzte er den Lauf an den Mund und pustete mit aller Kraft hinein. Aber die Luft fand durch den Piston keinen Ausgang, weil derselbe sich im Laufe der langen Zeit, während welcher die Waffe nicht gebraucht worden war, verstopft hatte. Herr v. Wurmb mißtraute der Geschichte aber trotzdem. Die Probe mit dem Federhalter schien ihm nicht stichhaltig und er ließ nunmehr den Lauf abschrauben, um vollständige Gewißheit zu erhalten. Diese wurde ihm denn auch in jeder Beziehung zu Theil; selbst im demontirten Zustande war und blieb das Pistol ungeladen. Die Vermuthung, daß vielleicht ein „chemischer Schuß" darin stecke, mußte folglich ebenfalls aufgegeben werden.

Es überraschte mich daher nicht wenig, daß man mir anzeigte, meine Verhaftung müsse vorläufig aufrecht erhalten werden. Als ich die Bemerkung wagte, daß ich auf eine solche Eventualität nicht eingerichtet sei und nicht Geld genug bei mir habe, erwiderte mir der Herr Polizeipräsident: „Für Ihre Verpflegung wird schon gesorgt werden." Ich erlaubte mir die Entgegnung, daß ich wahrscheinlich mit der reglementsmäßigen Verpflegung nicht zurechtkommen würde, weil ich magenleidend sei. „Sie können sich auf eigene Kosten unterhalten", war die Antwort. „Es steht nichts im Wege, Ihnen diese Vergünstigung zu gewähren." So blieb ich also Bewohner des Hotels am Mollenmarkte vom 21. Februar bis zum 11. März, mithin fast drei Wochen."

Man kann sich denken, welchen Heiterkeitserfolg die ganze Westerwelle-Affaire erzielt hatte. Die Witzblätter, Tingeltangel-Theater bemächtigten sich des ergiebigen Stoffes noch auf lange Zeit hinaus — nicht zum Vortheil unserer erleuchteten Polizei und des Bismarck-Cultus.

Die officiöse Presse hatte *zuerst* die Affaire zu einer hochpolitischen aufgebauscht.

Schon am 20. Februar, noch bevor E. Westerwelle verhaftet wurde, schrieb die officiöse „Correspondenz Stern“:

„Die Polizei soll Individuen auf der Spur sein, welche das Leben des Reichskanzlers bedrohen. Wenn gebildete Männer Anklagen schleudern, denen zufolge Fürst Bismarck den Bestand des Christenthums antaste, da ist es nicht zu verwundern, daß sich ungebildete Fanatiker finden, welche in Gottes Namen darauf ausgehen, den bösen Feind aus dem Wege zu räumen. In den Gewohnheiten des Reichskanzlers ist, wie man in Berlin täglich wahrnehmen kann, keine Aenderung eingetreten, welche erkennen ließe, daß der Fürst sich durch Warnungen, die seine Person betreffen, bestimmen läßt.“

Ein paar Tage darauf schrieb die Posener „Ostdeutsche Zeitung“:

„Die verdächtige Aeußerung des Emil Westerwelle, es werde „in Berlin bald anders werden“, klingt unter Zusammenhaltung der Umstände, daß W. fanatisch katholisch ist, früher päpstlicher Zouave war, bei polnischen Jesuiten (der Prälat v. Kozmian war gemeint) gewohnt, nach seiner Aeußerung direct nach Berlin gefahren, in dem Hause, wo der Geistl. Rath Müller wohnt, abgestiegen und bei seiner Verhaftnng im Besitz von Waffen gefunden worden ist, in der That höchst verdächtig. Es scheint uns auch geboten, daß einem der ganzen Nation so theueren Leben gegenüber, wie das des Reichskanzlers ist, etwas zu viel Vorsicht besser ist, als zu wenig.“

Ja, das Berliner königliche Polizeipräsidium erließ folgende öffentliche Erklärung unterm 21. Februar:

„Am Mittwoch Vormittag ist hier ein ehemaliger Apotheker aus Posen verhaftet worden, weil er im dringenden Verdachte eines beabsichtigten Attentats gegen den Herrn Reichskanzler steht. Der junge Mann ist Pole von Geburt und fanatischer Katholik. Für Letzteres spricht eine längere Dienstzeit bei den päpstlichen Zouaven und sein Aufenthalt in den letzten Monaten bei einem neuerdings vielgenannten Posener Domherrn. Dagegen hat er seinen eigentlichen Beruf als Pharmaceut schon seit Jahren vernachlässigt. Am Sonnabend kam er hier an, nachdem er in Posen die kaum mißzuverstehende Drohung, daß in Berlin bald Alles anders werden und sich Vieles ändern werde, ausgestoßen hatte. Glücklicherweise ist diese Aeußerung nicht unbeachtet geblieben und es in Folge dessen gelungen, den jungen Mann in seiner Wohnung bei dem Küster an der St. Hedwigskirche, seinem Adoptiv-Vater, zur Haft zu bringen, wobei ihm ein Terzerol abgenommen worden ist. Bemerkungen über den Character dieses neuesten politischen Attentats unterdrücken wir für den Augenblick, werden aber noch darauf zurückkommen.“

Von Berlin aus wurde nun auch der Telegraph nach allen Windrichtungen hin in Bewegung gesetzt; alle größeren Blätter des In- und Auslandes erhielten Depeschen, wonach ein „fanatischer Katholik“ der Ausdruck des Königlichen Polizeipräsidiums zu Berlin — das Leben des Fürsten Bismarck bedroht habe. Konnte man es da der Wiener „N. Fr. Pr.“ verdenken, wenn sie in Folge dessen einen drei Spalten langen Leidartikel brachte? Dieses Leid verwandelte sich aber in einige

Heiterkeit, wenn man nachstehenden Passus aus einer Berliner Correspondenz eines „liberalen“ schlesischen Blattes las:

„Das Attentat auf den Reichskanzler lieferte heute das Salz zur Speise, d. h. die Heiterkeit zur Conversation. Es hat sich nämlich herausgestellt, daß das Attentat als Schlußtableau vor der Abstimmung im Herrenhause über das Schulaufsichtsgesetz gewünscht und bestellt war, durch die Ungeschicklichkeit der Officiösen aber jetzt schon in Scene gesetzt worden ist. Die gerichtlichen Verhandlungen — wenn es zu solchen kommen sollte, was wir jedoch bescheiden bezweifeln — werden unsere Mittheilung bestätigen.“

Zu gerichtlichen Verhandlungen kam es nicht. E. Westerwelle wurde nach dreiwöchentlicher Untersuchung in Freiheit gesetzt.

Ob die Attentats-Gerüchte wirklich dazu dienen sollten, das Schulaufsichtsgesetz im Herrenhause besser durchzubringen, lassen wir dahingestellt; glaubhaft erscheint es aber, daß man die Affaire deshalb so aufgebauscht hat, um eine Haussuchung beim Domherrn v. Kozmian, auf den man als den Erzieher zahlreicher polnischer Adelssöhne längst sein Augenmerk geworfen hatte, herbeizuführen.[1])

Diese Haussuchung wurde denn auch sofort angestellt. Aber man fand nicht was man wollte: keinerlei Anhaltspunkte für eine antipreußische Verschwörung des polnischen Adels und Clerus.

Dagegen fand sich ein Brief Windthorst's vor. Das Schreiben war vom 4. Mai 1871 datirt, nicht an v. Kozmian, sondern an einen Dritten gerichtet und beantwortete die Frage, ob Petitionen in Sachen der weltlichen Herrschaft des Papstes an den Reichstag gerichtet werden sollten.

Ein paar Tage nach der Haussuchung erschien der Brief in der „Köln. Ztg.“

Der Wortlaut war folgender:

„Berlin, den 4. Mai 1871.

Ew. Hochwohlgeboren

beeile ich mich auf das soeben eingelaufene Schreiben zu erwidern, daß ich die Einreichung von Petitionen für den hl. Vater an den Reichstag zur Zeit für inopportun halten muß. Der Reichstag hat bei der Adreßdebatte die Intervention für den hl. Stuhl mit vollem Bewußtsein und mit klar ausgesprochener Absichtlichkeit abgelehnt.

Deshalb würde mit Sicherheit anzunehmen sein, daß man über die Petitionen zur Tagesordnung übergehen würde.

Damit wäre die Position nur noch mehr geschwächt.

---

[1]) Kurz vorher hatte die „Nordd. Allgem. Ztg.“ behauptet, Herr v. Kozmian habe in Bad Homburg an der (damals noch existirenden) Spielbank „Peterspfennige auf dem Wege nach Rom“ verspielt. Erzbischof Ledochowski erklärte amtlich, daß Herrn v. K. keine Peterspfennige anvertraut gewesen seien. Die „Nordd. Allg. Ztg.“ hat ihre Lüge bis heute nicht zurückgenommen.

Vom Reichstage ist für den hl. Vater absolut nichts zu erwarten. Nur eine recht feindselige Stimmung würde bei erneuerter Berathung sich Luft machen.

Auch von den Regierungen ist meines Erachtens eine positive Einwirkung überall nicht zu erwarten. Ich habe zu keiner Zeit daran geglaubt. Alle Redensarten, die man etwa für eine entgegenstehende Ansicht anführen könnte, halte ich für eitel Dunst.

Nichtsdestoweniger halte ich dafür, daß das katholische Volk nicht aufhören soll, seinen Wünschen für die Wiederherstellung der weltlichen Herrschaft des Papstes immer von Neuem Ausdruck zu geben.

Erreicht man dadurch eine positive Einwirkung der Regierungen von Deutschland auch nicht, so zwingt man dieselben doch, dann, wenn die katholischen Mächte Europa's eine diplomatische Intervention einleiten sollten — und ich glaube, daß diese wenigstens früher oder später zu erwarten ist — wenigstens nicht entgegen zu wirken.

Deshalb bin ich der Meinung, man sollte zur Zeit Petitionen an den Reichstag nicht einreichen, aber nicht aufhören, ohne Unterlaß in periodischer Reihenfolge Petitionen an die Regierungen gelangen zu lassen. Dieselben werden meo voto am Besten direct an die Fürsten gerichtet.

Der Herr Bischof von Mainz ist nicht hier, sondern in seine Heimath abgereist. Ob und wann er wieder hierher zurückkehrt, weiß ich nicht.

Mit vollkommener Hochachtung
Ew. Hochwohlgeboren
ergebenster
Windthorst.

Kurz vorher (6. März) hatte Fürst Bismarck im Herrenhause anläßlich der Debatten über das Schulaufsichtsgesetz über diesen Brief bemerkt:

„Der Herr Graf Bninski hat, um, wie viele Redner, auch in dem anderen Hause vor ihm und wahrscheinlich auch in diesem, um den Eindruck und die Stimmung zu schildern, auf die eingegangenen Petitionen wiederum einen erheblichen Accent gelegt. Meine Herren! In allen katholischen Bezirken ist es bei dem Ansehen, dessen sich die Geistlichkeit erfreut, außerordentlich leicht, Petitionen zu Stande zu bringen, auch wenn man nicht lauter Petitionen mit unterkreuzten Unterschriften annehmen will. Aber nach viel leichter ist es in den polnischen Bezirken, wo die Leute an eine gute Disciplin gewöhnt sind. Es ist so leicht, daß es mir z. B. neuerlich nachgewiesen ist, daß zur Zeit des Reichstages die Petitionen für Seine Heiligkeit den Papst von den deutschen Mitgliedern des Centrums nach Bedürfniß bestellt und abbestellt wurden. Es hat mir beispielsweise eine neuerliche polizeiliche Beschlagnahme von Papieren einige Briefe zu Gesicht gebracht, von welchen die Polizei nothwendig hielt, die höchsten Behörden in Kenntniß zu setzen, um ihnen Leitfaden und Anknüpfungspunkte bei etwaigen späteren Untersuchungen auf anderem Felde zu geben. Es fand sich darunter ein Brief eines hervorragenden Mitgliedes der Centrumspartei an einen hochgestellten und neuerdings vielgenannten Canonicus (Unwahr. S. oben.), Priester in Posen, in dem ihm, wenn ich mich recht erinnere, gesagt wurde: Schicken Sie uns jetzt keine Petitionen mehr an den Reichstag. Dasselbe wurde gleichzeitig von einem vielgenannten deutschen Bischof in französischer Sprache ebenfalls nach der Provinz Posen hin ausgesprochen: Hören Sie jetzt auf mit Petitionen, im Reichstage hilft das

doch nichts, da führt es nur zu unangenehmen Discussionen. Aber setzen Sie ja, sagt der erste Briefsteller, demnächst die Petitionen in regelmäßigen Zwischenräumen fort, richten Sie dieselben aber nicht an den Reichstag, sondern richten Sie sie direct an die Fürsten, dort macht es immerhin mehr Eindruck. Der Briefsteller sagt: Wenn wir auch von den deutschen Fürsten nichts zu erreichen hoffen, so steht doch früher oder später mit Sicherheit in Aussicht, daß die katholischen Mächte zu Gunsten Sr. Heiligkeit einschreiten werden und dann werden die deutschen Fürsten nicht wagen, dieses Einschreiten zu hindern, wenn sie durch die Petitionen den Eindruck bekommen, daß die katholische Bevölkerung damit sehr unzufrieden sein würde.

Es ist also hier ein leichter Versuch der Anlehnung an fremde Mächte, wenn ihre politischen, ja vielleicht kriegerischen Interessen andere sein sollten, als die Deutschlands, das Ausland durch starke Petitionen in der Bevölkerung zu unterstützen, ein Versuch, der bei einigen weiteren Entwickelungen und bei einer mißtrauischeren und prozeßsüchtigeren Regierung, wie die unsrige, wohl mit dem Richter in Berührung führen könnte, wenn er sich weiter entwickelt."

Im Abgeordnetenhause richtete das Centrum (am 23. März) eine besondere Interpellation an die Regierung wegen des Mißbrauches, der hier mit einem Privatbriefe in Presse und Parlament getrieben worden war. Der Minister des Innern erklärte, nicht zu wissen, wie der Brief an die „Köln. Ztg." gelangt sei; er habe auch kein Interesse daran, das zu untersuchen, das sei Sache derjenigen, die ein Interesse an der Nichtveröffentlichung des Briefes gehabt hätten.

Wie Jedermann aus dem Inhalt des Windthorst'schen Briefes sieht, brauchte sich sein Verfasser dessen nicht zu schämen; nur im Interesse der allgemeinen Rechtssicherheit mußte man gegen die Verwerthung desselben protestiren; — waren doch selbst der russischen Regierung Abschriften der bei v. Kozmian saisirten Papiere mitgetheilt worden!

Es wagte auch kein Mitglied des Abgeordnetenhauses der Theorie des Ministers beizupflichten.

Das aber hatte Alles Herr Emil Westerwelle mit seinem verrosteten Terzerol gethan!

Der Bischof von Mainz legt sein Reichstagsmandat nieder.

Der Umstand, daß der Bischof von Mainz Frhr. v. Ketteler ein Mandat für den Reichstag angenommen, hatte von Neuem den Beweis geliefert, daß man an maßgebender kirchlicher Seite keinerlei Feindseligkeiten gegen das neue Reich und seine Institutionen im Sinne hatte.

Unter allen Bischöfen Deutschlands war Herr v. Ketteler politisch am meisten in den Vordergrund getreten; es war also besonderes

Gewicht darauf zu legen, daß er in aufrichtigster Weise hatte mithelfen wollen, den neuen Reichsbau nach Außen und Innen zu befestigen.

Auch bewies diese seine Bereitwilligkeit, wie wenig man auf katholischer Seite Kenntniß von dem von den Gegnern geplanten kirchenfeindlichen Feldzug besaß.

Frhr. v. Ketteler sollte indeß bald seines Optimismus inne werden. Enttäuscht legte er sein Reichstagsmandat nieder, nachdem er dasselbe noch kein volles Jahr ausgeübt hatte.

Er motivirte diesen seinen Schritt durch die eigens herausgegebene, von uns bereits mehrfach citirte Schrift: „Die Centrumsfraction im ersten deutschen Reichstage.“ (Mainz, 1872.)

Hören wir ihn selbst. Er sagt am Schlusse seiner Schrift:

„Ich habe nie geglaubt, die Pflichten meines bischöflichen Amtes mit einer parlamentarischen Thätigkeit anders als ausnahmsweise, wegen besonderer vorübergehender Gründe, vereinigen zu können. In gewöhnlichen Verhältnissen hat Gott mir ein anderes Gebiet angewiesen, um für das Wohl des christlichen Volkes zu arbeiten, welches seiner Natur nach sich nicht wohl lange mit den Pflichten eines Reichstagsmitgliedes vereinigen läßt. Ich glaubte mich aber in der Zeit der Reichstagswahlen in einer ähnlichen Lage wie im Jahre 1848 zu befinden, wo ich gleichfalls der außerordentlichen Verhältnisse wegen auf die dringenden Bitten meiner Wähler ein Mandat zur Nationalversammlung in Frankfurt annahm. Wie es sich damals hauptsächlich darum handelte, eine neue Verfassung für Deutschland zu berathen, so glaubte ich, daß es auch die Hauptaufgabe des Reichstags sein werde, auf Grundlage der Verfassung des Norddeutschen Bundes und der später geschlossenen Verträge für das gesammte Deutsche Reich eine allgemeine Verfassung zu berathen. Als daher auch jetzt aus fünf verschiedenen Wahlbezirken mir ein Mandat angeboten wurde, so erklärte ich mich zur Annahme desselben bereit und ich wählte den XIV. badischen Wahlkreis insbesondere deshalb, weil ich fast achtzehn Jahre lang in Baden, wenn auch nicht im Bezirke meines Wahlkreises, viele geistliche Verrichtungen vorgenommen und dadurch so viele mir theueren Beziehungen in diesem Lande geknüpft habe.

Das war für mich der allgemeine Grund, die Wahl anzunehmen, dieser fiel aber dadurch gänzlich weg, daß eine Reichsverfassung im Ganzen gar nicht zur Berathung kam und statt dessen die Verfassung des Norddeutschen Bundes einschließlich der betreffenden Verträge lediglich zur Annahme vorgelegt wurde. Es liegt auf der Hand, wie dadurch die Aufgabe des Reichstages eine ganz andere geworden ist, als ich voraussehen konnte. An den regelmäßig fortlaufenden Arbeiten des Reichstages kann ich mich nicht betheiligen, während ich keinen Anstand genommen hätte, an den eigentlichen Verfassungsberathungen Antheil zu nehmen.

Zu diesem allgemeinen Grunde kamen aber noch besondere Gründe, welche demselben ein erhöhtes Gewicht verliehen und mich hoffen ließen, daß meine Anwesenheit bei der Neugestaltung aller Verhättnisse des deutschen Reiches nicht ohne allen Nutzen sein könnte.

Wir befinden uns nämlich gegenwärtig in der größten Principienkrisis, welche seit der Reformation über unser Vaterland gekommen ist, und

welche gewissermaßen noch tiefer in die Grundlagen nicht der kirchlichen, aber der staatlichen Existenz des deutschen Vaterlandes eingreift, wie jene. Die Reformation hat uns kirchlich zerrissen; aber in Betreff der letzten Principien der staatlichen Ordnung hat sie eigentlich nichts geändert. Man hielt die alten, großen Grundsätze fest, daß das Christenthum die Grundlage der bürgerlichen Gesellschaft sei, daß die weltliche Obrigkeit auch eine Stellvertreterin Gottes sei, daß sie deshalb den Geboten und dem Worte Gottes unterworfen und verpflichtet sei, die christliche Religion zu schützen, daß endlich die Schule und die Kirche auf das Innigste verbunden sein müssen. Alle diese Grundsätze blieben von der Reformation unberührt, wenn auch über den Begriff der wahren Lehre und des wahren Gottesdienstes und über die Frage, wem hierüber die letzte Entscheidung zustehe, eine große Spaltung eingetreten war.

So blieb es bis zur französischen Revolution in allen christlichen Staaten Europa's, in den katholischen, wie in den protestantischen — oder noch richtiger, bis dahin, wo die Grundsätze der französischen Encyclopädisten, der geistigen Väter der Revolution, an den Höfen der deutschen und der nichtdeutschen Fürsten Aufnahme fanden. . . . . .

Nur wenige Länder in Deutschland, insbesondere in Norddeutschland, hatten der Revolution bisher noch verhältnißmäßig einigen Widerstand geleistet. Auch die preußischen Könige, die preußische Regierung, die conservativen Parteien hatten noch gewisse alte christliche Traditionen festgehalten, welche den französischen Revolutionsideen nicht ganz geopfert waren. Darin lag der eigentliche innerste Grund der besonderen Kraft seines staatlichen Organismus und der Siege vom Jahre 1870. Die äußere Politik des Jahres 1866 gehört zwar einer ganz anderen Richtung an und sie stammt, wie der Liberalismus von der französischen Revolution, so vom kaiserlichen Napoleonismus. Da sie aber direct nicht in die bisherige innere preußische Politik eingriff, so hat sie zwar die Macht des Liberalismus im Innern wesentlich gestärkt und die conservativen christlichen Elemente wesentlich geschwächt; sie konnte ihn aber noch nicht zur vollen Herrschaft bringen.

So fand das Jahr 1870 mit seinen großen Siegen unser Vaterland. Der Krieg selbst, die Worte des Königs, der Geist der Armee, die Gebete, mit welchen das deutsche Volk seine Krieger begleitete, der Eindruck dieser gewaltigen Ereignisse, das Alles fiel zunächst in die Wagschale nicht der liberalen, sondern der christlichen Anschauungen. Je tiefer eine Bewegung im Volke geht, desto sicherer regt sie immer die auf dem Grunde der menschlichen Seele ruhenden religiösen Empfindungen auf. Die Frage war nun, wer bei der Neugestaltung des Deutschen Reiches die Ernte dieser gewaltigen Blutarbeit einthuen sollte, der reform-jüdische französische Liberalismus oder das christliche deutsche Volk?

Wer kann es uns da verargen, wenn wir mit zweifelloser Zuversicht erwarteten, daß die christlichen Principien und nicht die Principien von 1789 bei der Neugestaltung des Deutschen Reiches und der Reichsverfassung maßgebend sein würden? Es handelte sich bei dem Zusammentritte des Reichstages schlechthin darum, ob dem Deutschen Reiche der Rest christlicher Institutionen, welcher in Norddeutschland noch vorhanden war, erhalten werden sollte, oder ob Preußen mit den übrigen deutschen Ländern den französischen Revolutionsgrundsätzen, wie sie der Nationalliberalismus vertritt, vollständig überantwortet werden sollte. Wer kann es uns verargen, daß wir mit

festem Vertrauen von dem Deutschen Kaiser und den preußischen Staatsmännern das erstere erwartet haben? In diesem Vertrauen habe ich das Mandat angenommen. Die feste Erwartung, daß es sich darum handele, dem Deutschen Reiche eine wahrhaft freiheitliche, aber auch eine wahrhaft conservative Verfassung zu geben, worin auch die rechtlich bestehenden christlichen Confessionen eine feste Garantie für ihre Selbstständigkeit und das Gewissen des gläubigen christlichen Volkes ein Unterpfand für seine Sicherheit finden würden, und daß in dieser Hinsicht meine Anwesenheit vielleicht nützlich sein könne, hat mich zu diesem Schritte bewogen.

Alles ist anders gekommen. Der Liberalismus hat vollständig gesiegt und nun soll ganz Deutschland ihm als Beute anheimfallen. Die politischen Doctrinen des auf den Schlachtfeldern von unseren christlichen Soldaten — wahrlich nicht von dem Nationalliberalismus — besiegten Frankreich haben zugleich in Deutschland und im Deutschen Reiche den vollkommensten Sieg davongetragen. Wir sind äußerlich Sieger und innerlich die Besiegten. Die französischen Waffen haben unterlegen — und die französisch-revolutionären Grundsätze unterjochen uns. Wer sich nicht knechtisch allen Consequenzen dieses Reichsliberalismus unterwerfen will, wer noch ein christliches Deutschland mit christlichen Institutionen fordert, wird als Reichsfeind, Ultramontaner &c. verfehmt. Möge Gott unser deutsches Vaterland davor bewahren, daß es nicht ebenso wie Frankreich durch die Principien der Revolution in Mark und Bein vergiftet werde! Niemand, auch nicht der mächtigste Kaiser und das mächtigste Reich, vermag einen anderen Grund zu legen, als welcher gelegt ist, Christus der Herr! Dieses Wort Gottes wird sich auch am Deutschen Reiche als wahr erweisen."

An v. Kettelers Stelle wurde in den Reichstag der Heidelberger Advocat Schulz gewählt, ein Protestant, der nicht blos Hospitant, sondern volles Mitglied des Centrums wurde.

Erneuter Conflict mit dem Bischof von Ermland.

Zur Warnung der Eltern, deren Kinder das Gymnasium zu Braunsberg besuchten, mußte Bischof Dr. Krementz die gegen den Religionslehrer Dr. Wollmann nothwendig gewordene große Excommunication öffentlich bekannt machen; ein Gleiches geschah bezüglich des am Lyceum zu Braunsberg docirenden Professor Dr. Michelis.

Unter der Annahme, daß dadurch die „bürgerliche Ehre" der Excommunicirten verletzt sei, forderte Dr. Falk den Bischof (unterm 11. März 1872) wegen dieses seines Schrittes zur Rechenschaft, weil dadurch § 57 II, 11 des Allgem. Landrechts verletzt sei und verlangte öffentliche Zurücknahme der Excommunication.[1])

---

[1]) In Folge dieses frühzeitig mit dem Bischof Dr. Krementz entbrannten Conflicts vollzogen die übrigen Bischöfe die in ihren Diöcesen erforderlichen wenigen Excommunicationen auf nicht öffentlichem Wege.

Der betreffende Paragraph des Landrechts lautet:

„Soweit mit einer Ausschließung (aus der Kirchengemeinschaft) nachtheilige Folgen für die bürgerliche Ehre des Ausgeschlossenen verbunden sind, muß vor deren Veranlassung die Genehmigung des Staates eingeholt werden."

Wir haben oben Seite 8 gesehen, daß s. Z. der Cultusminister v. Ladenberg ausdrücklich anerkannt hatte, daß „nach den in der Verfassungs-Urkunde enthaltenen Grundsätzen eine Einwirkung auf die Ausübung der kirchlichen Disciplinargewalt von Seiten der Staatsbehörde nicht ferner stattfinden" könne.

Nichtsdestoweniger berief sich Herr Dr. Falk auf das durch die Verfassung zehnmal aufgehobene Allgem. Landrecht.

In seiner Antwort vom 30. März wies denn auch der Bischof auf das Verfassungswidrige des ministeriellen Ansinnens hin, indem er zugleich bestritt, daß durch die Excommunication, als einer rein kirchlichen Maßregel, die bürgerliche Ehre des Excommunicirten angetastet werden könne — wie überdies durch die Bulle Pius' IX. „Apostolicae sedis" die früher für den unerlaubten Verkehr mit Excommunicirten festgesetzte Strafe der excommunicatio minor jetzt in Wegfall komme und somit für den bürgerlichen Verkehr, soweit darin nicht eine Theilnahme an kirchlichen Vergehungen stattfinde, überhaupt keine kirchliche Strafe mehr bestehe. — Gleich in seiner Einleitung hatte der Bischof erklärt, daß falls nach der Meinung der Staatsbehörde ein Widerspruch zwischen den Vorschriften des Kirchenrechts und denen des Staates vorhanden, es nicht Sache eines einzelnen Bischofs, sondern der obersten Staats- und Kirchenbehörde sei, eine Beseitigung dieses Widerspruches herbeizuführen. So lange dies nicht geschehen, müsse in Glaubenssachen ein Bischof nach kirchlichen Normen handeln.

Dieser letztere Satz bildete den Ausgangspunkt zu einer langwierigen Correspondenz zwischen dem Bischofe und dem Minister, welchem Briefwechsel wegen der damals stattfindenden 100jährigen Jubelfeier der Vereinigung Westpreußens und Ermlands mit Preußen — an welcher in Marienburg abzuhaltenden Feier der Bischof theilnehmen wollte — noch Correspondenzen mit dem Könige und dem Reichskanzler sich hinzugesellten.

Dr. Falk suchte sofort dem ganzen Streite ein Princip zu Grunde zu legen. Der Bischof stelle „die kirchlichen Verordnungen über die Staatsgesetze", replicirte er unterm 21. Mai; ein solcher Anspruch sei „mit der Staatshoheit unverträglich." Demgemäß verlangte

der Minister nunmehr nicht allein die amtliche öffentliche Zurücknahme der Excommunication, sondern auch eine Erklärung des Bischofs, daß er gewillt sei, „fortan die Staatsgesetze in ihrem vollen Umfange zu befolgen“.

In seinen weiteren Antworten betonte der Bischof, daß er bereit sei, die „staatliche Souverainetät des Staates“ anzuerkennen, während König, Kanzler und Minister behaupteten, daß damit der staatlichen Souverainetät eine andere, die kirchliche gegenübergestellt werde. Einer erneuten Aufforderung von Seiten des Kanzlers, daß der Bischof auch auf kirchlichem Gebiete die staatliche Souverainetät anerkennen solle, begegnete der apostolische Mann mit einer „entschiedenen Verwahrung“. Der Staat auf staatlichem, die Kirche auf kirchlichem Gebiete souverain — blieb sein allein richtiger Grundsatz. Sobald staatliche Gesetze nicht in das kirchliche Gebiet hinübergreifen, werde er denselben gern den verlangten „unbedingten Gehorsam“ bezeigen, erklärte der loyale Unterthan.

Die Folge davon war, daß dem Bischof zunächst nicht gestattet wurde, bei der Feier in Marienburg am 3. September zur Huldigung vor dem Kaiser zu erscheinen; sodann erfolgte gegen denselben unterm 25. September die sogenannte „Temporaliensperre“. „Die Staatsregierung“, erklärte der Minister, „vermag die Verantwortung dafür nicht weiter zu übernehmen, daß aus den Mitteln des Staates, dessen Gesetzen Sie Sich nicht unbedingt unterwerfen, für Ihren Unterhalt Zahlungen geleistet werden“.

Der Bischof beschwerte sich hiergegen auf Grund aller ihm zustehenden Rechtstitel beim Obertribunal; wurde aber von diesem (unterm 14. Juli 1873) abschlägig beschieden.[1])

Daß die Regierung aus dem ganzen Streitfalle eine petitio principii machen wollte, daß sie bei der Vorberathung zu ihren kirchenpolitischen gesetzgeberischen Actionen von einem Bischofe das Anerkenntniß erzielen wollte, daß allen Gesetzen, auch wenn dieselben in das kirchliche Gebiet hinübergreifen, unbedingter Gehorsam zu leisten sei, ergab sich aus mehr als einem Umstande.

Zunächst war es eine Thatsache, daß bis dahin staatlicherseits gegen die Verhängung von Excommunicationen, selbst wenn sie öffentlich erfolgten, niemals eingeschritten worden war.

[1]) Sämmtliches Material bei „Siegfried“, S. 109 fflgd.

Sodann hatte sich der Bischof von Ermland wiederholt bereit gezeigt, eine öffentliche Erklärung dahin abzugeben, daß durch die Excommunication die bürgerliche Ehre der Excommunicirten nicht angetastet werde. Die Regierung war in ihren Antworten auf diesen Punkt niemals eingegangen.

Professor Michelis hatte den Staatsanwalt, den Oberstaatsanwalt und den Justizminister um Erhebung einer öffentlichen Anklage gegen den Bischof „wegen Ehrverletzung" angegangen. Alle drei Instanzen haben diesen Antrag abgewiesen.

Beide Excommunicirte haben nicht den Weg der Privatklage beschritten.

Die Juristen hatten eben erkannt, daß nach den bestehenden Verfassungsbestimmungen und nach der auf Grund derselben von den Regierungsbehörden gebilligten Praxis ein Einschreiten gegen den Bischof von Ermland erfolglos sein müßte. Darin lag die indirecte Anerkenntniß, daß die Regierung nicht im Einklange mit der Gesetzgebung vorgegangen war.

Wenn trotzdem die Regierung bis zur Sperre der Temporalien des Bischofs einzuschreiten sich entschloß, so konnte sie hierzu nur durch zwei Gründe bewogen werden: Entweder sie hoffte durch die vom Bischof bethätigte formale Anerkennung des Princips der absoluten Staatsomnipotenz im Voraus den Widerstand gegen ihre geplante, auf diesem Prinzip beruhende organisatorische Kirchengesetzgebung zu brechen oder sie glaubte im Falle der Weigerung des Bischofs einen weiteren Vorwand zum Erlaß jener Gesetze zu erhalten.

Der Conflict mit dem Armeebischof.

Wie in Braunsberg die katholischen Gymnasiasten anfänglich gezwungen wurden, dem Religionsunterrichte eines „altkatholischen", in Wahrheit akatholischen Religionslehrers beizuwohnen so wurden an einigen zur Diöcese Ermland gehörigen Garnisonstädten die katholischen Soldaten genöthigt, dem von einem „altkatholisch" gewordenen Geistlichen Namens Grunert abgehaltenen Gottesdienst anzuwohnen und von diesem die hhl. Sacramente zu empfangen.[1])

---

[1]) Trotz des Falk'schen Erlasses vom 29. Februar 1872, wonach an höheren Lehranstalten Dispensation vom Religionsunterrichte ertheilt werden konnte — sobald für Ersatz desselben gesorgt — unterrichtete am Seminar zu Braunsberg Dr. Treibel weiter in der Religion. Gleichzeitig pastorirte zu Insterburg, Wehlau und Gumbinnen der „altkatholische" Pfarrer Grunert das katholische Militair, desgleichen die katholischen Detinirten im Arbeitshause zu Tapiau. Grunert und Treibel waren suspendirt

Bevor indeß der Armeebischof dieserhalb einzuschreiten in der Lage war, gerieth er mit dem Kriegsministerium bereits in einen Conflict wegen Vorgängen, die sich in der Garnisonkirche zu Köln zugetragen hatten.

Dort war die zur ehemaligen Benedictinerabtei gehörige St. Pantaleonskirche für den katholischen und protestantischen Militairgottesdienst als Simultankirche seit 1850 eingerichtet worden. Im Frühjahr 1871 stellten die Kölner „Altkatholiken" bei der Militairbehörde den Antrag zum Mitgebrauch — ein Begehren, dem der Kriegsminister ohne Rückfrage beim katholischen Feldpropsteiamte entsprach.

Seit dem Jahre 1868 war in Berlin von Papst und König ein Feldpropst mit bischöflicher Würde, Msgr. Namszanowski (bis 1868 Propst von Königsberg) eingesetzt. Demselben unterstanden sämmtliche katholische Militairgeistliche und Militairkirchen der preußischen Armee genau in derselben Weise wie die übrigen Kirchen und Geistlichen ihrem bischöflichen Ordinarius.

Nachdem die Kölner „Altkatholiken" am 2. Februar 1872 ihren Gottesdienst zum ersten Male in der ihnen erschlossenen Kirche gehalten, erhielt der katholische Divisionspfarrer Lünnemann von seinem Bischof die Anweisung, das Gotteshaus zu meiden.

Unterm 1. März ertheilte der Kriegsminister v. Roon dem Gouverneur von Köln den Auftrag, „den katholischen Militairgottesdienst in der Pantaleonskirche wieder anzuordnen und den Divisionspfarrer mit dem erforderlichen Befehle zu dessen Abhaltung zu versehen."

Gleichzeitig theilte der Minister dem Armeebischof Abschrift dieser Anordnung mit, indem er denselben aufforderte, „die an den Divisionspfarrer erlassene, ihm die Abhaltung des Militairgottesdienstes untersagende Verfügung unverzüglich wieder zurückzunehmen." Zugleich wurde der Bischof darauf aufmerksam gemacht, daß er „als Militairbeamter" die Pflicht habe, den „Befehlen des Kriegsministers" als seines „unmittelbaren Vorgesetzten" nachzukommen.

Der Feldbischof ignorirte vorläufig diese vom Kriegsminister beliebte, zu principiellen Auseinandersetzungen einladende Provocation und erwiderte demselben, daß er die Angelegenheit dem Apostolischen Stuhle zur Entscheidung vorgelegt habe, von welchem er hoffe, daß er die entstandenen Schwierigkeiten „in befriedigender Weise beseitigen" werde.

---

und der Excommunication des Vaticanischen Concils eo ipso verfallen. Wegen der Vorgänge, die sich an die Excommunication von Wollmann und Michelis knüpften, mußte der Bischof bei ihnen von einer öffentlichen Excommunication Abstand nehmen.

In Folge dessen suspendirte der Minister seine Anordnungen „in der Erwartung", daß der Feldpropst „sich bis zur erhaltenen Entscheidung aus Rom aller weiteren Schritte enthalten" werde.

Nachdem Bischof Namszanowski inzwischen dem „altkatholischen" Geistlichen Grunert die Militairseelsorge entzogen, beschwerte sich der Kriegsminister deshalb über diese Procedur, weil der Feldpropst weder ihm noch dem Cultusminister vorher Anzeige gemacht habe. (Grunert wurde in der Auflehnung gegen seinen kirchlichen Obern geschützt und amtirte weiter.)[1]

Der Bischof erwiderte, daß er zu dieser der Suspension vorangehenden Anzeige nach dem ihm vom hl. Vater zugegangenen Ernennungsbreve vom 22. Mai 1868 nicht verpflichtet sei und protestirte nunmehr gegen die vom Kriegsminister beliebte Auffassung, als gehöre er unter die Kategorie der Militairbeamten. „Ich muß", sagte er, „diese Insinuation als eine den Gesetzen der Kirche widerstreitende und mit dem Amte des katholischen Feldpropstes unvereinbare bezeichnen. Ich vertraue vielmehr auf Grund der Allerhöchsten Bestallungsurkunde, daß ich im Genuß der mit dem Amte eines katholischen Feldpropstes rechtmäßig verbundenen Ehren und Befugnisse geschützt werde. Wo mir die Vorschriften der Kirche gebieten, den mir unterstellten Geistlichen die Jurisdiction zu entziehen, kann ich diese meine oberhirtliche Entscheidung nicht von der Zustimmung des Königlichen Staatsministeriums abhängig machen."

Der Papst belobigte schließlich den Armeebischof wegen seines Verhaltens und trug ihm auf, „ohne Verzug" dafür zu sorgen, daß die durch Überweisung der Pantaleonskirche an die Protestkatholiken für die kath. Militairgemeinde drohende „Gefahr der communicatio in divinis, perversionis et scandali" aufhöre.

Daraufhin ließ Msgr. Namszanowski dem Divisionspfarrer Lünnemann zu Köln von Neuem das Verbot der Benutzung der Pantaleonskirche zugehen und machte sowohl von dieser seiner Anordnung, sowie von dem päpstlichen Entscheide dem Kriegsminister Anzeige.

In Folge dessen verhängten der Kriegs- und der Cultusminister gegen den Armeebischof die „Suspension" in nachstehendem v. 28. Mai datirten Erlasse:

[1] Auch darüber beschwerte sich der Minister, daß Bischof Namszanowski im April 1872 an der Fuldaer Bischofs-Conferenz Theil genommen, ohne beim Kriegsministerium Urlaub genommen zu haben.

„Im klaren Widerspruche mit den Landesgesetzen und den Bedingungen Ihrer Anstellung haben Ew. Bischöflichen Hochwürden in dem an mich, den Kriegsminister, erstatteten Berichte vom 17. v. M. meinen Ausspruch, daß Sie zu den Militair-beamten gehören, als eine den Gesetzen der Kirche widerstreitende und mit dem Amte eines Feldpropstes unvereinbare Insinuation bezeichnet. Mit dieser Erklärung steht Ihr thatsächliches Verhalten im Einklange. Sie haben nicht nur ohne Urlaub oder Anzeige im vergangenen Monat Ihren amtlichen Wohnort in außerdienstlichen Angelegenheiten verlassen, sondern auch im schroffsten Widerspruche mit meiner, des Kriegsministers, Verfügung vom 2. März d. J. Sich veranlaßt gesehen, dem zur Abhaltung des Militairgottesdienstes in der St. Pantaleonskirche zu Köln militairischerseits befehligten Divisionspfarrer die Ausübung priesterlicher Functionen sub poena suspensionis zu untersagen. Demnach befinden Sie Sich im Zustande der Auflehnung gegen die dienstlichen Anordnungen Ihrer vorgesetzten Behörde und haben Ihre Amtspflichten auf das Schwerste verletzt. Wegen dieser Pflichtverletzung haben wir auf Grund der §§ 2, 23 und 50 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 die Einleitung des Disciplinarverfahrens beschlossen. — Zugleich verfügen wir Ihre Suspension vom Amte des Feldpropstes und haben Sie Sich vom Empfange dieser Verfügung an jeder Amtshandlung zu enthalten. Der Generalvicar Parmet ist von Ihrer Suspension mit der Weisung in Kenntniß gesetzt worden, die von Ihnen demselben übertragenen Functionen nicht ferner auszuüben."

Auf Grund des oben angezogenen Disciplinargesetzes vom Jahre 1852 wurde Msgr. Namszanowski schließlich mit der Hälfte seines Gehalts zur Disposition gestellt; derselbe zog sich nach Oliva bei Danzig zurück, woselbst er noch gegenwärtig weilt. Generalvicar Parmet blieb, was er schon bisher gewesen, Divisionspfarrer in Berlin (jetzt Domherr in Münster); auch in der Stellung der übrigen Militairgeistlichen wurde staatlicherseits nichts geändert; in kirchlicher Beziehung standen sie fortan unter dem Bischof, in dessen Diöcese sie amtirten. Leider wurden damit auch ein paar „altkatholisch" resp. „staatskatholisch" (S. unten das vom „Staatskatholicismus" handelnde Capitel) gesinnte Geistliche geschützt, welche bis zu Beginn der 80er Jahre militairischen Gottesdienst abhielten.[1])

---

[1]) Unterm 7. Februar 1872 hatte das Kriegsministerium verfügt, daß den katholischen Mannschaften bis zum Austrage der Angelegenheit die Erlaubniß zum Besuche der Civilgottesdienste ertheilt werden solle, da der p. Lünnemann „nicht in die Alternative gesetzt werden dürfe, entweder den Befehlen seiner militärischen Vorgesetzten oder denen seines geistlichen Obern den Gehorsam zu versagen."

Nichtsdestoweniger erhielt Herr Lünnemann am 2. März den kriegsministeriellen telegraphischen Befehl zur Wiederaufnahme des Gottesdienstes; woraus Herr L. den Schluß zog, daß der Armeebischof damit einverstanden sei — eine freilich durchaus unberechtigte Folgerung, die aber Bischof Namszanowski, auch nachdem er hierüber von L. Anzeige erhalten, vorläufig passiren ließ.

Characteristisch ist jedenfalls das Verhalten des Ministeriums in dieser Sache. Der Befehl vom 2. März bezweckte direct, Herrn Lünnemann zur Auflehnung gegen seinen Bischof anzuhalten, eventuell sogar gegen die noch ausstehende Entscheidung des hl. Stuhles.

Als dann Lünnemann, nachdem sein geistlicher Oberer das Verbot erneuert, letzterem nachkam, wurde gegen ihn die Disciplinaruntersuchung eingeleitet,

Die Ernennung des Cardinals Hohenlohe zum Botschafter des deutschen Reichs beim hl. Stuhle.

Sowohl in den beiden Conflicten, welche zwischen der Staatsregierung und dem Bischof von Ermland, als auch in dem, welcher mit dem Armeebischof Namszanowski ausgebrochen war, ging die Regierung von der Forderung aus, daß ein kirchlicher Oberer Anordnungen der staatlichen Behörden oder Gesetzen, wie sie von der staatlichen Obrigkeit interpretirt werden, einen unbedingten, eventuell sogar gegen die kirchlichen Pflichten verstoßenden Gehorsam zu leisten habe.

Bei solchen von der Staatsregierung entwickelten Grundsätzen, denen sie praktische Folge gegeben, verbot es sich ganz von selbst, daß ein kirchlicher Würdenträger noch fernerhin ein staatliches Amt übernahm.

Die dem niederen Clerus angehörigen Geistlichen dagegen, welche zugleich Staatsämter bekleideten, konnten mit Erlaubniß ihrer kirchlichen Obern so lange ihre Functionen ausüben, bis sie persönlich in einen Conflict zwischen den beiden sich widerstrebenden Gewalten von Kirche und Staat hineingerathen waren.

Dagegen war es ganz unmöglich, daß ein Geistlicher mit dem Amte eines Botschafters des deutschen Reichs beim hl. Stuhle betraut wurde. Der Botschafter gerade hat mehr wie irgend ein anderer hoher Beamter die Anschauungen seiner Regierung geltend zu machen, er ist der geborene Vertreter des in seinem Staate herrschenden Regierungsprincips.

Wie wenig gerade Fürst Bismarck duldet, daß ein ihm unterstellter Botschafter von ihm abweichende Anschauungen vertritt, wird Jedem, der das Naturell des Fürsten kennt, einleuchtend sein.

Andererseits wünscht aber der Kanzler auch nicht, daß der Botschafter nichts weiter als sein Briefträger sei. In der Reichstagssitzung vom 1. März 1885 anläßlich der Discussion der aegyptischen Frage beklagte er es, daß die englischen Botschafter nur die Rolle der Überbringer der Depeschen ihrer Ministerien seien.

---

die aber aufgehoben wurde, weil sie „durch die Berufung L.'s auf die Pfarrstelle zu Erwitte" (später auf die Domherrnstelle zu Münster) gegenstandslos geworden sei.

(Das ganze hier in Betracht kommende Material ist am Besten verarbeitet im „Archiv für Kirchenrecht", Neue Folge, Bd. 25 u. 26 incl. Nachtrag des Herrn Lünnemann auf S. 476 u. 477. Als Separatabdruck davon erschien die (bereits vergriffene) Schrift: „Die katholische Feldpropstei in Preußen und das Disciplinarverfahren gegen den Feldpropst Namszanowski, Bischof von Agathapolis i. p. i. von einem Preußischen Juristen." Mainz, Kirchheim, 1874.)

„Wenn dieses System das zweckmäßigste ist," fügte er hinzu, „dann ist unsere ganze kostspielige Diplomatie überflüssig; dann kann der Weltpostverein, mein Herr College Stephan, den sämmtlichen diplomatischen Verkehr in die Hand nehmen."

Die Kosten für den Vertreter beim hl. Stuhl hätten jedenfalls heraus kommen müssen.

Nach den Grundsätzen, welche die deutsche resp. die preußische Regierung in ihrem Streite mit dem Bischof von Ermland und dem Armeebischof vertreten; nach dem Standpunct, den sie im Schulaufsichtsgesetz entwickelt, hatte der zum Botschafter beim hl. Stuhl ernannte Minister Preußens resp. Deutschlands die Pflicht, dem Papste gegenüber im Interesse des Princips der absoluten Staatsomnipotenz, der Staatsallmacht selbst in innerkirchlichen Dingen fort und fort thätig zu sein.

Unter solchen Verhältnissen erregte es doppelt Verwunderung, als auf einmal das Gerücht auftauchte, der Kaiser habe den Cardinal Hohenlohe[1]) zum Botschafter des deutschen Reichs bei Sr. Heiligkeit ernannt.

Abweichend von den sonst üblichen diplomatischen Gewohnheiten, wonach vor der Ernennung von Gesandten zuvor vertrauliche Erörterungen mit derjenigen Macht stattfinden, bei welcher der Candidat accreditirt werden soll, war diesmal der Cardinal zum Botschafter ernannt, bevor der Papst, sein obendrein kirchliches Oberhaupt, bei welchem er die Geschäfte eines weltlichen Gesandten vertreten sollte, befragt worden war.

Die officiöse Presse war sich ohne Zweifel der Neuheit des in Berlin beobachteten Verfahrens bewußt; sie wollte gern ein Votum der katholischen Presse darüber vernehmen: und zwar um, falls das Votum zustimmend ausfiel, einen Druck auf die Entschließungen Roms auszuüben, falls es negativ lautete, die katholischen Blätter der Feindseligkeit anzuklagen und an die besseren Gesinnungen Roms, Antonelli-Tauffkirchen'schen Andenkens, zu klagen.

---

[1]) Gustav Adolph Prinz zu Hohenlohe ist der jüngste Bruder des Herzogs von Ratibor und des durch seine Agitation gegen die Beschlüsse des Vaticanums bekannten früheren bayerischen Ministerpräsidenten und jetzigen Statthalters von Elsaß-Lothringen, Fürsten Chlodwig zu Hohenlohe. Der Cardinal ist geboren am 26. Februar 1823, wurde 1866 zum Cardinalpriester ernannt, hatte während des Concils als Berather den „altkatholischen" Professor Friedrich aus München bei sich; verließ nach dem Concil Rom und hielt sich meist in Berlin in einem Hotel (in der Nähe des Reichskanzlerpalais) auf, von wo er — auf wiederholte Aufforderung des Papstes — nach Rom zurückkehrte.

Ging Rom auf das vom Fürsten Bismarck geplante Arrangement ein, so hätte ein Taufkirchen im geistlichen Gewande das Centrum fortan beim Papste zu verklagen gehabt, wenn nicht dadurch das Centrum zuletzt gar gesprengt worden wäre; ging Rom nicht auf den Vorschlag ein, so hätte es die besondere Auszeichnung, die darin liegen sollte, daß ein Cardinal die Geschäfte eines deutschen Botschafters[1]) zu versehen hatte, von sich gewiesen und seine „unversöhnliche Gesinnung" vor aller Welt bewiesen. Damit wäre abermals ein neuer Vorwand zu kirchenfeindlichen staatlichen Maßregeln geschaffen gewesen.

So der Plan des Kanzlers.

Die katholischen Blätter erwiesen zunächst den Officiösen nicht den Gefallen, vorzeitig zur Sache Stellung zu nehmen. Nach dem Vorangange der „Germania" erklärten sie: „Wenn der Cardinal dem heil. Vater recht ist, so ist er uns auch recht."

Nunmehr konnte man regierungsseitig die Entscheidung Roms kaum erwarten.

Wiederholt wird der Geschäftsträger beim hl. Stuhle (z. Z. von Derenthall) angewiesen, den Cardinal Antonelli um Beschleunigung der Erledigung der Sache anzugehen.

In seiner ersten Anzeige (v. 25. April) schreibt v. Derenthall an den Cardinal:

„Ich erhalte soeben den Befehl, Ew. Eminenz vertraulich mitzutheilen, daß der Kaiser, mein erhabener Herr, den Cardinal Fürst zu Hohenlohe zum Botschafter des deutschen Reichs bei dem hl. Stuhle zu ernennen geruht hat. Se. Eminenz der Cardinal Hohenlohe wird sich unverweilt nach Rom begeben, um sich persönlich zu versichern, ob diese Ernennung dem hl. Vater angenehm wäre und im Falle einer günstigen Antwort Sr. Heiligkeit sein Beglaubigungsschreiben zu überreichen."

Schon nach sechs Tagen, am 1. Mai, als noch keine Erklärung des hl. Stuhles bei ihr eingelaufen, läßt die Regierung durch Herrn v. Derenthall den Cardinal Antonelli abermals um Bescheid bitten. Der Cardinal antwortete sofort (unterm 2. Mai), er habe bisher das Schreiben vom 25. April nicht erwidert, weil in demselben die Mittheilung enthalten gewesen sei, daß Cardinal Hohenlohe „unverweilt" sich nach Rom begeben werde, um sich persönlich zu vergewissern, ob seine Ernennung zum Botschafter dem hl. Vater genehm sei. Dann fährt der Staatssecretär Sr. Heiligkeit fort:

„Um nun dem in Ihrem gestrigen Schreiben ausgedrückten Wunsche zu entsprechen, habe ich es mir angelegen sein lassen, darüber die Be-

---

[1]) Herr v. Schlözer wurde später nur preußischer Gesandter.

fehle des hl. Vaters einzuholen und ich habe die Ehre Ew. Hochwohlgeboren zu eröffnen, daß, während Se. Heiligkeit für den Gedanken Sr. Majestät des Kaisers und Königs [einen Botschafter des deutschen Reichs beim hl. Stuhl zu ernennen] sehr empfänglich ist, Sie doch bedauert, einen Cardinal der hl. römischen Kirche wegen der augenblicklichen Verhältnisse des hl. Stuhls zur Annahme eines so delicaten und wichtigen Amtes nicht autorisiren zu können." —

Die officiöse „Nordd. Allgem. Ztg." mußte diesen Entscheid des heil. Stuhles sofort zur Stimmungmachung gegen den Papst nach oben wie nach unten ausbeuten.

„Wer mit diplomatischen Hergängen einigermaßen vertraut ist," schrieb das pharisäische Blatt, „wird nicht im Unklaren darüber sein, welchen peinlichen Eindruck die Aufnahme hervorbringen muß, welche dem wohlwollenden Entgegenkommen des deutschen Kaisers von Seiten der Curie zu Theil geworden ist. Die Fälle dürften zu zählen sein, in welchen die von der Höflichkeit an die Hand gegebene Anfrage, ob die getroffene Wahl genehm sei, verneinend beantwortet worden. Triftige Gründe müssen eine so auffallende Unfreundlichkeit veranlassen. Von Souverain zu Souverain werden mit Recht alle erdenklichen Rücksichten wahrgenommen, da die Verletzung derselben unmittelbar auf die öffentliche Lage der Dinge einwirkt und da durch die leiseste Abweichung von der Linie dessen, was andere Mächte dem Monarchen schulden, sich jede ehrliebende Nation empfindlich getroffen fühlt"

Man weiß nicht, ob man an diesem Elaborat mehr die Heuchelei oder die Perfidie oder die Kunstfertigkeit, beide zu verbinden und damit Stimmung zu machen, bewundern soll.

Der Cardinal Hohenlohe war päpstlicher Hausprälat, gehörte zur familia papae, bezog seine Einkünfte aus dem römischen Staatsschatze und hatte Residenzpflicht in Rom; dort und nicht in Berlin hatte er sich aufzuhalten. Der Papst war sein Herr und nicht — die „Nordd. Allg. Ztg." Ohne Erlaubniß des Papstes durfte er nicht einmal Rom verlassen, geschweige denn im Auslande seinem Stande fernliegende Engagements eingehen. Er war zum Botschafter ernannt worden, ohne daß weder er noch die Berliner Regierung — sonstigem Gebrauch zuwider — mit einem Wort vorher den hl. Vater befragt hätten.

Es befremdete daher im hohen Grade, daß auch Fürst Bismarck vor offenem Parlamente sich mit der Sache befaßte und bei dieser Gelegenheit noch eine seiner denkwürdigsten Reden hielt.

Es war am 14. Mai 1872, als die Angelegenheit im Reichstage zur Verhandlung kam. Man berieth den Reichshaushaltsetat und stand u. A. die Gehaltsposition für den Botschafter beim hl. Stuhl zur Discussion. Herr v. Bennigsen wünschte, daß diese Position in Wegfall kommen möge. Man möge sich hüten, auf den Weg der Concordate und der diplomatischen Beziehungen zu Rom wieder einzulenken. Fürst Bismarck erwiederte darauf wörtlich:

„Ich begreife, daß bei dieser Budgetposition der Gedanke entstehen kann, daß die Kosten für diese Gesandtschaft nicht mehr erforderlich seien, weil es sich nicht mehr um einen Schutz deutscher Unterthanen in den betreffenden Landestheilen handelt. Ich freue mich aber doch, daß ein Antrag auf Absetzung dieser Position nicht gestellt, denn er würde der Regierung unwillkommen gewesen sein. Die Aufgaben einer Gesandtschaft bestehen ja einerseits im Schutze ihrer Landsleute, andererseits aber doch auch in der Vermittelung der politischen Beziehungen, in welchen die Reichsregierung zu dem Hofe, bei dem ein Gesandter accreditirt ist, steht. Nun gibt es keinen auswärtigen Souverän, der nach der bisherigen Lage unserer Gesetzgebung berufen wäre, so ausgedehnte, der Souveränität nahe kommende und durch keine constitutionelle Verantwortlichkeit gedeckte Rechte innerhalb des deutschen Reiches vermöge unserer Gesetzgebung zu üben. Es ist daher für das deutsche Reich von wesentlichem Interesse, wie dasselbe sich zu dem Oberhaupte der römischen Kirche, welches diese für einen auswärtigen Souverän so ungewöhnlichen umfangreichen Einflüsse bei uns ausübt, wie es sich auf diplomatischem Wege dazu stellt. Ich glaube kaum, daß es einem Gesandten des deutschen Reiches nach den jetzt in der katholischen Kirche maßgebenden Stimmungen gelingen würde, durch die geschickteste Diplomatie, durch Ueberredung, — von comminatorischen Haltungen, wie sie zwischen zwei weltlichen Mächten vorkommen können, kann ja hier nicht die Rede sein —, aber ich will sagen, durch Ueberredung einen Einfluß auszuüben, der eine Modification der von Sr. Heiligkeit dem Papste zu den weltlichen Dingen principiell genommenen Stellung herbeizuführen im Stande sein würde. Ich halte es nach den neuerdings ausgesprochenen und öffentlich promulgirten Dogmen der katholischen Kirche nicht für möglich, für eine weltliche Macht zu einem Concordat zu gelangen, ohne daß diese weltliche Macht bis zu einem Grade und in einer Weise afficirt würde, die das deutsche Reich wenigstens nicht annehmen kann. **Seien Sie außer Sorge, nach Canossa gehen wir nicht, weder körperlich noch geistig.** Aber nichts destoweniger kann sich Niemand verhehlen, daß die Lage des deutschen Reiches, — ich habe hier nicht die Aufgabe, die Motive und die Schuld der einen oder der anderen Seite zu untersuchen, sondern nur die Aufgabe, eine Budgetposition zu vertheidigen, — daß die Stimmung innerhalb des deutschen Reiches auf dem Gebiete des confessionellen Friedens eine getrübte ist. Die Regierungen des deutschen Reiches suchen emsig, suchen mit der ganzen Sorgfalt, die sie ihren katholischen wie ihren evangelischen Unterthanen schulden, nach den Mitteln, um in einer möglichst friedlichen, in einer die confessionellen Verhältnisse des Reiches möglichst wenig erschütternden Weise aus diesem jetzigen Zustand in einen annehmlicheren zu gelangen. Es wird dies ja schwerlich anders geschehen können, als auf dem Wege der Gesetzgebung, und zwar auf dem Wege einer allgemeinen Reichsgesetzgebung, zu welcher

die Regierungen genöthigt sein werden, die Beihilfe des Reichstags in Anspruch zu nehmen.

Daß aber diese Gesetzgebung in einer für die Gewissensfreiheit durchaus schonenden, in der zurückhaltendsten, zartesten Weise, im schonenden Wege vorgehe; daß dabei die Regierung bemüht sein muß, sorgfältig alle die unnöthigen Erschwerungen ihrer Aufgaben zu verhüten, die aus unrichtigen Berichterstattungen, aus dem Mangel an richtigen Formen hervorgehen können, das werden Sie mir zugeben, daß die Regierungen bemüht sein müssen, die Richtigstellung unseres inneren Friedens auf die für die confessionellen Empfindungen, auch solche, die wir nicht theilen, schonendste Weise herbeizuführen, werden Sie mir zugeben. Dazu gehört vor allen Dingen, daß auf der einen Seite die römische Curie jederzeit nach Möglichkeit gut unterrichtet sei über die Intentionen der deutschen Regierungen und besser unterrichtet sei, als man es bisher gewesen ist. Ich halte für eine der hervorragendsten Ursachen der gegenwärtigen Trübungen auf confessionellem Gebiete die unrichtige, entweder durch eigene Aufregung oder durch schlimmere Motive getrübte Darstellung über die Lage der Dinge in Deutschland und die Intentionen der deutschen Regierungen, die an Se. Heiligkeit den Papst gelangt sind. Ich hatte gehofft, daß durch die Wahl eines Botschafters, der von beiden Seiten volles Vertrauen hatte, einmal in Bezug auf seine Wahrheitsliebe und Glaubwürdigkeit, dann in Bezug auf die Versöhnlichkeit seiner Gesinnungen und Haltung, daß die Wahl eines solchen Botschafters, wie sie Se. Majestät der Kaiser in der Person eines bekannten Kirchenfürsten getroffen hatte, in Rom willkommen sein werde, daß sie als ein Pfand unserer friedlichen entgegenkommenden Gesinnungen aufgefaßt, daß sie als eine Brücke der Verständigung benutzt werden würde; ich hatte gehofft, daß man darin die Versicherung erkennen würde, daß wir etwas Anderes, als das, was ein Sr. Heiligkeit dem Papste auch durch die intimsten Beziehungen verbundener Kirchenfürst sagen, vortragen und ausdrücken könnte, nie von Sr. Heiligkeit dem Papste verlangen würden, daß die Formen immer diejenigen bleiben würden, in welchen ein Kirchenfürst dem anderen gegenüber sich bewegt, und daß alle unnöthigen Reibungen in einer Sache, die an sich schwierig genug ist, verhütet würden.

Man hat an diese Ernennung manche Befürchtungen auf evangelischer und liberaler Seite geknüpft, die meines Erachtens in einer unrichtigen Würdigung der Stellung eines Gesandten oder Botschafters überhaupt bestehen. Ein Gesandter ist wesentlich doch nur das Gefäß, welches, durch die Instructionen seines Souverains gefüllt, erst seinen vollen Werth bekommt, daß aber das Gefäß ein angenehmes, willkommenes sei, ein solches, welches nach seiner Beschaffenheit, wie man von allen Krystallen sagt, Gift oder Galle in sich nicht aufnehmen kann, ohne es sofort anzuzeigen, das ist allerdings wünschenswerth, in so delicaten Beziehungen wie diese sind. Das hatten wir gehofft zu erreichen. Leider ist aus Gründen, die uns noch nicht dargelegt sind, diese Intention der Kaiserlichen Regierung durch eine kurze Ablehnung von Seiten der päpstlichen Curie verhindert worden, zur Ausführung zu gelangen. Ich kann wohl sagen, daß ein solcher Fall nicht häufig vorkommt.

Es ist üblich, daß, wenn ein Souverän seine Wahl zu einem Gesandten, zu einem Botschafter getroffen hat, er dann aus Courtoisie an den Souverän, bei dem der Gesandte accreditirt werden soll, die Frage richtet, ob dieser ihm persona grata sei, es ist indeß ganz außerordentlich selten der Fall, daß diese Frage verneint wird, da es doch immer ein Rückgängigmachen einer einmal geschehenen Ernennung bedingt;

denn was der Kaiser zu einer solchen Ernennung thun kann, thut er vorher, ehe er anfragt. Also er hat ernannt, wenn er anfragt, die verneinende Antwort ist also eine Forderung, das Geschehene zurückzunehmen, eine Erklärung: Du hast unrichtig gewählt. Ich bin seit ziemlich zehn Jahren jetzt auswärtiger Minister, ich bin seit einundzwanzig Jahren in den Geschäften der höheren Diplomatie und ich glaube mich nicht zu täuschen, es ist dies der einzige und erste Fall, den ich erlebt, daß eine solche Frage verneinend beantwortet wird. Ich habe öfter schon erlebt, daß Bedenken ausgesprochen sind gegen Gesandte, die bereits längere Zeit fungirt hatten, daß ein Hof in vertraulicher Weise den Wunsch ausgesprochen hat, daß ein Wechsel in der Person erfolgen möge; dann aber hatte dieser Hof eine mehrjährige Erfahrung im diplomatischen Verkehr mit dieser Person hinter sich, hatte die Ueberzeugung, daß diese Persönlichkeit zur Sicherung der von dem Hofe gewünschten guten Beziehungen nicht geeignet sei, und äußert dann in der vertraulichsten Form, gewöhnlich in eigenhändigen Schreiben von Souverän zu Souverän, mit Erläuterungen, warum dies geschehen, — und dennoch in einer sehr vorsichtigen Weise; es wird selten oder nie bestimmt gefordert. Es sind ja in der neuesten Zeit einzelne, wenigstens ein recht flagrantes Beispiel vorgekommen, daß die Abberufung eines Gesandten gefordert wird, aber, wie gesagt, die Versagung eines neu zu ernennenden ist mir nicht erinnerlich, daß ich sie schon erlebt habe. Mein Bedauern über diese Ablehnung ist ein außerordentlich lebhaftes; ich bin aber nicht berechtigt, dieses Bedauern in die Farbe einer Empfindlichkeit zu übersetzen, denn die Regierung schuldet unseren katholischen Mitbürgern, daß sie nicht müde werde, die Wege aufzusuchen, auf denen die Regelung der Grenze zwischen der geistlichen und der weltlichen Gewalt, der wir im Interesse unseres inneren Friedens absolut bedürfen, in der schonendsten und confessionell am Wenigsten verstimmenden Weise gefunden werden könne. Ich werde deshalb mich durch das Geschehene nicht entmuthigen lassen, sondern fortfahren, bei Sr. Majestät dem Kaiser dahin zu wirken, daß ein Vertreter des Reiches für Rom gefunden wird, welcher sich des Vertrauens beider Mächte, wenn nicht in gleichem Maße, doch in einem hinlänglichen Maße für sein Geschäft erfreut. Daß diese Aufgabe durch das Geschehene wesentlich erschwert wird, kann ich allerdings nicht verhehlen."

Dies die berühmte Rede des Reichskanzlers vom 14. Mai 1872, in welcher das nachher (an der Canossasäule auf dem Burgberge bei Harzburg) in Stein gemeißelte Wort: „Nach Canossa gehen wir nicht!" gefallen war. — So undiplomatisch dieses Wort war, so diplomatisch — um nicht mehr zu sagen — war der übrige Theil der Rede.

Aus dem Centrum antwortete dem Kanzler der Abg. Windthorst.

Derselbe sprach zunächst sein Befremden darüber aus, daß der Cardinal mit dem Tage, an welchem die Piemontesen Rom erobert, den hl. Vater verlassen habe; daß er nicht seiner Pflicht gemäß nach Rom zurückgekehrt sei und daß er vor Allem, bevor er die Ernennung zum Botschafter annahm, nicht seinen Herrn, den Papst befragt habe. „Was würden wir urtheilen," fragte der Redner, „wenn der Papst den Generaladjutanten Sr. Majestät des Kaisers zu seinem Nuntius ernennen wollte!?"

Die Gehaltsposition für den Botschafter wurde schließlich mit großer Mehrheit bewilligt. Das geschah auch noch im folgenden Jahre auf Antrag der Regierung, bis letztere die Position von selbst nicht mehr auf den Etat brachte. Erst zu Beginn der 80er Jahre wurde sie wieder auf den preußischen Etat gebracht für einen preußischen Gesandten beim hl. Stuhl und vom Landtage bewilligt.

Aus der Rede des Kanzlers kann man den Eindruck gewinnen, als hätte derselbe einen nochmaligen letzten Versuch zur Dienstbarmachung des Papstthums durch ein kirchliches Organ, den Cardinal, machen wollen; ähnlich wie er es beim Concil und später durch Begünstigung des „altkatholischen“ Elementes gethan. Das schien ihm der „möglichst friedliche,“ „möglichst wenig erschütternde“ Weg zur Erreichung des von ihm und den „Liberalen“ gemeinsam geplanten „Culturkampfs“-Programms.

Wurde ihm dieser Weg abermals verschlossen, so blieb für ihn die „Affaire Hohenlohe“ immerhin ein vorzüglicher Schachzug. Der Papst und seine Inspiratoren, die „Jesuiten“, waren wiederum „ins Unrecht gesetzt;“ die Schuld daran, daß die „versöhnende“ Hand der deutschen Reichsregierung in Rom nicht ergriffen worden, konnte nunmehr von der officiösen Presse den „Ultramontanen“ und „Jesuiten“ zugeschoben werden und damit der Feldzug gegen diese — der unmittelbar darauf erfolgte — begründet werden.

Interessant ist, daß der Kanzler noch von einer zu inscenirenden „allgemeinen Reichsgesetzgebung“ sprach. Damals hielt man diese also noch für zweckmäßig; wenn im nächsten Jahre der Anfang mit der organischen Gesetzgebung in Preußen gemacht wurde, so mußten sich eben zur Durchführung der Reichsgesetzgebung inzwischen zu erhebliche formale und sachliche Schwierigkeiten erhoben haben.

Chronologische Uebersicht der wichtigsten Ereignisse von der Aufhebung der katholischen Abtheilung im Cultusministerium bis zur Ernennung des Cardinals Hohenlohe zum Botschafter.

1871.

8. Juli: Aufhebung der katholischen Abtheilung.
5. October: Resolution des Darmstädter Protestantentages gegen die Jesuiten.
10. October: Eröffnung der protestantischen October-Versammlung zu Berlin.
10. October: Beginn der zweiten Reichstagssession.
10. December: Publication des Kanzelparagraphen.
19. December: v. Mühler bringt das Schulaufsichtsgesetz beim preußischen Landtage ein.
20. December: v. Mühler fordert seine Entlassung beim Könige.

1872.

17. Januar: Rücktritt v. Mühler's.
22. Januar: Antritt Falk's.
30. Januar: Besuch v. Gerlach's in der Centrumsfraction.
7. März: Tod des Geh. Rath Ulrich.
11. März: Publication des Schulaufsichtsgesetzes.
11. März: Erste Aufforderung Falk's an den Bischof von Ermland zur Rechtfertigung seines Excommunicationsverfahrens.
12. März: Haftentlassung Westerwelle's.
16. März: Bischof v. Ketteler legt sein Reichstagsmandat nieder.
11. April: Instructionen der preußischen Bischöfe über das gegenüber dem Schulaufsichtsgesetz zu beobachtende Verfahren.
24. April: Ernennung des Cardinals Hohenlohe zum Botschafter beim hl. Stuhle durch den Kaiser.

Das Jesuitengesetz.

Mit einem Reichsgesetze hatte man im „Culturkampfe“ durch Einschiebung des § 130a ins Strafgesetzbuch den Anfang gemacht; ein zweites sollte jetzt bald folgen.

Die auf die Entfernung der Jesuiten aus dem Reiche gerichtete Agitation hatte ja seit Jahr und Tag sich breit gemacht (Siehe oben S. 73 u. 200); in Folge derselben ergingen beim Reichstage (ähnlich wie 1869 beim preußischen Landtage in Folge des Moabiter Klostersturms) eine Anzahl auf Ausweisung der Jesuiten und „verwandter“ Orden gerichteter Petitionen, die dann durch die von katholischer Seite ausgegangenen gegentheiligen Petitionen um etwa das Zwanzigfache an Zahl übertroffen wurden.

Bei diesem vom Protestantenverein, Loge und einem Häuflein „Altkatholiken“ (welche letztern bereits acht Tage vor dem Darmstädter Protestantentage die Ausweisung der Jesuiten auf einer Zusammenkunft in München angeregt hatten) systematisch verfolgten Plane ist es nur noch von nebensächlichem Interesse zu constatiren, daß von den Officiösen auch die Hohenlohe'sche Angelegenheit mit der Jesuitenhetze in Verbindung gebracht worden war.

Am Tage vor den im Reichstage stattfindenden Debatten über die Jesuiten=Ausweisungen schrieben die officiösen Blätter:

„Wenn Nachrichten, welche aus Rom stammen, und viel innerliche Glaubwürdigkeit haben, richtig sind, so ist die Zurückweisung des Cardinals Hohenlohe ein ganz besonderes Verdienst der Jesuitenpartei, während sowohl der Papst als Herr Antonelli dem von Berlin aus gemachten Vorschlage Anfangs nicht abgeneigt gewesen sein sollen. Unter dem Eindrucke dieses Entscheides der Jesuiten in Rom wird über das Schicksal der Jesuiten in Deutschland jetzt berathen und vielleicht gesetzlich entschieden werden.“

Die „Liberalen“ und Officiösen konnten eben einen „von den Jesuiten geleiteten“ Papst in diesem Augenblick gut gebrauchen; das Hohenlohe'sche Eisen mußte geschmiedet werden, so lange es noch warm war. Es ist sogar schwer zu sagen, was hier Ursache und Wirkung war: ob das Jesuitengesetz beschleunigt werden sollte, um sich wegen des Ausgangs der Affaire Hohenlohe zu revanchiren, oder ob die letztere dazu erwünscht war, um das Jesuitengesetz besser durchzubringen.

Am 15. Mai begann im Reichstag die große Jesuitenschlacht. Es sollte berathen werden, ob und welche legislatorischen Schritte in Folge der beim Reichstage eingegangenen Petitionen zu ergreifen sein würden.

Unter dem Vorwande, daß es sich um religiöse Vereinigungen

handele, und das Vereinswesen gemäß der Reichsverfassung zur Reichsgesetzgebung gehöre, wurde die ganze Angelegenheit als zur Competenz des Reichstags gehörig betrachtet, obgleich man doch mit der Verweigerung der religiösen Grundrechts-Garantien durch die Verfassung religiöse Angelegenheiten von der Reichstags-Competenz ausschließen wollte.

Referent der Commission, welcher die Petitionen zur Prüfung vorgelegen, war wiederum Dr. Gneist. Derselbe suchte im Reichstage nachzuholen, was er im Landtage nicht erreichen konnte. Auf sein Votum beantragte die Commission: Auf Grund der eingegangenen Petitionen

> „Die verbündeten Regierungen zu veranlassen, sich über gemeinsame Grundsätze zu verständigen in Betreff der Zulassung religiöser Orden, in Betreff der Erhaltung des Friedens der Glaubensbekenntnisse unter sich und gegen die Verkümmerung staatsbürgerlicher Rechte durch die geistliche Gewalt;

insbesondere aber

> womöglich noch in dieser Session dem Reichstage einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen die Niederlassung von Mitgliedern der Gesellschaft Jesu und der ihr verwandten Congregationen ohne ausdrückliche Zulassung der betreffenden Landesregierung unter Strafe gestellt wird."

Der erste Theil des Antrags bewies wiederum, daß man beabsichtigte, auf dem Wege der Reichsgesetzgebung en gros „culturzukämpfen".

Die Worte „noch in dieser Session" waren in der Commission hauptsächlich auf Andrängen von gouvernementaler Seite erfolgt.

Gneist wollte für sein Ausnahmegesetz wenigstens noch eine Art Rechtsschutz haben, insofern gegen die von ihm beantragte Straffanction die Appellation bei richterlichen Instanzen gestattet werden sollte.

Nachdem er im Plenum den Commissionsantrag begründet, trat als erster Redner Dr. Moufang auf, der schon schriftstellerisch zu Gunsten der Jesuiten eingetreten war.[1])

Derselbe hielt eine 1½stündige Rede, in welcher er u. A. ausführte:

„Zur richtigen Würdigung der Petitionen, die heute dem Reichstage zur Berathung und zur Beschlußfassung vorgelegt sind, ist jedenfalls von Interesse, den Ursprung dieser Petitionen etwas näher in's Auge zu fassen. Diese Petitionen sind insgesammt nicht naturwüchsig aus der Stimmung unseres deutschen Volkes

---

[1]) Moufang, Actenstücke betreffend die Jesuiten in Deutschland, Mainz, Kirchheim, 1872.

hervorgegangen, sondern diese ganze Agitation ist künstlich angeregt und dieser Anregung hat nachher natürlich — dem Vorstoß — der Gegenstoß entsprochen. Die erste Anregung geschah in **München**, und zwar vom 22. bis 24. September des vorigen Jahres, von Denjenigen, die sich die Altkatholiken oder Protestkatholiken nennen und die damals einen Congreß gehalten haben. Diese ganze Sache wäre aber, wie sie es auch verdient, ohne Bedeutung geblieben, hätte sie nicht Succurs erhalten. Denn diese ganze Bewegung ist höchst unbedeutend mit einem halben Dutzend von Professoren, die an ihre eigene Unfehlbarkeit glauben (Heiterkeit) und mit einem anderen halben Dutzend von Pfarrern, die früher schon gemaßregelt sind. (Stimmen: Oh! oh!) Mit solchen „zwölf Boten" gründet man keine Kirche und im neunzehnten Jahrhundert noch nicht einmal eine Secte. Denn die ganze Sache ist ja in sich principienlos und hohl. Den katholischen Glauben bewahren wollen und das katholische Autoritätsprincip verwerfen wollen, m. H., wer das thun will, der setzt sich zwischen zwei Stühle und die ganze Sache ist nichtig und ihre Früchte werden es auch bald zeigen. Und so hätte auch die antijesuitische Declaration ihren spurlosen Verlauf genommen; da kam am 4. und 5. October 1871 der **Protestantentag** in Darmstadt diesem Versuche zu Hülfe. Ich wohne in der Nähe und konnte die Sache so recht ruhig anschauen und beurtheilen. In Darmstadt selbst und im ganzen Großherzogthum Hessen hat der Tag an und für sich keine Bedeutung erlangt; man wollte jedoch etwas Lärm und Spectakel machen, und entschloß sich also zu dem interessanten Proteste gegen die Jesuiten, worin man in acht Punkten Alles, was je Gräuliches und Furchtbares von denselben ausgesagt worden ist, wieder in nuce zusammenfaßte. Aber auch das, meine Herren, wäre ganz spurlos verlaufen; denn es gingen Monate und Monate darüber hin, und es hat, wie man zu sagen pflegt, kein Hahn danach gekräht, so daß man sich zu weiteren Maßregeln gezwungen sah. Es hat sich sodann die „Bauhütte", das bekannte freimaurerische Blatt, in Nr. 15 dieses Jahres veranlaßt gefunden, noch einmal — nicht einen Trompetenstoß zu thun; denn das Blatt erscheint nur für „Brüder", aber doch — eine Hülfe für diesen Versuch gegen die Jesuiten anzubahnen:

> „Es läßt sich erwarten" — schrieb das Blatt an die Seinigen — „daß alle Brüder Maurer die in Umlauf gesetzten Adressen, betreffend die Vertreibung der Jesuiten, dieser schlimmsten Feinde der Toleranz und Civilisation (Stimmen: Sehr wahr!) ja sehr wahr! — der Verderber der Moral und Religion (Stimmen: Sehr wahr!) ja, sehr wahr! — der Zerstörer des Friedens, der Freiheit (Stimmen: Sehr wahr!) sehr wahr! — des Vaterlandes (Stimmen: Sehr wahr!) und der geschworenen Feinde der Freimaurerei, nicht nur selbst unterzeichnen, sondern daß sie auch die Unterzeichnung und Verbreitung dieser Adressen aller Wege fördern. Wir halten es für unsere Pflicht, den Brüdern Dieses hiermit noch ganz besonders an's Herz zu legen."

Und als nun diese Sache so an das Bruderherz gelegt war, da begann die Sache zwar nicht großartig zu werden, aber es kamen doch einige Petitionen, ungefähr der zwanzigste Theil von dem, was nachher, nach dieser Provocation, von katholischer Seite geschehen ist. Die jetzt kamen, waren wiederum nicht naturwüchsig, sondern bei Weitem die meisten erschienen nach fertigen Schablonen. Sehr schwülstig und breit kam aus Schlesien, sodann auch vom Rhein her der Protest gegen die Jesuiten und die Aufforderung, dieselben aus dem deutschen Lande hinauszutreiben, ganz so wie die „Bauhütte" es den Ihrigen an's Herz gelegt hatte.

Das, m. H., ist nun der Ursprung der Petitionen, mit denen sich der hohe Reichstag heute und wenn es Gott so fügt oder straft, auch morgen noch beschäftigen soll. (Heiterkeit.) Was wird nun begehrt und von wem wird es begehrt? Das ist eine nicht minder interessante Frage. Gegen die Jesuiten ist ein ganz kleiner Bruchtheil von solchen Katholiken, welche mit der kirchlichen Autorität, wie sie im Papste und im Episcopate besteht, unzufrieden sind. Ich rechte mit diesen Herren jetzt nicht darüber; das ist ihre Sache; aber das ist doch in's Auge zu fassen, daß gerade sie es sind und sie allein, die nun gegen die Jesuiten vorgehen, weil der Episcopat minder antastbar ist, als dieser bei Vielen in üblem Rufe stehende Orden. Der bei Weitem größere Theil der gegnerischen Petitionen rührt von Leuten her, die eigentlich die Jesuiten nichts angehen: es sind Protestanten, und zum großen Theil aus Städten und aus Provinzen, worin noch nie ein einziger Jesuit sich hat sehen lassen dürfen und erblickt worden ist. Hier hat also nicht die Ueberzeugung, sondern hier hat die Angst, die leidige Jesuitenangst die Feder geführt; um nun diese Angst zu vertreiben, soll nun der Reichstag seine kostbare Zeit und sein hohes Ansehen einsetzen. Pro kommen nur Petitionen von Katholiken und zwar aus ganz Deutschland in enormer Anzahl; bis vor wenigen Tagen hat man sie allein auf 2 Centner Papier geschätzt (Hört! Heiterkeit links) und nach dem, was wir heute gehört haben, ist vielleicht noch ein dritter Centner hinzugekommen, — also Petitionen genug, um schwer in's Gewicht zu fallen. (Heiterkeit.)

Was wollen nun die Einen, was begehren die Anderen? in welchem Tone fordern die Einen, in welchem Tone stellen die Anderen ihr Gesuch an den Reichstag? M. H., diese Masse von Petitionen konnte ja von Ihnen nicht eingesehen werden; ich habe mir aber, weil ich besonderes Interesse an den Jesuiten nehme, die Zeit genommen, auf dem Bureau, so wie sie einliefen, Einsicht davon zu nehmen.

Die Einen fordern nun kurzer Hand Verbot aller Wirksamkeit dieser Männer, Strafgesetz so bald wie möglich und Ausweisung aus Deutschland für ewige Zeiten. Sehr einfache, wie Sie sehen, bescheidene und maßhaltende Forderungen. Es sind doch deutsche Männer, um die es sich handelt. (Oho! links.) Gewiß, m. H., so deutsch wie Sie, haben deutschen Vater und deutsche Mutter gehabt, reden die deutsche Sprache und gerade von ihnen hat Mancher mehr Verdienste um Deutschland, wie Mancher von uns im Reichstage. (Sehr wahr! im Centrum.) Mit diesem merkwürdigen Petitum steht nun die Sprache in vollständigster Uebereinstimmung; sie ist leidenschaftlich, über alle Maßen heftig und maßlos.

Die Anderen, diese Masse von Petitionen, sind in ihrem Petitum außerordentlich bescheiden; sie beantragen, der Reichstag möge Tagesordnung beschließen. Damit sind sie schon zufrieden (Heiterkeit), sie wollen Niemand ein Haar krümmen und verlangen nicht Verbot und Strafe und Landesverweisung gegen ihre Gegner, sondern sie wollen für sich Ruhe haben, wie sie auch Anderen eben die Ruhe gönnen. In den Tausenden von Petitionen, werden Sie, wenn Sie hineinschauen wollen, kaum einen einzigen Satz finden, der irgendwie von Leidenschaftlichkeit oder Intoleranz eine Spur an sich trägt.

Wenn Sie nun die beiden Gruppen betrachten, nach dieser meiner wahrheitsgetreuen Schilderung, so müßten Sie wahrlich nicht einen guten Geschmack haben, wenn Sie zweifelhaft wären, auf welche Seite Sie sich zu stellen haben.

Aber wie begründen denn die Gegner der Jesuiten ihre Anträge und die Vorwürfe, die sie machen? Begründung finden Sie in diesen Petitionen nicht, nur

Beschuldigungen, und zwar in's Blaue hinein. Die eine Schablone enthält kurz den Satz, und der kennzeichnet den ganzen Stil:

„Der Jesuit muß" . . .

— er mag wollen oder nicht, er muß —

„unpatriotisch, inhuman, rücksichtslos, gewissenlos handeln, das bringt sein Orden mit sich." (Heiterkeit.)

Man kann wenigstens diesem Satze die Kürze und Prägnanz nicht absprechen. Aber die Wahrheit fehlt ihm total, und darauf kommt es denn doch an, ob die Anschuldigungen wahr sind. Gerade das Gegentheil aber ist erwiesen und es ist gar nicht schwer für unbefangene Menschen, sich hiervon zu überzeugen.

Die Jesuiten sollen unpatriotisch sein; — ich meine aber, sie hätten noch vor Kurzem, um auf Früheres gar nicht einzugehen, ihre patriotische Gesinnung unzweifelhaft erwiesen. So gewiß das eiserne Kreuz auf der Brust des Officiers beweist, daß er muthig war und seine Schuldigkeit für's Vaterland gethan hat, so gewiß beweist die kaiserliche Ordre vom 21. Mai 1871, worin den Jesuiten der Kaiserliche Dank ausgesprochen wird und sie für die Kriegsdenkmünze würdig und fähig erklärt sind, daß sie ihre Schuldigkeit für's Vaterland gethan haben. (Bravo! im Centrum.)

Ich bin kein Jesuit und würde mir nicht, wenn ich Jesuit und Ordensmann wäre, ein Kreuz an meine Kutte hängen, aber das ließe ich mir niemals bieten, daß, wenn der Kaiser mir seinen Dank ausspricht für meine patriotische Haltung und für meine Opferwilligkeit, man nachher per majora doch beschließt, ich hätte verdient, aus dem Vaterlande ausgewiesen zu werden, — nicht wie Sie es thuen werden, aber wie man es doch von Seiten der Hetzer von der Majorität des Hauses wünscht und erwartet. (Sehr richtig! im Centrum.) Man sagt weiter, sie seien gewissenlos; das ist ein schwerer Vorwurf für Jeden, und doppelt schwer für einen Priester und Ordensmann. Wie sind sie denn gewissenlos und sittenlos? wo haben sie sich so gezeigt? in ihrem Leben vielleicht? So? sie leben 20 Jahre offen unter unseren Augen, ihre Feinde haben noch Keinem von ihnen allen etwas nachweisen können oder etwas nachzuweisen versucht, was es rechtfertigen könnte, zu sagen: Dieser Mann, dieser Eine ist sittenlos und gewissenlos. Und wenn Einer und der Andere es gewesen wäre — ist es damit gerechtfertigt, einer ganzen Gesellschaft von Männern, die in dem apostolischen Wirken ergraut sind, solchen Vorwurf zu machen? und damit vor eine Versammlung, wie der Reichstag es ist, hinzutreten? Oder ist vielleicht ihre Lehre sittenlos und gewissenlos? Ich weiß wohl, daß Leute, die noch nie eine Moraltheologie, noch viel weniger eine casuistische gesehen haben, die sie auch nur schwer wegen der eigenthümlichen Sprache und Fassung verstehen würden, daß die sich gern auf ein solches Buch berufen, weil Andere ihnen sagen, dieses oder jenes Buch — (jetzt ist es zufällig das des Jesuiten Gury) — wäre eine Auslese und Sammlung von Sitten- und Gewissenlosigkeiten. Natürlich, meine Herren, werde ich das tausend Seiten haltige Buch vor Ihnen nicht durchdiscutiren, wäre aber, wenn es einer der Herren wünschte, zu einem Privatissimum geneigt, entweder hier oder in Mainz, wenn Sie an den schönen Rhein kommen wollen. Ich stelle hierzu mein Seminar gastlich zu Diensten, und wenn Ihnen der Professor zu trocken vorkommen sollte, so ist am Rhein gegen Vertrockenung durch Gottes gnädige Fürsorge gesorgt. Nun, m. H., dieses selbe Buch von Gury dient mir als Professor der Moral seit 16 bis 18 Jahren zum Lehrbuch, und ich glaube, ich kann, ohne an-

maßend zu erscheinen, den Anspruch machen, daß ich nicht für einen sittenlosen und gewissenlosen Menschen gehalten werde, und auch nicht für so geistesschwach, daß ich nicht die Sittenlosigkeit und Gewissenlosigkeit erkennen könnte, wenn sie in dem Buche stände.

Redner geht auf mehrere casuistische Fälle aus dem Gury'schen Lehrbuche ein, welche in einzelnen Petitionen angezogen worden waren und fährt dann fort:

„Man sagt ferner, die Jesuiten wären staatsgefährlich. Da nun der Staat eine Nothwendigkeit ist, da er in unseren Augen eine göttliche Ordnung ist, so wäre es in der That über alle Maßen strafbar und würde ein Einschreiten erfordern, wenn dieser Vorwurf begründet wäre. Dieser selbe Vorwurf wurde auch bereits vor 200 und 100 Jahren vorgebracht und hat ja wirklich zur Aufhebung des Ordens geführt. Papst Clemens XVI. war schwach genug . . . (Große Unruhe. Rufe: Unfehlbar!) Ja . . . .

Wenn Sie doch die Unfehlbarkeit hier hineinziehen, so sei ein für alle Mal bemerkt, daß es bei dem unfehlbaren Lehramte des Papstes noch eine ganze Menge von administrativen Gebieten gibt, auf denen er eben so gut Böcke schießen kann, wie der hohe Reichstag." (Große Heiterkeit.)

Redner weist dann des Näheren nach, wie die gegen die „Staatsgefährlichkeit" der Jesuiten gerichteten Anklagen unbegründet seien und schließt:

„Man sagt auch, die Jesuiten sind vaterlandslos, und dehnt auch noch gern diesen Vorwurf auf Andere aus — auf uns Ultramontane, oder wie man uns andere Katholiken sonst zu nennen beliebt. Aber nichts ist falscher, als wie das. Wir, m. H., wir sind die ältesten Kinder des Reiches! (Sehr wahr! im Centrum.) Die ersten 700 Jahre von Karl dem Großen bis zu Karl V., die gehören uns Katholiken an! (Sehr wahr! im Centrum. Andere Stimmen: Oh!)

Auch Ihnen, meine Herren, denn Ihre Voreltern waren damals noch nicht getrennt von uns. Aber wenn man doch von Trennung spricht, wenn Vermögenstheilung beliebt werden sollte, dann machen wir Anspruch auf die ersten 700 Jahre, in denen das deutsche Reich bestand, das Karl der Große gegründet hat. Und wir Katholiken sind auch ganz treue Kinder — ich will den Superlativ nicht gebrauchen; denn das könnte mir anmaßend erscheinen — wir sind treue Kinder. Ich rechne uns in der Treue so gut wie einer von Ihnen zu sein glaubt, trotz Allem, was wir in diesem Jahrhundert in Deutschland schon haben erfahren müssen. Hier im Norden sehe ich, da gibt es noch Domstifte, womit man verdiente Generäle belohnt, unsere Domstifte hat man säcularisirt, um dem Staat in seinem bankerutten Zustande auf die Beine zu helfen. Aber so ungerecht es auch war, wie wir behandelt worden sind, wann sind wir gleichwohl je gegen Deutschland untreu gewesen? Am Rhein ist die deutsche Treue wahrlich nicht minder gut, wie an der Spree; deshalb muß man auch nicht uns und Solche, die unsere Ueberzeugung theilen, als vaterlandslose Menschen behandeln, welche man wie Schurken über die Grenze schickt. (Bravo! im Centrum.) Wir Katholiken lieben unser Vaterland und keiner, das behaupte ich, meine Herren, keiner von Ihnen liebt es mehr wie ich! (Eine Stimme aus dem Centrum: Sehr richtig! Große Heiterkeit.) Das sage ich von mir; ich kenne aber auch unser Volk — ich habe darunter gelebt — in allen seinen Kreisen, in allen Beziehungen; ich kenne die Bischöfe, ich kenne die Priester: das Volk ist treu in der Liebe zum Vaterlande, die meisten deutschen Bischöfe sind mir persönlich bekannt, da ist keiner darunter, dessen Vaterlandsliebe auch nur im Mindesten beanstandet werden

könnte; und unter uns Priestern — man hat bei Beginn des Krieges gegen die Priester derartige Verdächtigungen ausgesprochen, sie sind gerichtlich untersucht und in ihrer Falschheit dargethan worden. Und auch der heranwachsende Clerus, — ich kenne ihn, ich erziehe ihn selbst, ich wohne 20 Jahre in einem Priesterhause — deutsch sind wir durch und durch, m. H., und wenn Sie einen von uns, der Jesuit geworden ist, dahin brächten, daß er das Vaterland verlassen müßte, — die Liebe zum Vaterlande würde er doch mitnehmen, die ließe er sich nicht rauben. Ich kenne auch in weiten Kreisen die Protestanten: in der Mehrzahl von ihnen herrscht nicht — wenigstens in unseren Gegenden nicht — der confessionelle Hader, das Mißtrauen und die Unterdrückungssucht, von der man so viel sprechen hört. Wir leben länger neben einander und wir vertragen und verstehen einander, und so muß es auch sein. Was wird aber geschehen, wenn diesem Commissionsantrage Folge gegeben würde oder wenn ein ähnlicher angenommen würde? Die eine Hälfte des Volkes, die größere in Deutschland, würde in den Vorurtheilen, die sie nun einmal haben, weil sie uns nicht kennen, weil wir bisher abgesperrt von einander waren, nur bestärkt werden, und die andere würde mit Unzufriedenheit erfüllt werden. Kann das dem Heil, dem Wohl des Vaterlandes entsprechen? Unzufriedenheit, wenn auch nur bei einem Drittel der Deutschen, nur bei vierzehn Millionen, das ist doch wahrhaftig keine Stimmung und keine Gesinnung, die man provociren muß; Einheit, m. H., Einheit thut uns noth! Verständigung, Ausgleichung, und es gibt ein großes Princip für die innere Politik und das sollte der Reichstag annehmen, das Princip einer wahren und gerechten Parität. Es gibt ein System, das nennt man Parität, aber irrthümlich, nämlich daß man uns Katholiken wie Protestanten behandelt und uns nur das gönnt, was auch die Protestanten haben. Nein, das ist nicht, was Parität wirklich ist, sondern, daß man uns Katholiken als Katholiken behandelt nach unserem Glauben, nach unserer Lehre, nach unserer Kirchenverfassung, und die Protestanten nach ihrer Religion, nach ihren Grundsätzen, nach ihren Ueberzeugungen. So wollen wir behandelt sein und so muß man uns behandeln. So ist auch die Kirche in Deutschland anerkannt." (Lebhaftes Bravo im Centrum.)

Der folgende Redner war der Abg. Wagener, der ehemalige „Kreuzzeitungs"-Redacteur und Geheime Ober-Regierungsrath, derselbe, welcher auch der Schrift „Bismarck nach dem Kriege" sehr nahestehen dürfte.

Es war ein offenes Geheimniß, daß Wagener in der Jesuitenfrage nur die Weisungen des Reichskanzlers zur Geltung brachte, wie denn schließlich sein Antrag (Siehe unten) auch die Mehrheit des Hauses fand. Durch das vaticanische Concil, das war der Kernpunkt seiner Erklärungen, sei die maßgebende Richtung innerhalb der katholischen Kirche in die Hände der Jesuiten gelangt und es gebe in dieser Kirche eine starke Partei, welche von dem Drucke der in Rom herrschenden Richtung befreit zu werden wünsche. Diese Partei müsse man unterstützen.[1]) Schließlich behauptete der Redner, die Jesuiten in Posen

---

[1]) In der Schrift „Bismarck nach dem Kriege" (S. 63) liest man:
„Das Jesuitengesetz war vorzugsweise das Werk des Geh. Raths Wagener, der damit die Selbstständigmachung der Bischöfe vom

und Oberschlesien trieben Hochverrath, deshalb verlange er die Vorlage eines Anti-Jesuitengesetzes noch in der laufenden Session.

Die Gerechtigkeit hätte es erfordert, daß auf diesen Redner ein Vertheidiger der Jesuiten gefolgt wäre; statt dessen aber ließ man noch den Abgeordneten Fürsten Hohenlohe (den Bruder des Cardinals) und den Abgeordneten Windthorst-Berlin (den Vetter des Abgeordneten Windthorst-Meppen) auftreten. Der Erstere versuchte nachzuweisen, daß der Jesuitenorden in Anlehnung an den Syllabus von 1864 den „modernen Staat" bekämpfe, weshalb sich ein Gesetz rechtfertige, welches jeden Deutschen, welcher sich diesem Orden anschließe, mit dem Verlust der Staatsbürgerrechte bedrohe. Windthorst (Berlin) beschränkte sich zumeist auf eine minder moralische Vorlesung über Gury's Moraltheologie.

Auch am nächsten Tage nahm zuerst ein Gegner der Jesuiten, der nationalliberale badische Staatsanwalt Kiefer, das Wort, der die Jesuitenfrage als „Culturfrage" behandelte, bis endlich ein Demokrat, der Abgeordnete Gravenhorst, die Tribüne bestieg, der sich der Jesuiten vom Standpunkte des gemeinen Rechtes annahm und Trennung der Kirche von Staat und Schule beantragte. Diesem folgte Peter Reichensperger, der u. A. ausführte:

„Es scheint fast ein habitueller Character unseres öffentlichen Lebens werden zu sollen, daß die Institutionen der katholischen Kirche, ihre innere Organisation, ja sogar ihre Dogmen nur noch im Geiste der offensten Feindseligkeit sowohl in der Presse als in den Kammern der einzelnen Staaten, ja auch in diesem hohen Reichstage von nichtkatholischen Majoritäten erörtert und abgeurtheilt werden.

Jesuitenorden bezweckte. Der Plan, mit dem dieser Herr Bismarck vor dem Kriege bearbeitete, war ein sehr weit aussehender. Er richtete die Aufmerksamkeit des Fürsten darauf, den Bischof v. Ketteler zum Erzbischof von Köln zu machen. Dies sollte der erste Schritt zur Ernennung desselben zum Fürst-Primas der katholischen Kirche in Deutschland sein. Die katholische Kirche sollte die Stellung einer privilegirten Corporation in Deutschland erhalten [um reif für die Nationalkirche zu werden]. Die Regierung würde durch den Primas [vorläufig noch] mit dem Papste einerseits, mit dem deutschen Episcopate andererseits verhandeln. Mit Hülfe des auf socialem Gebiete so erfahrenen v. Ketteler sollte dann eine conservativ-sociale Reformpolitik getrieben und der Capitalismus, die „Judenherrschaft" gebrochen werden. Nach dem Kriege und nach der Mobilmachung der clericalen Partei sollte wenigstens die Selbstständigkeit der deutschen Bischöfe gegen die Jesuiten gesichert werden."

Rudolph Meyer erzählt in seinen „Politischen Gründern" S. 83, daß er noch an demselben Abende Wagener sein Bedauern über dessen Antijesuitenrede ausgesprochen habe, welche W. durch die Nothwendigkeit der Selbstständigmachung der Bischöfe erklärte. Vergl. auch S. 125. Dort ist bereits mitgetheilt, daß die oben citirte Stelle wörtlich Meyers „Pol. Gründern" entnommen ist. Einige Zeilen dahinter sagt Meyer: „Der ältere Plan, einen Primas von Deutschland zu ernennen, läuft auf die Zusammenfassung der deutschen Katholiken und auf eine freilich mit dem katholischen Kirchenbegriff nie vollkommen zu vereinbarende größere Selbstständigkeit von Rom hinaus."

Sehr characteristisch dabei ist noch die weitere Thatsache, daß nur Ein Redner gehört worden ist als Vertheidiger der Angeklagten, sechs Redner dagegen als Ankläger derselben! So lange das alte Deutsche Reich bestanden hat, in welchem die protestantische Confession die officielle Minderheit gebildet, da war es oberster Staatsgrundsatz geworden, daß über Religionsangelegenheiten nicht durch Majoritätsbeschlüsse befunden werden dürfe, sondern daß itio in partes statthaben müsse, um so ein Einverständniß zu erzielen. Und, m. H., derselbe Gedanke der Gerechtigkeit ist in der alten deutschen Bundesacte, Art. 4, ebenfalls niedergelegt. Die Gründe hierfür liegen ja auf der Hand, sie haben für die protestantische Confession in den früheren Jahrhunderten wenigstens so sehr auf der Hand gelegen, daß ich gar kein Bedürfniß fühle, sie Ihnen weiter vorzutragen.

Ich erkenne nun vollständig an, daß bei den heutigen Staatseinrichtungen eine derartige Behandlung der Sache nicht mehr unbedingt maßgebend sein kann, ich meine aber zugleich, daß die Berücksichtigung dieses Gedankens doch nicht ganz abgewiesen werden kann, soweit unsere Staatseinrichtungen es irgend gestatten, demselben Ausdruck und Anerkennung zu gewähren. Denn wenn es wirklich dahin kommen sollte, daß die katholischen Bevölkerungen in Deutschland — jene größte und stärkste Minorität, die überhaupt in einem Staatswesen nur gedacht werden kann, — sie zählt 14,000,000 Menschen, wenn es dahin kommen sollte, daß wirklich diese Minderheit zu dem Glauben getrieben wird, als seien die Interessen ihrer Kirche dem Gutbefinden protestantischer Majoritäten anheimgegeben, — dann, meine Herren, verhehlen Sie es sich doch nicht, daß damit ein Zustand angebahnt ist, der nur zur Schwächung, Lähmung und Verwirrung führen kann. Und ich behaupte, daß in der That jetzt schon nicht blos die Organisation, sondern die rechtliche Existenz der katholischen Kirche in Deutschland gefährdet ist!" (Sehr wahr! im Centrum.)

Auf eine Bemerkung eines Vorredners, daß Reichensperger mit andern katholischen Abgeordneten die Staatsgefährlichkeit des Infallibilitätsdogmas anerkannt habe, weshalb sie auf einem Berliner „Laienconcil" Schritte gegen die Declaration des Dogmas (durch Vorstellungen beim Cardinal Antonelli) gethan hätten, erwiderte der Redner:

„Meine Freunde und ich haben es schon längst vorhergesehen, daß es so kommen werde, wie es gekommen ist. Wir haben hierbei eben dieselbe Voraussicht bekundet, die wir auch damals hatten, als wir das hier erörterte sogenannte Laienconcil veranstalteten. Auch damals, meine Herren, haben wir allerdings vorhersehen zu müssen geglaubt, welche Folgen irgendwelche neue Glaubensdefinirung haben werde. Wir haben in keiner Weise geglaubt und gemeint, und meinen es auch heute nicht, daß irgendwelche wirkliche Gefährdung für den Staat oder für die Gesellschaft daraus erwachsen könne, sondern wir haben es nur deutlich vorhergesehen, daß jeder Grund oder Vorwand ausreichen würde, um das, was längst gegen die Kirche gewünscht und geplant war, in Scene zu setzen, — und darum haben wir unsere Opportunitätsbedenken ausgesprochen. Ganz ebenso hat sich unsere Voraussicht in Betreff der jetzt in Rede stehenden speciellen Fragen und Angelegenheiten bewahrheitet. Als nämlich die neue deutsche Reichsverfassung berathen und in dieselbe die zwei Gesetzgebungsgebiete der Presse und des Vereinswesens aufgenommen wurden, da haben wir beantragt, auch die entsprechenden kirchlichen Grundrechte der preußischen Verfassungsurkunde gleich den Preß- und Vereins-Grundrechten aufzunehmen, damit

dieselbe Ihnen, meine Herren, so gut wie uns, eine Schutzwehr seien gegen den Einbruch jener feindlichen Tendenzen, die damals schon drohten. Denn daß sie wirklich drohten, das hatten wir im Jahre 1869 bereits beim Klostersturm im preußischen Abgeordnetenhause gesehen."

Nach Reichensperger kamen abermals drei Gegner der Jesuiten (Lucius, der jetzige preußische landwirthschaftliche Minister, Fischer, der Bürgermeister von Augsburg und Schultze-Delitzsch), zu Gehör, denen Dr. Gneist als Referent der Commission folgte.

Seitens des Centrums waren noch gemeldet v. Mallinckrodt, Graf Ballestrem, Windthorst und Schulz (Nachfolger v. Kettelers). Sie wurden insgesammt vom Worte ausgeschlossen. v. Mallinckrodt hatte beantragt:

„a) Ueber die vorliegenden Petitionen zur Tagesordnung überzugehen; eventuell:
b) die sämmtlichen Petitionen dem Herrn Reichskanzler zu überweisen mit dem Anheimgeben:
1. über die Haltung und Wirksamkeit der Jesuiten während des mehr als zwanzigjährigen Aufenthalts derselben in den verschiedenen Gegenden des Reiches eingehende Erhebungen zu veranlassen; auf daß jede Beschuldigung wegen gesetzwidrigen, oder staatsfeindlichen, oder den Frieden der Confessionen störenden, oder die Sittlichkeit gefährdenden Verhaltens auf ihre etwaigen thatsächlichen Unterlagen gestellt und die Wahrheit der behaupteten Thatsachen geprüft werde;
2. je nach dem Ergebnisse der Ermittelungen die Bestrafung der Schuldigen herbeizuführen, oder aber zur Genugthuung für schuldlos Angeklagte den Ungrund der Beschuldigungen zu constatiren."

Dieser Antrag, der doch gewiß jedem billig denkenden Gefühl entsprechen mußte, der lediglich im Interesse der Wahrheit und Gerechtigkeit gestellt war, wurde mit 224 gegen 73 (Centrum, Polen und Welfen) Stimmen verworfen. Man verurtheilte ohne Untersuchung! — Dieser Justizmord vollzog sich am 16. Mai!

Auch der Commissionsantrag des Dr. Gneist wurde abgelehnt; dagegen wurde ein Antrag von Wagener und Genossen angenommen, welcher verlangte, „darauf hinzuwirken, daß innerhalb des Reiches ein Zustand des öffentlichen Rechts hergestellt werde, welcher den religiösen Frieden, die Parität der Glaubensbekenntnisse und den Schutz der Staatsbürger gegen Verkümmerung ihrer Rechte durch geistliche Gewalt sicher stellt."

Außerdem hatte Wagener mit den übrigen Gouvernementalen noch beantragt, die Regierung zu ersuchen, einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher die

„rechtliche Stellung der religiösen Orden, Congregationen und Genossenschaften, ihre Zulassung und deren Bedingungen regelt, sowie die Thätigkeit derselben, namentlich der „Gesellschaft Jesu", insoweit sie sich als eine staatsgefährliche darstellt oder sonst gegen die Reichs- und Staatsgesetze verstößt, unter Strafe stellt."

Im Laufe der Discussion zog Wagener diesen Antrag zurück und stimmte mit seinen Genossen für nachstehenden schärferen Antrag des nationalliberalen Abgeordneten v. Marquardsen und Genossen:

„die Regierung zu ersuchen, einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher „die rechtliche Stellung der religiösen Orden, Congregationen und Genossenschaften, die Frage ihrer Zulassung und deren Bedingungen regelt, sowie die staatsgefährliche Thätigkeit derselben, namentlich der „Gesellschaft Jesu" unter Strafe stellt."

Auch dieser Antrag wurde von den „vereinigten liberalen Parteien" mit Ausnahme der Demokraten angenommen.

Der Reichskanzler war in der Sitzung und bei der Abstimmung zugegen, ließ aber für sich den Abgeordneten Wagener reden. Zuletzt conferirte er eifrig mit dem Abgeordneten Gneist, der nunmehr zur Ausarbeitung des neuen Gesetzentwurfs mitberufen wurde. Obgleich dieser Entwurf auf den Wunsch des Reichstages in dieser Session nicht mehr fertig gestellt werden sollte, — der Commissionsantrag, welcher (auf Betreiben der Regierungs-Commissare) dies verlangt hatte, war ja gefallen — so hatte es doch die Regierung sehr eilig damit; schon nach vierzehn Tagen wurde der Entwurf im Bundesrath fertiggestellt und dem Reichstage in nachstehender Form unterbreitet:

„§ 1. Den Mitgliedern des Ordens der Gesellschaft Jesu oder einer mit diesem Orden verwandten Congregation kann, auch wenn sie das deutsche Indigenat besitzen, an jedem Orte des Bundesgebietes der Aufenthalt von der Landes-Polizeibehörde versagt werden.

§ 2. Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen werden vom Bundesrathe erlassen."

Man beachte hier wieder, in welch' unbestimmter willkürlicher Weise der discretionairen Gewalt der Regierung Alles anheimgestellt wird. Die Worte: „verwandte Congregation" und „kann" öffnen der Regierungsallmacht Thür und Thor. — § 2 enthielt die vollendete Dictatur.

Am 14. Juni fand im Reichstage die erste Berathung des Gesetzentwurfs statt. Das Resultat derselben war Rathlosigkeit. Die „Germania" sagte darüber:

„Hilf Himmel! Was machen wir mit den Jesuiten?!" Das ist die jetzt stündlich wiederkehrende Antiphone im Breviarium abbreviatum unserer Liberal-Officiösen. Man muß zugeben, — es ist keine Kleinigkeit, mit rechtlichen Mitteln

den Jesuiten beizukommen. Todtschlagen, sagte neulich einer unserer Mitarbeiter, kann man sie nicht. Aus dem deutschen Reiche vertreiben, sagt fort und fort die „Nationalzeitung", kann man sie auch nicht. Von der Polizei sie beständig hin und her treiben lassen, sagt die „Spen. Ztg.", geht ebenfalls nicht an: Hilf Himmel! Was machen wir mit den Jesuiten?! Etwas muß zu Stande gebracht werden! — darin sind sie alle einig. Bismarck will das Gesetz und nunmehr haben die Vertrauensmänner der „vereinigten liberalen Parteien" zusammenzukommen und einen Gesetzentwurf zu machen, welcher einigermaßen wenigstens — den Fuß dem Stiefel anbequemt. Wir wollen doch sehen, was schließlich bei dieser Operation noch herauskommen wird! — Inzwischen begann der Reichstag heute die Berathung des bereits vorliegenden Gesetzentwurfs, wodurch das mächtige Reich sich gegen die 200 Jesuiten seiner Haut wehren will. Die Regierung, vertreten durch Herrn Friedberg, machte sich die Motivirung äußerst bequem, indem sie die Beschuldigung der „Staatsgefährlichkeit" der Jesuiten nicht durch Thatsachen zu beweisen sich unterfing, sondern den „autoritativen Ausspruch" des Reichstags vom 16. Mai als Beweis dafür acceptirte. Als Vertheidiger der Vorlage traten die Abgg. Wagener und Dr. Völk aus Augsburg auf, ersterer mit den gewöhnlichen Anklagen gegen die Kirche überhaupt, letzterer unter bekannter rührender Hinweisung auf die eigene Katholicität mit den ebenso bekannten Phrasen über die Herrschaft der Jesuiten in der katholischen Kirche. Die Abgeordneten v. Mallinckrodt, Dr. Windthorst und Dr. Probst vertraten das Centrum. Von der Linken redete nur der pseudoliberale Schulze-Delitzsch, der das Gesetz in der vorgeschlagenen Form als unannehmbar bezeichnete und Amendements in Aussicht stellte, welche die Vorlage zu einer energischen Ausführung des Beschlusses vom 16. Mai umgestalten sollen. Da Fürst Bismarck diesmal nicht anwesend war, so wurde Famulus Wagener, der auch sogar einen Augenblick den Platz des Herrn Reichskanzlers einnahm, in seiner Stellvertretung als Vater des Gesetzes behandelt, so zwar, daß am Schlusse der Debatte das interessante Facit zu ziehen war: den Jesuiten ist kein Haar gekrümmt, aber der characterfeste, „monarchisch-nationale" Wagener ist gerichtet!"

Mit schneidender Logik hatte namentlich v. Mallinckrodt auf das Ungerechte und Willkürliche des Gesetzentwurfes hingewiesen. „Nach 25jähriger Wirksamkeit des Jesuitenordens in den deutschen Ländern" sagte er, „ist auch nicht ein einziges Vergehen, nicht eine einzige Gesetzübertretung gegen auch nur ein einziges Mitglied des Jesuitenordens zur Sprache gebracht." (Seit 25 Jahren hatten sich in Deutschland in Folge der in den meisten Staaten in Kraft getretenen Verfassungen unter anderen Ordensgesellschaften auch die Jesuiten sehr vermehrt.)

Redner wies dann nach, wie nach dem bestehenden Freizügigkeitsgesetze „dem verkommensten Subjecte gegenüber das Recht der freien Bewegung so weit sicher gestellt, daß erst mit der Verurtheilung zur Zuchthausstrafe die Befugniß eintritt, ihm an einzelnen Orten den Aufenthalt zu versagen."

„Die Jesuiten aber", fuhr Redner fort, „sind noch nicht zu Zuchthaus verurtheilt, sind überhaupt noch nicht bestraft, und nun hat die Reichsregierung die

Stirn . . . . . .[1]) ein Ausnahmegesetz vorzuschlagen, wodurch diese Männer, die von Hunderttausenden, die von Millionen im Lande verehrt werden wegen ihrer hervorragenden Tugenden und wegen ihrer hervorragenden gemeinnützigen Wirksamkeit (Bravo! im Centrum), gestellt werden unter den Sträfling (Pfui! im Centrum. Lachen links), wodurch man ihnen das Recht weigert, was man sonst Niemanden in der ganzen Welt verweigert, das Recht auf Untersuchung, bevor gestraft wird.

Ich mache darauf aufmerksam, daß von einem Gerichtsverfahren, von einer richterlichen Behörde in dem Gesetze nirgends die Rede ist, sondern lediglich von der Polizei. — Was wird die Polizei Alles unter den Begriff „verwandte Congregation" subsumiren können? — Ein Wunsch vom Reichskanzler und zahllose Männer, die sind geächtet, die sollen heimathlos umherirren ohne Anspruch auf irgend welchen Schutz in ihrer Eigenschaft als Unterthanen des deutschen Reiches.

> Der § 2 des Gesetzes sagt: Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen werden vom Bundesrathe erlassen.

Also alle Modalitäten, wodurch Sie die Tragweite des Gesetzes etwa limitiren könnten, sind Ihrer Mitwirkung vollständig entzogen, das ist Sache des Bundesrathes. Ihnen, meine Herren, wird nun zugemuthet, ein für alle Mal unbedingte Vollmacht zu ertheilen, Sie sollen so und so viel Hundert Ihrer Mitbürger lediglich zur Disposition des Bundesrathes, oder wohl richtiger gesagt, des Herrn Reichskanzlers stellen. Ist das nicht wieder einmal etwas Dictatur? — Nun bedenken Sie doch einmal, was für Geschäfte Sie bisher mit den Dictaturen gemacht haben. Daß der Herr Reichskanzler eine ganz besondere Vorliebe für diese Art gesetzlicher Bevollmächtigung hat, das begreift sich ja; wenngleich ein Anderer sie wohl nicht in dem hohen Grade haben möchte, als wie sie ihm zugeschrieben wird. Aber für eine Landesvertretung ist es doch mehr als bedenklich, so ohne Weiteres auf den Bahnen fortzurennen. Ich möchte nicht Alles hören, was die Hannoveraner zu erzählen wissen aus den Zeiten ihrer Dictatur. Ich erinnere Sie aber an eine andere Dictatur: Wenige Tage oder Wochen, nachdem Preußen vertragsmäßig sich verpflichtet hatte zur Vermögens-Herausgabe nicht nur an den König von Hannover, sondern auch an den gewiß nicht gefährlichen Kurfürsten von Hessen, da kam auch ein Vorschlag zu einer Dictatur; das war zur Abwechselung einmal eine Finanzdictatur; der Herr Reichskanzler forderte eine Dictatur über etwa zwanzig Millionen und deren Zinsen. Meine Herren, ich habe damals gewarnt, ich habe hingewiesen auf die bösen Folgen, die eine solche Maßregel haben könnte. Ich denke, heute sind Sie kaum mehr im Dunkeln darüber, daß die Verwendung dieser Mittel allem Anscheine nach denn doch eine äußerst bedenkliche ist. (Sehr richtig!) Nehmen Sie sich in Acht bei der Dictatur, die jetzt wieder von Ihnen gefordert wird, daß Sie nicht auch da schließlich sehr den Kopf schütteln. Ich habe mich gefragt, was denn eigentlich wohl der Herr Reichskanzler im Schilde führte bezüglich der etwaigen Ausübung der gewünschten Vollmacht. Da kann man sehr verschiedene Ideen haben; und so ist mir denn auch folgende Idee durch den Kopf gegangen. Der Herr Reichskanzler war ursprünglich auf die Jesuiten gar nicht so schlecht zu sprechen; es ist einmal in einer Commission des Abgeordnetenhauses so ziemlich officiös ausgesprochen worden, daß einige Zeit vorher der Herr Reichskanzler sich mit einer gewissen Wärme der

---

[1]) Im Stenogramm der „Germania", welche uns als Quelle diente, ist mit Rücksicht auf das Strafgesetz obiger Passus eliminirt.

Jesuiten angenommen hätte, daß er ihnen ein recht gutes Zeugniß ausgestellt und sie geschützt habe gegen Angriffe, die von anderer Seite her intendirt waren. Nun ist es ferner eine Erfahrungssache, daß man auf die Freundschaft mit dem Herrn Reichskanzler nicht so unbedingt und auf die Dauer rechnen darf. (Heiterkeit.) Er hat eine entschiedene Neigung, mit einer gewissen Zuvorkommenheit sich Freunde heranzuziehen; ein Blick in seine nächste amtliche Umgebung klärt ja darüber vollständig auf; Sie haben da eine gewiß interessante Zusammenstellung der verschiedensten Grundanschauungen. (Heiterkeit.) Da haben Sie von dem äußersten rechten Flügel bis zum äußersten linken Flügel hin Vertreter. (Unruhe links.)

Ja, meine Herren, es fehlt auch nicht an solchen, die seiner Zeit als außerordentlich gefährliche Leute angesehen wurden und das Land verlassen mußten (Heiterkeit im Centrum)[1]). Meine Herren, Sie haben ferner auf dem größeren politischen Theater Gelegenheit gehabt, die Neigung zum Anschließen an Andere zu beobachten, z. B. was war das für ein brüderlicher Gang, Arm in Arm mit Oesterreich, um den Holsteinern zu helfen; wie intim mögen die Beziehungen in Biarritz gewesen sein zu Napoleon, ja, meine Herren, es hat auch nicht an der Neigung gefehlt, sogar mit dem Centrum in etwas günstigere Beziehungen zu treten, (Hört! hört! links, Heiterkeit im Centrum) und denken Sie einmal, — ich schärfe nur ihr Gedächtniß, — auf welchem Wege das angestrebt worden ist! Da wurde bekanntlich der deutsche Gesandte beauftragt, einmal den Versuch zu machen, ob denn nicht der böse Papst und der böse Cardinal Antonelli das Centrum etwas auf andere Wege führen möchte. Sehen Sie, meine Herren, da scheute man sich gar nicht, einmal die Fremden einzuladen zum Eingreifen in die politischen Verhältnisse des deutschen Reiches, denn es handelte sich um ein Ziel.

Gehen wir zurück auf den Ausgangspunkt des Gedankenganges. Was meinen Sie nun, wenn der Herr Reichskanzler sich etwa dächte, die Jesuiten wären gar keine zu verachtende Freunde, (Hört! hört!) aber sie wären ein bischen gar spröde, und deshalb könnte es sich empfehlen, sie in eine recht bedenkliche Lage zu bringen, sie absolut abhängig zu machen in ihrer ganzen Existenz von der Person, die ihre Dienste anzunehmen geneigt sein würde, und die dann versuchen könnte, mit solchem Hebel die Sprödigkeit zu besiegen. Es ist das freilich nur ein möglicher Gedanke, meine Herren, den ich da ausspreche, ich behaupte ja nicht, daß er in Wirklichkeit existirt. (Heiterkeit im Centrum.) Jetzt — das möchte ich den Herren von der liberalen Partei bemerken, — jetzt sind Sie in recht intimen Beziehungen zum Kanzler. (Heiterkeit im Centrum). Aber könnte sich denn das nicht auch einmal wenden? Glauben Sie denn, der Herr Reichskanzler hätte nach allen den Antecedenzien, die uns seine Vergangenheit in reicher Fülle bietet, eine untrennbare Ehe mit Ihnen geschlossen? (Heiterkeit im Centrum.) Ich glaube nicht, daß das seine Absicht ist. (Sehr richtig! im Centrum.) — Uebrigens will ich Sie in Beziehung auf die Jesuiten doch beruhigen, meine Herren. Die Jesuiten haben Grundsätze und haben Charakter (Sehr richtig! im Centrum) und deshalb werden sie der Versuchung nicht erliegen (Sehr gut! im Centrum), also Sie dürfen einstweilen noch ruhig sein.

Meine Herren, ich weiß nicht, was aus dem Gesetz gemacht werden soll und gemacht werden wird; aber über das Eine bin ich mir vollständig klar, diese

---

[1]) Es ist Lothar Bucher (Vergl. oben den Artikel über die Freimaurerei S. 73) gemeint.

Gesetz-Vorlage ist ein wahres horrendum (Sehr richtig! im Centrum), es ist eine wahre Mißgeburt von einem Gesetze (Heiterkeit im Centrum), es ist eine Vorlage, die allen Anforderungen spottet, die man vom Standpunkte des Rechts nnd der guten Sitten an die Gesetzgebung zu stellen berechtigt ist. (Sehr gut! im Centrum.) Eine solche Vorlage machen, das heißt die gesetzgebende Gewalt in Versuchung führen, ihre höchsten Pflichten, nämlich die Pflichten des Rechtsschutzes, des Schutzes der Rechtsordnung hintan zu setzen und statt dessen zum Werkzeug der absolutesten Willkür herzugeben. (Sehr richtig! im Centrum.) Es liegt die Neigung nahe, sich gegenüber solchen Dingen nach starken Ausdrücken umzusehen. Indessen, meine Herren, den schlimmsten Dingen begegnet man am Treffendsten und auch am Schärfsten mit ruhiger Haltung. Ich habe daher für diese Vorlage im großen Ganzen nicht viel Anderes als ein Achselzucken. Die Vorlage, meine Herren, richtet sich selbst und eben dadurch bietet sie zugleich das Gegengift gegen die sittliche Corruption, die sie sonst wohl zu fördern geneigt sein würde. Ich empfehle Ihnen die Verwerfung einer solchen Vorlage." (Lebhafter Beifall im Centrum)[1])

Der Präsident des Reichsjustizamts Dr. Friedberg vertröstete den Vorredner darauf, daß im Verein mit „kirchenrechtlichen Autoritäten" genauer bestimmt werden würde, welche zu den dem Jesuitenorden „verwandten" Congregationen zu zählen seien.

Wagener wiederholte seine beleidigenden Ausfälle gegen Jesuiten und Centrum; Schulze-Delitzsch erklärte sich gegen das Gesetz in der vorgeschlagenen Form; man solle die Jesuiten ohne Schonung vertreiben, aber die Ausführung dieser Maßregel nicht in den Willen der Regierungen stellen.

Windthorst-Meppen widerlegte u. A. die von mehreren Vorrednern aufgestellte Behauptung, daß der Syllabus und das Vaticanische Concil die Ursache des ganzen kirchlichen Streites sei.

„Nein, meine Herren," sagt der Redner, „der Kampf ist anders begonnen. Als Oesterreich niedergeworfen, als Frankreich niedergeworfen, da wurde — wie auch der Herr Ministerpräsident, der Herr Reichskanzler angedeutet — auf der uns gegenüberstehenden Seite von einem protestantischen Kaiserthum gesprochen, von dem Sieg des Protestantismus und dem endlichen Austrage und Vollendung der Reformation; da kam der Herr Professor Gneist mit seinem Bericht gegen die Orden, da kamen die Canonisten, welche wir jetzt in der Umgebung des preußischen Cultusministers sehen und welche unter dem Vorsitze des Herrn Professor Gneist alles das Schöne berathen, was uns jetzt bescheert ist und ferner bescheert werden wird; da kamen diese Canonisten und führten aus, daß die preußische Verfassung zu weit gegangen sei, daß die Ausführung derselben eine bedenkliche sei, daß man umkehren müsse — videatur Hinschius, videatur Dove in seiner Zeitschrift und

[1]) Ueber diese Rede sagte die nationalliberale „Weser Ztg.": „Diese Rede nicht geistreich, nicht dialektisch scharf, nicht bedeutend zu nennen, wäre eine offenbare Ungerechtigkeit. Herr v. Mallinckrodt hat das Bedeutendste gesprochen, was jetzt und vor vier Wochen für die Jesuiten überhaupt gesprochen worden ist." (Vergl. auch unten S. 267 das Urtheil der „Demokrat. Ztg." über diese Rede.)

seinem Kirchenrecht. Selbst protestantische Räthe, die ich zum ersten Mal in Berlin kennen gelernt habe, geben unter diesen Umständen zu: wenn die Katholiken nicht auf ihrer Hut sind, wenn sie sich nicht fest zusammenschließen und ihre Kirche vertreten, so wird das ganze Verfassungsrecht, was zum Nutzen der Kirche bis jetzt erreicht ist, über Bord geworfen werden. Als die Dinge so bedrohlich sich gestalteten, erst dann sind wir zusammengetreten zur gemeinsamen Abwehr des Gewitters, das sich über uns entladen sollte. Und doch sollen wir angefangen haben! (Ruf: Natürlich!) Natürlich! sagt man so eben auf der Linken. Es ist allerdings eine nicht ungewohnte Kampfesweise, seinem Gegner den Anfang des Streites vorzuwerfen."

Der Redner schloß mit den Worten:

„Es handelt sich um einen Kampf gegen die katholische Kirche auf Leben und Tod. (Nein! rechts und links.) Es handelt sich darum, meine Herren! Man will, nachdem die Bewegung des Altkatholicismus im Sande verlaufen ist oder allernächst verlaufen wird, jetzt von oben herab die Nationalkirche zurechthauen, man will die Katholiken Deutschlands vom päpstlichen Stuhle trennen. (Sehr wahr! im Centrum), man will sie unter die Polizeiknute des Staates bringen (Sehr wahr! im Centrum), man will dann, weil man doch noch zweifelt, ob das bezeichnete Vorhaben vollkommen gelingt, im nächsten Conclave das Papstthum entweder vernichten oder verfälschen.[1]) (Sehr wahr! im Centrum.)"

Trotz der unanfechtbaren Darstellung, welche der Abg. Windthorst über die Genesis des „Culturkampfes" gegeben, übernahm es nach ihm noch der Abg. Dr. Völk, Syllabus und Vaticanisches Concil für den Ausbruch des kirchlichen Streites verantwortlich zu machen.

Nicht ohne Eindruck blieben auch die Worte des württembergischen Rechtsanwalts Dr. Propst. Derselbe gestand offen, daß er früher keine zu großen Sympathien für die Jesuiten besessen und dieselben nicht für einen integrirenden Bestandtheil der Kirche gehalten habe. Aber, aufgewachsen in Mitten von allen Vorurtheilen gegen den Orden, habe er durch späteres Studium erkannt, daß in der landläufigen Geschichte desselben sich die Lüge breit mache. — Redner zeigte dann, daß die Jesuiten gerade von den despotischsten Regierungen oder von ängstlichen protestantischen Völkern vertrieben seien, daß man aber nirgends ihnen Vergehen habe nachweisen können. Daß man jetzt 200 Jesuiten aus Deutschland vertreibe, werde keinen großen Schaden bringen für die kath. Kirche; es sei der Organismus der kath. Kirche nun einmal so, daß man seine Fundamente nicht umstürzen könne, weshalb man an einzelnen Theilen demselben so viel als möglich zu schaden suche. — —

Damit war die erste Berathung (Generaldiscussion) erledigt. — Völk und Wagener waren die einzigen Vertheidiger des Entwurfs gewesen.

---

[1]) Siehe das zweitfolgende Capitel.

Allerwärts fühlte man heraus, daß das „Horrendum“ amendirt werden müsse: aber wie das anstellen? — Darauf konnte Niemand antworten.

Am 17. Juni fand eine zweite Berathung des Gesetzentwurfes statt. Inzwischen war die durch denselben herbeigeführte Confusion bis aufs Höchste gestiegen. Die „Germania“ schrieb darüber wieder:

„Hilf Himmel! Was fangen wir mit den Jesuiten an?! — Diese Frage steht noch auf der Tagesordnung. Bis spät in die Nacht hinein sitzen die Delegirten der vereinigten Fractionen mit Ausschluß der des Centrums und berathschlagen, wie sie der famosen Vorlage ein einigermaßen juristisches Gepräge und einen echt „liberalen“ d. h. despotischen Character verleihen können. Schon im Bundesrathe wollte der neue Gesetzentwurf nicht recht gelingen; daß er aber so verunglückt aus dessen Berathungen hervorgehen würde — das hätten selbst die allzeit getreuen Nationalliberalen nicht erwartet. Nunmehr ist natürlich das Durcheinander groß. Zu Stande gebracht muß etwas werden, sagen Alle, denn Bismarck droht. Wenn Herr Thiers droht, so liegt die Nationalversammlung zu seinen Füßen; droht gar Bismarck, so schreien unsere Nationalliberalen: „Miserere“! und der Irvingianer-Erzengel Wagener schwenkt das Weihrauchfaß. „Der dienstwillige Reichstag,“ sagt die „Demokrat. Ztg.“, „läßt den Ober-Regisseur nicht sitzen. Die Rede Mallinckrodt's war ein Meisterstück, unwiderleglich in allen ihren Momenten. Doch Mallinckrodt war ein Prediger in der Wüste; was er über die Dictatur, den Untergang der Freiheit sprach, berührte nur längst überwundene Standpunkte, und was er zu Gunsten der Jesuiten vorbrachte, traf erst recht taube Ohren. Der Reichskanzler bedarf des Damokles-Schwertes, also muß es ihm werden. Wo Rechtsgründe fehlen, stellt den National-Servilen zur rechten Zeit die Gewalt sich ein. Wahrscheinlich wird der Reichskanzler noch weniger zarte Rechtsbedenken hegen, wenn er das Band der unnatürlichen Ehe mit seinen Mameluken löst und ihnen den herkömmlichen Fußtritt für geleistete Mohrendienste allergnädigst verabfolgt.“ So das demokratische Blatt. Was nun immer aus den verschiedenen Amendements, die jetzt werden gestellt werden, — wir hören schon von zwanzig — herauskommt, das Gute hat die ganze Sache, daß das Volk einmal erkennt, wie bei uns Gesetze gemacht werden! In der That! der Reichstag begräbt selber so sehr seine Autorität im Lande und die Regierung compromitirt sich dermaßen, daß es fast unbarmherzig erscheinen könnte, diese wie jenen noch weiter anzugreifen!“

Im letzten Augenblicke hatten die Conservativen, Freiconservativen, Nationalliberalen und ein Theil der Fortschrittspartei nachstehenden Gesetzentwurf vereinbart:

Gesetz, betreffend den Orden der Gesellschaft Jesu:

§ 1. Der Orden der Gesellschaft Jesu und die ihm verwandten Orden und ordensähnlichen Congregationen sind vom Gebiet des deutschen Reiches ausgeschlossen.

Die Errichtung von Niederlassungen derselben ist untersagt. Die zur Zeit bestehenden Niederlassungen sind binnen einer vom Bundesrath zu bestimmenden Frist, welche sechs Monate nicht übersteigen darf, aufzulösen.

§ 2. Die Angehörigen des Ordens der Gesellschaft Jesu oder der ihm verwandten Orden oder ordensähnlichen Congregationen können, wenn sie Ausländer sind, aus dem Bundesgebiet ausgewiesen werden; wenn sie Inländer sind, kann

ihnen der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Orten versagt oder angewiesen werden.

§ 3. Die zur Ausführung und Sicherstellung des Vollzugs dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen werden vom Bundesrathe erlassen.

In der Discussion bestritt zunächst der bayrische Abg. v. Aretin dem Reichstage das Recht zur Erörterung kirchlicher Fragen, nachdem man religiöse Angelegenheiten als nicht zur Competenz des Reiches gehörig erklärt und die Sicherstellung religiöser Grundrechte durch die Reichsverfassung abgelehnt habe. Auch widerstreite der Gesetzentwurf dem Art. 4 Nr. 1 der Reichsverfassung, welcher das Niederlassungs- und Heimathswesen in Bayern der dortigen Particulargesetzgebung vorbehalte.

Der bayrische Justizminister Fäustle suchte diesen Einwand damit zu entkräften, daß er jenes bayrische Reservatrecht als ein lediglich auf die Verhältnisse des Individuums zur Commune bezügliches deutete.

Der polnische Abgeordnete Dr. v. Niegolewski trat mit dem Centrum für die Jesuiten ein und ertheilte dabei dem Famulus Wagener einige Streiche, die demselben heute noch auf den Wangen brennen müssen. Bei der ersten Berathung hatte Wagener bekanntlich die polnischen Jesuiten resp. die von ihnen „geleiteten" „Ultramontanen" mit vaterlandsverrätherischen Umtrieben in Beziehung gebracht. Er hatte behauptet, daß in Polen resp. Posen und Oberschlesien „ein großer Plan in Verbindung mit Galizien" im Werke sei. Auf erfolgte Zwischenrufe, die Behauptung näher zu begründen, hatte er erklärt, er werde „den Herren privatim" Näheres mittheilen. Niegolewski erzählte nun am 17. Juni, er habe bei Wagener die versprochene Aufklärung sich erbeten aber von p. Wagener die Antwort erhalten, so etwas sage er ihm nicht; dem Centrum werde er (Wagener) es mittheilen. Er habe bisher nicht gewußt, daß zwischen dem Centrum und dem Abg. Wagener geheime Verbindungen existirten. (Große Heiterkeit.) Er hoffe, daß das Centrum ihm von den geheimen Plänen Mittheilung machen werde. Er erkläre diese ganze Behauptung von den ausländischen Verbindungen für eine infame Lüge der geheimen Polizei!

Der Abg. v. Kardorff erklärte, daß nachdem der Reichskanzler die Bewegung gegen die Jesuiten in die Hand genommen, man ihn nicht im Stiche lassen dürfe. Im Übrigen bemerkte der Redner, daß man dem ganzen großen Kampfe, dessen Perspective sich eröffne, nicht ohne Beunruhigung entgegen sehen könne.

Der Socialdemokrat Bebel bemerkte, nichts sei ungehöriger als Jesuitismus resp. Ultramontanismus mit Socialdemokratie resp.

Internationale in Verbindung zu bringen — was leider sehr oft geschehe. Wenn der Socialismus ans Ruder käme, dann würde es mit Liberalismus und Ultramontanismus und Jesuitismus zugleich zu Ende gehen.

Der schlesische Graf Ballestrem nahm die Jesuiten, seine „ehrwürdigen Lehrer" und „hochgeschätzten Freunde" in Schutz. Ueber die vom Abg. Wagener vorgebrachten Verdächtigungen sprach er sich, wie folgt aus:

„Ja, aber die Polen! in deren Lande haben die Jesuiten ein großes Haus, von Jesuiten polnischer Nationalität bewohnt, und von da strecken sie ihre weiten Arme aus, um mit ihren mächtigen Mitteln die verschiedenen Aufstände, die in Polen seit zwanzig Jahren stattgefunden haben, zu unterstützen. Meine Herren, ich glaube, ich werde vom Regierungstische nicht Lügen gestraft werden, wenn ich sage, daß bei all den verschiedenen Aufständen, die seit 1848 in Polen stattgefunden haben, nie ein Jesuit betheiligt, auch nicht der Betheiligung angeklagt oder verdächtigt war. Dort hätten sie doch wieder Gelegenheit gehabt, ihre „staatsgefährlichen" Maximen zur Geltung zu bringen; allein auch da ist es noch nicht geschehen; im Gegentheil sie haben ihre unglücklichen Landsleute immer abgemahnt, sich an so wahnwitzigen Unternehmungen zu betheiligen. Hier möchte ich nun gleich jener geheimnißvollen Geschichte erwähnen, die der Herr Abgeordnete Wagener (Neu-Stettin) uns die Güte hatte, letzthin hier vorzutragen, besonders da auch meiner heimath-Gegend (Oberschlesien) dabei gedacht ist. Er sagte uns: wenn dieses Gesetz nicht jetzt berathen würde und jetzt zu Stande käme, sondern erst im nächsten Frühjahr, so würde man in der Zwischenzeit eine große Jesuitenmission gesehen haben, die sich durch Posen und Schlesien erstreckt hätte und deren Fäden nach Galizien hinreichten. Es war das so eine geheimnißvolle Geschichte! Denn: wenn es bloß eine pure Jesuitenmission wäre, so haben die ja immer stattgefunden. In größerem Maßstabe wie bisher, glaube ich, hätten sie nicht stattfinden können, weil es an Jesuiten fehlt, da die ausländischen Jesuiten längst ausgewiesen sind, was der Herr Abgeordnete Wagener gewiß weiß. Also in größerem Maßstabe wie bisher hätten sie gewiß nicht stattfinden können; es muß also etwas Anderes darunter liegen, es muß unter dieser Mission etwas Geheimnißvolles verstanden werden, besonders indem der Abgeordnete Wagener sagte, er sei bereit, privatim diejenige Person zu nennen, welche die Vermittelung nach Galizien übernommen hätte. Wie wir von dem Abgeordneten Dr. v. Niegolewski gehört haben, hat er sich diesem gegenüber geweigert, den Mann zu nennen, hat aber gesagt, er würde ihn einem Mitgliede des Centrums nennen. Ich glaube, der Abgeordnete Wagener ist auch von einem Mitgliede des Centrums gefragt, und den hat er auf morgen vertröstet, er hat ihm gesagt, er würde ihm denselben vielleicht morgen nennen. (Heiterkeit)[1])

Meine Herren, das ist eine von jenen geheimnißvollen Geschichten, wie sie uns öfter vorgekommen sind; früher sind sie uns vom Regierungstische mitgetheilt worden;

---

[1]) Es war der Abgeordnete Graf Landsberg-Velen gewesen, der im Auftrage des Centrums den Abgeordneten Wagener um nähere Angaben ersucht hatte. Die dem Grafen auch am nächsten Tage gewordenen Mittheilungen des Abgeordneten Wagener waren durchaus nicht geeignet, die öffentlich ausgesprochenen Insinuationen dieses Herrn zu rechtfertigen, oder überhaupt nur zu substantiiren.

jetzt hat sie uns der Abgeordnete Wagener gebracht, geheimnißvolle Geschichten, die dazu dienen sollen, ängstliche Gemüther bereiter zu machen, dieses Gesetz anzunehmen. (Ruf rechts: Ach!) Meine Herren! Ich werde Ihnen sagen, wofür ich diese Geschichte halte: ich halte sie für den zweiten Band eines Romans, dessen erster Band „Emil Westerwelle“ heißt. (Sehr gut! im Centrum. Lachen auf beiden Seiten des Hauses.) Meine Herren! Dann hat man gesagt, die Jesuiten ständen zur Internationale in Beziehung. Dazu hat Ihnen bereits der Abgeordnete Bebel eine gewisse Illustration geliefert. Meine Herren, ich leugne nicht, daß die Jesuiten in einer gewissen Beziehung zur Internationale und Social-Demokratie stehen, es ist das aber die Beziehung, in der der Schäferhund zum Wolfe steht, sie schützen die guten christlichen Arbeiter vor den schädlichen Einflüssen der Internationale und der Social-Demokraten. (Sehr gut! im Centrum. Lachen. Ruf: Königshütte!) Ja, meine Herren, ich kenne das aus nächster Nähe, ich sehe das täglich in Oberschlesien, in meinem Heimathslande. Es existirt in Oberschlesien auch ein Jesuitenhaus, welches die Arbeiter pastorirt, und seitdem dieses existirt, sind die Einflüsse der Social-Demokraten, die sich früher geltend machten, verschwunden. Woher kommt nun aber der Einfluß der Jesuiten auf die Arbeiter? In Folge ihrer ungewöhnlich guten, seelsorgerischen Ausbildung haben die Jesuiten die Gabe, ihre Zuhörer zu fesseln, zweitens haben sie eine große Arbeitskraft und einen glühenden Eifer in ihrem Amte, die sie fähig macht, von früh bis Abends in ihrem Berufe thätig zu sein und so den Leuten zu jeder Stunde, wenn sie gerade Zeit haben, Gelegenheit zu geben, das Wort Gottes zu hören und ihre religiösen Pflichten zu erfüllen. Um den Arbeiter aber vor der Internationale zu schützen, muß man ihn christlich erhalten; man muß ihm Gelegenheit geben, das Wort Gottes zu hören und seine religiösen Pflichten zu erfüllen, denn nur der entchristlichte Arbeiter ist zugänglich den Einflüsterungen der Internationale, das haben Sie ja aus den Reden unsers Collegen Bebel entnommen; wenn sie dem Arbeiter erst den Himmel im Jenseits genommen haben, dann will er seinen Theil von diesem Himmel hier auf Erden haben; den verspricht ihm die Internationale und dadurch hat sie Einfluß auf ihn. (Abgeordneter Bebel: Sehr richtig!) Deshalb werden die Jesuiten immer die wirksamsten Gegner der Internationale sein.“ (Lebhaftes Bravo im Centrum.)

Als letzter Redner trat Dr. Gneist auf, der von seinem Talente, „Alles beweisen“ zu können, — Kriegsminister v. Roon hatte dies während des Verfassungs-Conflictes von ihm behauptet — wiederum die glänzendsten Proben lieferte. Am 16. Mai hatte er bewiesen, daß ein Gesetz ohne Straffanction und darauf folgende richterliche Entscheidung nichts werth sei; das Durcheinander der letzten Tage hatte ihn dahin umgestimmt, daß er jetzt gegen Straffanktionen, aber auch gegen richterliche Entscheidung und für bloße Verwaltungsbefugniß, d. h. unter Umständen für Polizeiwillkür eintrat.

Nachdem die Discussion geschlossen war, erklärte in persönlicher Bemerkung der Abg. Wagener, dem Dr. v. Niegolewski habe er kein Versprechen gegeben, sondern nur einem ihn unterbrechenden Herrn private Auskunft versprochen. Dem polnischen Abgeordneten, sowie

einer Partei, die soeben den polnischen Primat wiederhergestellt,[1]) gebe er keine Auskunft über Verbindungen nach Galizien.

Abg. Dr. v. Niegolewski verlas darauf die Stelle aus dem stenographischen Berichte, wonach Wagener ganz allgemein den „Herren" Auskunft versprochen hat. Redner charakterisirte mit äußerster Entrüstung das Verfahren Wageners. Wenn dieser es wage, seine Landsleute zu verleumden, zu verdächtigen, dann sei es die Pflicht eines Ehrenmannes, Rede zu stehen.

Wagener schwieg darauf.

Bei der Abstimmung wurde der von den Compromißparteien vereinbarte Gesetzentwurf angenommen mit 183 gegen 101 Stimmen. Gegen denselben stimmten außer dem Centrum und den Polen auch ein Theil des Fortschritts, sämmtliche Demokraten und ein paar Nationalliberale: Lasker und Kannegießer (Schwarzburg-Sondershausen, früher Crefeld).

Schon zwei Tage darauf fand die dritte und letzte Berathung des Gesetzes statt.

Dr. Völk brachte hierbei — in nicht ersichtlichem Zusammenhange mit dem Jesuitengesetze — eine von ihm schon bei der 2. Lesung angekündigte Resolution ein:

„Dem Reichskanzler gegenüber die Erwartung auszusprechen, daß dem Reichstage bei seinem nächsten Zusammentritte Gesetzentwürfe vorgelegt werden

1) über Einführung der obligatorischen Civilehe,

2) über Ordnung der Civilstandsregister."

Eine geradezu vernichtende Kritik über das ganze Gesetz gab der Abg. — Lasker.

Er habe, sagte er, sich sehr darüber verwundern müssen, daß, nachdem der Reichstag den Antrag, es möge noch in der laufenden Session ein Antijesuitengesetz eingebracht werden, abgelehnt habe, der Bundesrath ein solches schon nach wenigen Tagen vorlege. Ein so schnell und vor Thoresschluß der Session eingebrachtes Gesetz könne zur Lösung so großer Fragen nicht beitragen. Der vorgelegte Entwurf, auch wie er von der Majorität verändert sei, involvire eine Verfolgung deuscher Bürger. Er verlange mit seinen Anhängern aus der liberalen Minorität wenigstens Rechtsschutz für die Verfolgten. Sie hätten sich bemüht, das Gesetz in dieser Hinsicht zu verbessern; aber die

[1]) Die Bemerkung bezog sich darauf, daß damals angeblich Pius IX. den Erzbischof Ledochowski von Posen-Gnesen zum „Primas von Polen" ernannt hatte — ein Titel, den der Papst bekanntlich gar nicht neu verleihen konnte, da er seit Jahrhunderten existirte und auch in Zukunft verbleiben wird.

Intimi des Bundesraths hätten ihnen erklärt, daß der Bundesrath sich auf eine Vorlage, die den Rechtsweg eröffne, niemals einlassen werde. (Hört! hört!) Man könne doch die gewöhnlichsten Regeln, welche im modernen Staate beobachtet würden, nicht ohne Weiteres bei Seite setzen. Man spreche vom Nothstand! Aber warum habe denn der Reichstag die Forderung auf sofortige Vorlage eines Gesetzes fallen lassen? Die Mittheilungen Wagener's hätten doch keine Autorität und seien nur rhetorische Mittel. — Das Gesetz werde zudem nichts fruchten. Ferner werde das Gesetz nicht zur Beruhigung, sondern nur zur Erbitterung der Gemüther beitragen, da das Volk, Gott sei Dank! für eine solche Verfolgung nicht empfindlich sei; der Staat erniedrige sich in das Parteigetriebe, in Parteileidenschaften.

Nachdem der „Kirchenrechtslehrer" Professor Dove und der unvermeidliche Gneist diesen Ausführungen entgegentreten waren, vertheidigten die Gebr. Reichensperger, v. Kesseler und Windthorst noch einmal die Jesuiten und das Recht; aber Alles war vergebens. Mit derselben Mehrheit wie in 2. Lesung wurde das Gesetz in 3. Berathung angenommen incl. der Resolution Völk.

Herr Delbrück, Präsident des Reichskanzleramts und Stellvertreter des seit dem 18. Mai beurlaubten Fürsten Bismarck, bemerkte, das Gesetz gehe nicht gegen die katholische Kirche, sondern „nur" gegen die Jesuiten und erklärte einige Minuten darauf den Reichstag im Namen des Kaisers für geschlossen.

So war also im letzten Momente das Jesuitengesetz unter Dach gebracht.

In der vom Reichstag beschlossenen Form wurde der Entwurf vom Bundesrath angenommen und unterm 4. Juli 1872 als Reichsgesetz publicirt.

Am 5. Juli bereits verordnete der Bundesrath in Ausführung des Gesetzes, daß Angehörigen des Ordens der Gesellschaft Jesu die Ausübung einer Ordensthätigkeit in Kirche und Schule, sowie die Abhaltung von Missionen nicht mehr zu gestatten sei. Niederlassungen des Ordens seien spätestens binnen sechs Monaten aufzulösen. „Behufs weiterer Ausführung" des Gesetzes bestimmte der Bundesrath noch unterm 20. Mai 1873, daß

„die Congregation der Redemptoristen (Congregatio Sacerdotum sub titulo Sanctissimi Redemptoris),
die Congregation der Lazaristen (Congregatio Missionis),
die Congregation der Priester vom heiligen Geiste (Congregatio

Sancti Spiritus sub tutela immaculati cordis Beatae Virginis Mariae),

die Gesellschaft vom heiligen Herzen Jesu (Société du sacré coeur de Jésus).

als im Sinne des gedachten Reichsgesetzes mit dem Orden der Gesellschaft Jesu verwandt anzusehen" und demzufolge zu verbieten seien.

Noch vor der parlamentarischen Berathung hatten diejenigen Bischöfe, in deren Diöcesen Jesuiten thätig waren, folgende öffentliche Erklärung abgegeben:

„Die unterzeichneten Oberhirten, in deren Diöcesen die Jesuiten seither domicilirt und thätig gewesen sind, fühlen im Interesse der Wahrheit und Gerechtigkeit sich gezwungen, hierdurch das Zeugniß abzulegen, daß die gegen den Orden ergangenen Anklagen und Angriffe gänzlich unbegründet sind; daß vielmehr die Mitglieder der Gesellschaft Jesu sich durch einen ächt sittlichen und christlichen Wandel eben so sehr empfehlen, als insbesondere die Priester derselben durch gründliche Kenntnisse und gesunde Principien in der theologischen Wissenschaft, sowie nicht minder durch eifrige und gesegnete Wirksamkeit in der Hülfs-Seelsorge unter bischöflicher Leitung sich auszeichnen. Namentlich muß hervorgehoben werden, daß die Jesuiten sich der Seelsorge für die Fabrikarbeiter mit einem sehr günstigen Erfolge angenommen und dieselben an den Orten ihrer Wirksamkeit vor den großen Gefahren der social-demokratischen und communistischen Verirrungen bewahrt haben. Wir bezeugen zugleich, daß die Jesuiten der Autorität des Staates sowohl als der Kirche gegenüber durch loyale und treue Haltung den Gläubigen mit einem guten Beispiele vorangehen und nach beiden Seiten hin sich einen gerechten Anspruch auf lobende Anerkennung erworben, keineswegs aber die gegen sie erhobenen Anklagen und Beschuldigungen verdient haben. Schließlich bemerken wir, daß in den beiden letzten Kriegen die Priester sowohl als die Laienbrüder der Gesellschaft Jesu durch geistliche resp. leibliche Pflege der verwundeten und erkrankten Krieger sich in einer ganz hervorragenden Weise um Staat und Kirche verdient gemacht und dafür die allgemeinste Anerkennung gefunden haben."

Papst Pius IX. nahm sich der Verleumdeten in einem Schreiben an den Cardinal Patrizzi an, in welchem es u. A. hieß:

„Die Feinde der Kirche suchen die Väter der Gesellschaft Jesu beim Volke zu verdächtigen und klagen sie feindlicher Gesinnungen gegen die preußische Regierung an; namentlich aber geben sie vor, dieselbe erfreue sich bei Uns eines solchen Einflusses und einer solchen Gunst, daß Wir in Folge dessen gegen jene Regierung immer erbitterter gemacht würden, und zwar ständen Wir so sehr unter ihrer Herrschaft, daß Wir in allen Unseren Handlungen nur durch ihren Rath uns leiten ließen. Wenn diese thörichte Verleumdung darauf abzielt, Uns zum Gegenstande höchster Mißachtung zu machen, indem man Uns als geistesschwach hinstellt und unfähig, irgend einen Beschluß zu fassen, so liegt deren Albernheit klar zu Tage, da Jedermann weiß, daß der Römische Papst gewohnt ist, nach Anrufung göttlicher Erleuchtung und Hülfe das zu thun und anzuordnen,

was er für recht und der Kirche ersprießlich erachtet, in wichtigeren Dingen aber ohne Rücksicht auf Rang, Stand oder Ordensangehörigkeit des Beistandes Solcher sich zu bedienen, welche er im Hinblick auf größere Sachkenntniß eines weiseren und klügeren Urtheils für fähig hält. Wir ziehen auch in der That nicht selten Väter aus der Gesellschaft Jesu zu Rathe und übertragen denselben verschiedene Aemter und namentlich im heiligen Dienste, da sie bei deren Ausübung immer neu jenen Pflichteifer bethätigen, um dessentwillen sie von Seiten Unserer Vorgänger häufiges nnd reichlichstes Lob verdienten. Indeß ist diese Unsere wohl gerechtfertigte Liebe und Werthschätzung jener Gesellschaft, welche sich um die heilige Kirche Christi, um den Römischen Stuhl und das christliche Volk immer in ausgezeichnetem Grade verdient gemacht hat, weit entfernt von jener servilen Hingebung, welche eine Erfindung ihrer Feinde ist, eine Verleumdung, welche Wir von Uns und von der bescheidenen Ergebenheit der guten Väter mit Unwillen zurückweisen."

Diese Worte des Vaters der Christenheit waren wie die der Bischöfe an der Leidenschaft des Reichstags und der Regierung spurlos vorübergegangen. — Die deutschen Jesuiten schüttelten den Staub von ihren Füßen und begaben sich nach toleranten und gerechteren Ländern diesseits und jenseits des Meeres.

Ausschließung sämmtlicher Ordenspersonen aus öffentlichen Schulen. Aufhebung von Bruderschaften etc. an höheren Lehranstalten.

Um dieselbe Zeit (15. Juni 1872) erließ der Cultusminister eine Verfügung, welche den Mitgliedern aller Orden oder Congregationen die Ausübung einer Lehrthätigkeit in öffentlichen Schulen untersagte.

Die Verfügung lautete wie folgt:

„Auf die Berichte vom 23. Januar und 27. März d. J. sehe ich mich veranlaßt, hierdurch im Allgemeinen zu bestimmen, daß die Mitglieder einer geistlichen Congregation oder eines geistlichen Ordens in Zukunft als Lehrer oder Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen nicht mehr zuzulassen und zu bestätigen sind.

Was dagegen die zwischen einzelnen Gemeinden einerseits und geistlichen Genossenschaften oder Mitgliedern derselben andererseits wegen Wahrnehmung des Schuldienstes oder Besetzung der Schulstellung bereits abgeschlossenen und in Wirksamkeit getretenen Verträge anbetrifft, so hat die Königliche Regierung auf eine baldige Lösung der letzteren in der Art Bedacht zu nehmen, daß dabei sowohl die Möglichkeit der sofortigen Wiederbesetzung der betreffenden Stellen durch weltliche Lehrer und Lehrerinnen, als die finanzielle Lage der Gemeinden zu berücksichtigen ist. Wo solche Bedenken einer Kündigung der bestehenden Verträge nicht entgegenstehen, ist mit derselben schleunigst vorzugehen, mit Lösung aller anderen Verträge aber alsdann fortzufahren, wenn unter Beachtung der vorbezeichneten Gesichtspunkte dies nach den thatsächlichen Verhältnissen thunlich erscheint. Selbstverständlich wird in denjenigen Fällen, in welchen gesetzliche Gründe der Beseitigung des gegenwärtigen

Zustandes entgegenstehen sollten, dieselbe auszusetzen sein. Ich erwarte indeß für solche voraussichtlich seltenen Fälle einen eingehenden Bericht, in welchem meine Entscheidung im Specialfalle einzuholen ist, wie ich andererseits binnen drei Monaten einer näheren Anzeige über das Geschehene entgegensehen will. In diesem Berichte sind zugleich die geistlichen Männerorden und Congregationen namhaft zu machen, welche durch ihre Mitglieder an öffentlichen Schulen Unterricht ertheilen, und hiermit diejenigen statistischen Mittheilungen zu verbinden, welche in den früheren Berichten in Betreff der Schulschwestern enthalten sind. Wegen der Zulassung der Mitglieder geistlicher Genossenschaften an Privatschulen behalte ich mir besondere Bestimmungen vor."

Auch gegen die Marianischen Schüler-Congregationen, (gegen welche im Vorjahre schon Herr v. Mühler eingeschritten war) und gegen alle sonstigen religiösen Schüler-Vereine und Bruderschaften richtete sich nachstehender Ministerialerlaß d. d. 4. Juli 1872:

„Es ist zu meiner Kenntniß gekommen, daß in einigen Provinzen des Staates Marianische Congregationen, Erzbruderschaften der hl. Familie Jesus, Maria und Joseph, und andere religiöse Vereine bestehen, welche theils nur für die Schüler der Gymnasien und anderer höherer Unterrichtsanstalten bestimmt sind, theils Schüler dieser Anstalten als Mitglieder aufnehmen. Ich kann weder das Eine noch das Andere gutheißen. Ich bestimme daher unter Aufhebung aller dem entgegenstehenden Verfügungen, daß die bei den Gymnasien und anderen höheren Unterrichtsanstalten bestehenden religiösen Vereine aufzulösen sind, daß den Schülern dieser Anstalten die Theilnahme an religiösen Vereinen direct zu verbieten ist und daß Zuwiderhandlungen gegen dies Verbot disciplinarisch, nöthigenfalls durch Entfernung von der Anstalt zu bestrafen sind."

Die Marianischen Congregationen wurden ja vielfach von Jesuiten geleitet; der obige ersterwähnte Erlaß bekundet aber, daß der Feldzug gegen alle Orden, gegen die Blüthe des christlichen Lebens, geplant war, zu deren gänzlicher Vernichtung der Zeitpunkt noch nicht geeignet zu sein schien. Der Umstand, daß die religiösen Vereinigungen unter den Schülern Fleiß und Sittsamkeit beförderten, schien den Haß der Feinde des lebendigen Christenthums mehr zu entflammen als auszulöschen.

Die Schulconferenz beim Cultusminister.

Am 11. Juni 1872 trat in den Räumen des Cultusministeriums eine Conferenz von Männern zusammen, welche, berufen von Dr. Falk, die Aufgabe hatten, ein neues Reglement für das preußische Elementarschulwesen festzusetzen.

Da man in den letzten Jahrzehnten die über das Volksschulwesen bestehenden Verfassungs-Vorschriften zur Wahrheit gemacht und die Leitung der katholischen Volksschulen den katholisch kirchlichen Behörden

überlassen hatte, so bestand nur bezüglich der protestantischen Elementarschulen ein staatliches Reglement, welches vom Geheimen Ober-Regierungsrath Stiehl unter dem Namen „Regulative" (vom 1. 2. und 3. October 1854) ausgearbeitet worden war.

Diese Regulative fanden wegen ihrer orthodox-kirchlichen Tendenz schon frühzeitig Gegner im „liberal"-protestantischen Lager und da unter Falk auch die katholischen Schulen gänzlich verstaatlicht wurden, so lag für den neuen Minister das Bedürfniß zur Neuregelung des Elementarschulwesens im Allgemeinen vor — um so mehr, als ein umfassendes Unterrichtsgesetz nicht so bald vorgelegt werden sollte.

Zu der dieses Reglement ausarbeitenden Conferenz hatte man auch einige Katholiken — honoris causa — zugezogen.

Die Mitglieder der Conferenz waren:

Unterrichts-Minister Dr. Falk, evang. und der Unterstaats-Secretär Dr. Achenbach, evang.

Fünf Ministerial-Räthe: nämlich zwei Geheime Ober-Regierungs-Räthe: F. Stiehl, evang.; Dr. Stieve, kath.; drei Geheime Regierungs-Räthe: Linhoff, kath.; Wätzoldt, evang. und v. Cranach, evang.

Ein Gerichts-Assessor: v. Wolf, evang.

Sechs Regierungs- und Schulräthe: Licenciat Arnold aus Liegnitz, kath. Geistlicher (gestorben 1877); Bayer aus Wiesbaden, evang.; Bock aus Königsberg, evang. (seit 1876 in Liegnitz); Dr. Kellner aus Trier, kath.; Spiecker aus Hannover, evang. (seit 1874 Provinzial-Schulrath daselbst); Wetzel aus Stettin, evang. (seit Herbst 1872 Provinzial-Schulrath in Berlin).

Fünf Seminar-Directoren: Fix aus Soest; Giebe aus Bromberg, evang. (seit 1874 Schulrath in Düsseldorf und seit Ostern 1880 in Liegnitz); Lange in Segeberg, evang.; Schorn aus Weißenfels, evang. (gest. 1873); Dr. Treibel aus Braunsberg, „altkatholisch" (seit 1876 Director der Königlichen Taubstummen-Anstalt in Berlin).

Zwei Volksschullehrer: Bohm, Schulvorsteher in Berlin, evang.; Dörpfeld, Hauptlehrer in Barmen, evang. (seit 1. Mai 1880 pensionirt).

Sieben Communal- und Landtagsabgeordnete: Dr. Schirm, Communaltagsabgeordneter aus Wiesbaden, evang.; Weiß, Director des Victoria-Bazars in Berlin, evang.; v. Kleist-Retzow, Oberpräsident a. D. und Mitglied des Herrenhauses, evang.; v. Mallinckrodt, Regierungs-Rath a. D. und Mitglied des Hauses der Abgeordneten und des Reichstags, kath. (gestorben am 21. Mai 1874); Dr. Paur aus Görlitz, Gymnasiallehrer und Mitglied des Hauses der Abgeordneten, evang.;

Richter aus Mariendorf, Prediger und Mitglied des Hauses der Abgeordneten, evang.; Dr. Techow aus Berlin, Gymnasial-Director a. D. und Mitglied des Hauses der Abgeordneten und des Reichstages, evang.

Unter der achtundzwanziggliedrigen Conferenz waren also nach der Confession gezählt und geordnet: zweiundzwanzig evangelische, fünf katholische, ein „altkatholisches" Mitglied. Es wurden später zur vierten Sitzung auch noch zwei israelitische Mitglieder (Rector Dr. Horwitz aus Berlin und Landesrabbiner Dr. Meyer aus Hannover) zugezogen.

Aus den Berathungen dieser Conferenz gingen die „Allgemeinen Bestimmungen vom 15. October 1872" hervor, in Folge deren Geheimer Rath Stiehl, der Vater der Regulative von 1854 seine Entlassung aus dem Staatsdienste nahm.[1])

Die Papstwahldepesche des Reichskanzlers.

An demselben Tage, an welchem der Kanzler im Reichstage das geflügelte Wort: „Nach Canossa gehen wir nicht" hatte fallen lassen, am 14. Mai 1872, setzte er einen diplomatischen Coup in Scene, der wenn er gelungen wäre, ihn und überhaupt jede Regierung vor einem Canossa-Gange für immer bewahrt hätte.

Er bezweckte nichts Geringeres, als das Papstthum an seiner Wurzel zu vernichten, d. h. es seiner Selbstständigkeit zu berauben, indem es durch Beeinträchtigung der Freiheit der Papstwahl in die Abhängigkeit der Regierungen, vor Allem der deutschen gebracht werden sollte.

Nachdem der Papst sich geweigert hatte, sich zum politischen Werkzeug des Kanzlers herzugeben und dem Centrum den Krieg zu erklären, mußte er selbst mit Krieg überzogen werden.

Es geschah dies durch die an die auswärtigen Regierungen gerichtete berühmte Circulardepesche vom 14. Mai 1872, welche ihrem Wortlaute nach erst im December 1874, gelegentlich des gegen den Botschafter Graf Arnim geführten Processes bekannt wurde, von deren Existenz man indes schon bald nach ihrer Abfassung wußte, wie denn auch die officiöse Presse ihren materiellen Inhalt behufs Stimmungmachung in der öffentlichen Meinung und zur Ausübung eines Druckes

[1]) Ueber deren Vorzüge und Mängel s. „Die Schulära Falk" von Ernst Deutschmann, Frankfurt a. M., 1881, S. 85 fflgd. — Die „Allg. Bestimmungen" sind (mit und ohne die dazu gehörigen Ministerial-Rescripte) im Separat-Abdruck durch jede Buchhandlung zu beziehen. Bezüglich des kath. Religions-Unterrichtes enthalten sie — außer der festgesetzten Stundenzahl — keine Vorschriften.

auf die auswärtigen Regierungen (um diese zum Beitritt zu dem vom Fürsten Bismarck geplanten Feldzuge zu bewegen) mehrfach verarbeitet hatte.

Das denkwürdige Actenstück lautete:

„Vertraulich. Berlin, den 14. Mai 1872.

Die Gesundheit des Papstes Pius IX. ist nach allen uns zukommenden Berichten eine durchaus befriedigende und keine Symptome einer baldigen Aenderung darbietende. Ueber kurz oder lang aber muß eine neue Papstwahl immer eintreten; nur der Zeitpunkt entzieht sich der menschlichen Berechnung und Voraussicht. Die Stellung des Oberhauptes der katholischen Kirche ist für alle Regierungen, innerhalb deren Länder diese Kirche eine anerkannte Stellung hat, von solcher Bedeutung, daß es geboten scheint, sich die Folgen eines Wechsels in der Person des Papstes rechtzeitig zu vergegenwärtigen. Es ist schon früher anerkannt worden, daß die Regierungen, welche katholische Unterthanen haben, dadurch auch ein großes und unmittelbares Interesse an einer Papstwahl haben, sowohl an der zu wählenden Persönlichkeit selbst, als besonders auch daran, daß die Wahl von all' den Garantien in formaler und materieller Beziehung umgeben sei, welche es den Regierungen möglich machen, sie als eine giltige und allen Zweifel ausschließende auch für sich und den Theil der katholischen Kirche in ihren Ländern anzuerkennen. Denn daß die Regierungen, ehe sie dem durch Wahl constituirten Souverän, der berufen ist, so weitgreifende, in vielen Stücken nahe an die Souveränetät grenzende Rechte in ihren Ländern auszuüben, diese Rechte factisch zugestehen, verpflichtet sind, gewissenhaft zu erwägen, ob sie die Wahl anerkennen können, darüber scheint mir kein Zweifel sein zu können. Ein Papst, welchem die Gesammtheit oder die Mehrzahl der europäischen Souveräne aus formalen oder materiellen Gründen glaubte die Anerkennung versagen zu müssen, würde so wenig denkbar sein, wie es denkbar ist, daß ein Landesbischof in irgend einem Lande Rechte ausübte, ohne von der Staatsregierung anerkannt zu sein. Dies galt schon unter der früheren Ordnung der Dinge, wo die Stellung der Bischöfe noch eine selbstständigere war, und die Regierungen nur in seltenen Fällen in kirchlichen Dingen mit dem Papste in Berührnng kamen. Schon die im Anfange dieses Jahrhunderts geschlossenen Concordate haben directere, gewissermaßen intimere Beziehungen zwischen dem Papste und den Regierungen hervorgerufen; vor Allem aber hat das Vaticanische Concil und seine beiden wichtigsten Bestimmungen über die Unfehlbarkeit und über die Jurisdiction des Papstes die Stellung des letzteren auch den Regierungen gegenüber gänzlich verändert, und das Interesse der letzteren an der Papstwahl auf's Höchste gesteigert, damit aber ihrem Rechte, sich darum zu kümmern, auch eine um so festere Basis gegeben. Denn durch diese Beschlüsse ist der Papst in die Lage gekommen, in jeder einzelnen Diöcese die bischöflichen Rechte in die Hand zu nehmen und die päpstliche Gewalt der landesbischöflichen zu substituiren. Die bischöfliche Jurisdiction ist in der päpstlichen aufgegangen; der Papst übt nicht mehr, wie bisher, einzelne bestimmte Reservatrechte aus, sondern die ganze Fülle der bischöflichen Rechte ruht in seiner Hand; er ist im Princip an die Stelle jedes einzelnen Bischofs getreten, und es hängt nur von ihm ab, sich auch in der Praxis in jedem einzelnen Augenblick an die Stelle desselben gegenüber den Regierungen zu setzen. Die Bischöfe sind nur noch seine Werkzeuge, seine Beamten ohne eigene Verantwortlichkeit; sie sind den Regierungen gegenüber Beamte eines

fremden Souveräns geworden, und zwar eines Souveräns, der vermöge seiner Unfehlbarkeit ein vollkommen absoluter ist — mehr als irgend ein absoluter Monarch in der Welt. Ehe die Regierungen irgend einem neuen Papste eine solche Stellung einräumen und ihm die Ausübung solcher Rechte gestatten, müssen sie sich fragen, ob die Wahl und die Person desselben die Garantien darbieten, welche sie gegen den Mißbrauch solcher Gewalt zu fordern berechtigt sind. Dazu kommt noch, daß gerade unter den jetzigen Verhältnissen nicht mit Sicherheit zu erwarten steht, daß auch nur die Garantien, mit welchen in früherer Zeit ein Conclave umgeben war, und welche es selbst in seinen Formen und seiner Zusammensetzung darbot, zur Anwendung kommen werden. Die vom römischen Kaiser, von Spanien und Frankreich geübte Exclusive hat sich oft genug als illusorisch bewiesen. Der Einfluß, welchen die verschiedenen Nationen durch Cardinäle ihrer Nationalität im Conclave ausüben konnten, hängt von zufälligen Umständen ab. Unter welchen Umständen die nächste Papstwahl stattfinden, ob dieselbe nicht vielleicht in übereilter Weise versucht wird, so daß die früheren Garantien, auch der Form nach, nicht gesichert wären — wer wollte das voraussehen?

Aus diesen Erwägungen scheint es mir wünschenswerth, daß diejenigen europäischen Regierungen, welche durch die kirchlichen Interessen ihrer katholischen Unterthanen und durch die Stellung der katholischen Kirche in ihrem Lande bei der Papstwahl interessirt sind, sich rechtzeitig mit den dieselbe betreffenden Fragen beschäftigen und, wo möglich, sich unter einander über die Art und Weise verständigen, wie sie sich derselben gegenüber verhalten wollen, und über die Bedingungen, von welchen sie eventuell die Anerkennung einer Wahl abhängig machen würden.

Eine Einigung der europäischen Regierungen in diesem Sinne würde von unermeßlichem Gewicht und vielleicht im Stande sein, im Voraus schwere und bedenkliche Complicationen zu verhindern.

Ew. 2c. ersuche ich daher ergebenst, die Regierung, bei welcher Sie beglaubigt zu sein die Ehre haben, vertraulich zu fragen, ob sie geneigt sein möchte, zu einem Ideenaustausch und zu einer eventuellen Verständigung mit uns über diese Frage die Hand zu bieten. Die Form, in welcher dies geschehen könnte, würde dann leicht gefunden werden, wenn wir vorerst der Bereitwilligkeit sicher sind.

Ich ermächtige Ew. 2c., diesen Erlaß vorzulesen, bitte Sie aber einstweilen, denselben noch nicht aus der Hand zu geben, und die Sache überhaupt mit Discretion zu behandeln. v. Bismarck."

Wir wollen absehen von der abermaligen falschen Auffassung des Dogmas der „Unfehlbarkeit", von der Unkenntniß über das durch das Concil keineswegs veränderte jurisdictionelle Verhältniß des Papstes zum Episcopat — wir haben nur hervorzuheben, daß dieser Feldzug gegen das Papstthum sich ebensowenig der Sympathien der ausländischen Regierungen zu erfreuen hatte, wie der Anti-Infallibilitätssturm des Fürsten Hohenlohe.

Die andern Regierungen kannten besser die Macht des Papstthums als der deutsche Reichskanzler; die Niederlage, welche dieser bei seinem ersten directen Frontangriff gegen den Felsen Petri sich zuzog, war eo ipso der — Canossagang.

Der Reichskanzler, der Hauptfactor der ersten kirchen-feindlichen Kampfesmaßregeln.

Seitdem in neuerer Zeit der ganze „Culturkampf" mehr und mehr Fiasco macht und seine Väter sich ihres eigenen Kindes schämen, seitdem die materielle Staatsgewalt auf allen Gebieten ihre Ohnmacht gegenüber der idealen Macht der Kirche Gottes bekunden muß — seitdem bemühen sich officiöse Federn, dem Reichskanzler, den sie sonst zum Heros der ganzen „Aufklärung" bringenden Bewegung zu stempeln pflegten, jede Verantwortlichkeit für die vom Staate resp. Reiche getroffenen Maßregeln zu entziehen; ja, der Reichskanzler sagte selber von sich in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 28. Januar 1886, daß es für seine „persönliche Auffassung wohl gar keinen Culturkampf gegeben" hätte.

Die letztere Aeußerung mag in einem gewissen Sinne richtig sein. Wir haben schon früher hervorgehoben, daß Fürst Bismarck den „Culturkampf" nicht führen wollte, wie ihn die „Liberalen" geplant hatten, als einen Vernichtungskampf gegen das positive Christenthum; er wollte ihn nur nach einer andern Methode führen, nach der Methode, welche den Katholicismus schwächt und die Ministergewalt stärkt; in keinem Falle freilich nach der Methode, die ihm ein Fiasco vor der Geschichte hätte zuziehen können.

Daher heute das Bemühen der Officiösen, ihm bezüglich der ersten „culturkämpferischen" Maßregeln jede Verantwortung zu entziehen. Ohne Geschichtsfälschung ist indeß ein solches Bemühen vergeblich.

Nur bezüglich des Lutz'schen Strafparagraphen mag der Kanzler von der Verantwortung freizusprechen sein, wenigstens insoweit es sich um die Initiative dazu handelt; nicht aber soweit es die Durchführung desselben betrifft, denn ohne den Willen des Fürsten Bismarck hätte der v. Lutz'sche Antrag keine Majorität im Bundesrathe erzielt.

Daß dagegen die erste „Culturkampfs"-Maßregel in Preußen, die Aufhebung der katholischen Abtheilung im Cultusministerium, von ihm längst geplant war, hat er in öffentlicher Rede im Abgeordnetenhause (Siehe oben Seite 192) selbst erklärt. Bezüglich des Schulaufsichtsgesetzes giebt der hochofficiöse Verfasser der Schrift: „Bismarck nach dem Kriege" gleichfalls die Initiative des Kanzlers zu. „Mit der Aufhebung der katholischen Abtheilung im Cultusministerium und mit dem Schulaufsichtsgesetz", sagt derselbe Seite 44, „hatte Fürst Bismarck zwei seiner eigenen Initiative entsprungene Maßregeln durchgesetzt."

Seite 32 sagt er, daß diese beiden Maßregeln den Kanzler „längst vor dem Kriege mit Frankreich“ beschäftigt hätten.[1]) — Den Streit mit dem Bischof von Ermland hatte er zuletzt Falk abgenommen und in sein Ressort verlegt, wie er für v. Mühler die Concilspolitik geleitet. Die Papstwahldepesche war sein eigenstes Werk und den ganzen „Culturkampf“ hatte er in der „Kreuzztg.“ einläuten lassen.

Dagegen ist es neueres officiöses System, vom Kanzler die Verantwortung für das Zustandekommen des Jesuitengesetzes abzuwälzen.

In der zuletzt erwähnten Schrift heißt es S. 63:

„Am 18. Mai 1872 begab sich Fürst Bismarck mit längerem Urlaub nach Varzin, von wo er erst im December zurückkehrte. Die Schlacht, die sich im Reichstage Deutschland und Rom wegen des Jesuitenordens lieferten, fand den Fürsten Bismarck nicht in der Reihe der Streitenden. Auch Falk hielt sich, als preußischer Minister, von der Reichsangelegenheit zurück. Das Jesuitengesetz war vorzugsweise das Werk des Geh. Rath Wagener“ etc. (S. Fortsetzung des Citates oben S. 257.)

In der wahrscheinlich von demselben Verfasser herrührenden officiösen „Culturkampfs“-Geschichte von „Wiermann“[2]) heißt es Seite 59:

„Fürst Bismarck nahm an den Verhandlungen des Reichstags (über das Jesuitengesetz) nicht Theil. Er war sogar während der ganzen Zeit von Berlin abwesend.“

Und Hahn bemerkt in seiner „Culturkampfs-Geschichte“ (Seite 76 und 77), daß der Reichskanzler „im Mai“ 1872 beurlaubt worden sei und daß der Abgeordnete Wagener „in Abwesenheit des Reichskanzlers gewissermaßen als Regierungs-Commissar angesehen wurde“.

In diesen drei Citaten haben wir es mit drei Geschichtslügen zu thun, oder vielmehr mit einer Lüge in dreifacher Form, welche

---

[1]) Wir möchten dabei noch eine Stelle citiren, welche Fürst Bismarck in seiner Rede zur Begründung des Schulaufsichtsgesetzes im Herrenhause vorbrachte. Er sagte dort wörtlich:

„Es kann nicht meine Absicht sein, hier bei Gelegenheit dieses Gesetzes den oft in diesen oder anderen Räumen geführten Streit über die Stellung des polnischen Elements im preußischen Staate in allen den Specialitäten, in denen sie berührt worden ist, von Neuem aufzunehmen. Die Acten darüber liegen öffentlich vor; der Prozeß ist noch in der Schwebe und durch Reden wird er nicht geschlichtet werden; er wird auf dem Wege der Gesetzgebung und der **Aufklärung** geschlichtet werden. Um Letzteres zu erreichen, ist es für die königliche Staatsregierung vor allen Dingen Bedürfniß, daß die Erlernung der deutschen Sprache in den polnischen Landestheilen auf breiteren und gesicherteren Grundlagen betrieben werde, nicht blos in Posen, sondern auch in Oberschlesien und in Westpreußen.“

Hier wird ja die „Aufklärung“ zunächst zur Verdrängung des polnischen Elements gewünscht; da es sich aber zugleich um die Entfernung des geistlichen Elements handelt, so trat Fürst Bismarck mit der Phrase der „Aufklärung“ auf das seichte Niveau des halbwissenden „Liberalismus“ hinunter.

[2]) Geschichte des Culturkampfes, Ursprung, Verlauf und heutiger Stand von Dr. H. Wiermann, Leipzig, Renger 1885.

dazu erfunden ist, um den Reichskanzler vor der Geschichte von der Verantwortung für das Jesuitengesetz freizumachen.

Wie wir es bereits oben erwähnt haben, war der Reichskanzler während der ersten Jesuitenschlacht, am 15. und 16. Mai nicht nur in Berlin, sondern auch im Reichstage anwesend; er zog es nur kluger Weise vor, Herrn Wagener für sich reden zu lassen. Am Schluße der Sitzung vom 16. Mai beglückte er den Abgeordneten Gneist mit einem warmen Händedruck und verweilte mit demselben noch längere Zeit im Gespräche, nachdem der Saal sich bereits geleert hatte. Erst zwei Tage später verließ der Kanzler Berlin.

Das Bemühen der Officiösen, offene Thatsachen zu fälschen, ist um so sträflicher, da es Niemand anders war, als der Reichskanzler, der die Beschleunigung der Vorlagen des Jesuitengesetzes noch im Laufe derselben Session veranlaßte. Es war sein Sprachrohr Wagener, welches die zu beschleunigende Erledigung der Sache — angeblich mit Rücksicht auf die „Umtriebe" der polnischen Jesuiten — verlangte; aber wahrlich nicht Herr Wagener wäre im Stande gewesen, die Angelegenheit bei der gegentheiligen Stimmung des Reichstages, ja gegen den ausdrücklichen Beschluß desselben in diesem selbst und im Bundesrathe zum sofortigen Austrag zu bringen.

Die obigen vergeblichen officiösen Versuche, den Kanzler von der Mitschuld am Jesuitengesetz zu entlasten, characterisiren sich demgemäß nur als eine posthume Verurtheilung des Ausnahmegesetzes von Seiten des Reichskanzlers selber.

Sei es also, daß es seine gespensterhafte Polenfurcht gewesen, sei es, daß er von andern Motiven geleitet war: die Thatsache wird sich aus der Geschichte nicht auslöschen lassen, daß nachdem ein Dutzend Protestantenvereinler und ein halbes Dutzend Altkatholiken die Jesuitenhetze in Schwung gebracht, der Reichskanzler in seinem Eifer gegen die Jesuiten noch „culturkämpferischer" vorgegangen war, als die „culturkämpferische" Reichstagsmajorität!

Das Civilehegesetz dagegen, welches von Dr. Völk beantragt und vom Reichstage gutgeheißen war, kam erst ein paar Jahre später — und anfänglich auch nur als Nothgesetz für Preußen — zu Stande, weil es der Kanzler (aus Fürsorge für die protestantische Kirche) nicht haben wollte. — Wir werden überhaupt im späteren Verlaufe unserer Darstellung öfters sehen, daß Alles, was der Kanzler will, auch gegen den Willen der Parlamente zu Stande kommt; daß dagegen Alles, was er nicht will, spät oder gar nicht in die Wirklichkeit tritt.

Chronologische Uebersicht der wichtigsten Ereignisse von der Ernennung des Cardinals Hohenlohe zum Botschafter bis zum Erlaß des Jesuitengesetzes.

1872.

24. April: Ernennung des Cardinals Hohenlohe zum Botschafter beim hl. Stuhl durch den Kaiser.
14. Mai: Erklärung Bismarck's: „Nach Canossa gehen wir nicht!"
14. Mai: Papstwahldepesche des Fürsten Bismarck.
15. Mai: Berathung über die für und gegen die Jesuiten beim Reichstage eingelaufenen Petitionen.
16. Mai: Beschluß des Reichstags, die Regierung zu einem Anti-Jesuitengesetz — aber nicht mehr in der laufenden Session — zu veranlassen.
20. Mai: „Suspension" des Armeebischofs durch den Kriegsminister.
30. Mai: Die Regierung legt schon jetzt dem Reichstage das Anti-Jesuitengesetz vor.
11. Juni: Zusammentritt der Schulconferenz beim Cultusminister.
14. Juni: Erste Berathung des Gesetzentwurfs gegen die Jesuiten.
15. Juni: Ausschließung sämmtlicher Ordenspersonen von öffentlichen Schulen durch Ministerialrescript.
19. Juni: Dritte und letzte Berathung des Jesuitengesetzes. Schluß der Reichstagssession.
4. Juli: Publikation des Jesuitengesetzes.
4. Juli: Verbot aller religiösen Schülervereine in Preußen.

Der Papst über die Vorgänge im deutschen Reiche.

Nachdem das Jesuitengesetz durchberathen und Herr Falk demselben eine erweiterte Ausdehnung für Preußen gegeben (Siehe S. 274) begab sich der Cultusminister in die Sommerferien, die Erledigung der wichtigeren Geschäfte seines Ressorts sich persönlich vorbehaltend, das minder Wichtige seinem Unterstaatssecretär Dr. Achenbach (späterem Handelsminister und jetzigem Oberpräsidenten von Brandenburg und Landtagsabgeordneten) überlassend.

Die Presse aller Parteien beschäftigte sich inzwischen noch immer lebhaft mit der Papstwahl, sowie mit der mystischen Bulle „Praesente cadavere". Die letztere wurde insbesondere von der Regierung gefürchtet, weil diese der Meinung war, der Papst habe darin, da die Freiheit des Conclave durch die italienische Regierung behindert sein könnte, eine französische Stadt als Ort der nächsten Papstwahl bestimmt, so daß die Neuwahl im französischen Interesse vollzogen werden könnte.[1]) In officiösen Correspondenzen wurde jetzt auch offen erklärt, daß die Berufung des Cardinals Hohenlohe zum deutschen Botschafter nicht nur ein Versuch des Reichskanzlers gewesen sei, „die Jesuiten auf ihrem eigenen Felde zu schlagen", sondern daß der Cardinal auch dazu bestimmt gewesen sei, „beim Conclave die Interessen des religiösen Friedens zu vertreten."[2]) Welcher „Frieden" damit beabsichtigt war, hat wohl Bruno Bauer am Besten dargethan, wenn er meint, der Cardinal habe die Mission des „trojanischen Pferdes" gehabt.[3])

Mitten in diese Discussion hinein fiel ein Ereigniß, welches einige Zeit hindurch die öffentliche Aufmerksamkeit ausschließlich auf sich lenkte.

Dieses Ereigniß war eine Rede des Papstes, welche derselbe am 24. Juni 1872 an den deutschen Leseverein zu Rom gehalten hatte.

Anläßlich des am 16. Juni wiedergekehrten Jubeltages der 25jährigen Regierung Pius' IX. hatte der Leseverein den Papst von Neuem beglückwünscht und der Umstand, daß Deutsche vor ihm standen, hatte den hl. Vater veranlaßt, über die gegen die Kirche in Deutschland hereingebrochene „Verfolgung" sich des Nähern auszusprechen.

---

[1]) Was an all' den diesbezüglichen Gerüchten Wahres war, werden wir später sehen, wenn von einer (am 9. Januar 1874) in der „Köln. Ztg." mitgetheilten andern gefälschten Papstbulle die Rede sein wird.

[2]) Solche Sätze fanden sich in Berliner Correspondenzen der „Wes. Ztg.", der „Elberf. Ztg." 2c.

[3]) Zur Orientirung über die Bismarck'sche Aera, S. 161.

Nach der Uebersetzung aus dem Italienischen sagte der Papst:

„Vor Allem danke Ich euch für die Gefühle der Anhänglichkeit, die ihr Mir eben ausgedrückt habt. Sie stimmen überein mit denjenigen, welche Mir von allen Theilen Deutschlands her ausgesprochen wurden, und die Mir selber zu einer großen Ermuthigung und Erhebung dienen. Gerade in den jüngsten Tagen noch erhielt Ich Mittheilungen aus Köln, Münster, Paderborn, aus München, Regensburg und vielen anderen Diöcesen Deutschlands. — Ich habe daraus vernommen, daß die katholische Bevölkerung eures Vaterlandes die Verlängerung Meines Lebens und Meines Pontificats an dem jüngst verflossenen Jahrestage mit großen Festlichkeiten, mit öffentlichen Gebeten und vor Allem durch eifrigen Empfang der heiligen Sacramente begangen hat. Wohl, das ist das Mittel, die Verfolgung der Kirche zu hemmen!

Was nun diejenige Verfolgung angeht, die jetzt in eurem Vaterlande ausgebrochen ist, so stellt ihr entgegen das Gebet und die Standhaftigkeit; gebraucht die Mittel der Presse wie des öffentlichen Wortes; handelt mit ebenso viel Besonnenheit als Festigkeit. Gott will, daß man die Landesobrigkeit achte und ihr gehorche: allein er will auch, daß man die Wahrheit sage und den Irrthum bekämpfe.

Wir haben es mit einer Verfolgung zu thun, die von weitem vorbereitet und jetzt ausgebrochen ist. Es ist der erste Minister einer mächtigen Regierung, der nach einem siegreichen Erfolg im Felde nun sich an die Spitze dieser Verfolgung stellt. Ich habe ihn wissen lassen — und es soll dies kein Geheimniß sein; alle Welt mag es erfahren —, daß ein Triumph ohne Mäßigung nicht von Dauer ist; daß ein Triumph, der sich in einem Kampf gegen die Wahrheit und die Kirche einläßt, der größte Wahnsinn ist. Diese Verfolgungen werden unfehlbar den Glanz jener Erfolge wie ihre Dauer gefährden. Ich habe ihm vorhalten lassen, wie die Katholiken bis auf diesen Augenblick ihrer Regierung ergeben gewesen seien; immer und immer wieder hätten die Bischöfe, Priester und Laien Mir es ausgesprochen, wie sie das Wohlwollen der Regierung und die Freiheit, der sich die Kirche erfreue, zu schätzen wußten. Ebenso habe die Regierung ihre Zufriedenheit mit der Haltung der Katholiken wiederholt Ausdruck gegeben. Angesichts dieser amtlichen Erklärungen und Zugeständnisse nun, wie ließe es sich begreifen, daß jetzt auf einmal die Katholiken sich in Leute verwandelt hätten, die den Gehorsam verweigern, die sich in gefährliche Umtriebe einließen, die auf den Untergang des Staates sännen? Diese Frage habe ich an den Minister gerichtet; die Antwort erwarte Ich noch immer — vielleicht, weil es auf die Wahrheit keine Antwort giebt.

Erheben wir im Uebrigen unsern Blick zu Gott! Stehen wir fest im Vertrauen, halten wir in Eintracht zusammen! Wer weiß, ob nicht bald sich das Steinchen von der Höhe loslöst, das den Fuß des Colosses zerschmettert. Aber wenn Gott auch zulassen will, daß weitere Verfolgung kommt, — die Kirche hat keine Furcht. Im Gegentheil! In der Verfolgung wird sie ja geläutert, gekräftigt, mit neuer Schönheit umkleidet. Ohne Zweifel bedarf es auch in der Kirche hier und da der Reinigung, und eine solche wird am Besten ausgeführt durch Verfolgungen, die von mächtigen politischen Gewalten kommen. Da wird das Unkraut vom Weizen gesondert und alle Halbheit gesichtet. Warten wir voll Zuversicht ab, was Gott bestimmt. Erweisen wir der Regierung Ehrfurcht und Unterwürfigkeit, so lange sie nichts gegen das Gebot Gottes und der Kirche befiehlt.

Ich segne nun euer Vaterland, ich segne auch euch und eure Familien, eure Freunde und alle guten Katholiken Deutschlands! Möge Gott euch in seinen Schutz nehmen!"

Hier ist jeder Satz eine Pyramide, jedes Wort ein Keulenschlag für die deutsche Reichsregierung. Mitten in der Ansprache stehen auch prophetische Stellen, deren Erfüllung wir jetzt erleben.

Die officiöse Presse krümmte sich unter der Wucht der Anklagen des obersten Pontifex; auch sie hatte keine Antwort auf die Wahrheit; sie ging mit der „liberalen" Presse zu Schimpfreden über, indem sie den Papst bezichtigte, derselbe habe durch das von ihm gebrauchte Bild vom Steinchen und Coloß den Untergang des deutschen Reiches herbeigewünscht.

Dem ganzen Zusammenhange nach enthielt aber die betreffende Stelle nur die Vorhersagung, daß, wie alle Reiche, die sich im Uebermuth gegen Gott erhoben, zu Grunde gegangen, so auch das deutsche Reich diesem Schicksal nicht entgehen würde, falls es nicht aufhöre, gegen die Kirche anzukämpfen. Es war somit nicht das deutsche Reich an sich gemeint, gegen welches der Papst sich erklärte, sondern der im deutschen Reiche zur Herrschaft gekommene kirchenstürmerische „Liberalismus".

Das vom hl. Vater gebrauchte Bild bezog sich bekanntlich auf das Traumgesicht Nabuchodonosors (Dan. 2, 1—46.), welchem Gesicht der Prophet Daniel eine messianische Deutung gab. Das ganze Buch Daniel handelt von Strafgerichten Gottes, theils in Bildern theils in thatsächlichen Begebenheiten. Der babylonische König Nabuchodonosor, welcher sich in seinem Uebermuthe Gott gleich erachtete, indem er göttliche Verehrung für sich und seine Anordnungen verlangte, ward mit Geisteskrankheit gestraft und zur Lebensweise der Thiere erniedrigt. Dieses an der Person des Menschen-Götzen bethätigte Gottesgericht stellte der Papst außerhalb seiner Parallele — obschon auch eine persönliche Bezugnahme auf den Verfasser der gegen die göttliche Institution des Papstthums anstürmenden, dem hl. Vater soeben bekannt gewordenen Papstwahldepesche im Sinne des Papstes erklärlich gewesen wäre — der Papst nahm vielmehr ein Bild, welches nur die Sache betraf: Das Bild vom Coloß mit dem thönernen Fuße. Das Steinchen, welches „ohne Hände", d. h. ohne Zuthun von Seiten der Menschen von Bergeshöhe herabkam, war der Messias und sein Reich. Dieses Steinchen anfänglich klein, aber wachsend in seinem Laufe, zermalmt alle ihm in in den Weg tretenden Menschengebilde, so fest sie auch sein mögen.

Unter dem Gleichniß des Steines ist überhaupt der Messias mehrfach verheißen (1. Mos. 49, 24, Zach. 3, 9) und Christus wandte das Bild selber auf sich an (Luk. 20, 17; Apostelgesch. 4, 11).

So wie das Messiasreich nicht feindselig der politischen Gestaltung des babylonischen Reiches und dessen Nachfolgern gegenüberstand, sondern nur dem darin gepflegten und von oben herab befohlenen Götzendienst, so sollte durch die päpstliche Aeußerung auch der politischen Gestaltung des neuen deutschen Reiches, das Pius IX. im Jahre zuvor noch mit seinen Sympathien begrüßt hatte, keinerlei Feindseligkeiten entgegengebracht werden, vielmehr nur der im neuen Reiche immer mehr um sich greifenden Kirchenfeindschaft ein „Mene, Thekel" (Dan. 5, 25) entgegengerufen werden.

Der Papst gab selber später eine derartige authentische Interpretation seiner Worte;[1] die Officiösen und „Liberalen" blieben aber trotzdem bei ihrer Auslegung. Diese war eben für die Thesis der „Reichsfeindschaft" von unersetzlichem Werthe; sie sollte auch rechts und links die angeborne Mißgunst gegen die Katholiken steigern und neue Erbitterung gegen dieselben hervorrufen, um dadurch die „öffentliche Meinung" immer mehr für die neue Staats-Kirchengesetzgebung zu präpariren.

Eine Denkschrift des gesammten deutschen Episcopats über die kirchliche Lage Deutschlands.

Die täglich mehr auf Sturm deutenden Gewitterwolken, welche sich nicht nur über Preußen, sondern über das ganze deutsche Reich zusammenzogen, veranlaßten sämmtliche Bischöfe des deutschen Reiches, am Grabe des hl. Bonifacius in Fulda sich zu versammeln und dort eine den einzelnen deutschen Regierungen zu überreichende Denkschrift (vom 20. September 1872) auszuarbeiten, in welcher die der katholischen Kirche in den deutschen Staaten garantirten Rechte noch einmal klargelegt und gegen eine Beeinträchtigung derselben feierlich protestirt wurde — zugleich mit der Versicherung, daß die Kirche im deutschen Reiche auch in Zukunft an ihren verbrieften Rechten festhalten werde, es möge kommen, was wolle.[2])

---

[1]) „Germania" vom 29. October 1872.

[2]) Vollständig mitgetheilt bei „Siegfried" Seite 133. Herr Hahn, der eine „Culturkampfs"-Geschichte „in Actenstücken" dargestellt haben will, läßt an diesem bedeutsamen (wie an zahllosen andern) Actenstücke weg, was ihm beliebt.

In der Einleitung sagten die Bischöfe u. A.:

„Der König von Preußen, wie alle deutschen Fürsten und deren Regierungen hatten allen Grund, dem katholischen Volke, seinen Bischöfen und seinem Klerus Vertrauen zu schenken. Frei von Schmeichelei und Heuchelei hatten die gläubigen Katholiken sowohl in den revolutionären Krisen früherer Jahre, als in den socialen der neuesten Zeit, wie nicht minder in den großen Kriegen, vor Allem im letzten, eine auf religiöse Gewissenhaftigkeit gegründete tadellose Treue in allen ihren staatsbürgerlichen und patriotischen Pflichten und eine opferwillige Hingebung bewiesen. Die Bischöfe und der Welt- und Ordensklerus aber hatten bei allen diesen Anlässen sich redlich bemüht, die Gläubigen in ihren guten Gesinnungen zu befestigen und ihnen mit ihrem eigenen Beispiele voranzugehen.

Nichtsdestoweniger wurden, wie leider auch früher wiederholt in ebenso grundloser Weise geschehen, schon während des Krieges aus gewissen Kreisen Stimmen laut, welche die Katholiken der Reichsfeindlichkeit und Vaterlandslosigkeit beschuldigten, und kaum war der Sieg errungen und der Friede geschlossen, als man immer drohender hören konnte, nachdem der äußere Feind überwunden sei, gelte es nun, einen noch schlimmeren inneren Feind zu besiegen, den Jesuitismus, Ultramontanismus, Katholicismus; nun müsse der Krieg gegen Rom begonnen und rasch zu Ende geführt werden.

Daß das eine die Katholiken tief kränkende und beunruhigende Sprache war, bedarf keines Beweises. Allein sie konnten sie nur als den Ausdruck privater Wünsche und Erwartungen und als Parteiäußerungen ansehen, nimmer aber durften sie dem Gedanken Raum geben, daß jene Stimmen Zutritt und Einfluß bei Denen gewinnen könnten, in deren Hand die Vorsehung den Schutz ihrer heiligsten Rechte und Interessen gelegt hatte.

Das jedoch mußte den Katholiken frühzeitig klar werden, daß ihre Lage eine ernste geworden, daß mächtige Parteien in verschiedenen und zum Theil entgegengesetzten Interessen danach trachten würden, die katholische Kirche der Freiheit, deren sie sich bisher, zumal in Preußen, zu erfreuen hatte, wieder zu berauben und den Katholicismus und vielfach das Christenthum überhaupt zu beschädigen. Dieser Gefahr entgegensehend, erkannten die Katholiken es allgemein als ihre Pflicht, in den Reichstag Männer zu wählen, von denen sie eine tüchtige Vertretung ihrer Rechte und Interessen erwarten konnten. Man hat den Katholiken diese Wahlen, die Betheiligung der Geistlichen an denselben, die Bildung und Haltung der Centrumsfraction zum Vorwurf gemacht. Allein gewiß mit Unrecht. Die Katholiken haben offenbar ebenso in ihrem Rechte als loyal gehandelt, wenn sie durch Ausübung ihrer staatsbürgerlichen Rechte ihrer religiösen Freiheit im Reiche eine kräftige Vertretung zu sichern bemüht waren. Sie haben dadurch nicht religiöse Zwistigkeiten in eine rein politische Versammlung und Angelegenheit hineingetragen, sondern haben lediglich auf dem Boden des Rechtes und der Freiheit ihre religiöse Selbstständigkeit sicher zu stellen gesucht.

Was die Centrumsfraction betrifft, so haben Wir die rein politische Seite ihrer Wirksamkeit nicht in's Auge zu fassen. In religiöser Beziehung hat sich dieselbe darauf beschränkt, auf Grund des bestehenden Rechtes und der allgemeinen rechtlichen Freiheit die Selbständigkeit der katholischen Kirche zu vertheidigen. Ihr Antrag, die Bestimmungen der preußischen Verfassung Art. 15—18 in die Reichsverfassung aufzunehmen, war der sprechende Ausdruck dieses ihres Standpunktes.

Daß dieser Antrag sofort von der compacten Majorität des Reichstages unter Zustimmung der Reichsregierung abgewiesen wurde, war kein gutes Zeichen. Bisher hatten alle deutschen Verfassungen, selbst solche, die aus einer der Religion und kirchlichen Freiheit ungünstigen Zeit hervorgegangen waren, irgendwie eine Garantie der den anerkannten Confessionen zustehenden Rechte und Freiheiten enthalten."

Nunmehr unterzogen die hochwürdigsten Herren die bisher ergangenen kirchenpolitischen, administrativen und gesetzgeberischen Maßregeln einer eingehenden Kritik vom Standpunkte der Vernunft sowie des öffentlichen und privaten Rechts. Sie fuhren dann fort:

„Leider scheint sich für uns die Zukunft noch trüber zu gestalten. Dieselben Stimmen, die sich mit so viel Erfolg für die bisherigen Maßregeln geltend machten, verlangen, daß das ganze Verhältniß des Staates zur katholischen Kirche ohne Verhandlung und Vertrag mit der Kirche und ihrem Oberhaupte einseitig durch die Staatsgesetzgebung ganz neu geregelt werde, und zwar nicht im Geiste der kirchlichen Freiheit und einer christlichen Staatsanschauung, sondern durch möglichsten Ausschluß der Kirche und Religion von der Schule und dem Leben und durch ein System allseitiger Bevormundung der Kirche durch den Staat in all' ihren wesentlichen Lebensthätigkeiten, in Erziehung und Anstellung ihrer Diener, Uebung der Seelsorge und Pflege des religiösen Lebens.

Es wird diese Forderung 1. auf das unumschränkte Recht des Staates, die Rechts- und Freiheitssphäre der Kirche einseitig und einzig nach seinem Ermessen zu bestimmen, 2. auf die Behauptung gegründet, daß die katholische Kirche reichsfeindlich, staatsgefährlich, culturwidrig sei.

In jenem Grundsatz und in dieser Behauptung liegt, falls sie staatliche Maximen werden sollten, die absoluteste Zerstörung des Rechtes und der Freiheit der katholischen Kirche, die Quelle perpetuirlicher Verfolgung und Beschädigung derselben, die Vernichtung des religiösen Friedens und der Gewissensfreiheit für den katholischen Theil der deutschen Nation und die äußerste Gefahr für den Glauben und die Sitten des christlichen Volkes.

Es ist in der That ein erschreckender Gedanke, daß die Nachfolger jener Bischöfe, die den deutschen Völkerschaften das Christenthum gepredigt haben, in die Lage gekommen sind, beweisen zu müssen, daß die katholische Kirche das Recht habe, in ihrer Eigenthümlichkeit und Integrität in Deutschland zu existiren, und daß das katholische Volk, daß seit anderthalb Jahrtausend und mehr Jahren von Geschlecht zu Geschlecht frei nach seinem katholischen Glauben gelebt, auf diese Freiheit seines Glaubens ein unantastbares, unveräußerliches Recht besitze, und daß dieser Glaube nicht staatsgefährlich sei. Daß das Christenthum staatsgefährlich sei, war Maxime des antiken heidnischen Staates, woraus die Verfolgungen der Christen in den drei ersten Jahrhunderten hervorgingen.

Seitdem aber die Völker christlich geworden, erkennen sie an, daß das Christenthum und die christliche Kirche unmittelbar von Gott das Recht der Existenz und ungeschmälerten Lebensthätigkeit habe.

Die Anerkennung dieses göttlichen Rechtes der Kirche ist die Grundlage der gesammten Entwicklung der abendländischen Staaten und insbesondere des deutschen Reiches, welches ein Jahrtausend hindurch bestand.

Allerdings wurde die Einheit der abendländischen Christenheit im 16. Jahrhundert gespalten und es trat zwischen beiden Theilen ein langer Kampf ein. Jeder der beiden Theile behauptete, die wahre Kirche zu sein und allein das unverfälschte Christenthum zu besitzen, und der religiöse Gegensatz führte zu einem politischen Kampfe. Nachdem derselbe nur allzu lange gedauert, wurde zu Münster und Osnabrück jener Friede zwischen beiden Theilen in unserem Vaterlande hergestellt, der der Natur der Dinge nach so lange bestehen muß, als die Glaubensspaltung dauert; diese zu heben ist aber nicht der Beruf des Staates . . . .

Diese Vollberechtigung und Gleichberechtigung der Confessionen ist für dieselben ein unantastbares, wohlerworbenes Recht, das der Staat schützen muß, das er aber nicht nach seinem Willen ändern kann. Am allerwenigsten darf es durch Majoritätsbeschlüsse des andern Confessionstheiles geändert werden.

Was wir hier aussprechen, das ist unbestreitbar ein unantastbarer Grundpfeiler des in Deutschland geltenden öffentlichen Rechtes, eine feststehende Jurisprudenz der alten Reichsgerichte, und ist bis in die neueste Zeit Lehre der berühmtesten deutschen Juristen aller Confessionen.

Erst die neueste Zeit hat eine andere Doctrin geschaffen: die Lehre, daß es dem Staate gegenüber kein selbständiges und wohlerworbenes Recht gebe, daß der Staatswille schlechthin absolut sei, und daß dieser souveräne Wille allein die Rechts- und Freiheits-Sphäre der Kirchen und Confessionen in jedem Moment, so wie er es für gut halte, bestimmen könne. . . . .

Der höchste Träger der vom christlichen Glauben emancipirten menschlichen Vernunft soll nach dieser Lehre der Staat sein. Nicht das Recht zu schützen und die gesellschaftliche Wohlfahrt zu fördern, noch weniger der Schutz und die Förderung des Christenthums ist hiernach die höchste Aufgabe des Staates; seine Aufgabe ist vielmehr die Verwirklichung des Vernunftreiches, daher auch, wie schon die alten Philosophen träumten, so recht eigentlich die Männer dieser Wissenschaft die Leiter des Staates sein sollen und müssen.

Wie diese neue Lehre sich das Verhältniß des Staates den Religionen und Confessionen gegenüber denkt, ergibt sich von selbst und ist in unserer Zeit ein öffentliches Geheimniß. Der Staat soll sie nach den Grundsätzen der ungläubigen Vernunft und nach den Rücksichten der Nützlichkeit behandeln. Da nun die Existenz eines christlichen und gläubigen Volkes, christlicher Confessionen und insbesondere der katholischen Kirche immer noch eine nicht zu entfernende Thatsache ist — und da plötzliche und gewaltsame Abschaffung des Christenthums und der Kirche unausführbar und grausam wäre, so soll der Staat ein Doppeltes thun:

1. Die gläubigen Confessionen und insbesondere die katholische Kirche durch möglichste Einschränkung ihrer Freiheit und ihres Einflusses auf die Menschen und die menschliche Gesellschaft mehr und mehr zu einem ruhigen Absterben bringen.

2. Durch die völlige Lostrennung des gesammten Unterrichts- und Erziehungswesens von der Kirche, durch vollständige Säcularisirung aller socialen Thätigkeiten der Kirche und der christlichen Confessionen, namentlich auch der Wohlthätigkeitspflege, ferner durch die Presse, durch Wissenschaft und Kunst, durch die öffentlichen Vergnügungen, Alles unter Leitung und Förderung des Staates, und überhaupt durch die gesammte staatliche Thätigkeit allmählich das Volk zur Herrschaft der bloßen Vernunft hinüberzuführen, wo dann end-

lich der rechte Augenblick kommen wird, mit den letzten Resten des Christenthums und seinen tief in Geschichte und Gesellschaft eingesenkten Wurzeln und vielverzweigten Ausgestaltungen aufzuräumen.

Hinsichtlich der „Reichsfeindlichkeit“ rc. erklärten die hochwürdigsten Herren:

„Was dann vor Allem den gegen die deutschen Katholiken und den katholischen Klerus erhobenen Vorwurf der Reichsfeindlichkeit, der Vaterlandsfeindlichkeit, der Staatsgefährlichkeit betrifft, so fehlen uns Worte, um die ganze Größe des Schmerzes und Abscheues auszudrücken, welche solche Vorwürfe in uns hervorrufen.

Die deutschen Stämme, welche heute noch katholisch sind, haben das deutsche Vaterland geliebt und für es geblutet, ehe es eine Kirchenspaltung gab, ehe man etwas von jener Geistesfreiheit und Wissenschaft ahnen konnte, welche heute die Nachkommen der alten Franken und Sachsen, Alemannen, Schwaben und Bayern auf Vaterlandslosigkeit angeklagt und die Knechtung ihrer Kirche beantragt, bloß weil sie dem Glauben ihrer Väter treu geblieben und heute noch wie diese den Papst als ihr kirchliches Oberhaupt verehren.

Die katholischen Deutschen haben gerade so wie ihre protestantischen Mitbrüder in den Jahren 1813—14 unser Vaterland von der Fremdherrschaft befreien helfen, und in dem letzten Kriege haben alle Stände des katholischen Deutschlands alle Opfer mit gebracht, und haben darum ein volles Recht, auch alle Ehren und Vortheile des Sieges zu theilen.

Doch das ist genugsam gesagt worden, obwohl es eigentlich nicht oft genug wiederholt werden kann. Wir müssen etwas genauer in's Einzelne eingehen. Die Katholiken sind sich bewußt, daß sie gegen alle ihre Mitbürger ohne Unterschied der Confession stets Recht und Frieden geübt und nie ihre Ehre angetastet, sie nicht wegen ihrer Gesinnungen verdächtigt, sie niemals als landes- oder staatsgefährlich denuncirt oder gar auf Schmälerung ihrer staatsbürgerlichen und religiösen Rechte und Freiheiten angetragen haben. Sie müssen aber mit Schmerz es aussprechen, daß ihnen nicht immer und überall gleiche Behandlung zu Theil wurde.

Schon im Anfange des Jahrhunderts folgte unmittelbar auf die Befreiungskriege ähnlich wie auf die neuesten gemeinsam erfochtenen Siege, eine gehässige und verdachtvolle Bewegung gegen die Katholiken und ihre Kirche. Es kam immer mehr auf, Deutschthum und Protestantismus zu identificiren und die heiligsten und berechtigsten Gefühle des Patriotismus ohne allen Grund zur Bekämpfung und Beschädigung des Katholicismus auszubeuten.

So oft die katholische Kirche in Deutschland zur Wiedererringung ihrer in den ersten Decennien des Jahrhunderts schwer beeinträchtigten Freiheit einen Kampf zu bestehen hatte, wurde sie und wurden die Katholiken als Feinde und Verräther des Vaterlandes hingestellt. Wurde ja der selige Erzbischof Clemens August von Köln, der treueste Sohn seines Vaterlandes, und wurden die Katholiken des Rheinlandes eines Bündnisses mit den Revolutionären Belgiens und Frankreichs beschuldigt, gerade wie wir heute die wahnwitzige Rede von einem Bündnisse der Katholiken mit der rothen Internationale hören mußten.

Als der Krieg im Jahre 1866 ausbrach, wurde er als ein Religionskrieg dargestellt und die schmachvollsten und albernsten Beschuldigungen gegen die Katholiken

erhoben. Als der rein politische Krieg mit Frankreich ausbrach, war dieselbe Fabel wieder da und wurde durch Schrift und Rede verbreitet, und mit solchem Erfolge, daß fast durch ganz Deutschland hin, selbstverständlich mit absoluter Erfolglosigkeit, gerichtliche Untersuchungen gegen katholische Geistliche wegen Vaterlandsfeindlichkeit eingeleitet wurden. Es wurde — im himmelschreienden Widerspruch mit aller Wahrheit — dieser Krieg als ein von katholischen Parteien, von den Jesuiten, ja von dem Oberhaupte der Kirche angefachter dargestellt, um durch die Franzosen das protestantische Preußen zu stürzen. Diese vor dem Kriege und während desselben ausgestreuten Fabeln wurden nach dem Siege und Frieden weiter gesponnen. Katholiken aller Länder, hieß es, seien zum Sturze des neuen Reiches verschworen. Nach Polen hin, wie nach Frankreich und Belgien sollten die Fäden der Verschwörung gesponnen sein. Das Reich befände sich hiernach in großer Gefahr und jede Maßregel gegen die Katholiken müsse durch das Gesetz der Nothwehr gerechtfertigt erscheinen. Belege für solche Verdächtigungen kann man der Natur der Sache nach immer finden. Was einzelne Wortführer eines berechtigten oder nicht berechtigten Particularismus in der Tagespresse vorbrachten, was katholische Franzosen in ihrem Schmerz oder in ihren patriotischen Träumen aussprachen, was einzelne durch das Unrecht, das dem Papste und der katholischen Kirche in Italien widerfährt, erbitterte oder exaltirte Katholiken an Hoffnungen oder Befürchtungen äußerten, jede tactlose Handlung oder Aeußerung eines katholischen Geistlichen oder Laien, Alles war dienlich, um jenes Phantom der Reichs= und Staatsgefährlichkeit der Katholiken plausibel zu machen.

Und doch wie evident nichtig und ohne jegliche Stütze sind all' jene Anklagen und Beschuldigungen. Tadellos nach allen Seiten war und ist in den so erschütternden und verwirrenden Vorgängen unserer Zeit die Haltung der Kirche, die Haltung des heiligen Vaters. Letzterer hat standhaft gegen das ihm zugefügte Unrecht protestirt; aber eben so standhaft hat er jede politische Parteinahme in dem Kampfe verschmäht und niemals aufgehört, alle Völker wie zur Treue gegen Christus und die Kirche, so zur Gerechtigkeit und zum Gehorsam gegen die weltlichen Obrigkeiten zu ermahnen. Tadellos und über jeden Verdacht erhaben war in allen diesen Zeiten die Haltung des katholischen Klerus und der katholischen Völker in Deutschland, und was die Bischöfe betrifft, so glauben sie bis in's Kleinste alle Pflichten, die ihre Stellung ihnen auflegte, gegen Fürst und Vaterland, gegen Reich und Heimath erfüllt zu haben.

Ohne jede thatsächliche Begründung, umgekehrt durch die Thatsachen gänzlich widerlegt sind also jene Anklagen, aus denen man jetzt ein Recht herleiten will, die katholische Kirche und das kirchliche Leben in seiner Freiheit zu beschränken und unter enge polizeiliche Aufsicht zu stellen."

Bezüglich der Infallibilitätslehre wurde bemerkt:

„Man hat den Vorwurf der Staatsgefährlichkeit gegen die katholische Kirche auch auf ihre neuesten Lehrentscheidungen gründen wollen. Man hat nämlich in Rede und Schrift behauptet, daß die katholische Kirche durch das Vaticanische Decret über den Primat und dessen Lehramt staatsgefährlich geworden sei. Hier ist hervorzuheben, daß diese Beschuldigung zwar auch von protestantischen Schriftstellern, vor Allem aber in der gehässigsten Weise von jenen Dissidenten der katholischen Kirche erhoben wurde, welche dem Vaticanischen Concil die Anerkennung versagt und dadurch von der katholischen Kirche sich getrennt haben.

Es wäre über Alles beklagenswerth, wenn die leidenschaftlichen und unwahren Beschuldigungen dieser mit der Kirche zerfallenen Männer den mindesten Einfluß auf die Reichs- und Staatsgesetzgebung üben würden. Es ist hier nicht der Ort, um alle jene Mißdeutungen und unberechtigten Anwendungen theologischer und canonistischer Doctrinen und der für die Gegenwart unanwendbaren Thatsachen lang vergangener Geschichtsperioden zu beleuchten, woraus man jene Anschuldigungen zu rechtfertigen sucht. Wir wollen vielmehr all' diesem Gerede nur wenige Sätze entgegenstellen.

1. Die Dissidenten behaupten, durch das Vaticanische Decret sei dem Papste eine absolute Macht verliehen, nach seinem Belieben neue Dogmen zu machen, neue Sittenlehren aufzustellen, die Verfassung der Kirche nach seinem Belieben zu ändern.[1]) Das Vaticanische Decret selbst, der Papst, alle Bischöfe der ganzen Welt, alle katholischen Theologen und die ganze katholische Christenheit verabscheuen eine solche Behauptung und verwerfen sie als einen unsinnigen und unkatholischen Irrthum, bezeugen vielmehr, daß weder der Papst, noch das Concil, noch irgend Jemand an der überlieferten katholischen Glaubens- und Sittenlehre das Mindeste zu ändern befugt ist. Wohl aber steht nach der weltbekannten katholischen Glaubensregel die authentische und definitive Bezeugung und Erklärung der katholischen Glaubens- und Sittenlehre nicht dem Privaturtheil, sondern der von Christus eingesetzten Lehrautorität zu.

2. Jene Dissidenten behaupteten, daß durch die Lehre von der päpstlichen Lehrgewalt und Unfehlbarkeit die Souveränität und Sicherheit der Staaten gefährdet sei, indem nun der Papst Oberherrschaft über alle Fürsten und Staaten in Anspruch nehme, oder doch jeden Augenblick in Anspruch nehmen und als Dogma aussprechen könne.

---

[1]) In höchst prägnanter und dabei erschöpfender Weise hat Peter Reichensperger in seiner Schrift „Culturkampf oder Friede in Staat und Kirche" (Berlin, 1876) die gegen die „Unfehlbarkeit" gerichteten landläufigen Vorurtheile beleuchtet. Er sagt l. c. Seite 19 und 20.

„Was die im Vaticanum dogmatisch festgestellte lehramtliche Unfehlbarkeit des Papstes anlangt, so hat zur Schmach der Gegenwart böser Wille oder maßlose Unwissenheit diese Definition mit dem Gedanken an Sündenlosigkeit oder gar Gottgleichheit des Papstes verwechseln zu dürfen geglaubt.

Die katholische Kirche weist solche Begriffsverwirrung auf das Entschiedenste zurück. In der Wirklichkeit besagt diese Definition nichts wesentlich anderes, als was, abgesehen von dem Baseler Rumpfconcil, zu allen Zeiten in der katholischen Kirche anerkannte Geltung hatte. Das unfehlbare Lehramt der im Concil unter der Leitung des Papstes vereinigten Kirche ist stets die Grundlage des katholischen Glaubens und die Voraussetzung seiner Einheit und Reinheit gewesen, An eine Sündenlosigkeit oder Gottgleichheit ist aber bei den Mitgliedern des Concils ebenso wenig zu denken, wie selbst bei den Verfassern der heiligen Schriften, denen nach der Ueberzeugung aller gläubigen Christen unmittelbare göttliche Inspiration zur Seite stand. Die lehramtliche Unfehlbarkeit der Kirche beruht dagegen nicht auf der Annahme einer Inspiration, sondern nur auf der die Existenz der Kirche bedingenden Verheißung, daß die Führung des heiligen Geistes dieselbe bis an das Ende der Zeiten die bereits geoffenbarte Wahrheit erkennen und alle Völker lehren lasse. Die Vaticanische Definition endlich hat nur festgestellt, daß jene Verheißung dem in Sachen des Glaubens und der Sitten ex cathedra entscheidenden Haupte der Kirche, wie dieser selbst gegeben sei, — ein Satz, der schon vordem seine indirecte Anerkennung darin gefunden hatte, daß ein Concilbeschluß überhaupt nur durch die Autorität des Papstes Geltung erhalten konnte."

Der Papst aber und mit ihm die gesammte Kirche anerkennt nicht bloß mit Worten, sondern durch eine sich stets gleichbleibende Praxis die Selbständigkeit aller Staaten ohne Unterschied ihrer Verfassung und die Souveränetät der Fürsten und sonstigen höchsten Staatsgewalten. Die Kirche verpflichtet deßgleichen alle Unterthanen zum gewissenhaften Gehorsam gegen ihre weltlichen Obrigkeiten, und Pius IX. hat, wie seine Vorgänger, dieses Gebot Christi und der Apostel, jeder bestehenden Gewalt wegen Gott gehorsam zu sein, wiederholt und auf's Nachdrücklichste eingeschärft und jede Rebellion auf's Entschiedenste verworfen. Der apostolische Stuhl hat stets in der loyalsten Weise und mit aller schuldigen Rücksicht den Staaten gegenüber gehandelt, geschlossene Verträge gehalten, lediglich die Grundsätze des katholischen Glaubens und die Selbständigkeit der Kirche in kirchlichen Dingen mit vollkommener Berücksichtigung aller bestehenden Verhältnisse und der Wünsche der Regierung geltend gemacht.

Wir glauben hier wiederholen zu sollen, was wir bereits in einem gemeinsamen Hirtenschreiben vom Mai v. J. feierlich ausgesprochen haben, daß die Fülle der geistlichen Gewalt, welche der Gottmensch zum Heile der Seelen und zur Ordnung seines Reiches auf Erden in der Kirche hinterlegt und dem hl. Petrus und seinen Nachfolgern anvertraut hat, keineswegs eine schrankenlose ist. „Dieselbe ist vielmehr beschränkt durch die geoffenbarten Wahrheiten, durch das göttliche Gesetz, durch die von Gott gegebene Verfassung der Kirche; sie ist beschränkt durch den ihr gegebenen Zweck, welcher ist die Erbauung der Kirche, nicht ihre Zerstörung; sie ist beschränkt durch die göttliche geoffenbarte Lehre, daß es neben der kirchlichen auch eine bürgerliche Ordnung gibt, neben der geistlichen auch eine weltliche Gewalt, welche ihren Ursprung von Gott hat, welche in ihrer Ordnung die höchste ist, und welcher man in allen sittlich erlaubten Dingen um des Gewissens willen gehorchen muß.“ .....

Der Schluß des denkwürdigen Actenstückes lautete:

„Endlich stellen wir jenen aus angeblichen oder wirklichen katholischen Theorien über das Verhältniß zwischen Kirche und Staat, sowie den aus der höchsten Lehrautorität des Papstes hergeleiteten Verdächtigungen noch die einfache Bemerkung entgegen:

Die Grundsätze und Maximen des Apostolischen Stuhles sind heute ganz dieselben, wie zur Zeit, als die deutschen Regierungen mit ihm über die Ordnung der kirchlichen Verhältnisse unterhandelten und Verträge schlossen. Was sollte daher heute den Staat abhalten, in gleicher Weise die kirchlichen Verhältnisse zu ordnen?

Die Katholiken in Deutschland verlangen nichts für ihre Kirche, als jene Selbstständigkeit und Freiheit, die sie von jeher rechtmäßig in Anspruch nehmen konnten und die sie ohne Gefährde bis in die neueste Zeit besessen haben. Neue Ausnahmegesetze, staatliche Bevormundung in kirchlichen Dingen, Behinderungen im freien Bekenntnisse ihres Glaubens und in der freien Bethätigung ihres religiösen und kirchlichen Lebens müssen sie zurückweisen.

Der katholische Theil der deutschen Nation ist mit Ausnahme einer verhältnißmäßig sehr kleinen Zahl, die entweder gänzlich ungläubig geworden, oder doch die katholischen Glaubensprincipien aufgegeben, seinem katholischen Glauben aus ganzer Seele treu ergeben. Wir Bischöfe wissen uns mit dem gesammten Klerus und mit dem gesammten katholischen Volke vollkommen einig im Glauben und in allen Grundsätzen desselben.

Wir können nun nicht glauben, daß die Regierung des deutschen Reiches und die Regierungen der deutschen Einzelländer entschlossen sein sollten, in Behandlung der katholischen Kirche sich von Principien leiten zu lassen, deren Folgen — wie sich die Regierungen selbst unmöglich verhehlen können — für die deutschen Katholiken und für das deutsche Vaterland die traurigsten Zustände herbeiführen müßten.

Wir hoffen vielmehr, daß man uns, unserm Klerus und dem katholischen Volke gegenüber von dem Mißtrauen zu der Ueberzeugung zurückkehren wird, daß unser katholisches Gewissen für Fürst und Vaterland die festeste Bürgschaft der Treue und des Gehorsams ist, und daß die Regierungen es als ihre Pflicht anerkennen werden, die katholische Kirche in dem ungeschmälerten Genusse jener Selbständigkeit und Freiheit zu erhalten und zu schützen, die ihr nach göttlichem Rechte gebührt, die sie seit unvordenklichen Zeiten in Deutschland besessen, und auf deren Besitz sie in Deutschland so viele Rechtstitel erworben hat.

Kraft dieser Freiheit und Selbständigkeit der katholischen Kirche in Deutschland nehmen wir es als ein unbestreitbares Recht derselben in Anspruch, daß Bischöfe, daß die Geistlichen der Kathedral-Kirchen und die Seelsorgs-Geistlichen nur nach den Gesetzen der Kirche und nach den zu Recht bestehenden Vereinbarungen zwischen Kirche und Staat ernannt werden.

Nach eben diesen Gesetzen und Vereinbarungen aber kann weder von uns, noch von dem katholischen Volke ein Seelsorger oder Religionslehrer als rechtmäßig angesehen werder, der nicht von seinem zuständigen Bischofe, und niemals kann von uns und vom katholischen Volke ein Bischof als rechtmäßig anerkannt werden, der nicht vom Papste seine Sendung empfangen hat.

Auf dem gleichen Grunde der Kirchengesetze und der Vereinbarungen zwischen Kirche und Staat beanspruchen wir als ein unveräußerliches Recht, daß der Verkehr der Bischöfe mit dem Apostolischen Stuhle und mit den Gläubigen unbehindert bleibe.

In gleicher Weise nehmen wir für uns und alle Katholiken das Recht in Anspruch, überall in Deutschland unseren heiligen katholischen Glauben in seiner ganzen Integrität allzeit frei zu bekennen, uns nach seinen Principien zu richten und in keiner Weise genöthigt zu werden, Solche in unserer kirchlichen Gemeinschaft zu dulden, die nicht in Allem dem katholischen Glauben zustimmen und der kirchlichen Lehrautorität sich unterwerfen.

Jede Beeinträchtigung der freien Ausübung unseres Cultus, sowie eine jede Beeinträchtigung der freien Bewegung unseres religiösen Lebens, und in nothwendiger Folge hiervon eine jede Beeinträchtigung der Freiheit des Ordenslebens und der religiösen Genossenschaften müssen wir als eine Verletzung des Wesens unserer Kirche und der garantirten Rechte betrachten.

Ebenso bezeichnen und beanspruchen wir als ein wesentliches und unveräußerliches Recht der katholischen Kirche die volle Freiheit derselben, ihre Diener den kirchlichen Gesetzen gemäß zu erziehen, sowie nicht bloß jenen Einfluß der Kirche auf die katholischen Schulen — Volksschulen; Mittel- und Hochschulen —, welcher dem katholischen Volke die katholische Bildung und Erziehung seiner Jugend an diesen Schulen verbürgt, sondern wir nehmen für die Kirche auch die Freiheit in Anspruch, eigene Anstalten zur Pflege der Wissenschaft nach katholischen Principien zu gründen, zu besitzen und selbständig zu leiten.

Endlich behaupten und vertheidigen wir den geheiligten Charakter der christlichen

Ehe als eines Sacramentes der katholischen Kirche, sowie die Rechte, welche der katholischen Kirche kraft göttlicher Anordnung in Bezug auf dieses Sacrament zustehen.

Dies ist das offene und einmüthige Zeugniß, das wir vor Gott, vor dem wir einst von der Verwaltung unseres Hirtenamtes Rechenschaft zu geben haben, und aller Welt öffentlich und feierlich abzulegen uns gedrungen fühlten. Wir glauben gethan zu haben nach den Worten der heiligen Schrift: „credidi propter quod locutus sum.“ Die hier von uns ausgesprochenen Grundsätze werden immerdar die Richtschnur unseres Handelns sein, und wir erachten uns verpflichtet, dafür jedes Opfer, auch das schwerste, zu bringen, denn es sind die Grundsätze, die uns unser göttlicher Lehrmeister selbst gelehrt, der gesagt hat: „Gebet dem Kaiser, was des Kaisers, und gebet Gott, was Gottes ist.“

Fulda, den 20. September 1872.

(Namen sämmtlicher deutschen Bischöfe.)

Die Bewegung im Volke.

Noch einige Tage bevor die Bischöfe des ganzen Reiches diese ihre herrliche Denkschrift erlassen hatten, waren die Vertreter der katholischen Vereine Deutschlands zu ihrer alljährlichen Generalversammlung (zu Mainz am 12. September) versammelt, in welcher sie in gleicher Weise Protest erhoben gegen die bisherigen im Reiche und in Preußen ergangenen kirchenfeindlichen Maßnahmen.[1])

Um indeß nicht mit dem Vereinsgesetz in Collision zu kommen, welches die Erörterung politischer Angelegenheiten unter Vertretern verschiedener Vereine nicht gestattet, hatte sich schon vorher ein besonderer „Verein der deutschen Katholiken“ unter dem Präsidium des Frhrn. Felix v. Loë mit dem Vorstandssitze in Mainz constituirt, welcher die Erörterung kirchenpolitischer Fragen und die Unterstützung der vom kirchenpolitischen Kampfe betroffenen Opfer zu seiner ausschließlichen Aufgabe gemacht hatte.

Der Gesammtvorstand des Vereins bestand aus den Herren:

Freiherr Felix v. Loë in Terporten bei Goch, Präsident. Reichsrath Freiherr v. Frankenstein in Ullstadt bei Langenfeld, Bayern, Vicepräsident. Kaufmann Jos. Nic. Racké in Mainz, erster Secretär. Kaufmann Eugen Haffner in Mainz, zweiter Secretär. Oberrechnungsrath Backe in Darmstadt, Rendant. Friedrich Baudri in Köln, Mitglied des Directoriums. Fürst Karl zu Isenburg in Birstein, Mitglied des Directoriums. Freiherr Franz v. Wamboldt in Groß-Umstadt, Mitglied des Directoriums. Graf Ludwig v. Arco-Zinneberg in München. Inspector Diefenbach in Sachsenhausen (Deutsches Haus). Johann Falk III. in Mainz. Rechtsanwalt Fischer in Paderborn. Domcapitular Dr. Haffner in Mainz. Dr. Jung

[1]) Verhandlungen der katholischen Generalversammlung von 1872, Mainz, Kirchheim.

in Kleinheubach. Legationsrath a. D. v. Kehler in Berlin. Freiherr Fritz v. Ketteler in Schwarzenraben bei Paderborn. Advocat-Anwalt Jos. Lingens in Aachen. Domcapitular Dr. Molitor in Speyer. Freiherr v. Schorlemer in Alst bei Horstmar in Westfalen. Graf Cajus zu Stolberg-Stolberg in Brauna bei Camenz, Sachsen. Graf Wilderich v. Walderdorff in Molsberg bei Walmerod, Nassau.

Diese Herren luden zum Beitritt zum Vereine unterm 8. Juli 1872 in einem öffentlichen Aufrufe ein, der mit folgenden Worten begann:

„An die Katholiken Deutschlands!

Die Lage der deutschen Katholiken ist unverkennbar eine sehr ernste geworden. Wer sich darüber bis jetzt einer Täuschung hingeben konnte, den müssen die jüngsten Ereignisse endlich belehren. Tage sind über das katholische Deutschland hereingebrochen, wie sie von den treuen Söhnen der Kirche, welche in den Schlachten des letzten Krieges für das Vaterland bluteten, nicht geahnt werden konnten; Erfahrungen haben die Katholiken gemacht, welche einen beklagenswerthen Mißton in den Siegesjubel des neuen deutschen Reiches bringen mußten. Wir leben in Zuständen, welche man Verfolgung der Kirche zu nennen berechtigt ist, selbst wenn die kirchenfeindlichen Blätter nicht täglich von dem „Vernichtungskampfe“ sprächen, welcher gegen die Kirche geführt werden soll.“[1])

Der neue Verein erfreute sich bald der besondern Aufmerksamkeit seitens der Regierung. Beamten und Lehrern wurde der Beitritt verboten. Auch den Geistlichen, welche Schulinspectoren waren, wurde eröffnet, daß „ihre amtliche Stellung die Theilnahme an derartigen Agitationen nicht gestattet.“

Die Freimaurer auf dem Marienburger Feste.

Während der Bischof von Ermland dem Marienburger Feste fern bleiben mußte (S. oben S. 238) arbeiteten die dortigen Logen um so emsiger, um sich bei der Jubelfeier bemerklich zu machen.

Es wurden die Vertreter sämmtlicher 9 Logen in Westpreußen vom Kaiser, als ihrem Protector, empfangen und mit einer Erwiderung auf ihre Ansprache und gemeinsame Adresse beehrt.

Wir finden die kaiserliche Rede in einer vor längerer Zeit uns in die Hand gespielten Schrift, welche den Titel führte: „Kaiser Wilhelm als Freimaurer in Wort und That. Eine freimaurische Festschrift zum 22. März 1875, dem Geburtstage Sr. Majestät des Kaisers Wilhelm I., des Allerdurchlauchtigsten Protektors der preußischen Logen von Br. Fitzner, M. v. St. d. Loge Friedrich zur aufgehenden Sonne[2]) im Or. Brieg in

---

[1]) Fortsetzung bei „Siegfried“, Seite 151.

[2]) Benannt nach Friedrich II., mit dem in Schlesien die „Sonne aufgehen“ sollte. Friedrich propagandirte vorwiegend die Freimaurerei in Schlesien.

Schlesien. Breslau 1875. Verlag von Br. Kiepert (A. Gosohorsky's Buchhandlung.) Druck von Br. Fiedler (Fiedler & Hentschel.")

Da indeß diese Schrift nur „als Manuscript für Brüder" (mit Approbation „des Ehrwürdigsten Directorii des Bundes der Freimaurer der Gr. National-Mutterloge in den Preußischen Staaten") gedruckt ist, somit für die Oeffentlichkeit nicht bestimmt ist, werden auch wir die Worte Sr. Majestät nicht mittheilen; eine gleiche Reserve fühlen wir uns aber nicht gehalten, der privaten Leistung des „Bruders Fitzner" zu erweisen, mit der er die kaiserlichen Worte commentiren zu müssen geglaubt hat.

Nachdem Br. Fitzner noch einige bei anderen Gelegenheiten gehaltenen freimaurerischen Ansprachen des Kaisers citirt hat, bemerkt er dazu:

„Meine Brüder, die wir Alle jene große Zeit mit- und durchlebt haben, in der unser engeres Vaterland die Bestimmung der Neugestaltung Deutschlands zu erfüllen hatte, und in der der innigste Wunsch, das jahrelange Kämpfen und Ringen echt deutscher Herzen nach Einigung und Einheit von Deutschland zur vollendeten That geworden, in der, nachdem nach Außen der Friede errungen und die Sicherstellung des wieder-aufgerichteten deutschen Reiches erreicht ist, der große Culturkampf wahrer sittlicher geistiger Freiheit, freier Forschung nach Wahrheit gegenüber geistiger Knechtschaft und Verblendung entbrannt ist, — wem von uns stehen da nicht die Thaten unseres Heldenkaisers und Königs Wilhelm mit stets lebensfrischen Farben vor dem geistigen Auge?"

Diese Worte wurden, wie oben ersichtlich, niedergeschrieben im Jahre 1875, als der „Culturkampf" seinen Höhepunkt erreicht hatte.

Werden Angesichts derselben jetzt die Freimaurer noch behaupten — was Einzelne von ihnen mit Vorliebe thun — daß sie zum „Culturkampf" nicht geschürt, daß sie überhaupt mit Politik und Kirchenpolitik sich niemals befaßt hätten?[1])

Die Ausarbeitung der Maigesetz-Entwürfe.

Nachdem Dr. Falk, gestärkt mit heimathlicher Gebirgsluft, im Herbst 1872 nach Berlin zurückgekehrt war, schritt er endlich an die Durchführung der Aufgabe, die lange seiner geharrt: an die Ausarbeitung jener Gesetze, welche unter dem Namen „Maigesetze" für immer in der Geschichte ihren zweifelhaften Ruf behalten werden.

---

[1]) Der § 3 der „Statuten des Bundes der Freimaurer der Großen National-Mutterloge der preußischen Staaten, genannt zu den drei Weltkugeln" (Berlin, gedruckt beim Bruder Petsch) lautet wörtlich:

„Alle staatspolitischen und kirchlichen Angelegenheiten sind dem Orden fremd und von dessen Thätigkeit ganz ausgeschlossen."

Die Kirchenrechtsprofessoren, welche schon früher hin und wieder von Dr. Falk consultirt worden waren, traten jetzt im Cultusministerium zu ständigen Conferenzen zusammen. Ihre Staatsrechtslehre und Staatsphilosophie findet sich am Besten in dem oben (S. 290) excerpirten Hirtenbriefe der Bischöfe bezeichnet.

Eines besondern Vorzugs seitens des Cultusministers erfreuten sich die Professoren Hinschius (Kiel, später Berlin), Dove (Göttingen) und Friedberg (Leipzig), welche dauernd Specialberather des Ministers wurden.

Von diesen dreien war es wieder Emil Friedberg, dessen Vorschläge sich des meisten Erfolges zu erfreuen hatten — quoad materiam, weniger allerdings in Bezug auf den modus procedendi. Friedberg wollte anfänglich seine Reformvorschläge für das ganze Reich durch die Reichsgesetzgebung durchgeführt wissen — theils aus „nationalen" Gründen, theils weil er kein Vertrauen zum preußischen Herrenhause hatte. Die Durchführung dieses Vorschlags stieß aber auf erhebliche Hindernisse.

Die plötzliche Ausdehnung der Reichscompetenz auf kirchliche Fragen hätte zwar keine größeren Schwierigkeiten hervorgerufen, als der partielle Umsturz der preußischen Verfassung in Preußen; über solche „juristische Zwirnsfäden" — wie der Reichskanzler Gesetze, die seiner Politik widerstreiten, zu nennen pflegt — fürchtete man weder im Reiche, noch in Preußen zu stolpern; aber man besorgte doch, daß das Reich, das einen erheblicheren Procentsatz Katholiken enthielt, als das überwiegend protestantische Preußen, auf eine allzu gefährliche Probe gestellt werden könnte.

Vor der Berathung des Jesuitengesetzes hatten freilich noch sowohl Regierung wie Volksvertretung die Absicht, eine organische Reichsgesetzgebung in kirchlichen Angelegenheiten zu erlassen; die tiefgreifende Bewegung aber, welche jenes Gesetz im katholischen Volke von Königsberg bis Trier, von Bergen auf Rügen bis Lindau und Constanz hervorgerufen hatte (namentlich auch verschiedene unzweideutige Erklärungen des Königs von Bayern) ließen es dem culturkämpferischen Generalstabe rathsam erscheinen, seinen Feldzug vorläufig auf Preußen zu beschränken. Ueberdies hatte ja das preußische Herrenhaus schon beim Schulaufsichtsgesetz ohne Pairsschub so vortrefflich exercirt, daß auf dasselbe gehofft werden konnte.

Prof. Friedberg hatte seine Reformvorschläge bereits im Jahre 1871 in Holtzendorffs „Jahrbuch für Gesetzgebung" ꝛc. (Leipzig, Duncker &

Humblot) in einem Artikel dargelegt, der 1872 im Separatabdruck („Das deutsche Reich und die katholische Kirche") (S. oben S. 75) erschienen war.

Als Grundlage für seine Ausführungen stellte der Herr Professor folgende Dogmen auf:

1. „Die katholische Kirche ist ein staatsgefährliches Institut." 2. „Die Gesetzgebungen der deutschen Staaten in ihrem dermaligen Zustande sind nicht im Stande, die von derselben drohende Gefahr zu überwinden."

Mit einer entsetzlichen Breite und Langweiligkeit bei schülerhaftem Stil und verworrener Disposition[1]) gelangt dann der gelehrte Herr zu folgenden Vorschlägen:

„Der Staat nehme eine feste Grenzregulirung zwischen sich und der Kirche vor; darunter verstehen wir zuvörderst:

Einführung der obligatorischen Civilehe und Standesbuchführung, Aufhebung des Taufzwanges, Trennung von Kirche und Schule, Säcuralisirung der Armenpflege.

Weiter gebe der Staat ein Strafgesetz, welches den Amtsmißbrauch der Kanzel verhindert und noch mehr: er trage Sorge, daß nicht Personen die Kanzel besteigen, welche von staatsfeindlicher Gesinnung sind: d. h. der Staat beaufsichtige die Bildung der Geistlichen; er controlire die Prüfungen der jungen Cleriker; er dulde nicht, daß irgend ein Geistlicher angestellt werde, welcher der Regierung in bürgerlicher oder politischer Beziehung Anstoß bereitet. Er nehme die Oberaufsicht des kirchlichen Vermögens in Anspruch; er dulde nicht, daß kirchliche Strafen mit bürgerlichen Wirkungen verhängt werden. Er verlange weiter, daß jede kirchliche Verordnung ihm zur Kenntnißnahme unterbreitet werde, nehme aber von der Forderung des unbequemen und zum Theil doch unwirksamen Placet Abstand.

Er mache die Existenz jedes geistlichen Ordens von seiner Genehmigung abhängig und dulde nicht den Orden der Jesuiten.

Endlich aber richte er einen wirksamen Recurs an den Staat wegen Mißbrauches der geistlichen Amtsgewalt ein, der jede Grenzüberschreitung seitens der Kirche und zwar nicht nur dadurch, daß eine angesehene Staatsbehörde die Existenz des kirchlichen Amtsmißbrauchs

[1]) Nur an Fanatismus gebricht's dem Autor nicht. So sagt er Seite 27: „Würde sich eine Religionsgesellschaft mit Grundsätzen, wie sie die katholische Kirche nach dem vaticanischen Concile als Glaubensgesetze hingestellt hat, heut zu Tage neu bilden wollen, so würden wir es zweifellos für eine Pflicht des Staates erachten, sie zu unterdrücken, zu vernichten, mit Gewalt zu zertreten."

constatirt, sondern auch in der Weise, daß diese durch Verhängung empfindlicher Geldstrafen und Entfernung von dem geistlichen Amte im Wiederholungsfalle ein heilsames Abschreckungssystem verwirkliche."

In diesem, schon im Frühjahr 1871 niedergeschriebenen Hebräisch-Deutsch — Prof. Friedberg stammt mit seinem Onkel nebst Dr. Falk in nicht weiter Descendenz von Juden ab — war das ganze Programm für den demnächstigen Feldzug gegen die Kirche enthalten.

Der Kampf sollte, wie schon bemerkt, nach der Intention des Professors vom Reiche aufgenommen werden, weil die einzelnen deutschen Territorialregierungen dazu nicht fähig seien.

Ein Theil des Schlachtplanes — der ohne Zweifel mit dem von Graf Arnim (S. oben S. 88) enthüllten Plane in Verbindung stand — war in den Jahren 1871 und 1872 schon executirt worden; der Kanzelparagraph, das Schulaufsichtsgesetz und das Jesuitengesetz. Die übrigen unter den proponirten Maßregeln sollten nunmehr in der preußischen Maigesetzgebung, die theils die Vorschläge des Professors übertrumpfte, theils hinter denselben zurückblieb, zur Ausführung gelangen.

In der Zeit der Ausarbeitung dieser Gesetzentwürfe entfalteten auch alle andern kirchenfeindlichen Factoren, welche den „Culturkampf" geplant hatten, eine rührige Thätigkeit.

Insbesondere galt dies von den Freimaurern. Man erzählte sich damals in Berlin allgemein, daß die Frauen von Freimaurern in jenen Tagen sich über die ungewohnte lange Abwesenheit ihrer Männer von Haus und Familie zu beklagen hatten — so viel „Arbeit" gab es in den Logen! Es scheint, als seien immer directe Rapporte aus dem Cultusministerium nach den Logentempeln abgestattet worden.

Jedenfalls waren die „Brüder" wieder gut unterrichtet von Allem, was kommen sollte.

Kaum waren die Jesuiten ausgetrieben, als die Logenblätter die Ausweisung sämmtlicher Orden aus Deutschland verlangten. Ein bayrischer Maurer sagte damals ganz offen zu einem bayrischen Franciscanerpater: „Sie werden Ihr Ordenskleid nicht lange mehr tragen. Alle Orden müssen fort, dann der König. Wenn die katholische Kirche diesen Sturm übersteht, werde ich auch katholisch!"[1])

---

[1]) Uns mitgetheilt in einem Privatschreiben. Der Ort der Handlung war der Nürnberger Bahnhof.

Merkwürdiger Weise ließ um dieselbe Zeit ein der Loge angehöriger höherer preußischer Staatsbeamter eine ähnliche Aeußerung gegenüber dem schlesischen Pfarrer Simon fallen. Jener sagte: „In allernächster Zeit wird ein so heftiger Kampf gegen die katholische Kirche losbrechen, daß, wenn sie im Stande ist, diesen zu überstehen, ich selbst katholisch werde![1])

Der vulgäre „Liberalismus“ feierte in der Tagespresse gleichzeitig seine höchsten Triumphe. „Es ist eine Lust zu leben!“ rief die „National-Ztg.“ aus. War doch die Regierung auf und daran, die langgehegten Wünsche der „Liberalen,“ darunter so manchen „Jugendtraum“ derselben in Erfüllung gehen zu lassen.

Dr. Falk ließ endlich die Entwürfe zu den späteren vier Maigesetzen dem Landtage zugehen.

Zunächst kam der Gesetzentwurf „betreffend die Grenzen des Rechts zum Gebrauch kirchlicher Straf- und Zuchtmittel“ (am 18. Nov. 1872) an die Reihe. Die demselben beigedruckten Motive stützten sich sofort auf Friedberg's Werk: „Die Grenzen zwischen Staat und Kirche.“ In der Einleitung prangten die bekannten Phrasen, die wir schon zur Motivirung der bisherigen culturkämpferischen Maßregeln vernommen haben:

„Die Staatsregierung hat nicht umhin gekonnt, eine legislative Regelung der bezeichneten Angelegenheit gegenwärtig für das preußische Staatsgebiet in Erwägung zu nehmen. Die Bewegung, welche während der letzten beiden Jahre innerhalb der katholischen Kirche hervorgetreten ist, die Haltung, welche ein einflußreicher Theil des katholischen Clerus neuerdings dem Staate gegenüber eingenommen hat, die Bildung einer aggressiven katholischen Partei im Lande, deren staatsfeindliche Tendenz je länger desto deutlicher und energischer sich geltend macht, begründen die Nothwendigkeit, den Uebergriffen der Kirchengewalt mit derjenigen Entschiedenheit entgegen zu treten, welche zur Wahrung des confessionellen Friedens und zur Aufrechterhaltung der staatlichen Autorität unerläßlich erscheint. Die bestehende Gesetzgebung reicht zu diesem Zwecke nicht aus.“

Die übrigen Gesetzentwürfe betreffend die kirchliche Disciplinargewalt, die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen und den Austritt aus der Kirche überreichte Dr. Falk (am 9. Januar 1873) — zwei Monate später.

Der Minister hielt hierbei eine große Rede, in welcher er betonte, daß mit den neuen Vorlagen der Staat der Kirche gegenüber „wieder zum Bewußtsein“ komme, daß der Zweck derselben vor Allem der sei, den katholischen Clerus, der „innerlich durch seine Bildung, äußerlich

---

[1]) Mirabilia. Gefängniß-Studie von Hugo Simon, Breslau, Aderholz, 1878. S. 67 u. 68.

durch seine Abhängigkeit von außerhalb unserer Nation stehenden Mächten den nationalen Zielen entfremdet“ worden sei, wieder für die „Nation“ durch eine „nationale Erziehung“ zurückzuerobern. Der Minister gab zu, daß die Gesetzentwürfe Verfassungsänderungen enthielten und ersuchte, dieselben demgemäß (mit mehr als dreifacher Berathung) zu behandeln. Er schloß aber mit der Bitte, die Berathungen zu beschleunigen, denn der Kampf werde ohnedies „hart und lang“ werden; um so preiswürdiger aber sei sein Ziel: ein „fester dauernder Friede.“

Eine Discussion über die Vorlagen war in derselben Sitzung nicht mehr zulässig; unser Mallinckrodt fand aber in einer Bemerkung „zur Geschäftsordnung“ sofort die richtige Bezeichnung für die Entwürfe. Er sagte:

„Der Herr Minister der geistlichen Angelegenheiten hat seinen Vortrag mit dem Ausdrucke des Wunsches geschlossen, daß die Berathungen der Vorlagen in unserem Hause möglichst beeilt werden möchten. Die Regierung hat vor Berufung dieses Hauses viele Monate und seit Berufung des Hauses mehrere Monate zu ihrer Verfügung gehabt, um die Entwürfe vorzubereiten, über die der Herr Minister sich eben des Näheren ausgesprochen hat, und die, wie die Herren aus dem Vortrage sattsam entnommen haben werden, darauf abzielen, wie der Herr Minister sagte, zu einem „festen, dauernden Frieden“ zu gelangen — darauf abzielen, meine Herren, auf dem Wege äußerer Knechtung, innerer Revolutionirung und dadurch herbeigeführter Auflösung der katholischen Kirche des Landes den Frieden des Kirchhofes zu erreichen. (Sehr wahr! im Centrum. Lebhafter Widersprch links.) Das, meine Herren, ist das Ziel, was die Vorlagen sich gestellt haben (Widerspruch), das wird sich nun finden, meine Herren. Ich wünsche nur — und das ist das Ziel meiner Worte — daß das Haus sich nicht übereilt, sondern sich die nöthige Muße gönnt, um das, was die Regiernng so von weitem vorbereitet hat, nun auch in gründliche Erwägung zu nehmen. Ich meinerseits spreche das Vertrauen aus in die Loyalität unseres Präsidenten und in die Loyalität des Hauses — wenigstens hinsichtlich der formalen Behandlung der Geschäfte und der Vertheilung gleicher Sonne und gleichen Windes unter den Parteien dieses Hauses — daß sie die Berathung dieser Gegenstände nicht übereilt, sondern daß sie vollständige Muße zu einer gründlichen Erwägung der Sachlage gibt.“ (Bravo! im Centrum.)

Der Präsident erklärte, er werde sich an die Termine der Geschäftsordnung halten; das Uebrige habe dann das Haus zu beschließen.

Die wichtigsten Bestimmungen der Maigesetz-Entwürfe.

Die katholische Kirche in Preußen sollte durch die neuen Vorlagen, wie Prof. Friedberg gerathen, „zertreten“ werden; dieses Ziel sollte mit äußern und innern Mitteln erreicht werden. Innerlich sollte das Band, welches zwischen Papst und Bischöfen, zwischen Bischöfen und Priestern, zwischen Priestern und Laien bestand, gelockert, ja zerrissen werden;

äußerlich sollte die Kirche in totale Abhängigkeit vom Staate gebracht werden; sei es, daß sie direct unter die Ministergewalt oder unter eine von der Regierung mehr oder minder abhängige Justizgewalt gestellt würde.

Die Fesseln, welche diese Vorlagen für die Kirche schmiedeten, waren in der Form wohl feiner geschliffen, aber an Material viel stärker, als die von der früheren deutschen und französischen „Aufklärung" und Bureaukratie in Gebrauch genommenen.

Der Gesetzentwurf über die kirchliche Disciplinargewalt kämpfte zunächst ganz direct gegen das katholische Dogma an, indem er bestimmte, daß die Disciplinargewalt „nur von inländischen geistlichen Behörden ausgeübt" werden solle — die auf dem Primate Petri beruhende oberste Disciplinargewalt des hl. Stuhles also ausgeschlossen wurde.

Die Veröffentlichung der verhängten Excommunication wurde unter Strafe gestellt, die Appellation von kirchlichen Entscheidungen an ein weltliches Gericht, an einen ad hoc eingesetzten Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten, für zulässig, unter Umständen für nothwendig erklärt.

Der Gesetzentwurf über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen verbot gänzlich die vom tridentinischen Concil empfohlenen Knabenseminare, auch die unter kirchlicher Leitung stehenden Gymnasial-Convicte.

Ferner gebot er jedem Theologen den dreijährigen Besuch einer deutschen Universität. Nur an den bereits bestandenen Seminarien, sobald sie vom Staate als theologische Lehranstalten anerkannt resp. den Universitätsfacultäten gleichgestellt sein würden, sollte den Angehörigen der betreffenden Diöcese das Studium gestattet sein. Auch wurde für die Theologen nach Absolvirung des Trienniums eine Prüfung über philosophische, historische und philologische Fächer (sog. „Culturexamen) gefordert, was für keine andere Facultät vorgeschrieben war. Bis in die Priesterseminare hinein wurde der Regierung die weitgehendste Staats-Aufsicht eingeräumt.

Nicht bloß die Bewerber um ein Pfarr-Beneficium, sondern selbst alle Hilfspriester sollten vor ihrer Anstellung vom Bischof dem Oberpräsidenten angezeigt werden. Letzterer konnte gegen die Anstellung Einspruch erheben, „wenn dafür erachtet wird, daß der Anzustellende aus einem Grunde, der dem bürgerlichen oder staatsbürgerlichen Gebiete angehört, für die Stelle nicht geeignet sei, insbesondere wenn seine Vorbildung den Vorschriften dieses Gesetzes nicht entspricht." Die Gründe

für den Einspruch sollten angegeben werden; aber über die Stichhaltigkeit derselben sollte in letzter Instanz der Cultusminister entscheiden.

Die letzte der Vorlagen erleichterte den Austritt aus der Kirchengemeinschaft und befreite jüdische Gutsbesitzer — falls nicht auf ihren Gütern Reallasten ruhen — von der Beitragspflicht zur Erhaltung christlicher Kirchensysteme. (Gesetz von 1847.) Diese Vorlage fand namentlich auf Seiten der protestantischen Orthodoxie lebhafte Mißbilligung.

Im Allgemeinen prägte sich in den Vorlagen die Tendenz aus, unter Bewilligung der im Interesse des „Liberalismus" gestellten Forderungen dem discretionairen Ermessen der Regierungsorgane einen vorher nie gekannten Spielraum zu gewähren. —

Um der „Parität" willen gingen auf protestantisch-kirchlichem Gebiete mehrfach Competenzen des Königs (als summus episcopus) resp. des Oberkirchenraths auf den Cultusminister über.

Gleichzeitige Vorgänge auf außerparlamentarischem Gebiete.

Weihnachts-Allocution Pius' IX. Tod des Fürsten Boguslav Radziwill. Rücktritt Fürst Bismarck's von der Ministerpräsidentschaft. Pairsschub im Herrenhause. Protest der Bischöfe gegen die neuen Vorlagen.

In der Zeit zwischen der Vorlage der neuen Gesetzentwürfe und ihrer parlamentarischen Durchberathung spielten sich einige Vorgänge außerhalb des eigentlichen „Culturkampfs"-Theaters ab, welche hier nicht unerwähnt bleiben dürfen.

Zunächst nahm der hl. Vater Veranlassung, in der alljährlichen Weihnachts-Allocution an die Cardinäle sich in gewohnter Weise über die allgemeine kirchliche Lage auszusprechen. Ueber die Verhältnisse in Deutschland sagte er (nachdem er sich über die Zustände in Italien beklagt):

„Aber der bitterste Schmerz, der Uns erfüllt wegen dieser und anderer Ungerechtigkeiten, welche der Kirche in Italien allenthalben zugefügt werden, wird außerdem nicht wenig erhöht durch die heftigen Verfolgungen, denen sie anderswo unterworfen ist; am meisten aber in dem neuen deutschen Reiche, wo nicht allein mit geheimen Machinationen, sondern auch mit offener Gewalt daran gearbeitet wird, sie von Grund aus umzustürzen. Männer, die nicht allein unsere heiligste Religion nicht bekennen, sondern sie nicht einmal kennen, maßen sich die Macht an, die Dogmen und die Rechte der katholischen Kirche abzugrenzen. Und während sie dieselbe hartnäckig mißhandeln, tragen sie kein Bedenken, ohne Scheu zu behaupten, daß

ihr kein Schaden von ihnen zugefügt werde; ja sogar Verleumdung und Spott fügen sie zum Unrecht hinzu und schämen sich nicht, die Schuld an der wüthenden Verfolgung den Katholiken zuzuschreiben, weil nämlich die Oberhirten derselben und der Clerus im Vereine mit dem gläubigen Volke sich weigern, die Gesetze und Verordnungen der weltlichen Macht den heiligsten Gesetzen Gottes und der Kirche vorzuziehen, und deshalb nicht von ihrer religiösen Pflicht abfallen wollen. Mögen doch die Lenker der Staaten, durch die tägliche Erfahrung belehrt, sich endlich sagen, daß Niemand von ihren Unterthanen sorgfältiger dem Kaiser gibt, was des Kaisers ist, als die Katholiken, und zwar vorzüglich deshalb, weil sie sich gewissenhaft bestreben, Gott zu geben, was Gottes ist."

Die officiöse deutsche Prèsse verstand es bei Besprechung dieser Allocution wieder die Rolle zwischen Wolf und Lamm zu vertauschen und den Papst zum „Angreifer" zu machen. Der Minister des Innern gab Befehl zur Confiscation aller jener Blätter, welche — nachdem sie den obigen Wortlaut nach telegraphischer Meldung abgedruckt — denselben wiederholen würden. In Berlin verfiel die „Germania" im Verein mit ein paar „liberalen" Blättern der Beschlagnahme. Es sollte in der Allocution eine Beleidigung des Kaisers enthalten sein — eine Annahme, der indeß das Gericht nicht beitrat, so daß die confiscirten Nummern wieder freigegeben wurden.

Tod des Fürsten Radziwill.

Der Kaiser sollte bald darauf einen seiner treuesten Freunde, den Fürsten Boguslav Radziwill, verlieren. Diesem Edelmanne in des Wortes vollendetster Bedeutung widmete selbst die ministerielle „Prov.-Corr." folgenden Nachruf;

„Unser Kaiser und das Königliche Haus haben durch den am 2. Januar in Folge eines Herzschlages eingetretenen Tod des Fürsten Boguslav Radziwill, des Hauptes der älteren, dem preußischen Fürstenhause verwandten Linie, einen schmerzlichen Verlust erlitten. Fürst Boguslav (geb. 1809) stand von jeher in großem persönlichen Vertrauen bei unserem Königspaare. Er war ein ergebenes und eifriges Glied der katholischen Kirche und genoß in den katholischen Kreisen ein großes Ansehen und einen großen Einfluß. Sein ehrenhafter Character und seine allseitig bethätigte Wohlthätigkeit sichern ihm auch in weiteren Kreisen ein ehrendes Andenken."

Bei der Trauerfeier im fürstlich Radziwill'schen Palais umstanden den Sarg des Vollendeten: Die kaiserlichen Majestäten, Ihre Maj. die Königin-Wittwe Elisabeth, sämmtliche in Berlin anwesenden Prinzen des königl. Hauses, die Minister, die Generalität, Parlamentarier, Magistratspersonen und Stadtverordnete 2c. Unter den Leidtragenden befand sich ein aus Maria-Laach ausgewiesener Jesuitenpater, Prinz Ladislaus Radziwill, einer der Söhne des Verstorbenen.

Propst Herzog von St. Hedwig (jetzt Fürstbischof von Breslau) hielt eine eindrucksvolle Rede, über welche die „Germania" berichtete:

„Redner ging von dem Gedanken aus, daß der plötzliche Tod des Fürsten nicht blos die Freude einer glücklichen Familie am Vorabende eines frohen Festes — des 64. Geburtstages Seiner Durchlaucht — in herbe Trauer verwandelt, sondern auch in den weitesten Kreisen das aufrichtigste und schmerzlichste Bedauern wachgerufen. Der Schlag sei um so unerwarteter gekommen, als gerade in der letzten Zeit der Verewigte die frühere geistige und körperliche Frische wieder erlangt und mit frohem Muthe seine Thätigkeit wieder aufgenommen habe. Obwohl sein Tod indeß ein plötzlicher war, war er doch nicht ein unvorbereiteter. Das ganze Leben des Verewigten in seiner dem Himmel zugewandten Richtung sei eine ununterbrochene Vorbereitung auf eine glückselige Sterbestunde gewesen, und aus der Hand eines seiner priesterlichen Söhne habe er noch am Neujahrstage in der heil. Communion die Wegzehrung für seine Reise in die Ewigkeit empfangen. Alle, die den Dahingeschiedenen in diesem Augenblicke näher beobachtet, hätten aus seinen in seliger Freude strahlenden Zügen den Eindruck empfangen, als ob er auf dem Höhepunkt alles irdischen Glückes angelangt in inniger Dankbarkeit mit dem greisen Simeon habe sprechen wollen: nun entläßt du, o Herr, deinen Diener in Frieden. Die h. Freude in Gott sei der Grundton seiner Neujahrsfeier gewesen, und nichts habe ahnen lassen, daß der folgende Tag schon so unermeßliche Trauer bringen würde.

Die Trauer um den hohen Todten sei aber um so gerechter, als der Verlust, den wir erlitten, ein großer, unermeßlicher, unersetzlicher sei: die trauernde Fürstin hätte in ihm einen Gatten nach dem Herzen Gottes verloren, die Söhne und Töchter einen Vater, dem sie mehr verdankten, als menschliche Worte zu sagen vermöchten, das allerhöchste Kaiserpaar einen zuverlässigen, bewährten, treu ergebenen Freund, die Kirche einen eifrigen Beter, das Vaterland einen wackeren Sohn, und die St. Hedwigsgemeinde ein hellleuchtendes Muster echter, demüthig kindlicher Frömmigkeit und wahrer, stets opferbereiter, hochherziger Nächstenliebe. Frömmigkeit und Barmherzigkeit seien die Hauptzüge in dem Lebensbilde des Dahingegangenen. Die erstere, ein kostbares Erbtheil aus frommem Elternhaus und gepflegt durch immer tieferes Versenken in die h. Wahrheiten des Glaubens, habe über seine ganze Erscheinung einen wohlthuenden Zauber ausgegossen und sein ganzes geistiges Leben, sein gesammtes Schaffen und Wirken durchweiht. Alles habe der hohe Verstorbene nur auf Gott bezogen, das Kleine wie das Große, das Freudige wie das Traurige, die Geschäfte der Welt, wie die Werke der Barmherzigkeit, seine Theilnahme an den communalen wie staatlichen Angelegenheiten. Von dieser Frömmigkeit, die, weil sie innerlich wahr, warm und lebendig gewesen, sich auch ihren äußeren Ausdruck geschaffen, habe die Hedwigsgemeinde so viele erbauliche Beweise, in der Weise seines Gebetes, in der täglichen und tiefgesammelten Beiwohnung des hl. Opfers, in dem öfteren Empfange der hl. Sacramente, in der bereitwilligen Betheiligung an Allem, was die Ehre Gottes zu fördern und zu muthigem Bekenntniß des Glaubens anzuspornen geeignet war. Der Geist, in dem die Erziehung der Prinzen und Prinzessinnen des Hauses geleitet worden, spreche am Nachdrücklichsten dafür.

Seine Frömmigkeit, weil an lauteren Quellen genährt und geregelt durch die erprobten Gesetze der Kirche, habe nichts Trübes und Finsteres, nichts Hartes und Mürrisches, nichts Weichliches und Sentimentales gehabt; sie sei vielmehr durch und

durch echt gesund und kernhaft gewesen und habe, wenn auch ernste Dinge ernst behandelnd, doch vorherrschend den Character des christlichen Frohsinns getragen. Fern von aller Schwärmerei und müßigem Spiel mit nichtigen Gefühlen war sie vielmehr ein steter Sporn zu unausgesetzter Thätigkeit, zu treuer Benutzung der Zeit, zur Sammlung jener Schätze, die alle Zeit überdauern würden.

Vor Allem waren es aber die Werke der h. Charitas, denen seine Thätigkeit sich in der unermüdlichsten, selbstverleugnendsten, anspruchslosesten Weise zuwendete. Seine thätige, das Opfer der Person einsetzende Theilnahme an allen Werken christlicher Nächstenliebe, seine treue Leitung des Vincenz-Vereines und die rührende, die Vereinsgenossen mit stiller Verehrung erfüllende und oft Thränen entlockende kindlich naive Treue der Erfüllung der Vereinspflichten, seine ununterbrochenen und unermüdlichen Besuche der Armen, Hilfsbedürftigen, Leidenden und Kranken, die er mit seinen Gaben und mit seinem liebevollen, ermunternden und tröstenden Zuspruche erfreute und labte, seine wahrhafte Freundestheilnahme in dem St. Hedwigs-Krankenhaus, das er als sein liebstes Pflegekind nicht blos warm im Herzen getragen, sondern dessen Interessen er auch in wahrhaft erfinderischer Weise zu fördern wußte: Das war der Inhalt seines kostbaren Lebens. Er war von Gott und den Menschen geliebt; sein Andenken bleibt in Segen!"

Nicht nur die Katholiken Berlins hatten den Heimgang des Edlen zu beklagen, sondern die Katholiken des ganzen Reiches: denn mit ihm war der einzige glaubenstreue Katholik verschieden, welcher öfteren Zugang zum Throne hatte und der es wagte, dem Kaiser — sie standen Beide auf „Du und Du" — in kritischen Momenten die ungeschminkte Wahrheit über die Lage des Landes zu sagen.[1])

---

[1]) Das Central-Comité für die Pflege verwundeter Krieger widmete dem Vollendeten folgenden Nachruf:

„Durch den Tod des Fürsten Boguslav Radziwill ist dem Central-Comité der deutschen Vereine zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger ein verehrtes und geliebtes Mitglied entrissen worden, welches demselben seit dem Beginne seiner Thätigkeit angehörte.

Es geziemt uns nicht, hier näher einzugehen auf den Schmerz, den dieser Hintritt unserem erlauchten Königshause bereitet, dem der Verewigte so nahe stand, noch auf die tiefe Trauer des fürstlichen Hauses, dessen allgeliebtes und verehrtes Haupt er war. Nur hindeuten dürften wir auf die Theilnahme, die dieser Todesfall in allen Kreisen dieser Hauptstadt finden wird, deren Verwaltung der Verstorbene Jahre hindurch seine Thätigkeit als Stadverordneter eifrig widmete, auf den unersetzlichen Verlust, den vorzugsweise die katholische Gemeinde Berlins erleidet, zu deren Vorstand er gehörte; deren allgemein segensreiche Institute er förderte, ja, mit unermüdlicher Opferwilligkeit theilweise gründete. Auch was die Armen, Kranken, Nothleidenden aller Confessionen an diesem wahrhaft christlicheu, zu allen Opfern stets bereiten Manne verlieren, bedarf unserer Erörterung nicht.

Wohl aber geziemt es sich, ja wir erachten es als Pflicht, öffentlich auszusprechen, daß das Liebeswerk, an dem wir, getragen durch das Vertrauen der deutschen Nation und gefördert durch Gottes Segen, arbeiten, in dem Verewigten einen treuen, eifrigen und fördernden Mitarbeiter verloren hat, dessen Verlnst wir tief beklagen, und daß das Andenken an diesen liebenswürdigen, bescheidenen und wahrhaft christlichen Mann in unserem Herzen fortleben wird."

Rücktritt Fürst Bismarck's vom Ministerpräsidium.

Am 1. Januar 1873 ging die Präsidentschaft im preußischen Ministerium vom Fürsten Bismarck auf den Kriegsminister Grafen v. Roon über.

Daß Gesundheitsrücksichten, wie officiös verlautete, den Fürsten bestimmt hatten, von seinen Geschäften entlastet zu werden, soll nicht bestritten werden; aber schwerlich ist dies der Hauptgrund zu diesem Vorgange gewesen.

Der Kanzler wollte nicht die geschichtliche Verantwortung für den beginnenden ernsteren „Culturkampfs"-Feldzug übernehmen.

In der That hat er später die Verantwortung dafür wiederholt mit der Bemerkung abgelehnt (und namentlich durch die officiöse Presse ablehnen lassen), daß er zur Zeit des Zustandekommens der Maigesetze nicht Ministerpräsident gewesen; er habe nur im Ganzen und Großen die Grundzüge für jene Gesetze zeichnen können, die weitere Formulirung und praktische Durchführung derselben aber dem Ressortchef Dr. Falk, der einmal sogar die Cabinetsfrage gestellt,[1]) überlassen müssen. Am 3. December 1884 erklärte er im Reichstage geradezu, daß „die Sache in ihren ersten Anfängen im Jahre 1873 ohne seine Mitwirkung vollzogen" worden sei.

Abgesehen indeß davon, daß es sich bei der Maigesetzgebung gerade um die „Grundzüge" handelt, so werden wir auch noch bald sehen, wie der Kanzler dort, wo seine Autorität nothwendig war, sogleich mit dem vollen Gewicht seiner Person auch für alle Falk'schen Spezialgesetze eintritt — nämlich im Herrenhause.[2])

Der Pairsschub im Herrenhause.

Im Jahre 1872 legte die Regierung dem Landtage eine neue Kreisordnung für die östlichen Provinzen — mit Ausnahme von Posen — vor, in welcher u. A. bisherige Rechte des ritterschaftlichen Grundbesitzes beeinträchtigt wurden. Das hatte zunächst zur Folge, daß die conser-

---

[1]) Das hat Dr. Falk höchstens beim Civilehegesetz gethan, welches Falk zur Durchführung des „Culturkampfes" brauchte, Bismarck aber im Interesse der protestantischen Orthodoxie nicht zulassen wollte.

[2]) Daß es ein vergebliches Bemühen ist, dem Kanzler die Verantwortung für die bisher ergangenen „Culturkampfs"-Maßregeln zu nehmen, haben wir bereits oben (S. 279 fflgd.) nachgewiesen.

vative Fraction des Abgeordnetenhauses, welche schon 1866 eine Secession erlebt hatte, abermals in zwei Theile sich spaltete, in die sog. alt- und neuconservative Fraction. Die Mitglieder der letzteren, unter Führung des Landraths v. Rauchhaupt, gingen und gehen seitdem mit allen Regierungsvorlagen durch Sonnenschein und Regen.

Dieser Umstand ermöglichte es, daß die Kreisordnung im Abgeordnetenhause eine Majorität erzielte — ein Gleiches schien aber vom Herrenhause nicht erwartet zu werden. Die Regierung befürwortete deshalb die Berufung von 24 neuen Herrenhausmitgliedern durch „besonderes Königliches Vertrauen". Diese betreffende Ordre erfolgte am 30. November 1872 und bewirkte, daß das Herrenhaus die neue Kreisordnung (am 9. December) mit 25 Stimmen Majorität annahm.

Zur Noth wäre also die Kreisordnung auch ohne Pairsschub durchgegangen; dieser sollte auch weniger die Kreisordnung, als vielmehr *andere*, die *kirchenpolitischen* Gesetze im Herrenhause durchbringen. Die officiöse „Nordd. Allgem. Ztg." sprach das ganz offen aus. Sie erklärte bereits drei Wochen vor der königlichen Einberufungsordre:

„Von Mitgliedern des Herrenhauses ist in der Absicht, den Pairsschub womöglich noch abzuwenden, eine veränderte Stellung des Hauses bei erneuter Berathung der Kreisordnung in Aussicht gestellt, aber — die Regierung würde auf diese Brücke zunächst schon um der Kreisordnung willen nicht treten können; sie kann es um so weniger, *als es sich überhaupt gar nicht mehr blos um die Kreisordnung handelt.*"

Hierzu lieferte gleichzeitig die „Köln. Ztg." folgenden Commentar:

„Es war bisher schon klar, daß die feudale Partei durch ihre blinde und tolle Opposition gegen die Kreisordnung neben der daraus für ihre kleinlichen Privilegien, die sie anständiger Weise längst freiwillig hätte aufgeben müssen, erwachsenden Galgenfrist vor Allem eine Stärkung der ultramontanen landesfeindlichen Partei erzielte. Denn wenn es den Feudalen auf Umwegen noch gelingen sollte, was wir jedoch nicht befürchten wollen, die Reform um ein Jahr, etwa bis nach einer Auflösung oder Neuwahl des Abgeordnetenhauses, hinauszuschieben, so bliebe während derselben Zeit *der Staat wichtiger Vertheidigungsmittel gegen die ultramontanen Ein- und Angriffe beraubt. In der Kreisordnung sollten die Organe geschaffen werden, welche die vorzulegenden Schutz- und Trutzgesetze ausführten*, und das bisherige Nichtvorlegen dieser Gesetze beweist am Besten, daß die Voraussetzung entweder ihres formellen Zustandekommens oder ihrer thatsächlichen Wirksamkeit die Kreisordnung ist."

Acht Tage darauf (18. November) wurde das erste der kirchenpolitischen Gesetze dem Landtage vorgelegt, nachdem der Pairsschub bereits in bestimmte Aussicht genommen war.

Als dieser erfolgt und die Kreisordnung angenommen war, widmete die „Germania" dem alten Herrenhause einen Abschiedsgruß, in welchem es u. A. hieß:

„Die letzte Burg des conservativen Preußenthums ist gefallen, ein modernes Palais soll sich jetzt an ihrer Stelle erheben.

Ueber den Tag des Einsturzes wird gestritten. Viele, auch alte Bewohner des Bollwerks, sagen, die Katastrophe habe sich gestern, am 9. d. M. zugetragen.

Wir sagen nein. Die Mauerbrecher wurden an die Grundmauern mit Erfolg schon vor mehreren Monaten angelegt, als die versammelten Ritter darüber zu entscheiden hatten, ob das Christenthum oder das moderne Heidenthum über die Schule herrschen solle oder nicht.

Es ist wahr, es sind damals die ungeheuerlichsten Anstrengungen seitens unserr Regierung gemacht worden, um das Herrenhaus zu einem Majoritätsvotum zu ihren Gunsten zu bewegen; Anstrengungen, die sich im Detail gar nicht veröffentlichen lassen, ohne die Regierung auf das Schwerste zu compromittiren. Das Gouvernement konnte es deshalb auch nicht zum zweiten Male wagen, zu denselben Mitteln zu greifen, und darum ist der Pairsschub für dasselbe eine unabweisbare Nothwendigkeit gewesen.

Trotzdem bleibt aber eben die Thatsache bestehen, daß damals die Mehrzahl der „conservativen" Herren den „liberalen" Forderungen nachgegeben hat, und von diesem Tage an datirt der Verfall des Herrenhauses.

Wir zweifeln nicht daran, daß, hätte damals das Herrenhaus in seiner Mehrheit gegen die Regierung gestimmt, erst recht ein Pairsschub erfolgt wäre. Aber das Haus wäre dann wenigstens mit Ehren vom Schauplatz getreten und hätte sich nicht erst da conservativ gezeigt, wo es sich um seine eigenen Standesinteressen handelte.

So gleicht sein Ende nur zu sehr dem des Ministeriums v. Mühler."

Das war also wieder ein Opfer, welches der Conservatismus der Bismarck'schen Politik bringen mußte.

Die parlamentarische Behandlung der Maigesetz-Entwürfe.

Am 9. Januar 1873 hatte Dr. Falk die drei letzten Maigesetz-Entwürfe dem Abgeordnetenhause mit der Bitte um Beschleunigung der Berathung vorgelegt und schon am 16. Januar fand die erste Berathung des Gesetzes über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen statt.

Vergebens wies Peter Reichensperger das Verfassungswidrige der neuen Vorlage nach.[1]) Herr v. Bennigsen erklärte, daß

[1]) Welche Spannung, aber auch zugleich welche durch den heiligen Glauben gestählte Zuversicht in dieser Zeitperiode in der katholischen Presse herrschte, zeigte u. A. ein Leitartikel der „Germania", welcher den Redacteur des Blattes in's Gefängniß brachte. Die incriminirten Stellen des Artikels lauteten:

„Wie die Dinge einmal liegen, so steht Princip gegen Princip, — zwei harte Steine, die nicht mit einander mahlen können.

Unter Anwendung von Lug und Trug haben uns die Officiösen bald dies bald

er mit seinen Freunden auf eine formale „Ergänzung" der Verfassung — unter deren Herrschaft der Staat seine Rechte über die Kirche aufgegeben habe, — eingehen wolle. — Der conservative Graf Limburg-Stirum — früher Legationssecretair in Rom — verewigte sich mit folgender Argumentation: In Rom strebe man danach, die weltliche Herrschaft wieder zu erlangen, und zwar mit Hilfe Frankreichs. Da jede Regierung Frankreichs mit dem Clerus rechnen müsse, so müsse sie etwas für Rom thun. Es handle sich nun um die Frage, ob Deutschland es dulden könne, daß Italiens Macht zuerst gebrochen und dann der Revanchekrieg gegen Deutschland aufgenommen würde. Für diesen Fall müsse sich der Staat jetzt schon sicher stellen, und das besonders durch Heranbildung eines nationalen Clerus.

Nur Herr Strosser erwies sich als wahrhaft conservativer Abgeordneter, indem er sich gegen die Gesetze erklärte, mußte aber leider von sich sagen, daß er nicht im Namen seiner Fraction, nicht einmal im Namen der Majorität derselben auftrete. Dr. Virchow dagegen erklärte, daß er den neuen Vorlagen „trotz der großen Macht, die sie dem Cultusminister gewährten", zustimmen werde, weil der „Hierarchie" entgegengetreten und den christlichen Gemeinden ihre „Freiheit" zurückgegeben werden müsse.[1]) Treffend charakterisirte Windthorst (Meppen)

---

das als Ursache des Kampfes angegeben; erst den letzten Tagen war es vorbehalten gewesen, uns die Regierung in ihrem unverhüllten Bestreben zu zeigen. Die Regierung will den Krieg — wohlan, sie soll ihn haben!

Losbrennen aber wird ein Kampf, der sich gegen unser Gewissen richtet!

So wahr wir Brod zum Leben und Luft zum Athmen brauchen, so nothwendig ist es für unser geistiges Leben, Gott zu gehorchen und Denen, welche von Gottes- und Rechtswegen zu Hütern unseres heiligen Gesetzes eingesetzt sind.

Sie mögen nur sprechen, unsere Bischöfe; wir vollziehen ihre Anordnungen unseres Gewissens wegen!

Tausende von Priestern haben bereits vor ihrem Bischof das Gelübde erneuert, das sie einst beim Empfange der heiligen Priesterweihe am Altare abgelegt haben, und viele Tausende sind es soeben noch zu thun im Begriff.

Was scheert sie Weib; was scheert sie Kind? Diese irdischen Bande hemmen sie nicht. Sie dienen nur Gott und allen Menschen, die eines guten Willens sind. Was scheert sie Geld; was scheert sie Gefängniß? Ihr Geld verlieren nicht sie, sondern die Armen, und ihre Freiheit büßen sie nicht zu ihrem Nachtheile, sondern zu dem des Staates ein. Die Kirche aber erbaut sich an gefangenen Priestern und und gewinnt durch deren Beispiel an innerer Kraft und Tugend.

Es ist ein großer, heiliger Kampf, dem jetzt der gesammte katholische Clerus von Preußen entgegengeht; aber es ist auch ein erhabener, schöner Kampf, weil er um das Gewissen geführt wird! Das zu erobern, möge man jetzt mit Blut und Eisen versuchen!"

[1]) Bei dieser Gelegenheit wurde von Seiten Virchows auch zum ersten Male der Ausdruck **„Culturkampf"** gebraucht. Er sagte: „Ich habe die Ueberzeugung, es handelt sich hier um einen großen Culturkampf." In einem in demselben Jahre von ihm verfaßten Wahlaufrufe der Fortschrittspartei hatte er den Ausdruck nur wiederholt. — Später schämte er sich dieser Erfindung, denn er

die neuen Gesetze als „auf die Unfehlbarkeit des Cultusministers zugeschnitten“.

Nachdem Dr. Falk seine Rede, die er bei Einbringung der Gesetzentwürfe gehalten, wiederholt, die Homogenität des Ministeriums und dessen Uebereinstimmung mit der Krone betont, und nachdem der neue Ministerpräsident Graf Roon diese Ausführungen bestätigt hatte, wurde der Gesetzentwurf über die Vorbildung ꝛc. der Geistlichen einer Commission überwiesen, die erste Berathung der übrigen drei Entwürfe auf die Tagesordnung des 20. Januar gesetzt.

Am 20. und 21. Januar wurden diese drei Gesetze in der Generaldiscussion (mittelst Schlußanträgen) erledigt, ohne daß beim ersten derselben (betreffend die kirchliche Disciplinargewalt und die Errichtung des Gerichtshofes für kirchl. Angelegenheiten) auch nur ein einziger katholischer Redner zu Wort gekommen wäre. Nur Herr v. Gerlach wurde zugelassen.[1]) v. Mallinckrodt kam erst beim zweiten Entwurf (betreffend die Grenzen des Rechts zum Gebrauch kirchlicher Strafmittel) zu Gehör und wurde ihm vom Präsidenten nicht gestattet, die bei der ersten Debatte erfolgten gegnerischen Angriffe zurückzuweisen.

Namens der „conservativen“ Partei erklärte der Abg. v. Wedell-Behlingsdorf, daß er mit seinen Freunden die „Staatsmacht im Kampfe gegen die Kirchenmacht unterstützen“ werde — wofür er sich das Lob des Israeliten Lasker zuzog. Nur das Gesetz über den Austritt aus der Kirche, welches das ohnehin schon so laxe Verfahren beim Kirchenaustritt erleichtere, bemängelte (mit Aug. Reichensperger) der conservative Abg. v. Gottberg.

äußerte am 18. März 1886 im Abgeordnetenhause (in einer Lobrede auf die Barmherzigen Schwestern): „Wenn ich auch der Urheber des Wortes „Culturkampf“ bin, so kann man mich doch nicht für jeden unter diesem Namen begangenen Mißbrauch verantwortlich machen. Das ursprünglich eine humane Einrichtung bedeutende Wort „Klinik“ ist sogar bis zur „Hemdenklinik“ herabgesunken.“ (Große Heiterkeit.)

Von „Cultur“ war ja von den Freunden der neuen Gesetzgebung bisher schon öfters gesprochen worden, wenn auch nicht in der Wortverbindung von „Culturkampf“. Diesen letzteren Ausdruck hat auch vor Virchow schon Lassalle gebraucht, der irgendwo vom „großen Culturkampf des sechszehnten Jahrhunderts“, der „Reformation“, spricht.

Die Virchow'sche „Erfindung“ kam übrigens den Katholiken sehr bald gelegener, als den „Culturkämpfern“ selbst; denn jene bemächtigten sich des Wortes in ironischer Beziehung und brachten es in dieser Bedeutung, in der es bei dem früh eintretenden Fiasco des „Culturkampfes“ auch die Partei des „Erfinders“ bald acceptirte, in Curs.

[1]) Ueber v. Gerlach's Ausführungen sagte die „Neue Evangel. Kirchenzeitung“, dieselben seien „für alle Protestanten ungenießbar“, weil dem Redner „der Haß gegen Rom“ fehle.

Schließlich wurden auch diese drei Gesetzentwürfe der kirchenpolitischen Commission überwiesen und hatte das Haus noch am 31. Januar Zeit, sich mit dem — Münzetat zu beschäftigen.

Die Commission trat sofort zusammen und wählte zum Vorsitzenden v. Bennigsen, zum Referenten Dr. Gneist. Aus dem Centrum gehörten zu den 21 Mitgliedern derselben: v. Mallinckrodt, Aug. Reichensperger und der Hannoveraner Dr. Brüel.

Zur nächsten Aufgabe stellte sich die Commission die Formulirung eines besonderen Gesetzentwurfes, welcher den Art. 15 und 18 der Verfassung eine Gestalt geben sollte, mit der die neuen Vorlagen nicht mehr in Widerspruch stehen konnten. Diese Form schien bald gefunden: Am 31. Januar 1851 war einst die Verfassung zwischen Krone und Parlament zu Stande gekommen; am 31. Januar 1873 wurden zwei wesentliche Bestimmungen derselben — trotz der eingehendsten Proteste der Centrumsredner — vom Abgeordnetenhause in ihr Gegentheil umgeändert und schließlich in der von der Commission des Abgeordnetenhauses vorgeschlagenen Form auch von Herrenhaus und Krone angenommen (Gesetz vom 5. April 1873, S. oben S. 12 und 13).

Hiernach sollte die Kirche wohl gemäß dem alten Art. 15 der Verfassung selbstständig bleiben, aber „den Staatsgesetzen und der gesetzlich geordneten Aufsicht des Staates unterworfen bleiben". „Mit der gleichen Maßgabe" sollte sie im Besitz ihrer Anstalten bleiben. Nach Art. 18 sollte die Einmischung des Staates bei Besetzung kirchlicher Aemter nach wie vor wegfallen, „im Uebrigen aber" sollte „das Gesetz" die „Befugnisse des Staates hinsichtlich der Vorbildung, Anstellung und Entlassung der Geistlichen und Religionsdiener regeln" und die „Grenzen der kirchlichen Disciplinargewalt feststellen".

Der Alles beweisende Referent Dr. Gneist bewies natürlich auch hier, daß diese neuen Zusätze erst die richtige „Declaration" der Verfassung enthielten, wie er es schon 1869 fertig gebracht, seine klosterstürmerischen Anträge mit der Verfassung in Einklang zu setzen.[1]) Vergebens wiesen

[1]) Während des Verfassungs-Conflictes in den 60er Jahren war Gneist anderer Meinung. Damals (am 29. Januar 1863) sagte er im Abgeordnetenhause:

„M. H., jeder Artikel der deutschen Verfassung ist ein Stück europäischer Geschichte, jeder dieser Artikel erzählt Ihnen, wie durch diese Friedensformel endlich gewonnen wurde der Schutz der Völker gegen den Absolutismus, gegen die Cabinetsregierung, gegen die Umgebung des Hofes, gegen die Mißbräuche der Verwaltung. M. H., das sind Alles Dinge, die einen vollkommen feststehenden und klaren Sinn haben. Fragen Sie nur die, welche das Recht kennen, und Sie werden sehr klare und immer dieselbe Antwort erhalten. Wenn die Minister nicht ihren Eigenwillen, nicht die nackte Willkür dem entgegensetzen wollen, nun, m. H., wie können Sie anders verfahren, als wie

die Gebrüder Reichensperger aus der Entstehungsgeschichte der in Frage gestellten Artikel, aus den Aussprüchen und Ministerialrescripten v. Ladenbergs (S. oben S. 7 fflgd.), aus den Erklärungen und Beschlüssen beider Kammern und aus der zwanzigjährigen Staatspraxis nach, daß der Sinn dieser Paragraphen das gerade Gegentheil von dem sei, was der Referent hineindeclariren und was man jetzt hinzusetzen wolle. Vergebens legten sie den unsinnigen Widerspruch zwischen den Vorder- und Nachsätzen der neuen Paragraphen Jedem auf den Handteller. Vergebens mahnten v. Mallinckrodt und Graf Praschma, daß, wenn man so mit unserm Staatsgrundgesetz umgehe, das Ansehen von Gesetz und Recht im Volke erschüttert werde; vergebens prophezeite v. Mallinckrodt, daß der „Liberalismus" mit der Verfassungsänderung nur dem Absolutismus Dienste leisten werde: Alles war umsonst: Die Verfassung mußte geändert werden, um den neuen Gesetzen freie Bahn zu schaffen.

Die Aenderung wurde bei der Schlußabstimmung mit 245 gegen 110 Stimmen angenommen. Diese letzteren gehörten außer dem Centrum und den Polen einigen versprengten Conservativen an. Die Herren v. Rauchhaupt, v. Wedell-Malchow ꝛc. stimmten Arm in Arm mit Richter-Hagen und Lasker gegen die von Krone und Parlament beschworenen Verfassungsbestimmungen.

Größere Anstrengungen hatten die „Culturkämpfer" im Herrenhause zu machen. Hier wurde die Verfassungs-Aenderung nur mit 30

---

ein legitimer deutscher Monarch immer verfahren ist, so lange deutsche Monarchie existirt? Fragen Sie nach dem Recht, fragen Sie in den Formen, fragen Sie in der Weise, in der überhaupt in Deutschland festgestellt wird, was Recht und Unrecht ist. Und der König kann das auch, noch ehe die Ministerverantwortlichkeit durchgeführt ist. Berufen Sie sich auf solche Autoritäten, die das Volk anerkennt auf jedem Gebiete seines Rechts, und man wird sich der Autorität beugen — aber Ihrer persönlichen Meinung — einer Meinung, welche heute die Vorbedingung eines Minister-Portefeuilles ist — der beugt das Land sein gutes Recht nimmermehr. (Bravo! links.)

Die Beschwerde des Landes ist, daß die Rathgeber Sr. Majestät dem Könige nicht gesagt haben, wie diese neue Weise einer Regierung im Widerspruch steht mit dem Rechte des Landes, und nicht bloß mit dem Rechtsbewußtsein dieses Landes, sondern mit dem Rechtsbewußtsein Deutschlands, mit dem Rechtsbewußtsein Europas. Ein Staatsminister, der nach seiner Stellung übersehen muß die Folgen eines solchen Kampfes, in den man den König hineinführt, der muß als ein treuer Diener seinem Könige sagen: Das ist ein Kampf, den kein Monarch der Erde gewinnen kann (Bravo!), das ist ein Streit, in welchem Napoleon der Große unterlegen ist an der Spitze vieler kriegserfahrener Generale und mit ganz anderen Kräften, als die, über die wir zu gebieten haben; denn unsere Kraft wird immer wesentlich sittlicher Art sein und bleiben!" (Lebhaftes Bravo!)

Stimmen Majorität — also mit 6 über die durch den Pairsschub vermehrte Zahl der Mitglieder — angenommen.

Fürst Bismarck war jetzt auch wieder gesund und ergriff neben seinem Stellvertreter, dem Grafen Roon und neben Dr. Falk das Wort zu einer seiner bedeutendsten Reden.

Der jetzige Streit, so führte er aus, sei nicht ein confessioneller, wie man ihn so vielfach in falscher Weise bezeichne, sondern ein politischer. Nicht der Kampf der evangelischen Dynastie gegen die katholische Kirche, wie man in katholischen Kreisen so gern sich einrede, sondern der „uralte Machtstreit zwischen König und Priester“, ein Machtstreit, der lange vor „unserm Erlöser“ schon geschwebt habe, als Agamemnon in Aulis seine Tochter opfern sollte und nicht absegeln konnte, der sich durch das ganze Mittelalter hindurchziehe und dort seinen Abschluß gefunden in der Hinrichtung des letzten Staufen durch einen französischen mit dem Papste verbündeten Machthaber. Einen ähnlichen Abschluß — natürlich modificirt nach den Sitten unserer Zeit, erstrebe man jetzt, und wenn der französische Krieg, dessen Ausbruch mit der Proclamation der vaticanischen Decrete zusammenfiel, anders ausgefallen wäre, so würde man analog auch de rebus gestis per Francos in unserem Lande erzählt haben. Aehnliche Pläne lagen 1866 und in der Zeit von Olmütz vor. — Der Papst sei nicht bloß Priester und Kirchenoberhaupt, sondern er greife auch in die Politik ein und strebe nach der Unterwerfung der weltlichen unter die geistliche Gewalt. So sei überall, wo Priester die Behauptung aufstellten, daß ihnen der Wille Gottes besser bekannt sei, als andern Menschen, nach einer Herrschaft über die Laien gestrebt worden. Der Kampf des Papstes mit dem Kaiser sei zu beurtheilen wie jeder andere Kampf, er habe seine Bündnisse, seine Friedensschlüsse 2c. aufzuweisen, es habe nachgiebige Päpste, nachgiebige Könige gegeben, nicht immer seien katholische Mächte oder Bischöfe und Cardinäle die Bundesgenossen des Papstes gewesen. Also ein ganz gewöhnlicher Kampf und daher eine Verschiebung der Sachlage für urtheilslose Leute, wenn man von Unterdrückung der katholischen Kirche spreche, wo es sich nur um Abgrenzung der beiden Gewalten handle. Die Abgrenzung müsse allerdings so vor sich gehen, daß der Staat bestehen kann, denn er sei der Herr in den Dingen dieser Welt. — Preußen sei lange Zeit von der Curie nicht als Feind betrachtet worden. Friedrich II. habe mit dem Papste in Frieden gelebt [Auch wegen des „geweihten Degens“?], während Joseph II. mit ihm zu kämpfen hatte. Friedrich Wilhelm III., der durch und durch evangelische König, habe sogar besonders auf Wieder-

herstellung des Kirchenstaates gewirkt; allerdings sei ihm der Undank der Katholiken ins Grab gefolgt. [Für das Bureaukratenregiment unter Friedrich Wilhelm III. konnten die Katholiken nicht dankbar sein.] 1848 sei in diesen §§ 15 und 18 ein modus vivendi gefunden, ein Waffenstillstand geschlossen worden, zu einer Zeit, als der Staat hilfsbedürftig war und diese Hilfe bei der Kirche zu finden hoffte, da in katholischen Gegenden Freunde der Ordnung gewählt waren, in evangelischen aber nicht. Doch nicht die Kirche, sondern Graf Brandenburg und die Armee retteten die öffentliche Ordnung. In der Folge sei der Frieden nur durch fortwährende Nachgiebigkeit seitens des Staates zu erhalten gewesen. Eine ursprünglich königliche Behörde sei allmählich eine Behörde des Papstes geworden; er meine die katholische Abtheilung im Oberkirchenrathe — im Cultusministerium (Heiterkeit). Er (Redner) habe sich häufig der Besorgniß hingegeben, daß der Friede nicht von langer Dauer sein werde. Er habe sich jedoch die Aufnahme des Kampfes versagt, obschon er vielfach dazu gedrängt sei.

So der Kanzler am 10. März 1873 im Herrenhause. Im weiteren Verlaufe seiner Rede befaßte er sich wieder mit der Entstehung der Centrumsfraction und klagte besonders den Bischof von Mainz und Herrn von Savigny in Wendungen an, die wir des besseren Zusammenhanges wegen schon oben (S. 113 ff.) mitgetheilt und beleuchtet haben.[1])

[1]) Auf die gegen sie erhobenen Anschuldigungen replicirten Beide, sowohl Herr v. Ketteler, als auch Herr v. Savigny, sofort in der „Germania". Der Erstere erklärte u. A.:

„Von dem Schreiben, welches ich am 1. October 1870 nach Versailles an den Fürsten Bismarck richtete, (Siehe oben Seite 119 fflgd.) hatten die Herren der Centrumsfraction keine Kenntniß, bis ich dieselbe veröffentlicht hatte. Dieses Schreiben selbst aber ist gewiß der beste Beweis, wie fern mir der Gedanke lag, daß man diese Bemühungen (auf Erzielung von Garantieen in der Reichsverfassung) später als staatsfeindlich und staatsgefährlich, als ein Bestreben, einen feindlichen Dualismus in's Leben zu rufen, auffassen werde. Ich hatte damals vielmehr allen Grund zu glauben, daß dieses mein angebliches Programm durchaus den Absichten der preußischen Regierung entspreche. Aus diesem Grunde habe ich mein sogenanntes Programm auf keinem andern Wege zu verwirklichen gesucht, als lediglich dadurch, daß ich in meinem Briefe meine innigsten Ueberzeugungen dem Fürsten Bismarck vertrauensvoll vorgetragen habe. Ganz in derselben Weise handelte ich, als ich später als Abgeordneter nach Berlin kam. Ich erbat mir eine Audienz beim Fürsten Bismarck, lediglich und allein in der Absicht, um ihm die Gründe, welche ich für die Aufnahme der preußischen Verfassungsbestimmungen in die Reichsverfassung in meinem Schreiben entwickelt hatte, eingehender zu motiviren. Es steht mir nun nicht zu, mich über die hierüber gepflogene Unterredung mit dem Fürsten des Näheren auszusprechen. Ich habe aber den Fürsten damals mit der Ueberzeugung verlassen, daß ein bezüglicher Antrag der Centrumsfraction zwar zur Zeit und aus politischen Gründen seitens der Reichsregierung keine Unterstützung finden werde, daß derselbe aber ebenso wenig als ein oppositioneller, als ein regierungsfeindlicher würde angesehen werden. Ich hätte eher geglaubt, daß der Fürst einem solchen Antrage persönlich wohlwollend gegenüberstehe. Ich hoffe, daß

In den obigen Sätzen hatte er wohl den ausgebrochenen Streit von seiner principiellsten Weise geschildert. Aber dabei liefen ihm fort und fort Irrthümer unter. Nach dem Mythus war in Aulis nicht der Seher Kalchas an der Verzögerung der Absegelung Schuld, sondern die Windstille, welche die durch Agamemnon erzürnte Artemis hatte eintreten lassen. Nicht der Seher Kalchas, der im Gegentheil durch seinen Rath, Iphigenia zu opfern, die Verzögerung beseitigen wollte, war die Ursache der ausgebrochenen Calamität, sondern der König selbst. Der trojanische Krieg mit seiner constanten Bewahrheitung des: „Quidquid delirant reges, plectuntur Achivi“ war die unglücklichste Parabel, die der Kanzler zum Fundament seiner Argumentation über das Verhältniß zwischen Königthum und Priesterthum, zwischen Kirche und Staat machen konnte.

Und wenn es überhaupt erlaubt ist, heidnische Mythen mit der von „unserm Erlöser“ — wie sich Fürst Bismarck ausdrückte — gestifteten christlichen Religion in Parallele zu stellen: Wo hat der Papst, wo haben die Bischöfe verlangt, in die politischen Angelegenheiten des preußischen Staates, des deutschen Reiches einzugreifen? Wer hat umgekehrt den Papst ersucht, sich in die innere Politik des deutschen Reiches einzumischen

---

diese Mittheilung keine Indiscretion enthält, da sie mir durch die Aeußerung des Fürsten Bismarck im Herrenhause abgenöthigt ist. Nach diesen Vorgängen konnte ich fürwahr nicht erwarten, daß der Fürst mein Programm, welches — um es nochmals zu wiederholen, mit den preußischen Verfassungsbestimmungen identisch ist, später als staatsgefährlich, als ein Versuch, die Einheit des preußischen Staatswesens auseinander zu reißen, bezeichnen werde.“ . . . . . .

Herr v. Savigny erklärte:

„Aus den Zeitungsreferaten über die Herrenhaussitzung vom 10. d. M. habe ich ersehen, daß der Herr Reichskanzler, Fürst Bismarck, mit ausdrücklicher Erwähnung meines Namens, die Richtung der Centrumsfraction, deren Programm ich mit zu unterzeichnen die Ehre hatte, als eine „regierungsfeindliche“ characterisirt hat. Solche Anklage, einer principiell regierungsfeindlichen Richtung, ist schon wiederholt, innerhalb wie außerhalb der Kammern gegen die genannte Fraction erhoben, aber auch ebenso oft von ihren Mitgliedern mit Entschiedenheit zurückgewiesen worden.

Wenn jedoch die Regierung gegen das Erwarten der Männer, welche zuerst das Programm der Centrumspartei aufzustellen sich veranlaßt sahen, ihrerseits auf kirchenpolitischem Gebiete thatsächlich eine ganz neue, der bisherigen verfassungsmäßigen Ordnung in Preußen entgegengesetzte Richtung zu befolgen für räthlich erachtet hat, so erklärt dies wohl zur Genüge, weshalb die Centrumsfraction auf diesem Gebiete der Regierung entschiedene Opposition zu machen jetzt genöthigt ist.

Zu wahrer Befriedigung darf es dabei allen Genossen der Centrumspartei, also auch dem Unterzeichneten, gereichen, daß sie nicht bloß im eigenen Kreise, sondern auch in weiteren Kreisen, und zwar im gesammten deutschen Vaterlande, treuen und bewährten Patrioten katholischer wie evangelischer Confession begegnen, welche mit ihnen den Weg aus vollem Herzen beklagen, den die preußische Regierung gegenwärtig auf kirchenpolitischem Gebiete eingeschlagen hat.

Berlin, den 12. Mai 1873. v. Savigny,
Mitglied des Abgeordnetenhauses.“

und die Centrumsfraction zu desavouiren, was der Papst als nicht mit seinem Amte verträglich ablehnen mußte? — Wer hat umgekehrt in dem „Machtstreit“ mit dem Bischof von Ermland diesen zur Anerkennung des Grundsatzes zwingen wollen, daß der Staat eine unbegrenzte „Souverainetät“ auch auf kirchlichem Gebiete ausübe?

Nicht um einen Kampf der evangelischen Dynastie gegen die katholische Kirche, „wie man in katholischen Kreisen sich so gerne einredet,“ handele es sich, meinte der Kanzler. — Dem gegenüber muß doch constatirt werden, daß der Fürst Bismarck zuerst von einem „evangelischen Kaiserthum“ — und zwar an demselben Orte, an welchem er obige Worte hatte fallen lassen (bei der Berathung des Schulaufsichtsgesetzes), gesprochen hatte und daß er in seiner Eigenschaft als Gesandter am Bundestage zu Frankfurt a. M. in Theorie und Praxis eine confessionelle Eintheilung in Deutschland bereits zu einer Zeit geschaffen hatte, als die deutschen Katholiken noch im tiefsten politischen Schlummer lagen.

Graf Roon gab, ohne es zu ahnen, den besten Commentar zu diesen Worten des Kanzlers. Er sagte, um die überwiegend protestantische Versammlung für die Verfassungsänderung und die neuen Gesetze zu gewinnen: „Ich begreife die Zionswache von Seiten der katholischen Kirche vollkommen, nicht aber von Seiten der evangelischen Kirche. Ich meine, die evangelische Kirche hat von diesen Gesetzen keine Art von Gefahr zu erwarten.“ — Also die katholische Kirche hat Gefahr zu erwarten. Wenn das der Ministerpräsident selber sagt, so war es wohl angezeigt, daß das katholische Volk „mobil“ machte. Oder sollte es sich nicht einmal wehren dürfen?

(Später einmal corrigirte sich Graf Roon dahin, daß der Kampf nicht der katholischen, sondern der „römischen“ Kirche gelte.)

Im weitern Verlaufe der Discussion erörterten die den Centrumsstandpunkt vertretenden Mitglieder des Herrenhauses, die Grafen Galen, Brühl und Landsberg und Freiherr v. Landsberg-Offenbeck noch einmal die Frage des Streit-Anfangs ab ovo, aber natürlich ohne Erfolg.

Immerhin aber hatte sich das Herrenhaus im Vergleich zu seinem Verhalten in der Schulaufsichtsfrage schon etwas gebessert, da die „liberale“ Majorität diesmal nicht so groß war wie damals; aber sie war doch eben groß genug gewesen, um den „conservativen“ Principien, von welchen das Oberhaus berufsmäßig getragen sein soll, einen abermaligen Stoß zu geben.

Noch während das Herrenhaus die Verfassungs-Aenderung berieth,

bevor also die letztere Gesetz geworden war, trat das Plenum des Abgeordnetenhauses in die Berathung der vier Spezialgesetze ein.

Das Centrum, welches positiv an dem Zustandekommen der neuen Vorlagen nicht mitwirken konnte, ließ durch seinen protestantischen Hospitanten Dr. Brüel eine Reihe von Amendements stellen, welche den Zweck hatten, einige Milderungen in den Gesetzen herbeizuführen; indeß diese sowie eine Anzahl von conservativer Seite gestellte Amendements wurden zum größten Theile abgelehnt. Anerkannt muß werden, daß die zur Vorberathung der Entwürfe eingesetzte Commission eine Anzahl von Bestimmungen, welche dem discretionären Ermessen der Regierung Thor und Thür öffneten, in engere Schranken gebannt hatte. Immer aber blieb noch in den Entwürfen die Regierungsallmacht in dem Grade zurück, daß selbst die „liberal"-gouvernementale „Köln. Ztg." die Majorität des Hauses warnte, nicht an Stelle der „Priesterdespotie" die „Bureaukratie und den Despotismus des Oberpräsidenten" zu setzen. Dies galt insbesondere von dem Kernpunkte der ganzen Gesetzgebung, dem von der „Anzeigepflicht" handelnden Paragraph 15 des Gesetzes über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen mit seinem Annex § 16.

Wie schon erwähnt, verlangte die Regierungsvorlage in den §§ 15 und 16, daß der Einspruch des Oberpräsidenten gegen die Besetzung eines geistlichen Amtes „stattfinden" solle, „wenn dafür erachtet wird, daß der Anzustellende aus einem Grunde, der dem bürgerlichen oder staatsbürgerlichen Gebiete angehört, für die Stelle nicht geeignet sei, insbesondere wenn seine Vorbildung den Vorschriften dieses Gesetzes nicht entspricht." Die Gründe für den Einspruch sollten angegeben werden. Gegen den Einspruch konnte Appellation beim Cultusminister eingelegt werden, bei dessen Entscheidung es sein Bewenden haben sollte.

Diese Bestimmungen hatte die Commission wie folgt umgeändert — die abgeänderten Stellen sind durch gesperrten Druck hervorgehoben —:

§ 15. „Die geistlichen Oberen sind verpflichtet, denjenigen Candidaten, dem ein geistliches Amt übertragen werden soll, dem Oberpräsidenten unter Bezeichnung des Amtes zu benennen. Dasselbe gilt bei Versetzung eines Geistlichen in ein anderes geistliches Amt oder bei Umwandlung einer widerruflichen Anstellung in eine dauernde. Innerhalb dreißig Tagen nach der Benennung kann Einspruch erhoben werden. Die Erhebung des Einspruchs steht dem Oberpräsidenten zu."

§ 16. „Der Einspruch ist zulässig:

1. wenn dem Anzustellenden die gesetzlichen Erfordernisse zur Bekleidung des geistlichen Amtes fehlen;

2. wenn der Anzustellende wegen eines Verbrechens oder Vergehens, welches das deutsche Strafgesetzbuch mit Zuchthaus oder mit dem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte oder dem

Verluste der öffentlichen Aemter bedroht, verurtheilt ist, oder sich in Untersuchung befindet;

3. wenn gegen den Anzustellenden Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß derselbe den Staatsgesetzen oder den innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit erlassenen Anordnungen der Obrigkeit entgegenwirken oder den öffentlichen Frieden stören werde.

Die Thatsachen, welche den Einspruch begründen, sind anzugeben.

Gegen die Einspruchserklärung kann innerhalb dreißig Tagen bei dem königlichen Gerichtshofe für die kirchlichen Angelegenheiten, und, so lange dessen Einsetzung nicht erfolgt ist, bei dem Minister der geistlichen Angelegenheiten Beschwerde erhoben werden.

Die Entscheidung ist endgiltig."[1])

Wie man sieht, hat man es auch hier noch mit Kautschuckbestimmungen zu thun. Bei der Plenarberathung constatirte der Abg. Dr. Windthorst, daß auch durch den abgeänderten § 16 die Ministerwillkür nur wenig beschränkt werde. Niemand wisse, wie der Gerichtshof für kirchl. Angelegenheiten werde zusammengesetzt sein und deshalb sei es zu befürchten, daß jede nur irgendwie politisch anrüchige Person — wenn sie auch noch so würdig sei — vom geistlichen Amte werde ferngehalten

---

[1]) Die Regierungsvorlage lautete:

§ 15. Die geistlichen Oberen sind verpflichtet, diejenigen Candidaten, denen ein geistliches Amt übertragen werden soll, dem Oberpräsidenten zu benennen.

Dasselbe gilt bei Versetzung eines Geistlichen in ein anderes geistliches Amt oder bei Umwandlung einer widerruflichen Anstellung in eine dauernde.

Innerhalb dreißig Tagen nach der Benennung kann Einspruch gegen die Anstellung erhoben werden.

Die Erhebung des Einspruchs steht dem Oberpräsidenten zu.

Gegen die Einspruchserklärung kann innerhalb dreißig Tagen bei dem Minister der geistlichen Angelegenheiten Beschwerde erhoben werden, bei dessen Entscheidung es bewendet.

§ 16. Der Einspruch findet statt, wenn dafür erachtet wird, daß der Anzustellende aus einem Grunde, welcher dem bürgerlichen oder staatsbürgerlichen Gebiete angehört, für die Stelle nicht geeignet sei, insbesondere, wenn seine Vorbildung den Vorschriften dieses Gesetzes nicht entspricht.

Die Gründe für den Einspruch sind anzugeben.

Im Gesetz lauten die beiden Paragraphen:

§ 15. Die geistlichen Oberen sind verpflichtet, denjenigen Candidaten, dem ein geistliches Amt übertragen werden soll, dem Oberpräsidenten unter Bezeichnung des Amtes zu benennen.

Dasselbe gilt bei Versetzung eines Geistlichen in ein anderes geistliches Amt oder bei Umwandlung einer widerruflichen Anstellung in eine dauernde.

Innerhalb dreißig Tagen nach der Benennung kann Einspruch gegen die Anstellung erhoben werden.

Die Erhebung des Einspruchs steht dem Oberpräsidenten zu.

§ 16. Der Einspruch ist zulässig:

1. wenn dem Anzustellenden u. s. w. wörtlich wie oben nach den Commissionsbeschlüssen. Nur das Herrenhaus veränderte im vorletzten Alinea die Worte „Beschwerde erhoben" in „Berufung eingelegt".

werden und politisch anrüchig sei man jetzt schon, wenn man nicht in allen Dingen der Meinung des Reichskanzlers beipflichte.

Dr. Aug. Reichensperger führte den „Liberalen" zu Gemüthe, daß auch sie gleich dem Clerus einmal Amboß werden könnten. Wenn man jetzt den Clerus so sehr einschränke, meinte er, so möge man doch ja nicht vergessen, daß alle Freiheiten solidarisch seien, und daß auch die Zeit kommen könne, wo die Freiheiten der Herren auf der Linken verletzt würden. Es gehe nun einmal abwechselnd in der Welt zu, heut sei man Hammer und morgen Amboß. Redner führte darauf in längerer Erörterung aus, daß § 15 den erklärtesten Despotismus der Bureaukratie promulgire, und berief sich dafür auf das oben erwähnte Zeugniß der „Köln. Zeitung," als eines doch äußerst „liberalen" Blattes. Dort werde unumwunden ausgesprochen, daß man im Begriff sei, an Stelle des Despotismus des Clerus den des Oberpräsidenten zu setzen. Zugleich werde aber die Hoffnung darin ausgesprochen, daß das Haus sich nicht damit einverstanden erklären werde, denn so blind werde dasselbe die Angst vor dem Ultramontanismus doch nicht machen. (Heiterkeit.) Die Probe für den letzten Zweifel der „Köln. Zeitung" werde ja sofort erfolgen. (Große Heiterkeit. Beifall im Centrum.)

Die Probe erfolgte. Der Referent zog noch einmal auf die „Despotie des Clerus" los und die umstrittenen Paragraphen wurden in der Fassung der Commission — unter Ablehnung sämmtlicher eingebrachten Amendements — angenommen und so schließlich — bis auf eine kleine, im Herrenhause erfolgte Abänderung — (S. unten S. 335 fflgd.) Gesetz.

Bezüglich der Knabenseminare und Convicte, welche die Vorlage mit der Commission gänzlich unterdrückte, hatte v. Mallinckrodt eine große Anzahl Zeugnisse von pädagogischen (weltlichen) Autoritäten und Regierungsbehörden vorgelesen, welche bekundeten, daß jene Anstalten regelmäßig die besten Schüler geliefert. Am Regierungstische und auf den Bänken der Linken ging man auf diese Erörterungen erst gar nicht ein und ließ es kurzer Hand bei der Unterdrückung jener Institute bewenden.

Der § 1 des Gesetzentwurfs über die kirchliche Disciplinargewalt und den zu errichtenden kirchlichen Gerichtshof hatte gelautet:

„Die kirchliche Disciplinargewalt über Kirchendiener darf nur von deutschen kirchlichen Behörden ausgeübt werden."

Die Commission hatte diese Fassung unverändert angenommen.

Im Plenum schlug der conservative Abg. Graf Schweinitz folgende Formulirung vor:

„Die kirchliche Disciplinargewalt über Kirchendiener darf nur unter den Beschränkungen dieses Gesetzes ausgeübt werden."

Es verdient Anerkennung, daß ein Protestant sich so weit vom „Hasse gegen Rom" frei machen konnte, daß er den directen Vorstoß, den die Vorlage gegen den hl. Stuhl unternahm, nicht unterstützen wollte.

Bei der Debatte erklärte der conservative Abg. v. Donat, daß er als Katholik, obschon er nicht Mitglied des Centrums sei, der Regierung nicht weiter auf dem Wege folgen könne, den sie leider eingeschlagen habe. Sie habe sich die tiefeingreifendsten Verletzungen der Kirche zu Schulden kommen lassen und gehe darauf aus, die Kirche völlig unter die Botmäßigkeit des Staates zu bringen. Er werde gegen den § 1 und überhaupt gegen das ganze Gesetz stimmen.

So sprach Einer, der früher von den Conservativen zu den „Neuconservativen" übergegangen war!

Peter Reichensperger erklärte, der § 1 und das ganze Gesetz höben die kirchliche Disciplin völlig auf und legten sie in die Hand des Staates. Dies entspreche aber weder den kirchlichen Verhältnissen, da der Kirche doch entschieden wenigstens das Recht, ihre Mitglieder zu bestimmen, eingeräumt werden müsse; noch auch entspreche es den Societätsverhältnissen, da man doch jeder Gesellschaft das Recht der Exclusion zugestehe. Der Papst sei das Schlußglied der katholischen Kirche, und ihm allein stehe die Jurisdiction über die Geistlichen zu. Aber sowohl diese, wie die Selbstständigkeit des Episcopats werde damit völlig vernichtet. (Beifall im Centrum.)

Abg. Freiherr v. Schorlemer-Alst: Es würde freilich wohl den Herren auf der Linken gefallen, wenn sie hier ohne den geringsten Widerspruch votiren könnten. Allein das Vergnügen sollten sie doch nicht haben! Redner charakterisirte darauf die durch diesen Paragraphen geschaffene Stellung der Geistlichen und meint, sie würden dadurch gestellt wie die Sperlinge auf dem Dache. Die Regierung gehe dabei freilich sehr klug zu Werke. Sie schlage den Hirten, um desto besser die Heerde zerstreuen zu können. In den Motiven des Commissionsberichtes werde gesagt, es handle sich nur um einen Competenzstreit zwischen Staat und Kirche, und der zu constituirende Gerichtshof sei ein Competenzgerichtshof. Die Herren auf der Linken vergäßen dabei ihren früheren Standpunkt, ihren früheren Widerwillen gegen Competenzgerichtshöfe, nur um den Einfluß des Papstes in Deutschland zu beseitigen. Redner kam

hierbei auf die von Fürst Bismarck im Herrenhause gethane Aeußerung zu sprechen, daß die Katholiken neben dem Souverain des Staats auch noch den Papst als Souverain anerkennten. Diese Behauptung sei durchaus unrichtig, und er weise sie mit aller Entschiedenheit zurück. (Beifall im Centrum.) Ebenso gut könne man sagen, Fürst Bismarck habe seinen Souverain in der Unterwelt. (Große Unruhe auf der Linken.)

Vicepräsident v. Bennigsen unterbrach den Redner. Ein derartiger Angriff auf ein Mitglied der Staatsregierung sei unparlamentarisch, selbst in bedingter Form ausgesprochen.

Redner fuhr fort und constatirte unter dem lebhaften Beifall des Centrums, daß ein Geistlicher, der vom Papste abgesetzt sei, auch wenn ihn der Staat nach allen Richtungen schütze, und wenn ganze Reichsheere hinter ihm ständen, abgesetzt bleibe, weil hier das Gewissen der Katholiken entscheide und gegen passiven Widerstand derartige Angriffe fruchtlos seien.

Die Discussion wurde darauf geschlossen, und § 1 unter Ablehnung des Antrags Schweinitz angenommen.

Die ferneren wichtigeren Bestimmungen des Disciplinargesetzes lauteten:

§ 2. Kirchliche Disciplinarstrafen, welche gegen die Freiheit oder das Vermögen gerichtet sind, dürfen nur nach Anhörung des Beschuldigten verhängt werden.

Der Entfernung aus dem Amt (Entlassung, Versetzung, Suspension, unfreiwillige Emeritirung u. s. w.) muß ein geordnetes processualisches Verfahren vorausgehen.

In allen diesen Fällen ist die Entscheidung schriftlich unter Angabe der Gründe zu erlassen.

§ 10. Gegen Entscheidungen der kirchlichen Behörden, welche eine Disciplinarstrafe verhängen, steht die Berufung an die Staatsbehörden (§ 32) offen:

1. wenn die Entscheidung von einer durch die Staatsgesetze ausgeschlossenen Behörde ergangen ist,
2. wenn die Vorschriften des § 2 nicht befolgt worden sind,
3. wenn die Strafe gesetzlich unzulässig ist,
4. wenn die Strafe verhängt ist:
   a) wegen einer Handlung oder Unterlassung,[1] zu welcher die Staatsgesetze oder die von der Obrigkeit innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Anordnungen verpflichten,
   b) wegen Ausübung oder Nichtausübung eines öffentlichen Wahl- oder Stimmrechts,
   c) wegen Gebrauchs der Berufung an die Staatsbehörde (§ 32) auf Grund dieses Gesetzes.

---

[1]) Die gesperrt gedruckten Stellen sind Abänderungen oder Zusätze, welche die Commission an der Regierungs-Vorlage vorgenommen hatte.

§ 11. Die Berufung findet außerdem statt, wenn

1. die Entfernung aus dem kirchlichen Amte (§ 2 Absatz 2) als Disciplinarstrafe oder sonst wider den Willen des davon Betroffenen ausgesprochen worden ist, und die Entscheidung der klaren thatsächlichen Lage widerspricht oder die Gesetze des Staates oder allgemeine Rechtsgrundsätze verletzt;
2. nach erfolgter vorläufiger Suspension vom Amt das weitere Verfahren ungebührlich verzögert wird.

§ 12. Die Berufung steht jedem zu, gegen welchen die Entscheidung ergangen ist, sobald er die dagegen zulässigen Rechtsmittel bei der vorgesetzten kirchlichen Instanz ohne Erfolg geltend gemacht hat.

Liegt ein öffentliches Interesse vor, so steht die Berufung auch dem Oberpräsidenten zu, jedoch erst dann, wenn die bei den kirchlichen Behörden angebrachten Rechtsmittel ohne Erfolg geblieben sind, oder die Frist zur Einlegung derselben versäumt ist.

§ 13. Die Berufung ist bei dem königlichen Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten schriftlich anzumelden.

Die Frist zur Anmeldung beträgt in den Fällen des § 10 und § 11 Absatz 1 für den durch die Entscheidung Betroffenen, vier Wochen. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an welchem die Entscheidung mit Gründen ihm zugestellt ist.

§ 24. Kirchendiener der evangelischen oder katholischen Kirche, welche die auf ihr Amt oder ihre geistlichen Amtsverrichtungen bezüglichen Vorschriften der Staatsgesetze oder die in dieser Hinsicht von der Obrigkeit innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit getroffenen Anordnungen so schwer verletzen, daß ihr Verbleiben im Amte mit der öffentlichen Ordnung unverträglich erscheint, können auf Antrag der Staatsbehörde durch gerichtliches Urtheil aus ihrem Amt entlassen werden.[1])

Die Entlassung aus dem Amte hat die rechtliche Unfähigkeit zur Ausübung des Amtes, den Verlust des Amtseinkommens und die Erledigung der Stelle zur Folge.

§ 31. Kirchendiener, welche Amtshandlungen vornehmen, nachdem sie aus ihrem Amte entlassen worden sind, werden mit Geldbuße bis zu 100 Thalern, im Wiederholungsfalle bis zu 1000 Thalern bestraft.

---

[1]) Daß hiermit wieder eine Ausnahmebestimmung geschaffen wurde, gaben die Motive zum Gesetzentwurf offen zu. Dieselben begründen den betreffenden Paragraphen zunächst mit einer mißverstandenen Stelle des Syllabus und fahren dann fort: „Es bedarf für die Thatsache keines Beweises, daß von jenem Standpunkte aus (vom Standpunkte des Syllabus) die Verbindlichkeit unzweifelhafter Staatsgesetze bestritten, ihre Befolgung verweigert und seitens einzelner Geistlichen eine Haltung eingenommen worden ist, welche die Achtung vor den Gesetzen und Anordnungen des Staates schmälert, seine Autorität gefährdet, den religiösen Frieden stört und damit die Grundlagen der öffentlichen Ordnung in Frage stellt.

Um solchen Collisionen wirksam zu begegnen, reichen die vorhandenen Schutzmittel (d. h. das auf dem gemeinen Recht beruhende Strafgesetzbuch) nicht aus. Die Repression des Strafrechts bietet nur in so weit eine Hülfe, als die incriminirte Handlung die gesetzlichen Merkmale eines bestimmten Vergehens (also auch unbestimmte Vergehen, die allgemeine Haltung, sollte von jetzt ab mit Amtsentsetzung geahndet werden) an sich trägt, und die Anrufung der kirchlichen Disci-

§ 32. Zur Entscheidung der in den §§ 10—23 und 24—31 bezeichneten, sowie der anderweitig durch Gesetz zugewiesenen Angelegenheiten wird eine Behörde errichtet, welche den Namen:

„Königlicher Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten"

führt und ihren Sitz in Berlin hat.

§ 33. Der Gerichtshof besteht aus elf Mitgliedern. Der Präsident und wenigstens fünf andere Mitglieder müssen etatsmäßig angestellte Richter sein. Die mündliche Verhandlung und Entscheidung in den einzelnen Sachen erfolgt durch sieben Mitglieder. Der Vorsitzende und wenigstens drei Beisitzer müssen zu den richterlichen Mitgliedern gehören.

Von diesen Bestimmungen sagte ein Protestant in der „Germania":

„Die Perspective, die sich solchen Gesetzen öffnet, zielt auf die Vernichtung der Kirche hinaus. Wer in einem Gemeinwesen, in einer Corporation, in einem lebendigen Organismus die Disciplin übt, heißt und ist Regent, Herrscher, Gebieter. Auch in der Kirche verfügt über die Regierungsgewalt, wer die Kirchendisciplin in Händen hält. Nun kann aber unmöglich verkannt werden, daß der vorliegende Gesetzentwurf, wie dies auch der Wille der Regierung ist, alle Disciplinargewalt in die Hände des neuzubildenden Gerichtshofes legt; es bemächtigt sich also der Staat mit Hilfe des Letzteren der Regierung in der Kirche; er stellt sich nicht blos über die Kirche, wie dies bisher von dem „Liberalismus" beansprucht wurde, sondern er dringt in dieselbe ein, durchdringt und verweltlicht sie. Sie leidet dann nicht mehr unter dem Drucke der Weltmacht, sondern geht in derselben auf. Eine Kirche besteht dann nur noch dem Namen nach."

Die Mehrzahl der Protestanten des Abgeordnetenhauses schien anderer Meinung zu sein. Ueber den § 10 traten sie erst gar nicht in Discussion ein und auch die übrigen Paragraphen wurden im Sturme angenommen. Im Centrum verzichtete man zuletzt ebenfalls auf die Betheiligung an einer zwecklosen Debatte. v. Mallinckrodt erklärte:

„Meine Freunde und ich, wir haben eigentlich eine verhältnißmäßig unterhaltende Arbeit. Wir sind in der Thätigkeit, wir sind in der Vertheidigung begriffen, aber die Majorität, die thut mir eigentlich leid.

Sie werden gequält, müssen so lange sitzen und so viel Paragraphen votiren, und kommen damit eigentlich nicht weiter, als wie Sie mit einem Paragraphen kommen würden."

---

plinarbehörde wird als eine wirksame nicht immer mit Sicherheit in Aussicht genommen werden können.

Die §§ 24 ff. behalten daher dem Staat das Recht vor, in Fällen wo ein Kirchendiener seine staatsbürgerlichen Pflichten der Art verletzt, daß seine fernere Amtsthätigkeit mit der öffentlichen Ordnung unverträglich wird, die Entlassung des Schuldigen aus dem Kirchenamt durch richterliches Urtheil herbeizuführen, sofern die vorgesetzte kirchliche Instanz zu diesem Behuf ohne Erfolg angegangen worden ist. Fehlt es an einer solchen Instanz innerhalb des deutschen Reiches, so muß, da die Einmischung ausländischer Kirchenoberen in die kirchliche Disciplinargewalt unzulässig ist, dem bezeichneten Verfahren die Aufforderung zur freiwilligen Niederlegung des Amtes vorausgehen."

So war es. Ein einziger Paragraph etwa des Inhalts: „Der deutsche Reichskanzler bestimmt in Zukunft Dogma, Verfassung und Disciplin der katholischen Kirche in Preußen-Deutschland" — hätte genügt. — Dieser Paraparaph hätte können in einigen Minuten angenommen werden und damit wäre Alles in Allem erledigt gewesen.

Die oben erwähnten Paragraphen sind denn auch schließlich in der Fassung der Commission Gesetz geworden.

Mit gleicher Sturmeseile wurde das Gesetz über die Grenzen des Rechts zum Gebrauche kirchlicher Strafmittel[1]) und das über den Austritt aus der Kirche angenommen. Bei letzterem meldete sich anfänglich Niemand zum Wort, bis v. Mallinckrodt die Discussion eröffnete und das Gesetz für überflüssig bezeichnete. Zugleich erklärte v. M., daß bei der Abstimmung über die einzelnen Paragraphen das Centrum für jede Erleichterung und gegen jede Erschwerung des Austritts aus der Kirche (in welchem letzteren Sinne die Commission im Interesse der protestantischen Orthodoxie gearbeitet hatte) votiren werde. Indeß es war wieder Alles umsonst. Der Sieg der Regierungs- resp. Commisions-vorlagen sämmtlicher vier Gesetze war schon vor ihrer Discussion im Plenum ausgemacht.

Bei der „Schlußberathung" am 20. März argumentirten die Centrumsredner (u. A. Dr. Lieber und Dr. v. Gerlach) noch einmal vergebens gegen die Gesetzentwürfe; unter dem Zusatze, daß dieselben nicht eher in Kraft treten sollten, bis das Gesetz über die Verfassungs-Aenderung rite publicirt, wurden sie mit den bezeichneten Aenderungen en bloc angenommen.

Am 24. April — es waren inzwischen Osterferien eingetreten — kam das Gesetz über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen im Herrenhause zur Berathung. Fürst Bismarck war wieder gesund und hatte Zeit, der ganzen Sitzung beizuwohnen. Die Grafen Brühl und Landsberg vertheidigten (mit dem Polen Graf Skorczewski) die Rechte der katholischen Kirche und erhielten diesmal in dem Angriffe gegen die Vorlagen lebhafte Unterstützung seitens mehrerer protestantischer Mitglieder des Hauses. Unter den letzteren eröffnete Herr v. Witzleben die Debatte und führte etwa Folgendes aus:

Ob die katholische Kirche durch Syllabus, Encyclica und Dogma der Unfehlbarkeit die Staatsregierung zu einer entschiedeneren Stellung provocirt habe, wolle

---

[1]) Von Seiten der Regierungs-Vertreter wurde hierbei betont, daß dieses Gesetz besonders auch katholische Laien, welche ihren „staatsbürgerlichen Pflichten" nachkämen, vor kirchlichen Disciplinarmaßregeln aller Art schützen solle.

er nicht entscheiden, jedenfalls sei aber damit dem Staate nicht die Berechtigung gegeben, auf diese rücksichtslose Weise gegen die katholische Kirche vorzugehen. Vom politischen Standpunkte könnte man geltend machen, daß man die Gesetze entweder im Ganzen annehmen, oder ganz verwerfen müsse; aber wenn man bei objectiver Betrachtung der Gesetze die unzweideutige Tendenz derselben hervortreten sehe, so finde man in der Gleichstellung der katholischen und protestantischen Kirche nur einen euphemistischen Ausdruck für den gleichen Eingriff in die innersten, eigensten Rechte der katholischen wie der protestantischen Kirche. Die Vertheidigung der katholischen Kirche wolle er den katholischen Herren des Hauses überlassen, er als Mitglied der evangelischen Landeskirche sehe sich gezwungen, für ihre Rechte mit der ganzen Kraft seiner Ueberzeugung einzutreten und diese Gesetzentwürfe, die in den weitesten Kreisen der evangelischen Landeskirche die größten Bedenken gefunden hätten, zu verwerfen. Die Tendenz dieser Gesetze, sage man, sei die Trennung der Kirche vom Staate, aber worin diese Trennung im Einzelnen und selbst dem Princip nach bestehen solle, habe Niemand bestimmt angegeben. Statt dessen wolle man nun mit einem Schlage auf legislatorischem Wege das höchste Recht des Landesherrn — die Kirchenoberhoheit über seine Kirche, die höchste Autorität der Kirche, beseitigen. Das nenne er nicht blos ein gefahrvolles Wagestück, er halte das für eine beklagenswerthe Zerrütterung des bestehenden kirchlichen Organismus, deren unausbleibliche Folge ein Absterben, ein Vernichten des religiösen, christlichen Geistes sein werde.

Von größtem Interesse war auch die Rede des Freiherrn v. Manteuffel, des früheren Ministerpräsidenten, an den Herr v. Bismarck s. Z. aus Frankfurt seine interessanten Briefe gerichtet.

Derselbe bemerkte:

Wenn im Mittelalter Staat und Kirche nicht ganz getrennt, vielmehr auf das Innigste verbunden gewesen seien, so liege die Schuld einzig und allein in den eigenthümlichen Verhältnissen und nicht in hierarchischen Uebergriffen oder in der Ohnmächtigkeit der weltlichen Behörden. Die Ritterorden und die Ritter überhaupt hätten, in der einen Hand das Schwert und in der anderen Hand das Evangelium zur Verbreitung des Christenthums, Kirche und Staat vermischt und verbunden. Diese mittelalterliche Geschichte liege jetzt abgeschlossen hinter uns, und darum solle man auch jene Verhältnisse als abgeschlossen betrachten und die Dinge nach den heutigen Verhältnissen bemessen und beurtheilen. — Staat und Kirche seien in den Grundzügen ihres Lebens gänzlich von einander verschieden; der Staat sei göttlicher Einrichtung, wie der Heiland das selbst ausgedrückt habe in den Sätzen: „Gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist“ und: „Seid unterthan der Obrigkeit“. Dem Staate komme es zu, die sittlichen Lebenszwecke des Menschen zu wahren, das sei einzig das Ziel der Staatsgewalt und der Staatsgesetze; das Ziel der Kirche sei ausgedrückt in den Worten des Vaterunsers: „Dein Reich komme zu uns“ — und dieses Reich sei nicht von dieser Welt. Innerhalb seiner Grenzen, in seinem Gebiete sei der Staat omnipotent und könne thun, was er wolle, wenn er die Verantwortung dafür übernehme, aber die Kirche zu einer territorialen Einrichtung machen und territoriale Bestimmungen für sie treffen wollen, das heiße den Character, die Idee der Kirche fälschen. Die Signatur unserer Zeit sei eine recht bedauernswerthe; man zolle der Kirche nicht mehr die ihr gebührende Liebe, man ignorire sie, ja man gehe sogar feindlich gegen dieselbe vor, so daß beide, die protestantische wie die katholische,

jetzt sagen könnten: „Feinde ringsum!" — Wenn nun auf der einen oder der andern Seite Uebergriffe vorgekommen seien, so sei das allerdings sehr bedauernswerth, es lasse sich aber auch nicht das Competenzgebiet der einzelnen Theile scharf und bestimmt abgrenzen. In dieser seiner Ueberzeugung berufe er sich auf die Autorität anderer wissenschaftlich bedeutender Männer, welche sich in diesem Sinne ausgesprochen hätten. Eine richtige, d. h. die beste Abgrenzung könne nur durch beiderseitige Verständigung erzielt werden, und wo das geschehe, sei von einer Herrschaft auf der einen und von Abhängigkeit auf der anderen Seite keine Rede mehr, da erst könnten beide Ordnungen in vollem Maße ihre Segnungen entwickeln, während im entgegengesetzten Falle nach dem Zeugnisse der Geschichte eine Desorganisation beider Ordnungen die unausbleibliche Folge sei. Für das Schulaufsichtsgesetz habe er gestimmt in der Voraussicht und unter der Voraussetzung, daß der Staat dabei die Rechte der Kirche vollständig wahren würde, diesen Gesetzen aber müsse er mit aller Entschiedenheit widersprechen, da er darin, wie es sein Gewissen ihn auszusprechen dränge, einen Feldzug gegen die Kirchen sehe. Dem „Gründerthum" suche man Zügel anzulegen, man stelle die Agitationen der Socialdemokraten vor die Schranken der Staatsanwaltschaft, und das mit Recht, weil beide einen Umsturz der socialen Verhältnisse entweder von vornherein intendirten oder doch zur Folge hätten, aber der Boden beider Erscheinungen liege auf einem Gebiete, auf dem der Staat nicht Herr sei, denn nur die Religion könne auf die Gesinnung einen heilsamen Einfluß ausüben, nur sie sei im Stande, die bestehenden Uebelstände abzuschaffen, und darum liege es wesentlich im Interesse des Staates, mit der Kirche auf freundschaftlichem Fuße zu leben, ihr seine hilfreiche Hand und seinen Beistand bei ihrer Aufgabe zu leihen. Ob der Staat jetzt mit der Kirche auf freundschaftlichem Fuße nicht stehen könne, möchte er bezweifeln; aber selbst wenn Syllabus, Encyclica und Infallibilität ihm dies in Bezug auf die katholische Kirche unmöglich machten, so habe doch die evangelische Kirche es in nichts fehlen lassen, und um so weniger könne er daher begreifen, wie man auch die evangelische Kirche in Kriegszustand habe setzen können. Er (Redner) stehe der katholischen Religion fern, aber er achte ihren Glauben, der im Ganzen mit dem evangelischen übereinstimme, er achte viele katholische Männer, die treu im Glauben auch dem Könige stets die volle, ganze Treue ihrer Gesinnung bewahrt hätten. Der Sieg, den man in diesen Gesetzen voraussichtlich erringen werde, würde nicht in die Hände der Regierung fallen, die Früchte desselben würden jene Klassen einheimsen, die drohend im Hintergrunde sich ob des Zwiespaltes freuten und als Erben einzutreten gedächten, jene Classen, die in Volksversammlungen nur das eine Thema hätten: „Hier Menschenfleisch — dort Geldsäcke!" und diesen möchte er die Früchte des Sieges nicht gönnen.

Man sieht, Freiherr v. Manteuffel hat sich hier als ein **wahrer und weitblickender Staatsmann** und nicht als ein **lediglich nach politischen Zielen strebender** Minister, der seine persönliche Politik und Macht höher stellt, als die **sociale und religiöse Wohlfahrt des Volkes**, erwiesen.

Der frühere Unterstaatssecretair im auswärtigen Amte Dr. v. **Gruner** — gleich Frhrn. v. Manteuffel ein ehemaliger Vorgesetzter Bismarcks — sagte u. A.:

Bis zur Mitte des Jahres 1871 habe die Politik des Fürsten Bismarck, namentlich die Kirchenpolitik, die Anerkennung und den Dank aller guten und christlich denkenden Menschen verdient und gefunden, man frage jetzt, woher diese Umänderung? Mit weiser Mäßigung habe die Regierung der Encyclica und dem Syllabus gegenüber sich verhalten, mit richtigem politischen Gefühle, wie es einer Staatsregierung zukomme, habe Fürst Bismarck gesagt, daß der Regierung jedes Dogma heilig und unantastbar sein müsse, welches einen Glaubenssatz so vieler Millionen Unterthanen bilde.[1]) Trotzdem erfolgte im Sommer 1871 die Kriegserklärung gegen das Centrum und gegen die katholische Kirche. Man habe vergeblich nach dem Motive einer solchen Handlungsweise gesucht, bis schließlich die oppositionelle und streng katholische Stellung der Centrumspartei der Regierung habe den Beweggrund leihen müssen; diese Opposition des Centrums sei keine Opposition gegen die Regierung an sich, es sei eine Opposition, die auf festen Principien, die auf einer festen Ueberzeugung beruhe, und eine solche Opposition müsse in jedem Staate bestehen, eine solche Opposition dürfe man nicht unterdrücken. Dieselbe beruhe auf dem festen Boden der preußischen Verfassung, es sei die alte Verfassungspartei vom Jahre 1851 her, gleichviel ob die so oder „katholische Fraction" oder „Centrum" genannt würde. Das könne — oder richtiger gesagt, das dürfe für die Regierung das Motiv nicht sein. Dieselbe Partei unter denselben Führern habe 8 Jahre lang eine katholische Fraction im Abgeordnetenhause gehabt, und die Altliberalen hätten 8 Jahre lang Schulter an Schulter mit jenen Männern gekämpft. Er habe stets auf Seite der liberalen Partei gestanden,

---

[1]) Die oben citirten Aeußerungen des Kanzlers hatte derselbe am Schlusse seiner Rede am 30. Januar 1872 im Abgeordnetenhause gethan, wo er sagte: „Es ist der ernste Wille der Regierung, und ich glaube, aufrichtig kann Niemand daran zweifeln, daß jede Confession, und vor allen Dingen diese so angesehene und durch ihre Volkszahl große katholische, innerhalb dieses Staates sich mit aller Freiheit bewegen soll. Daß sie außerhalb ihres Gebietes eine Herrschaft übe, das können wir in der That nicht zugeben, und ich glaube, der Streit liegt mehr auf dem Gebiete der Eroberungen für die hierarchischen Bestrebungen, als auf dem Gebiete der Vertheidigung. Der Weg dazu wird nicht in kleinlichen Maßregeln, in Chikanen liegen, und ich bedauere, daß beispielsweise die Braunsberger Angelegenheit vermöge der Schwierigkeit, mit welcher jede Aenderung der Staatsgesetzgebung bis in kleinliche Consequenzen verbunden ist, und gegenüber der Heftigkeit, mit der aggressiv von der andern Seite aufgetreten wurde, zu gesetzlichen Conflicten hat führen müssen. Die Staatsgesetze verbieten es, einem Bischof der katholischen Kirche das Recht der Entlassung eines Staatsbeamten zu übertragen: es ist da eine Collission zwischen dem kirchlichen Recht, wie es sich heut zu Tage ausgebildet hat, und zwischen der augenblicklich bestehenden Staatsgesetzgebung rechtlich unvermeidlich gewesen; eine Collision, welche zu lösen, und in schicklicher Weise zu lösen, ich als die Aufgabe einer weiteren Gesetzgebung betrachte, und ich glaube, das wird eine Aufgabe sein, deren der neue Cultusminister sich mit Vorliebe und Beschleunigung annehmen wird. Dogmatische Streitigkeiten über die Wandlungen oder Declarationen, welche innerhalb des Dogmas der katholischen Kirche vorgegangen sein können, zu beginnen, liegt der Regierung sehr fern und muß ihr fern liegen; jedes Dogma, auch das von uns nicht geglaubte, welches so und so viel Millionen Landsleute theilen, muß für ihre Mitbürger und für die Regierung jedenfalls heilig sein. Aber wir können den dauernden Anspruch auf eine Ausübung eines Theiles der Staatsgewalt den geistlichen Behörden nicht einräumen, und soweit sie dieselbe besitzen, sehen wir im Interesse des Friedens uns genöthigt, sie einzuschränken, damit wir neben einander Platz haben, damit wir in Ruhe mit einander leben können, damit wir so wenig wie möglich genöthigt werden, uns hier um Theologie zu bekümmern."

aber, seine alten politischen Freunde mögen es ihm verzeihen, unbegreiflich sei ihm, wie sie dieses Vorgehen der Regierung unterstützen könnten. Er stehe stets auf Seite der Regierung, wenn er hier in Opposition zu derselben stehe, so thue er das auf Grund seiner vollen Ueberzeugung. Eine überzeugungstreue Opposition, sobald sie sich nicht gegen Personen richte, sei stets eine regierungsfreundliche. — Was werden die Folgen dieser Gesetze sein? Ein hervorragender Befürworter derselben habe gesagt, die Wirkungen derselben werden sich erst nach zehn Jahren zeigen; das sei eine vernichtende Kritik der Gesetze, wenn die guten Folgen so spät in Aussicht genommen werden. Die bösen Folgen, die Erbitterung und Bewegung im Lande, werden sich viel früher zeigen, und sie werden neue Ausnahmegesetze veranlassen. Fahre man so fort, so komme man auf einen höchst gefährlichen und abschüssigen Weg. (Bravo! rechts.)

Fürst Bismarck behauptete hierauf, daß er resp. der „Staat" von katholischer Seite angegriffen worden sei und sich habe wehren müssen — im Interesse der gefährdeten Grundlagen des Staats. Er sagte wörtlich (nach der „Prov. Corr."):

„Es ist meine feste Ueberzeugung gewesen, daß durch die Thätigkeit, nicht der katholischen Kirche, sondern der nach weltlicher Priesterherrschaft strebenden Partei innerhalb der katholischen Kirche eine Politik getrieben wurde, welche die Grundlagen unseres Staates in einer Weise anfaßte, resp. erschütterte oder bedrohte, daß ich als Minister die Verantwortlichkeit für längeres Zuwarten nicht mehr tragen konnte. Weil ich auch in diesem Stadium alles confessionell Verletzende vermeide, und weil es außerordentlich schwer ist, diese Dinge zu berühren, ohne daß einem stets eine Volte geschlagen wird, als ob, wenn man eine Partei meint, man die ganze Institution der katholischen Kirche meinte, ja das Kirchliche überhaupt — es ist das sehr schwer zu unterscheiden, da bei der außerordentlichen Geschlossenheit der katholischen Kirche nur eine sehr genaue Kenntniß und Beobachtung der Verhältnisse für den Nachweis, daß dort Unterströmungen sind, die mit der christlichen Institution der katholischen Kirche gar nichts zu thun haben, wirksam sein kann, so fürchte ich da verletzend zu wirken.

Ich mache nur aufmerksam auf die Thatsache, die Herr v. Gruner, ich glaube gegen seinen Willen, zu meiner Freude bezeugte, daß bis zum Jahre 1871, bis zur Bildung der Centrumspartei und bis zur systematischen Herstellung der hetzenden Kaplanpresse in ganz Deutschland, bis zur Bildung einer polnischen Partei in Schlesien, bis zu dem Mißbrauch der Kirchengewalt zu national-polnischen Zwecken unter der Mitwirkung der Geistlichen, daß bis zu dieser Zeit eine wohlwollende, versöhnliche Stimmung geherrscht hat.

Ich verweise darauf, daß die Regierung und Se. Majestät der König mit ihr die Ueberzeugung haben, daß der Staat in seinen Fundamenten bedroht und gefährdet ist von zwei Parteien, die beide das Gemeinsame haben, daß sie ihre Gegnerschaft gegen die nationale Entwickelung in internationaler Weise bethätigen, daß sie Nation und nationale Staatenbildung bekämpfen. Gegen diese beiden Parteien müssen meines Erachtens alle diejenigen, denen die Kräftigung des staatlichen Elements, die Wehrhaftigkeit des Staates gegen die, die ihn angreifen und bedrohen, zusammenstehen, und deshalb müssen sich alle Elemente zusammenschaaren, die ein Interesse haben an der Erhaltung des Staates und an seiner Vertheidigung theils gegen diejenigen,

welche offen sagen, was sie an die Stelle des Staates setzen wollen, theils gegen diejenigen, welche einstweilen den Staat untergraben, sich aber noch vorbehalten, was sie an seine Stelle setzen wollen. Gegen diese Gegner müssen sich alle treuen Anhänger des Königs, müssen sich alle treuen Anhänger des preußischen Staates, in dem wir leben, zusammenschaaren."[1])

Dr. Falk und Ministerpräsident Graf Roon suchten wieder die Vorredner mit der Versicherung zu trösten, daß bei den vier Kirchengesetzen — nicht einmal bei der in Aussicht genommenen neuen protestantischen Kirchenverfassung — die protestantische Kirche nichts zu leiden haben werde — was bei Herrn v. Kleist-Retzow keinen Glauben fand.

Die Majorität des Herrenhauses konnte sich freilich nicht zu den vorurtheilsfreien Anschauungen des Herren v. Kleist, der Herren v. Witzleben ꝛc. erschwingen; nur zu ein paar unbedeutenden Amendements, u. A. zu einem, welches bestimmte, daß gegen eine vom Minister verfügte Schließung einer kirchlichen Anstalt Recurs beim Gerichtshofe für kirchliche Angelegenheiten eingelegt werden könne, hatte sie sich ermannt. Dieses Amendement hat zwar im Gesetz (als Alinea 3 des § 14) Aufnahme gefunden, war aber ganz bedeutungslos, weil von katholischer Seite die Competenz des kirchlichen Gerichtshofes nicht anerkannt werden konnte.

Besonders interessant war die Discussion über § 14 (Unterdrückung der Knabenseminare und Knabenconvicte.)

---

[1]) Die „Germania" bemerkte dazu:

„Es ist gut, daß Fürst Bismarck ausdrücklich erklärt, es habe bei ihm „bis zum Jahre 1871" eine „wohlwollende, versöhnliche Stimmung" geherrscht. Die Officiösen werden also jetzt ihr Gerede, daß das Infallibilitätsdogma die Schuld an Allem getragen, endlich einmal einstellen müssen. — Fürst Bismarck hatte übrigens noch einen andern beachtenswerthen Satz gesprochen, den wir, da wir ihn in der „Prov.-Corr." nicht finden, nach dem Stenogramm des „Staatsanzeigers" citiren. Er lautet:

„Sie sehen, wie dreist die Erfindung gewesen ist, wir hätten mit Garibaldi Beziehungen gehabt, um die damalige Stellung des Papstes zu erschüttern. Ich habe das bei anderer Gelegenheit schon dargelegt im andern Hause und auch hier. Ich habe aber nicht dieselbe Zeit zu Wiederholungen wie Andere."

Von Beziehungen zu Garibaldi ist unseres Wissen in der letzten Zeit nicht die Rede gewesen; der Abgeordnete v. Mallinckrodt hatte dagegen in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 30. Januar auf Grund von Mittheilungen, die von italienischen Blättern ausgingen, angedeutet, Fürst Bismarck habe bald nach der Schlacht von Sedan an Victor Emmanuel telegraphirt, jetzt oder nie sei es Zeit, nach Rom zu gehen. Hierauf ist nirgends ein strictes Dementi erfolgt. Immer hieß es nur, jene Nachricht könne schon deshalb nicht wahr sein, weil damals eine Spannung mit der italienischen Regierung wegen der „Einmischung" Garibaldi's in Frankreich vorhanden gewesen sei — was sich eben von selbst dadurch widerlegte, daß Garibaldi sich erst nach Proclamirung der französischen Republik „eingemischt" hatte. Daß übrigens Fürst Bismarck in früheren Jahren freundschaftliche Beziehungen zu Garibaldi gehabt, ergibt sich in hinreichendem Maße aus den Enthüllungen, die Lamarmora im Jahre 1868 in der Florentiner Kammer gegeben, sowie aus der Usedom'schen Note."

Ein Regierungscommissar tadelte, wie es schon im Abgeordnetenhause geschehen, die „klösterliche Zucht“ und bemerkte u. A.:

Der Paragraph 14 beziehe sich allein auf die Anstalten, welche in Gemäßtheit des Tridentinums errichtet sind, um Knaben vom 12. Jahre ab, vorzüglich ärmere, zum geistlichen Stande in clericaler Weise zu erziehen. Bis zur Reformation seien die Candidaten des geistlichen Standes ebenso erzogen worden, wie alle Studirenden. Da habe zuerst Ignatius von Loyola das Collegium Germanicum in Rom gegründet, und zwar mit der ausgesprochenen Absicht, Geistliche zum Kampfe gegen die Reformation zu bilden. Nach diesem Muster seien die Knabenseminare des Tridentinums gebildet. Das Concil zu Trient habe sie gegründet zum Kampfe gegen die „freie deutsche Wissenschaft“, und deshalb seien sie auch in Deutschland nie ganz richtig durchgeführt, da der „deutsche Geist“ es nicht geduldet. Seit 1840 habe man jedoch die Durchführung in Angriff genommen. Vor Eröffnung des Vaticanums, als man statt des Dogmas von der päpstlichen Unfehlbarkeit eine Reform der Kirche erwartet, hätten sich selbst katholische Stimmen gegen die Knabenseminare ausgesprochen.

Graf Brühl erwiderte u. A. darauf:

„Der Herr Regierungscommissar kommt immer wieder zurück auf die klösterliche Zucht, auf die abgetrennte Erziehung. Ja, ich will nicht wieder darauf zurückweisen, auf die Cadettenhäuser, auf die Militairwaisenhäuser, aber, m. H., wird es denn nicht erlaubt, daß an ganz abgelegenen Orten Pensionate errichtet werden, die allerdings der Staatsaufsicht unterliegen, die aber ganz bestimmte Zwecke beabsichtigen? Es werden Malerschulen errichtet, es werden sogar Balletschulen errichtet, wo die Kinder ganz ausdrücklich zu einem Zwecke erzogen werden, der wohl nicht gerade ein äußerst moralischer ist; und da soll es erlaubt sein! Die Balletschulen, die existiren, aber die Priesterseminarien, die sollen nicht existiren, ja, m. H., es ist eben der königlichen Regierung im jetzigen Augenblick Alles lieber als Katholisches, es darf Alles geschehen, nur nichts Katholisches.“

Der Cultusminister erwiderte, die Anstalten zur Erziehung des Clerus sollten nicht einfach aus der Welt geschafft werden; wenn sie durch die Statuten sich zu Gymnasial-Alumnaten umwandeln, würden sie nicht getroffen, es handele sich hier nur um die eigentlichen kirchlichen Anstalten nach der Vorschrift des Tridentinums. Das Collegium Germanicum sei das Muster dieser Anstalten, deren Zweck, wenn auch nicht so offen, die Erziehung zum Kampfe gegen den Protestantismus sei.

Die besten Werkzeuge in der Hand der Führer der Agitation gegen die berechtigten Ansprüche des Staates seien die meist auf solchen Anstalten ausgebildeten jungen Geistlichen, die „heißblütigen Kapläne“.[1])

---

[1]) Auch die officiöse Presse variirte mit Vorliebe diesen Gedanken und sprach — da die jungen Priester meist in Volksversammlungen und in der Presse thätig waren — von „Hetzkaplänen“, „Preßkaplänen“, „Kaplanjournalisten“ ꝛc. Zuletzt wurden selbst Laien-Redacteure von der officiösen und liberalen Presse zu „Kaplänen“ gemacht.

Frhr. v. Landsberg-Ossenbeck und Graf v. Landsberg-Velen nahmen die tridentinischen Anstalten in Schutz; — letzterer betonte, wie gerade der Angriff auf diese Institute die Kirchenfeindlichkeit der Gesetze bekunde — und wurden darin selbst von den Protestanten Baron v. Senfft und v. Kleist-Retzow unterstützt.

Graf Hompesch fragte, ob der Regierungscommissar sich bei der Angabe, daß Katholiken gegen die Convicte seien, auf anonyme Broschüren berufen habe.

Der Reg.-Commissar, der die betreffenden Broschüren bei sich führte, mußte zugeben, daß sie „nicht mit Bezeichnung der Autoren" erschienen seien (Große Bewegung und Gelächter), aber der Inhalt ergebe zweifelsohne, daß sie von Katholiken seien. — Damit schloß die Discussion und der Paragraph wurde mit Majorität angenommen.

Zu den von der „Anzeigepflicht" handelnden Paragraphen stellte das „liberale" Mitglied Oberbürgermeister Gobbin den Antrag, daß im vorletzten Satze von § 16 statt der Worte: „Beschwerde erhoben" gesagt werde: „Berufung eingelegt". Dieses Amendement wurde angenommen und kam dadurch in das Gesetz.

Bei der Discussion über die Paragraphen 15 u. 16 bemerkte zunächst der Graf v. d. Schulenburg-Beetzendorf, daß dieselben in der evangelischen wie in der katholischen Kirche das Denunciantenthum befördern würden. Auch vermisse er in allen Vorlagen eine Definition der von den Geistlichen geforderten „Bildung". Verstehe man darunter die „seichten Niederschläge des oberflächlichen Wissens unserer Zeit", oder tiefes Wissen wie das eines Hengstenberg?

Graf v. Krassow, Baron v. Senfft und Graf zur Lippe (der frühere Justizminister) fanden die „Thatsachen", auf denen das Einspruchsrecht des Staates beruhen soll, viel zu vag und unbestimmt. Freiherr v. Manteuffel sah in dem proponirten Einspruchsrecht eine so beispiellose Härte, daß er dasselbe am liebsten gänzlich beseitigt wissen wollte. Ein ernster, strenger Geistlicher käme z. B. in eine sehr verwahrloste, sittenlose Gemeinde, und wenn er nun etwa gegen Sonntagsarbeit oder Trunksucht eifere und predige, so würde er damit anfangs keine Sympathien sich erwerben und vielleicht von irgend einem Denuncianten der öffentlichen Friedensstörung angeklagt werden. — So finde er in dieser Bestimmung ein flagrantes Verstoßen gegen den alten Rechtssatz: „Ne vis in vi." Das sei nichts anderes als eine Herabsetzung und Entwürdigung des Geistlichen, ein Mißachten der Kirche, das man schon dadurch documentirt habe, daß es der Regierung nicht

eingefallen sei, die Ansicht und die Gegengründe der Kirche bei dieser Gesetzgebung zu hören.

Dr. Falk konnte zu Allem Dem nur bemerken, die Regierung müsse es als ihre Pflicht betrachten, auf die Durchführung ihrer Anordnungen bei der Geistlichkeit zu sehen, sowie den öffentlichen Frieden zu wahren.

Die gewohnte Mehrheit nahm schließlich die Paragraphen an.

§ 18 lautete:

„Jedes Pfarramt ist innerhalb eines Jahres vom Tage der Erledigung, wo gesetzlich oder observanzmäßig ein Gnadenjahr besteht, vom Tage der Erledigung der Pfründe an gerechnet, dauernd zu besetzen. Die Frist ist vom Oberpräsidenten im Falle des Bedürfnisses auf Antrag angemessen zu verlängern.

Nach Ablauf der Frist ist der Oberpräsident befugt, die Wiederbesetzung der Stelle durch Geldstrafen bis zum Betrage von 1000 Thaler zu erzwingen. Die Androhung und Festsetzung der Strafe darf wiederholt werden, bis dem Gesetze genügt ist.

Außerdem ist der Minister der geistlichen Angelegenheiten ermächtigt, bis dahin Staatsmittel einzubehalten, welche zur Unterhaltung der Stelle oder desjenigen geistlichen Oberen dienen, der das Pfarramt zu besetzen oder die Besetzung zu genehmigen hat."

Graf v. d. Schulenburg-Beetzendorf tadelte diese drakonische Strenge und Unbilligkeit des Gesetzes, die nur darauf hinausgehe, den katholischen Bischöfen einfach ihre Güter zu beschlagnahmen, was nach den Ansichten juristischer Autoritäten bisher nicht habe geschehen können und auf dem Umwege dieses Paragraphen jetzt ermöglicht werden solle. Wenn man über solche und ähnliche Dinge Anfragen an das Ministerium stelle, so bleibe dasselbe die Antwort stets schuldig. Statt dessen stütze sie sich in ihrer Ansicht auf die Zustimmung der conservativen Partei. Aber welche Partei dies sei — darüber verlaute wieder kein Wort, ob die altkonservative und die neuconservative Partei im Abgeordnetenhause, die größtentheils gegen diese Gesetze sei, ob die freiconservative Fraktion, deren Princip es sei, möglichst wenig conservativ zu sein, oder ob die conservative Partei im Reichstage, die sich mühsam zusammenhalte, damit gemeint sei, wisse er nicht; die conservative Partei im Herrenhause sei es nicht, das wolle er hier vor dem Lande und dem Auslande öffentlich erklären.

Graf v. Brühl: Das vorliegende Gesetz habe vor allen, zu deren Berathung er mitgeholfen habe in diesem Hause, den Vorzug, daß man bei jedem einzelnen Paragraphen immer glaubt, man sei an dem schlimmsten Paragraphen. Der Oberpräsident soll in 1000 Thlr. Geldstrafe nehmen können; das könnte aber vielleicht noch nicht genug sein, es soll

neben und über dem Oberpräsidenten noch der Herr Minister der geistlichen Angelegenheiten kommen und dem Geistlichen die Mittel nehmen können, die überaus harte Strafe zu zahlen. Er glaube nicht, daß, wenn man die Gesetzgebung sämmtlicher civilisirten und uncivilisirten Länder durchgeht, man dann eine ähnliche Bestimmung wieder finden wird. Es fehlte nur noch dazu, daß gesagt werde, wenn er, nachdem ihm die Mittel, die Strafe zu zahlen, genommen sind, die Strafe nicht binnen vier Wochen zahlt, wird er geköpft, — da läge Consequenz darin.

Graf zur Lippe: Nach der Ansicht der Regierung sei die Pointe dieses Paragraphen die Execution, die darin der Regierung gegeben werde. Mit dieser Execution würde aber der Cultusminister schließlich ebensowenig ausrichten, als der Finanzminister mit seiner Execution bei der untersten Stufe der Klassensteuer habe erzielen können, da der Paragraph vom Bischofe erst sein Einkommen und dann die hohe Strafe, welche voraussichtlich nicht selten zu zahlen sein werde, als Strafe verlange. So nähme man den katholischen Bischöfen zuerst ihr ganzes Vermögen, vernichte man alle Convicte und fordere dann wie zum Hohne noch die regelmäßige Besetzung der geistlichen Aemter. Daß ein solches Verfahren höchst unbillig sei und sofort eine Remedur erfordere, müßte doch Allen einleuchtend sein.

Der Cultusminister Dr. Falk erklärte, daß der Staat großes Interesse daran habe, die Pfarrämter dauernd besetzt zu sehen. Man habe in den westlichen Provinzen die meisten Pfarrämter nur provisorisch besetzt, um die Pfarrer in größerer Abhängigkeit zu erhalten.[1]) Wenn der Staat einen solchen Zustand einmal nicht dulden könne, so müsse er eben zur Abschaffung wirksame Mittel haben, und nicht blos Befugnisse, mit denen er nichts ausrichten könne. Ein Mangel an Priesteramtscandidaten würde wenigstens in der katholischen Kirche nicht eintreten, indem sich nachweislich in den letzten zehn Jahren die Zahl derselben nicht unwesentlich vermehrt habe. Er bitte die Vorlage unverändert anzunehmen, was natürlich geschah.

§ 19 bestimmte ausdrücklich, daß die Succursalpfarreien des französischen Rechts innerhalb eines Jahres nach Publication dieses Gesetzes dauernd zu besetzen seien. Graf Krassow beantragte, diese Frist erst

[1]) Das war das Werk Napoleons I., resp. der Revolution, welche durch Staatsbischöfe einen abhängigen Clerus unter den Succursalpfarrern, die übrigens wie die Cantonalpfarrer vom Staate angestellt wurden, zu erhalten hoffte. Bei uns giebt es keine Staatsbischöfe — ergo! Ueberdies hatten unsere Bischöfe die Succursalpfarrer stets als inamovibel behandelt.

von dem Zeitpunkte an laufen zu lassen, an welchem eine „angemessene Erhöhung“ der Gehälter erfolgt sei. Herr v. Kleist-Retzow bemerkte, die geringe Dotation dieser Pfarreien sei gerade mit Rücksicht auf die nur vorübergehende Besetzung derselben fixirt; man dürfe also eine dauernde Besetzung nicht eintreten lassen, ehe das Gehalt dementsprechend erhöht sei. Der Cultusminister meint, daß diese Pfarreien, etwa 11/12 der gesammten Stellen in der Erzdiöcese Köln, ja sämmtlich besetzt seien; es sei die dauernde Besetzung ebensogut möglich, denn dem Inhaber müsse es, abgesehen von der Gehaltsfrage, angenehm sein, nicht versetzt werden zu können, wenn er es nicht wünsche.

Der § wurde unverändert angenommen.

Zu § 28, welcher lautete:

„Die Vorschriften dieses Gesetzes über das Einspruchsrecht des Staates finden in den Fällen keine Anwendung, in welchen die Anstellung durch Behörden erfolgt, deren Mitglieder sämmtlich vom Könige ernannt werden“,

beantragte Graf Krassow, hinter „ernannt“ einzuschalten: „oder bestätigt“, wodurch er die evangelische Kirche vor dem Einspruchsrechte bewahren wollte. Denselben Zweck verfolgte Graf York v. Wartenburg mit folgender, von ihm vorgeschlagenen Fassung des § 28:

„Die Vorschriften dieses Gesetzes über das Einspruchsrecht des Staates finden auf diejenigen Kirchen keine Anwendung, deren Aemter und Würden ohne Ausnahme, wie alle übrigen so auch das oberste Amt resp. die höchste Würde mit Angehörigen des preußischen Staates besetzt sind“.

Graf York hatte dem Antrage folgende Motive beigegeben:

„Die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzentwurfes, betreffend das Einspruchsrecht sind politischer Natur und von der gegenwärtigen politischen Nothwendigkeit (?) dictirt. Diese zwingende politische Lage hat ihre Nothwendigkeit darin, daß das Oberhaupt der katholischen Kirche exterritorial und souverain ist. Ueberall, wo ein solches Verhältniß nicht statt hat, ist ein Nothstand wie der gegenwärtige unmöglich. Ohne solchen Nothstand aber sind die Bestimmungen, welche das Einspruchsrecht der Regierung normiren, ungerechtfertigt, wie sie auch ohne denselben nicht in Aussicht genommen worden wären. Der Herr Reichskanzler selbst hat den Kampf, zu dessen Führung die Regierung der kirchenpolitischen Gesetze bedarf, als einen politischen dargestellt. Wo die Möglichkeit des Eintritts solchen Kampfes von vorn herein ausgeschlossen ist, wie überall da, wo alle kirchlichen Aemter mit Angehörigen des preußischen Staates besetzt sind, bedarf es auch nicht der politischen Machtmittel des vorliegenden Gesetzentwurfs.

Der Cultusminister bezeichnete das Amendement als inacceptabel. Erstens, weil es von „Angehörigen des preußischen Staates“ statt „des deutschen Reiches“ spreche; es sei nach der Reichsverfassung unzulässig, in staatsbürgerlicher Beziehung einen Unterschied zwischen Preußen und anderen Deutschen zu machen. Das Amendement basire

sodann auf der noch bestehenden innigen Verbindung der evangelischen Kirche mit dem Staate, die sich namentlich in der Identität der der Häupter des Staats und der Kirche documentire. Wenn aber diese Verbindung einmal aufhöre, so würde jeder Grund für das Amendement wegfallen.

Herr v. Kleist-Retzow bemerkte, der Cultusminister habe gegen das Amendement Graf Krassow nichts eingewandt. Derselbe stütze sich ja gerade auf die von dem Minister berührte Identität der kirchlichen und staatlichen Spitze.

Graf York übte einen „Act der Selbstverleugnung", wie er sich ausdrückte, und zog sein Amendement zurück.

Graf Udo zu Stolberg-Wernigerode hielt dasselbe aufrecht, um zu constatiren, daß auch im letzten Augenblicke noch der Versuch gemacht worden sei, „die evangelische Kirche von diesen drückenden Bestimmungen zu befreien."

Baron v. Senfft schlug einen Zusatzparagraphen vor, in welchem bestimmt wurde, daß das Gesetz keine Anwendung finden solle auf die evangelische Landeskirche, in welcher dem Könige das Kirchenregiment zustehe. Bei der Begründung seines Antrages tadelte es der Redner, daß die „schweren Anschuldigungen", welche Herr Gobbin gegen den Herrn Erzbischof von Köln erhoben,[1]) in diesem Hause zugelassen worden seien.

Bei der Abstimmung wurden sämmtliche Amendements verworfen und § 28 unverändert angenommen.

Bei der nächstfolgenden Berathung über das Disciplinargesetz ließ wieder Graf zur Lippe u. A. folgende höchst bedeutsame Worte (bei der Generaldiscussion) fallen:

„Man wolle die kirchliche Disciplin ohne Betheiligung der geistlichen Behörde ausüben, man wolle damit die Verwaltung der Sacramente und damit auch das Dogma von der Competenz derselben ausschließen. Immer würde seit 1866 gesagt, der preußische Staat befinde sich in einem Nothstande, aber niemals versuche man, denselben zu begründen. Die Erklärung für diese Erscheinung finde er in der Neigung gewisser Persönlichkeiten, politische Kriege zu führen. Die Bulle de salute animarum sei gestern außer Kraft gesetzt, indem man den Bischöfen die Knabenseminarien entzogen, und wenn man nun noch weiter gehe, so würde man die eine harte Maßregel auf die andere häufen, ohne daß man wisse, wie man hierin noch weiter gehen wolle. Mit der Weisheit und Gerechtigkeit sei ein solches Vorgehen nicht vereinbar. Das Dogma der Unfehlbarkeit sei keine Erfindung des Jahres 1871, es sei Jahr-

[1]) Gobbin hatte behauptet, Erzbischof Melchers habe 1866 und 1870 frühzeitig junge Theologen geweiht, um sie dem Militärdienst zu entziehen.

hunderte alt, und doch habe bisher der Staat nichts dagegen eingewendet, doch habe er bisher nichts gegen eine hierarchische Ausbildung der Kirche gethan. Aber was habe denn die evangelische Kirche verschuldet?!

v. Kleist=Retzow bemerkte u. A.:

Dadurch, daß man der evangelischen Kirche die Disciplinarbefugniß entziehe, werde die ganze Hoffnung auf eine bessere Zukunft derselben mit einem Federstrich vernichtet. Wer die Disciplin in der Kirche habe, der habe die Macht, und darum wolle der Staat alle Macht der Kirche an sich reißen, es müsse eine Tyrannei des Staates nothwendig sich auf diese Weise geltend machen. Die Lebensbedingungen der Kirche müßten mit der Autorität der kirchlichen Oberen fest verbunden sein. Man wolle sich gegen die große Macht der katholischen Kirche wehren, aber „wird Ihnen das bei einer so straffen, festen Organisation der katholischen Kirche gelingen? Werden Sie die katholische Kirche dadurch zerstören? — Nein! Da haben Sie wieder etwas ganz Erfolgloses gemacht und die Staatsgewalt geschädigt in ihrer Autorität". Und bei der evangelischen Kirche würde der Einfluß, den Se. Majestät Friedrich Wilhelm IV. geübt, jetzt wieder vernichtet, denn nun solle an Stelle des Gehorsams überall die Zuchtlosigkeit das Banner erheben.

Graf Brühl führte aus:

Dieses zweite Gesetz solle der Kirche die strafende Hand entziehen, ja man gehe darin selbst so weit, das Haupt von den Gliedern zu trennen. Damit stelle man den Papst unter die preußischen Gesetze, und doch habe man dem Papste nichts zu befehlen. Er fürchte sich aber nicht vor diesen Gesetzen. Die Glieder der katholischen Kirche würden dadurch nur um so inniger nach einer Vereinigung mit ihrem Haupte hinstreben, diese Bewegung, die jetzt schon scharf hervortrete, würde nur noch inniger und entschiedener werden. Der spottweise Sinn, der in dem Worte Ultramontane liege, sei stets ungerecht angewandt, und nun zwinge man die Katholiken förmlich, ihre Blicke nach Rom zu wenden. — Das Zusammengehen der Katholiken und der gläubigen evangelischen Christen sei sehr erfreulich, — dasselbe documentire das klare Bewußtsein beider Theile, daß eine Einigung zu einem gemeinsamen Ziele nothwendig sei. Aus dieser Prüfung würde die Kirche siegreich, wenn auch nicht ohne Schaden, hervorgehen. — Der Gerichtshof sei gemacht, die Eingriffe des Staates in das Recht der Kirche zu sanctioniren, — ein Eingriff sei es auch, wenn dies auf dem Verwaltungswege ausgeführt würde. Von einer friedlichen Hand der Regierung und ihrer Partei merke man nichts, und auch der Cultusminister habe in einer Weise von derselben stets gesprochen, die zeige, daß er das Wesen der katholischen Kirche nicht kenne, und deshalb müsse verlangt werden, daß wenigstens die Ausführung dieser Gesetze nicht dem Cultusminister, sondern dem Minister des Innern übertragen werde.

Ministerpräsident Graf Roon rügte es, daß Graf Brühl ein Mißtrauensvotum gegen den Cultusminister articulirt habe. Da das ganze Ministerium solidarisch sei in der Verantwortung der Gesetze, so müsse er solche leidenschaftliche Angriffe zurückweisen. Der Cultusminister könne als Mensch fehlen, aber seiner Ueberzeugung sei er gefolgt, wenn er die Gesetze so formulirt habe. Ein Irrthum sei es, wenn der Graf Brühl von einer Geringschätzung der katholischen Kirche von Seiten des Staates spreche. Der preußische Staat sei ein paritätischer Staat, von einer Unterdrückung der katholischen Kirche sei nicht die Rede, man übe nur Nothwehr gegen die Uebergriffe der römischen Kirche.

Graf Hompesch: „Der Ministerpräsident hat von einer römischen Kirche gesprochen, wir Katholiken kennen nur eine katholische Kirche, die ihr Oberhaupt in Rom hat."

Freiherr v. Manteuffel wiederholte die bisher noch nicht beantwortete Frage: „Warum hat man die Kirche nicht gehört? Wenn man das mit der katholischen Kirche nicht konnte oder wollte, warum hat man denn die evangelische Kirche nicht um ihre Meinung gefragt? Es soll sich hier um eine Grenzregulirung handeln, aber seit wann wird eine solche einseitig vorgenommen?" Die Motive hätten in ihm nur großes Bedenken erregen können, in ihnen habe er nur den Grundsatz gefunden: sic volo, sic esto! Er glaube nicht, daß unser Clerus sich würde zu einer vollständigen Abhängigkeit vom Staate herabwürdigen lassen, daß er dieses Eingreifen des Staates in die innersten, zartesten Verhältnisse der Kirche paralysiren werde. In demselben Maaße als man gegen die Kirche vorgehe, werden Zuchtlosigkeit, Untreue und Bestialität ihre Fortschritte machen.

Nachdem die Generaldiscussion geschlossen war, trat das Haus in die Specialberathung der einzelnen Gesetzesparagraphen.

§ 1 lautete bekanntlich:

„Die kirchliche Disciplinargewalt darf nur von deutschen, kirchlichen Behörden ausgeübt werden."

Graf v. Krassow beantragt, den § 1 zu fassen wie folgt:

„Die kirchliche Disciplinargewalt über die Bischöfe der römisch-katholischen Kirche wird nach Maßgabe der bestehenden Kirchenverfassung mit der Einschränkung ausgeübt, daß zur Verwaltung derselben vom Staate ein Vicarius innerhalb des preußischen Staates zu genehmigen ist.

Im Uebrigen darf die kirchliche Disciplinargewalt über Kirchendiener der evangelischen und der römisch-katholischen Kirche nur von den innerhalb des preußischen Staates befindlichen kirchlichen Behörden ausgeübt werden."

Zur Begründung seines Amendements führte Graf Krassow aus, daß durch diesen Paragraphen einfach der Papst in seinen Rechten und Befugnissen über die katholische Kirche abgesetzt werden solle. Das sei entschieden gegen die bisherige Rechtsordnung, und daher habe sein Amendement den Zweck, in dieser Beziehung die staatlichen Rechte mit der katholischen Kirchenverfassung in Einklang zu bringen.

Graf Landsberg Velen und Gemen: Der § 1 involvire eine flagrante Verletzung eines katholischen Dogmas. Diesem materiellen gewichtigen Bedenken stehe auch als formelles Bedenken die unklare Fassung des § entgegen. Wenn man die oberste Disciplinargewalt in der katholischen Kirche dem Papst entziehe, so heiße das nicht bloß die katholische Kirche beinträchtigen, sondern sie in ihren Lebensbedingungen und Grundinstitutionen zerstören. Viele Jahre hindurch habe Preußen mit der katholischen Kirche in Frieden gelebt und in diesem Frieden seine glorreichsten Tage gesehen, denn da nach den Worten des Fürsten Bismarck bis zum Juni 1871 noch dieser Friede geherrscht habe, falle auch der glorreiche letzte Krieg noch mit in die bezeichnete Zeit. Die Bedürfnißfrage müsse er in Abrede stellen.

Graf Rittberg vertheidigte vom „conservativen" Standpunkte den § 1 der Vorlage. Man könne sich nur diejenige Disciplin gefallen lassen, die von einem Deutschen ausgehe, und wenn man dieses gesetzlich festsetzte, so sei das keine Unterdrückung der katholischen Kirche.

Regierungscommissar Dr. Hübler: Die Absicht der Staatsregierung sei es

nicht, die Disciplinargewalt über die deutsche Kirche den Händen des Papstes zu entreißen, denn es heiße nicht: die Disciplinargewalt „steht" nur den deutschen Kirchenbehörden „zu," sondern: „darf nur von deutschen Kirchenbehörden ausgeübt werden", und wenn die Staatsregierung dieses verlange, gehe sie nur auf einen langjährigen früheren Zustand zurück. Das Amendement des Grafen Krassow sei nicht so klar und auch keine Milderung, da in demselben dem apostolischen Vicar positiv die Ausübung der Disciplinargewalt zuertheilt würde, während die Staatsregierung die Person vollständig dem Belieben der Kirche überlassen wolle. Eine Bedürfnißfrage aber sei es endlich wieder, die Disciplinargewalt auf die deutschen Grenzen zurückzuführen, um nicht jedesmal zur Ausführung derselben gezwungen zu sein, nach Rom zu gehen.

Herr Offenberg (Oberbürgermeister von Münster) betonte, daß ein Katholik, wenn er überhaupt noch Katholik bleiben wolle, nicht für die Gesetze stimmen könne. Er finde in allen vier vorliegenden Gesetzen einen tiefen Eingriff in die heiligsten und unveräußerlichen Rechte der Kirche, und wenn er dagegen durch sein Votum protestire, so spreche er damit nicht nur seine, sondern die Ansicht des weitgrößten Theiles der Einwohnerschaft Münsters aus.

Graf zur Lippe erklärte den Paragraphen dahin, daß darin ausgesprochen sei, den kirchlichen Behörden stehe die Ausübung zu, aber wem stehe denn die Disciplin in letzter Instanz zu? Die Disciplinargewalt scheine sich die preußische Regierung doch wohl selbst zueignen zu wollen! Es müsse so bleiben wie bisher, denn sonst zerstöre man den ganzen kirchlichen Organismus.

§ 1 wurde darauf unter Ablehnung des Amendement Krassow angenommen.

Bei der Debatte über die ferneren Paragraphen forderte v. Kleist-Retzow, es möge im Gesetz bestimmt werden, daß der kirchliche Gerichtshof sich nicht mit Fragen des Dogmas und des Cultus zu befassen habe.

Dr. Falk erwiderte darauf:

Es handele sich nur darum, Excesse der Disciplinargewalt unmöglich zu machen, und somit würde dem Staate nur ein negatives Recht ertheilt. Gewiß solle der Gerichtshof nicht darüber Entscheidung treffen können: das ist Dogma, und das ist Cultusact, — aber er finde auch nichts derartiges in der Vorlage, im Gegentheile sehe er in den Bestimmungen derselben einen thatsächlichen Schutz gegen Uebergriffe des Gerichtshofes. Zudem würde der Gerichtshof selbst, weil aus Richtern zusammengesetzt, nicht nach subjectivem Ermessen urtheilen, sondern wie alle preußischen Gerichte sich ganz objectiv verhalten. Wenn aber z. B. die Hirtenbriefe der Bischöfe Momente enthielten, die ein Geistlicher auf der Kanzel nicht verlesen dürfte, und ein Geistlicher weigerte sich, das gegen den § 130a zu thun, und würde deshalb von seinen Oberen suspendirt, oder mit einer Disciplinarstrafe belegt, so müßte doch einem solchen Geistlichen die Berufung an die Staatsbehörden freistehen. Dieser eclatante Fall, der zudem in jetziger Zeit nicht zu den Unmöglichkeiten gehöre, beweise die Nothwendigkeit einer solchen Bestimmung.

Das Haus nahm mit gewohnter Majorität die Vorlage, wie sie aus dem Abgeordnetenhause gekommen war, mit einigen unwesentlichen Abänderungen an.

Am 1. Mai standen alle vier Gesetze vor den Pairs zur Schlußberathung. Die Grafen Mielzynski, Brühl und Landsberg faßten noch einmal alle Gründe zusammen, welche gegen die Vorlagen in den letzten Monaten von den Anhängern des Rechts, der Religion und des staatlichen Friedens aufgethürmt worden waren — aber vergebens. Die vier Gesetzentwürfe wurden en bloc angenommen. Zwei derselben, das Gesetz über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen und das über die kirchliche Disciplinargewalt mußten, da sie Abänderungen erlitten, ans Abgeordnetenhaus zurück.

Dieses letztere nahm die beiden Gesetze in der vom Herrenhause überkommenen Form (am 9. Mai) an, ohne daß ein einziges Mitglied der vereinigten „liberalen" Parteien dabei das Wort ergriff. Man überließ das Reden resp. das letzte Protestiren Herrn v. Mallinckrodt, v. Schorlemer-Alst, Aug. Reichensperger, Dr. Windthorst und v. Gerlach.

Schon nach wenigen Tagen, am 14. Mai, wurden die vier Gesetze vom Könige sanctionirt — nachdem dies bereits unterm 5. April mit der auf die Verfassungsänderung bezüglichen Vorlage geschehen.

Sie erhielten die Daten vom 11., 12., 13. und 14. Mai und wurden mit ungewohnter Schnelligkeit bereits in der Gesetzsammlung vom 15. Mai publicirt.[1])

---

[1]) Der vollständige Wortlaut der Gesetze findet sich bei „Siegfried" S. 177 fflgd. Außerdem ist derselbe in zahlreichen Separatabdrücken — mit und ohne Commentar — erschienen.

Chronologische Uebersicht der wichtigsten Ereignisse in der Zeit vom Erlaß des Jesuitengesetzes bis zur Publication der Maigesetze.

1872.

(24. Juni: Ansprache des Papstes an den deutschen Leseverein.)
4. Juli: Unterzeichnung des Jesuitengesetzes durch den Kaiser.
8. Juli: Aufruf zur Constituirung des „Vereins der deutschen Katholiken".
12. Septbr.: Eröffnung der jährlichen Generalversammlung der katholischen Vereine Deutschlands in Mainz.
14. Sept.: Empfang der Freimaurerdeputation im Schlosse zu Marienburg.
20. Sept.: Gemeinschaftlicher Hirtenbrief der deutschen Bischöfe aus Fulda.
18. November: Vorlage des Gesetzes über die Grenzen der kirchlichen Straf- und Zuchtmittel im Abgeordnetenhause.
30. November: Einberufung von 24 neuen Herrenhausmitgliedern durch königliches Vertrauen.
9. December: Annahme der Kreisordnung im Herrenhause.

1873.

9. Januar: Vorlage der drei andern kirchen-politischen Gesetz-Entwürfe im Abgeordnetenhause.
31. Jan.: Annahme der ersten Verfassungsänderung im Abgeordnetenhause.
11. März: Annahme der Verfassungs-Aenderung durch das Herrenhaus.
20. März: Annahme der vier kirchenpolitischen Gesetzentwürfe durch das Abgeordnetenhaus.
5. April: Sanction der Verfassungs-Aenderung durch den König.
1. Mai: Annahme der vier Specialgesetze im Herrenhause mit Abänderungen im Gesetz über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen sowie im Gesetz über die Disciplinargewalt, daher Zurückweisung derselben an das Abgeordnetenhaus.
9. Mai: Annahme der beiden letzterwähnten Gesetze durch das Abgeordnetenhaus in der Fassung des Herrenhauses.
11. Mai: Königliche Sanction des Gesetzes über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen.
12. Mai: Königliche Sanction des Gesetzes über die Disciplinargewalt ꝛc.
13. Mai: K. S. des Gesetzes über die Grenzen des Rechts zum Gebrauche kirchlicher Straf- und Zuchtmittel.
14. Mai: K. S. des Gesetzes über den Austritt aus der Kirche.
15. Mai: Publication der vier Gesetze in der Gesetzsammlung.

Der preußische Episcopat und die Maigesetze.

Gleichzeitig, als die neuen kirchenpolitischen Gesetzentwürfe im Abgeordnetenhause das erste Stadium der Discussion durchschritten, erließen die preußischen Bischöfe beim Staatsministerium eine gemeinschaftliche Protestation gegen dieselben.[1]) In derselben wird zunächst Beschwerde darüber erhoben, daß die Staatsregierung kirchenpolitische Gesetze einseitig, d. h. ohne Einvernehmen mit den kirchlichen Behörden entworfen, sodann werden die der Kirche in jedem Staatswesen unentbehrlichsten Rechte und Freiheiten im Einzelnen aufgezählt, worauf es heißt:

„Die vorgelegten Gesetzentwürfe verletzen und vernichten nun diese wesentlichen Rechte der katholischen Kirche in mehrfacher Beziehung.

Der Gesetzentwurf über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen erkennt zwar, wie es scheint, das Recht der Bischöfe an, die geistlichen Aemter zu besetzen, allein er beschränkt die Freiheit dieser Besetzung vor Allem dadurch, daß für den Staat das Recht in Anspruch genommen wird, gegen eine Anstellung nicht bloß Einsprache zu erheben, sondern auch selbst in letzter Instanz über die Begründetheit des Einspruchs zu entscheiden. Zwar wird diese Erklärung dadurch beschränkt, daß sie nur aus bürgerlichen und staatsbürgerlichen Gründen erhoben werden kann. Allein wir können uns nicht verhehlen, daß unter Umständen unter dem Titel einer solchen Exclusive der Freiheit der Kirche, Integrität des geistlichen Standes und der Person der würdigsten und pflichttreuesten Geistlichen die schwersten Verfolgungen zugefügt werden könnten, falls einseitig und ausschließlich der Staatsbehörde es zustände, vorgebrachte Einreden gegen die Anstellung eines Geistlichen resp. die ihnen zu Grunde liegenden Thatsachen zu prüfen und zu beurtheilen. Unter allen Umständen aber steht jene Bestimmung mit dem bestehenden Rechte und der der katholischen Kirche in der preußischen Verfassung gewährleisteten Selbstverwaltung in Widerspruch. Wenn einigen Regierungen von Seiten der Kirche in Folge gegenseitiger Vereinbarung die Befugniß zugestanden wurde, aus rein bürgerlichen und politischen Gründen gegen die Anstellung eines Geistlichen Einsprache zu erheben, so kann der Staat nicht einseitig sich selbst ein solches Recht zuschreiben; überdies ist wohl zu bemerken, daß ein solches Einspruchsrecht stets nur bei definitiven Anstellungen und fast nur in Betreff der Pfarrer in Anspruch genommen und gewährt wurde, während es der Gesetzentwurf auf einfache Hülfspriester und auf bloß provisorische Anstellung ausdehnt, was unseres Wissens noch nirgendwo beansprucht wurde. Es hängt dieses, wie der Gesetzentwurf ausdrücklich zu verstehen gibt, mit einer zweiten weit größeren Verletzung der kirchlichen Freiheit und Selbständigkeit, nämlich mit den Bestimmungen über die Erziehung des Clerus, zusammen. Diese Bestimmungen enthalten den tiefsten und verderblichsten Eingriff in das innerste Leben der Kirche, in die höchsten Interessen der Religion, in die Freiheit des katholischen Glaubens. Die wesentlichste unter allen Pflichten und das wichtigste unter allen Rechten der Kirche und der Bischöfe ist die Erziehung des Clerus. Dieses Recht ist seit achtzehn Jahrhunderten noch in keiner Zeit und in keinem Lande der Welt der Kirche bestritten

---

[1]) Vom 30. Januar 1873. Bei „Siegfried" S. 163 fflgd., bei Schulte (unter Nachweis der von Hahn vorgenommenen Verstümmelungen) S. 209 fflgd.

worden, als etwa im vorigen Jahrhundert in Oesterreich, in unserm Jahrhundert theilweise in deutschen Staaten, nie aber in solchem Umfange, wie durch den neuesten Gesetzentwurf für Preußen. Ueberall, wo die katholische Kirche besteht, ist auch das Recht derselben, ihre Geistlichen in kirchlichen Lehr= und Erziehungsanstalten auszubilden, als selbstverständlich anerkannt: in England und Nordamerika, in Holland und Belgien.

In Italien, Spanien, Frankreich, wo Revolutionen die Kirche verwüstet, sie zeitweise blutig verfolgt haben, fiel es, sobald nur die Uebung der katholischen Religion gestattet und freigegeben ward, Niemandem ein, den Bischöfen die Erziehung des Clerus streitig zu machen.

Die Kirche hat durch das allgemeine Concil von Trient das Gesetz gegeben, daß Jene, die sich dem geistlichen Stande widmen, von Jugend auf in Seminarien sollen erzogen werden, und daß jedes Bisthum ein solches Seminar besitzen soll.[1]) Die betreffenden Circumscriptionsbullen schreiben ausdrücklich die Ausführung dieses Gesetzes in allen preußischen Bisthümern vor.

Wenn die preußischen Bischöfe den Studirenden der Theologie den Besuch der Universitäten Bonn und Breslau und der Akademie Münster, sowie anderer deutscher Hochschulen gestatteten, so wollten und konnten sie dadurch nimmermehr auf das Recht und die Pflicht der Erziehung und theologischen Ausbildung ihres Clerus verzichten. Sie konnten daher solches nur unter der Voraussetzung gestatten, daß die theologischen Facultäten an jenen Staatsanstalten sich in theologischer und religiöser Beziehung der kirchlichen Autorität in rechter Weise unterordneten, daß durch diese Unterordnung und die kirchliche Gesinnung der Professoren für die Katholicität der Lehrer und des Unterrichts, sowie durch wohl eingerichtete Convicte für die Sittenreinheit und das religiöse Leben der jungen Theologen genügende Bürgschaft gegeben, und daß auch überhaupt von Seiten der Universität auf die katholische Kirche und die Candidaten ihres Priesterthums die gebührende wohlwollende Rücksicht genommen würde.

Wenn dagegen, wie namentlich in jüngster Zeit in Bonn geschah, die Mehrzahl der Professoren der theologischen Facultät vom Glauben der Kirche abfällt und gegen die kirchliche Autorität sich erhebt; wenn nichtsdestoweniger diese Professoren als Lehrer der katholischen Theologie festgehalten und als Vertreter der Facultät aufgestellt werden, und wenn die Mehrzahl der übrigen Professoren der Universität Partei für sie ergreift, dann ist ein Zustand eingetreten, der geradezu unerträglich ist, und den auf die Dauer zu dulden eine schwere Schuld für die Bischöfe constituiren würde. . . . . .

In den großen Anfechtungen aber, welche der Abfall der Theologie=Professoren bereitet hat, haben nicht bloß die Geistlichen, sondern auch die Studenten der Theologie in ganz Deutschland aufrichtige und unerschütterliche Glaubenstreue zum Troste der Bischöfe und des ganzen katholischen Volkes bewiesen.

Wir fürchten, daß die beabsichtigten Vorschriften des Gesetzentwurfes darauf abzielen, eine Umwandlung dieser Gesinnung und dieser Glaubenstreue anzubahnen und zu bewirken."

Nachdem die Vorschriften des Entwurfs über die „nationale Er=

---

[1]) In katholischen Ländern unterscheidet man die kleinen (bei uns Knaben=), und die großen (bei uns Priester=) Seminare.

ziehung“ des Clerus — die mit „unkirchlicher, unkatholischer Erziehung“ identificirt wird — noch im Einzelnen beleuchtet worden, nachdem auf die Erziehung der Officiere in Cadetten-Anstalten hingewiesen, folgt die Erörterung über das Gesetz betreffend die Disciplinargewalt. Es heißt da u. A.:

„Die katholische Kirche, deren Geist ein Geist der Liebe und Milde ist, macht von diesem Mittel (der Excommunication) nur einen äußerst seltenen Gebrauch, nur zur Besserung des Betreffenden, und nur wo eine unabweisliche Pflicht gegen die Gesammtheit sie dazu nöthigt. Aber wo eine solche Pflicht vorliegt, da muß sie auch davon Gebrauch machen und kann es nicht unterlassen, ohne sich selbst zu zerstören. Namentlich also, wenn ein Priester und Lehrer der katholischen Religion vom katholischen Glauben abfällt, der kirchlichen Autorität den Gehorsam aufkündigt, zu einem Bekämpfer des Glaubens und einem Verächter der Kirche wird, dann muß sie einen solchen nicht bloß von allen geistlichen Aemtern, sondern auch von der Gemeinschaft der Kirche selbst ausschließen.

Es mußte uns daher befremden, in dem Gesetzentwurf dem Verbot von Excommunicationen wegen Uebung politischer Wahlrechte und dergleichen zu begegnen, ein Verbot, dem ebenso sehr der Gegenstand fehlt, als dem Verbot körperlicher Züchtigung als Disciplinarmittel gegen Geistliche. Wohl aber sind solche Verbote in einem Gesetze geeignet, bei Andersgläubigen und Unwissenden Vorurtheile zu erwecken und sie mit Widerwillen gegen die katholische Kirche und ihre Diener zu erfüllen. Nur in dem Falle, den Gott verhüten wolle, daß Staatsgesetze gegeben würden, welche Mitglieder der katholischen Kirche zur Auflehnung gegen die Kirche aufforderten oder ermächtigten, könnte zwischen dem Staatsgesetz und der Uebung der kirchlichen Straf- und Disciplinargewalt ein Conflict entstehen. Dann befänden wir Katholiken uns aber im Zustande der Verfolgung, und dann müßten wir Bischöfe unsere Pflicht erfüllen, wenn uns auch deshalb nicht bloß Geldstrafen, sondern noch viel härtere Strafen treffen würden. Hier können wir es nicht unterlassen, es auszusprechen, daß uns die so häufige Androhung von Geldstrafen im Gesetzentwurf, und zwar mit sichtlicher Richtung gegen die Bischöfe, tief gekränkt hat. Wahrlich, das wäre ein unwürdiger Bischof, der durch Rücksicht auf Geldverlust auch nur einen Augenblick in Erfüllung seiner Pflicht wankend gemacht werden könnte!

Wir müssen demnach auf das Feierlichste Protest erheben gegen jede Beschränkung und Vereitelung der kirchlichen Disciplinargewalt; Nichts wird uns abhalten können, die Reinheit des Glaubens, den Bestand und die Verfassung der Kirche durch die von den kirchlichen Gesetzen vorgeschriebenen Mittel zu vertheidigen und aufrecht zu erhalten!

.... Was aber die Uebung der Disciplinargewalt betrifft, so kommen Fälle, wo sie nothwendig wäre, bei unserem würdigen und vortrefflichen Clerus nur äußerst selten vor. Wenn jedoch ein Geistlicher einen Fehler begangen hat, dann wird ihm jede Einmischung der weltlichen Obrigkeit weit schmerzlicher sein, als die gerechte und milde Büßung, welche sein Bischof ihm auferlegt.

Die Appellation vom kirchlichen Gericht an ein weltliches ist eine Zerstörung der Selbständigkeit der Kirche, eine Aufhebung des Unterschiedes der Grenzen zwischen Staat und Kirche, und sind daher

die Bischöfe gänzlich außer Stande, eine solche Appellation als statthaft und gültig anzuerkennen und an den Verboten derselben durch die allgemeinen Kirchengesetze das Mindeste zu ändern. Auch hier sind wir übrigens gewiß, daß kein Geistlicher, der nicht am Glauben und seinem Berufe Schiffbruch gelitten, jemals von diesem Mittel Gebrauch machen, oder sich die Official-Appellation seitens der weltlichen Behörde gefallen lassen wird.

Während der Gesetzentwurf das wesentliche Recht der Kirche, durch Excommunication, Suspension, Amtsentsetzung und überhaupt durch Uebung der Disciplin ihre Reinheit zu bewahren mehr und mehr zu vereiteln sucht, schreibt er dagegen dem Staate ein weitgehendes Recht der Amtsentsetzung über die Geistlichen, die Bischöfe eingeschlossen, zu. Allein, so gewiß die Kirche nicht diejenigen begünstigt, die sich eines Verbrechens gegen die bürgerliche und staatliche Ordnung schuldig gemacht, ebenso gewiß steht dem Staate nie und nimmer das Recht zu, wesentlich kirchliche Strafen zu verhängen und von Aemtern zu entsetzen, die den Betreffenden nicht durch den Staat, sondern durch die Kirche übertragen sind.

Nach dem Gesetzentwurf soll ein Staatsgerichtshof für kirchliche Sachen eingesetzt werden. Wir können ein für alle Mal eine solche Competenz desselben nicht anerkennen und darin nur einen Schritt erblicken, um die, kraft göttlicher Einsetzung freie und unabhängige katholische Kirche in eine unkatholische Staatskirche umzuwandeln. Sollte man deshalb uns selbst vor diesen oder einen andern Staatsgerichtshof stellen, so hoffen wir von der göttlichen Gnade, daß uns die Kraft nicht fehlen werde, vor demselben ebenso standhaft Zeugniß für unsern Glauben abzulegen, und auch das Härteste für die Freiheit der Kirche so freudig zu dulden, wie unzählige unserer Vorfahren und Mitbrüder im bischöflichen Amte in vergangenen Zeiten uns das Beispiel hinterlassen haben.

Zum Schluß müssen wir auf das Allernachdrücklichste gegen die Bestimmung des Entwurfes, daß die Disciplinargewalt nur von inländischen geistlichen Behörden geübt werden könne, feierliche Verwahrung einlegen, insofern dadurch die oberste Jurisdiction des Oberhauptes der Kirche beeinträchtigt wird.

Im Frieden zwischen Staat und Kirche beruht das Heil Beider und der gesammten Gesellschaft. Die Bischöfe, der Clerus und das katholische Volk sind nicht staats- und reichsfeindlich, sie sind nicht unduldsam, nicht ungerecht und gehässig gegen andere Confessionen. Sie verlangen nichts sehnlicher, als mit Allen in Frieden zu leben. Nur Eines fordern sie, daß man sie nach ihrem Glauben, von dessen Wahrheit und Göttlichkeit sie durchdrungen sind, ruhig und sicher leben lasse, daß man die Integrität ihrer Religion und Kirche und die Freiheit ihres Gewissens nicht antaste, und sie sind fest entschlossen, diese ihre rechtmäßige Freiheit und auch das kleinste ihrer kirchlichen Rechte unerschrocken nnd standhaft durch alle rechtmäßigen Mittel zu vertheidigen.

Aus innerster Seele aber müssen wir im Interesse des Staates sowohl als der Kirche die Lenker des Staates und Alle, welche auf Staatsangelegenheiten Einfluß haben, bitten und beschwören, von dem unheilvollen Wege, den man eingeschlagen hat, zurückzutreten, der katholischen Kirche und ihren nach vielen Millionen zählenden Bekennern im Königreich Preußen und im Deutschen Reiche den Frieden der Rechtssicherheit und der allgemeinen Freiheit zurückzugeben und uns nicht zwangsweise Gesetze aufzulegen, deren Beobachtung für jeden Bischof unvereinbar mit den von

ihm beschworenen Amtspflichten und für ihn sowohl als für jeden Priester und für jeden Katholiken mit dem Gewissen in Widerspruch, moralisch unmöglich ist, deren gewaltsame Durchführung aber namenloses Unglück über unser treues katholisches Volk und unser geliebtes Vaterland bringen würde."

An die beiden Häuser des Landtages richteten die Bischöfe ein gleichlautendes Gesuch, in welchem unter der Betheuerung, daß kein katholischer Christ sich „ohne schwerste Verletzung seines Glaubens" sich denselben unterwerfen könne, gebeten wurde, „die in Rede stehenden Gesetzesvorlagen nicht anzunehmen und eben damit die beklagenswerthen Folgen von dem preußischen Staate abzuwenden, welche die Vergewaltigung des Gewissens von Millionen katholischer Bürger nothwendig nach sich ziehen müßte."

In ähnlicher Weise wurden die Bischöfe beim Könige (in einer nicht publicirten Eingabe) vorstellig, der ersucht wurde, den Gesetzen die landesherrliche Sanction zu versagen.

Als alle Vorstellungen erfolglos blieben, richteten die Bischöfe — zwei Wochen vor der Publication der Gesetze — einen Appell an das katholische Volk, in welchem sie u. A. hervorhoben, daß die Gesetze „die Trennung der Kirche in unserm Vaterlande von der die ganze Erde umfassenden Kirche des Gottmenschen und Erlösers der Welt herbeiführen" müsse. — Sodann hieß es:

„Noch haben die gedachten Vorlagen keine Gesetzeskraft; — was immer aber kommen mag, wir werden mit der Gnade Gottes die in unseren Denkschriften entwickelten Grundsätze, die nicht die unsern, sondern die des Christenthums und der ewigen Gerechtigkeit sind, standhaft und einmüthig vertheidigen und unsere Hirtenpflicht so erfüllen, daß wir in der Stunde unseres Todes vor dem Richterstuhle des göttlichen Hirten, der uns gesendet und der sein Leben für die Seinigen hingegeben hat, nicht als Miethlinge verworfen werden. . . . .

Ihr aber, geliebte Mitarbeiter und Diöcesanen, haltet eurerseits unverbrüchlich daran fest, daß nur derjenige ein rechtmäßiger Bischof ist, der als solcher vom heiligen Vater und dem Apostolischen Stuhle, dieser Quelle der kirchlichen Einheit und der kirchlichen Amtsgewalt, gesendet ist, und der in der Gemeinschaft des Apostolischen Stuhles verharrt. Ingleichen werdet ihr stets nur diejenigen als rechtmäßige Seelsorger anerkennen können, welche von den rechtmäßigen Bischöfen für dieses Amt würdig und tüchtig erfunden, von den Bischöfen mit diesem Amte betraut und gesendet werden, und welche in der Gemeinschaft mit den Bischöfen verbleiben. Jeder Andere wäre ein Eindringling.

Wir werden, dem beständigen Brauche der Kirche folgend, die Entscheidung in allen die Kirche betreffenden zweifelhaften Fragen in die Hände des heiligen Vaters legen, den Christus zum obersten Hirten seiner Kirche gesetzt hat, und in dessen Gemeinschaft und Gehorsam wir mit Gottes Gnade stets verbleiben werden.

Wir werden aber auch unsere Pflichten gegen die weltliche Obrigkeit, gegen das

bürgerliche Gemeinwesen und gegen das Vaterland mit unverbrüchlicher Treue und Gewissenhaftigkeit zu erfüllen fortfahren, indem wir nie vergessen, daß nicht Kampf und Trennung, sondern Friede und Eintracht das Verhältniß ist, das nach Gottes Willen zwischen den beiden von ihm zur Wohlfahrt der menschlichen Gesellschaft angeordneten Gewalten bestehen soll.

Zur Vertheidigung der unveräußerlichen Freiheit der Kirche und der Güter des Christenthums empfehlen wir euch neben dem treuen Anschluß an die Kirche, dem freien Bekenntnisse der Wahrheit, einem makellosen Lebenswandel, ausdauernder Geduld und ganz besonders, wie wir schon oft gethan, das Gebet" . . . .

Auch der Heer Armeebischof Namszanowski bekundete seine Uebereinstimmung mit dieser Manifestation.

Nachdem inzwischen die Gesetze publicirt worden waren, erklärten die Bischöfe in einer Collectiv-Eingabe d. d. 16. Mai dem Staatsministerium:

„Unter Bezugnahme auf die veröffentlichte bischöfliche Denkschrift vom 20. September v. J. und auf die am 30. Januar d. J. dem hohen Königlichen Staatsministerium vorgelegte Collectiv-Eingabe sind wir, die unterzeichneten Erzbischöfe und Bischöfe, zu unserem tiefsten Bedauern genöthigt, Hochdemselben ganz ergebenst zu erklären, daß wir nicht im Stande sind, zum Vollzuge der am 15. d. M. publicirten Gesetze mitzuwirken.

Diese Gesetze verletzen die Rechte und Freiheiten, welche der Kirche Gottes nach göttlicher Anordnung zustehen. Sie verläugnen gänzlich das Grundprincip, nach welchem seit Constantin dem Großen die christlichen Völker in den verschiedenen Staaten das Verhältniß zwischen Staat und Kirche geordnet sahen, das Princip, welches im Staate und in der Kirche zwei verschiedene von Gott eingesetzte Gewalten anerkennt, die bei der manchfaltigen Berührung und Verschlingung der Verhältnisse in Bezug auf die Regulirung der Grenzen ihrer Befugnisse darauf angewiesen sind, nicht einseitig vorzugehen und eigenmächtig die Grenzen und Schranken zu setzen, sondern über die zu treffenden Anordnungen und Bestimmungen sich zuvor friedlich zu verständigen.

Die Kirche kann das Princip des heidnischen Staates, daß die Staatsgesetze die letzte Quelle alles Rechtes seien und die Kirche nur die Rechte besitze, welche die Gesetzgebung und die Verfassung des Staates ihr verleiht, nicht anerkennen, ohne die Gottheit Christi und die Göttlichkeit seiner Lehre und Stiftung zu läugnen, ohne das Christenthum selbst von der Willkür der Menschen abhängig zu machen.

Eine Anerkennung dieser Gesetze wäre daher eine Verwerfung des göttlichen Ursprunges des Christenthums, weil sie das unbedingte Recht des Staates einräumen würde, das ganze Gebiet des christlichen Lebens durch Gesetze zu bestimmen.

Eine solche Anerkennung wäre aber auch ein Verzicht auf alle andern historischen und positiven Rechte der Kirche in Preußen, weil die Gesetzgebung als einzige Quelle des Rechtes sie alle ohne Ausnahme nach Gutdünken einseitig in Zukunft aufheben könnte.

Auch denjenigen einzelnen Bestimmungen der gedachten Gesetze, welche von der Kirche an verschiedene Staaten kraft eines Uebereinkommens derselben mit dem Apostolischen Stuhle zugestanden sind, vermögen wir aus diesem Grunde nicht Folge zu

geben; sonst würden wir die Competenz des Staates, über kirchliche Dinge einseitig zu verfügen, anerkennen."

Diese würdige, freimüthige, ungekünstelte, echte Nachfolger der Apostel bekundende Sprache hatte auf der ganzen Welt bei Freund und Feind ihren Eindruck nicht verfehlt.[1]) Binnen Kurzem erhielten die Bischöfe Zustimmungsschreiben von Seiten des österreichischen, belgischen, holländischen, englischen, irischen, lombardischen, amerikanischen und selbst afrikanischen Episcopates.

Eine sehr interessante Parallele zog die „Vossische Zeitung" zwischen der Denkschrift, welche der Evangelische Oberkirchenrath[2]) beim Staatsministerium gegen die neuen Gesetze eingereicht hatte und den Erklärungen des katholischen Episcopates.

Das fortschrittliche Blatt sagte:

„Ein eigenthümlicher Unterschied zwischen der Denkschrift des Oberkirchenraths und der der preußischen Bischöfe springt in die Augen. Während jener, als ob er für sein tägliches Brod besorgt wäre, sich am meisten mit dem Gesetze über den Austritt aus der Kirche beschäftigt und dafür Erschwerung wünscht, gehen die Bischöfe mit souveräner Verachtung über das Austrittsgesetz hinweg, als ob sie es gar nicht denken könnten, daß einer, der nicht vom Satan besessen ist, dem Gnadenborne ihrer Kirche den Rücken kehren könnte. Und die Besessenen wollen sie so schnell wie möglich ausstoßen und sind unwillig, daß man der Excommunication Einschränkungen auflegen will."

In der That war hinsichtlich des Austrittes aus der Kirche in der katholischen Kirche die Probe bereits anläßlich des Concils gemacht worden. Dagegen hatte im Interesse der protestantischen Kirche — wie schon oben erwähnt — die Commission des Abgeordnetenhauses und mit ihr das Plenum beider Häuser den Kirchenaustritt erschwert.

Die Bewegung im Volke.

Die Sprache der Bischöfe hatte im katholischen Volke durchweg den freudigsten Widerhall gefunden; vielfach war die Volksstimme sogar der bischöflichen vorausgeeilt. Auch der katholische Laie fühlte heraus, daß

[1]) Die „Germania", welche das bischöfliche Schreiben am 28. Mai publicirt hatte, wurde wegen Abdrucks desselben confiscirt, aber noch an demselben Tage freigegeben.

[2]) Dieser hatte sich gleichfalls beim Ministerium darüber beschwert, daß er vor Erlaß der Gesetze nicht gehört worden sei. In specie beklagte er das Gesetz über den Austritt aus der Kirche, welches die katholischen Bischöfe in ihren Protestationen gar nicht erwähnt hatten. — Er hatte indeß schnell die ihm zu Theil gewordene üble Behandlung vergessen. Nach Publication der Gesetze ermahnte er die Geistlichen, sich denselben „vertrauensvoll" zu unterwerfen, da bei den engen Beziehungen, welche zwischen dem Staate und der evangelischen Kirche beständen, nichts von ihnen zu befürchten sei.

die Kirche, wenn sie nicht ihr eigenes Todesurtheil unterschreiben wollte, eine so vollständige Unterwerfung unter die Staatsgewalt, wie sie die Maigesetze vorschrieben, nimmermehr zugeben konnte. Für das Volk war in den Denkschriften der Bischöfe nur das erlösende Wort gesprochen und aus der heiligen Begeisterung, mit der es die heroischen Kundgebungen seiner ehrwürdigen Führer aufnahm, ja überbot, konnte Jedermann schon damals den Schluß ziehen, daß, wenn der Staat vielleicht auch die Bischöfe und die Priester bestrafen und unschädlich machen könne, er doch dem beginnenden geistigen Volkskriege in keiner Weise würde gewachsen sein.

Gleichzeitig entsendete der Clerus an die Bischöfe Deputationen und Adressen, in welchen die unverbrüchliche Treue und jegliche Opferbereitschaft unter Erneuerung des beim Empfange der hl. Priesterweihe gegebenen Gelöbnisses verheißen wurde.[1])

Welche Stimmung sich der katholischen Bevölkerung in jenen Tagen bemächtigt hatte, brachte eine damals in Oberschlesien stattgehabte Ersatzwahl zum Reichstage zu einem sehr drastischen Ausdruck. Es handelte sich um den 10. Oppelner Wahlkreis: Neustadt. Bis dahin war die freiconservative Partei im unbestrittenen Besitz dieses Bezirkes gewesen; noch 1871 hatte Graf Oppersdorf (freicons.) den Centrumscandidaten, Kreisgerichtsrath Klose, um mehr als 5000 Stimmen geschlagen. Der zunehmende Kirchen-Conflict ließ es aber dem freiconservativen, wenn auch katholischen Grafen rathsam erscheinen, sein Mandat niederzulegen. Das war am 28. Februar 1873 geschehen. Die Neuwahl war für den 20. Mai anberaumt. Von der Centrumspartei candidirte diesmal Friedrich Graf zu Stolberg-Stolberg — ein Enkel Friedrich Leopolds. Wie es allerwärts in katholischen Gegenden der Fall war, so vereinigten sich auch gegen seine Wahl Alle, die nicht zum Centrum gehörten, Conservative, Freiconservative, Nationalliberale, Fortschrittler und Gouvernementale aller Schattirungen: kurzweg „Mischmasch" genannt. Um der Partei, welche sich bisher behauptet hatte, den Sieg zu sichern, sprengten die Gegner des Centrums das

---

[1]) Auch in den öffentlichen Blättern gaben die Geistlichen diesbezügliche Erklärungen ab. Hier eine der kürzeren davon:

„Erklärung.

Mit der göttlichen Gnade waren wir bis jetzt römisch-katholische Priester, die ihre Pflichten kennen, und werden es auch künftig in cruce und angustiis sein!

Dies zur öffentlichen Nachricht für diejenigen, welche etwa die Furcht oder Hoffnung heben: es werde sich unter uns ein „altkatholischer" oder neuprotestantischer Judas finden.

Die Geistlichkeit des Archipresbyterats Frankfurt a. O.
Winkler, Erzpriester. B. Hahn, Pfarrer. Seltmann, Pfarrer. Herde, Pfarrer.
Welzel, Pfarrer. Stephan, Pfarrer. Staude, Kaplan."

Gerücht aus, Graf Stolberg habe einmal geäußert: wenn „Bismarck gehangen" würde, so würde er „am Stricke ziehen helfen". Graf Stolberg bestritt zwar diese Behauptung, aber Graf Frankenberg telegraphirte aus Berlin an das Wahlcomité, Graf St. habe diese Aeußerung in seiner Gegenwart im Schlosse des Grafen Praschma gethan. Das Comité ließ am Tage der Wahl das Telegramm des Grafen F. in großen Placaten an den Straßenecken anheften: die Folge war, daß Graf Stolberg 6467, sein Gegner, der Mischmasch-Candidat v. Thiele-Winkler, 2155 Stimmen erhielt. Diese Thatsache bedarf keines weiteren Commentars.[1])

An demselben Tage wurde das Abgeordnetenhaus, welches vollauf seine Schuldigkeit in der abgelaufenen Session gethan, entlassen.

Da gleichzeitig der Schluß der Legislaturperiode eingetreten war und für den nächsten Herbst Neuwahlen bevorstanden, so erließ der Vorstand der Centrumsfraction folgenden Wahlaufruf:

„Die gegenwärtige Wahlperiode für das preußische Abgeordnetenhaus nahet dem Abschluß. Hierin erkennen die zur Zeit noch in Berlin vereinigten Mitglieder der Centrumspartei den gebotenen Anlaß, um sich in gemeinschaftlicher Aufforderung an ihre bisherigen Wähler und an alle Gesinnungsgenossen im ganzen Lande mit der dringenden Bitte zu wenden:

1. auf dem festen Grunde der von uns seit dem ersten Zusammentritt dieses Landtages treu bewahrten und verfochtenen Principien auch in der Zukunft zu beharren und bei der Fortdauer des uns aufgezwungenen Kampfes ungebrochenen Muthes mit allen gesetzlichen Mitteln für die Sache der Wahrheit, des Rechtes und der Freiheit — ein Jeder an seiner Stelle — einzustehen;
2. bei den für den Herbst bevorstehenden Neuwahlen sich so zahlreich wie möglich zu betheiligen.

In den einzelnen Provinzen werden sich Comités bilden, welche die Leitung der Wahlen übernehmen und für die nothwendige Verbindung unter sich Sorge tragen werden.

Berlin, den 20. Mai 1873.

Die Fraction des Centrums (Verfassungspartei).

J. A.: Der Vorstand.

Elkemann. Graf Praschma. P. Reichensperger. v. Savigny. Gajewski. Windthorst (Meppen). Frhr. v. Schorlemer-Alst. v. Mallinckrodt."

Am 25. Juni wurde auch der Reichstag geschlossen, oder vielmehr er war für dieses Jahr verschieden, da er so zahlreiche Absenzen aufwies,

---

[1]) Wir wollen nicht untersuchen, ob und in welcher Form die Aeußerung des Grafen St. gefallen war; jedenfalls war sie im vertrautesten Freundeskreise gefallen, in welchem die Worte nicht gewogen werden, — zu einer Zeit, als Graf Frankenberg mit seinem Nachbar und Jugendgenossen Graf Praschma und dem Grafen Stolberg noch auf's Beste befreundet war. — Dieses Beispiel beweist zugleich, wie der „Culturkampf" selbst alte Freundschaftsbande zu zerstören begann.

daß er die wichtigsten Vorlagen, z. B. das von Dr. Völk und Kirchenvater Dr. Hinschius wiederholt eingebrachte — vom Reichskanzler nicht gern gesehene — Civilehegesetz wegen Beschlußunfähigkeit nicht erledigen konnte.

Beim Auseinandergehen erließ das Centrum des Reichstags nachstehenden Wahlaufruf:

„Die Berufung und Eröffnung des ersten deutschen Reichstages im Frühjahr 1871 vereinigte uns alsbald in der Fraction des Centrums.

Unsere Fahne trug die Devise „Justitia fundamentum regnorum“ — Gerechtigkeit bedingt die Dauer der Reiche.

Als Leitsterne unseres Handelns bezeichnen wir

1. die Bewahrung des verfassungsmäßigen Grundcharacters des Reiches als eines Bundesstaates — nur in dem Nothwendigen die Einheit, in allem Uebrigen die freie Selbstbestimmung der Einzelstaaten des Reiches;
2. die Förderung des moralischen und materiellen Wohles aller Volksklassen; die Gewinnung verfassungsmäßiger Garantieen für die bürgerliche und religiöse Freiheit aller Angehörigen des Reiches und insbesondere die Vertheidigung des Rechtes der Religions-Gesellschaften gegen Eingriffe der Gesetzgebung.

In dem Augenblicke, wo die letzte Session dieses Reichstages ihrem Schlusse naht, richten wir an unsere Wähler und an alle Wahlberechtigten des Reiches die Bitte, an der Hand ihrer bisherigen Erfahrungen die Berechtigung der von uns aufgestellten politischen Grundsätze zu prüfen und darüber zu richten, ob wir in den Handlungen und Kämpfen des parlamentarischen Lebens unsern Grundsätzen und unsern Wählern die Treue bewahrt haben.

Den Anlaß zu solchem Ausspruch werden die Neuwahlen bieten. Möge dann ein streng prüfender Rückblick in die Vergangenheit als Wegweiser dienen zur Gestaltung der Zukunft. Mögen die Wähler, bevor sie zur Urne schreiten, sich darüber Gewißheit schaffen, welcher Partei ein Candidat beitreten will, und ob derselbe für bürgerliche und kirchliche Freiheit, für den wahren und echten Fortschritt auf christlicher Grundlage, für die Beschränkung der öffentlichen Lasten — der persönlichen wie der materiellen — auf das unabweislich erforderliche Maß mit voller Kraft einstehen wird.

Möge kein zur Wahl Berechtigter von derselben fern bleiben. Es gilt den höchsten Gütern der menschlichen Gesellschaft, es gilt Pflichterfüllung gegen Gott und Menschen. In den einzelnen Staaten und Provinzen werden sich Wahlcomité's bilden, welche jede gewünschte Auskunft und Anleitung zu geben bereit sein werden.

Berlin, den 24. Juni 1873.

Die Centrumsfraction des Reichstages.

A. A.:

v. Aretin. Franz Graf Ballestrem. Cajetan Graf v. Bissingen. v. Mallinckrodt. Dr. Mayer (Donauwörth). P. Reichensperger. v. Savigny. Dr. Windthorst.“

Weniger diese Wahlaufrufe, als der bedrohte resp. bereits verletzte Rechtszustand der Kirche hatte es zur Folge, daß die Centrumsfraction des Abgeordnetenhauses, wie die des Reichstages bei den Neuwahlen eine erhebliche Verstärkung erhielt. Im Abgeordnetenhause stieg sie (in der Wahlschlacht vom 4. November) von 52 auf 90 Mitglieder.

Insbesondere aber ließ sich aus dem Ergebniß der auf dem allgemeinen directen Stimmrecht beruhenden Reichstagswahlen ein Schluß auf die Stimmung der Bevölkerung ziehen.

Das katholische Volk schied (am 10. Januar 1874) alle diejenigen „Katholiken" unter seinen Vertretern aus, welche, wie Graf Frankenberg, Herzog v. Ratibor &c., nicht der Centrumsfraction beigetreten waren. Die beiden genannten Herren waren genöthigt, in überwiegend protestantischen Wahlkreisen zu candidiren, an Stelle des Grafen Frankenberg wählte der Wahlkreis Grottkau-Falkenberg den Grafen Praschma, an Stelle des (schon 1871 unterlegenen) Herzogs von Ratibor den Geistl. Rath Müller (dessen Wahl der Reichstag vergebens annullirte, da M. mit viel größerer Mehrheit wiedergewählt wurde). In Bayern eroberte das Centrum allein zwölf Wahlkreise, welche bis dahin von „Culturkämpfern" eingenommen waren.

So wuchs die Centrumsfraction von 63 Mitgliedern auf 91.

Nach amtlichen Berichten hatte sich die Zahl der für's Centrum abgegebenen Stimmen gegen die Vorwahl mehr als verdoppelt. Im Jahre 1871 hatte das Centrum 696 586 Stimmen erhalten: jetzt waren 1 443 170 Stimmen daraus geworden. Die entsprechenden Verluste hatten zumeist die Conservativen und Freiconservativen zu tragen gehabt.[1])

Das Resultat war ein um so bedeutungsvolleres, als Preß- und Vereinsfreiheit den Katholiken geschmälert war, während der „liberalen" Presse die zügellosesten Angriffe gegen die katholische Kirche gestattet wurden und überdies der ganze Beamten-Apparat gegen die Anhänger des Centrums aufgeboten worden war.[2])

Wie es dem neugegründeten Verein deutscher Katholiken erging, möge man aus der nachfolgenden Leidenstabelle ersehen, welche nur aus zwei Regierungsbezirken die gegen Wanderversammlungen des Vereins während fünf Monaten erlassenen Verbote resp. Auflösungen angiebt.

---

[1]) Phillips, Hist.-Pol. Jahrbuch, I. Jahrg., I. Hälfte (Berlin 1880) S. 156. Derselbe, Die Reichstagswahlen von 1867 bis 1883, S 264.

[2]) Ein die Gegner besonders verblüffender Umstand war die Thatsache, daß alle größeren katholischen Städte, wie Köln, Aachen, Trier, Bonn, Düsseldorf, Coblenz, Crefeld, Essen, Münster &c., die früher meist „liberal" gewählt hatten, jetzt gegen die gemeinsame Coalition der akatholischen Parteien mit theilweise erdrückenden Majoritäten Centrumscandidaten durchgebracht hatten.

Es wurden verboten resp. aufgelöst die Versammlungen zu

Waldbreitbach,	Regierungsbezirk	Koblenz,	am 18. Mai 1873.
Großmeyscheid,	„	„	„ 6. Juli 1873.
Andernach,	„	„	„ 6. Juli 1873.
Polch,	„	„	„ 13. Juli 1873.
Mayen,	„	„	„ 28. September 1873.
Neuendorf,	„	„	„ 26. October 1873.
Trier,	„	Trier	„ 25. März 1873.
Hillesheim,	„	„	„ 11. Mai 1873.
Trier, 1. Versammlung,	„	„	„ 21. September 1873.
Trier, 2. Versammlung,	„	„	„ 21. September 1873.
Rilchingen	„	„	„ 28. September 1873.
Gerolstein, 1. Versammlung,	„	„	„ 5. October 1873.
Gerolstein, 2. Versammlung,	„	„	„ 5. October 1873.
Gerolstein, 3. Versammlung,	„	„	„ 5. October 1873.
Prüm,	„	„	„ 13. October 1873.
Trier, 1. Versammlung,	„	„	„ 32. October 1873.
Trier, 2. Versammlung,	„	„	„ 22. October 1873.

Zugleich fanden zahlreiche Haussuchungen bei den Leitern der Vereine statt.

Daß dabei den Katholiken der Humor nicht ausging, dafür sorgten meist die überwachenden Beamten. So z. B. sagte in einer Versammlung im Rheingau ein Redner: er wolle „heute über das Thema" . . . „Ueber Thema darf nicht gesprochen werden; ich löse die Versammlung auf!" sprach der das Gesetz hütende Gensdarm, und keinerlei Appell gegen seinen gestrengen Befehl war anzubringen.

In Trier sagte einmal (im Jahre 1874) ein Redner: „Der Cultus, den unsere „Liberalen" mit dem Fürsten Bismarck treiben, ist pure Abgötterei. Bismarck ist ein sterblicher Mensch, wie wir Alle; augenblicklich ist er krank und er liegt auf seinem Schmerzenslager da — hilflos wie ein armseliger Bettler." — „Solche Reden dürfen hier nicht gehalten werden", unterbrach der überwachende Polizeibeamte; „ich löse die Versammlung auf!" — Sprach's und drohte Jedem, der noch einen Ton von sich geben würde, mit sofortigem Arrest. In Heiterkeit und mit einem donnernden Hoch auf den Redner wälzte sich die nach Tausenden zählende Menge brausend aus dem Saale hinaus.

Alsbald höhnten auch einzelne „liberale" Blätter darüber, daß es in Deutschland nicht mehr erlaubt sei, Bismarck zu den Sterblichen zu rechnen.

Wie sich aus der obigen Tabelle ergiebt, hatte man oft ein zweites, ja drittes Lokal in Bereitschaft und polizeilich vorgemeldet, um im Falle der ersten resp. zweiten Versammlung eine erneute Zusammenkunft zu ermöglichen — was aber an manchen Tagen in keiner Weise zu erreichen war.

Aufschwung der katholischen Presse. Gleichzeitige Verfolgung derselben durch die Staatsanwälte. Geheimpolizisten Redacteure, Reptile Correspondenten katholischer Blätter. Der Reptilienfonds überhaupt.

Hand in Hand mit der zunehmenden Bewegung im Volksleben ging der Aufschwung der katholischen Presse. Vor dem „Culturkampfe" existirten in Preußen nur 4 bis 5 katholische Blätter, welche außerdem an beständigem Mangel an Abonnenten litten und ihrem gänzlichen Verfall entgegen zu gehen schienen.

Der „Culturkampf" änderte diese Situation mit einem Schlage. Ende 1873 konnte man bereits gegen 120 täglich erscheinende neue katholische Zeitungen in Preußen zählen, abgesehen von einer großen Anzahl kleinerer Wochenblätter. Aeltere Organe, wie die „Niederrheinische Volkszeitung" in Crefeld, das „Echo der Gegenwart" in Aachen, und das „Westfälische Volksblatt" in Paderborn vergrößerten sich und nahmen eine den entschiedenen Centrumsstandpunkt vertheidigende Haltung ein. Die „Kölnische Volkszeitung", die „Schlesische Volkszeitung", der „Westf. Merkur", welche gleichfalls schon vor dem „Culturkampfe" existirten, erhielten nebst der „Germania" einen rapiden Zuwachs an Abonnenten, während neue größere Blätter, wie die Bonner „Deutsche Reichszeitung", „Trierische Landeszeitung" 2c. gleich bei ihrem ersten Erscheinen eine erhebliche Zahl von Lesern aufwiesen.[1])

Aber dieser Aufschwung der katholischen Presse erregte bald die Aufmerksamkeit der Regierung. Behördlicherseits hielt man es für nothwendig, die Staats-Anwaltschaften zu stärkerer Vigilanz gegenüber den emporblühenden Organen anzuspornen; in Richtersprüchen wurde oft Objectivität vermißt.

Besonders empfindlich war man gegenüber der „Germania".

Dieses Blatt hatte zwar schon früher seine Preßprocesse und Verurtheilungen aufzuweisen gehabt; indeß schien man damit maßgebenden Orts noch nicht zufrieden zu sein.

Es wurde sehr bald Herr Tessendorf als Staatsanwalt nach Berlin berufen, der in gleicher Eigenschaft zu Magdeburg sich einen

[1]) Die Publicistik der Gegenwart. Preßverhältnisse in Preußen. Würzburg 1881, Leo Wörl. Naturgemäß verloren auch die „liberalen" Blätter viel Abonnenten durch die katholischen Organe; so namentlich die „Köln. Zeitung" durch die „Köln. Volkszeitung".

Namen durch sein Auftreten gegen die Socialdemokraten erworben hatte.[1])

Die Staatsanwälte und somit auch Herr Tessendorf hatten neuerdings Ordre erhalten, insbesondere einem Vergehen nachzuspüren, das zwar als ein specielles im Strafgesetzbuch nicht aufgezeichnet war, das aber bald als ein Sonderdelict im allgemeinen Sprachgebrauch sich einbürgerte: es hieß „Bismarckbeleidigung".

Die Beleidigung ist ein sog. Antragsvergehen, d. h. sie kann nur auf besondern Antrag des Beleidigten gerichtlich verfolgt werden. Fürst Bismarck glaubte nun so oft in der katholischen Presse sich beleidigt zu sehen, daß er, sobald die Staatsanwälte ihm eine erfolgte „Beleidigung" gemeldet hatten, zur Unterzeichnung der betreffenden Strafanträge fertig gedruckter Formulare sich bediente. Wie die „Frankfurter Ztg." berichtete, hatte er einen solchen Antrag sogar einmal gegen eine „arme Nähterin" gerichtet, welche wegen mündlicher Beleidigung des Reichskanzlers denuncirt worden war. Jedenfalls hat Fürst Bismarck durch dieses sein ganzes Verfahren seine historische „Größe" nicht vermehrt.

Wegen Beleidigung Bismarcks resp. des Staatsministeriums und wegen verschiedener anderer Vergehen standen auch am 22. Januar 1874 gegen den Redacteur der „Germania" elf Processe auf einmal zur Verhandlung, welche zur Verurtheilung zu einer einjährigen Gefängnißstrafe und zu 600 Mark Geldbuße führten, nachdem den Angeklagten vorher schon wiederholt kleinere Gefängniß- und Geldstrafen getroffen hatten.

Zum Unterschiede von der früheren strafrechtlichen Praxis der Berliner resp. preußischen Gerichte wurde jetzt auch in der Rechtsprechung anders verfahren. Zur Zeit des Verfassungs-Conflictes wurden zahllose „liberale" Blätter, welche der Beleidigung der Regierung angeklagt waren, freigesprochen, weil dieselben ihre Angriffe nicht gegen concrete Personen, nicht gegen die Minister, sondern gegen Abstracta, z. B. gegen „Conservatismus", gegen die „kleine, aber mächtige Partei" &c. gerichtet hatten.

Die katholische Presse glaubte das jetzt ebenso machen zu können und zog gegen den „Liberalismus" los; viele Staatsanwälte aber versuchten nachzuweisen, daß unter dem „Liberalismus" die Augenbraunen

[1]) Herr T. wurde später zu einer höheren richterlichen Stellung befördert und ist neuerdings zum Reichs-Anwalt beim Reichsgerichte ernannt worden. Wir glauben, daß bei ihm mehr die voluntas als die vires geschätzt werden. Juristische Präcision geht ihm gänzlich ab und die vielen Worte, die er — mitunter auch von seiner Person — macht, werden mit einem Pathos vorgetragen, das seine Reden noch mehr beeinträchtigt.

des Fürsten Bismarck und der ungepflegte Scheitel des Dr. Falk zu verstehen seien. Der Gerichtshof schloß sich dieser „Auffassung" an und sprach demnach sein Verdict aus.

Im Allgemeinen verfuhr man noch schlimmer, als es in der Hauptstadt geschehen, mit der katholischen Provincialpresse. Die gegen diese ergangenen Anklagen und Verurtheilungen erinnerten lebhaft an das Verbot von Versammlungen, in denen die Sterblichkeit des Kanzlers ꝛc. betont worden war.

Zuletzt kam es so weit, daß die katholischen Blätter in Berlin und in der Provinz selbst in den Berichten über die Kammerverhandlungen die besten und kräftigsten Stellen der katholischen Redner aus den Stenogrammen wegstrichen und durch . . . . . . andeuteten, obgleich nach den gesetzlichen Bestimmungen „wahrheitsgetreue Berichte" über die Verhandlungen des Reichstags und des Landtags straffrei waren. Einzelne strebsame Staatsanwälte hatten nämlich das Kriterium der „Wahrheitstreue" schon dann vermißt, wenn nicht auch die Reden der Minister und gouvernemental gesinnten Redner wörtlich mitgetheilt wurden.

Das Capital, welches die Redacteure resp. Verleger katholischer Blätter im Laufe des „Culturkampfes" an Geld und Freiheit gezahlt haben, ist ein immenses und wäre es eine lohnende Arbeit, wenn sich einer der Betroffenen einmal mit diesem Specialthema befassen wollte.

Aber nicht genug damit, daß der Einfluß der katholischen Presse durch Lahmlegung ihrer Leiter geschwächt werden sollte: es hat leider nicht an Versuchen gefehlt, sie auch innerlich zu vergiften resp. zu veruneinigen. Es geschah dies hauptsächlich dadurch, daß officiöse Correspondenten in katholische Blätter sich einzuschmuggeln suchten. Auch bei katholischen Organen des Auslandes ist namentlich behufs Herbeiführung von Spaltungen zwischen den deutschen Katholiken und den ihnen beipflichtenden Protestanten dieses Manöver wiederholt mit Erfolg versucht worden.

Ein klassischer Fall war in dieser Beziehung bei der in Rom erscheinenden „Voce della Verità" zu Tage getreten.

Diesem Blatte, welches von den deutschen „liberalen" und officiösen Organen mit Vorliebe ein „päpstliches" genannt wurde, bot sich eines Tages aus Berlin ein gewisser „Schröder" zum Correspondenten an. Da derselbe sich als correcter Katholik gerirte und Empfehlungsschreiben von katholischen Persönlichkeiten aus Berlin und München vorzeigen konnte, da er ferner ein fließendes Italienisch schrieb, überdies ein äußerst

geringes Honorar forderte, so trug die „Voce" kein Bedenken, das Anerbieten zu acceptiren.

Der neue Correspondent schien auch das für ihn ausgegebene Geld werth zu sein, denn er machte bald die „Voce", die vorher in Deutschland ganz unbekannt war, zu einem berühmten Blatte. Fast regelmäßig wurden jetzt die Correspondenzen des Herrn „Schröder" in deutschen Zeitungen in der Uebersetzung reproducirt — aber auffälliger Weise meist in den officiösen Blättern.

Herr „Schröder" schrieb nämlich mit einem Fanatismus, der bisher in der deutschen katholischen Presse unbekannt war; dabei pflegte er sich noch auf's hohe Pferd zu setzen und immer im Namen aller deutschen Katholiken aufzutreten.

Hier ein paar Proben seiner Stilistik:

„Wir deutschen Katholiken stimmen zwar immer mit den Conservativen, aber es wäre ein Irrthum, zu glauben, daß wir mit ihnen einverstanden seien. Dieselben sind großentheils — um nicht zu sagen alle — Protestanten und ihre politische Vergangenheit ist in unseren Augen verachtungswürdig."

Hierauf erzählt der Correspondent in wenigen Worten die Geschichte der preußischen Politik seit der „Reformation" und fährt dann fort:

„Die Conservativen waren stets die Anhänger dieser Politik, welche selbstverständlich nie die Politik der katholischen Partei sein kann, noch je gewesen ist. Deshalb leugnen wir, daß dieselben unsere Freunde sind, indem wir wohl wissen, daß sie nur mit uns gehen, wenn es ihnen paßt."

Aus einer anderen Nummer der „Voce della Verità":

„Schon andere Uebermüthige hatten vor, Rache zu nehmen an Rom, um das unbequeme Wort des Papstes nicht ungestraft zu lassen; und die Rache nahm Gott an ihnen selbst. Barbarossa war viel stärker als Bismarck, mächtiger, verwegener, und als er sich in Pavia die Krone aufsetzte, rief er aus: „Rom soll keinen Papst mehr haben!" und er fiel, nachdem er dem Papst Alexander III. den Fuß geküßt hatte.[1]) Der noch größere Napoleon wollte sich rächen an Pius VII., der sich weigerte, die Verletzung des canonischen Rechtes zu genehmigen, und er kerkerte ihn ein in Fontainebleau; aber auch er fiel und endigte auf St. Helena. Das Papstthum fiel nicht, endigte nicht. Es wären noch viele derartige Beispiele anzuführen. Und Bismarck denkt, sich an dem Vicar Jesu Christi, Pius IX., zu rächen? Er wird Verfolgungen auf Verfolgungen häufen; aber sein Name und der seiner niedrigen Parteigänger und Bluthunde (oscuri suoi satelliti e cagnotti) wird verflucht bleiben in der Geschichte, wie der aller Barbaren und Tyrannen."

Ferner:

„Heute kann Versailles lächelnd auf Berlin sehen, wo die Principien von 1789 an die Stelle des alten Rechtes, der alten Gesellschaft, der alten deutschen Verfassung getreten sind, und wenn die Stunde der neuen Schlachten schlägt, dann

[1]) Das hatte Alexander III. nicht zugelassen. Auch hatte Barbarossa in Pavia nicht ausgerufen: „Rom soll keinen Papst mehr haben!" Der Kaiser wollte in Rom einen Papst haben; nur einen nach seinem Willen.

wird Frankreich, das Frankreich Chlodwigs, Karl Martells, Karls des Großen, des hl. Ludwig, Heinrichs IV. sich erheben im Namen Gottes und der Vollstrecker seiner Rache sein."

Diese Kraftstellen wurden nicht nur von der deutschen officiösen Presse citirt, sondern selbst von gouvernementalen Abgeordneten auf der Tribüne verwerthet. So z. B. hatte der Abg. v. Engelcken (Polizeipräsident von Potsdam) die Stelle von den „Bluthunden" verlesen — wobei ihm (mit der officiösen Presse) das Malheur passirt war, daß er cagnotti mit „Bluthunden" statt mit „Günstlingen" — cagnotti heißt „Hündchen" — übersetzt hatte.

So wurde das Treiben des Herrn „Schröder" doch zu arg, als daß man ihm nicht hätte näher auf die Spur gehen sollen. Es stellte sich nunmehr bald heraus, daß Herr „Schröder" ein Italiener Namens Giubilei war, der wenig Deutsch verstand, keinen Satz deutsch sprechen oder schreiben konnte und seine Inspirationen von officiöser Seite erhielt. Derselbe schrieb außer an die „Voce" auch an die freimaurerische „Gazetta d'Italia". Er war in Berlin aufgetaucht gerade als die parlamentarischen Debatten über die Maigesetze begannen. Seinem Dolmetscher zahlte er für einen Brief mehr Honorar, als er selber dafür von der „Voce" erhielt.

Seine Hauptaufgabe war es zunächst, die Conservativen, welche namentlich im Herrenhause der Regierung unzuverlässig erschienen, von der gefürchteten Allianz mit dem Centrum zu trennen; das im Abgeordnetenhause von Herrn v. Gerlach gegebene Beispiel sollte keine Nachahmung finden. Die „Kreuzzeitung" und andere für den „Culturkampf" gewonnene Blätter schienen zu wenig Einfluß auf zähe christliche Gemüther unter den Protestanten zu besitzen; deshalb mußte Herr Giubilei die Rolle eines Enfant terrible, eines Agent provocateur innerhalb der katholischen Presse übernehmen.

Darum schimpfte er auf die Protestanten, auf Bismarck und kündigte Deutschland die Rache Gottes durch Frankreich an — und für sein Geschreibsel wurde dann in Deutschland der Papst selbst verantwortlich gemacht, weil ja jene Aeußerungen in einem „päpstlichen Organe" gestanden hatten!

Wer nur einige Kenntniß vom Zeitungswesen besaß, mußte freilich wissen, daß dafür selbst nicht einmal die Redaction der „Voce" verantwortlich zu machen war. Abgesehen davon, daß einem vielbeschäftigten Redacteur Manches durch die Finger läuft, was er nicht billigt, so hat auch jede Redaction gegenüber ihren Correspondenten, von denen Manche

sehr empfindlich sind, einen oft hohen Grad von Convenienz zu üben. Diese letztere wäre nun zwar bei Herrn „Schröder“ nicht erforderlich gewesen; aber das konnte die „Voce“ nicht wissen und wenn Herr Schröder überdies stets mit solcher Bestimmtheit erklärte, „wir deutschen Katholiken“ dächten so und so — konnte da nicht zuletzt ein Italiener seinen Diatriben Glauben schenken?

Ist es doch selbst bei dem in deutschen Verhältnissen besser bewanderten Pariser „Monde“ gelungen, daß sich eine Zeit lang ein Berliner Reptil in seine Spalten eingeschmuggelt hatte!

Selbst bis in den Vatican hinein waren die Spione gedrungen. Ueber zehn Jahre lang ging hier ein Mann aus und ein, welcher für deutsche katholische Blätter correspondirte und deshalb sich des besondern Vertrauens der Bewohner des Vaticans bis zum Papste erfreute. Endlich wurde er entlarvt, indem es sich herausstellte, daß er ein Agent der italienischen Regierung war, die er ebenso wie das Personal der deutschen Botschaft in Rom über die Vorgänge im Vatican bis in's Kleinste unterrichtete.

Im Inlande verwendete man zu literarischen Spionendiensten gar nicht einmal Literaten vom Fach, sondern geradezu Geheimpolizisten, natürlich „katholische“, auch ließ man dieselben nicht als Correspondenten thätig sein, sondern setzte sie mitten in die katholischen Redactionen hinein.

Wir können mindestens zwei katholische Blätter nennen, in denen ein Bediensteter der Berliner Geheimpolizei sich Stellung als Mitredacteur zu verschaffen gewußt hatte. Nebenbei spielte dieser Mann die Rolle der Agents provocateurs; d. h. er suchte die Leiter der katholischen Blätter zu extremen Aeußerungen, ähnlich wie sie Herrn Giubilei in die Feder dictirt worden waren, anzutreiben.

Da man mit diesen Versuchen natürlich nichts erreichte und auch bei ihrer Spionage nichts herauskam — die Lauterkeit der katholischen Bestrebungen vielmehr erst recht bekannt wurde — so wurde der „Geheime“ später in den Dienst der Polizei zurückgestellt, bei der er gegenwärtig wieder theils auf unpolitische Verbrecher, theils auf Socialdemokraten Jagd macht.

Der „Reptilienfonds“[1]) war bei seiner Begründung zunächst

---

[1]) Ueber den Begriff „Reptilienfonds“ sagt Büchmann in seinem Citatenschatz (S. 306 u. 307):

„Als es sich im Anfange des Jahres 1869 darum handelte, das in Preußen noch vorfindliche Vermögen des Kurfürsten von Hessen mit Beschlag zu belegen, wurde Bismarck, dem damaligen Minister-Präsidenten, der Vorhalt gemacht, er werde die

dazu bestimmt, den „Umtrieben" der „Welfen", und zwar zumeist in der Presse entgegenzuarbeiten. Mit Beginn des „Culturkampfes" wurde er zur Propagandirung „culturkämpferischer" Ideen nach den verschiedensten Richtungen hin verwendet. (Das hessische Geld ist an die betreffenden Erben zurückgezahlt, dagegen bleiben noch 16 Millionen Thaler Welfenfonds resp. die Zinsen davon dem Fürsten Bismarck zur unumschränkten Verfügung.) Theils wurden neue Blätter geschaffen, theils wurden bestehende Organe aller Parteirichtungen auf die mannigfachste Weise unterstützt. Dieselben erhielten theils baares Geld, theils abonnirte man auf eine Anzahl Exemplare derselben, theils wurden ihnen amtliche Inserate — die bis auf den heutigen Tag der Mehrzahl der katholischen Blätter noch entzogen sind — zugewendet; theils erhielten sie gratis officiöse Correspondenzen und Telegramme 2c. 2c. Diese Praxis wurde so weit getrieben, daß sich das Centrum wiederholt veranlaßt sah (durch den Abg. Bernards), die Aufhebung der Stempelsteuer für Zeitungen und Kalender zu fordern — ein Antrag, der erst nach wiederholten Anläufen mit Erfolg gekrönt wurde.

Bei der Berathung dieses Antrages sagte der Abg. Windthorst u. A.:

„Es ist in Deutschland nahe daran, daß das Preßgewerbe in der Hand der Regierung monopolisirt wird. Ich behaupte, daß nicht allein in Preußen eine ganze Reihe von Zeitungen direct von der Regierung erhalten wird, daß auch in anderen Gegenden Deutschlands in ähnlicher Weise Zeitungen für die Regierung hier geschrieben werden; ich behaupte, daß bei einer noch viel größeren

---

ihm schon zur Verfügung stehenden geheimen Fonds, um unbekannte Summen vermehrt, zur Corruption der Presse und anderen sich der Aufsicht entziehenden Zwecken verwenden. Es handelte sich nämlich nicht blos um die verhältnißmäßig kleinen Revenuen aus dem in Beschlag genommenen Vermögen des Kurfürsten, sondern auch um die Zinsen der 16 Millionen Thaler, welche dem König von Hannover erst bewilligt und dann einbehalten waren, und mit denen das Abgeordnetenhaus sich erst am Tage vorher beschäftigt hatte. Darauf antwortete Bismarck am 30. Januar 1869:

„Ich bin nicht zum Spion geboren meiner ganzen Natur nach; aber ich glaube, wir verdienen Ihren Dank, wenn wir uns dazu hergeben, bösartige Reptilien zu verfolgen bis in ihre Höhlen hinein, um zu beobachten, was sie treiben. Damit ist nicht gesagt, daß wir eine halbe Million geheimer Fonds brauchen können; ich hätte keine Verwendung dafür und möchte die Verantwortung für solche Summen nicht übernehmen. Es werden sich andere Verwendungen finden, die Ihre nachträgliche Zustimmung und Genehmigung finden werden. Auf dem hessischen Hofvermögen haften, wie man sagt, Verpflichtungen dem Lande gegenüber, Baupflichten, die übernommen worden sind. Es wird eine Ehrenpflicht der Regierung sein, wenn sie in dem Besitz der Fonds ist, solche Schulden zu tilgen, aber machen Sie uns aus dem Zwange, daß wir Gelder auch zu anderen Zwecken verwenden müssen, keinen Vorwurf; probiren Sie selbst erst, ob Sie Pech anfassen können, ohne sich zu besudeln."

Auf Grund dieser Aeußerung nannte man die einbehaltenen Gelder den „Reptilienfonds".

Zahl von Zeitungen in Preußen und außerhalb von Deutschland ein Abkommen — wie immer zu Stande gekommen — besteht, wonach gewisse Spalten der Zeitung für Mittheilungen aus dem preußischen officiösen Bureau offen stehen. Jeder, der mit irgend welcher Aufmerksamkeit die Augsburger (jetzt Münchener) „Allgem. Ztg." und die „Kölnische Ztg." liest, wird sehen, daß gewisse Zeichen nichts Anderes sind, als die Zeichen von Leuten, die im Preßbureau arbeiten. Meine Herren, die Mittel dazu hat die Regierung in reichem Maße in der Hand: „den sogenannten Reptilienfonds". Wenn die Regierung aus diesen zu Unrecht besessenen Mitteln so stark auf die Presse einwirken kann und auf diese Weise der Privatthätigkeit der Presse eine Concurrenz macht, die alles Maß überschreitet, dann ist's hohe Zeit, daß wir die Presse frei machen von Abgaben, welche es ihr unmöglich machen, gegen solche Zeitungen die Concurrenz aufrecht zu erhalten."

Der Abg. Eugen Richter bemerkte über den Reptilienfonds:

„Die Frage der geheimen Fonds (welche als Pauschquantum alljährlich im Etat bewilligt werden), in Verbindung mit dem Reptilienfonds werden wir diesmal etwas näher in's Auge fassen müssen. Wenn ich gut unterrichtet bin, so hat der Finanzminister von den Verwendungen aus diesen Fonds, die sich ja auf viele Hunderttausend Thaler belaufen, gar keine Kenntniß. Es besteht eine Abmachung zwischen dem Herrn Ministerpräsidenten und dem Herrn Minister des Innern, wonach jeder über einen Theil dieser Fonds verfügt und vollständig selbstständig darüber disponirt, ohne daß irgend ein anderes Organ davon Kenntniß erhält. Eine solche Verwendung großer Summen ohne jede parlamentarische und auch ohne jede andere financielle Controle macht das Budgetrecht des Hauses illusorisch. Denn es steht ja dem Minister frei, jede Summe, die ihm hier nicht bewilligt wird, aus einem dieser Fonds zu bestreiten. Was die Verwendung der geheimen Fonds betrifft, so nimmt die Corruption der deutschen Presse immer weitere Dimensionen an. Nachdem in Deutschland bereits an Schriftstellern und Zeitungen Alles gekauft ist, was überhaupt käuflich war, muß ich dem Abg. Windthorst Recht geben, daß sich die Spuren des Reptilienfonds für Jeden, der in der Presse Bescheid weiß, auch im Auslande bereits zu zeigen beginnen."

Die Ausgaben für die anerkannt amtlichen Blätter fielen und fallen dem Reptilienfonds und den außerdem alljährig bewilligten geheimen Fonds nicht zur Last, da für jene Organe besondere Fonds vorhanden sind, die vor aller Welt vertreten werden. Die Höhlen der Reptile werden vielmehr in die Werkstätten solcher Blätter verlegt, welche nach außen hin unabhängig erscheinen.

Welche Versatilität dabei die officiösen Preßleiter verfolgten und verfolgen, schilderte ein Mitarbeiter der „Germania" (vom 8. Januar 1874) wie folgt:

„Erstlich sind Zeitungen mit Geldern aus „Staatsfonds" gegründet und sodann an Privatunternehmer übergeben worden mit der Bedingung, die Regierungspolitik zu vertreten und nach den Anweisungen, die ihnen zukommen würden, sich zu verhalten.

Zweitens sind schon bestehende Zeitungen oppositioneller Haltung gekauft mit „Staatsgeldern“, aber auf Namen von Privaten gekauft worden und unter sehr verschiedenen finanziellen Bedingungen, aber immer mit dem Auftrage, der Regierung rückhaltlos zu Diensten zu stehen, zuverlässigen Händen übergeben worden.

Drittens werden Zeitungen unter der Bedingung, sich nach dem Willen der Regierung zu verhalten, aus Staatsmitteln subventionirt, entweder durch Deckung der Ausfälle oder durch regelmäßige Zuschüsse zu den Herstellungskosten oder durch gelegentliche Zahlungen bei eintretendem Bedürfniß.

Viertens erhalten Zeitungen — natürlich immer auf dieselben Bedingungen hin — Unterstützungen an baarem Gelde in noch anderen Formen, beispielsweise dadurch, daß für sie die Cautionen gestellt werden, oder dadurch, daß auf Staatskosten eine beträchtliche Anzahl von Exemplaren abgenommen wird, oder auf noch andere Weise.

Fünftens werden Chefredacteure geradezu in festen Sold genommen, mitunter — wo nicht immer — ohne Mitwissen der Eigenthümer der Zeitungen.

Sechstens stehen noch ganz andere Mittel und Wege der Regierung zu Gebote und werden von ihr benutzt, um störrige Redactionen zu kirren.“

Da den bestehenden katholischen Blättern mit Geld nicht beizukommen war — unseres Wissens hat man nur Herrn Miarka, der Vater zahlreicher Kinder war, ein solches Anerbieten für seinen oberschlesischen polnischen „Katolic“ (natürlich vergebens) gemacht; — da auch Correspondenten à la Giubilei sich bei der katholischen Presse nicht halten konnten, so hat man es bei ihr, wie oben geschildert, mit gouvernementalen Redacteuren versucht, welche indeß auch bald ihrer ursprünglichen Thätigkeit zurückgegeben wurden.

Welche Corruption auch der Gründerschwindel in der Presse hervorgerufen hat, und wie derselbe dem „Culturkampf“ zu Statten kam, werden wir im folgenden Capitel zu erörtern haben.

Der „Culturkampf“ Mit-Ursache am Gründungsschwindel und Mit-Ursache am Niedergange der Landwirthschaft, des Handels und Gewerbes.

Vor dem Kriege von 1866 war Herr v. Bismarck genöthigt, Fühlung mit höheren Finanzkreisen zu suchen. Zum Kriege braucht man ja vor Allem Geld und bei dem budgetlosen Regiment, das der Leiter des preußischen Staatswesens damals führte, war ein Hinterhalt bei der haute finance doppelt erforderlich.

Aber auch für die Zwecke seiner inneren Politik blieb er mit der Capitalmacht in Verbindung.

Napoleon III., von dessen imperialistischer und staatssocialistischer Politik Herr v. B. sich häufig als Nachahmer zeigt, hatte die Gründung von großen Finanzinstituten durch Private, den Credit mobilier zur Beförderung der Industrie und den Credit foncier zur Verbesserung der Lage des Grundbesitzes begünstigt. Die Gründer dieser Institute, die Juden Emile und Isaac Pereire, versprachen dem Kaiser mit ihrer Capitalmacht stets zur Seite zu stehen, in specie ihm eine Bank zu schaffen, mittelst deren er die Production des ganzen Landes ordnen und überall hin Wohlstand verbreiten könne. Der schließliche Krach dieser Banken hat zumeist den Krach Napoleons herbeigeführt.

Bei den vielen und vergeblichen staatssocialistischen Experimenten, die Fürst Bismarck bereits versucht hat, ist es gar nicht unmöglich, daß er auch einmal mittelst der großen Bankhäuser und dem deutschen Reichstage zum Trotz die socialen und wirthschaftlichen Fragen à la Napoleon zu lösen probirt.

Jedenfalls liegt die Thatsache vor, daß sich unsere Börsenfürsten der auffallenden Gunst des Kanzlers erfreuen.

Gleich den politischen Vertrauensmännern weilte als financieller Vertrauensmann des Kanzlers der Jude Gerson von Bleichröder in Versailles, um schon dort seine Hand über den künftigen Milliardensegen zu halten. Herr v. Bleichröder war auch Hauptverwalter des Welfenfonds, dessen Capital er zum großen Theil in Papieren seiner eigenen Unternehmungen anlegte.[1]) In ähnlicher Weise verfuhr eine zweite Finanzmacht, die Disconto-Gesellschaft (Hansemann, Miquel ꝛc.), welche, so lange das Gesetz nicht hinderlich war, ihre Industriepapiere zum Theil mit dem baarem Gelde des Reichsinvalidenfonds sich bezahlen ließen.[2])

In der „Preußischen Central-Boden-Credit-Actiengesellschaft“ war nach dem Muster des Credit foncier ein Institut gegründet, welches sich der größten Privilegien erfreute, sowohl was die Beweglichkeit des Zinsfußes und der Taxen, wie die Beleihungsgrenzen und den Geschäftsumfang betraf. Nicht nur den bereits bestehenden Hypotheken-Actienbanken, als auch namentlich den alten, von Friedrich II. begründeten, auf dem Princip der Gegenseitigkeit beruhenden „Landschaften“ erwuchs dadurch eine gefährliche Concurrenz. Unter den Concessionairen zu jener Gründung befanden sich die Disconto-Gesellschaft, ferner Bleichröder Rothschild, Oppenheim ꝛc.

---

[1]) R. Meyer, Politische Gründer, Leipzig bei E. Bidder, S. 133 fflgd.
[2]) Ebendaselbst, S. 133 fflgd.

Ueber das Inslebentreten dieses Instituts erzählt Rudolph Meyer (l. c. S. 54):

„Es wurden für 12 Millionen Thaler Actien bei nur 40% Einzahlung ausgegeben. Sie wurden nur nominell zu 106% an der Börse aufgelegt. In der That hatten die emittirenden Häuser sie unter sich getheilt und einen Theil einflußreichen Personen al pari überlassen. Es war der erste Fall, daß in Berlin so im Großen die Heranziehung einflußreicher Leute, namentlich Politiker, durch das System der „Betheiligung" ausgeübt wurde. Der erste Schritt zur Corruption der Politiker durch die Börse war am hellen Tage geschehen. Die Actien wurden bald auf 130 Procent hinaufgetrieben, d. h. für den Interimsschein, auf den man 40 Thaler gezahlt hatte, erhielt man an der Börse 70 Thaler, man verdiente also mit seinem Gelde in wenigen Wochen 70%. Jene Conservativen, welche Dr. Perrot zu den „Aera-Artikeln" in der „Kreuzzeitung" veranlaßten (S. oben S. 122), behaupten nun und Herr v. Diest und die „Reichsglocke" ebenfalls, Fürst Bismarck sei selbst mit einer oder einer halben Million in Actien al pari „betheiligt" worden. Indeß der Beweis dafür ist nicht erbracht worden. Dagegen haben die Verwaltungsräthe eine Betheiligung erhalten von je 10 000 Thlr. Actien, einige auch eine höhere. Hierunter befanden sich folgende Männer von politischem Einfluß: v. Bernuth, v. Bethmann-Hollweg, Braun-Wiesbaden, v. Heyden-Cadow, v. Kardorff, Miquel, v. Sänger, v. Wedell-Malchow, Scheele, Kennemann, v. Simpson-Georgenburg &c. Natürlich ist es dann für diese Herren schwierig, im Parlament die Interessen des Landes zu wahren, sobald dieses mit dem Interesse des Disconto-Bleichröder-Ringes collidirt."

Die „Schlesische Volkszeitung" vom 18. October 1876 veröffentlichte eine Liste von fast sämmtlichen parlamentarischen Gründern, d. h. von solchen Directoren und Verwaltungsräthen von Actiengesellschaften aller Art, welche längere oder kürzere Zeit dem Parlamente angehörten resp. demselben gegenwärtig noch angehören. Außer den Vorgenannten verdienen davon erwähnt zu werden: Dr. Bamberger, Bennigsen, Berger, Graf Bethusy-Huc, v. Bonin, Dr. Buhl, Dr. von Bunsen, Dr. Friedenthal, Dr. Hammacher, Dr. Kapp, Kieschke, Löwe-Calbe, Mosle, Herzog von Ratibor, v. Rönne, v. Schauß, Schulze-Delitzsch, Strousberg, v. Unruhe-Magdeburg, Wagener, v. Winter, Wölfell und Wolffsohn.[1])

Man sieht, der Löwenantheil unter den Gründern gebührt den „Liberalen".

Leider haben einzelne Abgeordnete auch an sogen. „blutigen" Gründungen sich betheiligt und mit ihrem autoritativen Namen dem Volke das Geld aus der Tasche gezogen. Dieses Geschäft vollzog sich

[1]) Bei einer Berliner Gründung war anfänglich auch ein Centrumsmitglied als Aufsichtsrath betheiligt. Dieser Herr legte aber seinen Posten nieder, als sich die Unsolidität der Gründung herausstellte.

in folgender Weise. Irgend ein Industrie-Etablissement, das vielleicht einen Werth von 200 000 Thalern hatte, wurde zum Scheine für 400 000 Thaler angekauft; d. h. ein Consortium von Gründern constituirte sich zu einer Actiengesellschaft, bezahlte dem bisherigen Besitzer des Etablissements 200 000 Thaler und gab für 400 000 Thaler Actien aus. Die Gründer nahmen in ihren Verband einige angesehene Persönlichkeiten auf, welche mit den andern die neue Gründung als ein sehr rentables Unternehmen öffentlich empfahlen. Die Actien wurden an die Börse gebracht und mittelst einer bestochenen Presse und verschiedener Börsenmanöver gelang es, dieselben meist al pari oder noch höher der Gewinnsucht des Publikums aufzuhalsen.

Die Gründer wurden so ihre Actien los und hatten zusammen schon von vornherein einen Brutto-Gewinn von 200 000 Thlrn. erzielt.

Als sich dann der reale Werth des Unternehmens herausstellte, sanken die Actien oft auf den vierten bis fünften Theil ihres Nennwerthes herab. Auf diese Weise sind ungezählte Millionen unserem Nationalvermögen verloren gegangen.

Daß die Betrüger solche Erfolge erringen konnten, beruhte auch noch auf anderen Ursachen, als der Gewinn- und Spielsucht des Publikums.

Zunächst war dem Schwindel der Umstand günstig, daß nach Rückzahlung der französischen Kriegscontribution — fünf Milliarden Francs — deutsche Staatsanleihen gekündigt wurden, so daß die Inhaber der betreffenden Papiere an eine anderweitige Unterbringung ihres Capitals denken mußten.

Das Hauptübel lag aber darin, daß schon die Verfertiger des Actiengesetzes vom 11. Juni 1870 eine Associationsfreiheit zu capitalistischen und industriellen Zwecken in dem Grade gewährt hatten, daß dadurch dem Gründungsschwindel[1]) Thür und Thor geöffnet wurde. Dieses Gesetz beseitigte den Concessionszwang bei Gründung von Actiengesellschaften; es ermöglichte nicht die geringste Controle der Aufsichtsbehörde über die Congruenz des realen Werthes der Gründung mit der Höhe der ausgegebenen Actien 2c. 2c., kurz das Actiengesetz ging von denselben Principien der „Freiheit" aus, welche die ganze wirthschaftliche Gesetzgebung durchdrang, seitdem sich der Reichskanzler den „Liberalen" und diese sich ihm genähert hatten. Da gab es Gewerbefreiheit, Wucherfreiheit, Freihandel, Freizügigkeit 2c., sämmtlich

---

[1]) Das Wort „Gründer" ist in der Sprache der Gesetzgebung nicht bekannt. Es stammt aus dem Witzblatt „Kladderadatsch" und zwar aus dessen Pfingstnummer von 1871.

Freiheiten, welche darauf ausgingen, das Capital, das Geschäft, die Speculation, das Judenthum auf Kosten solider Arbeit zu bereichern. Steuern gab's dabei immer mehr, nur keine wirksame Börsen- und Actiensteuer.

Am Meisten zum Zustandekommen dieser manchesterlichen Gesetze haben wieder die Koryphäen des Nationalliberalismus, die Hauptculturkämpfer v. Bennigsen, Miquel, Lasker, Bamberger &c. beigetragen. Sie fanden eifrige Unterstützung beim Präsidenten des Reichskanzleramts Herrn Delbrück, der im Reichstage einmal auf die Bemerkung, die Gesetzgebung müsse die ärmere Bevölkerung vor der Ausbeutung durch die Gründer schützen, erwiderte: Was könne man thun, wenn die Leute „ihr Geld los werden" wollten? Auch die rechte Hand Delbrück's, der vom Fürsten Bismarck vom Redacteur der „National-Zeitung" zum Geheimen Regierungsrath beförderte Michaelis sagte einmal: Der Moralist sei der geschworene Gegner aller wirthschaftlichen Vorgänge.

Unter diesen Umständen war es kein Wunder, wenn sich ein wahrer Gründer-Hexen-Sabbath bald entwickelte.

Schon früh rächte sich vor den Augen Aller diese verkehrte Wirthschaftspolitik. Wie gewonnen, so zerronnen — galt auch vom Gründergewinn. Das Geld verlor auf einmal allen Werth; die Gründer wurden Verschwender; Alles wurde theurer, vom Stiefel bis zum Rittergut; die Arbeitslöhne stiegen rapid, ein Maurer verdiente mehr wie zwei Schullehrer u. s. w. Aber die Freude der Einen wurde zur Trauer für die Andern. Hier Uebermuth bis zum Exceß, dort Verzweiflung und Selbstmord wegen Verlust des Vermögens, das die Gründer verschlungen. Was der Eine vergeudet, hatte ja der Andere verlieren müssen.

Als der Rausch vorübergegangen und die Nüchternheit wieder eingekehrt war, hatte vor Allem die Landwirthschaft den dauernden Nachtheil behalten.

Dieser war zunächst der beste Theil der Arbeitskräfte entzogen worden. Verlockt durch den übergroßen Gewinn, der ihnen durch die gründerischen Unternehmungen in den großen Städten entgegenwinkte, begaben sich dorthin in Folge der neuen Freizügigkeit in Massen die ländlichen Arbeiter im Jünglings- und Mannesalter und vertheuerten damit noch die Löhne für die Zurückgelassenen. Die Zurückbleibenden wurden zugleich in demselben Grade unbotmäßiger, je nöthiger sie von ihrem Dienstherrn gebraucht wurden.

Noch viel verderbenbringender war der Umstand, daß, wie Alles im Preise stieg, so auch der Preis der Güter zu einer unnatürlichen, schwindelhaften Höhe getrieben und leider bezahlt wurde. Eine Zeitlang konnte dieses Uebel noch verschleiert werden, als der Preis der landwirthschaftlichen Producte, als der Erlös aus Getreide, Vieh und Holz noch in einem wenigstens annähernden Verhältnisse zu dem Preise der Grundstücke stand; als aber die Concurrenz des Auslandes in Folge des herrschenden Freihandels den Productenwerth auf fast die Hälfte herabdrückte — wo sollten da die Zinsen für das aufgewendete Capital herauskommen? Der Schutzzoll, welcher im Jahre 1879 endlich erhoben und später noch erhöht wurde, erwies sich als vollkommen wirkungslos und so stehen wir denn jetzt mitten in einer landwirthschaftlichen Krisis, welche Handel und Gewerbe, vor Allem aber den hauptsächlich auf den Landmann angewiesenen Handwerker immer mehr in ihre Bahnen hineinzieht und deren Ende noch gar nicht abzusehen ist.

Der „Culturkampf" hat zwar nicht ausschließlich alle diese Calamitäten hervorgerufen, aber er hat sie wesentlich gefördert. Ohne „Culturkampf" wäre mehr Aufmerksamkeit den wirthschaftlichen Fragen zugewendet, der Schwindel mehr eingedämmt worden. Das mit der Jesuiten- und Pfaffenhetze beschäftigte Volk konnte nicht merken, wie ihm inzwischen die Gründer die Taschen leerten. Der „Culturkampf" war für die Gründer die spanische Wand, hinter der sie ihre Manipulationen ungestört treiben konnten — wie 1869 in Oesterreich ein gleicher Schwindel unter dem Ubryk-Spectakel in Scene ging. Die Gründer waren denn auch fast insgesammt „Culturkämpfer", wie dies überhaupt die Freihändler und alle sonstigen Vertreter der „liberalen" Wirthschaftspolitik ohne Ausnahme waren. Auch innerlich bestand Verwandtschaft zwischen „Culturkampf" und Gründerthum, denn das letztere stellte sich ganz offen in Gegensatz zu den Grundsätzen der christlichen Moral. Der „Culturkampf" war das Antichristenthum in der Theorie; das Gründerthum mit seinen Engros-Diebstählen und seinen sonstigen, vom Geldüberfluß herrührenden unmoralischen Excessen war das Antichristenthum der Praxis.

Höchst auffallend war die Thatsache, daß die Staatsanwaltschaft, welche einen so großen Eifer in der Verfolgung katholischer Blätter entwickelte, dem Gründertreiben sehr spät und erst auf wiederholte Interpellationen der von den Gründern nicht bestochenen Blätter zu Leibe ging.[1])

[1]) Otto Glagau, Der Börsen- und Gründungsschwindel in Deutschland, S. 169 fflgd.

Die Zeichnung, welche Glagau von der vom Gründerthum auf die Presse ausgeübten Corruption liefert, ist ein trauriges „Cultur“-Bild unserer Zeit. Er sagt (l. c. S. 439 fflgd.) u. A.:

„Wenngleich die deutsche Presse unter ihren Europäischen Schwestern mit die jüngste ist, in der Hauptsache erst seit 1848 datirt, zeigt sie doch in moralischer wie intellectueller Hinsicht bereits einen erschrecklichen Verfall. Zwar hatte sie nie das Ansehen und die Bedeutung z. B. der Englischen oder der Französischen Presse, aber sie stand bis 1866 doch ungleich geachteter da, und ihre Leistungen waren weit erheblicher. Ihre Mitarbeiter waren früher vorwiegend studirte Leute, heute bilden diese nur noch eine kleine Minderheit. Während der sogenannten Reactionszeit recrutirte sich die Presse aus Juristen, Philologen, Theologen, Privatdocenten 2c., die entweder politisch gemaßregelt oder ihrer liberalen Gesinnung wegen verdächtig waren und auf eine Anstellung nicht zu rechnen hatten. Heute bewerben sich alle akademisch Gebildeten wieder um ein Staatsamt; ein großer Theil ist während der Schwindelperiode in die Dienste der Geld-Institute und Actiengesellschaften getreten, und für die Presse bleibt nur der Abhub, der Ausschuß. Heute hat das Wort des Herrn von Bismarck, welches die Journalisten als „Leute, die ihren Beruf verfehlt haben“, als „catilinarische Existenzen“ hinstellte, weit mehr Berechtigung als vor 15 Jahren, da er es aussprach. Früher suchten die Parlamentarier, selbst Gesandte und Minister, die Zeitungsmitarbeiter auf, heute laufen diese jenen Herren nach, um Neuigkeiten und Informationen zu erhaschen, und lassen sich dafür mit Fußtritten regaliren. In Frankreich öffnen sich dem Journalisten alle Kreise, er wird dort Präfect und Minister; während er z. B. in Preußen, wenn er der Regierung dient, analog den Schreibern bei den Hofämtern, den Titel „Hofrath“ erhält, und allenfalls mit dem Kronenorden fünfter Klasse bedacht wird. In Deutschland ist der Journalist ohne jede gesellschaftliche Stellung; zwar zieht man auch bei uns zu Festivitäten die Presse heran, und widmet ihr Toaste, aber nur, weil man sie fürchtet oder sie benutzen will; insgeheim haßt und verachtet man sie, und läßt es das einzelne Mitglied auch häufig genug empfinden ....

Weil das Zeitungsgewerbe ebenso hocheinträglich wie einflußreich ist, ging es mehr und mehr in die Hände der Juden über, und es wird von ihnen derartig ausgebeutet, daß sie auch auf diesem Gebiete jeden Christen schlagen. Die meisten Börsenblätter und viele politische Zeitungen sind Eigenthum von Juden, und fast an jedem Journal arbeiten Juden oder doch Semiten. Seit den letzten zehn Jahren haben sich die jüdischen Journalisten und Literaten so heftig vermehrt, daß sie von dem Heer der Presse wohl schon die größere Hälfte bilden, und die Christen immer mehr verdrängen. ....

Die fortschreitende Verjudung der Presse erklärt ihren schrecklichen Verfall, ihre tiefe, gemeingefährliche Corruption; erklärt die Herrschaft und Uebermacht des Judenthums in der Gesellschaft und auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens, indem die Zeitungen unausgesetzt die Interessen der Juden und Judengenossen verfechten; erklärt auch den Börsen- und Gründungsschwindel, der in der Hauptsache von Semiten verübt ist, und der ohne die mächtige Beihülfe und Unterstützung der Presse in solchem Umfange gar nicht möglich gewesen wäre. Die Presse hat — das beweisen ihre heuchlerischen Declamationen, ihre theoretischen, ganz allgemein gehaltenen Warnungen — von vorne herein den Schwindel als solchen erkannt, ihn

mit vollem Bewußtsein unterstützt; und nicht etwa umsonst, sondern sie ist dafür reichlich bezahlt worden, sie hat von dem großen Raube ihren gut gemessenen Antheil erhalten.

Von den Börsenzeitungen ist es selbstverständlich und notorisch, daß sie im Solde der Börse stehen. Sie erhalten noch heute von den großen Bankhäusern und Bankinstituten fortlaufend bestimmte Subventionen, dazu für jedes einzelne Geschäft besondere Gratificationen; sie sind bei allen Gründungen und Emissionen direct betheiligt worden. Während der Schwindelära entstanden in Berlin, Breslau, Dresden, Köln, Frankfurt a. M. und anderen großen Orten neue Börsenblätter, die zum Theil von Gründern und Börsianern fundirt wurden, und ihren Besitzern schnell ein Vermögen einbrachten ....

Die Börsenblätter thaten dem Schwindel zu Liebe, was sie konnten, aber ihr Lesekreis ist doch ein begrenzter. Um die große Masse, um das ganze Volk einzufangen, war die Mithülfe auch der politischen Presse, aller Zeitungen, groß und klein, nöthig, und diese wurden gewonnen theils direct, theils indirect. An jedem größeren Ort schufen sich die Gründer und Börsianer ihr eigenes Organ, indem sie ein schon bestehendes Blatt entweder ankauften, oder mit einer bedeutenden Summe als Theilhaber eintraten. Eine stattliche Anzahl von Zeitungen ging in den Besitz von Bankhäusern und Bankinstituten über, und verschiedene Blätter wurden neu gegründet. So reichte man dem Publikum politische Kost und präparirte es zugleich für die Börse. Selbstverständlich waren diese Blätter nun bloße Werkzeuge der Gründer, obwohl sie die possirlichsten Sprünge machten, um sich den Schein der Unabhängigkeit zu geben; und wenngleich die meisten große Zuschüsse erforderten — sie brachten sich doch sehr gut ein. Ihre Actien befinden sich natürlich immer in festen Händen und werden an den Börsen kaum notirt ....

Die Versuchung, sich gründen zu lassen, ist in der Schwindelära wohl an jedes größere „liberale" Blatt herangetreten und die da ablehnten, thaten es vielleicht nur aus Vorsicht und Klugheit. Auch mögen noch viele andere Zeitungen heimlich Banken und Bankhäuser als Theilhaber aufgenommen haben. Aber die Gründer und Börsianer hatten dergleichen kaum nöthig; schon um der Inserate willen kam die ganze Presse ihnen mit offenen Armen entgegen, war sie zu jeder Gefälligkeit, zu jedem Dienste bereit. Erschien irgendwo ein Prospect, gleich empfing das betreffende Bankhaus 40—50 Depeschen von anderen Blättern: Warum haben wir das p. p. Inserat nicht erhalten? Redactionelle Besprechung gratis! — Indem die Spalten immer schmäler, die Schrift immer kleiner wurde, steigerte man die Inserationsgebühr bis um das Sechsfache; jede Seite einer großen Zeitung brachte schließlich 100 bis 500 Thaler. Die Prospecte und Emissionsanzeigen ergingen sich in zollhohen Buchstaben und großen weißen Zwischenräumen, worauf die Setzer auch den sogenannten „Speck", den unbedruckten Raum, bezahlt verlangten und diese ganz berechtigte Forderung auch durchsetzten. Gründungsanzeigen wurden noch theuerer als andere Inserate bezahlt; die „Neue Freie Presse" in Wien forderte pro Zeile 1 Gulden, die „Augsburger Allgemeine" 17 Sgr. „Reclamen" berechnete das „Weltblatt", die „Kölnische Zeitung" pro Zeile mit 1 Thaler, und die Augsburger „Allgemeine Zeitung" soll sogar 2 Thaler 25 Sgr. verlangt haben. Große Blätter haben in der Schwindelära für Inserate 2000 bis 5000 Thaler täglich eingesäckelt; weshalb sie Angriffe gegen Gründungen selbst im Annoncentheil nicht zuließen. Um der Inserate willen legte sich jedes Localblättchen einen Courszettel und einen unverhältnißmäßig großen Börsen=

theil zu. Redactionelle Reclamen für Gründungen erschienen gleichlautend und gleichzeitig in Zeitungen der verschiedensten Richtung, z. B. in der „Nationalen", „Vossischen", „Volkszeitung", „Norddeutschen Allgemeinen", „Kreuzzeitung" und — es klingt fast unglaublich — auch im „Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeiger". Nun fragen wir: Was in aller Welt hat der „Staatsanzeiger" mit Börsennotizen zu thun? Wäre es nicht genug, wenn er, wie ehemals, sich auf den Abdruck des Courszettels beschränkte?

Selbst die „Frankfurter Zeitung" des Herrn Löb Sonnemann durfte der „Kölnischen Zeitung" vorwerfen, daß diese um 1 Thaler pro Zeile die „höhere Bauernfängerei" getrieben, daß sie nie ein Wort der Warnung gegen den verbrecherischen Schwindel gehabt habe. Ueber die großen Gründerprozesse am Rhein brachte sie anfänglich entweder gar nichts oder sie schlüpfte darüber möglichst kurz hinweg. In Sachen der spitzbübischen „Rheinischen Effectenbank" brachte sie die Ausführungen des Anklägers und der Civilpartei verstümmelt, dagegen die Plädoyers der Vertheidiger vollständig. Arm in Arm mit der „Neuen freien Presse" schwärmte sie für die Türkei, machte sie die Agitation, welche sich in England gegen die türkischen Kriegsgräuel erhob, als Humanitätsschwätzerei und Hirngespinnste lächerlich. Seit 1866 geht sie mit der Regierung durch Dick und Dünn, und sie wird hauptsächlich von Juden und officiösen Federn bedient. Ihre Parlamentsberichte enthalten oft geradezu Fälschungen . . . . .

Colossal ist der Beute-Antheil, welchen von den Gründern und Börsianern die Presse empfing. Nicht nur Häuser ersten Ranges, wie S. Bleichröder und Disconto-Gesellschaft — selbst Gründer, wie Stroußberg, Hermann Geber, Richard Schweder, Quistorp, Karl Koppel, Ed. Mamrath, Julius Alexander 2c. haben an Zeitungsbesitzer und Zeitungsschreiber Hunderttausende gezahlt. Ueber „die Betheiligung" der Wiener Blätter, Seitens einzelner Banken und Banquiers; über die Schweige- und Reclamegelder für einzelne Gründungen und Emissionen wurden verschiedentlich lange Listen veröffentlicht."

Alles dies aber geschah im Namen der „Cultur!" In den den Gründern dienstbaren Blättern wurde am Meisten über „Pfaffen", „Jesuitenmoral" 2c. geschimpft!

Die vergebliche Durchführung der Maigesetze.

Die Ausführungs-Bestimmungen. Der passive Widerstand gegen dieselben.

Die Regierung befand sich jetzt auf dem höchsten Gipfel ihrer Macht. Ringsum herrschte Ruhe im Auslande und im Inlande besaß der gouvernementale Einfluß eine Uebermacht, wie es seit den Zeiten Napoleons I. in Europa nicht mehr der Fall gewesen war. Ein starkes Heer, ein ergebenes Parlament, eine kriechende Presse, die „öffentliche Meinung“ dem Kanzler „Hosiannah“ rufend, das kleine Häuflein Katholiken mit seinem verschwindenden Anhange gerecht denkender Protestanten unterdrückt von den überfluthenden Massen „culturkämpferischer“ Protestanten, Freidenkern, Freimaurern, Juden, Gründern und Schwindlern aller Art, vom gedankenlos nachschreiendem Pöbel ꝛc. ꝛc.

Wenn man auf das Schlachtfeld sah, so schien der kleinen Schaar der Katholiken — die nach Gottes Zulassung auch hier noch ihre Judasse hatte — nur der Heldentod der Griechen von Thermopylä bevorzustehen und man begriff die Aeußerung von Freimaurern, daß, wenn die katholische Kirche diesen Sturm überstehe, sie selbst katholisch würden. (S. oben S. 302 u. 303.) Gleich dem Perserkönige hielt auch die deutsche Regierung einen ernsten Widerstand gegen ihren Angriff gar nicht für denkbar.

Allein unter der Parole: „Mit Gott für unser gutes Recht“ ging das kleine Häuflein in den Kampf.

Der Cultusminister forderte Unterwerfung ohne Schlacht. Er erließ zunächst die zu den einzelnen Gesetzen erforderlichen Ausführungs-Verordnungen, welche zuerst entgegenkommend, dann aber durchweg im Sinne strengster Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen gehalten waren.[1]) Man hoffte so, daß die Bischöfe zwar mit Widerstreben, aber thatsächlich sich unterwerfen würden. Aber man täuschte sich.

Die Knabenseminarien waren von vornherein dem Tode geweiht; die Priesterseminarien wurden geschlossen, weil die Bischöfe gegen die staatliche Aufsicht protestirten. Der Cultusminister erließ eine detaillirte Verfügung über das „Culturexamen“, dem sich Niemand unterzog. Auch die Hörsäle der theologischen Facultäten an den Universitäten verwaisten, insbesondere dort, wo, wie in Bonn, die Katheder fast ausschließlich von „altkatholischen“ Professoren besetzt waren. Viele Theologen studirten

[1]) Zusammengestellt bei „Siegfried“ Seite 189 bis 197.

an nicht-preußischen Anstalten, namentlich in Bayern, wo fast Alle auch den praktischen Cursus im Priesterseminar durchmachten. Ein Theil der Neopresbyter blieb in Süddeutschland; ein anderer ging nach England, Holland, Belgien, in welchem letzteren Lande er aber bald durch Bismarck's Einfluß wieder vertrieben wurde. Alle geistlichen Amtshandlungen, welche von „nicht gesetzmäßig angestellten" Priestern vorgenommen wurden, sollten für „ungültig" erklärt werden — soweit dadurch das bürgerliche Gebiet berührt würde. Dies galt namentlich von Eheschließungen, die für null und nichtig erachtet wurden; ein Erbrecht aus einer unter diesen Umständen geschlossenen Ehe wurde nicht anerkannt; die von einem nicht „gesetzmäßig" Angestellten getrauten Eheleute galten staatlich als Concubinare; die von einem solchen Geistlichen nach den Kirchenbüchern ausgestellten Atteste hatten keinen öffentlichen Glauben. Die Kirchenbücher und Siegel selbst wurden an die Regierung resp. Landräthe abgeliefert, welche die von den Interessenten verlangten Zeugnisse ausstellten. Ein diesbezüglicher Protest der Bischöfe war wirkungslos. Ebensowenig war der „gesetzwidrig Angestellte" berechtigt, Zahlungen anzunehmen, Pacht, Decem ꝛc. zu erheben, so daß Jeder, welcher Zahlungen leistete, sich der Gefahr aussetzte, an den späteren eventuellen „rechtmäßigen" Inhaber der Stelle nochmals zu zahlen ꝛc. ꝛc.

Von der Uebernahme der Local-Schulinspection war natürlich bei solchen Geistlichen erst recht nicht die Rede; auch nicht die Ertheilung des Religions-Unterrichtes war ihnen gestattet.[1])

Bei allen unmittelbaren und selbst mittelbaren Staatsbeamten wurde mit größter Rigorosität auf die Ausführung der ministeriellen Verfügungen geachtet. Landräthe, welche durch „culturkämpferischen" Eifer sich hervorthaten, wurden zu Regierungspräsidenten, eifrige Regierungspräsidenten zu Oberpräsidenten befördert; correct katholische oder wahrhaft conservative protestantische Landräthe wurden selbst von Gensdarmen denuncirt, bis sie zuletzt aus dem Amte entlassen wurden. Der Oberpräsident von Schlesien, v. Nordenpflycht, wurde, weil er die Besetzung von Pfarreien zuließ, ohne auf die maigesetzliche Bestimmung der „Anzeigepflicht" zu dringen, zur Disposition gestellt; dem Oberbürgermeister Kaufmann, welcher wiederholt und einstimmig von den

---

[1]) Einzelne Regierungen erließen um diese Zeit auch Verfügungen, daß selbst bei „gesetzmäßig" angestellten Geistlichen Schulknaben unter der Schulzeit nicht zur Messe dienen, nicht den Priester zum Kranken begleiten oder sonst kirchliche Dienste (bei Leichenbegängnissen ꝛc.) verrichten sollten.

Stadtverordneten von Bonn zum Oberbürgermeister gewählt worden war, wurde die Bestätigung verweigert, weil er eine Erklärung darüber ablehnte, ob er die Maigesetze „gern ausführen" würde.[1])

Die Bischöfe und der Clerus verhielten sich so, als wenn die Gesetze gar nicht existirten, d. h. sie verfuhren nach ihrer bisherigen Praxis und leisteten damit sowohl den Gesetzen, als den ministeriellen Ausführungsbestimmungen passiven Widerstand. Als die Bischöfe so nach wie vor die vacant gewordenen geistlichen Stellen in Pfarreien und Vicarien besetzten und als die Gesendeten zum Theil trotz bereits erlittener gerichtlicher Bestrafungen fortfuhren, in der ihnen von ihren Oberhirten übertragenen Mission thätig zu sein,[2]) erließ der Cultusminister unter'm 18. October 1873 an sämmtliche Oberpräsidenten nachstehendes, zu verschärftem Vorgehen mahnendes Rescript:

„Berlin, den 24. October 1873.

Die gesetzwidrigen Anstellungen katholischer Geistlichen mehren sich fortgesetzt derartig, daß es dringend geboten ist, mit der vollen Strenge des Gesetzes dagegen einzuschreiten. Soweit es hierbei auf eine strafrechtliche Verfolgung der geistlichen Oberen ankommt, darf ich vertrauen, daß kein Fall einer gesetzwidrigen Anstellung vorkommen wird, ohne daß die Einleitung der Untersuchung herbeigeführt würde. In Betreff der Geistlichen hingegen, denen ein geistliches Amt gegen die Vorschriften der Gesetze übertragen ist, und welche gleichwohl nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung fortfahren, in diesem Amte zu fungiren, ist ein schärferes Vorgehen, als bisher beobachtet zu sein scheint, nothwendig. In dieser Beziehung ist es zu beachten, daß jede einzelne Amtshandlung, und zwar ohne Unterschied, ob sie mit bürgerlichen Folgen verknüpft ist oder nicht, den Thatbestand des im § 23[3])

---

[1]) Kaufmann wurde bei einem mit ihm im Regierungsgebäude zu Köln abgehaltenen Inquisitorium zunächst befragt, ob er, falls er dazu als Oberbürgermeister in die Lage versetzt wäre, die Maigesetze ausführen würde — worauf eine bejahende Antwort erfolgte. Als dann der examinirende Regierungsrath ihn fragte, ob er die Gesetze „auch gern" ausführen würde, verweigerte K. weitere Auskunft.

[2]) Wir haben auch nichts dawider, wenn man dieses Verhalten der Bischöfe und Priester als activen Widerstand gegen die Maigesetze bezeichnen will. In der Situation, in welche der Episcopat und Clerus durch die Gesetze versetzt waren, konnten sie einfach nicht anders handeln. Hier galt das Wort des Apostels: „Man muß Gott mehr gehorchen, als den Menschen!" Bei der bloßen negativen Erklärung der Bischöfe, zur Ausführung der Maigesetze „nicht mitwirken" zu können, konnte es eben nach Lage der Verhältnisse, dort wo die Pflicht des Handelns an sie herantrat, nicht verbleiben.

[3]) § 23. Wer geistliche Amtshandlungen in einem Amte vornimmt, welches ihm den Vorschriften der §§ 1 bis 3 zuwider übertragen worden ist, wird mit Geldstrafe bis zu 100 Thaler bestraft.

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, der geistliche Amtshandlungen in einem von ihm nicht dauernd verwalteten Pfarramte vornimmt, nachdem er von dem Oberpräsidenten benachrichtigt worden ist, daß das Zwangsverfahren behufs Wiederbesetzung der Stelle in Gemäßheit der Vorschrift in § 18 Absatz 2 eingeleitet sei.

§ 1. Ein geistliches Amt darf in einer der christlichen Kirchen nur einem Deutschen übertragen werden, welcher seine wissenschaftliche Vorbildung nach den

des Gesetzes vom 11. Mai d. J. vorgesehenen Vergehens bildet. Um daher jene gesetzwidrig angestellten Geistlichen zu zwingen, ihre Functionen einzustellen, ist es unerläßlich, daß jede einzelne Amtshandlung derselben, sobald sie zur Kenntniß der Behörden gelangt, sofort zum Gegenstande einer strafrechtlichen Untersuchung gemacht und die Geistlichen auf diese Weise unausgesetzt mit immer neuen Strafanträgen verfolgt werden, bis sie dem Gesetze sich fügen. Würde dies alsbald dahin führen, daß jene Geistlichen, weil sie die sich vermehrenden Geldstrafen nicht zu erlegen vermögen, zur Haft gebracht würden, so ist dies eine Eventualität, vor welcher bei dem Ernste der Sache und den schweren Folgen, welche sich an das Functioniren der gesetzwidrig angestellten Geistlichen knüpfen, in keiner Weise zurückzuschrecken ist. Vielmehr ist es zur Aufrechterhaltung der gesetzlichen Ordnung durchaus erforderlich, jene Geistlichen die volle Strenge des Gesetzes empfinden zu lassen. Ew. pp. ersuche ich demgemäß ergebenst, die Landräthe, resp. Amtshauptmänner und die Ortspolizeibehörden mit Anweisung gefälligst zu versehen, daß sie jede einzelne Amtshandlung, welche ein gesetzwidrig angestellter Geistlicher vornimmt, sofort und direct bei der Königlichen Staatsanwaltschaft zur Anzeige bringen, Ihnen aber gleichzeitig Mittheilung davon machen. Von den einzelnen Bestrafungen wollen Ew. pp. mir alsdann gefälligst Anzeige erstatten.

(gez.) Falk."

Auch diese Verfügung war wirkungslos. Bischöfe wie Priester fuhren in der Ausübung ihrer geistlichen Pflichten fort als wenn garnichts geschehen wäre.

Die Gerichte pflegten zunächst auf Geldstrafen zu erkennen und da diese freiwillig nicht gezahlt wurden, auch von armen Kaplänen nicht erlegt werden konnten, ebenso Pfändungen resultatlos waren, so wurden

---

Vorschriften dieses Gesetzes dargethan hat, und gegen dessen Anstellung kein Einspruch von der Staatsregierung erhoben worden ist.

§ 2. Die Vorschriften des § 1 kommen zur Anwendung, gleichviel, ob das Amt dauernd oder widerruflich übertragen werden oder nur eine Stellvertretung oder Hülfsleistung in demselben statthaben soll. Ist Gefahr im Verzuge, so kann eine Stellvertretung oder Hülfsleistung einstweilen und vorbehaltlich des Einspruchs der Staatsregierung angeordnet werden.

§ 3. Die Vorschriften des § 1 kommen, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 26, auch zur Anwendung, wenn einem bereits im Amte (§ 2) stehenden Geistlichen ein anderes geistliches Amt übertragen oder eine widerrufliche Anstellung in eine dauernde verwandelt werden soll.

§ 18. Jedes Pfarramt ist innerhalb eines Jahres vom Tage der Erledigung, wo gesetzlich oder observanzmäßig ein Gnadenjahr besteht, vom Tage der Erledigung der Pfründe an gerechnet, dauernd zu besetzen. Die Frist ist vom Oberpräsidenten im Falle des Bedürfnisses auf Antrag angemessen zu verlängern.

Nach Ablauf der Frist ist der Oberpräsident befugt, die Wiederbesetzung der Stelle durch Geldstrafen bis zum Betrage von 1000 Thalern zu erzwingen. Die Androhung und Festsetzung der Strafe darf wiederholt werden, bis dem Gesetze genügt ist.

Außerdem ist der Minister der geistlichen Angelegenheiten ermächtigt, bis dahin Staatsmittel einzubehalten, welche zur Unterhaltung der Stelle oder desjenigen geistlichen Obern dienen, der das Pfarramt zu besetzen oder die Besetzung zu genehmigen hat.

Gefängnißstrafen substituirt, denen sich die „Widerspänstigen“ frohen Muthes unterzogen.

Auch die Bischöfe zahlten natürlich nicht freiwillig. Die Geldstrafen resp. Pfändungen hatten bei ihnen bessern Erfolg: Pferde, Wagen, Kunstgegenstände 2c.: Alles nahmen die Gerichts-Executoren in Beschlag. Mancher Bischof hatte zuletzt in seinem Palais nicht mehr Gegenstände aufzuweisen, als Petrus in vinculis. Auch das Gefängniß blieb schließlich den Nachfolgern der Apostel nicht versagt.

Das weitere Umsichgreifen dieser Zustände werden wir noch mehrfach zu schildern haben; jetzt müssen wir noch einiger anderer Vorgänge gedenken, welche der Zeit nach mit dem ersten Entwickelungsstadium der Maigesetze zusammenfallen.

Briefwechsel zwischen Papst und Kaiser.

Wie es seines Amtes war, ergriff der Papst wiederum das Wort in dem gegen seine deutsche Heerde ausgebrochenen Kampfe und zwar diesmal in einem direct an den Kaiser gerichteten Schreiben.

Das denkwürdige Actenstück lautete wie folgt:

„Majestät! Alle Anordnungen, welche seit einiger Zeit von der Regierung Eurer Majestät getroffen werden, zielen immer mehr auf die Zerstörung des Katholicismus hin. Wenn ich indessen bei mir selber über die Ursachen nachdenke, welche zu jenen sehr harten Maßregeln die Veranlassung gegeben haben können, so gestehe ich ein, keine zu finden. Anderseits sagt man mir, daß Eure Majestät die Haltung Ihrer Regierung nicht billige, und die Strenge der Maßregeln gegen die katholische Religion nicht gutheiße. Aber wenn es wahr ist, daß Eure Majestät dieß nicht billigt, und die Briefe, welche Sie in vergangener Zeit geschrieben hat, würden es zur Genüge beweisen, daß Sie nicht billigen kann, was Alles jetzt geschieht; wenn Eure Majestät, sage ich, es nicht billigt, daß von Ihrer Regierung auf der begonnenen Bahn weiter fortgeschritten wird und die harten Maßregeln gegen die Religion Jesu Christi vervielfältigt werden, die indessen der Letzteren zu so großem Nachtheile gereichen, wird Eure Majestät dann versichert sein, daß dieselben nichts Anderes zu Wege bringen, als den Thron Euer Majestät selber zu unterwühlen? Ich spreche mit Freimuth, denn die Wahrheit ist mein Panier, und ich spreche, um einer meiner Pflichten in erschöpfendem Maße nachzukommen, die mir auferlegt, Allen das Wahre zu sagen, und auch dem, der nicht Katholik ist; denn Jeder, welcher die Taufe empfangen hat, gehört in irgend einer Art, welche (hier) nicht der Ort ist, darzulegen, dem Papste an. Ich bin überzeugt, daß Eure Majestät mit Ihrer gewohnten Courtoisie meine Erwägungen entgegennehmen und diejenigen Maßregeln ergreifen wird, welche im vorliegenden Falle erfordert werden. Unterdessen bitte ich Gott mit der Fülle von Ehrfurcht und Ergebung, Sie mit mir mit den Banden der gleichen Liebe zu vereinen.

Aus dem Vatican, 7. August 1873.

Pius P. M.“

Der Kaiser erwiderte hierauf Nachstehendes:

„Berlin, den 3. September 1873.

Ich bin erfreut, daß Eure Heiligkeit Mir, wie in früheren Zeiten, die Ehre erweisen, Mir zu schreiben; Ich bin es um so mehr, als Mir dadurch die Gelegenheit zu Theil wird, Irrthümer zu berichtigen, welche nach Inhalt des Schreibens Eurer Heiligkeit vom 7. August in den Ihnen über deutsche Verhältnisse zugegangenen Meldungen vorgekommen sein müssen. Wenn die Berichte, welche Eurer Heiligkeit über deutsche Verhältnisse erstattet werden, nur Wahrheit meldeten, so wäre es nicht möglich, daß Eure Heiligkeit der Vermuthung Raum geben könnten, daß Meine Regierung Bahnen einschlüge, welche Ich nicht billigte. Nach der Verfassung Meiner Staaten kann ein solcher Fall nicht eintreten, da die Gesetze und die Regierungsmaßregeln in Preußen meiner landesväterlichen Zustimmung bedürfen.

Zu Meinem tiefen Schmerze hat ein Theil Meiner katholischen Unterthanen seit zwei Jahren eine politische Partei organisirt, welche den in Preußen seit Jahrhunderten bestehenden confessionellen Frieden durch staatsfeindliche Umtriebe zu stören sucht. Leider haben höhere katholische Geistliche diese Bewegung nicht nur gebilligt, sondern sich ihr bis zur offenen Auflehnung gegen die bestehenden Landesgesetze angeschlossen.

Der Wahrnehmung Eurer Heiligkeit wird nicht entgangen sein, daß ähnliche Erscheinungen sich gegenwärtig in der Mehrzahl der europäischen und in einigen überseeischen Staaten wiederholen.

Es ist nicht Meine Aufgabe, die Ursachen zu untersuchen, durch welche Priester und Gläubige einer der christlichen Confessionen bewogen werden können, den Feinden jeder staatlichen Ordnung in Bekämpfung der letzteren behülflich zu sein; wohl aber ist es Meine Aufgabe, in den Staaten, deren Regierung Mir von Gott anvertraut ist, den inneren Frieden zu schützen und das Ansehen der Gesetze zu wahren. Ich bin Mir bewußt, daß ich über Erfüllung dieser Meiner königlichen Pflicht Gott Rechenschaft schuldig bin, und Ich werde Ordnung und Gesetz in Meinen Staaten jeder Anfechtung gegenüber aufrecht halten, so lange Gott Mir die Macht dazu verleiht; Ich bin als christlicher Monarch dazu verpflichtet auch da, wo Ich zu Meinem Schmerz diesen königlichen Beruf gegen die Diener einer Kirche zu erfüllen habe, von der Ich annehme, daß sie nicht minder, wie die evangelische Kirche, das Gebot des Gehorsams gegen die weltliche Obrigkeit als einen Ausfluß des uns geoffenbarten göttlichen Willens erkennt.

Zu Meinem Bedauern verläugnen viele der Eurer Heiligkeit unterworfenen Geistlichen in Preußen die christliche Lehre in dieser Richtung und setzen Meine Regierung in die Nothwendigkeit, gestützt auf die große Mehrzahl Meiner treuen katholischen uud evangelischen Unterthanen, die Befolgung der Landesgesetze durch weltliche Mittel zu erzwingen.

Ich gebe Mich gern der Hoffnung hin, daß Eure Heiligkeit, wenn von der wahren Lage der Dinge unterrichtet, Ihre Autorität werden anwenden wollen, um der unter bedauerlicher Entstellung der Wahrheit und unter Mißbrauch des priesterlichen Ansehens betriebenen Agitation ein Ende zu machen. Die Religion Jesu Christi hat, wie Ich Eurer Heiligkeit vor Gott bezeuge, mit diesen Umtrieben nichts zu thun, auch nicht die Wahrheit, zu deren von Eurer Heiligkeit angerufenem Panier Ich Mich rückhaltslos bekenne.

Noch eine Aeußerung in dem Schreiben Eurer Heiligkeit kann ich nicht ohne

Widerspruch übergehen, wenn sie auch nicht auf irrigen Berichterstattungen, sondern auf Eurer Heiligkeit Glauben beruht, die Aeußerung nämlich, daß Jeder, der die Taufe empfangen hat, dem Papste angehöre. Der evangelische Glaube, zu dem Ich Mich, wie Eurer Heiligkeit bekannt sein muß, gleich Meinen Vorfahren und mit der Mehrheit Meiner Unterthanen bekenne, gestattet uns nicht, in dem Verhältniß zu Gott einen anderen Vermittler als unseren Herrn Jesum Christum anzunehmen.

Diese Verschiedenheit des Glaubens hält Mich nicht ab, mit Denen, welche den unseren nicht theilen, in Frieden zu leben und Eurer Heiligkeit den Ausdruck Meiner persönlichen Ergebenheit und Verehrung darzubringen.

Wilhelm."

Die im „Königlich preußischen Staats-Anzeiger" erfolgte Publication dieser beiden Actenstücke erregte Verwunderung. Rom publicirt bekanntlich niemals etwas, falls nicht die zwingendste Veranlassung dazu vorliegt, unter keinen Umständen läßt es die Schreiben fremder Souveraine veröffentlichen. Bald wurde es aber klar, welchen Zweck die preußische Regierung mit der Veröffentlichung der beiden Documente im Auge gehabt hatte.

Mit dem ausdrücklichen Hinweis darauf, daß die Verbreitung derselben noch vor den bevorstehenden Landtagswahlen geschehen müsse, ließ der Minister des Innern viele Tausende von Exemplaren in Separat-Abdrücken unter die Massen, namentlich in katholischen Gegenden vertheilen.

So schrieb der Minister an den Oberpräsidenten der Rheinprovinz:

„Im Wahlkreise Bonn-Rheinbach sollen 10,000 Druckexemplare der Correspondenz zwischen dem Kaiser und dem Papste mit bestem Erfolge vertheilt worden sein. Wenn Ew. Hochwohlgeboren eine solche Maßregel für opportun halten, so will ich die Kosten decken. Das Erforderliche müßte dann aber sofort veranlaßt werden, damit es noch vor den Wahlmänner-Wahlen wirksam wird.

Der Minister des Innern,
Graf Eulenburg."

Der Oberpräsident fragte dann wieder bei seinen Landräthen an, ob diese die Maßregel für „opportun" erachteten, was natürlich in den meisten Fällen bejaht wurde.

Freilich wurden die gehegten Erwartungen total getäuscht. Die katholische Bevölkerung beantwortete die von den Officiösen betriebene Agitation durch eine erhebliche Verstärkung der Centrumsfraction im Land- und Reichstage. (S. S. 354 u. 355.)

Das Schreiben des Kaisers blieb übrigens seitens des Papstes nicht ohne Replik. Diese gleichfalls zu veröffentlichen, hüteten sich aber die Officiösen. Auch die von Seiten katholischer Blätter angestellten Versuche, eine Abschrift von jener Replik von Rom aus zu erlangen,

scheiterte an den Gewohnheiten des hl. Stuhles und auch an dem persönlichen Willen Pius' IX., der in dem Bewußtsein innerer Ueberlegenheit der geistlichen Macht über die weltliche gern auf das Bekanntwerden seiner Erwiderung verzichtete.

Die „Staatskatholiken."

Der Name „Staatskatholiken" wurde von der katholischen Presse denjenigen Katholiken beigelegt, welche in dem ausgebrochenen Streite zwischen Kirche und Staat sich auf die Seite des letztern stellten.

In Zeiten großer kirchlicher Bewegungen hat es immer eine Anzahl lauer und unentschiedener Christen gegeben, welche theils aus Mangel an Ueberzeugung theils wegen mangelnden Muthes sich von der Schaar der übrigen tapferen Kämpfer zurückhielten. Schon die ältesten Märtyrerzeiten hatten ihre „tepidi", selbst ihre „traditores", welche auf obrigkeitlichen Befehl den Staatsgöttern opferten. Immer aber hatte der Absceß das Corpus ecclesiae gereinigt. So auch jetzt.

Die Purification, welche der „Altkatholicismus" innerhalb der katholischen Kirche herbeiführte, war eine dogmatische, zum Theil auch sittliche; der „Staatskatholicismus" dagegen schuf eine kirchenpolitische Reinigung.

Unter den „Staatskatholiken" befanden sich allerdings zahlreiche Leute, welche auch in der Bethätigung des dogmatisch-virtuellen Christenthums keine Muster waren; aber doch gab es unter ihnen auch wieder Viele, welche ihren kirchlichen Pflichten nachkamen, „Infallibilisten" waren, den Gottesdienst besuchten, Sacramente empfingen rc. rc. Wenn diese sich auf die Seite des Staates stellten, so lag dies theils an mangelndem Verständniß der kirchenpolitischen Situation, theils in der Unkenntniß der Tragweite der Maigesetze, in der Verkennung der Thatsache, daß diese Gesetze in das innere Heiligthum der Kirche eingriffen, theils auch in der Abhängigkeit von Regierungskreisen.

Aber wenn wir auch alle „Staatskatholiken" zusammenzählen, so bildete ihre Gesammtzahl einen ganz verschwindenden Procentsatz gegenüber der großen Phalanx der katholischen Bevölkerung, welche in kirchenpolitischer wie in dogmatischer Hinsicht einig war mit den Bischöfen wie mit dem hl. Vater und dieser ihrer Anschauung bei politischen Wahlen Ausdruck verlieh durch die Wahl von Abgeordneten, die sich der Centrumsfraction zugesellten. Ja alle „Staats"- und „Altkatholiken" in summa summarum ergaben noch bei weitem nicht den Procentsatz

des Abfalls, wie er unter den **Aposteln** vorhanden war, bei denen schon auf zwölf ein Judas kam.

Es bleibt eine denkwürdige Thatsache, daß ein Wahlkreis mit überwiegend katholischer Bevölkerung niemals einen „Alt“- oder „Staatskatholiken gewählt hat. Diejenigen wenigen Mitglieder der Parlamente, welche dieser Richtung angehörten, waren fast ausschließlich von **Protestanten** gewählt worden.

Zum ersten Male machten die „Staatskatholiken“ von sich reden durch eine Adresse, welche sie unterm 14. Juni 1873 an den Kaiser gerichtet hatten. Dieselbe lautete wie folgt:

„Eure Majestät!

Von einer Anzahl katholischer Bischöfe in Deutschland ist unlängst das feierliche Wort ausgesprochen worden:

> „Wir werden unsere Pflichten gegen die weltliche Obrigkeit, gegen das bürgerliche Gemeinwesen und gegen das Vaterland mit unverbrüchlicher Treue und Gewissenhaftigkeit zu erfüllen fortfahren, indem wir nie vergessen, daß nicht Kampf und Trennung, sondern Friede und Eintracht das Verhältniß ist, das nach Gottes Willen zwischen den beiden von ihm zur Wohlfahrt der menschlichen Gesellschaft angeordneten Gewalten bestehen soll.“[1]

In dem Augenblicke, wo ein wichtiges Gesetzgebungswerk in Preußen zum Abschlusse gekommen ist, das während seiner Vorbereitung Veranlassung zu Zweifeln, zu Besorgniß und zu leidenschaftlicher Bekämpfung gegeben hat, finden wir katholischen Unterthanen Euer Majestät uns gedrungen, vor Allerhöchstdenselben und unseren Mitbürgern, an die bischöflichen Worte anknüpfend, zu erklären, daß wir diese Ziele des Friedens nicht durch das Auftreten und die Agitationen einer extremen Partei unter uns, welche die confessionelle Eintracht im Volke tief erschüttert, gestört sehen wollen.

Wir wollen nicht, daß bestehende Gesetze bestritten und mißachtet werden; denn mit der Autorität der Gesetzgebung wird die Grundlage des Staates, der Schutz des Rechtes Aller untergraben.

Wir wollen nicht durch Nachgeben an unberechtigte Ansprüche, welche neuerdings erhoben werden, nachdem sie lange Zeit geruht hatten, einen unheilvollen Streit zwischen Staat und Kirche im deutschen Reiche, dessen segensreiche Fortentwickelung wir als Deutsche mit Hingabe und Aufopferung aller unserer Kräfte erstreben, geschürt und verewigt sehen.

Von der Ueberzeugung ausgehend, daß die Ziele von Eurer Majestät Regierung nicht gegen die Gewissensfreiheit der Katholiken und gegen deren paritätische Stellung im Staate und gegen die Bethätigung des religiösen Lebens der Kirchen des Landes gerichtet sind, stehen wir, den Anklagen des Mißverständnisses und der Leidenschaft gegenüber, fest zu dem Reiche und der Regierung.

Wir erachten das Gebiet von Staat und Kirche als durch die Natur beider bedingt, aber wir müssen und werden für den Staat stets das Recht in Anspruch nehmen, die Grenzbestimmung zwischen beiden, den Bedürfnissen und Verhältnissen der

---

[1]) S. oben S. 348.

stets wechselnden, lebendigen Entwickelung der Gesellschaft entsprechend, selbstständig zu gestalten. Wir erwarten von dem festen und sicheren Gange einer wohlüberlegten Gesetzgebung, daß diese auch die Billigung und Mitwirkung der kirchlichen Behörden schließlich finden wird.

Wir verwahren uns auf das Entschiedenste gegen den allenthalben gemachten Versuch der extremen Partei, sich als alleinige Vertreterin der Katholiken Deutschlands hinzustellen.

Auf Eurer Majestät landesväterlichen Sinn und hohe Gerechtigkeit, welche für alle Reichsangehörigen mit gleichem Maße mißt, auf die Liebe, womit Allerhöchstdieselben alle Glieder der vielgestalteten Staatsgemeinschaft umfassen, zu welcher die deutschen Stämme unter Euer Majestät glorreich erhabenen Krone verbunden sind, setzen wir unerschütterliches Vertrauen und bestätigen unsererseits das vor zwei Jahren gesprochene königliche Wort:

„Das Vertrauen zwischen Mir und Meinen katholischen Unterthanen wird ein gegenseitiges und dauerndes bleiben.“[1])

Es braucht nicht erst bemerkt zu werden, daß derjenige „Katholik“, welcher dem Staate das Recht vindicirt, seine Grenzen gegenüber der Kirche „selbstständig“ zu ziehen, keinen Begriff hat von dem von Gott gewollten selbstständigen Charakter der Kirche, die nicht wie die „Kirche“ der „Reformatoren“ auf Gnade oder Ungnade dem Staate überliefert werden darf, die ihre eigene von Christus bestimmte Verfassung hat, welche jeder Staat, wenn er seine Grenze gegenüber der Kirche regulirt, respectiren und darum mit der Kirche verhandeln muß. Bei solchen unkatholischen Grundsätzen konnte es auch nicht befremden, wenn die „Staatskatholiken“ statt die Regierung auf den einzig möglichen Weg der Unterhandlungen mit den Vertretern der Kirche hinzuweisen, die Hoffnung aussprachen, daß die kirchlichen „Behörden“ schließlich die „wohlüberlegte Gesetzgebung“ billigen und mit derselben mitwirken würden — ein Wahn, dem sich ja anfänglich auch die Regierung hingegeben hatte.

Zu der vorstehenden Adresse hatte man in ganz Preußen circa 150 Unterschriften aufgesammelt, an deren Spitze der Vorsitzende der Malteser-Genossenschaft, der Herzog von Ratibor, mit fünfzehn andern Mitgliedern dieser Genossenschaft (Graf Frankenberg, Graf Stillfried-Alcantara rc.) stand. (Die ganze Malteser-Genossenschaft zählte damals in Preußen 152 Mitglieder.) Später veröffentlichte der „Staats-Anzeiger“ noch einige Zustimmungs-Adressen, wobei dem officiellen Organe wiederholt das Versehen unterlief, daß es die dazu gehörigen Unterschriften theilweise doppelt (in zwei verschiedenen Nummern) druckte. Die „Germania,“ welche hierin ein nicht unabsichtliches Versehen erblickte,

---

[1]) Diese Worte hatte der Kaiser beim Empfange der Malteser-Deputation in Versailles (S. oben S. 109) geäußert.

erhielt für diese „Verleumdung einer behördlichen Redaction" wieder zwei Monate Arrest. Als diese abgesessen waren, hatte auch die Rolle der „Staatskatholiken" bereits ausgespielt, die heute schon mehr der Vergessenheit anheimgefallen sind, als die Nazaräer und Ebioniten aus den Anfängen des Christenthums.[1])

Die Papstwahl-Bulle „Praesente cadavere."

Diese Bulle hatte den Officiösen schon im Vorjahre unruhige Stunden bereitet. (S. S. 285.) Man gab sich die erdenklichste Mühe, um ihrer habhaft zu werden, und sie zu veröffentlichen, theils um dadurch die Papstwahldepesche des Fürsten Bismarck vom 14. Mai 1872 nachträglich zu rechtfertigen, theils um sie bei den bevorstehenden Reichstagswahlen — ähnlich wie die letzte Correspondenz zwischen Papst und Kaiser bei den Landtagswahlen — zu politischem Wahlcapital zu verwerthen.

Gedacht gethan: Am 10. Januar 1874 fanden die Neuwahlen zum Reichstage statt und am 9. Januar meldete nach allen Weltgegenden der officiöse Telegraph — das heißt das im gouvernementalen Dienste stehende, im Inlande quasi monopolisirte, im Auslande mit ähnlichen Instituten in Verbindung stehende, allen größern Blättern unentbehrliche Wolff'sche Telegraphenbureau — aus Köln:

„Die „Kölnische Zeitung" bringt am Vorabend der Reichstagswahlen in deutscher Uebersetzung die unter dem verkehrten Namen „Praesente cadavere" viel besprochene und bestritten gewesene päpstliche Constitution: „Apostolicae sedis munus" vom

[1]) Die Antwort des Kaisers auf jene Adresse lautete:

„Die Worte, welche Ew. Durchlaucht und mit Ihnen viele Ihrer angesehensten Glaubensgenossen an Mich gerichtet, haben Meinem Herzen wohlgethan, denn sie sind von einer richtigen Würdigung der landesväterlichen Gefühle eingegeben, welche Mich nach dem Beispiele Meiner Vorfahren auf dem Throne für die Gesammtheit Meiner Unterthanen, der katholischen wie der evangelischen, beseelt. Je dringender Mir der Wunsch am Herzen liegt, dem Vaterlande den inneren Frieden zu sichern, um so höher veranschlage ich die Stimmen und die berechtigten Wünsche Meiner katholischen Unterthanen, welche, unbeirrt von Anfechtungen, an ihrem aufrichtigen Streben nach friedfertiger Verständigung auf dem Boden der Gesetze festhalten. Sie helfen Mir den Wunsch meines Herzens erfüllen, daß das glückliche Verhältniß, in welchem Meine Unterthanen der verschiedenen Confessionen so lange unter einander und mit ihrer Regierung gelebt haben, neu befestigt und vor weiteren Störungen gesichert werde, und sie stärken mich in dem Vertrauen, welches Ich nie aufgehört habe, in die Anhänglichkeit Meiner katholischen Unterthanen an Mich und Mein königliches Haus zu setzen. Meinen Dank für den Ausdruck Ihrer treuen Gesinnung wollen Ew. Durchlaucht den sämmtlichen Unterzeichnern der Adresse übermitteln.

Schloß Babelsberg, den 22. Juni 1873.

Wilhelm.

An den Herzog von Ratibor."

28. Mai 1873, worin Pius IX. das alte Recht, welches für die Papstwahl gültig ist, aus eigener Machtvollkommenheit gänzlich umgestaltet."

Die „Köln Ztg." selbst leitete die Uebersetzung des Documentes mit folgenden Worten ein:

„Wir veröffentlichen heute in wortgetreuer Uebersetzung eines der merkwürdigsten Actenstücke, die Constitution des Papstes Pius IX.: „Apostolicae sedis munus etc." vom 28. Mai 1873. Es wird dadurch die ganze bisherige uralte Papstwahl umgestoßen, so daß man fragen kann: Ist das die alte oder die neue katholische Kirche? — Wir bemerken nur noch, daß dies das Actenstück ist, wovon ein Gerücht in die Welt gedrungen war und das man einfach ableugnete, weil es fälschlich als Bulle „Praesente cadavere" citirt war. Ueber die Wichtigkeit des Actenstückes brauchen wir kein Wort hinzuzufügen."

Die Offiziösen gaben jetzt also schon selber zu, daß die Bulle „praesente cadavere" nicht existirte; auch sollte dieselbe ja aus dem Jahre 1872 stammen, während sie die Bulle „Apostolicae sedis munus" vom 28. Mai 1873 datirten. Aber auch damit hatten sie kein Glück.

Die „Germania" (vom 21. Januar 1874) wies nach, daß dieses „Actenstück" das Elaborat eines Fälschers war, der hauptsächlich die Bulle Pius' VI. „Cum Nos superiori" vom 13. Nov. 1798 sich zum Vorbild genommen und nach diesem halb wörtlich, halb mit Umschreibungen — welche zum Theil mißlungen und das Original verriethen — sein „Document" ausgearbeitet hatte.

Pius IX. hatte schon bei Beginn des Concils im Jahre 1869 eine Verfügung erlassen, in welcher bestimmt wurde, welches Verfahren das Concil resp. das Conclave für den Fall beobachten sollte, daß der Papst während des Concils sterbe; als dann am 20. September 1870 die Piemontesen in Rom eindrangen, war es wohl möglich, daß Pius IX. noch eine Bulle erließ, welche festsetzte, in welcher Weise die Papstwahl stattfinden sollte, falls das Conclave nicht in gewohnter Weise im Quirinal abgehalten werden könne — woher auch der Rumor von der Bulle „Praesente cadavere" entstanden sein mochte. Pius VI. war in ähnlicher Lage gegenüber den Einfällen der Franzosen gewesen — weshalb er die Constitution „Cum Nos superiori" erlassen hatte, die wieder der von ihm zu ähnlichem Zweck erlassenen Constitution: „Christi Ecclesiae munus" vom 3. Januar 1797 in mehrfacher Hinsicht derogirte.

Die Constitution Pius' IX. vom 4. December 1869 („Cum Romanis Pontificibus") ist s. Z. den Vätern des Concils mitgetheilt worden;[1]) ob dann nach Schluß des Concils und nach dem Einfalle

[1]) „Nach dem Beispiele Unseres Vorgängers Julius II., von dem die Geschichte erzählt, daß er zur Zeit des fünften Lateranischen Concils, von tödtlicher Krankheit ergriffen, die Cardinäle vor sich berufen und, besorgt um die gesetzliche Wahl seines

der Piemontesen in Rom Pius IX. eine zweite, auf die Papstwahl bezügliche Bulle erlassen hat, ist officiell nicht bekannt geworden.

Der Cardinal-Staatssecretair Antonelli erklärte nur, als auch der officielle „Deutsche Reichs- und Königlich-Preußische Staatsanzeiger“ die Bulle der „Köln. Ztg.“ als echt publicirte, in einem Erlaß an die Nuntiaturen, daß „das in Rede stehende Document ganz und gar untergeschoben“ („del tutto apocrifo“) sei, während der officielle „Osservatore Romano“ bemerkte, daß durch jene Fälschung „der deutsche Reichskanzler das Opfer einer Intrigue“ geworden sei.

In der That war es ein Organ des Kanzlers, die deutsche Gesandtschaft beim italienischen Hofe, welche sich durch jenes Falsum hatte dupiren lassen. Ein Individuum, welches das Verlangen der Gesandtschaft nach dem Besitze der vermeintlichen neueren Papstwahlbulle kannte, hatte derselben das Actenstück für vieles Geld „besorgt.“

Nachfolgers, in deren Gegenwart befohlen habe, daß diese Wahl nicht von dem Concil, sondern von ihrem Collegium vorgenommen werden müsse — und dies ist auch in Wirklichkeit so geschehen, als der Tod Julius' II. erfolgte — . . . erklären, beschließen und verordnen Wir nach reiflicher Ueberlegung und sorgfältiger Prüfung mit einigen Unserer ehrwürdigen Brüder der Cardinäle der h. Kirche nach der Fülle der Apostolischen Gewalt für den Fall, daß Gott Unserer irdischen Laufbahn ein Ziel setzen sollte, während das vorgenannte allgemeine Vaticanische Concil noch andauerte, daß dann die Wahl eines neuen Papstes, mag das Concil selbst an einem Stand oder Abschnitt seiner Arbeiten halten, wo es wolle, nur durch die Cardinäle der h. römischen Kirche stattfinden darf, keineswegs aber durch das Concil selbst; ebenso sind von der Betheiligung an der Wahl alle anderen Personen ausgeschlossen, die durch irgend eine Autorität, selbst durch die des Concils dazu etwa beordert werden sollten, außer eben den vorgenannten Cardinälen. Ja, damit die erwähnten Cardinäle bei einer solchen Wahl ein jedes Hinderniß weggeräumt und jede Gelegenheit zu Störungen und Streitigkeiten behoben finden und freier und leichter vorgehen können, verordnen und bestimmen Wir noch außerdem, daß, wenn Wir während der Dauer des vorbenannten Vaticanischen Concils sterben sollten, eben dieses Concil, mag es an einem Punkt oder Abschnitt seiner Arbeiten sein, wo es wolle, unverzüglich und unmittelbar für suspendirt und vertagt gelte, so zwar, daß dasselbe ohne jeglichen Verzug sogleich mit allen Zusammenkünften, Congregationen und Sitzungen aufhören muß und aus keinem denkbaren Grunde, und wenn dieser noch so wichtig und specieller Erwähnung werth schiene, fortfahren darf, bis ein neuer Papst von dem heiligen Cardinalscollegium canonisch gewählt ist und kraft seiner höchsten Gewalt die Wiederaufnahme und Fortsetzung des Concils selbst für gerathen erachtet. Indem Wir es aber für zeitgemäß erachten, daß die von Uns gelegentlich des vorbenannten Vaticanischen Concils getroffenen Anordnungen sowohl bezüglich der Papstwahl als auch bezüglich der Suspendirung desselben Concils eine sichere, feste Norm zur immerwährenden Darnachachtung in ähnlichen Fällen liefern: beschließen Wir, daß in Zukunft zu allen Zeiten, wo ein Mal ein Papst während der Dauer irgend eines allgemeinen Concils sterben sollte, werde dies nun in Rom oder an einem andern Orte der Welt gehalten, die Wahl eines neuen Papstes allein von dem Cardinalscollegium der h. römischen Kirche immer und ausschließlich in der oben bezeichneten Weise stattfinden muß, und das Concil selbst nach der gleichfalls oben bezeichneten Norm gleich von dem Augenblicke, wo es die Kunde vom Tode des Papstes erhält, für ipso jure suspendirt und so lange vertagt gelte, bis der neue canonisch gewählte Papst es wieder aufnehmen und fortsetzen läßt.“

(„Geschichtslügen,“ Artikel über „eine gefälschte päpstliche Bulle aus neuester Zeit;“ „Germania“ vom 10. Januar 1874.)

In dem vorliegenden Falle hatte man es mit der gröbsten Documenten-Fälschung zu thun, welche der „Culturkampf“, ja vielleicht die ganze neuere Geschichte, gezeitigt hatte.

Trotzdem hat sich ein Theil der „liberalen“ und leider auch die gesammte officiöse deutsche Presse, selbst der „Staats-Anzeiger“ bis heutigen Tages noch nicht dazu verstanden, der Wahrheit die Ehre zu geben und die verübte Urkundenfälschung zu berichtigen.

Alle officiösen Blätter nebst „Staats-Anzeiger“ hatten das Falsificat nebst der dazu von der „Köln. Ztg.“ vorangeschickten Einleitung abgedruckt. Deren sämmtliche Leser glauben somit heute noch daran, daß Pius IX. die „ganze bisherige Papstwahl“ habe „umstoßen“ und dadurch eine „neue katholische Kirche“ schaffen wollen.[1])

Daß aber durch dieses Manöver — worauf es zunächst abgesehen war — die katholischen Wähler bei den Reichstagswahlen sich nicht haben bethören lassen, haben wir bereits gesehen.

Der Zerfall in der protestantischen Kirche.

Denjenigen „gläubigen“ Protestanten, welche im Verein mit atheistischen Fanatikern zum Sturm-Angriff gegen die katholische Kirche geblasen hatten, sollten bald die Augen über die Consequenzen dieses Kampfes aufgehen.

Kaum war Herr Falk als Cultusminister der Vertrauensmann der neuesten Aera geworden, als er seine „liberale“ Fürsorge nicht nur der katholischen, sondern auch der protestantischen Kirche zuwendete.

Auf seine Veranlassung wurde ein Mann an die Spitze des Ober-Kirchenrathes (12. Juni 1872) gerufen, der als „liberaler“ Parteimann durch seine Mitarbeiterschaft an Dove's „Zeitschrift für Kirchenrecht“ bekannt geworden war: der Heidelberger Rechtsprofessor Dr. Herrmann.

Schon bald nach dem Amtsantritte Falk's waren unter den Protestanten alle diejenigen Elemente in den Vordergrund getreten, welche unter v. Mühler eine weise Zurückhaltung für geboten erachtet hatten.

Namentlich galt dies von zwei Mitgliedern des Berliner „Unions“-alias „Protestanten-Vereins“, Dr. Lisco und Dr. Sydow, von denen

[1]) Selbstverständlich ging es hierbei auch nicht ohne Blamage „der deutschen Wissenschaft“ ab. Der „deutsche Professor“, welcher die „Echtheit“ der „Bulle“ in der Presse (in der „Nat.-Ztg.“) bewies, war Professor Hilgenfeld in Jena.

der letztere in einem in jenem Vereine gehaltenen Vortrage offen erklärte, jetzt sei die Zeit gekommen, in welcher man offen die „Wahrheit" bekennen könne.

Sowohl Dr. Lisco wie Dr. Sydow legten das „Evangelium" in einer Weise aus, welche sie bald in Conflict mit der ihnen zunächst vorgesetzten kirchlichen Behörde, dem Consistorium der Provinz Brandenburg, brachten. Sie hatten über die Person Jesu Christi in Redewendungen sich ergangen, welche ihren Glauben an die Gottheit des Stifters der christlichen Kirche nicht mehr zuließen.

Dafür erhielt Dr. Lisco vom Consistorium einen „Verweis", während Dr. Sydow seines Amtes entsetzt wurde. Dieser letztere Vorgang rief in protestantischen Kreisen eine ungeheure Bewegung hervor. Noch während das Disciplinar-Verfahren gegen Dr. Sydow beim Consistorium schwebte, erließ der Vorstand des Berliner „Unions-Vereins" folgende öffentliche Erklärung:

„Die von dem Prediger Dr. Sydow in seinem Vortrage über die „wunderbare Geburt Jesu" eingenommene Stellung zu dem altkirchlichen Lehrsystem, zu den symbolischen Büchern und zu der heiligen Schrift ist durchaus die unsere.

Dem orthodoxen Lehrsystem des 16. Jahrhunderts, welches durchweg das Gepräge einer überwundenen Natur- und Geschichtsauffassung trägt, stimmen wir in keinem Punkte völlig bei. Dagegen halten wir unverbrüchlich fest an der ewigen religiös-sittlichen Wahrheit, welche Jesus Christus lebend und sterbend uns verkündigt hat. Diese religiös-sittliche Wahrheit, und nicht die begrifflich-dogmatische Ueberlieferung der Kirche, ist der allein rechtliche, nothwendige und vollgenügende Lebensgrund und Lebensinhalt der evangelischen Kirchengemeinschaft.

Den symbolischen Büchern, mit deren christlich-religiösem Gehalt wir uns eins wissen, sprechen wir jede auf den Buchstaben oder Wortlaut verpflichtende Bedeutung ab. Und dies als Mitglieder der unirten evangelischen Landeskirche, welche einen solchen buchstäblichen Bekenntnißzwang nicht kennt.

Das normative Ansehen der biblischen Schriften so zu fassen, daß das protestantische Urrecht der freien Schriftforschung gekränkt wird, widerspricht dem Verfahren der Reformatoren und dem Geiste der Reformation. Auf diesem protestantischen Grunde lehnen wir es mit Entschiedenheit ab, daß durch irgend eine äußerliche Autorität, sei es die der Bekenntnißschriften oder gar die einer einzelnen Behörde, die Ergebnisse der Schriftforschung endgiltig festgestellt werden.

Die alle anderen zusammenfassende, wichtigste Kirchenfrage der Gegenwart, die Frage nach dem Rechte verschiedener theologischer Ueberzeugungen in der Religionsgemeinschaft der evangelischen Kirche, ist nicht durch eine Staatskirchenbehörde gelegentlich einer Disciplinaruntersuchung einseitig zu entscheiden. Nur eine freie und ächte Vertretung der Gesammtkirche, das heißt der evangelischen Gemeinden, hat diese Frage zum Austrag zu bringen.

Berlin, den 8. Juni 1871.

Th. Hoßbach, Lic. theol., Prediger an der Andreaskirche. G. Lisco, Dr. theol., Prediger an der Neuen Kirche. W. Müller, Prediger an der Jerusalemskirche und

Mitglied des Hauses der Abgeordneten. F. Richter, Prediger in Marienborf und Mitglied des Hauses der Abgeordneten. A. Thomas, Dr. theol., Archidiakonus an der Nicolaikirche. Dr. F. v. Holtzendorff, Professor der Rechte. A. Löwe, Stadtrath. Dr. F. Techow, Stadtrath, Mitglied des Abgeordnetenhauses und des Reichstages. C. Ulfert, Justizrath."

Wir wollen nicht in eine meritorische Prüfung der vorstehenden Sätze eingehen, die in mehr als einer Beziehung unser Interesse, nicht überall unsern Widerspruch herausfordern. Wir haben nur das zu sagen: Wenn Dr. Sydow wegen häretischer Anschauungen seines Amtes entsetzt wurde, so mußte dies auch bei den fünf Predigern geschehen, die sich im Vorstehenden durchaus auf seinen Standpunkt begeben hatten und gleich Sydow dem Consistorium der Mark Brandenburg unterstellt waren.

Dies geschah aber nicht; im Gegentheil: der Umstand, daß diesen Verkündigern des „Wortes Gottes" nicht ein Haar gekrümmt wurde, ermuthigte eine große Schaar von „Amtsbrüdern", welche jetzt aus allen Theilen des Landes sich gleichfalls in öffentlicher Erklärung — oder in öffentlichen Versammlungen — den obigen Declaranten zugesellten.[1])

Letztere sollten auch in der That von der obersten kirchlichen Behörde bald Recht bekommen.

Unter Dr. Herrmann's Präsidium hob der Oberkirchenrath den Entscheid des Consistoriums in Sachen Sydows auf und setzte diesen unter Ertheilung eines „Verweises" in sein Amt wieder ein. (5. Juli 1873.)

Damit war der preußischen Landeskirche eine lebensgefährliche Wunde beigebracht worden.

Dr. Sydow hatte das christliche Grunddogma, die Lehre von der Gottheit Christi, mit der das Christenthum steht und fällt, geleugnet. Der Oberkirchenrath motivirte zwar sein Votum damit, daß, da Dr. S. seine irrige Anschauung nicht „amtlich", von der Kanzel, sondern außeramtlich, in einem im geschlossenen Vereine gehaltenen Vortrage ausgesprochen, ein „Verweis" als Disciplinarmaßregel ausreichend sei; — aber wenn man solche Unterschiede zwischen „amtlichem" und „außeramtlichem" Verfahren zuläßt: in welchen sittlichen Zustand bringt man damit die Prediger und deren Gemeinden?

---

[1]) So geschah dies u. A. Seitens einer Anzahl Prediger aus der Mark Brandenburg, welche somit gleichfalls sämmtlich dem Consistorium, welches die Maßregel über Dr. Sydow verhängt hatte, unterstellt waren. Die Herren erklärten:
„Das vom Königlichen Consistorium der Provinz Brandenburg gegen den Prediger Dr. Sydow eingeschlagene Verfahren macht es uns unterzeichneten evangelischen Geistlichen der Provinz Brandenburg zur Pflicht, mit einer offenen Erklärung

Die Thatsache stand fest: Ein Mann, der nicht an die Grundlehre des Christenthums glaubt, konnte auf einer christlichen Kanzel innerhalb der evangelischen Landeskirche Preußens weiter das „Wort Gottes“ verkündigen und auslegen, die Jugend unterrichten, „Sacramente“ ausspenden 2c. 2c.

In gläubigen protestantischen Kreisen gab sich dieserhalb tiefe Trauer zu erkennen. Viele dachten an den Austritt aus der officiellen Staats- und Landeskirche; Manche traten zur katholischen Mutterkirche zurück.

Bald sollten aber die Folgen des neuen „liberalen“ Kirchenregiments sich noch auf andern Gebieten zeigen.

Schon längst hatte die „liberale“ Partei eine Aenderung der protestantischen Kirchenverfassung herbeigewünscht. Diesem Wunsche sollte jetzt entsprochen werden. Der König theilte fortan die ihm als

---

hervorzutreten. Es ist nicht die Solidarität einer Lehreinheit, sondern die der Glaubenseinheit, und die uns in gleicher Weise treffende Verkümmerung der evangelischen Lehrfreiheit, wodurch wir dazu gedrängt werden. Wir stehen mit den erleuchteten Reformatoren zusammen in dem Glauben an Jesum Christum als unsern alleinigen Erlöser. Wir erkennen mit ihnen in der hl. Schrift, insbesondere im Neuen Testament, die alleinige Quelle und die alleinige Norm dieses Glaubens. Aber wir wahren uns auch mit ihnen die freie Forschung in der hl. Schrift, damit dieselbe nicht ein tödtender Buchstabe werde, sondern der lebendige Quell bleibe, an welchem heilsbedürftige Seelen sich erlaben. Wir sehen in den Hauptsymbolen unserer Kirche den ihrer Zeit angemessenen Ausdruck über Lehre, Verfassung und Leben, und wissen uns mit dem Inhalte derselben in fortschreitendem geschichtlichen Zusammenhange. Aber wir erkennen darin keine für alle Zeiten bindenden Glaubensgesetze, auf Grund deren kirchliche Behörden oder gar die jetzigen in ihrem Bestande dazu ganz unbefugten Synodalversammlungen Anklagen erheben und Ausschließungen aussprechen dürften. So erstreben wir Freiheit geistiger Bewegung auf dem ewigen Lebensgrunde, welcher ist Christus; und wir hoffen, durch unsere offene Erklärung beitragen zu können zu dem unserer Kirche mehr als je nothwendigen Frieden. Das walte Gott!

Berlin, den 3. Januar 1873.

Eyssenhardt, Prediger an St. Nicolai in Berlin. Platz, Prediger an St. Marien in Berlin. Schmitz, Prediger an St. Nicolai in Berlin. Matz, Prediger am Gr. Friedrichs-Waisenhaus zu Rummelsburg. Remy, Prediger an der Jerusalemer- und Neuen Kirche in Berlin. Schallehn, Prediger in Alt-Glietzen. Fensch, Prediger an der Domkirche in Soldin. Wilmsen, Schloßprediger in Crossen. Weitling, Prediger an S. Petri in Berlin. Snethlage, Prediger in Craatz bei Gransee. Hetzel, Prediger in Heinersdorf bei Müncheberg. Jonas, Prediger in Dorf Rixdorf bei Berlin. Schultze, Superintendent a. D. und Oberprediger in Soldin. Baur, Diakonus in Belzig. Rhode, Prediger an der Louisenstadtkirche in Berlin. Dr. Schlemüller, Prediger zu Arensdorf. G. Knörcke, Prediger zu Dertzow und Hohenziethen. A. Knauert, Prediger zu Obersdorf. Hänsel, Prediger zu Tammendorf. Wasmannsdorff, Prediger in Reichenberg bei Wriezen a. O. G. Müller, Prediger zu Frankenförde. Vogel, Archidiaconus an St. Marien N.-M. Doyé, Prediger an der evangelisch-reformirten Gemeinde in Königsberg N.-M. Rosenfeld, Prediger in Groß-Neuendorf. Fordan, Prediger in Leischin. Töpfer, Prediger in Wuthenow bei Soldin. Queitsch, Prediger in Stücken.“

Was sich wohl die Herren unter dem „Erlöser“ und unter dem „ewigen Lebensgrunde, welcher ist Christus“ vorstellen mögen? Was mögen diese Schriftforscher und „Diener am Worte“ selbst „amtlich“ predigen?! — Das Vorgehen dieser Herren

Summus episcopus zustehenden Rechte mit neugeschaffenen synodalen Körperschaften (Kreis-, Provinzial- und General-Synode): er wollte aus einem absoluten kirchlichen Herrscher ein „constitutionell“ regierender Kirchenregent werden.

Das Parlament, welches wegen Bewilligung von Kirchensteuern ꝛc. mit der Angelegenheit befaßt werden mußte, suchte dieselbe sofort zu Gunsten des „Liberalismus“ zu fructificiren. Entgegen den Wünschen des Königs und der conservativen Partei setzte es eine Bestimmung durch, welche früher oder später zur Demokratisirung der protestantischen Kirche führen muß: Es wurde bestimmt, daß die Abgeordneten zu den untersten (Kreis-) Synoden von neugeschaffenen Gemeinde-Organen (Kirchengemeinderath und Kirchengemeindevertretung), statt vom Kirchengemeinderath allein gewählt werden sollten; sodann, daß Städte und größere Landgemeinden eine verstärkte Zahl von Laien in die Kreis-

---

war um so bemerkenswerther, als sämmtliche preußische General-Superintendenten einige Zeit vorher einen gemeinschaftlichen „Hirtenbrief“ an die Geistlichen erlassen hatten, in welchem es u. A. hieß:

„Wir sprechen nur aus, was Euch alle auf's Tiefste bewegt und was der Gegenstand unserer gemeinsamen Sorgen und Gebete ist, wenn wir Euch daran erinnern, daß unsere theuere evangelische Landeskirche gegenwärtig an einem der entscheidendsten Wendepunkte ihrer Geschichte steht. Dabei denken wir nicht an einzelne Vorgänge, sondern an die jetzige Gesammtlage unserer Kirche überhaupt.

Die großen Thaten, welche Gott an unserem Volke gethan hat, haben auf dem Gebiete der evangelischen Kirche bis jetzt nicht Früchte hervorgebracht, welche denen entsprechen, die wir auf anderen Gebieten des Volkslebens in so reichem Maße haben reifen sehen. Religion und Sittlichkeit, diese heiligsten Güter der deutschen Nation, sind, wir sagen es mit tiefem Schmerz, durch die ungeheueren Opfer des Krieges und die gewaltigen Siege verhältnißmäßig am Wenigsten gefördert worden. Der verheißungsvolle Aufschwung hat sich nicht als nachhaltig erwiesen. Die lebendigere Nachfrage nach dem Worte Gottes ist wieder verstummt. Der Unglaube macht sich breit; an den Grundlagen der evangelischen Wahrheit wird gerüttelt; Gehässigkeit gegen die Kirche darf sich ungescheut regen. Von den Gliedern unserer Kirche steht ein großer Theil ihr gleichgültig, kalt, selbst entfremdet gegenüber. Unter den Dienern der Kirche herrscht nicht die auf den Einen Glauben begründete Einigkeit im Geiste. Die Spannung der die Kirche bewegenden Gegensätze ist bis zu einem Grade gestiegen, daß vielen der Bruch unvermeidlich erscheint. Angesichts dieser Thatsachen und anderer derselben Art ergreift Verzagtheit viele Gemüther; der zuversichtliche Glaube an die Zukunft der evangelischen Kirche überhaupt und der preußischen Landeskirche insbesondere fängt hier und da an zu wanken; die kirchliche Thatkraft wird dadurch gelähmt; und dies Alles zu einer Zeit, wo der evangelischen Kirche aller Orten auf den verschiedensten Gebieten des Lebens, namentlich auch der das Volk zersetzenden socialen Bewegung gegenüber, Aufgaben gestellt sind, wie sie größere zu keiner Zeit ihrer Geschichte zu lösen gehabt hat.

Geliebte Brüder, wir verhehlen uns keineswegs den Ernst der Lage und die schweren Gefahren, welche dieser Zustand in sich birgt. Dieselben sind um so schwerer, weil unsere Kirche, will sie ihren gottgewiesenen Beruf nicht verfehlen, nicht aufhören darf, Volkskirche zu sein, und weil ihre Lage eine besondere Bedeutung gewinnt durch ihre Stellung im deutschen Reich. . . . .“

synoden zu entsenden haben.[1]) Da die Kreis- (Superintendentur-) Synoden Abgeordnete zu den Provinzial-Synoden und letztere zur Generalsynode wählen, so kann bis in diese hinein einmal das „liberale“ dem positiven Christenthum feindliche Element das Uebergewicht erlangen. Die Berliner Stadtsynode z. B., welche sich aus den Berliner Superintendentur-Synoden zusammensetzt, hat in den letzten Jahren bereits wiederholte Attaquen gegen das apostolische Glaubensbekenntniß ꝛc. unternommen. Natürlich sind auch fast sämmtliche Berliner Kirchengemeinde-Organe „liberal“ und da die Berliner Kirchen zum größten Theile unter dem Patronate des Magistrates stehen, letzterer aber die Besetzung der Predigerstellen in die Hände der betreffenden Gemeindeorgane legt, so ist in den letzten Jahren kein Geistlicher positiver Richtung mehr an einer Berliner, unter dem Patronate des Magistrates stehenden Kirche angestellt worden.

Andere Städte, wie Breslau, Magdeburg, Stettin ꝛc. suchen bereits das „erleuchtete“ Beispiel der Hauptstadt nachzuahmen und schon hat der weise Magistratus resp. haben die Gemeinde-Organe in mehreren kleinen Provinzstädten in gleicher Weise ihr bisher verborgenes Licht unter dem Scheffel hervorgezogen.

Es ist nur noch eine Frage der Zeit, wann die durch die Consequenz dieser Verhältnisse herbeigeführte Hyper-„Cultur“ die Krisis der protestantischen Kirche in Preußen zur letzten Entscheidung führen wird.

Die weitere Durchführung der Maigesetze. Königliche Verordnung betreffend den Bischofseid. Neue Maigesetze.

Trotz ihres Mißerfolges gab die Regierung die Hoffnung nicht auf, daß sie durch fortgesetzte Strenge den Widerstand des Papstes, des Episcopates, des Clerus und des katholischen Volkes brechen würde.

Zu diesem Zwecke bewog sie den König zunächst zum Erlaß einer Verordnung (vom 6. December 1873), welche die bisher übliche Formel, in der die katholischen Bischöfe dem Könige den Huldigungseid leisteten, mit einem Zusatze versah, in welchem in verschärfter Form der Bischof die Beobachtung aller Gesetze für sich und die ihm untergebene Geistlichkeit geloben sollte.[2])

---

[1]) Richter, Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung für die evangelische Landeskirche Preußens. Mit Commentar. Berlin, Kortkampf, 1876.

[2]) Die Formel ist mitgetheilt bei „Siegfried“ S. 213.

Da kein katholischer Bischof einen solchen Eid leisten kann, so ist die Formel bisher noch niemals zur Anwendung gekommen. Bei allen in neuerer Zeit stattgehabten landesherrlichen Anerkennungen von Bischöfen mußte von der Ablegung des Eides dispensirt werden, was ohne Weiteres geschehen konnte, da eben die Eidesformel nicht auf Gesetz, sondern auf königlicher Verordnung beruhte.

In der neuen Landtagssession (1873/74) wurden sodann drei neue Gesetzentwürfe eingebracht, welche theils Lücken der vorjährigen Maigesetze ausfüllen, theils Verschärfungen derselben herbeiführen sollten.

Zunächst wurde dem Landtage ein Civilstandsgesetz vorgelegt und von demselben angenommen, welches dadurch erforderlich wurde, daß der Staat die von maigesetzwidrig functionirenden Priestern geschlossenen Ehen, die von diesen vollzogenen Taufen, Beerdigungen ꝛc. ohne bürgerliche Wirkung ließ.[1])

Der zweite Gesetzentwurf sollte die Zustände in denjenigen Diöcesen regeln, deren Oberhirten es voraussichtlich bis zur staatlichen „Absetzung" würden kommen lassen. Zugleich sollte er der beginnenden Verwaisung von Pfarreien vorbeugen, weshalb Patronen und Gemeinden das ausschließliche Recht der Besetzung von geistlichen Stellen zuerkannt wurde. Der Entwurf führte den Titel: „Gesetz über die Verwaltung erledigter katholischer Bisthümer" und hatte folgende Hauptbestimmungen:

1. Wer in „erledigten" Diöcesen bischöfliche Rechte ausüben will, hat — bei Vermeidung bestimmter Straffestsetzungen — hiervon dem Oberpräsidenten Anzeige zu machen, seinen kirchlichen Auftrag darzuthun und den Nachweis zu führen, daß er die Eigenschaften besitzt, von welchen das Gesetz vom 11. Mai 1873 die Uebertragung jedes geistlichen Amtes abhängig macht. (Besitz des deutschen Indigenats, Gymnasial- und Universitätsbesuch auf deutschen Anstalten oder Besuch eines Seminars, das von Staatswegen der Universität gleichgestellt ist.)

2. Hat derselbe „zu erklären, daß er bereit sei, sich eidlich zu verpflichten, dem Könige treu und gehorsam zu sein und die Gesetze des Staates zu befolgen."

3. „Wenn die Stelle eines Bischofs in Folge gerichtlichen Urtheils erledigt worden ist, hat der Oberpräsident das Domcapitel zur sofortigen Wahl eines Bisthumsverwesers (Capitelsvicars) aufzufordern."

---

[1]) Die wichtigeren Bestimmungen dieses (unter'm 9. März 1874 sanctionirten) Gesetzes bei „Siegfried" S. 214.

4. „Erhält der Oberpräsident nicht innerhalb zehn Tagen Nachricht von der zu Stande gekommenen Wahl oder erfolgt nicht binnen weiteren vierzehn Tagen die eidliche Verpflichtung des Gewählten, so ernennt der Minister der geistlichen Angelegenheiten einen Commissarius, welcher das dem bischöflichen Stuhle gehörige und das der Verwaltung desselben unterliegende bewegliche und unbewegliche Vermögen (einschließlich des Pfarr-, Kaplanei- und Stiftungsvermögens aller Art) in Verwahrung und Verwaltung nimmt."

5. Der Minister verfügt zugleich „die Einbehaltung der zum Unterhalt der Mitglieder des wahlberechtigten Domcapitels bestimmten Staatsmittel, bis ein Bisthumsverweser nach den Vorschriften dieses Gesetzes bestellt oder ein staatlich anerkannter neuer Bischof eingesetzt ist. Der Minister ist jedoch befugt, einzelnen Mitgliedern des Domcapitels das Staatsgehalt fortzahlen zu lassen."

6. „Während der Dauer einer commissarischen Verwaltung ist Derjenige, welchem auf Grund des Patronats oder eines sonstigen Rechtstitels in Betreff eines erledigten geistlichen Amts das Präsentations- (Nominations-, Vorschlags-) Recht zusteht, befugt, das Amt im Falle der Erledidung wieder zu besetzen und für eine Stellvertretung in demselben zu sorgen."

7. „Macht der Berechtigte von dieser Befugniß Gebrauch, so kommen die Vorschriften des Gesetzes vom 11. Mai 1873 zur Anwendung. Die daselbst dem geistlichen Oberen im Falle gesetzwidriger Amtsübertragung angedrohte Strafe trifft in gleichem Falle den Berechtigten."

8. „Wenn der Berechtigte innerhalb zwei Monaten vom Tage der Erledigung des geistlichen Amtes, und falls die Erledigung vor Geltung des gegenwärtigen Gesetzes erfolgt, vom Tage dieser Geltung an, für eine Stellvertretung nicht sorgt, oder innerhalb Jahresfrist nach Erledigung der Stelle dieselbe nicht wiederbesetzt, so geht seine Befugniß auf die Pfarr- (Filial-, Kapellen- u. s. w.) Gemeinde über. Die Gemeinde hat die oben bezeichneten Befugnisse in allen Fällen, in welchen ein Präsentationsberechtigter nicht vorhanden ist."

9. „Liegen diese Voraussetzungen vor, so beruft der Landrath (Amtmann) auf den Antrag von mindestens zehn großjährigen, im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen, männlichen Gemeindemitgliedern, welche nicht einem mitwählenden Familienhaupte untergeordnet sind, sämmtliche diesen Erfordernissen entsprechende Mitglieder

der Gemeinde zur Beschlußfassung über die Einrichtung der Stellvertretung oder über die Wiederbesetzung der Stelle. Zur Giltigkeit der Beschlüsse ist erforderlich, daß mehr als die Hälfte der Erschienenen dem Beschlusse zugestimmt haben." — —

So der Entwurf. In welche Verlegenheit die Regierung durch die einmüthige Haltung, welche Episcopat und Clerus den Maigesetzen gegenüber beobachteten, gebracht worden war, zeigte sich deutlich an den Motiven, welche der Vorlage beigedruckt waren.

Es hieß dort u. A.:

„Nachdem die feindliche Haltung, welche die römisch-katholischen Bischöfe und der von ihnen abhängige[1]) Clerus der Ausführung der Gesetze vom 11. und 12. Mai 1873 gegenüber bis jetzt eingenommen haben, bereits in einem Falle bis zur Anwendung des äußersten Mittels, der Einleitung des Verfahrens auf Amtsentlassung gegen einen Prälaten[2]) geführt hat, ist es erforderlich, die Fälle näher in das Auge zu fassen, in denen eine solche Amtsentlassung wirklich erfolgt. Mit diesem Moment tritt der dem Staate aufgezwungene Kampf in ein Stadium, welches dem Letzteren die Pflicht auferlegt, sowohl sich selbst neue, der Lage der Verhältnisse entsprechende Abwehrmittel zu schaffen, als auch der durch eine weitere Auflehnung gegen die Staatsgesetze entstehenden Verwirrung in der Verwaltung der Diöcesen, soweit dies in seiner Macht liegt, vorzubeugen.

Bei der Stellung, welche der römische Episcopat und seine Anhänger zu den bezeichneten Gesetzen genommen haben, ist zu besorgen, daß man in der Opposition gegen die Staatsgesetze so weit gehen werde, einem Erkenntniß des königlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten, welches die Amtsentlassung eines Kirchendieners, insbesondere eines Bischofs, aussprechen möchte, die Anerkennung zu versagen und die Folgeleistung abzulehnen. Daß es, wenn die Rechtsordnung nicht in ihren Grundlagen erschüttert werden soll, unabweisliche Pflicht des Staates ist, ein solches gerichtliches Urtheil, nöthigenfalls durch Anwendung der strengsten Straf- und Zwangsmittel, zum Vollzug zu bringen, bedarf der Darlegung nicht.

Zur Vollstreckung eines auf Amtsentlassung lautenden Erkenntnisses gehört aber

1. daß der abgesetzte Bischof aus seinem Amte, und zwar sowohl dem officium, als auch dem beneficium entfernt, und

2. daß den bischöflichen Behörden und Beamten, sowie dem gesammten Diöcesanklerus gegenüber zur Anerkennung gebracht werde, daß durch die Amtsentlassung des Bischofs Sedisvacanz eingetreten ist.

Was den ersten Punkt betrifft, so hat zunächst nach der Bestimmung des Alinea 2 § 24 des Gesetzes vom 12. Mai 1873 die Entlassung aus dem Amte den Verlust des Amtseinkommens zur Folge, und da nach der Vorschrift des § 36 a. a. O. die

---

[1]) Durch die Wahl dieses Ausdrucks bewies die Regierung wieder, daß ihr jedes Verständniß der ewigen Principien abging, welchen in der katholischen Kirche Priester, Bischöfe und der Papst gleichmäßig unterworfen sind. Der Papst ist von den der Kirche von Christus gegebenen Gesetzen ebenso abhängig, als der letzte Kaplan.

[2]) Es ist der Erzbischof von Posen gemeint.

Entscheidungen des Gerichtshofes im Verwaltungswege vollstreckbar sind, so wird eintretenden Falls der Staat in der Lage sein, einen aus seinem Amte entlassenen Bischof aus dem Genuß seines gesammten Amtseinkommens, einschließlich sämmtlicher Nutzungen, Hebungen und Leistungen zu setzen.

Was hingegen die für das öffentliche Interesse weit wichtigere Frage anlangt, in welcher Weise einer Fortsetzung der Amtsthätigkeit entgegenzutreten sein wird, so gewährt das bestehende Recht nicht die genügenden Mittel, um dem die öffentliche Ordnung gefährdenden Treiben eines aus seinem Amte entlassenen Bischofs ein bestimmtes Ziel zu setzen.

Zwar bedroht der § 31 des Gesetzes vom 31. Mai v. J. diejenigen Kirchendiener, welche Amtshandlungen vornehmen, nachdem sie in Gemäßheit des § 30 aus ihrem Amte entlassen worden sind, mit Geldbuße bis zu 100 Thalern und im Wiederholungsfalle bis zu 1000 Thalern. Indessen die bisherige Erfahrung bei Ausführung der Gesetze vom 11. bis 12. Mai v. J. hat leider gelehrt, daß bloße Geldbußen unzureichend sind, um das Ansehen des Gesetzes aufrecht zu erhalten, den Ungehorsam der Bischöfe auch nur bei solchen Punkten zu brechen, bei denen in anderen Staaten den staatlichen Anordnungen wesentlich ähnlicher Art [auch in Bezug auf die starre Einseitigkeit der Maigesetzgebung?] von der katholischen Geistlichkeit Folge geleistet wird. Es wird daher wirksamerer Mittel bedürfen, um den Vollzug eines Urtheils des Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten nach der bezeichneten Richtung hin sicherzustellen.

In dieser Beziehung kann zunächst in Frage kommen, ob die Strafbestimmung des § 31 a. a. O. nicht angemessen zu verschärfen und ob insbesondere nicht von vornherein eine Gefängnißstrafe für ein Vergehen anzudrohen sein möchte, welches sich als eine Schädigung der öffentlichen Ordnung der allerschwerwiegendsten Art darstellt. Wenn indessen die Staatsregierung von einem solchen Vorschlage, wenigstens für jetzt, Abstand nehmen zu sollen geglaubt hat, so beruht dies in dem Umstande, daß sie selbst noch in der Erwägung darüber begriffen ist, ob es nicht gegenüber der feindlichen Haltung des Episcopats, welche die Grundlagen jeder staatlichen Ordnung, nicht minder die der einzelnen Staaten als die des Reiches in Frage stellt, an der Zeit sei, zur Bekämpfung dieser staatsfeindlichen Elemente die Mitwirkung der Reichsgesetzgebung in Anspruch zu nehmen, zumal anzuerkennen sein wird, daß in der weitergehenden Competenz der Reichsgesetzgebung [für Strafsachen] die Möglichkeit geboten ist, zum Schutze der bedrohten Rechtsordnung des Staates Sicherungsmittel aufzurichten, die in ebenso wirksamer, als der Lage der Verhältnisse entsprechender Weise vollkommeneren Erfolg hoffen lassen, als eine im Wege der Landesgesetzgebung herbeizuführende Strafverschärfung.

Demgemäß behandelt der vorliegende Gesetzentwurf nur die zweite der oben aufgeworfenen Fragen, nämlich diejenige,

> wie, abgesehen von der Person des seines Amtes entsetzten Bischofs, der Diöcese gegenüber der Eintritt der Vacanz des Bischofsstuhles zur Anerkennung zu bringen sein wird.

Wenn die Capitel und der Diöcesanklerus anerkennen, daß durch die Absetzung eines Bischofs in Folge gerichtlichen Urtheils Sedisvacanz eingetreten sei, so wird sich die Angelegenheit in dem geordneten Wege weiter entwickeln. Das Gesetz muß aber auch nach Lage der Verhältnisse den anderen Fall voraussehen, daß die Capitel

einem solchen Urtheil keine Wirksamkeit beilegen und demgemäß auch nicht anerkennen werden, daß die Vacanz des Bischofssitzes eingetreten sei. Sie sowohl, wie der Generalvicar, werden alsdann den abgesetzten Bischof als noch in Amtswirksamkeit stehend betrachten und nicht nur demgemäß fortfahren, zu handeln wie bei besetztem Stuhle, sondern auch ablehnen, eine einstweilige Verwaltung der Diöcese durch Bestellung eines Capitelsvicars einzurichten und demnächst zur Wahl eines neuen Bischofs zu schreiten. Es ist zu erwarten, daß einer solchen Auffassung der Capitel zunächst auch die Geistlichkeit, wenigstens zum größeren Theile, folgen werde.

Es muß daher im Wege der Gesetzgebung

I. Vorsorge getroffen werden, daß die Anerkennung der eingetretenen Vacanz und damit die Einstellung jedes amtlichen Verkehrs mit dem entlassenen Bischof, sowie die daran sich knüpfenden Maßnahmen wegen Bestellung eines einstweiligen Bisthums-Verwesers und Wiederwahl eines Bischofs erforderlichen Falles erzwungen werden können.

Hieran knüpft sich sodann

II. die fernere Frage, welche Mitwirkung vom Staate bei der Einrichtung einer einstweiligen Verwaltung der Diöcese in Anspruch zu nehmen ist, um eine Garantie dafür zu gewinnen, daß diese Verwaltung in Uebereinstimmung mit den Staatsgesetzen und nicht zum Nachtheil der wichtigsten Interessen des Staates und seiner Angehörigen geführt werde. . . . .

Hierauf werden die einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfs im Besonderen begründet. Interessant war die Motivirung des § 13 (Verhalten der Domcapitulare). Es hieß darüber:

„Daß den Mitgliedern eines Domcapitels, welches sich weigert, dem Gesetze Folge zu leisten, die zu ihrem Unterhalte aus Staatsfonds gewährten Mittel vorzuenthalten sind, bis dem Gesetze Genüge geleistet wird, wie § 13 anordnet, erscheint um so mehr geboten, als im Uebrigen das Gesetz die Wirksamkeit der Kapitel unberührt läßt. Da es indessen unbillig sein und außerhalb der Intention des Gesetzes liegen würde, die Unschuldigen mit den Schuldigen zu treffen, so ist dem Minister der geistlichen Angelegenheiten die Befugniß vorzubehalten, von dieser Maßnahme diejenigen Domcapitulare auszunehmen, von denen die Staatsregierung die Ueberzeugung gewinnt, daß ihnen bezüglich der Verletzung der Gesetze des Staates durch das Capitel eine Verschuldung nicht beizumessen ist."

Man wird nicht irre gehen, wenn man in dieser speciellen, auf absolutem discretionairen Regierungs-Ermessen beruhenden Bestimmung wieder einen Lieblingswunsch des Herrn Reichskanzlers realisirt sieht. Die übrigen Bestimmungen waren natürlich gleichfalls nicht ohne seine Einwilligung vorgeschlagen — wenn auch damals der Finanzminister Camphausen den erkrankten Grafen Roon in der Ministerpräsidentschaft vertrat.

Der ganze neue Entwurf characterisirte sich schon als ein halb verzweifeltes Mittel, den „Culturkampf" mit äußerster Gewalt durch-

zuführen. Daß aber auch damit die Regierung nicht zum Ziele kam, werden wir bald inne werden.

Von gleicher Tendenz war der dritte der dem Landtage von 1873/74 zugegangenen Gesetzentwürfe getragen.

Derselbe war zunächst veranlaßt worden durch die Judicatur einiger Gerichte, welche nicht mit der von der Regierung gewünschten Strenge gegen maigesetzwidrig functionirende Priester vorgegangen waren. Die Mehrzahl der Gerichte hatte allerdings Geistliche, denen ein Amt von den Bischöfen übertragen worden, ohne daß die Benennung beim Oberpräsidenten erfolgt war, zu den in den Maigesetzen vorgesehenen Strafen sammt den Bischöfen verurtheilt. Es waren aber doch 1873 schon sieben freisprechende Erkenntnisse ergangen, welche von der Annahme ausgingen, daß, da ein Einspruch des Oberpräsidenten nicht erfolgt sei, die betreffenden Geistlichen straflos functioniren könnten. Diese Freisprechungen waren zweifelsohne nicht im Geiste der Maigesetze gehalten, denn die betreffenden Geistlichen waren von den Bischöfen gar nicht dem Oberpräsidenten benannt worden, weshalb letzterer natürlich auch keinen Einspruch erheben konnte. Außerdem hatten mehrfach Geistliche, — um die Uebertragung des ihnen gewordenen Amtes durch den Bischof zu vermeiden, so daß ebenfalls seitens des Oberpräsidenten kein Einspruch erfolgen konnte — in Folge eines mit Pfarrern getroffenen Privatabkommens sich von letzteren als „Hilfsgeistliche“ verwenden lassen, ohne daß die Anstellung durch den Bischof und somit die Benennung beim Oberpräsidenten erfolgt gewesen wäre.

Diese Umstände veranlaßten die Regierung, das Gesetz vom 11. Mai 1873 dahin vom Landtage „declariren“ zu lassen, „daß die Uebertragung eines geistlichen Amtes sowie die Genehmigung einer solchen Uebertragung auch dann den Vorschriften des Gesetzes zuwider sei, wenn dieselbe ohne die vorgeschriebene Benennung des Candidaten erfolge.“ Ferner sollten die Strafen des Gesetzes vom 11. Mai 1873 „einen jeden Geistlichen treffen, welcher Amtshandlungen vornimmt, ohne den Nachweis führen zu können, daß er zu einem hierzu ermächtigenden Amte oder zur Stellvertretung oder zur Hilfsleistung in einem solchen Amte unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften berufen worden sei.“ Zugleich sollte das Einkommen aus solchen „widerruflich“ verwalteten Aemtern staatlich beschlagnahmt werden können.

Die ganze Vorlage nannte sich „Gesetz wegen Declaration und Ergänzung des Gesetzes vom 11. Mai 1873 über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen.“

Der Landtag nahm sowohl diesen Entwurf wie die Vorlage über die „Verwaltung erledigter katholischer Bisthümer“ mit nur geringen Veränderungen an.

Bei der letzteren strich er den auf die Domcapitulare bezüglichen Paragraphen; dem ersteren fügte er noch die Bestimmung hinzu, daß, wenn ein Geistlicher von seinem Amte entfernt worden, der Patron resp. die Gemeinde das Amt anderweitig besetzen kann — eine Bestimmung, welche der im Gesetz über die „Verwaltung erledigter Bisthümer“ enthaltenen analog war.

So wurden die beiden Vorlagen von der gewohnten Landtagsmehrheit angenommen; das Gesetz über die Bisthümer wurde unter'm 20. Mai, das andere unter'm 21. Mai 1874 vom Könige sanctionirt.[1]) Einige Tage vorher hatte noch der Reichstag ein Reichs-Gesetz zu Stande gebracht, welches die oben in den Motiven zum Gesetz über die Verwaltung „erledigter Bisthümer“ angedrohten schärferen Strafmaßregeln bereits in's Leben treten ließ.

Dieses Gesetz, welches den Titel führte: „Gesetz betreffend die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern“ und unter'm 4. Mai sanctionirt wurde, bestimmte, daß „einem Geistlichen oder anderen Religionsdiener, welcher durch gerichtliches Urtheil aus seinem Amte entlassen worden ist und hierauf eine Handlung vornimmt, aus welcher hervorgeht, daß er die Fortdauer des ihm entzogenen Amtes beansprucht, durch Verfügung der Landes-Polizeibehörde der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Orten versagt oder angewiesen werden kann.“

---

[1]) Bei der parlamentarischen Berathung bemerkte v. Mallinckrodt u. A. über die neuen Gesetze: Der Bischof höre nicht auf, Bischof zu sein, auch wenn er durch Erkenntniß des Kirchengerichtshofes abgesetzt oder in ein Gefängniß gebracht sei; eine Vacanz des bischöflichen Stuhles erhalte man nicht auf diese Weise; dazu gebe es nur ein Mittel, man müsse den Bischof enthaupten, wie man es beim Apostel Paulus gethan. Der Clerus werde auch in keine staatliche Erziehungsanstalt seinen Fuß setzen, die Theologen würden in's Ausland gehen und dem Vaterlande sich entfremden. Der Clerus werde so auf den Aussterbeetat gesetzt, eine Gemeinde nach der andern ihrer Seelsorger beraubt, religiöse Verwirrung hervorgerufen und eine Bevölkerung großgezogen, unter deren undisciplinirten Wuthausbrüchen die Regierung ganz gewiß werde begraben werden.

Der Minister Falk hielt diese Mahnworte für leere Schreckbilder. Im Uebrigen gab er zu, daß die Regierung den „Kampf gegen Rom“ kämpfe.

Der Abgeordnete v. Kesseler bezeichnete die Gesetze als den „Ausdruck der Ueberhebung und Tyrannei der ungläubigen und protestantischen Mehrheit des Hauses“. — Auch im Herrenhause blieben die Proteste der katholischen Mitglieder des Hauses wiederum wirkungslos. — Der Wortlaut beider Gesetze findet sich bei „Siegfried“, S. 240—245.

„Besteht die Handlung desselben in der ausdrücklichen Anmaßung des Amtes, oder in der thatsächlichen Ausübung desselben, oder handelt er der gegen ihn ergangenen Verfügung der Landespolizeibehörde zuwider, so kann er seiner Staatsangehörigkeit durch Verfügung der Centralbehörde seines Heimathsstaats verlustig erklärt und aus dem deutschen Bundesgebiete ausgewiesen werden."[1])

Diese Vorschriften „finden auch auf diejenigen Personen Anwendung, welche wegen Vornahme von Amtshandlungen in einem Kirchenamte, das den Vorschriften der Staatsgesetze zuwider ihnen übertragen, oder von ihnen übernommen ist, rechtskräftig zu Strafe verurtheilt worden sind. . . . ."

„Personen, welche wegen Vornahme von Amtshandlungen in einem Kirchenamte, das den Staatsgesetzen zuwider ihnen übertragen oder von ihnen übernommen ist, zur Untersuchung gezogen werden, kann nach Eröffnung der gerichtlichen Untersuchung durch Verfügung der Landespolizeibehörde bis zur rechtskräftigen Beendigung des Verfahrens der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Orten versagt werden."

Diese Nachbildung des Jesuiten-Ausnahme-Gesetzes war gegen die Bischöfe und den niederen Clerus in gleicher Weise gerichtet und die Regierung hat von dieser neuen Waffe, welche sie von einer „liberal" (!) sein wollenden Parlamentsmehrheit verlangte und erhielt, den nachdrücklichsten Gebrauch gemacht.

---

1) Die weiteren Bestimmungen bei „Siegfried", S. 216 u. 217.

Die Erfolglosigkeit der neuen wie der alten Gesetze.

Die Einkerkerung der Bischöfe und Priester.

Die „Souveränetät der Gesetzgebung", die „Majestät des Gesetzes" — beides vom Fürsten Bismarck gebrauchte Ausdrücke — schien von Neuem an Macht gewonnen zu haben.

Die Regierung glaubte jetzt mit Hilfe der neuen und alten Gesetze des Widerstandes der Katholiken vollständig Herr werden zu können. Namentlich hoffte sie durch das Reichsgesetz „betreffend die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern", oder wie man es kurz nannte, durch das „Ausweisungsgesetz" ein „Machtmittel" in Händen zu haben, durch welches die befehdete Partei zuerst zur Ohnmacht, dann zum Tode verurtheilt sein würde. Bei diesem Gesetze, welches die Ausweisung resp. die Internirung an einem bestimmten Orte schon dann zuließ, wenn ein Geistlicher wegen „gesetzwidriger" Uebernahme eines Amtes in Untersuchung gezogen wurde, war außer den Geistlichen, welche vor Erlaß in ihren Stellungen sich befanden und damit als staatlich anerkannt galten, keiner mehr vor Ausweisungen und Internirungen sicher. Bei Geistlichen, welche vom staatlichen Kirchengerichtshofe „abgesetzt" waren, war sogar die Ausweisung aus dem ganzen deutschen Reiche gestattet. Bei dem Jesuitengesetz war nur der Jesuitenorden als solcher über die Grenze gewiesen; der einzelne Jesuit konnte, wenn er wollte, als Privatmann im Lande bleiben; — wenn er vielleicht auch irgendwo zu Zwangsaufenthalt genöthigt war. Auch das spätere Socialistengesetz kannte Ausweisungen und Internirungen, aber Ausweisungen über die Landesgrenze, die Entziehung des Heimathsrechtes, die Entfernung aus dem Vaterlande kannte es nicht.

Mittelst des „Declarationsgesetzes" war die Zahl der Anklage- und damit der Ausweisungs-Fälle bedeutend vermehrt; allzu großen Störungen im bürgerlichen Leben, welche durch Verurtheilungen und Ausweisungen von Geistlichen herbeigeführt werden konnten, war durch das Civilstandsgesetz vorgebeugt. Dazu der ganze Apparat der vier älteren Maigesetze, das Jesuitengesetz mit der Aechtung der den Jesuiten „verwandten" Congregationen, das Schulaufsichtsgesetz, der Kanzelparagraph in Verbindung mit all' den scharfen administrativen Maßregeln — was Wunder, daß die Regierung glaubte, mit solchen Waffen ohne Weiteres den ihr bisher gewordenen Widerstand gänzlich vernichten zu können?

Indeß sie sollte eine neue Enttäuschung erleben.

Papst, Episcopat, Clerus und katholisches Volk gingen nach wie vor ihren Weg, als wenn auch die neuen Gesetze nicht existirten.

Der von manchen Regierungspräsidenten und Landräthen besonders bekundete Eifer in der Aufspürung gesetzwidriger geistlicher Amtshandlungen hatte nur den Erfolg, daß sich die Zahl der „renitenten" Priester und der von ihnen vollzogenen gesetzwidrigen Functionen bis in's Unzählbare vermehrte und daß, als die betreffenden Geistlichen durch Ausweisungsmaßregeln an der Ausübung ihrer Pflichten gehindert waren, die Nachbarpfarrer oder fremde Geistliche in den ganz oder theilweise verwaisten Parochien Aushülfe leisteten — die Aushelfenden in neue Processe verwickelt wurden. Selbst Aushülfe im Beichtstuhle oder Ertheilung der hl. Sterbesakramente seitens Geistlicher, welche für den betreffenden Ort nicht „angestellt", d. h. deren Anstellung durch den Oberpräsidenten nicht genehmigt war, wurden unter Strafe gestellt.

Unter den Bischöfen fiel zunächst der Erzbischof von Gnesen-Posen, Graf Miecislaus von Ledochowski, den neuen Gesetzen zum Opfer. Einst **persona gratissima** bei Hofe und beim Fürsten Bismarck, kam er bei den antipolnischen Tendenzen der Regierung mit dieser in einen um so schärferen Conflict, als er sich (aus rein kirchlichen und pädagogischen Gründen) weigerte, den Religionsunterricht in deutscher Sprache ertheilen zu lassen.[1] Unter'm 24. November 1873 hielt der Oberpräsident dieses und alle übrigen „Staatsvergehen" dem Erzbischof vor Augen und schloß mit der Aufforderung, daß derselbe sein Amt niederlegen möge. In dem betreffenden Schreiben, welches im Auftrage des königlichen Staatsministeriums abgefaßt war, hieß es u. A.:

„Nicht allein, daß Ew. Erzbischöfliche Gnaden es wiederholt offen ausgesprochen haben, wie Sie die Gesetze nicht für rechtsverbindlich erachteten, und Ihre Mitwirkung zur Ausführung derselben abzulehnen gewillt seien, Hochdieselben haben diesen Entschluß auch in einer großen Anzahl von einzelnen Fällen consequent bethätigt und durchgeführt.

Der Ausübung des gesetzlich geordneten staatlichen Aufsichtsrechts über die Clerical-Seminarien zu Gnesen und Posen haben Ew. Erzbischöfliche Gnaden den entschiedensten Widerstand entgegengesetzt, ja sogar in dem an mich gerichteten Schreiben vom 17. September c. die auf Grund des § 13 des Gesetzes vom 11. Mai c. von dem Herrn Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten angeordnete Schließung des hiesigen Seminars als eine „Vergewaltigung" bezeichnet.

---

[1]) Die Actenstücke darüber bei „Siegfried", S. 203 fflgd. Privatreligionsschulen, welche der Erzbischof eingerichtet, wurden verboten.

Die gleiche abwehrende Haltung haben Dieselben beobachtet, als ich gemäß der mir durch § 6 des Gesetzes vom 12. Mai c. beigelegten Befugniß die Visitation der Demeritenanstalt zu Storchnest anordnete.

Mit völliger Nichtachtung der bestimmten Vorschrift des § 15 des Gesetzes vom 11. Mai c. ferner haben Ew. Erzbischöflichen Gnaden fort und fort Geistliche angestellt und versetzt und Vicare berufen, ohne der Hochdenselben nach der gedachten gesetzlichen Bestimmung obliegenden Verpflichtung auch nur in einem einzigen Falle zu genügen. Selbst die zahlreichen Strafen, welche gegen Ew. Erzbischöfliche Gnaden wegen dieser gesetzwidrigen Handlungen zu verhängen ich sowohl wie die Gerichtsbehörden durch die Amtspflicht genöthigt worden sind, haben ebensowenig wie die in Anwendung des § 18 Alinea 3 des Gesetzes vom 11. Mai c. verhängte Einbehaltung der aus Staatsfonds für den hiesigen erzbischöflichen Stuhl ausgesetzten Besoldung eine Befolgung des Gesetzes herbeizuführen vermocht. In neuester Zeit hat noch die gesetzlich unzulässige Censur, welche gegen den Seminarlehrer Schröter hierselbst wegen dessen Betheiligung an einer von Sr. Majestät dem Kaiser und Könige mit dem Ausdrucke des landesväterlichen Wohlwollens aufgenommenen loyalen Kundgebung[1]) ausgesprochen worden ist, einen neuen Beweis dafür geliefert, daß Ew. Erzbischöfliche Gnaden die Schranken der Gesetze nicht zu beobachten gesonnen sind, und es ist hierdurch abermals das Einschreiten des Strafrichters gegen Hochdieselben nothwendig gemacht worden. Die verderblichen Folgen, welche aus einem derartigen Verhalten eines Würdenträgers von Ew. Erzbischöflichen Gnaden hoher und einflußreicher Stellung nothwendig hervorgehen mußten, haben sich denn auch nach verschiedenen Richtungen hin fühlbar gemacht.

Die innerhalb der Erzdiöcese widerrechtlich angestellten Geistlichen setzen, ermuthigt durch Ew. Erzbischöflichen Gnaden Ermahnung und Beispiel, den Anordnungen der Behörden den beharrlichsten Ungehorsam entgegen; sie verrichten trotz der auf Grund des Gesetzes an sie erlassenen Verbote unbefugt Amtshandlungen aller Art, und schon liegt sogar eine beträchtliche Anzahl von Fällen vor, in welchen von ihnen bürgerlich ungültige Trauungen vollzogen worden sind. Ew. Erzbischöflichen Gnaden werden die schwere Verantwortung für die aus solchen Acten resultirende Verwirrung der Familienverhältnisse, des Eherechts und der Erbfolge um so weniger ablehnen können, als mein an Sie gerichtetes dringendes Ersuchen, zur Schonung der wichtigsten Interessen der Parochianen in gesetzliche Bahnen wieder einlenken zu wollen, von Hochdenselben unter dem 28. August c. nur mit der entschiedensten Ablehnung jenes Ansinnens beantwortet worden ist, und mit einer Verunglimpfung bestehender Gesetze, welche Sie mit den während der ersten Christenverfolgung erlassenen Befehlen zur Götzenverehrung in Parallele zu setzen beliebten.

Die offene, von Ew. Erzbischöflichen Gnaden inaugurirte Auflehnung gegen die Staatsgesetze ist ferner in die Gemeinden hineingetragen worden. Mehrfache, das politische Gebiet berührende Hirtenbriefe und Gebetsandachten" rc. rc.

Demgemäß forderte der Oberpräsident auf Grund des Disciplinargesetzes vom 12. Mai den Erzbischof zur Niederlegung seines Amtes

[1]) Es ist die „Staatskatholiken"-Adresse gemeint.

„ganz ergebenst" auf und sah einer „geneigten entsprechenden Rückäußerung" binnen acht Tagen entgegen. „Ich verbinde hiermit", so schloß das Schreiben, „die ganz ergebenste Benachrichtigung, daß, falls Ew. Erzbischöflichen Gnaden mir binnen der gedachten Frist keine oder nicht die gewünschte Erklärung zugehen lassen möchten, ich genöthigt sein werde, bei dem königlichen Gerichtshofe für kirchliche Angelegenheiten die Einleitung des Verfahrens auf Amtsentlassung gegen Hochdieselben in Antrag zu bringen."

Der Erzbischof erwiderte darauf am nächstfolgenden Tage u. A.

„Das bischöfliche Amt habe ich mit den daran geknüpften Rechten und Pflichten von Gott durch die Hände seines sichtbaren Stellvertreters auf Erden überkommen; kraft dieser mir von Gott selbst verliehenen Gewalt („Spiritus sanctus posuit Episcopos regere Ecclesiam Dei") regiere ich denjenigen Theil der Kirche, welchen der Heilige Vater mir angewiesen hat. Keine weltliche Macht ist daher im Stande, diese Mission mir zu entziehen. Allerdings kann materielle Gewalt dem katholischen Bischof die Erfüllung seiner erhabenen Pflichten unmöglich machen und ihn an der Wahrnehmung der ihm zustehenden Rechte hindern, nimmermehr aber ihn seines bischöflichen Amtes in Wirklichkeit entsetzen; denn die kirchliche, von Gott den Seelenhirten verliehene Gewalt kann von den Menschen nicht vernichtet werden.

Von meiner Amtsentsetzung durch irgend welchen Staatsgerichtshof kann sonach keine Rede sein, und jeder derartige Versuch wird vor Gott, im Angesichte der Kirche und der ganzen katholischen Welt ohne Bedeutung sein. Ich würde eben nur materiell an der Erfüllung meiner Obliegenheiten und an der Ausübung meiner Rechte gehindert werden können, nichtsdestoweniger aber würden diese Rechte unverkürzt und in ihrem vollen Umfange auch ferner fortbestehen und mir verbleiben, wie mich kein Gerichtshof von der Erfüllung der mir obliegenden bischöflichen Pflichten entbinden kann.

Anlangend die freiwillige Niederlegung meiner erzbischöflichen Würde, so könnte zwar eine solche unter Umständen mit ausdrücklicher Genehmigung des Heiligen Vaters stattfinden. Ich darf indessen wohl die bestimmte Erwartung aussprechen, daß Ew. 2c. und die Königliche Staatsregierung mich und meine Gesinnung zur Genüge kennen, um keinen Zweifel darüber aufkommen zu lassen, daß ich es als eine Schmach erachten würde, unter den gegenwärtigen Verhältnissen einen solchen Schritt zu thun. Fürwahr, durchaus unwürdig wäre ich der erhabenen Stellung, zu welcher mich Gott in seiner Erbarmung zu berufen die Gnade gehabt hat, wenn ich meine Heerde freiwillig in dem Augenblicke im Stiche lassen wollte, in welchem sie in Gefahr steht, eine Beute des Unglaubens, der Häresie und des Schisma zu werden. Meine Pflicht ist es, die geistlichen Güter meiner Diöcesan-Angehörigen zu wahren und zu vertheidigen, nicht aber, wenn Leiden jeglicher Art und selbst Verlust des Lebens drohen, freiwillig zurückzuweichen und den Mühseligkeiten und Gefahren mich zu entziehen. „Bonus pastor animam suam dat pro ovibus suis, mercenarius autem et qui non est pastor, videt lupum venientem et dimittit oves et fugit."

Dies sind meine Erklärungen, welche ich in Bezug auf die mir zugemuthete freiwillige Resignation, wie auch auf die angedrohte Entsetzung von meinem erzbischöf-

lichen Amte abzugeben mich verpflichtet gehalten habe. Obschon ich eine eingehende Erörterung der speciellen, in dem Schreiben vom 24. d. M. enthaltenen Punkte aus dem Grunde für überflüssig erachte, weil dieselben bereits zur Genüge meinerseits beantwortet worden sind, so will ich dennoch unter Bezugnahme auf Ew. 2c. Ausführungen folgende kurze Bemerkungen beifügen.

Ew. 2c. führen einige meiner oberhirtlichen Amtshandlungen aus der Zeit vom September vorigen Jahres bis zum heutigen Tage auf und finden in denselben einen ausreichenden Grund, die am Schlusse des Schreibens enthaltene, ganz eigenthümliche Aufforderung an mich zu richten. Ich für meine Person würde es niemals gewagt haben, diese Einzelheiten zusammenzustellen, da dieselben von der gewissenhaften Verwaltung meines bischöflichen Amtes Zeugniß geben. Sie sind eine Frucht der Gnade Gottes, welche den schwachen Kräften des Menschen die nothwendige Stärke verleiht und zur treuen Erfüllung der oft schweren Standespflichten mitwirkt. Ich bin daher Ew. 2c. für das Anerkenntniß meiner Treue gegen Gott und gegen die Vorschriften seines heiligen Gesetzes zum Danke verpflichtet. Ein gleiches und zwar ebenso wohlverdientes als überaus ehrenvolles Zeugniß geben Ew. 2c. meiner gesammten Geistlichkeit und allen meiner oberhirtlichen Sorge anvertrauten Gläubigen. . . . .

Allerdings nehmen Ew. 2c. in der Beurtheilung dieser Thatsachen einen andern Standpunkt ein und erachten dasjenige für ein Vergehen, was dem glaubenstreuen katholischen Christen vor Gott und den Menschen einen besonderen Adel verleiht; aber Hochdessen abweichende Ansicht vermag an dem Wesen der Sache selbst nichts zu ändern. Sind doch schon in den ersten Jahrhunderten der christlichen Kirche von den heidnischen Behörden diejenigen der Auflehnung gegen die staatliche Gewalt beschuldigt und als Aufrührer behandelt worden, welche dem Kaiser gegeben, was des Kaisers ist, aber vor Allem Gott, was Gottes ist. Es ist beklagenswerth, daß auch heute wiederum auf Grund für mich unerklärbarer Schlüsse Ew. 2c. uns Katholiken als gefährlich für die staatliche Ordnung erachten, weil wir, um unsere Seelen von dem ewigen Verderben zu retten, unsere Pflichten gegen Gott und seine heilige Kirche zu verletzen uns beharrlich weigern.

Noch in einem andern, nicht minder erheblichen Punkte irren sich Ew. 2c., indem Hochdieselben die Seitens der Geistlichkeit und der Gläubigen trotz des auf sie geübten unerhörten Druckes und aller gegen sie ergriffenen empfindlichen Strafmaßregeln bekundete treue Anhänglichkeit an die Satzungen unserer heiligen Kirche und ihr unerschütterliches pflichtmäßiges Verhalten als eine Wirkung meines Einflusses und der Geltendmachung meiner erzbischöflichen Autorität zu bezeichnen belieben. Diese Ansicht ist zweifellos eine unberechtigte. Das Verhalten des Clerus und der Erzdiöcesanen ist vielmehr eine Frucht der Gnadenfülle und der Barmherzigkeit Gottes, denn weder menschliches Beispiel noch Aufmunterung und Mahnung irgendwelcher Art können so erhabene Wirkungen hervorbringen; nur allein Gott der Herr vermag dies, von dem geschrieben steht: „Infirma mundi elegit Deus, ut confundat fortia."

Posen, den 25. November 1873.

Der Erzbischof von Gnesen und Posen.
Mieczislaus."

Die partiellen Gefängnißstrafen und auch die wiederholten — wegen zuletzt resultatlos gebliebener Pfändungen in Gefängnißstrafen verwan=

delten — Geldbußen hatten inzwischen eine so bedeutende Höhe erreicht, daß der Erzbischof in der Nacht vom 2. zum 3. Februar verhaftet 1874 und in das entlegene Gefängniß von Ostrowo (an der schlesisch-russischen Grenze) zu zweijährigem Kerker abgeführt wurde.

Bald nach seiner Gefangennahme, am 15. April, wurde gegen ihn die „Absetzung" von Seiten des Königl. Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten ausgesprochen. Pius IX. ernannte ihn dafür am 15. März 1875 zum Cardinal und wies ihm nach verbüßter Gefängnißhaft Rom zum Domicil an. (Wäre er in Deutschland verblieben, so hätte er in Torgau in Sachsen, welcher Ort ihm zum Zwangs-Aufenthalt angewiesen war, seinen Wohnort nehmen müssen.)

Einige Tage vor seiner Verhaftung erließ der Erzbischof den Fasten-Hirtenbrief, in welchem er über das Leiden Christi sich verbreitete und daraus folgende Nutzanwendung zog:

„Auch heute lastet Gottes Heimsuchung schwer und hart auf uns. Schlag folgt auf Schlag, Verderben häuft sich auf Verderben, immer weiter und furchtbarer greift das Werk der Zerstörung um sich. Hier sogar an Unserer erzbischöflichen Cathedrale sind die Gesänge der Leviten verstummt, und der festliche Gottesdienst an den Feiertagen preßt uns Thränen aus den Augen, denn es mangelt an denen, welche zu seiner Verherrlichung beigetragen haben. Trauer hat sich der Herzen aller Gläubigen bemächtigt, denn es gibt keinen glaubenstreuen Christen, der nicht wüßte oder sähe, was bis jetzt geschehen und wohin die Gottlosigkeit, der Unglaube und die Verkehrtheit, welche, wie man wohl behaupten darf, die ganze Welt beherrschen, noch hinführen werden.

Und außer diesen, allen Kindern der Kirche gemeinsamen Schmerzen, wie groß ist die Zahl anderweiter Leiden, Niederlagen und Drangsale, von denen einzelne Völker, Familien und Personen betroffen werden. Nun denn, geliebte Diöcesanen, so schauet inmitten eurer Trübsal hin auf den leidenden Erlöser. So wie Er Seine allerschmerzhaftesten Leiden und jede einzelne furchtbare Pein auf Seinem Leidenswege ertragen und mit Seelenruhe, mit unaussprechlicher Milde in Seinen Worten und mit demüthiger Hingebung ertragen: so möget auch ihr mit christlicher Geduld die vorübergehenden Leiden dieses Lebens ertragen. Nehmet das durch Gottes Zulassung euch beschiedene Kreuz muthig auf eure Schultern, denn der Herr selbst wird es euch tragen helfen. Das Kreuz, welches es immerhin sein mag, kann nicht lange währen, selbst wenn es bis zum Tode dauern sollte, denn im Vergleich mit der Ewigkeit ist die irdische Pilgerschaft doch nur eine kurze. Und das Kreuz, welches ihr bereitwillig in Geduld und Gottergeben auf euch nehmet und es traget, wird euch zur Glorie der Auferstehung führen, und vielleicht wird der Herr es um so eher von euch hinwegnehmen, je vollkommener euer Gottvertrauen und je ausdauernder euere Geduld sich erweist.

Ueberdies wird, geliebteste Brüder, durch die christliche Geduld die Bitterkeit der Prüfungen und unserer Leiden versüßt, denn es ist eine Wirkung der göttlichen Gnade, daß die Seele, welche bereitwillig das von dem Allerhöchsten auferlegte Kreuz aus Liebe zu Jesus Christus und zur größeren Verherrlichung seines Leidens auf

sich nimmt und trägt, einen großen Frieden genießt und eine wahrhafte innere Freudigkeit empfindet, welche aus dem Vertrauen auf Gottes allmächtige Hilfe und aus der Hoffnung der ewigen Seligkeit entspringt, während im Gegentheil da, wo diese hl. Tugend der Geduld im Herzen nicht vorhanden ist, das von Gott zum Tragen bestimmte Kreuz mit seiner ganzen Last und Schwere darniederdrückt und die Seele jeglichen Trostes entbehrt, ja, was noch schlimmer ist, allen Vortheils und Verdienstes verlustig geht.

Darum, geliebteste Brüder, seid geduldig im Ertragen der Widerwärtigkeiten dieses Lebens, eingedenk dessen, daß: „die Leiden dieser Zeit nicht zu vergleichen sind mit der zukünftigen Herrlichkeit, die an uns offenbar werden wird". (Röm. VIII., 18.)"

In ähnlicher Weise sprachen sich die übrigen Bischöfe in ihren Fasten-Hirtenbriefen aus, während sie sich in einem anläßlich der Verhaftung des Erzbischofs von Posen erlassenen Hirtenschreiben mit ihrem gefangenen Amtsbruder solidarisch erklärten.[1])

Ueberhaupt beobachteten alle Bischöfe gemäß ihren gemeinsamen Verabredungen eine gleichmäßige einmüthige Haltung, weshalb sich bei ihnen die Vorgänge wiederholten, welche beim Cardinal Ledochowski eingetreten waren. Es wurden ihnen die Temporalien gesperrt, sie wurden gepfändet, bis nichts mehr zu pfänden war und deshalb Gefängniß für die Geldstrafe substituirt wurde.

Am 6. März 1874 wurde der Bischof von Trier, am 31. März der Erzbischof von Köln verhaftet; am 27. Juli folgte bereits der Weihbischof von Posen, Msgr. Janiszewski, bald darauf auch der Weihbischof von Gnesen, Msgr. Cybichowski, die beide an Stelle ihres Ordinarius bischöfliche Amtshandlungen weiter vorgenommen hatten.[2]) Am 6. August

---

[1]) Abgedruckt bei „Siegfried" S. 230. Die Bischöfe benutzten darin die ihnen „noch gegönnte Freiheit", um ihre letzten Ermahnungen zu einmüthiger und würdevoller Ertragung der bevorstehenden Leiden an das Volk zu richten.

[2]) Der Weihbischof von Köln, Dr. Baudri, wurde nur mehrfach gepfändet. Was darauf folgte, ergab nachstehender Bericht der Blätter:

„Heute Morgen langte ein großer Möbelwagen vor dem Hause des Herrn Weihbischofs an, und mit ihm erschienen der Gerichtsvollzieher, Polizisten in Civil und acht handfeste Feuerwehrmänner. In einer Viertelstunde waren die gepfändeten Gegenstände aufgeladen, die Männer der Feuerwehr spannten sich vor den Wagen und fort ging's zum Gürzenich. Hier hatten sich der Polizeipräsident und eine große Zahl der ihm unterstellten Diener des Gesetzes eingefunden, während draußen Gensdarmen zu Pferde die Menge darauf aufmerksam machten, daß das Auge der Strafgerechtigkeit wache. In der Kaserne soll das Militär des Winkes gewärtig gewesen sein, um im Falle der Noth Hilfe zu leisten. Deren bedurfte man indeß nicht; in den vorangegangenen Tagen hatte die Geistlichkeit auf's Dringendste gemahnt, man möge alle Ansammlungen vermeiden und nicht zum Verkaufe kommen. Derselbe lieferte einen Erlös von 390 Thalern, also mehr, als man für den Augenblick bedurfte. Der Ueberschuß soll für die nächste Pfändung in Reserve gehalten werden. Als das Geschäft beendet war, wurden die sämmtlichen subhastirten Sachen in Begleitung einer großen Menschenmenge und unter großem Jubel zu der eben erst von ihnen geleerten Stätte zurückgebracht: die Ankäufer stellten sie dem Herrn Weihbischof „leihweise zur Verfügung."

wurde der Bischof von Paderborn verhaftet; am 18. Januar 1875 wurde derselbe in Wesel internirt, von wo er sich später, um seine Diöcese besser regieren zu können, nach Holland begab. Auch dort wurde er (wegen Excommunication eines pflichtvergessenen Priesters) ausgewiesen und starb (1879) in Belgien.

Inzwischen nahmen weitere Prozesse, das Verfahren auf „Amtsentsetzung" 2c., zum Theil noch während der Gefängnißhaft der Bischöfe, wie beim Cardinal Ledochowski, weiteren Fortgang. Der Bischof von Münster wurde wegen seiner Weigerung, die Succursalpfarreien im rheinischen Antheil seiner Diöcese zu besetzen, in eine vorläufige Strafe von 5000 Thaler genommen. Auch an den Erzbischof von Köln und an den Bischof von Trier erging die Aufforderung zu „definitiver" Besetzung der Succursalpfarren, d. h. zur Benennung der Pfarrer beim Oberpräsidenten. Da sie sich weigerten, wurden sie ebenfalls zu hohen Geldstrafen und zwar fortgesetzt verurtheilt. Ueberhaupt wurden auf Grund des § 18 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 sämmtliche Bischöfe zur Besetzung aller erledigter Pfarreien unter Strafandrohung aufgefordert. Gegen Ende des Jahres wurde den Bischöfen angekündigt, daß ihre am 1. Januar 1875 fälligen Gehaltsbeträge behufs Deckung der gerichtlich ausgesprochenen Strafen würden zurückbehalten werden, da nichts Pfändbares mehr vorhanden sei. (Dem Bischof von Ermland waren bekanntlich bereits die Temporalien gesperrt.) Auch bestimmte das Obertribunal, daß die Geldstrafen von den Bischöfen selbst aufzubringen seien. (Wohlhabende Laien hatten dieselben ohne Wissen der Bischöfe gezahlt.)

Um nicht unnöthiger Weise die Gefängnisse mit Geistlichen zu überfüllen, nahmen die Bischöfe zuletzt Abstand, die erledigten Pfarreien und Vicarien zu besetzen. So gut es ging, richtete man eine Geheimseelsorge ein.

Soweit die Bischöfe selbst noch nicht eingesperrt waren, hielten sie persönlich in den verwaisten Parochien Gottesdienst ab, was ihnen gestattet war, da sie für den ganzen Umfang ihrer Diöcesen staatlich anerkannt waren.

Chronologische Uebersicht der wichtigsten Ereignisse vom Erlaß der ersten Maigesetze bis zum Erlaß der zweiten.

1873.

20. Mai: Schluß der Landtagssession.
26. Mai: Collectiveingabe des preußischen Episcopats an das Staatsministerium, worin die Bischöfe erklären, daß sie nicht im Stande sind, zum Vollzuge der soeben publicirten Gesetze mitzuwirken. (Vorher hatten die Bischöfe in gleichem Sinne eine ausführliche Denkschrift am 30. Januar dem Ministerium vorgelegt. Am 5. Februar hatten sie beim Landtage Einspruch gegen die Gesetze erhoben, zugleich den König ersucht, dieselben nicht zu sanctioniren; am 2. Mai ein gemeinsames Schreiben aus Fulda an ihre Diöcesanen erlassen.)
14. Juni: Adresse der „Staatskatholiken" an den Kaiser.
22. Juni: Antwort des Kaisers.
25. Juni: Schluß der Reichstagssession.
5. Juli: Rehabilitation Dr. Sydow's.
7. August: Schreiben des Papstes an den Kaiser.
3. Sept.: Antwort des Kaisers.
19. Sept.: Landesherrliche Anerkennung des „Bischofs" Reinkens.
24. Octbr.: Rescript Falk's betr. verschärftes Vorgehen gegen gesetzwidrig functionirende Geistliche.
4. Novb.: Bei den Landtagswahlen gewinnt die Centrumsfraction 38 neue Sitze.
6. Decbr.: Königliche Verordnung betreffend die neue Formel für den Bischofseid.

1874.

9. Jan.: Publication der Pseudo-Bulle „Apostolicae sedis munus" durch die „Köln. Ztg.".
10. Jan.: Bei den Reichstagswahlen gewinnt das Centrum 28 neue Sitze. Gegen die Vorwahl hatten sich die für's Centrum abgegebenen einzelnen Stimmen mehr als verdoppelt.
22. Jan.: Verurtheilung des „Germania"-Redacteurs zu einem Jahr Gefängniß und 600 Mark Geldbuße.
3. Febr.: Verhaftung des Erzbischofs von Posen.
7. März: Verhaftung des Bischofs von Trier.
9. März: Sanction des (preußischen) Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Form der Eheschließung.
31. März: Verhaftung des Erzbischofs von Köln.
4. Mai: Reichs-Gesetz betreffend die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern.
20. Mai: Preußisches Gesetz über die Verwaltung erledigter katholischer Bisthümer.
21. Mai: Preußisches Gesetz wegen Declaration und Ergänzung des Gesetzes vom 11. Mai 1873 über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen.

Die „Staatspfarrer“.

Wie die „Staatskatholiken“ eine eigenartige, vom „Culturkampfe“ getriebene Blüthe waren, so nicht minder die sogen. „Staatspfarrer“.

Man verstand darunter solche Geistliche, welche unter thatsächlicher Befolgung der Maigesetze Pfarreien aus den Händen der Regierung oder von Privatpatronen entgegennahmen (auf Grund des Gesetzes über die „erledigten Bisthümer“ resp. des Declarationsgesetzes), obgleich ihnen dazu die apostolische Sendung von Seiten ihrer kirchlichen Oberen verweigert worden war.

Characteristisch war es, daß auch bei dieser Institution das treibende Agens wiederum die Regierung war. Nicht nur, daß sie sich bemühte, alle die zahlreichen Pfarreien, von denen sie das fiscalische Patronat inne hatte, mit „Seelsorgern“ zu besetzen, sie bot auch ihren Einfluß bei Privat-Patronen und Bürgermeistern ꝛc.[1]) auf, um diese zu gleicher Maßnahme zu veranlassen.

Damit war die stärkste Versuchung an den niederen Clerus herangetreten. Mancher junge Caplan konnte jetzt, statt Noth und Gefängniß zu erleiden, über Nacht die fetteste Pfründe erobern. Und wäre anfänglich auch nur ein namhafter Bruchtheil des Clerus dieser Versuchung erlegen, so wäre ein Keil in die Phalanx der übrigen Geistlichkeit getrieben worden und die Bischöfe hätten mit ihren Getreuen einen schweren, mit jedem Jahre schwieriger werdenden Stand gehabt.

Indeß auch hier sollten die Hoffnungen der Kirchenfeinde zu Schanden werden.

In der Mehrzahl der preußischen Diöcesen fand sich nicht ein einziger „Staatspfarrer“, der selbst die einträglichsten Pfründen aus der Hand der Regierung ꝛc. angenommen hätte; nur in dreien der vier östlichen Diöcesen, nämlich in Breslau, Gnesen-Posen und Culm tauchte die neue Species von „Pfarrern“ auf. Und zwar fanden sich in Breslau

---

[1]) Ganz offen sprach dies z. B. der Abg. Kennemann aus, der als Patron der Kirche zu Xions in Posen die vacant gewordene Pfarrstelle öffentlich wie folgt ausbot:

„Von der Königlichen Regierung aufgefordert, die erledigte Pfarrei in Xions wieder zu besetzen, ersuche ich diejenigen Herren Geistlichen, welche sich um dieselbe bewerben wollen, sich zunächst schriftlich an mich zu wenden. Nach Abzug des Unterhalts eines Vicars bleibt die Stelle noch dotirt mit etwa 1600 Thalern.

Klenka, 4. August 1874.

Der Patron der kathol. Kirche zu Xions
H. Kennemann.“

10, in Gnesen-Posen 12, in Culm 2 solcher Existenzen — zwei Dutzend auf fast 4000 Priester! Vier Tausend folgten dem Rufe der Bischöfe eventuell zu Elend und Gefängniß; vierundzwanzig folgten dem Rufe des Staates zu Freude und Wohlergehen!

Der erste der „Staatspfarrer" war der Erwählte des Herrn Kennemann resp. seiner Hintermänner: „Propst" Kubeczak von Xions. Als es zu dessen Einführung, zu der sich der Landrath des betreffenden Kreises feierlich gerüstet hatte, kommen sollte, erklärte der Decan Rzezniewski dem Landrath, daß K. den kirchlichen Censuren verfallen sei und deshalb auch von Staatswegen nicht in sein Amt eingeführt werden könne. Der Landrath ließ daraufhin gewaltsam die Kirchenthüren, deren Schlüssel der Decan in Verwahrung hielt, öffnen und „investirte" den neuen „Pfarrer".

Alsbald begab sich aber auch der Decan in die Kirche, löschte die ewige Lampe aus und trug das Sanctissimum fort, mitten durch die knieende, weinende und jammernde Volksmenge. Das Volk entfernte dann noch Kreuze, Fahnen und Bilder, und mied natürlich den Gottesdienst sowie den Umgang des Geistlichen.

Ueberhaupt hat es unter sämmtlichen Staatspfarrern nicht Einer auf zwei Dutzend Anhänger in seiner Gemeinde gebracht. Und von diesem Anhang bestand noch über die Hälfte aus der Pfarrwirthschafterin und Leuten, die theils vom Pfarrer, theils von der Wirthschafterin, theils von der Regierung abhängig waren. In manchen Gemeinden mußte der Pfarrer beim Messelesen sich sogar ohne Ministranten behelfen. Die Lehrer wurden von der Regierung gezwungen, Küster- und Organistendienste zu verrichten.[1])

---

[1]) Daß hierbei oft der Lehrer noch den Geistlichen belehren mußte, mag folgender Vorfall zeigen. In Polkwitz in Niederschlesien hatte sich nach dem Tode des rechtmäßigen Pfarrers (1877) der Magistrat als Patron einen Geistlichen aus Bayern verschrieben, da in Schlesien kein Staatspfarrer mehr aufzutreiben war. In der dortigen Gegend ist es Sitte, daß die Anniversarien auch vielfach als Salve-Messen, d. h. als Messen mit nachfolgendem Salve Regina gelesen werden. Eines Sonntags vermeldete nun auch der Polkwitzer Seelenhirt — nach den ihm überkommenen älteren Notizen — daß am nächstfolgenden Montage eine Salve-Messe für N. N. stattfinden würde. In Folge dessen spielte der Organist am Montag, nachdem der Geistliche den Altar verlassen, das Salve. Da trat der p. Becherer — so hieß der „würdige" Herr — aus der Sacristei heraus, winkte dem Organisten und entrirte mit demselben folgendes Zwiegespräch: „Was spielen Sie denn da noch?" — „Ich spiele Salve." — „Was ist denn das: Salve?" — „Ein Lied zur Mutter Gottes." — „Warum?" — „Sie haben's ja vermeldet!" — „So!" — Sprach's und begab sich zurück in die Sacristei, um sich wieder anzukleiden. Er recitirte nunmehr am Altare die nach dem Salve üblichen Versikeln. Da nur zwei Kirchgänger im Gotteshause zugegen waren, so hatte der ganze Vorfall keine weiteren Störungen verursacht.

Aber gleichviel, ob der Delegat ein Suffragan- (Weih-) Bischof, ein Domherr, Decan oder Laie war — er konnte, wie es in Posen bei Herrn v. Kurowski geschehen, höchstens wegen Ausübung bischöflicher Rechte auf Grund des neuen Gesetzes über die Verwaltung erledigter Bisthümer zu Geld- oder Gefängnißstrafen verurtheilt werden: eine praktische Folge hatte das neue Gesetz nicht, da eben immer beständiger Succurs von Delegaten vorhanden war.

Auch unter dem niederen Clerus erzielte das neue Declarations- und Ausweisungs-Gesetz keine Erfolge. So lange es die Bischöfe noch für opportun hielten, Geistliche anzustellen, gingen dieselben frohen Muthes in den ihnen zugewiesenen Wirkungskreis, gleich den Aposteln erfreut, propter Christum contumeliam pati.

Ihre fortgesetzten Amtshandlungen, welche ohne das Placet des Oberpräsidenten erfolgten, brachten sie bald in Conflict mit den Gerichten, die sie zunächst zu Geldstrafen, und da diese nicht erlegt wurden und in ihrer Anhäufung zuletzt auch von den sine pera, pane et pecunia ausgegangenen Sendlingen nicht hätten erlegt werden können, zu Gefängniß verurtheilten.

Täglich las man jetzt in den Spalten der katholischen Blätter aus allen Gegenden Berichte über die Gefangennahme von Priestern. Manche wurden wie Verbrecher zu Fuß transportirt, während der Gensdarm nebenherritt. Bei anderen Verhaftungen wurde den Gemeinden gestattet, ihrem Seelsorger das Geleit nach dem Gefängniß zu geben, wobei oft Tausende von Menschen auf den Beinen waren.[1]) Oft schloß sich dabei eine glänzende Equipagen- oder Kahn-Reihe (namentlich auf Rhein und Mosel) an.

Den Meisten wurde schon im Gefängniß der Ausweisungs- resp. Internirungsbefehl übergeben. Dem Internate (für welches sogar einsame Inseln in der Ost- und Nordsee gewählt waren) unterzogen sich nur Wenige; Viele gingen nach dem Auslande oder begaben sich nach anderen Orten des Inlandes, um dort Geheim-Seelsorge zu treiben.

Namentlich war wieder in der Provinz Posen die Zahl der Geheim-Seelsorger eine beträchtliche. Oft war ein ganzes Heer von Polizisten und Gensdarmen auf den Beinen, um eines solchen Seelsorgers habhaft

[1]) In noch größerem Maßstabe war das natürlich bei den Bischöfen der Fall, sobald diese nicht, wie der Erzbischof von Posen, zur Nachtzeit abgeführt wurden. — Es war Gebrauch, daß Bischöfe und Priester auf die Aufforderung der Landräthe, Polizisten rc. nicht freiwillig folgten, sondern diese erst sich anrühren ließen, zum Zeichen, daß offene Gewalt gebraucht sei.

zu werden; aber nur in den seltensten Fällen konnte das gelingen. Obgleich in den meisten Dörfern jedes Kind wußte, wo der Herr Kaplan „steckte", so bekam das ein Gensdarm ꝛc. doch niemals heraus. Meist wurde in Privatwohnungen, heute bei diesem, morgen bei jenem Bauer, Gottesdienst gehalten, d. h. hl. Messe gelesen. Krankenbesuche wurden meist in der Dunkelstunde, bei Tage unter Verkleidung abgestattet; bald logirte der Missionar Tag und Nacht in einer Scheuer, bald auf einem Heuboden; am Tage half er wohl auch dem Bauer säen und ernten und grüßte in ländlicher Kleidung ehrerbietigst den ihm auf der Straße oder im Feld begegnenden Wächter des Gesetzes.

Wo aber in einer verwaisten Gemeinde auch die Geheimseelsorge nicht mehr möglich war, da wurden Laiengottesdienste eingerichtet. Wie es damit gehalten wurde, mag ein Bericht aus einer niederrheinischen Gemeinde bekunden:

„Seit einem halben Jahre ist unser rechtmäßiger, vom Bischofe gesandter Pfarrer und einziger Seelsorger aus unserer Gemeinde vertrieben. Wir haben nun, so gut es geht, den Laiengottesdienst bei uns eingerichtet und bemühen uns, denselben zu vervollkommnen. An den Sonn- und Feiertagen versammeln wir uns regelmäßig und zahlreicher als sonst zu der gewohnten Stunde in unserem Gotteshause, um in gemeinsamer Andacht durch Gebet und Gesang Gott zu verherrlichen und uns selbst gegenseitig zu erbauen und im Glauben zu stärken. Unsere Todten bestatten wir selbst. Unter Vorantragung des Kreuzes und mit dem üblichen Trauergesange bringen wir die Leiche zum Grabe, und nachdem wir hier in hergebrachter Weise drei „Vater unser" gebetet haben, begeben wir uns in die Kirche, um noch ein gemeinsames Gebet, etwa einen Rosenkranz, für die Seelenruhe des Verstorbenen zu verrichten."

Das Sanctissimum wurde mit bischöflicher Genehmigung meist solchen Gemeinden belassen; natürlich konnte es nicht ausgesetzt werden.[1]) — Aber selbst diese Gemeinden blieben in beständiger Verbindung mit ihrem Bischofe, gleichviel ob derselbe im Gefängniß oder im Auslande weilte; sie blieben damit Reben am Weinstocke Christi, ja sie zeichneten sich in Folge der ihnen widerfahrenden Bedrängnisse noch durch größere Fruchtbarkeit aus.

---

[1]) Wo der Einzug eines „Staatspfarrers" bevorstand, wurde nicht nur das Sanctissimum, sondern auch das Taufwasser mit den hl. Oelen entfernt. Dies war u. A. in den Kirchen der Parochie Girlachsdorf in Schlesien geschehen. Der fürstbischöfliche Commissarius, Erzpriester Simon zu Schweidnitz, wurde wegen Ausübung dieser Handlungen („wegen widerrechtlicher Ausübung bischöflicher Rechte") zu sieben Monaten Gefängniß; sein Assistent, Neopresbyter Blümel, „wegen Hilfsleistung" zu zwei Monaten Gefängniß verurtheilt. („Mirabilia". S. 23.)

In Zottwitz bei Ohlau wurde der Pfarrer Jaros gleichfalls wegen Ausübung bischöflicher Rechte verhaftet, weil er seinen Kaplan (im Auftrage des Bischofs) zu suspendiren genöthigt war. Nach der Verhaftung des Pfarrers war auf Anordnung

Der Tod v. Mallinckrodt's.

Mitten in diesen großen Drangsalen, welche das katholische Volk zu überstehen hatte, fiel unerwartet ein neuer Schlag auf die Kämpfenden hernieder.

Ihr unbestritten erster Führer aus dem Laienstande wurde plötzlich durch den Tod aus ihren Reihen herausgerissen. Der edle v. Mallinckrodt schloß am 26. Mai 1874 für immer seine Augen!

Mit welchem Schmerz die katholische Bevölkerung Deutschlands diese Nachricht aufgenommen, — das zu beschreiben hat man in einem besonderen Buche versucht;[1]) aber wohl nur der zehnte Theil der Trauerfeierlichkeiten, welche für den Vollendeten abgehalten, nur der tausendste Theil der Gebete, die für ihn gesprochen wurden, konnten in dieser Sammlung erwähnt werden.

Selbst die Gegner, Fürst Bismarck an der Spitze, gaben in ihren Bekanntenkreisen ihrer Bewunderung und persönlichen Verehrung für den Verewigten Ausdruck.

Noch niemals waren auch bei einem Parlamentarier so viel Kraft und Würde, Energie und Wissenschaft, Characterfestigkeit und Klugheit, Frömmigkeit und Thatkraft in einer Person vereinigt gewesen, als bei Hermann v. Mallinckrodt. Jedes Wort, welches er sprach, fiel wie ein Granitblock in die Reihen der Gegner hinein; immer war der Wurf wohlgezielt und niemals persönlich verletzend. Die Gegner wußten, daß der Redner mit jeder Silbe ungeschminkt sich selber gab.

Der Verlust dieses Mannes in diesem Augenblicke konnte vom gläubigen katholischen Volke nur als ein Fingerzeig von Oben angesehen werden, daß nicht menschliche Weisheit und Kraft die Kämpfe Gottes auszufechten vermöge. Moses sei es vergönnt gewesen, sagte Propst Herzog bei der Trauerfeier in Berlin,[2]) nach beschwerlicher Wanderung

---

des zuständigen Erzpriesters die Uebertragung der consecrirten Hostien aus der Pfarrkirche zu Zottwitz in die Kirche zu Ohlau bewirkt worden. Drei Tage darauf fand bei dem Erzpriester in dessen Abwesenheit eine Haussuchung statt, welche auch auf die Kirche ausgedehnt wurde. Der Gensdarm nahm aus dem Tabernakel die größere und eine kleinere Hostie heraus und trug dieselben in der Hand nach dem Landrathsamte, um sie dem suspendirten Zottwitzer Kaplan „zur Recognoscirung" vorzulegen. Dann trug sie der Gensdarm wieder in den Tabernakel zurück. — Auf eine dieserhalb im Abgeordnetenhause vom Centrum eingebrachte Interpellation erwiderte der Minister des Innern, daß wohl auch Protestanten von solchen Vorgängen unangenehm berührt seien; daß aber das Verfahren der Polizeibehörde amtlich nicht gerügt werden könne. — Das katholische Volk hielt zahlreiche Sühngottesdienste ab.

[1]) Die Todtenklage um Hermann v. Mallinckrodt von Conr. Mertens, Paderborn 1880.

[2]) Der Leichnam wurde in der Familienbegräbnißstätte zu Böddeken bei Paderborn beigesetzt.

vom Berge herab das Land der Verheißung zu schauen, während der Verstorbene zu einer Zeit abberufen werde, die noch keinerlei Aussicht auf eine bald eintretende erfreulichere Zukunft gewähre. Nichtsdestoweniger werde der endliche Sieg der Sache, für welche der Verschiedene sein Leben eingesetzt, nicht ausbleiben.

Wie Moses nicht starb, ohne Israel zu prophezeien, daß es „niedertreten werde die Nacken seiner Feinde", so auch war es Mallinckrodt vergönnt, kurz vor seinem Tode noch einmal ein Gesammtbild von den Plänen der Feinde der katholischen Kirche in Deutschland zu entwerfen und zugleich deren Ohnmacht und den Triumph der Sache Gottes vorauszuverkünden.

Er sagte im Reichstage, vier Wochen vor seinem Ende, am Schlusse einer Rede über das Priester=Ausweisungs=Gesetz zu den „Liberalen":

„Sie verwechseln den Beginn des Streites mit dem, was eigentlich für Sie Motiv des Streites ist. Die Kirche hat nicht angefangen. Nennen Sie die Thaten, die geschehen sind, sei es von dem Papste, sei es von den Bischöfen, sei es von den Angehörigen der Kirche, die den Beginn des Streites andeuten! Nennen Sie die Thaten von Seite der Centrumspartei! Aber, m. H., fragen wir nach den Motiven des Streites, so liegt etwas von dem Streit seit lange in der Luft: das ist die Entwickelnng des „Liberalismus"; der ist nicht anderes als wie die rationalistische Entwickelung aus dem Protestantismus heraus. Der bildet allerdings einen Gegensatz gegen die Anschauungen der katholischen Kirche, aber auch nicht bloß der katholischen Kirche, sondern gegen positive Anschauung innerhalb der protestantischen Kirche ebensowohl. Darnach gruppiren sich für die Zukunft die Schlachtreihen in dem Kampf. Wenn der „Liberalismus" jetzt einen Bundesgenossen gefunden hat in dem Fürsten Bismarck, dann fallen die Motive von den beiden Alliirten keineswegs in Eins zusammen. Die Motive des Fürsten Bismarck finden weit mehr den Ausdruck in dem, was die Herren von der freiconf. Partei uns gewöhnlich zu hören geben, da ist der böse Störenfried dann das Centrum und dergleichen. Das sind politische Erwägungen, die für den Fürsten weit mehr maßgebend sind, als wie sein Interesse an irgend einer inneren kirchlichen, im Allgemeinen geistigen Frage; aber die Frage bleibt, wie stellt sich schließlich die Rechnung, wenn die Alliirten einmal unter einander abrechnen. Ich bin in der Meinung, daß der, der jetzt die Leitung übernommen hat, gewaltig zu kurz kommen wird, denn die politischen Momente, die äußeren Machtverhältnisse, die ihm in diesem Augenblicke zur Seite stehen und zu Gute kommen, sind weit vorübergehenderer Art als wie der treibende Geist und das geistige Moment, was in diesem Kampf das Treibende ist. M. H., das liegt auf der linken Seite des Hauses, und die rechte Seite täuscht sich sehr, (Sehr richtig!) die denkt, heute wäre es nur conservativ mit dem Leiter der Regierung zu gehen, sie glaubt heut nicht, daß hinter der Entwicklung die vollständige Zersetzung des Bodens liegt, auf dem die conservativen Parteien bisher gestanden haben und überhaupt stehen können. (Bravo! Sehr richtig!)

Das ist das Bild auf der einen Seite dieses Zersetzungsprocesses in allen den Landestheilen, die von unsern Gegnern vertreten sind, und auf der andern Seite,

was sehen Sie da? Sie sehen trotz aller Maßnahmen der Staatsgewalt, trotz der Anfeindung der Parteien eine immer festere und engere Einigung zwischen allen Elementen positiven christlichen Glaubens. Sie haben gemeint, Sie bekämpften nur Bischöfe, wankelmüthige, schwache Bischöfe, Sie haben gerechnet auf den Zulauf des Clerus in hellen Haufen. Sie haben sich verrechnet, m. H.! Die Erfahrung hat es schon heute constatirt, daß der Clerus feststeht zu seinen Führern. Sie haben ferner gesagt und gedacht, Sie hätten es nur mit den Geistlichen zu thun, — nein m. H., Sie haben es genau ebenso sehr mit den Laien zu thun, und wer Augen haben will und sie brauchen, um zu sehen, der hätte heute schon Gelegenheit genug sich davon zu überzeugen. Sie sehen in unseren westlichen Gegenden die Entschlossenheit, die ruhige Haltung, den festen Willen, mit dem viele Tausende von Menschen auf die leiseste Anregung sich in Bewegung setzen, um angesichts des Kerkers, der ihren geistlichen Hirten erwartet, ihm ein Lebewohl zu sagen, ihm die beruhigende Versicherung zu geben, daß er auch, wenn er seinen Hirtenstab nicht mehr in der Hand halten kann, beruhigt sein kann, daß selbst, wenn der Zeitpunkt, den wir vorhersehen, wo die Consequenz der Schritte, welche die Staatsregierung gethan hat, Sie dahin führt, zahllose Gemeinden jeder Seelsorge zu berauben, eingetreten sein wird, die Bischöfe fest rechnen können auf die kirchliche Treue des gesammten Volkes. (Bravo! im Centrum!) M. H., wenn Sie dies zu beobachten Gelegenheit hätten, ich glaube, es würde doch die Ueberzeugung bei Ihnen anfangen, daß es sich nicht um den Kampf mit Einzelnen handelt, sondern daß es sich handelt um geistiges Princip gegenüber einem geistigen Princip. Es ist schließlich der Kampf des christlichen Glaubens gegen die Philosophie (Oho! links.), die sich losgelöst hat, und so weit sie sich losgelöst hat von dem Boden christlichen Glaubens, und die Zwischenerscheinung, so mächtig auch die Erscheinung eines Fürsten Bismarck ist, ist eine vorübergehende Erscheinung. Das ist zwar eine mächtige Person, aber schwach wie ein Rohr gegenüber dem weltbewegenden Kampf solcher Gegensätze; (Sehr gut! im Centrum.) und wenn Sie glauben, einen solchen Kampf] brächten Sie zum Austrag durch derartige armselige Verbannungsgesetze, so rechnen sie völlig falsch, und Sie kennen nicht die Wirkung der christlichen Ueberzeugung. (Bravo! im Centrum!)

Das ist das Eigenthümliche, daß Leiden die Bereitwilligkeit zum Leiden erzeugen, und wenn sie sehen, daß unsere Hirten in Kerker und Banden oder in der Verbannung sind, glauben Sie, es fehlte an Bereitwilligkeit, diesem Schicksale sich ebenfalls auszusetzen? Und wenn die Geistlichen dem Beispiele gefolgt sind und folgen, die Laien lehnen es auch nicht ab (Sehr richtig! im Centrum.) und die Mittel, m. H., die verfangen nicht mit dem Ausweisen! Sie werden zu noch schärferen Waffen greifen müssen! Bedenken Sie sich, welche Waffen Sie schaffen wollen; wir aber denken inzwischen: „Per crucem ad lucem!" (Durch Kreuz zur Freud!) (Lebhaftes Bravo im Centrum.)[1])

---

[1]) Im Abgeordnetenhause sagte er (am 7. Febr.) über den Gesetzentwurf betreffend die Verwaltung erledigter Bisthümer:

„In den Motiven zu diesem Gesetzentwurf stellt sich die Regierung wieder in den Stand der Nothwehr hin, weil sie sich nicht getraut, den Angriff in den Augen des Volkes zu rechtfertigen — das Alles hindert die Regierung nicht, bei jeder neuen

So sprach Hermann v. Mallinckrodt am 26. April; am 26. Mai war er bereits eine Leiche.

Sein „Per crucem ad lucem!“ ist der Wahlspruch des katholischen Volkes geblieben bis auf unsere Tage, in denen die Prophezeiungen des Verewigten allmählich in Erfüllung gehen.

Das Kullmann'sche „Attentat“.

Mallinckrodt's Tod fiel mit dem Schluß der Reichstags- und Landtagssession und der Publication der von beiden Parlamenten beschlossenen neuen Gesetze zusammen.

Man glaubte, daß nach dieser Publication auf dem „Culturkampfs“-Schauplatze etwas Ruhe eintreten würde, als ein unerwartetes Ereigniß die noch nicht geglätteten Wogen der öffentlichen Meinung von Neuem bis auf den tiefsten Grund in Bewegung brachte.

Am 13. Juli schoß der 21jährige Böttchergeselle Kullmann in Kissingen auf den Reichskanzler, indem er denselben, wie die amtliche Depesche meldete, am Handgelenk „leicht verwundete“.

Bei seiner sofortigen Vernehmung vor dem Untersuchungsrichter, wozu sich auch Fürst Bismarck einfand, erklärte derselbe, er habe den Kanzler „wegen der Kirchengesetze“ erschießen wollen.

Vorlage und deren Motivirung mit dem alten Satz, der aber in die Form des Axioms gekleidet wird, hervorzutreten; so ist es auch hier. Da ist gleich in dem ersten Alinea der Motive von der feindlichen Haltung der Katholiken die Rede, von dem „dem Staate aufgezwungenen Kampfe“, von den „Abwehrmitteln des Staates“. Dieses Axiom ist nun genau so wahr, als die Behauptung, die der Wolf in der Fabel dem Lamme gegenüber aufstellt, und, m. H., damit das Fabelreich möglichst reichhaltig erscheint, fehlt es auch nicht an dem Reineke Fuchs, der versichert, der Staat habe die dringende Pflicht, soweit es in seiner Macht liege, der Verwirrung in der Verwaltung der Diöcesen vorzubeugen, welche durch die Auflehnung gegen die Staatsgesetze entstehe. Da hätte ich nun einmal einen viel einfacheren und praktischeren Rath für die Regierung: sie hätte nämlich die Verwirrung nicht anrichten sollen, dann brauchte sie sich jetzt gar nicht den Kopf darüber zu zerbrechen, wie sie in geeignetster Weise jetzt der Verwirrung abhelfe. M. H., dieser Introduction der Motive gegenüber wiederhole ich, und wir werden dies so oft thun müssen, wie die Regierung mit ihren unbewiesenen Behauptungen hervortritt: der Standpunkt ist ein unwahrer Standpunkt. Der Angriff ist mit nichten von unserer Seite ausgegangen, er ist vom Zaun gebrochen, vom Zaun gebrochen durch die Hand der Regierung.“ Am Schlusse seiner Rede wies dann v. Mallinckrodt noch auf die Gesinnungen und Hoffnungen hin, mit denen die katholische Bevölkerung der Zukunft entgegensah. „Man kann fragen, m. H., was ist denn unsere Hoffnung? Nun, ich sage, vom gewöhnlichen menschlichen Standpunkte aus gesprochen, da wäre die Aussicht, mit Ehren zu fallen, und das ist besser, als mit Schande den Nacken der Tyrannei beugen! Vom christlichen Standpunkte aus aber sage ich: wir beten und wir rechnen auf den allmächtigen Gott.

Später im Reichstage (4. December) sagte Fürst Bismarck noch, Kullmann habe sich „an die Rockschöße des Centrums gehangen“; er nenne dasselbe „seine Fraction“.[1])

Abgesehen davon aber, daß man niemals die Kugel hat finden können, welche dem Fürsten Bismarck das Leben rauben sollte und man deshalb vielfach der Meinung war, Kullmann habe — auf Bestellung von Andern — blind geschossen, so bekundet das Vorleben des „Attentäters“ hinlänglich, daß derselbe nicht entfernt die Qualification besaß, sich als Vertreter der „Ultramontanen“ — als welcher er sich beim Verhör ebenfalls bezeichnet haben soll — zu geriren.

Kullmann war früher in Salzwedel Mitglied des katholischen Gesellenvereins gewesen, hat aber aus diesem wegen unkirchlichen Lebenswandels entlassen werden müssen, wie er denn von Jugend auf — nach dem Zeugniß seines Lehrers — sich unkirchlich verhalten hat.

Kullmann litt außerdem bisweilen an Geistesstörung. Will man aber diese ignoriren und seine That als eine ernsthafte und wohlüberlegte gelten lassen; will man außerdem für seine Handlung eine ganze Partei verantwortlich machen, so wäre das Attentat höchstens auf Conto der „liberalen“ oder socialdemokratischen Partei zu setzen, denen beiden Kullmann viel näher stand, als den „Ultramontanen“[2]).

Es bleiben daher die Anschuldigungen, in denen sich der Reichskanzler und die officiöse Presse gegen das Centrum erging, auf's Tiefste zu beklagen; nicht minder eine Reihe von Maßregeln, die gegen die katholischen Vereine und Blätter in Folge des „Attentates“ verhängt wurden.[3])

Als im Jahre 1878 ein gewisser Hödel nach dem Kaiser schoß, stellte es sich heraus, daß der Attentäter Mitglied des protestantischen „christlich-conservativen Vereins“ gewesen war. Damals war

---

[1]) Die officiöse „Nordd. Allg. Ztg.“ hat später die Centrumsfraction wiederholt die „Fraction Kullmann“ genannt.

[2]) Der Vertheidiger des Kullmann suchte das Delict so zu erklären, daß K. durch das, was er im Gesellenverein gehört und gelesen habe, zu seiner That getrieben worden sei. — Kein Officiosus hätte seine Sache besser bestellen können, als dieser Vertheidiger.

[3]) Die Staats-Anwaltschaften wurden zu verschärfter Bewachung der kath. Presse angehalten, woraus eine Menge neuer Preßprocesse hervorging. Der „Germania“ wurden auf einen Schlag 57 (sieben und fünfzig) Anklagen zugestellt. Auch wurden in Berlin sämmtliche kath. Vereine geschlossen. Im ganzen Lande wurden die Gesellen-, die Pius-, Bonifacius-, ja sogar die Borromäus-Vereine und die Herz-Jesu-Bruderschaften unter polizeiliche Obhut gestellt und an manchen Orten sogar gänzlich unterdrückt.

Kullmann wurde schließlich zu 14 Jahr Zuchthaus verurtheilt.

dieser Verein durch den Vorfall nicht in die geringste Mitleidenschaft gezogen worden. Daß man 1874 gegenüber den katholischen Vereinen eine andere Praxis befolgte, konnte nur die Ansicht Derer bestärken, welche das Kissinger Attentat von vornherein — anders beurtheilt hatten, als es in den amtlichen Depeschen geschehen war.

Vergebliche Versuche des Reichskanzlers, den „Culturkampf" international zu gestalten.

Schon in seiner Papstwahldepesche vom 14. Mai 1872 (S. 277) hatte Fürst Bismarck den vergeblichen Versuch gemacht, Bundesgenossen bei allen auswärtigen Regierungen für seine „Culturkampfs"-Politik zu gewinnen.

Pius IX., der von seinem Felsen herab auf die Ohnmacht des deutschen Steuermanns herniedersah, hatte auf dieses waghalsige Anstürmen schon in seiner Ansprache an den deutschen Leseverein am 24. Juni 1872 (S. 285) die gebührende Antwort ertheilt.

Inzwischen waren in Preußen die ersten und zweiten Maigesetze erlassen worden und es war denselben durch Bestrafung resp. Einkerkerung von Bischöfen und zahllosen Priestern die nachdrücklichste Folge gegeben worden. Auch hatte das Berliner Cabinet zur Besiegelung seines romfeindlichen Vorgehens (unter'm 4. December 1874) die deutsche Gesandtschaft beim Vatican endlich formell aufgehoben.

Unter diesen Umständen durften die Katholiken nicht länger darüber im Zweifel gelassen werden, welche Stellung das Oberhaupt der Kirche — das nunmehr aller diplomatischen Rücksichten gegenüber der deutschen Regierung entbunden war — zu den neuen Gesetzen einnahm. So erließ Pius IX. am 5. Februar 1875 eine Bulle, welche die Maigesetze als der göttlichen Verfassung der Kirche und den gottgewollten Rechten der Nachfolger der Apostel, der Bischöfe, zuwiderlaufend und deshalb für „ungültig" („irritas") erklärte, die zu befolgen kein Katholik im Gewissen verpflichtet sei, die man im Gegentheil um des Gewissens willen nicht befolgen dürfe. Zugleich wurden alle „Staatspfarrer" excommunicirt und den Gläubigen verboten, sich von denselben die hl. Sakramente reichen zu lassen.

Kurz vorher war damals erst der officielle Wortlaut der Papstwahldepesche des Reichskanzlers von 1872 (im Verlaufe eines gegen den Botschafter Grafen Arnim angestrengten Processes) in die Oeffentlichkeit gedrungen. Sämmtliche deutschen Bischöfe hatten gegen diesen

theils auf Unkenntniß der kirchlichen Verfassung, theils auf unziemlicher Ueberhebung der weltlichen Gewalt beruhenden Act öffentlich protestirt und wurden dafür von Pius IX. in jener Bulle noch besonders belobt.[1])

Dieser letztere Umstand sowie die Bulle Pius' IX. vom 5. Februar veranlaßte den Reichskanzler, auf's Neue einen internationalen Feldzug gegen das Papstthum in Anregung zu bringen.

Anfang März erließ er eine Instructionsdepesche an den deutschen Gesandten am italienischen Hofe mit dem Auftrage, die italienische Regierung zu „erneuerter Prüfung der internationalen Stellung des Papstes" aufzufordern — behufs eines wirksamen Schutzes gegen „päpstliche Uebergriffe" in die staatsrechtlichen Institutionen anderer Länder, sei es, daß ein solcher durch Modification des italienischen Garantiegesetzes oder durch ein internationales Uebereinkommen erzielt werden möchte.[2])

Aber auch hiermit erzielte Fürst Bismarck ein abermaliges Fiasco. Die italienische Regierung wagte gar nicht einmal mit Rücksicht auf ihre eigene Bevölkerung auf den Plan des deutschen Kanzlers einzugehen — zu internationalen Verhandlungen mit anderen Staaten kam es schon längst nicht.

Inzwischen mußten die deutschen Botschafter und Gesandten an allen europäischen Höfen im Interesse des „Culturkampfes" thätig sein. Wo immer ein ausländischer Bischof, ein Priester oder eine Zeitung die Kirchenpolitik des Fürsten Bismarck verurtheilte: sogleich mußte der deutsche Gesandte bei dem betreffenden Minister vorstellig werden. Das haben insbesondere die auswärtigen Minister in Frankreich, Belgien und Holland erfahren.[3]) Fürst Bismarck selbst nannte das auf seinen Soiréen „kalte Wasserstrahlen", die er hätte auf „heißblütige" Kirchenfürsten ꝛc. gießen lassen.

---

[1]) Sämmtliche Actenstücke bei „Siegfried" S. 264 fflgd.

[2]) Der Wortlaut der Depesche ist nicht veröffentlicht worden. Vergl. Schultheß, Geschichtskalender 1875 S. 66.

[3]) Höchst eigenthümlich gestaltete sich in Belgien ein s. Z. sehr viel commentirter „Fall Duchesne." Ein Belgier Duchesne hatte dem Erzbischof von Paris brieflich das Anerbieten gemacht, den Fürsten Bismarck für die Summe von 60 000 Franken zu ermorden. Msgr. Guibert ließ das Schreiben der belgischen Regierung überreichen. Dieser Vorgang bot dem Reichskanzler wieder den Anlaß, Belgien aufzufordern, die „Lücken" der bestehenden Gesetzgebung über „clericale Kundgebungen", die den Frieden und die persönliche Sicherheit in den Nachbarstaaten gefährden, auszufüllen. Die Verhandlungen darüber zogen sich in die Länge und Fürst Bismarck bekam in Belgien schließlich seinen „Duchesne-Paragraph", wie er in Deutschland seinen „Arnim-Paragraph" (zur Ausfüllung der Lücken des Strafgesetzbuches) erhielt.

Noch merkwürdiger war der „Fall Wiesinger" in Wien. Ein Individuum mit Namen Wiesinger bot dem Jesuitenprovinzial in Oesterreich an, für eine Million

In England hatte man schon im Jahre vorher ein protestantisches Sympathie-Meeting von Berlin aus zu Stande zu bringen gesucht. Zweck der Versammlung sei, erklärte der betreffende Präsident, der Sympathie Englands für Deutschland in dessen schwerem Kampfe gegen Rom Ausdruck zu geben; zugleich aber solle auch England selbst aus seinem lethargischen Schlaf zur nachdrücklichen Bekämpfung des gefährlichsten aller Feinde, des Ultramontanismus, aufgeweckt werden. Bei Gelegenheit dieses Londoner Meetings veröffentlichte die „Nordd. Allg. Ztg." einen Artikel, der klar bewies, wie sehr man in den der Regierung nahestehenden Kreisen wünschte, die ganze „germanische Rasse" zum allgemeinen Kampf gegen die romanische, und gegen die „Geistesknechtung des Jesuitismus" zu organisiren.[1]) Allein trotz eines unter dem Vorsitz des Klosterstürmers Gneist in Berlin am 7. Februar abgehaltenen Meetings, auf dem eine Antwortsadresse beschlossen wurde; trotz des sympathischen Antwortschreibens des deutschen Kaisers an Lord Russell;[2]) trotz der Meetings, die man auch in den englischen Provinzialstädten zu veranstalten suchte: verlief die ganze künstlich hervorgerufene Bewegung bald im Sande. Nicht nur hielten die englischen Katholiken unter dem Vorsitz des Herzogs von Norfolk ein glänzendes Gegenmeeting, auch die meisten englischen Blätter verurtheilten scharf die ganze culturkämpferische Bewegung.

Jetzt nun, im Jahre 1875, bemühte sich der deutsche Gesandte in London, Graf Münster, die im Jahre vorher verunglückte Bewegung wieder in Fluß zu bringen. Auf einem Bankett des englischen Nationalclubs feuerte er zum „Culturkampfe" an und nannte dabei das deutsche Reich ein „protestantisches Kaiserreich". Auch gestand er offen ein, daß der kirchliche Streit „vom Staate unternommen" sei. (Vergl.

Bismarck zu ermorden. Der Provinzial überreichte die Papiere dem Staatsanwalt und es stellte sich heraus, daß Kullmann II. wiederum nicht ein Ultramontaner, sondern ein „Liberaler" war. Wiesinger erklärte bei den Gerichtsverhandlungen, daß er die Jesuiten habe compromittiren wollen, um dem Fürsten Bismarck einen Vorwand zu geben, gegen sie einzuschreiten; er habe nur nach Instructionen gehandelt.

Die Jesuiten waren damals längst aus Deutschland vertrieben; die „Instructionen", welche Wiesinger erhalten, schienen somit auf eine nachträgliche Rechtfertigung der Anti-Jesuitenpolitik des Reichskanzlers gerichtet gewesen zu sein.

[1]) Abgedruckt bei Schultheß, 1874 S. 57.

[2]) Der Kaiser sagte u. A.: „Mir liegt die Führung meines Volkes in einem Kampfe ob, welchen schon frühere deutsche Kaiser Jahrhunderte hindurch mit wechselndem Glück gegen eine Macht zu führen gehabt haben, deren Herrschaft sich in keinem Lande der Welt mit dem Frieden und der Wohlfahrt der Völker verträglich erwiesen hat und deren Sieg in unsern Tagen die Segnungen der Reformation, die Gewissensfreiheit und die Autorität der Gesetze nicht blos in Deutschland in Frage stellen würde."

oben S. 119.) Aber auch diesmal hatte er keinen Erfolg zu verzeichnen.

Einen vorübergehenden Succes hatte dagegen der deutsche Gesandte in Constantinopel errungen, der die Kupelianisten (eine Art armenischer „Altkatholiken") in ihrer Auflehnung gegen Rom und gegen den Patriarchen Hassun unterstützte, bis die Sectirer (in überwiegender Mehrzahl) von selbst wieder zur Union mit Rom zurückkehrten.

Während so das Berliner Auswärtige Amt mit allem Eifer nach allen Richtungen hin „Culturkampfs"-Politik trieb, während es daran arbeitete, eine internationale Liga gegen Rom zu Stande zu bringen, erschien gleichzeitig in der zu officiösen Zwecken benutzten „Köln. Ztg." (vom 5. April) ein Alarmartikel, in welchem auf die „Gefahr" hingewiesen wurde, die „von einer Liga der katholischen Mächte, mit dem Papst an der Spitze", den „protestantischen Mächten drohe"; einer Liga, die „nichts Geringeres" bezwecke, als „Europa dem Syllabus und dem Vaticanum zu unterwerfen". Diese Liga, hieß es weiter, mache es Preußen-Deutschland zur Nothwendigkeit, die Durchführung des „Culturkampfes" „auch als Sache der äußern Politik zu betrachten".

An eine solche Liga katholischer Mächte hatte wahrscheinlich der Urheber des obigen Artikels selbst nicht geglaubt — wenn man nicht gerade annehmen will, es habe ihm die Präsidentschaft Mac Mahon's in Frankreich (seit 24. Mai 1873) eine solche Furcht eingejagt, daß er darum sich und Andern das Schreckbild einer katholischen Liga vor die Seele malte. Graf Arnim war allerdings hauptsächlich deshalb gestürzt worden, weil er den Fürsten Bismarck nicht genügend auf den Präsidentschaftswechsel in Frankreich vorbereitet hatte; ja man vermuthete, daß er durch seinen Einfluß den Republicaner Thiers habe stürzen helfen.[1]) Zu einer „Liga", bei der zumal der Papst an der Spitze

[1]) Im Gegensatz zu Bismarck begünstigte Graf Arnim in Paris die royalistische (Bismarck die republicanische) Richtung. Nachdem Arnim die Pariser Botschaft verlassen, wurde er angeklagt, amtliche Actenstücke an sich behalten zu haben und dieserhalb am 19. December 1874 zu Berlin zu 3 Monaten Gefängniß verurtheilt, welche durch die Untersuchungshaft als verbüßt erachtet wurden. — Mit Rücksicht auf das Vergehen des Grafen Arnim setzte Fürst Bismarck den Zusatzparagraphen zu § 353 des Strafgesetzbuches, den sog. „Arnim"- oder „Botschafter-Paragraphen" durch. — Im Verlaufe des Prozesses veröffentlichte der Kanzler einige Actenstücke, aus denen hervorging, daß er sich Mühe gegeben, den Grafen von Paris nach London zu bringen, daß er dort aber schon „bei der ersten Anfühlung" auf Widerstand gestoßen sei. Fürst Bismarck hatte darüber an den Kaiser unterm 13. April 1873 wörtlich berichtet:

„Ew. Majestät wollen Sich huldreichst erinnern, daß ich von dem Versuch sprach, die Gefahren, die Arnims Charakter in Paris bedingt, durch seine Versetzung nach London abzuschwächen, daß aber von dort aus bei der ersten Anfühlung

gestanden hätte, wäre Frankreich aber auch unter Mac=Mahon nicht gekommen und in den andern katholischen Ländern, in Oesterreich, Spanien und Italien, herrschte überall eine antipäpstliche Strömung vor.

Wahrscheinlich hatte man also mit dem Liga=Artikel noch einen letzten Versuch machen wollen, die protestantischen Länder zum Anschluß an die deutsche „Culturkampfs"=Politik zu bewegen.

Aber auch dieser Versuch mißlang. Bezweckte das ganze Vorgehen der Berliner auswärtigen Politik, den Papst zu isoliren und ihn zuletzt auch von den katholischen Mächten bekriegen zu lassen, so war der schließliche Erfolg dieser Politik der, daß Deutschland unter allen Mächten mit seinem „Culturkampf" isolirt blieb.

Die letzten vergeblichen gesetzgeberischen Maßregeln zur Unterdrückung des Widerstandes.

„Altkatholiken"=Gesetz. Gesetz über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden. Sperrgesetz. Klostergesetz. Gänzliche Aufhebung der Art. 15, 16 u. 18 der Verfassung. Reichscivilstands=Gesetz. Verschärfung des Kanzelparagraphen.

Die scharfen Waffen, welche der Regierung durch die alten und neuen Maigesetze sowie durch die „culturkämpferischen" Reichsgesetze in die Hand gegeben waren, erwiesen sich als viel zu stumpf gegenüber dem mit jedem Tage anwachsenden Widerstande, den die Durchführung jener Gesetze in der katholischen Bevölkerung hervorrufen mußte.

„Sie werden noch zu schärferen Waffen greifen müssen!" — hatte der selige Mallinckrodt kurz vor seinem Tode prophezeit.

So war es. Wir haben die in unserer obigen Ueberschrift aufgezählten neuen Verschärfungs=Gesetze in der Reihenfolge verzeichnet,

---

der heftigste Protest wegen der Neigung Arnims zur Intrigue und zur Unwahrheit eingelegt wurde; „man würde kein Wort glauben, was er sagen könnte."

In Folge dessen wurde Graf Arnim als Botschafter nach Constantinopel versetzt, wohin er aber nicht gegangen war. Wie es ganz selbstverständlich war und wie es auch diplomatischem Brauche entsprach, hatte also Fürst Bismarck, bevor Graf Arnim zum Botschafter in London ernannt wurde, dort erst „angefühlt." Wie aber verhielt er sich bei der Botschafter=Ernennung des Cardinals Hohenlohe, der doch obendrein im Dienste des Papstes stand?

in welcher sie beim Land- resp. Reichstage eingebracht worden waren. Einzelne davon waren allerdings schon längere Zeit in Vorbereitung gewesen, so z. B. das erste derselben, das sogen. „Altkatholiken"-Gesetz.

Am 7. October 1873 hatte der (am 4. Juni 1873 auf der „altkatholischen" Synode zu Köln zum „Bischof" gewählte) Professor Dr. Reinkens den bischöflichen Huldigungseid nach der Formel geleistet, welche später durch königl. Verordnung vom 6. December 1873 vorgeschrieben wurde.[1]) (Am 11. August war Dr. Reinkens in Rotterdam durch den jansenistischen Bischof Heykamp „geweiht" worden.)

Für seine und seiner „Diöcese" Bedürfnisse wurden darauf im Staatshaushalts-Etat 16 000 Thaler ausgeworfen, für deren Bewilligung Dr. Falk mit seinem Generalstabe (in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 28. Januar 1874) mit besonderer Wärme plaidirte.

Der einzige „Altkatholik" des Abgeordnetenhauses, Dr. Petri, hatte dabei u. A. geäußert:

„Unser (der Altkatholiken) Kampf gilt Rom (Bravo!), unser Kampf gilt der Fessel, in welche Rom die ganze Christenheit geschlagen hat" (Bravo!).

Anknüpfend an diese Worte legte Dr. Falk folgendes interessante Geständniß ab:

„Nun, m. H., es ist auch wahr, es ist in der altkatholischen Bewegung — ich weiß ja nicht, wie sie sich entwickeln wird — ein Moment enthalten, welches mit den Intentionen der Staatsregierung übereinstimmt, das ist allerdings der Kampf gegen Rom (Sehr wahr!), und wenn von diesem Standpunkte aus Sie (im Centrum) sagen, die Staatsregierung habe sich mit diesem Antrage (16000 Thlr. zu bewilligen) eine Waffe schaffen wollen in ihrem Kampf, nun, in der Weise kann ich den Satz acceptiren" (Bravo!).

Gegenüber dieser offenen Sprache mußte die Heuchelei sehr unangenehm berühren, mit der die officiösen Preßorgane wieder für den „alten katholischen Glauben", für den man doch in Berlin früher niemals Sympathieen gehabt, einzutreten pflegten.

Auf die von Rednern des Centrums an jenem Tage an die Regierung gerichtete Frage, wie viel „Altkatholiken" denn eigentlich im Staate Preußen existirten, erklärte der Regierungs-Commissar Dr. Hübler, „wegen der Kürze der Zeit" habe eine Zählung der „Altkatholiken" noch nicht stattgefunden; nach einer allgemeinen Uebersicht beständen 28 organisirte Gemeinden mit 4342 selbstständigen und 17 028 unselbstständigen Mitgliedern.

---

[1]) Bald darauf wurde Reinkens auch in Baden und Hessen „anerkannt."

Selbstverständlich bewilligte die gewöhnliche Mehrheit des Hauses die beantragte Position.[1])

Die Zahl der „Altkatholiken“ war auch „officiell“ noch nicht gewachsen, als im Februar 1875 Dr. Petri unter Zustimmung der Regierung und der Majoritäts-Parteien dem Landtage ein förmliches Gesetz „betreffend die Rechte der altkatholischen Gemeinden an dem kirchlichen Vermögen“ vorlegte und natürlich durchbrachte.

Dieses Gesetz gewährte den „Altkatholiken“ überall da, wo sie eine „erhebliche Anzahl“ bildeten, den Mitgebrauch der Kirchen und des Kirchenvermögens.

Die Kammermajorität stellte es wieder dem discretionairen Ermessen der Regierungsorgane anheim, darüber zu befinden, ob und wo eine „erhebliche Anzahl“ „Altkatholiken“ vorhanden wäre. In Folge dessen hatten manche Oberpräsidenten schon 30 bis 40 „altkatholische“ Seelen als eine „erhebliche Anzahl“ in Gemeinden betrachtet, die mehr als 3000 bis 4000 Seelen zählten. Als diese kleinen Häuflein in Folge der Entscheidung der Oberpräsidenten die katholischen Kirchen in Mitgebrauch nahmen, sahen sich die Katholiken mehrfach genöthigt, Nothkirchen zu bauen und dort ihren Gottesdienst abzuhalten. Man baute diese Kirchen, so namentlich in Königsberg[2]) und Wiesbaden, überall von Holz, in der sicheren Erwartung, daß die Zahl der „Altkatholischen“ bald schwinden würde, wie die Funken bei einem glimmenden Holzstengel.

Während wir dieses schreiben, sind bereits mehrere Kirchen von den „Altkatholiken“ (wegen deren verminderter „Erheblichkeit“) an die Katholiken zurückgegeben worden und bei dem Rest handelt es sich hinsichtlich der Frage der Uebergabe nur noch um Monate, schwerlich um Jahre. Auch wird, nachdem Dr. Reinkens sein Gehalt aufgezehrt haben wird, nie wieder ein „altkatholischer“ „Bischof“ — von dem ein zweites Exemplar überhaupt wohl nicht mehr in die Weltgeschichte introducirt werden wird — preußische Staatsgelder beziehen. Denn selbst die zu Colonisationszwecken nach Kamerun und Angra-Pequena geworfenen Summen haben Preußen und dem deutschen Reiche mehr Nutzen verschafft, als die im Inlande für den „altkatholischen“ „Cultus“ jährlich verausgabten 16 000 Thaler.

[1]) Vergl. Birnich, Die Fraction des Centrums von 1873—1876. Münster 1876, S. 12.

[2]) Besondere Verdienste um seine treugebliebene Gemeinde in Königsberg hatte sich Propst Dinder, der jetzige Erzbischof von Gnesen-Posen, erworben.

Kirchl. Vermögensverwaltungs-Gesetz.

Etwas mehr Erfolg als das gänzlich verfehlte „Altkatholiken"-Gesetz hatte das „Gesetz über die Vermögens-Verwaltung in den katholischen Kirchengemeinden" aufzuweisen gehabt.

Auch dieses Gesetz war bereits im Jahre 1873 ausgearbeitet worden und sogar — in Folge der schlimmen Erfahrungen, die man bei der einseitigen Vorlage der Maigesetze gemacht — wenigstens einzelnen Bischöfen zur Begutachtung unterbreitet worden. Dieses Gutachten war für die Regierung unbefriedigend ausgefallen, weil der Entwurf das kirchliche Vermögen unter die Verwaltung theils der Gemeinde-Vertretung, theils der Staatsregierung gestellt hatte. Nichtsdestoweniger ließ die Regierung jetzt denselben Entwurf mit nur geringen Modificationen dem Landtage von Neuem zugehen.

Namens der übrigen Bischöfe wandte sich darum der Erzbischof von Köln, der inzwischen seine erste Gefängnißstrafe verbüßt hatte, mit einer Vorstellung an den Landtag, in der er unter Anderem hervorhob, der Gesetzentwurf verletze nicht nur die göttlichen und staatlich anerkannten Rechte der Kirche, sondern enthalte gewissermaßen eine Säcularisation des Kirchenvermögens, indem er als Eigenthum der Kirchengemeinden behandle, was sowohl nach dem canonischen als nach dem Allgemeinen Preußischen Land-Recht Eigenthum der Kirchen selbst sei.

Natürlich kam das Gesetz zu Stande. Gleichzeitig mit demselben wurde eine „Wahlordnung" über die Art und Weise der Wahl eines Kirchenvorstandes veröffentlicht, worauf später noch eine königliche Verordnung über die Ausübung der Aufsichtsrechte des Staates bei der Vermögensverwaltung in den katholischen Gemeinden folgte.

Im Anschluß an das vorgenannte Gesetz erließen die Bischöfe, nach gemeinschaftlicher Uebereinkunft ein Schreiben an den Clerus, worin sie sagten, das neue Gesetz verletze zwar wichtige Rechte der Kirche und sei einseitig vom Staate erlassen; nachdem es aber publicirt sei, könne es von der Kirche tolerirt werden, damit nicht das ganze Kirchenvermögen in Feindeshand gerathe. Denn die von den Gläubigen geforderte Mitwirkung enthalte nichts, was mit dem Gewissen absolut unvereinbar sei. Zugleich richteten sie ein Circular an die Pfarrer, in dem sie die nöthigen Maßnahmen zur Wahl der Kirchenvorstände und Gemeindevertretungen anordneten.

Das Kirchenvermögens-Gesetz wurde am 20. Juni 1875 publicirt.

Es erhielt noch einen Nachtrag im Gesetz vom 7. Juni 1876 „über die Aufsichtsrechte des Staates bei der Vermögens-Verwaltung

der katholischen Diöcesen", welches die Verwaltung der durch das Gesetz vom 20. Juni 1875 nicht betroffenen Kirchengüter der staatlichen Obhut unterstellt. Auch gegen dieses Gesetz protestirten die Bischöfe, ohne indeß dem Clerus die practische Befolgung desselben zu untersagen.[1])

Mit diesen die Verwaltung des kirchlichen Vermögens betreffenden Gesetzen hoffte die Regierung das Laienelement in dem überwiegend größten Theile der katholischen Bevölkerung zur Herrschaft zu bringen.

Während bisher der Pfarrer allein das Kirchenvermögen verwaltete und über dasselbe disponirte, wurde dasselbe jetzt der Disposition zweier aus der Gemeinde heraus zu wählenden Körperschaften, dem Kirchen-Vorstande und der Gemeinde-Vertretung unterstellt, während der Pfarrer nur Mitglied des Kirchenvorstandes wurde und sein Vorsitz in demselben ausdrücklich gesetzlich ausgeschlossen war.

Ohne Zweifel hoffte die Regierung, daß durch diese Bestimmung der Einfluß des Pfarrers in vielen Gemeinden gänzlich lahmgelegt werden und daß namentlich in Städten eine „liberale" Majorität in den neugeschaffenen Körperschaften sich constituiren würde — die dann unter der überall sich hervordrängenden Aufsicht des Staates, d. h. der discretionairen Ministergewalt, ihres Amtes zu warten hätte.

Indeß die eine wie die andere Speculation erwies sich als verfehlt.

Ueberall dort, wo ein Pfarrer seine priesterlichen Pflichten nicht vernachlässigte und durch seinen Verkehr mit der Außenwelt seiner Würde nichts vergab, war er das geborene und bestimmende Oberhaupt sowohl des Kirchenvorstandes wie der Gemeindevertretung in Stadt und Land; auch kam nirgends in den beiden Corporationen eine unkirchliche, „liberale" Mehrheit zu Stande, da das katholische Volk überall nur kirchlich gesinnte Männer zu seiner Vertretung wählte.

Sperrgesetz.

Ihren stärksten Trumpf gegenüber den „Renitenten" glaubte die Regierung in dem Gesetzentwurf betreffend die Einstellungen der staatlichen Leistungen an die katholische Kirche ausspielen zu können.

Freunde und Gegner des Gesetzes nannten dasselbe kurzweg „das Brodkorbgesetz" oder „Sperrgesetz".

---

[1]) Sämmtliche auf die kirchliche Vermögensverwaltung bezügliche Gesetze ꝛc. bei „Siegfried" S. 280 fflgd.

Die wichtigsten Bestimmungen desselben waren folgende:

§ 1. Vom Tage der Verkündigung des Gesetzes ab werden sämmtliche für die Bisthümer, die zu denselben gehörigen Institute und die Geistlichen bestimmten Leistungen aus Staatsmitteln eingestellt. Ausgenommen von dieser Maßregel bleiben die Leistungen, welche für Anstaltsgeistliche bestimmt sind. Zu den Staatsmitteln gehören auch die unter dauernder Verwaltung des Staates stehenden besonderen Fonds.

§ 2. Die eingestellten Leistungen werden für den Umfang des Sprengels (der Diöcese) wieder aufgenommen, sobald der jetzt im Amte befindliche Bischof (Erzbischof, Fürstbischof) oder Bisthumsverweser der Staatsregierung gegenüber durch schriftliche Erklärung sich verpflichtet, die Gesetze des Staates zu befolgen.

§ 3. In den Erzdiöcesen Gnesen und Posen, sowie in der Diöcese Paderborn (deren Oberhirten damals bereits staatlich abgesetzt waren) erfolgt die Wiederaufnahme der eingestellten Leistungen für den Umfang des Sprengels, sobald die Bestellung eines Bisthumsverwesers oder die Einsetzung eines neuen Bischofs in gesetzmäßiger Weise stattgehabt hat.

§ 4. Tritt die Erledigung eines zur Zeit besetzten bischöflichen Stuhles ein, bevor eine Wiederaufnahme der Leistungen auf Grund des § 2 erfolgt ist, so dauert die Einstellung derselben für den Umfang des Sprengels fort, bis die Bestellung eines Bisthumsverwesers oder die Einsetzung eines neuen Bischofs in gesetzmäßiger Weise stattgehabt hat.

§ 5. Wenn für den Umfang eines Sprengels die Leistungen aus Staatsmitteln wieder aufgenommen sind, einzelne Empfangsberechtigte aber, der vom Bischof oder Bisthumsverweser übernommenen Verpflichtung ungeachtet, den Gesetzen des Staates den Gehorsam verweigern, so ist die Staatsregierung ermächtigt, die für diese Empfangsberechtigten bestimmten Leistungen wieder einzustellen.

§ 6. Die Wiederaufnahme der eingestellten Leistungen an einzelne Empfangsberechtigte erfolgt außer den Fällen der §§ 2 bis 4, wenn der Empfangsberechtigte der Staatsregierung gegenüber in der im § 2 bezeichneten Weise sich verpflichtet, die Gesetze des Staates zu befolgen. Außerdem ist die Staatsregierung ermächtigt, die eingestellten Leistungen einzelnen Empfangsberechtigten gegenüber wieder aufzunehmen, wenn sie durch Handlungen die Absicht an den Tag legen, die Gesetze des Staates zu befolgen. Verweigern dieselben demnächst den Gesetzen des Staates den Gehorsam, so sind die Leistungen aus Staatsmitteln wieder einzustellen.

§ 7. Die Entscheidungen der kirchlichen Behörden, welche eine Disciplinarstrafe wider einen Geistlichen verhängen, dem gegenüber die Staatsregierung die eingestellten Leistungen in Gemäßheit des § 6 wieder aufgenommen hat, können sowohl von dem Geistlichen als von dem Oberpräsidenten im Wege der Berufung an den königlichen Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten ohne die Bschränkung des § 12 des Gesetzes vom 12. Mai 1873[1]) angefochten werden. Die Berufung kann in diesen Fällen auf neue Thatsachen und Beweismitttel gegründet werden.

---

[1]) Derselbe lautete:
Die Berufung steht Jedem zu, gegen welchen die Entscheidung ergangen ist, sobald er die dagegen zulässigen Rechtsmittel bei der vorgesetzten kirchlichen Instanz ohne Erfolg geltend gemacht hat.

Die Nachwelt wird zunächst staunen über den ungeheuren Grad discretionairer Vollmachten, welche in dem Gesetz — denn als solches wurde das Vorstehende unter'm 22. April 1875 publicirt — von einer „liberal" sein wollenden Kammermehrheit der Regierung eingeräumt worden war. Die Regierung konnte bei jedem einzelnen Geistlichen nach Gutdünken zahlen oder sperren, wieder zahlen und wieder sperren — je nachdem sie dafür erachtete, ob der Betreffende „durch Handlungen die Absicht an den Tag legt, die Gesetze des Staates zu befolgen", oder nicht.

Welche Corruption hätte im ganzen Staatsleben einreißen müssen, wenn zahlreiche Cleriker sich gefunden hätten, die um feilen Geldes willen sich in Widerspruch gesetzt hätten zu dem Verhalten und zu den Vorschriften ihrer Bischöfe, die den Landräthen und Regierungspräsidenten den Hof gemacht hätten, oder bei politischen Wahlen durch gouvernementale Stimmabgabe oder vielleicht gar durch eine öffentliche Rede zu Gunsten der Steuerprojecte des Reichskanzlers „die Absicht an den Tag gelegt hätten", auch „die Gesetze des Staates zu befolgen!"

Gottlob ist diese Corruption dem Vaterlande erspart geblieben. Wie bei den „Staatspfarrern", so war auch hier die Zahl Derer verschwindend klein, welche, nachdem ihr Bischof und ihre Mitbrüder gesperrt, die Silberlinge aus der Hand der Regierung entgegennahmen, obgleich Vielen das Geld von Seiten der Regierungsbeamten geradezu aufgedrängt wurde und sie durch § 7 — diesem erneuten Versuche zur „innern Revolutionirung" der Kirche — hinreichend gegen Disciplinarmaßregeln ihrer kirchlichen Obern geschützt waren.

Wenn je, so hatte hierbei die Regierung bewiesen, daß sie in völliger Unkenntniß von den idealen Mächten sich befand, welche Kirche und Clerus beherrschen. Consequent hatte sie ihr ganzes „Culturkampfs"-System auf der Basis materieller Gewalt aufgebaut — sie bildete sich nun ein, nachdem sie fortdauernd Täuschungen erlebt, daß wenigstens die Gewalt des Mammons stark genug sein würde, den Clerus ihr unterwürfig zu machen; — aber wie sehr sie sich hierbei verrechnet, hat sie kluger Weise niemals verrathen.

Der § 9 des Gesetzes bestimmte, daß über die Verwendung der einbehaltenen Summen gesetzliche Bestimmung vorbehalten bleibe. In Folge dessen mußte die Regierung dem Landtage jedes Jahr mittheilen,

---

Liegt ein öffentliches Interesse vor, so steht die Berufung auch dem Oberpräsidenten zu, jedoch erst dann, wenn die bei den kirchlichen Behörden angebrachten Rechtsmittel ohne Erfolg geblieben sind, oder die Frist zur Einlegung derselben versäumt ist.

wieviel Sperrgelder in den einzelnen Regierungsbezirken aufgesammelt und wieviel andererseits gezahlt worden seien. Die Rechnungslegung vollzog sich aber immer in der Weise, daß aus den betreffenden Listen niemals zu ersehen war, wieviel von den gezahlten Geldern an sächlichen, vom Staate nothwendig weiter zu bestreitenden Ausgaben, z. B. für Bauten, Reparaturen, Musik ꝛc. und wieviel an persönlichen Ausgaben, d. h. an Geistliche, welche das „Staatsgehalt" weiter bezogen, entrichtet worden sei. Es wurden stets diese persönlichen und sächlichen Ausgaben zusammengeworfen und standen in der Liste unter der gemeinsamen Rubrik „Gezahlt".[1]) Die Katholiken wollten nun gern erfahren, welche Summen ausschließlich an Geistliche gezahlt worden seien, um daraus annähernd berechnen zu können, wie viel Priester im ganzen Lande sich den Bedingungen des Sperrgesetzes (wenn auch nur nach der Auffassung der Regierung) unterworfen hätten. Zu drei verschiedenen Malen stellte die Centrumsfraction bei den alljährlichen Etatsberathungen den Antrag auf Specification jener Summen, d. h. auf Verdoppelung der Rubriken, auf Trennung der sächlichen von den persönlichen Ausgaben; man wollte die Namen der einzelnen Empfänger garnicht wissen; nur wünschte man die Nachweisung statt auf Regierungsbezirke auf Diöcesen berechnet. Auf alle diese Anträge ist vom Ministertische niemals eine Silbe geantwortet worden; nicht einmal dem Wunsche auf Berechnung nach Diöcesen wurde Rechnung getragen; noch die letzte Nachweisung im Jahre 1886 war ebenso mangelhaft wie die von 1876.

Die Regierung konnte es also nicht wagen, vor der Oeffentlichkeit einzugestehen, wie viel oder vielmehr wie wenig Staatsgeistliche zweiter Klasse in ihrem Solde standen, nachdem sie bereits an den „Staatspfarrern" erster Klasse ein so großes Fiasco erlebt.

Die Zahl dieser zweiten Kategorie von Staatspensionairen wird man deshalb auch niemals mit Bestimmtheit erfahren; jedenfalls muß auch sie sehr gering gewesen sein; denn sobald es irgendwo ruchbar wurde, daß ein Geistlicher sein „Staatsgehalt" weiterbezog, wurde er von seiner Gemeinde so lange gemieden, bis er dem Landrath ꝛc. das Geld zurückgeschickt hatte.

Nachdem im Jahre 1886 die Auszahlung der „Staatsgehälter" allgemein wieder aufgenommen werden mußte, waren im Staatsschatze

[1]) So z. B. standen innerhalb dieser Rubrik stets 1600 M. unter „Berlin". Man hätte daraus schließen können, daß davon ein paar Geistliche an der St. Hedwigskirche besoldet würden, während jene Summe lediglich für die Musikaufführungen in dieser Kirche gezahlt wurden.

aus den einbehaltenen Geldern fünfzehn Millionen Mark aufgesammelt, über deren Verwendung demnächst durch Gesetz zu beschließen sein wird.

Diese 15 Millionen stellen eine Steuer dar, welche in den letzten zehn Jahren von der katholischen Bevölkerung in Preußen aufgebracht worden war; denn das brave Volk ließ seine Priester nicht Noth leiden und gab ihnen das, was ihnen der Staat entzog. Manche Geistliche erhielten unter der Sperre von ihren Gemeinden sogar mehr, als sie früher vom Staate bezogen; manche Andere freilich, namentlich solche, die sehr arme Gemeinden hatten, mußten sich mit Entbehrungen aller Art befreunden; aber das Bewußtsein, für ein großes Ziel zu kämpfen, stählte sie während der Zeit der Prüfung und beließ ihnen die Heiterkeit der Heiligen. Auch das Volk verlor nicht die Herzensfreudigkeit und nannte seine gesperrten Priester in ungetrübtem Humor „Sperlinge". Das Sperrgesetz war und blieb für Clerus und Volk das schönste Ehrendenkmal in der ganzen Geschichte des „Culturkampfes".

Die Bischöfe freilich konnten nicht zum bösen Spiel heitere Miene machen und durften nicht ruhig zusehen, wie der Staat Gelder einbehielt, die gar nicht sein Eigenthum waren, die vielmehr der Kirche gehörten und nur auf Grund bestimmter, mit der Kirchenbehörde abgeschlossener Verträge dem Staate mit bestimmten Verpflichtungen überlassen worden waren. Deshalb wandten sie sich — soweit sie sich außerhalb des Gefängnisses befanden — schon bald, als der Entwurf des Sperrgesetzes bekannt wurde, in einer Eingabe an den Kaiser, in welcher sie baten, dem Gesetze die Allerhöchste Sanction zu verweigern.

Das Schriftstück lautete wie folgt:

„Durch Ew. Kaiserlichen und Königlichen Majestät Staatsministerium wurde den Häusern des Landtages ein Gesetzentwurf vorgelegt, nach welchem der Fortgenuß der den katholischen Bisthümern und Geistlichen aus Staatsmitteln zugesicherten Leistungen von einer vorgängigen Erklärung der Diöcesanvorstände oder Geistlichen zu unbedingter Befolgung der staatlichen Gesetze abhängig gemacht werden soll!

Eine derartige Erklärung in solcher Unbedingtheit abzugeben, ist mit dem Gewissen eines Christen unvereinbar. Haben doch die Apostel und unzählige christliche Blutzeugen lieber den Tod erdulden, als sich denjenigen Staatsgesetzen und obrigkeitlichen Anordnungen fügen wollen, welche ihnen die Verkündigung der göttlichen Wahrheit untersagten, oder von ihnen eine Verläugnung des christlichen Glaubens forderten.

Können wir nun aber, ohne unserem Gewissen zuwider zu handeln und mit den Principien des Christenthums zu brechen, jene Erklärung nicht abgeben, so wird auch das Bestreben, uns dazu durch Vorenthaltung materieller Mittel nöthigen zu wollen, als ein vom christlichen Standpunkte zulässiges niemals erachtet werden können.

Ueberdieß sind die bezüglichen Leistungen des Staats an die betreffenden Bisthümer die Folge einer rechtlichen Verbindlichkeit, welche der Staat zugleich mit den säcularisirten Kichengütern in Gemäßheit ausdrücklicher Stipulationen überkommen hat, und die nach dem bekannten Worte eines preußischen Ministers[1]) „unter Verpfändung der Ehre Preußens" übernommen wurde. Und was die übrigen Leistungen aus Staatsmitteln an Geistliche anbetrifft, so sind auch diese keineswegs aus einer bloßen Liberalität des Staates gegen die Kirche entsprungen, sondern haben ebenfalls eine rechtliche Grundlage, sei es in der Säcularisation von Klöstern und Stiftern, sei es in den Patronatsrechten oder in landesherrlichen Zusagen, und muß die Einstellung dieser Leistungen gerade im gegenwärtigen Augenblicke ganz besonders dazu dienen, bittere Gefühle in den Herzen der Katholiken anzuregen, als eben für die Geistlichen anderer christlicher Confessionen von Seiten des Staates mit wohlwollender Freigebigkeit aus den allgemeinen Steuererträgen erhebliche Gehaltsverbesserungen bewilligt werden.[2])

Am schmerzlichsten aber berührt uns die angedrohte Einstellung der Leistungen aus Staatsmitteln deshalb, weil sie als eine Strafe des Verhaltens der katholischen Bischöfe und Geistlichen den Maigesetzen gegenüber ausdrücklich bezeichnet wird, obwohl dieselben ohne Verletzung ihrer heiligsten Pflichten und der von Gott gegebenen Verfassung der katholischen Kirche zur Ausführung dieser Gesetze mitzuwirken nicht im Stande sind.

Wir würden der schuldigen Ehrfurcht gegen Ew. Majestät zu nahe zu treten fürchten, wenn wir die Voraussetzung auch nur für möglich halten wollten, daß es den Intentionen Ew. Majestät entsprechen könnte, eine solche Untreue und Pflichtverletzung von Seiten der bestellten Hüter der kirchlichen Ordnung zu fordern. Deßhalb wenden wir uns nicht an die Häuser des Landtages, in welchem das Verständniß christlicher Anschauungen mehr und mehr zu schwinden beginnt, sondern an Ew. Majestät Selbst als den Schirmherrn der in Preußen anerkannten christlichen Kirche, — an die Krone, zu welcher die Katholiken auch bei politischen Stürmen stets mit treuer Loyalität gestanden haben, mit der ehrfurchtsvollen Bitte, dem intendirten Gesetze als einer Verletzung wohlerworbener Rechte und einer Quelle unsäglicher Trauer und friedestörender Verwirrung die allerhöchste Sanction versagen zu wollen.

In tiefster Ehrfurcht verharren mit vollkommenster Unterwürfigkeit" 2c. 2c.

Auf diese Eingabe erhielten die Bischöfe Namens des Kaisers vom Staatsministerium — Fürst Bismarck hatte inzwischen wieder das Ministerpräsidium übernommen — eine scharf abweisende Antwort, auf die der Episcopat indeß eine eingehende Erwiderung folgen ließ.[3]) Am 22. April wurde schließlich das Gesetz publicirt.

---

[1]) v. Ladenberg.

[2]) Es wurden damals den Geistlichen beider Confessionen von den Kammern und der Regierung s. g. Zusatzgehälter bewilligt, d. h. den protestantischen Geistlichen so viel als ihnen zu einem Jahres-Einkommen von 800 Thalern, den katholischen, als ihnen zu 600 Thlrn. fehlte. Für die letzteren waren aber diese Zuschüsse illusorisch, weil sie unter denselben Bedingungen bewilligt wurden, unter welchen das „Staatsgehalt" weiter gezahlt wurde.

[3]) bei „Siegfried" S. 273 fflgd.

Klostergesetz.

Ein gleichzeitiges Mittel, um endlich im „Culturkampfe" doch zu siegen, glaubte unsere Staatsleitung in der Einbringung des „Klostergesetzes" gefunden zu haben.

Eine Bezirks-Regierung im Westen hatte nach Berlin den Rath gegeben, „so schnell wie möglich die barmherzigen Pflegeorden zu beseitigen, wenn man im Culturkampfe siegen wolle, denn diese machten für die katholische Kirche die stärkste Propaganda".[1])

Die Central-Regierung ging sofort auf diesen Gedanken ein. Derselbe war ihr nicht fremd; nur äußere Hindernisse hatten sie abgehalten, s. Z. das Jesuitengesetz zu einem allgemeinen Klostergesetz auszudehnen. Da diese Hindernisse für's Reich auch jetzt noch bestanden, so wurde die Aufhebung sämmtlicher Orden und Congregationen für Preußen geplant.

Schon standen auch die Krankenpflegeorden auf der Proscriptionsliste. Da erklärte der Kriegsminister v. Kameke in der entscheidenden Staatsministerialsitzung in Gegenwart des Kaisers, daß er ohne barmherzige Schwestern keinen Krieg führen könne. Dieses Argument schlug namentlich beim Kaiser durch: Herr Falk mußte in seinem Aufhebungsgesetz die Krankenpflegeorden verschonen.

Am 1. Mai wurde sonach dem Landtage ein Gesetzentwurf vorgelegt, welcher sämmtliche Orden und Congregationen, soweit sie nicht „ausschließlich" sich der Krankenpflege befleißigten, für das Gebiet der preußischen Monarchie aufhob. Auch die Krankenpflegeorden sollten durch königliche Verordnung jederzeit aufgehoben werden können; überdies wurden sie einer lästigen Polizei-Controle unterstellt.

Am 1. Mai eingebracht, wurde die Vorlage am 7., 8. u. 10. Mai in allen drei Berathungen im Abgeordnetenhause durchgepeitscht und ohne wesentliche Veränderungen (nach noch schnellerer Berathung im Herrenhause) bereits am 31. Mai publicirt.[2])

Die gänzliche Aufhebung der Art. 15, 16 u. 18 der Verfassung.

Die letzten im Landtage berathenen Gesetze, namentlich das Kloster- und Sperrgesetz, enthielten die principalsten Eingriffe in die Verfassungs-Bestimmungen; ja man konnte darüber zweifelhaft sein, ob sie nicht selbst den abgeänderten Verfassungs-Artikeln 15 u. 18 widersprächen.

---

[1]) Stenogr. Bericht der Verhandlungen des Abgeordnetenhauses von 1875. Bd. III. S. 1771.

[2]) Virnich, l. c. S. 32.

Die Redner des Centrums hatten bei der parlamentarischen Berathung der Gesetze wiederholt auf diesen Punkt aufmerksam gemacht[1]) und um diese lästigen Mahnungen los zu werden, entschloß sich die Regierung, mit den Artikeln 15, 18 und zugleich mit Artikel 16[2]) der Verfassung gänzlich tabula rasa zu machen. Der sich „liberal“ nennenden Kammermehrheit war sie ja auch bei diesem Hauptattentate gegen das Staatsgrundgesetz von vornherein sicher.

Am 12. April legte sie dem Landtage den Antrag vor, jene drei Artikel aus der Verfassung zu streichen. Selbst diese Vorlage wurde mit gewohnter Hast debattirt und schon am 19. April in dritter Lesung

[1]) Wir haben geglaubt, von einer eingehenderen Berichterstattung über die betreffenden parlamentarischen Verhandlungen Abstand nehmen zu sollen, weil dieselben weder von Freundes- noch von Feindes Seite wesentlich neue Gesichtspunkte bieten konnten. Nur das Eine muß noch bemerkt werden, daß das Herrenhaus jetzt, wo die neuen Gesetze vorwiegend, zum Theil ausschließlich gegen die katholische Kirche gerichtet waren, mit größerem Eifer wie früher für dieselben eingetreten war. Ein Freiherr v. Maltzahn hatte bei der Berathung des Sperrgesetzes u. A. erklärt:

„Ich habe gegen das Schulaufsichtsgesetz, gegen die Maigesetze und gegen das Civilstandsgesetz gestimmt; ich habe gesagt, sie schädigen das einzige Bollwerk gegen Rom, die evangelische Kirche, und darum konnte ich nicht dafür stimmen. Jetzt geht nun die Staatsregierung einen andern Weg; sie läßt die evangelische Kirche bei Seite und trifft nur die katholische Kirche; das hätte sie von Anfang an thun sollen!“ Redner sprach dann vom „scharf gehaltenen Schwert der Reformation,“ mit dem ein neuer Hermann gleich dem alten Cheruskerfürsten „Rom zum Entscheidungskampfe herausfordern“ sollte.

Fürst Bismarck erwiderte darauf:

„Ich kann es mir nicht versagen, den Ausdruck herzlicher Freude darüber laut werden zu lassen, daß ich endlich einmal aus der conservativen Seite dieses Hauses ein freies, fröhliches Bekenntniß zu unserm Evangelium der Reformation gehört habe. Wäre dieses Bekenntniß vor Jahren mit derselben Bestimmtheit hier ausgesprochen, hätte dieses Bekenntniß die Beschlüsse dieses Hauses, seiner evangelischen conservativen Stützen geleitet bei dem ersten schmerzlichen Beginnen des Bruches zwischen den Conservativen und mir, bei Gelegenheit des Schulaufsichtsgesetzes, der Kampf mit der katholischen conservativen Partei, auch selbst mit der katholischen Revolution wäre nicht so heftig geworden. Wenn mir damals die Evangelisch-Conservativen im Sinne des protestantischen Evangeliums treu zur Seite gestanden hätten, wenn es eine Mehrheit unter ihnen gegeben hätte, die den Gedanken vertreten hätte, daß uns unser Evangelium, unsere durch das Papstthum gefährdete Seligkeit — ich spreche es als ein vangelischer Christ aus — höher steht als die augenblickliche politische Opposition gegen die Regierung; — diese Herren, ich nenne sie nicht, aber ich klage sie an, sie haben der Politik das Evangelium untergeordnet.“ — Als hierauf der Katholik Graf Brühl antwortete, replicirte der Kanzler unter Angriffen auf Syllabus und Vaticanum: „Die Thatsache wird mir doch auch Graf Brühl nicht bestreiten wollen, daß der Papst ein Feind des Evangeliums und in Folge davon ein Feind des bestehenden preußischen Staates ist.“ Nach dieser Theorie wäre also in Preußen nur für Protestanten Raum.

[2]) Verändert waren bisher nur die Art. 15 und 18 (S. S. 12 und 13, sowie S. 315 fflgd.); Art. 16, welcher lautete: „Der Verkehr der Religionsgesellschaften mit ihren Obern ist ungehindert. Die Bekanntmachung kirchlicher Anordnungen ist nur denjenigen Beschränkungen unterworfen, welchen alle übrigen Veröffentlichungen unterliegen,“ — hatte bisher nur eine Einschränkung durch den „Kanzelparagraphen“ erfahren (S. 13.), welcher letztere demnächst noch verschärft werden sollte.

vom Abgeordnetenhause angenommen. Da indeß die Verfassungsurkunde bei Abänderungen von Verfassungs-Artikeln eine mehrfach wiederholte Berathung vorschreibt, mußte — wie bei der früheren Verfassungs-Aenderung, der Entwurf nochmals zur Discussion gelangen und wurde schließlich unter'm 18. Juni als Gesetz publicirt.

Von Interesse war die Art und Weise, in welcher Fürst Bismarck die Vorlage begründete. Derselbe beschäftigte sich vorzugsweise wieder mit den Beschlüssen des Vaticanischen Concils, durch welche der Papst „absolut" geworden sei. Unvorsichtiger Weise sprach er dabei sein Bedauern darüber aus, daß durch das Vaticanum die Bischöfe diejenige Selbstständigkeit verloren, die sie in den „alten katholischen Zeiten" besessen, „wo die deutschen Bischöfe dem Kaiser gegen den Papst in's Feld folgten". Nachdem er hierauf wieder gegen die aufgehobene katholische Abtheilung im Cultusministerium (die er zweimal ironisch den „Oberkirchenrath" nannte) polemisirt, kehrte er zum Vaticanum zurück und fuhr fort:

„Nachdem nun durch das Vaticanum die bischöfliche Gewalt vollständig absorbirt und ein autokratischer Papst an deren Stelle getreten war, sehen wir letzteren bei uns an der Spitze einer geschlossenen Partei, die durchaus von ihm abhängig ist, die anders wie er zu denken nicht berechtigt ist, die hier bei uns wählt und abstimmt. Der Papst hat in Preußen auch seine officiöse Presse, besser, wie die des Staates, munter und aufgelegt. Er hat in dieser officiösen Presse die Möglichkeit, seinen Clienten amtlich zu verkünden, welche Gesetze unseres Staates er für null und nichtig erklärt. Außerdem besitzt er auf unserem Grund ein Heer von Geistlichen, er hat uns mit einem Netz von Vereinen und Corporationen übersponnen, deren Einfluß sehr wirksam ist, kurz es gibt wohl kaum, seitdem wir verfassungsmäßig sind, Jemanden, der in Preußen persönlich und autokratisch so mächtig wäre, wie dieser hohe italienische Prälat, von seinem italienischen Rath, dem Clerus, umgeben. So mächtig wie der Papst, wirkt kaum eine andere Persönlichkeit auf unsere preußischen Staatsverhältnisse ein. Eine solche Stellung, mit solchen Machtmitteln ausgerüstet, wäre an sich sehr gefährlich und kaum erträglich für einen Staat, wenn sie einem Inländer verliehen wäre, und zwar einem solchen, der wohl dieselben Ziele wie die Regierung verfolgt, sich aber dabei anderer Mittel bedient; dies könnte schon gefährlich werden; hier aber steht diese Macht einem Ausländer zu, gewählt von den italienischen, oder mehr als der Hälfte der italienischen Prälaten, der ausländische Zwecke verfolgt, die mit dem deutschen Reiche und Preußen nichts zu thun haben. Wenigstens nach dem Worte des Dichters muß ich glauben, daß, wie der Tropfen am Eimer der Welt ins Gewicht fällt, dies auch hier bei unserer armen märkischen Landscholle geschieht. Auf diesem Boden steht nun ein so mächtiger Monarch mit einem Programm, welches dem des Staates schnurstraks entgegenläuft, mit einem Programm, welches öffentlich und feierlich verkündet worden ist, welches Jeden, der nach den Anschauungen des Papstes katholisch bleiben will, verpflichtet, dieses Programm als Glaubensartikel zu betrachten, was sonst bei einem politischen Programm niemals der Fall gewesen ist. Nach diesem Programm würde der Papst, wenn er anders sich die von ihm

selbst geschaffene Glaubensartikel auferlegen wollte, zuerst mit der Minderheit der Bewohner Preußens, mit den Evangelischen, vollständig aufräumen müssen. (Widerspruch im Centrum. Sehr richtig! links.) Denn wir sind ja nach diesem Programm gar nicht existenzberechtigt. Es würde dann keine confessionellen Trennungen, keine Protestanten — während sich die friedliche Partei des Centrums derselben jetzt erfreut — mehr geben; mit Recht würde es gar nicht bleiben. Wir fragen, die Majorität der Preußen, von denen auch unsere Gerechtigkeit und Billigkeit beansprucht wird, die wir auch stets geübt haben, namentlich durch diesen Verfassungsparagraphen, durch welchen wir einen Staat im Staate constituirten (Art. 15), wir müssen einmal schnell das Opfer des Intellects bringen und uns für [illegible] erklären, den Glauben unserer Väter abschwören, aber unser Vermögen würde confiscirt . . . (Gelächter im Centrum.) Ja, das ist sehr wahr: das ist Ketzern gegenüber eine sehr wirksame Maßregel. (M. H., davon wollen wir sehr wohl Act nehmen . . . also der Papst würde keinen Augenblick anstehen, unser Vermögen zu confisciren, und er besäße ja auch die Gewalt dazu. Einer solchen Macht mit einem solchen Programm können wir in Preußen diese Privilegien nicht belassen. Diese Privilegien gehören über das ganze Gebiet, das der Papst bei uns beherrscht, wohl die Souveränität des Staats, aber gegenüber der Gesetzgebung befand sich dieselbe bisher in einer Ausnahmestellung. Es ist da eine Einschränkung dieser übertragenen Gewalt absolut nothwendig, und können Sie überzeugt sein, daß diese Einschränkung nach den Principien der Gerechtigkeit und Duldung geschieht, die unseren Volksstamm und unsere Dynastie seit Jahrhunderten charakterisiren. Durch diese Einschränkung, die Abschaffung dieser Verfassungsartikel, kommen wir zum Frieden. Die Regierung kann aber den Frieden so lange nicht finden, als bis unsere Gesetzgebung *nicht von den Fehlstellen gereinigt ist*, die seit dem Jahre 1850 in dem übel angebrachten Vertrauen auf das Billigkeitsgefühl der andern Seite, auf den Patriotismus derjenigen, die mit der Ausführung betraut waren, Aufnahme gefunden haben. Dieses Vertrauen hat die Festigkeit, mit der die alten landrechtlichen Bestimmungen und die Vorsicht unserer Vorfahren den Staat versehen hatten, in manchen Beziehungen gelockert, gewissermaßen Breschen in die für den allgemeinen Frieden nothwendige Festigkeit des Staates gelegt. Diese Bresche muß überschüttet und ausgefüllt werden. Sobald das geschehen ist, werde ich kein eifrigeres Bemühen haben, als den Frieden selbst, sowohl mit dem Centrum, als namentlich mit dem viel mäßiger gesinnten römischen Stuhl zu suchen und hoffe ich, von Ihnen dann auch mit derselben Hülfe unterstützt zu werden, wie heute. Ich hoffe, es wird dies dazu beitragen, daß der Kampf demnächst zwar in defensiver Weise fortgesetzt, *dagegen die Agression mehr der Schulbildung als der Politik zugewendet wird*. (Bravo! links.) Auf diesem Wege, nachdem auf diesem Wege der Gesetzgebung die Bahn freigegeben ist, ist die Autorität des Staates gesichert, und auf diesem Wege glaube ich den Frieden zu finden, den unsere Väter Jahrhunderte lang gehabt haben, und der garantirt wurde durch einen starken Staat, geschützt durch eine evangelische Dynastie, unter welcher alle Confessionen einträchtig mit einander gelebt haben." (Bravo! links und rechts! Zischen im Centrum.)

Solche Widersprüche, wie sie uns hier begegnen, wo also der römische Stuhl in zehnmal wiederholten Redewendungen einerseits als der Unverträgliche hingestellt wird, dessentwegen das preußische Staats-

grundgesetz umgestürzt werden müsse, andererseits wieder als „viel mäßiger" bezeichnet wird, wie das Centrum — derartige Widersprüche finden sich beim Fürsten Bismarck häufig; sie beruhen auf Gefühlswandlungen, welche je von dem Bedürfniß des Augenblicks dictirt sind, oder auf Erwägungen, welche die Politik des Augenblicks erfordert.

Mit dem meritorischen Inhalt der vorstehenden Rede braucht man sich deshalb auch nicht zu befassen. Man könnte höchstens dem Fürsten Bismarck das Eine zu bedenken geben, daß im 19ten Jahrhundert Niemand mehr den Einfluß des Papstthums in Deutschland befördert hat, als er selbst.

Seine Klage über die deutschen Bischöfe, welche nicht mit dem Kaiser den Papst bekriegen wollen, liefert eine interessante Illustration zu seinen Concils-Depeschen und läßt das stille Bedauern über das Scheitern des Nationalkirchen-Projects erkennen; seine Anschauung über die „Fehlstellen", die seit 1850, seit Erlaß der Verfassungsurkunde in unsere Gesetzgebung hineingekommen, läßt uns wieder den geborenen „Culturkämpfer" erblicken, der den Kirchenstreit, auch nachdem dieser durch einen modus vivendi beigelegt, „aggressiv" noch durch die „Schulbildung" fortsetzen will.

Für den Geschichtsschreiber des „Culturkampfes" hatte diese Rede des Kanzlers größeren Werth, als die ganze übrige Discussion, welche doch nur eine Decoration für die Abschaffung der längst außer Kraft gesetzten drei Verfassungs-Artikel bilden sollte.

Reichs-Civilstandsgesetz.

Gleichzeitig mit diesen preußischen Gesetzen wurde im Reiche endlich das Civilstandsgesetz (vom 6. Februar 1875) erlassen, indem dasselbe im Gegensatz zum rein formalen preußischen Gesetze auch ein materielles Eherecht für das Reich schuf.[1])

Die Verschärfung des Kanzelparaphen.

Wie die erste administrative Maßregel, welche die Regierung im „Culturkampfe" erlassen hatte, die Hineinzwängung katholischer Kinder in den „altkatholischen" Religions-Unterricht am Gymnasium zu Braunsberg, von der Regierung wieder zurückgenommen werden mußte,

---

[1]) Die wichtigsten Bestimmungen davon bei „Siegfried", S. 299.

so erwies sich auch der erste „culturkämpferische“ legislative Act, die Ergänzung des § 130 des Strafgesetzbuches, als mangelhaft und reparaturbedürftig.

Im § 130a des Strafgesetzes, welcher bekanntlich lautete:

„Ein Geistlicher oder anderer Religionsdiener, welcher in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Berufs öffentlich vor einer Menschenmenge, oder welcher in einer Kirche oder an einem anderen zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte vor mehreren Angelegenheiten des Staates in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zum Gegenstande einer Verkündigung oder Erörterung macht, wird mit Gefängniß oder Festungshaft bis zu zwei Jahren bestraft.“

war nur das gesprochene Wort von „friedensstörerischen“ Geistlichen bestraft worden. Es war aber keine Strafe festgesetzt für Diejenigen, welche „friedensstörerische“ Schriften verbreiteten. Namentlich war der Regierung die Massenverbreitung der päpstlichen Ansprachen, der bischöflichen Hirtenbriefe oder mancher im Separatabdruck erschienenen Leitartikel katholischer Blätter, Reden von Centrumsmitgliedern ꝛc. sehr zuwider. Da diese Elaborate insgesammt „den öffentlichen Frieden gefährdeten“, so erschien folgende Ergänzung des § 130a erforderlich:

„Gleiche Strafe trifft denjenigen Geistlichen oder anderen Religionsdiener, welcher in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Berufes Schriftstücke ausgibt oder verbreitet, in welchen Angelegenheiten des Staates in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise[1]) zum Gegenstand einer Verkündigung oder Erörterung gemacht sind.“

Sehr bezeichnend für die damals schon im Reichstage herrschende Stimmung war der Umstand, daß diese Vorlage bei der ersten Special-Abstimmung (am 28. Januar 1876) mit 136 gegen 132 Stimmen abgelehnt wurde.

Erst in Folge eines energischen Druckes von Seiten der Regierung wurde das Gesetz bei der letzten Abstimmung mit 173 gegen 162 Stimmen angenommen.

Erfolg hat natürlich auch dieses Gesetz nicht gehabt. Die Geistlichen ließen jetzt einfach die Colportage durch Laien besorgen, und lasen „gefährliche“ Schriftstücke nicht mehr von den Kanzeln vor, sorgten aber für deren Bekanntwerden.

---

[1]) Wiederholte Versuche des Fürsten Bismarck, eine derartige vage Strafbestimmung materiell für die Presse aller Parteien durchzusetzen, scheiterten stets an dem einmüthigen Widerstande des Reichstages.

Die letzten vergeblichen administrativen Maßregeln zur energischen Durchführung des „Culturkampfes“.

Die Ausführungs=Bestimmungen zu den letzten Gesetzen.

Die Ausführungs=Bestimmungen zu den neuen Gesetzen wurden wie die zu den ersten und zweiten Maigesetzen in den schärfsten Formen erlassen, indem zugleich auf „vertraulichem“ Wege die rigoroseste Durchführung derselben verordnet wurde. Dies galt vor Allem vom „Altkatholiken“=Gesetz.

Die Beschwerden der treu gebliebenen Katholiken über den von Seiten der „Altkatholiken“ — von denen in manchen Gemeinden noch nicht 2 Procent als „erhebliche Anzahl“ vom Oberpräsidenten erachtet wurden — beanspruchten und vollzogenen Mitgebrauch von Kirchen, Kirchengeräthen und Kirchenvermögen blieb in allen Fällen erfolglos; die Katholiken wurden auch gezwungen, die „Altkatholiken“ mit auf die Liste für die Wahlen zum Kirchenvorstande und zur Gemeindevertretung zu setzen — obgleich es dadurch nicht einem einzigen „Altkatholiken“ gelang, in jene Körperschaften hineinzugerathen — wie andererseits die Zahl der Besucher des „altkatholischen“ Gottesdienstes sich nicht mehrte, obgleich Herr Falk dazu mit allen Glocken läuten ließ.

In der Wahlordnung, welche zur Ausführung des Kirchenvermögens=Gesetzes diesem beigegeben war, wurde sorgfältigst darauf geachtet, daß der Pfarrer, wie er vom Vorsitze des Kirchenvorstandes ausgeschlossen war, auch nicht Mitglied des Wahlvorstandes werden durfte. — Während die Regierung gegenwärtig darauf sinnt, wie sie das geheime Stimmrecht bei den Reichstagswahlen wieder abschaffen könne; während sie allen aus dem Abgeordnetenhause ergangenen Anträgen, bei Landtags= oder doch wenigstens bei Communal=Wahlen das geheime Stimmrecht einzuführen, eine beharrliche Weigerung entgegensetzt, verordnete sie damals, daß die Wahl der Kirchenvorsteher und Gemeinde=Vertreter „durch verdeckte, in eine Wahlurne niederzulegende Stimmzettel ohne Unterschrift“ vollzogen werde — damit Jeder ohne Furcht etwaigen Wünschen des Pfarrers entgegentreten könne — ein Modus, der wohl hin und wieder (wie der Ausschluß vom Vorsitze) dem Pfarrer Verdrießlichkeiten bereitet, der Regierung aber nirgends einen lohnenden Vortheil verschafft hat.

Das Sperrgesetz hatte die Regierung schon in der Praxis exercirt, noch bevor sie mit der „liberalen“ Landtagsmehrheit das „liberale“

Gesetz zu Stande gebracht hatte. Ueber die Bischöfe und einzelne Geistliche, welche mit den Maigesetzen in besonders scharfen Conflict gerathen waren, war schon vor 1875 die Temporaliensperre (auf Grund des Gesetzes vom 11. Mai 1873) verhängt worden; über den Bischof von Ermland noch vor Erlaß der Maigesetze.

Bei der Durchführung des allgemeinen Sperrgesetzes ging man nun noch vielfach über die Bestimmungen dieses Gesetzes hinaus.

Nach letzterem sollten nur die „Staatsmittel" und die „unter dauernder Verwaltung des Staates stehenden besonderen Fonds" einbehalten werden. Die Regierung sperrte aber den betreffenden Geistlichen nicht nur das „Staatsgehalt", sondern wies sie sogar aus Gebäuden aus, welche vom Fiscus gebaut oder sonst „Eigenthum des Staates" waren, selbst aus alten Klostergebäuden rc. Desgleichen wurden alle Naturalpräftationen an Ländereien, Getreide und Holz, welche der „Staat" bis dahin gewährt (sog. Pfarrdotalgüter), dem Clerus entzogen. (Nach Entscheidung des Reichsgerichts mußte die Regierung diese Bezüge nach Aufhebung der Sperre mit Zinsen herausgeben.) Nicht einmal die gewohnten, von Communalbeamten eingezogenen Gemeinde-Umlagen durften den Geistlichen weiter präſtirt werden und erließ die Regierung ein darauf bezügliches ausdrückliches Verbot. Sogar ein Theil der Fundations-Revenüen, darunter selbst Meßstipendien, wurden gesperrt — unter der Angabe, daß diese „Einkünfte zum Unterhalte der Geistlichen" dienten.

Später freilich, als man die totale Erfolglosigkeit dieses odiosen Gesetzes einsah, genirten sich die „Liberalen" ihrer That und sie bemühten sich, die Verantwortung für das Gesetz von sich abzuschütteln. Das that insbesondere Dr. Falk, nachdem er den Ministerposten niedergelegt hatte. Er erklärte als Abgeordneter im Abgeordnetenhause (gelegentlich der Berathnng des „ersten Friedensgesetzes" von 1880), daß das Sperrgesetz nicht von ihm angeregt worden sei, daß er im Gegentheil davon abgerathen habe.

Wir glauben in der That, daß Herr Falk als Predigerssohn Scheu davor gehabt haben wird, dieses Gesetz in Vorschlag zu bringen; eine um so größere Verantwortung trifft dafür alle Diejenigen, welche dasselbe begünstigt haben — sowohl in Bezug auf das Zustandekommen des Gesetzes, als bezüglich der Durchführung desselben, welche letztere theils mit einer die Vorschriften des Gesetzes überschreitenden Strenge, theils aber auch mit einer das Gesetz umgehenden Diplomatie — Manchem wurde das Geld förmlich aufgedrängt — gehandhabt wurde.

Auch die Durchführung des Klostergesetzes erfolgte mit größter Rigorosität. Bei der Ausübung der staatlichen Controle über die Krankenpflegeorden ging die Regierung oft weit über das vom Gesetze gestattete Maß hinaus, so daß bei den Debatten über den Cultusetat Freiherr v. Heereman fast alljährlich selbst unter dem Beifall der Linken als Beschwerdeführer Namens des Centrums auftreten mußte.

Schließlich hatten wie vom Sperrgesetz, so auch vom Klostergesetz nur die Gemeinden und damit der Staat selbst Nachtheile. Die Klöster hatten den Communen einen großen Theil der Armen- und Schullast abgenommen, welche jetzt auf die Schultern der durch das Sperrgesetz ohnehin höher besteuerten Gemeinden gelegt wurden. (Vergl. darüber unten das bes. Capitel.)

Anderweitige Administrativ-Maßregeln. Gänzliche Verstaatlichung der Schule.

Zunächst führte die Regierung den Kampf um den völligen Besitz der Schule in ungeschwächter Weise fort.

Schon zu Ende des Jahres 1874 waren fast sämmtliche katholische geistliche Kreisschulinspectoren ihrer Stellung enthoben; nur in überwiegend protestantischen Gegenden, wo nach der Meinung der Regierung die katholischen Priester keinen Schaden anrichten konnten, beließ man dieselben in ihren Functionen.

Ebenso wurde es mit den geistlichen Local-Schulinspectoren (Revisoren) gehalten. Die Kreis- und Local-Schulinspection über katholische Schulen übernahmen jetzt meist Nichtkatholiken, bisweilen sogar protestantische Prediger.

Manche Bezirksregierung machte selbst das Recht auf Ertheilung und Leitung des Religions-Unterrichtes dem katholischen Priester auf Grund des Schulaufsichtsgesetzes streitig, bis ein allgemeines Rescript des Ministers Falk vom 18. Februar 1876 hierüber nähere Bestimmungen traf, welche wörtlich mitgetheilt zu werden verdienen:

„1. Der schulplanmäßige Religionsunterricht wird in der Volksschule von den vom Staate dazu berufenen oder zugelassenen Organen unter seiner Aufsicht ertheilt.

2. Die Ertheilung dieses Unterrichts liegt in erster Linie den an der Schule angestellten Lehrern und Lehrerinnen ob, welche in der vorgeschriebenen Prüfung die Befähigung dafür nachgewiesen haben. Dasselbe gilt von denjenigen Geistlichen, welche, wie dies in einzelnen Gegenden noch vorkommt, gleichzeitig als Lehrer an Volksschulen angestellt sind.

3. Wo es bisher üblich war, den schulplanmäßigen Religionsunterricht zwischen dem angestellten Lehrer und dem Pfarrer oder dessen ordentlichem Vertreter (Vicar, Caplan) dergestalt zu theilen, daß Ersterer die biblische Geschichte, Letzterer den Katechismus übernimmt, kann es unter der Voraussetzung auch fernerhin dabei bewenden, daß der Geistliche in Bezug auf seine Stellung zum Staat der Schulaufsichtsbehörde kein Bedenken erregt und allen ressortmäßigen Anordnungen derselben, insbesondere hinsichtlich der Lehrbücher, der Vertheilung des Unterrichtsstoffes auf die einzelnen Klassen, der Schulzucht und pünktlichen Innehaltung der Lehrstunden, pflichtmäßig entspricht.

Demgemäß sind Geistliche, welchen wegen Nichterfüllung einer dieser Voraussetzungen die Kreis- oder Local-Schulinspection hat entzogen, oder welche von der Leitung des schulplanmäßigen Religionsunterrichts haben ausgeschlossen werden müssen, selbstredend auch von der Ertheilung des letzteren auszuschließen.

4. An Orten mit confessionell gemischter Bevölkerung, in welchen ein katholischer Lehrer nicht vorhanden ist, kann der gesammte Religionsunterricht, wenn es bisher so üblich war, unter den zu 3. erwähnten Voraussetzungen auch ferner den Geistlichen überlassen werden.

5. Ueber Differenzen zwischen dem Geistlichen und dem Lehrer in Betreff des Religionsunterrichts entscheidet die Schulaufsichtsbehörde.

6. In den Fällen, wo es an einem vorschriftsmäßig geprüften Lehrer mangelt, bestimmt die königliche Regierung, wem die Ertheilung des Religionsunterrichts in der Schule zustehen soll, insbesondere ob dazu der Verwalter der Stelle oder ein Geistlicher aushülfsweise zu wählen sei. Es sind dabei in jedem einzelnen Fall alle in Betracht kommenden Verhältnisse sorgfältig zu erwägen.

Ein Geistlicher darf auch in solchen Fällen nur dann zugelassen werden, wenn in Betreff seiner die zu 3. bezeichneten Voraussetzungen zutreffen.

7. Anlangend die Leitung des Religionsunterrichts, so ist von mir wiederholt darauf hingewiesen wurden, daß dieselbe nach Art. 24 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 den Religionsgesellschaften zustehen soll, daß jedoch einerseits dieser Artikel erst der näheren Bestimmung seines Inhaltes durch das nach Art. 26 daselbst zu erlassende Unterrichtsgesetz bedarf; daß indeß andererseits nichts im Wege steht, die darin enthaltene allgemeine Norm insoweit zur Anwendung zu bringen, als dieß die bestehenden Gesetze und die staatlichen Interessen gestatten.

Danach hat kein einzelner Geistlicher ohne Weiteres ein Recht, diese Leitung zu beanspruchen; es ist jedoch in der Regel und so lange die kirchlichen Obern ein anderes Organ dazu nicht bestimmen, der gesetzlich bestellte Ortspfarrer als das zur Leitung des Religionsunterrichts berufene Organ zu betrachten. Sowohl der Ortspfarrer als auch der sonst von dem kirchlichen Obern zur Leitung des Religionsunterrichts bestimmte Geistliche darf aber dieselbe nur ausüben, so lange er durch sein Verhalten nicht diejenigen Zwecke gefährdet, welche der Staat mit der Erziehung der Jugend durch die Volksschule verfolgt.

8. Tritt ein solcher Fall ein, so hat die staatliche Aufsichtsbehörde dem Geistlichen zu eröffnen, daß er zur Leitung des Religionsunterrichts nicht ferner zugelassen werden könne. Der Beschluß ist gleichzeitig zur Kenntniß des kirchlichen Obern mit dem Anheimgeben zu bringen, der staatlichen Aufsichtsbehörde einen anderen Delegirten zu bezeichnen. Findet die staatliche Aufsichtsbehörde gegen denselben nichts zu erinnern, so ist derselbe zur Leitung des Religionsunterrichts zuzulassen.

9. Der als Organ der betreffenden Religionsgesellschaft anerkannte Pfarrer oder sonstige Geistliche ist berechtigt, dem schulplanmäßigen Religionsunterricht in den dafür festgesetzten Stunden beizuwohnen, durch Fragen und so weit erforderlich stellenweises Eingreifen in den Unterricht sich davon zu überzeugen, ob dieser von dem Lehrer vollständig und sachmäßig ertheilt wird und welche Fortschritte die Schüler darin gemacht haben; ferner den Lehrer (jedoch nicht in Gegenwart der Kinder) sachlich zu berichtigen, Wünsche oder Beschwerden in Bezug auf den Religionsunterricht der staatlichen Aufsichtsbehörde vorzutragen und endlich bei der Entlassungsprüfung, wo eine solche stattfindet, nach vorherigem Examen die Censur in der Religion mit festzustellen.

10. Durch die zu 9 bezeichneten Befugnisse wird nichts geändert in dem Rechte der Aufsicht, welches der Staat durch seine Organe in Gemäßheit des Gesetzes vom 11. März 1872 über den gesammten Unterricht einer jeden Schule und damit auch über den katholischen Religionsunterricht in der Volksschule zu üben hat.

Diese Organe haben somit auch das Recht, dem gedachten Unterricht beizuwohnen. Sie haben darauf zu achten, daß er zu den im Lehrplane angesetzten Stunden und nach Maßgabe der allgemeinen, von der Schulaufsichtsbehörde erlassenen Bestimmungen ertheilt werde. Eine Einwirkung auf den sachlichen Inhalt der Religionslehre steht aber der staatlichen Schulaufsichtsbehörde nur insoweit zu, als die Religionslehre nichts enthalten darf, was den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten zuwiderläuft. (Artikel 12 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 und §§ 13, 14, II. 11 Allg. L.-R.)

11. Durch den kirchlichen Beicht- und Communionunterricht darf der schulplanmäßige Unterricht nicht in unzulässiger Weise beeinträchtigt werden. Allgemeine Normen über die Grenze des Zulässigen lassen sich nicht ertheilen. Es folgt jedoch aus dem Bemerkten, daß jede Verkürzung des schulplanmäßigen Unterrichts, welche auf einen bestimmten Zeitraum erfolgen soll, um den gedachten kirchlichen Unterricht den gewünschten Raum zu verschaffen, einer Genehmigung der königlichen Regierung bedarf. Sie wird nach genauer Prüfung der gegebenen Verhältnisse und nach vorheriger Erörterung mit den Betheiligten in jedem einzelnen Falle dasjenige anzuordnen haben, was einerseits die ordnungsmäßige Ertheilung des kirchlichen Unterrichts thunlichst ermöglicht, andererseits aber keine Einrichtung zuläßt, welche es ausschließt, daß die betreffenden Kinder die von der Schule zu erstrebenden Ziele für alle wesentlichen Unterrichtsfächer innerhalb der bestimmten Zeit erreichen.

12. Die Benutzung des Schullocals zu dem sub 11 erwähnten kirchlichen Unterricht ist von der Schulaufsichtsbehörde nur zu versagen, wenn entweder der Schulunterricht durch solche Benutzung eine Beeinträchtigung erleidet, oder wenn ein von der Leitung oder Ertheilung des schulplanmäßigen Religionsunterrichts ausgeschlossener Geistlicher gegründeten Verdacht erweckt, daß er den kirchlichen Unterricht benutze, um den schulplanmäßigen Unterricht zu ertheilen."

Hier wird also der Religions-Unterricht ohne Weiteres zur Staats-Angelegenheit erklärt. Der Cultusminister ist der infallible oberste Richter, der zu entscheiden hat, ob und in streitigen Fällen wie ein katholischer Priester zu lehren hat; der die Lehrbücher, Katechismen 2c.

prüft, zuläßt, abschafft ꝛc. ꝛc. Selbst das Recht, welches den Kirchengesellschaften in ihrer organisirten Gestalt, d. h. also bei den Katholiken der bischöflichen Behörde nach Artikel 24 der Verfassung (den das Schulaufsichtsgesetz ausdrücklich in Kraft ließ — S. S. 223) bezüglich der Leitung des Religionsunterrichtes zugestanden ist, mußte verblassen gegenüber der Oberleitung, welche der omnipotente „Staat", d. h. der jeweilige Cultusminister resp. Ministerpräsident, selbst im Widerspruch mit dem Schulaufsichtsgesetze, in Anspruch nahm.

Trotz alledem blieben alle Beschwerden, welche von Seiten der Geistlichkeit sowie seitens der Centrumsfraction gegen den Ministerial-Erlaß erhoben wurden, gänzlich erfolglos.

Erst in der Stunde, in der wir dieses schreiben, hat Herr v. Goßler angeordnet, daß jeder staatlich anerkannte resp. tolerirte Seelsorger als Religionslehrer zuzulassen sei.

Erfolge hätte ja freilich der Staat auch durch jene Maßregeln nicht erzielt, — trotz der Milderungen, welche später in Bezug auf das Falk'sche Rescript Herr v. Puttkamer eintreten ließ (S. unten.) — denn man kann wohl die Kinder staatlich schablonisiren, aber nicht deren Eltern, und die Erfahrung hat gezeigt, daß je mehr den Kindern in der Schule die Gelegenheit zum Anhören eines kirchlichen Religions-Unterrichtes versagt ist, je mehr dieselben überhaupt der kirchlichen Aufsicht entzogen werden, desto mehr die Controle und der Eifer der Eltern (insbesondere der Mütter, welche Windthorst einmal die „unabsetzbaren Schulinspectoren" nannte) wächst und das Haus doppelt das ersetzt, was die Schule vernachlässigt. Als z. B. Herr Falk den Schulgottesdienst auf zwei Tage in der Woche beschränkte, schickten viele Eltern die Kinder täglich zur Kirche.

Wie man bei der Kirchengesetzgebung mit dem Volke nicht gerechnet hatte, so auch nicht bei der Schulgesetzgebung, so daß die auf fehlerhaften Gesetzen beruhenden Ausführungsbestimmungen die Mißerfolge der Regierung und ihrer Verbündeten nur vergrößern mußten.

Mit besonderer Vorliebe verlegte sich Herr Falk auch auf die Simultanisirung der Schulen, wobei er hilfreiche Unterstützung namentlich von Seiten „liberaler" Stadtbehörden fand.

Aber auch mit dieser Maßregel richtete er nichts aus; die Klagen der Protestanten, deren Schulen simultanisirt worden waren, wurden schließlich noch dringender als die der Katholiken, und so sahen sich denn die Nachfolger des Herrn Falk genöthigt, eine Reihe neugegründeter Simultanschulen, namentlich solcher, in denen das protestantische

Element durch das überwiegend katholische beeinträchtigt worden war, wieder in confessionelle Anstalten umzuwandeln.

In noch stärkerem Maße suchte Herr Falk die höheren Lehranstalten zu simultanisiren und die confessionell gebliebenen durch Verminderung der obligatorischen Gottesdienste, durch Verbot der Theilnahme der Schüler an Prozessionen[1]) rc. ihres kirchlichen Characters zu entkleiden. Selbst in die Materie des Religionsunterrichtes gestattete sich der „Staat“ Eingriffe; die von Bischof Martin herausgegebenen Lehrbücher, welche seit Jahrzehnten in Gebrauch gewesen waren, der Katechismus des Jesuitenpaters Deharbe rc. wurden verboten.

Fortgesetzte Bestrafungen der Bischöfe und Priester; „Amtsentsetzungen“ derselben.

Am 18. März 1875 wurde auch der Bischof von Münster in's Gefängniß abgeführt, während die übrigen Bischöfe theils noch in Haft sich befanden, theils neuer Einkerkerung entgegensahen.

Gleichzeitig nahm das Verfahren auf „Absetzung“ der Bischöfe seinen Fortgang, so zwar, daß die davon betroffenen Oberhirten, welche zuletzt gänzlich behindert gewesen wären, im Inlande ihre Diöcesen zu leiten, nach dem Auslande sich begaben, um von dort aus ihren Hirtenpflichten — so gut es nach Lage der Verhältnisse ging — zu genügen. Selbst bis in's Exil verfolgten sie — natürlich ohnmächtige — neue gerichtliche Verurtheilungen und Steckbriefe.[2])

Die Regierung begriff indeß sehr bald, daß sie außer Stande war, die „Culturkampfs“-Gesetze bis zum Aeußersten durchzuführen. Deshalb ließ sie nicht sämmtliche Bischöfe einsperren und nicht alle ihres Amtes „entsetzen“, obschon der Eine genau dieselben „Vergehen“ dem „Staate“ gegenüber begangen hatte, wie der Andere.

Im Gefängniß hatten verweilt:

Die Erzbischöfe von Posen-Gnesen und Köln,
der Bischof von Münster,
„ „ „ Paderborn,

[1]) Hinsichtlich der Processionen im Allgemeinen war schon früher auf Veranlassung des Cultusministers seitens einzelner Bezirksregierungen verfügt worden, daß nur althergebrachte Processionen zu gestatten, alle sonstigen kirchlichen Aufzüge zu verbieten seien.

[2]) Ein solcher Steckbrief wurde z. B. hinter dem gegenwärtigen Secretär der Breven Sr. Heiligkeit, Cardinal Ledochowski (der, wenn er nach Torgau gegangen wäre, auf's Neue zu langer Gefängnißstrafe verhaftet worden wäre) noch im Sommer 1886 erlassen.

der Bischof von Trier,
„ Weihbischof von Posen,
„ „ „ Gnesen.

Ihres Amtes waren „entsetzt“:
Sämmtliche Vorgenannte bis auf den Bischof von Trier (der während des gegen ihn eingeleiteten Verfahrens starb) und den Weihbischof von Gnesen,
der Fürstbischof von Breslau,
der Bischof von Limburg.

Es verblieben demnach auf ihren Residenzeu, obgleich bis auf die kahlen Wände gepfändet:
Der Bischof von Ermland,
„ „ „ Kulm,
„ „ „ Hildesheim,
„ „ „ Osnabrück,
„ Bisthumsverweser Hahne von Fulda,
Sämmtliche Weihbischöfe bis auf den von Posen.

Nach und nach wurden auch alle bischöflichen Anstalten vom Knaben- bis zum Priesterseminar geschlossen.

Ebenso ging man gegen die „renitente“ Curatgeistlichkeit weiter vor. In welchem Umfange das geschehen, mag man aus der „Frankfurter Zeitung“ ersehen, einem demokratischen, die Polizeimaßregeln des „Culturkampfes“ verurtheilenden Blatte, welches sich gedrungen fühlte, eine Statistik über die in den ersten vier Monaten des Jahres 1875 stattgehabten, vom „Culturkampfe“ herbeigeführten Verurtheilungen zu liefern. Es waren demnach in jenem kurzen Zeitraum zu Geld- oder Gefängnißstrafen condemnirt worden: 241 Geistliche, 136 Redacteure (geistliche oder weltliche), 210 Bürger.

Die Preßprozesse waren zumeist wegen Majestäts- und Bismarck-Beleidigung angestrengt worden.[1]) Außerdem fanden in derselben Zeit

[1]) Der zweite Redacteur der „Germania“ — der erste verbüßte noch seine einjährige Gefängnißstrafe — Priester Paul Kosiolek, wurde im Zeitraum von wenigen Wochen in summa zu mehreren Tausend Mark Geldstrafen und zu drei Jahren zehn Monaten Gefängniß verurtheilt. (Wegen körperlichen Leidens hatte er dem Gefängniß durch die vorzeitige Flucht nach dem Auslande entgehen müssen.) — Unter Anderem war Herr K. zu höherer Geldbuße wegen einer „Bismarck-Beleidigung“ verurtheilt worden, wobei er sich noch selbst vertheidigte. Welche Tragweite das Berliner Stadtgericht einem solchen Crimen beimaß, mögen die näheren Umstände dieses Processes illustriren:

In einem Artikel war die Bismarck'sche Politik am christlichen Katechismus gemessen worden. Der Redacteur berief sich in seiner Vertheidigung darauf, daß er die „Zeitung für das deutsche Volk“ schreibe, welches nach den Grundsätzen des christ-

statt: 30 Confiscationen, 55 Verhaftungen, 74 Haussuchungen, 103 Ausweisungen resp. Internirungen und 55 Auflösungen von Versammlungen und Vereinen.

Auch Dechanten und Pfarrer, welche in wiederholten Conflict mit den Gesetzen gekommen waren, wurden durch den Königl. Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten „abgesetzt", so z. B. der Decan Rzezniewski in Jarotschin und Decan Leineweber in Uder bei Heiligenstadt.[1])

---

lichen Katechismus erzogen werde. Um den unangenehmen Eindruck dieser Vertheidigung abzuschwächen, leistete der Präsident in der mündlichen Motivirung des Urtheils folgenden Dithyrambus:

„Die Politik des Fürsten Bismarck kann nicht vom engherzigen Standpunkte einer Katechismusmoral beurtheilt werden. Wie der Montblanc hoch über den Bergen, so ragt der große Kanzler über seinen Zeitgenossen hervor."

[1]) Ein kurzes curriculum malorum, welche Dechant Leineweber erlitten, wird — zugleich als ein Beispiel für viele — dem Leser nicht uninteressant sein.

1. 1872 den 6. Decbr. wurde Leineweber anläßlich einer — im Interesse des Mainzer Katholiken-Vereins gehaltenen — „aufreizend" befundenen Ansprache an die Männer von Uder, in I. Instanz vom Kreisgericht in Heiligenstadt zu 6, in II. Instanz den 21. März 1873 vom Obergericht in Halberstadt zu 2 Monaten verurtheilt, welche er vom 1. Sept. bis 1. Novbr. 1873 im „goldenen Kreuz" zu Heiligenstadt „abgesessen" hatte.

2. 1874 nach Pfingsten hielt der Kreisgerichtsrath v. Westernhagen „Haussuchung" bei ihm. Es handelte sich um einen Hirtenbrief (Broschüre) des Bischofs Martin, in dessen Gemäßheit er nicht bloß die Neukommunikanten, sondern auch die bei der Feier der 1. Communion der Kinder Anwesenden überhaupt das Glaubensbekenntniß hatte ablegen lassen. Unterblieb nun zwar damals trotz der Beschlagnahmung der Broschüre ein weiteres gerichtliches „Vorgehen", so erschien dagegen nicht lange danach

3. der Landrath v. Hunstein bei ihm, um ihm im Namen der Administrativ-Behörde (Oberpräsidium in Magdeburg) protokollarisch zu eröffnen, daß er zu gewärtigen hätte, dem „Königl. Gerichtshofe für kirchliche Angelegenheiten in Berlin" überantwortet zu werden, falls er sich nicht besserte.

4. Am 18. Decbr. 1875 hielt der Kreisrichter Kalisch eine resultatlose Haussuchung. Es war die Zeit der Suche nach dem „Geheimdelegaten" von Paderborn. Am selbigen Tage ist auch in Paderborn bei dem geistlichen Rath Dr. Stamm, dem frühern Secretair Dr. Martins, sowie in Aachen in einem renommirten Geschäftshause Haussuchung abgehalten.

5. Am 8. Januar 1876, Nachmittags 1 Uhr, im Begriff, in den Beichtstuhl zu gehen, wurde er verhaftet und nach Heiligenstadt ins Gefängniß überführt.

Es wurde gerichtsseitig gegen ihn geltend gemacht: a) daß er Ehedispensen i. e. bischöfliche Amtshandlungen ausgeübt, b) den — seinem Decanat angehörenden — Pfarrer Schaffeld von Hohengandern (der schließlich excommunicirt werden mußte) zum Ungehorsam gegen die bestehenden Staatsgesetze, c) die übrigen Pfarrer seines Decanats zu absolutem Schweigen event. Ableugnen dem Gerichte gegenüber hätte verleiten wollen.

Punkt c wurde durch zeugeneidliche Vernehmung der betreffenden Pfarrer richtig gestellt resp. entkräftigt und demgemäß vom Gerichtshofe fallen gelassen.

Zu Punkt a und b hatte Schaffeld Schriftstücke von ihm, gleichwie das vom Bischof ausgegangene Suspensions- und Excommunications-Decret an den Staatsanwalt ausgeliefert. Nach vielen Einzelverhören im Gefängniß vor dem Untersuchungsrichter stand er endlich, zugleich mit dem geistl. Rath Dr. Stamm, der von Paderborn zu dem Zweck nach Heiligenstadt transportirt war,

6. den 28. Januar 1876 vor Gericht. Nachdem der Staatsanwalt für Dr. Stamm 6 Monate, für L. 2 Jahre beantragt hatte, wurde

Selbst in die internsten und intimsten, mit dem Dogma direct zusammenhängenden Angelegenheiten des kirchlichen Lebens mischten sich die Gerichte auf Grund der Disciplinargesetze ein. So z. B. wurden mehrere Priester wegen Verweigerung der Absolution verurtheilt, was allerdings die Regierung durch Vorlage jener Gesetze für gewisse Fälle beabsichtigt hatte. In einem solchen Falle befand sich u. A. der Kaplan Bruns zu Geldern, der dem Bürgermeister N. N. die Absolution verweigert haben sollte, weil derselbe die Beschlagnahme der Vermögensverwaltung eines pfarrlichen Beneficiums geleitet hätte. Auf die Denunciation einer dritten Person war B. zu einem Monat Gefängniß verurtheilt worden. Das Obertribunal verwarf den gegen dieses Verdict eingelegten Cassations-Recurs, indem es ausführte:

„In Erwägung, daß es einem gegründeten Zweifel nicht unterliegen kann, daß die Versagung der Absolution unter den Begriff der kirchlichen Zuchtmittel fällt, weil dazu im Sinne des gedachten Gesetzes, wie der Name „kirchliches Zuchtmittel“ und der Zweck des Gesetzes deutlich erkennen lassen, alle zur Handhabung der Kirchenzucht dienenden Mittel gehören, d. h. mit gewissen Nachtheilen für den Schuldigen verbundene Mittel, welche den besonderen Zweck verfolgen, die innerhalb der kirchlichen Gemeinschaft hervortretenden Verletzungen ihrer Ordnungen zu beseitigen und auf eine Besserung des Schuldigen hinzuwirken, diesem Zwecke aber die Versagung eines einzelnen Sakramentes in ganz ähnlicher Weise dienen kann, wie der den Ausschluß vom Empfange sämmtlicher Sakramente herbeiführende kleine Kirchenbann (excommunicatio minor), welcher unbestrittenermaßen zu den kirchlichen Zuchtmitteln gerechnet wird; daß dieser Auffassung der Verweigerung der Absolution als eines kirch-

---

7. am 29. Januar 1876 das Urtheil dahin verkündet, daß L. zu 1 Jahr verurtheilt, Dr. Stamm hingegen freigesprochen sei. In's Gefängniß zurückgebracht, hatte L. dies Jahr sofort angetreten und von da ab, da die Voruntersuchungshaft nicht angerechnet wurde, bis zum 2. Februar 1877, Nachts 10 Uhr gesessen. Im Ganzen hatte er also 444 Tage „gesessen“.

8. Unter dem 31. Juli 1876 wurde er im Gefängniß vom königl. Oberpräsidium aufgefordert, freiwillig abzudanken, analog dem Verfahren, welches auch gegen die Bischöfe beliebt worden war. In Folge ablehnender Antwort wurde er

9. am 30. Juni 1877 vom königl. Gerichtshofe für kirchliche Angelegenheiten staatlich abgesetzt;

10. am 13. Juli 1877 ihm das Absetzungsdecret an seine Stubenthür genagelt;

11. am 15. Juli 1877 war er nach Holland und Belgien gereist, um zuvörderst seinen Bischof aufzusuchen und sich mit demselben persönlich des Weiteren zu benehmen;

12. am 28. April 1877 reiste er von Sittard (bei Mastrich), wo er inmittelst bei den Schwestern der Liebe gastliche Aufnahme gefunden, brieflich berufen, in die Heimath zurück, um beim Sterben seiner 84jährigen Mutter zugegen zu sein, welche inzwischen — sie war als Wittwe in seinem Haushalte — polizeilich exmittirt in das Kloster der barmherzigen Schwestern zu Heiligenstadt geschafft worden. Diese starb bald darauf. Ihr Testament für und an den Sohn lautete:

„Nur fest stehen!“

Nach der Beerdigung seiner Mutter wurde er aus Heiligenstadt ausgewiesen. Er begab sich nach Fulda, wo er bis jetzt ein Asyl gefunden.

lichen Zuchtmittels auch der Umstand nicht entgegensteht, daß nach dem Dogma der katholischen Kirche die Erklärung des Priesters über die Ertheilung oder die Verweigerung der Absolution den Charakter eines richterlichen Aktes an sich trägt, indem daraus nur folgt, daß diese Erklärung nicht nach dem rein subjektiven Ermessen des Priesters, vielmehr nach gewissen, von der Kirche festgesetzten objektiven Voraussetzungen abzugeben ist, nicht aber, daß die Grundsätze, welche die Kirche bezüglich der Verweigerung aufgestellt hat, nicht zugleich dem Zwecke der Besserung des Schuldigen, insbesondere der Schärfung seines Gewissens dienen; daß anderseits diese Auffassung dadurch eine gewichtige Bestätigung erhält, daß nicht nur die Regierungsmotive zum § 1 des Gesetzes vom 13. Mai 1873 unter den an und für sich zulässigen kirchlichen Straf- und Zuchtmitteln neben der Auferlegung von Bußwerken rein religiösen Charakters, der excommunicatio minor u. s. w. auch „die Ausschließung von einzelnen Sakramenten (Abendmahl, Taufpathen-Gemeinschaft)“ aufführen, sondern daß auch bei den Verhandlungen in der Kommission des Abgeordnetenhauses dieses sowohl von Vertheidigern, wie theilweise selbst von Gegnern des Gesetzentwurfes als richtig anerkannt ist, und von dem Regierungs-Kommissar Fälle der Verweigerung der Absolution wegen pflichtmäßiger Ausübung eines richterlichen Amtes, beziehungsweise wegen Ausübung des öffentlichen Wahlrechtes gerade als solche bezeichnet worden sind, denen durch dieses Gesetz entgegengetreten werden solle; daß diesem bestimmt geäußerten Willen der gesetzgebenden Factoren gegenüber der Einwand des Kassationsklägers, es könne selbst vom Standpunkte der staatlichen Gesetzgebung aus die Verweigerung der Absolution nicht als Gegenstand derselben betrachtet werden, weil sie nicht in die äußere Erscheinung trete, sich vielmehr lediglich auf dem Gebiete der Gnade bewege, sich als unerheblich darstellt; daß derselbe übrigens auch in so fern nicht zutrifft, als die Erklärung, durch welche der Priester die Verweigerung der Absolution dem Beichtenden gegenüber ausspricht, sehr wohl als ein äußerer Akt aufgefaßt werden kann, und als der Staat damit, daß er dem Priester verbietet, die Ertheilung der Verweigerung der Absolution an gewisse Voraussetzungen zu knüpfen, durch welche der Ausübung staatlicher Rechte nach der bestehenden Gesetzgebung des Staates geradezu entgegengewirkt werden soll, keineswegs im übrigen Recht beansprucht, darüber zu entscheiden, ob der Beichtende nach den Satzungen der Kirche berechtigt sei, das Abendmahl zu empfangen; daß es noch weniger darauf ankommen kann, daß die Kirchenrechtslehrer die Verweigerung der Absolution unter den Straf- und Zuchtmitteln der katholischen Kirche nicht aufzuführen pflegen, zumal der katholischen Kirche, wie der vorige Richter mit Recht dargelegt hat, der Gebrauch der Verweigerung der Absolution als eines Zuchtmittels in der Sache nicht fremd ist, und die Nichtaufzählung unter den Censuren sich genügend daraus erklärt, daß die Verweigerung der Absolution im Zusammenhange mit der übrigen Lehre vom Bußsacramente erörtert wird; in Erwägung sodann, daß es gleichgültig ist, ob der Kassationskläger, wie er behauptet, zur Ertheilung der Absolution nach Nr. 11 der const. Apost. Sedis vom 12. October 1869 ratione materiae incompetent gewesen sei, da u. s. w. (folgen die Gründe hierfür); in Erwägung endlich, daß der Einwand, daß keinesfalls die Anwendung des § 3 des mehrerwähnten Gesetzes sich rechtfertige, weil weitere Maßnahmen hinsichtlich des beschlagnahmten Pfarr-Vermögens nicht in Aussicht gestanden hätten, keine Berücksichtigung verdient, weil er auf eine Prüfung thatsächlicher Verhältnisse hinauslaufen würde: — aus diesen Gründen verwirft das königl. Obertribunal, Senat für Strafsachen, Abth. II., den Kassationsrekurs wider

das Urtheil der Zuchtappellationskammer des königl. Landgerichts zu Kleve vom 27. November 1876 unter Verurtheilung des Kassationsklägers in Strafe und Kosten."

Mit dieser Entscheidung des Obertribunals hatte der „Culturkampf" seinen Höhepunkt erreicht.

Während der Berathung der kirchenpolitischen Gesetze hatte einmal der nationalliberale Abg. Dr. Wehrenpfennig geäußert: „Auch vor dem Dogma werden wir nicht stehen bleiben!" — und die Regierung hat bei der Vorlage und Durchführung der verschiedenen Gesetze die Durchbrechung des Dogmas ohne Zweifel zum Ziele gehabt; man glaubte indeß, daß sie dieses ihr Ziel wenigstens nicht an einem Punkte zur Durchführung kommen lassen würde, an welchem auch dem blödesten Auge die letzten Endzwecke des „Culturkampfes" klar werden mußten.

Nachdem nunmehr durch das oberste Gericht des Staates entschieden war, daß auch das innerste Heiligthum der Gewissen, die selbst von allen gefallenen Priestern respectirten Geheimnisse des Beichtstuhls vor dem Eindringen der weltlichen Gewalt in Folge der Bestimmungen der neuen Gesetze nicht sicher waren, war klar erwiesen, daß diese Gesetze die fundamentale Bekämpfung der katholischen Kirche involvirten resp. bezweckten.

Damit war aber schon wieder ganz von selbst die absolute Ohnmacht der Staatsgewalt ausgesprochen, welche wohl in vereinzelten Fällen einen Erfolg erreichen, niemals aber mit ihren äußeren Zwangsmitteln Millionen von Seelen in einer der religiösen Ueberzeugung entgegengesetzten Richtung leiten kann.

Die materiellen Nachtheile, welche der „Culturkampf" dem Staate verursacht hat.

„Wir sind zu arm, um uns den Luxus des „Culturkampfes" gönnen zu können", sagte der Abgeordnete Dauzenberg in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 28. November 1878.

In der That, unser im Vergleich zu den Nachbarstaaten armes Land hätte um so mehr Veranlassung gehabt, sich aller überflüssigen Ausgaben zu enthalten, als unsere Regierung von einem Steuerproject zum andern überging und übergeht, um sich von ihren financiellen Verlegenheiten zu befreien.

Der ehemalige Redacteur der „Christlich-socialen Blätter", Arnold Bongartz, der seinem zu früh verschiedenen Vorgänger Schings zu früh in's Grab nachgefolgt ist, hat uns eine eigene Schrift hinterlassen, in welcher unter dem Titel: „Die Klöster in Preußen und ihre Zer-

störung, oder Was kostet der Culturkampf dem preußischen Volke"[1]) eine sorgfältige detaillirte Berechnung aller der materiellen Schäden angestellt wird, welche durch den Gang des „Culturkampfes", namentlich durch die Aufhebung der Klöster, den Gemeinden und dem Staate überhaupt erwachsen sind.

Nach dieser Berechnung wurden in Preußen von Orden und Congregationen theilweise oder gänzlich aufgehoben 481 Niederlassungen mit 1181 männlichen und 2776 weiblichen Mitgliedern, welche zum größten Theile nach dem Auslande sich begeben mußten.

Von 40 aufgehobenen Klöstern wurden geleitet:

a) 134 Kinder=Bewahranstalten mit 10,000 2—6 jährigen Kindern; b) 150 Waisen= und Rettungshäuser mit 7260 Pfleglingen; c) 730 Klassen von Elementarschulen mit 54,100 Schülern und Schülerinnen; d) 63 Industrieschulen mit 2200 Schülerinnen; e) 75 höhere Töchterschulen mit 6800 Schülerinnen; f) 61 Pensionate mit 3250 Zöglingen und g) 15 Präparandenschulen für angehende Lehrerinnen mit 540 Aspirantinnen.

Ein Theil der Pfleglinge, Schüler und Schülerinnen, zog mit den vertriebenen Ordenspersonen nach dem Auslande; eine andere Partie blieb sich selbst oder ihren Verwandten überlassen; der größte Theil aber mußte fortan auf Gemeinde= oder Staatskosten erhalten werden.

Das verursachte in 228 Gemeinden 962 070 Mark jährliche Mehrkosten, wobei die Pensionen nicht gerechnet sind, welche dem vermehrten weltlichen Lehrpersonal gezahlt werden mußten.

Das lucrum cessans, welches den Gemeinden dadurch erwuchs, daß die Klöster und deren Bewohner nicht mehr ihre Einkäufe und Bestellungen am bisherigen Wohnorte effectuiren konnten, betrug in den davon betroffenen Ortschaften jährlich 2 695 600 Mark, von denen 1 993 500 Mark pro Jahr jetzt dem Auslande zufließen.

Weniger genau läßt sich die den Gemeinden erwachsene vermehrte Armenlast berechnen, welche an allen den Orten, an welchen sich Klöster befanden, zum großen Theile von diesen getragen worden war.[2])

Durch das Schulaufsichts=Gesetz entstanden dem Staate jährlich über 1 500 000 Mark Mehrkosten, welche für die neuen weltlichen Kreis= und zum Theil auch Local=Schulinspectoren, die an die Stelle der früher unbesoldet gebliebenen geistlichen Schulinspectoren getreten waren, aufgebracht werden mußten.

Die Prüfungs=Commission für das „Culturexamen", dem

---

[1]) Berlin 1880, „Actiengesellschaft Germania."

[2]) Näheres darüber in der preisgekrönten Schrift: „Geschichte der kirchlichen Armenpflege von Georg Ratzinger, Freiburg 1884." S. 529 fflgd.

sich nicht ein einziger katholischer Theologe unterzog, wurde jährlich mit 11 940 Mark besoldet.

Der „Königliche Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten“, an den, so lange er bestand, außer 2 oder 3 abgefallenen Priestern und einigen protestantischen Pastoren nur noch ein paar Küster appellirt hatten, kostete jährlich 36 000 Mark.

Für die Standesbeamten, welche in Folge des neuen Civilstandsgesetzes nothwendig wurden, war eine jährliche Summe von 500 000 Mark ausgeworfen. Die Geistlichen hatten deren Arbeit früher umsonst gemacht. Für die Zeitversäumniß, welche dem Volke bei den verschiedenen An- und Abmeldungen bei den oft in weiter Entfernung wohnenden Standesbeamten erwächst, ist nichts ausgeworfen: sie gehört zu den stillen „Culturkampfs“-Steuern.

Für das „altkatholische“ Bisthum sind 48 000 M. ausgesetzt.

Zur Bewältigung der „Culturkampfs“-Arbeit bedurfte Dr. Falk endlich einer größeren Zahl Geheimer Räthe im Ministerium. Die Vermehrung dieser Beamten kostete jährlich incl. der vermehrten sächlichen Büreau-Ausgaben 404 455 Mark.[1])

Die Summe, welche aus diesen einzelnen Posten sich ergibt, beträgt rund sechs Millionen Mark.

Hierzu kommen noch die Extrasteuern, welche die Katholiken aufzubringen hatten; nämlich

1. die riesigen Strafgelder und Proceßkosten, welche Bischöfe, maigesetzwidrig amtirende Geistliche, katholische Zeitungen und ganze Gemeinden aufzubringen hatten;

2. die Unkosten zur Errichtung neuer Gotteshäuser und Beschaffung neuer Paramente und Kirchengeräthe zum Ersatz für die an die Handvoll „Altkatholiken“ abgetretenen Kirchen und Geräthe;

3. die Ausgaben, welche in verwaisten oder mit „Staatspfarrern“ besetzten Parochieen den Gemeindegliedern durch den Besuch oft entfernter Kirchen erwuchsen.

Dazu waren aufzubringen für die „Sperlinge“ jährlich 1 300 000 Mark.

Veranschlagen wir die oben sub 1—3 erwähnten Posten auf jährlich 1 000 000 Mark, so hatte der katholische Theil der Bevölkerung eine jährliche Extrasteuer von 2 300 000 Mark aufzubringen.

[1]) Auch bei den Bezirksregierungen und Landraths-Aemtern vermehrten sich die Bureau-Ausgaben in erheblicher Weise. Bei der zunehmenden Verwaisung der Pfarreien hatten z. B. manche Landraths-Aemter für den halben Kreisbezirk die Kirchenbücher zu führen, Atteste auszustellen 2c.

Rechnet man hierzu die 6 Millionen, welche Staat und Gemeinden im Allgemeinen aufzubringen hatten, so hat also der „Culturkampf" eine jährliche Gesammtsumme von 8 300 000 Mark verschlungen, um welche das Nationalvermögen geschädigt worden ist[1].)

---

[1]) Welchen materiellen Schaden der „Culturkampf" an einzelnen Orten angerichtet hat, möge wieder an einem Beispiele illustrirt werden. Wählen wir die Stadt Münster. Die betreffende Verlustliste wurde im „Westf. Merkur" wie folgt aufgestellt und commentirt:

„Mit dem Bischof sind die bischöflichen Behörden geschwunden. Das Domkapitel besteht allerdings noch, aber nur schwach besetzt und ohne Dompropst, ohne Domdechant. Die bischöflichen Anstalten: Priesterseminar, theologisches Convikt (Collegium Borromäum), Knabenseminar (Collegium Ludgerianum), sind geschlossen. Die einst blühende theologische Fakultät der Akademie zählt nur noch einen ganz geringen Bestand von Studirenden; die Orden und kirchlichen Genossenschaften, welche hier beim Bischofe ihre Mutterhäuser oder doch Niederlassungen hatten, sind vertrieben und aufgelöst, blühende Pensionate mit ihnen zerstört. In Folge dessen, wie in Folge des „Culturkampfes" überhaupt, kommen nicht mehr nach Münster die für den bischöflichen Stuhl 2c. gesperrten Kompetenzen nebst 2400 Mark aus dem Beckum-Ahlener Klosterfonds im Gesammtbetrage von 64 386 Mark, die für das Domcapitel und die Domvikare gesperrten Gehälter zusammen 44 160 Mark; ferner die sogenannten Staatszuschüsse an die Pfarrgeistlichen 7783 Mark 30 Pf. Die Stadt verlor ferner durch die Vertreibung der Jesuiten (auf der Friedrichsburg hatten sie ihr circa 140 Personen zählendes Noviziat, in dem Schützenhaus ihr Missionshaus) 94 800 Mark; durch die Räumung des Kapuziner-Klosters 11 000 Mark; des Franziskaner-Klosters 6000 Mark; des Clarissen-Klosters 7500 Mark. Das Kloster der Heimsuchung hatte für 70 Klosterfrauen und 80 Pensionärinnen eine jährliche Ausgabe von circa 75 000 Mark, das von Sacrè Coeur für 47 Schwestern und 120 Pensionärinnen 100 200 Mark, das der Vorsehung 29 432 Mark. Das Priesterseminar hatte bei einem Bestande von 60 Seminaristen circa 36 000, das Collegium Borromäum bei einem solchen von 90 Alumnen 54 000, das Collegium Ludgerianum bei einem solchen von 84 Zöglingen mindestens 42 000 Mark Ausgaben. Jährlich kamen ferner zum zweimaligen Pfarrkonkurs auf sechs Tage im Ganzen 80, zum Curatexamen ein Mal auf vier Tage 30, zu den Exercitien 120 Priester auf sechs Tage hierher; nehmen wir an täglichen Ausgaben 12 Mark für Jeden an, so ergiebt sich die Summe von 15 840 Mark. Hiernach belaufen sich die directen jährlichen Ausfälle in der Einnahme der Stadt, welche sich berechnen lassen, auf ca. 588 101 Mk. So enorm die Summe ist — sie begreift doch lange nicht den ganzen materiellen Verlust in sich, welchen der „Culturkampf" der Bürgerschaft zugefügt hat, resp. in jedem Jahre auf's Neue zufügt. Die indirekten Ausfälle lassen sich allerdings nicht berechnen, sind aber zum Wenigsten nicht geringer, als jener Betrag. Man beachte zunächst die große Zahl der Fremden, welche das ganze Jahr hindurch zum Oberhirten der Diöcese, zum Generalvicariate, zu den Weihen, Primizfeiern, Ordensfesten, Einkleidungen, zu den Aufnahmen und Feierlichkeiten in den verschiedenen Pensionaten hierher kamen; ferner die Einkäufe, welche diese hier machten (besonders die Tage der Ordinationen und Primizfeiern standen in vielen Geschäftshäusern hoch angeschrieben); man beachte, was 84 Ludgerianer, 90 Borromäer, 60 Seminaristen, 265 Pensionärinnen in den klösterlichen Pensionaten (abgesehen von dem, was für Kost und Logis verausgabt und oben berechnet wurde), den Geschäftsleuten und Handwerkern der Stadt zu verdienen gaben, wie viele Bestellungen sie nach jeder Vacanz für Verwandte und Bekannte in der Heimath hierher brachten und im Verlaufe des Jahres nach hier auszuführen hatten u. s. w. — und man wird uns darin Recht geben, daß, wenn derartige Einnahmen in Paderborn, wo die Zahl der Klöster und Pensionate geringer und der Personalstand derselben ein kleinerer war, auf 300 000 Mk. taxirt worden sind, diese Ausfälle hier auf mindestens 500000 Mk. geschätzt werden können. Stellen wir die Hauptposten zusammen, so ergibt sich, daß Münster jetzt jährlich 1 100 000 Mk. weniger einnimmt, als vor der Zeit, in welcher

Chronologische Uebersicht der wichtigsten Ereignisse vom Erlaß der zweiten Maigesetze bis zum letzten „Culturkampfs“-Gesetze.

1874.

4. Mai: Reichsgesetz betreffend die Verhinderung zc.
20. Mai: Gesetz über die Verwaltung erledigter Bisthümer.
21. Mai: Gesetz wegen Declaration zc.
26. Mai: Tod v. Mallinckrodt's.
13. Juli: Kullmann'sches Attentat.
27. Juli: Verhaftung des Weihbischofs von Posen.
4. August: Verhaftung des Bischofs von Paderborn.
4. Decbr.: Formelle Aufhebung der deutschen Gesandtschaft beim Vatican.

1875.

18. Jan.: Internirung des Bischofs von Paderborn in Wesel.
5. Febr.: Pius IX. erklärt die Maigesetze für „ungültig“.
6. Febr.: Reichs-Civilstandsgesetz.
18. März: Verhaftung des Bischofs von Münster.
22. April: Sperrgesetz.
31. Mai: Klostergesetz.
18. Juni: Gänzliche Aufhebung der Art. 15 u. 18 sowie des Art. 16 der Verfassung.
20. Juni: Kirchenvermögens-Gesetz.
4. Juli: Altkatholikengesetz.
19. Octbr.: Verhaftung des Weihbischofs von Gnesen.

1876.

18. Febr.: Rescript Falks in Sachen des Religionsunterrichtes.
26. Febr.: Gesetz betreffend die Verschärfung des Kanzelparagraphen.
1. Juni: Gesetz über die Aufsichtsrechte des Staates bei der kirchl. Vermögensverwaltung.

---

der „Culturkampf“ jene Ruinen geschaffen hat. Es kommt hinzu, daß derselbe „Culturkampf“ an den Edelmuth der Katholiken neue Anforderungen gestellt hat, um dem Clerus theilweise wenigstens die vorenthaltenen Summen zu seinem Unterhalte zu ersetzen, daß manche Eltern für den Unterhalt ihrer Kinder in auswärtigen Anstalten große Summen nach dem Auslande senden müssen. Auf der andern Seite wollen wir aber auch nicht unerwähnt lassen, daß wir zum Ersatze für ein Kloster und Pensionat eine Irrenanstalt und in die Räume des Generalvicariats die staatliche bischöfliche Vermögensverwaltung, in das bischöfliche Palais aber Herrn Gedike (den staatlichen Verwalter des Kirchenvermögens) bekommen haben, der mit seinen Unterbeamten sich einer reichen Besoldung erfreut.“

Die Umkehr.

Die „Culturkämpfer" fangen an zu begreifen, daß sie schwächer und ihre Gegner stärker geworden sind. Versuche des Fürsten Bismarck, mit Rom Frieden zu schließen.

Die ganze Geschichte der „Culturkampfs"-Gesetzgebung war für die Regierung und ihre Verbündeten eine fortlaufende Kette von Enttäuschungen.

Anfänglich trug sich die Regierung mit der Hoffnung, daß die Bischöfe theils in ihrer gewohnten Loyalität, theils aus Furcht vor der physischen Macht des Staates sich den Gesetzen unterwerfen würden.

Die Oberpräsidenten waren deshalb angewiesen, den kirchlichen Behörden mit den ausgesuchtesten Höflichkeiten zu begegnen; sie fragten dort, wo es nach den Gesetzen zulässig, ergebenst an, für welche Seminare die Gleichstellung mit den Universitäten erwünscht würde; der Minister bot Dispensen für das 1873 fällige „Culturexamen" freundlichst an ꝛc. ꝛc.

Aber auf alle diese Offerten konnten die Bischöfe natürlich nur ablehnend antworten.

Da zog Herr Falk andere Saiten auf. Bald sollte mit der rücksichtslosesten Strenge den „Renitenten" entgegengetreten werden.

Die ersten Gesetze wurden verschärft und ergänzt. Das Reich mußte Preußen mit dem Ausweisungsgesetze zu Hülfe kommen; die ministeriellen Ausführungsbestimmungen übertrumpften noch die Gesetze; Geldstrafen, Gefängniß und Verbannung, zuletzt eine an Vermögens-Confiscation grenzende Gehaltssperre traf Alle, welche den Gesetzen Widerstand leisteten; Belohnung erhielten die, welche sich ihnen unterwarfen. So hoffte man den katholischen Clerus bald decimirt, die Gemeinden verwaist zu sehen, um ihnen „altkatholische" Priester vorzusetzen. Herr Reinkens sollte dann allgemeiner deutscher National-bischof werden.

Der dieses Regierungs-Project enthüllende, bereits kurz erwähnte Artikel der „Nordd. Allgem. Ztg.", welcher anläßlich der „Bischofsweihe" des p. Reinkens geschrieben war, hatte wörtlich gelautet:

„Die in altkirchlicher [?] Weise vollzogene Wahl und in apostolischer Succession [?] erfolgte Weihe eines solchen Mannes zum Missionsbischof für Deutschland [den sich Bayern dann aber bald verbat] hat gewiß im Rathschluß der ewigen Weisheit ihre providentielle Bedeutung. . . . Ist die Person des Bischofs Reinkens ganz zum Re-

formator innerhalb der katholischen Kirche geschaffen, so sind gewiß auch die Zeitverhältnisse, in denen seine Wahl und Weihe stattfand, von der Vorsehung herbeigeführt, um seine reformatorische Thätigkeit ersprießlich zu machen und durch ihr Gedeihen schließlich auch eine religiöse Einigung Deutschlands herbeizuführen. In dem Momente, kann man sagen, in welchem die Bischöfe Preußens den, weil rite zu Stande gekommenen, auch vor Gott und im Gewissen verpflichtenden Staatsgesetzen den Gehorsam offen versagen und feierlich aufkündigen, wird Reinkens, wie für alles Erhabene, so auch für Kaiser und König, für Reich und Vaterland begeistert, von national gesinnten Geistlichen und Laien zum deutschen Missionsbischofe gewählt und kündet er in seinem Hirtenbriefe nach seiner Weihe feierlich an, daß er deutscher Bischof mit deutschem Herzen und deutscher Zunge sein wolle.

In gar nicht vielen Jahren werden in Folge des Ungehorsams der Bischöfe und des energischen Vorgehens der Regierung zahlreiche katholische Gemeinden ohne Seelsorger sein. Das Volk muß Priester haben und wird sie schließlich vom Bischof Reinkens erbitten, und der sendet mit Genehmigung des Staats Männer seines Geistes, die in dem bestehenden Weinberge der deutschen Kirche nach seinem Sinne wirken und arbeiten, mit einem Worte reformiren. Und wenn endlich nach langer mühevoller Arbeit alle religiösen Fanatiker, alle vaterlandslosen und vaterlandsfeindlichen Römerlinge verdrängt und durch deutsche Priester ersetzt sind, dann werden unsere Kinder und Enkel ihren evangelischen Brüdern die Hand zum Bruderbunde, zur deutschen Kirche ohne Dogmenzwang und ohne Formelkram reichen, das weise Walten der göttlichen Vorsehung erkennen und in stiller Anbetung loben und preisen."

Zieht man die Legionen der Mitstreiter in Betracht, welche der Regierung in diesem Kampfe um die Nationalkirche zur Seite standen: die überwiegend protestantische und katholikenfeindliche Bevölkerung im Lande, eine deren Gesinnungen entsprechende Mehrheit in den Parlamenten, eine alle Schichten des Volkes überfluthende Presse, welche mit wildem und blindem Fanatismus die von Falk ausgegebene Parole: „Gegen Rom" weiter trug, ein mächtiges, siegreiches Heer, auf dessen Unterstützung die Regierung selbst bei allen Ausschreitungen gegen die Minderheit der Bevölkerung rechnen konnte: — wer hätte da das Zukunftsbild der „Nordd. Allgem. Ztg." als ein leeres Phantasiegemälde zu bezeichnen vermocht?

In der That hatte die Regierung von ihrem Gesichtspunkte aus allen Grund, die Verwirklichung ihres von der „Nordd. Allgem. Ztg." enthüllten Programms nur noch als eine Frage der Zeit zu behandeln.

Aber mitten im größten Siegesrausche wendete sich, wie so oft schon in der Kirchengeschichte, das Glück der Sieger. Wie immer, so besiegte auch hier David den Goliath. Die materielle Macht mußte vor der ideellen die Waffen strecken.

Selbst die letzten verzweifelten Anstrengungen, welche durch immer strengere Handhabung der immer schärfer gewordenen Gesetze gemacht

wurden; selbst der Versuch, unter Gewinnung von Bundesgenossen aller Länder am Felsen Petri unmittelbar zu rütteln – Alles war vergebens und mußte nur dem Hauptanführer im Kampfe das Wort eines alten Kirchenstürmers von den Lippen pressen: „Nazarener, Du hast gesiegt!“

In steigendem Maße war die Macht des Gegners gestärkt worden. Was noch nicht in Folge des Jesuitengesetzes unter den deutschen Katholiken zu „Jesuiten“ geworden war, wurde im weiteren Verlaufe des „Culturkampfes“ dazu.

Dies bekundete sich namentlich in der wachsenden Zahl Derer, welche bei Wahlen für die Centrumsfraction stimmten; desgleichen in dem riesenhaften, früher nie gekannten Aufschwunge der katholischen Presse („Germania“ und „Köln. Volksztg.“ hatten über 8000 Abonnenten, kleinere Blätter das Doppelte und Dreifache).

Hand in Hand ging damit das Wachsthum im inneren Leben der Kirche, welches in zahlreicherem Besuch des Gottesdienstes sowie in öfterem Empfange der hl. Sacramente — soweit dieser bei dem zunehmenden Priestermangel sich ermöglichen ließ — sich kundgab. Die Zeiten der alten Kirche schienen sich zu wiederholen: wie damals das Blut der Märtyrer, so war jetzt der Starkmuth der Bekenner der hundertfältige Frucht tragende Samen für die Ausbreitung des lebendigen Christenthums inmitten einer dem Heidenthum mehr und mehr sich zuwendenden „christlichen“ Bevölkerung.

Da gleichzeitig die protestantische Kirche durch den „Culturkampf“ in demselben Maße Schaden erlitt, in welchem die katholische Nutzen zog — trotzdem sich die Regierung nach allen Richtungen hin bemühte, durch schonende Ausführung der Maigesetze vom Protestantismus jeden Nachtheil abzuwenden — so sah sich Fürst Bismarck als oberster Heerführer aller „Culturkämpfer“ zur Umkehr gezwungen — überzeugt, daß die Massen, die er bisher in der Offensive angeführt, in gleich bereitwilliger Weise ihm auf dem Rückzuge folgen würden.

Der Kanzler suchte demgemäß schon Anfangs 1876 wieder Verbindungen mit Rom anzuknüpfen. Dies konnte natürlich nur auf vertraulichem, nicht amtlichem Wege geschehen, da die deutsche Gesandtschaft beim Vatican aufgehoben und dort nur noch ein bayrischer Vertreter officiell beglaubigt war. Es ist denn auch s. Z. über den Gegenstand dieser Verhandlungen nichts in die Oeffentlichkeit gedrungen.

Wie es aber in der Natur des Fürsten Bismarck lag, die sich auch bei allen ferneren Verhandlungen mit Rom geltend machte: er wollte viel haben und wenig oder nichts geben.

So muthete er auch Pius IX. zu, daß derselbe unter Aufrechterhaltung der Maigesetze in einen modus vivendi mit dem preußischen Staate einwilligen sollte.

Auch Herr Falk hat als Sprachrohr Bismarcks wiederholt in der Kammer dem Gedanken Ausdruck gegeben: Erst Unterwerfung unter die Gesetze — dann Discussion darüber!

Dieser Standpunkt war natürlich für die Kirche und den Papst von vornherein unannehmbar und deshalb ist es auch 1876 nicht mehr zu ernsthaften Verhandlungen mit dem hl. Stuhle gekommen.

Interessant war es aber, daß damals – in Folge „von Oben" ausgestreckten Fühlern — in der ganzen nicht-katholischen Presse das Ende des „Culturkampfes" angekündigt wurde. In usum papae mußten auch einige Blätter Bedingungen nach Art der oben erwähnten aufstellen. Die „Nordd. Allg. Ztg.", welche fünf Jahre lang aus allen Winkelblättern Alles zusammengetragen hatte, was gegen die „Ultramontanen" zu verwerthen war — so zwar, daß sie der Abg. Windthorst in öffentlicher Sitzung einmal mit einem „Düngerwagen" verglich — fing jetzt auf die „Culturpauker" zu schelten an, die mit ihren radicalen Forderungen Alles verdorben hätten. Ein principieller Protest gegen das Ende des „Culturkampfes" wurde auch von unabhängigen Blättern nicht erhoben — so hatte der kirchliche Streit bereits abgewirthschaftet.

Im Uebrigen gingen die Meinungen der Unabhängigen im Wesentlichen dahin auseinander, daß die Einen annahmen, Fürst Bismarck suche, in der Erkenntniß der Erfolglosigkeit seines Unternehmens, den Frieden mit der Kirche herzustellen, die Anderen aber behaupteten, die Kirche oder eine Anzahl ihrer Vertheidiger seien bereit, einen Theil ihrer „Prätensionen" zu opfern, um den Rest derselben zu retten. Der Glaube an die Existenz von Transactionen schien mitunter derartig festzustehen, daß bereits Befürchtungen über zu weit gehende Concessionen des Staates laut wurden. So schrieb die „Kreuzztg.":

„Es ist ein öffentliches Geheimniß, daß der „Culturkampf" bei Seite geschoben werden soll. Ja, es tritt dann für die conservative Partei sogar die Aufgabe ein, darüber zu wachen, daß nicht selbst berechtigte Forderungen des Staates an die römische Kirche einem Friedensschlusse zum Opfer gebracht werden."

Die „Germania" antwortete darauf:

„Die Kirche kann und wird keines ihrer Rechte preisgeben. So lange also nicht in den bestimmenden Kreisen eine richtige Auffassung von dem Wesen der Kirche und ihrem Verhältnisse zum Staate zur Geltung kommt, kann von Unterhandlungen, selbst wenn sie aufrichtig gemeint sein sollten, kein Erfolg erwartet werden."

So war es. Die Unterhandlungen mit Rom. zerschlugen sich in ihren ersten Anfängen.

Als Antwort darauf ließ Fürst Bismarck die drei letzten „Culturkampfs"-Actionen folgen: das Rescript Falk's in Sachen des Religions-Unterrichtes (S. S. 443 fflgd.), die Verschärfung des Kanzelparagraphen (S. 439) und das Gesetz über die Aufsichtsrechte des Staates bei der kirchlichen Vermögens-Verwaltung (S. 428) — Maßregeln, die allerdings nur die Consequenzen früherer Gesetze waren, die aber ebensogut hätten unterlassen werden können.

So kam das Jahr 1877 heran, welches dadurch bemerkenswerth war, daß in demselben von Seiten der Regierung weder ein Schritt zur Verschärfung noch zur Beilegung des „Culturkampfes" erfolgte.[1])

Am 25. Januar 1877 erging das Erkenntniß des Obertribunals gegen den Kaplan Bruns, worin das denselben wegen Verweigerung der Absolution verurtheilende Erkenntniß der unteren Instanzen bestätigt wurde. (S. S. 450.) Nachdem mit diesem richterlichen Acte der „Culturkampf" seinen Culminationspunct erreicht hatte, tauchten mit dem Jahre 1878 die ersten sichtbaren Anzeichen einer Wendung zum Besseren auf.

Tod Pius' IX. Thronbesteigung Leo's XIII.

Am 7. Februar 1878 starb Papst Pius IX. Er hatte in einer großen Zeit gelebt; aber groß war auch der Mann, der in derselben die Kirche Gottes zu regieren hatte. Milde gegen Alle, welche der Kirche wohlgesinnt waren, trat er energisch und im Bewußtsein seiner auf Gottes Beistand beruhenden Ueberlegenheit selbst gegen die Mächtigsten dieser Erde auf, sobald sie die Rechte der Kirche zu schmälern sich unterfingen — ein würdevoller Nachfolger der Apostel, vor denen kein Ansehen der Person galt.

Noch ein Jahr vor seinem Tode hatte er den Fürsten Bismarck in einer Ansprache an deutsche Rompilger einen „neuen Attila", eine neue Gottesgeißel, genannt.[2])

---

[1]) Es ergingen in diesem Jahre noch mehrfach Petitionen von Katholiken ganzer Provinzen sowohl an den Cultusminister als an den König um Aufhebung des Falk'schen Rescripts in Sachen des Religionsunterrichtes. Man hob darin hervor, daß jenes Rescript nicht nur einen Eingriff in die Rechte der Kirche, welche allein die missio canonica zur Ertheilung des Religionsunterrichtes ertheilen könne, sondern auch einen solchen in die der Eltern involvire, welche ihre Kinder im Geiste der Kirche erzogen wissen wollten. Die Petenten erhielten indeß allerwärts einen abschlägigen Bescheid.

[2]) Katholische Blätter konnten es damals nicht wagen, diesen Ausdruck wiederzugeben. Nur die „liberale" Presse überlieferte ihn der Geschichte.

Fürst Bismarck seinerseits bekundete stets eine mystische Scheu, wenn er auf Pius IX. zu sprechen kam. Am deutlichsten war das in der Sitzung des Reichstags vom 5. December 1874 zu Tage getreten, wo der Kanzler den Wegfall der bisher von der Regierung beantragten Gehaltsposition für den deutschen Gesandten beim heil. Stuhle zu motiviren versuchte. „So lange das Haupt der römischen Kirche", sagte er hier u. A., „diejenigen seiner Diener, die Unterthanen eines Staates des deutschen Reiches sind, in ihrem auflehnenden Verhalten gegen die Gesetze ihres eigenen Vaterlandes ermuthigt, ja diese Auflehnung von ihnen als eine geschworene Dienstpflicht fordert, so lange ist es eine Anstandspflicht für das deutsche Reich, eine Macht, die solche Ansprüche erhebt, nicht nur nicht anzuerkennen, sondern auch nicht den Schein auf sich zu laden, als beabsichtige es, diese Anerkennung in der Zukunft auszusprechen, ohne daß diese unerfüllbaren und für jedes geordnete Staatswesen unannehmbaren Ansprüche zuvor in irgend einer Weise gelöst werden. Vorab haben wir es mit der Thatsache zu thun, daß auf eine Jahrhunderte lange Reihe von friedlichen Päpsten wiederum ein kriegerischer Papst gefolgt ist, der den alten Streit wieder entzündet hat."

Als Fürst Bismarck diese Worte sagte, hatte er sich wohl in der peinlichsten und unsichersten Lage befunden, in welche er je in seinem Leben gekommen war. Er wurde plötzlich bleich, machte längere Pausen und sprach mit matter, leiser Stimme, fing sichtlich zu zittern an, stützte seine Hand krampfhaft bald auf den Tisch, bald griff er in die Busentasche seines Kürassierrocks; bald tändelte er aus Verlegenheit mit dem Bleistift, bald griff er zum Wasserglase — kurz mit ihm wurde allen Zuhörern „angst und bange".

„Qui mange du pape, en meurt", sagte die „Germania".

In Berlin wurde deshalb Manchem leichter um's Herz, als die Nachricht vom Tode Pius' IX. eintraf. Die „Provinzial-Correspondenz" zog noch einmal auf den Entschlafenen los und wälzte alle Schuld am ausgebrochenen Kirchenconflicte auf seinen Sarg. Sie schloß mit den Worten:

„Es wäre müßig, irgend welche Vermuthungen darüber anzustellen, ob auf den „kriegerischen" Papst diesmal ein „friedlicher" Papst folgen werde: es fehlen alle sichern Anhaltspunkte, um die Entscheidung der Cardinäle, welche sich in nächster Woche im Conclave zur Papstwahl vereinigen, vorherzusehen."

Dieser Satz des ministeriellen Organs war nichts weiter als eine Verlegenheitsphrase. In Berlin war man zur Umkehr auf der bis-

herigen „culturkämpferischen" Bahn entschlossen und es konnte zum Papst gewählt werden, wer immer es sei: die Berliner Politik brauchte einen Papst, der nach außen hin als „friedliebend" gelten sollte und dazu mußte der Neuerwählte jetzt von den Officiösen gestempelt werden, selbst wenn er auch von Anfang an zu den „kriegerischsten" Manifestationen sich hätte hinreißen lassen.

Pius IX. hatte seine Friedensliebe bis zum Aeußersten bekundet; aber das Berliner Dogma mußte ihn als „kriegerisch" erklären, um dadurch die Schuld am Ausbruche des „Culturkampfes" auf seine Schultern zu wälzen: der neue Papst mußte ein „friedliebender" sein, damit wiederum seine Person, nicht die verfehlten Speculationen der „Culturkämpfer" und „Culturpauker" vor der Welt als Ursache für die veränderte Berliner Windrichtung geltend gemacht werden konnten. In Berlin war man genöthigt, friedliebend zu werden, — damit war man es eo ipso auch in Rom geworden. In Rom konnte man das auch sein, sobald von Berlin aus keine Angriffe mehr erfolgten.

Das Berliner Cabinet, das durch seine Papstwahldepesche vom 14. Mai 1872 entweder die Wahl des Nachfolgers Pius' IX. gänzlich verhindern oder ein gefährliches Schisma unter den Regierungen und in der katholischen Christenheit provociren wollte, beobachtete bei der jetzt sich vollziehenden Papstwahl eine absolute Zurückhaltung. Die Wahl konnte, nachdem die außerhalb Rom's residirenden Cardinäle zum Conclave in der ewigen Stadt angekommen waren, in durchaus canonischer Weise vor sich gehen. Der Wahlact selbst vollzog sich rasch. Schon am zweiten Tage, am 20. Februar 1878, erhielt Leo XIII. die erforderliche Zwei-Drittel-Majorität. Als Camerlingo, als Vorsteher der päpstlichen Kammer, hatte er seit dem Tode Pius' IX. bereits die päpstlichen Geschäfte zu führen gehabt: er war der geborne Nachfolger seines Vorgängers. Der ganze katholische Erdkreis begrüßte seine Wahl mit Jubel.[1])

---

[1]) Im Pariser „Univers" schrieb Louis Veuillot über den Wechsel auf dem päpstlichen Stuhle:

„Vor einigen Tagen ist der Papst gestorben. Trösten wir uns, der Papst lebt. In der päpstlichen Monarchie tritt der Tod oft auf, doch nur um einen eclatanteren Beweis von deren ungebrochener Kraft und Lebensfrische zu liefern. So kommt es, daß das Papstthum stets jugendlich ist, ohne daß es aufhört, alterthümlich zu sein, und der Papst stets alt, ohne daß er jedoch Grund zur Befürchtung hatte, er werde so ganz und gar zu Grunde gehen, wie die übrigen Sterblichen. Er verliert nur den Thron, und dieser Thron, der nicht sein eigen ist und den ihm gemäß der Fügung Gottes nur der Tod entreißen kann, geht mit ihm nicht verloren; er hinterläßt ihn einem Nachfolger, den er nicht kennt, der jedoch eben so legitim ist, wie er selbst. Alt ist er, nicht altersschwach. Er wird vom Throne nicht vertrieben, er geht ein

Noch an demselben 20. Februar benachrichtigte Leo XIII. alle Staatsoberhäupter, darunter auch den Kaiser Wilhelm, daß er die auf ihn gefallene Wahl zum Papste angenommen habe.

---

in jene Ruhe, die er durch lebendige Werke wohlverdient hat; die heilige und einzige Sache aber, die er geliebt und vertheidigt hat, wird durch seinen Tod der Gefahr eben so wenig ausgesetzt, wie durch sein Leben. So beschaffen ist das Papstthum. Menschen, die gerecht sein wollen, geben zu, daß es die größte aller menschlichen Institutionen ist; doch damit ist zu wenig gesagt: das Papstthum ist eine große göttliche Institution zum Wohle der Menschheit.

Die Menschheit ist geschaffen, um die Tugend, die Erhabenheit und die Schönheit zu bewundern und zu bewahrheiten; das Papstthum ist da, um diese für das Leben des menschlichen Geschlechtes absolut nothwendigen Dinge unaufhörlich zu Tage zu fördern. Das Papstthum speist die Seelen, durch das Papstthum spricht Gott. Das Papstthum ist es, welches unaufhörlich durch seine Werke und seine Beispiele spricht: „Sursum corda!" Mögen die Rochefort und Voltaire lachen. Ihr Witz entsteht und vergeht in Schmutz, nachdem er einigen unfruchtbaren Staub aufgewirbelt, der nicht lange aufregt. Danken wir der Kirche, preisen wir Gott; danken wir dem Papstthum, der Sonne der Kirche, daß ein großer Theil der Menschheit diesem sinnlichen Leben entrückt wird durch die göttlichen Strahlen, die durch das Papstthum auf die Welt wirken und die den Menschen in allen Tiefen treffen, in die auch immer er hinabgestiegen sein mag.

In unsern Zeiten, welche ihre Kraft darauf zu verwenden scheinen, um alle Abgründe auszufüllen, hat Pius IX. diese durch Lichtbahnen durchbrochen. Dort, wo Pius IX. hat Halt machen müssen, wird Leo XIII. beginnen. Erbe der Macht, der Gedanken und der Pläne Pius' IX., der das Werk seiner Vorgänger fortsetzte, wird Leo XIII. neue Bahnen erschließen, auf denen eine stets reichliche, stets verjüngte Kraft circuliren wird. Trotz der Anschläge der Feinde und der Regierungen, mögen sie mit unbarmherziger Strenge thun und abermals thun, was sie wollen, wird die Vertheidigung der guten Sache nur beharrlicher, nur geschickter werden.

Was man auch sagen mag, unsere Zeitepoche ist für das Papstthum günstig. Mit Niedrigkeit und Elend überfüllt, hatte sie seit mehr denn 100 Jahren ein Vorbild von Größe, Tugend und Schönheit nöthig. Von den Päpsten kann man täglich Wunderbares erwarten, sie werden es wirken, sie werden die Begeisterung und die Liebe, Früchte der göttlichen Wahrheit, wieder beleben. Leo XIII., gewählt von einem Conclave, das seit langer Zeit das zahlreichste und completeste gewesen ist, erkoren bald nach Beginn desselben, hervorragend durch seine Tugenden, seine Begabung, seine Festigkeit, ist ein Mann von der Art und Wahl Pius' IX. Der Säcularpapst hat ihn gleichsam auf seinem Sterbebette ernannt. Er wird in seine Fußstapfen eintreten. Eine berühmte Prophezeiung gibt ihm eine herrliche Bezeichnung: „Lumen in coelo." Sie schließt sich an den moralischen Sinn derselben Prophezeiung an, welche Pius IX. „Crux de cruce" nannte. Weil das Kreuz des savoyardischen Wappens auf menschliche Weise die so herrliche Regierung Pius' IX. verfinstern wollte, warum sollte nicht der bereits unter dem großen Papste siegreiche Glaube unter Leo XIII. den vollständigen Sieg davontragen?

Der Name Leo steht in den Annalen der Kirche in verdienter Hochachtung. Der hl. Leo I., der Attila zurückzuhalten, den Manichäismus zu besiegen, sich bei Genserich Achtung zu verschaffen wußte; der hl. Leo II., Säule des Glaubens; der hl. Leo III., der Karl den Großen krönte und das hl. römische Reich errichtete; der hl. Leo IV., welcher Rom vor den Sarazenen rettete, den Leoninischen Stadttheil baute, den Vatikan mit einer Mauer umgab und die kirchliche Zucht und Disciplin reformirte; der hl. Leo IX., ein Elsässer, welcher den Kampf gegen die Investitur begann, und ein Freund Hildebrands war; Leo X., der Papst der Künste und Wissenschaften, welcher Luther verurtheilte; Leo XII., von dem die Römer sagten: „Der war in der That ein Löwe und ein Leo." — Alles was wir über Leo XIII. bis jetzt wissen, läßt ihn seiner Vorgänger würdig erscheinen!"

Das Schreiben an den deutschen Kaiser lautete:

„Durch die unerforschlichen Wege des Herrn und ohne irgend ein Verdienst von Unserer Seite sind Wir auf den Stuhl des Apostelfürsten erhoben worden, und Wir erlegen Uns die angenehme Pflicht auf, Ew. Kaiserliche und Königliche Majestät, unter deren mächtigem und ruhmreichem Scepter eine so große Anzahl von Anhängern unserer heiligsten Religion lebt, von dieser Thatsache unverzüglich in Kenntniß zu setzen.

Da Wir zu Unserem Bedauern die Beziehungen, welche in früherer Zeit so glücklich zwischen dem Heiligen Stuhl und Ew. Majestät bestanden, nicht mehr vorfinden, so wenden Wir Uns an Ihre Hochherzigkeit, um zu erlangen, daß der Friede und die Ruhe des Gewissens diesem beträchtlichen Theile Ihrer Unterthanen wiedergegeben werde. Und die katholischen Unterthanen Ew. Majestät werden nicht verfehlen, wie es ihnen ja auch der Glaube vorschreibt, zu dem sie sich bekennen, sich mit der gewissenhaftesten Ergebenheit achtungsvoll und treu gegen Ew. Majestät zu zeigen.

In vollster Ueberzeugung von der Gerechtigkeit Ew. Majestät rufen wir Gott den Herrn an, daß er Ihnen die Fülle seiner himmlischen Gaben verleihe, und flehen ihn an, er wolle Ew. Majestät mit Uns durch die Bande der vollkommensten christlichen Liebe vereinigen.

Gegeben zu Rom 2c."

Der Kaiser erwiderte darauf unter'm 24. März:

„Ich habe das Schreiben vom 20. v. M., durch welches Ew. Heiligkeit Mich von Ihrer Erhebung auf den päpstlichen Stuhl in Kenntniß zu setzen die Güte haben, durch Vermittlung der verbündeten Regierung seiner Sr. Majestät des Königs von Bayern mit Dank erhalten. Ich beglückwünsche Sie aufrichtig dazu, daß die Stimmen des Heiligen Collegiums sich auf Ihre Person vereinigt haben, und wünsche Ihnen von Herzen eine gesegnete Regierung der Ihrer Obhut anvertrauten Kirche.

Ew. Heiligkeit heben mit Recht hervor, daß Meine katholischen Unterthanen gleich den anderen der Obrigkeit und ihren Gesetzen die Folgsamkeit beweisen, welche den Lehren des gemeinschaftlichen christlichen Glaubens entspricht. Ich darf in Anknüpfung an den Rückblick, den Ew. Heiligkeit auf die Vergangenheit werfen, hinzufügen, daß Jahrhunderte hindurch der christliche Sinn des deutschen Volkes den Frieden im Lande und den Gehorsam gegen dessen Obrigkeit treu bewahrt hat und für die Sicherstellung dieser werthvollen Güter auch für die Zukunft Bürgschaft leistet.

Gern entnehme ich den freundlichen Worten Ew. Heiligkeit die Hoffnung, daß Sie geneigt sein werden, mit dem mächtigen Einfluß, welchen die Verfassung Ihrer Kirche Ew. Heiligkeit auf alle Diener derselben gewährt, dahin zu wirken, daß auch diejenigen unter den Letzteren, welche es bisher unterließen, nunmehr dem Beispiel der ihrer geistlichen Pflege befohlenen Bevölkerung folgend, den Gesetzen des Landes, in dem sie wohnen, sich fügen werden.

Ich bitte Ew. Heiligkeit, die Versicherung Meiner größten Hochachtung genehmigen zu wollen.

Guilelmus, Imperator et Rex.

(gegengez.) v. Bismarck."

Auch dieses Schreiben athmete Versöhnung. Nur in dem im Schlußsatze hervorgehobenen Gegensatze zwischen Clerus und Bevölkerung ging es von einer irrthümlichen Voraussetzung aus. Im Uebrigen hatte der Kaiser schon längst das Ende des „Culturkampfes" herbeigesehnt, ungeachtet alle Vorsorge getroffen war, um katholischen Einfluß von seiner Seite fern zu halten. So z. B. hatte er stets für die „altkatholische" Bewegung wenig Sympathie gezeigt, sogar s. Z. Vortrag darüber befohlen, ob nach der weiteren Entwickelung der „altkatholischen" Secte noch an der Auffassung festgehalten werden könne, daß die „Altkatholiken" staatlicherseits als zur katholischen Kirche gehörig zu behandeln seien. Als zum ersten Male die „Absetzung" eines Bischofs in Frage kam, ließ er den Ministern eröffnen, daß er mit dieser Sache nicht befaßt sein wolle. Dem Civilstandsgesetze hatte er Widerstand geleistet und der geistlichen Orden, namentlich der mit Krankenpflege und Erziehung sich beschäftigenden, sich thunlichst angenommen.

Der Papst replicirte auf das kaiserliche Schreiben unter'm 17. April. In demselben gab er seiner Genugthuung über die versöhnliche Gesinnung des Kaisers Ausdruck, erklärte aber, daß er außer Stande sei, den Clerus zur Unterwerfung unter die bestehenden preußischen Gesetze zu bestimmen, falls dieselben nicht zuvor abgeändert würden.[1])

Als dann kurze Zeit darauf die beiden Attentate auf den Kaiser verübt wurden, erhielt derselbe vom Papste zwei (gleichfalls nicht veröffentlichte) Condolenzschreiben,[2]) von denen das letztere vom Kronprinzen sofort wie folgt beantwortet wurde:

„Ew. Heiligkeit für die aus Anlaß des Attentates v. 2. d. Mts. bewiesene Theilnahme Selbst zu danken, ist der Kaiser, Mein Herr Vater, leider noch nicht im Stande; gern lasse ich es daher eine Meiner ersten Obliegenheiten sein, an Seiner Statt Ihnen für den Ausdruck Ihrer freundlichen Gesinnung aufrichtig zu danken.

Der Kaiser hatte mit Beantwortung des Schreibens Ew. Heiligkeit vom 17. April gezögert in der Hoffnung, daß vertrauliche Erläuterungen inzwischen die Möglichkeit gewähren würden, auf den schriftlichen Ausdruck principieller Gegensätze zu verzichten, welcher sich bei Fortsetzung des Schriftwechsels im Sinne des Schreibens Ew. Heiligkeit vom 17. April nicht vermeiden läßt. Nach Inhalt des letztern muß ich leider annehmen, daß Ew. Heiligkeit die in dem Schreiben meines

---

[1]) Der Wortlaut dieses päpstlichen Schreibens ist nicht bekannt geworden. Die obige kurze Inhaltsangabe desselben, sowie die Wiedergabe des Wortlauts der übrigen Correspondenzen zwischen Papst und Kaiser ist von Berlin aus erfolgt. Dort veröffentlichte man wie früher nur das, was zum System der Berliner Politik paßte. In Rom schwieg man — der hergebrachten Tradition gemäß — consequent.

[2]) Wie man anderweitig erfuhr, hatte der Papst dem ersten Condolenzschreiben den Syllabus Pius' IX. beigelegt, in welchem der Socialismus und Communismus verdammt wird.

Herrn Vaters vom 24. März ausgedrückte Hoffnung nicht glauben erfüllen zu können, daß Ew. Heiligkeit den Dienern Ihrer Kirche den Gehorsam gegen die Gesetze und gegen die Obrigkeit ihres Landes empfehlen würden.

Dem dagegen in Ihrem Schreiben vom 17. April ausgesprochenen Verlangen, die Verfassung und die Gesetze Preußens nach den Satzungen der römisch-katholischen Kirche abzuändern, wird kein preußischer Monarch entsprechen können, weil die Unabhängigkeit der Monarchie, deren Wahrung Mir gegenwärtig als ein Erbe Meiner Väter und als eine Pflicht gegen Mein Land obliegt, eine Minderung erleiden würde, wenn die freie Bewegung ihrer Gesetzgebung einer außerhalb derselben stehenden Macht in Ew. Heiligkeit Macht steht, jetzt einen Principienstreit zu schlichten, der seit einem Jahrtausend in der Geschichte Deutschlands sich mehr als in der anderer Länder fühlbar gemacht hat, so bin Ich doch gern bereit, die Schwierigkeiten, welche sich aus diesem von den Vorfahren überkommenen Conflicte für beide Theile ergeben, in dem Geiste der Liebe zum Frieden und der Versöhnlichkeit zu behandeln, welcher das Ergebniß Meiner christlichen Ueberzeugungen ist. Unter der Voraussetzung, Mich mit Ew. Heilichkeit in solcher Geneigtheit zu begegnen, werde Ich die Hoffnung nicht aufgeben, daß da, wo eine grundsätzliche Verständigung nicht erreichbar ist, doch versöhnliche Gesinnung beider Theile auch für Preußen den Weg zum Frieden eröffnen werde, der anderen Staaten niemals verschlossen war.

Genehmigen Ew. Heiligkeit den Ausdruck Meiner persönlichen Ergebenheit und Verehrung. Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

(gegengez.) v. Bismarck."

Nach Durchlesung dieses Schreibens wird man es doppelt bedauerlich finden, daß man in Berlin nicht den Wortlaut des päpstlichen Schreibens vom 17. April mitgetheilt hat. Man hätte dann ersehen können, in welcher Form der Papst das Verlangen gestellt hatte, „die Verfassung und die Gesetze Preußens nach den Satzungen der Römisch-katholischen Kirche abzuändern".

Wir wollen indeß auf die Form keinen zu großen Werth legen. Sobald ein Staat seine Verfassung und seine Gesetze so einrichtet, daß die Befolgung derselben dem katholischen Gewissen zuwiderläuft, so mag er Preußen oder sonstwie heißen: er wird die Gesetze ändern müssen, wenn anders er durch fortgesetzten Krieg mit seinen katholischen Bewohnern sich nicht selbst ruiniren will!

Das hatte man auch in Berlin schon mehr und mehr begriffen. Der Reichskanzler that jetzt bald einen Schritt, der allein auf den Weg zum Frieden führen konnte: er nahm in Person die „vertraulichen Erläuterungen" auf, welche nach dem kronprinzlichen Schreiben entweder noch nicht stattgefunden hatten oder resultatlos verlaufen waren.

Bevor wir indeß über diese Verhandlungen Näheres mittheilen, wird es nothwendig sein, daß wir der Attentatsperiode, welche die Sehnsucht nach Friedensschluß mit der Kirche beschleunigte, noch mit einigen Worten gedenken.

Die Attentats-Periode. Dr. Falk will seine Entlassung nehmen. Das Socialistengesetz.

Das erste der beiden im Frühjahr 1878 gegen die Person des Kaisers gerichteten Attentate erfolgte am 11. Mai.

Der Verbrecher war ein Klempnergeselle Namens Hödel alias Lehmann, der, obgleich oder wohl weil er geistesgestört war, bisher thätiges Mitglied aller Parteien mit Ausnahme der Centrumspartei gewesen war. In lichten Augenblicken schien er am Meisten der Socialdemokratie zugethan zu sein.

Der Kaiser war (bei der Spazierfahrt unter den Linden in Berlin) seiner Kugel glücklich entgangen; aber schon das bloße Vorhaben des Verbrechers brachte eine ungeheure Bewegung in ganz Europa hervor. Zur Gratulationscour erschienen zuerst die preußischen Minister im königlichen Palais.

Tief bewegt hielt der Monarch an sie eine Ansprache, in welcher er u. A. bemerkte, es komme jetzt besonders darauf an, „daß die Religion dem Volke nicht verloren gehe".

Außer vom Papste liefen auch von allen übrigen Souverainen herzliche Glückwunsch-Telegramme und Schreiben ein.

Der deutsche Reichstag, Corporationen &c. aller Art entsandten Deputationen. Die Presse aller Parteien bekundete ihren Abscheu an der geplanten Unthat.

Die „Germania" benutzte die ringsum herrschende feierliche Stimmung, um in Form einer von den „Katholiken Deutschlands" an den Kaiser gerichteten Adresse ein offenes Wort an den Thron zu richten, worin dem Kaiser die ungeschminkte Wahrheit über die Zustände des Landes unterbreitet und um Abwendung derselben zur Verhütung fernerer Frevelthaten gebeten wurde.

Das Schriftstück hatte folgenden Wortlaut:

„An den Kaiser!

Ew. Majestät

haben am letzten Sonntage zum versammelten Staatsministerium, welches in Uebereinstimmung mit den Gefühlen, die jetzt das ganze Land bewegen, Ew. Majestät zur glücklichen Errettung aus Mörderhand beglückwünschte, unter Anderem zu äußern geruht:

„Jetzt wiederum und in erhöhtem Maße sei es Aufgabe der Regierung, dahin zu wirken, daß die revolutionären Elemente nicht die Oberhand gewinnen. Jeder Minister müsse dazu das Seinige thun. Insbesondere komme es darauf an, daß dem Volke nicht die Religion verloren gehe. Dies zu verhüten, sei jetzt die hauptsächlichste Aufgabe."

Wenn Ew. Majestät damit andeuten wollten, daß die Schäden, welche am Marke des Volkes zu zehren beginnen, nicht durch äußere Gewaltmaßregeln beseitigt, sondern allein nur wieder von Innen heraus geheilt werden können, so müssen wir darin eine Kundgebung tiefster Menschenkenntniß und höchster Staatsweisheit erblicken.

Wenn indeß der Fürst eines Landes eine solche Reform an der Bevölkerung vornehmen will, so ist es vor Allem nöthig, daß ihm die im Volke herrschenden Zustände klar und ungeschminkt geschildert werden, widrigenfalls auch der eifrigste Reformator seine Kraft in einem Kampfe, der den wahren Gegner nicht trifft und den Freund statt des Feindes erlegt, in hinsiechender Ohnmacht zerreiben würde.

Ew. Majestät haben einem „jeden Minister“ anbefohlen, dafür zu sorgen, „daß die Religion dem Volke nicht verloren gehe.“

Welch’ zeitgemäßes, von innerster Wahrheit getragenes Wort!

Könnten doch Ew. Majestät einmal eine Reise durchs ganze Land, von Weiler zu Dorf, von Dorf zu Stadt unternehmen und die Verödung und Verwüstung schauen, welche an unzähligen Orten unseres Vaterlandes an den Stätten des Heiligthums und an den Stätten christlicher Nächstenliebe angerichtet ist!

Hunderte von unseren Seelenhirten sind bereits durch den Tod abberufen, ohne daß es möglich ist, Nachfolger für sie zu gewinnen; Hundert andere verweilen im Gefängniß oder in der Verbannung — voran der größte Theil unserer noch lebenden Oberhirten —; Tausende von Religiosen, welche ihr ganzes Leben dem Wohle ihrer Mitmenschen aufgeopfert, haben aus dem Vaterlande flüchten müssen; Hunderttausenden von Laien ist die Gelegenheit entzogen, das Wort Gottes zu hören, dem hl. Meßopfer beizuwohnen und die hl. Sacramente regelmäßig zu empfangen.

Und trotz aller dieser überaus traurigen Zustände ist bei den Millionen von Katholiken, welche mehr oder minder darunter zu leiden haben, kein einziger ungesetzlicher, kein einziger revolutionärer Akt zu verzeichnen. Wie begründet ist doch die Ansicht Ew. Majestät, daß nur die Religion über den Menschen eine so gewaltige Herrschaft ausüben kann, daß er durch politische Leidenschaften sich zu keinerlei Auflehnung gegen die bestehende Ordnung im Staate hinreißen läßt!

Leider müssen wir constatiren, daß in den letzten Jahren eine Strömung in unserem Vaterlande zur Herrschaft zu gelangen suchte, welche, im Widerspruch zu den Bestrebungen Ew. Majestät, die Religion aus dem Volke zu verdrängen, den Organismus der kirchlichen Institutionen zu durchbrechen und eine Prämie für die kirchliche Revolution auszusetzen sich bemühte!

Wenige Stunden bevor Ew. Majestät jene ewig denkwürdigen Worte vor dem Staatsministerium gesprochen, hat Ew. Majestät Cultusminister wiederum einen Erlaß unterzeichnet, der in seinen Folgen eine große katholische Gemeinde aus ihrem Gotteshause weist — zu Gunsten einer Handvoll Sectirer, deren Mehrzahl bisher nur Spott über den von ihren Vätern überkommenen Glauben gehabt! Ew. Majestät Minister hat diesen Erlaß unterzeichnet im erklärten Gegensatze zu den Gutachten des betreffenden, nicht der katholischen Religion angehörigen Ortsbürgermeisters, des gleichfalls nichtkatholischen Kreislandraths und des zweimaligen die Ansprüche der Secte abweisenden Entscheides des Oberpräsidenten der Provinz.[1])

---

[1]) Es war die Stadt Gottesberg in Schlesien gemeint.

Die socialistische Partei, deren Aufstreben in den letzten Jahren die Welt erschreckt, ist aber gerade in der dortigen Gegend mächtig erstarkt, und bei den letzten Reichstagswahlen war es nur den den Ausschlag gebenden glaubenstreuen Katholiken zu danken, daß ein persönlicher Freund Ew. Majestät über seinen socialdemokratischen Gegner den Sieg davontrug.[1])

Majestät! Wir wissen, daß der endliche Triumph unserer Kirche nicht von der Gunst oder Ungunst der Menschen abhängt; gestählt durch die weltüberwindende Kraft, welche, ausströmend aus der unversiegbaren Quelle der göttlichen Allmacht, einen jeden wahren Christen alle Angriffe siegreich zurückweisen läßt, würden wir in Zukunft selbst noch Schlimmeres ertragen, als wir bereits erduldet haben; aber wir glauben, es ist für den, der seine Vollendung über der Erde sucht, doch kein verwerfliches Bestreben, wenn er auch die Zustände auf der Erde zu möglichster Vervollkommnung zu erheben sich bemüht.

Und so drängt es uns eben, vor Ew. Majestät Throne unserem Schmerze darüber lauten Ausdruck zu geben, daß unser armes deutsches Vaterland, welches ohnedies durch die mehr als dreihundertjährige Glaubensspaltung seiner schönsten Zier, der Einheit und des inneren Friedens beraubt ist, von Neuem in einen Zwiespalt hinein getrieben worden ist, der, weil in den Anschauungen des Volkes nicht begründet, künstlich angefacht worden, der uns das Leben in seiner edelsten Bethätigung verbittert, der unser schönes Land zu einer geistigen Sandwüste umgestaltet, und die im Bruderzwist aufgeriebene deutsche Kraft als einen schwachen Schatten dem geeinten Auslande gegenüberstellt.

Vergossen ist das Blut unserer Brüder, Söhne und Enkel — aber welche Früchte haben wir davon geerntet, wenn dieses Blut, mit dem sie haben das deutsche Reich kitten helfen, nur eine Saat der Zerstörung und des Unfriedens geworden ist!

Wohlan! Ew. Majestät Kaiserwort bürgt uns dafür, daß Allerhöchstdieselben den Abend Ihres Lebens damit beschließen wollen, Ihrem Volke ein Friedensfürst im erhabensten Sinne des Wortes zu sein, — und fürwahr, keine Zeit ist geeigneter dazu, als die gegenwärtige!

Ein großer Theil unserer Gegner ist bereits zu der Einsicht gekommen, daß sie ihre Pfade verlassen müssen, und wir unsererseits versprechen Ew. Majestät von Neuem, daß wir im getreuen Gefolge Ew. Majestät und vereinigt mit allen staatserhaltenden Elementen mit allen Kräften dazu beitragen wollen, daß die Religion dem Volke erhalten bleibe, und daß so unter Wahrung der Besonnenheit und Gerechtigkeit nach allen Seiten hin unserem durch Nothstände aller Art bedrängten Volke endlich der Friede werde, den allein eine im Vollgenusse ihrer religiösen Gepflogenheit ungestörte Seele empfinden kann.

Das versprechen, geloben und schwören

Ew. Kaiserlichen und Königlichen Majestät

treueste, gehorsamste und unterthänigste

Katholiken Deutschlands."

Der Kaiser befand sich in einer Stimmung, in welcher die vorstehenden Worte bei ihm ihres Eindrucks nicht verfehlen konnten. Auch die officiöse Presse erhielt die Weisung, sich gegenüber der „Germania"-Adresse reservirt zu verhalten. Nur Herr Falk war davon, wie er

[1]) Fürst von Pleß.

vor versammeltem Parlamente gestand, unangenehm berührt. Und hierzu hatte er allerdings alle Ursache.

Die Worte des Kaisers, daß das Staatsministerium für die Erhaltung der Religion sorgen möge, hatte er als ein Mißtrauensvotum gegen sich aufgefaßt und da auch sonst die Politik, deren verantwortlicher Leiter er war, nach allen Richtungen hin Fiasco machte, so hatte er dem Kaiser und seinen Collegen den Entschluß kundgegeben, seine Entlassung als Minister zu nehmen. Bereits wurde als sein Nachfolger Herr v. Puttkamer, derzeit Oberpräsident von Schlesien, genannt. Aber zwei andere „liberale" Minister: Hobrecht und Friedenthal, erklärten, daß wenn unter den augenblicklichen Verhältnissen das Entlassungs-Gesuch Falk's angenommen würde, sie gleichfalls aus dem Ministerium ausscheiden würden. Da der Kaiser bei der obwaltenden Lage sich nicht mit neuen Ministern einrichten wollte, wurde von ihm — unter den üblichen anerkennenden Worten — das Demissions-Gesuch Falk's abgelehnt.

Auch dem Fürsten Bismarck war vorläufig an einem Wechsel im Cultusministeristm nichts gelegen. Seine Aufmerksamkeit war jetzt auf die Ausarbeitung eines Gesetzentwurfes gerichtet, der ihm die gewaltsame Unterdrückung des socialdemokratischen Preß- und Vereinswesens ermöglichen sollte und der ihm somit wenigstens bei einer Partei die discretionaire Gewalt verschaffen sollte, die er durch seine „Culturkampfs"-Gesetzentwürfe über die Katholiken und durch seine verschiedenen Vorschläge zu Ergänzungen des Strafgesetzbuches über alle Parteien vergebens erstrebt hatte.

Der Gesetzentwurf, den er resp. der Bundesrath dem Reichstage zugehen ließ, lautete:

§ 1. Druckschriften und Vereine, welche die Ziele der Socialdemokratie verfolgen, können von dem Bundesrath verboten werden. Das Verbot ist öffentlich bekannt zu machen und dem Reichstag sofort, oder, wenn derselbe nicht versammelt ist, bei seinem nächsten Zusammentritt mitzutheilen.

Der Reichstag kann die Aufhebung des Verbots beschließen.

§ 2. Die Verbreitung von Druckschriften an öffentlichen Orten, auf Straßen und auf öffentlichen Plätzen kann von der Ortspolizeibehörde vorläufig verboten werden, wenn die Druckschriften Ziele der im § 1 bezeichneten Art verfolgen.

Das Verbot erlischt, wenn nicht innerhalb 4 Wochen die Druckschrift von dem Bundesrath auf Grund des § 1 verboten wird.

§ 3. Eine Versammlung kann von der Ortspolizeibehörde verboten oder nach ihrem Beginn von dem Vertreter der Ortspolizeibehörde aufgelöst werden, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß die Versammlung Zielen der im § 1 bezeichneten Art dient.

§ 4. Wer einem nach § 1 oder 2 erlassenen Verbote zuwider eine Druckschrift verbreitet, wird mit Gefängniß bestraft.

Die Beschlagnahme der Druckschrift kann ohne richterliche Anordnung erfolgen (§ 23 ff. des Gesetzes über die Presse vom 4. Mai 1874).

§ 5. Die Betheiligung an einem nach § 1 verbotenen Vereine oder an einer nach § 3 verbotenen Versammlung wird mit Gefängniß bestraft.

Gleiche Strafe trifft Denjenigen, welcher sich nicht sofort entfernt, sobald die Auflösung einer Versammlung auf Grund des § 3 erfolgt ist.

Gegen die Vorsteher des Vereins, sowie gegen die Unternehmer und Leiter der Versammlungen und gegen Denjenigen, welcher zu einer verbotenen Versammlung das Lokal freigibt, ist auf Gefängniß nicht unter 3 Monaten zu erkennen.

§ 6. Wer öffentlich durch Rede oder Schrift es unternimmt, in Verfolgung der im § 1 bezeichneten Ziele die bestehende rechtliche oder sittliche Ordnung zu untergraben, wird mit Gefängniß nicht unter 3 Monaten bestraft.

§ 7. Dieses Gesetz gilt nur für den Zeitraum von 3 Jahren. Die §§ 1—5 treten sofort in Kraft.

Sehr characteristisch war die Motivirung, welche der Präsident des Reichskanzleramts, Hofmann (Nachfolger Delbrücks) in Vertretung des in Friedrichsruhe weilenden Fürsten Bismarck der Vorlage gab. Derselbe bemerkte u. A.:

Der geistige Kampf gegen die Socialdemokratie sei allerdings in erster Linie Sache der Kirche. (Bewegung. Sehr wahr! im Centrum.) Denn die allertiefste Schädigung der Socialdemokratie liege nicht auf wirthschaftlichem Gebiete, sondern darin, daß sie dem Arbeiter gerade das raube, was das menschliche Leben erst menschenwürdig mache, die Religion. (Bewegung.) Und das gelte nicht blos vom Arbeiter, sondern ebenso auch vom reichsten Manne, denn auch sein Leben erhalte den rechten Inhalt erst durch die Religion. Dabei sei allerdings nicht an eine einzelne Confession oder Religionsgemeinschaft zu denken. Wie agitire aber die Socialdemokratie gegen die Kirche! Haben doch neuerdings selbst die Frauen in öffentlichen Versammlungen gegen dieselbe geeifert! Der Redner zeichnete nun den Antheil, den auch der Staat neben Kirche, Schule, Presse ꝛc. an dem Kampfe nehmen müsse, im Sinne der Vorlage und im Anschluß an ihre Motive. (Vereinzeltes Bravo rechts.)

Der Abg. Dr. Jörg (Herausgeber der „Histor.-pol. Blätter") erwiderte darauf u. A.:

„Die sociale Frage hat ihre ursprüngliche Gestalt als „Magenfrage", wie man sich einstmals ausgedrückt hat, längst überschritten; auch die Arbeiterfrage als solche ist eigentlich schon ein überwundenes Stadium; selbst die Discussion über die Frage vom absoluten und relativen Eigenthumsrecht ist in den Hintergrund getreten; die Bewegung, m. H., hat sich alliirt und amalgamirt mit dem Geist des Materialismus, und daraus ist der Fanatismus jenes neuen Islam ohne Allah und Providenz erwachsen. (Sehr gut!)

Aber solch ein geistiges Miasma, die Sporen, wie die Mediciner sagen, die in der ganzen socialen Welt herumschwärmen, fängt man nicht ein mit den Mitteln der

Polizei! Und sind denn die socialistischen Organe die einzigen, welche den Geist des Materialismus in das Volk verbreiten? Wollen Sie die gerühmte „neue Wissenschaft" hinter Schloß und Riegel stecken? Wollen Sie gewisse Katheder mit dem Interdict belegen? Nein, m. H, werden Sie sagen, und ich Ihnen das ja. Wenn aber das ist, so sage ich: zur Heilung der wirthschaftlichen Zustände, auf denen jener Geist sich abgelagert und fruchtbaren Boden zur Fortpflanzung gefunden hat, ebenso wie zur Heilung dieses Geistes selbst bedarf es eines neuen Bundes aller erhaltenden Elemente, Kräfte und Mächte im Staate und in der Gesellschaft; und, m. H., die oberste dieser erhaltenden Mächte hat der Herr Präsident des Reichskanzleramts selbst genannt; entfesseln Sie dieselbe, anstatt sie zu binden! (Sehr gut! Bravo im Centrum.)

Vor Allem, m. H., thut eines Eines noth; auch das hat der Herr Präsident des Reichskanzleramts berührt. Das Allererste, was noth thut, ist die Regenerirung der Schule. Mich für meine Person erschreckt die Socialdemokratie der Gegenwart viel weniger, als die Socialdemokratie der Zukunft, die heranwächst aus unserer Jugend. Man hat in verfehlter politischer Berechnung die Schule überall mehr und mehr dem religiösen Einfluß entzogen; man hat damit, ohne es zu wollen, ihre Thüren der Socialdemokratie geöffnet. Ja, m. H., diese moderne Pädagogik, ich möchte fast sagen, diese moderne Schulwuth ist das Seminarium der Socialdemokratie. (Sehr richtig!)

Denn — ich will mich ganz verständlich ausdrücken — ob diese moderne Pädagogik will oder nicht, sie wirkt thatsächlich dahin, daß sie einen Jeden hinaushebt über seinen Stand und so die Unzufriedenheit aussäet in allen Kreisen des Volkes. (Sehr richtig.)

So will ich es verstanden haben, wenn ich Ihnen offen sage, ein mühseliger und beladener Mensch, ein sogenannter Arbeiter, der nicht mehr betet, der es nicht gelernt oder vergessen hat, der ist unter allen Umständen die leichte Beute der Socialdemokratie, sobald sie kommt, um ihn zu holen. (Sehr wahr.)"

Hierauf replicirte am nächsten Tage der Präsident des Reichskanzleramtes — unter dem sichtlichen Bestreben, seine Bemerkungen über den Einfluß der Kirche etwas einzuschränken, — daß die Kirche bei der Bekämpfung der Socialdemokratie weniger dem Staate als ihrer Selbsterhaltung diene; jedenfalls könne die Kirche ihre Thätigkeit frei entwickeln auch unter Gesetzen, wie sie die preußischen Maigesetze seien. Wenn freilich die katholische Presse fortwährend die „Grundlagen des Staates" bekämpfe, so könne die Kirche keine antisocialdemokratische Thätigkeit entwickeln.

Durch einen Schlußantrag wurde den Mitgliedern des Centrums wieder die Möglichkeit entzogen, diese Reichskanzleramts-Theologie zu widerlegen.

Schließlich wurde die Regierungs-Vorlage (am 25. Mai) mit 251 gegen 57 Stimmen abgelehnt. Dafür stimmten nur die Ganz-Gouvernementalen: „Conservative" und „Freiconservative"; die halb-

gouvernementalen Nationalliberalen stimmten bis auf Dr. Gneist, der sich des Votums enthielt, einstimmig dagegen.

Herr Hofmann schloß noch an demselben Tage (in einer ad hoc anberaumten Abendsitzung) „auf Befehl Sr. Majestät des Kaisers und im Namen der verbündeten Regierungen" die Session des Reichstags.

Acht Tage darauf erfolgte das zweite Attentat, verübt von Dr. Nobiling. Auch dieser Verbrecher war ein halbverrückter Mensch, der aber allem Anscheine nach zum Werkzeug von internationalen Nihilisten ausersehen worden war. Da derselbe nach dem Attentate sich selbst lebensgefährlich verwundete, so daß er nicht mehr vernehmungsfähig wurde, konnte über seine Person sowie über das etwaige Complott, in welchem er gehandelt, nichts Authentisches mehr festgestellt werden.[1])

Der Kaiser war am Handgelenk verwundet worden und übertrug — überdies ermattet durch die Aufregungen der letzten Tage — bis zu seiner Wiederherstellung dem Kronprinzen die Regentschaft.

Fürst Bismarck, der eiligst aus Friedrichsruhe nach Berlin zurückgekehrt war, schlug dem Kaiser und dem Bundesrathe die Auflösung des Reichstags vor. Diese Maßregel erfolgte sofort, indem zugleich für den 30. Juli Neuwahlen ausgeschrieben wurden.

Der Reichskanzler hoffte, daß unter dem frischen Eindrucke der Attentate das Volk viele gouvernementale Abgeordnete in den Reichstag schicken würde. Die Nationalliberalen, welche ihn schon mehrfach durch ihre Opposition — nicht erst durch ihre Abstimmung über das Socialistengesetz — geärgert hatten, wollte er, wie er sich zu Freunden ausdrückte, „an die Wand drücken, daß sie quietschten", d. h. er wollte nationalliberale Candidaturen bei den Wahlen durch den Regierungs-Apparat bekämpfen lassen.

Das war ihm in der That gelungen.

Die nationalliberale Fraction des Reichstags verminderte sich um 29 Mitglieder, die Fortschrittspartei verlor 8 Glieder; den Gewinn theilten die Conservativen, die Freiconservativen und das Centrum. Dieses, welches bei der Wahl von 1874 bereits 91 Mitglieder und 3 Hospitanten zählte, stieg 1877 auf 92 active und 3 hospitirende Glieder (Welfen), jetzt kam es auf 93 und 10 Hospitanten, in summa 103.

[1]) In seinem Wohnzimmer hatte Nobiling bei seiner Verhaftung einen großen Stoß Nummern der „Germania" ostensibel aufgestapelt. Zuletzt hatte er sich Visitenkarten drucken lassen mit der Aufschrift: „Dr. Nobiling, Mitarbeiter der „Germania". Die Untersuchungsbehörde legte diesen Manövern von vornherein keinen Werth bei und begnügte sich mit der Erklärung des Chefredakteurs der „Germania", daß unter den Namen der Mitarbeiter seines Blattes niemals der eines Dr. Nobiling sich befunden habe.

In dem neu zusammengetretenen Reichstage wurde endlich eine Majorität für das (etwas modificirte) Socialistengesetz erzielt. Die Nationalliberalen fanden, daß nach dem zweiten Attentat die Situation wesentlich anders geworden sei, als nach dem ersten und so wurde mit erheblicher Mehrheit (gegen Centrum und Fortschritt) das Ausnahmegesetz vorläufig auf 3 Jahre bewilligt.

Fürst Bismarck bittet den päpstlichen Nuntius zu München, sich zu Unterhandlungen nach Berlin zu begeben. Dieses Gesuch wird abgelehnt. Der Reichskanzler bittet dann, die Conferenzen nach Kissingen zu verlegen. Der Papst genehmigt dies.

Der dringende Wunsch des Kaisers, den „Culturkampf" abgestellt zu sehen und auch die eigene Erkenntniß, daß er mit seiner Kirchenpolitik nicht mehr vorwärts könne, brachten endlich im Reichskanzler den Entschluß zur Reife, die „vertraulichen Erläuterungen" ernsthaft in Angriff zu nehmen, auf welche schon in dem kronprinzlichen Schreiben hingewiesen worden war.

Bayern hatte seine officiellen Beziehungen zum hl. Stuhle beständig unterhalten gehabt. Dem bayerischen Gesandten beim Vatican correspondirte der päpstliche Nuntius in München, damals Msgr. Masella.

Gern hätte nun Fürst Bismarck diesen Nuntius einmal bei sich in Berlin gesehen und zu wiederholten Malen hatte er denselben durch Mittelspersonen zu einer Reise nach Berlin zu bestimmen gesucht; von Msgr. Masella wurde aber jedesmal eine ablehnende Antwort ertheilt.

Als officiöse Organe trotzdem die Sache so darstellten, als habe der hl. Stuhl resp. Msgr. Masella die Initiative zu der Kissinger Entrevue ergriffen, veröffentlichten katholische Blätter folgende authentische Mittheilung über die Vorgeschichte der Zusammenkunft:

„Schon Anfang Juni 1878 hatten hochgestellte Persönlichkeiten vertraulich in München Msgr. Masella zu verstehen gegeben, er möchte doch nach Berlin gehen, um daselbst mit dem Fürsten Bismarck über eine Beilegung des Kirchenconflicts zu conferiren, da der Kanzler — so wurde hinzugefügt — sehr versöhnlich gegen den hl. Stuhl gestimmt sei. Der Nuntius glaubte indessen unter den obwaltenden Umständen eine Reise nach Berlin ablehnen zu müssen.

Da kam der 17. Juni heran, an welchem Tage das sächsische Königspaar seine silberne Hochzeit feierte. Wie bekannt, betheiligte sich Msgr. Masella an den betreffenden Festlichkeiten. Bei dieser Gelegenheit wurde er nunmehr officiell durch einen Minister im Auftrage des Fürsten Bismarck zu einer Conferenz nach Berlin eingeladen.

Indeß der Nuntius erklärte abermals, daß er zu seinem Bedauern nicht nach Berlin gehen könne, kehrte von Dresden nach München zurück und zeigte in Rom an, was er auf die officielle Einladung geantwortet habe.

Der hl. Stuhl billigte sein Verhalten.

Wenige Tage darauf machte Fürst Bismarck einen neuen Vorschlag: Kissingen war zum Ort der Entrevue von ihm auserfehen. Nunmehr ertheilte der hl. Vater dem Nuntius sofort den Befehl, sich nach Kissingen zu begeben."

Diese Darstellung ist damals von officiöser Seite nicht mehr angezweifelt worden; sie hat somit Anspruch auf historische Glaubwürdigkeit.[1])

Auch die fernere Nachricht katholischer Blätter, der Cultusminister Dr. Falk habe gar keine Vorkenntniß von der Kissinger Zusammenkunft gehabt, war nicht bestritten worden.

Fürst Bismarck war der Hauptträger des „Culturkampfes" gewesen: ihm lag darum auch zumeist die Beilegung des Streites ob.

Kissingen war der neutrale Ort, an dem sich die Vertreter der Kirche und des Staates zusammenfanden, — freilich zunächst nur zu zwangslosen Unterredungen, die noch kein greifbares Resultat aufwiesen.

Alle Welt fühlte indeß heraus, daß die Resultate sich früher oder später herausstellen müßten.

Der erste Schritt zum Einlenken von Seiten des Staates war geschehen und dieser erste Schritt war zugleich der schwerste.

Die ganze preußisch-deutsche „Culturkampfs"-Gesetzgebung war von dem Principe durchdrungen, daß die staatlichen Gesetze nicht nur ohne den Papst resp. die Bischöfe, sondern gegen dieselben festgestellt und ausgeführt werden sollten. „Kampf gegen Rom", Vernichtung der päpstlichen Gewalt nicht nur in Deutschland, sondern womöglich auf der ganzen Welt: das war der Endzweck des vom preußisch-deutschen Staate unternommenen Streites gewesen. Und nun nähert sich der oberste verantwortliche Leiter der Staatsregierung dem auf Tod und Leben

---

[1]) Daß aber die officiösen Geschichtsmacher bestrebt sind, die Wahrheit betreffs der Vorgänge, welche sich vor der Kissinger Zusammenkunft abgespielt haben, zu verdunkeln, ergibt sich aus der „Culturkampfs-Geschichte" von „Wiermann", welcher (S. 195) sagt:

„Großes Aufsehen erregte die Nachricht, der päpstliche Nuntius in München, Masella, sei am 29. Juli in Kissingen angekommen und habe sofort dem Fürsten Bismarck, welcher dort die Kur gebrauchte, einen Besuch gemacht. Die Besuche der bayrischen Minister v. Pfretschner und v. Pfeufer, welche offenbar mit der Angelegenheit des Nuntius in Verbindung standen, waren vorangegangen. Der Fürst machte dem Nuntius am 31. Juli einen Gegenbesuch und in des Ersteren Wohnung fanden mehrere Conferenzen statt."

Hiernach muß der Leser annehmen, die bayrischen Minister hättten „offenbar" den Fürsten Bismarck erst befragt, ob dieser genehmigen würde, dem Nuntius zur Herstammelung seines resp. der Kirche „Pater peccavi" Audienz zu ertheilen.

bekämpften Gegner — in der Erkenntniß, daß seine Mittel zu schwach sind, um den Kampf mit dem ewigen Rom noch länger fortzusetzen.

Das war der Gang nach „Canossa", den man einst im Stolze für unmöglich erklärt, der aber Keinem erspart bleibt, welcher glaubt, das Papstthum und die Kirche sich unterwerfen zu können.

Auf diesem Gange haben den deutschen Reichskanzler aber auch alle seine Bundesgenossen im Streite begleitet, vom orthodoxesten Conservativen bis zum radicalsten Liberalen. Der „Liberalismus", der den Ansturm gegen das Papstthum schon seit länger als einem Jahrzehnt in Deutschland auf seine Fahne geschrieben hatte, war der eigentliche Büßer im modernen Canossa; der Reichskanzler war es freilich insoweit, als er sich zum bereitwilligen Hauptvollstrecker des „liberalen", antipäpstlichen Programms gemacht hatte.

Einige wenige Unverbesserliche abgerechnet, hatten denn auch die „Liberalen" dem Fürsten Bismarck seine Zusammenkunft mit dem Vertreter des Papstes nicht verübelt; — so sehr ging das Ereigniß von Kissingen aus der politischen Nothwendigkeit hervor. Die katholische Presse ihrerseits enthielt sich — zumal sie noch im Kampfe stand — aller übermüthigen Kundgebungen und suchte, so viel an ihr lag, dem zur Einsicht gekommenen Gegner den Rückzug so leicht wie möglich zu machen.

Das Beispiel mancher früherer Canossagänger, ja das Beispiel, welches Fürst Bismarck selbst 1876 bei seiner ersten Annäherung an Rom gegeben, war leider für die katholischen Blätter nicht zu verlockend, um auf diese erste persönliche Annäherung der beiden Vertreter von Kirche und Staat große Hoffnungen zu setzen.

Fürst Bismarck schlug eine Art Tauschgeschäft der Kirche vor. Eine Concession von der einen Seite sollte mit der von der anderen Seite „pari passu" erfolgen. Die erste Concession, welche der Kanzler der Kirche zu machen bereit war, bestand in der Wiederherstellung der deutschen resp. preußischen Gesandtschaft beim hl. Stuhle: dafür verlangte er von Rom die Anerkennung resp. Befolgung der Anzeigepflicht, wie sie in den Maigesetzen normirt war!

Daß Msgr. Masella, der bindende Abmachungen weder treffen konnte noch wollte, solche Zumuthungen a limine abweisen mußte, verstand sich ganz von selbst.

Andere Gefälligkeiten konnte er dem Reichskanzler schon eher erweisen. So z. B. hatte er auf Wunsch des Letzteren Mitglieder der Centrumsfraction ersucht, zu erwägen, ob es nicht möglich sei, daß die

Fraction für das Gesetz gegen die Socialdemokratie stimme — ein Ersuchen, auf welches dem Nuntius die Antwort wurde, daß in dieser das religiöse Gebiet nicht berührenden Frage die Fraction kein geschlossenes Votum abgebe, sondern jedem Mitgliede seine persönliche Stellungnahme überlassen bleibe.

Man sieht: an übertriebener Bescheidenheit litt das vom Reichskanzler vorgeschlagene Tauschgeschäft nicht. Für das Linsengericht der Wiederherstellung der preußischen Gesandtschaft in Rom, die obendrein zumeist im Interesse der preußischen Regierung selbst lag, forderte er die Anerkennung und Befolgung der Maigesetze in ihren wichtigsten Bestimmungen und obendrein die Obedienz der Centrumsfraction nach einer ihrem Programm widerstrebenden Richtung.

So war die erste Annäherung zwischen Kirche und Staat resultatlos geblieben. Indeß suchte man beiderseitig das einmal gebrochene Eis nicht wieder einfrieren zu lassen.

Von Seiten der Staatsregierung mußte dies schon deshalb verhütet werden, weil durch die Wahlen vom 30. Juli das Centrum die stärkste Fraction des Reichstags geworden war, die überdies bei dem Gleichgewicht, welches sich jetzt die Rechte und die Linke numerisch hielten, in vielen Dingen den Ausschlag gab.

Der Papst hatte zu seinem Staatssecretair den staatsklugen Msgr. Franchi eingesetzt, der schon als apostolischer Delegat von Constantinopel die Beilegung des dortigen Schismas angebahnt hatte. Franchi, der aus Constantinopel krank zurückgekehrt war, starb indeß plötzlich in Folge Genusses einer Eisspeise, die er nach einer anstrengenden kirchlichen Feierlichkeit zu sich genommen. An seiner Stelle wurde Msgr. Nina Cardinal-Staatssecretair.

An diesen richtete der Papst unter'm 27. August 1878 ein Schreiben, in welchem er ihm einige Winke über die von ihm zu entwickelnde amtliche Thätigkeit ertheilte. Es hieß darin in dem auf Deutschland bezüglichen Passus:

„Es ist Ihnen wohl bekannt, Herr Cardinal, daß Wir, um diesem Antriebe Unseres Herzens Folge zu leisten, Uns auch an den mächtigen Kaiser der edlen deutschen Nation, welche wegen der den Katholiken geschaffenen schwierigen Lage ganz besonders Unsere Fürsorge erheischte, gewendet haben. Dieses Wort, einzig und allein von dem Wunsche eingegeben, Deutschland den religiösen Frieden wiedergegeben zu sehen, fand eine günstige Aufnahme von Seite des erhabenen Kaisers und hatte das erfreuliche Ergebniß, daß es zu freundschaftlichen Unterhandlungen führte, bei denen es nicht unsere Absicht war, zu einem einfachen Waffenstillstand zu gelangen, welcher den Weg zu neuen Conflicten offen ließe, sondern nach Entfernung der Hindernisse

einen wahren, soliden und dauerhaften Frieden zu schließen. Die Wichtigkeit dieses Zieles, das von der hohen Weisheit jener, welche die Geschicke jenes Reiches in ihren Händen haben, richtig erwogen wurde, wird dieselben, wie Wir vertrauen, dahin führen, Uns die Freundeshand zu reichen, um es zu erlangen. Die Kirche würde ohne Zweifel glücklich sein, bei jener edlen Nation den Frieden wiederhergestellt zu sehen, aber auch das Reich würde darüber nicht weniger glücklich sein und würde, nachdem die Gewissen beruhigt sind, in den Söhnen der katholischen Kirche wie ehedem seine treuesten und hochherzigsten Unterthanen finden."

Die „Prov.-Corr." bemerkte hierzu:

„Diese Kundgebung bestätigt von Neuem in erfreulicher Weise den ernsten Willen des Papstes Leo für die Wiederherstellung des kirchlichen Friedens, sowie die Ueberzeugung desselben, daß ein gleiches Streben auf Seiten der deutschen Regierung besteht."

Noch in demselben Jahre richtete der Papst an den Erzbischof von Köln, welcher Namens des preußischen Episcopates seine Glückwünsche zum hl. Weihnachtsfeste dargebracht hatte, ein Antwortschreiben, das mit dem Hinweise begann, „daß der Staat dann in bester Blüthe steht, wenn die Kirche volle Freiheit des Handelns genießt." „Da dieses schon längst Unsere Ueberzeugung gewesen", hieß es weiter, „war es natürlich, daß Wir vom Beginn Unseres Pontificates die Fürsten und Völker zum Frieden und zur Freundschaft mit der Kirche zurückzuführen Uns bemühten. Dir namentlich ist es bekannt, daß Wir zeitig Unsern Sinn darauf gerichtet hatten, daß auch die edle Nation der Deutschen nach Beilegung der Zerwürfnisse die Güter und Früchte eines dauerhaften Friedens unter Wahrung der Rechte der Kirche erlange. Es ist Dir auch, wie Wir glauben, bekannt, daß was Uns betrifft, nichts unterlassen worden ist, um dieses so herrliche und Unsers Strebens so würdige Ziel zu erreichen. Ob aber das, was Wir begonnen haben und zu vollenden streben, schließlich einen glücklichen Ausgang nehmen wird, weiß nur der, von dem alles Gute kommt, und der Uns ein so glühendes Streben und Sehnen nach Frieden eingegeben hat. . . . .

Deshalb müssen Wir ihm heißes Flehen und Gebet darbringen, und inbrünstig ihn beschwören, daß er seinen Statthalter auf Erden und die Bischöfe mit himmlischem Lichte erleuchte und daß er, da in seiner Hand die Herzen der Könige sind, den glorreichen und mächtigen Kaiser Deutschlands sowie die ihm zur Seite stehenden einflußreichen Männer zu größerer Milde in ihren Maßnahmen bewege." . . . . . .

So versöhnlich und entgegenkommend sich auch der Papst verhielt, so ließ er doch nicht im Mindesten an den großen Principien rütteln, zu deren höchstem Wächter ihn die Vorsehung auf den erhabensten Punkt der Erde gestellt hatte.

Insbesondere zeigte sich dies bei den allgemeinen Encycliken, die er über das Hauptübel der Gegenwart, den Socialismus, an die ganze Welt zu wiederholten Malen richtete. Als die Ursache dieser modernen Revolution bezeichnete er jedesmal den Protestantismus, die Revolution des sechszehnten Jahrhunderts.[1])

Professor Tschackert in Königsberg sagt hierüber in seiner Schrift: „Evangelische Polemik gegen die römische Kirche“ (Gotha 1885) von seinem Standpunkte aus mit vollem Recht:

„Schmählicher als der Jesuitenschüler Leo XIII. es gethan, hat noch Niemand die evangelische Kirche verleumdet.“

Die Berliner Officiösen, welche, wenn Pius IX. nur in halb so scharfen Ausdrücken den Protestantismus bekämpft hätte, sofort ein internationales Protestanten-Concil an die Spree berufen haben würden, ignorirten jetzt alle diese päpstlichen Kundgebungen: für sie blieb Leo XIII. der „friedliebende Papst“.

---

[1]) So z. B. sagte er in der Encyclica vom 29. Juni 1881:

„Wenn man das Recht zu herrschen nicht mehr von Gott als dem Urheber ableiten will, so raubt man der staatlichen Macht den schönsten Schmuck und ihre ganze Kraft. Wenn man aber behauptet, dieselbe hänge von dem freien Willen der Menge ab, so täuscht man sich und stellt die Obrigkeit auf ein gar zu leichtes und hinfälliges Fundament. Solche Lehren reizen die Leidenschaften des Volkes gleich Stacheln, so daß sie tollkühn ihr Haupt erheben und zur größten Gefahr des Staates blindlings sich der offenen Revolution in die Arme stürzen. Thatsächlich folgten der sogenannten Reformation, deren Helfer und Führer die kirchliche, wie bürgerliche Gewalt durch neue Lehren von Grund auf bekämpften, plötzliche Tumulte, die gewagtesten Rebellionen, namentlich in Deutschland, und entbrannte ein so gewaltiger Bürgerkrieg, daß fast kein Ort vor dem Tumulte und Morde verschont blieb.

Aus jener Irrlehre entsprang im vorigen Jahrhundert die falsche Philosophie und das sogenannte neue Recht und die Volksherrschaft und die schrankenlose Ausgelassenheit, welche von sehr Vielen allein als Freiheit gepriesen wird. Dann kam man zu den verwandten pestartigen Krankheiten, nämlich zum Communismus, zum Socialismus, zum Nihilismus, diesen häßlichen Auswüchsen der bürgerlichen Gesellschaft. Nur zu Viele sind darauf bedacht, diese schrecklichen Uebel weiter zu verbreiten und haben sie unter dem Scheine, als helfen sie dem Volke, bereits furchtbares Elend angerichtet. Was wir hier erwähnen, ist nicht unbekannt, noch auch in weiter Ferne.

Das ist aber noch mehr zu beklagen, daß den Fürsten bei den großen Gefahren die Mittel zur Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung und zur Beruhigung der Gemüther fehlen. Sie schützen sich durch das Ansehen der Gesetze und glauben die Ruhestörer durch strenge Strafen zügeln zu können. Schon recht, indeß sollte man ernstlich bedenken, daß es keine so strenge Strafe gibt, die allein den Staat zu schützen vermöchte. Die Furcht ist, wie treffend der hl. Thomas lehrt, ein schwaches Fundament; denn die von Furcht gehalten werden, erheben sich, sobald sie auf Straflosigkeit hoffen dürfen, gegen die Vorgesetzten um so feuriger, je mehr sie gegen ihren Willen durch die Furcht allein zurückgehalten wurden.“

Annäherung der Regierung an die Centrumsfraction in wirthschaftlichen Fragen.

In demselben Maße, in welchem sich in Preußen und im Reiche die verderblichen Folgen des „Culturkampfes" herausstellten, traten auch die schädlichen Wirkungen der „liberalen" Wirthschaftstheorieen in den Vordergrund.

Der Freihandel, die Freizügigkeit, die Gewerbefreiheit und alle diese „Freiheiten" schädigten immer mehr die heimische Industrie, den Kleinbürger- und Bauernstand zu Gunsten des internationalen Großhandels. Wie Gesetze diesen Uebelstand hervorgerufen, so konnte man ihn anscheinend auch nur durch die Gesetzgebung wieder beseitigen oder wenigstens einschränken.

Die Regierung, welche früher mit den „Liberalen" die schädlichen Gesetze erlassen hatte, war durch die täglich bei ihr einlaufenden Klagen über den wirthschaftlichen Verfall des Landes auch hier zur Umkehr gezwungen. Auch hier war, wenn nicht Alles zu Grunde gehen sollte, ein Canossagang unvermeidlich.

Der naturgemäße Bundesgenosse aber, den die Regierung bei ihrer nationalökonomischen Umkehr finden konnte, war das Centrum, dessen Parteifreunde in der Presse schon Anfangs der siebziger Jahre die Aufhebung aller jener wirthschaftlichen Freiheiten verlangt hatten und dessen hauptsächlich in den Grenzprovinzen wohnende, von der Concurrenz des Auslandes immer mehr bedrohte Wähler täglich dringender einen Schutzzoll für industrielle und landwirthschaftliche Producte forderten.

Die conservative und freiconservative Fraction des Reichstags, welche theils aus eigener Ueberzeugung, theils aus der Ueberzeugung der Regierung den wirthschaftlichen Standpunkt des Centrums theilten, bildeten mit letzterem zusammen seit den Wahlen von 1878 die Majorität; diese Majorität gab sich endlich im Jahre 1879 ein eigenes Präsidium. Die Nationalliberalen, welche bisher die erste und zweite Präsidentenstelle besetzt hielten und auf die dritte abwechselnd einen Freiconservativen oder Fortschrittler zuließen, wurden gestürzt; ein Conservativer, v. Seydewitz (jetzt Oberpräsident von Schlesien), ein auch gegenüber den Katholiken gerecht und billig denkender Mann, wurde erster Präsident; Freiherr zu Franckenstein, der Edelstein unter dem bayerischen Adel, wurde zweiter (erster Vice-) Präsident.

Nun endlich hatte man den Katholiken, die im Reiche ein Drittel der Bevölkerung bildeten, dem Centrum, das von Anfang an eine respectable, zuletzt die stärkste Fraction des Reichstages aufwies, eine adäquate Vertretung im Präsidium gegeben.

Freiherr zu Franckenstein war zugleich Vorsitzender der Centrumsfraction, also Nachfolger v. Savigny's. Namens des Centrums brachte er einen Antrag über die Höhe und Vertheilung der neuen Zölle (Schutz- und sog. Finanzzölle, welche letzteren, wie z. B. der erhöhte Kaffeezoll, nur die Reichseinnahmen zu vermehren bezweckten) ein, welchem Fürst Bismarck den Vorzug vor einem von den Nationalliberalen gestellten Antrage gab. (Das Centrum hatte mehr das föderative, die Nationalliberalen mehr das constitutionelle Princip betont.) Da einmal der Reichskanzler für den Ceutrumsantrag war, votirten natürlich auch die Conservativen und Freiconservativen dafür, und da schließlich auch ein Theil der Nationalliberalen für denselben eintrat, so erzielte er eine erhebliche Majorität.

Das war der erste Sieg des Centrums, der in einer wichtigeren Frage seit Existenz der Fraction errungen war.

Brachte man diese Thatsache in Verbindung mit der kurz vorher erfolgten Annäherung zwischen Papst und Kaiser, zwischen Masella und Bismarck, so war es erklärlich, daß man an diese Annäherung des Kanzlers an das Centrum um so größere Erwartungen knüpfte, als dieselbe von dem Rücktritte Falk's begleitet war.

Falk's definitiver Rücktritt. v. Puttkamer's Antritt.

Dr. Falk's Verbleiben im Amte war seit 1878 nur noch eine Frage der Zeit. Unter den veränderten Verhältnissen ragte seine Erscheinung wie eine vergessene Standarte auf einem vom Feinde geräumten Schlachtfelde hervor.

Schon die Kissinger Verhandlungen hatten — was allerdings in einem constitutionellen Staate nicht hätte geschehen sollen — ohne Hinzuziehung seiner Person stattgefunden. Freilich hätten Verhandlungen mit ihm nur dann von Erfolg sein können, wenn er sein ganzes bisheriges Staats-Kirchensystem verleugnet hätte — was ein Aufgeben seiner eigenen Person bedeutet hätte.

Den Entschluß, seine definitive Entlassung zu nehmen, brachten schließlich einige Maßnahmen, welche der wiederhergestellte Kaiser auf protestantisch-kirchlichem Gebiete getroffen hatte, zur Reife.

Schon 1878 hatte der Kaiser in den Oberkirchenrath die Hofprediger Kögel und Stöcker berufen, welche als Säulen der „Orthodoxie" und deshalb als Gegner Falk's weithin bekannt waren. Auch hatte der Kaiser schon früher das Demissionsgesuch des Präsidenten des Brandenburgischen Consistoriums, Hegel, welcher Dr. Sydow zur Absetzung verurtheilt hatte, abgelehnt; endlich gehörten diejenigen Mitglieder der neuconstituirten protestantischen Generalsynode, welche von allerhöchster Stelle zu berufen waren, durchweg der orthodoxen Partei an.

Als Falk somit den Boden unter seinen Füßen wanken sah, nahm er (mit ihm der Oberkirchenraths-Präsident Dr. Herrmann und die Minister Hobrecht und Friedenthal) seinen Abschied (1. Juli 1879) und erhielt ihn alsbald. Nachdem er eine Zeitlang als Privatmann gelebt, wurde er Präsident des Oberlandesgerichtes zu Hamm, von wo er — nach der Erwartung Vieler — nach dem Tode des bejahrten Simson zum Präsidenten des Reichsgerichts in Leipzig berufen werden wird.

Zu seinem Nachfolger wurde (am 14. Juli) Herr v. Puttkamer ernannt. Dieser hatte als Abgeordneter stets zur conservativen Fraction gehört, während Falk als Minister zu den Freiconservativen, später zu den Nationalliberalen sich gesellte. Schon als Oberpräsident von Schlesien hatte v. Puttkamer sich bemüht, dem „Culturkampf" möglichst enge Schranken zu ziehen. (S. oben S. 469.) Als Minister erhielt er vom Reichskanzler die Anweisung, unter Aufrechterhaltung der von den Maigesetzen gezogenen Grundlinien die praktische Anwendung der Gesetze in möglichst friedliche Bahnen zu lenken.

So wurden von ihm die Staatsanwaltschaften angewiesen, in allen Fällen, in denen sie wegen maigesetzwidriger geistlicher Amtshandlungen Anklage erheben wollten, zuvor an die Oberpräsidenten zu berichten, resp. von diesen die Zustimmung zur Erhebung der Anklage einzuholen.

Auch in Bezug auf die Schulen nahm Herr v. Puttkamer einen anderen Standpunkt als sein Vorgänger ein. Eine ganze Anzahl von Falk errichteter Simultanschulen schuf er wieder in confessionelle um — allerdings zumeist in Folge der hierüber von protestantischer Seite erhobenen Beschwerden, da in katholischen Gegenden der katholische Character in den Simultanschulen naturgemäß das Uebergewicht erlangte.

Im Princip freilich betonte auch v. Puttkamer das selbst sich auf den Religions-Unterricht erstreckende absolute Aufsichtsrecht des Staates,

wenn er auch hierin die „Mitwirkung“ der Kirche verlangte;[1]) selbst in seinen rein geistlichen Functionen erschien ihm der Geistliche ein Staatsbeamter zu sein, denn er sprach gern vom „preußischen Kirchendienst“.

Persönlich stand Herr v. Puttkamer der katholischen Kirche nicht ohne Sympathie gegenüber. So sagte er bei seinem ersten ministeriellen Debut im Abgeordnetenhause (5. Februar 1880):

„Daß die katholische Kirche eine Institution ist, welche der Verehrung ihrer Anhänger und der Achtung aller Andersgläubigen durchaus würdig ist, das wird auch ein evangelischer Christ nicht bezweifeln.“

Natürlich fehlten aber auch bei ihm nicht die landläufigen Vorurtheile des „evangelischen Christen“. Denn er fuhr fort:

„Die katholische Kirche glaubt, und erklärt das bei jeder sich darbietenden Gelegenheit, im ausschließlichen und alleinigen Besitz der göttlichen Wahrheit zu sein. So lange und soweit sie mit diesen Ansprüchen sich innerhalb ihrer legitimen Sphäre hält und diese Ansprüche geltend macht ihren Angehörigen gegenüber mit deren Einwilligung — hat der Staat nichts hineinzureden. Wenn aber die Kirche über die kirchlichen Interessen und ihre eigentliche Sphäre hinausgreift, sei es in das unbestrittene alleinige Gebiet des Staates, sei es auch nur in das Grenzgebiet zwischen Staat und Kirche, und sie hat das unzweifelhaft in allbekannten öffentlichen Kundgebungen der letzten Jahre gethan, dann, m. H., dürfen Sie sich nicht wundern, wenn kein Culturstaat das Herantreten solcher Ansprüche erträgt, ohne sie abzuwehren, geschweige denn unser Staat, dessen ganze historische Entwicklung, dessen Ursprung jedenfalls nicht, das werden Sie anerkennen, in dem katholischen Gedanken wurzelt, dessen Dynastie seit Jahrhunderten der Hort der Duldung und der Gewissensfreiheit gewesen ist,[2]) und dessen Einwohner zu zwei Dritteln einem Glaubensbekenntniß angehören, welches die ausschließliche göttliche Mission der katholischen Kirche eben nicht anerkennt.“

„Derselbe Faden — eine andere Nummer“ soll damals Fürst Bismarck das System Puttkamer im Vergleich zum System Falk (auf einer parlamentarischen Soirée) bezeichnet haben. —

Diese Aeußerung wollte zwar später der Kanzler nicht gethan haben — nachdem sie ihm Jahre lang widerspruchslos zugeschrieben worden war — dennoch aber bezeichnete sie zutreffend die Situation. Fürst Bismarck — denn dieser bestimmte nach wie vor die Fadenstärke und Qualität — wollte mit einem andern Mittel die Zwecke erreichen, die er sich mit dem „Culturkampfe“ gesteckt hatte.

---

[1]) Ueber seine in diesen Fragen mit dem westfälischen Clerus entstandene Polemik s. „Siegfried“ S. 357 fflgd.

[2]) S. Bachem, Preußen und die katholische Kirche, S. 1—48.

Fürst Bismarck ersucht abermals um eine Unterredung mit einem Vertreter des hl. Stuhles, und zwar mit dem Nuntius Jacobini. Die Wiener Verhandlungen.

Die Resultatlosigkeit der Kissinger Verhandlungen einerseits, das zunehmende Fiasco des „Culturkampfes" und der steigende Einfluß der Centrumsfraction andererseits veranlaßten den Fürsten Bismarck, einen erneuten Versuch zur Beilegung des kirchlichen Streites zu unternehmen — unter Wahrung der von den Maigesetzen gezogenen Grundlinien.

Der leidliche modus vivendi, den der damalige Nuntius in Wien, der heutige Cardinal-Staatssecretär, Msgr. Jacobini, unter der Herrschaft der österreichischen, von staatlichen Uebergriffen gleichfalls nicht ganz freien sog. confessionellen Gesetze in der Praxis anzubahnen verstanden, hatten die Aufmerksamkeit des deutschen Reichskanzlers schon frühe auf diesen Prälaten gelenkt. Der gleichzeitige deutsche Botschafter in Wien, Graf Stolberg-Wernigerode, war wiederholt beauftragt gewesen, mit dem Nuntius in vertrauliche Erörterungen über die Beilegung des preußisch-deutschen Kirchenconflictes einzutreten.

Im Herbst 1879 bat dann Fürst Bismarck selbst um eine Unterredung mit Jacobini, und zwar in Gastein, welchen Badeort der Kanzler gleich Kissingen öfters zu besuchen pflegte.

Am 14. September traf Jacobini in Gastein ein und zwar mit zwei Secretairen. Die Conferenzen erstreckten sich auf mehrere Tage und hatten zum Zweck die vorläufige Feststellung der Materien, über welche später in der Residenz des Nuntius von diesem selbst und einem Commissar des Cultusministers v. Puttkamer detaillirte Verhandlungen über die thunlichste Beilegung der Streitpunkte geführt werden sollten.

Diese Verhandlungen fanden denn auch noch in demselben Jahre statt.[1]) Herr v. Puttkamer oder richtiger Fürst Bismarck entsandte dazu den Geh. Rath Dr. Hübler, dessen unter Falk bekundete Thätigkeit dafür bürgte, daß er den „Rechten des Staates" nicht zu viel vergeben würde.

Im November wurden die Verhandlungen eröffnet. Zum Weihnachtsfeste begab sich Dr. Hübler nach Berlin, theils um daselbst zu berichten, theils um sich neue Instructionen zu holen. Nach dem

---

[1]) In der Zwischenzeit hatte Fürst Bismarck während eines — aus politischen Gründen nothwendig gewordenen — Aufenthaltes in Wien dem Nuntius wiederholte Besuche abgestattet.

Wunsche des Herrn Puttkamer sollte er nach Neujahr nach Wien zurückkehren — aber ein höherer Wille untersagte dies plötzlich.

Als auch noch im Februar 1880 das begonnene Werk im Stocken blieb, richtete der Papst, um es wieder in Fluß zu bringen, unter'm 24. Februar ein Schreiben an den (staatlich „abgesetzten") Erzbischof von Köln, in welchem er erklärte, er werde es „dulden, daß der preußischen Regierung vor der canonischen Institution die Namen jener Priester angezeigt werden, welche die Bischöfe zu Theilnehmern ihrer Sorgen in der Ausübung der Seelsorge wählen." Zu dieser Concession erklärte sich der Papst bereit, um, wie er ausdrücklich bemerkte, „das Einvernehmen (mit der preußischen Regierung) zu beschleunigen".

Wie schon in Kissingen, so war auch in Gastein und Wien von staatlicher Seite besonders der Wunsch ausgesprochen worden, daß kirchlicherseits die sogen. „Anzeigepflicht" erfüllt werden möge.

In seinem oben erwähnten Schreiben an den Erzbischof von Köln erklärte nun der hl. Vater, daß er hierzu bereit sei: unter welchen Bedingungen — das war der preußischen Regierung aus den stattgefundenen Verhandlungen bereits hinlänglich bekannt.

Aber in Berlin verlangte man, daß der Papst die Bischöfe zur Erfüllung der maigesetzlichen Anzeigepflicht anhalten solle, während dieser Modus der Anzeige mit seinen Consequenzen in den Wiener Verhandlungen von Seiten des hl. Stuhles als unannehmbar erklärt und die Grenzen, innerhalb welcher das staatliche Einspruchsrecht kirchlicherseits gestattet werden könne, genau bezeichnet worden waren.

Obschon also dieses Alles in Berlin längst bekannt war, stellte man jetzt doch auf Grund des päpstlichen Schreibens vom 24. Februar das Ansinnen an den heil. Stuhl (durch die wieder aufgenommene Vermittelung des Nuntius Jacobini und des inzwischen zum deutschen Botschafter in Wien ernannten Prinzen Reuß), daß derselbe ohne formelle Anerkennung der Maigesetze die Bischöfe zur thatsächlichen Erfüllung der Anzeigepflicht anhalten und die Handhabung des staatlichen Einspruchsrechts dem Ermessen der Regierung überlassen möge.

Hierauf depeschirte unter'm 23. März Cardinal Nina an den Nuntius Jacobini:

Der hl. Vater wolle die in seinem Schreiben an den Erzbischof Melchers in Aussicht gestellte Autorisation zur Erfüllung der Anzeigepflicht an die Bischöfe sofort erlassen, wenn die preußische Regierung folgende Bedingungen eingehe:

1. daß die Anzeige sich nur zu erstrecken habe auf Pfarrer;

2. der Einspruch, den die Regierung gegen den Anzustellenden eventuell geltend machen würde, resp. die staatliche Genehmhaltung („agrement“), welche sie demselben ertheile, müßte sich innerhalb der „früher angegebenen Grenzen“ bewegen.[1])

3. Amnestie für die bestraften resp. exilirten Bischöfe und Priester;

4. Zusicherung einer organischen Revision der Maigesetze in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen der Kirche und Garantie für den von der Kirche zu leitenden Religionsunterricht in den Schulen.

Ohne indeß diese Antwort Rom's abzuwarten, faßte das preußische Staatsministerium unter'm 17. März folgenden Beschluß:

„Die königlich preußische Staatsregierung erblickt in dem päpstlichen Breve vom 24. Februar 1880 um so bereitwilliger ein neues Zeichen der friedlichen Gesinnung, von welcher der Heilige Stuhl beseelt ist, als diese Gesinnung damit znm ersten Male einen auch nach außen hin erkennbaren concreten Ausdruck gefunden hat.

Indeß kann die königliche Regierung jener Kundgebung, so lange Zweifel über deren Congruenz mit den bezüglichen staatsgesetzlichen Vorschriften bestehen, sowie in Anbetracht des in ihr zu Tage tretenden Mangels an einer bestimmten, die Erfüllung der gesetzlichen Anzeigepflicht sichernden Anordnung vorerst nur einen theoretischen Werth beimessen.

Demgemäß hofft sie zuuächst erwarten zu dürfen, daß der erneuten Erklärung über die versöhnlichen Absichten Sr. Heiligkeit auch praktische Folge gegeben wird. Sobald die königliche Regierung den sichtlichen und in Thatsachen ausgedrückten Beweis hierfür in Händen hat, wird sie sich bemühen, von der Landesvertretung Vollmachten zu gewinnen, welche ihr bei Anwendung und Handhabung der einschlagenden Gesetzgebung freiere Hand gewähren und damit die Möglichkeit bieten, solche Vorschriften und Anordnungen, welche von der Römischen Kirche als Härten empfunden werden, zu mildern oder zu beseitigen und so ein dem Verhalten der katholischen Geistlichkeit entsprechendes Entgegenkommen auch staatsseitig zu bethätigen.“

---

[1]) Die Nina'sche Depesche, sowie überhaupt alle in die Presse gedrungenen Actenstücke über die Wiener Verhandlungen sind wiederum von Seiten der preußischen Regierung veröffentlicht wurden. (Abgedruckt bei „Siegfried“ S. 395 fflgd.) Dieselbe publicirte indeß abermals nur das, was ihrem Strategen günstig erschien; weshalb theils ganze Actenstücke fehlen, theils mitgetheilte lückenhaft sind. Die auffallendste Lücke bezieht sich gerade auf den wichtigsten Punkt der ganzen Verhandlungen: auf die Frage, in welcher Weise das staatliche Einspruchsrecht bei der „Anzeige“ nach der Meinung Roms begrenzt sein solle. In der obigen Nina'schen Depesche wird darauf hingewiesen, daß diese Grenzen „früher“, d. h. bei den vorausgegangenen Wiener Verhandlungen, „angegeben“ worden seien, ja in Parenthese bemerkt der die Depesche übermittelnde Botschafter ausdrücklich, daß diese Grenzen in den „anliegenden Depeschenauszügen“, welche ihm Mfgr Jacobini ebenfalls mitgetheilt, angegeben seien. Trotzdem durften die officiösen Blätter diese „Depeschenauszüge“, ohne deren Kenntniß Vieles von dem sonst Mitgetheilten unverständlich bleibt, nicht mittheilen; was um so mehr zn bedauern ist, als von Rom aus eine vollständige Veröffentlichung der Actenstücke nicht zu erwarten war und auch bis heutigen Tages nicht erfolgt ist.

Die Regierung verlangte also, daß Rom resp. die preußischen Bischöfe sich derjenigen „Anzeigepflicht“ unterwerfen sollten, welche in den § 15 und 16 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 normirt war. Erst wenn die Bereitwilligkeit hierzu von kirchlicher Seite praktisch bethätigt worden sei, wollte die Regierung beim Landtage einen Gesetzentwurf einbringen, in welchem für sie discretionaire Vollmachten zur milderen Durchführung der Maigesetze verlangt werden sollten. Die Maigesetze sollten also bestehen bleiben; nur sollte es in der Hand der Administrative liegen, sie anzuwenden oder nicht anzuwenden, streng oder mild auszuführen.

In dieser Concession lag ja immerhin ein Fortschritt gegenüber dem in Kissingen gemachten Anerbieten, nach welchem gegen die Bethätigung der maigesetzlichen Anzeigepflicht nur die Wiederherstellung der preußischen Gesandtschaft beim Vatican staatlicherseits eingeräumt wurde. Aber auch der neue Vorschlag war für Rom natürlich ganz unannehmbar.

Während die officielle Mittheilung über den Staatsministerialbeschluß auf dem Wege nach Rom war, langte in Berlin via Wien die Depesche Nina's vom 23. März an.

In Erwiderung darauf ließ Fürst Bismarck nach Wien berichten:

Wie man in Rom inzwischen aus dem Staatsministerialbeschlusse ersehen haben werde, gehe die Absicht der preußischen Regierung dahin, sich „in den friedlichen Annäherungen pari passu mit dem päpstlichen Stuhle zu halten,“ wobei sich freilich, so lange die Aeußerungen des Papstes im Gebiete der Theorie blieben, auch ihrerseits dieses Gebiet nicht werde verlassen können. Für Befolgung der Anzeigepflicht wolle man noch in die Rückkehr eines Theils der exilirten Bischöfe einwilligen. Sonst habe Herr v. Puttkamer bereits alle Concessionen gemacht, welche mit den Gesetzen verträglich seien. Die römische Depesche vom 23. März habe auf denselben freilich den Eindruck gemacht, daß „damit die bisherigen Annäherungsversuche auf ihren ersten Ausgangspunkt zurückverwiesen“ worden seien.

In Rom erwiderte man hierauf, daß in dem Staatsministerialbeschlusse diejenigen Forderungen gänzlich ignorirt würden, welche kirchlicherseits als Vorbedingungen zur Erfüllung der Anzeigepflicht und zur Herstellung einer allgemeinen Vereinbarung aufgestellt worden seien. Auch die „Wiener Arbeit“ des Dr. Hübler sei garnicht berücksichtigt. Wenn die Kirche die Anzeigepflicht ohne ihr gewährte Garantieen befolgte, würde der Clerus auf Gnade und Ungnade („à la merci“) in die Hand der Regierung gegeben. Diesen Zustand würde überhaupt das ganze System der discretionairen Vollmachten, welche die Regierung vom Landtage erbitten wolle, herbeiführen. Die

Vollmachten möchten vielleicht vom Fürsten Bismarck und von Herrn v. Puttkamer in einem für die Kirche wohlwollenden Sinne angewandt werden; wie aber, wenn andere Minister an's Ruder kämen? Hier hälfe nur gesetzliche Regelung. Wenn diese die Regierung in einem der Kirche günstigen Sinne in bestimmte Aussicht stelle, wenn die discretionairen Gewalten nur als ein vorläufiges Uebergangsstadium erklärt würden, dann sei der Papst bereit, die Anweisung an die Bischöfe zur vorläufigen faktischen (nicht maigesetzlichen) Erfüllung der „Anzeigepflicht" ergehen zu lassen. (Berichte des Prinzen Reuß vom 15. und 16. April 1880.)

Hiermit hatte der hl. Stuhl Concessionen gemacht, soweit es nur mit den kirchlichen Principien verträglich war.

Fürst Bismarck aber, der noch immer in der irrigen Vorstellung befangen war, er werde durch seine Concessionen (Wiederherstellung der Gesandtschaft beim hl. Stuhl, Zurückberufung von Bischöfen und milde Handhabung der Gesetze mittelst discretionairer Gewalten) von Rom einen Freibrief zur Unterwerfung der katholischen Kirche unter das Joch der Maigesetze erlangen, war durch die Erklärungen Rom's höchst enttäuscht und verstimmt.

Sein Unmuth war inzwischen noch durch das Verhalten der Centrumsfraction gewachsen, welche ihrer Ueberzeugung gemäß die Regierung wohl bei der Berathung des Zolltarifs unterstützt hatte, sonst aber ihr in einer Reihe anderer Fragen hatte Opposition machen müssen.

„Daß in unsern Unterhandlungen Rückschläge eintreten würden", schreibt er unter'm 20. April auf die Prinz Reuß'schen Mittheilungen vom 15. u. 16. ej., „darauf war ich durch die Haltung des Centrums vorbereitet". Und nun folgt, wie es einst unter Cardinal Antonelli geschehen, eine lange Lamentation über die Gesammthaltung dieser Fraction. Er beklagt es, daß der hl. Stuhl so wenig Einfluß auf diese Fraction besitze, obgleich sie doch eine erhebliche Anzahl von Priestern enthalte. Vor Allem wird Klage geführt, daß die Priester und Adeligen der Fraction gegen das Socialistengesetz gestimmt, sogar mit preußischen Beeren- und Pilzgesetzen wurde Sr. Heiligkeit aus der deutschen Reichskanzlei servirt.[1]) — Der Kanzler schloß mit den Worten:

„Ich habe weder zu Masella noch zu Jacobini jemals eine Silbe gesagt, welche dahin hätte gedeutet werden können, daß wir in eine Revision, beziehungsweise Ab-

[1]) Auch im Reichstage selbst beklagte sich Fürst Bismarck über die wieder zunehmende Opposition des Centrums und bekannte die Ohnmacht seiner gegen die Fraction gerichteten Angriffe, indem er dieselbe als einen „unüberwindlichen Thurm" bezeichnete.

schaffung der Maigesetze nach Maßgabe der clericalen Forderungen willigen würden; friedliebende Praxis, erträglicher modus vivendi, auf der Basis beiderseitiger Verträglichkeit ist alles, was mir jemals erreichbar schien. Ich habe die Rückkehr zu der Gesetzgebung von vor 1840 im Princip für annehmbar erklärt, die Rückkehr zu dem von 1840—70 erwachsenden Zustande aber stets mit großer Bestimmtheit abgelehnt bei den drei oder vier Gelegenheiten, wo dieselbe von uns verlangt wurde.

Wenn die Wiederherstellung diplomatischer Beziehungen für Rom keinen Vortheil bildet, für den Preis gezahlt werden würde, so werden wir darauf verzichten, dieselbe nochmals anzubieten, und darauf nicht wieder zurückkommen."

Am 14. Mai erklärte endlich der Reichskan ler, daß „die königliche Regierung in derselben friedlichen Gesinnung, welche sie den ersten Eröffnungen Sr. Heiligkeit entgegenbrachte, und in der Theilnahme, welche sie stets für die verwaisten Gemeinden empfunden hat, nicht länger zögern will, aus ihrer eigenen Initiative heraus diejenigen Maßregeln den gesetzgebenden Factoren vorzuschlagen, welche mit den unveräußerlichen Rechten des Staates verträglich sind und nach ihrer Ueberzeugung und nach ihren Wahrnehmungen in anderen Ländern die Wiederherstellung einer geordneten Diöcesanverwaltung und die Abhülfe des eingetretenen Priestermangels möglich machen." „Ueber den Moment, in welchem wir die Verhandlungen mit der Curie fortsetzen können", schloß der Kanzler, „werden wir uns zu erklären erst im Stande sein, nachdem der Landtag über die beabsichtigte Vorlage entschieden hat, was, wie wir hoffen, in wenigen Wochen der Fall sein wird. Es wird sich dann meines Erachtens darum handeln, daß im Wege der Begnadigung und der Benutzung der von dem Landtage zu erlangenden freieren Bewegung auf dem Boden der Gesetze die Ausübung der bischöflichen Functionen möglich gemacht wird, sei es durch die früheren Inhaber, sei es durch neue, vorausgesetzt, daß die einen wie die anderen die Anzeigepflicht erfüllen."[1])

An demselben Tage, am 14. Mai, ertheilte der hl. Stuhl die officielle Antwort auf den Staatsministerialbeschluß vom 17. März. Der Papst erklärte, daß, wenn die preußische Regierung der katholischen Kirche keinen andern Vortheil zugestehe, als den, der in discretionairen Gewalten liege, so müßte die in dem Schreiben an den Erzbischof von Köln ausgesprochene Bereitwilligkeit, die „Anzeigepflicht" bethätigen zu lassen, als „nicht geschehen" („non avenue") betrachtet werden. Zugleich bemerkte der hl. Vater, daß wenn die mit so großen Hoffnungen

[1]) Das Actenstück war begleitet von einer Nachweisung der Erleichterungen, welche bisher Herr v. Puttkamer bei der Ausübung der Seelsorge hatte eintreten lassen.

begonnenen Verhandlungen mit der preußischen Regierung auch fernerhin resultatlos verlaufen würden, er hiervon die preußischen Katholiken durch einen öffentlichen Act in Kenntniß setzen müßte. („Faire connaitre aux catholiques l'issue des négociatios.")[1])

In seinem Antwortschreiben (an den Prinzen Reuß) betonte Fürst Bismarck nochmals das Entgegenkommen, das er „im Interesse der katholischen Mitbürger" durch seine in Aussicht gestellten Concessionen, Herr v. Puttkamer durch die bereits bethätigte Praxis bewiesen habe, und fuhr dann fort:

„Die Art und Weise, wie dieses unser Entgegenkommen aufgenommen wird, muß uns den Eindruck machen, daß der Wille, mit uns zu einer Verständigung zu gelangen, entweder nicht ernst ist oder in seiner praktischen Bedeutung auf Hindernisse stößt; anderen Falles wäre es schwer, zu erklären, daß der Papst uns davon abräth, einen Weg zu betreten, der dahin zu führen bestimmt ist, die Bischöfe und die regelmäßige, ausreichende Seelsorge zurückzubringen, also das zu erfüllen, um was es dem Haupte der römischen Kirche zu thun sein muß und nach wiederholten Aeußerungen zu thun ist. Die Erklärung: wenn die preußische Regierung der katholischen Kirche keinen andern Vortheil zugestehen wolle, als den, der in discretionairen Gewalten liege, so müsse die in dem Breve vom 24. Februar ausgesprochene Ankündigung als non avenue betrachtet werden, rechtfertigt die Vorsicht, mit welcher wir jene Ankündigung aufgenommen haben. Die ihr folgende Interpretation in der Depesche des Cardinals Nina vom 23. Mai hatte dieselbe bereits in Betreff der Zeit und des Umfanges der Erfüllung auf ein unbefriedigendes Maß beschränkt; jetzt wird dieselbe einfach zurückgenommen. Mit derselben Leichtigkeit würde das auch zu jeder späteren Zeit haben geschehen können.

Wenn, wie der Cardinal-Staatssecretär andeutet, der Papst genöthigt sein würde, ‚de faire connaître aux catholiques l'issue des négociations', so sind auch wir nicht mehr in der Lage, die bisher von uns beobachtete Zurückhaltung fortzusetzen, da der Ausgang der Verhandlungen nur durch Veröffentlichung des ganzen Verlaufs und aller Phasen derselben verständlich werden kann.[2])

Eurer Durchlaucht wird aus den öffentlichen Blättern bekannt sein, daß wir die in dem Staatsministerialbeschluß vom 17. März beabsichtigte Vorlage an den Landtag gebracht haben. Wir werden unsere Absichten in der Gesetzgebung zu verwirklichen suchen, ohne von der Curie eine Gegenconcession zu erhalten oder zu erwarten, lediglich im Interesse der katholischen Unterthanen Seiner Majestät des Königs. Wenn diese Bestrebungen der königlichen Regierung durch den Widerstand der päpstlichen Partei im Landtage zu Fall gebracht werden, oder wenn die Geistlichkeit von der ihr zu gewährenden Möglichkeit, die Seelsorge zu üben, keinen Gebrauch machen sollte, so können wir das nicht ändern, wissen uns aber auch für die Folgen nicht verantwortlich."

---

[1]) Den Wortlaut der Erklärungen des hl. Stuhles vom 14. Mai hat die preußische Regierung wiederum nicht zu veröffentlichen gewagt. Die obigen Auszüge daraus sind dem darauf ergangenen Antwortschreiben des Kanzlers vom 21. Mai entnommen.

[2]) Wenn nur die Regierung Alles veröffentlicht hätte!

So der Kanzler. Von großer Stabilität seiner Anschauungen legt selbst das, was er von der vorstehenden Correspondenz zu veröffentlichen für gut befunden, kein Zeugniß ab.

In dem Staatsministerialbeschluß vom 17. März war gesagt, daß die Regierung sich vom Landtage nur dann discretionaire Vollmachten zur milderen Durchführung der Maigesetze geben lassen würde, wenn der Papst die Befolgung der Anzeigepflicht zulassen würde. Obgleich Rom diese Bedingung nicht erfüllt, resp. zu erfüllen außer Stande ist — erklärt jetzt der Kanzler, daß er auch ohne Concession von Seiten Roms jene Vollmachten beim Landtage nachsuchen würde.

Das erste „Friedensgesetz".

Pünktlich mit dem Wieder-Zusammentritt des Landtages (am 20. Mai) wurde demselben das neue Vollmachtsgesetz vorgelegt.

In Rom hatte man nicht die allergeringste Vorkenntniß von dem betreffenden Entwurfe. Der Papst selbst hatte in den letztverflossenen Tagen mit einigen Cardinälen wiederholt die Möglichkeiten erwogen, innerhalb welcher sich das preußische Staatsministerium die apostolischen Vollmachten zur Regierung der Kirche Christi von Herrn v. Bennigsen und Genossen ertheilen lassen könnte.

Endlich meldeten die Zeitungen dem hl. Vater den Inhalt des erwarteten Entwurfs.

Derselbe enthielt vorzugsweise Dispensations-Befugnisse, welche die Regierung für sich beanspruchte.

Diese erstreckten sich auf Dispensationen von der von den Maigesetzen für Cleriker vorgeschriebenen Vorbildung der Geistlichen; ferner vom Bisthums-Verweser-Eide und von der staatscommissarischen Vermögens-Verwaltung in „erledigten" Diöcesen. Außerdem wurde die Befugniß verlangt, einem Bischof, der staatlich „abgesetzt" war, „die staatliche Anerkennung als Bischof seiner früheren Diöcese wieder zu ertheilen" (sog. „Bischofsparagraph"). Die Gehaltssperre sollte nach Befinden der Regierung „für einzelne Empfangsberechtigte widerruflich" aufgehoben werden können. Die Anklage wegen maigesetzwidriger Handlungen bei den Gerichten, die Berufung an den Staatsgerichtshof gegen kirchliche Entscheidungen sollte nur vom Oberpräsidenten erhoben werden. Auch sollten nur mit dessen Erlaubniß Gemeinden und Privatpatrone von der ihnen beigelegten Befugniß, erledigte geistliche Aemter zu besetzen, Gebrauch machen.

Widerruflich sollte endlich die Regierung den Krankenpflegeorden, welche mit Genehmigung der Minister des Cultus und des Innern neue Niederlassungen errichten durften, gestatten, auch (nicht schulpflichtige) Kinder zu erziehen. Der Vorsitz im Kirchenvorstande sollte „durch königliche Verordnung", d. h. ebenfalls auf dem Administrativwege „anderweitig geregelt" werden.

Nicht discretionair und zugleich stabiler Natur war in dem ganzen Entwurfe nur die Bestimmung, daß fernerhin nicht mehr, wie es die Maigesetze zuließen resp. vorschrieben, die „Amtsentlassung", sondern nur noch die „Unfähigkeits"-Erklärung gegen Geistliche von Staatswegen ausgesprochen werden dürfe.[1])

So der Entwurf des ersten „Friedensgesetzes" — oder wie er sich officiell betitelte: „Entwurf eines Gesetzes betreffend Abänderung der kirchenpolitischen Gesetze."[2])

Mit demselben war die erste Bresche in das Bollwerk der Maigesetze gelegt und diese Thatsache allein war von größter Tragweite.

Es war darin das Eingeständniß enthalten, daß die Maigesetze undurchführbar waren; daß der stolze Anlauf, den mit denselben Regierung und Landtag genommen, erfolglos geblieben; daß die Veste der Kirche stärker, als alle Legionen des Staates.

Im Princip sollten zwar noch die alten Gesetze aufrecht erhalten werden; aber von jedem Paragraphen derselben, über den sich die Regierung discretionaire Gewalt bezüglich seiner Anwendung übertragen ließ, war eo ipso ausgesprochen, daß er unhaltbar sei.

Hätte dem Ganzen eben nicht das Princip der discretionairen Regierungsbefugnisse zu Grunde gelegen; wären die beabsichtigten Milderungen wiederum in gesetzliche Formen gebracht worden, statt aus der Scylla der eisernen Gesetzes-Fesseln in die Charybdis der goldenen, von der Regierung gehaltenen Fesseln überzugehen — man hätte in dem

[1]) Ueber die „Anzeigepflicht" enthielt der Entwurf keine Bestimmung — wahrscheinlich weil Fürst Bismarck sich der Hoffnung hingab, er werde durch die bald freundliche, bald feindliche Art, in der er seine neuen Vollmachten handhaben würde, den hl. Stuhl zur Anerkennung der „Anzeigepflicht" zwingen. — Bei der parlamentarischen Berathung des Entwurfs stellte der Abg. Landrath v. Rauchhaupt (wahrscheinlich im höhern Auftrage) den Antrag, die Dispensationen, zu welchen der Cultusminister nach dem neuen Gesetze befugt war, nur denjenigen Candidaten zu Theil werden zu lassen, welche von den Bischöfen dem Oberpräsidenten „angezeigt" seien. Dieser Antrag erhielt aber keine Majorität.

[2]) Wortlaut nebst Motiven bei „Siegfried", S. 384 fflgd.

Entwurfe eine ganz wesentliche Verbesserung resp. Ausrottung der bisherigen gesetzlichen Bestimmungen erkennen können.

In der That waren auch bei der parlamentarischen Berathung des Entwurfs die Bemühungen der Centrumsfraction dahin gerichtet, die discretionairen Erleichterungen in gesetzliche zu fixiren, indem man die spätere Zustimmung Rom's hierbei voraussetzte. Diese Versuche scheiterten aber fast durchweg an dem entgegenstehenden Willen der Regierung und der ihr ergebenen Parteien.

Da aber andererseits unter den Letzteren Manche Bedenken trugen, der Regierung eines constitutionellen Staates so weitgehende Vollmachten zu ertheilen, wie sie hier verlangt wurden, keine Partei indeß wieder einmüthig hierin war, so trat ein ungeheures Durcheinander ein, das selbst unmittelbar vor der letzten entscheidenden Abstimmung über das ganze Gesetz noch nicht beseitigt war. Einstimmig waren die Nationalliberalen nur in der Verwerfung des „Bischofsparagraphen". Herr v. Bennigsen befürchtete namentlich die Rückkehr des Erzbischofs von Köln, gegen den er — aufgestachelt von der „Köln. Ztg." — eine äußerst fanatische Rede hielt.

Bei der letzten Abstimmung über das ganze Gesetz fielen im Abgeordnetenhause mit dem „Bischofs-Paragraphen" noch vier andere Paragraphen, während wieder andere wesentliche Veränderungen erlitten.[1])

Unverändert blieben nur die Bestimmungen, daß

1. der staatliche Kirchen-Gerichtshof nur auf „Unfähigkeit" zur Bekleidung eines geistlichen Amtes (statt auf „Amtsentlassung") erkennen dürfe. (Art. 1 des Gesetzes.)

2. daß das Staatsministerium vom Bisthumsverweser-Eide und sonstigen Erfordernissen bei Bisthumsverwesern (bis auf die deutsche Staatsangehörigkeit) dispensiren könne. (Art. 2.)

3. daß in einem „erledigten" Bisthum nur mit Genehmigung des Staatsministeriums eine staatscommissarische Vermögensverwaltung eingerichtet werden dürfe. (Art. 3.)

4. der auf die Krankenpflegeorden bezügliche Paragraph. (Art. 6.)

Dagegen fielen weg

1. die für das Staatsministerium nachgesuchte Dispensationsbefugniß zur Anstellung von Clerikern, welche den gesetzlichen Vorbildungsvorschriften nicht genügten;

---

[1]) Es stimmten 206 Abgeordnete für das Gesetz, 202 dagegen. Die Nationalliberalen stimmten fast zu gleichen Hälften dafür und dagegen. Das Centrum und der Fortschritt votirten einstimmig contra, die Conservativen einstimmig pro.

2. die Bestimmung, daß nur der Oberpräsident die Ermächtigung zur Berufung an die Staatsbehörde gegen Entscheidungen der kirchlichen Behörden ertheilen könne;

3. desgleichen die Bestimmung, daß nur mit Genehmigung des Oberpräsidenten Patrone und Gemeinden geistliche Aemter besetzen dürften;

4. der „Bischofsparagraph“;

5. der Paragraph betreffend den Vorsitz im Kirchenvorstande.

Sodann wurde bestimmt, daß wohl das Staatsministerium die Gehaltssperre bei Geistlichen beseitigen könne, daß dies aber nicht, wie es die Vorlage verlangte, bei „einzelnen Empfangsberechtigten“ und „widerruflich“, sondern nur für ganze Diöcesen und zwar dauernd geschehen müsse. (Art. 5.)

Endlich wurde die Bestimmung des Entwurfs, daß „die Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen die maigesetzlichen Strafbestimmungen nur auf Antrag des Oberpräsidenten“ stattfinden könne, in folgende nicht discretionaire Form gebracht:

„Den Strafbestimmungen der Gesetze vom 11. Mai 1873 und 21. Mai 1874 unterliegen geistliche Amtshandlungen nicht, welche von gesetzmäßig angestellten Geistlichen in erledigten oder in solchen Pfarreien, deren Inhaber an der Ausübung des Amts verhindert ist, vorgenommen werden, ohne dabei die Absicht zu bekunden, dort ein geistliches Amt zu übernehmen.

Die mit der Stellvertretung oder Hilfsleistung in einem geistlichen Amte gesetzmäßig beauftragten Geistlichen gelten auch nach Erledigung dieses Amtes als gesetzmäßig angestellte Geistliche im Sinne der Bestimmung im vorstehenden Absatz 1.“ (Art. 5.)

In einem Zusatz-Artikel (Art. 7) wurde verfügt, daß die Art. 2, 3 und 4 mit dem 1. Januar 1882 außer Kraft treten sollten.

Mit diesen Veränderungen und Streichungen nahm auch das Herrenhaus das Gesetz an und in dieser Form erlangte es schließlich die königliche Sanction unter'm 14. Juli.[1])

So sehr auch anerkannt werden muß, daß durch die Bemühungen der Nationalliberalen eine Reihe von discretionairen Bestimmungen aus dem ursprünglichen Entwurfe entfernt worden waren, so blieb in dem schließlich zu Stande gekommenen Gesetze der Willkür der Regierungsorgane doch noch immer ein großes Feld geöffnet, so daß weder die Centrumsfraction für das amendirte Gesetz stimmen, noch der hl. Stuhl es anerkennen konnte.[2])

---

[1]) Wortlaut bei „Siegfried“, S. 405 fflgd.

[2]) In der Praxis machten aber die dem Centrum angehörigen geistlichen Mitglieder von dem neuen Gesetze insofern Gebrauch, als sie die verwaisten Pfarreien im 20-meiligen Umkreise von Berlin monatlich einmal pastorirten — was ihnen bisher auf Grund des „Declarationsgesetzes“ von 1874 untersagt war.

Für den Reichskanzler sollte das Gesetz nur in eventu ein „Friedensgesetz“ sein. Er hoffte damit auch ein Kampfmittel in die Hand bekommen zu haben, eine Waffe, die allerdings durch die Nationalliberalen sehr abgestumpft worden war.

Zunächst mochte er wohl gehofft haben, mittelst derselben die Centrumsfraction unter sich oder mit Rom zu veruneinigen. Aber diese Speculation schlug nach beiden Seiten hin fehl.

So sehr auch bei den Berathungen des Gesetzes im Schooße der Centrumsfraction die Anschauungen im Einzelnen auseinandergingen, so sehr war man doch in allen Hauptfragen, namentlich bei allen Abstimmungen, absolut einig. Zugleich sorgte man für die nöthige Fühlung mit Rom, dessen Stellung zur Sache übrigens ganz von selbst gegeben war.

Es kam nunmehr wesentlich darauf an, wie die Regierung ihre neuen Vollmachten handhaben würde.

Chronologische Uebersicht der wichtigsten Ereignisse vom letzten „Culturkampfs"-Gesetz bis zum ersten „Friedens"-Gesetz.

1876.

1. Juni: Gesetz über die Aufsichtsrechte des Staates bei der kirchlichen Vermögens-Verwaltung.

1877.

25. Jan.: Obertribunals-Erkenntniß, welches die Verweigerung der Absolution für straffällig erklärt.

1878.

7. Febr.: Tod Pius' IX.
20. Febr.: Wahl und Thronbesteigung Leo's XIII. Brief desselben an den deutschen Kaiser.
24. März: Antwort des Kaisers.
17. April: Replik des Papstes.
11. Mai: Attentat Hödels. Condolenzschreiben des Papstes.
25. Mai: Ablehnung des Socialistengesetzes durch den Reichstag.
2. Juni: Attentat Nobilings. Erneutes Schreiben des Papstes.
10. Juni: Antwort des Kronprinzen.
11. Juni: Auflösung des 1877 gewählten Reichstags.
30. Juli: Bei den Neuwahlen geht das Centrum als die stärkste Fraction des Reichstags hervor.
31. Juli: Beginn der Conferenzen Masella's mit Bismarck.
27. August: Schreiben des Papstes an den Cardinal Nina.
24. Decbr.: Schreiben des Papstes an den Erzbischof von Köln.

1879.

24. Mai: v. Franckenstein erster Vicepräsident des Reichstags.
1. Juli: Falk erbittet und erhält definitiv seine Entlassung.
9. Juli: Reichstag und Bundesrath nehmen den Franckenstein'schen Antrag an.
14. Juli: v. Puttkamer Nachfolger Falk's.
15. Sept.: Beginn der Conferenzen Jacobini's mit Bismarck in Gastein.
20. Novbr.: Beginn der Conferenzen Jacobini's mit Dr. Hübler in Wien.

1880.

24. Febr.: Breve des Papstes an Erzbischof Melchers.
27. Febr. u. folgende Tage: Bemühungen der preußischen Regierung, Rom zur praktischen Bethätigung der „Anzeigepflicht" zu veranlassen.
17. März: Staatsministerialbeschluß.
23. März: Depesche Nina's über die Bedingungen zur Anzeigepflicht.
14. Mai: Antwort des hl. Stuhles auf den Staatsministerialbeschluß.
20. Mai: Vorlage des Gesetzes über die discretionairen Regierungsbefugnisse beim Landtage.
28. Juni: Annahme des modificirten Gesetzes durch das Abgeordnetenhaus.
14. Juli: Königliche Sanction desselben.

Nach dem ersten „Friedens-Gesetze".

Kaum war das neue Gesetz publicirt, als sich die officiösen Blätter in dem Nachweise ermüdeten, daß Fürst Bismarck mit dem Gesetze „nicht nach Canossa gegangen" sei. — Ob und in wieweit in der neuen Vorlage ein Canossagang enthalten gewesen, darüber konnte allerdings gestritten werden; aber der Streit war um so überflüssiger, als der Reichskanzler schon vor zwei Jahren nach Canossa gegangen war. Die ganze Maigesetzgebung war auf dem Grundsatze aufgebaut, daß der Staat Preußen nicht nur ohne, sondern gegen den Papst mit der katholischen Kirche fertig werden würde; aber sehr bald mußte in Kissingen der erste Minister Preußens den Papst in dessen Vertreter um Befreiung aus der Situation bitten, in welche das Staatsschiff auf seinem papstfeindlichen Wege gerathen war. — Die Officiösen hätten darum viel besser gethan, wenn sie das „Canossa"-Thema gänzlich bei Seite gelassen hätten — wie ja überhaupt „Canossa" das unglücklichste Wort war, welches der Reichskanzler in seiner diplomatischen Laufbahn je gebraucht hat.

In Rom ignorirte man alle diese officiösen Artikel und verhielt sich abwartend — bis der Kanzler weitere Verhandlungen von selbst würde für angezeigt halten.

Am 10. October erhielt der Cardinal Nina die von ihm schon längst begehrte Entlassung als Staatssekretär und an seine Stelle trat der bisherige Wiener Nuntius Jacobini — ein Wechsel, der für den Fortgang der Unterhandlungen mit Berlin nur von Vortheil sein konnte.

Gleichzeitig trug sich in Deutschland eine Begebenheit zu, aus deren Anlaß die „Culturpauker" ihre letzten Orgien feierten.

Am 15. October wurde die Vollendung des Baues am Kölner Dome in Köln festlich begangen. Der Kaiser mit der Kaiserin erschien dazu inmitten vieler Fürstlichkeiten. Am Portale des Domes wurde er vom Domcapitel empfangen, in dessen Namen Weihbischof Dr. Baudri eine Ansprache hielt, die mit folgenden Worten begann:

„Das Metropolitan-Domcapitel hat die Ehre, Ew. Kaiserliche Königliche Majestäten am heutigen Tage in seinem Gotteshause — in Abwesenheit unseres Erzbischofs — allerunterthänigst wie ehrerbietigst zu begrüßen."

Die „Culturpauker" wollten den Kölner Dom zu einer Art interconfessionellem Nationalheiligthum stempeln — hier wurde ihnen bedeutet, daß das Gotteshaus der Kirche gehöre.

Die Wahl der Worte: „unseres Erzbischofs" involvirte eine Nicht-Anerkennung des gegen den Herrn Erzbischof von Köln gerichteten staatlichen „Absetzungs"-Urtheils.

Daß diese Worte vor dem Kaiser, vor Fürsten, Ministern, Abgeordneten &c. gesprochen wurden, rief bei den „Liberalen" eine um so größere Erbitterung hervor, als wegen fortdauernder Verbannung des Herrn Erzbischofs auch die katholische Bevölkerung Kölns sich von den Festlichkeiten zurückhielt — eine Enthaltsamkeit, welche auch der zweite Präsident des Reichstags, Frhr. zu Franckenstein und der (unlängst vorher) gewählte gleichfalls dem Centrum angehörige zweite Vicepräsident des Abgeordneterhauses, Frhr. v. Heereman, bekundeten.

Die „liberale" Presse schimpfte noch einmal über „ultramontane Demonstrationen" — aber es blieb beim Schimpfen.[1])

Nachdem der Landtag wieder zusammengetreten, wurde Herr v. Puttkamer von Mitgliedern des Centrums befragt, ob die Verhandlungen mit Rom demnächst wieder würden aufgenommen werden.

Der Interpellirte erwiderte, die Regierung könne nur mit Betrübniß erklären, daß sie „trotz jahrelanger Mühen" zu keinem Ausgleiche gekommen sei; mit nicht geringerer Besorgniß müsse sie in die Zukunft blicken. Diese sei „mit einem dichten Schleier verhüllt". Zur Wiederaufnahme der Verhandlungen würde es nach den gemachten Erfahrungen „weder ihrer eigenen, noch der Würde des preußischen Staates, noch der Gerechtigkeit der Sache" entsprechen, wenn die Regierung hierzu die Initiative ergreifen wollte. Man werde vielmehr eine „ruhig zuwartende Haltung" einnehmen „bei pflichtmäßiger, wenn auch thunlichst schonender Ausführung der Gesetze". Die „wesentlichen Umrisse für die Regulirung des zwischen dem Staate und der Kirche streitigen Gebietes" seien aber „für Preußen unwiderruflich durch die Gesetzgebung von 1873—75 gegeben."

Daß Herr v. Puttkamer zumal für seine Person sich bemühte, die Gesetze in „thunlichst schonender" Weise auszuführen, war für Niemanden zweifelhaft; aber einmal unterstand er hierin einem höheren Willen, andererseits war er auch durch die Schranken selbst der gemilderten Gesetzgebung gebunden. Denn die maigesetzlichen Strafbestimmungen, welche das letzte Juligesetz aufgehoben hatte, bezogen sich nur auf „gesetzmäßig" angestellte Geistliche und Hilfsgeistliche, d. h. nach Lage der concreten Verhältnisse nur auf solche Pfarrer und Kapläne, welche von ihren geistlichen Obern vor Erlaß der Maigesetze angestellt waren.

---

[1]) Im Abgeordnetenhause gelang es allerdings, Frhrn. v. Heereman wegen seines Nicht-Erscheinens in Köln eine Session hindurch aus dem Präsidium zu verdrängen; dagegen kostete dasselbe gegen Herrn v. Franckenstein im Reichstage versuchte Manöver dem dortigen ersten Präsidenten, Grafen Arnim (der neben Freiherrn v. Franckenstein nicht mehr präsidiren wollte) seinen Sitz.

Solche Geistliche durften zudem nur in Gemeinden, welche noch einen Pfarrer hatten, ungestraft Aushilfe leisten. Kapläne, welche nach dem Tode ihres Pfarrers in ihrem früheren Wirkungskreise weiter functioniren wollten, liefen Gefahr, „die Absicht zu bekunden, dort ein geistliches Amt zu übernehmen". Alle nach 1873 ausgeweihten resp. angestellten Priester mußten nach wie vor in außerpreußischen Ländern verbleiben; oder wenn sie es wagten, zurückzukehren und in Preußen andern Geistlichen auch nur Beihilfe zu leisten, so lag ihre Bestrafung oder Nichtbestrafung in der Hand des Oberpräsidenten resp. des Ministers.

Unter diesen Umständen stellte das Centrum im Januar 1881 einen Antrag, welcher dahin ging, daß wenigstens das Messelesen und Sacramentespenden jedem Geistlichen freigegeben werden solle.[1])

Behufs Begründung dieses Antrages ließ das Centrum Erhebungen über die eingetretenen Verwaisungen der Parochieen anstellen.

Es war ein erschütterndes Bild, welches hierdurch über die seit sieben Jahren vom „Culturkampf" herbeigeführten Verheerungen vor Aller Augen entrollt wurde. Das Centrum ließ dasselbe in folgender anschaulicher Tabelle sowohl dem Landtage als der Regierung unterbreiten:

Bezeichnung des Bisthums	Seelenzahl desselben	Zahl der vorgesehenen bezw. Anfang 1873 thätigen Seelsorger			Davon fehlen			Ganz verwaist sind		Halb verwaist sind	
		Pfarrer	Hilfsgeistliche	Ueberhaupt	Pfarrer	Hilfsgeistliche	Ueberhaupt	Zahl der Pfarreien	Zahl der Seelen	Zahl der Pfarreien	Zahl der Seelen
Köln	1 681 047	813	1009	1822	199	82	281	63	49 765	173	514 767
Münster (Pr. Anth.)	650 000	326	664	990	111	110	221	17	12 218	94	225 642
Paderborn	721 000	467	536	1003	112	76	188	45	38 700	67	151 300
Trier	863 000	731	182	913	197	18	215	153	139 024	80	138 887
Hildesheim	91 878	106	80	186	25	3	28	19	10 315	25	18 539
Osnabrück	158 000	96	138	234	27	21	48	—	—	10	8 654
Fulda	145 000	86	56	142	14	4	18	12	12 002	4	8 335
Limburg	300 000	160	79	239	32	5	37	17	18 364	15	26 003
Ermland	280 000	138	128	266	28	17	45	18	19 671	10	31 774
Gnesen-Posen	1 000 000	555	263	818	136	125	261	105	132 000	31	96 000
Culm	605 311	252	122	374	45	60	105	27	41 708	18	67 860
Breslau	1 923 201	730	440	1170	159	95	254	108	167 015	51	164 405
Prag (Pr. Anth.)	168 691	48	55	103	7	7	14	1	980	6	30 332
Olmütz (Pr. Anth.)	124 407	38	42	80	8	17	25	4	4 935	—	19 499
Freiburg (Hohenzollern)	—	81	18	99	25	5	30	12	—	—	—
Summa	8 711 535	4627	3812	8439	1125	645	1770	601	646 697	584	1 501 994

[1]) Dieser Antrag war vom Centrum schon bei der Berathung des letzten Juligesetzes als Amendement gestellt worden; wurde aber mit großer Mehrheit abgelehnt. Angeregt wurde derselbe in einer Fractionssitzung des Centrums vom Abg. Ibach. Als „Antrag Windthorst" wurde er dann in Verbindung mit dem Antrage auf Aufhebung des Sperrgesetzes später noch öfters eingebracht.

Durch absolute Freigebung des Messelesens und Sacramentespendens würde die ganze Maigesetzgebung zerstört werden, erklärte Herr von Puttkamer und die Mehrheit des Abgeordnetenhauses schloß sich diesem — an sich allerdings richtigen — Argumente an und verwarf den Antrag. Es ist besser, daß die Seelsorge weiter zu Grunde geht, als daß die Maigesetzgebung Schaden leide — war die wahre Argumenmentation, welche diesem Vorgehen zu Grunde lag.[1])

In anerkennenswerther Weise suchte dagegen die Regierung wieder geordnete Diöcesan-Verwaltungen herbeizuführen. Daß sie die von den Maigesetzen vorgeschriebene staatscommissarische bischöfliche Vermögensverwaltung selber gern wieder los sein wollte, hatte sie dadurch bewiesen, daß sie sich im letzten Gesetz einen Paragraphen bewilligen ließ, welcher die Einrichtung einer solchen Verwaltung ihrem discretionären Ermessen anheimstellte. In der That hatten überall jene „bischöflichen" Staatscommissare eine wenig beneidenswerthe Rolle gespielt — zum Schaden des Staates.

Die Regierung ergriff daher die ihr vom Juligesetz ertheilte Vollmacht, Bisthumsverweser von dem von dem Gesetz über „erledigte Bisthümer" vorgeschriebenen Eide zu dispensiren, um Bisthumsverweser dort zuzulassen, wo dieselben nach kirchlichen Bestimmungen functioniren konnten, d. h. in denjenigen Diöcesen, deren Oberhirten nicht staatlich „abgesetzt", sondern verstorben waren. Das geschah zunächst in Paderborn und Osnabrück, wo die Herren Drobe und Hoeting mit päpstlicher Genehmigung von den Domcapiteln zu Capitelsvicaren gewählt worden waren. Da die Domcapitel von jeher bei der Wahl von Capitelsvicaren hiervon der Regierung Anzeige erstattet hatten, so geschah es auch diesmal. Die Regierung sah das als die maigesetzliche „Anzeige" an, erließ darauf den Erwählten den Eid und übergab ihnen das Diöcesanvermögen. Gemäß einer im Sperrgesetze vorgesehenen Bestimmung[2]) wurde damit eo ipso in den beiden Diöcesen die Gehaltssperre der Geistlichen aufgehoben.

In Trier, wo gleichfalls der Bischof gestorben war, hatte das Domcapitel Herrn Generalvicar de Lorenzi zum Capitelsvicar gewählt. „Da dieser im Gegensatz zu den zwei obengenannten", sagt der officiöse

[1]) In dem obigen Verzeichniß sind nicht eingerechnet die zahlreichen Ordensgeistlichen, welche früher in der Seelsorge Aushülfe geleistet hatten.

[2]) § 4: Die Wiederaufnahme der einbehaltenen Staatsleistungen erfolgt in erledigten Diöcesen für den Umfang des Sprengels, sobald „die Bestellung eines Bisthumsverwesers oder die Einsetzung eines neuen Bischofs in gesetzmäßiger Weise stattgehabt hat."

„Wiermann" in seiner „Culturkampfs"=Geschichte (S. 250), „zu den hitzigsten und streitlustigsten Ultramontanen gehörte, so wurde ihm vom Oberpräsidenten der Rheinprovinz erklärt, daß die Staatsregierung nicht in der Lage sei, ihm den Eid zu erlassen."

Herr de Lorenzi war nicht „hitziger", als die Herren Drobe und Hoeting; aber die Regierung wollte ein Exempel statuiren von den ihr verliehenen Vollmachten — hauptsächlich um in Rom das neue Gesetz als Kampfmittel zur Geltung zu bringen.

Selbstverständlich schwor Herr de Lorenzi nicht den maigesetzlichen Eid. Das hatte auch die Regierung vorausgesehen und sie bemühte sich deshalb, selbst bald den hieraus entstehenden Conflict zu beseitigen.

Sie schlug dem hl. Stuhle vor, für Trier einen Bischof zu ernennen, und zwar proponirte sie hierzu einen Mann, von dem sie wußte, daß er auch in Rom angenehm sei: den Straßburger Domherrn Dr. Korum.[1])

Derselbe war von dem elsässischen Statthalter Feldmarschall von Manteuffel auf's Beste empfohlen worden. Dabei war er so zu sagen die „rechte Hand" des greisen Bischofs Dr. Räß, den er wiederholt auch nach Berlin zum Reichstag begleitet hatte.[2]) Ja, als Schüler der Jesuiten (auf der Innsbrucker Universität) und nach seinem Verhalten als Docent der Dogmatik am Straßburger Seminar stand er sogar im Rufe des correctesten „Ultramontanen". Indeß auch über solche „Zwirnsfäden" stolperte Fürst Bismarck nicht, sobald sie seiner Politik dienstbar zu sein schienen.

In unterrichteten Kreisen wurde erzählt, derselbe habe zu dem neuen Bischof, als dieser in Varzin dem Reichskanzler (auf dessen Einladung) sich vorstellte, geäußert: „Seien Sie so ultramontan, wie Sie nur immer wollen — nur geben Sie mir discretionäre Gewalt."

Am 14. August erhielt Msgr. Korum in Rom die Bischofsweihe. Wie bei den Bisthumsverwesern, wurde auch ihm der staatliche Eid erlassen, was bei ihm um so eher anging, als der Bischofseid nicht

[1]) Ein geordnetes canonisches Wahlverfahren war theils wegen des schon seit 1875 eingetretenen Todes des Bischofs nicht mehr angängig, theils hätte es zu neuen Conflicten mit der Regierung führen können, weshalb eine directe Vereinbarung zwischen Rom und Berlin am Meisten angezeigt erschien.

[2]) Msgr. Räß hatte mit Msgr. Dupont des Loges für die zweite Legislaturperiode ein Reichstagsmandat angenommen. Sie hatten beide bald wie Msgr. v. Ketteler den parlamentarischen Boden zu heiß gefunden.

auf Gesetz, sondern auf königlicher Verordnung beruhte.[1]) In der landesherrlichen Anerkennungs-Urkunde, die Msgr. Korum erhielt, war u. A. wie bei den in den vor-culturkämpferischen Zeiten ausgestellten Urkunden darauf Bezug genommen, daß der neue Bischof diejenigen vom Staate zu leistenden Emolumente beziehen werde, welche in der Bulle De salute animarum bestimmt seien. Dieser Hinweis auf die durch Vertrag zwischen dem hl. Stuhle und der preußischen Regierung geschaffene Bulle von 1819 resp. 1821 war um so gewichtiger, als man während des „Culturkampfes" versucht hatte, diese Bulle theoretisch und praktisch, namentlich durch das Sperrgesetz, für obsolet zu erklären.

Das Sperrgesetz war nun auch in der Diöcese Trier außer Wirksamkeit gesetzt.

Obgleich auch Dr. Korum durch die noch bestehende Maigesetzgebung noch immer gehindert war, seines bischöflichen Amtes wirksam zu walten; obschon er noch — wie sich einmal Dr. Windthorst ausdrückte — ein „episcopus in vinculis" war, — so war doch der Fall, daß die Regierung, welche noch vor einem Lustrum Bischöfe hatte in's Gefängniß werfen lassen, jetzt zur kirchlichen Besetzung eines canonisch erledigten Bisthums selber die Hand bot, so neu und überraschend, daß man im Lager der Gegner und Freunde der Kirche anfing, an diesen Schritt der Regierung extravagante Befürchtungen und Hoffnungen zu knüpfen.

Gleichzeitig wurde auch in der officiösen Presse ein der Kirche freundlicher Ton angeschlagen, wie man ihn seit den Tagen des Syllabus in Preußen nicht mehr gewohnt war. Insbesondere änderte der Leibbiograph des Kanzlers, Moritz Busch, der bis dahin in den „Grenzboten" das „Ecrasez l'infâme!" mit deutschen Varianten gesungen hatte, vollständig seine Sprache. Er zog jetzt gegen den „Liberalismus" zu Felde, der allein den „Culturkampf" verschuldet habe und anscheinend ihn jetzt noch verewigen wolle.

Um dieselbe Zeit hatte der Reichskanzler selber bisweilen Anwandlungen, in welchen er mit dem ganzen „Culturkampf" aufräumen wollte. Sehr characteristisch war in dieser Beziehung eine Aeußerung, welche er auf einer seiner parlamentarischen Soiréen that. Man tafelte bei deutschem (Münchener) Bier. Ein Centrums-Mitglied, das sich von jeher große Verdienste um deutsche Industrie und Kunst (namentlich deutsche Baukunst) erworben hatte, lobte das Bier der Münchener

[1]) Vergl. oben S. 392.

Franciscaner-Mönche und Fürst Bismarck stimmte ein in dieses Lob. Auf die Bemerkung seines Gastes, es wäre doch gut, wenn auch in Preußen alle Mönche zurückkämen und wenn deren wirthschaftliche und sociale Thätigkeit dem Vaterlande wieder zu Statten käme, erwiderte der Kanzler: „Das ist ja nicht unmöglich; das kann man ja einmal in Erwägung ziehen."

Alle diese Umstände bewirkten, daß unter den Katholiken der Optimismus, unter den Gegnern der Pessimismus in dieser „Epoche Korum", wie man jenen Zeitabschnitt später nannte, starke Blüthen trieben.

Es kam noch hinzu, daß am 15. November Generalvicar Kopp von Hildesheim zum Bischof von Fulda durch päpstliches Breve ernannt wurde.

Am 20. October starb Fürstbischof Dr. Förster von Breslau, der, da er staatlich „abgesetzt" war, den Rest seines Lebens im österreichischen Antheil seiner Diöcese zugebracht hatte. Bereits am 26. Oct. wurde Weihbischof Gleich vom Domcapitel zu Breslau als Bisthumsverweser gewählt und von der Regierung unter Erlassung des Eides bestätigt.

So waren Ende 1881 in allen preußischen Diöcesen bis auf Köln und Posen geordnete Diöcesan-Regierungen hergestellt, die staatscommissarische Vermögens-Verwaltung und das Sperrgesetz aufgehoben.

v. Goßler Cultusminister. v. Schlözer Gesandter beim Vatican.

Während die oben geschilderten Thatsachen schnell einander folgten, vollzog sich inmitten derselben geräuschlos ein Wechsel im Cultusministerium.

Der Minister des Innern, Graf Eulenburg, hatte sich mit dem Reichskanzler überworfen und wurde wieder Oberpräsident. Da übernahm Herr v. Puttkamer Eulenburg's Ressort, während der bisherige Unterstaaatssekretär im Cultusministerium (und z. Z. Reichstagspräsident) v. Goßler an v. Puttkamer's Stelle trat.

Schon dieser äußere Anlaß zum Wechsel im Cultusministerium zeigte, daß damit kein System-Wechsel verbunden war.

Das System ruhte nach wie vor in der Hand des Fürsten Bismarck, der wiederum nur durch den Drang der Verhältnisse Schritt für Schritt von seinem System zurückgebracht werden konnte.

Inzwischen hatte die Wiederbesetzung der Bisthümer neue Verhandlungen mit Rom nothwendig gemacht. Zum Unterhändler hierzu hatte sich Fürst Bismarck den derzeitigen Gesandten in Washington, Herrn v. Schlözer, ausgesucht, der gerade in Deutschland auf Urlaub sich aufhielt. Herr v. Schlözer war früher unter dem Botschafter v. Bismarck in Petersburg erster Botschaftsrath gewesen, — ein Posten, den er später in Rom unter Arnim bekleidet hatte. Diesen Herrn wollte der Reichskanzler nunmehr zum ständigen Gesandten beim Vatican ernennen lassen, zunächst als preußischen Gesandten.

Nach dem Grunde, weshalb die Gesandtschaft eine preußische und nicht, wie die übrigen, eine solche des deutschen Reichs sein solle, hatte Cardinal Jacobini schon in Wien den Prinzen Reuß befragt. Ob und welche Antwort dieser ertheilt hat, ist nicht veröffentlicht worden. In der Reichstagssitzung vom 21. November 1881 bemerkte Fürst Bismarck, daß die Gesandten des deutschen Reiches bei auswärtigen Mächten accreditirt seien; er aber die katholische Kirche „sammt ihrer päpstlichen Spitze als eine einheimische Institution“ betrachten müsse — „und so komme ich in Folge der Logik der Thatsachen dahin“, fuhr er fort, „daß ich die Einzelvertretung (für Preußen) vorerst für angezeigt, eine Gesammtvertretung des Reiches aber nicht für ausgeschlossen halte.“

Diese Erklärung gab Fürst Bismarck auf eine Interpellation Virchows ab, der in Folge der Wiederannäherung der Regierung an Rom lebhaft beunruhigt war.

In den Worten des Kanzlers lag zunächst eine abermalige totale Verurtheilung des ganzen Princips der Maigesetzgebung, welche die „päpstliche Spitze“ in der katholischen Kirche als eine ausländische betrachtet und demgemäß von jedem Einfluß auf deutsches Gebiet auszuschließen bestrebt war. —

„Das Motiv der Verstimmung, welches seiner Zeit zum Abbruch der diplomatischen Beziehungen geführt, ist dem gegenwärtigen Papste gegenüber nicht vorhanden“ — war das durchsichtige Aushängeschild, hinter welchem Fürst Bismarck seinen Rückzug verdeckte.

Herr v. Schlözer hatte allerdings in Rom vorwiegend preußische Angelegenheiten zur Sprache zu bringen und deshalb war es wohl auch angezeigt, daß sein Gehalt vorläufig auf den preußischen Etat, statt auf den des deutschen Reiches kam. Ueberdies hatte Fürst Bismarck im preußischen Landtage eine willfährige Majorität zur Seite, die ihm im Reichstage fehlte. Mit der Ernennung eines preußischen Gesandten beim Vatican sollte vielleicht auch eine Connivenz gegenüber dem

Königreich Italien ausgesprochen sein, bei dem ein Botschafter des deutschen Reiches accreditirt war.

Jedenfalls war Fürst Bismarck mit der Ernennung v. Schlözer's wieder von seinem früheren Programm abgewichen; denn nach diesem sollte die Gesandtschaft beim Vatican erst dann wiederhergestellt werden, wenn der hl. Stuhl die „Anzeigepflicht" zugestanden haben würde.

Natürlich versprach sich der Kanzler von der Wiederherstellung der Gesandtschaft große Vortheile. Herr v. Schlözer sollte jetzt durch die Kunst der Diplomatie vom Papste die Concession der „Anzeigepflicht" erlangen; außerdem sollte er Sr. Heiligkeit einen öfteren Bericht über die Centrumsfraction à la Taufkirchen erstatten.

Am 7. März 1882 kam die Gehaltsposition für die neue Gesandtschaft im Abgeordnetenhause bei der Etatsberathung zur Sprache. Der Unterstaatssecretär im Auswärtigen Amte Dr. Busch (nicht zu verwechseln mit Moritz Busch) begründete den Posten mit dem Bedürfniß schneller Erledigung der Geschäfte für einen Staat, der acht Millionen Katholiken zähle und wies in üblicher Weise auf die „friedlichere Sprache" des heil. Stuhles hin, welche die Wiederaufnahme directer Beziehungen ermögliche.

Die Linke widersprach. Seitens der Nationalliberalen wurde erklärt, man könne nicht zugeben, daß über innerpreußische Angelegenheiten in Rom verhandelt würde; Namens des Fortschritts bemerkte Dr. Virchow, durch die Einrichtung einer ständigen preußischen Gesandtschaft in Rom würden die Ansprüche des Papstes immer größer werden; auch liege in einer solchen Institution eine Stärkung des particularistischen Princips, für das Königreich Italien sei darin eine Kränkung enthalten.

Diesen Ausführungen traten conservative Redner und Dr. Windthorst entgegen: die umstrittene Position wurde schließlich gegen Nationalliberale, Secessionisten (welche 1880 sich hauptsächlich wegen wirthschaftlicher und constitutioneller Fragen von den Nationalliberalen getrennt hatten) und Fortschritt genehmigt; in späteren Jahren wurde selbst von dieser Seite nicht mehr Einspruch dagegen erhoben.

Anträge des Centrums. Das zweite „Friedensgesetz".

Während die Regierung mit dem hl. Stuhle unterhandelte, hatte die Centrumsfraction ihrerseits nicht unterlassen, dem ihr von ihren Wählern gewordenen Mandate gemäß, fort und fort die wachsenden Schäden des „Culturkampfes" im Parlamente aufzudecken und auf deren Abstellung zu dringen.

So hatte sie schon seit dem Jahre 1874 (auf Anregung v. Mallinckrodts) fast alljährlich den Antrag auf Aufhebung der Maigesetze eingebracht, während Peter Reichensperger wiederholt die Wiederherstellung der aufgehobenen Verfassungs-Artikel, Windthorst die Freigebung des Messelesens und Sacramentespendens sowie Aufhebung des Sperrgesetzes beantragte.

Alle diese Anträge konnten im Abgeordnetenhause niemals eine Majorität erlangen.

Das hinderte aber das Centrum nicht, im Reichstage den Antrag auf Aufhebung des Reichs-Ausweisungsgesetzes zu stellen.

Wider Erwarten wurde dieser Antrag am 12. Januar 1882 mit einer Mehrheit von 118 Stimmen angenommen — mit 233 gegen 115 Stimmen.

Für die Abschaffung dieses Reichs-Achts- oder Expatriirungsgesetzes stimmten außer dem Centrum und der Mehrzahl der Conservativen u. A. Dr. Lasker, Dr. Virchow, Schultze-Delitzsch, Albert Träger und Eugen Richter.[1])

Der Vertreter des Bundesrathes und Stellvertreter des Reichskanzlers, v. Bötticher, vermied es, Stellung zu dem Antrage zu nehmen. Er erklärte kurzweg, nicht zu wissen, „wie sich die bayerische, hessische, nicht einmal, wie sich die preußische Regierung“ (Heiterkeit) zu demselben stelle.

Bald merkte man aber, welche Stellung die „preußische Regierung“ dazu einnahm: der Bundesrath verwarf den Antrag.

Nichtsdestoweniger blieb die Annahme desselben durch den Reichstag ein höchst bedeutsames Factum. Die deutsche Volksvertretung hatte damit dem „Culturkampf“, den sie wesentlich mit geschaffen, in aller Form Valet gesagt.

Daß damit auch dem hl. Stuhle bei seinen Verhaudlungen mit der preußischen Regierung eine Stärkung seiner Position verschafft wurde, verstand sich von selbst.

Inzwischen waren die Vollmachten, welche der preußischen Regierung durch die Art. 2, 3 und 4 des Gesetzes vom 14. Juli 1880 verliehen worden waren, am 1. Januar 1882 abgelaufen.

[1]) Das Characteristische der hierbei entstandenen Debatte lag darin, daß die Mit-Väter des „Culturkampfes“, die Herren v. Bennigsen, Virchow und v. Kardorff alle Schuld an der Mit-Urheberschaft am „Culturkampfe“ von sich resp. von ihren Parteien abwälzten — ein Umstand, der zuletzt erheiternd wirkte, als Einer nach dem Andern erklärte, er sei nicht Schuld am „Culturkampfe“. Trotzdem stimmten v. Bennigsen und v. Kardorff noch gegen den Centrumsantrag.

Die Regierung legte deshalb am 16. Januar 1886 dem Landtage einen neuen Gesetzentwurf vor, welcher also lautete:

„Art. 1. Die Art. 2, 3 und 4 im Gesetz vom 14. Juli 1880 treten mit der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes wieder in Kraft.

Art. 2. Einem Bischof, welcher auf Grund der §§ 24 ff. im Gesetz vom 12. Mai 1873 durch gerichtliches Urtheil aus seinem Amte entlassen worden ist, kann von dem Könige die staatliche Anerkennung als Bischof seiner früheren Diöcese wieder ertheilt werden.

Art. 3. Das Staatsministerium ist ermächtigt, mit königlicher Genehmigung die Grundsätze festzustellen, nach welchen der Minister der geistlichen Angelegenheiten von den Erfordernissen der §§ 4 und 11 im Gesetze vom 11. Mai 1873 dispensiren, auch ausländischen Geistlichen die Vornahme von geistlichen Amtshandlungen oder die Ausübung eines der im § 10 erwähnten Aemter gestatten kann.

Ar. 4. An die Stelle des § 16 im Gesetz vom 11. Mai 1873 tritt nachfolgende Bestimmung:

> Der Einspruch findet statt, wenn dafür erachtet wird, daß der Anzustellende aus einem Grunde, welcher dem bürgerlichen oder staatsbürgerlichen Gebiete angehört, für die Stelle nicht geeignet sei, insbesondere wenn seine Vorbildung den Vorschriften dieses Gesetzes nicht entspricht.
>
> Die Gründe für den Einspruch sind anzugeben.
>
> Gegen die Einspruchserklärung kann innerhalb dreißig Tagen bei dem Minister der geistlichen Angelegenheiten Beschwerde erhoben werden, bei dessen Entscheidung es bewendet.

Art. 5. Das Staatsministerium ist ermächtigt, für bestimmte Bezirke widerruflich zu gestatten, daß Geistliche, welche im Uebrigen die gesetzlichen Erfordernisse für die Ausübung geistlicher Amtshandlungen erfüllen oder von denselben dispensirt sind, zur Hilfeleistung im geistlichen Amt ohne die nach § 15 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 erforderliche Benennung verwendet werden."

Wie man sieht, brachte die Regierung hier den im vorhergegangenen Gesetze vom Landtage abgelehnten „Bischofsparagraphen" wieder ein, ebenso den abgelehnten „Dispensparagraphen" (Art. 3) bezüglich der jungen Cleriker. In Art. 4 und 5 enthielt aber der Entwurf zwei neue Bestimmungen von größter Tragweite.

Da Rom trotz aller von Berlin aus unternommenen Versuche, zur Anerkennung der „Anzeigepflicht" nicht zu bewegen war, und ohne Revision gerade der die „Anzeigepflicht" regelnden maigesetzlichen Paragraphen auch nicht bewogen werden konnte, so unternahm man jetzt von Berlin aus die Revision des fraglichen Punktes.

Aber wie?!

Der Art. 4 des obigen Entwurfs entsprach wörtlich der Vorlage, welche bezüglich der „Anzeigepflicht" bereits Dr. Falk dem Landtage gemacht hatte. (S. oben S. 322 § 16 und § 15 al. 5 der Regierungs-Vorlage.)

Hiermit wurden also die maigesetzlichen Bestimmungen noch verschlimmert, insofern dadurch wieder die früher von der Regierung erstrebten unumschränkten discretionären Gewalten an Stelle des im Gesetze wenigstens etwas limitirten und dem staatskirchlichen Gerichtshofe statt des Cultusministers zur letzten Entscheidung überwiesenen staatlichen Einspruchsrechts hergestellt werden sollten.

Absolut discretionär und materiell unzulänglich war auch der § 5 des Entwurfs. Nur „für bestimmte Bezirke" also z. B. nicht für Posen, Oberschlesien ꝛc., und „widerruflich" sollte die Regierung die „Hilfeleistung im geistlichen Amt" ohne befolgte „Anzeigepflicht" gestatten können. Abgesehen davon, daß, wie wir sogleich sehen werden, der Begriff „Hilfeleistung" ein beschränkter war, so waren die hilfeleistenden Geistlichen doch auch gänzlich in die Hand der Regierung gegeben.

Bei der parlamentarischen resp. Commissionsberathung hat denn auch dieser Paragraph die längsten Discussionen herbeigeführt. Auf die Anfrage des Abg. Dr. Franz, was hier unter „Hilfeleistung" zu verstehen sei, erklärte der Cultusminister, die Anordnuug einer Hilfeleistung begreife in sich jede Art der Verleihung eines geistlichen Amtes, dessen Bestimmung ist, einem anderen geistlichen Amte Hilfe zu leisten, sowie jede sonstige Berufung zum Dienste der Hilfeleistung für ein anderes geistliches Amt, vorausgesetzt immer, daß zur Zeit der Verleihung bezw. Berufung das geistliche Amt, für welches die Hilfeleistung bestimmt ist, besetzt ist. Der so zur Hilfeleistung Berufene sei berechtigt, sowohl nach Maßgabe des Art. 5 des Gesetzes vom 14. Juli 1880 in benachbarten Parochien zu fungiren, als auch nach Erledigung des Hauptamtes in der eigenen Parochie in dieser seine Functionen fortzusetzen.[1])

[1]) Der Sitzungsbericht fährt fort: „Der Minister suchte unter Verlesung von Berichten und Rescripten aus älterer Zeit darzulegen, daß das Genehmigungsrecht früher nicht blos auf Pfarrer sich erstreckt habe. Er schildert die nationalpolnische Bewegung in Posen nnd berührte auch Oberschlesien. Demgegenüber führte der Abgeordnete Dr. Franz aus, daß diese Beschränkung der Hilfeleistung den § 5 fast werthlos mache und zeigte, daß das fruhere Recht seine Auffassung unterstütze. Bezüglich Oberschlesiens protestirte er gegen die Insinuation polnischer Agitation, die dort weder existire noch je Boden fassen könne; der Clerus wolle nur die Möglichkeit, die Kinder, wie es absolut nothwendig sei, in der Muttersprache in der Religion unterrichten; gerade die jüngsten Wahlvorgänge müßten gezeigt haben, daß dort keine polnisch-nationale Bewegung existire. Würde, was er nicht glaube, § 5 Gesetz, so halte er es für undenkbar, daß aus jenen Gründen Oberschlesien von den Erleichterungen des Paragraphen ausgeschlossen würde. Ebenso erklärte der Abg. Dr. Windthorst den § 5 nach der Auslegung des Ministers für fast werthlos und bedauerte, daß man überall mit kalter Berechnung auch jetzt noch nur darauf sinne, die Kirche gefesselt zu erhalten; das sei keine Friedensliebe; er habe sich in seiner Hoffnung, daß § 5 zur Basis eines Friedens werden könne, getäuscht. In längerer Ausführung

Der neue Art. 5 bezweckte somit zunächst die discretionäre Anstellung von dispensirten jungen Clerikern als Kapläne, Vicare ꝛc. in Pfarreien, in welchen noch ein Pfarrer fungirte; sodann sollte der Artikel Sicherheit denjenigen Kaplänen geben, welche nach dem Tode ihres Pfarrers in ihrem bisherigen Wirkungskreise weiter functionirten aber stets befürchten mußten, „die Absicht zu bekunden, ein geistliches Amt zu übernehmen". Für diese beiden Kategorien von Hilfsgeistlichen sollte darum von der „Anzeigepflicht" abgesehen werden.

Im Vergleich zum ersten „Friedensgesetze" war hierin allerdings insofern ein Fortschritt zu erkennen, als den seit Erlaß der ersten Maigesetze geweihten, meist im Auslande functionirenden Priestern Gelegenheit zur Rückkehr gegeben wurde; aber da sowohl die Ertheilung der Dispense, wie die Genehmigung zur practischen Seelsorge gänzlich der Willkür der Regierung anheimgestellt sein sollte, überdies die Anstellung der jungen Geistlichen nur in solchen Gemeinden möglich war, welche noch einen Pfarrer hatten, für verwaiste Gemeinden also gar kein Vortheil erwuchs, so war der Artikel für das Centrum in jeder Beziehung werthlos und unannehmbar.[1])

---

zeigte der Abg. Dr. v. Stablewski, daß die Schilderung des Ministers über die Posener Verhältnisse auf falschen Berichten beruhe; es sei falsch, wie das in deutscher und polnischer Sprache gedruckte geistliche Verordnungsblatt beweise, daß die Erlasse und Correspondenzen mit Geistlichen nur polnisch geführt worden seien; der Clerus habe nur seine Pflicht und sein Recht bezüglich der Sprache und Nationalität ausgeübt. Der polnische Abgeordnete führte dann aus, daß die den Polen gemachten Versprechungen und Garantien nicht gehalten seien, und daß der Widerstand gegen die gewaltsame Germanisation vollberechtigt sei."

[1]) Nach dem amtlichen Protokoll der Commission hatte in derselben der Cultusminister erklärt: Der Artikel 5 der Vorlage schließe sich in seinen Begriffsbestimmungen an den § 2 des Gesetzes vom 11. Mai 1873, dieses an das A. L. R. an. Das Gesetz unterscheide: die Uebertragung eines geistlichen Amtes, und zwar die dauernde und die widerrufliche Uebertragung, die Stellvertretung in einem geistlichen Amte und die Hilfsleistung in einem geistlichen Amte.

Unter einem geistlichen Amte verstehe das Gesetz ein mit Seelsorge verbundenes Amt. Für den Begriff eines Amtes fehle es an einer gesetzlichen Erklärung, doch werde im Allgemeinen darunter ein Kreis bestimmter Rechte und Pflichten, ausgestattet mit dem Rechte zum Bezuge gewisser Einkünfte, verstanden. Wolle man die Terminologie des canonischen Rechtes zu Hilfe nehmen, so decke sich das geistliche Amt im Großen und Ganzen mit dem Beneficium, mit welchem das Recht zur Ausübung der Seelsorge verbunden sei. Aus dem Begriffe der Hilfsleistung gehe hervor, daß das Amt, in welchem die Hilfsleistung stattfinden solle, besetzt sein müsse.

Der § 5 des Entwurfs finde daher nicht Anwendung auf die widerrufliche Uebertragung von geistlichen Aemtern oder die Berufung zu einer Stellvertretung in einem geistlichen Amte, mithin auch nicht auf die Errichtung widerruflicher Seelsorgsämter und die Succursalpfarreien des reinischen Rechts (§ 19 des Gesetzes vom 11. Mai 1873.)

Die erhebliche praktische Bedeutung des Artikels 5 der Vorlage ergebe sich, wenn man denselben mit § 5 der Novelle vom 14. Juli 1880 in Verbindung bringe. Hiernach könne ein auf Grund des Art. 5 der Vorlage rite zur Hilfsleistung be-

Selbstverständlich mußte das Centrum auch Art. 4, betreffend die „Anzeigepflicht", verwerfen. Ueberhaupt befolgte das Centrum den Grundsatz, überall da, wo es sich um Concessionen von Seiten der Kirche, wie bei der „Anzeigepflicht" handelte, nicht selbst zu entscheiden, sondern diese Materien dem hl. Stuhle vorzubehalten.

Unter dem Vorbehalte, daß der hl. Stuhl darüber befinden würde, ob und wie lange junge Cleriker Dispensen beim Cultusminister nachsuchen dürften, genehmigte das Centrum dagegen den Art. 3, aus dem es überdies durch Hinzufügung positiver Bestimmungen die discretionären Gewalten möglichst ausmerzte. Es wurden darin auch die Bedingungen festgestellt, unter welchen das sog. „Culturexamen" fortan wegfallen solle. Auch gelang es dem Centrum, das Staatspfarrerthum abzuschaffen, insofern den Gemeinden und sonstigen Präsentationsberechtigten die Befugniß zur selbstständigen Besetzung der Pfarreien entzogen wurde.

Auf Antrag der Conservativen wurde ferner bestimmt, daß der Bischofsparagraph einen Zusatz erhalte, nach welchem die nach dem letzten Juligesetze festgesetzte „Unfähigkeits"-Erklärung mit ihren Folgen auch auf andere „Kirchendiener" („in sonstigen Fällen") auszudehnen sei.

Die Giltigkeitsdauer der Art. 2, 3 und 4 des Juligesetzes wurde schließlich bis zum 1. April 1884 verlängert.

Die Verhandlungen zwischen den einzelnen Parteien einerseits und mit der Regierung andererseits bezüglich der definitiven Gestaltung des Gesetzes nahmen wieder einen höchst langwierigen und verwickelten Verlauf.

Das Juligesetz war durch Compromiß zwischen den Conservativen und Nationalliberalen zu Stande gekommen — eine Majorität, welche nach ihren Bestandtheilen der Regierung am meisten sympathisch war. Diesmal aber wollte die Regierung den „Bischofsparagraphen" durchgebracht haben, den sie vor zwei Jahren wegen des Widerstandes der

---

rufener Geistlicher erstens neben der Hilfsleistung, zu welcher er berufen, als Nachbargeistlicher im Sinne des Abs. 1 des § 5 der Novelle fungiren, und zweitens nach Abs. 2 in der Hilfsleistung fortfahren, auch wenn das Amt demnächst zur Erledigung gelange.

Die Klage, daß Art. 5 der Vorlage der katholischen Kirche nichts biete, sei daher nicht begründet. Allerdings werde ihr nicht die Möglichkeit gewährt, ihre gesammte Seelsorge auf Grund dieser Vorschrift neu zu organisiren, obwohl der bereits angedeutete Fall, daß die katholische Kirche in weitem Umfange zu einer Auflösung ihrer geordneten Seelsorge in einer Missionsthätigkeit übergehen werde, immerhin nicht als völlig ausgeschlossen gelten könne. Indessen beruhe die Vorlage nicht auf der Annahme, daß der katholischen Kirche neue Mittel zur Verlängerung des gegenwärtigen Zustandes zugeführt werden sollten, sondern darauf, daß mit Hilfe dieser Vorschrift geordnete Zustände, also die Berufung zum geistlichen Amte und zur Stellvertretung unter Benennung der zu Berufenden eintreten werde. Könne an dieser Erwartung nicht festgehalten werden, so verliere allerdings die Vorlage erheblich an Bedeutung.

Nationalliberalen nicht durchsetzen konnte. Da diese auch jetzt widerstrebten, waren die Conservativen mit dem **Centrum** zu pactiren genöthigt, welches letztere demgemäß auf der Annahme seiner wichtigsten Abänderungs-Anträge bestehen mußte.

Auf diese Weise kam **zum ersten Male ein kirchenpolitisches Gesetz zu Stande, für welches das Centrum** — immer noch unter den nöthigen Vorbehalten — **stimmen konnte.** Dasselbe lautete wie folgt:

Artikel 1. Die Artikel 2, 3 und 4 im Gesetz vom Juli 1880 treten mit der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes auf die Zeit bis zum 1. April 1884 wieder in Kraft.

Artikel 2. Hat der König einen Bischof, gegen welchen auf Grund der §§ 24 ff. des Gesetzes vom 12. Mai 1873 durch gerichtliches Urtheil auf Entlassung aus seinem Amte erkannt ist, begnadigt, so gilt derselbe als wieder als staatlich anerkannter Bischof seiner Diöcese.

In sonstigen Fällen, in welchen auf Grund der §§ 24. ff. des Gesetzes vom 12. Mai 1873 oder des § 12 des Gesetzes vom 22. April 1875 auf Entlassung aus dem Amte erkannt ist, werden die Folgen der ergangenen Erkenntnisse auf die Unfähigkeit zur Bekleidung des Amtes und die im Artikel 1, Absatz 2 und 3, des Gesetzes vom 14. Juli 1880 aufgeführten Folgen beschränkt, insofern nicht inzwischen eine Wiederbesetzung der Stelle erfolgt ist.

Artikel 3. Von Ablegung der im § 4 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 vorgeschriebenen wissenschaftlichen Staatsprüfung sind diejenigen Candidaten befreit, welche durch Vorlegung von Zeugnissen den Nachweis führen, daß sie die Entlassungsprüfung auf einem deutschen Gymnasium abgelegt, sowie ein dreijähriges theologisches Studium auf einer deutschen Universität oder auf einem in Preußen bestehenden kirchlichen Seminare, hinsichtlich dessen die gesetzlichen Voraussetzungen für den Ersatz des Universitätsstudiums durch das Studium auf diesem Seminar erfüllt sind, zurückgelegt und während dieses Studiums Vorlesungen auf dem Gebiete der Philosophie, Geschichte und deutschen Literatur mit Fleiß gehört haben.

Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist ermächtigt, auch im Uebrigen von den Erfordernissen des § 4, sowie von dem Erfordernisse des § 11 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 zu dispensiren, auch ausländischen Geistlichen die Vornahme von geistlichen Amtshandlungen oder die Ausübung einer der im § 10 erwähnten Aemter zu gestatten. — Die Grundsätze, nach welchen dies zu geschehen hat, sind vom Staatsministerium mit königlicher Genehmigung festzustellen.

Artikel 4. Die Ausübung der in den §§ 13 ff. des Gesetzes vom 20. Mai 1874 und in den Artikeln 4. ff. des Gesetzes vom 21. Mai 1874 den Präsentationsberechtigten und der Gemeinde beigelegten Befugniß zur Wiederbesetzung eines erledigten geistlichen Amtes und zur Einrichtung einer Stellvertretung in demselben findet ferner nicht statt.

Die Art. 4 und 5 der Regierungs-Vorlage waren somit gefallen; wären sie geblieben, so hätte das Centrum nicht für das ganze Gesetz gestimmt, wie die Nationalliberalen nicht dafür stimmten, weil der Bischofsparagraph darin enthalten war.

Am 31. März wurde das Gesetz mit 280 gegen 130 (nationalliberale, secessionistische, fortschrittliche und zum Theil freiconservative) Stimmen angenommen. Die dem Hause als Abgeordnete angehörigen Minister fehlten bei der Abstimmung.

Das Herrenhaus nahm keine Aenderungen vor. Die königliche Sanction erfolgte am 31. Mai 1882.

Nach dem zweiten „Friedensgesetz". Fortsetzung der Verhandlungen mit Rom.

Unter'm 29. Juni 1882 erließ der Cultusminister zum neuen Gesetze eine Ausführungs-Verordnung, in welcher er hauptsächlich Erläuterungen über die von den jungen Clerikern einzuholenden Dispensen gab. Indeß blieb diese Verordnung wie der ihr zu Grunde liegende Artikel 3 des neuen Gesetzes vorläufig auf dem Papiere stehen, weil der apostolische Stuhl die betreffenden Bestimmungen nicht acceptirte.

Schneller schien man in der Wiederbesetzung der Bischofsstühle vorwärts zu kommen, obgleich hier wieder die Regierung von den ihr im „Bischofsparagraphen" verliehenen Vollmachten anfänglich keinen Gebrauch machte.

Aber noch während der parlamentarischen Verhandlungen waren im Einverständniß mit den betreffenden Domcapiteln und nach vorausgegangenen Verhandlungen mit der Staatsregierung zu Bischöfen mittelst päpstlichen Breves ernannt worden: Bisthumsverweser Höting zum Bischof von Osnabrück, Bisthumsverweser Drobe zum Bischof von Paderborn und Propst Herzog in Berlin zum Fürstbischof von Breslau. Sämmtlichen wurde der Staatseid erlassen.

Endlich machte die Regierung auch vom neuen Bischofsparagraphen Gebrauch, denn sie gestattete die Rückkehr der Bischöfe von Limburg und Münster; — aber auch nur dieser. Die Metropoliten von Köln und Gnesen-Posen blieben im Exil. — Da die Bischöfe von Ermland, Kulm und Hildesheim indeß seit 1876 außer Verfolgung gesetzt waren und noch in ihren (ausgepfändeten) Residenzen sich befanden, waren somit sämmtliche 12 preußische Bisthümer bis auf Köln und Posen wieder mit Bischöfen besetzt; aber in den beiden letzteren sowie in den drei vorgenannten war die staatscommissarische bischöfliche Vermögensverwaltung noch nicht aufgehoben und das Sperrgesetz noch nicht außer Wirksamkeit gesetzt.

Die Bischöfe suchten unter den fortbestehenden gesetzlichen Beschränkungen ihren oberhirtlichen Pflichten, so gut es möglich war, nachzukommen.

Der Fürstbischof von Breslau erließ eine Aufforderung an die Staatspfarrer, ihr usurpirtes Amt niederzulegen. In dieser und in einigen anderen Maßregeln des Bischofs erkannte die Regierung eine öffentliche Nichtachtung der Gesetze, auf Grund deren die Staatspfarrer ihr Amt bekleideten, sowie eine Gefährdung des „öffentlichen Friedens" und „es ging das Gerücht", wie „Wiermann" (l. c. S. 274) sagt, „die Regierung denke schon an die Verhaftung des Fürstbischofs."

Wenn Famulus „Wiermann" von einem „Gerüchte" Notiz nimmt, so wird man nicht in der Annahme fehl gehen, daß damit mehr als ein bloßes Gerücht notificirt werden soll. Ohne Zweifel ist die Verhaftung des Breslauer Oberhirten an maßgebender Stelle auf's Ernsteste erwogen worden; aber theils weil man die Maßregel nicht genügend zu motiviren vermochte, theils weil die erneute Einkerkerung eines Kirchenfürsten eine sonderbare Illustration zu den neuen „Friedensgesetzen" und zur „Epoche Korum" gewesen wäre, nahm man schließlich Abstand davon.[1])

Der an die Staatspfarrer ergangenen Aufforderung fügten sich Einige, Andere verharrten in ihrer Auflehnung.

„Unter solchen Umständen", fährt „Wiermann" (l. c. S. 275) fort, „hatte der Gesandte im Vatican, Herr v. Schlözer, eine sehr schwierige Stellung. Es war vorauszusehen, daß seine (während der parlamentarischen Berathungen fortgesetzten) Verhandlungen entweder zu gar keinem, oder zu einem für Deutschland nachtheiligen und unehrenhaften Frieden führen würden und es wurde in nationalen Kreisen vielfach der Wunsch kundgegeben, daß mit der Curie keine Verhandlungen mehr gepflogen würden und die Regierung eine energische Politik befolgen möge. v. Schlözer fuhr am 27. Juli nach Varzin zum Fürsten Bismarck, um bald darauf wieder nach Italien zu reisen. Alle Nachrichten, die über den Erfolg seiner Mission einliefen, bezeichneten dieselbe als gescheitert.[2])

[1]) Sogar die Ernennung eines Weihbischofs im österreichischen Bisthums-Antheil wollte man dem Fürstbischof von Breslau, und zwar auf Grund der Bulle De salute animarum, verbieten, eine Zumuthung, die indeß der Bischof auf Grund eines eingehenden Promemorias mit Erfolg zurückwies.

[2]) Als um diese Zeit die Kölner Erzdiöcesanen die Regierung daran erinnerten, daß auch der Erzbischof Paulus jetzt zurückgerufen werden könne, erwiderte der Cultusminister, er sei „nicht in der Lage," dieses Gesuch bei Sr. Majestät zu befürworten.

Die Nachsuchung von Dispensen für junge Cleriker, welche durch das neue Gesetz ermöglicht war, gestattete der hl. Stuhl nicht, weil die Hilfsseelsorge noch nicht gänzlich freigegeben war.

Dafür brachte die „Nordd. Allg. Ztg.“ einen Artikel, worin der Vatican der „theatralischen Friedensliebe“ bezichtigt und die Behauptung aufgestellt wurde, der hl. Stuhl habe in Folge des letzten Gesetzes sowie des Juligesetzes, in Folge der Besetzung mehrerer Bischofssitze und der Wiedererrichtung der Gesandtschaft beim Vatican „die letzten Stiche gemacht“; er sei darum jetzt „am Ausspielen“.

Indeß gewann in Berlin eine friedlichere Stimmung bald wieder die Oberhand.

Bei der am 14. November stattgehabten Eröffnung des neuen Landtags verlas der Kaiser eine Thronrede, in welcher sich folgender Passus fand:

„Die Wiederanknüpfung des diplomatischen Verkehrs mit der römischen Curie ist zu Meiner Freude der Befestigung freundlicher Beziehungen zu dem Oberhaupte der katholischen Kirche förderlich gewesen, und hege ich die Hoffnung, daß die versöhnliche Gesinnung, welche Meine Regierung zu bethätigen nicht aufhören wird, auch ferner günstigen Einfluß auf die Gestaltung unserer kirchenpolitischen Verhältnisse üben werde. Inzwischen fährt Meine Regierung fort, auf Grund der bestehenden Gesetze und der ihr ertheilten Vollmachten den Bedürfnissen Meiner katholischen Unterthanen auf kirchlichem Gebiete jede Rücksicht angedeihen zu lassen, welche mit den Gesammtinteressen des Staats und der Nation verträglich ist.“

Das veranlaßte den hl. Vater, unter'm 3. December ein Schreiben an den Kaiser zu richten, in welchem er seinen „besonderen Dank“ für die obigen Worte in der Thronrede abstattete, seine Genugthuung über die Wiederherstellung der Gesandtschaft aussprach, aber auch zu der „Forderung“ verpflichtet zu sein erklärte, „die neue kirchliche Gesetzgebung in Preußen möge wenigstens in den für die Existenz und das Leben der katholischen Religion wesentlichsten Punkten in definitiver Weise gemildert und verbessert werden.“

Der Kaiser erwiderte darauf unter'm 22. December, er gebe sich der Hoffnung hin, daß die Wiederherstellung der Gesandtschaft und die Wiederbesetzung der Mehrzahl der Bischofsstühle eine „entsprechende Annäherung“ auf päpstlicher Seite finden werde. „Ich bin der Meinung“ fuhr er fort, „daß eine solche, wenn sie auf dem Gebiete der Anzeige der geistlichen Ernennungen stattfände, noch mehr im Interesse der katholischen Kirche, als in dem des Staates liegen würde, weil sie die Möglichkeit zur Besetzung der im Kirchendienst entstandenen Vacanzen bieten würde. Wenn Ich aus einem Entgegenkommen der

Geistlichkeit auf diesem Gebiete die Ueberzeugung entnehmen könnte, daß die Bereitwilligkeit zur Annäherung eine gegenseitige ist, würde ich die Hand dazu bieten können, solche Gesetze, welche im Zustande des Kampfes zum Schutze streitiger Rechte des Staates erforderlich waren, ohne für friedliche Beziehungen dauernd nothwendig zu sein, einer wiederholten Erwägung in dem Landtage Meiner Monarchie unterziehen zu lassen."

Hierauf übergab der Cardinal-Staatssecretär Jacobini unter'm 19. Januar Herrn v. Schlözer eine Note, in welcher es u. A. hieß:

„Der hl. Vater hatte schon in dem bekannten Schreiben an den Erzbischof von Köln ausgesprochen, daß Er die Notification der kirchlichen Ernennungen gestatten wolle, wenn auf dem Gebiete der Gesetzgebung die entsprechenden Reformen zu Stande gekommen wären.

Um nun jetzt zu bezeugen, welchen hohen Werth Se. Heiligkeit auf die in dem kaiserl. Schreiben enthaltenen friedlichen Erklärungen legt und wie lebhaft er den Wunsch hegt, die Ursache der Uneinigkeit zu beseitigen, ist er, auch ohne die Prüfung aller der Kirche nachtheiligen Bestimmungen abzuwarten, geneigt, darin einzuwilligen, daß sich jene Prüfung für jetzt nur auf einige Punkte beschränke und daß die Bewilligung der Anzeige gleichen Schrittes mit der Revision der Gesetze erfolge.

Derselbe hat demnach dem unterzeichneten Cardinal-Staatssekretär befohlen, zu erklären, daß den Bischöfen ertheilt werden sollen die Instructionen zur Anzeige der Pfarrer für die jetzt vacanten Parochieen, sobald den gesetzgebenden Körpern Maßregeln vorgeschlagen sein werden, welche ausreichen, die freie Ausübung der bischöflichen Jurisdiction, sowie die Freiheit der Erziehung des Clerus zu gewährleisten und sobald die gesetzgebenden Körperschaften hierzu ihre Zustimmung ertheilt haben.

Die Anzeige, welche vorläufig begrenzt sein würde auf den Fall der gegenwärtigen Vacanzen, wird einen ständigen Charakter für die Zukunft gewinnen unter Formen, welche durch gemeinsames Uebereinkommen zu bestimmen sind, sobald nur die Revision der Gesetze abgeschlossen sein wird."

Einige Tage später, unter'm 30. Januar, beantwortete der Papst das kaiserliche Schreiben vom 22. December, indem er u. A. bemerkte:

„Wir haben durch Unsern Cardinal-Staatssecretär an Herrn v. Schlözer eine Note abfassen lassen, welche, wie Wir glauben, bereits zur Kenntniß der Regierung Ew. Majestät gebracht ist. In derselben beabsichtigen wir aufs Neue die königliche Regierung Unseres festen, auch schon ein andermal kundgegebenen Willens zu versichern, den Bischöfen die Notification der für die Pfarrbeneficien zu ernennenden Titularen zu gestatten.

Und um uns so weit wie nur möglich den Wünschen Ew. Majestät zu nähern, haben Wir auch zu erkennen gegeben, daß wir geneigt sind, die vollständige Revision der in Kraft bestehenden Gesetze nicht abzuwarten, um durch die verlangte Notification die gegenwärtig vacanten Pfarreien zu besetzen.

Wir haben jedoch verlangt, daß gleichzeitig diejenigen Maßregeln zur Abänderung gelangen, welche jetzt die Ausübung des kirchlichen Hirtenamts, sowie den

Unterricht und die Erziehung des Clerus behindern, denn solche Aenderungen halten wir für die Existenz der katholischen Kirche für unentbehrlich.

„Sobald das Uebereinkommen über diese Punkte hergestellt ist, wird es bei gegenseitigem gutem Willen leicht sein, sich auch über die andern Bedingungen zu ververständigen, welche nothwendig sind, um einen wahren und dauerhaften Frieden, das Ziel Unserer gemeinschaftlichen Wünsche, zu sichern."

Hieran schloß sich noch eine längere Correspondenz zwischen dem Cardinal Jacobini und Herrn v. Schlözer, in welcher letzterer im Auftrage seiner Regierung verlangte, daß die „Anzeigepflicht" bethätigt werden sollte, bevor die Gesetze geändert würden. Ersterer wiederholte, daß zuvor die von ihm resp. dem hl. Vater verlangten particllen, event. completen Gesetzes-Aenderungen eintreten müßten, bevor die Anzeige in beschränktem event. unbeschränktem Umfange erstattet werden könne.[1])

Inzwischen brachte das Centrum im Abgeordnetenhause wieder seinen Antrag auf vollständige Freigebung des Messelesens und Sacramentespendens ein. Derselbe wurde auch diesmal (am 27. April) abgelehnt (mit bereits geringer gewordener Majorität); dafür eine Resolution der conservativen Abgeordneten Althaus und Gen. angenommen (mit 209 gegen 184 Stimmen), in welcher „die Erwartung" ausgesprochen wurde, „daß die Staatsregierung, sobald es die mit der Curie schwebenden Verhandlungen angezeigt erscheinen lassen, eine Vorlage wegen organischer Revision der Maigesetze machen und ferner in Erwägung ziehen möge, ob nicht vorweg in Uebereinstimmung mit dem Grundgedanken der organischen Revision das Sakramentespenden und Messelesen straffrei gemacht werden könne."

Gleichzeitig fanden im Lande noch fort und fort gerichtliche Verurtheilungen auf Grund der Maigesetze statt. So wurde u. A. Pfarrer Ropertz zu Ehrenfeld bei Köln zu 6 Monaten Gefängniß „wegen unbefugter Ausübung bischöflicher Rechte" verurtheilt, weil er im Auftrage des Erzbischofs von Köln dem Kaplan Ringelken, der durch sein Leben Aergerniß gegeben, die Ausübung geistlicher Functionen untersagt hatte.

Das dritte „Friedensgesetz".

Herr v. Schlözer hatte bei seinen Unterhandlungen mit dem Vatican schließlich gedroht, daß, wenn „die Curie" nicht in die Concession der „Anzeigepflicht" einwillige, die Regierung wohl auf die „Anzeigepflicht" verzichten, aber dann „die repressive Wirkung der Gesetze erstreben"

[1]) Auch diese Correspondenz wurde von Berlin aus nur bruchstückweise veröffentlicht. Vergl. Hüsgen, Chronik der Gegenwart, S. 210 fflgd.

werde. Ein solcher Zustand, versicherte Herr v. Schlözer weiter,[1]) wäre indeß der Regierung selbst nicht erwünscht. Dieselbe wäre daher für den Fall, daß der hl. Stuhl die „Anzeigepflicht" concedire, geneigt, einen Gesetzentwurf beim Landtage einzubringen, in welchem die „Anzeige" nur bei „Pfarrbeneficien, sowie auf die Pfarrverweser und auf die wegen der hohen administrativen und politischen Bedeutung wichtigen höheren Kirchenämter, als Generalvicare, Decane ꝛc. zu beschränken, die nicht beneficirten Hilfsgeistlichen aber davon auszunehmen" seien. Auch sollte, wie es schon in Art. 4 der letzten Vorlage geschehen, „die Zuständigkeit des kirchl. Gerichtshofes auf dem Gebiete der Anzeige beseitigt" werden. „Wenn der Fürst Bismarck hoffen dürfte", fuhr v. Schlözer fort, „daß eine Gesetzesvorlage in dieser Richtung die Bereitwilligkeit der Curie zur Gestattung der Anzeige herbeiführte, so würde derselbe geneigt sein, eine solche bei Sr. Majestät und dem Staatsministerium zu befürworten."

Am 27. Mai langte die Antwort auf diese Note in Berlin an. Die Regierung hielt es wiederum für zweckmäßig, den Inhalt derselben nicht in die Oeffentlichkeit gelangen zu lassen. Nur so viel wurde bekannt, daß der hl. Stuhl auf seinen früher präcisirten Forderungen bestand, bevor er eine Concession in Sachen der „Anzeigepflicht" machen könne.

Obgleich auf diese Weise die Bedingungen nicht erfüllt waren, an welche man in Berlin wie im Jahre 1880 die Vorlage eines Gesetzentwurfs geknüpft hatte, so brachte man dennoch jetzt wieder wie damals einen solchen beim Landtage ein. Derselbe lautete:

Artikel 1. Die Verpflichtung der geistlichen Oberen zur Benennung des Candidaten für ein geistliches Amt, sowie das Einspruchsrecht des Staates werden aufgehoben:

1. für die Uebertragung von Seelsorgeämtern, deren Inhaber unbedingt abberufen werden dürfen;
2. für die Anordnung einer Stellvertretung oder einer Hilfsleistung in einem geistlichen Amte.

Artikel 2. Auf Verweser (Administratoren, Provisoren ꝛc.) eines Pfarramtes findet die Vorschrift des Artikels nicht Anwendung.

Artikel 3. Die Zuständigkeit des königlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten zur Entscheidung auf Berufungen gegen die Einspruchserklärung der Staatsregierung bei

1. Uebertragung eines geistlichen Amtes (§ 16 des Gesetzes vom 11. Mai 1873);
2. Anstellung als Lehrer oder zur Wahrnehmung der Disciplin bei kirchlichen Anstalten, welche der Vorbildung der Geistlichen dienen (§ 12 des Gesetzes vom 11. Mai 1873);

---

[1]) In der Note vom 5. Mai 1883. Bei Hüsgen, l. c. S. 219.

3. Ausübung von bischöflichen Rechten oder Verrichtungen in erledigten katholischen Bisthümern (§ 3 des Gesetzes vom 20. Mai 1874);

Artikel 4. An die Stelle des § 16 im Gesetz vom 11. Mai 1873 tritt nachfolgende Bestimmung:

Der Einspruch findet statt, wenn dafür erachtet wird, daß der Anzustellende aus einem Grunde, welcher dem bürgerlichen oder staatsbürgerlichen Gebiete angehört, für die Stelle nicht geeignet sei, insbesondere wenn seine Vorbildung den Vorschriften dieses Gesetzes nicht entspricht.

Die Gründe für den Einspruch sind anzugeben.

Gegen die Einspruchserklärung kann innerhalb dreißig Tagen bei dem Minister der geistlichen Angelegenheiten Beschwerde erhoben werden, bei dessen Entscheidung es bewendet.

Artikel 5. Die Vorschrift des Artikels 5 im Gesetz vom 14. Juli 1880 wegen Straffreiheit der Vornahme geistlicher Amtshandlungen in erledigten oder solchen Pfarreien, deren Inhaber an der Ausübung des Amtes verhindert ist, kommt für alle geistlichen Aemter und ohne Rücksicht darauf, ob das Amt besetzt ist, oder nicht, zur Anwendung.

Artikel 6. Die den Bestimmnngen der Artikel 1 bis 4 dieses Gesetzes entgegenstehenden Vorschriften der Gesetze vom 11. Mai 1873, vom 20. Mai 1874 und 21. Mai 1874 werden aufgehoben.

In diesem Entwurfe war nun endlich die Hilfsseelsorge vollständig freigegeben. Der § 19 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 lautete:

„Die Errichtung von Seelsorgämtern, deren Inhaber unbedingt abberufen werden dürfen, ist nur mit Genehmigung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten zulässig.“

Dadurch, daß jetzt für diese Aemter garnicht einmal mehr die „Anzeige“ erfordert wurde, war die ministerielle Genehmigung eo ipso ausgeschlossen. Die „Anzeige“ wird aber ferner nicht verlangt für die Inhaber aller Hilfsämter mit Ausnahme der Pfarrverweser (und der Succursalpfarrer, wie die Motive hervorhoben). Darnach konnten auch solche Pfarreien mit Kaplänen ꝛc. besetzt werden, in denen der Pfarrer verstorben oder staatlich abgesetzt war, — was schon aus Art. 1 hervorging, im Art. 5 aber noch einmal ausdrücklich erklärt wird.

Die Einschränkung der Zuständigkeit des königlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten im Art. 3 war ja an sich erfreulich; weniger erfreulich war es aber, daß im Art. 4 wieder der schon dreimal verworfene alte Ladenhüter aus der Falk'schen Aera erschien.

Der hl. Stuhl beschwerte sich darüber in einer Note vom 21. Juni, welche zu publiciren man in Berlin wiederum nicht für opportun erachtete.[1])

---

[1]) Nach „Wiermann“ sprach darin Card. Jacobini sein Erstaunen darüber aus, daß während der Verhandlungen der Regierung mit dem Vatican dem Landtage ein neues Kirchengesetz vorgelegt sei, der Staat somit wieder einseitig vorgegangen sei.

Trotzdem schimpfte man darüber. Die „Nordd. Allg. Ztg." brachte am 8. Juli einen Artikel, in welchem es u. A. hieß:

„Daß das Vorgehen der Regierung bezüglich des neuen Kirchengesetzes der Curie unerwünscht gewesen, war der Regierung von vornherein klar . . . Die veralteten diplomatischen Künste, wie sie in der aus dem kaufmännischen Verkehr entnommenen Bemäkelung gegnerischer Angebote liegen und welcher die römische Curie in ihren antiken Traditionen anhängt, sind zu durchsichtig, um auf das weitere Verhalten Preußens Einfluß zu üben. Es wäre nicht nur schicklicher, sondern auch geschickter gewesen, wenn die jüngste römische Note ungeschrieben geblieben wäre, zumal eine formelle Nöthigung, im jetzigen Augenblicke eine solche zu erlassen, in keiner Weise vorlag. Die anspruchsvolle und nörgelnde Kritik, welcher sie Ausdruck gibt, kann keine andere Wirkung haben als die, Preußen von weiterem Entgegenkommen abzuschrecken, weil ein neuer Beweis für die Unmöglichkeit, den andern Theil zu befriedigen, damit geliefert wird."

Mit diesem Gepolter war man indeß selbst im „liberalen" Lager unzufrieden. Die „Köln. Ztg." erklärte den Spott über die „veralteten diplomatischen Künste" für schlecht begründet: „Die Curie hat mit ihrer Diplomatie den ausgesprochenen Sieg über den größten Diplomaten unserer Zeit erfochten. Das läßt sich durch erzwungene Spötteleien nicht wegleugnen. Rom wird seine Taktik nicht ändern, denn der Gegner hat seine moralischen Waffen ebenso ausgeliefert, wie er die Streitwaffen aus den Händen gegeben hat. Was braucht da Rom zu fragen, ob sein Benehmen gegen Preußen „schicklich" ist, darüber urtheilt Rom mit Recht anders als die preußischen Diplomaten. Die Vergangenheit hat Rom Recht gegeben und die Gegenwart giebt ihm nicht Unrecht."

Aehnlich drückten sich andere Blätter, namentlich secessionistische und fortschrittliche aus.

Die neue Vorlage wurde schließlich in folgender Form vom Abgeordnetenhause am 25. Juni mit 224 gegen 107 Stimmen, vom Herrenhause am 2. Juli mit 64 gegen 16 Stimmen angenommen und am 11. Juli vom Könige sanctionirt:

„Artikel 1. Die Verpflichtung der geistlichen Oberen zur Benennung des Candidaten für ein geistliches Amt, sowie das Einspruchsrecht des Staates werden aufgehoben:

Man müsse aber entweder mit dem hl. Stuhle sich verständigen oder zu dem Zustande vor Erlaß der Maigesetze zurückzukehren. Auch die „Anzeigepflicht" könne nur vom hl. Stuhle zugestanden werden und zwar erst dann, wenn die wesentlichsten Freiheiten der Kirche durch Regelung der Frage über die Erziehung des Clerus und die Freiheit der bischöflichen Jurisdiction garantirt seien. Ueber die letztern beiden Gegenstände hatte der hl. Stuhl der Regierung schon früher ein ausführliches Promemoria zugehen lassen. Dasselbe hatte im neuen Gesetzentwurf nicht die geringste Berücksichtigung gefunden.

1. für die Uebertragung von Seelsorgämtern, deren Inhaber unbedingt abberufen werden dürfen,
2. für die Anordnung einer Hilfsleistung oder einer Stellvertretung in einem geistlichen Amte, sofern letztere nicht in der Bestellung des Verwesers eines Pfarramtes (Administrators, Provisors 2c.) besteht.

Artikel 2. Die Zuständigkeit des königlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten zur Entscheidung auf Berufungen gegen die Einspruchserklärung des Oberpräsidenten bei

1. Uebertragung eines geistlichen Amts (§ 16 des Gesetzes vom 11. Mai 1873),
2. Anstellung als Lehrer oder zur Wahrnehmung der Disciplin bei kirchlichen Anstalten, welche der Vorbildung der Geistlichen dienen (§ 12 des Gesetzes vom 11. Mai 1873),
3. Ausübung von bischöflichen Rechten oder Verrichtungen in erledigten katholischen Bisthümern (§ 3 des Gesetzes vom 20. Mai 1874),

wird aufgehoben.

Die beiden letzten Absätze des § 16 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 werden aufgehoben.

Artikel 3. Die Vorschrift des Artikels 5 im Gesetz vom 14. Juli 1880 wegen Straffreiheit der Vornahme geistlicher Amtshandlungen in erledigten oder solchen Pfarreien, deren Inhaber an der Ausübung des Amtes verhindert ist, kommt für alle geistlichen Aemter, und ohne Rücksicht darauf, ob das Amt besetzt ist oder nicht, zur Anwendung.

Artikel 4. Die Strafbestimmung des § 4 im Gesetze vom 20. Mai 1874 findet nicht Anwendung auf die Vornahme einzelner Weihehandlungen, welche von staatlich anerkannten Bischöfen in erledigten Diöcesen vollzogen werden.

Artikel 5. Die den Bestimmungen der Artikel 1 und 2 dieses Gesetzes entgegenstehenden Vorschriften der Gesetze vom 11. Mai 1873, vom 20. Mai 1874 und 21. Mai 1874 werden aufgehoben."

Wie ein Vergleich mit dem Entwurfe des Gesetzes ergibt, ist der die „Anzeigepflicht" nach Falk'schem Muster regelnde Artikel wiederum hinweggefallen; dagegen kam die Bestimmung hinzu, daß „einzelne Weihehandlungen" staatlich anerkannter Bischöfe in „erledigten" Diöcesen gestattet sein sollten. Letztere Vorschrift war deshalb nothwendig, weil die Regierung selbst das Ausspenden des hl. Sacramentes der Firmung in staatlich erledigten Diöcesen nicht gestatten wollte.[1])

---

[1]) Während der parlamentarischen Berathung des Gesetzes trugen sich noch einige andere beachtenswerthe Thatsachen auf dem „Culturkampfs"-Theater zu.

Unterm 7. Juni wies die Posener Regierung die Kreisschulinspectoren ihres Bezirkes dahin an, daß den polnischen Kindern der Religionsunterricht in polnischer Sprache ertheilt werden solle — eine glänzende Rechtfertigung des Verhaltens des Cardinals Ledochowski, dessen congruentes Vorgehen s. Z. als „staatsfeindlich" bezeichnet wurde.

Unterm 28. Juni erklärte das Reichsgericht das Dogma der lehramtlichen Infallibilität des Papstes für eine unbedingte Folge der ganzen katholischen Lehre und darum dessen Schmähung für eine Beschimpfung der katholischen Kirche.

So hatte das neue Gesetz die Hilfsseelsorge endlich freigegebna; allerdings durften die mit dieser Seelsorge Betrauten sich nicht als Pfarrverweser geriren, noch weniger als Pfarrer auftreten. Ueberdies bestand noch § 18 des Gesetzes vom 11. Mai 1873, wonach die Bischöfe angehalten werden können, binnen Jahresfrist ein Pfarramt zu besetzen.

Nach dem dritten „Friedensgesetze“. Kirchenpolitische Lage am Schlusse von 1884.

Obgleich durch das neue Gesetz die Zuständigkeit des königlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten wesentlich eingeschränkt worden war, so setzte derselbe dennoch, so weit seine Competenz noch reichte, seine Thätigkeit fort. Diese hatte sich aber fast nur noch auf appellirende Küster und protestantische Prediger zu erstrecken. An die völlige Beseitigung dieser Körperschaft dachte die Regierung noch nicht. Als im Herbst 1883 ein „katholisches“ Mitglied des Gerichtshofes verstarb und zum Ersatz desselben ein „Katholik“ nicht mehr zu finden war — um ihre völlig „paritätischen“ Gesinnungen zu bekunden, hatte die Regierung sogar bei einem ein höheres Justizamt bekleidenden Mitgliede der Centrumsfraction angefragt, sich aber natürlich einen abweisenden Bescheid geholt — wurde (14. November) der Berliner Landgerichts-Präsident v. Bardeleben dem Gerichtshofe incorporirt.

Am 7. December 1883 meldete der „Reichs- und Staats-Anzeiger“ endlich die „Begnadigung“ des Bischofs von Limburg — womit die staatscommissarische Vermögensverwaltung und das Sperrgesetz auch in dieser Diöcese aufgehoben waren.

Bis dahin hatte die Regierung den seit dem 31. Mai 1882 in Kraft bestehenden „Bischofsparagraphen“ außer Anwendung gelassen — in der Hoffnung, als Aequivalent für seine Anwendung von Rom die Bewilligung der „Anzeigepflicht“ erlangen zu können.

Das Jahr 1883 sollte nicht abschließen, ohne von der inzwischen weiter vorgeschrittenen Annäherung zwischen Kirche und Staat noch einen äußeren, fast auffälligen Beleg zu bringen.

Im November begab sich Se. Königliche Hoheit der Kronprinz des Deutschen Reiches nach Spanien zum Besuche des Königs Alfonso. Wider alles Erwarten wandte er sich auf dem Rückwege nach Rom, um dort Se. Heiligkeit den Papst und dabei natürlich auch den König

Humbert zu besuchen.[1]) Er wurde im Vatican mit allen königlichen Ehren empfangen. Anregungen des hl. Vaters zur Erörterung concreter „Culturkampfs"-Fragen wich er zwar in einer ¾stündigen Unterredung aus, ging aber auf eine allgemeinere Discussion ein und erklärte, er wolle die auf Wiederherstellung des kirchlichen Friedens gerichteten Wünsche Sr. Heiligkeit gern seinem kaiserlichen Vater übermitteln, der ja in allen Fragen ein Fürst des Friedens sei.

Der Kronprinz hatte von dem Wesen des Papstes (nach Berichten „liberaler" Blätter) einen angenehmen Eindruck empfangen. Er bezeichnete denselben als „einen feinen, liebenswürdigen Herrn von anscheinender Gutmüthigkeit und Wohlwollen, mit dem es sich wohl verkehren lasse".

Auch das neue Jahr begann mit einem friedlichen Acte der Regierung. Am 1. Januar 1884 meldete der „Staats-Anzeiger", daß für die Bisthümer Ermland, Kulm und Hildesheim das Sperrgesetz außer Kraft gesetzt sei. Ein Gleiches erfolgte am 21. Januar im Bisthum Münster, dessen Bischof zurückberufen wurde. Am 27. März wurde die Aufhebung der Sperre im Erzbisthum Köln verfügt, obgleich der Erzbischof noch im Exil verweilte. (Die staatscommissarische Vermögensverwaltung verblieb.) Auch in der Erneuerung eines hinter dem Cardinal Ledochowski erlassenen Steckbriefes[2]) brauchte man nur die Bethätigung einer üblichen richterlichen Praxis zu erkennen.

Dagegen bewies jetzt die Regierung wieder in Verweigerung von Dispensen für junge Cleriker ihre ganze „culturkämpferische" Natur.

Erst in Folge des Gesetzes von 1883, in welchem die Hilfsseelsorge freigegeben war, hatte der hl. Stuhl gestattet, daß die von 1873 bis 1883 ordinirten Priester die für ihre gesetzliche Vorbildung erforderliche Dispense „für die Vergangenheit und für dieses eine Mal" beim Cultusminister nachsuchen dürften.[3]) Ohne Anerkennung der die

---

[1]) Daß der Hauptzweck der Romreise der Besuch des Papstes war, gesteht „Wiermann" offen ein. Er sagt S. 301: „Der Gedanke des kronprinzlichen Besuches beim Papste ging vom Reichskanzler aus, welcher die Ansicht hatte, daß für die eben damals zwischen Berlin und der Curie geführten Verhandlungen ein solcher Act der Höflichkeit förderlich sein könnte."

[2]) Der Cardinal war inzwischen theils wegen mehrfacher von Neuem (von Rom aus) begangener, theils wegen älterer jetzt erst unter Anklage gestellter Vergehen gegen die Maigesetze zu wiederholten Strafen gerichtlich verurtheilt worden — in summa zu circa 40 000 Mk., oder 7 Jahren Gefängniß.

[3]) Der Cultusminister hatte in dieser Beziehung eine erneute Ausführungs-Verordnung an die Bischöfe (unterm 14. Juli 1883) gerichtet, in welcher es u. A. hieß:

Vorbildung betreffenden maigesetzlichen Bestimmungen wurde vom hl. Stuhle diese Dispenseinholung zugestanden und zugleich der Bischof von Kulm als Senior des preußischen Episcopates beauftragt, im Namen sämmtlicher, auch der „abgesetzten“ Bischöfe die qu. Anträge an den Cultusminister zu richten. Von diesen bei ihm eingegangenen Dispens-Gesuchen wurden 178 abschläglich beschieden (1235 wurden genehmigt), weil die betreffenden Petenten ihre Studien ausschließlich oder vorwiegend in Rom oder Innsbruck (in von Jesuiten geleiteten Facultäten) absolvirt hatten. Die Petenten waren dadurch genöthigt, auf deutschen Universitäten so viel Semester nachzuholen, als es das Gesetz vom 31. Mai 1882 vorschrieb.

Die Dispensirten und ältere Kapläne wurden nun auch in denjenigen

---

„Was die Vorbildung betrifft, so wird sich, wie ich annehme, in einer Reihe von Fällen, namentlich für die nächste Zukunft das Bedürfniß nach Erlangung von Dispensationen geltend machen, und im Hinblick hierauf habe ich nicht unterlassen wollen, Ew. . . . gefällige Aufmerksamkeit darauf ergebenst zu lenken, daß, was häufig übersehen wird, die Vorschriften des Gesetzes vom 11. Mai 1873 über den Nachweis der wissenschaftlichen Vorbildung nach § 26, Absatz I, überhaupt keine Anwendung auf Personen finden, welche vor Verkündung dieses Gesetzes, d. i. vor dem 15. Mai 1873, im geistlichen Amte angestellt sind oder die Fähigkeit zur Anstellung im geistlichen Amte erlangt haben. Außerdem ist der Minister der geistlichen Angelegenheiten auch schon nach den Vorschriften dieses Gesetzes ermächtigt (§ 26, Abs. 2), denjenigen Personen, welche vor Verkündigung dieses Gesetzes in ihrer Vorbildung zum geistlichen Amte vorgeschritten waren, den vorgeschriebenen Nachweis der Vorbildung ganz oder theilweise zu erlassen. Eine weitere Erleichterung, auf welche ich bereits in meiner Mittheilung vom 29. Juni v. J. (B. 5910) hingewiesen habe, gewährt das Gesetz vom 31. Mai 1882, indem es im Art. 3 von Ablegung der wissenschaftlichen Staatsprüfung diejenigen Candidaten befreit, welche durch Vorlegung von Zeugnissen den Nachweis führen, daß sie die Entlassungsprüfung auf einem deutschen Gymnasium abgelegt, das dort näher bezeichnete dreijährige theologische Studium zurückgelegt und während dieses Studiums Vorlesungen aus dem Gebiete der Philosophie, Geschichte und deutschen Literatur mit Fleiß gehört haben. Während die hiernach auszustellende Bescheinigung über die Befreiung von Ablegung der wissenschaftlichen Staatsprüfung nach der von mir unterm 29. Juni v. J. getroffenen Anordnung von dem zuständigen Herrn Oberpräsidenten ertheilt wird, ist zugleich der Minister der geistlichen Angelegenheiten in dem gedachten Art. 3 mit der noch weiter gehenden Ermächtigung versehen, auch im übrigen von den in Ansehung der Vorbildung bestehenden gesetzlichen Erfordernissen zu dispensiren. Mit Ew. . . . glaube ich mich in der Auffassung zu begegnen, daß es im Interesse der Vereinfachung des Geschäftsganges liegen wird, das einzuschlagende Verfahren thunlichst praktisch zu regeln, etwa in der Weise, daß Ew. . . ., ähnlich wie es im Großherzogthum Baden üblich ist, die Namen derjenigen Geistlichen, welche Dispensationen von den Vorschriften der Vorbildung in den oben erwähnten Richtungen zu erlangen wünschen, in Form von tabellarischen Nachweisungen zusammenstellen lassen und diese unter Beifügung der Beläge je nach Verschiedenheit der Fälle entweder der bezeichneten Provinzialinstanz oder mir direct übermitteln. Sollten Ew. . . . den Wunsch haben, noch anderweitige Erleichterungen des Verfahrens herbeigeführt oder aus Veranlassung des neuen kirchenpolitischen Gesetzes weitere Bestimmungen getroffen zu sehen, welche geeignet sein möchten, die Ausführung desselben zu fördern, so würde ich gern bereit sein, in entsprechende Erörterungen einzutreten, und sehe ich in diesem Falle einer gefälligen Mittheilung ganz ergebenst entgegen.“

Pfarreien, welche gänzlich verwaist waren, als „Hilfsseelsorger", oder in besetzten Pfarreien als Kapläne angestellt. In Parochieen staatlichen Patronates, bei denen die Präsentation der Regierung die maigesetzliche „Anzeige" beim Oberpräsidenten supplirte, wurden auch Pfarrer investirt.

Drei Monate nach Erledigung der Dispens-Angelegenheit, am 25. Juni,[1]) kam im Reichstage wiederum der Antrag auf Aufhebung des Ausweisungs-Gesetzes zur Verhandlung und das Centrum hatte die Genugthuung, daß derselbe mit der imposanten Majorität von 248 gegen 34 Stimmen (im Jahre 1882 mit 233 gegen 115) angenommen wurde.

Da der Bundesrath sich abermals gegen diesen Beschluß erklärte, brachte das Centrum seinen Antrag gegen Ende des Jahres zum dritten Male ein. Diesmal (am 3. December) betheiligte sich auch Fürst Bismarck an der Debatte. Er erklärte, der Bundesrath werde „sich nicht so blamiren, jetzt den Antrag anzunehmen, und wenn man auch alle Monate denselben wieder einbringe". Redner versicherte dabei wieder, daß er keine Schuld am „Culturkampfe" trage. Er sei in den Kampf durch die „polonisirende" katholische Abtheilung im Cultusministerium hineingezogen worden und sei bei seinen ersten Anfängen im Jahre 1873 weder Cultusminister noch Ministerpräsident gewesen. (S. oben S. 281 fflgd.) Zur Sache selbst bemerkte der Kanzler, die Aufhebung des Expatriirungsgesetzes habe keine Eile, da dasselbe unter v. Puttkamer und v. Goßler garnicht mehr zur Anwendung gekommen sei. Von den 280 Geistlichen, welche unter Falk ausgewiesen worden, seien sämmtliche jetzt begnadigt, bis auf 27, welche theils nicht darum nachgesucht, theils gestorben seien. „Alle Verfolgungen gegen das Messelesen und Sacramentespenden", fuhr er fort, „sind thatsächlich aufgehoben; die Bisthümer sind in erheblicher Zahl wieder besetzt, die Sperren sind ebenfalls aufgehoben — kurz, wir haben an Concessionen einen erheblichen Vorschuß geleistet." Redner ging schließlich speciell wieder auf

[1]) In demselben Monate veröffentlichte der „Staats-Anzeiger" eine kgl. Ordre, durch welche der Staatsrath, eine früher unter dem absoluten Regiment bestandene Körperschaft, welcher die Vorberathung von Gesetzen oblag, reactivirt wurde. Zu Mitgliedern dieser Corporation wurden u. A. die Bischöfe von Ermland und Fulda, sowie Freiherr v. Schorlemer-Alst ernannt. — Der Hauptzweck dieser Wiederherstellung mochte wohl darin liegen, daß durch den Staatsrath den Parlamenten ein Gegengewicht geboten werden sollte. — Dieser Zweck wurde auch mit der vorhergegangenen Creirung des Volkswirthschaftsrathes verfolgt. Der letztere scheint aber, seitdem er das Tabaksmonopol, eine Lieblingsidee des Reichskanzlers, abgelehnt, auf den Aussterbe-Etat gesetzt zu sein.

die polnische Frage ein und erklärte, Erzbischof von Posen könne nur Derjenige werden, welcher nicht Posen, Westpreußen und Oberschlesien vom preußischen Staate losreißen wolle — als wenn selbst die erbittertsten Feinde des Cardinals Ledochowski diesem wegen seiner Loyalität von eigenen Diöcesanen angefeindeten Kirchenfürsten in dieser Hinsicht auch nur das leiseste Vergehen hätten nachweisen können!

Unter diesen Umständen war es für die Centrumsredner nicht schwer, den Argumenten des Reichskanzlers und seinen geleisteten „Vorschüssen" die rechte Würdigung angedeihen zu lassen.

Schließlich wurde der Centrumsantrag mit 217 gegen 93 Stimmen angenommen: ein Theil der Conservativen hatte sich vom Reichskanzler einschüchtern lassen und stimmte jetzt gegen den Antrag, nachdem er früher für denselben votirt.

Die Majorität, welche für den Antrag eintrat, war ja zwar noch immer imposant genug — aber was nutzten hier alle parlamentarischen Resolutionen und Abstimmungen, wenn die Regierung nicht dazu ihr Siegel gab?

Dieser Umstand, das Verfahren der Regierung in der Dispens-Angelegenheit und die fortdauernden maigesetzlichen Bestrafungen gaben dem „päpstlichen" „Moniteur de Rome" Veranlassung zu folgender Betrachtung der Lage der katholischen Kirche Preußens am Schlusse von 1884:

„Trotz der drei imposanten Beschlüsse des Reichstags hält die Regierung das Ausweisungsgesetz aufrecht, diese besonders gehässige und drakonische Maßregel. Wir wissen, daß nach einander drei Gesetze die Lage gebessert haben. Allein auf das System der discretionären Gewalt gestützt, haben sie ein beruhigendes Provisorium geschaffen, das morgen durch einen neuen Ausbruch von Feindseligkeiten ein Ende finden kann. Wir erkennen gern die gemachten Fortschritte an, in der Voraussetzung freilich, daß man aufhöre, sie hinzustellen als Zugeständnisse und Garantien, welche für die Freiheit der Kirche genügen könnten. Außer Posen und Köln haben alle Bischofsstühle Hirten erhalten. Das sind jedoch Bischöfe in vinculis (in Fesseln) nach dem Ausspruche Windthorsts. Die discretionären Gewalten schweben über ihnen wie ein Damoklesschwert. Sie haben keine Seminarien, keine bischöfliche Jurisdiction. Die Ausübung ihrer unveräußerlichen Rechte hängt von dem guten Willen der Regierung ab. Tag für Tag können die Geistlichen und Laien an den kirchlichen Gerichtshof appelliren gegen die Entscheidungen und Acte des Bischofs. Heute frei, werden sie morgen vielleicht verbannt sein. Das sind nicht Bischöfe, sondern Missionäre, welche allen Ueberraschungen und allen Verfolgungen ausgesetzt sind. Die Erziehungshäuser sind geschlossen. Seminarien sind nicht da, eine regelmäßige Ergänzung der Geistlichen findet nicht statt. Die jungen Priesteramtscandidaten sehen sich genöthigt, in andere Provinzen zu gehen, um sich auf ihr Amt vorzubereiten. Die Kirche hat kein Anrecht mehr auf die Vorbildung und Erziehung des Clerus. Die Seelsorge

befindet sich in den prekärsten Verhältnissen. Unter Aufrechthaltung der Gesetze, welche die Ernennung und die Jurisdiction der Geistlichen und ihre Beziehungen zum Bischof regeln, hat man auf Grund der discretionären Vollmachten gestattet, daß die jungen Priester als Vicare oder als Hülfsseelsorger in ihr Vaterland zurückkehren. Die klaffendsten Lücken in der Seelsorge sind so ausgefüllt worden, allein die Functionirung des kirchlichen Lebens in den Gemeinden bleibt unregelmäßig, in einer Anzahl von Gemeinden ist es noch nicht vorhanden. Morgen können diese jungen Priester aus ihrem Heim und aus ihren Gemeinden vertrieben werden. Sie hängen absolut ab von der Discretion der Regierung. Das ist nicht Alles: man hat einen wichtigen Unterschied zwischen diesen jungen Priestern gemacht: diejenigen, welche in Rom und Innsbruck studirt und deutsche Universitäten nicht besucht haben, wurden ausgeschlossen und abgewiesen. Die Haltung der Regierung in der Frage des Ausweisungsgesetzes beweist, daß sie alle Gesetze aufrecht erhalten und keines vorläufig aufheben will. So kann ein Geistlicher, der gegen die Maigesetze einen Verstoß begeht, unmittelbar ausgewiesen werden. Man sagt, man thue das nicht, und werde es nicht mehr thun. Wer gibt uns die Garantie, daß unter einem neuen Ministerium oder in einer ernsten Verwicklung nicht wieder zu diesen Waffen gegriffen werden wird, wenn man sie zur Hand hat?"

Auch der (kurz vorher begnadigte) Bischof von Münster gab (bei einer unter seiner Führung stattgehabten Wallfahrt nach Billerbeck am 7. September) folgende lichtvolle Characteristik der kirchenpolitischen Gesammtsituation:

„In jüngster Zeit haben wir auf kirchlichem Gebiete einige Erleichterungen erfahren, gewisse Begünstigungen sind uns gewährt worden. Wir haben sie dankbar entgegengenommen, aber zu beklagen ist, daß sie nur untergeordnete Dinge betreffen. Der Kern der kirchlichen Gesetzgebung ist geblieben. Die Maigesetze sind im wesentlichen noch voll und ganz in Kraft und nach dem zu urtheilen, was in maßgebenden Kreisen verlautet, kann man nicht daran zweifeln, daß es Plan ist, die katholische Kirche unter dem Joche der Maigesetze für immer festzuhalten. Unsere Lage ist demnach im wesentlichen um nichts besser geworden. Wir befinden uns, abgesehen von jenen unwesentlichen Erleichterungen, heute noch auf demselben Punkte, wo wir im Anfange des Culturkampfes standen, und sind dem kirchlichen Frieden um keinen Schritt näher gerückt. Wollten wir uns daher bei dem gegenwärtigen Zustande beruhigen und zufrieden geben, so hieße das die Sache, wofür wir seit mehr als zehn Jahren mit so vielen Opfern gekämpft haben, verloren geben. Geliebte, mit den Maigesetzen kann die katholische Kirche auf die Dauer absolut nicht bestehen. Es handelt sich daher im gegenwärtigen Kampfe darum, ob unser Münsterland künftig katholisch bleiben, oder der Häresie verfallen soll. Wir als Kinder des hl. Ludgerus aber haben die hl. Pflicht, dem künftigen Geschlecht den römisch-katholischen Glauben rein und lauter zu bewahren."

Der Paderborner Erlaß.

So lagen die kirchenpolitischen Verhältnisse im halben Werden begriffen, als ein an die Oeffentlichkeit (am 15. Juni 1885) gelangter vertraulicher Erlaß des Paderborner Generalvicariats bei Freund und

Feind eine Polemik hervorrief, die an Lebhaftigkeit an die erregtesten Perioden des „Culturkampfes" erinnerte.

Das Actenstück lautete:

„Paderborn, 17. Febr. 1885. Die Herren Pfarrer und Hilfsseelsoger veranlassen wir hierdurch, diejenigen aus ihren resp. Pfarren gebürtigen Jünglinge, welche beabsichtigen, sich dem Priesterstande zu widmen, und in den theologischen Studien schon begriffen sind oder dieselben nach Ablegung des Abiturienten-Examens mit nächstem Semester beginnen werden, daran zu erinnern, daß sie, bis die hiesige bischöfliche philosophisch-theologische Lehranstalt wieder eröffnet werden kann — was, wie wir hoffen, in nicht allzu ferner Zeit der Fall sein möchte — vor ihrem Eintritt in das Priesterseminar während sechs Semester auf deutschen Universitäten, denen die Akademie zu Münster und das Lyceum zu Eichstätt darin gleichstehen, die erforderlichen philosophischen und theologischen Vorlesungen mit Fleiß gehört haben müssen: daß dieselben während der beiden ersten Semester, welche vorzugsweise den philosophischen Studien zu widmen sind, auch die eine oder die andere theologische Vorlesung, sowie Vorlesungen aus dem Gebiete der Geschichte und deutschen Literatur zu hören haben. Damit der Fleiß im Besuch der Vorlesungen später constatirt werden kann, haben sich die Studiosen am Schlusse jeden Semesters von den betreffenden Docenten außer dem gewöhnlichen Testate noch ein besonderes Zeugniß über den Fleiß im Besuch der Vorlesungen zu erbitten. Die Herren Pfarrer und Hilfsseelsorger wollen Vorstehendes den Betreffenden nicht bloß für dieses Mal, sondern auch künftig jedes Jahr und sonst, so oft sich die Gelegenheit darbietet, bekannt machen, auch sich der jungen Aspiranten des Priesterthums nach Kräften mit Rath und That liebevoll annehmen und möglichst dazu beitragen, daß, zumal in dieser schweren Zeit, durchaus würdige und tüchtige Arbeiter für den Weinberg des Herrn gewonnen werden. . . . Das General-Vicariat."

Dieser Erlaß war materiell minder bedenklich; aber er war taktisch verfehlt.

Minder bedenklich war er, weil er nur einen provisorischen Charakter haben sollte — bis die bischöfliche philosophisch-theologische Lehranstalt wieder eröffnet sein würde. Er verlangte für dieses Provisorium die Beachtung des Art. 3 des Gesetzes vom 31. Mai 1882, für den f. Z. die ganze Centrumsfraction gestimmt hatte. Aber das Centrum hatte nur unter dem Vorbehalt dafür votirt, daß der heil. Stuhl gerade die in jenem Artikel enthaltenen nicht-provisorischen Bestimmungen acceptiren würde.

Das hatte Rom nicht gethan; es hatte zuerst jenen Artikel gänzlich ignorirt, sodann ihn erst 1883 — nach Erlaß des Hilfsseelsorger-Gesetzes — provisorisch acceptirt, indem es die Erlaubniß zur Nachsuchung der damit im Zusammenhang stehenden Dispense für nur einmal ertheilte. Hiermit blieb die definitive Regelung dieser Materie weiteren Verhandlungen zwischen dem hl. Stuhle und der preußischen Regierung vorbehalten.

Das Provisorium, für welches die Paderborner Verfügung erlassen war, konnte leicht einen langen, vielleicht niemals abgeschlossenen Zeitraum umfassen, und wenn dann auch noch die anderen Bischöfe in gleicher Weise vorgegangen wären, so wäre dem um eine wahrhaft kirchliche Erziehung des Clerus besorgten hl. Stuhle in einer Weise präjudicirt worden, die einen Rückschlag auf die ganze Bedeutung der Verhandlungen mit Rom hätte führen müssen.

Es war darum erklärlich, daß man in Rom die Zurücknahme des Erlasses forderte.

Daß diese Zurücknahme sofort erfolgte, war bei der kirchlichen Treue des Paderborner Bischofs und seines Generalvicariats ganz selbstverständlich.

Die Bischöfe versammelten sich übrigens bald behufs gemeinsamen Vorgehens in dieser Angelegenheit zu Fulda.

Hier erließen sie zunächst einen Hirtenbrief, in welchem sie die preußischen Katholiken wegen ihrer bisher bewiesenen Standhaftigkeit, Einmüthigkeit und kirchlichen Treue belobigten und sie zu fernerem Ausharren ermuthigten.

Sodann beschlossen sie, den Theologie-Studirenden die Einholung der sogen. Fleiß-Zeugnisse über die Vorlesungen in Geschichte, Literaturgeschichte und Philosophie zu verbieten. Wer dem zuwiderhandelte, sollte die hl. Weihen nicht empfangen.

Damit war die ganze Streitfrage rasch und glücklich erledigt. Die Regierung war jetzt, wenn sie die Gemeinden nicht wieder verwaisen lassen wollte, genöthigt, des Weiteren mit dem hl. Stuhle über die Frage der Erziehung des Clerus zu verhandeln.

Aufrechterhaltung der Staats-Omnipotenz in der Volksschule.

Kaum waren die Bischöfe wieder in ihre Diöcesen zurückgekehrt, als von Neuem eine kirchenpolitische „Affaire“ die öffentliche Meinung in Bewegung setzte.

Der Verfasser dieser Schrift hatte in Gehorsam gegen die Wünsche seines Bischofs seine parlamentarische und publicistische Stellung in Berlin aufgegeben und hatte auf Anweisung seines Oberhirten die Pfarrei Hochkirch in Schlesien übernommen.

Als es sich hier darum handelte, daß ihm die Inspection über die Schulen seiner Parochie übergeben werden sollte, wurde er in üblicher Weise von dem Königlichen Kreisschulinspector seines Bezirkes befragt,

ob er die Anordnungen der Königlichen Schulaufsichts-Behörde, d. i. der Königlichen Regierung zu Liegnitz, befolgen wolle. Er antwortete, daß er diese Frage in demselben Sinne bejahe, in welchem dies seine übrigen, mit Zustimmung der geistlichen und weltlichen Behörde als Local-Schulinspectoren bereits functionirenden Amtsbrüder gethan hätten.

Da — nach Verlauf von mehr als sechs Wochen, also wohl auf Veranlassung des Ministeriums in Berlin — verlangte von ihm die Königliche Regierung zu Liegnitz, er solle schriftlich erklären, daß er bereit sei, „im Falle der Beauftragung mit der Lokalschulinspection allen Anordnungen der Königl. Regierung gewissenhaft nachzukommen."

Eine solche uneingeschränkte, auf dem Princip der absoluten Staats-omnipotenz beruhende Erklärung mußte natürlich verweigert werden. Der Regierung wurde dafür folgendes Actenstück zugestellt:

„Hiermit erkläre ich, daß ich im Falle der Beauftragung mit der Localschul-inspektion allen Anordnungen der königlichen Regierung gewissenhaft nachzukommen bereit bin, soweit ich dadurch nicht meinen beim Empfange des hl. Sacramentes der Priesterweihe übernommenen Verpflichtungen zuwiderhandle."

Bei der Priesterweihe wird bekanntlich obedientia und reverentia dem Bischof gelobt. So lange aber die Falk'schen, von den Herren v. Puttkamer und v. Goßler im Wesentlichen nicht aufgehobenen Schul-verordnungen, welche selbst den Religions-Unterricht zur Staats-Angelegenheit machten, bestanden, konnte jeden Tag zwischen Bischof und Regierung ein Conflict entstehen, in welchem der Hochkircher Localschul-inspector der von ihm verlangten absoluten Erklärung gemäß sich hätte auf die Seite des Staates stellen müssen.[1])

Wenn es andererseits wahr war, daß die Regierung — was sie immer behauptete — mit ihren Gesetzen und Verwaltungs-Maßregeln nicht in das innere kirchliche Leben, nicht in das Heiligthum des Gewissens eingreifen wollte, so mußte sie die obige Erklärung acceptiren, in welcher ihr ein nur durch sacramentale Schranken begrenzter Gehorsam gelobt wurde. Die Annahme oder Ablehnung jener Erklärung war daher ein neuer Prüfstein für ihre principielle Stellung im ganzen Kirchenstreite.

---

[1]) Manche meinten zwar, die verlangte Erklärung hätte unterschrieben und zur Zeit eines faktisch eintretenden Conflicts die Schulinspection niedergelegt werden können. Abgesehen davon aber, daß Herr v. Goßler bei seinen Streitigkeiten mit der Centrumsfraction ein solches Document hätte im Abgeordnetenhause fructificiren können, so wäre eine derartige Halbheit würdelos gewesen und wäre durch dieselbe das Ansehen der Kirche in den Augen der Gegner schwerlich gehoben worden.

Sie zog es vor, der Alternative, in die sie gestellt war, aus dem Wege zu gehen und über die ihr zugegangene Erklärung sich garnicht zu äußern. Sie fragte bei dem eine Meile von Hochkirch entfernten Dechanten an, ob dieser bereit sei, gegen eine ihm zugesagte Remuneration die Inspektion zu übernehmen. Da diesem Herrn keinerlei schriftliche Erklärung abverlangt wurde und da ihm unter den obwaltenden Umständen der Diöcesanbischof seine Genehmigung zur Uebernahme der Inspection ertheilte, so war die locale Frage wohl bald gelöst, die principielle aber nur umgangen.

Die principielle Seite der Frage sollte sofort eine drastische Illustration im Bisthum Münster sowie in Berlin erfahren. In Münster hatte die geistliche Behörde vor, den bis dahin in den katholischen Schulen der Diöcese eingeführten Overberg'schen Katechismus durch den Deharbe'schen zu ersetzen. Sogleich wies die Regierung zu Münster die Kreisschulinspectoren „zur Beachtung" an; gleichzeitig verlautete, der Cultusminister wolle den in den Berliner katholischen Schulen eingeführten Katechismus des P. Deharbe verbieten.

Bis jetzt ist freilich in Berlin wie in Münster ein Conflict noch vermieden worden — aber nur dadurch, daß man von staatlicher und kirchlicher Seite demselben aus dem Wege gegangen. Die principielle Frage, wer über die religiösen Lehrbücher das Bestimmungsrecht hat, bleibt dabei ungelöst.

Der Vollständigkeit halber sei noch erwähnt, daß gleichzeitig, als die obigen Vorgänge sich abspielten, die Landräthe vom Cultusminister angewiesen wurden, die Schulen schärfer als bisher zu beaufsichtigen.

Der Papst vom Fürsten Bismarck zum Schiedsrichter in einer weltlichen Angelegenheit angerufen. — Vollständige Besetzung aller preußischen Bischofssitze.

Auch das Jahr 1885 ging nicht zu Ende, ohne daß wieder ein wichtiger äußerer, anscheinend einen Fortschritt in der Versöhnung zwischen Kirche und Staat bekundender Act in Erscheinung trat.

Ueber die Rechte, welche das deutsche Reich und das Königreich Spanien an den im Stillen Ocean belegenen Karolinen-Inseln besitzen sollten, war ein Streit ausgebrochen, der in Spanien schon zu Volkstumulten und deutschfeindlichen Kundgebungen — trotz des sympathischen Empfanges, der dort kurz vorher dem deutschen Kronprinzen bereitet worden war — geführt hatte. Der deutsche Reichskanzler ersuchte demgemäß den hl. Vater, in dieser Sache das Schiedsrichter- resp

Vermittleramt zu übernehmen — ein Vorschlag, der sowohl von Sr. Heiligkeit, als vom Könige von Spanien (der bald darauf — am 25. November — starb) angenommen wurde.[1])

Der Papst ließ die Streitfrage durch eine besondere Commission nach ihrer historischen wie völkerrechtlichen Seite prüfen und traf schließlich eine Entscheidung, resp. er brachte eine Vermittelung zu Stande, der man sich sowohl in Berlin wie in Madrid fügte.[2])

Am 17. December 1885 wurde in Rom von dem dort accreditirten deutschen und spanischen Gesandten das auf Grund der päpstlichen Vermittelungs-Vorschläge formulirte Protocoll unterzeichnet.

Es fanden darauf verschiedene Ordens-Austauschungen statt. Fürst Bismarck und der spanische Ministerpräsident erhielten vom Papste den Christusorden, der Cardinal-Staatssekretär Jacobini vom Deutschen Kaiser den Schwarzen Adlerorden.

Trotz dieser äußeren Annäherung zwischen Rom und Berlin — welche Fürst Bismarck bei seinen parlamentarischen Soiréen durch Lobeserhebungen über den Papst noch enger zu gestalten suchte — kam man in kirchlicher Beziehung noch keinen wesentlichen Schritt vorwärts.

Es verdient zwar anerkannt zu werden, daß die Regierung die Bischofsstühle jetzt nicht mehr länger verwaist lassen wollte; — aber gerade bezüglich der beiden preußischen Erzbisthümer wußte sie ihre Wünsche durchzusetzen. Sowohl Cardinal Ledochowski als Erzbischof Melchers sollten nicht in ihre Diöcesen zurückkehren. Sie hatten Beide schon längst ihre Resignation in die Hände des hl. Vaters gelegt und diesem die Entscheidung anheimgestellt.

Der Papst willigte in dieselbe ein unter der Bedingung, daß die Regierung beim nächsten Landtage einen Gesetz-Entwurf einbringe, in welchem die Frage der Erziehung des Clerus und der bischöflichen Jurisdiction in einer die kirchlichen Interessen befriedigenden Weise gelöst werden würde.

So wurde Bischof — Philippus Krementz von Ermland vom hl. Vater unter Zustimmung der preußischen Regierung zum Erzbischof von Köln präconisirt. — Welche Ironie des „Culturkampfes“! Derjenige

---

[1]) Leider bewies sich in einer gleichzeitig sich zutragenden überseeischen Angelegenheit Fürst Bismarck nicht so papstfreundlich als in der obigen Sache. Er gestattete nämlich nicht, daß in den deutschen Colonien Missionäre wirkten, welche den durch das Jesuitengesetz in Deutschland ausgeschlossenen Orden angehörten. Auf eine vom Centrum in dieser Sache im Reichstage (am 28. November) eingebrachte Interpellation erwiderte er einfach, daß er in den Colonien dieselben Gesetze befolgen müsse, wie im Inlande.

[2]) Näheres über die Materie des Conflictes bei Hüsgen, l. c. 1885. S. 165 fflgd.

Bischof, mit welchem die Regierung den ersten und längsten Conflict gehabt; vor dem sie gleich im Anfange des Kirchenstreites hatte zurückweichen müssen: diesem räumt sie jetzt den ersten Metropolitensitz im Staate ein! — Ein Beweis, daß Ueberzeugungstreue und Characterfestigkeit, verbunden mit Intelligenz, selbst der Gegner achtet.

Und fürwahr! Der Staat, in dessen berathende Körperschaften der Erzbischof schon vorher einberufen war, wird keinen Nachtheil von seiner hirtenamtlichen Wirksamkeit haben. Die staatserhaltenden Ideen, welche zu bethätigen der Bischof während des „Culturkampfes“ durch den Staat verhindert wurde, wird er im Westen wie im Osten des Reichs um so besser verwirklichen können, sobald erst einmal eine volle Eintracht zwischen sacerdotium und imperium erzielt sein wird!

Am 15. December 1885 zog Dr. Krementz in Köln ein, von den Spitzen der Regierungs- und städtischen Behörden empfangen. Der ihm zu Ehren veranstaltete Fackelzug wies 20 000 Theilnehmer auf.

Als sein Nachfolger in Ermland wurde an demselben Tage Generalvicar Dr. Thiel auf canonische Weise vom Domcapitel zu Frauenburg gewählt.

Eine solche canonische Wahl hatte bereits zu Beginn des Jahres (19. Februar) in Limburg stattgefunden, wo an Stelle des am 30. December 1884 verstorbenen Bischofs Dr. Blum der Domcapitular Roos zum Bischof gewählt worden war. (Im Sommer 1886 wurde Dr. Roos zum Erzbischof von Freiburg gewählt.) — Für Posen wurde endlich nach langen, langen Verhandlungen Propst Dinder aus Königsberg vom hl. Vater zum Erzbischof ernannt. (20. Januar 1886.)

Auf Grund von noch immer nicht beseitigten Vorurtheilen bestand Fürst Bismarck darauf, daß kein Pole den erzbischöflichen Stuhl besteige. Die Kirche, welche zunächst das geistige Wohl ihrer Glieder im Auge zu behalten hat, muß solchen Vorurtheilen zuweilen Rechnung tragen, um größere Uebel zu verhüten; sie hört deshalb nicht auf, allen Völkern und allen Zeiten anzugehören.

Da die Person des Propstes Dinder am Besten qualificirt erschien, die außerordentlich verwickelte Situation, in welche die Kirche Preußisch-Polens gerathen war, zu beseitigen, so konnte der hl. Vater seine von Berlin aus gewünschte Ernennung nicht verweigern.

Obgleich nicht Pole von Nationalität, so war Msgr. Dinder doch der polnischen Sprache mächtig — wie er dies alsbald durch seine ersten in polnischer Sprache an seine Diöcesanen gerichteten Reden bewies. Sodann aber hatte er sich während des ganzen „Culturkampfes“

gleich seinem Bischof Krementz als ein treuer und fester kirchlicher Character bewiesen — namentlich den von der Regierung geschützten „Altkatholiken“ gegenüber, vor denen er sein schönes Gotteshaus in Königsberg räumen und (wie schon oben erwähnt) in eine hölzerne Nothkirche flüchten mußte.

Im Juni 1886 hielt er seinen Einzug in Posen, nur von einem ganz geringen Theil exaltirter und unüberlegter „National-Polen“ nicht sympathisch begrüßt.[1])

So waren nunmehr alle preußischen Bischofsstühle wieder besetzt, das Sperrgesetz und die staatscommissarische Vermögens-Verwaltung überall beseitigt.

Der Papst erwartete nunmehr, daß die Regierung eine Vorlage über die Erziehung des Clerus und die freie Jurisdiction der Bischöfe beim Landtage baldigst einbringen würde.

Welcher Art diese Vorlage sein mußte, um den Wünschen des hl. Stuhles zu entsprechen, darüber war man in Berlin durch das ausführliche Promemoria, welches s. Z. Cardinal Jacobini abgefaßt, sowie durch schriftliche und mündliche Berichte des Herrn v. Schlözer mehr als ausreichend informirt.

Leider aber ließ man es noch immer am guten Willen zu einem Entgegenkommen in dieser Sache fehlen.

Das veranlaßte den hl. Vater, unter'm 6. Januar an den preußischen Episcopat ein Rundschreiben zu richten, in welchem er u. A. bemerkte, daß „einzig den Bischöfen das Recht und die Obliegenheit zukommt, die Jünglinge zu lehren und zu unterrichten, welche Gott durch besondere Wohlthat aus der Zahl der Menschen zu Seinen Dienern und Ausspendern Seiner Geheimnisse annimmt.“

Nach einem Rückblick auf die die Seminare betreffenden Vorschriften des Tridentinischen Concils fuhr der Papst fort:

„Aus dem, was Wir gesagt haben, ersehr ihr, ehrwürdige Brüder, wie wahr

---

[1]) Die „Osservatore Romano“ brachte über die Vorgeschichte der Ernennung des Propstes Dinder zum Erzbischof folgende Mittheilungen: „Dr Krementz, welcher Dinder stets sehr geschätzt hatte, war der eigentliche Urheber dieser Wahl. Als er sich seiner Zeit in Berlin befand, schlug er dieselbe Herrn v. Goßler, dann dem Reichskanzler und schließlich dem König vor und alle gingen mit sichtlicher Genugthuung darauf ein. Er wußte auch in Rom die Bedenken des hl. Stuhles, welcher wegen der Nationalität des Candidaten Schwierigkeiten machte, zu besiegen. Cardinal Ledochowski seinerseits enthielt sich jeder Einmischung. Die preußische Regierung ließ durch Herrn v. Schlözer erklären, daß, wenn dieser Candidat nicht genehmigt werde, sie nie wieder auf die Personalfrage zurückkommen würde. Auch Dinder machte im Hinblick auf die Antipathie, welche die Polen jedem deutschen Prälaten entgegenbringen würden, Schwierigkeiten, und erst, als der Papst befahl, gab er nach.“

und gerecht von Uns erklärt worden ist, daß es zu einer glücklichen und dauernde Eintracht zwischen Kirche und Staat, welche Wir so lange schon mit Unsern inbrünstigen Gebeten erflehen, nothwendig ist, die erlassenen Gesetze so abzuändern, daß der Kirche die zu ihrem Leben und Wirken nothwendige Freiheit ungeschmälert verbleibe. Wir vertrauen, daß die Männer, welche die Steuerruder des Staates führen, mit Billigkeit Unsern Wünschen entgegen kommen und Uns dasjenige gewähren, was wir Kraft der heiligsten Rechte verlangen.

Auch ist Unser Verlangen nicht derart, daß durch dasselbe den Herrschern irgend etwas von ihrer Würde und Macht verloren ginge; vielmehr erwachsen aus demselben dem öffentlichen Wohle viele schwerwiegende Vortheile. Denn in allen Zeugnissen, welche ihr, ehrwürdige Brüder, und euere Mitarbeiter in der Verkündigung des Wortes Gottes über die Pflichten gegen die staatliche Gewalt vor dem Volke abgelegt, betont ihr immer vornehmlich, daß alle Gläubigen den staatlichen Gewalten unterthan sein müßten, „nicht nur um der Strafe willen, sondern auch um des Gewissens willen" (Röm. 13, 5); daß sie die Staatslasten pflichtgemäß tragen und sich von aufrührerischen Zusammenkünften und Anstiftungen fern halten müssen; daß sie aus christlicher Nächstenliebe gegen einander Nachsicht üben und die gegenseitigen Pflichten in der menschlichen Gesellschaft getreu erfüllen."

Auch bezüglich der Missionaire in den Colonien ließ der hl. Vater einige Worte verlauten. Er sagte:

„Gerade die deutschen Staatsmänner sind es, welche eifrig ihre Bemühungen nicht allein darauf richten, Colonien zu gründen, die Besitzungen zu erweitern, sondern auch der Industrie und dem Handel neue Bahnen zu eröffnen. Dieselben werden auch in dieser Hinsicht um die Civilisirung der Menschen große Verdienste sich erwerben, wenn sie rohe Volkerstämme zu milden Sitten erziehen und sie mit den Künsten des Lebens bekannt machen."

Die preußischen Bischöfe antworteten darauf in einem Schreiben vom Februar 1886, in welchem sie von Neuem ihre Treue und Anhänglichkeit an den hl. Stuhl bekundeten; aber bezüglich der Lage der preußischen Gesetzgebnng mit keinerlei Hoffnungen an den hl. Vater herantreten konnten.

Derselben Resignation gab sich auch die „Germania" hin, welche zum Jahreswechsel in einer Janus-Ausschau u. A. bemerkte:

„Fragen wir, was wir zu erwarten haben, so kann leider die Antwort nur lauten: nach menschlichem Ermessen gar keine oder wenigstens keine nennenswerthe Besserung. So lange der Eine allmächtige Mann über Deutschlands Geschicke entscheidet, können unsere Vertreter zwar weiteres Böses abwehren; aber die bestehenden Zustände können nicht geändert werden ohne ihn. Und diese Zustände, auch wie sie jetzt auf Grund der Milderungsgesetze von 1880, 1881 und 1883 geworden, verschlechtern sich durch das natürliche Schwergewicht der Dinge eben mit der Länge der Zeit immerfort. Von diesem Einen mächtigen Manne aber sind wesentliche Besserungen, nach seiner ganzen Auffassung und Natur freiwillig nicht zu erwarten. Er mag im günstigsten Falle noch wieder in dem einen oder anderen Punkte ein wenig nachgeben — und auch das mehr aus taktisch-psychologischen Gründen, als mit dem ernsten Willen der Besserung. Aber gründliche Aenderungen — das nicht, da müßte

er seine ganze Natur und seinen Charakter ändern, oder es müssen Gebote Mächtigerer über ihn ergehen.

So wird auch im neuen Jahre auf dem kirchlichen Gebiete Wachsamkeit, Festigkeit und Kampf wieder die Parole sein. Wir verzagen nicht, und haben auch keinen Grund dazu! Mit uns ist der große Gott da droben, vor den wir in allen diesen Kämpfen mit reinstem Gewissen hintreten können, mit uns sein eingeborner Sohn Jesus Christus, der Herr der Kirche, seiner Brant, die er wie den Augapfel bewahrt, mit uns der hl. Geist, der in die Wahrheit einführt und mit seinen sieben hl. Gaben uns erfüllt. Und auf Erden die sichtbare Kirche Jesu Christi, sie ist geleitet von einem Oberhaupt, das die göttliche Fügung gerade für diese unsere schweren Zeiten ganz besonders ausgewählt hat, wir haben Bischöfe über uns, die Helden des Glaubens und Männer des Gebetes sind."

Das vierte „Friedensgesetz".

Inmitten dieser Spannung cursirte plötzlich das Gerücht, die zu erwartende neue kirchenpolitische Vorlage würde nicht wie sonst zuerst dem Abgeordnetenhause, sondern zuvor dem Herrenhause zugehen. Bischof Kopp von Fulda würde durch Königliches Vertrauen in's Herrenhaus gerufen werden, hier als Mittelsperson zwischen der Regierung und dem hl. Stuhle, dem diesmal die Vorlage vorher mitzutheilen sei, verhandeln und so würde nach getroffener Vereinbarung mit Rom und mit dem Herrenhause dem Abgeordnetenhause resp. der Centrumsfraction, gegen welche der Kanzler seine Abneigung nicht überwinden könne, nur die Wahl à prendre ou à laisser bleiben.

Und so geschah es: Noch Ende Januar wurde der Hochwürdigste Bischof von Fulda in das Herrenhaus berufen und am 15. Februar ging diesem Hause folgende Vorlage zu:

„Artikel 1. Zur Bekleidung eines geistlichen Amtes ist fortan die Ablegung einer wissenschaftlichen Staatsprüfung nicht erforderlich. Die entgegenstehenden Bestimmungen in den §§ 4 und 8 des Gesetzes vom 11. Mai 1873, sowie im Artikel 3 des Gesetzes vom 31. Mai 1882 werden aufgehoben.

Artikel 2. Die Vorschriften der §§ 9 bis 14 im Gesetz vom 11. Mai 1874 stehen der Errichtung von Gymnasialconvicten seitens der kirchlichen Oberen nicht entgegen.

Dasselbe gilt für die Errichtung von Convicten für Studirende an Universitäten und an denjenigen kirchlichen Seminarien, hinsichtlich deren die gesetzlichen Voraussetzungen für den Ersatz des Universitätsstudiums erfüllt sind.

Solche Convicte unterliegen den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die Aufsicht des Staates in Betreff der Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten.

Artikel 3. Die Aufsicht des Staates über die zur theologisch-practischen Vorbildung bestimmten Anstalten (Prediger- und Priesterseminare) regelt sich fortan nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die staatliche Aufsicht in Betreff

der Unterrichts- und Erziehungsanstalten. Die entgegenstehenden Vorschriften in den §§ 9—13 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 werden aufgehoben.

Artikel 4. Der § 1 im Gesetz vom 12. Mai 1873 wird aufgehoben.

Kirchendiener im Sinne des Gesetzes vom 12. Mai 1873 sind nur solche Personen, welche die mit einem geistlichen oder jurisdictionellen Amt verbundenen Rechte und Verrichtungen ausüben.

Artikel 5. Die Vorschrift des § 2, Absatz 2, im Gesetz vom 12. Mai 1873 findet fortan nur Anwendung, wenn mit der Entfernung aus dem Amte der Verlust oder eine Minderung des Amtseinkommens verbunden ist.

Artikel 6. Der königliche Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten (Absatz IV. des Gesetzes vom 12. Mai 1873) wird aufgehoben.

Artikel 7. Die Berufung an den Staat findet fortan nur gegen solche Entscheidungen der kirchlichen Behörden statt, welche die Entfernung aus dem kirchlichen Amte verhängen und mit denen zugleich der Verlust oder eine Minderung des Amtseinkommens verbunden ist.

Artikel 8. Eine Berufung an den Staat im öffentlichen Interesse (§ 12 Absatz 2, des Gesetzes vom 12. Mai 1872) findet fortan nicht statt.

Artikel 9. Ueber die Berufung entscheidet das Staatsministerium.

Artikel 10. Wird die Berufung für begründet erachtet, so ist die angefochtene Entscheidung, soweit sie das bürgerliche Rechtsgebiet berührt, insbesondere den Verlust oder eine Minderung des Amtseinkommens einschließt, ohne rechtliche Wirkung.

Die Entscheidung des Staatsministeriums ist im Verwaltungswege vollstreckbar.

Artikel 11. Die Bestimmungen über das Verfahren weden durch königliche Verordnung getroffen.

Artikel 12. Im Fall des § 37 im Gesetz vom 20. Juni 1875 findet fortan nur noch Beschwerde an den Minister der geistlichen Angelegenheiten statt.

Artikel 13. In den Fällen des § 24 im Gesetz vom 12. Mai 1873, Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juli 1880, sowie des § 12 im Gesetz vom 22. April 1875 ist fortan das Kammergericht, als höchstes Landesgericht für Strafsachen, zur Verhandlung und Entscheidung zuständig. Für das Verfahren verbleibt es bei den Bestimmungen des Abschnittes III. im Gesetz vom 12. Mai 1873.

Artikel 14. Die am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes bei dem königlichen Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten anhängigen Sachen gehen in der processualischen Lage, in welcher sie sich befinden, auf das Staatsministerium über, soweit eine Zuständigkeit desselben nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes begründet ist."

Obgleich diese Vorlage im Gegensatz zu ihren letzten Vorgängerinnen mit dem System der discretionairen Gewalten brach und einige definitive Verbesserungen gegenüber dem bestehenden gesetzlichen Zustande enthielt, so fanden sich in ihr doch auch mehrere unannehmbare Bestimmungen, während sie in der Hauptsache die Maigesetzgebung unverändert ließ.

Artikel 1 der Vorlage schaffte die in dem § 4 und 8 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 vorgeschriebene wissenschaftliche Staatsprüfung, das sog. „Culturexamen", sowie die im Artikel 3 des Gesetzes vom 31. Mai 1882 vorgesehene Dispens vom Culturexamen (die bekannten Vorlesungen und das Zeugniß darüber) gänzlich und bedingungslos ab.

Die Artikel 2 und 3 bezogen sich auf die kirchlichen Anstalten, welche der Vorbildung der Geistlichen dienen. § 9 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 führt als solche auf: Knabenseminare, Clerikalseminare, Prediger- und Priesterseminare, Convicte u. s. w., und unterstellt solche der Aufsicht des Staates, bezüglich deren in den §§ 9—14 ausführliche Bestimmungen getroffen werden, und zwar bezüglich der Hausordnung, des Disciplinreglements, des Lehrplans, der Revision durch staatliche Commissarien, der Anstellung der Lehrer und Vorsteher, sowie des Einspruchs gegen die Anstalten und der Sperrung dieser Anstalten. Im § 14 wird bestimmt: Knabenseminare und Knabenconvicte dürfen nicht mehr errichtet und in die bestehenden Anstalten dieser Art neue Zöglinge nicht mehr aufgenommen werden. Im Falle der Aufnahme neuer Zöglinge ist der Minister der geistlichen Angelegenheiten zur Schließung der betreffenden Anstalten befugt." Artikel 2 der neuen Vorlage bestimmte nun, daß die Vorschriften der §§ 9—14 der Errichtung von Gymnasial-Convicten — also nicht von Knabenseminaren resp. tridentinischen Knabenconvicten überhaupt — nicht entgegenstehen sollen, und daß dasselbe auch für die Errichtung von Convicten für Studirende an Universitäten und an denjenigen kirchlichen Seminaren, hinsichtlich deren die gesetzlichen Voraussetzungen für den Ersatz des Universitätsstudiums erfüllt sind, gelten solle. Solche Convicte — ebenso nach Artikel 3 die Priesterseminare — sollen jedoch den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die Aufsicht des Staates in Betreff der Unterrichts- und Erziehungsanstalten unterliegen. (Vergl. die Bestimmungen des Schulaufsichtsgesetzes S. 223.)

Damit ist in der Vorlage die Revision des Gesetzes vom 11. Mai 1873, soweit dasselbe den zweiten Theil, die Vorbildung zum geistlichen Amte betrifft, erschöpft. Die Bestimmungen dieses Gesetzes in Abschnitt III über die Anstellung der Geistlichen §§ 15—21 werden von der Vorlage nicht berührt. Von der „Anzeigepflicht" ist also nichts gesagt.

Artikel 4 der Vorlage hebt zunächst den § 1 des Gesetzes vom 12. Mai 1873 über die kirchliche Disciplinargewalt auf. § 1 dieses Gesetzes bestimmt nämlich: „Die kirchliche Disciplinargewalt über Kirchendiener darf nur von deutschen kirchlichen Behörden ausgeübt werden." Mit der Aufhebung des § 1 wird die kirchliche Disciplinargewalt des päpstlichen Stuhles wieder anerkannt. — Zugleich wird im Artikel 4 eine Definition des Begriffs „Kirchendiener" gegeben, indem diese Eigenschaft nur solchen Personen beigelegt wird, welche die mit einem geistlichen oder jurisdiktionellen Amte verbundenen Rechte und Verrichtungen ausüben. Danach würden also die Küster in Zukunft nicht mehr als „Kirchendiener" im Sinne der Maigesetze anzusehen sein.

Artikel 5 der Vorlage, welcher für die Entfernung aus dem Amte (Entlassung, Versetzung, Suspension, unfreiwillige Emeritirung u. s. w.) ein vorgängiges geordnetes processualisches Verfahren vorschreibt, schränkt letzteres auf die Fälle ein, wo mit der Entfernung aus dem Amte der Verlust oder eine Minderung des Amtseinkommens verbunden ist.

Artikel 6 der Vorlage hebt den Abschnitt 4 des Gesetzes vom 12. Mai 1873 „Königlicher Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten" (§§ 32 bis 37) auf.

Wie die folgenden Artikel ergeben, wird theils die durch den Abschnitt 2 des Gesetzes vom 12. Mai 1873 eingeführte Berufung an den Staat beschränkt, theils an das Staatsministerium bezw. an das Kammergericht verwiesen. Artikel 7

behält die Berufung nur gegen diejenigen Disciplinarstrafen der kirchlichen Behörden bei, welche die Entfernung aus dem kirchlichen Amte verhängen und mit denen zugleich der Verlust oder eine Verminderung des Amtseinkommens verbunden ist. Bisher war die Berufung ohne Rücksicht auf das Strafmaß zulässig, wenn die Strafe gesetzlich unstatthaft und wenn sie wegen der Ausübung staatsbürgerlicher Rechte und Pflichten oder wegen Gebrauchs der Berufung an den Staat ausgesprochen war. Der Abschnitt 3 des Gesetzes vom 12. Mai 1873, welcher sich auf das Einschreiten des Staates ohne Berufung bezieht, findet in der Vorlage keine Berücksichtigung. Dagegen wird Artikel 8 der § 12 des Gesetzes dahin eingeschränkt, daß künftig nur den betreffenden Personen, nicht auch dem Oberpräsidenten, die „Berufung an den Staat im öffentlichen Interesse" zustehen soll.

Artikel 9 verweist die Entscheidung über die Berufung an das Staatsministerium.

Der Artikel 10 bezweckt in sofern eine Aenderung, als nach dem § 23 des Gesetzes vom 12. Mai 1873 bei Vernichtung der angefochtenen Entscheidung die kirchliche Behörde die Aufhebung der Vollstreckung zu veranlassen und die Wirkung der bereits getroffenen Maßregeln zu beseitigen hat, also beispielsweise die Absetzung eines Geistlichen rückgängig zu machen hat, während nach der neuen Vorlage die für begründet erachtete Berufung die Vorentscheidung nur soweit aufheben soll, als sie das bürgerliche Rechtsgebiet berührt, so daß also der Geistliche, bezüglich dessen auf Unfähigkeit zur Bekleidung seines Amtes erkannt worden ist, künftig nur auf Zahlung des ihm entzogenen Einkommens bei den Civilgerichten würde klagen können.

Artikel 11 überläßt die Bestimmungen über die Berufungsverfahren dem königlichen Verordnungs- d. h. dem Verwaltungswege.

Artikel 12 gibt einem auf Grund des Gesetzes über die kirchliche Vermögensverwaltung vom 20. Juni 1875 entlassenen Kirchenvorsteher oder Gemeindevertreter statt der Berufung an den kirchlichen Gerichtshof die Beschwerde beim Cultusminister.

Durch Artikel 13 wird dem Kammergericht als dem höchsten Landesgericht für Strafsachen die behördliche Zuständigkeit des kirchlichen Gerichtshofes übertragen für die Aberkennung der Fähigkeit der Kirchendiener zur Bekleidung ihres Amtes, sowie für die im § 12 des Sperrgesetzes vom 22. April 1875 vorgesehenen Fälle, wo auf Unfähigkeit zur Bekleidung des Amtes zu erkennen ist, wenn die Erklärung, die Gesetze des Staates befolgen zu wollen, widerrufen wird oder wenn die Maigesetze und die dazu getroffenen Anordnungen von den betreffenden Geistlichen verletzt werden. An Stelle des königl. Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten tritt also, nur mit beschränkter Competenz, das Kammergericht.

Artikel 14. enthält die Uebergangsbestimmungen.

Die Motive zur Vorlage lauteten in ihrem einleitenden allgemeinen Theile:

„Die auf eine friedliche Gestaltung der Beziehungen zwischen dem Staat und der katholischen Kirche gerichteten Bemühungen der Regierung haben bisher ihren gesetzgeberischen Ausdruck in den kirchenpolitischen Novellen vom 14. Juli 1880, 31. Mai 1882 und 11. Juli 1883 gefunden. Bezweckten diese Gesetze im Wesentlichen, eine geordnete Diöcesanverwaltung in den Bisthümern der Monarchie

und, soweit der Staat dazu mitzuwirken in der Lage ist, eine genügende Seelsorge in den katholischen Pfarrgemeinden herbeizuführen, so haben die im Interesse der katholischen Unterthanen Sr. Majestät des Königs unausgesetzt fortgeführten Erwägungen der Staatsregierung sich zum Ziel gesetzt, durch eine Revision der gesetzlichen Vorschriften über die Vorbildung des Clerus und über die kirchliche Jurisdiction die Anstände zu beseitigen, welche dem durch die Novelle vom 11. Juli 1883 neu geordneten Verfahren bei Besetzung kirchlicher Pfründen noch im Wege standen und den geistlichen Oberen die gewünschte Freiheit der Bewegung in der Heranbildung des Clerus, und in der Handhabung der Disciplin über den Clerus soweit zu gewähren, als dies mit den Interessen des Staates verträglich ist.

Es war seit zwei Jahren die Absicht der königlichen Regierung, den Wünschen der katholischen Unterthanen Sr. Majestät des Königs in dieser Weise entgegenzukommen; sie ist daran verhindert worden durch den Umstand, daß das Zusammentreten der parlamentarischen Körperschaften in den letzten Jahren jedesmal von Vorgängen begleitet war, welche dem Eindruck Vorschub geleistet haben würden, als ob sich durch Angriffe, Drohungen und harte Worte ein Druck auf die Regierung Seiner Majestät üben lasse, in Folge dessen sie zu Entschließungen bewogen werden könnte, welche sie freiwillig nicht gefaßt haben würde. Sie hat daher den gegenwärtigen Zeitpunkt, wo ein Anlaß zu einer solchen Befürchtung nicht vorliegt, bereitwillig benutzt, um ihre Vorschläge nicht länger zurückzuhalten."

Die Anklagen, welche hier gegen die Centrumsfraction erhoben wurden, bedürfen unsererseits keiner Widerlegung mehr.

In der Sache selbst konnte das Centrum durchaus damit zufrieden sein, daß die früher ihm zugewiesene Rolle jetzt vom Herrn Bischof Kopp übernommen wurde. Das Auftreten dieses hochwürdigsten Herrn versprach ja eben von vornherein mehr Erfolg, weil der Reichskanzler gegen denselben nicht die Vorurtheile hegte, wie gegen Windthorst und Genossen; auch war ein Bischof als solcher viel geeigneter zur Vermittlerrolle zwischen Rom und Berlin, als die Laien des Centrums.

Es war denn auch neben der Bereitwilligkeit Rom's und der Regierung das wesentliche Verdienst des hochwürdigsten Herrn (dessen erste öffentliche Herrenhaus-Rede wegen darin zu Tage getretener großer Connivenzen gegenüber der Regierung und dem Herrenhause allerdings nicht durchweg in katholischen Kreisen gebilligt, vielleicht aber auch nicht überall verstanden wurde), daß schließlich nach langen Hin- und Her-Verhandlungen ein Gesetz zu Stande kam, welches der hl. Stuhl und das katholische Gewissen acceptiren konnte.

Zuletzt mußten selbst die Gegner Herrn Bischof Dr. Kopp bezeugen, daß er sich als gewandter und schlagfertiger Parlamentarier bewährt habe, der im Interesse seiner Kirche gut zu operiren verstanden habe.

Bevor aber dieser Erfolg errungen wurde, hatte die Vorlage noch mannigfache Schicksale zu erleben.

Erneuter Notenwechsel zwischen Rom und Berlin in Sachen der „Anzeigepflicht“.

Nachdem die neue Vorlage am 15. Februar dem Herrenhause zugegangen war, bildete letzteres zur Vorberathung derselben eine Commission, in welche Bischof Dr. Kopp hineingewählt wurde.

Aus dieser Commission, deren Verhandlungen sonstigem parlamentarischen Brauche zuwider geheim geführt wurden, drang soviel an die Oeffentlichkeit, daß die Regierung diejenigen Concessionen, welche sie in dem neuen Gesetzentwurfe glaubte gemacht zu haben, nur dann realisiren wollte, wenn von Rom aus die „Anzeigepflicht“ zugestanden würde.

Daß für den Entwurf, wie er vorlag, ein derartiges Zugeständniß von Seiten Roms nicht gemacht werden konnte, lag auf der Hand. Derselbe war selbst ohne eine Concession von Seiten des hl. Stuhles unannehmbar. Bischof Kopp bemühte sich deshalb, durch Vermittelungs-Anträge die Vorlage zunächst in eine Form zu bringen, welche die Annahme derselben vom kirchlichen Standpunkte ermöglichte — das Weitere den Verhandlungen zwischen Rom und Berlin überlassend.

Allein die Herrenhaus-Commission lehnte die Verbesserungsanträge des Bischofs ab: sie wollte (ohne Zweifel im Einverständniß mit der Regierung) erst ein Zugeständniß auf dem Gebiete der „Anzeigepflicht“ von Seiten Roms erlangen — dann erst war sie bereit, zu weiterer Verständigung die Hand zu bieten.

Dagegen wurde eine Reihe von Anträgen angenommen, die von andern Commissionsmitgliedern ausgegangen waren, so daß der Regierungsentwurf nachstehende Fassung erhielt:

„Art. 1. Zur Bekleidung eines geistlichen Amtes ist die Ablegung einer wissenschaftlichen Staatsprüfung nicht erforderlich. Die entgegenstehenden Bestimmungen in den §§ 4 und 8 des Gesetzes vom 11. Mai 1873, sowie im Artikel 3 des Gesetzes vom 31. Mai 1882 werden aufgehoben.

Art. 1a. An die Stelle des § 6 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 treten folgende Bestimmungen:

Das theologische Studium kann auch an den zur wissenschaftlichen Vorbildung der Geistlichen geeigneten kirchlichen Seminaren (theologischen Lehranstalten), welche bis zum Jahre 1873 bestanden haben, zurückgelegt werden.

Zur Wiedereröffnung und Fortführung dieser Anstalten sind

1. dem Minister der geistlichen Angelegenheiten die Statuten und der Lehrplan einzureichen und die Namen der Leiter und Lehrer mitzutheilen;
2. ist der Lehrplan dem Universitätsplan gleichartig zu gestalten;
3. es ist zur Anstellung an diesen Anstalten die wissenschaftliche Befähigung erforderlich, an einer deutschen Staatsuniversität in der Disciplin zu lehren, für welche die Anstellung erfolgt.

Als Leiter und Lehrer können diejenigen Personen nicht angestellt werden, welche der Staat als minder genehm bezeichnet hat.

Diese Seminare sind nur für diejenigen Studirenden bestimmt, welche dem Sprengel angehören, für den das Seminar errichtet ist. Hiervon kann jedoch der Minister der geistlichen Angelegenheiten Ausnahmen gestatten.

Der Minister der geistlichen Angelegenheiten macht die zur wissenschaftlichen Vorbildung geeigneten Seminare öffentlich bekannt.

Die Wiedereröffnung der Seminare für die Erzdiöcese Gnesen=Posen und die Diöcese Kulm wird durch königliche Verordnung bestimmt.

Art. 2. Die kirchlichen Oberen sind befugt, Convicte für Zöglinge, welche Gymnasien, Universitäten und kirchliche Seminare, hinsichtlich deren die gesetzlichen Voraussetzungen für den Ersatz des Universitätsstudiums erfüllt sind, besuchen, zu errichten und zu unterhalten.

Dem Minister der geistlichen Angelegenheiten sind die für diese Convicte geltenden Statuten und die auf die Hausordnung bezüglichen Vorschriften einzureichen, sowie die Namen der Leiter und Erzieher, welche Deutsche sein müssen, mitzutheilen.

Art. 3. Die kirchlichen Oberen sind befugt, die zur theologisch=practischen Vorbildung bestimmten Anstalten (Prediger= und Priester=Seminare) wieder zu er=öffnen.

Dem Minister der geistlichen Angelegenheiten sind die Statuten dieser Anstalten und die für dieselben geltende Hausordnung einzureichen, sowie die Namen der Leiter und Lehrer mitzutheilen.

Art. 3a. Die in den §§ 9 bis 14 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 enthaltenen besonderen Vorschriften wegen der Staatsaufsicht über die in den Artikeln 1a, 2 und 3 bezeichneten Anstalten werden aufgehoben.

Art. 4 unverändert.

Art. 5 unverändert bis auf Streichung des Wortes „fortan“ in Zeile 2.

Art. 5a. Dem Minister der geistlichen Angelegenheiten sind die Statuten und die Hausordnung der Demeritenanstalten einzureichen, sowie die Namen der Leiter derselben mitzutheilen. Am Schlusse jedes Jahres ist dem Minister der geistlichen Angelegenheiten ein Verzeichniß der Demeriten, welches deren Namen, die gegen sie erkannten Strafen und die Zeit der Aufnahme und Entlassung enthält, einzu=reichen.

Von einer Verweisung in eine Demeritenanstalt für länger als 14 Tage oder einer Entfernung aus dem Amte ist dem Oberpräsidenten gleichzeitig mit der Zustellung an den Betroffenen Mittheilung zu machen.

Die in den §§ 6 und 7 des Gesetzes vom 12. Mai 1873 enthaltenen besonderen Vorschriften wegen der Staatsaufsicht werden aufgehoben.

Art. 6 unverändert.

Art. 7 bis 14. Die Bestimmungen des Abschnitts II des Gesetzes vom 12. Mai 1873 werden aufgehoben, insoweit nicht Entscheidungen kirchlicher Behörden in Frage stehen, welche die Entfernung aus dem kirchlichen Amt verhängen und mit denen zugleich der Verlust oder eine Verminderung des kirchlichen Amtseinkommens ver=bunden ist.

Die Entscheidung steht dem Staatsministerium zu. Sie erfolgt nur auf Antrag des Betroffenen und beschränkt sich auf die vermögensrechtlichen Wirkungen. Die Vollstreckung erfolgt im Verwaltungswege.

Die Bestimmungen über das Verfahren werden durch königliche Verordnung getroffen.

Im Fall des § 37 im Gesetz vom 20. Juni 1875 findet nur noch Beschwerde an den Minister der geistlichen Angelegenheiten statt.

Die am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes bei dem königlichen Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten anhängigen Sachen gehen in der processualischen Lage, in welcher sie sich befinden, auf das Staatsministerium über, soweit eine Zuständigkeit desselben nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes begründet ist.

Insoweit vorstehend nicht an Stelle des königlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten das Staatsministerium oder der Minister der geistlichen Angelegenheiten zur Entscheidung berufen sind, bleibt die Regelung des weiter Erforderlichen der Anordnung des Königs vorbehalten.

Zusatz-Artikel 1. Der Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juli 1880 tritt mit der Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes wieder in Kraft. (Erlaß der eidlichen Verpflichtung der Bisthumsverweser.)

Zusatz-Artikel 2. Unter die Bestimmungen des Gesetzes vom 13. Mai 1873 fällt die Versagung kirchlicher Gnadenmittel nicht.

Zusatz-Artikel 3. Die Bestimmungen des Artikels 6 des Gesetzes vom 14. Juli 1880 werden ausgedehnt auf die Uebernahme der Pflege und Leitung in Waisenanstalten, Armen- und Pfründnerhäusern, Rettungsanstalten, Asylen und Schutzanstalten für sittlich gefährdete Personen, Arbeiter-Colonieen, Verpflegungs-Anstalten, Arbeiterherbergen, Mägdehäusern, sowie auf die Uebernahme der Leitung und Unterweisung in Haushaltungsschulen und Handarbeitsschulen für Kinder in nicht schulpflichtigem Alter als Nebenthätigkeit der ausschließlich krankenpflegenden Orden und ordensähnlichen Congregationen, welche im Gebiete der preußischen Monarchie gegenwärtig bestehen.

Zusatz-Artikel 4. In denjenigen Landestheilen, in welchen der Vorsitz im Vorstande einer katholischen Kirchengemeinde — Kirchenrath — nicht bereits vor dem Erlaß des Gesetzes vom 20. Juli 1875 einem weltlichen Mitgliede zustand, geht der Vorsitz auf den ordnungsmäßig bestellten Pfarrer und Pfarrverweser, in Filialgemeinden auf die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrgeistlichen über.

In der Erzdiöcese Gnesen-Posen und in der Diöcese Kulm erfolgt die Regelung im Wege königlicher Verordnung.

Zusatz-Artikel 5. Das Lesen stiller Messen und das Spenden der Sterbesakramente in Nothfällen unterliegt nicht den Strafbestimmungen der Gesetze vom 11. Mai 1873, 12. Mai 1873, 21. Mai 1874 und 22. April 1875."

Die hierzu von Herrn Bischof Dr. Kopp gestellten, aber abgelehnten Verbesserungs-Anträge hatten wie folgt gelautet:

1. Im Artikel 1a den Absatz:

> „Als Leiter und Lehrer können diejenigen Personen nicht angestellt werden, welche der Staat als minder genehm bezeichnet hat"

zu streichen.

2. In den Artikeln 7 bis 14 die Absätze 1, 2, 3, 5 und 6 zu streichen und an deren Stelle als Absatz 1 treten zu lassen:

> „Die Bestimmungen des Abschnitts II des Gesetzes vom 12. Mai 1873 über die Berufung an den Staat werden aufgehoben."

3. Im Zusatzartikel 5 die Worte „in Nothfällen" zu streichen.

Nachdem die Ablehnung dieser Anträge und das Motiv, welches zur Ablehnung geführt, in Rom bekannt geworden war, erließ der hl. Stuhl unter'm 26. März eine Note, welche die Regierung wiederum nur bruchstückweise veröffentlichte.

In derselben wurde erklärt, daß sogleich nachdem die neue Vorlage mit den Anträgen des Bischofs Dr. Kopp angenommen sein würde, die Bischöfe würden angewiesen werden, der Regierung die „Pfarrer für die gegenwärtig vacanten Parochieen" zu benennen. Würde der religiöse Friede durch weitere Gesetzesänderungen hergestellt, so könnten später auch die Inhaber aller Parochieen benannt werden. Als Ausschließungsgrund vom Beneficium würde dabei kirchlicherseits der von staatlicher Seite erbrachte Nachweis respectirt werden, daß die definitive Einsetzung des vorgeschlagenen Individuums mit der öffentlichen Ordnung unverträglich sei.[1])

Indeß mit dieser Note war sowohl das Herrenhaus als auch die Regierung noch nicht zufrieden. Herr v. Schlözer wurde zur Berichterstattung nach Berlin gerufen. Er mußte von hier nach dem Vatican telegraphiren, daß, wenn der hl. Stuhl nicht schon jetzt die ständige Anzeige zubillige, die von der Commission des Herrenhauses verworfenen Anträge des Bischofs Kopp auch im Plenum nicht auf Annahme zu rechnen hätten.

In Folge dessen erließ der hl. Stuhl folgende neue Note an den in Rom zurückgebliebenen preußischen Geschäftsträger Grafen v. Monts:

„Aus den Kammern des Vaticans vom 4. April 1886.

In der letzten Note vom 26. v. M. theilte der unterzeichnete Cardinal-Staatssecretär Seiner Excellenz dem Preußischen Herrn Gesandten mit, daß unmittelbar, nachdem der gegenwärtige Gesetzesvorschlag mit den bekannten Veränderungen angenommen und verkündet sein würde, man die Bischöfe anweisen werde, der Preußischen Regierung die Namen derjenigen Geistlichen anzuzeigen, welche bestimmt sind, als Pfarrer die Seelsorge in den gegenwärtig vacanten Parochieen auszuüben. Man fügte noch hinzu, daß die Anzeige auch auf die Zukunft, wo man hoffentlich den

---

[1]) Das betreffende, von Herrn v. Goßler veröffentlichte Bruchstück der Note lautete:

„Was dann die dritte Frage anbetrifft, so beabsichtigt der heilige Stuhl der Regierung freies Feld zu lassen, der Diöcesanbehörde gegenüber ihre Beweggründe für Ausschließung des vorgeschlagenen Individuums geltend zu machen, sobald sie seine definitive Einsetzung in das betreffende Amt mit der öffentlichen Ordnung unverträglich hält wegen einer der Regierung bekannten und bestätigten ernsten Thatsache."

Was wir oben außerdem über den Inhalt der Note vom 26. März angegeben, ergibt sich aus der Note vom 4. April. (S. unten.) Herr v. Goßler legte bei dieser seiner partiellen Publication noch Werth darauf, zu constatiren, daß Herr v. Schlözer die Frage über das von Rom tolerirte Maß des staatlichen Einspruchsrechts „aus eigenem Antriebe", „nicht amtlich" gestellt habe.

religiösen Frieden erlangt haben wird, ausgedehnt werden könne. Diese Art des Verfahrens war durch die Erwägung veranlaßt, daß, obwohl der vorliegende Gesetz-Entwurf mit den erwähnten Amendements wesentliche Verbesserungen enthält, deren Wichtigkeit man gern anerkennt, trotzdem nicht würde behauptet werden können, daß der religiöse Friede überhaupt erreicht sei, so lange noch andere Bestimmungen der vorhergehenden Gesetzgebung zurückbleiben, deren in dem Gesetzvorschlag nicht Erwähnung gethan ist. Deshalb hielt man daran fest, daß die Gestattung der Anzeige für die gegenwärtig vacanten Pfarreien einen großen Schritt bezeichnet auf dem Wege des Entgegenkommens und daß man mit fortschreitenden Vereinbarungen den Boden vorbereitet für den vollen religiösen Frieden. Hierdurch wird die ständige Erlaubniß der Anzeige auf eine Stufe gestellt mit demjenigen Zustande vollständiger religiöser Ordnung, den der hl. Stuhl recht gern, so bald als möglich, verwirklicht sehen würde.

Die Katholiken ihrerseits würden es auch nicht mit Befriedigung sehen, wenn der heilige Stuhl eine dauernde Erlaubniß gäbe, bevor es ihnen vergönnt ist, sich eines definitiven Friedens zu erfreuen.

Es wird daher auf die Erwägungen gerechnet, welche sich aus der Natur der Sache ergeben und in den früheren Urkunden des heiligen Stuhles ausgedrückt sind.

Man hat jedoch von verschiedenen Seiten und besonders durch Seine Durchlaucht den Fürsten von Bismarck erfahren, daß der gegenwärtige Gesetzesvorschlag mit den Amendements schwerlich die parlamentarische Mehrheit zu seinen Gunsten erlangen würde, wenn der heilige Stuhl nicht zustimmte, die ständige Anzeige schon jetzt zu gestatten.

Der heilige Vater, von dem Ernste dieser peinlichen Lage durchdrungen, würde, um die beiderseitigen Schwierigkeiten zu vermindern, der Preußischen Regierung vorschlagen, daß sie die gegenwärtige Gesetzesvorlage ergänze, indem sie die Revision derjenigen früheren, in dieser Vorlage nicht erwähnten Bestimmungen hinzufüge, so daß man der vollständigen Herstellung des religiösen Friedens sicher sein könne.

Die Verwirklichung dieses Vorschlages würde zur vollen Befriedigung des heiligen Vaters gereichen und würde mit wahrer Freude von den Katholiken aufgenommen werden, so daß Seine Heiligkeit von jetzt an die ständige Anzeige gestatten würde.

Wenn jedoch unter den Umständen die volle und unmittelbare Revision der Gesetze in dem dargelegten Sinne nicht ausgeführt werden könnte, so ist der unterzeichnete Cardinal-Staatssekretär ermächtigt, zur Kenntniß zu bringen, daß, sobald der heilige Stuhl officiell die Versicherung erhalten haben wird, daß man in nächster Zukunft eine solche Revision unternehmen wird, der heilige Vater alsbald die ständige Anzeige gewährt in dem Sinne der Antwort, welche bereits in der Note vom 26. März auf die von der Preußischen Gesandtschaft in ihrem Schreiben von demselben Tage gestellte dritte Frage ertheilt wurde.

Die Preußische Regierung wird in diesen letzten Vorschlägen eine neue Bestätigung der unwandelbaren Sorge des heiligen Vaters für die Erreichung des religiösen Friedens erkennen, ebenso wie seine hohe Bemühung in der Beseitigung der Hindernisse und in der Prüfung der Mittel, welche den Frieden schaffen können.

Hiernach hat der unterzeichnete Staatssekretär die Ehre, Ew. Hochgeboren die Gefühle seiner außerordentlichen Hochachtung zu versichern.

L. Card. Jacobini.

An den Königlichen Geschäftsträger
Herrn Grafen von Monts
Hochgeboren."

Unter diesen Umständen nahm endlich das Herrenhaus in seiner Plenarsitzung vom 13. April die Kopp'schen Anträge an[1]) — und sogar mit Zwei-Drittel-Mehrheit.

Der Bischof hielt dabei eine Rede, in welcher er u. A. darauf hinwies, daß, selbst wenn seine Anträge angenommen würden der Rest der noch bestehenden Gesetzgebung einer durchgreifenden weiteren Revision bedürfe. Er hoffe allerdings, daß bezüglich dieser Revision eine Verständigung erzielt werden würde, nachdem der hl. Stuhl die dauernde „Anzeigepflicht" im Princip concedirt habe, ohne über die Modalitäten derselben eine Vereinbarung erzielt zu haben.

Die durch die Kopp'schen Anträge amendirte Vorlage mußte nunmehr in's Abgeordnetenhaus wandern. Hier entstanden neue Schwierigkeiten. Die Nationalliberalen, welche unter Führung Miquel's[2]) schon im Herrenhause den bischöflichen Amendements sich widersetzt hatten, drohten jetzt abermals mit ihrem Veto.

Das bewog die Regierung, mittelst telegraphischer (aber wiederum nicht veröffentlichter) Note vom 23. April dem hl. Stuhle das officielle Versprechen zu ertheilen, daß sie zur weiteren Revision der Maigesetze zu schreiten bereit sei. Man hoffte dadurch, Rom zur praktischen Bethätigung der „Anzeigepflicht" zu bewegen, um so den Nationalliberalen einen handgreiflichen Beweis der versöhnlichen Gesinnung des Vaticans zu bieten.

In der That war man in Rom zu einem solchen praktischen Entgegenkommen bereit. Umgehend erwiderte man von dort auf die preußische Note vom 23. April:

„Aus den Gemächern des Vaticans, 25. April.

Nachdem der unterzeichnete Cardinal-Staatssecretär die ihm von der preußischen Regierung als Antwort auf die letzte Note des heiligen Stuhles übergebene Note

---

[1]) Ein während der Debatte vom Herrn Bischof noch gestellter vierter Antrag, welcher dem Pfarrer den Vorsitz im Kirchenvorstande in allen Landestheilen, also auch auf dem linken Rheinufer, dem Geltungsbereiche des französischen Rechts, vindicirte, wurde abgelehnt. Ebenso ein Antrag der Polen, die Ausnahmsbestimmungen für die polnischen Bisthümer Gnesen-Posen und Culm in Wegfall kommen zu lassen. Für diesen Antrag trat der Bischof gleichfalls ein.

[2]) Miquel hatte gleich Bennigsen dem parlamentarischen Leben Valet gesagt, war aber bald darauf als Oberbürgermeister von Frankfurt a. M. in's Herrenhaus berufen worden.

vom 23. April zur Kenntniß Sr. Heiligkeit gebracht hat, beeilt er sich, Ew. Excellenz Folgendes mitzutheilen: Mit wahrer Genugthuung hat der hl. Vater vor Allem erfahren, daß der Vorschlag des heiligen Stuhles, eine weitere Revision der in der gegenwärtigen Vorlage nicht in Betracht gezogenen Gesetzesbestimmungen vorzunehmen, seitens der preußischen Regierung als ein Act der Versöhnung aufgefaßt worden ist, welcher dazu dient, den religiösen Frieden vollständig herzustellen. Die dem heiligen Stuhl gemachte Zusicherung, zu dieser Revision zu schreiten und in solchem Sinne eine neue Gesetzvorlage an die Kammern zu bringen, konnte daher Sr. Heiligkeit nicht anders als erfreulich sein. Die Amendements im Herrenhause für die neue Gesetzesvorlage und der mit den betreffenden Amendements erzielte Erfolg sind Gegenstand der Befriedigung für die erhabene Absicht Sr. Heiligkeit gewesen. Deshalb und um seine hohe Werthschätzung der oben angegebenen Vorgänge zu constatiren, wie auch um der preußischen Regierung einen neuen und besonderen Beweis seines Vertrauens und seiner Willfährigkeit zu geben, hat der hl. Vater den unterzeichneten Cardinal-Staatssekretär ermächtigt, derselben Regierung mitzutheilen, daß es seine Absicht sei, daß die Anzeige für die gegenwärtig erledigten Pfarreien schon von jetzt ab beginne und ohne Verzögerung erfolge. Wenn Ew. Excellenz der preußischen Regierung die gegenwärtige Mittheilung machen, werden Excellenz nicht unterlassen, den besonderen Werth derselben hervorzuheben, namentlich in Beziehung auf die Herbeiführung eines definitiven religiösen Friedens.

Jacobini.

An den Königl. preußischen Gesandten
Wirklichen Geheimen Rath v. Schlözer
hier."

Während also der hl. Stuhl in seinen letzten Noten versichert hatte, daß er die „Anzeige" für die „gegenwärtig vacanten" Pfarreien die Bischöfe erstatten lassen würde, sobald der „gegenwärtige Gesetzesvorschlag mit den bekannten Veränderungen" von den Kammern angenommen und in der Gesetzsammlung publicirt sein würde, erklärte er nunmehr, um von Neuem sein Entgegenkommen zu beweisen, sich hierzu schon jetzt bereit.

Die Annahme der Vorlage im Abgeordnetenhause war ja allerdings schon gesichert: es handelte sich nur darum, durch das Entgegenkommen Roms eine recht große Majorität für dieselbe zu gewinnen.

Leider wurde diese Absicht nicht erreicht. Die Nationalliberalen und ein großer Theil der Freisinnigen und Freiconservativen blieben unverbesserliche Culturpauker, so daß bei der letzten Abstimmung (am 10. Mai) das Gesetz mit nur 260 gegen 108 Stimmen in der vom Herrenhause beschlossenen Fassung angenommen wurde.

Die Polen enthielten sich wegen der für die polnischen Bisthümer vorgeschriebenen Ausnahmebestimmungen der Abstimmung.

Am 21. Mai wurde das Gesetz vom Könige sanctionirt. Es hatte folgenden Wortlaut:

„Artikel 1. Zur Bekleidung eines geistlichen Amtes ist die Ablegung einer wissenschaftlichen Staatsprüfung nicht erforderlich. Die entgegenstehenden Bestimmungen

in den §§ 4 und 8 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 sowie im Artikel 3 des Gesetzes vom 31. Mai 1882 werden aufgehoben.

Artikel 2. An die Stelle des § 6 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 treten folgende Bestimmungen:

Das theologische Studium kann auch an den zur wissenschaftlichen Vorbildung der Geistlichen geeigneten kirchlichen Seminaren (theologischen Lehranstalten), welche bis zum Jahre 1873 bestanden haben, zurückgelegt werden.

Zur Wiedereröffnung und Fortführung dieser Anstalten sind

1. dem Minister der geistlichen Angelegenheiten die Statuten und der Lehrplan einzureichen und die Namen der Leiter und Lehrer, welche Deutsche sein müssen, mitzutheilen;
2. ist der Lehrplan dem Universitätslehrplan gleichartig zu gestalten;
3. es ist zur Anstellung an diesen Anstalten die wissenschaftliche Befähigung erforderlich, an einer deutschen Staatsuniversität in der Disciplin zu lehren, für welche die Anstellung erfolgt.

Diese Seminare sind nur für diejenigen Studirenden bestimmt, welche dem Sprengel angehören, für den das Seminar errichtet ist. Hiervon kann jedoch der Minister der geistlichen Angelegenheiten Ausnahmen gestatten.

Der Minister der geistlichen Angelegenheiten macht die zur wissenschaftlichen Vorbildung geeigneten Seminare öffentlich bekannt.

Die Wiedereröffnung der Seminare für die Erzdiöcese Gnesen-Posen und die Diöcese Kulm wird durch Königliche Verordnung bestimmt.

Artikel 3. Die kirchlichen Obern sind befugt, Convicte für Zöglinge, welche Gymnasien, Universitäten und kirchliche Seminare, hinsichtlich deren die gesetzlichen Voraussetzungen für den Ersatz des Universitätsstudiums erfüllt sind, besuchen, zu errichten und zu unterhalten.

Dem Minister der geistlichen Angelegenheiten sind die für diese Convicte geltenden Statuten und die auf die Hausordnung bezüglichen Vorschriften einzureichen, sowie die Namen der Leiter und Erzieher, welche Deutsche sein müssen, mitzutheilen.

Artikel 4. Die kirchlichen Obern sind befugt, die zur theologisch-praktischen Vorbildung bestimmten Anstalten (Prediger- und Priesterseminare) wieder zu eröffnen.

Dem Minister der geistlichen Angelegenheiten sind die Statuten dieser Anstalten und die für dieselben geltende Hausordnung einzureichen, sowie die Namen der Leiter und Lehrer, welche Deutsche sein müssen, mitzutheilen.

Artikel 5. Die in den §§ 9 bis 14 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 enthaltenen besonderen Vorschriften wegen der Staatsaufsicht über die in den Artikeln 2, 3 und 4 bezeichneten Anstalten werden aufgehoben.

Artikel 6. Der § 1 im Gesetz vom 12. Mai 1873 wird aufgehoben.

Kirchendiener im Sinne des Gesetzes vom 12. Mai 1873 sind nur solche Personen, welche die mit einem geistlichen oder jurisdictionellen Amte verbundenen Rechte und Verrichtungen ausüben.

Artikel 7. Die Vorschrift des § 2 Absatz 2 im Gesetz vom 12. Mai 1873 findet nur Anwendung, wenn mit der Entfernung aus dem Amte der Verlust oder eine Minderung des Amtseinkommens verbunden ist.

Artikel 8. Dem Minister der geistlichen Angelegenheiten sind die Statuten und die Hausordnung der Demeritenanstalten einzureichen sowie die Namen der

Leiter derselben mitzutheilen. Am Schlusse jedes Jahres ist dem Minister der geistlichen Angelegenheiten ein Verzeichniß der Demeriten, welches deren Namen, die gegen sie erkannten Strafen und die Zeit der Aufnahme und Entlassung enthält, einzureichen.

Von einer Verweisung in eine Demeritenanstalt für länger als 14 Tage, oder einer Entfernung aus dem Amte ist dem Oberpräsidenten gleichzeitig mit der Zustellung an den Betroffenen Mittheilung zu machen.

Die in den §§ 6 und 7 des Gesetzes vom 12. Mai 1873 enthaltenen besonderen Vorschriften wegen der Staatsaufsicht werden aufgehoben.

Artikel 9. Der Königliche Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten (Abschnitt IV des Gesetzes vom 12. Mai 1873) wird aufgehoben.

Artikel 10. Die Bestimmungen des Abschnitts II des Gesetzes vom 12. Mai 1873 über die Berufung an den Staat werden aufgehoben.

Im Falle des § 37 im Gesetz vom 20. Juni 1875 findet nur noch Beschwerde an den Minister der geistlichen Angelegenheiten statt.

Artikel 11. Der Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juli 1880 tritt mit der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes wieder in Kraft.

Artikel 12. Unter die Bestimmungen des Gesetzes vom 13. Mai 1873 fällt die Versagung kirchlicher Gnadenmittel nicht.

Art. 13. Die Bestimmungen des Artikels 6 des Gesetzes vom 14. Juli 1880 werden ausgedehnt auf die Uebernahme der Pflege und Leitung in Waisenanstalten, Armen- und Pfründnerhäusern, Rettungsanstalten, Asylen und Schutzanstalten für sittlich gefährdete Personen, Arbeitercolonieen, Verpflegungsanstalten, Arbeiterherbergen, Mägdehäusern, sowie auf die Uebernahme der Leitung und Unterweisung in Haushaltungsschulen und Handarbeitsschulen für Kinder in nicht schulpflichtigem Alter, als Nebenthätigkeit der ausschließlich krankenpflegenden Orden und ordensähnlichen Congregationen, welche im Gebiete der preußischen Monarchie gegenwärtig bestehen.

Artikel 14. In denjenigen Landestheilen, in welchen der Vorsitz im Vorstande einer katholischen Kirchengemeinde — Kirchenrath — nicht bereits vor dem Erlaß des Gesetzes vom 20. Juli 1875 einem weltlichen Mitgliede zustand, geht der Vorsitz auf den ordnungsmäßig bestellten Pfarrer und Pfarrverweser, in Filialgemeinden auf die für dieselben ordnungsmäßig bestellten Pfarrgeistlichen über.

In der Erzdiöcese Gnesen-Posen und in der Diöcese Kulm erfolgt die Regelung im Wege Königlicher Verordnung.

Artikel 15. Das Lesen stiller Messen und das Spenden der Sterbesacramente unterliegt nicht den Strafbestimmungen der Gesetze vom 11. Mai 1873, 12. Mai 1873, 21. Mai 1874 und 22. April 1875.

Ein paar Tage nach der Sanction des Gesetzes wies der hl. Vater die preußischen Bischöfe an, die „Anzeige" dauernd zu erstatten. Und zwar sollten mit den Namen der Beneficiaten auch die Beneficien selbst angegeben werden, für welche vocirt wurde.[1])

Wie weit hierbei das Einspruchsrecht des Staates gehen sollte, das festzusetzen blieb aber der von der Regierung versprochenen, im Einverständniß mit dem hl. Stuhle zu erzielenden weiteren Gesetzgebung

---

[1]) Dieser Entscheid ist von Seiten Roms auf Grund einer Special-Anfrage eines bischöflichen Ordinariates ergangen.

noch vorbehalten. Man hatte sich vorläufig dahin verständigt, daß, wenn von Seiten des Oberpräsidenten bezüglich der Besetzung einer geistlichen Stelle Schwierigkeiten erhoben würden, die letzteren nicht zwischen dem Bischof und dem Oberpräsidenten, sondern zwischen dem heiligen Stuhle und dem Ministerium in Berlin beglichen werden sollten.[1])

Von Seiten der Bischöfe wurden nunmehr lange Listen mit den Namen der für Pfarrstellen zu nominirenden Geistlichen bei den Oberpräsidenten eingereicht und ist bis zu dieser Stunde von keinem der Benannten bekannt geworden, daß gegen denselben von der Staatsbehörde ein Einspruch erhoben worden wäre.

---

[1]) Diese Mittheilung coursirte in der katholischen Presse, fand aber weder officiellen noch officiösen Widerspruch. — Die päpstliche Note, in welcher die ständige „Anzeige" der Regierung zugesagt wurde, datirte vom 1. Juni. Ueber deren näheren Inhalt hüllte sich die Regierung wie so häufig in Schweigen. Das Ganze, was man darüber erfuhr, war in folgender Mittheilung der „Nordd. Allg. Ztg." vom 7. Juni enthalten:

„Inhaltlich der zur Kenntniß des preußischen Landtags gebrachten Noten hatte die römische Curie die Erklärung abgegeben, daß die Anzeigepflicht auch auf die Zukunft ausgedehnt werden würde, sobald das neueste kirchenpolitische Gesetz veröffentlicht und die königliche Staatsregierung zu einer Revision der in demselben nicht erwähnten Bestimmungen der früheren kirchenpolitischen Gesetze bereit sein würde. Diese Bereitwilligkeit ist ausgesprochen und das kirchenpolitische Gesetz, welches am 21. v. M. Allerhöchst vollzogen wurde, in der Gesetzsammlung verkündet worden.

Unter Bezug auf diese Vorgänge theilt der Cardinal-Staatssekretär Jacobini in einer Note vom 1. d. M. auf Befehl Sr. Heiligkeit dem königlichen Gesandten beim Vatican mit, daß die Anzeigepflicht von jetzt an eine endgültige ständige wird, und daß demgemäß der preußische Episcopat Anweisung erhalten wird, der Regierung die Namen der für die in Zukunft vacant werdenden Pfarreien bestimmten Priester zu bezeichnen."

Möglich ist es allerdings, daß in jener Note nicht mehr gesagt worden, als hier angegeben wird. In diesem Falle setzte eben der hl. Stuhl voraus, daß in Berlin aus den bisherigen Verhandlungen die Bedingungen und Modalitäten hinreichend bekannt seien, unter denen „die Namen der für die in Zukunft vacant werdenden Pfarreien bestimmten Priester bezeichnet" werden sollten.

Chronologische Uebersicht der wichtigsten Ereignisse vom Erlaß des ersten „Friedensgesetzes“ bis zum vierten.

1880.

14. Juli: Sanctionirung des ersten „Friedens“-, richtiger: Discretionair-Gesetzes.
10. Octbr.: Msgr. Jacobini Cardinal-Staatssecretär.
15. Octbr.: Kölner Dombaufest.

1881.

26. Febr.: Wahl des Domcapitulars Drobe in Paderborn zum Capitelsvicar.
18. März: Wahl des Domcapitulars Höting in Osnabrück zum Capitelsvicar.
11. Juni: v. Puttkamer Minister des Innern. v. Goßler Cultusminister.
14. August: Dr. Korum Bischof von Trier.
26. Octbr.: Dr. Gleich Bisthumsverweser von Breslau.
15. Nov.: Dr. Kopp Bischof von Fulda.

1882.

12. Jan.: Verurtheilung des Reichsachts- (Ausweisungs-) Gesetzes durch den Reichstag.
16. Febr.: Msgr. Höting Bischof von Osnabrück.
18. März: Propst Herzog Fürstbischof von Breslau.
24. April: v. Schlözer officieller Gesandter beim Vatican.
31. Mai: Zweites „Friedensgesetz“.
22. Juni: Msgr. Drobe Bischof von Paderborn.
5. Juli: Die „Nordd. Allg. Ztg.“ spricht von „theatralischer Friedensliebe des Vaticans.“
14. Novbr.: Die Thronrede versichert versöhnliche Gesinnungen gegenüber dem Vatican.
3. Decbr.: Schreiben des Papstes an den Kaiser.
22. Decbr.: Antwort des Kaisers.

1883.

19. Jan.: Note Jacobini's an v. Schlözer.
30. Jan.: Rück-Antwort des Papstes an den Kaiser.
Februar bis Mai: Fortsetzung der Correspondenz zwischen Cardinal Jacobini und v. Schlözer.
25. April: Annahme der Resolution Althaus betreffend organische Revision der Maigesetze.
7. Juni: Vorlage des dritten „Friedensgesetzes".
7. Juni: Wiedergebrauch der polnischen Sprache beim Religions-Unterricht in polnischen Schulen.
28. Juni: Reichsgerichts-Entscheidung in Sachen des Infallibilitäts-Dogmas.
11. Juli: Königliche Sanction des dritten „Friedensgesetzes".
7. Decbr.: „Begnadigung" des Bischofs von Limburg.
27. Decbr.: Besuch des Kronprinzen beim Papst.

1884.

1. Jan.: Aufhebung der Sperre in Ermland, Kulm und Hildesheim.
21. Jan.: Zurückberufung des Bischofs von Münster.
15. Febr.: Erneuerung des Steckbriefes hinter Cardinal Ledochowski.
20. März: Dispensverweigerung für alle jungen Priester, welche in Rom, Innsbruck und Löwen studirt hatten.
27. März: Aufhebung der Sperre im Erzbisthum Köln.
25. Juni: Zweite Annahme des Centrumsantrages betreffend Aufhebung des Ausweisungsgesetzes im Reichstage.
7. Sept.: Rede des Bischofs von Münster in Billerbeck.
3. Decbr.: Dritte Annahme des Centrumsantrages betreffend Aufhebung des Ausweisungsgesetzes. Ablehnung desselben seitens des Reichskanzlers.
8. Decbr.: Artikel des „Moniteur de Rome" über die kirchenpolitische Situation.
30. Decbr.: Tod des Bischofs von Limburg.

1885.

17. Febr.: Datum des Paderborner Erlasses.
19. Febr.: Domcapitular Roos von Limburg zum Bischof gewählt.
15. Juni: Der (nicht für die Oeffentlichkeit bestimmte) Paderborner Erlaß wird von einem rheinischen Blatte publicirt.

27. Juli: Rescript an die Landräthe, schärfer als bisher die Schulen zu beaufsichtigen.
30. Juli: Der Bischof von Ermland zum Erzbischof von Köln präconisirt.
5. August: Bischofsconferenz in Fulda.
15. Decbr.: Generalvicar Thiel zum Bischof von Ermland gewählt.
17. Decbr.: Unterzeichnung des Vereinbarungsprotocolls zwischen Deutschland und Spanien auf Grund der päpstlichen Vermittelungs-Vorschläge durch den deutschen und spanischen Gesandten in Rom.

1886.

6. Jan.: Rundschreiben des Papstes an die preußischen Bischöfe.
20. Jan.: Propst Dinder von Königsberg zum Erzbischof von Posen ernannt.
25. Jan.: Berufung Bischof Dr. Kopp's in's Herrenhaus.
15. Febr.: Einbringung der neuen Vorlage beim Herrenhause.
15. Febr.: Antwortschreiben der Bischöfe an den Papst.
März und April: Notenwechsel zwischen Rom und Berlin in Sachen der neuen Vorlage.
13. April: Annahme der Kopp'schen Anträge durch das Herrenhaus.
25. April: Der hl. Stuhl läßt die „Anzeige" für die „gegenwärtig vacanten" Pfarreien erfolgen.
10. Mai: Annahme der Kopp'schen Anträge und des dadurch modificirten Gesetzes durch das Abgeordnetenhaus.
21. Mai: Sanction des vierten „Friedensgesetzes".
1. Juni: Der hl. Vater weist die Bischöfe an, die „Anzeige" *dauernd* zu erstatten (unter den Bedingungen und Modalitäten, welche sich aus der bisherigen Correspondenz zwischen Rom und Berlin ergaben).

Kirchenpolitische Lage beim Ausgang des Jahres 1886.

Schlußwort.

Erst nachdem die Undurchführbarkeit der „Culturkampfs“-Gesetze sich herausgestellt hatte, waren dieselben vom Fürsten Bismarck als vorübergehende Kampfesmaßregeln, welche wieder verschwinden könnten, sobald der Kampf selbst verschwunden sei, bezeichnet worden.

Bei den (erst zum „Kampfe“ führenden) Vorbereitungen zu diesen Gesetzen, bei der Berathung und vor Allem bei der versuchten Durchführung derselben führte der Kanzler mit seinen Bundesgenossen eine andere Sprache und an diese wird sich der Historiker halten müssen, wenn er den Zweck jener Gesetzgebung feststellen will.

Hiernach sollten jene „Kampfgesetze“ ein dauerndes jus circa sacra in Preußen bilden, dessen Ausdehnung auf das Reich nur eine Frage der Zeit war.

Dieser Grundsatz war noch ausgesprochen in dem (vom Fürsten Bismarck gegengezeichneten) Schreiben des Kronprinzen an den Papst vom 10. Juni 1878; er prägte sich noch aus in den diplomatischen Verhandlungen, auf welche das erste „Friedensgesetz“ folgte, und im Hinweis auf dieses Gesetz hatte noch der Cultusminister v. Puttkamer erklärt: „die Grundlinien für die Regulirung des zwischen dem Staate und der Kirche streitigen Gebietes“ seien „für Preußen unwiderruflich durch die Gesetzgebung von 1873—75 gegeben.“

Diese etwas volltönenden Worte hat die Regierung theils durch Nichtausführung der Maigesetze auf administrativem Wege, theils auf legislativem durch ihre Revisionsgesetze selbst verleugnen müssen.

Das Wesen der Maigesetze bestand in der Durchführung des Grundsatzes, daß der Staat in allen kirchlichen Dingen die Oberhoheit habe; daß er selbst in innerstkirchliche Angelegenheiten sich einmischen könne, sobald es ihm zweckmäßig erscheine; daß nur unter seiner Oberhoheit geistliche Aemter von der Kirche zu ertheilen und daß er diese selbst im ausgesprochenen Gegensatz zur Kirchenbehörde wieder nehmen könne.

Diese Grundsätze wurden schon durch das erste „Friedensgesetz“ gebrochen, welches gleich in seinem ersten Paragraphen bestimmte, daß „fortan“ von Staatswegen bei „Kirchendienern“ nicht mehr auf „Amtsentlassung“, sondern nur „auf Unfähigkeit zur Bekleidung ihres Amtes“ erkannt werden könne.

War hiermit auch in der Praxis wenig gewonnen, so war dadurch doch im Princip erklärt, daß der Staat ein geistliches Amt nur insoweit

aufheben könne, als dasselbe das öffentliche bürgerliche Leben berühre. Damit war eo ipso der Grundsatz ausgesprochen, daß der Staat der ein geistliches Amt virtuell nicht aufheben könne, ein solches auch nicht verleihen könne.

Die übrigen Bestimmungen des ersten Friedensgesetzes waren freilich discretionairer Art; aber in dem Verlangen nach discretionairer Handhabung der Gesetze waren die Grundlinien derselben, war das vermeintlich für immer gesetzlich festgestellte neue preußische Staatskirchenrecht ganz von selbst umgestoßen.

Was dann in den späteren Gesetzen nicht mehr discretionair, sondern stabil festgesetzt wurde, bestand in einer fortlaufenden Abrogation von Theilen jener für „unwiderruflich" ausgegebenen Gesetzgebung, in einem beständigen Rütteln und Abbröckeln an den „Grundlinien" derselben.

Im zweiten „Friedensgesetz" wurden noch die Bedingungen festgesetzt, unter welchen das sog. „Culturexamen" in Wegfall kommen sollte, im vierten wurde dasselbe gänzlich abgeschafft. Dagegen wurde schon durch jenes Gesetz das Staatspfarrerthum im Princip beseitigt.

Im dritten „Friedensgesetz" wurde die Competenz des Königlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten wesentlich beschränkt, bis auch dieses Institut durch das vierte Gesetz gänzlich aufgehoben wurde; dagegen wurde schon durch das dritte „Friedensgesetz" die Hilfsseelsorge völlig freigegeben; d. h. die maigesetzliche „Anzeigepflicht" für Hilfspriester definitiv beseitigt.

Das Gesetz vom 21. Mai 1886 beseitigte ferner die maigesetzlichen Bestimmungen über die Erziehung des Clerus und über die Demeritenanstalten in einer für die Kirche wenigstens tolerablen Weise, so daß die bischöflichen Knaben- und Priesterseminare wieder eröffnet werden konnten.

Es beschränkte den maigesetzlichen Begriff „Kirchendiener" auf Geistliche und ließ die directe Ausübung der päpstlichen Jurisdiction in Preußen wieder zu.

Die Verweigerung der Absolution wurde fortan nicht mehr mit Strafe bedroht.

Dem Pfarrer wurde wieder der Vorsitz im Kirchenvorstande eingeräumt.

Das Lesen stiller hl. Messen und das Ausspenden der hl. Sterbesacramente wurde allen Priestern absolut freigegeben.

Zu diesen gesetzlichen Abrogationen früherer gesetzlicher Bestimmungen traten noch eine Reihe neuer Verwaltungsmaßregeln,

welche wieder eine thatsächliche Abrogation gesetzlicher Vorschriften involvirten.

Der Cultusminister ertheilte im Sommer 1886 die (im Jahre 1883 verweigerte) Dispense allen denjenigen Candidaten der Theologie, welche in Rom, Löwen oder Innsbruck studirt hatten.

Außerdem wurde der Religions-Unterricht allen Pfarrern oder den von diesen damit betrauten Hilfsseelsorgern freigegeben.

Den bestehen gebliebenen klösterlichen Niederlassungen wurde eine größere Freiheit (außer ihrer vom Gesetz erweiterten Thätigkeit) gewährt.[1])

Auch in Personenfragen entstanden zwischen dem hl. Stuhle und der Regierung keine weiteren Conflicte.

Im Frühjahr 1886 starb der Bischof von Culm, Msgr. v. d. Marwitz (im Alter von 91 Jahren.) Schon nach kurzer Zeit war durch Uebereinkommen zwischen Rom und Berlin ein Nachfolger in der Person des Domcapitulnrs Dr. Redner, eines nach jeder Richtung hin der Sache der Kirche ergebenen Mannes, gefunden.[2])

Es wurden ferner amnestirt Msgr. Janiszewski, der Weihbischof von Posen[3]), sowie Domcapitular Kurowski, der ehemalige „geheime Delegat".[4])

---

[1]) Officiös wurde darüber geschrieben:
„Obgleich in den Formularen, welche zur Aufstellung der Nachweisung über die im Laufe eines Vierteljahres bei den klösterlichen Niederlassungen vorgekommenen Personalveränderungen verwendet werden, infolge der Zirkularverfügung vom 30. August 1882 die Colonne „Grund der Versetzung" weggefallen ist, wird doch von den Oberen bezw. Vorstehern der betheiligten Niederlassungen die Angabe des Grundes der Versetzung noch vielfach verlangt. Ebenso ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß auch Angaben über die persönlichen, financiellen und sonstigen Verhältnisse der versetzten Ordensmitglieder in mehreren Fällen beansprucht worden sind, die zur Ausfüllung der erwähnten Nachweisungen nicht für nothwendig erachtet werden können. Eine gemeinsame Verfügung des Cultusministers und des Ministers des Innern veranlaßt daher die Regierungen, die Localbehörden anzuweisen, daß sie ihre Ermittelungen auf die zur Ausfüllung der vorgeschriebenen Nachweisungen erforderlichen Angaben beschränken."

[2]) Auch über die Besetzung des Erzbisthums Freiburg und des Bisthums Mainz trat nunmehr bald eine Verständigung ein. Für Freiburg wurde Bischof Dr. Roos von Limburg vom Domcapitel gewählt, für Mainz Domcapitular Dr. Haffner durch Verständigung zwischen dem hl. Stuhle und der hessischen Regierung ernannt.

[3]) Dem Exile des Msgr. Janiszewski verdanken wir eine ausgezeichnete, in einer polnischen Revue erschienene, bis zum Jahre 1876 reichende Geschichte des „Culturkampfes," welche in französischer Uebersetzung im Separatabdruck erschienen ist unter dem Titel: „Histoire de la persécution de l'église catholique en Prusse (1870—1876)." Précédée d'une introduction par le R. P. Lescoeur, prêtre de l'Oratoire. Bruxelles, Goemaere; Paris, Bray et Retaux.

[4]) Dieser hatte nach verbüßter zweijähriger Gefängnißstrafe und nach erfolgter „Absetzung" ebenfalls im Exile verweilen müssen.

Bezüglich der „Anzeigepflicht“ wurde seitens der Regierung, wie schon erwähnt, eine große Connivenz geübt, insofern keiner der ihr von der kirchlichen Behörde nominirten Geistlichen bis jetzt von ihr beanstandet wurde.

Freilich könnte auch ein in dieser Sache entstehender Conflict bei dem augenblicklichen Stande der Gesetzgebung nach maigesetzlichen Vorschriften selbst von der Regierung nicht mehr zum Austrag gebracht werden, weil der Schlußstein des hierbei von den Maigesetzen vorgeschriebenen Verfahrens, die endgültige Entscheidung des Königl. Gerichtshofes für kirchl. Angelegenheiten durch dessen Beseitigung ausgebrochen ist. (Ebenso ist keine Instanz mehr vorhanden, welche die staatliche „Absetzung“ resp. „Unfähigkeit“ eines Geistlichen erklären könnte.)

Will daher die Regierung kein dauerndes Vacuum in ihrer eigenen Gesetzgebung schaffen, so liegt es in ihrem Interesse, die bezüglich der „Anzeigepflicht“ mit Rom schwebenden Verhandlungen zu einem allseitig befriedigenden Abschluß zu bringen.

Ueberdies hat ja der hl. Stuhl die dauernde Gewährung der „Anzeige“ nur an die reelle Ausführung des ihm von der Regierung ad hoc gegebenen Versprechens geknüpft, eine weitere Revision der in der letzten Vorlage nicht in Betracht gezogenen Gesetzesbestimmungen vorzunehmen, wodurch „der religiöse Friede vollständig wiederhergestellt“ werde. Wird dieses Versprechen nicht gehalten, so ist auch der Papst seiner Zusage bezüglich der „Anzeige“ entbunden.

Zur „vollständigen Wiederherstellung des religiösen Friedens“ wird aber vor Allem gerade die Regelung der „Anzeigepflicht“ in einem für die Kirche tolerablen Sinne gehören. Hier wird endlich einmal die Frage entschieden werden müssen, ob das Pfarramt ein Kirchen- oder Staatsamt sein soll.

Die Regierung wird wohl oder übel die Prätension fahren lassen müssen, daß sie Geistliche wie mittelbare oder unmittelbare Staatsbeamte behandeln könne, die mit ihrer Politik durch Dick und Dünn gehen müssen und bei politischen Wahlen auf jeden Wink ihr zu gehorchen haben. Eine solche discretionaire Gewalt über katholische Geistliche hat kein Bischof, kein Papst — auch preußische Minister werden darauf verzichten müssen.

Aber selbst wenn in diesem Punkte eine Verständigung zwischen Kirche und Staat erzielt sein wird, harren noch eine Menge anderer vom „Culturkampf“ geschaffener Ruinen ihres Wiederaufbaues.

Daß der Neubau genau in den alten Formen wiederherzustellen sei, wird vielleicht weniger erforderlich sein; jedenfalls wird er aber den preußischen Katholiken genügenden Schutz gewähren müssen, wenn anders diese sich nicht nach wie vor als Preußen zweiter Klasse betrachten sollen.

Es fehlt denselben trotz der bereits erlassenen vier „Friedensgesetze“:

1) Eine verfassungsmäßige Garantie ihrer religiösen Rechte.

2) Eine ihrer Bevölkerungszahl entsprechende Vertretung ihrer Rechte bei der Krone, analog der früheren katholischen Abtheilung im Cultusministerium.

3) Ein nach Natur=, Personen=, Völker=, Staats= und Kirchenrecht ihnen zustehender Einfluß auf die Schule.

4) Das Recht, nach ihrer Façon in Preußen selig werden zu können, auch wenn es nach der Façon der Jesuiten, Dominicaner, Franciscaner oder sonstiger religiöser Ordensgenossenschaften wäre.

5) Die rechtliche Gleichstellung von Kanzelvorträgen mit allen übrigen öffentlichen Vorträgen.

Es sind ferner folgende Mißstände zu beklagen:

6) Die Armee entbehrt noch einer ordnungsmäßigen Seelsorge.

7) In der Civilseelsorge ist nur das Lesen stiller Messen und das Spenden der Sterbesacramente absolut freigegeben. — Es besteht noch die gesetzliche Bestimmung, daß jedes Pfarramt binnen Jahresfrist dauernd zu besetzen ist, widrigenfalls der Oberpräsident mit Geldstrafen bis zum Betrage von 1000 Thalern einschreiten kann. — Die öffentliche Excommunication ist noch mit Strafe bedroht. — Das Studium junger Cleriker auf auswärtigen Anstalten, selbst auf den vortrefflichen in Rom und Innsbruck ist dem Studium auf inländischen Anstalten gesetzlich noch nicht gleichgestellt. Die Bischöfe sind somit nach wie vor in der Auswahl und Jurisdictionirung Derjenigen beschränkt, welche sie für kirchliche Aemter für qualificirt erachten. — Eine Anzahl „Staatspfarrer“ und „Altkatholiken“ hindern noch die Katholiken am Gebrauch ihrer Kirchengebäude.

8) Die 15 Millionen Sperrgelder, welche in der Staatskasse eingesammelt und von den Katholiken aufgebracht worden waren, sind noch nicht wieder zu kirchlichen Zwecken verwendet.

Wie man sieht, existiren der Desiderien noch viele, auf deren Erfüllung die preußischen Katholiken zu bestehen haben werden.

Ob und wann sie jemals ganz werden erfüllt werden, läßt sich heute noch in keiner Weise bestimmen.

Es ist sogar nicht die Möglichkeit ausgeschlossen, daß zur Wiedererlangung der verlorenen kirchlichen Freiheiten ein neuer „Culturkampf" entbrennen könne; ja selbst das, was die letzten „Friedensgesetze" uns gewährt, kann uns wieder genommen werden.

Fürst Bismarck erklärte am 4. Mai d. J. im Abgeordnetenhause gegenüber den „Liberalen", welche die von der Regierung gewährten Concessionen für zu weit gehend gefunden hatten:

„Es ist die Möglichkeit, den „Culturkampf" ganz von vorn anzufangen, nicht ausgeschlossen. Es kann von mir nicht verlangt werden, daß ich ihn nochmals wieder durchfechte; aber die Herren, die in unserer Vorlage irgend einen giftigen Stachel für den preußischen Staat finden, werden ihn immer wieder ausziehen können."

Ein königlich preußischer Geheimrath, der Hauptredner der freiconservativen Partei des Abgeordnetenhauses, der Freiherr v. Zedlitz-Neukirch, der zu der Zeit, in welcher der „Culturkampf" entbrannte, Mitglied derjenigen Partei im Reichstage war, der die Söhne und die Vertrauten des Fürsten Bismarck angehörten bezw. angehören, hat vor wenigen Wochen in einem öffentlichen Vortrage zu Halle a. d. Saale gesagt, man habe Frieden geschlossen, weil man erkannt habe, daß es zur Zeit unmöglich sei, das Ziel zu erreichen, das man im „Culturkampfe" sich gesteckt hätte, nämlich „den deutschen Geist vom römischen Einfluß zu befreien."

Bereits suchen auch die Canonisten die Concessionen der letzten kirchenpolitischen Novelle abzuschwächen.

Prof. Hinschius, der Mitverfasser und Commentator der Maigesetze, hat zum letzten „Friedensgesetz" einen Commentar geschrieben, in welchem er u. A. behauptet, stille Messen könnten nur dann absolut straffrei gelesen werden, wenn sie ohne die Theilnahme von Andächtigen gelesen würden. — Hiernach muß man annehmen, daß z. B. auch das private Recitiren des priesterlichen Breviergebetes, weil es für nicht „gesetzmäßig" functionirende Priester noch nicht ausdrücklich für straffrei erklärt worden ist, gleichfalls noch mit Strafe bedroht werden könne!

Und diesen Commentar des Prof. Hinschius bezeichnet soeben noch der „Königl. Preußische Staats-Anzeiger" (Nr. vom 12. August 1886) als eine „höchst verdienstliche Schrift"!

Auch Prof. Kahl in Erlangen, der Herausgeber der neuesten Auflage des Richter'schen Kirchenrechts, sagt in einer soeben erschienenen Schrift über die „Verschiedenheit katholischer und evangelischer Anschauung über das Verhältniß von Staat und Kirche“ u. A.:

„Deshalb weil die katholische Kirche nach zufällig gebildeten Constellationen eine augenblickliche Erweiterung ihres Grenzgebietes dem Staate gegenüber erstritten hat, hat die evangelische Kirche noch keinen Grund, auch ihrerseits eine erweiterte Selbstständigkeit anzustreben.“

„Nach zufällig gebildeten Constellationen eine augenblickliche Erweiterung ihres Grenzgebietes dem Staate gegenüber.“ — Nicht übel! Die zufälligen Constellationen in der innern und äußern Politik haben ohne Zweifel wesentlich dazu beigetragen, daß sowohl von Seiten des Reichskanzlers als der Parlamentsmehrheit man sich entschlossen hatte, jetzt das zu verbrennen, was man früher angebetet hatte.

Es mag in der That weniger staatsmännische Einsicht, als der Drang der innerpolitischen und auswärtigen Lage gewesen sein, welcher unsern Gegnern das Schwert in die Scheide geführt hat, und wir glauben gern, daß bei veränderter Situation der „Culturkampf“ in irgend einer Weise von Neuem losbrechen wird.

Was indeß in der Zukunft auch gegen uns geplant werden möge: Unsere bis jetzt errungenen Siege werden den Gegner schwerlich zu großen Attaquen ermuthigen. Die Hauptschlachten im „Culturkampf“ sind bereits geschlagen!

Der Beweis ist jedenfalls geliefert, daß der Plan, die „Reformation“ unter modernem Aufputz in Preußen-Deutschland fortzusetzen, unter keinen Umständen mehr gelingen wird!

Das „Cujus regio, ejus religio“ ist im neunzehnten und den folgenden Jahrhunderten nicht mehr anwendbar und gerade die modernen Errungenschaften der Preß- und Coalitionsfreiheit sind es hauptsächlich gewesen, welche es in unsern Tagen dem braven katholischen Volke — trotz der theilweisen Verkümmerung jener Freiheiten — ermöglicht haben, die gegen die Kirche versuchten Attentate siegreich abzuwehren.

Auch wird in Jahrhunderten nicht wieder eine so günstige Constellation für die Gegner der Kirche eintreten, als es im letzten Jahrzehnt der Fall gewesen war.

Nachdem Preußen im schnellen Siegeslaufe die beiden katholischen Kaisermächte Europas niedergeworfen und der Friede auf lange Zeit gesichert schien; nachdem Preußen-Deutschland im Innern seine Gewalt

centralisirt und nach Außen so machtgebietend dastand, daß kein auswärtiger Staat in innerdeutsche Verhältnisse einzumischen sich unterfing; nachdem der Papst unter der Hand der Piemontesen gedemüthigt und die katholische Kirche Deutschlands in innern Streitigkeiten sich selbst aufzulösen schien, glaubte man den Zeitpunkt für gekommen erachten zu können, in welchem Preußen die „historische Mission" seines „protestantischen Berufes" vollenden und das imperium des „evangelischen Kaiserthums" mit dem sacerdotium der „deutschen Nationalkirche" etabliren könnte.

Alle diese Pläne und Hoffnungen sind in ihr Gegentheil umgeschlagen. Die Gegner der Kirche wurden in der Hand der Vorsehung zu Werkzeugen des göttlichen Triumphes. Der Katholicismus in Preußen-Deutschland entwickelte bald eine Lebenskraft und machte so ungeahnte innere[1]) und äußere Fortschritte, daß diese nur im Aufschwunge des Christenthums unter den ersten römischen Kaisern ihre Parallele fanden.

Der bekannte Abgeordnete Hofprediger Stöcker hat unlängst in einer Berliner Versammlung geäußert:

„Der größte Fehler der „Culturkampfs"-Gesetze war der, daß sie der katholischen Kirche über die Schwierigkeiten weghalfen, in die sie durch das Unfehlbarkeits-Dogma gerathen mußte. Der „Culturkampf" war eine Stärkung Roms. Das Selbstgefühl der katholischen Kirche ist dadurch gewachsen; mächtiger als vor zehn Jahren steht sie da. Man hat das Eisen zu Stahl geschmiedet."[2])

Ein kirchlich und politisch auf entgegengesetztem Standpunkte stehender Protestant, der „freisinnige" Reichstagsabgeordnete Dr. Barth, sagt in seiner Zeitschrift „Nation":

„Die Partei des Centrums hat nach langem Kampfe einen vollen Sieg erfochten. Die Frucht des Culturkampfes, die zurückbleibt, ist die, daß die ultramontane Partei unter der Gewalt des Hammers zu einer festen und starken Masse zusammengeschmiedet ist, daß viele Tausende von Katholiken, die früher politisch gleich-

[1]) Zu dem innern Aufschwunge rechnen wir vor Allem die zunehmende Frömmigkeit, welche namentlich in der vermehrten Zahl der Communionen sich kundgab.

[2]) Mit Recht konnten die preußischen Bischöfe in ihrem 1885er Fuldaer Hirtenbriefe das brave katholische Volk und seine Priester u. A. wie folgt anreden:

„Wunderbar hat Euch, geliebte Mitbrüder, theure katholische Christen, der Herr gestärkt! Ihr habt alle Lockungen, die an Euch herantraten, um Euch vom Wege der Pflicht abzulenken, standhaft zurückgewiesen; Ihr habt die schweren, bittern Leiden, denen Ihr nach Gottes Rathschluß nicht entgehen solltet, starkmüthig erduldet. Ein Schauspiel für die Engel, die Menschen und die Welt seid Ihr; ist die Kirche in unserm Vaterlande geworden. Fest geeint stehen wir da; geeint sind die Gläubigen mit ihren rechtmäßigen Hirten in Gehorsam und Liebe; geeint sind diese Hirten unter einander in Wort und That zu unerschütterlicher Eintracht; geeint sind wir Alle mit dem obersten Hirten, welchem Jesus Christus seine Herde anvertraut hat."

gültig oder kirchlich lau waren, ihres Zusammenhanges sich bewußt geworden sind, und daß sie auf Jahrzehnte hinaus noch mit Begeisterung einer Fahne folgen werden, an welche sich für sie so erhebende Erinnerungen knüpfen. Das Problem, die kirchlichen Zustände so zu ordnen, daß bei voller Freiheit des Glaubens und der Cultur die Rechte des Staates gewahrt werden, welche ihm nicht entzogen werden können, bleibt einer späteren Zukunft aufbewahrt. Für die Gegenwart müssen wir uns diese Sorge abwälzen."

Also auch hier Vertröstung auf die „spätere Zukunft"! — Nun, nach dem, was wir vorgearbeitet, können wir die Sorge für die Zukunft getrost späteren Generationen überlassen! — —

Wie sieht es dagegen in der Kirche aus, welche allein von den Fittigen des nach der Sonne strebenden neuen Reichsaars beschirmt werden sollte?

Oft genug ist deren Bekennern sowie dem gesammten „Liberalismus" sowohl in der katholischen Presse als auf der Tribüne des Parlamentes von Seiten katholischer Abgeordneter[1]) der Vorschlag gemacht worden, mit dem Katholicismus in freie wissenschaftliche Concurrenz einzutreten, wo dann, nachdem der Staat auf alle Kirchen und Religionssysteme Wind und Sonne in gleicher Weise vertheilt, der Katholicismus zeigen möge, ob er aus sich selbst bestehen könne. Vermöge er nicht aus eigener Kraft bei der modernen Cultur sich zu erhalten, so sei er werth, daß er zu Grunde gehe. Dieser Culturkampf würde ein wahrer, freier, geistiger Wettkampf sein, nicht ein solcher, in welchem der Staat den einen der Kämpfenden schon zu Beginn des Streites mit der Keule mundtodt machen wolle.

Auf solche Anerbietungen ging aber weder der „Liberalismus", noch seine „Kirche", der Protestantismus, ein. Die „Liberalen" schmiedeten weiter Gesetze der Gewalt gegen den Katholicismus, und die Protestanten, insbesondere die „Orthodoxen", erklärten geradezu, daß ihre „Kirche" die freie Concurrenz mit der katholischen Kirche nicht aushalten könne. Während bei den Ersteren indeß im Laufe des „Culturkampfes" eine bessere Einsicht Platz zu greifen begann,[2]) blieb die protestantische

---

[1]) Vergl. u. A.: „Goldene Worte der Centrumsredner" (1877—1882) von Hubert Schumacher, Münster 1883, S. 55.

[2]) Die kirchlich-„liberalen" Phrasen im Parlamente verstummten zuletzt beinahe gänzlich. Auch in der „liberalen" Presse fing man an, eine andere Sprache zu führen. So schrieb die „Bresl. Ztg." am 1. August 1886:

„Es erfüllt uns mit aufrichtiger Freude, wenn die Katholiken, nicht allein die in der katholischen Religion geborenen Männer, sondern die überzeugungstreuen Katholiken, diejenigen, welche wir Ultramontane zu nennen pflegen, den ernsten Willen an den Tag legen, an der geistigen Entwickelung der Nation in Zukunft mitzuarbeiten.

In der katholischen Welt herrscht in diesem Augenblicke ein so reges geistiges

„Orthodoxie" dabei, daß der katholischen Kirche nicht gleiche Rechte eingeräumt werden könnten, wie der protestantischen.

Herr Stöcker z. B. hat diesen Grundsatz wiederholt öffentlich im Parlamente wie in Volksversammlungen bekannt.

Selbst die nationalliberale „Hessische Morgenztg." erklärte im Juli 1886: Im freien Mitbewerb mit der katholischen Kirche sei der Untergang der protestantischen besiegelt. Nur der Staat habe die Mittel, der gewaltthätigen Abbröckelung des Protestantismus entgegenzutreten. In dem Protestantismus schütze der deutsche Staat sich selbst. Die Reformation würde ohne den Schutz von Fürsten niemals aufgekommen sein.

Leben, wie es nie zuvor der Fall gewesen ist. Ein Buch wie Janssen's deutsche Geschichte, das in einer großen Anzahl von Exemplaren abgesetzt ist und zweifellos auf den umfassendsten Studien beruht, ist ein Ereigniß, welches auch die Augen protestantischer Gelehrter auf sich gezogen hat, und dieses Buch steht schon nicht mehr vereinzelt da. Ein anderer katholischer Geschichtsforscher (L. Pastor) ist durch eine Geschichte der Päpste in eine directe Concurrenz mit Ranke eingetreten. Von der Geschichtsschreibung im engeren Sinne überträgt sich das Streben auf die Literaturgeschichte. Ein Jesuit, ein Mann, der sich ausdrücklich als ein Mitglied des Jesuitenordens bezeichnet, dem wir also dieses Prädicat nicht in gehässigem Sinne beilegen, Namens Baumgartner, hat ein Leben Goethe's geschrieben, ein Buch, dessen Ergebnissen wir in sehr vielen Punkten entgegentreten müßten, dem wir aber nicht abstreiten können, daß es auf sehr fleißigen Vorarbeiten beruht, anregend und belehrend geschrieben ist, und wenigstens nicht so viel Voreingenommenheit zur Schau trägt, daß es einen nicht katholischen Leser zurückstoßen müßte. Die „Stimmen aus Maria Laach", eine katholische Monatsschrift, bringen Aufsätze aus allen Gebieten der Wissenschaft, aus denen hervorgeht, daß katholische Geistliche und Ordensbrüder die ganze Entwickelung auch der Naturwissenschaft mit Aufmerksamkeit verfolgen, und fleißig genug wird von ihnen das Beispiel des P. Secchi angeführt, der zweifellos, wenn er nicht der erste lebende Astronom ist (P. Secchi ist bereits seit einigen Jahren todt), doch neben die ersten gestellt werden muß Ueberall tönt uns, wie ein Grundaccord, die Behauptung entgegen, daß man echter Wissenschaft auch bei den Katholiken, oder vielleicht gar nur bei den Katholiken begegnet, und daß die Reformation ein Schritt vom Wege war, der, weit entfernt, unser wissenschaftliches, geistiges und politisches Leben zu fördern, uns lediglich zurückgeworfen habe."

Das Blatt schließt:

„Ein paar Jahrhunderte lang hat der Katholicismus in Deutschland nicht daran gedacht, sich als eine dem Protestantismus auf dem Gebiet der Wissenschaft und Forschung überlegene Macht gegenüber zu stellen. [?] Jetzt denkt er ernstlich darauf und diese Erscheinung erregt in protestantischen Kreisen Besorgnisse. Nun, wir meinen, daß in einem solchen Kampfe der Protestantismus alle Veranlassung hat, diejenige Waffe blank zu erhalten, auf welche er in dem Kampfe angewiesen ist, die Waffe der Forschungsfreiheit. Jede Beschränkung dieser Freiheit, jedes Eingreifen der Staatsgewalt, jede Unterdrückung eines geistigen Strebens schädigt den Protestantismus. Wir halten es für dringendes Gebot nicht allein der Gerechtigkeit, sondern auch der Klugheit, daß einem katholischen Forscher der Weg zu allen Stellen offen gehalten wird, zu denen ihn seine Kenntnisse und seine Leistungen befähigen und daß auf seine „Tendenzen" dabei keine Rücksicht genommen wird.

Die Aufgabe der Wissenschaft geht dahin, die Wahrheit nach Möglichkeit zu ermitteln, und nicht darauf kommt es an, daß die Protestanten den Katholiken gegenüber in allen Stücken Recht behalten. Das ist die Anschauung, die wir von dem protestantischen Bewußtsein haben."

Zu diesem Erguß gab folgender im Abgeordnetenhause von dem Chefredacteur der „Kreuzztg.", dem Abg. von Hammerstein (im Mai 1886) gestellter Antrag Veranlassung:

„Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen, an die königliche Staatsregierung den Antrag zu richten, das Geeignete wahrzunehmen, daß bei Wiedergewähr größerer Freiheit und Selbstständigkeit an die römisch-katholische Kirche auch der evangelischen Kirche ein entsprechend größeres Maß von Freiheit und Selbstständigkeit und reichlichere Mittel zur Befriedigung der kirchlichen Bedürfnisse gewährt werden."

Dieser Antrag wurde von allen protestantischen Parteien bekämpft. Zunächst wurde er von der officiösen Presse aufs Nachdrücklichste angegriffen, welche natürlich die protestantische Kirche als abhängige Staatskirche zu politischen Zwecken weiter erhalten wissen wollte. In Folge dessen brach in der gouvernemental-conservativen Fraction des Abgeordnetenhauses großer Zwiespalt über den Antrag aus, so daß derselbe hier gar nicht mehr zur Verhandlung kam. Im Herrenhause

Von nicht geringerem Interesse ist nachstehendes Geständniß, welches auf dem Gebiete der Rechts- und Social-Wissenschaft Prof. Ihering in Göttingen ablegt. Er sagt in der (im Frühjahr 1886 erschienenen) zweiten Auflage seines Werkes: „Der Zweck im Recht" (S. 161 fflgd.):

„In der gegenwärtigen zweiten Auflage mache ich zum Texte einen Nachtrag, den ich der Besprechung meines Werkes im „Literarischen Handweiser", Münster, Jahrgang 23, Nr. 2 durch W. Hohoff, Kaplan in Hüffe, verdanke, der mir auch persönlich mit manchen werthvollen Verweisungen auf die katholische ethische Literatur an die Hand gegangen ist. Derselbe weist mir durch Citate aus Thomas von Aquin nach, daß dieser große Geist das realistisch-praktische und gesellschaftliche Moment des Sittlichen ebenso wie das historische bereits vollkommen richtig erkannt hatte. Den Vorwurf der Unkenntniß, welchen er für mich daran knüpft, kann ich nicht von mir ablehnen, aber mit ungleich schwererem Gewicht als mich trifft er die modernen Philosophen und protestantischen Theologen, die es versäumt haben, sich die großartigen Gedanken dieses Mannes zu Nutze zu machen. Staunend frage ich mich, wie war es möglich, daß solche Wahrheiten, nachdem sie einmal ausgesprochen worden waren, bei unserer protestantischen Wissenschaft so gänzlich in Vergessenheit gerathen konnten? Welche Irrwege hätte sie sich ersparen können, wenn sie dieselben beherzigt hätte! Ich meinerseits hätte vielleicht mein ganzes Buch nicht geschrieben, wenn ich sie gekannt hätte, denn die Grundgedanken, um die es mir zu thun war, finden sich schon bei jenem gewaltigen Denker in vollendeter Klarheit und prägnantester Fassung ausgesprochen. Ich gebe dem Leser einige seiner Aussprüche zur Probe . . . . .

Die katholische Ethik baut auf dieser Grundlage weiter fort. Der persönlichen Mittheilung des genannten Recensenten verdanke ich die Namhaftmachung eines soeben erschienenen Werkes von P. Theodor Meyer (Sogar ein Jesuit!): Institutiones iuris naturalis seu Philosophiae moralis universae secundum principia S. Thomae Aquinatis Pars I., in welchem der Verfasser auch zu meinem Werke Stellung nimmt. Ich meinerseits bin leider nicht mehr im Stande, dasselbe auch in Bezug auf den mittelalterlichen Scholasticismus und die heutige katholische Ethik zu thun und das früher Versäumte nachzuholen; aber wenn mein gegenwärtiges Werk Erfolg haben sollte, so wird er sich auch darin bewähren müssen, daß die protestantische Wissenschaft sich die Förderung, welche sie durch die katholisch-theologische erfahren kann, zu Nutzen macht — wer sich die Belehrungen, welche er durch seinen Gegner erhalten kann, entgehen läßt, schädigt sich selber."

erzielte er eine schwache Majorität; aber der Cultusminister hatte es gar nicht einmal für nothwendig befunden, bei der Verhandlung anwesend zu sein.

Das conservative „Deutsche Adelsblatt" schrieb über den Antrag:

„Es ist eine ziemlich weit verbreitete Meinung, daß die Beendigung des Culturkampfes der katholischen Kirche in Deutschland einen entschiedenen Aufschwung und damit ein entsprechendes Uebergewicht über die evangelische Kieche verleihen werde, und man vernimmt deshalb jetzt von evangelischen Christen die verschiedenartigsten Vorschläge, wie einer derartigen Gefahr begegnet werden könne, Vorschläge, welche wesentlich darin gipfeln, daß der evangelischen Kirche eine größere Freiheit und Selbstständigkeit vom Staate gewährt werden und daß die Vorbereitung der Geistlichen zum Amte eine sorgfältigere und mehr kirchliche sein müsse.

Man hat während des Culturkampfes die Disciplin der römischen Kirche und die Bedeutung des Clerus für dieselbe kennen und würdigen gelernt, und man scheint sich vielfach in der Illusion zu bewegen, als ob man diese Dinge ohne Weiteres, wenn auch nur bis zu einem gewissen Punkte, von der römischen auf die evangelische Kirche übertragen könne. Es ist eine eigenthümliche Unklarheit, die sich in derartigen Postulaten bemerkbar macht. Auf der einen Seite will man den Summepiskopat des Landesherrn nicht antasten und auch des Schutzes und der zusammenhaltenden Hand des Staates nicht entbehren, und auf der anderen Seite verlangt man von demselben Staate ein größeres Maß von Freiheit und Selbstständigkeit und die Etablirung wahrhaft kirchlicher Autoritäten, welche der evangelischen Kirche einen ähnlichen Zusammenhang und eine ähnliche einheitliche Action gewähren sollen, als deren die römische Kirche sich erfreut.

Derartige Postulate an den Staat zu adressiren, das heißt in der That das Leben bei den Todten suchen. „Freiheit und Selbstständigkeit" sind innerliche Güter und können von außen her nicht verliehen werden, und es ist eine bedauerliche Selbstäuschung, wenn die evangelische Kirche zur Freiheit und Selbstständigkeit anders gelangen zu können glaubt, als durch sich selbst und von Innen heraus."

Welchen Gang die Entwickelung der „Freiheit von Innen heraus" schließlich nehmen müßte, würde wohl der Protestanten-Verein mit seinem Anhange (S. oben 385 fflgd.) den „Orthodoxen" bald klar machen! Und warum sollte er das auch nicht thun in der „Kirche" der „Glaubensfreiheit" — zumal die „Orthodoxen" unter sich nicht einig sind über das „Freiheits"-Maß, welches sie ihrer „Kirche" geben wollen!

Es ist eine eigenthümliche Ironie der Geschichte, daß in demselben Augenblicke, in welchem die Protestanten, angeregt durch die Erfolge der Katholiken, die ihnen seit 300 Jahren verloren gegangenen Rechte wieder zu erobern suchen, sie in vollem Hader unter sich über das Maß der wiederzuerlangenden Rechte Einer den Andern kampfunfähig macht.

Dieselben modernen Errungenschaften, welche den deutschen Katholicismus der Gegenwart unüberwindlich gemacht: die Preß- und die Coalitionsfreiheit — diese werden den deutschen Protestantismus

der Gegenwart tödtlich verwunden resp. seine Anhänger sehr bald vor die Alternative stellen: entweder dem Christus und jede übernatürliche Weltordnung leugnenden Unglauben anheimzufallen, oder zur katholischen Mutterkirche zurückzukehren.

Es giebt zwei Weissagungen aus dem 19. Jahrhundert, über das Ende des Protestantismus.

Die eine des Cardinals Wiseman:

„Der letzte Kampf zwischen Katholicismus und Protestantismus wird auf dem märkischen Sande ausgefochten werden."

Die andere des Bischofs Dupanloup:

„Wenn der Protestantismus seine 350 Jahre durchlaufen haben wird, wird er sein, was heute der Arianismus und der Gnosticismus ist."

Wir leben in der Zeit, in welcher sich die Worte jener erleuchteten Männer erfüllen.

Das aber haben Diejenigen bewirkt, welche sich zum „Culturkampfe" verbunden hatten, um der katholischen Kirche in Deutschland ein Ziel zu setzen!

Es war eine gewaltige Woge, die sich diesmal wieder von Deutschland aus dem Felsen Petri entgegenwälzte; aber es war doch immer nur eine Woge!

Chronologische Uebersicht.

1870.

1871.

1872.

11. Juni: Zusammentritt der Schulconferenz beim Cultusminister. S. 276.
15. Juni: Ausschließung sämmtlicher Ordenspersonen von öffentlichen Schulen durch Ministerialrescript. S. 275.
19. Juni: Dritte und letzte Berathung des Jesuitengesetzes. Schluß der Reichstagssession. S. 273.
24. Juni: Ansprache des Papstes an den deutschen Leseverein. S. 285.
4. Juli: Verbot aller religiösen Schülervereine in Preußen. S. 276.
8. Juli: Aufruf zur Constituirung des „Vereins der deutschen Katholiken.“ S. 297.
14. Sept.: Empfang der Freimaurerdeputation im Schlosse zu Marienburg. S. 298.
20. Sept.: Gemeinschaftlicher Hirtenbrief der deutschen Bischöfe aus Fulda. S. 288.
18. Nov.: Vorlage des Gesetzes über die Grenzen der kirchlichen Straf- und Zuchtmittel im Abgeordnetenhause. S. 303.
30. Nov.: Einberufung von 24 neuen Herrenhausmitgliedern durch königliches Vertrauen. S. 310.

1873.

9. Jan.: Vorlage der drei andern kirchen-politischen Gesetz-Entwürfe im Abgeordnetenhause. S. 303.
31. Jan.: Annahme der ersten Verfassungsänderung im Abgeordnetenhause. S. 315.
5. April: Sanction der Verfassungs-Aenderung durch den König. S. 343.
11. bis 14. Mai: Königliche Sanction der vier kirchenpolitischen Gesetze. S. 343.
26. Mai: Collectiveingabe des preußischen Episcopats an das Staatsministerium, worin die Bischöfe erklären, daß sie nicht im Stande sind, zum Vollzuge der soeben publicirten Gesetze mitzuwirken. S. 345.
14. Juni: Adresse der „Staatskatholiken“ an den Kaiser. S. 381.
5. Juli: Rehabilitation Dr. Sydow's. S. 387.
7. Aug.: Schreiben des Papstes an den Kaiser. S. 378.
3. Sept.: Antwort des Kaisers. S. 379.
19. Sept.: Landesherrliche Anerkennung des „Bischofs“ Reinkens. S. 426.
24. Oct.: Rescript Falk's betr. verschärftes Vorgehen gegen gesetzwidrig functionirende Geistliche. S. 376.
4. Nov.: Bei den Landtagswahlen gewinnt die Centrumsfraction 38 neue Sitze. S. 354.
6. Dec.: Königliche Verordnung betreffend die neue Formel für den Bischofseid. S. 392.

1874.

9. Jan.: Publication der Pseudo-Bulle „Apostolicae sedis munus“ durch die „Köln. Ztg.“. S. 384.
10. Jan.: Bei den Reichstagswahlen gewinnt das Centrum 28 neue Sitze. S. 355.
3. Febr.: Verhaftung des Erzbischofs von Posen. S. 402.
7. März: Verhaftung des Bischofs von Trier. S. 407.
9. März: Sanction des (preußischen) Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Form der Eheschließung. S. 393.
31. März: Verhaftung des Erzbischofs von Köln. S. 407.
4. Mai: Gesetz betreffend die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern. S. 399.

20. Mai: Gesetz über die Verwaltung erledigter katholischer Bisthümer. S. 397.
21. Mai: Gesetz wegen Declaration und Ergänzung des Gesetzes vom 11. Mai 1873 über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen. S. 398.
26. Mai: Tod v. Mallinckrodt's. S. 416.
13. Juli: Kullmann'sches Attentat. S. 419.
27. Juli: Verhaftung des Weihbischofs von Posen. S. 407.
4. Aug.: Verhaftung des Bischofs von Paderborn. S. 408.
4. Dec.: Formelle Aufhebung der deutschen Gesandtschaft beim Vatican. S. 421.

1875.

5. Febr.: Pius IX. erklärt die Maigesetze für „ungiltig". S. 421.
6. Febr.: Reichs-Civilstandsgesetz. S. 439.
18. März: Verhaftung des Bischofs von Münster. S. 447.
22. April: Sperrgesetz. S. 429.
31. Mai: Klostergesetz. S. 435.
18. Juni: Gänzliche Aufhebung der Art. 15 und 18 sowie des Art. 16 der Verfassung. S. 435.
20. Juni: Kirchenvermögens-Gesetz. S. 428.
4. Juli: „Altkatholiken"-Gesetz. S. 426.
19. Oct.: Verhaftung des Weihbischofs von Gnesen. S. 407.

1876.

18. Febr.: Rescript Falks in Sachen des Religionsunterrichtes. S. 443.
26. Febr.: Gesetz betreffend die Verschärfung des Kanzelparagraphen. S. 439.
1. Juni: Gesetz über die Aufsichtsrechte des Staates bei der kirchl. Vermögens-Verwaltung. S. 428.

1877.

25. Jan.: Obertribunals-Erkenntniß, welches die Verweigerung der Absolution für straffällig erklärt. S. 450.

1878.

7. Febr.: Tod Pius' IX. S. 461.
20. Febr.: Wahl und Thronbesteigung Leo's XIII. Brief desselben an den deutschen Kaiser. S. 364 u. 465.
24. März: Antwort des Kaisers. S. 465.
17. April: Replik des Papstes. S. 466.
11. Mai: Attentat Hödels. Condolenzschreiben des Papstes. S. 468.
25. Mai: Ablehnung des Socialistengesetzes durch den Reichstag. S. 473.
2. Juni: Attentat Nobilings. Erneutes Schreiben des Papstes. S. 474.
10. Juni: Antwort des Kronprinzen. S. 466.
11. Juni: Auflösung des 1877 gewählten Reichstags. S. 474.
30. Juli: Bei den Neuwahlen geht das Centrum als die stärkste Fraction des Reichstags hervor. S. 474.
31. Juli: Beginn der Conferenzen Masella's mit Bismarck. S. 475.
27. Aug.: Schreiben des Papstes an den Cardinal Nina. S. 478.
24. Dec.: Schreiben des Papstes an den Erzbischof von Köln. S. 479.

1879.

24. Mai: v. Franckenstein erster Vicepräsident des Reichstags. S. 481.
1. Juli: Falk erbittet und erhält definitiv seine Entlassung. S. 482.
9. Juli: Reichstag und Bundesrath nehmen den Franckenstein'schen Antrag an. S. 482.
14. Juli: v. Puttkamer Nachfolger Falk's. S. 483.
15. Sept.: Beginn der Conferenzen Jacobini's mit Bismarck in Gastein. S. 485.
20. Nov.: Beginn der Conferenzen Jacobini's mit Dr. Hübler in Wien. S. 485.

1880.

24. Febr.: Breve des Papstes an Erzbischof Melchers. S. 486.
27. Febr. und folgende Tage: Bemühungen der preußischen Regierung, Rom zur praktischen Bethätigung der „Anzeigepflicht" zu veranlassen. S. 486.
17. März: Staatsministerialbeschluß S. 487.
23. März: Depesche Nina's über die Bedingungen zur „Anzeigepflicht". S. 486.
14. Mai: Antwort des hl. Stuhles auf den Staatsministerialbeschluß. S. 490.
20. Mai: Vorlage des Gesetzes über die discretionären Regierungsbefugnisse beim Landtage. S. 492.
28. Juni: Annahme des modificirten Gesetzes durch das Abgeordnetenhaus. S. 494.
14. Juli: Königliche Sanction desselben. S. 495.
10. Oct.: Msgr. Jacobini Cardinal-Staatssekretär. S. 498.
15. Oct.: Kölner Dombaufest. S. 498.

1881.

26. Febr.: Wahl des Domcapitulars Drobe in Paderborn zum Capitelsvicar. S. 501.
18. März: Wahl des Domcapitulars Hoeting in Osnabrück zum Capitelsvicar. S. 501.
11. Juni: v. Puttkamer Minister des Innern. v. Goßler Cultusminister. S. 504.
14. Aug.: Dr. Korum Bischof von Trier. S. 502.
26. Oct.: Dr. Gleich Bisthumsverweser von Breslau. S. 504.
15. Nov.: Dr. Kopp Bischof von Fulda. S. 504.

1882.

12. Jan.: Verurtheilung des Reichsachtsgesetzes durch den Reichstag. S. 507.
16. Febr.: Msgr. Hoeting Bischof von Osnabrück. S. 513.
18. März: Propst Herzog Fürstbischof von Breslau. S. 513.
24. April: v. Schlözer officieller Gesandter beim Vatican. S. 505.
31. Mai: Zweites „Friedensgesetz". S. 513.
22. Juni: Msgr. Drobe Bischof von Paderborn. S. 513.
5. Juli: Die „Nordd. Allgem. Ztg." spricht von „theatralischer Friedensliebe" des Vaticans. S. 515.
14. Nov.: Die Thronrede versichert versöhnliche Gesinnungen gegenüber dem Vatican. S. 515.
3. Dec.: Schreiben des Papstes an den Kaiser. S. 515.
22. Dec.: Antwort des Kaisers. S. 515.

1883.

19. Jan.: Note Jacobini's an v. Schlözer. S. 516.
30. Jan.: Rück-Antwort des Papstes an den Kaiser. S. 516.
Februar bis Mai: Fortsetzung der Correspondenz zwischen Cardinal Jacobini und v. Schlözer. S. 517.
25. April: Annahme der Resolution Althaus betreffend organische Revision der Maigesetze. S. 517.
7. Juni: Vorlage des dritten „Friedensgesetzes". S. 517.
7. Juni: Wiedergebrauch der polnischen Sprache beim Religions-Unterricht in den polnischen Schulen. S. 521.
28. Juni: Reichsgerichts-Entscheidung in Sachen des Infallibilitäts-Dogmas. S. 521.
11. Juli: Königliche Sanction des dritten „Friedensgesetzes". S. 520.
7. Dec.: „Begnadigung" des Bischofs von Limburg. S. 522.
27. Dec.: Besuch des Kronprinzen beim Papst. S. 522.

1884.

1. Jan.: Aufhebung der Sperre in Ermland, Kulm und Hildesheim. S. 523.
21. Jan.: Zurückberufung des Bischofs von Münster. S. 527.
15. Febr.: Erneuerung des Steckbriefs hinter Cardinal Ledochowski. S. 523.
20. März: Dispensverweigerung für alle jungen Priester, welche in Rom, Innsbruck und Löwen studirt hatten. S. 523.
27. März: Aufhebung der Sperre im Erzbisthum Köln. S. 523.
25. Juni: Zweite Annahme des Centrums-Antrages betreffend Aufhebung des Ausweisungsgesetzes im Reichstage. S. 525.
7. Sept.: Rede des Bischofs von Münster in Billerbeck. S. 527.
3. Dec.: Dritte Annahme des Centrums-Antrages betreffend Aufhebung des Ausweisungsgesetzes. Ablehnung desselben seitens des Reichskanzlers. S. 526.
8. Dec.: Artikel des „Moniteur de Rome" über die kirchenpolitische Situation. S. 526.
30. Dec.: Tod des Bischofs von Limburg. S. 533.

1885.

17. Febr.: Datum des Paderborner Erlasses. S. 528.
19. Febr.: Domcapitular Roos von Limburg zum Bischof gewählt. S. 533.
15. Juni: Der (nicht für die Oeffentlichkeit bestimmte) Paderborner Erlaß wird von einem rheinischen Blatte publicirt. S. 527.
27. Juli: Rescript an die Landräthe, schärfer als bisher die Schulen zu beaufsichtigen. S. 531.
30. Juli: Der Bischof von Ermland zum Erzbischof von Köln präconisirt. S. 532.
5. Aug.: Bischofs-Conferenz in Fulda. S. 529.
15. Dec.: Generalvicar Thiel zum Bischof von Ermland gewählt. S. 533.
17. Dec.: Unterzeichnung des Vereinbarungs-Protokolls zwischen Deutschland und Spanien auf Grund der päpstlichen Vermittelungs-Vorschläge durch den deutschen und spanischen Gesandten in Rom. S. 531.

1886.

6. Jan.: Rundschreiben des Papstes an die preußischen Bischöfe. S. 534.
20. Jan.: Propst Dinder von Königsberg zum Erzbischof von Posen ernannt. S. 533.
25. Jan.: Berufung Bischof Dr. Kopp's in's Herrenhaus. S. 536.
15. Febr.: Einbringung der neuen Vorlage beim Herrenhause. S. 536.
15. Febr.: Antwortschreiben der Bischöfe an den Papst. S. 535.
März und April: Notenwechsel zwischen Rom und Berlin in Sachen der neuen Vorlage. S. 541.
13. April: Annahme der Kopp'schen Anträge durch das Herrenhaus. S. 546.
25. April: Der hl. Stuhl läßt die „Anzeige" für die „gegenwärtig vacanten" Pfarreien erfolgen. S. 547.
10. Mai: Annahme der Kopp'schen Anträge und des dadurch modificirten Gesetzes durch das Abgeordnetenhaus. S. 547.
21. Mai: Sanction des vierten „Friedensgesetzes". S. 547.
1. Juni: Der hl. Vater weist die Bischöfe an, die „Anzeige" dauernd zu erstatten (unter den Bedingungen und Modalitäten, welche sich aus der bisherigen Correspondenz zwischen Rom und Berlin ergaben). S. 549.





